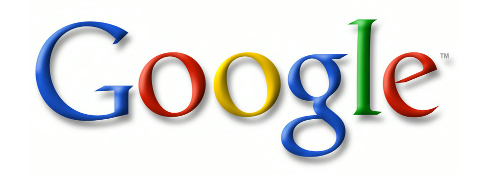
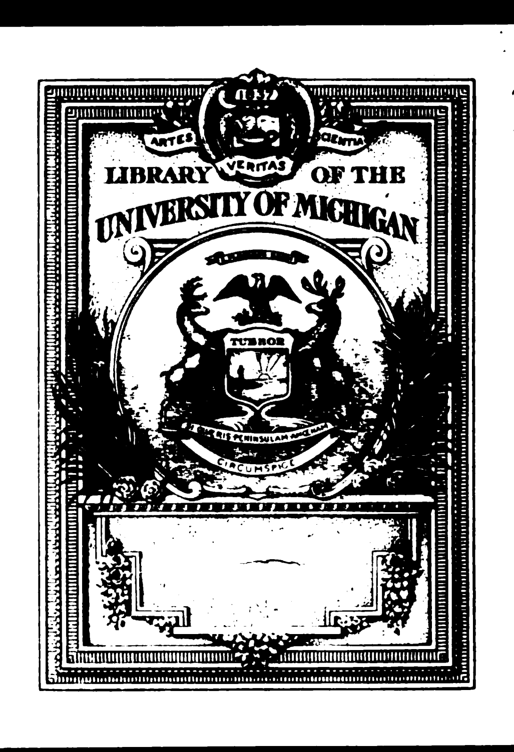

Google


ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE





Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

sämmtliche Werke.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Siebenter Band.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1835.

Vorrede des Herausgeber

Auch dieser zweite Band der Hannöverisch
schichte hat so viele, dem Manuscripte des verewig
fassers entnommene Zusätze und Veränderungen erhal
die gegenwärtige Ausgabe dieses, für die Verfassungs G
deutscher Staaten anerkannt wichtigen Werks,
neue, vermehrte und verbesserte Auflage
werden kann.

Alle diese Zusätze im Einzelnen aufzählen zu
würde zu weit führen, da, wie dem sorgfältigen Le
entgehen wird, fast keine Seite ohne Aenderungen gebl
Die dem Umfang nach bedeutendste Einschaltung
ist die S. 211 bis S. 218 vorkommende Geschichte
lischen Successionsstreits. Sonst wurde das Neue gr
in die Noten verwiesen, deren eine sehr große Zahl
zugekommen ist. Unter den Beilagen ist bloß de
der Religions-Reversalien Herzogs Johann Fried
23. Mai 1671 (Nr. XII.) neu.

Der Herausgeber beschränkt sich daher, wie in
wort zum ersten Bande dieser Geschichte, darauf,
tungen bemerklich zu machen, in welchen der Verfa

hinterlassenen Manuscript seine Absicht, noch Mehreres hinzuzusetzen, weiter auszuführen, oder zu ändern kund gab. Schon in der Vorrede sollte einiges Neue gesagt werden. Theilweise galt dieses den Kritikern, von deren Urtheilen sich Spittler eine „lustige Zusammenstellung" versprach. Theilweise sollte ein Blick auf die „Geschichte der Publicität im „Hannöverischen Lande" geworfen werden, wobei denn einige Klagen über die „wunderlichen Archiv-Gesetze, nach denen „z. B. selbst dem Landes-Historiographen der Zutritt ins „Archiv nicht gestattet sey," ferner über die „Strenge der „Censur, bei welcher selbst kein Minister über Landessachen „ohne Censur schreiben dürfe," Platz gefunden hätten, und worauf der Versuch „richtigere Begriffe von Publizität" aufzustellen gemacht, und besonders der Satz, daß „das Archiv „keine Familiensache, sondern Staatssache sey," aus Rechtsgrundsätzen sowohl als aus Gründen des Staatswohls erwiesen werden sollte. Hoffentlich haben nun jene Klagen ihr praktisches Interesse verloren, und ist aus diesem Grunde, daß es bei der bloßen Andeutung geblieben, nicht zu bedauern. Auf der andern Seite kann nun aber auch wohl die Stelle der Vorrede (S. XV) „Zwar bei den wenigen Stellen" bis „nicht nur den Todten, sondern auch den Lebendigen," welche Spittler, vielleicht als Aequivalent für jene Klagen, wegzulassen beabsichtigte, stehen bleiben. Es scheint die Stelle Anstoß gegeben zu haben, und es sieht fast so aus, als habe man dem Verfasser die Versicherung, womit er den berührten Gegenstand verläßt: „Doch ich verliere Hannover aus meinem Gesichtspunkte," nicht recht glauben wollen. Sie ist jedoch, nach der Ansicht des Herausgebers, der Aufbehaltung werth, wäre es auch vielleicht nur als ein charakteristischer Beitrag zur Geschichte Hannovers in der Periode, in welcher das vorliegende Werk entstand.

Im Buche selbst ist S. 9, Zeile 8 von oben, vom Verfasser das Wort »vorige« am Rande beigeschrieben worden. Bei S. 13, Z. 5 von oben war eine ausführlichere Geschichte des dort erwähnten Erbschaftsprozesses beabsichtigt. Die Folgerung S. 37, Z. 12 bis 14 der Note (von oben) ist durch Fragezeichen am Rande, als zweifelhaft bezeichnet. Der Inhalt von S. 50 bis 51, Z. 6 von oben sollte ganz „anders vorgestellt" und dabei berücksichtigt werden, daß es „1) ungewiß sey, ob eine gewisse Quote oder nur eine gewisse „Einnahme gemeint gewesen, und daß 2) hier doch ein ca„sus extraordinarius vorhanden." Zu S. 59, Z. 10 der Note von oben, sollten „die wichtigsten Veränderungen, als „Beitrag zur Geschichte des Justizwesens," angezeigt werden. S. 78, Z. 1 von unten sollte Kanzler Stuck's Fall in einer Note ausführlicher erzählt werden. Auf S. 88 hatte der Verfasser eine nähere Charakterisirung derer, welche in Christian Ludwig's Namen diesen Frieden negozirten (Kipius, Pape, Joachim Götz von Olenhausen und Paul Joachim von Bülow) und eine Erzählung ihrer Uneinigkeiten unter einander, im Sinn; auch war hier bemerkt, daß „die Hannöver'schen sich von August in Wolfenbüttel auf die „bitterste Art als Friedensstörer haben schildern lassen müssen" und es ist dabei auf die Instruktion für die Deputirten Calenbergs vom 4. Aug. 1642 hingewiesen. Die drei letzten Zeilen der Note* auf S. 91 sollten „deutlicher," so wie die zwei Zeilen S. 96, Z. 4 und 5 der Note, „besser" ausgedrückt werden. Zu S. 149 sollte ausgeführt werden, „wie „im Grunde doch die neue glückliche Reform und der ganze „neue Zustand der Dinge von der Universität ausgegangen" und es sollten die Verdienste eines Caselius, Martini, Conring und Calixtus, dann der beiden Männer, die sich unter Conring gebildet hatten, eines Hugo, eines

Grote, in dieser Beziehung besonders gewürdigt, zugleich auch ausgeführt werden, „wie ein Haupthinderniß der nicht „fortgehenden Cultur in dem Druck der Städte lag." Am Schluß der Note auf S. 157 sollte von dem neuen Calenbergischen Katechismus Koppens die Rede seyn. Ebenso zu S. 162 von einem „Primogenitur-Projekte des Adels," und auf S. 165, Z. 15 von oben von „Struben's Justiz-Revolution." Zu S. 180, Z. 3 von oben, sollte die „allmählige Formirung der Kammer-Register" erzählt werden, wobei die Bemerkung gemacht wurde, daß diese erst durch Münchhausen ihre rechte Gestalt erhalten hätten. S. 185 sollte die dort geschilderte Gährung ausführlicher entwickelt, und zu S. 191 (am Schluß) von „den Ritterpferden, in Beziehung auf den Landtags-Abschied von 1639" gehandelt werden. Für die zweite Hälfte der S. 193 war eine Untersuchung bestimmt: „woher die Veränderung komme, „daß jetzt die Landstände unwissender geschienen, als vorher?" Als die Hauptmomente erwähnte Spittler: „daß das „Staatsrecht jetzt nach und nach eine ausgebildete Wissen„schaft geworden, namentlich auch das Territorial-Staats„recht. Man mußte mehrere Landtags-Abschiede, selbst „Reichstags-Abschiede wissen. Je vervielfältigter die Ver„handlungen wurden, desto mehr mußte man im vollen Zuge „seyn; selbst das Steuersystem, besonders nachdem einmal der „Licent eingeführt war, bekam immer mehr eine scientivische „Gestalt. Und in dem Verhältnisse, wie das Regierungs„wesen kunstvoller, wissenschaftlicher wurde, nahm die Publi„zität ab. So verstärkte die Wirkung wieder die Ursache. „Zufällig verschwanden aber zugleich die wissenschaftlichen „Männer aus dem ständischen Corps immer mehr, während „ehedem manchmal so viele Doctores Juris, z. B. im Göt„tingischen Stadtmagistrate gewesen waren, als im Rathe

„des Fürsten. Und was allein bei den Landständen jenen „Mangel hätte ersetzen können, eine stete Widmung; selbst „das war nicht." Zu S. 200, Z. 18 von oben sollte als ein Beispiel das Betragen Georg Wilhelm's in Possischen angeführt, bei den Personalien Johann Friedrich's, S. 218 erzählt werden: „wie er 1668 König von Polen zu „werden gesucht. Die Sache wurde durch den Dänischen „Hof und insbesondere durch die Königin von Dänemark betrie„ben. Man suchte in Polen Partie zu machen, und nego„zirte in Frankreich theils durch den Dänischen Gesandten, „theils wurde Otto Grote gebraucht, der damals mit dem „Dänischen Kronprinzen in Frankreich reiste." Die Geschichte von Moltke, S. 250 sollte ausführlicher erzählt, und zu S. 258 oben, untersucht werden: „wann denn endlich das „Geheime Kabinet entstand? ob, sobald der Churfürst nach „England gieng?" wobei eine „Schilderung der hieher gehö„rigen Verhältnisse" beabsichtigt war. Auf gleiche Weise sollte, zu S. 269 „die wunderliche Meinung, was von dem „Licente für den National-Charakter zu fürchten sey," umständlicher widerlegt, und S. 281, bei der Erwähnung der unerwarteten Erhebung zur Churwürde eine treue Erzählung „der von ferne her gemachten Vorbereitungen" eingeschaltet werden. Zur Note auf S. 286 wollte der Verfasser eine ausführlichere Geschichte der am Hannöverischen Hofe gemachten Proselyten-Versuche geben, und die zu Augsburg vorgegangenen Verhandlungen, die auf derselben Seite erwähnt sind, nach Pufendorf gleichfalls ausführlicher darstellen; so wie endlich der S. 296, Z. 2 und 3 von oben, angedeutete Fall selbst erzählt werden sollte.

Bloß weggelassen ist nur die eine Stelle, welche in der früheren Ausgabe S. 71 in der Note nach den Worten „nicht nach Curienstimmen entschieden wird" (s. S. 53 der

gegenwärtigen Ausgabe, Z. 13 von unten) stand und vom Herausgeber als „unrichtig" weggestrichen wurde. Sie lautete: „Sieht man aber das Schatzcollegium als Administra„tionscollegium eines gewissen Fonds an, der zu allmähliger „Bezahlung einer gewissen Summe übernommener Schulden „ausgesetzt wurde, so scheint man vermuthen zu müssen, „der Beitrag des Adels zu diesem Fond habe ungefähr die „Hälfte des Ganzen betragen (?), weil sonst in solchen Fällen „die größere oder geringere Theilnehmung am Administrations„collegium nach dem größeren oder geringeren Beitrage zum „Fond selbst sich richtet."

Ellwangen, den 16. Nov. 1829.

Karl Wächter.

Geschichte

des

Fürstenthums

Hannover

seit den Zeiten

der Reformation

bis zu Ende

des siebenzehnten Jahrhunderts.

Zweiter Theil.

Vorrede des Verfassers
(zur ersten Ausgabe von 1786.)

Ich übergebe dem Publikum diesen zweiten Theil der Hannöverischen Geschichte, der die Regierung Herzog Georg's und seiner drei Söhne begreift, mit allen den wunderbar gemischten Empfindungen, die in einem Schriftsteller aufsteigen, der ein nützliches Buch geschrieben zu haben meint, redlich und fleißig gearbeitet zu haben glaubt, und die Unvollkommenheit seiner Arbeit doch lebhafter fühlt, als ihm irgend ein gelehrter Richter vorhalten könnte.

Eine redliche historische Arbeit, wenn alles erst aus weitläufigen Acten mühsamst zusammengesucht, oft zum erstenmal die Zusammenstellung dieser aufgefundenen kleinen historischen Fragmente versucht werden soll, ist ein schwereres Werk, als ich mir je historische Redlichkeit vorgestellt habe, die so zu den ersten Alltagspflichten gehört, daß man kaum des Daseyns derselben gedenken sollte. In der That ist es auch lächerlich, der Sache nur gedenken zu wollen, sobald man unter historischer Redlichkeit nicht mehr begreift, als nichts erzählt zu haben, was man nicht wirklich in diesem und jenem Actenstücke geschrieben fand, und ungefähr auch alles erzählt

zu haben, was man vorfand. Es ist eine Alltagspflicht, deren Beobachtung ohne Schamröthe Niemand sich rühmen sollte, sobald bloß jene gewöhnliche Referentenehrlichkeit verstanden wird, aus Acten, die das ganze Publicum hat, das heißt aus gedruckten Büchern, deren mehr oder minder ausgebreitete Kunde gehofft werden kann oder gefürchtet werden muß, etwas zusammen zu erzählen. Es ist oft fast lustig, wenn sich ein Schriftsteller auf diese grobe Art historischer Redlichkeit im Antlitze des Publicums viel zu gut thun mag, indeß sich der klügere Theil seines Publicums sichtbar genug unter einander zuwinkt, es sollte wohl keine Gefahr haben, wenn uns dieser etwas bereden wollte. Aber — so redlich gestanden, als redlich ich gearbeitet zu haben glaube! — die Versuchungen, die ich hier zu überwinden hatte, waren feiner, der Reiz zur kleinen Untreue lockend, die Hoffnung, nie entdeckt zu werden, schien fast zuverläßig, die Selbsttäuschung, die von ersten kleinen Verschuldungen ausgeht und endlich in den schuldlosesten Betrug ausartet, jene halb wissentliche, halb unwissentliche Selbsttäuschung, die unter den Geschichtschreibern leider häufiger ist, als die historischen Laien wissen dürfen, schien manchmal fast unvermeidlich.

So natürlich es mir war, nie irgend eine pragmatische Ursache irgend eines historischen Phänomens bloß diviniren zu wollen, so viel Aufmerksamkeit hat es mich gekostet, nie durch irgend einen kleinen Händedruck die Wirkung der entdeckten elastischen Triebfeder künstlich zu verstärken, schöneren Zusammenhang und reizendere Festigkeit nie durch irgend einen kleinen Druck da hervorzubringen, wo alles so lose und halbverbunden sich fand, wie oft die wichtigsten Dinge besonders in unserer Deutschen Welt neben einander liegen. Gar zu leicht überschleicht die Kunst, allein schon durch den Ausdruck, den man wählt, eine Begebenheit unhistorisch bald zu heben

bald unhistorisch versinken zu lassen. Die kleinen Ahnungen, die wir manchmal haben, unsere historische Darstellung möchte zu schöpferisch, unsere Theilnehmung zu selbstthätig seyn, schwirren oft so schnell vorüber, und kommen, wie das böse Gewissen, oft so langsam in ihrer vollen Kraft zurück, daß wir kaum mehr argwohnen können, wie viel wir von dem unsrigen dem, was wir ungemischt geben sollten, beigemischt haben.

Doch gerade diese unaufhörlich verfolgende Furcht vor solchen kleinen unmerkbaren historischen Unredlichkeiten gab, wie ich oft wohl empfand, meiner ganzen Erzählung eine gewisse unangenehme Kürze und Ungelenkigkeit, ich fieng gleichsam zu stottern an, weil ich recht bedächtig sprechen wollte, ich ward ängstlich in Abwägung einzelner Prädicate, ob sich wohl auch eben dieses Prädicat aus einem alten Recesse völlig beweisen lasse, oft ward das Auge stumpfer, je ungebgewandter und schärfer dasselbe auf einzelne kleine Punkte gerichtet seyn sollte.

Es war auch unstreitig eine ganz eigene Stimmung des Gemüths, die der pragmatisch schönen Bearbeitung der Geschichte nicht vortheilhaft seyn konnte, in der sich auch vorzüglich ein junger Mann nur durch fortdauernde kleine Anstrengung erhalten kann, — selbst nach Lesung der ausführlichsten Acten, nach der umständlichsten Erzählung, die ich fand, nach der schönsten pragmatischen Aufklärung, die sich von selbst ergab, nie der Erinnerung untreu zu werden, daß sich vielleicht doch noch ein Actenstück finden möchte, eine unerwartet neue Nachricht, die, wie ein Sonnenstrahl, der ins Helldunkle fällt, die kunstvollste Stellung der Begebenheit beschämen, den feinsten Pragmatiker als ungeschickten und unwahren Mann darstellen könnte. Es würde eine sonderbare Strenge seyn, in allen Theilen der Geschichte eine solche höchstbedächtige Suspension jedes entscheidenderen Urtheiles,

eine solche Enthaltsamkeit, Hypothesenunschuld und Hypothesenreinigkeit fordern zu wollen. Manche Theile der älteren bloß fragmentarischen Geschichte scheinen dafür gleichsam da zu seyn, daß sich das historische Genie in hundertfältiger Modificirung und Anpassung seiner Hypothesen übe. Aber da, wo noch bestehende altehrwürdige Verfassungen aufgeklärt, ein politisch-rechtlicher Zusammenhang entwickelt, vielleicht gerade die Staatsconstitution, in der wir selbst leben, aufgehellt werden soll, wo sich überdieß der Historiker höchst selten oder wohl nie rühmen kann, daß er alle Materialien zusammengebracht habe, da ist mit den unschuldigst scheinenden Hypothesen eine so augenscheinliche Gefahr der allgemeinen Mißbilligung und des lautesten oft alsdann verwirrendsten Widerspruchs verbunden, daß kein Mann, der Ruhe und Unbescholtenheit liebt, dem pragmatischen Ruhme nachgeizen, Hypothesen bis zur zauberischen Wahrscheinlichkeit ausführen wird, selbst wenn es auch mehr nur Charaktere als politisch rechtliche Entwicklungen treffen sollte.

Manchen guten Mann würde daher wohl bei einer historischen Arbeit dieser Art der angewandten großen Mühe jammern, wenn er nach geduldigster Durchwühlung der theils verworrensten theils unlesbarsten Acten, nach einer excerpirenden Langmuth, die, wie selbst der Gegenstand mit sich bringt, nie den vollen Lohn des Gesehen werden genießt, am Ende doch nicht darstellen dürfte, was ihm halb idealisch während der Arbeit immer vorschwebte, wenn er wahrnehmen sollte, wie viel selbst der feineren Wahrheit verloren gehen müsse durch jene habituelle Aengstlichkeit und habituelle Treue gegen den gleich anfangs gefaßten Entschluß, durchaus nichts zu sagen, als was auch ein stumpferes oder schärfer sehendes Auge noch nach hundert Jahren in eben denselben Acten und doch überdieß nicht bloß abgeschrieben finden könnte, wie un-

gewandt die Schreibart, wie oft so matt der Erzählungston werden mußte. Doch des Mannes Trost möchte seyn, was so oft der meinige war, der ich freilich aus natürlicher Gleichgültigkeit über dem Nicht gesehen werden wenig Trost nöthig habe, daß gewiß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Leser eine Geschichte dieser Art vorläufig desto wahrhaftiger finden wird, je weniger unterhaltend er dieselbe findet, und der Ruhm der Wahrhaftigkeit, den zwar die Menschen oft eben so willkührlich austheilen, als alles gute und böse, was sie auszutheilen haben, ist doch der eigentliche Ehrenpunkt des Historikers.

Zwar bei den wenigen Stellen, deren Inhalt ungeachtet aller Wahrheit und Heilsamkeit derselben und gerade durch diese Wahrheit und Heilsamkeit minder angenehm ist, macht wohl auch eben dieser Theil des Publikums gewöhnlich eine unabwendbare Ausnahme, und so oft freilich diese Ausnahme kraft des Privilegiums gemacht wird, das der sogenannte Patriotismus in der Geschichte hergebracht haben solle, oder was noch wichtiger wäre, kraft eines gewissen Vorrechtes dieser und jener Kaste, kraft der angestammten Heiligkeit dieser und jener Familie, so sehe ich mich in einer unglaublichen Verlegenheit, aus der mir keine Urkunde und kein Citat irgend eines Actenstückes helfen mag. Denn was mag da citiren helfen, wo es schon eine volle Gewißheit a priori aus dem Blute des Thäters hat, daß jede seiner Thaten edel, daß der ganze Mann durch Weisheit und Thätigkeit ein hochverdienter Mann um das Vaterland gewesen seyn muß, wo selbst schon Amt und Titel des Mannes statt aller Urkunden und Citate oder wenigstens statt eines Absolutoriums gelten kann, das ihm höheren Orts gegen alle Urtheile seiner Zeitgenossen und gegen alle historische Entdeckungen der Nachwelt mitgetheilt worden. Wer mag sich bei solchen faßlichen Gegenbe-

weisen mit seinen Urkunden und Citaten eigensinnig machen, und in der That auch kein Patriot, kein würdiges Mitglied der vornehmen oder etwa auch bloß Christlichen Familie, die sich ja sonst so vetterlich unter einander forthilft, kann die freche Bezweiflung jener Blut- und Amtskanonicität zugeben, die Kühnheit geht zuletzt immer weiter, es gilt endlich nicht nur den Todten, sondern auch den Lebendigen.

Doch ich verliere Hannover aus meinem Gesichtspunkte. Wir sind ja hier so gerne Halb-Engländer, und gewiß nicht bloß in Kleidung, Sitten und Moden, sondern auch im Charakter. Nun ist es schönstes Zutrauen, das der Engländer zu sich haben kann, daß, wenn er von sich selbst und seinem Lande und sogar seiner gegenwärtigen Verfassung mehr böses gesagt hat, als ihm ein unparteiischer Mann nachsagen möchte, noch so viel Gutes übrig bleibt, daß er sich neben Deutsche und Franzosen sicher hinstellen darf, ohne durch dieser ihre Lobreden bis zum Wunsche eines andern Vaterlandes irre gemacht zu werden. Und ist nicht der allgemeine stille Respect, der unbefleckte Gerechtigkeitsruhm, der nie erschütterte Credit, den die Hannöverische Regierung durch ganz Deutschland genießt, der wie eine Sage, von welcher Niemand mehr spricht, weil es alte, längst bekannte, nie bezweifelte Sage ist, auch in unsern bösen verläumderischen Zeiten so unangefochten geblieben, daß kein graues Ungeheuer Hannöverische Nachrichten greifen, kein Deutscher Zuschauer Hannöverische Dinge zu schauen geben konnte?

Fürwahr einst bei der Nachwelt soll es noch zum seltensten Ruhme eben dieser Regierung gehören, ihres Ruhmes so sicher gewesen zu seyn, daß eine Landesgeschichte, in welcher freimüthiger, als je ein Ausländer hätte thun können, die ganze Verfassung aufgeklärt und beurtheilt ist, ohne irgend eine theilnehmende Censur, im Lande selbst geschrieben werden

G e s c h i c h t e

des

Fürstenthums

C a l e n b e r g,

unter der Regierung

des Lüneburgischen Hauses.

Herzog Georg

1636 27. Januar bis 1641 11. Apr.

Der unerwartete Tod des Herzogs Friedrich Ulrich, und das Aussterben der Braunschweigischen Linie, die über zwei Jahrhunderte lang unter mannichfaltigen Schicksalen geblüht hatte, eröffnete nicht nur die Erbschaft eines großen Familienfideicommisses, dessen Besitz dem Lüneburgischen Hause, das sich vor 206 Jahren mit den Stammvätern der Braunschweigischen Linie getheilt hatte, unmöglich streitig gemacht werden konnte, sondern löste auch in einem höchst kritischen Zeitpunkte viele Verbindungen und Traktate auf, die sich unläugbar nur auf die ausgestorbene Linie bezogen, oder wenigstens so feierlich erneuert werden mußten, daß mit Erneuerung derselben alle Schwierigkeit eines neuen Traktats und alle Ungewißheit einer neueröffneten Negociation verbunden zu seyn schien. Walkenried konnte verloren gehen *), Rechte, die jüngst erst durch einen Vergleich mit

*) Henrich Julius und Friedrich Ulr. waren durch freie Wahl des Convents zu Administratoren dieses unmittelbaren Reichsstifts gewählt worden. Nun wurde doch wieder der älteste Prinz des Herzogs Georg, Prinz Christian Ludwig, gewählt.

der Aebbtissin von Gandersheim gewonnen worden *), waren aufs neue zweideutig, der Besitz der Grafschaft Reinstein, die Herzog Julius für sich und seine männlichen Erben vom Stifte Halberstadt vor fünfzig Jahren erhalten hatte **), und die Foderung an das grössere Hildesheimische Stift, welche ehedem eben so klar als gerecht gewesen, schien zweideutig, oder wohl gar dem eigenen Interesse des Lüneburgischen Hauses nachtheilig zu werden.

Nie waren nämlich die Prinzen des Lüneburgischen Hauses mit dem grösseren Hildesheimischen Stifte nebst Braunschweig vom Kaiser belehnt worden, und wenn sie als Erben jener alten Compensationsforderung der aufgewandten Achtsexecutionskosten Anspruch machen zu können schienen ***),

*) 5. Mai 1631 war mit der Aebbt. zu Gandersheim ein Receß geschlossen worden. Nun wurde er 15. Sept. 1634 erneuert.

**) s. den Expectanzbrief, den Herz. Julius 25. Mai 1583 erhielt, in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. IV. 4r Abschn. p. 306. 1599 kam Henrich Julius nach dem Tode des Grafen Jo. Ernst zum Besitze.

***) Ueberdieß blieb alsdenn auch immer noch die Frage übrig, wenn man den Hildesheimischen Proceß antreten wollte, wie man ihn anzutreten habe. In dem Revisionsgesuche fortzufahren schien gefährlich, denn wenn die unglückliche Sentenz vom August 1629 in der Revision confirmirt werden sollte, so war man ad restitutionem fructuum perceptorum et percipiendorum verpflichtet, und von allem dem, was seit 1629 vorgefallen, ließ sich nichts in den Revisionsproceß einschichten. Nach der damaligen Beschaffenheit der Cammervisitationen und Revisionen war auch wenig Hoffnung vorhanden, daß in Sachen geistlicher Güter für einen Evangelischen Fürsten gesprochen werden würde. Canzler Engelbrecht hielt es deswegen fürs Beste, daß man die Sache per viam supplicationis vel exceptionis am kais. Hofe judicialiter anhängig mache, und anhalte, daß vorerst von Churkölln das vitium violentiae purgirt wer-

so erweckte gerade dieser Hauptgrund ihrer Prätension auch die unangenehme Verpflichtung, der schröckendgrossen Schulden sich anzunehmen, welche die ausgestorbene Braunschweigische Linie hinterlassen hatte.

Wer Erwerbungen und Allodialgüter der ausgestorbenen Linie erben wollte, war auch die Gläubiger derselben zu trösten verpflichtet *), und dieser ihr Heer war so ansehnlich, ihr Drängen so ungestümm, daß selbst auch die Lüneburgischen Prinzen einen gefahrvollen Concurs zu wagen schienen, wenn sie der Schulden des ausgestorbenen Hauses als ächte Universalerben sich annehmen wollten. Hie und da rieth ihnen ein tapferer Rechtsgelehrter, selbst auch den ersten Hauptgläubiger des ausgestorbenen Hauses zu spielen, sämmtliche Allodialgüter als Ersatz des geschmälerten und verheerten Stammguts zu nehmen. Nur zog wohl diese Art der Besitznehmung in processvolle Beweise und gefährliche Rechtfertigungen hinein, für die man in Zeiten eines so allbeschäftigenden Krieges kaum hinlängliche Muße oder Geld hatte, wenn man auch am Cammergerichte zu Speier oder am kaiserlichen Hofrathe zu Wien einen günstigen Richter hätte hoffen dürfen.

Noch schlauer war ein Einfall, auf welchen der neue

---

den müsse. Gut war dabei noch der Rath, daß die Sache wegen der Homburg-Eversteinischen Pfandschaftstücke, deren Wiedereinlösung Hildesheim nicht gestatten wollte, und welche einen wichtigen Theil des 1521 occupirten Hildesheimischen Landes ausmachten, ganz besonders von der Zellischen Linie betrieben werden sollte. In Beziehung auf diese konnte ohne Gefahr eines partheiischen Richters Revision gesucht werden.

Anzeige der damals gewechselten Schriften in der Hildesheim. Sache findet sich am vollständigsten Erath bibl. BrsvL. p. 57.

*) vergl. hiebei Stuckii Consil. 4. 25. 26. p. 868. f. 934. ff.

Vicecanzler D. Stuck gerieth *), und den er mit aller Freude einer neuen selbstgemachten Erfindung den übrigen fürstlichen Räthen und sämmtlichen Landständen empfahl. Das bisher so bestrittene Recht an das grössere Hildesheimische Stift, das so klar jetzt durch das Aussterben des Braunschweigischen Hauses zu verschwinden schien, war seines Erachtens niemals ein Recht der Braunschweigischen Fürsten gewesen, sondern die ganze, eben daher auch noch immer vollgültige, Foderung war eine Foderung des Fürstenthums Calenbergwolfenbüttel, bei dessen Ausführung der Fürst als natürlicher und geborner Procurator gehandelt habe, dessen Tod also in der rechtmässigen Fortdauer der alten Ansprüche eben so wenig Veränderung machen könne, so wenig in irgend einem Privatrechtsfalle der Tod oder das Creditwesen des Advokaten einer Parthie eine rechtlichentscheidende Epoche verursachen werde. So schien der Besitz des Hildesheimischen gerettet, die Uebernahme der Schulden vermieden werden zu können, den einzigen Fall ausgenommen, der freilich mehr als zu wahrscheinlich war, wenn man die feinen Unterscheidungen, die der Vicecanzler ausgesonnen hatte, zu Wien oder zu Speier nicht fassen wollte.

Doch wer wollte dagegen auch rathen, altes Stammgut und Allodialerbschaft von einander zu scheiden, diese den Gläubigern preis zu geben, jenes, so weit es sich ausfinden ließ, doch noch zu retten. Und welcher Canzler oder Cammerrath wollte es auf sich nehmen, die Schulden patriotisch und redlich vorerst noch alle auszuson-

*) s. Verhandlungen der fürstl. Räthe mit dem landständischen Ausschusse zu Hildesheim im Apr. 1636.

dern, die ganz unläugbar zu Erhaltung des alten Stammguts gemacht worden waren, deren Bezahlung selbst also auch der Erbe des Stammguts unmöglich verweigern konnte, wie er auch keine der Schulden mißkennen durfte, die schon vor 206 Jahren, schon damals als sich das Braunschweigische und Lüneburgische Haus theilten, auf dem alten Stammgute gelegen waren.

Ob alsdenn auch Facultäten und Justiz-Collegien entschieden, daß keine der alten Braunschweigischen Verpfändungen, welche ohne Einwilligung des Lüneburgischen Hauses geschehen, gültig seyn könnte, welcher gutdenkende, menschenfreundliche Rath wollte den Ruin der angesehensten Familien des Landes vollführen, dem Enkel und Urenkel entreißen, was er redlich geerbt, was etwa sein Großvater und Ahnherr selbst als verdiente Belohnung empfangen hatten, was wohl auch für manchen in diesen Zeiten der Kriegsnoth der letzte Maierhof oder Schloß war, auf welchem er noch mit Frau und Töchtern und alten Familienwittwen kümmerlich leben konnte.

So war man nicht einmal einig, was man zu erben Lust habe, und eben so wenig war man einverstanden, wie geerbt werden müsse, wie sich drei damals blühende Linien des Lüneburgischen Hauses, die Harburgische, Dannebergische und Zellische Linie theilen sollten, ob nach Stämmen oder nach Köpfen getheilt werden müsse, oder ob hier von einem Erstgeburtsrecht die Rede seyn könne, und wer, wenn davon die Rede seyn sollte, wer vollgültigen Anspruch an den Genuß dieses Rechts machen dürfte.

Kaum durfte man zwar in der Genealogie des Lüneburgischen Hauses nur drei Generationen zurückgehen, so war Recht und Unrecht der Partheien im klaren, aber in

dieser auch noch so flüchtigen Erinnerung der Geschichte und Verträge etlicher verflossenen Generationen lag mancher mächtige Reiz, der die Gemüther unfähig machte, Gründe und Gegengründe ruhig zu erwägen.

Herzog Henrich von Lüneburg, eben derselbe, welchen die Hildesheimische Stiftsfehde und noch mehr die Partheilichkeit Karls V. unglücklich gemacht, hatte zwei Söhne Otto und Ernst, die einst gemeinschaftlich regierend, oder zu gleichen Theilen getheilt, das Lüneburgische Land besitzen sollten,
1521 die schon damals, als sich der Vater nach Frankreich flüchtete, gemeinschaftliches Regiment führten, an welchem selbst auch der dritte Bruder Franz hätte Theil nehmen können, wenn er nicht zum geistlichen Stande bestimmt oder schon volljährig gewesen wäre. Kein Erstgeburtsrecht war eingeführt, kein Hausgesetz begünstigte den Erbtheil des ältern Sohnes, und vielfache Theilungen hatte man einzig dadurch zu hindern gesucht, daß man den jüngeren Söhnen zu geistlichen Stiftsstellen half, oder sie wohl auch zu Bisthümern beförderte.

Doch der älteste jener zwei Brüder, Otto, der sich in eine Jungfrau Mechtild von Campen verliebte, wie sein Vater die schöne Annen von Campe seiner eigenen Gemahlin vorzog, nahm von dem ganzen Fürstenthum Lüneburg nur ein paar Aemter, wie sie für ihn und seine schöne Mechtild gerade hinreichend waren, und wie sie auch, ohne Schaden des Landes, für einen eigenen fürstlichen Haushalt getrennt werden konnten. In Harburg war seine Hofhaltung, und der gute Prinz scheint in Ansehung seiner Söhne, deren fürstenmässiges Herkommen er selbst kaum etwa nur halb glaubte *),

*) Denn noch im Erbvertrage von 1527, wodurch sich Otto der Stifter der Harburgischen Linie von seinem Bruder Ernst

so sorglos gewesen zu seyn, daß er ihnen nicht einmal seinen vorbehaltenen kleinen Landesantheil für die Zukunft versicherte, und kaum auch die Hoffnung, einst noch an künftigen Erbfällen Theil nehmen zu dürfen, endlich noch klar genug rettete.

Diesen Vorbehalt künftiger Erbfälle gab damals der jüngere Bruder Ernst ohne grosse Schwierigkeit zu, weil es doch unbrüderlich gewesen wäre, den friedfertigen Verzicht auf die ganze väterliche Erbschaft nicht einmal mit Hoffnungen vergelten zu wollen, deren Erfüllung, wenn sie sich je etwa einmal ereignen sollte, nach den damaligen genealogischen Aussichten, in die entferntesten Zeiten sich hinzog. Unbestreitbar war also nunmehr das Recht der zwei Harburgischen Prinzen *), die damals als die einzigen dieses Stammes noch lebten, an der Braunschweigischen Erbschaft Theil nehmen zu dürfen, und so friedfertig waren beide, so

---

schied, nannte Otto seine Mechtild von Campe bloß seine liebe Vertraute. s. Scheids Anm. zu Mosers Br. Lün. Staatsrecht S. 55. Söhne, mit der lieben Vertrauten erzeugt, schien doch selbst der Vater kaum für fürstenmässige Söhne halten zu können. 400 G. Morgengabe und Leibzucht an jährlichen Einkünften wären auch für eine Gemählin selbst in jenen Zeiten so wenig hinreichend gewesen, so wenig 2000 Rh. Gg. welche für jede aus dieser Ehe erzeugte Tochter bestimmt waren, Mitgift einer Prinzessin seyn konnte. Freilich änderten sich nachher allmälig Ton und Zeiten, wie es gewöhnlich in solchen Fällen zu gehen pflegt, wenn die Söhne herbeiwachsen, und durch längeren Umgang die alte Standesungleichheit mehr vergessen wird. So bald der älteste Sohn kaum zehen Jahr alt war, so sollte niemand mehr an seinem fürstlichen Stande zweifeln. s. l. c.

*) Wilhelm und Otto, beide Enkel des Stifters der Harburgischen Linie.

weit entfernt von dem Ehrgeiz, vor ihrem doch erblosen Tode wenigstens noch ein beträchtliches Fürstenthum zusammenzubringen, daß sie weder ängstlichgenau auf ihren vollen Erbtheil drangen noch dem Dannebergischen Prinzen August Gehör gaben, der ihnen ihr wirkliches oder vermeintes Lüneburgisches Primogeniturrecht abkaufen wollte.

Weit nicht so einig oder so wechselsweis bereitwillig waren die Descendenten des jüngeren Bruders Ernst, die sich in die Dannebergische und Zellische Linie theilten, und seit dieser Theilung manchen so verwickelten Erbschaftsstreit hatten, daß kaiserliche Commissionen und Austräge der Vetter, wiederholte Vergleiche und Machtsprüche nöthig waren.

Von mehreren Söhnen des wackeren Ernst waren nehmlich ehedem Henrich und Wilhelm endlich allein noch übrig geblieben, und weil das schwerverschuldete Land zwei regierende Herren nicht nähren konnte, weil Henrich wenig Lust vielleicht auch wenig Fähigkeit zu regieren hatte, so blieben sie langhin in einer gemeinschaftlichen Regierung, bei welcher der jüngere Wilhelm fast einzig das Ruder führte, der auch schon dadurch einen unverkennbaren Vorzug vor seinem älteren Bruder erhielt, daß ihm zu heurathen erlaubt wurde, und daß die Verbindung, in welche er durch seine Heurath mit Dännmark kam, seiner Parthie eine Stärke gab, die der Parthie des älteren Bruders auf keine Weise ersetzt wurde.

Diese Ungleichheit der Stärke beider Parthieen zeigte sich deutlich, da der ältere Bruder, durch Liebe oder durch falsche Politik verleitet, auch eine Heurath mit einer Lauenburgischen Prinzessin unternahm, einen eigenen Hofstaat oder wohl gar seinen eigenen Landesantheil forderte, und der

Sorge des jüngeren Bruders ruhig überlassen wollte, wie er für seine schon zahlreich gewordene Familie auch bei der Hälfte des verschuldeten Fürstenthums Lüneburg sein Auskommen finden möchte. Nach einem recht heftigen Zwiste, bei welchem die Gemahlin des jüngeren Bruders für die künftige Versorgung ihrer Kinder thätigst bekümmert sich zeigte, wurde endlich ein Vergleich geschlossen *), der zwar zum äusseren Frieden aber nicht zur brüderlichen Vereinigung führen konnte, und selbst auch nur so lange den äusseren Frieden erhielt, bis der neuverheurathete ältere Bruder auch auf seiner Söhne Versorgung aufmerksam zu werden anfieng, und das Angedenken des verlorenen lebhafter wurde als der frohe Genuß des gewonnenen.

Nichts schien auch die Söhne des älteren Bruders einst noch entschädigen zu können, als gerade der Fall, der sich nun bei dem Aussterben des Braunschweigischen Hauses ereignete, denn künftige Erbfälle hatte sich ihr Vater Henrich feierlich vorbehalten, und die frohe Aussicht schien nicht fehlen zu können, daß sie nun endlich aus appanagirten Prinzen, die von den Dannebergischen Aemtern leben sollten, selbstregierende Fürsten in Wolfenbüttel oder Calenberg oder wohl gar in Calenberg und Wolfenbüttel werden könnten.

Schwerlich hätte Prinz August, so hieß der jüngere der

---

*) s. Beilage n. I. Da bisher keiner der beiden wichtigen Verträge, wodurch sich die heutige Wolfenbüttelische (ehedem Dannebergische) Linie von der heutigen Hannoverschen (damals Zellischen) Linie schied, im Druck erschienen ist, und beide Verträge das erste Fundamentaldatum der neueren Braunschweigischen Geschichte ausmachen, so habe ich beide den von 1569. und den von 1592 in den Beilagen abdrucken lassen.

Dannebergischen Prinzen, dem sein älterer Bruder *) seine ganze Prätension überließ, schwerlich hätte Prinz August an den Besitz der ganzen Braunschweigischen Erbschaft gedacht, wenn nicht gerade selbst in dem Vertrage, durch welchen sein Vater jeden weiteren Anspruch ans Lüneburgische aufgab, eine reizvolle Stelle gewesen wäre, die ihm lebhaftest ins Angedenken brachte, ob nicht bei dieser Erbschaft ein Primogeniturrecht gültig gemacht werden könnte.

Ungeachtet nehmlich im Lüneburgischen Hause kein Erstgeburtsrecht galt, und kein anderes Gesetz der Untheilbarkeit sich fand, als was aus den eigenen Bedürfnissen des Hauses und aus dem Zustande des ganzen Landes entsprang, so ließ doch der Concipiste dieses Vertrags auch auf jede Foderung Verzicht thun, die kraft des Primogeniturrechts gemacht werden könnte, und dieser Verzicht bezog sich so sichtbar bloß auf das Fürstenthum Lüneburg, daß unkundigen oder halbpartheiischen Lesern der Einfall aufsteigen mußte, in jedem andern Falle, den Besitz des Fürstenthums Lüneburg ausgenommen, seyen der Dannebergischen Linie ihre Primogeniturrechte vorbehalten.

Dieser erste Schluß, den der Prinz machte, warum man von seinem Vater Verzicht auf alles Primogeniturrecht in Ansehung des Lüneburgischen gefordert haben würde, wenn kein Primogeniturrecht im Lüneburgischen Hause vorhanden wäre, war jene erste scheinbar-unumstößliche Wahrheit, nach welcher unter den gewaltsamsten Beugungen alle übrige Geschichte geformt, und kraft des Rechtes, das Historiker und Philosophen in solchen Fällen zu haben glauben, oft gegen

*) Julius Ernst.

den klaresten Inhalt der Urkunden und Chroniken sichtbar gedreht wurde *).

Fünf Vierteljahre lang dauerte der Erbschaftsproceß, und ob er schon mit der Vorsicht und mit der äusseren Ruhe geführt wurde, daß der oberste Richter im Reich an Sequestration der bestrittenen Lande nicht denken konnte **), so

---

*) Die damals geschriebenen Deductionen sind voll der traurigsten Beweise, wie wenig Geschichte und Familienrecht des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses aufgeklärt waren. Die Zellischen Prinzen fiengen an drucken zu lassen. In ihrem Namen erschien Bericht und Discurs über den Successionsfall auf tödtlichen Hintritt Herzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig, darinnen ausgeführt, ob das jus primogeniturae in solcher Succession statt habe. 1634, 4. Hierauf antwortet der Dannebergische Prinz August in Apologia oder abgenöthigte gründliche Widerlegung eines vermeynten Berichts und Discurses, welcher wieder das der Fürstl. Br. Lüneb. Linie Dannebergischen Theils zustehende jus primogeniturae hervorgegeben und hin und wieder ausgestreut worden. Güstrau 1635, 4. Erstere Schrift war mehr eine kurze Anzeige, letztere aber eine ausführliche Deduction, in welcher der sonderbare Satz ausgeführt werden sollte, daß eigentlich nie eine völlige wahre Theilung im Welfischen Hause seit dem dreizehnten Jahrhundert gewesen sey, sondern schon von dieser Zeit an ein Primogeniturrecht gegolten habe. Prinz August hatte einige biblische Sprüche als Motto vorandrucken lassen, über welche der Gegentheil selbst nach völlig geschlichtetem Hauptstreit noch sehr empfindlich war. Was von Seiten eben dieses Gegentheils noch weiterhin loco prodromi im Druck erschien, ist wie schon Herr von Praun S. 271. bemerkt wegen dazwischenkommenden Vergleichs nur bis S. 38. gedruckt worden.

**) 11. Aug. 1634 war Friedrich Ulrich gestorben. Herzog August der ältere von Lüneburg, der gerade damals seinem Bruder Christian in Lüneburg folgte, nahm im Namen des ganzen Lüneburgischen Hauses Besitz. Den 5. Sept. wurde das allgemeine Compossessorium errichtet.

entstund doch eine Bitterkeit zwischen den Vettern, die kein Vergleich heben, und langhin keine der nachfolgenden Unterhandlungen völlig vergessen machen konnte *). Auch war gleich im Pragischen Frieden deutlich zu sehen, wie gewiß man am kaiserlichen Hofe darauf rechne, daß das Lüneburgische Haus durch innere Streitigkeiten geschwächt, und der politischen Willkühr eines gelinderen oder strengeren Richters unterwürfig geworden sey. In den kaiserl. Friedenspräliminarien zu Pirna, die fast völlig berichtigt waren, als die Nachricht vom Aussterben des Braunschweigischen Hauses kam, hatte man dem alten Hildesheimischen Processe seinen freien Rechtslauf versichert, und die ehemalige gewaltsame Execution, die so ungerecht ungeachtet der ergriffenen Revision angefangen hatte, war mittelbar und stillschweigend mißbilliget worden. Im Frieden selbst aber zu Prag wurde dem versprochenen vierzigjährigen Genusse unmittelbarer geistlicher Güter eine Ausnahme beigefügt, die dem Lüneburgischen Hause den Besitz des Hildesheimischen absprach **).

---

*) Man beschuldigte Zellischer Seits den D. Grothausen, daß er den Dannebergischen Prinzen August verführe, man war also auf stille Hinwegschaffung desselben bedacht, worüber aber der Dannebergische Prinz eine neue Klage am kaiserlichen Hofe erhub, und die Befreiung des D. Grothausen bewürkte.

**) Chemnitz, vom Teutschen Krieg, II. Th. S. 709. „Im Punkt von den geistlichen Gütern, nahm der Kaiser im Prager Schluß von dem (Pirnaischen) Vergleich mit ausdrücklichen Worten aus diejenige, so den katholischen auf die von beiden Theilen judicialiter eingebrachte Acta und utrinque beschehene submission in einem und anderem Particularfall durch gerichtlich publicirte Urtheil am kaiserlichen Hofe oder Cammergerichte zu Speier vor oder nach dem zwölften Tag Wintermonaths 1627 zuerkannt, und etwa um selbe

So bald auch nachher das Lüneburgische Haus den Pragischen Frieden annahm, so klagte Churcöln kraft des Friedens auf Restitution der Hildesheimischen Stiftslande, und so stille man sich dagegen bei der Annahme des Pragischen Friedens verwahrt zu haben glaubte *), so klar es auch war, daß sich jene befohlene Restitution der unmittelbaren geistlichen Güter nur auf die Fälle bezog, welche aus dem großen Religionszwiste entsprungen waren, so hatte man doch die

---

Zeit noch nicht zur Execution gebracht, welche nochmals dem Stande Rechtens unterworfen bleiben, und der Execution halber ergehen sollte, was sich nach Ausweisung des Religion- und Landfriedens gebühren würde. Womit unter andern das Stift Hildesheim platt auf Evangelischer Seite verloren gieng, davon sonst im Pirnaer Projekt ein eigener Aufsatz beliebt, aber im Prager Schluß Zweifelsohne deswegen ausgelassen war." — Herzog Georg war doch ein Schwager des damaligen Landgrafen von Darmstadt, und der Darmstadtsche Canzler D. Wolf war bei Schließung des Friedens einer der thätigsten; daß er doch nicht einmal für Braunschweigisches Interesse auch nur erträglich sorgte! Einigen Aufschluß möchte das Schreiben eines Jesuiten von Cöln an die Jesuiten zu Pont-á-Mousson v. 20. Jan. 1635 geben (in Collat. pacif. Pirn. et Pragensis p. 322.), wo es heißt: „præ ceteris Lupi „(D. Wolf) ingenium tanquam stupendum omnes mirantur, „neque ei satis dignas pro tam fideli et forti nostrarum par- „tium propugnatione refundi posse gratias fatentur.". So war alles damals verrathen und verkauft!

*) Herz. Georg hatte in seine Erklärung wegen Annahme des Prager Friedens ausdrücklich eingerückt, daß er dagegen der unterthänigen Hoffnung lebe, Kais. Maj werde ihn bey seinem Recht und Gerechtigkeit schützen. Hiemit hatte man, wie auch der Canzler Engelbrecht erklärte, besonders auf die Hildesheimische Sache gezielt, aber ein solches Zielen und nachheriges deutliches Erklären gehört bloß zu den Privilegien des Siegers.

Worte des Friedens so allgemein zu Prag ausgedrückt und so künstlich zweideutig gestellt, daß Churcöln ohne ungerecht oder habsüchtig zu scheinen, eine scheinbare Restitutionsfoderung machen konnte. Nicht minder partheiisch unterschied sich der Pragische Friede von den Pirnaischen Präliminarien in Ansehung der alten Tillyschen Schuldfoderung. Die Präliminarien verwiesen auf ordentliche rechtliche Untersuchung, ob etwa irgend einmal diese vier Tonnen Goldes bezahlt werden sollten; im Pragischen Frieden wurde geradehin auf Bezahlung derselben gesprochen; die Tillyschen Erben sollten von dem in Braunschweig succedirenden Landesfürsten und dessen Erben ihre assignirten und ehedem von dem Braunschweig-Lüneburgischen Herzog gewilligten 400,000 Rthlr. zu fordern haben, es sollten ihnen in acht Jahren nach einander jedesmal zur Leipziger Ostermesse 50,000 — das erstemal im J. 1637 und zwar, um jeden weiteren Verzug gefährlich zu machen (was doch bloß bei klaren Schuldfoderungen geschehen sollte) sammt zweijährigen Zinsen zu fünf Procent von der ganzen Summe, die gleiche Summe im J. 1638 sammt Zinsen vom Rest u. s. w. — bezahlt, und, wenn ein oder der andere Zahlungstermin ausbliebe, zu „ihrer vorigen Possession und assignirten Aemtern" restituirt werden. Von einer ferneren richterlichen Cognition war nicht mehr die Rede.

So schloß man denn endlich eilfertigst einen Vergleich, die Hauptpunkte des Streits wurden aufgeklärt, die übrigen zu gütlichen Verhandlungen ausgesetzt *), und der Danne-

---

*) Der Hauptheilungsvertrag ist vom 14. Dec. 1635. s. d. Urk. in Selchow's Magazin, I. Th. n. 1. Rechtm. Chr. S. 1400. Ein Hauptgrundsatz bei der Theilung war, daß die Fürstenthü-

bergische Prinz August erhielt doch noch Vorzüge bei der Erbschaft, die wenigstens einen Theil seiner Wünsche befriedigen, und wechselsweises Zutrauen völliger wiederherstellen

---

mer Calenberg und Wolfenbüttel nicht zertrümmert werden sollten, ein Grundsatz, den man bloß deswegen annehmen und beibehalten konnte, weil die Harburgische Linie auf keinen genauen gleichen Theil drang, sondern zu ihrer Abfindung den Braunschweigischen Theil der Gr. Hoya und die Gr. Reinstein-Blankenburg nahm, das fehlende sollte ihr auf andere Weise ersetzt werden. Der Dannebergische Prinz August erhielt, ohne daß man erst das Loos entscheiden ließ, auf sein Bitten das Fürstenthum Wolfenbüttel. Den Zellischen Prinzen blieb also Calenberg, und als ein praecipuum, dessen Besitz sie nicht als Erben sondern kraft alter längst vorenthaltener Rechte ansprachen, die Homburg Eversteinischen Stücke, welche 1433 von Zelle an Hildesheim versetzt, in der Hildesheimischen Stiftsfehde aber, und seit dieser Fehde unter wiederholten Protestationen des Zellischen Hauses von Braunschweig besessen worden. Der Dannebergische Prinz reservirte sich übrigens seine aus dem Theilungstraktat von 1569 herrührende Rechte an diese Stücke, so wie sich das Zellische Haus durch eine Protestation verwahrte, daß sie ihrer Seits bloß vorerst um Friedens willen die Grafschaft Hoya, die Stadt Hannover und das Amt Wölpe in die Theilung hätten kommen lassen, ungeachtet sie dieselbe als ein Präcipuum hätten ansprechen können. Die Universität Helmstädt blieb in Gemeinschaft unter allen drei Linien, und das Directorium derselben, womit wichtige Rechte verknüpft waren, sollte künftighin alle Jahr wechseln zwischen Harburg, Zelle und Danneberg, so wie auch bei der Communion, in welcher der Harz blieb, eine jährliche Direktionsalternative zwischen Zelle und Danneberg bedingt wurde. Zu künftigen Vergleichen namentlich blieb noch ausgesetzt

Vertheilung der Lasten, die auf jedem Fürstenthum lagen,

Theilung der vorgefundenen Ammunition,

Präsentation zu den Präbenden der Braunschw. Stifter S. Blasius und Cyriakus,

Kreisausschreibamt und Reichstagsvotum.

Ministerium Ferdinands hatte gar zu aufmerksam darauf gemacht, wie wenig Billigkeit und Recht ohne Waffen und Schlachten erhalten werden könne. Jene augenblickliche Uebertretung der Lüneburgischen Hausgesetze, kraft welcher Calenberg mit Lüneburg unter einem Regenten vereinigt werden sollte, und wahrscheinlich nur so kurzdaurend, daß man weder das gefahrvolle des Beispiels einer neuen Theilung noch auch die Streitigkeiten, welche aus dieser neuen Absonderung einmal entstehen könnten, dießmal befürchten zu dürfen glaubte.

So wurde Prinz Georg regierender Fürst in Calenberg. *) Eine neue einheimische Regierung entstund. Hannover wurde die Residenz, und mit allen den sanguinischen Erwartungen, womit man einer eigenen einheimischen Regierung entgegen sah, wurden Anstalten und Projecte einer neuen Regimentsverfassung gemacht, die doch nach mancher reiflichen Erwägung ungefähr eben dieselbe wurde, als die vorhergehende war. Selbst der Geheime Rath blieb, so sehr auch die Landstände gleich auf dem ersten Landtage dagegen eiferten. Generalvisitation wurde versprochen, Abstellung der Mißbräuche versichert, **) die Landstände übten sich, wie damals bei Regierungsantritten gewöhnlich war, in einer gravaminirenden Beredsamkeit, und der Herzog den die Freude regierender Herr geworden zu

*) s. den Vertrag Zelle 27. Jan. 1636 unter den Beilagen zum erstenmal ganz abgedruckt.

**) s. Landtagsabschied 26. Febr. 1636 bei Pfeffinger III. Th. S. 307. Ein damals geschlossener merkwürdiger Vergleich wegen des Huldigungseides findet sich in der Deduction wegen des Hannoverschen Primogeniturrechts Beil. n. 7. Religionsreversalien und Privilegienbestätigung wurden auf die gewöhnliche Weise nur noch bestimmter als ehedem ausgestellt.

seyn, gar zu schnell überrascht hatte, schien die Kunst erst noch lernen zu müssen, Bitten und Forderungen der Landstände zu verweigern.

Es gab ein günstiges Vorurtheil für die neue Regierung, daß nicht alle Anstalten und Einrichtungen der vorigen Regierung sogleich umgestürzt, Räthe und Diener zu Duzenden verabschiedet, und mit zwanzig neuen Edicten eine neue Welt geschaffen werden sollte, wie man sie im ersten Lernen der Regierungskunst leicht erschaffen zu haben glaubt. Der größte Theil der neuen Räthe wurde aus den alten genommen. Subalterne und erste Plätze blieben wie vorher besetzt, und auch nicht einen Günstling brachte Georg mit sich zur neuen Regierung, denn kein schlauer Hofmann, der die Zukunft zu berechnen wußte, hätte je von Herzberg aus, wo Georg bisher Hof hielt, sein künftiges Glück zu machen gehofft. So blieb der biedere D. Engelbrecht in seiner Canzlerwürde. Steding behielt die Marschallsstelle. Veit Curd von Mandelslohe, der bisher als Hof- und Kriegsrath manche der wichtigsten Negociationen geführt, wurde Vicehofrichter. Kipius ward wieder zum Hofrath herbeigerufen und Ludwig Ziegenmaier erhielt die Stelle eines Geheimen- und Cammerraths, die schwerlich auch einem gewandteren Manne gegeben werden konnte als er war. Denn niemand hatte während der letzten fünf Jahre der Regierung Friedrich Ulrichs häufigere Legationen ausgerichtet, niemand war der auswärtigen Angelegenheiten, niemand des Zustandes im Lande selbst so kundig als er. Dem neuen Obercämmerer Johann Block, der bisher Kriegscommissarius und Cammersecretair gewesen war, fehlte es wenigstens nicht an Treue, und mehr als Treue schien man damals kaum zu fordern.

damals die Bestimmung seines Looses schon zahlreich genug erfüllt hatte, war der jüngste der drei noch lebenden Brüder, und seine Verewigung als Stammherr, die doch sonst die wichtigste Verewigung eines manchen Fürsten ist, schien selbst bei der sonderbaren Art, wie er zum Stammherrn bestimmt wurde, kaum eine Merkwürdigkeit seines Lebens zu seyn, das voll der ausgezeichnetsten tapfersten Thaten war.

Erzogen *) in der Schule, wo damals die größten Kriegshelden sich bildeten, hatte er schon als Jüngling in Dänischschwedischen Kriegen seinen Lehrern dem Prinzen Moritz und Ambrosius Spinola Ehre gemacht. König Christian von Dänmark selbst erfuhr nachher im Teutschen Kriege, was die Tapferkeit dieses Prinzen vermöge. Und der entscheidende Sieg bei Lutter am Barenberge, welchen Tilly durch ihn erfocht, machte den Namen desselben so berühmt, daß sich selbst auch Gustav Adolf freute, einen Alliirten in ihm gewonnen zu haben, den er sich ganz zum Freunde machen zu können hoffte. Herzog Georg nahm seit dem Tractat, den er zu Würzburg mit Gustav Adolf ge-

*) Welch' trefflich derbe Erziehung Georg genoß, zeigt eine Nachricht in Conringii Opera Tom. VI. p. 332. „Cum alacribus", heißt es von ihm, „saltu, cum velocibus cursu, cum validis lucta certare, equitare, noctes asperas dies turbidos in venando agere, feras primum aut inprimis ferire. Hi ludi pueritiæ, hæc otia adolescentiæ. Neque victus alius interdum quam cruda perna allio condita: saepius botulusquam ostreum, sæpius in potum liquor frumento patrio excoctus quam vinum aliquod Creticum. Amictus ipse rarius sericeus, frequenter ex lana pannus nec subtilissimo filo contextus. Inter has lautitias, inter has voluptates, in hac mollitie, in hac purpura crevit primum Dux Georgius. Crevit vero? Imo crevit in illos artus, in illos toros, quos mirati sumus."

schlossen, ein Schwedisches Generalspatent. Er warb gegen geringe Subsidien eine Armee, und versicherte den Schweden die wichtigsten Plätze in Westphalen und an der Weser, indeß der König selbst, bis ihn Albrecht von Waldstein nach Sachsen zurückzwang, noch jenseits München in Baiern vordrang. Sein Eifer und sein Beispiel hatten selbst nach dem Tode des Königs die große Verbindung des Niedersächsischen Kreises auf dem Convente zu Halberstadt vollen- 1634
det, und als erklärter Feldherr dieses Kreises erhielt er das Commando einer Armee, die dem ersten Hauptplane nach so zahlreich seyn sollte, daß selbst das Schwedische Hauptheer derselben kaum gleich komme. Es war höchst erwünscht für Deutsche Freiheit, welcher sonst auch Schwedische Macht hätte nachtheilig werden können, wenn Deutsche Prinzen das Commando der wichtigsten Armeen erhielten, und Consociationen der Kreise entstünden, vor welchen Oxenstirn und Banner größere Achtung haben mußten, als sie einzelnen Deutschen Prinzen zu beweisen Lust hatten.

Kein Wunder also, daß dieser tapfere Prinz wie der tongebende Fürst des ganzen Niedersächsischen Kreises so der einzig entscheidende Rathgeber seiner zwei älteren Brüder war. Kein Wunder, daß sie ihn baten, eine Selbstregierung im Fürstenthum Calenberg zu übernehmen, und ein Land, das den Einfällen der Feinde immer am nächsten lag, mit dem tiefgefühlten Interesse des Landesherrn noch glücklicher zu vertheidigen, als der siebenundsechzigjährige Herzog August von Zelle hätte thun können. Die Zeiten waren nicht mehr wie ehedem, da ein Marggraf von Durlach erst die Regierung seiner Lande niederlegte, um desto freier eine Armee gegen Tilly führen zu können. Die Furcht vor kaiserlichen Achtsprozessen war verschwunden. Das

konnten, als strenges Recht und ängstlichgenaue Ausgleichung jemals hätten thun mögen. Das Fürstenthum Calenberg blieb den Zellischen Prinzen, und kraft der klaresten erst vor vier und zwanzig Jahren geschlossenen Hausverträge, deren Hauptcontrahenten damals noch lebten, sollte das ganze Fürstenthum, wie erst vor achtzehn Jahren mit Grubenhagen geschehen war, nebst den Zellischen Landen unter einem Regenten vereiniget werden. Je gefährlicher die Zeitläufte in Deutschland waren, je mehr man gerade nach geschlossenem Prager Frieden zu fürchten Ursache hatte, daß sich die ganze Kriegsscene ins nördliche Deutschland ziehen möchte, desto erwünschter kam nun der Fall, daß eine neue Macht im Niedersächsischen Kreise entstund, die groß genug war, um zwischen dem Kaiser und Schweden gewaffnete Neutralität zu behaupten, deren Beitritt oder Abneigung dem Kriege, wie er schon damals mit merklicher Erschöpfung beider Parthien geführt wurde, einen schleunigeren Ausschlag geben konnte, als Richelieus Politik gut fand.

Drei Zellische Prinzen lebten damals *). Drei Brüder, die in so redlicher Eintracht, als oft kaum Freunde thun, die sich wechselsweise gewählt haben, seit dem Tode ihres Vaters schon länger als dreissig Jahre zusammenhielten. Keiner der jüngeren sprach vom theilen. Keiner der älteren, dem das Regiment zufiel, machte den regierenden Bruder so vornehm oder so strenge, daß Wünsche dieser Art veranlaßt werden konnten. Unmittelbar nach des Vaters Tode waren

---

Diese Punkte wurden größtentheils erörtert durch einen Vergleich 11. Dec. 1636 und durch den Peinischen Receß 7 Mart. 1637.

*) August, damals regierender Herr in Zelle, Friederich und Georg.

ihrer sieben gewesen. Und gleich nach dem Tode des ältesten von ihnen hatten sie sich freiwillig entschlossen, ein feierliches Hausgesetz zu entwerfen, daß nie mehr getheilt, 1611
und jeder künftige Zuwachs von Land mit Lüneburg ewig vereinigt werden sollte *). Sie loosten unter sich, wer der Stammvater des Hauses werden solle, und da das Loos den zweitjüngsten der Brüder traf, so versicherte man diesem zu seinem Unterhalt Vortheile, wie mancher der älteren Brüder nicht genoß.

Dieser designirte Stammherr, Prinz Georg **), der

*) s. Urk. Zelle den 15. Apr. 1611 Beil. n. 1. in der Deduction (des Hannoverschen Vicecanzl. Hugo) von der Succession nach dem Primogeniturrecht in den Teutschen Fürstenthümern, in specie im Hause Brschw. Lüneb. Zellischer Linie, Hannover 1691.

**) geb. 1582 17. Febr. vermählt 1617 14. Sept. mit Anna Eleonora, Prinzessinn des Landgrafen Ludwig V. von Hessendarmstadt. Er starb 1641 $\frac{1}{11}$. Apr. Seine Kinder die ihn überlebten, waren

1) Christian Ludwig, geb. 1622. Regierender Herzog in Calenberg von 1641 — 1648 und von 1648 — 1665 in Lüneburg. Er starb unbeerbt.

2) Georg Wilhelm, geb. 1624, Regier. Herr in Calenberg von 1648 — 1665; in Lüneburg von 1665 — 1705. Hinterließ eine einzige Tochter Sophia Dorothea, an seinen Brudersssohn den Churfürsten Georg Ludwig vermählt.

3) Johann Friederich, geb. 1625, Regier. Herr in Calenberg 1665 — 1679 in welchem Jahr er starb. Die ältere seiner hinterlassenen zwei Prinzessinnen wurde an den Herzog von Modena, die jüngere an Kaiser Joseph I. vermählt.

4) Sophia Amalia, geb. 1628, verm. 1643 mit König Friedrich III. von Dänmark.

5) Ernst August, geb. 1629. Erster Churfürst von Hannover.

Unter allen Räthen war kein einziger wichtiger neuer Mann, als D. Johann Stuck von Helmstädt. Schon seit zwanzig Jahren hatte dieser den Ruhm eines der gelehrtesten Pandektenprofessoren in Helmstädt behauptet, schon bei den Successions- und Theilungstractaten selbst die Sachen des Herzogs glücklich geführt, und als Vicecanzler schien er wohl auf mannigfaltige Weise ersetzen zu können, was dem minderthätigen und eben daher auch fast allgemein geliebten Canzler fehlte. Er war voll der unverschonenden Betriebsamkeit, die dem Mann von seinem Fach so trefflich stund, nun aber in der neuen Sphäre, in welche er kam, wo oft der Ausgang der wichtigsten Dinge weit sicherer abgewartet als betrieben werden sollte, gerade das unerwünschteste von allen Talenten war, die ihn seinen neuen Collegen willkommen, und den Landständen beliebt machen konnten.

Auch allein die Wahl solcher Räthe, die bisher fast einzig gebraucht worden waren, deren Gutachten selbst auch Friedrich Ulrich vorzüglich gefolgt war, gab der neuen Regierung einen Zusammenhang mit der vorhergehenden, in welchen Herzog Georg selbst manchmal so innig verflochten wurde, daß er die Wendung seiner eigenen Gesinnungen nicht wahrnahm, oder geheime Neigungen desselben, die schon längst verschwunden zu seyn schienen, zu herrschenden und leitenden Ideen wurden. Gewiß war Georg, da er die Regierung des Fürstenthums Calenberg antrat, zur ausdaurenden gewaffneten Vertheidigung der Deutschen Freiheit entschlossen. Gewiß war er redlicher Freund der Schweden, und der Prager Friede, der ihm angeboten wurde, hatte anfangs so geringen Reiz für ihn, daß er keinen Vorschlag des Churfürsten von Sachsen ohne Oxenstirns Vorwissen anhörte, keine Antwort ohne Oxenstirns Einwilligung gab.

Zwar rang längst schon Liebe zum Frieden und Liebe zur Freiheit, alte Familiendevotion gegen den Kaiser und Dankbarkeit gegen seine Retter, die Schweden, oft so wunderbar in ihm, daß sein Betragen eine verdachtvolle Unstetigkeit gewann, über welche schon Gustav Adolf klagte, und die auch Oxenstirn, ungeachtet er ihm das Stift Minden schenkte, nie völlig verschwinden machen konnte. Doch blieb selbst nach manchen zweideutigen Augenblicken, deren Zweideutigkeit Georg selbst wohl am wenigsten kannte, immer noch die ganz frische Empfindung triumphirend, wie unbarmherzig auch gegen das Lüneburgische Haus der siegreiche Ferdinand ehedem gehandelt habe.

So bald er aber nun regierender Herr war, in vierteljährigen und halbjährigen Conventen die Klagen seiner Landstände hörte, manchen Uebermuth des Schwedischen Generals Banner mit der Würde eines regierenden Fürsten fühlte, wenig mehr zu gewinnen und viel nun zu verlieren hatte, so erwachte eine Liebe zum Frieden in ihm, bei der er weder die Größe der Vortheile, in welchen er stund, noch die Größe der Opfer, die er dem Frieden bringen mußte, kaltblütig überlegen konnte.

So sehr nehmlich seit der Nördlinger Schlacht die Schwedische Macht in Oberdeutschland geschwächt war, so drohend die Erklärung des Churfürsten von Sachsen schien, wenn Schweden seinen Prager Frieden, der so ganz sein Friede war, nicht annehmen wollte, so glücklich war doch die Lage des Lüneburgischen Hauses, und der siegreichste Fortgang aller bisherigen Unternehmungen Georgs hatte demselben Vortheile verschafft, die zwar im künftigen Frieden schwerlich behauptet werden, aber doch Hoffnung zu nützlichen Aequivalenten verschaffen konnten. Seitdem Min-

Vor dem Ausbruche des Kriegs war die Bürgerschaft wenigstens tausend Mann stark gewesen; kaum waren ihrer damals noch 500; selbst die grosse Anzahl der Wittwen hinzugerechnet, die doch wohl auf einige Schonung gerechtesten Anspruch machen konnten *). Kaum waren in der ganzen ersten Stadt des Fürstenthums 400 Häuser noch bewohnt, über 150 Häuser waren völlig niedergerissen, ein Drittheil jener 500 Bürger so blutarm, daß die Strohhütte, in welcher der Bürger wohnte, wenn sie nicht anders schon verpfändet gewesen, sein einziger und größter Reichthum war. Kaum war noch die Hälfte der Stadt bewohnt **), und die noch mehr als zur Hälfte verringerte Bürgerschaft hatte alles Gewerbe und Nahrung verloren. Wenn ehedem den Brauer wohl fünfmal des Jahrs das Loos traf, so wars itzt ein seegenvolles, glückliches Jahr, in welchem er einen vollen Brau thun konnte. Und da das Brauen zu feilem Kaufe auf den umliegenden Gütern des grossen, reichen Adels immer mehr in Schwung kam, so verlor der Städter den einzigen Zweig seiner Nahrung, dessen alleinigen Besitz zu behaupten so manches ältere und neuere Privilegium vom Landesherrn erhalten worden war. Schon vor dem Ausbruche des Krieges war die Stadtcasse über 100,000 Th. schuldig gewesen. Die schuldig gebliebenen Zinsen, welche nach und nach diesem Kapital zuwuchsen, waren fast eben so hoch gestiegen, als die Schuld selbst war ***). Nun hatten Ma-

*) s. Vorstell. der grossen Städte 21. Nov. 1636 und die auf dem Landtage M. Jul. 1642 übergebene Specification der Göttingischen Deputirten, zu deren Beschwörung sie sich erboten.

**) s. Instruktion für die Göttingische Deputirte auf dem landständischen Convent zu Eimbek M. Aug. 1637.

***) s. Memor. der Stadt Göttingen an H. Georg 9. Nov. 1639.

gistrat und Bürgerschaft innerhalb vier Jahren sechsthalb Tonnen Goldes auf den Feind gewandt *), und noch vor vier Jahren war die Stadt bei der Eroberung durch den Herzog von Weimar rein ausgeplündert worden. Da sie der Schweden los wurde, fieng die Contribution für den Landesherrn an, und die verarmte, ohne Handel und Nahrung dahin schmachtende Bürgerschaft sollte neben den gehäuftesten, vielfältigen öffentlichen Lasten, monatlich tausend Thaler Contribution zahlen **).

Welch ein Anblick war's nicht in der Stadt, wenn diese monatliche Steuer eingetrieben werden sollte! Häufig war man gezwungen, die Thore zu schliessen. Man fiel den Bürgern mit militärischer Gewalt ins Haus, alles wurde erbrochen, durchsucht ***), und der letzte Nothpfenning, welchen man fand, welchen die Bürgersfrau bisher noch als Hungerpfenning für ihre Kinder gespart hatte, wurde als glücklich gefundene Beute hinweggenommen.

Der Zustand der Stadt Northeim, welche von einer geringen Bürgerschaft monatlich 500 Thaler aufbringen sollte, war nicht besser, als der Zustand von Göttingen. Ueber 300 Häuser stunden in Northeim leer, kaum hatte die Stadt noch 150 Bürger, und kaum war von vierzig derselben noch

---

*) s. Beil. n. 6.

**) 1640 M. Aug. da die Contribution verdoppelt wurde, belief sich die monatliche Quote der Stadt Göttingen auf 2266 Th. Wie war eine solche Summe unter eine so arme Bürgerschaft zu vertheilen!

***) Diese Beschreibung ist wörtlich aus dem Memorial der großen Städte 21. Jul. 1636 wo der Ausdruck gebraucht wird, dieses Eintreiben der Steuer sey eine wahre Carnificin.

Unter allen Räthen war kein einziger wichtiger neuer Mann, als D. Johann Stuck von Helmstädt. Schon seit zwanzig Jahren hatte dieser den Ruhm eines der gelehrtesten Pandektenprofessoren in Helmstädt behauptet, schon bei den Successions- und Theilungstractaten selbst die Sachen des Herzogs glücklich geführt, und als Vicecanzler schien er wohl auf mannigfaltige Weise ersetzen zu können, was dem minderthätigen und eben daher auch fast allgemein geliebten Canzler fehlte. Er war voll der unverschonenden Betriebsamkeit, die dem Mann von seinem Fach so trefflich stund, nun aber in der neuen Sphäre, in welche er kam, wo oft der Ausgang der wichtigsten Dinge weit sicherer abgewartet als betrieben werden sollte, gerade das unerwünschteste von allen Talenten war, die ihn seinen neuen Collegen willkommen, und den Landständen beliebt machen konnten.

Auch allein die Wahl solcher Räthe, die bisher fast einzig gebraucht worden waren, deren Gutachten selbst auch Friedrich Ulrich vorzüglich gefolgt war, gab der neuen Regierung einen Zusammenhang mit der vorhergehenden, in welchen Herzog Georg selbst manchmal so innig verflochten wurde, daß er die Wendung seiner eigenen Gesinnungen nicht wahrnahm, oder geheime Neigungen desselben, die schon längst verschwunden zu seyn schienen, zu herrschenden und leitenden Ideen wurden. Gewiß war Georg, da er die Regierung des Fürstenthums Calenberg antrat, zur ausdaurenden gewaffneten Vertheidigung der Deutschen Freiheit entschlossen. Gewiß war er redlicher Freund der Schweden, und der Prager Friede, der ihm angeboten wurde, hatte anfangs so geringen Reiz für ihn, daß er keinen Vorschlag des Churfürsten von Sachsen ohne Oxenstirns Vorwissen anhörte, keine Antwort ohne Oxenstirns Einwilligung gab.

Zwar rang längst schon Liebe zum Frieden und Liebe zur Freiheit, alte Familiendevotion gegen den Kaiser und Dankbarkeit gegen seine Retter, die Schweden, oft so wunderbar in ihm, daß sein Betragen eine verdachtvolle Unstetigkeit gewann, über welche schon Gustav Adolf klagte, und die auch Oxenstirn, ungeachtet er ihm das Stift Minden schenkte, nie völlig verschwinden machen konnte. Doch blieb selbst nach manchen zweideutigen Augenblicken, deren Zweideutigkeit Georg selbst wohl am wenigsten kannte, immer noch die ganz frische Empfindung triumphirend, wie unbarmherzig auch gegen das Lüneburgische Haus der siegreiche Ferdinand ehedem gehandelt habe.

So bald er aber nun regierender Herr war, in vierteljährigen und halbjährigen Conventen die Klagen seiner Landstände hörte, manchen Uebermuth des Schwedischen Generals Banner mit der Würde eines regierenden Fürsten fühlte, wenig mehr zu gewinnen und viel nun zu verlieren hatte, so erwachte eine Liebe zum Frieden in ihm, bei der er weder die Größe der Vortheile, in welchen er stund, noch die Größe der Opfer, die er dem Frieden bringen mußte, kaltblütig überlegen konnte.

So sehr nehmlich seit der Nördlinger Schlacht die Schwedische Macht in Oberdeutschland geschwächt war, so drohend die Erklärung des Churfürsten von Sachsen schien, wenn Schweden seinen Prager Frieden, der so ganz sein Friede war, nicht annehmen wollte, so glücklich war doch die Lage des Lüneburgischen Hauses, und der siegreichste Fortgang aller bisherigen Unternehmungen Georgs hatte demselben Vortheile verschafft, die zwar im künftigen Frieden schwerlich behauptet werden, aber doch Hoffnung zu nützlichen Aequivalenten verschaffen konnten. Seitdem Min-

Vor dem Ausbruche des Kriegs war die Bürgerschaft wenigstens tausend Mann stark gewesen; kaum waren ihrer damals noch 500; selbst die grosse Anzahl der Wittwen hinzugerechnet, die doch wohl auf einige Schonung gerechtesten Anspruch machen konnten *). Kaum waren in der ganzen ersten Stadt des Fürstenthums 400 Häuser noch bewohnt, über 150 Häuser waren völlig niedergerissen, ein Drittheil jener 500 Bürger so blutarm, daß die Strohhütte, in welcher der Bürger wohnte, wenn sie nicht anders schon verpfändet gewesen, sein einziger und größter Reichthum war. Kaum war noch die Hälfte der Stadt bewohnt **), und die noch mehr als zur Hälfte verringerte Bürgerschaft hatte alles Gewerbe und Nahrung verloren. Wenn ehedem den Brauer wohl fünfmal des Jahrs das Loos traf, so wars itzt ein seegenvolles, glückliches Jahr, in welchem er einen vollen Brau thun konnte. Und da das Brauen zu feilem Kaufe auf den umliegenden Gütern des grossen, reichen Adels immer mehr in Schwung kam, so verlor der Städter den einzigen Zweig seiner Nahrung, dessen alleinigen Besitz zu behaupten so manches ältere und neuere Privilegium vom Landesherrn erhalten worden war. Schon vor dem Ausbruche des Krieges war die Stadtcasse über 100,000 Th. schuldig gewesen. Die schuldig gebliebenen Zinsen, welche nach und nach diesem Kapital zuwuchsen, waren fast eben so hoch gestiegen, als die Schuld selbst war ***). Nun hatten Ma-

*) s. Vorstell. der grossen Städte 21. Nov. 1636 und die auf dem Landtage M. Jul. 1642 übergebene Specification der Göttingischen Deputirten, zu deren Beschwörung sie sich erboten.

**) s. Instruktion für die Göttingische Deputirte auf dem landständischen Convent zu Eimbek M. Aug. 1637.

***) s. Memor. der Stadt Göttingen an H. Georg 9. Nov. 1639.

gistrat und Bürgerschaft innerhalb vier Jahren sechsthalb Tonnen Goldes auf den Feind gewandt *), und noch vor vier Jahren war die Stadt bei der Eroberung durch den Herzog von Weimar rein ausgeplündert worden. Da sie der Schweden los wurde, fieng die Contribution für den Landesherrn an, und die verarmte, ohne Handel und Nahrung dahin schmachtende Bürgerschaft sollte neben den gehäuftesten, vielfältigen öffentlichen Lasten, monatlich tausend Thaler Contribution zahlen **).

Welch ein Anblick war's nicht in der Stadt, wenn diese monatliche Steuer eingetrieben werden sollte! Häufig war man gezwungen, die Thore zu schliessen. Man fiel den Bürgern mit militärischer Gewalt ins Haus, alles wurde erbrochen, durchsucht ***), und der letzte Nothpfenning, welchen man fand, welchen die Bürgersfrau bisher noch als Hungerpfenning für ihre Kinder gespart hatte, wurde als glücklich gefundene Beute hinweggenommen.

Der Zustand der Stadt Northeim, welche von einer geringen Bürgerschaft monatlich 500 Thaler aufbringen sollte, war nicht besser, als der Zustand von Göttingen. Ueber 300 Häuser stunden in Northeim leer, kaum hatte die Stadt noch 150 Bürger, und kaum war von vierzig derselben noch

---

*) s. Beil. n. 6.

**) 1640 M. Aug. da die Contribution verdoppelt wurde, belief sich die monatliche Quote der Stadt Göttingen auf 2266 Th. Wie war eine solche Summe unter eine so arme Bürgerschaft zu vertheilen!

***) Diese Beschreibung ist wörtlich aus dem Memorial der grosen Städte 21. Jul. 1636 wo der Ausdruck gebraucht wird, dieses Eintreiben der Steuer sey eine wahre Carnificin.

Churfürsten von Sachsen in Traktaten getreten, „wie der Friede im Ober- und Niedersächsischen Kreise zum Effekte zu bringen" *). Selbst das Gutachten seiner Theologen in Helmstädt **) ermunterte ihn, und der elendeste Friede, dessen drückendste Bedingungen aber doch erst in vierzig Jahren erfüllt werden sollten, schien ihm willkommner zu seyn als die glücklichste Fortsetzung des siegreichesten Kriegs. In der That foderte doch wohl auch das Land seinen Regenten, und die innere Staatsreformation, die man allgemein von dem neuen Regenten erwartete, war ein großes Werk, das nicht nebenher angefangen und nur gelegenheitlich ausgeführt werden konnte.

Von nichts geringerem war nehmlich gleich anfangs die Frage, als von einer *Generalrevision des ganzen Steuerfußes*, und mehr als hundert tausend Menschen, die mit der äußersten Armuth rangen, mehr als zwei Drittheile der Einwohner des Landes schmachteten einer Veränderung entgegen, die endlich doch mit Gottes Hülfe einmal werden sollte. Man bat nicht um Erlassung der Steuern, sondern um billigere, gleichmäßigere Vertheilung derselben, man wollte die Rechte des Landesherrn nicht mindern, sondern hundert tausend gehorsame Unterthanen flehten um Hülfe, weil ein paar hundert der reichsten Unterthanen des Landes bei einer allgemeinen Noth patriotisch beizutragen

---

*) S. ein Schreiben der Herzoge Friedrich, August sen., Wilhelm, Otto und Georg an den Kaiser vom 31. Nov. 1635 und vergl. auch hiebei die Nachricht von der Relation des Kaiserl. Gesandten Freiherrn von Sefftenau an den Kaiser, in Moser's erläuterterm Westphäl. Frieden aus R. Hofr. Handl. 1 Thl. S. 17.

**) s. Lünigs Staatsconsilien II. Th. S. 292. ff.

sich weigerten, trotz den ersten Gesetzen jeder Gesellschaft und trotz ausdrücklicher Gesetze des Landes sich entzogen, und jenen hundert tausenden eine Last zuwarfen, die selbst so vielfach vertheilt doch unerträgliche Last wurde. Die ganze schwerdrückende und mit jedem Jahr immer gehäuftere Last der Steuern lag auf dem Bürger und Landmann, der Adel, der doch gleich dem Bürger Schutz genoß, der mit dem Städter Bürger eines Staats war, der um Erhaltung des Staats, da er reicheres und angeseheneres Mitglied desselben war, noch mehr als der Städter bekümmert seyn mußte, trug wenig oder nichts dazu bei, um die unverkennbarsten und drängendsten Bedürfnisse des Staats zu bestreiten. Die damalige Kriegssteuer oder Contribution betrug monatlich allein an baarem Gelde wenigstens 18,000 Th. *) Der sechste Theil dieser Summe war die monatliche Quote der vier großen Städte; die Städte Göttingen und Hannover trugen nach einer alten längst hergebrachten Eintheilung, jede ein Drittheil dieser großstädtischen Quote, und in den Rest derselben theilten sich zu gleichen Theilen die Städte Hameln und Northeim. So traf den Bürger von Göttingen eine monatliche Contribution, die wenigstens auf tausend Thaler stieg, und Himmel! welch ein Zustand war der Zustand der Bürgerschaft, die noch neben Lieferung von Proviant, Fourage, Servis, Unterhaltung ihrer Stadtcämmerei, Bedürfnisse ihrer eigenen Festungswerke, monatlich tausend Thaler zusammenbringen sollte.

---

*) So viel betrug sie am Ende des Jahrs 1634. Dies war weit nicht die größte Summe, auf welche sie kam, s. Acten der landständischen Commission, welche 11. Dec. 1634 anfieng, um eine allgemeingleichere Eintheilung der Contrib. zu machen.

den endlich durch Accord übergegangen *), war Nienburg ausgenommen **) kein einziger Hauptort die Weser hinab in der Gewalt des Feindes; die Stadt Hildesheim und das kleinere Stift waren erobert, erstere diente zum Waffenplatz, letzteres wurde in fortdaurende Contribution gezogen, und die Hoffnung, einst noch im Besitze des größern Stiftes sich behaupten zu können, schien allein schon eben daher desto zuverlässiger, weil schon die Abtretung der Stadt selbst und die Abtretung des kleinern Stifts für ein wichtiges Opfer gehalten werden mußte. Daß Wolfenbüttel von einer kaiserlichen Garnison noch besetzt war, die weit und breit im Lande umher brandschatzte, war zwar ein drückendes Uebel, über das man bei Oxenstirn längstens vergeblich geklagt hatte, doch hatte es weder an Oxenstirns redlichem Entschlusse noch Thätigkeit gefehlt, sondern die planlose Geschäftigkeit oder Raubgier mancher Deutschen und Schwedischen Generals, deren Ungehorsam der weise Staatsmann gewöhnlich vergessen mußte, hatte die besten Entwürfe zur Eroberung dieser Feste mißlingen gemacht.

Noch hätte es nur zwei Feldzüge der vereinigten Niedersächsischen Kreisarmee erfordert; noch wäre nur ein redlich gemeinschaftlicher Operationsplan derselben mit dem Landgrafen von Hessencassel nöthig gewesen, noch hätte nur Brandenburg seinen Beitritt zum Pragischen Frieden aufschieben dürfen, so würden Westphalen und Niedersachsen gegen jeden weiteren Einfall der Kaiserlichen gesichert, und der neue Fortgang der Schweden in Oberdeutschland aufs neue

---

*) 10. Nov. 1634.

**) 18. Jun. 1635. gieng auch Nienburg vollends durch Accord über, und nun war der ganze Weserstrom frei gemacht.

möglich gemacht worden seyn. Doch jene protestantische Sympathie, die in Zeiten der drängendsten Noth dem Kaiser so furchtbar wurde, war selbst durch den Braunschweigischen Erbschaftsstreit mit so ungleichartigem Interesse vermischt worden, die Dänische Parthie, seitdem der Dänische Prinz Friederich zum neuen Besitze des Erzstifts Bremen gekommen, hatte im Niedersächsischen Kreise ein solches Uebergewicht erhalten, der Wunsch zum Frieden war in allen Fürsten so rege, das Zaudern einzelner Fürsten bei gemeinschaftlichen Unternehmungen so altdeutsche Sitte, daß Georg keine Kreistruppen ins Feld erhielt, Kriegsthaten ohne Armee ausführen sollte, Verantwortung für den ganzen Kreis hatte, und von keinem Fürsten des ganzen Kreises redlich unterstützt wurde.

Nie würden kleine Kränkungen, die er von Schweden erlitt, einen so tiefen Eindruck gemacht haben, nie würde seine Abneigung gegen den Landgrafen von Cassel, Schwedens treuesten Alliirten, so wirksam geworden seyn, nie wäre es seinem Schwager, dem Landgrafen von Darmstadt, gelungen, den nachbarlichen Widerwillen gegen den Landgrafen von Cassel bis zur entschiedensten Abneigung zu erhöhen, wenn nicht der Ueberdruß, ein Werk zu treiben, das den größten Helden im Kriege und im Negociiren zu schanden machen mußte, ein eben so starker Beweggrund zur Annahme des Prager Friedens geworden wäre, als die Bitten der Landstände und die Vorstellungen des Canzlers seyn mußten.

Herzog Georg bequemte sich also dem Sächsischen Particularfrieden beizutreten. Seine Brüder Friederich und August nebst den Vettern von Harburg waren vorangegangen, auf dem Kreistage zu Lüneburg hatten sich alle einmüthig für denselben erklärt, und man war sogleich mit dem

einige Contribution zu hoffen *). Mehr als 320 Häuser wurden endlich völlig niedergerissen **), man brach halbe Reihen von Häusern ab, um Holz des Winters zur Feurung zu haben, und die Anzahl der nothleidenden Wittwen in der Stadt war noch stärker als die Anzahl der Bürger, welche noch einige Contribution tragen konnten.

Man erstaunt billig, wie eine Stadt, ohne völlig öde zu werden, mehrere Jahre hindurch einen solchen Zustand ausdauren konnte, und man versinkt in eine Wehmuth, die man nicht ausdrücken mag, wie der Adel, der sich oft genug von seinen Gütern in die großen Städte flüchtete, wo er Augenzeuge dieses ganzen jammervollen Zustandes war, um alter Privilegien willen; wenn ihn je hier alte Privilegien zu berechtigen vermochten, hartnäckig sich weigern konnte, seinen Mitbürger zu retten, dessen völliger Ruin endlich doch auch seinen Ruin nach sich ziehen mußte. Wie manchen der edleren dieses Standes mag die Ueberzeugung getäuscht haben, Vorrechte seiner Nachwelt aufbehalten zu müssen, durch deren Aufopferung das Leben des Landmannes und Bürgers mehr nur gefristet als gerettet werden könne! Wie mancher mag im Zutrauen auf die Kenntnisse und das Ansehen des Mannes gehandelt haben, der damals den Wortführer des Ritterstandes machte ***), und desto gefährlicherer Mann war, je mehr sich Eigennutz und große Talente, Ritterstolz und Thätigkeit, Monopoliumskenntnisse der Ver-

*) Relation des Northeimischen Syndikus Jo. Honacker auf dem Landtage. M. Mart. 1637.

**) s. übergebene Erklärung des BM. von Northeim auf dem Eimbeker Landtage. M. Aug. 1640.

***) Jo. Ar. von Pape, Land- und Kriegsrath, † 29. Jul. 1646.

fassung und schlaue Untergrabungskunst dieser Verfassung in ihm vereinten.

Es ist nöthig bis in die ältesten Zeiten zurückzugehen, um den ganzen Zusammenhang des damaligen Steuersystemes einzusehen. Schwerlich gibt es ein deutlicheres Beispiel als dieses, wie langsam die kennbarsten Spuren der Urverfassung der Deutschen Staaten sich verloren, wie ausdaurend oft selbst nach längst geänderter Verfassung alte Denkart und altes Recht blieb, wie viel man drehen und wenden mußte, bis endlich aus den Ruinen des Feudalsystems eine allgemeine Gleichheit der Menschen hervorgeführt wurde, welche der Philosoph so leicht wahrnimmt, und bei deren völliger Darstellung die Politik mit dem Staatsrechte, die Menschenliebe mit den alten Urkunden sich manchmal entzweit.

Wenn in den ältesten Zeiten der Fürst um eine Geldhülfe bat, Ritter, Prälaten und Städtedeputirte zu einer Geldhülfe sich entschlossen, so war's eine Bede, die von den Maiern und Bauern einzusammeln erlaubt wurde, kein Ritter steuerte selbst, kein Abbt that von dem seinigen Zuschuß, und selbst auch die Städte, so wenigstens die grössere derselben, warfen die ganze Last auf den Maier oder Bauern *), der noch so halb leibeigener Mann war, daß auch in andern Fällen der ganze Hauptdruck der Gesellschaft auf ihn fiel. Des Ritters Pflicht war sein Roßdienst, der Abbt hielt den Heerwagen gerüstet, und so schien in Zeiten der ewigen Fehde, noch ehe es gemiethete oder geworbene Landsknechte gab, die Last und die Pflicht der Gesellschaft so verhältnißmässig vertheilt zu seyn, daß jeder den Beitrag that, den Stand und Kräfte von ihm forderten. Freilich änderte sich

*) Doch hörte dieses auf, nachdem einmal Steigerung der gutsherrlichen Zinse verboten war; s. Landtagsabschied von 1542.

viel so bald der Landesherr selbst, wenn Reichskrieg entstund, nicht mehr mit Vasallen und Rittern dem Kaiser zu Hülfe zog, statt sein und seiner Ritterhülfe dem Kaiser eine verglichene Summe Geld schickte, und endlich selbst durch Reichsgesetze das Recht erhielt, diese Geldsummen von seinen Unterthanen einzusammeln, deren keiner an Freiheit vom Beitrage einen scheinbargerechten Anspruch machen konnte *). Doch schien noch immer der Ritter zum Selbststeuern nicht verpflichtet, weil er zum Ritterdienste gerüstet seyn mußte, weil jede Steuer, die sein Bauer erlegte, sein Beitrag zu seyn schien, und oft schien er am Pachtgelde seines Maiers oder Bauern zu verlieren was dieser dem Landesherrn Steuer bezahlen sollte. Unstreitig hat aber zu gleicher Zeit der allgemeine allmälige Wechsel aller Verhältnisse des Zeitalters den Bauren des Adels so in ein näheres Subordinationssystem gegen den Landesherrn verflochten, daß dieser nicht blos den Beitrag, welchen der Ritter selbst schuldig war, vom Bauren des Ritters fordern zu können schien, sondern auch Unterthanensteuren und Unterthanenhülfe **), wie sie niemand verweigern konnte, der Vortheile und Rechte eines Unterthanen genoß. Und wenn dann auch der Beitrag, den der Ritter mittelbar durch seine Bauren gab, für die immer

---

*) Rec. Imp. 1548 §. 102. den auch Strube Obs. juris et histor. german. (Ed. II.) p. 180. anführt.

**) Diese Idee, daß der Landesherr den Bauern des Edelmanns, selbst auch wo geschlossenes Gericht des Edelmanns war, nach allen Beziehungen als seinen Unterthanen ansehen lernte, entwickelte sich offenbar erst recht unter Henrich Julius. Die häufig gewordenen Appellationen der adelichen Gerichtsunterthanen an die fürstliche Canzlei trugen nicht wenig dazu bei, neben dem daß überhaupt das System der landesherrlichen Gewalt durch Jagemann und andere ihm gleichdenkende Räthe immer sorgfältiger ausgebildet wurde.

frei war, zur geduldigen Bereitwilligung eines steuerbaren Unterthanen zu gewöhnen. Welche schlaue Gewandheit der übrigen Stände, um ohne aufmerksam zu scheinen, gegen jeden Versuch einer neuerrungenen Immunität zu wachen.

Der Tod des Herzogs Ulrich kam dazwischen. Ein Interregnum von fünfzehn Monaten entstund. Mannichfaltige Klagen einzelner Städte und Aemter über die Ungleichheit des Matricularanschlags, wiederholte Bitten um allgemeine Berichtigung derselben trafen so gerade geschickt ein, daß unter dem Schein dieser Reforme, unter vielfachen Versuchen, eine neue gleichmässigere Steuervertheilung zu finden, sich der Adel, so rege auch die Eifersucht der städtischen Deputirten war, aufs neue völlig entzog *). Bald hatten

*) Schon auf dem Convent zu Hildesheim 23. Nov. 1634 erklärte die Ritterschaft, da man sie aufforderte, bei dem Abgange ihrer Kornzinse andere Quellen zu Bestreitung der Steuern zu eröffnen, daß sie sich unmöglich dazu bequemen könne; sie hätte sich ohne dieß (so sonderbar lautete ihr eigener Ausdruck) schon zu viel in die Charte kucken lassen.

11. Dec. 1634 wurde in Hannover die landständische Deputation eröffnet, welche eine gleichmässigere Vertheilung der Contribution machen sollte. Die Herren waren vollkommen einig unter einander, daß freilich das beste wäre, wenn eine allgemeine Visitation des ganzen Landes vorgenommen, und so nach dem Resultate dieser Localuntersuchungen eine neue Vertheilung gemacht würde, allein man sollte mit dem neuen Contributionsplan noch vor Ende des Jahrs fertig seyn, die Obristen der Regimenter drangen auf Geld, eine Generalvisitation war in Kriegszeiten nicht einmal möglich. Zwei ritterschaftliche Deputirte, ein Deputirter der Prälatur und der Syndikus von Gronau setzten sich deßwegen mit dem Landrenntmeister zusammen, verglichen die Römerzugsmatrikel, die sogenannte Dorftaxe, und die Art wie man den Kaiserlichen hätte contribuiren müssen, flüchtig mit einander, schrieben ab und zu wie ihnen gutdünkte, nahmen der Ritterschaft ihren schuldigen Beitrag ganz ab, und der großstädtische Deputirte erhielt alsdenn

der steuerfreie Ritter, der den steuerbaren Städter bisher für einen unfreien Mann hielt, that freiwilligen Verzicht auf seine behauptete Immunität *). Ein ungefährer Entwurf wurde gemacht, wie viel der Adel an hartem Zinskorn jährlich einnehme, und von dem ganzen Vermögen desselben nahm man blos diese Einnahme zum Maßstabe der Beiträge, welche der Adel bei künftigen allgemeinen Verwilligungen zu leisten schuldig seyn sollte. So scheint damals jene Römerzugsmatrikel **) entstanden zu seyn, die nachher

schädliche Vorurtheil, das namentlich auch dem Landtagsabschied von 1639 Art. 24 so geradehin widerspricht, als ob der Ritterschaft ihr Roßdienst auf Geld gesetzt worden wäre. Daß hie und da vielleicht selbst in Landesgesetzen der Ausdruck Rittersteuer von diesen 800 Theilen verdungenen Schafschatzes gebraucht ist, beweist in einer solchen bloß auf klarer historischer Untersuchung beruhenden Sache gar nichts. Sind doch bekanntlich selbst in die Reichsgesetze kundbare historische Fehler eingeschlichen, die man nachher zu verbessern Ursache hatte!

*) Es hängt nehmlich alles davon ab, was man unter Ritterschafts-Steuer-Immunität versteht. Begreift man blos Steuerfreiheit der Ritterhufen, so ist unstreitig, daß der Adel nie darein gewilligt hat. Nimmt man aber das Wort in dem richtigeren allgemeinen Sinne, daß der Adel überhaupt von allen unmittelbaren Taxen nach alter Sitte frei war, so geschah offenbar 1586 und 1614 eine gewaltige Imminution seiner Steuerfreiheit.

**) s. dieses wichtige historischstatistische Stück unter den Beilagen des I. Th. n. 2. Die Abschrift ist genommen aus Acten des grossen Processes, den die Ritterschaft mit den übrigen Ständen wegen ihrer prätendirten Steuerfreiheit, meines Wissens von 1640 bis 1686, trieb, sie ist also im ganzen genommen völlig glaubwürdig, wenn mir schon die Beschaffenheit des Originals, von dem ich diese Abschrift nahm, die Genauigkeit in Ansehung der Zahlbrüche unmöglich machte. Noch im Jahr 1716 kommt ein Schreiben der Stadt Hannover an Göttingen vom 20. Januar, wegen Fortsetzung dieses Processes vor, obschon dem Verlauten nach die Prälaten denselben nicht weiter fortsetzen wollten. Dr. Hofmann habe schon den 11. December

auf langhin das Normativ des ganzen Steuerfusses wurde, so bestimmte man für die ganze weite Zukunft, wie viel das Gesammtcorps der Stifter und Klöster, der kleinen Städte, der fürstlichen Aemter und der adelichen Gerichte bei jeder Verwilligung verhältnißmässig zu übernehmen habe, und die Quote, welche dem Adel von seinem eigenen Vermögen zu bestreiten übrig blieb, war um ein Zwölftheil grösser als die Steuerquote der gesammten vier grossen Städte des Landes, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln. Der Adel machte mehr als ein Sechstheil des ganzen Fürstenth. Calenberg, wenn auch nur jene einzelne Einnahme desselben in die Besteurung gezogen wurde *),

1714 von Wezlar geschrieben, die Akten dieses Appellationsprocesses seyen von Speyer salvirt worden, befänden sich nach Ausweisung der Cameral-Registratur im Stüppich sub n. 382, er erwarte nur den Wink und die nöthigen Gelder, wenn sie von Aschaffenburg geholt werden sollten.

Da die Summe, wie viel Calenberg zu einem Römerzug geben muß, bei diesem Steuerfusse als Fundamentalsumme, nach welcher die Quoten der Contribuenten bestimmt werden, angenommen ist, so erhellt meines Erachtens daraus, daß aus Gelegenheit der Reichssteuern der erste Entwurf derselben gemacht worden, und nur eine Hauptrectification geschah 1614. Hieraus folgt aber auch, daß der Adel, wie auch schon R. I. 1548 zeigt, zu Reichssteuern ehedem nicht bloß durch seine Bauern sondern von seinem eigenen Vermögen steuerte. Das eigentliche Jahr übrigens, wann jene Römerzugsmatrikel oder Anlage nach Vorschrift dieser Matrikel entworfen wurde, ist schwer zu bestimmen. Bis Ende des 16ten Jahrhunderts soll in Landschaftlichen Unterhandlungen derselben nicht gedacht werden, ungeachtet seit 1555 die Ritterschaftlichen Beiträge vermittelst des Scheffelschatzes aufgebracht wurden, desto häufiger aber seit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts.

*) Vorausgesetzt, daß man zu der Quote des Adels als eine Art von Hülfe, deren der Adel geniessen sollte, immer auch die sogenannte contributio forensium rechnete. Es ließ sich diese ihrer Natur nach gar nicht auf eine bestimmte Quote anschlagen.

mehr als ein Sechstheil jeder Verwilligung, so bald sich der Adel ungerecht entzog, fiel ungerecht auf den Städter und Landmann zurück, und fürwahr in Zeiten der Kriegsnoth war es nicht gleichgültig, ob der arme Städter und Landmann jährlich allein an baarem Gelde 36000 Thaler mehr bezahlte oder nicht *).

Unverkennbar war demnach die Verpflichtung des Adels, bei jeder Steuer, welche kraft einmüthiger Verwilligung nach Römerzugmatrikel aufgebracht wurde, seine bestimmte und verglichene Quote von seinem eigenen Vermögen zu entrichten, und gewiß geschah es nach reifester Ueberlegung, daß man gleich auf dem grossen Landtage zu Braunschweig **) da sich die Wolfenbüttel- und Calenbergischen Stände zur thätigsten Theilnehmung am Schwedisch-deutschen Krieg rüsteten, alle Kriegssteuren und Beiträge bloß nach jenem Steuerfuß abmaß, und daß man den Adel, unungeachtet er seine restirende Roßdienstgelder ***) bezahlen mußte, in eine Theilnehmung hereinzog, die er bisher glücklichst vermieden hatte. Doch wie weit war's noch von der Landtagsverwilligung bis zur würklichen Vollstreckung solcher Schlüsse des Landtages. Welche Energie der Regierung war nothwendig, um den ersten, mächtigsten Stand des Staats, der sich noch frei fühlte, ob er schon nicht mehr

*) Setzt man die monatliche Contribution auf 18000 Th. wie sie damals war, so beträgt dieses jährlich 216000 Th. Hievon der sechste Theil 36000 Th. Und die Quote der bisher freien Rittergüter betrug mehr als nur einen sechsten Theil des ganzen, auch belief sich die Contribution sehr oft und fast im gewöhnlicheren Falle über 18000 Th.

**) 24 Mart. 1634 s. dens. unter den Beilagen dieses Theils.

***) Bloß die restirenden Roßdienstgelder mußte der Adel nachholen. Für die Zukunft wurde er des Ritterdiensts entlassen, weil er mitsteuren mußte.

frei war, zur geduldigen Bereitwilligung eines steuerbaren Unterthanen zu gewöhnen. Welche schlaue Gewandheit der übrigen Stände, um ohne aufmerksam zu scheinen, gegen jeden Versuch einer neuerrungenen Immunität zu wachen.

Der Tod des Herzogs Ulrich kam dazwischen. Ein Interregnum von fünfzehn Monaten entstund. Mannichfaltige Klagen einzelner Städte und Aemter über die Ungleichheit des Matricularanschlags, wiederholte Bitten um allgemeine Berichtigung derselben trafen so gerade geschickt ein, daß unter dem Schein dieser Reforme, unter vielfachen Versuchen, eine neue gleichmässigere Steuervertheilung zu finden, sich der Adel, so rege auch die Eifersucht der städtischen Deputirten war, aufs neue völlig entzog *). Bald hatten

*) Schon auf dem Convent zu Hildesheim 23. Nov. 1634 erklärte die Ritterschaft, da man sie aufforderte, bei dem Abgange ihrer Kornzinse andere Quellen zu Bestreitung der Steuern zu eröffnen, daß sie sich unmöglich dazu bequemen könne; sie hätte sich ohne dieß (so sonderbar lautete ihr eigener Ausdruck) schon zu viel in die Charte kucken lassen.

11. Dec. 1634 wurde in Hannover die landständische Deputation eröffnet, welche eine gleichmässigere Vertheilung der Contribution machen sollte. Die Herren waren vollkommen einig unter einander, daß freilich das beste wäre, wenn eine allgemeine Visitation des ganzen Landes vorgenommen, und so nach dem Resultate dieser Localuntersuchungen eine neue Vertheilung gemacht würde, allein man sollte mit dem neuen Contributionsplan noch vor Ende des Jahrs fertig seyn, die Obristen der Regimenter drangen auf Geld, eine Generalvisitation war in Kriegszeiten nicht einmal möglich. Zwei ritterschaftliche Deputirte, ein Deputirter der Prälatur und der Syndikus von Gronau setzten sich deßwegen mit dem Landrenntmeister zusammen, verglichen die Römerzugsmatrikel, die sogenannte Dorftaxe, und die Art wie man den Kaiserlichen hätte contribuiren müssen, flüchtig mit einander, schrieben ab und zu wie ihnen gutdünkte, nahmen der Ritterschaft ihren schuldigen Beitrag ganz ab, und der grosstädtische Deputirte erhielt alsdenn

auch nachher die Kriegsräthe, deren die angesehensten gerade die Wortführer des Ritterstandes waren, schon den ersten Entwurf der verwilligten Kriegskosten so weitschichtig gemacht, daß Cassendefecte, die aus dem Zurückbleiben des Adels entstunden, kaum wahrgenommen wurden. Bald verlor sich aus dem genauesten Plane, weil Regimenter und Compagnien nicht vollzählig waren, eine so ergiebige Summe, daß des Adels geschont werden konnte, und endlich verglich sich oft der Adel selbst noch mit den fürstlichen Räthen schon auf dem Landtage, daß statt jenes schuldigen Sechstheils eine kleine Summe als freiwilliges Geschenk genommen wurde *). Wenn denn nach Jahren und oft wohl mehreren Jahren eine Generalrevision der Contributionsrechnung vorgenommen wurde **), wenn sich das Geheimniß

---

erst Nachricht von dem neuen Steuerfuß, nachdem der ganze Entwurf schon an den Fürsten geschickt war, und dieser den Obristen seiner Regimenter schon Befehl gegeben hatte, wie viel sie nach diesem neuen Steuerfusse nöthigenfalls mit Gewalt an jedem Orte erheben sollten.

Daher war das erste Memorial, welches die Calenb. Städte auf dem ersten Landtage Herz. Georgs 22. Febr. 1636 übergaben, gegen diese geschwind erhaltene Immunität der Ritterschaft gerichtet.

*) s. Acten des Hildesh. Convents, der vom 24. Jul. bis 20. Aug. 1637 dauerte, vergl. auch hiebei das unter den Beilagen abgedruckte Schreiben der vier grossen Städte an Canzler und Räthe 16. Febr. 1638. Ohne dieses Schreiben ist der bei Pfeffinger III. Th. S. 314 befindliche Hildesh. Landtagsabsch. unvollständig.

**) Eine Revision dieser Art wurde bei einem landständischen Convente zu Hildesheim 10. Jul. 1638 vorgenommen. Es fand sich aber in den Rechnungen eine Verwirrung, die recht kläglich war. Man wußte nicht, wo man mit der Revision anfangen sollte, denn schon seit 1634 war keine Rechnung ordentlich revidirt worden. Es zeigte sich, daß die Rechnungen dieser

der halbwahren Berechnung oft ohne Widerwillen mancher uneigennützigen, patriotischen Mitglieder des Ritterstandes verrieth, so entstunden Klagen und Protestationen, die Protestationen selbst wurden endlich zum Prozeß, der Prozeß zwischen dem Adel und den übrigen Ständen, nachdem er lange genug vor dem Fürsten geführt worden, zog sich durch eine feierliche Appellation des Adels, für das Cammergericht nach Speier, wo kaum mit der Wiederkehr des goldenen poetischen Zeitalters Hülfe zu hoffen war.

Die Zeiten sind — Dank sey's dem Himmel! — glücklich vorüber, da es strafbar war, alte Geschichten zu erzählen, die ohne Zanksucht zu reizen, ohne gegenwärtige wahre oder vermeinte Rechte zu kränken, nur den feineren inneren Zugang der alten Verfassung enthüllen, und im richtig getoffenen Bilde der Vorwelt das wohlthätige unserer neuen Einrichtungen fühlen-machen. Freilich war's nicht recht, daß der Adel seinen Beitrag schmälerte oder endlich völlig verweigerte,

Jahre nicht ordentlich zusammenpaßten, denn die Rechnungen hatten nicht einen Anfangstermin. Zu Anfang der Rechnung des Göttingischen Quartiers fand sich ein Rest von 10,000 Th., dessen Prüfung nach der Rechnung des vorhergehenden Jahrs vorgenommen werden mußte, allein diese vorhergehende Jahrsrechnung fand sich nicht. J. A. v. Pape, der Generalproviantmeister war, also auch für eine grosse Rechnung zu stehen verbunden war, ermahnte herzlich zur Eintracht, wenn man strenge untersuchen wollte. Die Kriegscommissarien beriefen sich darauf, daß sie sich gleich bei ihrer Bestellung vorbehalten hätten, zu keiner Rechnung gehalten zu seyn, und die Contributionseinnehmer erklärten, sie könnten zwar nicht für das ganze verantwortlich seyn, allein sie wollten sehen, wie weit sie Aufklärung zu geben wüßten. Es ist eine wunderbare Sache um die Geschichte mancher Rechnungsrevisionen, kluge Leute sitzen oft mit offenen Augen dabei, und werden mit offenen Augen betrogen.

freilich war's nicht recht, daß er sich jener Quote, zu welcher auch er sich 1614 bei der Uebernahme der sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden entschloß, zur grossen Beschwerde des übrigen Landes bald wieder entzog, daß er von dem Jahre an, da selbst auf sein Bitten der Schafschatz desselben auf eine gewisse Summe taxirt wurde, vier und zwanzig Jahre lang gar nichts bezahlt *) daß er dem steigenden Jammer des Städters und Landmannes zuschaute, Lasten auf Lasten demselben zuthürmte, jährlich und halbjährlich auf Landtagen neue Steuern verwilligte, und doch selbst in der drängendsten allgemeinsten Noth, zu deren Theilnehmung auch bei den klaresten Privilegien allein schon Patriotismus hätte bewegen sollen, schlauschonend sich zurückzog.

Ohnedieß verschwanden aus jener Matrikel bald mehrere Städte, bald mehrere Aemter, die Anzahl der Nonvalenten wuchs, die Last der Steuren fiel mit jedem Jahre auf einen verengteren Kreis von Contribuenten, und manche Bürgerschaft, die mit äusserster Anstrengung ihre eigene Contributionsquote aufbrachte, erlag vollends unter der neuen unbarmherzigen Vermehrung dieser bisherigen Quote, die doch als Supplement der Quote der Nonvalenten nothwendig wurde. Ohnedieß verschwand auch aus jener Matrikel der größte Theil der Summe, die dem Gesammtskorps der Stifter und Klöster abzutragen angewiesen war, denn wenn die Universität Helmstädt nicht ganz aufhören sollte, so mußten die Calenbergischen Landstände die Steuerquote jener drei Universi-

*) s. Landtagsabsch. von Hannover 26. Sept. 1646 in den Calenb. Landesconstit. IV. Band c. 8. n. 6. pag. 94. Man erließ damals der Ritterschaft 20,000 Th. die sie vom Schafschatz schuldig war, ohne auch nur der Zinse zu gedenken, welche innerhalb 24 Jahren, so lang war die Ritterschaft ihren Schafschatz schuldig geblieben, auf ein hohes sich beliefen.

tätsklöster übernehmen, aus deren Einkünften allein noch, bei Versiegung aller übrigen Quellen, Professoren und Seminaristen in Helmstädt leben konnten *). Und weit der grössere Theil der übrigen Klöster war so zur äussersten Dürftigkeit herabgesunken, daß der Convent längst ausgestorben war, der Pächter der Klostergüter kaum leben konnte. Ohnedieß hat jeder Steuerfuß, der nach dem Gütherertrage ganzer Gemeinheiten auf fixe Steuerquoten dieser Gemeinheiten berechnet ist, beständig neue Revisionen nothwendig, die doch gewöhnlich, erst wenn die Ungleichheit recht drückend und allgemein groß wird, nach halben und ganzen Jahrhunderten etwa einmal zu Stande kommen. Ohnedieß ist das Steigen und Fallen der Gütercultur, besonders in Kriegszeiten gar zu wandelbar, das erste Fundamentaldatum der ganzen Berechnung zu veränderlich, daß wenn auch kein Stand den allgemeinen Beiträgen sich entzieht, wenn nie Partheilichkeit oder Eigennutz ins Spiel kommt, daß doch oft langhin die erste gleichmässigbillige Vertheilung in Bedrückung ausartet, die manches Amt oder manche Stadt bei den erschlichenen Remissionen vieler minder Bedürftigen bald doppelt empfinden muß. Nun 'rang noch der Adel in Zeiten der äussersten Noth nach einer Freiheit, die ihm nicht zukam, und mit militärischer Gewalt wurde auf dem Lande und in den grösseren Städten erpreßt, was der Ritter hätte bezahlen sollen.

*) Landtagsabsch. Hannover den 26. Febr. 1636 Art. V. bei Pfeffinger III. Th. S. 313. Diese monatliche Contribution der drei Klöster, welche Friedrich Ulrich der Universität Helmstädt zugelegt hatte, Weende, Hilwardshausen, und Mariengarten belief sich 1636 jährlich auf 1428 Th. vergl. auch Landtagsverhandl. Hildesh. 29. Mart. 1637. Auf dem Hildesh. Landtage 19. Apr. 1640 wurden diesen drei Universitätsklöstern nur die Hälfte ihrer Contribution abgenommen.

Wer menschliche Weisen kennt, und in seinem oder im entfernteren Zeitalter solchen Staatsanomalien nachzuspähen gewohnt ist, wird weder dem Ritterstande überhaupt bittere Vorwürfe zu machen wagen, noch die Langmuth des Fürsten und der damaligen fürstlichen Räthe strafen, noch der Sorglosigkeit der städtischen Deputirten spotten dürfen. Canzler Engelbrecht gehörte zwar selbst auch zur Ritterschaft, der Landrentmeister Blum, dessen Betriebsamkeit manches damals hätte ausrichten können, besaß auch ein Rittergut, noch waren die angesehensten des Ritterstandes mit den angesehensten fürstlichen Räthen so durch Familienbande verbunden, daß ein argwöhnischer Geschichtsschreiber, der Ursachen und pragmatischen Zusammenhang zu errathen gewohnt ist, manche lieblose Vermuthung wagen könnte, aber nie zeigt sich selbst in den ausführlichsten Acten irgend eine Spur eines gegründeten Verdachts, nie wagte es selbst der ungeduldigste aller städtischen Deputirten darauf anzuspielen, und die sichtbargrössere Thätigkeit, mit welcher der Streit nach Canzler Engelbrechts Tode fortgieng, war weit weniger Würkung der veränderten persönlichen Verhältnisse als sichtbar gewordener Erfolg dessen, was unter Engelbrecht vorbereitet worden. Wohl fehlte manchen der gutgesinntesten Räthe jener unerschrockene Muth, der, wenn's dem Vaterlande gilt, patriotisch alle Familienverkettungen zerreißt, wohl war's Menschlichkeitsschwäche, aus Liebe zur Ruhe jenen Widerwillen nicht würken zu lassen, denn der Anblick einer allgemeinen Bedrückung, wie sie aus der Uebermacht eines Standes entstund, nothwendig erregen mußte, und fast schien es mehr noch als gutmüthige Schwäche, mit der Hülfe zu zaudern, wo hunderttausend Menschen um Hülfe flehten, nur mischten sich Schuld

und Unschuld so in Tausendtheilchen unter einander, Unterlassungsschwächen und thätige Begünstigungen verähnlichten sich oft so seltsam, daß selbst die bedrängte Parthie, deren Sinn für das lebhaftere Gefühl jener Bedrückung endlich auch stumpf zu werden schien, nicht mehr zu unterscheiden wagte.

Schien irgend eine Staatsanomalie in diesem Streit auffallend, so wars wohl diese, daß selbst der Landsyndikus, dessen völlige Unpartheilichkeit höchst wichtig seyn mußte, dessen Vermittlung öfters den Adel hätte bewegen sollen, selbst auch ein Mitglied der Ritterschaft war, und endlich sogar fünfzehn Jahre lang die Landrentmeisterstelle mit der Stelle eines Landsyndikus verband *). Was hätte ein Mann ausrichten können, der wie Engelbrecht, fünf und dreissig Jahre lang Landsyndikus war, fünfzehn Jahre lang Rechte der Landschaft und Casse der Landschaft in seiner Verwaltung und schützenden Aufsicht hatte, den alte Landtagserfahrung zum allgemeinen Orakel machte, und den die intuitiveste Kenntniß mehr als dreissigjähriger Verhandlungen, welche alle gerade in den wichtigsten Zeitpunkt fielen, selbst den genievollesten, unternehmendsten Landrath nicht fürchten ließ. Was hätte ein Mann thun können, der, wenn er Mann

*) Von 1640 bis 1675 war Calenbergischer Landsyndikus Dr. Christi. Wilh. Engelbrecht, ein Sohn des 1638 verstorbenen Canzlers Engelbrecht. Er hatte 1639 eine Tochter des Landsyndikus Petrejus geheurathet, und da dieser 1640 starb, so folgte er seinem Schwiegervater als Syndikus der Stadt Eimbek und als Calenbergischer Landsyndikus. Da 1660 der Landrentmeister Christoph Blume mit Tode abging, so gab Engelbrecht die Eimbekische Syndikusstelle auf, zog nach Hannover, und wurde Calenbergischer Landrentmeister, was er bis an seinen Tod bis 1675 blieb. Von 1668 an war ihm adjungirt als Landsyndikus Jo. Fr. Kranel, der 1703 starb.

worden. Ein reicher Adel war die sicherste Schutzwehr der allgemeinen Freiheiten des Landes, und der Bürger, der nicht ruhen wollte, bis er sich dem mächtigen wohlhabenden Ritter gleich gesetzt sah, vergaß vielleicht zum eigenen Schaden seiner Enkel, daß Zeiten noch kommen könnten, da Freiheit des Landes und selbst auch Rettung des Bürgerstandes auf dem ungekränkten Ansehen des Adels beruhe. Schon schien es eine Steuer des Ritters zu seyn, was der Bauer des Ritters dem Landesherrn bezahlen mußte, schon schien der Roßdienst, zu welchem der Ritter immer verpflichtet blieb, mehr als Steuer und Contribution zu seyn, schon war die Bereitwilligkeit zu Schaafschatz und Scheffelschatz ausgesprochen, und die dritte Last, welche der Bürgerstand den Rittern zuwerfen wollte, die auch schon allein für die Ehre des Ritters zu kränkend war, fiel endlich so drückend auf denselben, daß kein Edelmann mehr auf seinen Gütern leben, kein Junker seinem Stande mehr Ehre machen konnte. Es war doch kränkend für die Ehre des Ritters, daß er nicht besser seyn sollte, als jeder gemeine Mann, daß er Güter, die grossentheils Lehengüter waren, neben dem daß er sein Lehenpferd gerüstet hielt, fast als ob sie sein Eigenthum wären, versteuren sollte. Hohe Lehenwaare mußte er aufbringen, so oft das Lehen aufs neue gemuthet werden sollte, Schulden der Voraltern lagen auf seinen Gütern, deren Ertrag durch die Verheerungen des Kriegs noch weit mehr verringert wurde als die Nahrung des Bürgers und der leichter befriedigte Hausstand des Landmanns Noth litt. War's denn nicht ungerecht, daß grosse Verdienste der Voraltern, die ehedem den Landesherrn zu lieb Gut und Leben gewagt hatten, sobald sich die Zeiten geändert zu haben schienen, so bald der Ritterdienst minder nothwendig

war, völlig vergessen werden sollten, daß man nicht wissen wollte, wie viel der Ritter fürstlicher Ehre halber aufzuwenden habe, und wie es so ganz eigene Sache des Fürsten sey, Rechte des Ritterstandes zu vertheidigen, für dessen erste Person er selbst angesehen werden müsse. Zu jener Quote des Adels war nach dem ganzen Entwurfe der Steuermatrikel auch ein gewisser Beitrag berechnet, zu welchem der Ausländer nach dem Verhältnisse seiner Güter welche im Calenbergischen lagen, verpflichtet seyn sollte, und überhaupt auch der Scheffelschatz Geistlicher und Unfreier. In diesen Zeiten der allgemeinen Verwirrung entzog sich aber der Ausländer, der Scheffelschatz von den Kornzinsen der Geistlichen und Unfreien war unbedeutend, und der Adel allein sollte eine gewisse Quote entrichten, die doch nicht ursprünglich ihm allein zugeschrieben worden? Ehedem hatte der Adel, um seine Quote zu bestreiten, einen Scheffelschatz vom harten Zinskorn seiner Maiergüter statt baarer Bezahlung verwilligt, seitdem aber Fräuleinsteuren und Reichssteuren, Türkensteuren und Contributionsbeiträge wie Hyänenköpfe hervorwuchsen, seitdem der Gütherertrag bei den unaufhörlichen Verheerungen des Krieges in eben dem Verhältnisse geringer ward, je mehr sich die geforderten Steuerbeiträge vermehrten, seitdem kein Maier sein Zinskorn mehr richtig abtrug, und selbst auch die richtigste Lieferung des Zinskorns zu Bestreitung der Beiträge des Adels nicht hinreichte, so verlor sich von selbst auch die alte Verwilligung gewisser Steuerzuschüsse, die sich ohnedieß auf eine bestimmte Quote nie bezogen, sondern nur gewisse Einnahmen zur allgemeinen Hülfe bestimmt hatte *).

*) Alle hier erzählend angeführte Gründe sind aus eigenen Erklärungen der Ritterschaft, die sie auf Landtagen 1637-1640 abgab.

Mancher dieser Gründe, womit der Adel sein Recht vertheidigte, würde selbst auch auf den städtischen Deputirten einen Eindruck gemacht haben, der zwar nicht Ueberzeugung hervorgebracht, aber doch jene stille Ahnungen veranlaßt hätte, bei welchen ein halbbilliger Mann im Eifer für seine eigene Sache erkaltet, wenn nicht jenes Matrikeldocument, wie ein lauter Ankläger, dazwischen gekommen wäre, und die drängendste, äusserste Noth der Städte eine Standhaftigkeit nothwendig gemacht hätte, die sich doch mehr in Fortsetzung des einmal angefangenen Werks zeigte, als in schneller muthvoller Ausführung desselben. Kein Vertheidiger der Ritterrechte unterstand sich, Aechtheit dieser Matrikel zu läugnen, und kein Ritter war, der nicht sah, daß eine eigene Quote, die mehr als ein Sechstheil des Ganzen betrug, dem Adel daselbst zugeschrieben werde. Ob's auch uraltestes Vorrecht des Ritterstandes gewesen, daß der Ritterhof frei blieb, ob ehedem Urkunden deshalb ausgestellt, und das Angedenken dieser Urkunden in benachbarten Ländern, selbst auch durch unverrückte Observanz völligst erhalten wurde, so lag doch einmal die weit jüngere Matrikelurkunde vor aller Augen, und die Gutwilligkeit der Städte, eine Zeitlang mit Hintansetzung derselben zu einem andern Steuerfuße sich bequemt zu haben, schien mißdeutet zu werden, wenn man aus einer blos willkührlichen Nachgiebigkeit, die ausdrücklich auf bestimmte Zeit eingeschränkt wurde, einen ewigfortdaurenden Verlust der wichtigsten Rechte herleiten wollte. So bald irgend einmal auf einem Landtage, wie 1634 geschah, die Steuer nach Römerzugmatrikel verwilliget wurde, so galt auch jene Steuervertheilung, die den Beitrag des Adels von seinem eigenen Vermögen festsetzte, und politische Convenienzgründe, die sich bald auf noth-

wendige Erhaltung eines wohlhabenden Adels bald auf alte halbvergessene und halb richtige Geschichten bezogen, konnten eben so wenig gelten, als in irgend einem wohleingerichteten Staate politische Convenienz eines einzelnen Standes, gegen die ausdrücklichsten geschriebenen Gesetze, mit Erhaltung des ganzen Staates in Streit gerathen darf. Auch die Last, welche der Städter zu tragen hatte, war doppelt und dreifach, wie die Last, welche der Ritter trug, und der Ritterdienst, zu welchem der Junker manchmal noch aufgefordert wurde, weit nicht so kostbar und so beschwerlich, als Einquartirung und Vertheidigung der Stadt dem doppeltgedrängten Bürger werden mußte. Da selbst der Landesherr von seinen eigenen Cammereinkünften grosse Summen auf die Bedürfnisse des Staats verwandte, da er von Geldern, welche er als sein Privatvermögen ansehen, zu seinem eigenen Vergnügen verwenden konnte, großmüthig manche tausend Thaler der Erhaltung des Vaterlandes aufopferte, wie konnte sich der Adel weigern, dem Beispiel dessen zu folgen, den er selbst für den ersten seines Standes zu halten Lust hatte. Das Zögern des Ausländers, dessen Beitrag zur Steuerquote des Adels öfters nicht eingieng, gab doch dem Adel kein Recht, auch seine Quote völlig zu verweigern, man erwartete von der Thätigkeit des Adels die Herbeibringung der pflichtmässigen Beiträge des Ausländers, und dieser patriotischen Thätigkeit sollte es einen doppelten Reiz geben, wenn das eigene Interesse des Adels, dem sonst die Last seiner Beiträge zu schwer wurde, sichtbar dabei ins Spiel kam. Noch läugnete wohl niemand, daß jene erste Quelle von Einnahmen, die nach den Absichten des Adels der Bestreitung dieser Beiträge gewidmet war, bei den jährlich immer erhöhteren Steuern weit nicht mehr zureiche, aber unstreitig war doch

der Adel nicht so wohl zu dieser Art des Beitrags als vielmehr zu einer gewissen Quote verpflichtet *), zu deren Bestreitung neue Quellen eröffnet werden mochten, wie längst auch Bauern und Bürger manche neue Quelle hatten eröffnen müssen, um erhöhtere und gehäuftere Steuerbeiträge zu bestreiten.

So klar war's damals ungerecht, wenn die jährliche Contributionsquote des Adels, wenn 36600 Th. welche der reichste Theil der Unterthanen jährlich bezalen sollte, auf den Bürger und Landmann centnerschwer zurückfielen, so war's im geordnetesten Staate eine unbegreifliche Bedrängung, die dem armen, völlig erschöpften Bürgerstande den letzten Pfenning abpreßte **), und doch so langsam erhub sich der Bürgerstand bis zum vollen thätigen Bewußtseyn seiner Rechte, daß unter dem drangvollesten Elende volle vier Jahre verflossen, und daß ihm erst manche geheime und öffentliche Ermunterung der fürstlichen Räthe nothwendig war, bis er endlich von einer bloß jammernden, hülflosen Klage zum entschlossenen Rechtsuchen übergieng. Es hatte lange Zeit sichtbaren Einfluß auf die langsamere Entstehung und langsamere Entwicklung dieses Processes, daß das Interesse der

*) Dieß erhellt theils aus der Sentenz von 1647, theils auch aus der Römerzugmatrikel selbst.

**) Eine hieher gehörige offenherzige Stelle s. in einem Aufsatze des Herrn von Münchhausen über die Schädlichkeit des Licentes bei Selchow Magazin II. Th. S. 173. „Der gemeine Mann ist einmal der Last und Sclaverei gewohnt, er empfindet nicht ob er sich des Tages ein paar Stunden mehr oder weniger quälen, monatlich ein paar Pfennige mehr oder weniger in die Collecte liefern muß, wenn er nur weiß, woher er das Geld nehmen soll.“

grösseren Städte nur halb dabei im Spiele zu seyn schien, daß Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, die einmal den sechsten Theil jeder verwilligten Steuer zu übernehmen hatten, gleichgültig dabei bleiben zu können schienen, wie die übrigen fünf Sechstheile vertheilt würden, und ob der Adel nebst der kleinen Summe, welche als Steuer der Ausländer von Gütern, die sie im Calenbergischen hatten, einging, seine bestimmte Quote ausfülle. Prälaten und Deputirte der kleineren Städte, deren Interesse es näher traf, so mancher gutmüthige Mann unter den ersteren, und so mancher wackere unter den letzteren war, hatten selten den ausdaurenden Muth, der allein ein Werk dieser Art anfängt, und schon das entscheidende Uebergewicht, das der Adel im Schatzcollegium hatte *), war ein unzweideutiger Beweis,

*) Nach der Instruction des Schatzcollegiums von 1615 waren 4 adeliche Schatzräthe, 2 Prälaten und 2 Deputirte der kleinen Städte. Der Adel hatte also gerade die Hälfte des Schatzcollegiums besetzt, und da man, ich weiß nicht genau in welchem Zeitpunct, eine jener vier Stellen eingehen ließ, so wurde auch nachher eine Prälatenstelle eingezogen, so daß noch gegenwärtig der Adel die Hälfte des Schatzcollegiums besetzt hält. Gerade aber in diesem landschaftlichen Collegium ist die Menge der Stellen höchst wichtig, weil hier alles bloß nach der Mehrheit der einzelnen Stimmen und nicht nach Curienstimmen entschieden wird.

Gelegenheitlich läßt sich hier auch die Frage beantworten, warum bei der Calenbergischen Landschaft vota curiata gewöhnlich sind und die Majorität nach votis curiatis gezählt wird, im Wolfenbüttelschen aber die Majorität ohne Rücksicht auf Curieneintheilung bloß viritim gezählt wird. Die Stadt Braunschweig hat sich im Wolfenbüttelschen nie so mit den kleineren Städten verbunden, wie die sogenannten vier grossen Calenb. Städte mit den kleinen Städten zu einer Curie sich vereinigten. Diese Vereinigung war eine grosse Schutzwehr der Freiheit der Städte; wo sie nicht statt hatte, wie bei dem Schatzcollegium, da war das Schicksal der kleinen Städte im Calenbergischen wie das Schicksal der Städte im Wolfenbüttelschen.

wie wenig da Gleichgewicht seyn konnte, wo Prälaten und Deputirte der kleineren Städte dem Adel das Gleichgewicht halten sollten. Erst da durch die Entziehung des Adels die Anzahl der Nonvalenten so sehr wuchs, erst da die grösseren Städte beträchtliche Summen des Restes übernehmen sollten, welchen die übergrosse Anzahl der Nonvalenten veranlaßte, erst da man jene Lücken zu ergänzen auf neue Steuern und Abgaben fiel, unter welchen die grösseren Städte siebenfach zu leiden glaubten, erst da entflammte sich die Uneinigkeit bis zum Rechtsstreit, und der erste Eifer, so lange noch der Rechtsstreit vor den Fürsten selbst geführt wurde, so lange manche großstädtische Deputirte noch lebten, die auch ohne Archiv und Registratur aus alter Erfahrung zu rathen wußten, gieng einige Zeit so ununterbrochen fort, daß endlich nach sieben Proceßjahren, noch vor dem Westphälischen Frieden, ein richterlicher Ausspruch des Fürsten gegen den Adel ergieng.

Unter allen neuen Projecten aber, auf welche man zu Ergänzung jener Lücken gerieth, erregte keines einen allgemeineren Widerwillen, keines wurde mit heftigeren Verwünschungen verbeten, keines mit theurerem Opfer abgekauft, als die versuchte Einführung des Licentes. Canzler und Räthe hatten sich des Einfalls einer solchen allgemeinen Consumtionssteuer anfangs so herzlich gefreut, daß sie dieselbe gewöhnlich das neuerfundene Rettungsmittel *) nannten, daß sie um süsse zu machen, was so bitter seyn wollte, auf Moses und Israelitische Theokratie sich beberiefen, wo auch Licente unter dem Namen der Erstlinge gegolten hätten, daß sie den Ständen reiflich zu erwägen

*) In Landtagsacten von 1638, 1639, 1640 der gewöhnliche Name des Licentes novum expediens.

überlassen, ob es in gegenwärtigen Zeiten des Zorns Gottes, den ein so lang daurendes Elend hinlänglich beweise, irgend ein besseres Versöhnungsmittel gebe, als solche Erstlinge *). Man bezog sich darauf, wie lange schon solche Licente im Lüneburgischen eingeführt seyen, wie sie die Goldgrube der Niederländer gewesen, ohne deren Eröffnung einen so langwährigen Krieg mit Spanien auszudauren unmöglich gewesen seyn würde, wie manche Stadt unter ihnen selbst bisher noch einzig durch Licente, welche sie angelegt, ihre Garnison unterhalten und ihr Stadtwesen glücklich fortgeführt habe. Man vergaß nicht ins Angedenken zu bringen, weil Neuheit auch die nützlichsten Projecte verhaßt machte, daß schon ehedem selbst im Calenbergischen Licente gebräuchlich gewesen, daß der Landesherr selbst und seine Diener der neuen Consumtionssteuer sich unterwerfen würden, daß eine Classification des licentbaren gemacht werden solle, bei welcher der Armuth geschont, und die Prachtliebe des Reichen stattlich tarirt werden müßte. Man versprach endlich den grösseren Städten daß ihnen ein Viertel der Einnahme des Licentes überlassen, und der Schaden, den der etwa verminderte Handel verursache, durch diese Ueberlassung vergütet werden solle, man zeigte aus einigen gemachten Erfahrungen, wie ergiebig die Einnahme der neuen Steuer seyn müsse, und wie sehr man sich durch dieselbe der Hoffnung nähere, endlich der drückenden Contribution völlig los zu werden. Aber kein Redner und kein Weltweise, kein Staatsmann und kein Rechtsgelehrter, hätte damals die Landstände bewegen können, Vorurtheile aufzugeben, die sie noch vierzig Jahre nachher

*) f. Erklärung der Fürstl. Räthe auf dem Hildesh. Convente 23 Apr. 1639.

so fest hielten, daß sie kaum durch die drängendste Noth vermocht wurden, neue Versuche zu wagen. Sie hielten den Licent für einen Zoll, und neue Zölle seyen in den Reichsgesetzen verboten. Der Reichsfiscal werde aufwachen, die grossen Handelsstädte in Niedersachsen, die am merklichsten dabei verlieren müßten, würden Processe erregen, und schon als man ehedem Licente im Calenbergischen einzuführen gesucht, seyen Processe zu Speyer entstanden, die man nicht anders als durch Abschaffung der Licente zu befriedigen gewußt habe. Sie fürchteten durch Repressalien der Nachbarn noch mehr zu verlieren, als sie je durch eigene Licente gewinnen könnten, oder sey doch der völlige Verlust ihres Handels, der sich in freiere benachbarte Länder ziehen werde, ein Schaden, den keine Einnahme des Licentes ersetze. Gottes Strafe, so endigte sich manche Vorstellung der Stände, müßte unvermeidlich durch solche neue Land- und Leutverderbliche Mittel erregt werden *), und schon das tragische Ende jener unglücklichen Rathgeber, durch welche ehedem die Einführung der Licente im Calenbergischen versucht worden, sollte warnend genug seyn, Gottes Zorn nicht

*) Man könnte eine ganze Sammlung von Beiwörtern machen, welche die Stände dem Licent gaben. In einem Schreiben eines ständischen Convents zu Göttingen 10. Jul. 1640 ein bei Gott und allen Menschen verhaßtes Mittel, wodurch Gottes Strafe auf das Land gezogen werde. In einem Schr. des Magistr. zu Hannover an den Magistr. zu Göttingen 21. Aug. 1640: die verfluchten Licente. In einer Erklärung der Städte Hannover und Hameln an den Kriegs-, Land- und Schatzrath Levin Hake, vom 19. Aug. 1640: die Land- und Leutverderblichen Licente.

Bei den Verhandlungen zu Hildesheim 10. Oct. 1639 hieß es, die Licente seyen wider Gottes Wort, denn die zehen Gebote vermöchten, man sollte nicht begehren des nächsten Gut.

noch heftiger zu reizen, als leider schon durch die ersten Versuche geschehen sey. „Die Augen voll Thränen" — so rührend erklärten sich die Landstände *) — „sind wir gestern von „den fürstlichen Räthen geschieden. Daß man doch gar „nicht auf unsere Vorstellung gegen die Licente achten wollte! „Die Rechenschaft ist schwer für Gott, es kommt fürwahr „auf unsere Seelen. Bei Gottes Barmherzigkeit beschwören „wir den Fürsten noch einmal. Wir haben in unsrem Gewissen keine Ruhe, und Blut möchten wir weinen, wenn „wir den allgemeinen Zustand auf dem Lande ansehen."

Nie war noch irgend einmal seit Jagemanns Zeit der Zwist der fürstlichen Räthe und sämmtlicher Landstände so unversöhnlich geworden. Der Canzler drohte geradehin, die Stände sprachen laut von Verachtung eines kleinen Hofzorns. Der Canzler drohte mit dem Rechte der Staatsnoth, die Landstände beharrten gleichsam schon nach Speyer hinblickend **) auf ihren alten Privilegien. Der Canzler weigerte sich, die Erklärung der Landstände dem Fürsten zu melden ***), die Landstände erklärten geradehin Ungehorsam, und keinem der grösseren reicheren Edelleute, die den Ungehorsam geltend machen konnten, durfte der Liceneinnehmer in sein Gericht kommen. Man hatte auf kurze Zeit, weil endlich doch einige Stände gewonnen wurden, einen Versuch mit Einführung der Licente gemacht †), eine eigene Licent-

*) s. Memorial der Präl. Ritter u. Städtedeput. 15. Febr. 1640.

**) s. Appellationsnotel einiger Prälaten und Ritter an das Cammergericht 1639, 29. Jul.

***) s. Acten des grossen Hildesh. Convents vom 18. Jan. bis 14. Febr. 1640.

†) 11. Mai 1639 Einwilligung der grossen Städte, aber unter den feierlichsten Betheurungen, daß sie dieselbe bloß auf 3 Mon. in gegenwärtiger äusserster Noth und gegen einen klaren

ordnung erschien *), schon gieng in einigen Monaten ein Viertheil der Contribution ab **), aber weder die glücklichsten Verbesserungsversuche jener ersten Ordnung noch der letzte sichtbare Gewinn, weder Drohungen noch Bitten des Fürsten konnten zu Fortsetzung derselben bewegen. Viel lieber bequemten sich die Stände doppelte Contribution zu übernehmen ***), lieber erfüllten sie jede Forderung des Fürsten, die er in Ansehung der Proviantlieferung machte, als daß sie eine ordentliche allgemeine Einrichtung einer neuen Steuer zugaben, die der Ruin des Handels und doppelte Bedrückung der Armen zu werden schien. Die Stunde der Aufklärung war noch nicht da, und zur Freiheit gehört auch, nicht klüger handeln zu müssen, als eigene Einsicht hinreicht.

So mißlang der grosse Versuch einer Steuerreforme, das Elend wuchs fort, das drängendste Bedürfniß des Staats hatte sich in einen Proceß verschlungen, unbedeutendere Klagen wurden gehoben †), die Hauptwunde blieb, und nicht eher bis der liebe Gott Frieden ins Land schicke, schien eine neue Reforme versucht werden zu können. Nicht eher war eine allgemeine Beschreibung des ganzen Landes möglich, die Grundstücke konnten nicht mit Sicherheit nach

Revers gestatten wollten. Ein Viertheil der Einnahme müsse auch den grossen Städten loco praecipui bleiben, an der Contribution solle so viel abgehen, als der Licent einbringe, und die Mitdirektion des ganzen Licentwesens bleibe bei den Ständen.

*) Hildesheim 18. Apr. 1639.

**) s. die gedruckte Fürstl. Ausschr. 25. Jul. 1639, 31. Aug. 1639, 30. Sept. 1639. Im letzteren Rescript wurde sogar ¼ der Contribution für den October erlassen.

***) s. Revers Herz. Georgs Göttingen 30. Aug. 1640.

†) vergl. hiebei den Hannoverschen Landtagsabsch. 3. Apr. 1639 bei Pfeff. III. Th. S. 324 ff., und in den Calenb. Landes

dem Ertrage classificirt werden, das Vermögen der Städte war nicht zu schätzen, und so lang nicht allgemeine Ordnung des Staats wiederhergestellt war, erkühnte sich mancher der grossen Ritter, den Commissarien, welche seinen Ritterhof und die übrigen Güter derselben untersuchen sollten, den Zugang zu verweigern *).

Doch wie weit war's noch von dem glücklichen Ziele,

---

constitutionen Tom. IV. c. 8. pag. 66. ff. Dieser Landtagsabschied ist fast bloß eine solenne Ausfertigung einer schon 1628 abgefaßten fürstlichen Resolution, wegen verschiedener schon 1614 übergebenen Beschwerden. Manche Puncte hatten sich längst so von selbst gehoben, daß eigentlich eine besondere fürstliche Resolution deshalb nicht mehr nothwendig war f. z. B. den Art. vom peinlichen Gericht.

Damals erschien auch eine revidirte Hofgerichtsordnung, die in Vergleichung mit der alten Mynsingerischen merklich verändert war.

*) Diesen Punct aufzuklären sind bes. die Acten des Convents vom 19. bis 26. Mart. 1640 höchst wichtig. Es kam damals recht ernstlich wieder in Bewegung, daß eine Herr- und Landschaftliche Commission ins ganze Land ausgehen sollte, um den Gütterertrag im ganzen Lande zu untersuchen, und sowohl in den Markungen der Städte als auf den Gütern des Adels Localinspection einzunehmen. Eine wichtige Instruction für diese Commissarien war schon 22. Febr. 1640 ausgefertigt worden. Die Ritterschaft widersetzte sich damals dieser Commission mit vielen Gründen. Die Ritterschaftlichen Deputirte, die zur Commission gehörten, wollten den vorgeschriebenen Eid nicht schwören, weil sie auch ohne Eid wohl als ehrliche Leute zu handeln wüßten. Die Ritterschaft klagte vorläufig, das ganze Verfahren dieser Commission werde einer Inquisition gleich sehen, man gehe wohl damit um, die Edelleute zu Bauren zu machen u. s. w. Ueberhaupt meinte man die ganze Commission werde der Kosten nicht werth seyn, die darauf gehen müßten; der Zeit nicht zu gedenken, welche die Ausführung eines solchen Werks fordere. Auf das letztere antwortete Canzler Stuck — viel Zeit möchte die Sache freilich kosten, wenn sie so behandelt würde, wie bisher die Landschaftlichen negotia.

bis Deutschland einen allgemeinen Frieden erhielt, oder bis endlich auch nur das Lüneburgische Haus zum Genusse der Ruhe kam, die schon der Pragische Friede hätte gewähren sollen. Der Kaiser war, seitdem Georg den Pragischen Frieden angenommen, dem Lüneburgischen Hause nicht gnädiger und in der Hildesheimischen Sache nicht nachgiebiger geworden, als er seit den Zeiten des Restitutionsedicts gewesen war. Fünfmal hatten die Lüneburgischen Prinzen pflichtmässig ihr Contingent gegen die Schweden gestellt *), fünf Feldzüge hindurch jede Forderung des Pragischen Friedens erfüllt, doch wurde Wolfenbüttel nicht geräumt, doch begünstigte der Kaiser die Stadt Braunschweig gegen Herzog August von Wolfenbüttel, und jeder Calenbergische oder Wolfenbüttelsche Edelmann, der sich der neuen Reunion der veräusserten Cammergüter eigennützig widersetzte, fand bei dem Hofrathe zu Wien ein so günstiges Gehör, als ob seine Klage erwartet worden wäre. Schmeichelnde Hoffnungen, die Herzog Georg manchmal von Wien erhielt, waren gewöhnlich nur Vorboten eines neuen geschärfteren Edicts Ferdinands Ministerium verlor seinen Plan nie, und die große Kunst, einen Plan bald ins sanftere bald ins rauhere zu wenden, konnte dem Ministerium leicht eigen werden, das durch den sonderbarsten Glückswechsel bald der völligen Despotenmacht nahe gekommen war, bald um Selbsterhaltung und Rettung bekümmert seyn mußte.

1637 So gerecht auch die Erwartungen waren, womit man der neuen Regierung des billigeren Ferdinand III. entgegensah, so sehr erfuhr doch Herzog Georg, daß gerade der neue Kaiser aus entschiedener Vorliebe gegen das Bai-

*) Pufendorf de rebus Suecicis ab excessu Gust. Ad. gestis p. 395. §. 7.

sische Haus die Hildesheimische Restitution noch ernstlicher betriebe als sein Vater, Mandate auf Mandate ergehen lasse, als ob der alte Schrecken kaiserlicher Executionen noch gelten könnte, als ob noch Friedrich Ulrich am Ruder schlafe. Unverzüglich sollten Stift und Stadt Hildesheim geräumt werden *). Eine alte Forderung des Königs von Polen **), eine Foderung des Lothringischen Hauses die auch schon über ein halbes Jahrhundert verlegen war ***) eine Holsteinische Prätention, die sich vom Grubenhagenschen Successionsfall herschrieb †), nie aber vom Lüneburgischen Hause anerkannt worden war, die Tillysche Schuldforderung, und der Himmel weiß, welche alte und neue Händel — sollten in einer Schnelle, wie es gehorsamen Reichsfürsten zieme, abgethan; mehrere Tonnen Goldes bezahlt, und größtentheils selbst noch die Proceßkosten erstattet werden. Der Kaiser hielt es für Untreue, daß man den Schweden den Uebergang über die Elbe jüngst noch gestattet habe. Man schien für bösen Willen halten zu wollen, was natürliche Nachgiebigkeit einer wehrlosen Schwäche gewesen war, und zu Wien lag es schon unterschrieben vom Kaiser, daß Calenberg den Tillyschen Erben eingeräumt werden, der Kaiser selbst Wolfenbüttel als Waffenplatz behalten, und mit dem übrigen Theil der Besitzungen des Lüneburgischen Hauses eine Dänische Offensivalliianz gegen Schweden erkauft werden sollte ††).

*) Kaiserl. Mandat 24. Aug. 1639.

**) Die zweite Gemahlin des Urgroßvaters Friedr. Ulr. des Herz. Henr. von Wolfenbüttel war eine Polnische Prinzessin. Von dieser her war noch eine Forderung an Braunschweig übrig.

***) Herzog Erichs II. zweite Gemahlin war eine Lothringische Prinzessinn.

†) s. das kaiserliche Executorialmandat 16. Mart. 1638.

††) So versicherte Herz. Henrich Julius von Lauenburg, der es

Der Churfürst von Sachsen ermahnte zum Gehorsam *), der alte Herzog Friedrich von Zelle wünschte Ruhe, selbst August von Wolfenbüttel suchte Frieden, und Georg allein, dem das Bewußtseyn seiner Tapferkeit ein höheres Gefühl seiner Fürstenwürde gab, widersetzte sich mit einer Entschlossenheit, die man in Wien schon für Kriegserklärung hielt. Sein Beispiel war gefährlich, denn es gab Muth. Und da sich die Schwedische Armee damals aus Böhmen hinweg durch Thüringen nach Niedersachsen ziehen mußte, da die
1640 liebevollesten und geschärftesten Edicte von Wien kamen, mit vereinigter Macht die Schwedische Armee anzugreifen, so erklärten sämmtliche Prinzen des Lüneburgischen Hauses, eine Neutralität behaupten zu wollen, die zwar der Kaiser, der jede Neutralität für eine tückische Kriegserklärung halte, schwerlich als vollgültig erkennen werde, deren Behauptung aber, wenn es nöthig sey, selbst mit Schwedischer Hülfe ausgeführt werden müßte.

Nun erbitterte ihn nicht Unrecht allein, wie es der Kaiser dem Lüneburgischen Hause erwies, sondern deutscher Muth und deutsches Gefühl, in welchem politische Gedult und Freiheitsliebe bisher sonderbar vermischt waren, drangen ihn endlich zu einer Erklärung, die man kaum noch nach voriger Annahme des Pragischen Friedens erwartet haben sollte. Als erste Bedingung jeder künftigen Friedensnegociation forderte nun Herzog Georg eine allgemeine Amnestie. Die täuschende Halbgnade des Kaisers mißfiel ihm. Und ob er schon Trautmannsdorf erklärte, daß er lieber dem

---

wissen konnte, und sein Canzler Mithob betheuerte die Nachricht s. Pufendorf l. c.

*) J. J. Mosers Erläuter. des Westph. Fr. aus RHR. Handl. II. Th. S. 111.

Kaiser zu einem Exilium in Madrit rathen wollte, w
Pfälzer Friedrich im Haag exulirt habe, so beharrt
Georg auf seiner Forderung mit einem Muthe, der
äusserste zu erwarten schien. Seine Gesandte auf
Reichstage ließ er laut klagen, wie ungerecht e
daß das Churcollegium, wo die katholische Parthie v
Uebergewicht habe, der Friedensunterhandlung allein si
messe, und noch ehe er auch mit völlig entschlossenem
den Schweden wieder beigetreten war, hatte sein Ges
in Regensburg laut sich beschweren müssen, daß man
durch Deputationstage abthun wolle, daß man willk
partheiische Fürsten zusammenrufe, und mit einer kaum
baren Beibehaltung der alten Verfassung des Reichs
fährlich verfahre. Alle Anerbietungen selbst der wich
Privatvortheile wies er ab. Selbst da ihm der
Halberstadt versprach, blieb er der einmal ergriffenen P
vollkommen getreu. Und so drohend es lautete, daß
oder nie mehr des Kaisers Freund werden könnte, so
schrocken erwartete er den Ausgang einer Sache, di
nicht so verzweifelt war, als die kleingläubigen Lan
und sein theologischer Vetter in Wolfenbüttel verr
Ein harter Anfang war's wohl, daß man seine G
geradehin wie Feinde vom Reichstage hinwegwies
Schrecken war's wohl, daß der Kaiser die erlaubte
theidigung seines Landes, die einige Verbindung mit
den und Frankreich nothwendig machte, ungeachtet de
schen Vorworts für eine feierliche Kriegserklärung a
daß er den ganzen Krieg aufs neue nach Niedersachse
und gerade erst auf Calenberg hinstürmte. Aber der
der Wallensteins Zeiten und Zeiten des Restitutions
lebt hatte, den kein Anfang schröckte und kein

stolz machte, vergaß nie selbst im Augenblicke der genauesten Verbindung mit Schweden und im versuchendsten Momente, mit Frankreich so genau sich zu alliiren als Amalia Elisabeth von Cassel that, daß er bloß Vertheidigung seines Landes und seiner Rechte zum Zweck habe.

Wie schwer war's aber nicht in einem Zeitpunkte, da Neutralität eben so verhaßt war als ehedem zu Athen, mit einer so kleinen Macht, die sich höchstens auf 6000 Mann belief, gerade nur so weit in Verbindung mit Schweden und Frankreich zu treten, als zur eigenen Vertheidigung nothwendig war, und gerade nur so weit vom Kaiser sich zu entfernen, als Behauptung seiner Rechte erfoderte. Frankreich und Schweden hielten für Alliirtenuntreue, was bloß planmässiges Zurückbleiben bei gemeinschaftlichen Unternehmungen war, der Kaiser war beleidigt, ohne daß man sich ihm furchtbar genug gezeigt hatte, und die Landstände sagten laut genug untereinander, daß Herzog Georg das Hildesheimische billig restituiren sollte, daß wahrscheinlich mit der Restitution des Hildesheimischen die Gnade des Kaisers gewonnen, der Friede leicht genug erkauft werden würde daß es einem redlichen Patrioten wohl einfallen dürfte, ob denn das Fürstenthum Calenberg selbst gewinne, wenn auch sein Herzog den größten Theil des Hildesheimischen behaupte.

Selbst der neue Canzler D. Stuck, den damals Engelbrechts Tod in volle Würksamkeit setzte, bei aller Herzhaftigkeit seines Charakters, so gut auch Salvius seine schwächste Seite zu fassen gewußt hatte *), gerieth in ein

*) Beide Theile sowohl die Kaiserlichen als die Schweden sparten kein Geld um die Räthe Herz. Georgs zu gewinnen. So bat sich General Götze vom Kaiser 30,000 Th. aus, um einen oder den anderen Rath zu bestechen. s. Pufend. l. c. p. 288. Canzler Stuck erhielt von Salvius nicht allein eine goldene Kette

peinvolles Zaudern des Zweifels, wenn es rings um sich her aller Augen auf sich gerichtet sah, und wenigstens die beschleunigtere Würkung der schon lange reifenden Entschlossenheit des Herzogs seinen Rathschlägen zuschreiben hörte. Kaum trat ihm selbst auch im Geheimen Rathe Friedrich Schenk von Winterstädt mit einigem Eifer bei, so gewiß man auch den feurigsten Entschluß gerade von dem Manne hätte erwarten sollen, der allein unter allen Geheimen-Räthen des Herzogs Soldat war; der — ein unerhörter Fall! — keine Pandekten gehört und doch Geheimer Rath geworden war *).

Es war ein rührender Auftritt bei der großen Zusammenkunft aller Lüneburgischen Prinzen in Peine, da nun der letzte muthvolle Entschluß einer Vereinigung mit den Schweden gefaßt werden sollte, da man sich unverweilt entscheiden mußte, weil die kaiserliche und Schwedische Armee

von 500 Kronen sondern auch eine jährliche Pension. l. c. p. 411. §. 46. Eben so wurde Herz. Georgs erster General, Gener. Kilzing durch ein Geschenk von 15000 Th. das ihm Banner machte, gewonnen, und auch Salvius scheint sich noch besonders dankbar gegen ihn erwiesen zu haben. l. c. 396/399.

*) Frieder. Schenk von Winterstädt war von Sulzburg im Breisgau gebürtig. Sein Vater war Badischer Geh. Rath und Obervogt zu Durlach. Ausser dem Durlachischen Gymnasium hatte er keine hohe Schule gesehen, und auch das Gymnasium mußte er als ein siebenzehnjähriger Jüngling verlassen. Er nahm Dienste unter der Unionsarmee, und da diese aus einander gieng, trat er in Holländische Dienste, bis er sich bald nachher unter Mansfeld weiter versuchte und endlich zu den Venetianern kam. Ich weiß nicht wie ihn Herz. Georg kennen lernte, daß er ihn 1629, da Schenk selbst erst 27 Jahr alt war, als Hofmeister zu seinen Söhnen nahm. Vier Jahre nachher wurde er auf Georgs Empfehlung Hauptmann in Gifhorn, und von hier aus rief ihn Georg 1639 als geheimen Cammerrath.

stens mit der letztern im äussersten Nothfalle sich zu vereinigen. Nie vergaß er, wie wenig bei der eignen Uneinigkeit der Schwedischen und Französischen Feldherrn untereinander der Schwedischfranzösischen Hülfe zu trauen sey, und wie schlau er auch gegen den ehrgeizigen Banner zu wachen habe, der gar zu gern sämmtliche Französische Feldherrn und sämmtliche Deutsche Prinzen unter sein hartes Kriegsdirectorium nahm. Hätte nicht Klizing, der erste commandirende General Georgs, Herrn und Vaterland an Banner verkauft, wäre der treulose dem Plan treu geblieben, den Georg ihm vorzeichnete, selbst der Kaiser hätte die Mässigung der Lüneburgischen Prinzen bewundern müssen, die nicht zugriffen, wo sie zuzugreifen selbst aufgefordert wurden, und auch noch zur Zeit der gereiztesten Selbstvertheidigung dem Kaiser diejenige Devotion anboten, die er allein im Angedenken an beschworne Capitulation und Reichsgrundgesetze fordern konnte.

Welche Sonne schien nicht dem verfinsterten, völlig verheerten Deutschland endlich einmal aufzugehen! Der junge Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg trat die
1640 Regierung an, das Lüneburgische Haus eröffnete den Neutralitätsplan, den dieser große Prinz noch herrlich verbessert und herrlich erweitert über alle Erwartungen ausführte, die Heldinn Amalia Elisabeth von Cassel ward endlich auch damals ihres treulosen Generals Melander los *) und konnte nun endlich mit Friedrich Wilhelm und Georg gemeinschaftlich ein großes Werk ausführen — die Menschen rechnen, Gott hatte es anders beschlossen!

Um den künftigen Feldzug des Jahrs 1641 recht plan-

*) Pufendorf l. c. p. 399. §. 14.

mäßig und mit gemeinschaftlichen Kräften auszuführen, um endlich einmal redlich gegen einander zu werden, wie man am leichtesten oft durch persönliche Zusammenkünfte wechselsweis redlich wird, wurde zu Hildesheim, wo Herzog Georg Hof hielt, ein großer Convent aller commandirenden Generale gehalten. Banner kam. Der Marschall von Guebriant war da. Prinz Christian von Hessen und Graf Otto von Schaunburg fanden sich ein. Nicht leicht fehlte einer der bedeutenden Kriegsobersten der Französischen oder Schwedischen Armee. Man lebte einige Tage Deutsch zusammen, weil man künftighin redlich Deutsch zusammen handlen wollte. Wahrscheinlich mischte ein gedungener oder fanatischer Bösewicht Gift unter den Wein, den die frohe Gesellschaft reichlich genug genoß. Mehrere starben sogleich, General Banner und Herzog Georg schleppten ihr Leben noch ein Vierteljahr lang fort, aber keiner entging doch dem Tode, den er bei diesem Convente geholt hatte.

Selten stirbt sonst mit einem Fürsten so viel, als uns der Leichenredner bereden will. Aber wie nun unvermeidlich Herzog Georgs Tod sich näherte, wie der Arzt zu zweiflen anfing, der Canzler an das Testament dachte, da entstund ein Weheklagen, in das selbst die mißvergnügtesten Hofleute redlich miteinstimmten, und eine allgemeine Betäubung verbreitete sich, die leider selbst auch auf den Concipisten des Testaments gewürkt haben mag. Der älteste der vier Söhne, der dem Vater ins frühe Grab sehen sollte, war noch nicht achtzehen Jahre alt; ein guter Prinz, aber wie wenig für einen Prinzen, wenn's dieses nur ist. Der Krieg war des jungen Christian Ludwigs Sache gar nicht, weil er nichts vom Kriege verstund, und doch hatte man nun so eben erst das große Spiel wieder angefangen. Ein Prinz von

ob wohl alsdenn auch er, als neues Stammhaupt, eine neue Successionsordnung zu errichten berechtiget sey?

Fiel denn dem guten Canzler gar nicht ein, daß überhaupt beide Fürstenthümer gar nicht getrennt werden sollten, daß erst noch vor sechs Jahren, da er selbst mit dabei saß und mit negociirte, das Gesetz der Untheilbarkeit, wie es im Zellischen Hause galt, und wie es sich selbst auch auf neue Erwerbungen erstreckte, feierlichst bestätigt worden war? Ließ sich ein Mann, wie der hochgelahrte D. Stuck war, von dem Panischen Schrecken betäuben, daß August von Wolfenbüttel seine alte Primogeniturforderungen gefährlich erneuren möchte, wenn Herzog Georg in Beziehung auf seine Nachkommen ein feierliches Primogeniturgesetz mit dem alten Gesetze der Untheilbarkeit verbinde? War Canzler Stuck nicht Staatsmann genug, um die Gefahr solcher Theilungen wahrzunehmen, und hatte er nicht, so lang er Vicecanzler und Canzler war, häufig genug wahrnehmen müssen, wie erwünscht es für den Flor des Welfischen Hauses, wie erwünscht es für Deutsche Freiheit seyn müßte, wenn endlich doch einmal die gesammten Besitzungen des Zellischen Hauses unter einer Primogenitur vereiniget würden *).

So ist's, die Welt wird mit wenig Weisheit regiert,

*) „Wobei ferner wohl zu beachten, daß Canzler Stuck seel. obberührtes Testament ohne Jemandes Zuziehung abgefaßt, und als solches nach Herzogs Georg glorw. Ged. Tode zum Vorschein gekommen, der Punkt optionis ulterioris sowohl von den Fürstlichen Successoren als allerseits Räthen und Landständen zum höchsten improbirt worden, weil daraus zu besorgen, daß diese Lande auf die Maaße, der oftmalen zutragenden menschlichen Fälle halber, gar selten einen beständigen Herrn bekommen und behalten werden." Schreiben des Lüneb. Canzlers Langebek an den Zellischen Gesandten D. Witte. Zelle, 29. Mart. 1665.

und die Kunst, auch nur ein kluges, verständliches Hausgesetz zu machen, ist endlich kaum durch die traurigsten Erfahrungen zweier Jahrhunderte erlernt worden. Canzler Stuck machte für die wichtigste Linie des Lüneburgischen Hauses ein ewiges Familiengesetz, und kannte die älteren Verträge nicht, auf welche damals die ganze Verfassung des fürstlichen Hauses sich gründete. Er war ein grundgelehrter Mann, nur schade, daß er allein das nicht wußte, was er diesmal wissen sollte, was nun aber leider mit ihm keiner aller übrigen Räthe wußte. Von allen übrigen Räthen war keiner, der alte Hausgeschichte und Hausgesetze verstund. Die gelehrtesten derselben, die mit kühnem Schritt aus dem gewöhnlichen Kreise ihrer Amtsgeschäfte heraustraten, hatten vielleicht noch als alte Diener Herzog Friedrich Ulrichs einiges Wissen von Braunschweigischer Hausverfassung, nach Lüneburgischen Hausgesetzen aber wußten sie nicht klug genug zu fragen, um klug genug belehrt werden zu können *), und im großen Drange von Negociationen und Canzleigeschäften, wie sie sich durch den langedaurenden Krieg vermehrten, in der dringenden Eilfertigkeit, da Herzog Georg täglich sichtbarer hinwegstarb, war nicht mehr Muße, fremden Rath und fremde Aufklärung zu suchen, wenn etwa auch noch die Ahnung übrig blieb, daß es weise wäre, in Zelle selbst Rath zu holen, weil doch Canzlei und Archiv zu Hildesheim in gar zu großer Verwirrung sich befanden **).

---

*) s. als Beweis in der Deduct. des Vicecanzl. Hugo Beil. n. 8. und 9.

**) Bei dieser Gelegenheit mögen hier einige historische Notizen über das Archiv stehen. 1) Das Communionarchiv (das aber nicht viele Urkunden vor Otto dem Kinde hat) bef. sich in der Burg zu Braunschweig. 2) Bei dem Aussterben der mittle-

stolz machte, vergaß nie selbst im Augenblicke der genauesten Verbindung mit Schweden und im versuchendsten Momente, mit Frankreich so genau sich zu alliiren als Amalia Elisabeth von Cassel that, daß er bloß Vertheidigung seines Landes und seiner Rechte zum Zweck habe.

Wie schwer war's aber nicht in einem Zeitpunkte, da Neutralität eben so verhaßt war als ehedem zu Athen, mit einer so kleinen Macht, die sich höchstens auf 6000 Mann belief, gerade nur so weit in Verbindung mit Schweden und Frankreich zu treten, als zur eigenen Vertheidigung nothwendig war, und gerade nur so weit vom Kaiser sich zu entfernen, als Behauptung seiner Rechte erfoderte. Frankreich und Schweden hielten für Alliirtenuntreue, was bloß planmässiges Zurückbleiben bei gemeinschaftlichen Unternehmungen war, der Kaiser war beleidigt, ohne daß man sich ihm furchtbar genug gezeigt hatte, und die Landstände sagten laut genug untereinander, daß Herzog Georg das Hildesheimische billig restituiren sollte, daß wahrscheinlich mit der Restitution des Hildesheimischen die Gnade des Kaisers gewonnen, der Friede leicht genug erkauft werden würde daß es einem redlichen Patrioten wohl einfallen dürfte, ob denn das Fürstenthum Calenberg selbst gewinne, wenn auch sein Herzog den größten Theil des Hildesheimischen behaupte.

Selbst der neue Canzler D. Stuck, den damals Engelbrechts Tod in volle Würksamkeit setzte, bei aller Herzhaftigkeit seines Charakters, so gut auch Salvius seine schwächste Seite zu fassen gewußt hatte *), gerieth in ein

*) Beide Theile sowohl die Kaiserlichen als die Schweden sparten kein Geld um die Räthe Herz. Georgs zu gewinnen. So bat sich General Götze vom Kaiser 30,000 Th. aus, um einen oder den anderen Rath zu bestechen. s. Pufend. l. c. p. 288. Canzler Stuck erhielt von Salvius nicht allein eine goldene Kette

peinvolles Zaudern des Zweifels, wenn es rings um sich her aller Augen auf sich gerichtet sah, und wenigstens die beschleunigtere Würkung der schon lange reifenden Entschlossenheit des Herzogs seinen Rathschlägen zuschreiben hörte. Kaum trat ihm selbst auch im Geheimen Rathe Friedrich Schenk von Winterstädt mit einigem Eifer bei, so gewiß man auch den feurigsten Entschluß gerade von dem Manne hätte erwarten sollen, der allein unter allen Geheimen-Räthen des Herzogs Soldat war, der — ein unerhörter Fall! — keine Pandekten gehört und doch Geheimer Rath geworden war *).

Es war ein rührender Auftritt bei der großen Zusammenkunft aller Lüneburgischen Prinzen in Peine, da nun der letzte muthvolle Entschluß einer Vereinigung mit den Schweden gefaßt werden sollte, da man sich unverweilt entscheiden mußte, weil die kaiserliche und Schwedische Armee

von 500 Kronen sondern auch eine jährliche Pension. l. c. p. 421. §. 46. Eben so wurde Herz. Georgs erster General-Gener. Kilzing durch ein Geschenk von 15000 Th. das ihm Banner machte, gewonnen, und auch Salvius scheint sich noch besonders dankbar gegen ihn erwiesen zu haben. l. c. 396-399.

*) Frieder. Schenk von Winterstädt war von Sulzburg im Breisgau gebürtig. Sein Vater war Badischer Geh. Rath und Obervogt zu Durlach. Ausser dem Durlachischen Gymnasium hatte er keine hohe Schule gesehen, und auch das Gymnasium mußte er als ein siebenzehnjähriger Jüngling verlassen. Er nahm Dienste unter der Unionsarmee, und da diese aus einander gieng, trat er in Holländische Dienste, bis er sich bald nachher unter Mansfeld weiter versuchte und endlich zu den Venetianern kam. Ich weiß nicht wie ihn Herz. Georg kennen lernte, daß er ihn 1629, da Schenk selbst erst 27 Jahr alt war, als Hofmeister zu seinen Söhnen nahm. Vier Jahre nachher wurde er auf Georgs Empfehlung Hauptmann in Gifhorn, und von hier aus rief ihn Georg 1639 als geheimen Cammerrath.

den Gränzen des Landes sich näherte. Kein Rath wollte votiren, kein Geheimer Rath mißbilligen, kein Geheimer Rath zurathen, Gründe und Gegengründe wurden erwogen, reiflich alles durchdisputirt, Hoffnung und Furcht wechselten in der Versammlung, aber weil das ganze Wohl des Vaterlandes auf der Wage lag, von bewaffneter Vertheidigung gegen den Kaiser, die Rede war, und vielleicht der gänzliche Ruin des Lüneburgischen Hauses durch einen entschlußvollen Augenblick veranlaßt werden konnte, überliessen sie dem Fürsten selbst eine Entscheidung, die keiner aus ihnen allen auf seine eigene Einsicht hin wagte. Selbst da sich die Armee Herzog Georgs mit der Schwedischen Armee schon vereiniget hatte, da sich schon die ersten glücklichen Folgen dieser Vereinigung zu zeigen schienen, da selbst auch der König von Dänmark, dessen Einfluß auf die Entschliessungen der Lüneburgischen Prinzen so groß war, den endlich gefaßten muthvollen Entschluß nicht mißbilligte, blieben sämmtliche Geheime Räthe in einer Gleichmüthigkeit, die weder durch politische Prophezeiungen eines weiteren glücklichen Fortgangs ermuntert noch durch die hoffnungslosen Klagen der Landstände gestört wurde *).

*) Hieher gehört die Geschichte des Ausschußtages, der den 9. Jul. 1640 in Göttingen gehalten wurde. Die Landstände erklärten sich bei dieser Versammlung anfangs feierlich gegen die Conjunction mit Schweden, und baten den Herzog, Gnade des Kaisers zu suchen. Canzler Stuck gerieth darüber in äussersten Unwillen. Er erklärte den Ständen mit aller Emphase eines erzürnten Ministers, wie wunderlich ihr ganzes Betragen sey. Erst hätten sie gerathen, man möchte Neutralität suchen, wenn auch der Kaiser nicht wolle, nun es geschehen sey, nun der Unwillen des Kaisers dadurch erregt worden sey, und kein anderer Schutz gegen diese Ungnade möglich sey, als daß man sich mit Banner vereinige, so sprächen sie von Suchung der kaiserlichen Gnade.

So nahm es denn der Herzog auf seine eigene Gefahr, die Allianz mit Schweden wurde entworfen, und noch vorher zu Münden ein Defensivbündniß mit Amalia Elisabeth geschlossen *). Man versicherte sich der Französischen Hülfe **) und der Herzog von Longueville versprach, selbst auch die Schweden zu bewegen, daß sie endlich einmal den Lüneburgischen Prinzen alle die Plätze abtreten sollten, die sie bisher noch im Lande besetzt hielten. Nie vergaß aber Georg, so sehr auch Banner in ihn drang, wo Selbstvertheidigung aufhöre, und wo offensives Fortrücken anfange, nie vergaß er wie wichtig es sey, die Lüneburgische Armee von der Schwedischen und Hessischen Armee getrennt zu erhalten oder höch-

Die hierauf wiederholte Vorstellung der Landstände war, daß man doch alles nach Gottes Wort einrichten möchte, daß man die Reichsgrundgesetze nicht ausser Augen lasse, daß man bedenken sollte, in welch hohen Pflichten Herzog Georg gegen den Kaiser stehe. Canzler Stuck wurde aber diese nichts sagende und vielmeinende landständische Lection so aufgebracht, daß er erklärte, sie dürften nicht eher aus einander gehen, bis sie sich deutlich erklärt hätten, ob ihrem Rath nach die Conjunction mit den Schweden aufhören sollte oder nicht, denn so soll sey kein Canzler oder Geheimer Rath, daß er eine Sache dieser Wichtigkeit ohne Gutheissung der Landstände auf seine Gefahr nehmen sollte. Die Landstände antworteten hierauf endlich, daß sie zwar zur plötzlichen Aufhebung der bisherigen Conjunction mit den Schweden nicht rathen wollten, aber doch bäten, das Tempo ja nicht zu versäumen.

*) 30. Oct. 1639 s. die Urk. bei Aitzema Tom. IV. L. 19. 303. Londorp IV. 709.

**) Den mit dem Herzog von Longueville M. Mai 1640 geschlossenen Tractat s. Leonard. III. p. 68. Zur Geschichte dieses Theils des dreissigjährigen Kriegs gehört besonders Laboureur histoire du Marechal de Guebriant. Paris 1676. fol. vergl. auch hierbei Londorp IV. Theil, wo mehrere hieher gehörige Actenstücke gesammelt sind.

stens mit der letztern im äußersten Nothfalle sich zu vereinigen. Nie vergaß er, wie wenig bei der eigenen Uneinigkeit der Schwedischen und Französischen Feldherrn untereinander der Schwedischfranzösischen Hülfe zu trauen sey, und wie schlau er auch gegen den ehrgeizigen Banner zu wachen habe, der gar zu gern sämmtliche Französische Feldherrn und sämmtliche Deutsche Prinzen unter sein hartes Kriegsdirectorium nahm. Hätte nicht Klizing, der erste commandirende General Georgs, Herrn und Vaterland an Banner verkauft, wäre der treulose dem Plan treu geblieben, den Georg ihm vorzeichnete, selbst der Kaiser hätte die Mässigung der Lüneburgischen Prinzen bewundern müssen, die nicht zugriffen, wo sie zuzugreifen selbst aufgefordert wurden, und auch noch zur Zeit der gereiztesten Selbstvertheidigung dem Kaiser diejenige Devotion anboten, die er allein im Angedenken an beschworne Capitulation und Reichsgrundgesetze fordern konnte.

Welche Sonne schien nicht dem verfinsterten, völlig verheerten Deutschland endlich einmal aufzugehen! Der junge Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg trat die
1640 Regierung an, das Lüneburgische Haus eröffnete den Neutralitätsplan, den dieser große Prinz noch herrlich verbessert und herrlich erweitert über alle Erwartungen ausführte, die Heldinn Amalia Elisabeth von Cassel ward endlich auch damals ihres treulosen Generals Melander los *), und konnte nun endlich mit Friedrich Wilhelm und Georg gemeinschaftlich ein großes Werk ausführen — die Menschen rechnen, Gott hatte es anders beschlossen!

Um den künftigen Feldzug des Jahrs 1641 recht plan-

---

*) Pufendorf l. c. p. 399. §. 14.

mäßig und mit gemeinschaftlichen Kräften auszuführen, um endlich einmal redlich gegen einander zu werden, wie man am leichtesten oft durch persönliche Zusammenkünfte wechselsweis redlich wird, wurde zu Hildesheim, wo Herzog Georg Hof hielt, ein großer Convent aller commandirenden Generale gehalten. Banner kam. Der Marschall von Guebriant war da. Prinz Christian von Hessen und Graf Otto von Schaunburg fanden sich ein. Nicht leicht fehlte einer der bedeutenden Kriegsobersten der Französischen oder Schwedischen Armee. Man lebte einige Tage Deutsch zusammen, weil man künftighin redlich Deutsch zusammen handlen wollte. Wahrscheinlich mischte ein gedungener oder fanatischer Bösewicht Gift unter den Wein, den die frohe Gesellschaft reichlich genug genoß. Mehrere starben sogleich, General Banner und Herzog Georg schleppten ihr Leben noch ein Vierteljahr lang fort, aber keiner entging doch dem Tode, den er bei diesem Convente geholt hatte.

Selten stirbt sonst mit einem Fürsten so viel, als uns der Leichenredner bereden will. Aber wie nun unvermeidlich Herzog Georgs Tod sich näherte, wie der Arzt zu zweiflen anfing, der Canzler an das Testament dachte, da entstund ein Wehehklagen, in das selbst die mißvergnügtesten Hofleute redlich miteinstimmten, und eine allgemeine Betäubung verbreitete sich, die leider selbst auch auf den Concipisten des Testaments gewürkt haben mag. Der älteste der vier Söhne, der dem Vater ins frühe Grab sehen sollte, war noch nicht achtzehen Jahre alt; ein guter Prinz, aber wie wenig für einen Prinzen, wenn's dieses nur ist. Der Krieg war des jungen Christian Ludwigs Sache gar nicht, weil er nichts vom Kriege verstund, und doch hatte man nun so eben erst das große Spiel wieder angefangen. Ein Prinz von

persönlichem Ansehen und persönlicher Tapferkeit mußte an der Spitze stehen, je ungewisser es war, wer das Hauptcommando bei der Schwedischen Armee an Banners Stelle erhalten werde, je mehr auch die ganze Eintracht, mit welcher sämmtliche Braunschweigische Prinzen bisher für einen Mann gekämpft hatten, bloß auf persönlichen Verhältnissen beruhte, die kein Todesfall mehr hätte verrücken können, als gerade der Tod des Herzogs Georg.

Man machte wohl noch zeitig genug Anstalten und Verordnungen, wie es mit Nachfolge und Regierung gehalten werden solle, das fürstliche Testament wurde feierlichst rechtlich vollendet, der Armee versicherte man sich, die festen Plätze wurden doppelt verwahrt, doch vergaß man in der Betäubung gerade den entscheidendsten Hauptpunct, die Succession wurde so wunderbar bestimmt, daß es ein größeres Mirakel gewesen seyn würde, als die fortdaurende Eintracht der sechs Brüder Georgs, wenn eine Verordnung, so verwirrend als Georgs neues Hausgesetz war, in treuem Hausfrieden vollzogen, und in fortdaurender schlichter Vergessenheit aller älteren Hausverträge beibehalten worden wäre.

Das erste Grundgesetz des Testaments sollte seyn *), daß Calenberg und Zelle, so lang noch zwei Söhne Georgs oder Descendenten zweier Söhne desselben im Leben seyn würden, nie unter einer Regierung vereinigt werden sollten, daß man beide Fürstenthümer so viel möglich einan-

*) s. das Testament selbst in Rehtm. Chron. S. 1653 ff. vergl. die gelehrte Deduction des Hannov. Vicecanzl. Hugo von der Succession nach dem Primogeniturrecht in den Herzog- und Fürstenthümern des Reichs Teutscher Nation in specie im Haus Braunschweig-Lüneburg. Hannover 1691.

der gleich setzen, und dem älteren Sohne die freie Wahl vorbehalten sollte.

Hatte der gute Canzler wohl bedacht, welch ein unausführbares Werk es sey, zwei Fürstenthümer, deren Lage und Beschaffenheit so verschieden war, völlig einander gleich zu setzen! War's denn nicht widersprechend, daß jedes Fürstenthum in seiner Consistenz bleiben, und jedes doch dem andern gleich gemacht werden sollte? Wie war's möglich, mit den wenigen Stücken der Grafschaft Hoya, die man aus der Harburgischen Erbschaft zu hoffen hatte, eine Ausgleichung beider Fürstenthümer zu machen, da Grubenhagen, Oberhoya und Diepholz bei dem Fürstenthum Zelle bleiben sollten? die Cammerrechnungen waren in großer Verwirrung, der Gütherertrag in Zeiten eines schon länger als zwanzig Jahre daurenden Krieges gar nicht zu schätzen, und die Hoffnung, verpfändete Domainenstücke wiedereinzulösen, die dem künftigen Besitzer des Fürstenthums Calenberg eben so wichtig seyn mußte als dem künftigen Herzog von Zelle, war doch in beiden Fürstenthümern so ungleich, und in beiden Fürstenthümern so wenig zu schätzen, daß nie eine befriedigende Ausgleichung gemacht werden konnte.

Ein ewiges Familiengesetz sollte dies Testament seyn, und jeder Descendent Georgs, regierende und nicht regierende Herren, sollte mit einem körperlichen Eide dies ewige Familiengesetz beschwören. Doch war das Testament in seinen wichtigsten Stellen zweideutig, für die wichtigsten Fälle der Zukunft unentscheidend, denn wie möglich war es, daß einst nur Descendenten eines einzigen der vier Söhne Georgs noch übrig blieben, und daß alsdenn die hier unentschiedene Frage rege würde, ob dieser einzig noch übrige Sohn Georgs an das Familiengesetz seines Vaters gebunden seyn sollte, oder

ob wohl alsdenn auch er, als neues Stammhaupt, eine neue Successionsordnung zu errichten berechtiget sey?

Fiel denn dem guten Canzler gar nicht ein, daß überhaupt beide Fürstenthümer gar nicht getrennt werden sollten, daß erst noch vor sechs Jahren, da er selbst mit dabei saß und mit negociirte, das Gesetz der Untheilbarkeit, wie es im Zellischen Hause galt, und wie es sich selbst auch auf neue Erwerbungen erstreckte, feierlichst bestätigt worden war? Ließ sich ein Mann, wie der hochgelahrte D. Stuck war, von dem Panischen Schrecken betäuben, daß August von Wolfenbüttel seine alte Primogeniturforderungen gefährlich erneuren möchte, wenn Herzog Georg in Beziehung auf seine Nachkommen ein feierliches Primogeniturgesetz mit dem alten Gesetze der Untheilbarkeit verbinde? War Canzler Stuck nicht Staatsmann genug, um die Gefahr solcher Theilungen wahrzunehmen, und hatte er nicht, so lang er Vicecanzler und Canzler war, häufig genug wahrnehmen müssen, wie erwünscht es für den Flor des Welfischen Hauses, wie erwünscht es für Deutsche Freiheit seyn müßte, wenn endlich doch einmal die gesammten Besitzungen des Zellischen Hauses unter einer Primogenitur vereiniget würden *).

So ist's, die Welt wird mit wenig Weisheit regiert,

---

*) „Wobei ferner wohl zu beachten, daß Canzler Stuck seel. obberührtes Testament ohne Jemandes Zuziehung abgefaßt, und als solches nach Herzogs Georg glorw. Ged. Tode zum Vorschein gekommen, der Punkt optionis ulterioris sowohl von den Fürstlichen Successoren als allerseits Räthen und Landständen zum höchsten improbirt worden, weil daraus zu besorgen, daß diese Lande auf die Maaße, der oftmalen zutragenden menschlichen Fälle halber, gar selten einen beständigen Herrn bekommen und behalten werden." Schreiben des Lüneb. Canzlers Langebek an den Zellischen Gesandten D. Witte. Zelle, 29. Mart. 1665.

und die Kunst, auch nur ein kluges, verständliches Hausgesetz zu machen, ist endlich kaum durch die traurigsten Erfahrungen zweier Jahrhunderte erlernt worden. Canzler Stuck machte für die wichtigste Linie des Lüneburgischen Hauses ein ewiges Familiengesetz, und kannte die älteren Verträge nicht, auf welche damals die ganze Verfassung des fürstlichen Hauses sich gründete. Er war ein grundgelehrter Mann, nur schade, daß er allein das nicht wußte, was er diesmal wissen sollte, was nun aber leider mit ihm keiner aller übrigen Räthe wußte. Von allen übrigen Räthen war keiner, der alte Hausgeschichte und Hausgesetze verstund. Die gelehrtesten derselben, die mit kühnem Schritt aus dem gewöhnlichen Kreise ihrer Amtsgeschäfte heraustraten, hatten vielleicht noch als alte Diener Herzog Friedrich Ulrichs einiges Wissen von Braunschweigischer Hausverfassung, nach Lüneburgischen Hausgesetzen aber wußten sie nicht klug genug zu fragen, um klug genug belehrt werden zu können *), und im großen Drange von Negociationen und Canzleigeschäften, wie sie sich durch den langedaurenden Krieg vermehrten, in der dringenden Eilfertigkeit, da Herzog Georg täglich sichtbarer hinwegstarb, war nicht mehr Muße, fremden Rath und fremde Aufklärung zu suchen, wenn etwa auch noch die Ahnung übrig blieb, daß es weise wäre, in Zelle selbst Rath zu holen, weil doch Canzlei und Archiv zu Hildesheim in gar zu großer Verwirrung sich befanden **).

*) s. als Beweis in der Deduct. des Vicecanzl. Hugo Beil. n. 8. und 9.

**) Bei dieser Gelegenheit mögen hier einige historische Notizen über das Archiv stehen. 1) Das Communionarchiv (das aber nicht viele Urkunden vor Otto dem Kinde hat) bef. sich in der Burg zu Braunschweig. 2) Bei dem Aussterben der mittle-

Wenn es doch Fürsten und Ministern mit Flammenschrift vor die Augen geschrieben werden könnte, was Unkunde und Unpublicität solcher Staats- und Hausverträge schon angerichtet hat, wie Krieg und Erbitterung allein durch Bekanntmachung derselben verhindert, Rechte des Hauses geschützt, große Last der Verantwortung, die auf dem Minister und seinen Vertrauten fürchterlichschwer ruhet,

ren Braunschweigschen Linie ist das Archiv getheilt worden. Man sagt Wandweise; doch sollen Designationen der getheilten Akten wechselseitig kommunicirt worden seyn. Das Archiv zu Hannover besteht a) aus dem Zellischen. Dieß ist das wahre Hausarchiv, denn Hannover und Wolfenbüttel stammen von dem mittleren Lüneburgischen Hause ab, und bei der Theilung beider Linien behielt die königliche Linie das ganze Archiv. Erst 1721 wurde dieses Archiv nach Hannover transportirt. Als Archivarien standen in diesem Jahrhundert dabei: Geh. JR. von Schrader; Hofr. und nachher Reg. Rath von Schrader; Geh. JR. von Mejern gest. 21. Oct. 1745; Hofrath Reimers gest 24. Sept. 1749; seit 1751. Geh. JR. Strube gest. 1777; seit 1777. Geh. JR. Rudlof. Mit diesem Archive ist seit 1775 b) das bis dahin besonders bestandene Calenbergische Archiv kombinirt worden, so daß nun alle bei dem Archive angestellten Personen bei beiden zugleich angestellt sind; denn vorher waren bei jedem außer dem Archivar, ein Sekretär und ein Registrator. Dieses Calenbergische Archiv aber begreift theils was bei der Theilung von 1635 an Georg gekommen theils das nachher Ersammelte und von neueren Sachen Separirte. Vor der Vereinigung hatte die Besorgung dieses Calenbergischen Archivs meist der Geh. Canzlei Sekretär des Calenbergischen Gränz-Departement; 1665 Archivar und Lehens-Sekretär Hoffmann, dem 1697 der zweite Gränz-Sekretär Kozebue als Vice-Archivar beigegeben wurde; 1702 Klosterrath, Archivar und Gränz-Sekretär Vieth, der schon damals den nachherigen Gränzrath Mejer als Gehülfen erhielt; darauf bekam das Geschäft Consistorialrath und Gränz-Sekretär Hugo, bis es nach dessen Tode (1755) dem Geh. JR. Strube aufgetragen wurde.

geschlossen wurden, daß man aus Liebe zur Ruhe, ungeachtet eine noch kurz daurende Anstrengung des schönsten Gewinns nicht verfehlt haben würde, Processe aufgab und abbrach, deren Fortsetzung nie schädlicher werden konnte als der geschlossene Vertrag war, daß man Streitigkeiten einzeln abthat, die man weit schlauer jenem Haufen hätte zuwerfen können, der zu Osnabrück und Münster auseinander gelesen werden sollte, und daß man bei allen Vergleichen, die man schloß, keine Mediation patriotischer Churfürsten und Fürsten suchte, sondern alles allein, meist noch in der gefährlichsten Schnelle, zur traurigsten Klarheit brachte. So wurde der eilfertigste Friede mit dem Kaiser geschlossen, die Hildesheimische Sache ins Klare gebracht, der Streit wegen der Schaumburgischen Aemter geendigt, so selbst auch die Negociation wegen Ausgleichung der Fürstenthümer Zelle und Calenberg, durch einen eigenen Tractat so unglücklich berichtigt, daß das ganze Werk zwanzig Jahre nachher unter den Drohungen eines ausbrechenden Bruderkriegs völlig aufs neue unternommen werden mußte.

Wie viel war doch mit Herzog Georg gestorben! Mit ihm starb die Eintracht des Lüneburgischen Hauses. Kein gemeinschaftlicher Operationsplan gedieh mehr. Herzog Friedrich von Zelle, der den dirigirenden Hausenior machen sollte, war friedfertig und furchtsam, daß er nie mit dem Ansehen, das Georg genoß, sämmtliche Prinzen seines Hauses, so verschieden auch ihr Interesse und ihre Neigungen waren, zu einem gemeinschaftlichen Operationsplan vereinigen konnte, und schwerlich würde selbst Georg, wenn er länger im Leben geblieben wäre, seinen Vetter in Wolfenbüttel, der längst schon die kaiserliche Gnade durch den

Herzog von Lauenburg suchte, zum treuen Alliirten behalten haben.

Nun drang noch gerade damals eine kaiserliche Armee ins Göttingische ein, Münden und Northeim und Erichsburg wurden erobert, Piccolomini belagerte selbst Göttingen *) und das Schicksal dieser einzigen Stadt, die zuletzt doch mehr der einbrechende Winter als die herbeieilende Hülfe rettete, schien nun vollends das Schicksal des ganzen Fürstenthums zu entscheiden. Wie wenig war auch Schwedische Hülfe zu hoffen, selbst wenn die Obersten der Schwedischen Armee noch so geneigt waren, wenn sogar auch Torstenson, der endlich an Banners Stelle das Hauptcommando übernahm, redlich helfen wollte. Kaum war erst Torstenson über die Elbe gegangen, die Weimarschen Regimenter, auf deren Vereinigung er sicher gezählt hatte, zogen sich gerade damals, als ihre Hülfe am nöthigsten war, die Weser hinüber nach Westphalen, und Torstenson schien, ohne die äusserste Gefahr zu wagen, womit ihn der König von Dänmark an der Unterelbe bedrohte, unmöglich bis ins Calenbergische herein vorrücken zu können.

Was war auch am Ende die Hülfe, die man von Schweden zu hoffen hatte? Daß sie noch plünderten, was die Kaiserlichen im Lande nicht mitgenommen, daß sie ganze Wälder aushauen ließen, um mit einemmal eine große Summe Geldes von Bremischen und Hamburgischen Kauf-

---

*) Pufendorf l. c. §. 50. p. 449. Inde Goettingam Piccolomineus invadit, quam Schoenbergius et Oppermannus subtribuni cum mille provinci alibus delectis tuebantur, quibus a Christiano Ludovico injunctum erat, ut froenum mordentes oppidanos vel cum caede compescerent. vergl. Gött. Chron. I. S. 205-209.

Geschichte der Regierung Herzog Christian Ludwigs *),

1641 12 Apr. bis 1648 10. Dec.

Kein Vater kann seinen Kindern in einem prüfenderen Zeitpunkte sterben, kein Vormund seinen Waisen unglücklicher entrissen werden, als Herzog Georg diesem Lande starb. Das mächtigwirkende stille Ansehen des Regenten, wie es durch alle Theile der Verfassung gieng, war nun dahin. Ein junger Prinz voll junger Freude **) kam auf den Thron. Die würksamsten der alten Räthe mußten weichen, die Darmstädtische Parthie siegte. Ihr Losungswort war Ruhe, ihr Krieg, wenn's hoch kam, ein Federkrieg, und innerhalb sieben Jahren, so lang Christian Ludwigs Regierung dauerte, so lang die alte Herzoginn Mutter und Johann von Darmstadt ihr Bruder das Ruder führten, gieng durch Tractaten mehr verloren, als vorher kaum durch hundertjährige Bemühungen gewonnen worden war. Ein

---

*) geb. 25. Febr. 1622, also bei seinem Regierungsantritt 19 J. alt, vermählt 11. Oct. 1653 mit Dorothea, Prinzessinn Herz. Philipps von Holsteinglücksburg. Starb 15. Mart. 1665 unbeerbt. Sieben Jahre hatte er in Hannover regiert, siebenzehn Jahre in Zelle.

**) Wie doch die alten Chronikschreiber alles aufschreiben! Auf hiesiger Universitätsbibl. findet sich eine ungedruckte Hannov. Stadtchronik, in welcher bemerkt wird, wenn Christian Ludwig des Nachts streifen gieng, etwa den Bürgern die Fenster einschlug, u. s. w. vergl. Pufend. XIII. §. 64. 65. p. 455.

14000 Mann auf dem Papier, genau gezählt waren es nicht über 5000 *). Das Land sah Meilen weit einer Einöde gleich. Den Reisenden begegneten mehr Wölfe als Menschen **). Das platte Land war so menschenleer, daß man auf manche Gegenden gar keine Contribution vertheilen, sondern nur Ortschaften und Dörfer dem Soldaten statt der Bezahlung zum Ausplündern anweisen konnte. So zerfiel unter den Soldaten selbst alle Disciplin. Gewaltsame Schändungen, Mord und Todschlag gingen ungescheut im Schwang, und der Bürger zu Göttingen hatte von seiner eigenen Garnison nicht weniger zu leiden, als er von dem aufgebrachtesten Feinde gelitten haben würde. Was es werden wollte, wenn es noch einige Jahre so fortgieng! Die Städte waren voll

*) s. Erklär. der Deput. der Wolfenb. Stände gegen die Deput. der Calenb. Landstände. Goslar, 17. Okt. 1641.

**) Man war genöthigt, nach dem Westph. Fr. eine eigene Anlage wegen Anschaffung der Wolfsgarne zu machen. Im Wolfenbüttelschen wurden durch ein Rescript vom 14. Mai 1649 Prämien ausgesetzt, wer einen jungen, wer einen alten Wolf liefere, und aus dem niedern Preis des ausgesetzten Prämiums darf man wohl auch dort auf die Frequenz der Wölfe schliessen. Noch im Anfang der Regierung Ernst Augusts gab es im Hannöverschen ordentliche gewöhnliche Wolfsjagden. s. Ernst Augusts Erklär. auf die landsch. Beschwerden 29. Aug. 1685 Art. V. n. 5. vergl. das Rescript in den Landesconstitut. 13. Aug. 1687. Jetzt verliert sich wohl kaum im härtesten Winter hie und da etwa noch ein Wolf ins Hannöversche.

Von Bärenjagd finden sich keine Spuren mehr seit den Zeiten des dreissigjährigen Kriegs. Loehneysen, der seine aulicopolitica als fürstlich Braunschweigischer Stallmeister und Berghauptmann 1622 recht zunächst nach den Bedürfnissen der hiesigen Lande schrieb, gedenkt noch der Bärenjagd besonders. Wenn die Schweden ganze Waldungen aushauen liessen, um grosse Quantitäten von Holz nach Bremen oder Holland zu verkaufen, so wurde nach und nach alles zu lichte für den Bären. So führte selbst der dreissigjährige Krieg in gewisser Beziehung zu einer Epoche der Landescultur.

armer Wittwen *). Niemand sorgte für Erziehung der Waisen. Der von Anfang der Welt her ihr Vater gewesen, schien im unerbittlichsten Gerichte auch den Keim einer neuen Nachwelt zernichten zu wollen. Was es werden wollte, wenn es noch einige Jahre so fortgieng! Wenn es hoch kam, so war im zahlreichsten Dorfe etwa hie und da noch ein Pastor. Das Schulhaus war zerfallen, der Schulmeister schon vor zehen Jahren unersetzt gestorben. In den meisten Schulen der kleineren und grösseren Städte mangelten Präceptoren. Selbst in Wolfenbüttel erhielten Kirchen- und Schuldiener zwölf Jahre lang fast gar keine Besoldung, und nach zwölf Jahren der brodlosesten, mühevollesten Arbeit gab man ihnen nur Hoffnung zu einem Gehalt **).

Die Universität Helmstädt zerfiel, und unter den wenigen, die sich noch sogenannten Studirenshalber daselbst sammelten, herrschte ein solches cyklopisches Bacchantenleben, als ob hier für den Troß der Armeen ein Seminarium angelegt wäre ***). Selbst Prinzen giengen nicht mehr auf hohe

*) Daher machte Herzog Georg schon 18. Jul. 1636 eine Verordnung wegen einer Pfarrwittwencasse, Calenb. Constit. c. 1. n. 98.

**) Rehtm. Chron. S. 1409. Der Pädagogiarch in Göttingen hatte nur 111 Th. Besoldung, doch blieb man ihm in sieben Jahren von 1634 bis 1641 nach und nach fünfhundert Thaler schuldig. Gött. Chron. III. Th. S. 65.

***) s. von dem damals auf den Universitäten eingerissenen Pennalismus ausser Schöttgens bekannter Abhandlung eine Stelle in der Leichenpredigt des Läneb. Gen. Super. Wetzel auf Herz. August von Zelle 1636. „Ich bin noch wohl eingedenk," heißt es hier, „daß zu selbiger Zeit (1586) und auch noch etliche Zeit „hernach, der status academiae und das Studentenleben weit „besser beschaffen, weder jezo leider, da auf den Universitäten „ein cyklopisch und barbarisch Wesen eingerissen, also gar daß „heut zu Tage ein Studiosus schwerlich von einem Soldaten

Kein Staat gedeiht, wenn seine Regierung zu milde ist, und sobald in den ersten Triebfedern der Maschine desselben jene glückliche elastische Schnellkraft ermattet, die dem allgemeinen Menschheitsprinzip von Trägheit und Selbstsucht wie es auch in Staatsmaschinen oft überdies höchst erwünscht würkt, unaufhörlich entgegenarbeiten muß, so entsteht eine ruhevolle Stockung, die so angenehm sie auch in ihren ersten Würkungen ist, endlich doch zu einer allgemeinen Erschlaffung führt, bei welcher der einzelne im Staate noch weit mehr leidet, die ganze Maschine viel trauriger zerfällt, als je wohl durch eine zu stark gespannte Schnellkraft geschehen wäre *). Wer kann es rechtfertigen, daß in sieben Jahren der Regierung Christian Ludwigs, gerade zu der Zeit, da unsere Truppen abgedankt waren, da wir mitten im allgemeinen Kriege die Waffen niedergelegt hatten, daß die entscheidendsten Tractate

*) Diese Bemerkung richtet sich nach folgender Stelle einer sehr merkwürdigen Resolution, welche Ernst August 1682 den Hannoverschen Landständen gab: Daß auch unsers Bruders Herrn Herzog Christian Ludwigs Liebden ein Herr von hohem Verstande und tapferem Gemüthe gewesen, das haben sie in den Jahren erwiesen, die Gott in der Natur zu Verstand und wichtigen Verrichtungen eigentlich gewidmet. (Wie fein hier der Unterschied seiner spätern Lüneburgischen und frühern Hannoverschen Regierung ausgedruckt wird!) Was sie aber von den Rathschlüssen ihrer anfänglichen Regierung, da sie bei dero Jugend mehr auf andere sehen müssen als selbst den Ausschlag geben können, in ein und andern für Sentiments geführt, das ist uns sehr wohl bekannt und hätte man an Seiten unserer Landstände besser gethan, wenn man das Lob solcher Regierungszeiten und der dabei geführten Consiliorum etwas moderirt hätte.

geschlossen wurden, daß man aus Liebe zur Ruhe, ungeachtet eine noch kurz daurende Anstrengung des schönsten Gewinns nicht verfehlt haben würde, Processe aufgab und abbrach, deren Fortsetzung nie schädlicher werden konnte als der geschlossene Vertrag war, daß man Streitigkeiten einzeln abthat, die man weit schlauer jenem Haufen hätte zuwerfen können, der zu Osnabrück und Münster auseinander gelesen werden sollte, und daß man bei allen Vergleichen, die man schloß, keine Mediation patriotischer Churfürsten und Fürsten suchte, sondern alles allein, meist noch in der gefährlichsten Schnelle, zur traurigsten Klarheit brachte. So wurde der eilfertigste Friede mit dem Kaiser geschlossen, die Hildesheimische Sache ins Klare gebracht, der Streit wegen der Schaumburgischen Aemter geendigt, so selbst auch die Negociation wegen Ausgleichung der Fürstenthümer Zelle und Calenberg, durch einen eigenen Tractat so unglücklich berichtigt, daß das ganze Werk zwanzig Jahre nachher unter den Drohungen eines ausbrechenden Bruderkriegs völlig aufs neue unternommen werden mußte.

Wie viel war doch mit Herzog Georg gestorben! Mit ihm starb die Eintracht des Lüneburgischen Hauses. Kein gemeinschaftlicher Operationsplan gedieh mehr. Herzog Friedrich von Zelle, der den dirigirenden Haussenior machen sollte, war friedfertig und furchtsam, daß er nie mit dem Ansehen, das Georg genoß, sämmtliche Prinzen seines Hauses, so verschieden auch ihr Interesse und ihre Neigungen waren, zu einem gemeinschaftlichen Operationsplan vereinigen konnte, und schwerlich würde selbst Georg, wenn er länger im Leben geblieben wäre, seinen Vetter in Wolfenbüttel, der längst schon die kaiserliche Gnade durch den

Herzog von Lauenburg suchte, zum treuen Alliirten behalten haben.

Nun drang noch gerade damals eine kaiserliche Armee ins Göttingische ein,; Münden und Northeim und Erichsburg wurden erobert, Piccolomini belagerte selbst Göttingen *) und das Schicksal dieser einzigen Stadt, die zuletzt doch mehr der einbrechende Winter als die herbeieilende Hülfe rettete, schien nun vollends das Schicksal des ganzen Fürstenthums zu entscheiden. Wie wenig war auch Schwedische Hülfe zu hoffen, selbst wenn die Obersten der Schwedischen Armee noch so geneigt waren, wenn sogar auch Torstenson, der endlich an Banners Stelle das Hauptcommando übernahm, redlich helfen wollte. Kaum war erst Torstenson über die Elbe gegangen, die Weimarschen Regimenter, auf deren Vereinigung er sicher gezählt hatte, zogen sich gerade damals, als ihre Hülfe am nöthigsten war, die Weser hinüber nach Westphalen, und Torstenson schien, ohne die äusserste Gefahr zu wagen, womit ihn der König von Dänmark an der Unterelbe bedrohte, unmöglich bis ins Calenbergische herein vorrücken zu können.

Was war auch am Ende die Hülfe, die man von Schweden zu hoffen hatte? Daß sie noch plünderten, was die Kaiserlichen im Lande nicht mitgenommen, daß sie ganze Wälder aushauen ließen, um mit einemmal eine große Summe Geldes von Bremischen und Hamburgischen Kauf-

*) Pufendorf l. c. §. 50. p. 449. Inde Goettingam Piccolomineus invadit, quam Schoenbergius et Oppermannus subtribuni cum mille provincialibus delectis tuebantur, quibus a Christiano Ludovico injunctum erat, ut froenum mordentes oppidanos vel cum caede compescerent. vergl. Gött. Chron. I. S. 205-209.

leuten zu ziehen, daß sie in die festesten Plätze des Landes sich einschlichen, die Pässe besetzten, und von solchen Sammelplätzen aus Contribution einzutreiben weit und breit ins Land ausflögen *). Man hatte mit Banner selbst Erfahrungen genug gemacht, daß keinem Jawort und keinem Fluche zu trauen sey. Was er vierzehnmal schriftlich versprochen, daß die Festungen des Landes, welche die Schweden noch besetzt hielten, den Lüneburgischen Prinzen eingeräumt werden sollten, wurde doch nicht erfüllt **). Man hatte deutlich genug wahrgenommen, wie er von jeher das Lüneburgische Haus als geheimen Anhänger des Königs von Dänmark behandelt, und oft bei Mißhandlung desselben mit dem Schwedischen Hofcanzler Salvius, der in Hamburg der Negociation der Friedenspräliminarien beiwohnte, arglistig gemeine Sache gemacht habe, so wenig sie sonst auch Freunde zusammen waren.

Freilich wenn mit Gottes Hülfe ein redlicher unschädlicher Friede möglich gewesen wäre! Wie wollte man den den Krieg länger ausdauren. Das Gesammthaus hatte

*) Welchen Schaden solche feindliche oder scheinbar-freundschaftliche Garnisonen durch ihre Streifereien anrichteten, gibt eines der besten Beispiele die kaiserlichligistische Besatzung, die von 1626 bis 1642 in Wolfenbüttel lag. Salvius sagte dem Bairischen Gesandten bei den Westphälischen Friedensnegociationen, allein dieser Schaden möchte wohl auf vierzig Millionen geschätzt werden können. Pufend. rer. Suecic. L. XVIII. §. 155. p 687. Auch abgerechnet, daß der Schwedische Hofcanzler im Eifer der Unterredung nach einer starken runden Zahl gegriffen haben mag, so bleibt doch immer das volle Bild eines unersetzlichen Verlusts zurück. Nun rechne man noch hiezu den Schaden, den die Schwedische Garnison in Nienburg u. a. Orten mehr anrichtete.

**) v. l. c. §. 66. p. 456.

14000 Mann auf dem Papier, genau gezählt waren es nicht über 5000 *). Das Land sah Meilen weit einer Einöde gleich. Den Reisenden begegneten mehr Wölfe als Menschen **). Das platte Land war so menschenleer, daß man auf manche Gegenden gar keine Contribution vertheilen, sondern nur Ortschaften und Dörfer dem Soldaten statt der Bezahlung zum Ausplündern anweisen konnte. So zerfiel unter den Soldaten selbst alle Disciplin. Gewaltsame Schändungen, Mord und Todschlag gingen ungescheut im Schwang, und der Bürger in Göttingen hatte von seiner eigenen Garnison nicht weniger zu leiden, als er von dem aufgebrachtesten Feinde gelitten haben würde. Was es werden wollte, wenn es noch einige Jahre so fortgieng! Die Städte wären voll

*) s. Erklär. der Deput. der Wolfenb. Stände gegen die Deput. der Calenb. Landstände. Goslar, 17. Okt. 1641.

**) Man war genöthigt, nach dem Westph. Fr. eine eigene Anlage wegen Anschaffung der Wolfsgarne zu machen. Im Wolfenbüttelschen wurden durch ein Rescript vom 14. Mai 1649 Prämien ausgesetzt, wer einen jungen, wer einen alten Wolf liefere, und aus dem niedern Preis des ausgesetzten Prämiums darf man wohl auch dort auf die Frequenz der Wölfe schliessen. Noch im Anfang der Regierung Ernst Augusts gab es im Hannöverschen ordentliche gewöhnliche Wolfsjagden. s. Ernst Augusts Erklär. auf die landsch. Beschwerden 29. Aug. 1685 Art. V. n. 5. vergl. das Rescript in den Landesconstitut. 13. Aug. 1687. Jetzt verliert sich wohl kaum im härtesten Winter hie und da etwa noch ein Wolf ins Hannöversche.

Von Bärenjagd finden sich keine Spuren mehr seit den Zeiten des dreissigjährigen Kriegs. Loehneysen, der seine aulicopolitica als fürstlich Braunschweigischer Stallmeister und Berghauptmann 1622 recht zunächst nach den Bedürfnissen der hiesigen Lande schrieb, gedenkt noch der Bärenjagd besonders. Wenn die Schweden ganze Waldungen aushauen liessen, um grosse Quantitäten von Holz nach Bremen oder Holland zu verkaufen, so wurde nach und nach alles zu lichte für den Bären. So führte selbst der dreissigjährige Krieg in gewisser Beziehung zu einer Epoche der Landescultur.

gelangt war, und die Stadt Hildesheim selbst von kaiserlichen Völkern besetzt worden.

War es nicht ein unredlicher zweideutiger Friede, daß der Kaiser so unerbittlich darauf bestund, alle Lüneburgische Völker sollten abgedankt werden, die zu Besetzung der Lüneburgischen Festungen nicht nothwendig seyen, daß er, ungeachtet Minden und Nienburg und Bleckede und Wolfsburg noch immer von Schweden besetzt blieben, doch auf Reduction der Lüneburgischen Truppen drang, als ob er seinen neuen Freund entwaffnet haben wollte. War es nicht ein unredlicher Friede, daß man so arglistig auf Entziehung der Stadt Hameln dachte *), und noch unredlicher, daß man auch nach wirklicher Räumung der Stadt Hildesheim auf Beibehaltung von Wolfenbüttel bedacht war **). Wohl schien es noch ein

*) Deßwegen wurde, wie Pufendorf deutlich sagt, die alte Hildesheimische Sache nicht sogleich im Frieden geendigt. Man glaubte von Seiten der unten vorkommenden Homburg-Eversteinschen Verpfändung auf Hameln Ansprüche machen zu können.

**) v. Pufend. rer. Suecic. L. XV. §. 25. p. 517. Drei Stunden, ehe die kaiserliche Garnison Wolfenbüttel verließ, kamen zwei Couriers an den Commandanten, einer vom Kaiser und einer vom Churfürsten in Mainz. Herzog August argwohnte böses, und hielt die Couriers so lang zurück, bis der kaiserl. Commandant mit der Garnison ausgerückt war. Gleich vor dem Thor aussen übergab man dem Commandanten die Briefe. Die Versuche desselben, wieder zurückzudringen in die Festung, waren aber vergeblich, die Zugbrücke war schon aufgezogen. Der Reichshofrath Gebhard erklärte gegen einen Evangelischen Gesandten d. 21 Mart. 1647 ganz deutlich: „der Kaiser habe viele Jahre theils Stände wegen anderer Leute offendiren müssen, als unter andern auch die Herzoge von Braunschweig, wegen Vorenthaltung von Wolfenbüttel. Endlich wäre der Kaiser doch von Baiern gedrungen worden, daß er selbigen Ort da er ihn am meisten von nöthen gehabt, hätte aus Händen geben müssen." Meiern Th. V. S. 322.

Schulen. Die Nachwelt schien vertummen zu müssen. Im Staat und in der Kirche hielt hie und da nur noch ein Mann, der von der alten Generation übrig war, den allgemeinen Zufall auf.

Alle Stände wurden unglaublich durch einander geworfen. Alle planmässige Bildung und planmässige Fortschreitung in Kenntnissen war unmöglich. Wer den Winter hindurch als Privatdocent im Griechischen und Hebräischen zu Helmstädt Unterricht gegeben, saß mit dem kommenden Frühling als Dragoner zu Pferde, und wenn er nicht als Invalide früher nach Hause gieng, so brachte ihn höchstens der einbrechende Winter zu seinen Musen zurück *). Indeß sich auch bei dem sonderbarsten Fluthen aller Stände unter einander Sitte und Denkart der niedersten Volksclasse den höheren Ständen mittheilte, indeß sich Verwilderung und Ausartung der höheren Stände nach dem gewöhnlichen Laufe der Beispiele ansteckend unter dem niedern verbreitete, so

---

„weder in Kleidung noch in moribus zu unterscheiden. Ach „Gott erbarm es, wie hat sich die Welt so verkehrt, und der „beste Kern der Welt, welches die Gelehrten seyn sollen, in „Spreu verwandelt.“

*) Ein merkwürdiges Beispiel ist Eberh. Baring, der 1659 als Rector in Hannover starb. Er studirte in Leipzig und Helmstädt vorzüglich Morgenländische Sprachen, Griechisch und Mathematik, las auch als Privatdocent in Helmstädt und Marburg über Griechische und Hebräische Sprache, wurde darauf, weil das Studium seinen Mann nicht nährte, Reuter unter dem bekannten General Holke. Er diente nicht lang, so wurde er verwundet, begab sich deswegen nach Braunschweig, las dort Kirchenväter, übte sich im Arabischen, gab im Hebräischen Unterricht. Doch ließ er sich nach einiger Zeit wieder von einem Schwedischen Officier werben, that ungefähr ein Jahr Dienste, und begab sich alsdenn als Professor L. Graecae nach Marburg.

kann der Calenbergische Bauer für sich noch Sünden und Sitten aller der Welschen Völker, aus deren sonderbarstem Zusammenflusse die Armeen der Freunde und Feinde damals bestunden.

Alle Empfindung von Moralität verschwand. Grausamkeiten, wie man sie bei Croaten und Schweden sah, wurden herrschende Sitte. Und die unerhörteste Bedrückung, unter welcher Stadt- und Landvolk unausgesetzt litt, gab endlich selbst dem allgemeinen Volkscharakter jene schrecklichen Züge von Feigheit und Treulosigkeit, deren die damalige Geschichte so voll ist, und in welchen fürwahr niemand die Voraltern unsers eben so biedern als veredelten Zeitalters entdecken könnte.

Zwar ein gutes Land füllt sich bald wieder mit Menschen. Die Anzahl der Einwohner vermehrt sich schnell wieder unter einer milden Regierung. Aber wenn durch einen mehr als zwanzigjährigen Jammer der alte Stamm völlig aufgerieben ist, wenn die Nachwelt kaum physisch nachwächst, und jene schöne Fortvererbung von Grundsätzen, Kenntnissen und Meinungen, die oft auch in einem kleinen Lande den schönsten Nationalfond ausmacht, gewaltsam unterbrochen wird, wenn Handel und Manufacturen aus dem Lande geflohen sind, und unterdeß ein thätigerer reicherer Nachbar in den Besitz derselben sich setzte, wenn allgemeine Verwilderung Charakter des Landvolks ward, und der Städter, der von der glücklichsten Wohlhabenheit zu der dürftigsten Armuth herabsank, mit dem Reichthum auch das muthvolle seiner Gesinnungen und mit diesem muthvollen die edelsten Züge seines Charakters verlor, welche Aussichten in die Zukunft eröffneten sich, und wie eilig schien man einem Jammer steuren zu müssen, der so krebsartig umfraß, und

vielleicht schon jeden Keim eines künftig bessern Zustandes vergiftet oder völlig ertödtet hatte, noch ehe man nach eilfertig geschlossenem Frieden durch die wirksamsten Anstalten steuren konnte.

Der eilfertigste Friede mit dem Kaiser sey also dem patriotischen Canzler, der ihn vorzüglich negociirte, herzlich gedankt, wenn es nur ein redlicher, unschädlicher Friede war. Es war höchst erwünscht in diesem Frieden *), daß der Kaiser den Lüneburgischen Prinzen eine völlige Neutralität gestattete. Daß diese Prinzen ungeachtet der wiederholten Annahme des Pragischen Friedens doch nicht verpflichtet seyn sollten, gegen Schweden und seine Alliirte feindlich zu handeln, oder die Schweden auch nur aus den Festungen auszutreiben, die sie an der Weser und an der Elbe noch besetzt hielten. Es war höchst erwünscht, daß sämmtliche Lüneburgische Prinzen von dem Beitrage zu den Reichssteuren freigesprochen wurden, die jüngst erst, noch auf dem partheiischen Reichstage zu Regensburg zu Austreibung der Schweden verwilligt worden waren, und daß sie jede Summen dieser Art zu Erhaltung der Truppen verwenden durften, womit sie ihre eigene Festungen zu besetzen hatten. Es war höchst erwünscht, daß alle jene Executionsmandate, die bald zum Vortheil der Tillyschen Erben bald anderer ungewisser Prätensionen halber ergangen waren, völlig aufgehoben und zernichtet wurden, und daß man auch der Revision

*) vergl. das Goslarsche Friedensproject bei Lünig Reichsarchiv Part spec. Kaiser S. 138, mit dem Braunschw. Friedensinstrumente $\frac{9}{19}$. April 1642 bei Lünig l. c. P. sp. Braunschweig S. 126. Es ist damals auch pcto eventualis conjunctionis noch ein besonderer Receß geschlossen worden; s. d. Instruction für die Deputirten Calenbergs v. 31. Mart. 1642.

des alten Hildesheimischen Processes ihren freien Rechtslauf versicherte, den eine gewaltsame Exekution nie hätte unterbrechen sollen.

Aber war das Opfer nicht zu groß, daß die Allianz mit Hessen Cassel aufgegeben werden mußte, daß die Restitution der Festung Wolfenbüttel, der Stadt Eimbek und einiger andern unbedeutenden Orte mit der völligen Räumung der Stadt Hildesheim und des kleinern Stiftes erkauft werden mußte? War nicht die Stadt Hildesheim allein mehr werth als Wolfenbüttel und Eimbek und ein paar kleine Ortschaften? und konnte Christian Ludwig die Stadt Hildesheim verlassen, der er doch jüngst erst bei dem Antritte seiner Regierung einen feierlichen Revers ausgestellt hatte, die unter dreihundertjährigem Braunschweig-Lüneburgischem Erbschutze stand, der man doch wie Lübeck und Hamburg und Bremen das Recht einer eigenen Garnison gar nicht hätte sollen streitig machen können? Wieviel gewann denn auch die Sicherheit der Einwohner in Calenberg und Wolfenbüttel, wenn statt des kleinen Corps kaiserlichligistischer Völker, das sich in Wolfenbüttel halten konnte, eine kaiserliche Armee die Stadt Hildesheim besetzt hielt *)?

*) Diese große Gefahr wurde nachher doch durch besondere Tractaten abgewandt. Ueber die Chikanen, welche die Kaiserlichen nach schon geschlossenem Frieden machten, s. die Instruktion für die Calenbergischen Deputirten vom 12. Juni 1642. Als die kaiserliche Ratifikation endlich eingelaufen war, wollten die kaiserlichen Subdelegirten sie nicht eher herausgeben, bis die Uebergabe der Vesten erfolgt oder ein Termin dazu festgesetzt sey. Sie selbst bestimmten dann diesen auf einen Monat, während doch nach dem Hauptreceß Art. 37 die Uebergabe erst binnen zwei Monaten nach eingebrachter Ratifikation geschehen sollte; ein Termin der nur durch Vertrag sollte abgeändert werden können. An einem etwas geräumigen Termin lag

Nichts täuscht mehr als ein halber Friede, und nichts ist gefährlicher, als die erbitterungsvollesten Veranlassungen des Kriegs im Frieden selbst nicht von Grund aus zu heben, sondern mit einem durchsichtigen Mantel der Liebe decken zu wollen, und auf künftige freundschaftliche Negociationen auszusetzen, was sogleich entschieden, und aus dem reizvollen Helldunkel, in welchem Leidenschaft und Eigennutz Dinge dieser Art hält, ins sonnenhelleste Licht gesetzt werden sollte. So war's wohl nicht weise, daß man einen Frieden schloß, und den alten Hildesheimischen Proceß wegen der größeren Stiftsgüter unentschieden ließ. So war schon mehr verloren als gewonnen, daß man die schönsten Eroberungen abtrat, ohne noch irgend eine höhere Wahrscheinlichkeit eines glücklicheren Ausgangs jenes alten Processes zu gewinnen, daß man erst noch den gefährlichen Revisionsproceß auszuführen unternahm, oder für eine eigene Negociation ausschied, was am glücklichsten geendigt werden konnte, so lange man noch siegreiche Waffen führte. Wie viel erließ wohl der Churfürst zu Cöln von seinen gefoderten größeren Hildesheimischen Stiftslanden, wenn er zum Besitze des kleineren Stifts erst noch durch Negociation und Abtretung gelangen mußte? und welche hartnäckigere Rechtsforderungen waren zu fürchten, wenn er zum kleineren Stifte schon

aber Braunschweig-Lüneburg sehr viel, weil es, noch im Besitze von Hildesheim, weit leichter wegen der Stiftssache einig zu werden hoffte, weil auch die Stadt Hildesheim unterdeß vielleicht zu Cöln und sonst den Besatzungspunkt abhandeln konnte. Wie sollte man in dieser Schnelle Geld auftreiben, um die Hildesheimische Garnison ordnungsmäßig befriedigen zu können! Es war dazu auch erst ein Calenbergischer Landtag nothwendig; auserdem auch vorläufig erst Einigkeit zu machen mit H. August von Wolfenbüttel, wie Munition, Archiv daselbst u. d. m. zu theilen sey.

gelangt war, und die Stadt Hildesheim selbst von kaiserlichen Völkern besetzt worden.

War es nicht ein unredlicher zweideutiger Friede, daß der Kaiser so unerbittlich darauf bestund, alle Lüneburgische Völker sollten abgedankt werden, die zu Besetzung der Lüneburgischen Festungen nicht nothwendig seyen, daß er, ungeachtet Minden und Nienburg und Blekede und Wolfsburg noch immer von Schweden besetzt blieben, doch auf Reduction der Lüneburgischen Truppen drang, als ob er seinen neuen Freund entwaffnet haben wollte. War es nicht ein unredlicher Friede, daß man so arglistig auf Entziehung der Stadt Hameln dachte *), und noch unredlicher, daß man auch nach wirklicher Räumung der Stadt Hildesheim auf Beibehaltung von Wolfenbüttel bedacht war **). Wohl schien es noch ein

*) Deßwegen wurde, wie Pufendorf deutlich sagt, die alte Hildesheimische Sache nicht sogleich im Frieden geendigt. Man glaubte von Seiten der unten vorkommenden Homburg-Ebersteinschen Verpfändung auf Hameln Ansprüche machen zu können.

**) v. Pufend. rer. Suecic. L. XV. §. 25. p. 517. Drei Stunden, ehe die kaiserliche Garnison Wolfenbüttel verließ, kamen zwei Couriers an den Commandanten, einer vom Kaiser und einer vom Churfürsten in Mainz. Herzog August argwohnte böses, und hielt die Couriers so lang zurück, bis der kaiserl. Commandant mit der Garnison ausgerückt war. Gleich vor dem Thor aussen übergab man dem Commandanten die Briefe. Die Versuche desselben, wieder zurückzubringen in die Festung, waren aber vergeblich, die Zugbrücke war schon aufgezogen. Der Reichshofrath Gebhard erklärte gegen einen Evangelischen Gesandten d. 21 Mart. 1647 ganz deutlich: „der Kaiser habe viele Jahre theils Stände wegen anderer Leute offendiren müssen, als unter andern auch die Herzoge von Braunschweig, wegen Vorenthaltung von Wolfenbüttel. Endlich wäre der Kaiser doch von Baiern gedrungen worden, daß er selbigen Ort da er ihn am meisten von nöthen gehabt, hätte aus Händen geben müssen." Mejern Th. V. S. 322.

hoffnungsvoller Gewinn, daß sich das Lüneburgische Haus seine Theilnehmung an den allgemeinen Friedenstractaten vorbehielt; aber welche Vortheile waren von den allgemeinen Friedenstractaten zu hoffen, wenn das entwaffnete Lüneburgische Haus, ohne Schweden zum Freunde zu haben, ohne von Frankreich geschützt zu seyn, Vortheile erhalten sollte.

Der Friede war also mit dem Kaiser geschlossen, und Torstenson, der die Lieblingsscene seiner Unternehmungen in den Oesterreichischen Erblanden suchte, verlor gleichgültig einen Alliirten, den er für seinen Hauptplan gleichgültig zu seyn glaubte. Der Hauptfriede war geschlossen, nur schlang sich erst noch die neue Negociation wegen der grössern Hildesheimischen Stiftsgüter so künstlich an das Ende jener Tractaten, als ob es der erste erwartete Beweis einer neuen Devotion gegen den Kaiser seyn sollte; daß man nach schon geschlossenem Hauptfrieden dem Kaiser zu Ehren Rechte aufgebe, die ehedem das Braunschweigische Haus durch Gehorsam gegen den Kaiser gewonnen hatte.

Es war ein großes mühevolles Werk, bis endlich diese mehr als hundertjährige Geschichte klar ward. So lang war's nun, daß die Hildesheimische Stiftsfehde ausgebrochen, und fast eben so lang, seitdem das größere Stift abgerissen, und während daß der Proceß zu Rom und zu Speier unter den mannichfaltigsten Wendungen fort gieng, von dem Braunschweigischen Hause besessen wurde. Ehedem hatte wohl diesem Besitze selbst auch das Lüneburgische Haus klagend zu Speyer widersprochen, denn unter den besetzten größeren Hildesheimischen Stiftslanden waren auch herrliche Pfandschaftstücke, die ehedem von Lüneburgischen Prinzen an Hildesheim verpfändet worden *), deren Restitutionen aber

*) Hieher gehört die Geschichte der wichtigen Homburg-Eversteinischen Pfandschaft.

dem Bischofe unmöglich war, da endlich das Lüneburgische Haus sein Recht der Wiedereinlösung brauchen wollte. Dennoch wie sonderbar verflecht sich die Sache, da sich das Lüneburgische Haus 1635 in Besitz der Braunschweigischen Erbschaft setzte, und mit demselben den Genuß der größeren Hildesheimischen Stiftslande ergriff, dem sie selbst ehedem wenigstens zum Theil noch widersprochen hatten. Schon sechs Jahre vorher, ehe das Lüneburgische Haus diesen Besitz ergriff, war die berufene Sentenz des Cammergerichts ergangen, die nebst der Restitution der Lande selbst, auch zu Ersetzung aller genossenen Einkünfte verurtheilte, welche damals

1433 26 Mai verpfändeten die Lüneburgischen Prinzen Otto und Friedrich an Bisch. Magnus von Hildesheim für 30,000 Gg.:

— Schloß Erzen, Hemelscheburg, Grohnde, halb Eberstein, Bodenwerder, Lauenstein, Walhausen, Hallerburg, halbe Vogtei auf Hameln nebst der Vogtei der Hamelnschen Bürger und allen Zugehörden, ausgenommen geistliche und weltliche Lehen; vergl. hiebei die Urk. des Bisch. Magnus bei Lünig Part. spec. Forts. I. Cont. II. S. 394. und Treuers Münchhaus. Hist. Urk. S. 129. Dagegen überließ der Bischof von Hildesheim an Lüneburg die Feste Dachtmissen in der Grafschaft Burgtorf, welche Hildesheim ehedem von denen von Escherde gekauft und damals einem von Schwichelt eingeräumt hatte. Diese Feste Dachtmissen mit den Zugehörden sollte im Fall der Wiedereinlösung von Lüneburg zurückgegeben werden. Nun war aber Dachtmissen selbst in der Stiftsfehde eingeäschert worden, und da der Bischof von Hildesheim 1643 Dachtmissen nebst seinen Pertinenzen zurückfoderte, so wußte man nicht mehr, was Appertinenz dieser zerstörten Feste gewesen sey. Man schlug im Archiv nach, man zog von den ältesten Leuten dieser Gegenden Erkundigung ein, die Hildesh. Räthe aber waren nie mit der angegebenen Designation zufrieden, und so vereinigte man sich endlich, daß sich das Lüneburgische Haus vom Bischof zu Hildesheim mit diesen streitigen Stücken belehnen lassen sollte. Wegen Erhöhung des Homburg-Eberst. Pfandschaftschillings s. die Urk. von 1533 bei Lünig l. c. S. 409.

schon über neunzehn Millionen *) geschätzt wurden. Der Revisionsproceß mochte noch so geschickt fortgeführt werden, die Exekution, wie es Recht war, unterdeß verweilen, so war doch bei der Erbitterung beider Religionspartheien, wie sie durch den dreissigjährigen Krieg stieg, und wie sie gewöhnlich bei Reichsgerichten aufs höchste stieg, kaum noch ein Schimmer von Hoffnung übrig, zu siegen, wo man schon einmal verloren hatte, und dem mächtigen Bairischen Hause eine Besitzung zu entreissen, die so scheinbar angesprochen und unter dem Schutze der ganzen katholischen Parthie behauptet werden konnte. War einmal das Lüneburgische Haus von Schweden geschieden, war weder Französischer Schutz noch patriotische Theilnehmung der gesammten protestantischen Parthie zu hoffen, wie sollte noch wohl ein glücklicher Ausgang des Revisionsprocesses erwartet werden können, und wie gefährlich war's nicht, auf ein ungewisses hin die fast unvermeidliche Gefahr zu wagen, auch noch zum Ersatze jener neunzehn Millionen genossener Einkünfte gezwungen zu werden.

Es war weise einen Vergleich zu suchen, und bei diesem Vergleiche schien es ein Hauptgesetz zu seyn, alle die Stücke vorerst auszusondern, die der Bischof, da die Hildesheimische Fehde ausbrach, nicht aus eigenthümlichem Hoheitsrechte sondern bloß als Pfandschaftstücke besessen hatte. Unmöglich schien der Bischof den Besitz dieser Stücke behaupten zu können, da das Wiedereinlösungsrecht des Lüneburgischen Hauses klar war, und die Restitution des Pfandschaftschillings bei den langdaurenden widersprochenen Genusse der verpfän-

*) 19,542,879 fl. s. Mosers Erläuter. des Westph. Fr. aus Reichs-Hof R. Handlungen, II. Th. S. 107. Ausserdem war ehedem wegen des Schadens, den Herzog Georg während seines Schwedischen Generalats dem Stifter zugefügt habe, noch eine Foderung von 7,243,000 Rth. gemacht worden. s. l. c. 108.

deren Aemter kaum noch gefodert werden konnte. Doch selbst wenn auch dem Lüneburgischen Hause diese alten, ehedem an Hildesheim nur verpfändeten Familienstücke blieben, wie schwer war nach zwei Jahrhunderten auszufinden, was zu diesen verpfändeten Aemtern und Schlössern gehört hatte, ob abgekommene Stücke ersetzt, neuhinzugekommene Stücke bei diesen Aemtern gelassen werden müßten. Wie floß nicht in zwei Jahrhunderten alles durch einander, und welche lokaleste, dokumentirteste Kenntniß würde erfordert, um nach zwei Jahrhunderten eine sichere Gränzscheidung zu machen, wo vielleicht schon zur Zeit der Verpfändung kaum eine halb gewisse Gränze gewesen war. Wer konnte in Zeiten des Krieges alle Registraturen durchsuchen, alle Archive durchwühlen, um Fragmente von Nachrichten, was etwa die Fehdezeit und der dreissigjährige Krieg, Nachlässigkeit der Beamten und Untreue der Beamten noch übrig gelassen hatte, sorgfältig zu sammeln *). Es war nicht eine Pfandschaft, die das Lüneburgische Haus zurückfoderte **), es war

*) Ueberdieß befand sich das Hauptarchiv, das zu durchsuchen war, in Wolfenbüttel.

**) Ausser der oben angeführten Verpfändung der Homburg-Eversteinischen Stücke waren folgg. Verpfändungen hier noch merkwürdig. c. 1322 hatte Henricus mirabilis, der Stifter der Grubenhagenschen Linien, für 3060 Mark Silb. Brschw. Währung salvo jure reluendi an Hildesheim verpfändet Lutter am Barenberg und Westerhof nebst Vogtei Berka. Diese Stücke wollte Herzog Christian von Lüneburg um die Zeiten des ausbrechenden dreissigjährigen Krieges einlösen. Die Cölnischhildesheimische Regierung weigerte sich aber den angebotenen Ersatz des Pfandschillings mit 2000 Gg. und 672 Th. anzunehmen, der Lüneburgische mandatarius D. Staz Borcholt überlieferte also das Geld laut Depositenscheins 26. Jan. 1621 dem Magistrat zu Hildesheim. Wie nun 1643 die Commission wegen Extradition niedergesetzt wurde, so wollte man diese Stücke nicht unentgeltlich zurückgeben. Der Magistrat zu Hildesheim schrieb

nicht ein grosses Stück, wegen dessen Grenzberichtigung man bekümmert seyn durfte, sondern die ganze Geschichte des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, wie active und passive Finanzverhältnisse zwischen Hildesheim und Braunschweiglüneburg unaufhörlich sich verketteten, sollte so ins klare gesetzt werden, daß Parthien, die mit dem geschärftesten Blicke ihre Rechte aufsuchten, die Foderungen des Gegentheils prüften, wechselseitig befriedigt werden sollten.

Und wenn wir auch endlich den neuen Besitz jener ehedem verpfändeten Güter ohne Erstattung des Pfandschillings retteten *), war's denn damit gleich ausgemacht, daß von allen eigentlich Hildesheimischen Landen, die Kaiser und Reich statt der aufgewandten Achterecutionskosten angewiesen zu haben schienen, gar nichts dem Lüneburgischen Hause gelassen werden sollte **)? Nichts für den erlittenen Schaden bei der

---

20. Feb. 1643 an Herz. Friedrich von Zelle, der kaiserl. Feldmarsch. Pappenheim habe 1632 bei Besetzung der Stadt diese Depositengelder gegen ausgestellten Schein zu sich genommen, da aber der Magistrat keinen Schein aufweisen konnte, so verlor sich die Foderung von Hildesheim.

1372 hatte Herzog Magnus Coldingen mit großen Appertinenzstücken an Hildesheim verpfändet, unter welchen begriffen waren die Dörfer Rethem, Grastorf, Mülly, Wassel, nebst Vogtei Kirchenrode und deren Feldmarken.

1381 Verpfändung der Dörfer Vardelsen, Koensen, Hültersen und einiger Mannschaften in Holtensen.

*) Nachdem die Hildesheimer sich nicht mehr wehren zu können sahen, wollten sie die Entscheidung noch auf ein Compromiß aussetzen; allein Christian Ludwig gieng dieß durchaus nicht ein; s. die Instrukt. v. 27. Jul. 1642.

**) In den Instruktionen für die Calenbergischen Deputirten vom 2. Okt. 1641, 3. Mart. 1642, 31. Mart. 1642, und 27. Jul. 1642 waren gewisse auf's genaueste bestimmte Gradationen vorgeschrieben, nach denen die Unterhändler in den an sie gemachten Forderungen

1629 und 1630 geschehenen gewaltsamen Cölnischen Occupation des größeren Stifts? Dieß Opfer war groß, zu dem sich hier endlich das Lüneburgische Haus bequemte, und sollte dieses Opfer dadurch noch größer gemacht werden, daß diese Hildesheimische Stiftslande, die unter einer hundertjährigen Calenbergwolfenbüttelschen Regierung merkbar gewonnen hatten, geradehin in ihrem gegenwärtigen Zustande an Hildesheim abgetreten werden sollten *)? wie manches kleine Pfandschaftstück war zu denselben eingelöst worden, wie manches Stück Landes hatte man Bequemlichkeit halber von Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Aemtern zugelegt, wie manches war durch rechtliche Ausführung mit großen Proceßkosten hinzugewonnen worden? Und diese ganze Summe von Zuwachs, die doch Hildesheim nicht vermissen konnte, weil Hildesheim nie im Besitze desselben gewesen war, sollte bei Abtretung der alten hinweggenommenen Stifslande an Hildesheim abgetreten werden?

Noch blieb denn, wenn endlich auch alles dies bald

---

nachgeben sollten. Zuerst durften sie nur die drei Aemter Schladen, Wirneburg und Wiedelohe anbieten; dann noch Steinbrügge dazu; hierauf etwa noch Woldenberg, selbst auch Bilderlohe. Nun sollten sie sich entschuldigen: weitere Concessionen seyen ihnen unmöglich, sie mußten erst referiren, neue Instruktionen holen. Doch endlich durften sie noch sub spe rati auch Liebenburg einräumen; sogar zuletzt das Amt Gronau, die Stadt ausgenommen; aber weiter durchaus nicht. In den letzten Instruktionen jedoch wurde der Ton herabgestimmt, und es hieß: man wolle den Gesandten keine gradus in cedendo vorschreiben, sie sollten nur suchen, von den alten Stiftslanden ein Nahmhaftes zu retten, besonders Coldingen, Westerhof und Lutter.

*) Hannover versuchte auch einige Austauschungen; besonders das Amt Rute wollte es gar nicht lassen. Vergl. einen Befehl von Christ. Ludwig v. 11. Jan. 1643.

zum Nachtheil bald zum Vortheil des Lüneburgischen Hauses entschieden war, wenn oft doch wenigstens der Lüneburgische Besitz geschützt wurde, ob sich schon Hildesheim sein Recht vorbehielt, noch blieb die Hauptfrage wegen des künftigen Religionszustandes dieser abzutretenden Stiftslande, und beide Partheien stunden hier mit einem Eifer gegen einander gespannt, der nicht nur einmal die Aufhebung aller Tractaten und die völligste Zernichtung aller weiteren Unterhandlungen drohte. Der Bischof wollte keine Ketzer zu Unterthanen haben, der Hannöversche Canzler seine Glaubensgenossen nicht aufopfern. Während dem Jahrhunderte der Braunschweigischen Regierung war evangelische Religion die herrschende Religion der grösseren Hildesheimischen Stiftslande geworden, nun sollten die armen Unterthanen die Religion wie den Landesherrn ändern, oder ihre väterlichen Besitzungen verlassen oder ungeschützt unter dem willkührlichen Drucke einer neuen Regierung bleiben, die sich absichtlich an keine Capitulation binden wollte. War es denn nicht Opfer genug für den eifrigen Bischof, daß man in den Aemtern des kleinen Stifts die Veränderung des Religionszustandes seiner katholischen Willkühr überließ? War's denn nicht möglich, daß man das Schicksal dieser armen evangelischen Einwohner der größeren Stiftslande auf den Ausgang der allgemeinen Friedenstractaten aussetzte, und dem großen Friedenscongresse überließ, welche Reformationsrechte der neue Besitzer eines solchen zurückgegebenen Landes haben sollte? der Bischof drohte, die ganze Negociation abzubrechen, der Hannöversche Canzler sehnte sich nach dem Frieden *).

*) Wäre es nicht ein möglicher Ausweg gewesen, wenn man Simultaneum eingeführt hätte? Dazu war auch Christian Ludwig in seiner Instruktion vom 27. Jul. 1642 geneigt, nur

Der Bischof zeigte sich bereitwillig, die Emigration seiner neuen evangelischen Unterthanen auf das heiligste zu sichern und auf jede Weise zu erleichtern. Der Canzler bedachte den Nutzen, den das entvölkerte Fürstenthum Hannover durch die Einwanderung aus den grösseren Hildesheimischen Stiftslanden gewinnen könnte. Der Bischof fürchtete den Ausgang der allgemeinen Friedenstractaten. Der Canzler erinnerte sich, wie viel es gewagt sey, Unterhandlungen abzubrechen, deren Fortgang er bisher durch die wichtigsten Cessionen befördert hatte, indeß vielleicht doch selbst der allgemeine Friedenscongreß, in einem nicht unähnlichen Falle, den Mainz hatte, für den neuen Landesherrn entscheide. Mit scheinbarer Großmuth entschloß sich der Bischof, den protestantischen Unterthanen, die unter seine Hoheit zurückkehren mußten, die freieste Religionsübung vierzig Jahre lang zu gestatten, und den protestantischen Adel mit gleich uneingeschränkter Religionsfreiheit noch dreissig Jahre länger zu

---

müßte ausdrücklich verboten bleiben, daß keine Jesuiten und Jesuiten-Collegien sich einschlichen. — In einer Resolution v. 26. Okt. 1642, nach einer gehaltenen großen Deliberation der geistlichen und weltlichen Räthe, instruirte Christian Ludwig seine Deputirten: weil es nicht anders möglich, möchten sie nur im Religionspunct nachgeben, doch so, daß a) Adel, Städte und gemeine Unterthanen pro primo gradu 80 Jahre lang alle völlig freies publicum exercitium relig. A. C. wie bisher hätten, b) pro secundo gradu der Adel 80 die Uebrigen 60 oder 70 J.; und daß sowohl in dieser Zeit, als nachher freier Abzug ohne Detrakt, oder höchstens mit ⅕ oder ¼ des Werths der unbeweglichen Güter, stattfinde, die Protestanten aber vor den Katholiken weder in personalibus noch in realibus unterdeß zu beschweren seyen; c) nach Verfluß dieser Jahre sollte wenigstens libertas conscientiae seyn. In der Resolution vom 11. Jan. 1643 wurde jene Zeit für den Adel auf 80 für die übrigen Unterthanen auf 60 Jahre bestimmt.

dulden; der ermattete Hannoversche Canzler, dem niemand Muth einsprach, den keine feurigere Collegen unterstützten, wich endlich der Standhaftigkeit des eifrigkatholischen Bischofs; bis man 1683 schrieb, mochte der liebe Gott bessere Zeiten schicken.

So war das Schicksal der armen evangelischen Unterthanen entschieden, bis eine thätigere Vorsorge bei den Westphälischen Friedenstractaten sie rettete. So war der Besitz der größeren Hildesheimischen Stiftslande auf ewig verloren *), und so viel man auch von den allgemeinen Frie-

*) Zum kleinen Hildesheimischen Stifte gehörte ehemals laut Quedlinburger Vertrags von 1523, das Kloster Marienrode. Im J. 1538 unterwarf sich dasselbe Calenbergischem Schutz und Hoheit unter gewissen Reservationen, namentlich daß dem Kloster bei offenbaren Beschwerungen, sich wieder an Hildesheim zu wenden, erlaubt seyn sollte. Bischof Valentin willigte in die Unterwerfung, die von Seiten des Klosters ganz freiwillig war, um sich gegen die Saldern und andere befehlende Ritter zu sichern. Erich I. nahm auch das Kloster, nach dem Freitag nach Ambros. 1538 von ihm ausgestellten Schutzbriefe, in seinen Schutz auf, mit der Erklärung, daß wenn das Stift Hildesheim demnächst in vorigen Stand an Bischof und Capitel komme, auch wieder das Kloster cum pertinentiis an Ersteres zurückfallen sollte, Leibnitz Script. rer. Brunsv. II. 466. Im J. 1586 erkannte jedoch Abt und Convent zu Marienrode den H. Julius als seinen einzigen Landesfürsten und Schutzherrn an, und übertrug ihm auch in eventum desolati alle seine Güter per modum donationis inter vivos. Von da an war es also zum Lande gehörig, und hievon war die Folge, daß die geistliche Jurisdiktion dem Stifte Hildesheim nicht zukömmt, vergl. Strube R. Bnd. III. 74. Bei der Räumung des kleinen Stifts im J. 1642 nach dem Stande von 1634, wurde demnach Marienrode nicht restituirt, weil es in dem letzt erwähnten Jahr unter Calenbergischer Landeshoheit stand.

Von diesem früheren Verhältnisse des Klosters sind manche Eigenthümlichkeiten in seiner Einrichtung übrig geblieben. Es ist nämlich kein integrirender Theil des Amts Calenberg,

denstractaten hoffen mochte, ein Vergleich, der so eben erst durch freiwillige Vereinigung beider Partheien geschlossen worden, dessen Gültigkeit auch die ganze Macht des Bairischen Hauses behauptete, konnte nicht leicht wieder zernichtet, Vortheile die man einmal aufgegeben, weit schwerer wieder errungen werden, als man im ersten Besitze sich hätte behaupten können *).

---

sondern hat seine eigene Anlage (übrigens entrichtete es die 1759 und 1763 ausgeschriebene Kopfsteuer) und macht einen besondern Landesdistrikt aus. Die Verordnungen der königlichen Landesregierung erhält Marienrode unmittelbar zugesandt; ist jedoch eine Nachricht über die geschehene Publikation derselben zu den Akten erforderlich, so kann die Regierung einem benachbarten Amte, z. B. Calenberg, den besondern Auftrag geben, solche vom Kloster zu fodern. Der Tod eines Abts wird durch Deputirte des Klosters dem königlichen Ministerium notificirt. Dasselbe schickt hierauf sogleich einen Beamten von Calenberg nach Marienrode, der einen Sergeanten und 4 Mann Ausschuß zur Besetzung des Klosters mitnimmt und bis zur neuen Abtswahl bleibt. Dazu setzt der Convent einen Termin und notificirt denselben der Regierung, die ihre Commissarien dazu schickt, gewöhnlich einen geistlichen Consistorialrath, den Grenzsekretär und einen Beamten von Calenberg. Diese haben bei der Wahl eine Stimme und verrichten die Proklamation und Einführung des Abts. Der Abt erhält nachher noch eine besondere ad mandatum ertheilte Confirmation und muß Reversalien ausstellen. Auf den Fall da einige abwesende Geistliche per mandatarios Wahlstimmen ablegen, prätendirt die Regierung Namens des Landesherrn auch so viele Stimmen ablegen zu können, als Commissarien sind, nemlich drei oder vier. —

*) Zum Verständniß dieser ganzen Trennungsgeschichte des größern Hildesheimischen Stifts von der Braunschw. Erbschaft gehören folgende Tractate: 1643 $\frac{17}{27}$ Apr. der Hauptreceß bei Lünig R. Arch. P. spec. Geistl. Fürsten. S. 523. Genauer bei Baring in der Beschreib. der Lauenstein. Saale Beil. n. 42 und in Fabers Europ. Staatscanzlei XVI Th. S. 824. 1643 $\frac{17}{27}$ Apr. der Nebenreceß pcto religionis bei Lünig l. c. Faber. Tom. 17. S. 123. Lauenstein diplom. Histor. von

Wie wenig war auch in Osnabrück zu hoffen, wo Hannöversches Interesse mit Schwedischen Foderungen und mit Brandenburgischer Entschädigung vielfach in Collision kam. Wie schwer mußte dort eine Entschädigung werden, wo sich die wichtigsten Streitpuncte durch Nachrichten aus dem Lager entschieden, und ein entwaffneter Competent, wie das Lüneburgische Haus war, höchstens Canzleitrost und Mitleiden fand.

Schon mit dem Landtagsconclusum vom 21. Jul. 1642 war es so gut als entschieden *), daß die schönen Aussichten, die man auf den künftigen Besitz von Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg hatte **) so bald einmal die volle Negociationsgährung zu

Hildesheim II. Th. S. 174. ff. An eben dems. Tage ein meines Wissens noch ungedruckter Receß wegen der Homburg-Eversteinischen Güter mit Herz. Friedrich von Zelle. 1643 ½⅝ Mai Receß zwischen Calenb. und Stift Hildesheimischer Landschaft, wegen Eintheilung der Landesschulden. Ein ähnlicher Receß scheint noch bes. mit den Wolfenb. Ständen geschlossen worden zu seyn. 15. Jul. 1643 ein zu Wien geschlossener Vergleich zwischen Stift und Stadt Hildesheim puncto praesidii. Lünig P. spec P. I. S. 542. 12. Mai 1649 ein zu Hildesheim geschlossener Receß zwischen August von Wolfenbüttel und Christian Ludwig als regierenden Herzog von Calenberg neben andern Streitigkeiten auch wegen Auseinandersetzung des Hildesheimischen zwischen den verschiedenen regierenden Linien des Lüneburg. Hauses. von Selchow Magazin I. Th. S. 63. 77. Einen Receß, der 3. Mai 1643 geschlossen worden seyn solle, wie auch zwei Recesse von 1647, und 20. Aug. 1650 kenne ich bloß aus Anführungen.

*) Sowohl der Landtagsabsch. als der Nebenreceß, in welchem die Verfassung der Miliz ausgemacht wurde, ist vom 21. Jul. 1642. Kraft dieses Nebenrecesses wurden die Truppen abgedankt bis auf 2400 Mann Fußvolk und 400 Reuter.

**) Herzog Friedrich von Zelle war seit 1637 Coadjutor von Ratzeburg, und schon seit früheren Zeiten Probst von Bremen. Prinz Georg Wilhelm war seit 1645 Coadjutor von Bre-

Osnabrück anfange, zusehends verschwinden müßten, daß Hildesheim nicht das einzige, noch das letzte Opfer seyn werde, mit dem das Lüneburgische Haus den allgemeinen Frieden bezahle, und daß man bei allen Hoffnungen, welche die Vermittlung des Königs von Dänmark gab, bei dem ehrenvollesten Zutrauen, womit man Französische Hülfe erwartete *), endlich mit Noth nur so viel Entschädigung erhalten möchte, als gewöhnlich der schwächere erhält, an dessen Entschädigung man zuletzt denkt. Schon wär dies alles so gut als entschieden, so bald man einmal auf dem Landtage die große Reduction der Truppen beschloß, und unabwendbar entschieden, sobald man vollends auf nachfolgenden Landtagen in diesem Reductionsplane fortfuhr.

Damals hätte ein Adlersblick eines eben so entschlossenen als liebevollen Regenten den großen kritischen Moment wahrnehmen sollen, ob es weiser sey, noch eine kleine kurzdaurende Anstrengung zu wagen, die alte Contribution, so schwer sie

---

men, Ernst August seit 1646 Coadjutor von Magdeburg. Anton Ulrich seit 1647 Coadjutor von Halberstadt. Johann Friedrich Domherr zu Halberstadt.

*) Relat. eines Dänischen Gesanden an seinen König 1645. Negoc. de Munster I. p. 473.
Hinc ad Brunswicenses dynastas profectus sum, quos Suecicae ambitionis pertaesos Majest. vestrae studiosos et amantes sed Galliae pollicitationibus aliquantulum captos animadverti, cujus videlicet patrocinio sibi persuadeant ad quasvis conditiones Imperatorem in Pacis gener. tractatibus adducturos, posthabito nuperrimae reconciliationis tenore: In cujus spei fundamentis agnovi quam plurima futurar. in Imp. dissensionum semina, subtili manu et sub splendidis amicitiae velis fraudulenter projecta fuisse, quae opera et industria conductorum magno pretio hominum penes eosdem Principes et alios in dies magis magisque excolebantur s. s.

auch dem erschöpften Lande fiel, eine Zeitlang noch fortzusetzen, oder den einschneidenden Klagen, die das ewige Trauerlied aller Landtage waren, landesväterlich nachzugeben und in eine Unbedeutsamkeit sich zu fügen, die durch jedes Entgegenstreben nur schmerzhafter werde. Der Krieg nährte sich doch auch zum Theil selbst, der Durchzug der Armeen, der das Land mitnahm, brachte neue Summen in Umlauf, das bitterste Gefühl des Mangels und Elendes, das die ersten Jahrzehnden des Krieges so schmerzhaft gemacht hatte, war durch Gewohnheit und allgemeine Verwilderung minder bitter geworden, und kaum schien es der Aufopferung großer Vortheile werth zu seyn, einer Generation, die den Frieden nur als unbekanntes Gut wünschte, einige Jahre früher den Genuß einer zweideutigen Ruhe zu verschaffen.

Wohl versprach man sich etwa Wunder, was doch noch stattliche Doctoren der Rechte, die man nach Osnabrück und Münster schicken wollte, durch Schreiben und Excipiren, durch Bitten und Negociationskünste ausrichten würden. Aber in Osnabrück und Münster war die letzte große Doctorsscene. Der feinere Französische Staatsmann rang dort schon in merklicher Ueberlegenheit mit dem kenntnißfesten Doctor der Rechte. Auch die Deutsche Welt fieng an sich um andere Pole zu drehen, so spät man auch an manchem der kleineren fürstlichen Höfe entdeckte, daß sich das Deutsche Weltsystem geändert habe. Und doch, was irgend noch für einen entwaffneten Competenten zu hoffen war, was der schwächere in dem grossen Gewühle der mächtigeren irgend noch erkämpfen konnte, gewiß das gewann auch D. Lampadius *).

*) s. von diesem vortrefflichen Manne die bei Gesenius Leichenpredigt befindlichen Personalien, woraus auch genommen ist,

So ein Mann, als dieser Gesandte Herzog Christian Ludwigs bei dem Westphälischen Friedenscongresse war, findet sich kaum alle Jahrhunderte einmal. Oft mitten unter einem ermatteten, sorglosen oder bloß für sich sorgenden Geschlechte steht er ein Beispiel, was Patriotismus und Thätigkeit eines einzigen Mannes vermöge, und selbst halbvereitelte Plane, deren völlige Ausführung bald die Schwäche seines Zeitalters bald die eigene Menschlichkeit des großen Mannes unmöglich machte, keimen doch wie ein Saamkorn, in steinichtes Erdreich geworfen; auch sogar ihre verzögerte spätere Entwicklung gehört zu dem besseren der Zeiten, die Gottes allwaltende Vorsehung dem armen Lande zu schenken beschloß. Fürwahr kein Fürst darf sich schämen, der Vorsehung demüthig zu danken, wenn sie seiner Regierungszeit einen solchen Segen aufbehielt, und der entartetste Fürst sollte nicht so entartet seyn können, um endlich doch in einem Falle zu fühlen, wie wenig er Recht habe, seine Räthe als Diener zu behandeln, die er huldreich ernähre.

Lampadius hatte, außer der kurzen Zeit die er zu Helmstädt Professor gewesen, schon eine zwanzigjährige große praktische Laufbahn zurückgelegt, da er als Schutzengel seines Fürsten und selbst auch als Schutzengel der ganzen evangelischen Parthie auf den großen Friedenscongreß nach Osnabrück kam. Jene lange Reihe von Negociationen, die er seit den traurigsten Zeiten Herzog Friedrich Ulrichs durch alle Abwechslungen der Regierung Georgs und Chri-

---

was bei Meiern Westph. Fr. Handl. VI. Th. S. 61 und Baring Beschreib. der Lauensteinischen Saale S. 233. f. steht. Sein Negociations-Diarium, eine wichtige Urkunde für die Geschichte seines öffentlichen Lebens, befindet sich auf der Wolfenbüttler Bibliothek.

stian Ludwigs durchlief, hatte endlich den raschen, Recht und Unrecht fast brausend empfindenden Mann so zum weisen Staatsphlegma gewöhnt, daß er das Maaß von Möglichkeiten in seiner Lage richtig kennen lernte, daß er nicht muthlos wurde, auch wenn die reizendsten Hoffnungen mißlangen, daß er nicht gram- und erbitterungsvoll Menschen und Collegen hinwegstieß, wenn sie etwa gerade im entscheidendsten Augenblick seine zuverlässigsten Lieblingserwartungen täuschten. So ein Mann mußte es seyn, der in dem großen Parthiengewühle, wie es zu Osnabrück war, die verwundete Sache des Lüneburgischen Hauses retten, Foderungen, die keine Armee unterstützte, wenigstens zu einiger Erfüllung bringen, und die große Gefahr, endlich wohl noch in die Schwedische Satisfactionssache oder in die Brandenburgische Compensationsfoderung leidend verwickelt zu werden, glücklich abwenden konnte. So ein Mann, der Scharfsinn des Römischen Rechtsgelehrten mit Conringischen Grundsätzen und Conringischer Kenntniß der Deutschen Staatsconstitution vereinigte, der das ganze kunst- und alterthumsvolle Gewebe der Reichsverfassung kannte, der eben so theoretisch genau als praktischzuverlässig wußte, an welchen Hauptfäden des Kaisers Macht hange, welche geheime Risse oder Lücken das Deutsche Freiheitsgewebe habe, so ein Mann kam wie vom Himmel geschickt nach Osnabrück, zu rathen, wo die großen Gesandten oft nicht zu sprechen wußten *) und mancher klügere Deputirte nicht gehört wurde, weil er seinen klügeren Rath

*) Lampadius nahm sich die Freiheit, von dem Reichshofrath Jo. von Crane, der zweiter kaiserlicher Gesandter in Osnabrück war, offenherzig zu sagen: „Cranius habet parum cranii," s. das Citat aus Forstner's Epp. ineditis in Gerstlacher's Corp. Jur. publ. T. II. p. 333.

den hohen Ohren nicht hörbar machen konnte. Wie hoch hielt deswegen der Schwedische Hofcanzler Salvius, wenn ihn nicht fremde Geldsummen schon geblendet hatten, jede Meinung seines alten Universitätfreundes Lampadius? Wie viel Mühe gab sich Trautmannsdorf, den Mann zu gewinnen, mit welchem der größte Theil der übrigen evangelischen Gesandten gewonnen war? Wie schätzte ihn auch Oxenstirn, so wenig er sonst auch die Freunde seines Collegen Salvius zu schätzen wußte? Wie aufmerksam war selbst auch der Hauptdoctor bei der kaiserlichen Gesandtschaft Isaac Volmar, wenn er mit Lampadius in Conferenz treten mußte, ob schon kein Meister in der Kunst zu negociiren oder zu täuschen diesen Meister übertraf, und oft der bitterste Unwillen, mit einem Mann tractiren zu müssen, der sich nicht täuschen ließ, seiner schlauen Aufmerksamkeit das äussere Ansehen eines bloß tobenden Ungestümms gab *).

Schade, daß er nicht der erste Mann bei der Gesandtschaft des Lüneburgischen Gesammthauses war! D. Langebek, als Zellischer Gesandter, war Principalcommissarius. Ein fleissiger, thätiger Mann war auch dieser; aber Staatserfahrung fehlte ihm. Lampadius hatte im vollesten Sinne schon zehen Jahre länger als er gelebt, und Langebek war erst noch Anfänger in der Kunst, die Lampadius ausgelernt hatte, genau zu fühlen, wo Negociationsstandhaftigkeit in kahlen Eigensinn ausartet, und eine Gränze nie zu verrücken, die für die persönliche Achtung des Gesandten eben so wichtig seyn muß, als für die Behauptung der Rechte seines hohen Committenten. Wär' es bei Langebek allein gestanden, das evangelische Oberdeutschland würde den wichtigsten Theil seiner Religionsrechte

*) Vergl. Pufend. rer. Suecic. L. XVII. §. 67. p. 601.

verloren haben, der Herzog von Wirtemberg hätte seine Klöster eingebüßt *) wie durch seine Schuld die Evangelischen in der Oberpfalz aufgeopfert wurden, aber Lampadius beharrte, wenn auch alle übrige evangelische Gesandte wichen, und nie war er einer der ersten im Weichen, wenn ihn nicht selbst der Rückweg, den er nahm, zu einem größeren Gewinn führen konnte.

Es war viel werth, daß man ihn, der nicht einmal Lüneburgischer Prinzipalcommissarius war, bei dem Friedenscongresse als vermittlenden Unterhändler gebrauchte, durch den die kaiserliche Gesandtschaft Vorschläge mittheilte, durch den auch eben dieselbe Vorstellungen der Stände annahm. Es war viel werth, daß ihn der größte Theil der ständischen Gesandten, selbst der Altenburgische Herr von Thumbshirn, so nahen Anspruch auch dieser an alleiniges Directorium machen konnte, bald als Advocaten bald als Consulenten gebrauchte, Vorstellungen beantworten und Concepte entwerfen ließ, die nicht selten den ersten sicheren Grundstoff der Friedenspräliminarien ausmachten. Welchen schönen großen Plan Lampadius entworfen hatte, der Deutschlands Ruhe auf ewig versichern, und dem geschlossenen Frieden die heiligste Fortdauer verschaffen sollte. Er allein war's, der darauf drang, daß, wenn Deutschreblicher Friede wieder zurückkehren sollte, die Jesuiten aus Deutschland auf ewig verwiesen werden müßten, oder sollte wenigstens ihre künftige Duldung, weil doch mancher Gesandte von der völligen Vertreibung seiner theuersten Lehrer und Beichtväter nicht hören wollte, so bestimmt durch die strengsten Poenalgesetze eingeschränkt werden,

*) s. die Nachrichten des Wirtemb. Gesandten bei dem Westph. Frieden des Herrn von Varnbüler, bei Sattler IX. Theil. Beil. n. 51. S. 120.

daß nie mehr ihre Parthie die Parthie der katholischen Kirche seyn könnte. Wer freut sich nicht des Gedankens, wenn es Lampadius durchgetrieben hätte, daß ein ewiges Exilium der Jesuiten aus Deutschland ein Hauptartikel des Westphälischen Friedens geworden wäre? wer freut sich nicht des muthvollen Mannes, der den Schutz der Römischen Kirche, wie ihn bisher der Kaiser in der Capitulation versprochen, aus der Capitulation ausgestrichen wissen wollte? der so vorsichtig darauf antrug, daß besonders die geistlichen Fürsten den neugeschlossenen Frieden beschwören müßten, und selbst zur gewaffneten Vertheidigung desselben gegen ihre eigene Glaubensgenossen feierlichst sich verpflichten sollten?

Schon war ein großer Theil der evangelischen Gesandten bei Behauptung des Jahres 1618 als Normaljahres der allgemeinen Amnestie kleinmüthig gewichen. Schon fieng man an bei Bestimmung der Rechte, welche evangelische Unterthanen unter katholischen Landesherrn genießen sollten, unbrüderlich nachzugeben. Schon war der Hauptpunct, über den man noch nach Trautmannsdorfs Abreise bis zur völligen neuen Entzweiung stritt, schon war die völlige Parität in den gemischten Reichsstädten bei der allgemeinen Sehnsucht der Evangelischen nach Frieden fast aufgegeben, da Lampadius noch unerschüttert stund, Gründe mit Gründen abwechselte, und voll des Gefühls, daß von einem Augenblick einer weisen Standhaftigkeit vielleicht Jahrhunderte lang Ruhe und Gewissensfreiheit vieler tausenden abhange, den weichenden evangelischen Gesandten Muth einsprach, den eifrigkatholischen Theil durch Mannichfaltigkeit seiner Vorschläge glücklichst ermüdete.

Und welcher Gesandte von allen, die in Osnabrück waren, hat auch redlicher für das besondere Interesse seines Herrn sorgen wollen, welcher von allen hat sorgfältiger oft von weitem her darauf vorbereitet, welcher mit grösseren Schwierigkeiten gekämpft, welcher den Muth weniger sinken lassen, als Lampadius? Er sah wohl, daß wenig mehr gewonnen werden könne *). Doch nichts war ihm zu wenig, was er seinem Vaterlande noch gewinnen konnte. Wie weissagend empfand er nicht, daß die Nachwelt, deren Urtheil oft noch der einzige Trost eines kämpfenden Staatsmannes ist, einst nach dem Erfolge, den er nie glänzend erwarten konnte, mit kurzsichtiger Partheilichkeit richte. Doch behauptete er eine Treue, die bei dem reinsten Gefühle seiner Pflicht eben so gleichförmig blieb, als ob er den größten Lorbeeren und den reizendsten Belohnungen entgegensehen könnte. Er fühlte den Spott wohl, womit selbst Trautmannsdorf manche seiner dringendsten Vorstellungen abwies **), und erfuhr manche Laune von Oxenstirn und Salvius, die er desto tiefer empfinden mußte, je redlicher er ihnen in ihren eigenen Angelegenheiten diente.

*) Sero questi Brunsvicenses, quod Hassorum exemplo in armis ad belli finem haud perstitissent. Pufend. de reb. gest. Frid. Wilh. Tom. I. p. 143.

**) Wie Langebek und Lampadius ihre erste Foderung einer Braunschweigischen Entschädigung machten, von Hildesheim, Osnabrück und Minden sprachen, und hartnäckig darauf bestunden, daß diese drei Stifter dem Lüneburgischen Hause auf gewisse Maße eingeräumt werden müßten — so erklärte ihnen endlich Trautmannsdorf mit der beissendsten Ironie: „Wenn sie Lust hätten über dieser Sache dem Kaiser den Krieg anzukündigen, so müßte es sich der Kaiser gefallen lassen. Er habe schon bisweilen einen Feind gehabt, und sey nicht ganz ohne Hoffnung, daß er auch ihnen werde widerstehen können.

Für manchen großen Mann ist's die letzte Probe seiner Geduld, von den vornehmen Herren, die er in den wichtigsten entscheidendsten Fällen mit seiner Weisheit prahlen hören muß, endlich sich noch mißhandeln lassen zu müssen; noch wand sich Lampadius durch jene vornehme schwächere Welt, ganz mit der eigenthümlichsten Würde seines Charakters, so glücklich hindurch, daß Oxenstirn und Salvius dem Gefühle der Billigkeit nicht länger widerstehen konnten, Bitten und Vorstellungen eines Mannes zu befriedigen, der zwar nicht drohen und nicht bestechen, aber bis zur unbehaglichen Empfindung des mächtigeren Gewaltthätigen sein Recht vorstellen konnte *).

Es ist eine Lust zu sehen, wie schnell Lampadius durch die gleissendste Unschuld eines jeden neuen Friedensprojectes hindurch blickte, und wie fein er selbst auch auf manche Absichten, die seinem Herrn wichtig waren, hinzulenken wußte. Die kaiserliche Gesandtschaft hatte im ersten Friedensconcepte der Tillyschen Schuldforderung gar nicht gedacht, weil Privatsachen und Privatforderungen den allgemeinen Friedenscongreß nicht beschäftigen könnten. Lampadius ruhte nicht, bis man die Frage vornahm, und ruhte noch einmal nicht, bis ein Handel, der seit achtzehn Jahren dem Braunschweigischen und Lüneburgischen Hause so manche qualvolle Mandate veranlaßt hatte, völlig aufgehoben war.

*) „Man sollte gleichwohl bedenken“ (sagte endlich Salvius zu D. Volmar) „daß dem Hause Braunschweig vier Gefreygen versetzt worden 1) mit Magdeburg, 2) mit Halberstadt, da ihnen alle spes aus innhabenden Canonicatibus dermalen ad Episcopatum zu kommen benommen werde; 3) mit Ratzeburg. 4) Mit Vorsetzung der Krone Schweden vor Brauschweig auf Reichstagen. Daher ihnen Schweden obgelegen seyn wolle, denenselben gleichwohl wiederum etwas Recompens zu verschaffen.“ Volmars Diarium S. 413.

Schon in der ersten Proposition der Schwedischen Gesandtschaft, bei deren Entwurfe er so thätig war, hatte er auf eine neue rechtmäßige Besitznehmung des Hildesheimischen vorzubereiten gesucht, wenigstens dessen, was das Lüneburgische Haus schon über hundert Jahre lang im Besitze gehabt. Unübersteigliche Schwierigkeiten thürmten sich entgegen. Nun so wich er denn endlich, ohne hartnäckig auf einem Versuche zu beharren, der nie mehr als Versuch seyn sollte. Aber wie unerschütterlich widerstund er nicht, da die Freunde des Brandenburgischen Hauses, unterstützt von den Pommernschen Ständen den allgemeinschmeichlenden Vorschlag machten, daß Hoya und Diepholz und Schaumburg nebst andern schon halbversprochenen Landen den Schweden statt ihrer Foderung an Pommern überlassen werden sollten. Die Brandenburgische Gesandtschaft bot dem friedfertigen Trautmannsdorf hundert tausend Thaler, wenn er diesen Vorschlag genehmigen würde. Oxenstirn und Salvius freuten sich eines so trefflichen Ersatzes. Der Holländische Gesandte rühmte, verschönerte denselben. Es war seines Erachtens ein unübertreffbar guter Einfall, weil er nehmlich jede Besitznehmung der Schweden an der Deutschen Küste der Ostsee fürchtete, und überdies doch eine kleine Entschädigung mit Hildesheimischen Stücken, wegen welcher die größeren Gesandten schon vorläufig einverstanden waren, jeder möglichen Klage des Lüneburgischen Hauses zuvorzukommen schien. Wie stund da nicht Lampadius, um einen Vorschlag zu hintertreiben, durch welchen das Lüneburgische Haus zwei Grafschaften verloren haben würde, die mehr werth waren als ein Fürstenthum! Wie fürchtete er nicht, Schweden von allen Seiten her zum Nachbarn zu haben! Wie weislich zweifelte er, ob wohl auch das ganze Stift Hildesheim zur Entschädigung abgetreten

werde, und ob auch das ganze Stift Hildesheim ein vollgültiger Ersatz statt Hoya und Diepholz und der Schaumburgischen Aemter seyn könne.

Hier siegte er zwar endlich, aber selbst auch sein Sieg machte einen neuen Kampf mit den Brandenburgischen Gesandten unvermeidlich. Er entbrannte von Wehmuth, mit der Gesandtschaft sich entzweien zu müssen, mit der er so gerne im innigsten Bunde den feinen Planen der katholischen Parthie entgegengearbeitet, der Lutherischen Bigotterie der Chursächsischdarmstädtischen Parthie widersprochen hätte *). So leicht es ihm war, dem Excellenzzwiste auszuweichen, so gern er der Eintracht der aufgeklärteren Evangelischen Parthie manche Privatempfindung aufopferte, so hart war der Kampf den er bestehen mußte, da Churbrandenburg sein verlorenes Schwedischpommern neben andern Stiftern auch mit Magdeburg und Halberstadt ersetzt wissen wollte, da Trautmannsdorf, der nur für den Verlust einiger Stücke der österreichischen Erblande fürchtete, so schnell hier zuschlug, und Oxenstirn alles hingab, was er dem Churfürsten von Sachsen entziehen, was er als Opfer für Friedrich Wilhelm benutzen konnte.

Das Erzstift Magdeburg sollte als Herzogthum an Brandenburg überlassen werden, und doch war seines Herzogs jüngster Bruder Coadjutor also — künftiger Erzbischof von Magdeburg. Wie kränkend auch für die Welfen, die doch unstreitig die mächtigsten Fürsten des Niedersächsischen Kreises waren, daß nun Churbrandenburg als künftiger Herzog von Magdeburg Direktor ihres Kreises werden sollte. Und überdieß also im Niedersächsischen Kreise, wo

*) Daß Lampadius und Langebek in der Sache der Reformirten höchst billig waren, erhellt aus Pufend. de rebus gestis Frid. Wilh. Tom. I. p. 124.

fast lauter Protestanten, ein reformirter Direktor! Auch Halberstadt sollte Braunschweigische Entschädigung seyn, und doch war Halberstadt unmittelbar vor dem Kriege über sechszig Jahre bei dem Braunschweigischen Hause gewesen. Manches schöne Stück Welfischer Erblande war dem Stift zugefallen, manches Stück zugelegt worden, in der nahen Erwartung daß sich das Domcapitel zu Halberstadt dem Braunschweigischen Hause niemals entziehen, durch langfortgesetzte Wahlen Lüneburgischer Prinzen das schöne Stiftsland endlich gewonnen seyn werde.

Nun floß alles dem mächtigaufblühenden Brandenburgischen Churhause zu. Und daß man nicht einmal Stände und Domcapitel fragte! Nun gab man diesem Churhause nebst Magdeburg und Halberstadt sogar auch Minden, ob schon seit länger als dreissig Jahren bis auf die Zeiten des Restitutionsediktes ein Lüneburgischer Prinz im Besitze gewesen war, und ob schon selbst Drenstirn, gleich nach dem Tode desselben, das ganze Stift an Herzog Georg geschenkt hatte, auch die Stadt Minden unter Lüneburgischem Erbschutze stund *).

Doch selbst noch härter als dieses war endlich der Verlust des Stiftes Ratzeburg, das man dem Meklenburgischen Hause als Entschädigung anwies. Längst war bei diesem Stifte eine alternirende Administration zwischen Zelle und Meklenburg-Güstrow durch Capitulationen und Ver-

*) Brunsvicenses demum spe eandem devorasse, quorum rationes hæ adducebantur. Eam ditionem reliquis suis ditionibus opportuno sitū admodum blandiri. Ducis Georgii opera urbem olim expugnatam, cui et a Suecis una cum præsulatu donata sit. Hæreditarium jus advocatiæ armatæ ei Domui in istam urbem competere. Eandem domum de Visurgi flumine a Cæsare investitam. Pufend. l. c. p. 144.

träge festgesetzt. Längst war das Domkapitel zu Ratzeburg vom Zellischen Hause mit ausserordentlichen Geldsummen unterstützt worden. Schon fast dreissig Jahre lang war Herzog Friedrich von Zelle im ununterbrochenen Genusse der dortigen Coadjutorstelle geblieben. Nun ging selbst auch dieses Stift verloren, und selbst auch Meklenburg wurde für ein paar verlorene Aemter und für den freilich schmerzenderen Verlust seiner trefflichen Seestadt Wismar noch großmüthiger entschädigt, als das Lünebugische Haus hoffen zu können schien.

Man rückte es dem eifrigen Lampadius hart genug auf, daß sein hochseliger Herzog Friedrich Ulrich bei dem siegreichen Einbruche der Schweden in Deutschland nur noch sieben der geringeren Aemter besessen, und daß doch das Lüneburgische Haus mehr als sechzig derselben wieder erhalten habe *). Man rechnete hoch an, daß die alten Pfandschaftstücke aus dem Hildesheimischen Processe noch gerettet worden **), und mehr noch gerettet worden seyn würde, wenn das Lüneburgische Haus so standhaft geblieben wäre, als sich Amalia Elisabeth von Cassel bewieß. Man ahnte schon die künftige neue Größe des Welfischen Hauses, die bei dem schnellen Hinwegsterben mehrerer Linien desselben ***) auch ohne neue Erwerbung, bloß durch die Vereinigung aller seiner alten Erblande, der drohendste Feind für die Schwedischen Besitzungen in Niedersachsen und der mächtigste Nebenbuhler

*) Pufendorf l. c. p. 141.

**) Der jährliche Ertrag allein der Homburg-Eversteinischen Pfandschaftstücke ohne die Stadt Hameln wurde auf 20,000 Th. geschätzt. s. Schr. Herz. Friedrichs von Zelle an Herz. Christian Ludwig, Zelle 11. Sept. 1641.

***) 1642 starb auch die Harburgische Linie aus.

des Brandenburgischen Churhauses werden müßte. Selbst Oxenstirn glaubte recht großmüthig zu seyn, wie er endlich eine Compensationsfoderung zugab, auch selbstnoch die kaiserlichen Gesandte bewog, von einer Braunschweigischen Entschädigung hören zu wollen *).

Wohl war's richtig, was Trautmannsdorf gleich anfangs erklärte, das Tuch woraus man Aequivalente schneiden könnte, sey klein geworden, die Austheilung werde gering fallen. An das Bisthum Minden, was Lampadius gleich im ersten Project der Lüneburgischen Entschädigung forderte **), wo er zuletzt auch nur alternativen Besitz für das Lüneburgische Haus suchte, war nicht zu denken, denn Oxenstirn erhielt vom Brandenburgischen Gesandten 25,000 Th. Salvius 20,000 Th. ***). Halberstadt war fast zu gleicher Zeit hingegeben worden, und Lampadius suchte nur einige Stücke zu retten, von denen es noch zweideutig war, ob sie ein Halberstädtisches Appertinenzstück seyen.

So war nehmlich das Kloster Walkenried, das der Brandenburgische Gesandte als ein Halberstädtisches Appertinenzstück mitnehmen wollte, unstreitig ein altes un-

*) s. Meierns Westphl. Fr.Handl. T. IV. S. 401. f. Eine ausführliche documentirte Abhandl. vom Braunschw. Lüneb. Aequivalente s. l. c. Tom. VI. S. 396-511. vergl. die Dissert. des sel. Jo. Dav. Koehler Explanatio historica art. XIII. Instr. Pac. Osnab. de compensatione Ducibus BL. facta, Goettingae 1750. 4.

**) s. Diarium des kaiserl. Ges. D. Volmar S. 423. vergl. Meiern Tom. VI. S. 401.

***) Pufendorf l. c. p. 144. Es schien zwar eine Zeitlang, als ob die Schweden die Braunschweig-Lüneburgische Foderung an Minden begünstigen wollten; sie thaten es aber nur, bis sie das Geld hatten, und bis sie versichert waren, daß Christina die mit Brandenburg wegen Pommern getroffene Theilung billige.

mittelbares Reichsstift, dessen Verbindung mit Halberstadt blos zufällig war, und das sich selbst auch aus dieser zufälligen Verbindung schon seit mehr als zwölf Jahren herausgezogen hatte. Drei Welfische Fürsten nach einander, Herzog Henrich Julius und Friedrich Ulrich und Christian Ludwig, waren durch rechtmässige Wahl Administratoren desselben geworden; wer konnte also dem letzteren einen fortdaurenden rechtmässigen Besitz desselben verweigern? Wie konnte Brandenburg gültig widersprechen, wenn man auf dem Friedenscongreß, um nur auch guten Willen dem Lüneburgischen Hause zu zeigen, das alte Wahlstift in ein Welfisches Erbland verwandelte? Schauen, das der Brandenburgische Gesandte auch ansprach; war ein Walkenriedischer Hof. Wem Walkenried selbst gebührte, dem gebührten auch die Appertinenzstücke desselben. Herzog Henrich Julius hatte ehedem das Kloster Gröningen vom Abbt zu Corvey gegen das Kloster Kemnade eingetauscht, und wenn er auch ehedem dasselbe dem Stifte Halberstadt völlig geschenkt haben sollte, so ahnte wohl damals dem guten Fürsten gar nicht, daß jede Schenkung, die er seinem Stift Halberstadt machte, ein ewiger Verlust seines Hauses seyn müsse *)

*) Ausser diesem suchte man auch das Recht des Lüneb. Hauses an das Amt Westerburg zu retten. Die 1595 ausgestorbene Grafen von Reinstein und Blankenburg hatten Haus und Amt Westerburg sowohl von Halberstadt als von Brschw. Lüneb. zu Lehen. Nach dem Aussterben derselben erhielten Henrich Julius und Friedrich Ulrich von Halberstadt die Belehnung. Nach Friedrich Ulrichs Tode nahm das Lüneburgische Haus die Grafsch. Blankenburg und Regenstein ob commixtionem bonorum in Besitz, aber nur so lang bis der Graf von Tettenbach von Erzherz. Leopold Wilh. als Administratorn von Halberstadt mit Regenstein beliehen wurde. Auch Lüneburgischer Seits erhielt er alsdann die Belehnung (Gr. Tettenbach war ein

So war's also nicht Entschädigung, wenn man dem Lüneburgischen Hause solche Stücke zurückgab, die ursprünglich Welfische Erbstücke, nie Halberstädtisches Stiftsland gewesen waren. So wäre es nicht Entschädigung gewesen, wenn man auch nach Lampadius Vorschlage jene vielfältige Clauseln des 1643 geschlossenen Hildesheimischen Recesses aufgehoben hätte, durch die manche Besitzungen und Rechte des Lüneburgischen Hauses bald vom Bischofe, bald vom Capitel noch zweifelhaft gemacht worden. So war's wohl noch volles Recht, daß Lampadius mit einer Standhaftigkeit, die selbst durch die vorhergehenden mißlungenen Versuche gewonnen zu haben schien, endlich noch auf den Besitz von Osnabrück drang.

Wie die katholische Parthie Osnabrück hörte *), so erschallte ein Widerspruch. Osnabrück hatte im Normaljahre einen katholischen Bischof gehabt, wie möchte es also Lampadius wagen, die katholische Parthie zu Abtretung eines solches Stiftes bewegen zu wollen? Sollte je der eifrig katholische Bischof Franz Wilhelm, der damals eine so große Rolle unter seiner Parthie spielte, und am Hauptorte der Negociation immer gegenwärtig bisher keinen Augenblick versäumt hatte, um zu retten, was sich je retten

Tochtermann vom Gr. Kunz Pufend. I. 447), und man reservirte sich dabei die Hälfte des Dominii directi. Da nun also die Hälfte des Dominii directi über Westerburg unstreitig dem Lüneb. Hause gebührte, so suchte man auch die Rechte zu verwahren, die dem Hannöverschen Statthalter Friedrich Schenk von Winterstedt wegen einer vorgeschossenen Summe Geldes auf Westerburg angewiesen waren, und in welche der Graf von Tettenbach gewilligt hatte. s. Meiern Tom. VI. S. 463.

*) Brandenburg schlug Osnabrück zur Entschädigung für Braunschweig vor (Pufend.. l. c. p. 144); aber wohl nur großmüthig mit etwas, wovon man wohl wußte, es komme nicht zu Stande.

ließ, sollte dieser wohl zugeben, daß sein schönes Bisthum dem Normaljahre zuwider in ketzerische Gewalt komme? *) Unterstützte nicht diesen glücklichen Enkel des Bairischen Landrichters Petenbrek sein Oheim der Churfürst von Cöln und sein Vetter der Churfürst von Baiern so ganz mit vereinigtem Familienansehen, daß Lampadius zu jeder andern Entschädigung des Lüneburgischen Hauses eher gelangen zu können schien, als zum Besitze von Osnabrück. Herr von Avaux spottete sogar, daß sich Lampadius Osnabrück einfallen lassen könnte. Er drohte voll heiligen Eifers, das ganze Bisthum Straßburg, die vier Waldstädte, und das ganze Breisgau für seinen König zu fodern, wenn man Osnabrück dem Normaljahre zuwider einem evangelischen Prinzen abtrete. Und selbst die Schwedischen Gesandten, wenn sich etwa auch Osnabrück gewinnen lassen sollte, dachten mehr an die Versorgung des natürlichen Bruders ihrer Königin als an Entschädigung des Lüneburgischen Hauses; auch endlich auf die Evangelischen überhaupt war wenig zu zählen, denn auch diese waren nicht sehr für Braunschweig-Lüneburg **). Um auch nur jene sogenannte Halberstädtische Appertinenzstücke ***) zu retten, hatten

*) Er war mehr als 85mal bei den französischen Ambassadeurs gewesen, und hatte ihnen die Erhaltung seiner Stifter Verden, Minden und Osnabrück empfohlen, und nie war er ohne Hoffnung und Trost von ihnen gegangen. Seit daß Verden und Minden verloren waren, schien er nun noch zuversichtlicher auf die Erhaltung von Osnabrück dringen zu können. Er drohte gar mit dem jüngsten Gericht und Avaux schien ihm geneigt zu seyn.

**) Man vergleiche nur die Nachrichten, die Sattler aus dem Wirtembergischen, Pfanner aus dem Weimarschen Archive geschöpft haben.

***) Coenobium Groeningen cum praedio Shauen, C. Westerburg, et Coenob. Walkenried.

Langebek und Lampadius 40,000 Th. unter die Schwedischen und kaiserlichen Gesandte austheilen müssen *); und es wäre doch nicht gegangen, wenn nicht diese Stücke mehr Halberstädtische Capitels, als Bischöfl. Halberstädtische Güter gewesen wären. Damit auch Brandenburg einwilligte, wurde die Reduktion von einem Viertheile der Halberstädtischen Canonikate erlaubt. Was mags gekostet haben, bis man endlich bei der Osnabrückischen Foderung den launenvollen Oxenstirn standhaft und den feilen Salvius unbestechlich machte.

So wahr ich hier sitze, Gott soll mich strafen, wenn Osnabrück nicht gehen muß — fuhr endlich Oxenstirn auf **), und Avaux verstund in Oxenstirns Munde einen Fluch dieser Art zu gut, daß er nicht jedes angebotene Mittel hätte ergreifen sollen, um die Foderung der eifrig katholischen Parthie mit der Foderung des Hannöverschen Gesandten zu vereinigen.

In der Conferenz der evangelischen Stände, die wegen Osnabrück gehalten wurde ***), hatte der Altenburgische Gesandte, Herr von Thumbshirn endlich einen alternativen Besitz beider Religionspartheien vorgeschlagen. Diesen ließ sich nun auch Avaux gefallen, und der billigere Trautmannsdorf war schon vorher der Meinung gewesen, daß man bei Aufopferung von Osnabrück nur ein gewisses Negociations-

*) Pufendorf l. c. p. 143.

**) Meiern Tom. VI. S. 405. Daß Oxenstirn hiebei das Braunschweig-Lüneburgische Haus vorzüglich begünstigt habe, erhellt auch aus Pfanner. hist. pacis Westph. p. 425, 460.

***) Pfanner (a. a. O.) erwähnt, daß es die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten so weit getrieben hätten, daß sie nicht mehr zu den Conferenzen der Evangelischen hätten gehen, ja selbst nicht einmal evangelische Conferenzen hätten zugeben wollen.

decorum beobachten müßte; denn möchte schreien, wer wollte *).

So war denn endlich der alternative Besitz von Osnabrück gewonnen **), aber wie wenig dies Etwas war, was man durch den mühsamsten Kampf gewonnen, empfand selbst die kaiserliche Gesandtschaft so freiwillig, daß sie doch noch durch Versprechung neuer Privilegien endlich zu ersetzen suchte, was der vollen Entschädigung fehlte. So erbittert nehmlich Trautmannsdorf gewesen, da man nach manchen Vorschlägen, deren immer einer kühner als der andere seinen Augapfel den kaiserlichen Hofrath angriff, endlich auf das Project fiel, jedem Beklagten künftighin frei zu lassen, ob er zu Wien oder zu Speier zu Recht stehen wolle, so freiwillig ließ er doch den Lüneburgischen Gesandten versichern, daß durch ein eigenes Privilegium dem Lüneburgischen Hause gestattet werden sollte, was schon selbst im Friedensinstrumente den Schweden eingeräumt worden. Und gewiß in jenen Zeiten war's auch ein Vorrecht des Dankes

*) s. Auszug eines Briefes von Trautmannsdorf an D. Volmar 8. Mai 1647, in Vollmars Diarium S. 424.

**) „Tulere tandem" sagt Pfanner l. c. S. 424, der überhaupt dem Br. Lüneburgischen Hause gar nicht gut war — „tulere „tandem (Brunsvicenses) impudentiae fructum; Osnabrugensem „Episcopatum, alternis cum Pontificiis vicibus possidendum etc. „— — quanquam non sine plerorumque, etiam Evangeli„corum, invidia multisque tardatae pacis opprobriis onerata, „adepti." — Von den nachherigen Versuchen, die Osnabrückische Alternative aufgeben zu machen, sind folgende die wichtigsten: der Versuch bei der Allianz im Haag von 1674. s. Act. et Memoir. de la Paix de Nimw. T. I. p. 726. Bei dem Nimweger Frieden selbst wurde durch von Platen deshalb negocirt, aber vergeblich, Pufend. L. 17. §. 40; endlich bei dem Traktate zwischen England und Holland v. 30. Jun. 1692, in artic. secret. s. Lunig Part. spec. Contin. II. p. 359.

Durch die Hildesheimischen Tractaten hatte man noch gerettet, was altes Braunschweigisches Erbland gewesen, und ehedem bald als Pfandschaft bald durch zufällige Veränderungen Hildesheimisch geworden war. Doch auch von den geretteten drei Hauptämtern Lutter, Westerhof und Cölbingen gewann Christian Ludwig nur wenig mehr als die zwei letzten; Lutter, das erste und reichste dieser Aemter, erhielt Herzog August von Wolfenbüttel *).

auch an die Hälfte des Criminalgerichtes und Zolles in Wunstorf, Bolenkosen, und den Wald die Weide genannt. Dagegen giebt Christian Ludwig seinen Anspruch an das Amt Schaumburg auf.

3) Da in Beziehung auf den Vertrag vom 10. Apr. 1573 jeder Theil die Stadt Oldendorf, Vogtei Wischbek und Lachem anspricht, so soll das Lüneburgische Haus haben Holvestorf, Haverbek, Scheffelstein, Harkendorf, Rodenbek, Dennerbrück, Postehol, Egge, Wahrenthal, Hemeringen und Lachem mit aller Oberherrlichkeit. Die übrigen Stücke gedachter Vogtei nebst Oldendorf fallen an Hessen-Cassel. Doch soll

4) Nach Aussterben der Linie von Lgr. Wilhelm dem VI. an Calenberg fallen die ganze Vogtei Wischbek, wie sie nun abgeschieden ist von der Vogtei an der Weser, und nach dem Aussterben der Rothenburgischen Linie soll auch Oldendorf und alles übrige an Calenberg fallen.

Erst durch eine churfürstl. Verordn. vom 26. Sept. 170 ist die Ritterschaft dieser Schaumburgischen Lande dem Hamelnschen Quartier des Fürstenthums Calenberg incorporirt worden.

*) Die jährlichen Einkünfte der Aemter Lutter, Westerhof und Coldingen nebst der Vogtei Kircherode waren folgendermassen angeschlagen:

Westerhof	2777 Th.
Lutter	4683 —
Coldingen	2104 —
Vogtei Kircherode	396 —
	10,50 Th.

Hievon sollte Wolfenbüttel nur ⅓ haben, da aber das Amt Lut-

Es ist kein Reichsstadtpatriotismus, die Gränzen seines Fürsten nicht verengt sehen zu wollen, es ist kein eitler Dienerstolz, einem ungeschwächten Fürsten dienen zu wollen! Denn der Geist einer geschwächten oder ungeschwächten Regierung theilt sich gleich auch den Unterthanen mit. Auch das verringerte Fürstenthum Calenberg sollte seine alten Steuren abtragen, auch das geschwächte Land bei dem drohenden Drange mächtigerer Nachbarn seinen auswärtigen Handel schützen, die Rechte seiner Einwohner behaupten.

Wie das endlich mit Hannover noch werden wollte, wenn nicht bei der bevorstehenden Ausgleichung der Fürstenthümer Calenberg und Zelle, Grubenhagen endlich doch noch dem ersteren ein beträchtlicher Zuwachs verschafft würde! Man hatte diese Ausgleichung, die Kraft des Testamentes Herzog Georgs noch unter Vermittlung des alten Friederich von Zelle berichtiget werden sollte *), mit der gespanntesten Sehnsucht erwartet, man hatte Jahre lang negociirt, Cammerregister eingefordert, Amtsrechnungen verglichen, die Ausgleichung so glücklich zu treffen gehofft, daß der jüngere Bruder seinen wählenden älteren Bruder nie beneiden, die Ruhe des Hauses auf ewig gesichert seyn könnte. Doch so schwer war dies Werk, oder so unglücklich war der Genius von Hannover, daß man nach sechsmonat-

ter, welches Wolfenbüttel erhielt, 375¾ Th. über jene ⅓ des ganzen betrug, so trat Wolfenbüttel durch den Receß 17. Mai 1651 an Calenberg ab: Amt-Gandersheimische Dörfer Ellirode und Bentirode, nebst dem was das Amt Gandersheim aus den Amt-Westerhofischen Dörfern Seberen, Colenfeld und Echte zu erheben hatte.

*) s. den Tractat Zelle 10. Jun. 1646 bei Rehtm. S. 1665 — 1673.

noch eine kennbare Reliquie der alten Einwohner dieses Landes.

Im ganzen weit und breit verheerten und verödeten Lande stund noch als einziges Denkmahl, in welch üppiger Wohlhabenheit diese Welfische Provinz ehedem geblüht hatte, als einziger noch geretteter Zeuge, der den erlittenen Verlust doppelt fühlen machen mußte, — die zweite große Stadt des Fürstenthums, Hannover; seit Hildesheim verlohren gieng, die Residenz des Fürsten. Nie war der Feind ihrer mächtig geworden, nie hatte der Halberstädter Christian in ihren Mauren geschwelgt, nie hatte sie den unberufenen Schutz des Königs von Dänmark erfahren. Tillys Drohungen waren abgekauft, Wallenstein besänftigt, nie Schwedische Garnison eingelassen worden.

Während daß Pest und Hunger und Verheerung im übrigen Lande wütheten, während daß Hameln von Ueberschwemmungen litt, die Dänische Einquartierung und die Tillysche Eroberung nebst der folgenden Besitznehmung des Bischofs von Hildesheim nie verschmerzen konnte, während daß Northeim fast zum Steinhaufen gemacht war, in dessen Kellerruinen hie und da Menschen noch wohnten, während daß von Göttingen gerade nur noch eine solche Hälfte übrig blieb *), die der Nachwelt das volle Zeugniß bringen mochte, was ehedem diese reiche freiheitsliebende Genossin des Hanseatischen Bundes gewesen, so verbreitete

*) Vom Zustande der Stadt Göttingen, wie er schon 1639 war, s. oben S. 30. Es erhellt aber aus einem auf Befehl des Stadtmagistrats 1664 gemachten Verzeichnisse, daß noch damals 290 Häuser völlig niedergerissen lagen, und von den übrigen, noch 100 so schlecht beschaffen oder einzig von Soldaten bewohnt, daß eben so wenig Steuern davon abgeführt werden konnten, als von den niedergerissenen.

und verschönerte sich die Stadt Hannover, Residenzgebäude entstunden in ihren Mauren, ihre Festungswerke wurden unüberwindlicher, der Umfang derselben ausgebreiteter, und Johann Duve*) Duve verewigte sich durch die größten Unternehmungen, die er zum Wohl seiner Vaterstadt ausführte, wenn anders auch die größten Unternehmungen den Namen des Wohlthäters vor der allgemeinen Vergessenheit schätzen. Der Ehrenveste Rath vergönnte ihm **) ein großes Armenhaus zu bauen, ein Waisenhaus für sechzig Kinder anzulegen, die erste Anstalt dieser Art im Hannöverschen zur Versorgung solcher Hülflosen. Wie verdient machte er sich nicht um seine Vaterstadt, die so sehr durch Ueberschwemmungen litt, durch Anlegung des Falles des schnellen Grabens. Wie viel trug er zum Bau der Kirchen bei, wie viel zu Verschönerung derselben durch Gemälde und Altäre, wie viel zu Erweiterung der Stadt, da er allein in einem Theile der Stadt vierzig bequeme Bürgerhäuser baute. Seine kostbaren Wasseranstalten dienten der Neustadt Hannover eben so sehr zur Verschönerung als sie zur Sicherheit derselben bei Feuersgefahren unentbehrlich waren, und allein schon das große Wasserwehr, das er auf seine Kosten zu Döhren unweit Hannover aufgeführt, die Unternehmungen, die er durch Annahme und Bebauung wüsteliegender Höfe daselbst wagte, allein schon diese verdienten, daß einst die Nachwelt auch

*) vergl. Barings Vorr. zu seiner Hannov. Kirchen- und Schulhist. S. 43.

**) M. Nikolaus Othonis Christliche evangelische Einweihung des auf Vergünstigung eines ehrenvesten Raths der Stadt Hannover am Steinthor von Herrn Dr. Duven erbauten Lehr-Bet- und Armenhauses, Herberge des Herrn genannt. 1643, 4.

seinen Namen nur mit Böttichers Namen zugleich vergesse.

So stund allein noch die Stadt Hannover. Das ganze übrige Land war so verarmt, so verheert und so menschenleer, daß erst ein neuer Fond des neuen Staats gesammelt, und daß erst die langsamwirkende Kraft einer allmälig ersetzenden Natur geduldig erwartet werden mußte, indeß sich jeder große und kleine Schwarm neuer Colonisten den fruchtbaren Gegenden an der Elbe und den fetten Marschländern an der Unterweser zuzog, oder die noch fruchtbareren Weingegenden des südlichen Deutschlands, die lachenden Neckarthäler und die schönen Rheinberge aufsuchte. Mannheim, das im dreissigjährigen Kriege völlig zerstört worden, war kaum fünfzehen Jahre nach dem Westphälischen Frieden eine schön neue Stadt, in der sich schon 430 Haushaltungen, mehr als die Hälfte sogenannter Wallonen, niedergelassen hatten *). Und Göttingen, die erste Stadt des Fürstenthums, die doch nie so völlig zernichtet worden war als Mannheim, lag sechzehen Jahre nach dem Westphälischen Frieden noch mehr als zur Hälfte in Ruinen. Kein einziger Fremdling war hier eingezogen. Keine einzige Manufactur hatte angefangen wieder zu blühen. Es war, als ob hier künftighin bloß Ackerleute und Brauer zusammen wohnen würden.

Wie erstaunte nicht der Marschall von Grammont, da er 1658 als Französischer Gesandter durch die Unterpfalz reiste **). War dies das Land, durch das er zwölf Jahre vorher wie durch eine große Einöde mit der Armee seines Königs gezogen? Das ganze Feld, so weit er sehen konnte,

*) Acta Academ. Theodoro — Palat. Tom. I. p. 443.

**) Memoires du Marech. de Grammont T. II. p. 27. aus welchen das im Texte folgende fast wörtlich genommen ist.

war bebaut. Alle Dörfer waren wieder hergestellt; alle Lusthäuser und Jagdschlösser des Churfürsten geschmückt; Heidelberg und das ganze Land so bevölkert, als ob nie ein Krieg da gewesen wäre. Hätte ihn der Zufall ins Göttingische geführt, das er doch auch noch aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges kannte, wie ihn der Anblick der wüsteliegenden Höfe, der ehedem bebauten Berge, die ganz kahl geworden, der oft ungedämmt austretenden Flüsse, und der traurigste Anblick des fast muthlos gewordenen Einwohners gerührt haben müßte!

Es war doch nur ein kläglicher, armer Menschenstamm, der uns übrig-geblieben war. Leider war's nur eine im tobendsten Kriege aufgewilderte Generation, ein muthloser und trotziger, ein unaufgeklärter und vielwissender Haufen. Die Laster der Väter hatten sich fortgepflanzt, die Tugenden verloren. Man soff noch, wie ehedem, so weit es noch etwas zu trinken gab *). Aber jene biedere Altdeutsche Treue, jenes muthvolle Gefühl von Stärke, das der ungeschwächte wohlhabende Deutsche Mann hatte, war durch dreissigjähriges Elend und durch dreissigjährige Vermengung mit Welschen Horden aller Art völlig verloren gegangen.

Der Thüringische Waidbau, der dem Göttingischen Landmann und Bürger ehedem so ergiebig als eine Weinlese

*) Die gleichzeitige Beschreibung der Götting. Huldigungsceremonien von 1649 (Gött. Chron. 1. Th. S. 213) endigt sich mit diesen Worten: Dieser Tag ward freudig und mit jedermannes Contentement geendet und gab ausbündige Räusche u. s. f. In einer Leichenrede auf den Herzog Johann Friedrich — so lang hallte der alte Ton auch gleichsam in auffallenden Negationen noch nach — wird ausdrücklich erinnert, daß er sich nicht zu Tode getrunken habe. v. Funeralia Jo. Frider. p. 161.

werth, daß der Kaiser die appellable Summe erhöhte, ein Vorrecht, das bald nach dem Westphälischen Frieden den eifersüchtigsten Widerspruch litt, daß den Lüneburgischen Prinzen bei jeder reichsgerichtlichen Klage gegen dieselbe, eine zweimonatliche Bedenkzeit künftig gelassen werden müßte, ob sie sich zu Wien oder zu Speier verklagen lassen wollten *).

Was in Osnabrück zu gewinnen war, hatte Lampadius gewonnen **), aber noch blieb's doch eine trostlose

*) Haeberlin de Privilegio Elect. fori Ducibus BLunb. in P. W. confesso.

**) Der vollständige Inhalt dessen, was der Westph. Fr. Art. XIII. in Ansehung des Braunschweig-Lüneburg. Aequivalents verordnet, ist folgender:

1) das Br. Lüneb. Haus sollte seine vier Coadjutorien zu Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg aufgeben.

2) dafür erhalten Alternative in Osnabrück. Eine ewige Capitulation für Osnabrück sollte entworfen werden mit Consens des damaligen B. Franz Wilhelm, der Brschw. Lüneb. Herzoge und des Capitels.

3) nach dem Tode des Bischofs Franz Wilhelm wird Bischof Ernst August oder wenn dieser nicht mehr am Leben, postulirt das Capitel einen andern aus Georgs Nachkommen. Sind diese völlig erloschen — aus Augusts Posterität.

4) Der Kaiser giebt das Kl. Walkenried sammt dem Gute Schauen dem Braunsch. Luneb. Hause zu Lehen, so daß es erst der Zellischen Linie zu Theil wird, nach dieser Aussterben der Wolfenbüttelschen.

5) das Kl. Grönigen an das Brschw. Luneb. Haus zu restituiren, auch demselben sein Recht an Westerburg lassen. So bleibe auch die von den Herzogen dem Gr. von Tettenbach verliehene Belehnung sammt dem damals eingegangenen Vertrag, und das Pfandrecht des Hannov. Statthalters Friedrich Schenk von Winterstedt.

6) die Tillysche Schuld ganz abgethan, auch hört die dem Ratzeb. Capitel bisher bezahlte Geldsumme auf.

7) Augusts zwei jüngere Söhne Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht, erhalten gegen Aufgebung ihrer Cano-

Rechnung, ein unlustiger Totalblick, wenn man die Hoffnungen, welche Herzog Georg seinem Sohne hinterließ, mit allen den neuerrungenen Besitzungen verglich, die Christian Ludwig ruhig behauptete, und die auch mit Calenberg größtentheils vereiniget wurden.

Aus der Schaumburgischen Erbschaft waren Lauenau *), Bokeloh und Mesmerode als alte Braunschweigische Lehen eingezogen, und ein paar streitige Stücke zwischen Amalia Elisabeth von Cassel und Christian Ludwig getheilt worden. Aber Amalia Elisabeth vergaß nicht, durch die thätigste Vorsorge, wodurch sie den Grafen von Lippe bald gegen Schweden bald gegen Minden schützte, neben der Erwerbung eines schönen Theils der Schaumburgischen Güter auch Hoffnungen ihrem Hause zu verschaffen, die bald oder spät ihr Angedenken eben so glücklich erneuern können, als die Erwerbung der Grafschaft Hanau that **).

---

nirate, die zwei nächstvacante Präbenden im Straßburger Domcapitel. — Sie erhielten sie auch wirklich, wurden aber 1681 durch die Breysacher Reunionskammer derselben entsetzt. Alle Reklamationen des Wolfenbüttelschen Hauses auch bei dem Ryswiker Frieden waren vergeblich.

*) Dieses zog schon Herzog Georg 1635 ein, nach dem Tode des Gr. Jobst Hermann von Schaumburg Holstein.

**) s. den Vergleich zwischen Christian Ludwig und dem Gr. Philipp von Lippe-Schaumburg 1 Oct. 1647, in Dollens Gesch. der Gr. Schaumburg und bei Mejern A. P. W. Tom. V. S. 636. Sein Hauptinhalt ist dieser:

1) Lauenau, Bokeloh und Mesmerode, seit dem Vertrag vom 6. Mart. 1563 anerkannte Braunschweigische Lehen, sollen bei Calenberg bleiben.

2) Amalia Elisab. und Gr. Philipp von der Lippe geben ihre Foderungen auf an die Vogtei Hulsate in Tachtelfeld, und andere im Amt Lauenau befindliche adeliche Lehen,

Durch die Hildesheimischen Tractaten hatte man noch gerettet, was altes Braunschweigisches Erbland gewesen, und ehedem bald als Pfandschaft bald durch zufällige Veränderungen Hildesheimisch geworden war. Doch auch von den geretteten drei Hauptämtern Lutter, Westerhof und Coldingen gewann Christian Ludwig nur wenig mehr als die zwei letzten; Lutter, das erste und reichste dieser Aemter, erhielt Herzog August von Wolfenbüttel *).

auch an die Hälfte des Criminalgerichtes und Zolles in Wunstorf, Bolenkofen, und den Wald die Weide genannt. Dagegen giebt Christian Ludwig seinen Anspruch an das Amt Schaumburg auf.

3) Da in Beziehung auf den Vertrag vom 10. Apr. 1573 jeder Theil die Stadt Oldendorf, Vogtei Wischbek und Lachem anspricht, so soll das Lüneburgische Haus haben Holvestorf, Haverbek, Scheffelstein, Harkendorf, Rodenbek, Dennerbrück, Posteholz, Egge, Wahrenthal, Hemeringen und Lachem mit aller Oberherrlichkeit. Die übrigen Stücke gedachter Vogtei nebst Oldendorf fallen an Hessen-Cassel. Doch soll

4) Nach Aussterben der Linie von Lgr. Wilhelm dem VI. an Calenberg fallen die ganze Vogtei Wischbek, wie sie nun abgeschieden ist von der Vogtei an der Weser, und nach dem Aussterben der Rothenburgischen Linie soll auch Oldendorf und alles übrige an Calenberg fallen.

Erst durch eine churfürstl. Verordn. vom 26. Sept. 170 ist die Ritterschaft dieser Schaumburgischen Lande dem Hamelnschen Quartier des Fürstenthums Calenberg incorporirt worden.

*) Die jährlichen Einkünfte der Aemter Lutter, Westerhof und Coldingen nebst der Vogtei Kircherode waren folgendermassen angeschlagen:

Westerhof	2777 Th.
Lutter	4683 —
Coldingen	2104 —
Vogtei Kircherode	396 —
	10,50 Th.

Hievon sollte Wolfenbüttel nur ⅓ haben, da aber das Amt Lut-

Es ist kein Reichsstadtpatriotismus, die Gränzen seines Fürsten nicht verengt sehen zu wollen, es ist kein eitler Dienerstolz, einem ungeschwächten Fürsten dienen zu wollen! Denn der Geist einer geschwächten oder ungeschwächten Regierung theilt sich gleich auch den Unterthanen mit. Auch das verringerte Fürstenthum Calenberg sollte seine alten Steuren abtragen, auch das geschwächte Land bei dem drohenden Drange mächtigerer Nachbarn seinen auswärtigen Handel schützen, die Rechte seiner Einwohner behaupten.

Wie das endlich mit Hannover noch werden wollte, wenn nicht bei der bevorstehenden Ausgleichung der Fürstenthümer Calenberg und Zelle-Grubenhagen endlich doch noch dem ersteren ein beträchtlicher Zuwachs verschafft würde! Man hatte diese Ausgleichung, die Kraft des Testamentes Herzog Georgs noch unter Vermittlung des alten Friederich von Zelle berichtiget werden sollte *), mit der gespanntesten Sehnsucht erwartet, man hatte Jahre lang negociirt, Cammerregister eingefordert, Amtsrechnungen verglichen, die Ausgleichung so glücklich zu treffen gehofft, daß der jüngere Bruder seinen wählenden älteren Bruder nie beneiden, die Ruhe des Hauses auf ewig gesichert seyn könnte. Doch so schwer war dies Werk, oder so unglücklich war der Genius von Hannover, daß man nach sechsmonat-

ter, welches Wolfenbüttel erhielt, $375\frac{7}{8}$ Th. über jene $\frac{7}{8}$ des ganzen betrug, so trat Wolfenbüttel durch den Receß 17. Mai 1651 an Calenberg ab: Amt-Gandersheimische Dörfer Ellirode und Bentirode, nebst dem was das Amt Gandersheim aus den Amt-Westerhofischen Dörfern Seberen, Colenfeld und Echte zu erheben hatte.

*) s. den Tractat Zelle 10. Jun. 1646. bei Rehtm. S. 1665 — 1673.

lichen Vergleichen endlich den Calenbergischen Antheil um mehr als eine Tonne Goldes verkürzte *).

Glück und Unglück hat seine Zeiten, und wenn nun einmal alles zusammenstürmt, wenn die Sünden der Großväter aufwachen, die Fehler der Väter fühlbar werden, jeder eigene Mißtritt, doppelt sich zu strafen scheint, so hilft zum Laufen nicht mehr Schnellseyn, zum Reichwerden hilft kein Sorgen. So war's nun in den letzteren Jahren der Regierung Herzog Christian Ludwigs. Ob schon niemand einen gerechteren und gütigeren Regenten zu wünschen Ursache hatte als er war, ein neuer Herr mußte kommen, wenn wir gedeihen sollten. Georg Wilhelm, der acht Wochen nach der feierlichen Proklamation des Osnabrückischen Friedens dem nach Zelle eilenden **) Christian Ludwig in der Regierung folgte, erschien wie ein Schutzgenius — Heil zu! nun eröffnete sich das schöne Jahrhundert ***), da unter dem Regimente dreier gleich trefflicher Brüder die innere Verfassung des Fürstenhauses gesichert, kein Recht mehr verloren, keiner der glücklichen Augenblicke, die der Himmel nie wieder schenkt, völlig versäumt, und endlich ein Churhut gewonnen wurde.

*) Dieses zeigte sich unter der Regierung Georg Wilhelms, da dieser auf die sehnlichsten Bitten und Vorstellungen der Calenbergischen Stände sein Optionsrecht auf den bevorstehenden Todesfall seines Bruders Christian Ludwig nicht eher aufgeben zu können erklärte, bis man ihm — so ungleich waren der Lüneburgische und Calenbergischen Theil gemacht — 200,000 Th. und noch eine gewisse jährliche Pension von 1200 Th. gebe.

**) Herz. Friederich von Zelle starb 30. Dec. 1648. Ihm folgte in der dortigen Regierung Christian Ludwig.

***) Von 1648 bis 1698. In letzterem Jahre starb Churf. Ernst August.

Geschichte der Regierung Herzog Georg Wilhelms *)

von 1648 M. Dec. bis 1665 M. Sept.

Gott sey mit dem neuen jungen Herzog, es war ein schweres Regiment, das er antrat! Von allen unsern alten und jungen Herzogen hatte noch keiner in einem so traurigen und kritischen Zeitpuncte die Regierung übernommen, keiner von allen, so munter und unerfahren als Georg Wilhelm war, gerade in den Augenblicken, da Tod und Leben des Staats von einander schieden, sein neues Regiment angetreten.

Nun sah man's erst, da allgemeiner Friede war, welche schauervolle große Brandstätte das ganze Fürstenthum zwischen der Weser und Leine, wo ehedem mehr als 150,000 Menschen glücklich gewohnt hatten, durch dreissigjährigen Krieg geworden. Nun ließ sich mit der fürchterlichsten Muße, die allein schon zum vollesten Genusse des Elends zwingt, die ganze Scene der Verheerung überschauen, die ganze grund- und rettungslose Armuth überrechnen, die man bisher, wenn selbst oft ein neuer Feind neues Geld ins Land brachte, auf kurze Zeit wieder vergessen mochte. Das ganze Land war nicht mehr, was es ehedem gewesen. Die wenigen Einwohner, die der Krieg übrig gelassen hatte, waren kaum

*) geb. den 16. Jan. 1624 zu Herzberg. Er vermählte sich, wie es scheint, erst nach seinem Regierungsantritt im Zellischen, die ganze publicistischwichtige Geschichte seiner Heurath gehört also nicht hieher.

noch eine kennbare Reliquie der alten Einwohner dieses Landes.

Im ganzen weit und breit verheerten und verödeten Lande stund noch als einziges Denkmahl, in welch üppiger Wohlhabenheit diese Welfische Provinz ehedem geblüht hatte, als einziger noch geretteter Zeuge, der den erlittenen Verlust doppelt fühlen machen mußte, — die zweite große Stadt des Fürstenthums, Hannover; seit Hildesheim verlohren gieng, die Residenz des Fürsten. Nie war der Feind ihrer mächtig geworden, nie hatte der Halberstädter Christian in ihren Mauren geschwelgt, nie hatte sie den unberufenen Schutz des Königs von Dänmark erfahren. Tillys Drohungen waren abgekauft, Wallenstein besänftigt, nie Schwedische Garnison eingelassen worden.

Während daß Pest und Hunger und Verheerung im übrigen Lande wütheten, während daß Hameln von Ueberschwemmungen litt, die Dänische Einquartierung und die Tillysche Eroberung nebst der folgenden Besitznehmung des Bischofs von Hildesheim nie verschmerzen konnte, während daß Northeim fast zum Steinhaufen gemacht war, in dessen Kellerruinen hie und da Menschen noch wohnten, während daß von Göttingen gerade nur noch eine solche Hälfte übrig blieb **), die der Nachwelt das volle Zeugniß bringen mochte, was ehedem diese reiche freiheitsliebende Genossin des Hanseatischen Bundes gewesen, so verbreitete

**) Vom Zustande der Stadt Göttingen, wie er schon 1639 war, s. oben S. 30. Es erhellt aber aus einem auf Befehl des Stadtmagistrats 1664 gemachten Verzeichnisse, daß noch damals 290 Häuser völlig niedergerissen lagen, und von den übrigen, noch 100 so schlecht beschaffen oder einzig von Soldaten bewohnt, daß eben so wenig Steuern davon abgeführt werden konnten, als von den niedergerissenen.

und verschönerte sich die Stadt Hannover, Residenzgebäude entstunden in ihren Mauren, ihre Festungswerke wurden unüberwindlicher, der Umfang derselben ausgebreiteter, und Johann Duve*) Duve verewigte sich durch die größten Unternehmungen, die er zum Wohl seiner Vaterstadt ausführte, wenn anders auch die größten Unternehmungen den Namen des Wohlthäters vor der allgemeinen Vergessenheit schützen. Der Ehrenveste Rath vergönnte ihm **) ein großes Armenhaus zu bauen, ein Waisenhaus für sechzig Kinder anzulegen, die erste Anstalt dieser Art im Hannöverschen zur Versorgung solcher Hülflosen. Wie verdient machte er sich nicht um seine Vaterstadt, die so sehr durch Ueberschwemmungen litt, durch Anlegung des Falles des schnellen Grabens. Wie viel trug er zum Bau der Kirchen bei, wie viel zu Verschönerung derselben durch Gemälde und Altäre, wie viel zu Erweiterung der Stadt, da er allein in einem Theile der Stadt vierzig bequeme Bürgerhäuser baute. Seine kostbaren Wasseranstalten dienten der Neustadt Hannover eben so sehr zur Verschönerung als sie zur Sicherheit derselben bei Feurrsgefahren unentbehrlich waren, und allein schon das große Wasserwehr, das er auf seine Kosten zu Döhren unweit Hannover aufgeführt, die Unternehmungen, die er durch Annahme und Bebauung wüsteliegender Höfe daselbst wagte, allein schon diese verdienten, daß einst die Nachwelt auch

*) vergl. Barings Vorr. zu seiner Hannov. Kirchen- und Schulhist. S. 43.

**) M. Nikolaus Othonis Christliche evangelische Einweihung des auf Vergünstigung eines ehrenvesten Raths der Stadt Hannover am Steinthor von Herrn Dr. Duven erbauten Lehr-Bet- und Armenhauses, Herberge des Herrn genannt. 1643, 4.

seinen Namen nur mit Böttichers Namen zugleich vergesse.

So stund allein noch die Stadt Hannover. Das ganze übrige Land war so verarmt, so verheert und so menschenleer, daß erst ein neuer Fond des neuen Staats gesammelt, und daß erst die langsamwirkende Kraft einer allmälig ersetzenden Natur geduldig erwartet werden mußte, indeß sich jeder große und kleine Schwarm neuer Colonisten den fruchtbaren Gegenden an der Elbe und den fetten Marschländern an der Unterweser zuzog, oder die noch fruchtbareren Weingegenden des südlichen Deutschlands, die lachenden Neckarthäler und die schönen Rheinberge aufsuchte. Mannheim, das im dreissigjährigen Kriege völlig zerstört worden, war kaum fünfzehen Jahre nach dem Westphälischen Frieden eine schön neue Stadt, in der sich schon 430 Haushaltungen, mehr als die Hälfte sogenannter Wallonen, niedergelassen hatten *). Und Göttingen, die erste Stadt des Fürstenthums, die doch nie so völlig zernichtet worden war als Mannheim, lag sechzehen Jahre nach dem Westphälischen Frieden noch mehr als zur Hälfte in Ruinen. Kein einziger Fremdling war hier eingezogen. Keine einzige Manufactur hatte angefangen wieder zu blühen. Es war, als ob hier künftighin bloß Ackerleute und Brauer zusammen wohnen würden.

Wie erstaunte nicht der Marschall von Grammont, da er 1658 als Französischer Gesandter durch die Unterpfalz reiste **). War dies das Land, durch das er zwölf Jahre vorher wie durch eine große Einöde mit der Armee seines Königs gezogen? Das ganze Feld, so weit er sehen konnte,

*) Acta Academ. Theodoro — Palat. Tom. I. p. 443.

**) Memoires du Marech. de Grammont T. II. p. 27. aus welchen das im Texte folgende fast wörtlich genommen ist.

war bebaut. Alle Dörfer waren wieder hergestellt; alle Lusthäuser und Jagdschlösser des Churfürsten geschmückt; Heidelberg und das ganze Land so bevölkert, als ob nie ein Krieg da gewesen wäre. Hätte ihn der Zufall ins Göttingische geführt, das er doch auch noch aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges kannte, wie ihn der Anblick der wüstliegenden Höfe, der ehedem bebauten Berge, die ganz kahl geworden, der oft ungedämmt austretenden Flüsse, und der traurigste Anblick des fast muthlos gewordenen Einwohners gerührt haben müßte!

Es war doch nur ein kläglicher, armer Menschenstamm, der uns übrig-geblieben war. Leider war's nur eine im tobendsten Kriege aufgewilderte Generation, ein muthloser und trotziger, ein unaufgeklärter und vielwissender Haufen. Die Laster der Väter hatten sich fortgepflanzt, die Tugenden verloren. Man soff noch, wie ehedem, so weit es noch etwas zu trinken gab *). Aber jene biedere Altdeutsche Treue, jenes muthvolle Gefühl von Stärke, das der ungeschwächte wohlhabende Deutsche Mann hatte, war durch dreissigjähriges Elend und durch dreissigjährige Vermengung mit Welschen Horden aller Art völlig verloren gegangen.

Der Thüringische Waidbau, der dem Göttingischen Landmann und Bürger ehedem so ergiebig als eine Weinlese

---

*) Die gleichzeitige Beschreibung der Götting. Huldigungsceremonien von 1649 (Gött. Chron. 1. Th. S. 213) endigt sich mit diesen Worten: Dieser Tag ward freudig und mit jedermannes Contentement geendet und gab ausbündige Räusche u. s. f. In einer Leichenrede auf den Herzog Johann Friedrich — so lang hallte der alte Ton auch gleichsam in auffallenden Negationen noch nach — wird ausdrücklich erinnert, daß er sich nicht zu Tode getrunken habe. v. Funeralia Jo. Frider. p. 161.

gewesen, war unwiederherstellbar dahin *). An alten Flor der Braunahrung war nicht zu denken, denn der verarmte Städter braute sein altes schmackhaftes Bier nicht mehr, und zum größten Nachtheil der Städte machten bald fürstliche Aemter, bald nahewohnende Junker selbst auch den kaufmännischen Brauer **). Die stärksten zahlreichsten Gilten in den Städten,

*) s. Schrebers beurkundete Abh. vom Waidbau.
Noch kurz vor 1616 wurde in mehr als 300 Thüringischen Dörfern Waid gebaut, in jedem Dorfe wurden jährlich 30 bis 40 Aecker bestellt. Allein schon 1629 trieben nur noch 30 Dörfer den Waidbau, auch wurden nur 675 Aecker bestellt, und von dieser Zeit an nahm es noch immer mehr ab.

**) Was die Ersteren betrifft, so wurde in und nach dem dreißigjährigen Kriege der verkehrte Grundsatz herrschend, daß der Landesherr alles an sich zu ziehen suchte. Das Bedürfniß in diesem Kriege leitete vielleicht zuerst darauf. Die Erhöhung der Cammer-Intraden von den Aemtern, oder auch die Pachterhöhung war verführerisch; aber man bedachte nicht, daß der Landesherr das auf der einen Seite doppelt verlor, was er hier einnahm; denn nicht nur der allgemeine Wohlstand mußte sehr vermindert werden, sondern es gieng auch an der Steuer ab, was die Cammereinnahmen stiegen. Auch war eine Braugerechtigkeit, zu einem Amte gezogen, im Ganzen nie so nützlich, als wenn sie sich unter mehreren Bürgern einer Stadt umtrieb.

Auch das Winkelbrauen namentlich hatte, wie man aus den Landtagsverhandlungen sieht, erst in und seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges sehr stark eingerissen, obschon auch vorher Klagen und Verfügungen dagegen vorgekommen waren (s. das Edikt von 1618). Fast auf allen Landtagen erhob sich Klage darüber; nicht nur über die Krüger, Junker, sondern auch über die fürstlichen Aemter. Bei den Traktaten von 1661 gerieth man sogar auf die Antwort, das in den angezogenen Landtagsabschieden enthaltene Verbot erstrecke sich nicht auf diese Aemter. Bei den Verhandlungen auf dem Landtage von 1664 behaupteten die Stände, daß nicht allein auf den mehresten Aemtern gebraut werde, sondern daß auch das Brauen als ein Pertinenzstück der Amts-Intraden von der fürstl. Cammer

deren Flor ehedem den Hauptflor der Handlung des Landes gemacht hatte, waren bis zu wenigen dürftigen Meistern herabgekommen, und doch gieng noch unter diesem dürftigen Haufen, aus welchem hie und da ein großer Theil des Stadtregiments besetzt wurde, die verführende Sage von dem, was ehedem ihre Väter gewesen seyen; wie muthig sie Freiheit behauptet; wie glücklich für alte Privilegien gestritten; wie rühmlich sie ihre Urrechte gegen manche gewagte Veränderungen behauptet hätten. Ob sich auch, wie der Krieg mit Armmachen und Reichmachen sein wunderbares Spiel treibt, ob sich selbst auch unter den Bauern oft noch ein Mann von Baarschaft fand, so war doch bei der Seltenheit des Gesindes, das kaum um hohen Miethlohn zu haben war *), jede ausgebreitete Gütercultur unmöglich, und oft waren wohlfeile Zeiten, die in den ersten Jahren der neuen Cultur bei einer so verringerten Anzahl von Consumenten nach der langen oft durch Menschenblut fruchtbargemachten Ruhe, die der Acker genossen hatte, nothwendig erfolgen mußte **), ein allgemeingefühltes Unglück, das man kaum zu beklagen wagte.

---

den Pächtern in Anschlag gebracht werde. Ob auch jetzt noch mit Recht, beruht ganz auf dem Herkommen, das z. B. bei dem Amt Calenberg erweislich ist.

*) Daher war Firirung des Gesindelohns kurz vor und nach dem Westphäl. Frieden eine oft wiederholte Berathschlagung des Landtags. Vergl. Hannov. Landtagsabsch. 15. Mart. 1646 und die gedruckte Taxordnung Herzog Christian Ludwigs 3. Sept. 1645.

**) Ein sicherer Beweis der langsamen Zunahme unserer Bevölkerung ist das langsame Steigen der Preise der Dinge nach dem dreissigjährigen Kriege, wie man es aus den sichersten Berechnungen der Kornpreise gerade im Calenbergischen wahrnimmt. Von 1600 bis 1625 stieg der Himte Roggen im Durchschnitte genommen um 12 Pf. von 1650 bis 1675 nur

Es war ein kläglicher armer Menschenstamm, der noch übrig war. Sein dreissigjähriges Elend hatte ihn so kläglich arm gemacht, daß auch jeder Canal, durch den sich ehedem allgemeine Aufklärung und Wohlhabenheit verbreitet hatten, völlig vertrocknet *), dem nachwachsenden jungen Menschenstamm jedes der trefflicheren Hülfsmittel entrissen war, durch das die Voraltern gebildet, die alte Welt reich geworden. Auf den alten Weserhandel war nicht mehr zu hoffen. Ein Schiff, das von Münden kam, gieng nicht mehr durch Bischöflich-Mindisches und Erzbischöflich-Bremisches, sondern

um 8 Pf., also um ein Drittheil langsamer. Von 1675 bis 1700 stieg er wieder um 20 Pf. Dieses und das nachfolgende Steigen zu veranlassen, vereinigten sich übrigens außer der wachsenden Bevölkerung noch viele andere Umstände.

*) Dazu vermehrten sich auch die den Landmann drückende Lasten durch manche in dieser Zeit erst aufgekommene Abgaben. So weiß man vor dem dreissigjährigen Kriege z. B. von keinem Köter-Pferdegeld. Da aber durch diesen Krieg die Maier sehr herabkamen, viele ihre Höfe verließen, hingegen die Zahl der Köter sich vermehrte, so ward 1628 verordnet, daß die Köter, welche Pferde sich zugelegt und auf gemeine Waide treiben würden, den Spanndiensten zu Hülfe kommen sollten. Zur weiteren Deklaration erfolgten alsdann die Verordnungen in den Landes-Constitutionen vom 17. Apr. 1649 u. v. 27. Nov. 1649 und 9. Sept. 1650. In lezterem Jahr entstund das Köter-Pferdegeld als ein Species des Dienstgeldes.

Was das Dienstgeld im Allgemeinen betrifft, so kommt es schon sehr frühe vor, daß der nicht in natura geleistete Herrendienst mit baarem Geld veraütet werden mußte. In den Calenbergischen Amtsregistern findet es sich schon 1531; und 1546 war zufolge dieser Amtsregister schon als Prinzip festgesetzt, daß der Maier von jeder Hufe 1 Gulden, von seinem Hofe ½ Gulden und von jedem übrigen Morgen seines Landes 1 MGr. geben solle. Der Köter aber giebt für sich 1 Gulden und von jedem Morgen seines Landes 1 MGr. In den Jahren 1606 bis 1617 scheint es aber sehr erhöht worden zu seyn. — Auch das Häuslingsschutzgeld ist nach seinem Ursprunge ein wahres Dienstgeld; doch an verschiedenen Orten verschieden.

durch Chur-Brandenburgisches und Königlich-Schwedisches Territorium. Waren ehedem Braunschweig und Magdeburg und vorzüglich auch Erfurt die wichtigsten Anziehungspuncte des Calenbergischen Handels gewesen, so zerfiel nun mit diesen Städten auch die Hoffnung einer glücklichen Wiederherstellung unsers Handels, und wenn nicht eine aufmerksame Regierung mit Liebe und Weisheit entgegengearbeitete, so versank der Calenbergische Landmann und Städter in jene unglückliche thatlose Zufriedenheit, die Faulseyn für Weisheit und stumpfes Nichtfühlen höherer Bedürfnisse für schlauen Lebensgenuß hält.

Gewiß es war ein großes Werk der weisesten Regierung, einen neuen Nationalcharakter zu schaffen. Es war ein Werk der bedachtesten, langsamsten neuen Erziehung, mit aller der Schonung, welche die ganze, durch Privilegien theuer verwahrte, Staatsconstitution foderte, den schlaffen Landmann und Städter zur höheren Thätigkeit, den ruhigunwissenden Adel zur neuen Aufklärung zu gewöhnen. Ein kläglicher Stamm, der noch übrig war! Mit neuen Katechismusanstalten mußte man anfangen, wenn man nur vorerst wieder ein Christengeschlecht haben wollte *). Neue Sitten, die einmal schon bis zur vollen Gewalt von Sitten gekommen waren, mußten geduldet werden, denn was auch die Pastoren gegen das Tabakrauchen predigten, so herzlich die studierende Jugend von diesem Verderbnisse der letzten betrübten Weltzeiten abgemahnt wurde **),

*) Daher in allen protest. Ländern die neuen katechetischen Anstalten nach dem Westphälischen Frieden.

**) Vergl. hier bes. die schöne Rede, welche der Prof. der Arzneikunde Tapp in Helmstädt 1653 bei Niederlegung des Prorectorats hielt: De Tabaco ejusque hodierno abusu. Es heißt in derselben S. 21. Dici non potest, quanto cum detrimento tum corporis tum animi novum hoc jam grassetur intemperantiae

so blieb doch die Welsche, Englische oder Niederländische Sitte *).

Hatte etwa noch hie und da ein alter siebzigjähtiger Greis die ganze Elendsperiode überlebt, mochte sich dieser von seinen besten Mannesjahren her noch erinnern, wie viel man ehedem auf den Beichtvater in der Familie gehalten habe, wie ohne seinen Rath keine Tochter ausgethan, kein Sohn zum Studieren oder zur Profession bestimmt, kein

malum. Nach einer sehr schönen Geschichte des Tabaks erzählt er alsdann alle traurige Folgen dieser neuerfundenen Unmässigkeit, wie Blut und Gehirn dadurch erhitzt und ausgetrocknet würden, wie man seinen Kopf zum schändlichen Camin mache, wie man sich dadurch um alles Genie bringe, und den Schaden gewöhnlich verdopple, daß man noch Bier und Wein (also doch nicht Brantwein!) dazu trinke. Es sey ein verborgenes schlaues Stratagem des Satans, eine neue Unmässigkeit aufzubringen, um die besten Köpfe, welche ihm schaden könnten, auf diese Art stumpf zu machen, und also durch Mißbrauch des Tabaks auszurichten, was er durch Bier und Wein nicht ausrichten könne. So pflege es der alte Betrüger zu machen, daß er gerade die heilsamsten Arzneien zum Mißbrauch lenke. Tappius führt alsdenn anatomische Beispiele an, wie es im Gehirn der Tabakraucher aussehe. Nihilominus tamen (so schließt er endlich die Schilderung dieser Beispiele) hodie non est ulla provincia non civitas non domus aut angiportus in Europa nostra, in America et toto propemodum dixerim orbe terrarum, in quo non sine discrimine omnis aetas, omnis sexus (sollten wohl also auch schon damals Frauen in den hiesigen Landen Tabak geraucht haben?) pulvereum illud hauriat flumen et sicco titubet mero, ut Poetae verbis utar, sive purum habeat cerebrum sive veterno laboret. Dreissig, vierzig Jahre nachher heißt es schon in Landtagsacten, daß der Anbau und Verkehr des inländischen Tabaks immer stärker werde, s. z. B. Erklärung der Calenbergischen Stände vom 29 Okt. 1692.

*) Auch die Brantwein-Consumtion nahm nach dem Westphälischen Frieden gewaltig zu. Während ehedem alles Brennen verboten war, so wurden nun bald auf mehreren Cammerämtern Brantweinbrennereien errichtet.

kleiner Hauszwist zwischen Vater und Mutter entschieden wurde, der konnte der leichtfertigen neuen Welt gar nicht gewohnen, die täglich kühner das heiligste Band aufzulösen wagte, und der verdorbenen großen Welt nachahmte, die; bloß militärisch erzogen und an Soldatengesinnungen gewöhnt, jener alten ehrbaren Welt völlig unähnlich geworden.

Die Brüder Herzog Georgs und Herzog Georg selbst waren noch sämmtlich Studierens halber auf Universitäten geschickt worden. Da kam selbst in der Leichenpredigt oft noch das rühmliche Zeugniß, daß sie sich in ihren vier, fünf Universitätsjahren demüthig und sittsam bewiesen hätten, daß sie exemplarische Lust zum Lernen gezeigt, Sonntags und Mittwochs Predigten in der Pfarrkirche andächtig gehört und die vornehmsten Lectionen und Disputationen der Theologen fleissig besucht hätten *). Da konnte der Hofprediger oft noch dem seeligen Herrn nachrühmen, wie manche Zeit er ausser seinen Regierungsgeschäften mit Beten, Singen und Lesen zugebracht, wie oft er mit Lesung der Bibel, mit Luthers Werken und mit Herbergers Postille fertig geworden **), wie schön er die Ab- und Eintheilungen der Predigten nachgeschrieben ***) und wie er sich von Zeit zu Zeit vor dem Beichtstuhl als armer Sünder eingefunden. Aber unter allen vier Söhnen Herzog Georgs, so änderte es sich vom Vater auch nur auf die Söhne, war keiner ordentlich auf Universitäten gekommen. Ihr Unterricht zu Hause schien wohlfeiler, der Aufenthalt zu Helmstädt, Jena

*) Wörtlich aus der Leichenpredigt der letzten Herzoge von Haarburg.

**) Aus der Leichenpredigt welche der Gen. Super. Wetzel Herz. August von Lüneb. 1636 hielt.

***) Aus der Leichenpredigt Herz. Christian Ludwig vom Gen. Super. Walther in Lüneb. gehalten.

oder Witteberg in Kriegszeiten gar zu unsicher *). Keinem von allen, höchstens in jüngeren Jahren dem gutmüthigen Christian Ludwig, kam je noch sein Hofprediger so nahe, daß er mit dem vollen Ansehen des Mannes, der selbst auch zum Fürsten in Gottes Namen spricht, als Beichtiger sprechen konnte. Derb, wie die alte Welt war, und fast mit einem Ungestüm, das mehr noch aus dem vollesten Amtsgefühle als aus menschenfreundlicher Absicht floß, hatte vor ungefähr funfzig Jahren selbst der Huldigungsprediger zu Hannover dem Herzog Henrich Julius laut vor der ganzen Gemeine die Weisung gegeben, daß das sechste Gebot auch Fürsten und Herren angehe **). Noch Friederich Ulrich war wenigstens von seinen Leichenrednern so unpartheiisch gerichtet worden, als ehedem Aegypten, wie die Fabel sagt, seine todte Könige richten ließ. Aber bei dem Sarge der drei Söhne Georgs, selbst am Grabe des katholisch gewordenen Herzogs Johann Friedrich, wurden Personalien verlesen, eine Predigt gehalten, bei welcher keinem Nachfolger auch für seiner Leichenpredigt bange werden durfte.

So seltsam uns nun auch die Klage des guten siebzigjährigen Alten scheinen mag, sie war's fürwahr nicht in ihren Zeiten, wenn man anders nicht einen unermeßlichen Schaden zu belachen Lust hat, der in der Periode eines solchen Uebergangs von einer fürstlichen Erziehungsart zur andern, bis sich allmälig das Gute der neuen Erziehungsart reiner ausbildete, manche Mängel der-

---

*) Daß Ernst August eine ganz kurze Zeit in Marburg gewesen, war bloß zufällig, weil sich seine Frau Mutter zu Marburg aufhielt.

**) s. Rehtm. Chron. S. 1094.

selben durch die Entwicklung neuer Verhältnisse des Zeitalters allmälig ersetzten, einem ganzen Fürstenthum drohte.

Jener gewaltige Hang zur uneingeschränkteren despotischeren Gewalt, den jene drei vortreffliche Brüder fast mehr hatten, als selbst der Römische Rechtsdoctor Herzog Henrich Julius, lag nicht sein Ursprung großentheils in der veränderten Erziehung? Militärisch gewöhnt, von Franzosen aufgeklärt, nicht nach alter ritterlicher Erziehung und nicht nach Universitätsgebrauch zum lebhaften Gefühle der allgemeinen Menschengleichheit discipliniert, wie konnten sie, so vortrefflich und menschlichgütig ihre natürliche Anlage auch war, von einem Hange zur despotischeren Gewalt frei bleiben, der ohnedieß mit dem Bewußtseyn größerer Kräfte so innig verbunden ist? Nun geben aufgeklärtere Religion und Philosophie — weil doch hier und da auch ein Prinz sogar Deutsche Bücher liest? — und endlich selbst auch Publicität der fürstlichen Thaten und Unthaten dem allgemeinen Hange zur despotischeren Gewalt das mächtigste Gegengewicht. Aber was war damals Gegengewicht, da sich nicht mehr durch frühen Unterricht in Pandekten und Institutionen der Geist des jungen Fürsten an Heiligkeit der Formen und selbst auch an Begriffe von Recht und Unrecht gewöhnte, da der Beichtvater nicht mehr sprechen durfte, da sich die Philosophie des Zeitalters aus dem Aristotelischen Gewebe in die unnütze Cartesische Schulwirbel hineindrehte, und der militärisch erzogene junge Deutsche Fürst ein Ludwig XIV. im kleinen seyn wollte.

Gewiß gehört also der rasche Uebergang von einer fürstlichen Erziehungsart zur andern, den der dreissigjährige Krieg veranlaßte, zum vollen Maaße des Unglückes jener Zeiten, das man nur erst nach geschlossenem Westphälischen Frieden vollständig übersehen konnte. Das Unglück war

unübersehbar groß, und doch — so scheint es fast einem philosophischen Träumer — hätte selbst aus dem Unglück, weil es über die Maaßen groß war, ein herrliches Gute gezogen, auf der Brandstätte, die so ganz eine Brandstätte war, nach dem überdachtesten Plane aufs neue gebaut, und kraft der mehr als hundertjährigen Erfahrungen, die man über die alte fast unbrauchbar gewordene Staatsconstitution gemacht hatte, eine neue Constitution gegründet werden können, deren Hauptzweck das allgemeinste gleichverbreitete öffentliche Wohl seyn sollte.

Das alte Steuersystem, dieser wichtigste Theil der alten Staatsconstitution, schien völlig unbrauchbar. Denn wie sollte die verödete und verarmte Stadt Göttingen künftighin nach alter Observanz, da nicht mehr alter Reichthum da war, den achtzehnten Theil jeder verwilligten Steuer übernehmen, künftighin gerade eben die Last tragen, welche die Residenzstadt Hannover so leicht tragen konnte? Ehedem war jede verwilligte Steuer unter die vier Corps der Stifter und Klöster, der großen Städte, der kleinen Städte, der Unterthanen in den fürstlichen Aemtern und adelichen Gerichten, neben dem daß der Adel wegen seiner Ritterhöfe eine eigene Quote zu übernehmen hatte, nach einem gewissen althergebrachten Verhältniß vertheilt, und jedem dieser Corps die Subdivision seiner Quote fast einzig überlassen worden. Wie konnte nun aber jenes althergebrachte Verhältniß bleiben, da jedes dieser Corps, das großstädtische ausgenommen, durch den Abgang der Hildesheimischen Lande gewaltig verloren hatte, jedes derselben verschieden verlor, und keines von allen seine alte Quote bestreiten konnte *). Schon jene alte Quote hatte

*) Nach Abgang des Hildesheimischen entstund unter den ver-

bald ein Zufall bestimmt, bald eine flüchtige Untersuchung, die man etwa vor hundert Jahren in Bausch und Bogen angestellt, die, wäre sie noch so sorgfältig angestellt worden, bei dem völlig veränderten Zustande des Landes, da Zeiten und Kriege den wunderbarsten Wechsel von Verödung und Cultivirung veranlaßt hatten, unmöglich mehr Maaßstab seyn konnte.

Je mehr auch noch nach dem Frieden die öffentliche Last stieg, desto drückender wurde die Ungleichheit eines alten Maaßstabes. Je nothwendiger es war, nach den Verheerungen eines dreissigjährigen Krieges den neuen Landbau zu ermuntern, die Last des Ackermannes leicht zu machen, desto unbrauchbarer schien der alte Contributionsplan, der die ganze öffentliche Last dem Grundeigenthümer und Bauern als alleinigen Lastträgern zuwarf. Auf allen Landtagen wurde geklagt, wie ungleich und drückend diese alte Steuermatrikel sey. Fünfzehn Jahre lang wurde auf allen Landtagen die Absicht der Regierung verkündet, diese allgemeine Ungleichheit durch die genaueste Localuntersuchung heben zu lassen. Auf jedem Landtage wurde erinnert, was deshalb auf vorhergehenden Landtagen verhandelt worden. Und auf dem nächsten Landtage aufs neue erinnert, wie man auch davon auf dem letzten Landtage ausführlich gesprochen und geschrieben, und auf dem nächsten Landtage noch ausführlicher sprechen und

schiedenen Corps, aus welchen die Calenb. Stände bestehen, ein großer Steuerrepartitionsstreit. Von der bisherigen Summe eines Römerzugs gieng nun freilich ein merkliches ab, allein da die großen Städte bisher von jedem Monat Römerzug 126 Th. d. i. ein Sechstheil des Ganzen, übernommen hatten, so stritt man, ob sie überhaupt immer nur zu einem Sechstheil des Ganzen verpflichtet seyen, oder zu 126 Th. die weit mehr als ein Sechstheil des neuen Ganzen eines Römermonats betrugen.

schreiben werde, denn schwerlich vergaß der Canzler auch bei nächster Eröffnung des Landtages, welche Absichten die Regierung habe. Die großstädtischen Deputirte jammerten, daß sie ihr altes pflichtiges Sechstheil nicht aufzubringen wüßten; der Adel that großmüthig und wollte sie, doch nur dießmal, mehr nicht als ein Fünftheil bezahlen lassen. Der großstädtische Deputirte war unerschöpflich, wenn er von seiner entkräfteten, verarmten, ausgematteten Bürgerschaft sprach, und der gewöhnliche Epilogus seiner Klagen war, daß seine Curie zu einem nahmhaftern Beitrage, als jenes alte pflichtige Sechstheil sey, nie sich bequemen werde, was auch das Resultat jener alles berichtigenden Localcommissionen seyn möchte. Durchdrungen von Mitleid zeigten die ritterschaftlichen Deputirte, wie hoch das Elend ihrer Bauern gestiegen, wie verheert das platte Land sey, wie der Ackermann geschont werden müsse, nur verbaten sie jene alles berichtigende Untersuchung, weil ihre Curie nie mehr verwilligen würde, als sie bisher patriotisch verwilliget hätte. Wer minder Recht, minder Unrecht habe, mochte der liebe Gott im Himmel wissen, die Regierung wußte es nicht, die Parthien wußten es selbst nicht, kein Theil kannte die Kräfte des andern, kein Theil konnte zuverlässig die Kräfte des andern mit seiner eigenen Unmacht oder Kraft vergleichen, alle wünschten eine Berichtigung der alten Matrikel, alle verbaten eine zuverlässige Ausforschung der Fundamentalkenntnisse jener Berichtigung — so mochte denn das ganze alte Steuersystem fallen, das auf jene Matrikel sich gründete.

Fiel einmal das ganze alte Steuersystem, welcher Theil der bisherigen Verfassung war noch werth, daß man ihn rettete. Wie ließ sich ein neues, regelmässig schönes, festes Gebäude aufführen, wenn alte halbbrüchige Pfeiler des alten

noch immer auch Grundsäulen des neuen werden sollten? wenn sich der Umriß des neuen nach dem zufälligen Plane des alten richten und jede Ruine des letztern fortdaurend erhalten werden sollte. Ist's nicht sonderbar, so schien es wohl dem philosophischen Träumer, daß unter den Landständen selbst ein ewiggespanntes, völligunaussöhnliches Verhältniß der zwei wichtigsten Corps war, des Corps der Ritterschaft und des Corps der Städte, daß der Prälatenstand, der zwischen dem Adel und der Städtischen Curie mitten inne stehen sollte, nach seiner ganzen Verfassung und Geschichte keine Energie eines eigenen Standes hatte und haben konnte? In Ländern, wo auf dem Landtage ein ganzes Corps von Geistlichen als Prälaten erscheint, ersetzt oft noch jene alte hierarchische Sympathie, was an Energie eines eigenen Standes verloren gegangen zu seyn schien, seitdem der Klosterprälat ein Mann wurde, der von einer zugeschnittenen Besoldung leben sollte. Aber nicht einmal so weit hatte im Hannöverschen der Prälatenstand nöthige Sympathie und Einheit, nicht einmal in diesem hier unächtpolitischen Sinne war er ein Stand *),

*) Die Prälatencurie besteht aus dem Abbte zu Loccum, einem Deputirten des Stiftes S. Bonifacii zu Hameln, der alle Jahre von den dort anwesenden Capitularen, und dem Dekan, der auch abwesend sein Votum einschickt, aus dem Capitel gewählt wird, und einem Deputirten des Stiftes zu Wunstorf, den allein die daselbst residirenden Capitelmitglieder (die Dechantin, der Superintendent als beständiger Stiftssenior und der Stiftsprediger als Canonikus), ungeachtet des 1682 entstandenen Widerspruchs der abwesenden Capitularen, zu wählen noch gegenwärtig das Recht haben. In dem genannten Jahr hatte der Geh. Cab.-Secretär v. Reiche die überwiegende Mehrheit der Stimmen der Abwesenden. Er brachte die Sache vor die Regierung; denn die Anwesenden wollten den Abwesenden nicht einmal auf den Fall eine Stimme gestatten, wenn sie am Wahltage gegenwärtig seyen, und doch können sie nicht für immer

unvergessen, daß manche Neulinge uns glauben machen wollen, Männer, blos dafür erzogen, Gottes Wort zu studieren und zu lehren, seyen selten die geschicktesten Depositairs der öffentlichen Freiheiten des Landes. Selten verschwistern sich mühsam erworbene Kenntnisse von Staatsrecht und Verfassung mit alttheologischer Dogmatik und Polemik. Selten hat ein Mann dieses Standes, gerade weil ein Beruf dieser Art seiner ganzen ersten Erziehung und Bestimmung so gar nicht entspricht, jenen aufgeklärten ruhigen Gleichsinn, der frei von Herrschsucht und Sclavengeist, frei von Leidenschaft und Eigennutz, weise Nachgiebigkeit und glückliche Ent-

gegenwärtig seyn, weil ihre Curien längst abgebrannt und nie wieder aufgebaut worden. Die Anwesenden beriefen sich auf den Weg Rechtens, die Regierung verwieß es dahin; Herr v. Reiche wollte aber diese Weitläufigkeit nicht und ließ das Ganze beruhen. Auf diese Art ist es nun dahin gekommen, daß dieser zweite Deputirte des Prälatenstandes muthmaßlich fast immer ein Geistlicher ist, wenn anders der Superintendent nur mit der Stiftsdechantin und dem Stiftsprediger gut steht.

Der katholische Abbt zu Marienrode, der auch zur Calenb. Prälatur gehört, erscheint höchstens am Proppositionstage und bei Wahltagen. Die fünf weiblichen Klöster (Barsinghausen, Wennigsen, Marienwerder, Mariensee, Wülfinghausen) so lang sie noch Pröbste hatten, wurden ehedem auch auf Landtage gerufen; eine Zeitlang sind sogar die Klosterverwalter erschienen was aber itzt auch nicht mehr geschieht. 1749 wollten diese fünf weiblichen Klöster nach Absterben des Hamelnschen Deputirten auch für sich einen Deputirten zum großen Landschaftsausschusse wählen, es fand sich aber in den Acten, daß ohne besondere Wahl die Stifter von Hameln und Wunstorf seit langem den Deputirten der übrigen zur Prälatur gehörigen aus ihrer Mitte hatten. So blieb es also bei dem Herkommen. Die unbesetzten Klöster im Göttingschen werden meines Wissens gar nicht zum Landtage gerufen. So beruht also alles auf obigen dreien, und unter diesen dreien war bisher allein der Abbt zu Loccum beständig ein Geistlicher, was er auch kraft der ganzen Verfassung seyn muß.

Schon war es ein großer Schritt, der noch unter Herzog Georgs Regierung durch ihn geschehen, ein so großer Schritt als selbst unser Zeitalter bei ähnlichen Bedürfnissen nicht gewagt hat, daß er einen neuen Katechismus einführte.*) Schon ein guter Anfang einer festeren hierarchischen Subordination, auf welche viel nützliches gegründet werden konnte, daß er den großstädtischen Clerus in ein immer näheres Verhältniß zum fürstlichen Consistorium zog, daß er jene insularische Verfassung der Schulen, in der sich nach alter Freiheit die großstädtischen Magistrate zu behaupten suchten, durch Ausführung eines allgemeineren Subordinationssystemes glücklich zerstörte, und selbst auch durch mündliche Lehre und Schriften ein Beyspiel der Aufklärung und wahrheitsliebendsten Toleranz gab, wie kein Mann dieses hohen Kirchenranges unter allen seinen Vorgängern im Hannöverischen hätte geben können.

Doch war sein eigener Blick nicht helle genug, um durch den täuschendsten Nebel des kirchlichen Herkommens hindurch zu schauen. Sein eigener Sinn nicht hoch genug, um weder argwöhnisches Zaudern der Collegen, noch unwissende Seufzer der Menge von Geistlichen und Laien zu fürchten. Seine eigene Hand nicht stark genug, um einzureißen und

*) Dies geschah noch unter Herz. Georg. Gesenius hatte seinen Katechismus schon 1631 herausgegeben unter großer Billigung des damaligen berühmten Theologen in Strasburg D. Jo. Schmid. Revidirt erschien er alsdenn 1635. Herz. Georg ließ einen Auszug daraus machen, und denselben als Landkatechismus einführen, wovon Buscher eine seiner Kriegs-Veranlassungen nahm. Daß dieser Katechismus nach dem Maase der religiösen Aufklärungen jener Zeiten abgefaßt ist, braucht nicht erst erinnert zu werden. Der alte Katechismus, der in der Hannöverischen Kirche gebraucht wurde, war noch nicht hundert Jahr alt, und schon ein neuer. Der Gesenius'sche Katechismus blüht nun aber schon anderthalb Jahrhunderte.

den Verheerungen eines dreissigjährigen Krieges für sein Hauswesen und Krautland zu sorgen hatte, selten die ausgebildeten Kräfte und die völlige sogar gelehrte Muße widmen konnte, ohne welche er immer doch mehr ein lieber guter Landtagsdeputirter als ein scharfsehender und doch friedfertiger Vertheidiger der Freiheiten seiner Curie war. Ist nicht schon Einfachheit und Klarheit einer Constitution die schönste Aussicht auf die glückliche Erhaltung ihrer Freiheit, und so sehr das Alterthum und Kunstvolle einer Verfassung historisch-antiquarische Forscher reizen mag, gibt nicht der Alterthumsnebel, der selbst durch die glücklichsten Aufklärungen nie jedem Auge durchsichtig gemacht werden kann, eine gar zu einladende Gelegenheit, daß die rechtlichaufgeklärtere und politischweisere Curie in einzelnen, oft auf Jahrzehende hin entscheidenden, Vorfällen ein Uebergewicht gewinnen mußte, über das am Ende der großstädtische, und kleinstädtische Deputirte schmerzhaft erstaunten.

Wäre es nun nicht weise gewesen, — so hätte wohl damals ein Menschenfreund voll physiokratischer Hypothesen geträumt — mit einer allgemeinen Vermessung und Beschreibung des Landes den Anfang zu machen, die Güter nach ihrem Ertrage zu classificiren, ohne Unterschied ob es vor dem Kriege freies Gut war oder nicht, die Steuern auf sämmtlichen Gütern zu vertheilen. Ununterbrochenfortgehende Revisionen jener erstgemachten Beschreibung würden das Verhältniß der steigenden Gütercultur zu den immer wachsenden allgemeinen Bedürfnissen des Staats so berichtigt erhalten haben, daß die Last nie zu groß geworden wäre, und da einmal mit dem so ganz veränderten Steuersysteme die ganze Eintheilung der Landstände in drei so verschiedeninteressirte Curien überflüssig gemacht worden, so

hätte man neue Landstände errichtet — denn Gott bewahre uns für einem kleinen Deutschen Staate, wo keine Landstände sind *) — neue Landstände hätte man errichtet, welche, alle zusammen ein Corps, als Repräsentanten gewisser Distrikte und Gemeinheiten, mit völlig unpartheiischem Patriotismus und mit dem ganzen herzerhebenden Gefühle, von 180,000 Menschen als repräsentirende Sprecher und Freiheitsvertheidiger angesehen zu werden, für das allgemeine Interesse gesorgt hätten. Aus jener neuen allgemeinen Steuercasse, die von den neuen Landständen verwaltet nach den allgemeinen Bedürfnissen des Staats, bald durch verwilligte Erhöhung bald durch vergönnte Verminderung der Grundsteuern, ergiebigere oder sparsamere Zuflüsse erhalten hätte, wären die alten und neuen Landesschulden bezahlt worden, und welche der großen Städte würde sich beschwert haben, Schulden bezahlen zu müssen, deren Uebernahme sie niemals verwilliget hatten, oder von welchen sie 1614 durch Bezahlung einer großen Summe freigeworden waren? Ihre Klage wäre ungerecht gewesen, wenn sie je darüber geklagt hätten, denn was gewannen sie auch nicht, wenn sämmtliche Ritterhöfe des Landes unter die allgemeine Besteurung gezogen wurden, und wie doch am Ende selbst auch der Ritter eine neue Einrichtung billig gefunden haben müßte, die sich auf die unfehlbare Voraussehung gründete, daß der alte Ritterdienst nie mehr nothwendig seyn werde.

*) Aus der musterhaft vortrefflichen Regierung eines Karl Friederich in Baden läßt sich hiegegen kein Einwurf machen. Ohne Landstände doch diese Regierung, dieß gehört zur Größe dieses Fürsten, aber man werfe nur einen Blik auf die benachbarte Rheinpfalz, um obigen Stoßseufzer schröcklichwahr zu finden.

Ueber die schönen Träumereien, wie ein halbaufgeklärter Menschenfreund, in Betrachtungen über die große Brandscene des dreißigjährigen Krieges versenkt, einen kleinen Platonischen Deutschen Staat hätte erträumen können! So ist es nun einmal nicht Deutsche Weise, so wenig es Weise irgend eines freien und freiheitliebenden aufgeklärten Volkes ist, mit völliger Zerstörung aller alten Verhältnisse und Privilegien, nach dem Dünkel der politischen Aufklärung einer Generation, den vielleicht die nachfolgende Generation noch schlauer meistert, eine ganz neue Constitution aufzuführen. Dafür sitzen kluge Fürsten auf Thronen und weise Minister stehen zu ihrer Seite, um mit hohem Scharfsinne und mit bieder Deutscher Politik mannichfache Combinationen auszufinden, wie das uralte, in ganz andern Zeiten und von Menschen ganz verschiedener Bedürfnisse massiv aufgeführte, Gebäude immer doch noch wohnbar, immer noch bequemwohnbar erhalten werden könne. An alten Formen hängt alte Freiheit, und der Einwohner eines manchen kleinen und großen Deutschen Staats könnte uns erzählen, wie der Vater seines Fürsten ein ganz neues Gebäude einer völlig neuen Staatsconstitution aufgeführt, wie der Sohn wieder neu gebaut, sein altes Rom noch einmal habe anzünden und noch einmal ein neues vermeintlich schöneres bauen lassen, und wie man Hoffnung habe, daß auch schon im Kopfe des Erbprinzen ein neues Bauproject reife. Soll's in unserer nur halbklaren kunst- und alterthumsvollen Verfassung, in dem getheilten Interesse der Stände unter einander, in der allgemeinen Dunkelheit und der noch allgemeineren sorglosesten Unkunde aller pragmatischen Landesgeschichte liegen, daß kenntnißvoller Patriotismus, daß regester Gemeineifer, ungenährt von persönlicher oder Familiendankbarkeit gegen eine

gütige Regierung, fast mehr noch bei uns fehle, als bei manchem andern minder biedern und minder aufgeklärten Deutschen Volksstamme, so fließen wohl diesem Uebel, wie es aus jenen Quellen herkommt, so manche andere Ströme zu, daß man kaum noch die Hauptquelle zu unterscheiden weiß. Gutes Volk! Selbst daß du nie unter harten Regenten gelitten hast, daß du nie empfandest, wie Bassamisters regieren, daß selbst die glücklichen Umformungen, die du unter strengeren planmässigthätigen Regenten erfuhrest, nie sturm- und drangweise geschahen, sondern durch mannichfaltige klug gelenkte Kräfte veränderter Zeitalter und veränderter Zeitbedürfnisse hervorgebracht worden, selbst jene schöne ruhevolle Gleichförmigkeit deiner ältern und neuern Geschichte entzieht dem allgemeinregen Patriotismus eine Nahrung, die mancher minder biedere und minder aufgeklärte Deutsche Volksstamm reichlich genug in seiner Geschichte finden kann.

Georg Wilhelm's Angedenken sey also gesegnet, und Canzler Kipius sey gepriesen, daß sie nach freiheitschonendsten Planen gerade nur so viel verändert und gebaut, als selbst die Erhaltung des alten Gebäudes und die drängendsten neuen Bedürfnisse foderten. Wie sich der Nationalcharakter allmälig aus jener muthlosen versinkenden Trägheit, die gewiß die traurigste Folge des dreißigjährigen Krieges war, zu einer neuen ausdaurenden Thätigkeit erhub, wie die ersten weisen Einrichtungen der Regierung, neuen Credit zu verschaffen und Privatwohlstand zu veranlassen *) sichtbar

*) Hierher gehört Geschichte der weisen Vorsorge der Regierung für die ununterbrochene und gut classificirte Abzahlung der Land- Rentereischulden; Geschichte der nähern Theilnehmung der Regierung an manchen inneren Einrichtungen der Hand-

gewirkt hatten, so folgten immer allgemeinere, immer verfeinertere Anstalten, und der erste neue Fortgang, so schwach und unmerkbar er war, mußte durch eine sanftere, stärkere Hand gelenkt, und durch eine schonendere Weisheit langsam befördert werden, als bei der zweiten, schon halb neu gebildeten Generation nothwendig war. Erst mußten die großen Städte des Landes, deren antiquarische Selbstständigkeit das stärkste Hinderniß der allgemeinen Landescultur war, allmälig zum schleunigeren Gehorsam gewöhnt; erst die Magistrate derselben durch Revolutionen und neue landesherrliche Recesse zur geduldigen Receptivität für Aufklärung und beschleunigtere Thätigkeit gebildet; erst der reiche Adel des Landes, den die unruhvollen, zerrüttenden Zeiten eines dreißigjährigen Krieges fast mächtiger gemacht hatten, als er vorher war, allmälig von dem höheren Glanze des Landesherrn überstrahlt und zum lebhafteren Gefühle der Nothwendigkeit einer landesherrlichen Gnade gebracht werden, ehe neue allgemeine Cultur möglich war.

Ungerechter Fremdling! der du unserer Geschichte und unserer Verfassung unkundig uns richten willst, läßt sich ein Volk, das so tief herabgekommen war, als unsere Väter durch den dreißigjährigen Krieg herabsanken, mit einemmal wieder zu seiner alten schönen Cultur und noch zweimal höher, als jene war, hinaufschnellen? Ist es dem moralischen Charakter einer großen Volksfamilie von hundert tau-

---

werker und Gilden, die vorher fast blos den städtischen Magistraten überlassen geblieben; Geschichte des nachdrücklichen Schuzes, den die Regierung den Bauren gegen ihre Gutsherren, welche gleich nach angefangener neuer Cultur die alten Kornzinse wieder fodern wollten, angedeihen ließ. Einige brauchbare historische Bemerkungen über die Geschichte der Remissionen finden sich in Brasen vom Meyerwesen S. 90.

send Menschen wahrhaftig vortheilhaft, wenn diese schöne große Metamorphose urplötzlich geschicht? Ist nicht der allgemeine moralische Nationalcharakter eben so gut ein Gegenstand der unermüdeten Vorsorge einer weisen Regierung, als es jene ökonomische und militärische Anstalten sind, nach deren ergiebigem Ertrage der allgemeine Wohlstand eines Volkes oft so partheiisch geschätzt wird?

Wenn du uns richten willst, ungerechter Fremdling oder noch ungerechterer Richter deines Vaterlandes, so bedenke alle die Schicksale, die uns die Vorsehung seit dem dreißigjährigen Kriege durchlaufen ließ, und die alle auf unsere bald verzögerte bald beschleunigte Bildung Einfluß haben mußten. Brandenburg genoß acht und vierzig Jahre lang gerade in jener kritischen Wiedergenesungsperiode die weise Regierung seines großen Churfürsten Friederich Wilhelm. Da ließ sich ein Werk ausführen! Plane konnten angefangen und vollendet, und in jenem ohnedieß größeren Staate manche Entwürfe unternommen werden, die ein kleinerer Staat nie nachahmen sollte, und nie glücklich nachahmen kann. Hat nicht aber Hannover in eben derselben kritischen Zeit, die einmal verflossen nie wieder kam, viermal seinen Regenten gewechselt? änderte sich nicht der Plan unserer Cultur alle Jahrzehende oder anderthalb Jahrzehnde *)? Liessen sich auf 72 Quadratmeilen Landes, die

*) Christian Ludwig reg. nur 7 Jahre von 1641 bis 1648. Es sah unter seiner Regierung ganz so aus, als ob es der beste Plan für die Cultur des Hannöverschen wäre, Friede mit den Auswärtigen zu machen, und alsdann im Lande selbst alles der lieben Natur zu überlassen. Georg Wilhelm reg. 17 Jahre; unter ihm fieng man an, Regiment und Oekonomie der großen Städte mehr zu reformiren, nach und nach den ganzen Staat zu einer fester zusammenhängenden Verfassung

nicht einmal alle vereiniget lagen, die an kein Meer fliessen, die nicht zur Herrschaft eines grossen schiffbaren Flusses brachten, liessen sich Entwürfe auch nur anfangen, zu deren Ausführung jener grosse Fürst selbst durch die geographische Lage seiner Lande eingeladen wurde. Wie glücklich wurde auch nicht seine Ausführung erleichtert, da so mancher fleissige Holländische Coloniste gleich nach dem Westphälischen Frieden den Staaten eines Fürsten zuzog, dessen treffliche Regierung er vom Clevischen her kannte, den er als wohlwollenden Blutsfreund des unterdrückten Oranischen Hauses liebte, und unter dessen Schutze er seinen Gott so ruhig verehren durfte als unter dem Regimente seiner Edelmögenden Herren. Sobald die Vorsehung auch uns eine nur dreissigjährige Regierung Georgs I. schenkte, so bald sie uns den noch grösseren Sohn Georgs, nur drei Jahre noch länger als den Vater ließ, so bald sie durch die glückliche Vereinigung des Lüneburgischen und die unerwartete Erwerbung der Schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden endlich eine grosse Statsmasse bildete, die der höheren Veredlung und der vollkommneren Beglückung durch Anstalten zum auswärtigen Handel und durch ausgebreitetere innere Cultur fähig zu werden schien, so entwickelte sich auch eine so herrliche Blüthe des allgemeinsten Wohlstandes, daß wenige Deutsche Staaten auch nur einzelne solcher Epochen in ihrer Geschichte aufweisen können, als die neueste ganze Geschichte der Deutschen Staaten Georgs III. ist.

zu bilden, was eigentlich blos Vorbereitung zur Einführung einer höheren Cultur war. Johann Friederich regierte 14 Jahre; unter seiner Regierung lauter Soldatenlärmen. Wohl wird ein Volk am Ende auch dadurch gebildet, aber manche Umstände müssen parallel laufen, sonst gibt es die einseitigste gefährlichste Bildung. Ernst August regierte 18 Jahre; unter ihm fieng zuerst eine planmässige Beförderung der Cultur an.

Und was wir denn geworden sind, das wurden wir durch uns! Keine Beimischung von Holländischem Blute war nöthig, um den Hannöverischen Landmann stillefleißig zu machen. Daher war es aber auch noch 1786 eine Preisaufgabe, wie man ihn zur Reinlichkeit gewöhnen könne. Keine Beimischung von Französischem Blute machte ihn erfindsam und munter. Daher blieb aber unaufhörliche Wirksamkeit der weisesten Regierung nothwendig, was an Veredlung mit fremdem Blute fehlte, durch sanfte zweckmäßige Erziehung allmälig zu ersetzen. Unter allen unseren Staatsreformatoren war kein einziger Fremdling. Daher drang auch keine Staatsreformation bis zur völligen Umformung der Urbildung des Staats. Die wichtigsten Veränderungen des Staats, bei deren Ausführung der Fremdling kein Familieninteresse geschont, keine Prätension irgend eines Standes geachtet hätte, wurden so langsam vorbereitet, so leise und sittiglich ausgeführt, daß auf dem langen Wege der Ausführung ein Theil des auszuführenden bald verloren zu gehen schien, bald vielleicht nur dem Auge des halberfahrenen Forschers minder sichtbar zu werden scheint.

Trifft demnach jene erste Periode der Regierung Georg Wilhelms irgend ein Tadel, blieb irgend ein Wunsch unerfüllt, so war's nur in Ansehung einer großen Kirchenreforme, die der alte Canzler, der alle Schwierigkeit einer Kirchenreformation kannte, unausgeführt ließ, und der junge Herzog, den Reisen und Soldaten mehr freuten als neue Gesangbücher und bessere Predigeranstalten, gar nicht anzufangen Lust hatte. Wie schleppte man sich seit der ersten Reformation und seit Herzog Julius Zeit mit alten papistischen Ueberbleibseln. Wie viel Heiligkeitsschein war selbst auch durch lang fortgesetzte Toleranz der alten Papismusreliquie

zugefallen. Wie wenig der allgemeine Volksunterricht gebessert, wie dürftig und schüchtern für die drängendsten Zeitbedürfnisse gesorgt worden.

In Zeiten der tiefsten alten Unwissenheit hatte man ehedem zum allgemeinen Volksunterricht Abschnitte der evangelischen Geschichte ausgesucht, die nach den Zwecken jener Zeitalter gewählt dem dürftigen unfähigen Layen eine Bibel im Kleinen seyn sollten. Nun war der Laie gewaltig klüger geworden, nun fühlten die redlichsten aufgeklärtesten Volkslehrer, wie beschwerlich die jährliche Wiederkehr eben derselben Wundergeschichten sey, nun lag auch in fortgesetzter Beibehaltung jener alten Abschnitte ein unverkennbares Hinderniß der weiteren Aufklärung des Volkes, nun drang selbst die kühne Rohheit verruchter Religionsspötter, der allgemeineren religiöseren Aufklärung selbst des großen Haufens freie Bahn zu machen — doch blieb noch die Ursitte der Väter, wie sie gleich anfangs kaum brauchbar gewesen war. Das drängendste Gefühl eines neuen Bedürfnisses stieg nicht bis zur standhaften muthvollen Befriedigung desselben, und die erschlichensten Convenienzgründe, durch die so leicht jede alte Sitte verschönert, jeder Mißbrauch vertheidigt werden kann, gewannen auch hier ein Uebergewicht, das oft selbst in aufgeklärteren Zeitaltern, als jene waren, das unbegreiflichste Phänomen scheint.

In Zeiten jener alten Unwissenheit, die Luther erst aufklären, die er als Zeiten der sinnlichsten Kindheit behandeln mußte, hatte man wohl oft Lieder gesungen, die schon schön waren, weil sie Deutsch waren, die schon rührten, weil sie dem Teufel und Antichriste galten, die schon durch neue Melodien wirkten, wenn sie auch nicht gerad auf den Verstand wirkten. Nun sangen die Enkel fort, was die Väter

gesungen hatten. Nun war das Deutsche der Väter den Enkeln zum Undeutschen geworden, die Bilder hatten sich verunedelt, die rührungsvollsten Gefühle sich verloren; doch sangen die Enkel fort, was die Väter gesungen hatten. Wie mächtig wurde nicht auf den Kanzeln polemisirt, wie sinnreich allegorisirten die neumodischen jungen Prediger, wie dogmatischgelehrt predigten selbst die klügsten derselben — das arme Volk dürstete nach Trost und Wahrheit, dreissigjährige Trübsale hatten den fühllosesten fühlbar, den trotzigsten demüthig gemacht; so stürzten sie denn auch alle, so sehr jene hochgelehrte Männer dagegen eiferten, jenen einzelnen wenigen Lehrern zu, die in dem redlichen, ungelehrten Tone sprachen, der so geradehin zum Herzen des Volkes drang, wie Arnd und Gerhard zu sprechen gelehrt hatten.

Rinteln und Helmstädt waren die zwei Hauptschulen, wo sich die Lehrer der Hannöverschen Kirche bildeten. Ein Glück, daß sie keine Leipziger oder Witteberger Zöglinge waren, daß nicht der Ketzerfluch des Wittebergischen Zöglings gegen seinen Collegen den Helmstädtischen Schüler, dem Volke von der Kanzel herab, als Gottes Wort vorgepredigt wurde. Im intolerantesten, verketzerndsten Zeitalter hatte sich von jenen zwei Schulen aus ein Geist der Friedfertigkeit unter dem Hannöverschen Klerus erhalten, Controversien, wie Statius Büscher, Pastor der Aegidienkirche in Hannover anfing *) fanden keinen Consistorialbeifall, denn

*) M. Statius Buscher, erst Schulrector zu Hannover alsdenn Pfarrer an der Aegidienkirche daselbst, gab 1640 theils unter dem Namen Christian Petri, theils unter seinem eigenen heraus Cryptopapismus novae Theol. Helmstadiensis. Die Helmst. Theol. Ge. Calixtus und Conr. Hornejus nebst dem damaligen Hofpred. und Consist. Rath Gesenius griff er namentlich an,

im Consistorium selbst saßen Schüler des trefflichen Georg Calirtus, die glücklichste Uebereinstimmung der theologischen Facultät zu Helmstädt und des Hannöverschen Consistoriums in Kenntnissen, Grundsätzen und Meinungen war so einzig ihrer Art, und der Herzog selbst so frei von theologischer Prätension, so gar nicht in politische Verbindung mit Chursachsen verstrickt, daß er den blindeifrigen Angriff des Hannöverschen Schulrectors auf seinen Generalsuperintendenten und Hofprediger unmöglich begünstigen, oder auch nur ungestraft lassen konnte. Es schien einer tiefgehenden vollendenden Kirchenreformation höchst vortheilhaft, daß D. Justus Gesenius seit Paul Müllers Tode Generalissimus der Hannöverschen Kirche war, nicht zu alt, um gründlich zu reformiren, nicht zu jung, um duldend reformiren zu können, ein geborner Calenberger, der die Verhältnisse des Landes und der großen Familien unter einander kannte, der nicht erst jüngst ins Consistorium gekommen war, und selbst auch in der gelehrten und schriftstellerischascetischen Welt, durch mehrere Schriften einen entschiedenen Ruhm erworben hatte *).

den Generalissimus Müller wagte er nicht deutlich zu nennen. Ihre Lehre sey dem Worte Gottes, der Augsp. Confess. und dem Corp. Iulio zuwider. Herz. Georg ließ den theolog. Verläumder, dem ohnedieß aus hinreichenden Gründen schon vorher verboten worden war, etwas drucken zu lassen, zu einem unpartheiischen Verhör nach Hildesheim vor eine Herr- und Landständische Deputation, die aus geistlichen und weltlichen Räthen bestund, citiren, wo Kläger und Beklagte gehört werden sollten. Er erschien aber nicht, sondern echapirte von Hannover hinweg. Die Deputationsuntersuchung wurde doch gehalten, Buschers Anklage als Calumnie befunden. Buscher war ein eifriger Ramiste, Calixt und seine Schüler waren eifrige Aristoteliker; daher diese Wunden! s. Herzog Georgs Edict Hildesheim. 27. Jun. 1640.

*) Von Gesenius s. Baring Beschreib. der Lauenst. Saale und Rehtm. Brschw. Kirchen-Hist. IV. Th. S. 458.

Schon war es ein großer Schritt, der noch unter Herzog Georgs Regierung durch ihn geschehen, ein so großer Schritt als selbst unser Zeitalter bei ähnlichen Bedürfnissen, nicht gewagt hat, daß er einen neuen Katechismus einführte.*). Schon ein guter Anfang einer festeren hierarchischen Subordination, auf welche viel nützliches gegründet werden konnte, daß er den großstädtischen Klerus in ein immer näheres Verhältniß zum fürstlichen Consistorium zog, daß er jene insularische Verfassung der Schulen, in der sich nach alter Freiheit die großstädtischen Magistrate zu behaupten suchten, durch Ausführung eines allgemeineren Subordinationssystemes glücklich zerstörte, und selbst auch durch mündliche Lehre und Schriften ein Beyspiel der Aufklärung und wahrheitsliebendsten Toleranz gab, wie kein Mann dieses hohen Kirchenranges unter allen seinen Vorgängern im Hannöverischen hätte geben können.

Doch war sein eigener Blick nicht helle genug, um durch den täuschendsten Nebel des kirchlichen Herkommens hindurch zu schauen. Sein eigener Sinn nicht hoch genug, um weder argwöhnisches Zaudern der Collegen, noch unwissende Seufzer der Menge von Geistlichen und Laien zu fürchten. Seine eigene Hand nicht stark genug, um einzureißen und

*) Dies geschah noch unter Herz. Georg. Gesenius hatte seinen Katechismus schon 1631 herausgegeben unter großer Billigung des damaligen berühmten Theologen in Strasburg D. Jo. Schmid. Revidirt erschien er alsdenn 1635. Herz. Georg ließ einen Auszug daraus machen, und denselben als Landkatechismus einführen, wovon Buscher eine seiner Kriegs-Veranlassungen nahm. Daß dieser Katechismus nach dem Maase der religiösen Aufklärungen jener Zeiten abgefaßt ist, braucht nicht erst erinnert zu werden. Der alte Katechismus, der in der Hannöverischen Kirche gebraucht wurde, war noch nicht hundert Jahr alt, und schon ein neuer. Der Gesenius'sche Katechismus blüht nun aber schon anderthalb Jahrhunderte.

aufzubauen. Der Geist der Formen, der in keinem Theile der Regierung so stark wirkt, als im kirchlichen, dessen mächtigem Einflusse, selbst der muthigste Reformator, wenn er Jahre und Jahrzehende lang in hohe Consistorialgeschäfte verwickelt ist, schwerlich ungeschwächt widerstehen kann, entnervte noch den wohlwollenden, gutmüthigen Gesenius, und die ganze große Unternehmung, zu deren Wiederaufleben leider nachher nie mehr ein ähnlichgünstiger Zeitpunct kam, erstarb so im ersten Aufschießen ihrer schwächsten Jugendblüthe, daß kaum hie und da ein einzelner stiller redlicher Mann ihr völliges Hinwegwelken bedauerte.

Gleich nach Gesenius Tode, den sein Tochtermann D. Hermann Barkhausen, ob er schon dem Namen nach fast eben dieselbe Kirchenstellen begleitete, weder ersetzen noch vergessen machen konnte, kam Gerhard Molanus in seine große Wirksamkeitssphäre. Bald wurde dieser Director der ganzen Hannöverschen Kirche. Bald vereinigte er als Abbt zu Loccum *) und als Präses des Consistoriums

*) Das Stift Loccum ergab sich zuerst an Herzog Erich II. in Folge einer Prügelei zwischen dem Bischoff von Minden und dem damaligen Abbte. Es erhielt von jedem neuen Braunschw. Calenbergischen Regenten Reversalien, (noch in den neueren Zeiten, z. B. von Georg II. den 31. Aug. 1729, von Georg III. den 12. April 1763), in welchen nicht nur volle Confirmation aller ihrer Privilegien und Rechte und Jurisdiktionen, sondern auch namentlich der freien Abbtswahl und freien Wahl neuer Conventualen enthalten war. Sogar ihre (Cistercienser-) Ordenskleidung wurde ihnen noch in Georg's III. Confirmation gelassen, so lange sie dieselbe tragen wollten, nur bei reiner Augsburgischer Confession müßten sie bleiben. Der Abbt darf von seinen Klostereinkünften der Regierung gar nicht Rechnung ablegen, aber doch hat das ganze Rechnungswesen, besonders durch die Sorgfalt des ehemaligen Abbts Ebel, eine solche Form erhalten, daß Mißbräuche nicht wohl möglich sind. Das Kloster hat zwei Kassen; die eine zu Hannover, die andere

in Hannover zwei Stellen, deren jede schon einzeln den thätigsten Patrioten beschäftigen, den unermüdetsten Mann seine doppelte Amtspflicht fühlen lassen mußte. Fast ein halbes Jahrhundertlang war er Chef der Hannöverschen Kirche *), fast ein halbes Jahrhundertlang erster dirigirender Mann der Hannöverschen Stände, ein Liebling des Hofes, ein kenntnißvoller Freund der Aufklärung, was über alles gieng, unverheurathet und kinderlos — was hatte ein Mann dieser Art thun können?

Ein Etwas that auch Molanus. Er verbesserte das Gesangbuch, er brachte einige glückliche Aenderungen in den öffentlichen Gottesdienst, er erhielt jenen schönen vaterländischen Geist der Duldung, dessen immer neue Erweckung

zu Loccum. Von der ersteren stattet der Abbt dem Convent, von der letzteren der Convent dem Abbt Rechnung ab. Die Einkünfte des Abbts sind fast alle gewiß und bestimmt, und belaufen sich ungefähr auf 1500 Thl.; außerdem genießt er aber noch als jeweiliger erster Land- und Schatzrath 1500 Thlr., und hat freie Wohnung in Hannover.

*) Molanus ward 1672 an Kotzebue's Stelle provisionaliter zum Abbte von Loccum gewählt, wurde aber erst 1674 Kirchenschuldirector und Consistorialrath. Es wurden ihm in seiner Bestallung für Consistorialbedienstung, Pfarraccidenzien und statt der Superintendentur zu Pattensen zusammen jährlich von Neujahr 1674 an 400 Thlr. bewilligt. Das Jahr, wenn er unter dem Namen des ersten Consistorialraths Präsident des Hannöverschen Consistoriums wurde, konnte ich nicht entdecken. Kotzebue starb 1677 und so trat nun Molanus gerade in einem höchstkritischen Zeitpuncte in den vollen Genuß seiner wichtigen Stelle, und behielt dieselbe bis an seinen Tod, 1722. 7. Sep. Zu seinem Coadjutor wurde 1711 gewählt seiner Schwester Tochtermann, D. Jost Christo. Böhmer, der damals ordentlicher Professor der Theologie zu Helmstädt und zugleich Loccumscher Conventual war; und dieser ließ 10. Okt. 1731 zu seinem Coadjutor wählen den damaligen Prior und Provisor zu Loccum Ge. Wilh. Ebel. Es ist diese Wahl dadurch merkwürdig, daß sie blos vom Abbte und Einem Conventualen verrichtet worden ist.

nothwendig war, da Helmstädt zu verblühen anfieng, da der Geist der Intoleranz unter einem katholischen Landesherrn, wie Johann Friedrich war, meist als argwöhnischer Schutzengel der Religionsfreiheiten des Landes erscheint, und selbst auch die zweideutigen Vereinigungsversuche, welche unter Ernst August gewagt wurden, eine der reizbarsten Veranlassungen einer einreißenden Intoleranz leicht geworden wären.

So wenig aber dieß Etwas war, was Molanus that, hätte nur zugleich auch der große Pietisteinsturm jenes Zeitalters unsere stockende Kirchenluft mehr in Bewegung gebracht, mehr von schweren irdischen Dünsten gereinigt, wäre irgend ein neues dogmatisches oder moralisches Interesse entstanden, das die Gemüther mächtig angezogen, die schleichende Liebe zum Guten belebt, eine große harmonische Bemühung erregt hätte, wie würde es nicht erst unsrem Zeitalter übrig geblieben seyn, daß endlich der ganzen Aufklärung gemäß, die ungeachtet so mancher auffallenden Phänomene in der protestantischen Kirche nie reiner und vollständiger als gegenwärtig war, Gottes Tempel vollendet, und Georgs III. Regierung auch die Epoche einer endlich vollendeten Kirchenreformation werde.

Neue Liturgien, ein neues Gesangbuch, ein neuer Katechismus — wie viel fromme Aufklärung und Gottes Segen, das wolle Gott unsrem Könige und seinen Ministern lohnen! allein schon aus dieser dreifachen Veränderung über mehrere hundert tausend Menschen ausströmen wird. Kann denn der Segen noch lange wohl zögern? Schon ist's mehrere Jahre lang allgemein fühlbar, wie drängend diese dreifache Bedürfnisse seyen, schon ist seit mehreren Jahren hülfreiche Veranstaltung gemacht, schon ge-

niessen einen Theil dieses längst erwarteten Segens unsere Mitbürger im Lüneburgischen, schon ist der allgemeine Segen, den sich dort Jakobi erwarb, die reizendste Ermunterung auch des bedächtigsten Nachfolgers, und nie sind wir noch in irgend einer allgemeinen Veränderung, nicht bei Luthers Reformation, nicht bei einzelnen epochenweise folgenden Vollendungen derselben, die ganz letzten gewesen, denen das Licht aufgieng.

Welcher auserwählten Schaar der trefflichsten Religionslehrer wir künftig noch entgegensehen, wenn sogleich unter denen, welche aus der Schule zur Universität eilen, große Auswahl gehalten, jener Strom ungebildeter Jünglinge, der aus den niedrigsten Volksclassen der Kirche zuströmt, noch ehe er die Universität erreicht, unpartheiisch geläutert, bessere Köpfe ermuntert, und durch weise Stufen von Beförderung als Beispiele der Nacheiferung aufgestellt werden.

Welches christlichedlere Geschlecht, als wir selbst sind, muß aus unsern Kindern werden, wenn endlich doch einmal jedes bisher noch geduldete, schädliche Herkommen der Erziehung völlig abgethan seyn wird, wenn Gottes Wort! nicht mehr zur Buchstabirübung des Kindes dienen muß, daß nicht mehr gleich die zarte Jugend gegen Wort und Inhalt des heiligsten Buchs fühllos und durch nachfolgende Uebersättigung noch fühlloser gemacht wird, wenn jene treffliche Vereinigung von Arbeit- und Lernschulen, deren gelungenste Muster wir im einzelnen haben, einst noch allgemein eingeführt, und für die zweckmäßige Bildung jenes wichtigen Mittelstandes, der Lateinische Gelehrsamkeit nicht nöthig hat, und mit der gewöhnlichen allgemeinen Aufklärung des großen Haufens unmöglich zufrieden bleiben

sammengeflossen seyn, die den Wunsch eines sterbenden Vaters für seine Kinder, eines redlichen Mannes für seine hülflose Gattin hinlänglich befriediget hätte *).

Jetzt schon würde mancher neue Plan des Hannöverschen Commerz-Collegiums hundertfältige Früchte gebracht haben, wenn man schon damals, ohne große weitaussehende Projecte, den verarmten, und zerfallenen Städten emporgeholfen, Harburgs glückliche Lage zum Vortheil gesammter Welfischen Lande genutzt, gute Straßen erhalten, und den unmittelbaren Vortheil des thätigen Landmanns dem Geiste der Regierung des achtzehnten Jahrhunderts gemäß, als unfehlbaren mittelbaren Gewinn des Landesherrn selbst angesehen hätte. Mancher gute Landmann hatte nicht auszusäen, und fiel in die Hände eines schlauen reichen Geizhalses, der mit ihm um die Hälfte aussäete **); wie vieltausend der fleißigsten, arbeitsamsten, nützlichsten Unterthanen wurden aus einer

*) Meines Wissens ist in den hiesigen Landen keine solche Einrichtung von Wittwen- und Invaliden-Casse für sämmtliche Civil-Bediente, als man für das gesammte Militär hat. Civilinvaliden haben wir nun zwar Gottlob keine, weil das Jubiliren hier nicht gewöhnlich ist, aber die Wittwen? So viel mir bekannt ist, gibt es im Hannöverischen das kleine Institut für die Pfarrwittwen ausgenommen nur für zwei sehr eingeschränkte Classen von Wittwen des Civilstandes eine sichere Versorgung. Bei dem Zellischen Oberappellationsgerichte besteht ein höchstvortheilhafter Wittwen-Fiscus, aus welchem jeder Wittwe eines Ober-Appellationsrath 500 Th. so lang sie als Wittwe lebt zufließen, und die hiesige Universität verdankt der Gnade des Königs eine Professorswittwencasse, aus welcher die Wittwe dessen, der jährlich einen Louisd'or einlegt, gegenwärtig jährlich 14 Louisd'ors erhält. Die Bestimmung nach welcher die Wittwe, welche aus dem Hannöverschen hinweg zieht, die Hälfte dieser königlichen Gnade verlor, ist durch ein Rescr. vom 27. Aug. 1787 aufgehoben.

**) s. LT. Abschied Hannover, 26. Sept. 1646, n. 1. in den Calenb. Landes-Constitut. c. VIII, n. VI. p. 94.

Sclaverei gerettet, die endlich so drückend als Wendische Leibeigenschaft geworden wäre, so bald man aus öffentlichen Magazinen dem Landmanne zur Aussaat vorschoß.

Und Gott! wie viel Menschenblut wäre erspart worden, wie manches Schreien der Unschuld hinauf zum allwissenden Weltrichter wäre nie ertönt, wenn auch nur die bald aufgeklärte Philosophie des Zeitalters durch den Römischdicken Panzer, den unsere Justiz trug, hätte durchdringen können. Hexen und Zauberer sind nach dem dreissigjährigen Kriege gemartert worden wie vorher *). Die Todesstrafen waren noch darauf eingerichtet, den schmählichsten Tod recht fühlen zu machen **), und die bittersten Qualen desselben hatte der Verbrecher schon vorher durch die Jahre lang zaudernde Langsamkeit der Inquisition und durch alle Qualen eines halbewigen Gefängnisses mehr als zwiefach empfunden.

So blieb's denn auch nach dem Westphälischen Frieden bald

---

*) s. die vom Herrn Hofr. v. Rüling herausgegebenen Hexenprocesse. Gött. 1785. 8. Ein Beispiel aus den Jahren 1655 und 1656 findet sich in den Braunschweig Lüneburgischen Annalen 1792 3 Stück S. 544. ff. Noch in dem Hannöverischen Artikelbrief für das Militär von 1673. (in corp. iur. milit. addit p. 8.) wird selbst den Soldaten nach Befinden mit dem Scheiterhaufen gedroht, wenn sich Schwarzkünstler, Zauberer, Teufelsbanner, Hartmacher, Waffensegner, Krystallseher u. d. m. unter ihnen finden sollten.

**) s. Gesch. der Hinrichtung der Räuber der güldenen Tafel in Lüneburg, wie besonders der Jude Meyer von Wunstorf noch nach der Hinrichtung mißhandelt ward. Er wurde erst gehenkt, den Tag darauf nahm man ihn vom Galgen ab, schnitt die Zunge aus, verbrannte diese, nun wurde der Leichnam noch einmal nach dem Galgen geschleppt, an den Füssen aufgehenkt und ein Hund neben ihn hingeknüpft. Sonst haben sich bekanntlich die Todesstrafen bei dem Militär noch am schnellsten verbessert, allein noch im Artikelbriefe von 1673 kommt auch das Ersäufen als eine Strafe für Soldaten vor.

bei einem Anfange, bald bei einem Wunsche zum Anfang, und in Kirchen- und Schulreformation geschah nur das wenige, was endlich noch D. Gesenius ausführte. Man hatte schon 1639 auf eine große Revision der Juliusischen Kirchenordnung angetragen, im Landtagsabschiede zu Hannover *) wurde sie versprochen, Herzog August machte für seine Wolfenbüttelsche Lande einen schönen Anfang derselben **). Aber im Hannöverschen blieb die alte schon vor achtzig Jahren abgefaßte Ordnung, die vielleicht schon vor achtzig Jahren manchem Mißbrauche nachdrücklicher hätte begegnen, manche bessere neue Einrichtung treffen können. Doch vielleicht war's damals der aufgeklärteste Wunsch aller kundigen Kirchen- und Schulpatrioten, daß in Zeiten einer erst werdenden Dämmerung, da Licht und Finsterniß in der höheren Region erst zu scheiden anfiengen, an eine bleibende neue Ordnung, die man leicht als hundertjährige Befriedigung jeder unbefriedigten weisen Wünsche hätte ansehen müssen, gar nicht gedacht werden möchte. Man hatte wohl im Landtagsabschiede von 1639 die neue Ramistische Philosophie aus allen Schulen des Landes exilirt, den guten Aristoteles gerettet ***); aber kein Versuch einer tiefergehenden Reformation wurde gewagt, überall verrieth sich noch der theologischkatholische Ursprung des ganzen Schulwesens, und nicht das einzige noch kennbare Merkmal dieses Ursprungs war, daß man endlich noch

*) Pfeffinger. III. Th. S. 327.

**) s. Herz. Augusts Agenda. 7. Jun. 1657. 4. nebst den in der Praun. Bibl. S. 411 angeführten Notizen.

***) Daß dieses die Meinung der im LT. Absch. befohlenen Conformität der Landesschulen und Landes-Universität war, davon s. der Fürstl. Julius-Univ. zu Helmstädt Schutzrede wider dero höchst unbillige Verläumbdere, insb. D. Aeg. Strauchen, Prof. zu Wittenberg. Helmst. 1668. 4. S. 8.

mehr für die Lateinischen als Deutschen Schulen sorgte. Ein halb Dutzend guter Deutscher Dorfschulen, wie sie der fromme Herzog Ernst von Gotha damals anlegte, daß doch wenigstens der Bauermeister im Dorfe und einige der angesehensten Hausväter lesen und schreiben gelernt hätten *), welche nützlichere Aufklärung würden sie verbreitet, welche drängendere Bedürfnisse befriedigt, welche allgemeinere Nationalmetamorphose veranlaßt haben, als jene armselige vielfache Lateinische Schulen thaten.

Und doch selbst auch jene höhere Lateinische Schulen, die nun unter dem Namen illustrer Gymnasien erneuert erschienen, wurden gar nicht, was sie als Mittelanstalten zwischen Schulen und Universität seyn sollten. Zu Göttingen auf einem der berühmtesten derselben las man ohne Plan und Ordnung über Chronologie und Geographie; an Geschichte wurde gar nicht gedacht **), Logik, Physik, Astronomie, Ethik und Politik wurden getrieben, als ob man der Universität nichts übrig zu lassen Lust hätte. Schulkomödien, die der Jammer des dreißigjährigen Krieges glücklich unterbrochen, suchte man für die Gymnasien neu hervor ***), und auch nur die Titel

*) Noch aus der Amtsordnung Herz. Jo. Friedr. von 1674. Art. XIII. n. 3. erhellt, daß mancher Bauermeister nicht schreiben konnte, denn die Rechnung, die er mit den fürstlichen Beamten zu führen hatte, mußte vermittelst Kerbhölzer geführt werden.

**) Vergl. die Anzeige der Collegienhefte, welche der Göttingische Pädagogiarch (von 1654 bis 1675) Henr. Tolle hinterließ in der Gött. Chron. III. S. III. Aus einem gedruckten Prälectionscatalog des Gött. Gymnas. den ich vor mir habe, erhellt, daß man 1695 endlich wohl Kirchenhistorie, aber durchaus gar keine sogenannte Profangeschichte lehrte.

***) s. das von Heumann in der Gött. Chron. III. S. 110. angeführte Programm des Göttingischen Pädagogiarchen Fabricius 27. Mai 1645.

melte sich der Landtag, Verhandlungen wurden in seiner Gegenwart gepflogen. Und selbst wenn große Reichstagsversammlung war, so zog der alte Herr selbst noch nach Regensburg. Es war der letzte altdeutsche Wunsch seines altdeutschen Lebens, seinen Kaiser noch einmal zu sehen, der kaiserlichen Majestät sich noch einmal zeigen zu können.

Georg Wilhelm aber reiste lieber zum Carneval nach Venedig, als zum Reichstage nach Regensburg. Die Reichstagsacttitata, wenn man bald über Ceremoniel, bald über Kraut und Rüben stritt *), waren ihm zu langweilig, wie das Hannöversche Landtagswesen, wenn man jetzt wegen 200 neuen Soldaten nicht einig werden konnte, jetzt Tagelang sich zankte, ob auch die großen Städte nöthigenfalls einige Artilleriepferde liefern müßten, seine ganze Wohlstandsgedult ermüdete. Dem muntern jungen Herzog war sein alter Canzler zu rechtlich, seine Geheimeräthe zu altklug, denn unter ihnen allen war keiner, der Französische und Italienische Freude recht mit ihm geniessen, Lustbarkeiten erfinden, Jagden und Wirthschaften und ländliche Ballete anordnen wollte **). Selbst

*) So beschreibt es der große Mömpelg. Staatsmann Forstner s. Hoffmanni series rerum per German, gestarum p. 67.

**) La chasse de Diane, ballet champetre, dansé sous une grande feuillée au jardin du Leine en présence de la Reine Mere du Roi de Danemarc. Hannover 1651. fol. Es ist wirklich eben so lehrreich als lustig wahrzunehmen, wie der Hofton in Wolfenbüttel und der Hofton in Hannover um diese Zeit divergirten; dort regierte der alte August, hier der junge Georg Wilhelm. Zu Hannover waren es Feuerwerke, mythologische Ballete, Schlittenfahrten, Wirthschaften; zu Wolfenbüttel hatte alles einen theologischeren oder gelehrteren Anstrich. So wurde 1655 in Wolfenbüttel von der regierenden Herzogin veranstaltet ein Banquet der Minerva, wobei erstlich die Herzogin selbst mit einer glückwünschenden Freudensdarstellung zu Ehren des 77ten Geburtstages ihres

der Hofmarschall von Feuerschütz, der einzige, den Georg Wilhelm den alten von seinen Bruder hinterlassenen Geheimenräthen *) gleichsetzte, stimmte den ächtdeutschen, patriotischen Vorstellungen der übrigen so ganz bei, daß der junge Herzog, von den ersten vertrautesten Männern seines Landes allmälig geschieden, einen eigenen jungen Cirkel sich machte. Wer es je in der Ferne oder Nähe sah, welch' ein Regiment es zu werden pflegt, wenn sich höfische Günstlinge des Fürsten, und ehrwürdigweise Geheimeräthe desselben in die Landesregierung theilen sollen, wenn junge Franzosen in die Verfassung eines kleinen Deutschen Staats einbrechen, die bisher die schönste aristokratischmonarchische Mischung der landesherrlichen Macht und des blühendsten Ansehens großer Familien war, der wird gewiß das unerwartete glückliche Schicksal unsers Landes preisen, daß unter allem dem jungen Volke, das damals mit dem jungen Herzoge reiste und ritt und jagte, daß unter allen Franzosen, die er so sehr liebte, kein einziger kühner unternehmender Kopf war, und endlich er selbst auch jene glückliche Blö-

---

Herrn erschien, und alsdenn ein Ballet der Zeit aufgeführt wurde. Bei dem nachfolgenden Geburtstag aber erschien der regierenden Herzogin glückwünschende Wahrsagung und Ankunft der Königin Nikaulá und deren bei sich habenden zwölf Sibyllen nebst vier benachbarten Königen in die berühmte Guelfenburg.

*) Christian Ludwig, da er nach Zelle abgieng, nahm von allen seinen Hannöverschen Geheimenräthen den einzigen Schenk nach Zelle mit. Lipius blieb zurück als Canzler in Hannover, Jo. Block blieb auch daselbst als Oberkämmerer; eine Stelle, die er von 1636 bis 1655 begleitete. Vielleicht gieng auch der Hofmarschall mit Christian Ludwig nach Zelle, denn Georg Wilhelm ernannte gleich nach angetretener Regierung seinen bisherigen Begleiter auf Reisen Christian August von Feuerschütz zum Geheimenrath und Hofmarschall.

digkeit behielt, die uralte Formen nicht anzutasten wagt, und oft noch die letzte Stimme eines fürstlichen Gewissens ist. So geschah wohl nicht alles Gute, das geschehen konnte, noch traf auch alles Böse ein, das man fürchten zu dürfen glaubte. Und selten war die weise Vorstellung der Geheimenräthe völlig furchtlos, wenn nicht gerade die militärische Neigung des Herzogs ins Spiel kam, oder eine neue Reise nach Venedig, den Carneval wieder zu sehen, beschlossen war.

Zwar war Georg Wilhelm kaum vier Jahre vor seinem Regierungsantritte schon ein volles Jahr lang in Italien gewesen. Zwar kaum anderthalb Jahre ehe Christian Ludwig nach Zelle abgieng, hatte er mit seinem jüngsten Bruder Ernst August Spanien besucht, Holland und England und Frankreich waren ihm schon von vorhergehenden Reisen bekannt — doch eilte er, kaum daß die Schweden nach dem Frieden das Land völlig geräumt hatten,
1651. aufs neue nach Italien. Ehe anderthalb Jahre verflossen, gieng es zur dritten Italiänischen Reise. Und nicht war er volle neun Monate im Lande, so war die vierte Italiänische Reise, die über fünf Vierteljahrelang dauerte, beschlossen, vollzogen.

Gleich bei dem bekannt gewordenen Entschlusse, zum zweitenmal nach Italien zu gehen, vereinigte sich der ganze Geheimerath zu der kraftvollesten Unterstützung der landständischen Bitte und zur drängendsten eigenen Vorstellung, die selbst durch die charakteristische Wahl der Gründe, die man dem jungen Herzog vorhielt, ein eben so treffliches Denkmal des unerschrockensten Patriotismus als der schönen altdeutschen Gesinnung sämmtlicher Geheimenräthe war. Welcher Rath von Pflicht und Ehre hätte auch schweigen können?

So eben erhielt man die Nachricht, daß der jüngere Bruder des Herzogs, Prinz Johann Friedrich, in Italien katholisch geworden. So eben war auf Gutbefinden der hohen fürstlichen Agnaten, die Bitte der Landstände zu erfüllen, eine Gesandtschaft nach Italien gegangen, um den Prinzen Johann Friedrich nach Hause zu holen. Nun wollte selbst der regierende Herzog, seine fürstliche Recreationen zu suchen, nach Italien gehen. Sein jüngster Bruder Ernst August wollte ihm folgen; drei Brüder eines protestantischen Fürstenhauses mit einemmal ins Land des Verderbens, ins Land der sittlichen und religiösen Verführung. Man gönnte zwar dem jungen Herzog eine fürstliche Belustigung. Man wollte ihm keineswegs geizig verweigern, hohe Agnaten, benachbarte Fürstenhäuser zu besuchen, und wenn es je außer Deutschland gehen sollte Koppenhagen noch einmal zu sehen oder sogar nach Schweden zu reisen. Aber wie bedenklich war nicht Italien. Wie unnütz eine Reise in ein Land, wo Georg Wilhelm alles sehens- und lernenswürdige schon gesehen und gelernt hätte. Wie gefährlich eine so lange Abwesenheit. Der Geheimerath berief sich auf das eigene Gewissen des jungen Fürsten, ob es recht sey, Land und Leute, die ihm Gott anvertraut, so willkührlich zu verlassen. Ob es recht sey, bloßer Lust halber die Liebe der Unterthanen auf's Spiel zu setzen; denn wer wohl den Fürsten noch lieben könnte, der sich nicht der Regierung selbst annehme? Getrost berief sich der Geheimerath auf das eigene Gefühl des jungen Herzogs, was man selbst auch in Italien von einem regierenden Prinzen denken müßte, der ungeachtet Deutschland noch nicht völlig beruhigt, bloß um die Zeit zu passiren, bloß seine Recreationen zu suchen, nach Italien reise. Man stellte dem jungen Herzog dringend vor, welche

wichtigen Sachen sowohl im Lande als im fürstlichen Hause und mit den benachbarten Fürsten unaufschieblich zu verhandeln seyen *). Wie in vier Wochen eine Conferenz zu Zelle mit Hessen bevorstehe, zu Hildesheim wichtige Sachen mit Schweden zu handeln seyen, und bald darauf Kreistag gehalten werden müßte. Die Geheimenräthe wünschten in mündlicher Vertraulichkeit dem jungen Herzog noch mehr zu sagen, als sie schriftlich hier vorgelegt hatten. Die Landstände schickten eine eigene Deputation an ihn — die gar nicht vorgelassen wurde. Es blieb bei der Reise, es kam zu der dritten und vierten Italiänischen Reise.

Alles drehte und schwang sich in kurzem, so redliche Patrioten sämmtliche Geheimeräthe auch waren, zwar nicht schnell aber unaufhaltbar nach den neuen Bedürfnissen und Wünschen, welche die Lieblingsneigung des Fürsten veranlaßte. Man konnte zwar dem alten Canzler D. Kipius, der die ganze Regierung Christian Ludwigs hindurch das Ruder geführt hatte, jenes dirigirende Ansehen nicht nehmen, das seit alten Zeiten mit der Canzlerwürde verbunden war. Man hatte ihn während der Regierung Herzog Christian Ludwigs, noch ehe sich mit dem Ansehen seines Amtes die ganze vollgültige Autorität eines grau gewordenen Ministers verband, da Schenk von Winterstedt zum Statthalter ernannt wurde **), sichtbar

*) s. Vorstell. der Hannöv. Landstände vom Mon. Nov. 1651 in Büschings Mag. 13. Th., wo sie aber unrichtig für eine Vorstellung der Lüneburgischen Stände ausgegeben wird. Daß oben im Texte bloß ein Auszug aus der Vorstellung mit Beibehaltung der eigenen Worte der Vorstellung gemacht worden sey, ergibt sich von selbst.

**) Da der bisherige Cammerpräsident Schenk, weil er wegen einer anderwärtigen Vocation befördert werden mußte, das Cammerpräsidium abgab, und den 4. Mai 1645 als Statthalter im Geheimenrath präsentirt wurde, so heißt es ausdrücklich

schont. Aber nun wards auch mit jedem Jahre mehr sichtbar, daß man, wenn Kipius abgehe, keinen Canzler mehr mache *), daß kein Doctor juris mehr das Ruder der Regierung erhalte, und daß der Minister des Cameral- und Kriegs-Wesens, weil Finanz und Miliz zwei Hauptpole der neuen Regierung wurden, dem künftigen Justiz-Chef weit vorangehen würde **). Noch war zwar kein eigenes

---

in Canzler Kipius damals gehaltener Präsentationsrede, daß zwar der Statthalter die Oberaufsicht in allen Collegien haben sollte (worinn das wesentliche seines Amtes bestand), doch daß dem Canzler und andern an ihren Directions-Diensten kein Eintrag geschehe.

*) Canzler Kipius legte 1661 Alters halber seine Stelle nieder. Er starb drei Jahre nachher. Man machte, da er sein Amt niederlegte, keinen neuen Canzler, sondern bloß einen Procanzler, und der bisherige Cammerpräsident von Bülow, der das 16 Jahre lang geführte Cammerpräsidium abgab, vertrat, ohne den Statthaltersnamen anzunehmen, alle Funktionen eines Statthalters als Chef des Geheimenraths, der Justizcanzlei und des Consistoriums. Nun kam zwar, da Johann Friedrich bei angetretener Regierung im Hannöverschen seine Zellische Clienten versorgen mußte, der bisherige Zellische Canzler Langebek als Canzler nach Hannover, allein er starb bald nachher, und nun machte man keinen Canzler mehr, sondern Otto von Witte wurde Vicecanzler, und da dieser 1677 (M. October) starb, folgte ihm Ludolf Hugo als Geheimerath und Vicecanzler, nach dessen Tode der Vicecanzler auch vollends aus dem Geheimenrath verschwand; wenn irgend noch nachher jemand den Titel erhielt, wie z. B. Dav. Ge. Strube, so war es bloß Titel ohne die alte Realität. Leibnitz hatte sich viele Mühe gegeben, nach Hugo's Tode die Stelle zu erhalten, aber vergeblich, s. Prodromus Commerc. Epist. Leibn. P. II. p. 1284.

**) Der Name eines Cammerpräsidenten als Name des ersten zu den Cammersachen deputirten Geheimenraths findet sich schon unter Friedrich Ulrich; aber noch unter Georg und Christian Ludwig gieng der Cammerpräsident dem Canzler nie vor, vielleicht in einzelnen Fällen einen gewissen Anciennetätsrang ausgenommen. Und selbst noch im Regier. Reglement von 1680, so sehr dort auch der Vicecanzler im Schatten steht, ist doch

wichtigen Sachen sowohl im Lande als im fürstlichen Hause und mit den benachbarten Fürsten unaufschieblich zu verhandeln seyen *). Wie in vier Wochen eine Conferenz zu Zelle mit Hessen bevorstehe, zu Hildesheim wichtige Sachen mit Schweden zu handeln seyen, und bald darauf Kreistag gehalten werden müßte. Die Geheimenräthe wünschten in mündlicher Vertraulichkeit dem jungen Herzog noch mehr zu sagen, als sie schriftlich hier vorgelegt hatten. Die Landstände schickten eine eigene Deputation an ihn — die gar nicht vorgelassen wurde. Es blieb bei der Reise, es kam zu der dritten und vierten Italiänischen Reise.

Alles drehte und schwang sich in kurzem, so redliche Patrioten sämmtliche Geheimeräthe auch waren, zwar nicht schnell aber unaufhaltbar nach den neuen Bedürfnissen und Wünschen, welche die Lieblingsneigung des Fürsten veranlaßte. Man konnte zwar dem alten Canzler D. Kipius, der die ganze Regierung Christian Ludwigs hindurch das Ruder geführt hatte, jenes dirigirende Ansehen nicht nehmen, das seit alten Zeiten mit der Canzlerwürde verbunden war. Man hatte ihn während der Regierung Herzog Christian Ludwigs, noch ehe sich mit dem Ansehen seines Amtes die ganze vollgültige Autorität eines grau gewordenen Ministers verband, da Schenk von Winterstedt zum Statthalter ernannt wurde **), sichtbar

*) s. Vorstell. der Hannöv. Landstände vom Mon. Nov. 1651 in Büschings Mag. 13. Th., wo sie aber unrichtig für eine Vorstellung der Lüneburgischen Stände ausgegeben wird. Daß oben im Texte bloß ein Auszug aus der Vorstellung mit Beibehaltung der eigenen Worte der Vorstellung gemacht worden sey, ergibt sich von selbst.

**) Da der bisherige Cammerpräsident Schenk, weil er wegen einer anderwärtigen Vocation befördert werden mußte, das Cammerpräsidium abgab, und den 4. Mai 1645 als Statthalter im Geheimenrath präsentirt wurde, so heißt es ausdrücklich

geschont. Aber nun wards auch mit jedem Jahre mehr sichtbar, daß man, wenn Ripius abgehe, keinen Canzler mehr mache *), daß kein Doctor juris mehr das Ruder der Regierung erhalte, und daß der Minister des Cameral- und Kriegs-Wesens, weil Finanz und Miliz zwei Hauptpole der neuen Regierung wurden, dem künftigen Justiz-Chef weit vorangehen würde **). Noch war zwar kein eigenes

in Canzler Ripius damals gehaltener Präsentationsrede, daß zwar der Statthalter die Oberaufsicht in allen Collegien haben sollte (worinn das wesentliche seines Amtes bestand), doch daß dem Canzler und andern an ihren Directions-Diensten kein Eintrag geschehe.

*) Canzler Ripius legte 1661 Alters halber seine Stelle nieder. Er starb drei Jahre nachher. Man machte, da er sein Amt niederlegte, keinen neuen Canzler, sondern bloß einen Procanzler, und der bisherige Cammerpräsident von Bülow, der das 16 Jahre lang geführte Cammerpräsidium abgab, vertrat, ohne den Statthaltersnamen anzunehmen, alle Funktionen eines Statthalters als Chef des Geheimenraths, der Justizcanzlei und des Consistoriums. Nun kam zwar, da Johann Friedrich bei angetretener Regierung im Hannöverschen seine Zellische Clienten versorgen mußte, der bisherige Zellische Canzler Langebek als Canzler nach Hannover, allein er starb bald nachher, und nun machte man keinen Canzler mehr, sondern Otto von Witte wurde Vicecanzler, und da dieser 1677 (M. Oktober) starb, folgte ihm Ludolf Hugo als Geheimerath und Vicecanzler, nach dessen Tode der Vicecanzler auch vollends aus dem Geheimenrath verschwand; wenn irgend noch nachher jemand den Titel erhielt, wie z. B. Dav. Ge. Strube, so war es bloß Titel ohne die alte Realität. Leibnitz hatte sich viele Mühe gegeben, nach Hugo's Tode die Stelle zu erhalten, aber vergeblich, s. Prodromus Commerc. Epist. Leibn. P. II. p. 1284.

*) Der Name eines Cammerpräsidenten als Name des ersten zu den Cammersachen deputirten Geheimenraths findet sich schon unter Friedrich Ulrich; aber noch unter Georg und Christian Ludwig gieng der Cammerpräsident dem Canzler nie vor, vielleicht in einzelnen Fällen einen gewissen Anciennetätsrang ausgenommen. Und selbst noch im Regier. Reglement von 1680, so sehr dort auch der Vicecanzler im Schatten steht, ist doch

entzweiten sich unter einander; es entstanden neue Processe unter einander. Viele tausend Thaler giengen jährlich verloren, weil der Rechtsstreit mit dem Adel nicht zu Ende war. Achtzig bis hundert Thaler sollten gewonnen werden, aber die Städte selbst unter einander zu zanken anfiengen.

Noch zwei Jahre vor dem Westphälischen Frieden hatte man endlich zur Zahlung der [illegible] Schulden die Land-renterey wiederherzustellen gesucht; dritthalb Tonnen Goldes alter Schulden waren einige Jahre vorher herabgehandelt (*), ein neuer Plan gemacht, die jährliche Verminderung der Hauptsummen und die pünktlichste Zahlung der Zinse ernstlich beschlossen worden. Nun aber wand sich der Adel (**) [illegible]

gegen die Ritterschaft zu besorgen hatte, durch ein sehr nachdrückliches Schreiben den Ständen ihren ganzen Proceß auf, weil sie ihm kein Geld schickten. Res optima, schrieb der gute Mann, [illegible] pessimo geritur. Man nahm darauf endlich einen andern an, D. Jo. Ge. von Gehlichen. Dieser jammerte aber schon 1659 über seine seit zwei Jahren rückständige Bezahlung. Auf dem zu Elze im Juni 1670 gehaltenen Landtage kam endlich vor, der processus in Camera gehe gar zu schläfrig, schon seit acht Jahren beruhe die Sache nun bloß noch auf der Sentenz, allein man habe keinen Agenten in Speier, der die Sentenz betreiben könnte. Man beschloß also zusammenzulegen, die von der Prälatur wollten 20 Th. geben, die großen Städte und die kleinen Städte eben so viel, mit diesem Gelde wollte man sich einen Sollicitanten verschaffen.

*) Erklär. der Calenb. Landstände 1640.

**) Geschichte [illegible] Ritter[illegible]

Die Ritterschaft übernahm, wie ich schon oben S. 35 bemerkte, 1614 einen doppelten Beitrag zu Abzahlung der damals auf die Landstände übertragenen sechs Tonnen Goldes fürstl. Schulden, eine gewisse Taxe von ihren Schäfereien und eine gewisse Taxe von ihrem Zinskorn. Durch den dreissigjährigen Krieg kam die ganze Land-Renterey-Cassa in eine solche Ver-

Man hatte auch vor Kurzem die wichtigsten dirigiren-den Geheimenräthe aus Helmstädt vom Pandektenkatheder hinweggeholt. Canzler Weyhe war erst Professor gewesen, Canzler Stuck und Vicekanzler Lampadius waren von der Landesuniversität hinweg zur Hannöverschen Regierung gerufen worden. Schon in Helmstädt selbst aber schlichen sich nun durch Hermann Conring, Stuck's Tochtermann, Veränderungen von Meinungen und Studien ein, die endlich zu einer patriotisch-germanischen Gährung kamen, durch

rich, noch ehe dieser im Hannöverschen zur Regierung kam, mit manchem Gutachten gedient, kaum war nun Johann Friedrich zur Regierung gekommen, so rief er ihn aus Meklenburgischen Diensten, wo er ungefähr seit einem Jahre Hofrath war, in seine Dienste nach Hannover. Da man ihn schon bei den Optionsstreitigkeiten selbst als einen der billigsten rechtliebendsten und gelehrtesten Räthe kennen gelernt hatte, so wurden ihm die wichtigsten Legationen anvertraut, und er gieng unter anderm 1666 auch als Comitialgesandter nach Regensburg. 1677 wurde er nach Otto von Witte's Tode Geheimerrath und Vicekanzler. Wer sich erinnert, welche große, auch innere Revolutionen der Hannöversche Hof während Ernst August's Regierung litt, wie oft Justizfragen in diese Revolutionen verwickelt waren, wie die Partheien unter einander kämpften, wie manche Deduction zu schreiben, manches Recht des Hauses zu verfechten war, der wird höchst begierig seyn, genaue Lebensumstände von einem Manne zu wissen, der sich unter allen diesen Revolutionen unerschüttert hielt, den alle Partheien schätzten, und dessen gelehrte Feder immer aufgerufen wurde, das große Publikum zu belehren und das gelehrte Publikum zu stimmen, wenn Grote oder auch Bernstorf irgend ein Werk angefangen hatten, das sie als Politiker anfingen und das nun erst publicistisch vertheidigt werden mußte. Seine Deduction wegen Loccum, wegen Lauenburg, wegen der Hannöverschen Primogenitur sind die schätzbarsten, ins allgemeine Publikum gekommenen Denkmäler seines Fleißes, die, verglichen mit allem dem, was damals über Materien dieser Art geschrieben wurde, immer noch als erste Schriften ihrer Art gelten können. Wie viel muß nicht von solchen Männern, wie Hugo, von Grote und von Bernstorf waren, im Archive verborgen liegen!

sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden billig unterwerfen mußte, und dieß erste Loswinden war nur ein Anfang der bald errungenen neuen Freiheit, die dem planmäßigen Forscher und Vertheidiger alter und neuer Rechte im Kampfe mit seinem unsteten bald hitzigen bald ermatteten Gegner als natürliche Belohnung werden mußte.

völlig frei geworden, und er zahlt gegenwärtig nur noch 800 Rthlr. Schaafschatz. 1749 — 50 betrug der Scheffelschatz

im Hannöverschen	2211 Thl.	26 Gr.	
im Göttingischen	1174 —	12 —	
im Hamelnschen	890 —	19 —	
im Lauenauschen	387 —	18 —	
	4664 Thl.		

Da nun damals die Abgabe schon auf die Hälfte herabgesetzt worden war, so hatte sie vorher 9328 Thl. betragen.

Eine sehr dunkle Stelle bleibt es aber immer in eben angeführter kön. Verordnung, wie eine Taxe, die bloß der Adel zu zahlen hatte, als gemeine Unterthanenlast angesehen werden konnte, und wie die gnädige landesväterliche Absicht unsers Königs und seiner Minister durch diese Verordnung erfüllt werden konnte, da der Bauer und der Einwohner der kleinen Städte desto länger seine Taxe fortzahlen muß, je früher der Adel von der seinigen losgesprochen wurde. Ist etwa die Sache aus folgendem Gesichtspunkt zu betrachten? 1614 bei Uebernahme von sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden übernahm der Adel eine kleine Taxe, die auf seine Schafe gelegt wurde, und eine beträchtliche Taxe, die auf sein Zinskorn gelegt wurde. Wahrscheinlich waren aber 1749, wie sich vielleicht aus den Rechnungen ergab, alle jene übernommene alte Schulden abgetragen, um derentwillen der Adel jene Taxen von seinem eigenen Vermögen verwilliget hatte. So fielen also auch jene Taxen von selbst, und die noch fortgehenden 800 Th. Schafschatz sind bloß ein ganz kleiner Beitrag zu manchen andern Ausgaben der Landrenterei, die zum Theil selbst wieder auf den Adel zurückfliessen, da aus dieser Kasse Besoldungen der Landräthe, Kosten der Landesconvente u. d. m. bestritten werden.

Daß mit dem Adel auch die Prälatur von dem Scheffelschatz frei werden mußte, versteht sich denn in Hinsicht auf die ganze Geschichte der Entstehung des Scheffelschatzes von selbst.

gleich damals von einem Theile jener Steuerverpflichtung los, der er sich 32 Jahre vorher bei der Uebernahme vom

---

rüttung, daß es leicht begreiflich ist, wie es geschehen seyn mag, daß die erstere Taxe, die überdieß schon 1618 zu großer Bequemlichkeit des Adels auf die fixe Summe von 800 Th. gesetzt ward, vier und zwanzig Jahre lang gar nicht bezahlt wurde, und auch die letztere fast nie eingieng. Nach langen vielfachen Bemühungen verschaffte man endlich 1644 der Landrenterei wieder ihre alten Revenüen, um mit Ernst an Bezahlung der alten Landesschulden gehen zu können. Bauten und Einwohner der kleinen Städte wurden aufs neue verpflichtet alle die Taxen zu bezahlen, die ihnen 1618 aufgelegt worden, der Adel aber zahlte, weil damals das Getreide im geringen Preise war, statt vorher verordneter vierthalb Thaler künftighin nur dritthalb Thaler von jedem Fuder seines harten Zinskornes. Billig hätte nun diese Herabsetzung sich wieder verlieren sollen, wie der Preis des Getreides stieg, ich finde aber hievon keine Spur. Es war hiebei auch ein nicht unbeträchtlicher Vortheil, der besonders dem Gutsherrn in den Gegenden zwischen Deister und Leine versichert wurde, daß diese Taxe bloß von dem Korn bezahlt werden sollte, das der Maier wirklich lieferte, denn gewiß wurde dem Landmanne oder Einwohner der kleinen Städte seine Taxe nicht sogleich herabgesetzt, so wie Fruchtbarkeit seines Ackers abnahm oder seine Nahrung als Bierschenk geschwächt wurde. 1738 wurde endlich dieser ritterschaftl. Scheffelsatz auf die Hälfte herabgesetzt und 1749 durch ein Landtagsconclusum und darauf folgende Königl. Verordnung vom 1½ Dec. 1749 ganz aufgehoben. Wir freuen uns, erklärte die königl. Regierung auf eine höchst rührende Art, gemeine Lasten abzunehmen. Da die Landesanlagen bisher so wohl verwaltet worden, so sollte künftighin aufgehoben seyn der Scheffelschatz von Korn und Landzinsen im Calenbergischen, sowohl für Landesunterthanen als für Fremde, wenn nehmlich die Calenberger auch an denen Orten frei seyen, wo der Fremde sich aufhält. Daher ist noch gegenwärtig von Mindenschen, Hessen-Schaumburgischen und Bückeburgischen Gütern der ganze alte Scheffelschatz zu heben. Seit 1750 ist also der Adel von diesem wichtigen Beitrage zur Landrentereicasse, der allein im Götting. Quartier nach dem Ertrage von 173¼ zu urtheilen auf 2225 Th. sich belief,

sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden billig unterwerfen mußte, und dieß erste Loswinden war nur ein Anfang der bald errungenen neuen Freiheit, die dem planmäßigen Forscher und Vertheidiger alter und neuer Rechte im Kampfe mit seinem unstäten bald hitzigen bald ermatteten Gegner als natürliche Belohnung werden mußte.

völlig frei geworden, und er zahlt gegenwärtig nur noch 800 Rthlr. Schaafschatz. 1749 — 50 betrug der Scheffelschatz

im Hannöverschen	2211 Thl.	26 Gr.	
im Göttingischen	1174 —	12 —	
im Hamelnschen	890 —	19 —	
im Lauenauschen	387 —	18 —	
	4664 Thl.		

Da nun damals die Abgabe schon auf die Hälfte herabgesetzt worden war, so hatte sie vorher 9328 Thl. betragen.

Eine sehr dunkle Stelle bleibt es aber immer in eben angeführter kön. Verordnung, wie eine Taxe, die bloß der Adel zu zahlen hatte, als gemeine Unterthanenlast angesehen werden konnte, und wie die gnädige landesväterliche Absicht unsers Königs und seiner Minister durch diese Verordnung erfüllt werden konnte, da der Bauer und der Einwohner der kleinen Städte desto länger seine Taxe fortzahlen muß, je früher der Adel von der seinigen losgesprochen wurde. Ist etwa die Sache aus folgendem Gesichtspunkt zu betrachten? 1614 bei Uebernahme von sechs Tonnen Goldes fürstlicher Schulden übernahm der Adel eine kleine Taxe, die auf seine Schafe gelegt wurde, und eine beträchtliche Taxe, die auf sein Zinskorn gelegt wurde. Wahrscheinlich waren aber 1749, wie sich vielleicht aus den Rechnungen ergab, alle jene übernommene alte Schulden abgetragen, um derentwillen der Adel jene Taxen von seinem eigenen Vermögen verwilliget hatte. So fielen also auch jene Taxen von selbst, und die noch fortgehenden 800 Th. Schafschatz sind bloß ein ganz kleiner Beitrag zu manchen andern Ausgaben der Landrenterei, die zum Theil selbst wieder auf den Adel zurückfliessen, da aus dieser Kasse Besoldungen der Landräthe, Kosten der Landesconvente u. d. m. bestritten werden.

Daß mit dem Adel auch die Prälatur von dem Scheffelschatz frei werden mußte, versteht sich denn in Hinsicht auf die ganze Geschichte der Entstehung des Scheffelschatzes von selbst.

Bald kam es zur ernstlichsten Berathschlagung auf dem Landtage, ob nicht dem Herzog einige Tonnen Goldes geboten werden sollten, daß er bei dem bevorstehenden erblosen Tode seines älteren Bruders, der in Zelle regierte, auf sein Wahlrecht zwischen Zelle und Calenberg Verzicht thue, und dem jüngeren katholischen Bruder das Zellische Fürstenthum überlasse *). Galt's nicht hier der Freiheit und Religion des Landes? Galt's nicht dem ewigdauernden Glücke der Nachwelt? Galt's nicht zwiefach den Städten, wenn der Adel selbst unter einem eifrig katholischen Herrn vielleicht doch noch sich schützte? Wie weigerten sich aber die städtischen Deputirte, dem großmüthigen Beispiele des bereitwilligen Adels, so sehr der Landsyndikus bat, auch nur langsam zu folgen. Wie kühn traten sie bei, da man dem Prinzen Johann Friedrich auch selbst die Privatübung der katholischen Religion auf seinem Zimmer im Schlosse zu Hannover verweigerte **). Und wie unzeitig sparsam entzogen sie sich, da die Gefahr abgekauft werden konnte, die dem ganzen Land drohte, wenn ein so gereizter katholischer Prinz, als Johann Friedrich war, ihr Landesherr werden sollte.

---

*) s. Akten des Eimbeker Convents. M. Dec. 1654. Die Landstände hatten sich schon entschlossen, dem Herzog für Renunciation seines Wahlrechts 200,000 Th. zu geben, die er zu Einlösung verpfändeter Domainen anwenden könnte, allein Georg Wilhelm foderte neben manchen andern Bedingungen noch eine lebenslängliche monatliche Gabe von 1500 Th. Dies war sämmtlichen Ständen bedenklich, denn der Nachfolger würde wahrscheinlich diese Gabe als eine Steuer betrachtet haben, die man auch ihm nicht versagen könne. Vergl. Schr. der Landstände an die Geheimenräthe. Bodenwerder, 5. Jan. 1655.

**) s. Schr. der Landstände an den Prinzen Johann Friederich. Bodenwerder, 5. Jan. 1655.

Sie sangen auf allen Landtagen das ewige Lied von diesen letzten calamitosen Zeiten. Wenn's theuer war, jammerten sie, daß der arme Landmann und Bürger nicht leben könne. Wenn's wohlfeil wurde, wehklagten sie, daß sich die alte Contribution bei dem verringerten Fruchtpreise unmöglich bezahlen lasse. Von fürstlichen Polizeiordnungen und Prachtgesetzen wollten sie nicht hören *). Doch sorgten sie selbst nicht für solche Gesetze. Doch machten sie bei ewigen Klagen über ihre ausgemattete Bürgerschaft keine neue Anstalt zu neuer Weckung des Handels. Der Privatfleiß der Bürger wurde nicht ermuntert. Der Braunahrung wurde durch obrigkeitliche Anstalten nicht geholfen, die Stadtökonomie so sorglos und eigennützig verwaltet, daß die vom Kriege her tief verschuldete Stadt noch immer tiefer in Schulden sank **).

Wo vollends noch, wie der Fall zu Göttingen war, von alten Zeiten her das fürstliche Gerichtschulzenamt der Stadt verpfändet gewesen, da war die liebe hei-

*) s. Protestation der Stadt Hannover wegen publicirter Fürstl. Polizei-Ordn. für diese Stadt 1658.

**) Um die ganze Wahrheit dieser und der folgenden Schilderung einzusehen, darf man nur den Eingang des Regulativs lesen, das Ernst August 13. Jan. 1690 der Stadt Göttingen gab. Es heißt in demselben, man habe nach angeordneter Fürstl. Untersuchungskommission gefunden, daß die Stadtökonomie nicht recht beschaffen gewesen, die Recesse nicht gehalten worden, die Polizei schlecht, die Justiz partheiisch, nichts als Eigennutz und Vortheil gewesen sey. Die Stadt sey über 25,000 Thlr. allein restirender Zinse schuldig, und habe in den letzteren Jahren den meisten Gläubigern die Zinse nicht mehr bezahlen können u. s. w.

Diese ganze Schilderung, in dieser Absicht wurde sie auch hieher gesetzt, mag den Göttingischen Bürger das ganze Glück seines gegenwärtigen Stadtregiments fühlen lassen. Die unwissenden Lobredner der alten Zeiten!

lige Justiz ein Werk der Vettern und Baasen untereinander. Der Burgermeister war Vetter und Gevatter der angesehensten Rathsherren; die Rathsherren hatten ihre Vettern unter den Gilden; die Gildemeister waren mit dem Stadtcämmerer verschwägert; wer sollte Gerechtigkeit handhaben, wer die Vettern unter einander einig machen? — Wenn nicht der Herzog einen fremden Mann als Vogt in die Stadt setzte, der mit allem richterlichen Ansehen bewaffnet die Hände, die sich unter einander wuschen, aus einander riß, dem Magistrate und der Bürgerschaft im Angedenken erhielt, daß sie einer höheren, Alles umfassenden Oberaufsicht mit Unterthanenpflicht subordinirt seyen *).

Bald merkte man selbst auf dem Landtage, welch ein armseliger Zustand dieser Zustand der meisten grösseren und kleineren Städte sey. Der Deputirte, der auf den Landtag kam, und die Vollmacht, die er mitbrachte, waren das treueste, fast noch veredelte Miniaturgemählde des ganzen Stadtwesens, und wenn es nun zum Votiren kam, wenn über wichtige neue Vorfälle berathschlagt werden sollte, wer da hätte zuhören können, wie über des Landes Wohl gerathschlagt wurde. Der eine hielt es für's Beßte, wenn man nur einmal der Soldaten ganz los werden könnte, der andere fügte noch weiser hinzu — zum Scherze sey des Volkes zu viel, zum Ernste zu wenig. Diesem schien es ein Hauptgravamen, daß kein Burgermeister der grösseren

*) Von der Wiedereinlösung des Göttingischen Gerichtsschulzenamts und den damit verbundenen Händeln s. Gött. Zeit- und Geschichtbeschr. 1 Th. S. 214. ff. in welcher Erzählung aber einige kleine Nebenumstände zu berichtigen wären, wenn es hier der Ort gestatten könnte.

oder kleineren Städte die allgemeine Musterung der fürstlichen Truppen nebst den fürstlichen Generals mithalten dürfe, und jener hatte für sich schon in der Stille ausgerechnet, wie viel man ersparen könnte, wenn man jedem Officier nur ein Drittheil seines jährlichen Gehalts abzöge *). Die Rittmeister stünden wie die vornehmsten Minister, kaum habe ein kaiserlicher Officier so viel als ein Hannöverscher, und noch sey es ärgerlich genug, daß sich fast jeder Officier sogar über einen Burgermeister hinwegdünke, der doch ihn betreffend auf dem Landtage votire. Bald spottete und klagte man über das ruhige Leben der Soldaten. Bald stritt man, wer die Lunten anzuschaffen habe, ob sie unter den Contributionsgeldern begriffen seyen, ob sie von den Ständen besonders verwilligt werden müßten, und stritt denn so lange über die Lunten, daß der langfortgesetzte Landtag so viel kostete, als die Lunten nie gekostet haben würden. Es wäre lustig gewesen

*) Fast auf jedem Convente unter Georg Wilhelm wurde diese Materie durchgestritten, besonders weitläuftig aber auf dem Landtage Mon. Nov. 1656. Die Stände bestunden damals hartnäckig darauf, daß man den Officiers und den Gemeinen, wenn man sie etwa auch noch bis zum nächsten Mai beibehalten wollte, nur die Hälfte ihres bisherigen Tractaments zu geben Ursache habe. Es scheine ihnen übrig genug, wenn der Reiter monatlich 4 Thlr. Gage und 11 Th. Servis habe, dem Infanteristen sollte man wenigstens ⅓ seines Geldsoldes nehmen, und statt des Brods monatlich 1 Himten geben. Ein Rittmeister bei Herz. August von Wolfenbüttel habe zwar jährlich nur 500 Rthlr., sie wollten ihm aber doch 736 Rthlr. geben, dies sey mehr als ein Schwedischer Rittmeister im Felde habe. Eine Geschichte der Soldatenlöhnung und der Officiersbesoldungen könnte ein sehr interessantes Stück werden; wenn hier der Ort zu manchen Bemerkungen über den Hannöverschen Theil dieser Geschichte wäre; Materialien hätte ich reichlich.

zuzuhören, wenn nur nicht die Rathschlagung dem Landeswohl gegolten hätte! wie dort eine Parthie glaubte, der Landesherr habe gar keinen Geheimenrath nöthig, sie Burgermeister wollten wohl helfen mitrathen. Und wie denn eine andere Parthie von der schönen goldenen Periode Herzog Friedrich Ulrichs sprach, von der sie doch augenscheinlich nicht mehr wußten, als daß sie die Zeit ihres Großvaters gewesen sey *).

Die Geschichte scheint in Satyre auszuarten, und ihr mildes Licht, das sonst so sanft aufklärt und wärmt, wird zum tiefbrennenden Feuer, wenn sie unpartheiisch jene überselige Unwissenheit aller Landesgeschichte und Landesverträge schildern solle, die sich allmälig wie Nachtwolken selbst über die besseren Köpfe verbreitete, wenn sie unpartheiisch die Klagen erzählen solle, die bald aus heiliger Einfalt herflossen, bald der überzeugendste Beweis waren, daß weisen und erfahrenen Männern nie begegnet seyn würde, was nun doch einzig durch böse Zeiten und böse Menschen geschehen seyn sollte. Wie sollten Rechte eines Corps völlig ungekränkt bleiben, so bald sich nicht mit dem constitutionsmässigen Ansehen desselben überwiegende persönliche Achtung verband? Wie der Canzler, wenn er auch so nachgiebig als Kipius war, jene pflichtmässige Schonung nie vergessen, die sich nicht mehr auf die alten persönlichen Verhältnisse bezog?

*) Vergl. hiebei den ganzen Inhalt der Resolution Herz. Ernst Augusts, die er 1682 auf eine weitläuftige Vorstellung der Landstände gab. In der landständischen Vorstellung herrschte eine unglaubliche historische Unwissenheit, man nahm sich speciminis loco von Seiten der Regierung die Mühe, alles ausführlich auseinanderzusetzen und auch nur historisch zu dociren.

devotionsvolle Staatssprache und kunstvolle Ceremonie aus- bildete, je mehr alles in einen höchst fruchtbaren Schriftwechsel ausartete, desto unaufhaltbarer wurde die Veränderung, in welcher endlich mehr verloren gieng, als wir verloren zu haben glauben.

Das Regierungsceremoniel ward feiner, die Sitte der Stände blieb unglücklich bei dem Alten *). Ehedem war

---

ser unter einander geben, s. Sattler Wirtemb. Gesch. IX. Th. S. 240. Auch der Titel des Canzlers und der Geheimenräthe, die vorher oft nur als Wohledelgebohrne, Hochgeehrte, Großgünstige Herren, angeredet worden sind, litt bald eine starke Veränderung.

*) Memorial der Calenberg. Landstände Hannover, 20. Aug. 1661.

Sechstens wird Sr. F. D. sonder allen Zweifel in den nächst verwichenen Zeiten uthgst vorkommen und referirt worden seyn, was gestalt Dero getreue Landschaft darum gar inständig und fleissig angehalten und gebeten habe, es möchte doch ohne einigen weitern Aufschub darauf gedacht werden, wie auf oder neben der Fürstl. Canzlei einige Bequemlichkeit zu aptiren wäre, deren sich die Herren Landstände bei allgemeinen Landtagen, auch andern Zusammenkünften bedienen, wohin sie bei den mit der Fürstl. Regierung pflegenden Conferenzen füglich ihren Abtritt nehmen, und ihre behuefige Deliberation a part mit einander pflegen und halten könnten. Es ist zwar vor diesem den Herrn Landständen zur Veränderung einige Hoffnung gemacht worden, nichts desto weniger aber ist es bis itzo dabei verblieben, daß nehmlich dieselbe in angeregten Fällen auf dem Gange vor der Rathsstube unter den Boten, Bauren, Jungen und allerhand andern Gesinde stehend aufwarten müssen, und insgemein so viel Platz und Raum, daß sie apart zusammentreten und dasjenige was vorkommt mit einander der Nothdurft nach hätten überlegen können, nicht gehabt haben. Dannenhero zum öftern wider ihren Willen die Handlun-

auch nach dem Landtage gewöhnlich ein eigener Abschied verfaßt, ein feierlicher Receß zwischen Herrn und Ständen errichtet worden; seitdem aber die Stände oft fast überweise mit keinem Concepte zufrieden seyn wollten, seitdem bei jedem Concepte des Abschieds die Städte gegen den Adel protestirten, der Adel gegen die Städte reprotestirte, so ließ der durchlauchtige Herzog blos Resolutionen ergehen, die, ob sie schon nur eine veränderte Form der alten Abschiede zu seyn schienen, gerade in dieser Aenderung ein Merkmal der geänderten Zeiten waren *).

---

gen abrumpiret, einen andern bequemen Ort suchen und dadurch viel Zeit zusetzen und verlieren müssen. Dieweil nun S. F. D. gehors. LStände dieser so verdrießlichen und ihnen zu nicht geringer Verkleinerung gereichenden Aufwartung in die Länge überdrüssig werden, zu S. F. D. aber das sichere und gehorsame Vertrauen tragen, Sie werden selbst an einem solchen bey den benachbarten Landschaften ungewöhnlichen Tractament ein sonderbares Mißfallen tragen, so haben sie auch dieses ihr Anliegen gehorsamlich vortragen wollen.

Aus LTActen M. Oct. 1664 erhellt, daß dieser Klage noch nicht geholfen war, doch erklärte Präsident von Bülow den 17. Oct. in der Nachmittagsconferenz mit den Landständen — es fehle blos an einer kleinen Summe, welche die Landstände etwa auf sich nehmen möchten, daß ein neues Gemach gebaut werde, denn der Stadt-Magistrat scheine nicht geneigt zu seyn, den Thurm herzugeben; unterdeß bis man einen Ausweg finde, möchten sie in die Kriegscanzlei treten. Noch 1669. hielten sie übrigens ihre Zusammenkünfte im Hause des Landsyndikus.

*) Daß statt der Landtagsabschiede bloß landesherrl. Resolutionen erfolgten, ist eine Veränderung, die nach dem Jahr 1651 eintrat, und zum Theil vielleicht selbst auch durch Georg Wilhelms Reisen veranlaßt wurde. Noch bei Ernst Augusts Regierungsantritt meinten die Landstände über diese Veränderung klagen zu dürfen, sie erhielten aber zur Antwort: wenn

Nicht doch als ob Pipius erst noch im Alter despotischere Gesinnungen liebgewonnen, nicht als ob Paul Joachim von Bülow, der nebst dem Canzler als Cammerpräsident das Hauptruder führte, Freiheit der Stände zu unterdrücken, völlig uneingeschränkte Gewalt des Landesherrn zu begünstigen jemals gesucht hätte — die Zeiten hatten sich geändert, und mit den Zeiten auch die Empfindungen der Menschen. Das altdeutsche Zaudern, das ehedem Sitte der Regierung wie Sitte der Landstände gewesen, schien, wie der Tag anbricht, in den höheren Regionen völlig zu verschwinden. Die matte Ausführung der wichtigsten Entschlüsse, die ehedem so freiheitschonend und milde zu seyn schien, war endlich nicht mehr; eine planmässigere, aufgeklärtere Thätigkeit der fürstlichen Räthe erwachte, und mit diesem Erwachen verlor sich jene natürliche Schwäche halbaufgeklärter Menschen, überall Rath zu suchen, überall durch den Rath anderer sich zu decken. Noch fand sich auch keine Spur mehr jener alten schauervollen Ehrfurcht, womit man zu Henrich Julius und Friederich Ulrichs Zeit an den Kaiser und seinen Hofrath gedacht hatte. Noch verschwand immer mehr, wie sich die Appellationsprivilegien erweiterten, neue Forumsrechte errungen wurden *), selbst das schwächste Angedenken jener

solche Sachen auf dem Landtage abgehandelt würden, welche die Eigenschaft einer beständigen Verordnung hätten, da sollte ein förmlicher Receß verfaßt werden, in andern Dingen aber sey eine Resolution hinreichend. s. Ernst Augusts Resol. Gravam. 29. Aug. 1685, n. 19.

*) Die Protestationen vor Notarius und Zeugen gegen Befehle der Regierung, und rasche Appellationen an das Cammergericht verloren sich sehr schnell nach dem Westphälischen Frieden. Hie und da nur noch ein Fall! Das Privilegium Electionis fori, das unser Herzog im Westphäl. Frieden erhal-

alten Ehrfurcht, und der einheimische Regierungston gewann eine Festigkeit, die manchem guten plattdeutschen Niedersachsen fast despotische Energie schien.

Bald war's nicht mehr Sitte, daß der Fürst seinen Rath nur auf einige Jahre bestellte. Bald fast nur historische Antiquität, daß der Bestallungsbrief wie ein Vertrag lautete, den wechselweiser Vortheil geschlossen, und den der Landesherr selbst so pünctlichgenau schreiben ließ, um wenigstens einige Jahre lang, des Mannes, den er so hoch hielt, völlig gesichert zu bleiben. Der alte Rath ward allmälig zum Diener. Der alte unentbehrliche Diener zum gnädigbeibehaltenen Manne; und wie sich mit jedem Jahrzehende nach dem Frieden die Menge des gelehrten Standes vergrösserte, wie Luxus und Abhängigheit der Menschen stieg, wie endlich das ganze Regiment zur ordentlichen eingerichteten Maschine wurde, die doch noch fortläuft, wenn sie auch keine Künstlershand treibt, so verlor sich auch endlich alle urdeutsche Freimüthigkeit der Räthe. Und Dank sey's allein nur dem

---

te, konnte allein schon manchen Edelmann oder manchen querulirenden Stadtmagistrat abschrecken. Eine der letzten Gelegenheiten, wo ich eine solche rüstige Appellation fand, ist in einem Schreiben der Stadt Hannover, 18. Nov. 1662, da man die grossen Städte zwingen wollte, an den Hamelschen Generalfestungs-Baugeldern zu bezahlen. Die Appellation wurde auch im Namen von Göttingen, Hannover und Hameln 10. Jan. 1663 den fürstl. Räthen wirklich insinuirt, von ihnen selbst aber wieder aufgegeben, weil man unterdeß doch die Gelder militärisch eintreiben wollte. Da Herz. Johann Friederich 1071 das Branntweinbrennen zum Cammermonopol machte, so war man auf einigen Landtagen der folgenden Jahre schon so fast entschlossen, an ein höchstes Reichsgericht zu gehen; allein man besann sich doch drei, vier Jahre hindurch so lange, daß endlich eine Aenderung der Sache kam.

brittischen Freiheitssinne, persönlicher Dank den glorwürdigen Georgen, daß der Geschichtschreiber des Fürstenthums Hannover die vollendete Geschichte dieser undeutschen Revolution, deren Anfang unter Johann Friederich und Ernst August sich zeigte, in andern Deutschen Provinzen suchen muß.

Wenn nun auf dem Landtage eine Werbung beschlossen werden sollte, so warb man schon während dem Landtage *), wenn eine Steuer verwilliget werden sollte, so trieb man die Steuer schon vor dem Landtage ein. Der Canzler sprach nun auch mitten im Frieden von den drängenden Nothfällen einer schleunigen Rüstung zum Kriege, wo selbst die Eilfertigkeit, womit man dem Landtagsschlusse zuvorkam, ein rührender Beweis der landesväterlichsten Vorsorge seyn sollte. Ein Nothfall überwand zwar, wie selbst auch die Stände erkannten, jede alte Privilegien und Rechte. Nur schien den unglaubigeren Ständen ein Nothfall mitten im Frieden fast unbegreiflich. Nur drang sie die lebhafteste Erinnerung des alten Genusses einer gewissen Theilnehmung am Regimente, auch selbst erst mit den fürstlichen Räthen untersuchen zu wollen, ob wirklich ein Nothfall da sey.

Bei dem drohenden Ausbruche grosser Unruhen im Norden, welche Karl Gustavs Schwedische Thronbesteigung veranlaßte, hatte das Lüneburgische Gesammthaus zu Meinersen einen grossen Communicationstag gehalten. Eine gemeinschaftliche Armee war verabredet worden. Herzog Georg Wilhelm sollte achthundert Mann stellen, und auf dem Land-

*) s. bei diesem ganzen Paragraphen die Erklärung der Calenb. Landstände 7. Sept. 1654, nebst allem dem, was vom 9. bis 14. Sept. verhandelt wurde.

tage foderte der Canzler die nöthigen Summen zu dieser Werbung, ganz mit der vollesten Zuversicht, womit sonst nur Fräuleinsteuern und Reichssteuern und höchstens noch Beiträge zur Kreiscasse gefordert werden konnten. Er sprach so emphatisch von einem drängenden Nothfalle, daß die Stände ein doppeltes Recht zu haben glaubten, das drängende dieses Nothfalles zu untersuchen. Er bezog sich darauf, daß die Stände doch wohl nicht erst einen Nothfall würden untersuchen wollen, der von dreien regierenden Herren des Lüneburgischen Hauses, wie aus dem Schlusse des Communicationstages erhelle, als ächter drängender Nothfall erkannt worden.

Falls aber auch die Landstände recht herzlich und redlich hiebei sagen sollten, welche Rechte sie zu haben glaubten, was ihres Dünkens kurz und treffend geschildert ihr Verhältniß zu dem Landesherrn sey, so verglichen sie die Landtagsabschiede mit den kaiserlichen Capitulationen, ihr Recht einer gewissen Theilnehmung am Regimente mit dem unbestrittenen Rechte, wie Churfürsten und Fürsten am Reichsregimente des Kaisers Theil nahmen *). Das waren nun wohl alte selige Prätensionsträume. Das waren Einfälle guter alter Landjunker oder halbaufgeklärter Juristen unter den Ständen. Nur sah es wohl auf dem Landtage oft gerade so aus, als ob der Reichstag sein Muster seyn sollte. Die unbedeutendsten Verwilligungen wurden erschwert. Niemand kannte die alten Protokolle und alles berief sich auf alte Protokolle. Ein Ausschuß von Ständen, mit dem der Canz-

*) Extrahirt aus den Acten einer im Mon. Mai 1651 gehaltenen ständischen Versammlung und den damaligen Erklärungen der Stände gegen Canzler Kipius.

ler tractiren, durch den der Canzler die wichtigsten Dinge bald vorbereiten, bald nach geschehener allgemeiner Verwilligung völlig ausführen sollte, wurde auf jedem Landtage gewählt. Ein neuer Ausschuß auf jedem neuen Landtage; daß der Canzler nie voraus wußte, mit wem er zu tractiren habe, und wenige unter den Landständen selbst waren, die den völligen Zusammenhang aller Negociationen überschauen; und die glückliche Routineklugheit sich erwerben konnten, die nicht selten mehr hilft als Genie und Gelehrsamkeit.

Ein beständiger Ausschuß, wie er schon ehedem war, und wie er nothwendig seyn mußte, so bald die Angelegenheiten gehäufter, die Verhältnisse feiner wurden, ein beständiger Ausschuß mußte errichtet werden, daß die ganze Form der Berathschlagungen mehr vervollkommnet, die Kosten des Landtages eingeschränkt, die Unterhandlung, wenn's doch möglich wäre, verkürzt, und durch stete Besetzung desselben mehr Aufklärung, mehr Geschmeidigkeit und mehr Standhaftigkeit erhalten werden sollte *).

---

*) In der Landtagsproposition vom 28. Oct. 1657 heißt es n. 6: Seiner Fürstl. Gnaden halten für diensam, daß nach Anleitung deß 1636 errichteten Landtagsabschiedes aus Dero getreuen Landschaft nunmehr wiederum ein gewisser beständiger Ausschuß gemacht werden möge, werden demnach die Stände hiemit gebührlich erinnert, die Nothdurft deßwegen bey itzigem Landtage zu beobachten.

Die Stände machten hiebei ganz keine Schwierigkeit, sondern ernannten neben den Schatzräthen, aus dem Göttingischen Quartier Hans Curd von Hardenberg, Falk Adolf von Uslar; aus dem Hannöverschen Quartier Jobst von Bennigsen, Bodo von Alten; aus dem Hamelnschen Quartier Wilhelm von Rheden, Rittmeister

Mit dieser Entstehung eines beständigen Ausschusses kam neues Leben in die Berathschlagungen der Stände. Neue Verhältnisse, neue Interessen entstunden. Die Gränzen der Gewalt des Ausschusses mußten bestimmt, Freiheit der übrigen Stände auf's neue gesichert, und dem unschuldig scheinenden Zuwachse von Ansehen vorläufig begegnet werden, den einst die Vergessenheit der ersten Entstehungsgeschichte und vielleicht noch schneller das sonderbarste Zusammentreffen be-

---

Haus. Von grossen Städten Hannover; von kleinen Städten Moringen und Pattensen.

In der Landtagsproposition vom 18. Okt. 1712 wurde vorgeschlagen, daß künftighin aus jedem Quartier ein Schatzrath und zwei Deputirte zu bestellen seyen; so erhalte man gründlichere Nachricht vom Zustande aller Unterthanen. Die Stände antworteten den 4. Nov. 1712: So sey es unterdeß immer bei den Deputirten gewesen, und wenn bei Schatzräthen mehr auf die aus dem Hannöverschen Quartier gesehen worden, so komme dieß blos daher, weil diese der Regierung näher seyen, so weniger Kosten machten, und leichter mit dem Syndikus conferiren könnten. Unterdeß sollte es künftighin geschehen, daß successive aus jedem Quartier ein Schatzrath genommen würde.

Ich kann nicht begreifen, warum man nicht bei Formirung dieses Ausschusses auch an die Prälatur dachte, ungeachtet gerade der Landtagsabschied von 1636 (s. Pfeffinger III. Th. S. 313.) nächste Veranlassung hätte geben sollen, auch zwei aus der Prälatencurie dem Ausschusse beizusetzen. Ob es vielleicht der Willkühr des Herzogs überlassen blieb, wen er aus der Prälatur beifügen wollte? Ob vielleicht ohne vorläufige Wahl schon allein Observanz hier entschied?

Eben so auffallend ist, daß von den grossen Städten Hannover allein in diesen Ausschuß kam, da doch hier offenbar nach der ganzen übrigen Anlage der Anfang unsers itzigen grossen Ausschusses ist. Ob man vielleicht die drei übrigen grossen Städte damals wegen ihres äusserst erschöpften Zustandes schonen wollte?

günstigender oder benutzter Zeitumstände zum unersetzlichen Schaden der Nachwelt veranlassen konnte.

Der neue beständige Ausschuß sollte im Ganzen genommen nicht mehrere Gewalt haben, als jene alte temporaire Ausschüsse gehabt hätten *). Er wurde nicht Vormund der übrigen Stände, der ohne den Mündling zu fragen bald neue Ausgaben verfügen, bald alte Rechte aufopfern durfte. Er erhielt kein Mandat, neue Steuern zu verwilligen, alte Steuern, die auf gewisse Jahre verwilliget waren, fortsetzen zu lassen. Man gab ihm keinen Auftrag, Angelegenheiten zu entscheiden, die unbeschadet eines glücklichen Ausganges an die ganze Versammlung der Stände zur langsambedächtigen Berathschlagung gebracht werden konnten. Wo eilende Entscheidung nothwendig war, mochte der Ausschuß auf Hoffnung der Ratification der übrigen Stände entscheiden. Wo sich auch erweisen ließ, daß der Ausschuß eilends beschliessen müßte, daß er nach reifester Ueberlegung und nach redlichstem Bewußtseyn beschlossen habe, da versprachen die Stände, die Entscheidung desselben als ihre Entscheidung zu erkennen. Da versprachen sie die pünktlichste Erfüllung aller gefaßten Entschlüsse; wie sie mit patriotischer Freude auch zugaben, daß manche Angelegenheit, die zur allgemeinen Berathschlagung gebracht werden mußte, durch diesen beständigen Ausschuß erst vorbereitet, manche Angelegenheit, die von gesammten Landständen schon entschieden war, durch diesen beständigen Ausschuß erst vollständig ausgebildet werden sollte.

---

*) Was hier und im folgenden von der eingeschränkten Gewalt des Ausschusses gesagt wird, ist aus vielen, hier vollkommenst übereinstimmenden Landtagsacten gesammelt, unter welchen vorzüglich merkwürdig sind die Herr= und Landschaftl. Verhandlungen des Convents Mon. Nov. 1671.

Ein Auftrag, so klar und eingeschränkt als dieser, war ein eben so schöner Beweis, wie glücklich noch gesammte Landstände den vollen Werth ihrer Freiheit empfanden, als ein Beispiel der seltensten Mässigung und Klugheit, daß kein Ritter eine unbegränzte Vollmacht wünschen, und kein Städtedeputirter den uneingeschränkten Repräsentanten spielen wollte. Es ist ein grosses Glück, wenig Verantwortung zu haben, und wird wohl selbst im Lande der Freiheit, selbst unter Welfischen Regenten, selbst bei dem lebhaftesten Gefühle, wie viel Gutes etwa in einzelnen Fällen bei einem uneingeschränkteren Mandate bewirkt werden könnte, wird je ein Mann von patriotischer Erfahrung und Klugheit die Gränzen seiner Wirksamkeit und seiner Verantwortung eigenmächtig erweitern wollen?

Nicht anderthalb Jahrzehende verflossen seit der neuen Formirung dieses beständigen Ausschusses, so mochten sich die Deputirten segnen, auf ihr eingeschränktes Mandat sich berufen zu können. Nicht fünfzehn Jahre, so brachen unter Johann Friederich Zeiten ein, die, so wenig sie Zeiten eines Despoten waren, einem muthvollen Vertheidiger der Freiheiten des Landes manchen prüfenden Augenblick mitbrachten.

Herzog Christian Ludwig zu Zelle starb in der Blüthe 1665 seiner Jahre. Der bitterste Zwist beider Brüder Herzog Georg Wilhelms und des Prinzen Johann Friederichs brach aus; wem Zelle zufallen, wem Calenberg bleiben sollte? Armeen wurden schon geworben. Die protestantische und die katholische Parthie in Deutschland rüsteten sich schon gegen einander. Gesandte von Königen und Fürsten kamen zu vermitteln in Braunschweig zusammen, alle Vermittlungsversuche wollten mißlingen — Gott erbarme sich! ein Krieg zweier Brüder gegen einander! Eine vielleicht

ewige wechselsweise Erbitterung zweier regierender Linien eines Hauses! Ein vielleicht unauslöschlicher Haß, wie sich ehedem Jahrhunderte lang die Pfälzische und Bairische Linie des Wittelsbachischen Hauses haßten, und das alles durch ein Hausgesetz veranlaßt, das ohne Kenntniß der älteren Hausverträge entworfen, durch die unbegreiflichste Geheimhaltung, die wohl gar Weisheit seyn sollte, noch verwirrter gemacht, nun durch Eigennutz und Leidenschaft vollends in ein unaufklärliches Dunkel gehüllt worden *).

---

*) Ich gedenke hier gelegenheitlich noch einiger unter Georg Wilhelm geschlossenen Tractaten, deren Inhalt nicht so auszeichnend wichtig ist, daß er irgendwo in die zusammenhängende Erzählung hätte eingerückt werden können, die ich aber doch nicht ganz übergehen darf.

1649 16. Febr. Zelle. Ein noch ungedruckter Receß zwischen Christi. Ludw., Ge. Wilh., Jo. Fr. und Ernst August wegen Deputatgeldern und Unterhalt der nicht regierenden Herren.

1649 12. Mai. Hildesheim. Vergleich zwischen August von Wolfenb. und Ge. Wilh. wegen Communion der Harzischen Bergwerke und Forsten. s. v. Selchow Magazin I. Th. S. 46. f.

1649 12. Mai. Hildesheim. Eben ders. Vergleich einiger kleinen Differenzien, bes. wegen Theilung dessen, was nach dem Verlust der grösseren Hildesheim. Stiftsgüter noch gerettet worden. l. c. S. 63.

1650 20. Aug. Ein noch ungedruckter Receß zwischen Hildesh. und Calenb. Landsch. wegen Abrechnung einiger Schulden.

1651 17. Mai. Braunschweig. Vergleich zwischen Aug. von Wolf. Christi. Ludwig von Zelle und Ge. Wilh. wegen Harburg. Erbschaft. Selchow l. c. S. 78. f.

1653 13. Mai. Hannover. Receß zwischen Aug. von Wolf. und Ge. Wilh. wegen Administrirung des Allodiums der ausgestorbenen Wolfenb. Linie und daraus zu veranstal-

tender Befriedigung der Dienerschaft Fr. Ulrichs. l. c. S. 98.

1653 13. Aug. Rinteln. Ein noch ungedruckter Vergl. zwischen Ge. Wilh. und Landgr. Wilhelm von Hessen Cassel wegen Vertheilung der Reichsanlagen und anderer Steuern auf die Schaumburgischen Pertinenzen.

1654 7. Jan. Zelle. Ein noch ungedruckter Vergleich zwischen Christi. Ludw. u. Jo. Fr. zu Modificirung des Vertrags vom 16. Febr. 1649.

Geschichte der Regierung

Herzog Johann Friederich's *).

1665 2. Sept. 1679 18. Dec.

Herzog Christian Ludwig von Zelle war noch nicht verschieden, die Hoffnung seiner neuen vollen Genesung war kaum

*) geb. 25. Apr. 1625, vermählt 1668 (also erst im 43sten Jahr) mit Benedicta Henrietta Philippina, Prinzessin des Pfalzgrafen Eduard, Bruderstochter seiner Schwägerin Sophia in Osnabrück. Er hat mit ihr vier Töchter erzeugt, zwei derselben überlebten ihn. Die ältere, Charlotte Felicitas, wurde 1696 vermählt an Herz. Rainald von Modena, die jüngere, Wilhelmina Amalia, ward 1690 Gemahlin des Röm. Kön. Josephs, und Henrietta Maria starb unverheirathet in ihrem 15ten Jahr.

An seinem Uebertritt zur kathol. Religion, (er geschah 1651,) soll nach Mosheims Erzählung sein Reiseprediger Henr. Jul. Blum, damals Prof. th. extraord. in Helmstädt, grosse Schuld gehabt haben. Man hatte ihm diesen Mann auf die Italiänische Reise mitgegeben, daß er ihn gegen Trug und List der Jesuiten verwahren sollte, Blum ließ sich aber zuerst gewinnen, stellte sich bei einer angelegten Disputation mit den Jesuiten, als ob er nicht mehr zu antworten wüßte, und ward gegen eine Pension von 2000 Th. selbst katholisch. s. Mosheims Kirchenhistorie nach Herrn Schlegels Uebersetzung, IV. Th. S. 138, Anm.

erst verschwunden, so eröffneten sich schon in Zelle selbst so gefahrvolle Unruhen und so zweideutige Scenen, daß der Ausbruch eines Bruderkrieges unvermeidlich; und ein neuer allgemeiner Krieg wenigstens in Norddeutschland fast gewiß zu seyn schien. Prinz Johann Friederich war schon in Zelle, und zwei Geheimeräthe von Hannover kamen an *), die Lüneburgischen Stände waren versammelt, die Geheimenräthe des sterbenden Herzogs in größter Bewegung. Von beiden Parthien wurden Patente gerüstet, Notariusse bestellt, Kundschafter ausgesandt, schon mit der ersten Nachricht des Verscheidens schien der erste Tumult in Zelle selbst ausbrechen zu müssen, und gleich dem ersten Tumulte gab das Religionsinteresse der Parthien eine so drohvolle Erbitterung, daß die Höfe von Wien und Berlin, von Paris und Stockholm schon Theil genommen zu haben schienen.

Allein nicht nur die Menge der Alliirten, die sich dieser und jener Parthie wirklich anschloßen, war höchst furchtbar; auch das Recht der Parthien schien höchst verwickelt.

Alles kam bei der Frage: wer das Fürstenthum Zelle erben sollte? auf die Erklärung des väterlichen Testaments an. Herzog Georg hatte in seinem Testamente verordnet, daß, wenn einst das Fürstenthum Zelle an seine Descendenten heimfalle, so sollten beide Fürstenthümer Calenberg und Zelle gleichgemacht, und zwischen beiden gleichgemachten Portionen seinem älteren Sohne die freie Wahl gelassen werden. So hatte man es auch 1648 gehalten, und Niemand hatte damals gezweifelt, daß es kraft der

*) Präsid. von Bülow und Hofmarsch. von Grapendorf. Die abgestättete Relation dieser beiden Minister an Herz. Geo. Wilh. ist in nachfolgender Erzählung zum Grunde gelegt.

Willensverordnung des Vaters, die durch feierliche Eide der Söhne beschworen und durch folgende Verträge bestätigt worden, so gehalten werden müsse. Niemand hatte Lust, damals daran zu zweifeln; denn man wußte damals noch nicht gewiß, ob wirklich bei jener Gleichmachung beider Portionen zum Nachtheil des Calenbergischen Fürstenthums so groß gefehlt worden, daß das Recht zwischen beiden Portionen zu wählen wirklich so vortheilhaft sey. Niemand hätte auch am Optionsrechte des älteren Sohnes in jenem ersteren Falle zweifeln können, denn die Worte des Testaments waren zu klar. Allein bei dem Falle, der nun eingetreten, zeigte sich eine Zweideutigkeit, die man wenigstens benützen konnte, wenn man Zweideutigkeit nützen wollte.

Herzog Georg hatte nehmlich, außer jenem ersteren Optionsfalle, dem schon 1648 Genüge geschehen war, allein nur noch für einen Fall eine neue Option verwilligt, wenn nehmlich eine oder die andere Linie von seinen Söhnen aussterben sollte. Diese Worte faßte nun der jüngere Bruder Johann Friederich; sie sollten klar genug seyn, daß im gegenwärtigen Falle kein Wahlrecht des älteren Bruders statt habe. Eine Linie müßte aussterben, wenn ein neuer Fall des Wahlrechts eintreten sollte. Herzog Christian Ludwig, der älteste Bruder, sey ohne Descendenten gestorben; er habe also keine Linie formirt, denn zu dieser ihrer Formirung werde doch wenigstens Vater und Sohn, wenigstens doch ein Descendent erfordert. Wohlweislich habe der Vater den neuen, zweiten Optionsfall nicht darauf ausgesetzt, wenn irgend einer seiner regierenden Söhne, ohne männliche Erben zu hinterlassen, sterben sollte. Er habe wohl bedacht, daß sonst gar zu leicht, zu höchster Zerrüttung des Landes, zwei drei Optionsfälle schnell nach einander eintreten könnten.

aber in jenen längeren Zeiten hin, in welchen ganze Linien regierender Familien entstehen und aussterben, blühen und verblühen, da mochten sich wohl die Umstände von Calenberg und von Zelle, da mochte sich mehrere oder mindere Wohlhabenheit dieser Lande so groß ändern, daß billig alsdann doch ein neuer Optionsfall festgesetzt werden müßte *).

So ruhte Recht oder Unrecht der Parthien auf einem Worte des väterlichen Testaments, und so sehr auch die Vertheidiger der Sache des jüngeren Bruders mit einer polemischen Redfertigkeit, die nie bloß mit ächten oder scheinbaren Beweisen zufrieden ist, ihrem eigenen Interesse zuwider oft heftig genug gegen die Gültigkeit des Testaments selbst sprachen, so blieb doch immer die Hauptfrage, auf der sich der ganze Streit drehte, gerade nur jene Stelle des väterlichen Testaments. Je subtiler aber solch' ein Streit war, je bitterer mußte er werden, und die Lage, in der beide Parthien gleich beim Ausbruche des Streits sich befanden, ließ die gefährlichsten und langwährigsten Wirkungen dieser Bitterkeit fürchten.

Der jüngere Bruder Johann Friederich war schon seit vierzehn Jahren, mit einer Redlichkeit, die auch bei fürstlichen Proselyten selten zu seyn pflegt, zur katholischen Religion übergetreten. Sein Interesse schien also gerade besonders in diesem Streite, auch das Interesse der katholischen Religion zu seyn. Und wenn man vollends aus seinem eigenen Munde hörte, wie hart er bisher gehalten worden,

*) Am scharfsinnigsten sind diese Gründe für Johann Friederich auseinandergesezt in einem Schreiben des Canzlers Langebek an den Zellischen Gesandten D. Witte in Regensburg. Zelle 20. Mart. 1665. Die Anzeige der damals gewechselten Deductionen überhaupt, s. in v. Praun bibl. Brunsv. Luneb.

wenn man sah, wie er von Schaam durchdrungen die ganze Härte dieser Behandlung kaum schildern möge, kaum deutlich selbst noch erklären möge, wie sehr er fünf Jahre lang, aber immer vergeblich, um Verbesserung seiner Lage gebeten habe *); so mußten auch die gelindesten seiner Religions-Parthie ein Interesse in seiner Vertheidigung finden, weil sie beim Gegentheil protestantisches Interesse entdeckt zu haben glauben mußten.

Neue politische Verhältnisse kamen noch hinzu. Schon seit mehreren Jahren hatten die zwei Brüder Franz Ego und Wilhelm von Fürstenberg vorzüglich am Cölnischen Hofe und durch diesen fast in allen wichtigen Negociationen Deutschlands ein so entscheidendes Uebergewicht gewonnen, daß nicht leicht eine Kabale mißlang, die sie allein führen und ohne fremde Einmischung vollenden konnten. Wer auch sie hatte, hatte den Französischen Hof und war der hülfreichen Theilnehmung des Französischen Hofes versichert, der konnte sicher auf ihre hülfreichste Mitwirkung zählen, wenn schon oft, selbst auch bei dieser Mitwirkung, die aus dem Ganzen ihres politischen Systemes zu fließen schien, irgend eine individuelle Familienabsicht die Haupttriebfeder war. Johann Friederich sollte ihre Schwester, die Wittwe des Herzogs Wolfgang Wilhelm von Neuburg heirathen **). Schwerlich hat je aber Frankreich in irgend einem Zeitpunkt, so bescheiden auch seine damalige Rolle eines Mitgenossen

---

*) Pudore se prohiberi, quo minus exponat quam duriter habitus fuerit. Per quinquennium precibus se institisse, ut conditio sua melior reddatur, nullo effectu. Pufend. rer. Brandenb. L. IX. §. 80. p. 624.

**) Pufend. l. c. L. IX. p. 624.

des rheinischen Bundes war, einen so gränzenlosen Einfluß, als damals in alle deutsche Angelegenheiten gehabt, und ein höchst wichtiger politischer Augenblick schien nahe zu seyn, wo eben dieser Einfluß, einem höhern Plane gemäß, auf den man schon Jahre lang alles vorbereitet hatte, endlich benüzt werden konnte. Man sah dem Tode König Philipp's IV. von Spanien ganz nahe entgegen, und sie hatten in Frankreich das Recht schon erfunden, kraft dessen, troz der bündigsten Renunciationen, Ludwig XIV. Herr der Rheinlande werden mußte, wenn anders nicht der Tod des Infanten Karl, der fast noch näher zu seyn schien als der Tod des Königs selbst, bald noch reizendere Aussichten auf die ganze Spanische Monarchie eröffnete. Der Streit der beiden Brüder Georg Wilhelm und Johann Friederich, zu dessen Vermittlung sogleich ein Französischer Gesandter herbei eilte, mochte sich also in friedlichen Tractaten oder in einem Kriege endigen, so war er höchst willkommen für Frankreich. Gab's Krieg, so blieb Norddeutschland beschäftigt, und Ludwig XIV. hatte nicht zu fürchten, daß endlich doch die Oesterreichische Parthie, die, wenn sie nur fein genug war, Gelegenheit genug hatte, auch an den Braunschweigischen Höfen Einfluß zu gewinnen, eine Theilnehmung dieser Höfe an dem bevorstehenden Spanischniederländischen Kriege veranlasse. War aber der Streit doch noch durch friedliche Tractaten zu schlichten, so erschien hier wieder Frankreich mitten in Deutschland in der vollen Glorie eines Friedensrichters, und wenigstens einen von beiden, sey's der ältere, sey's der jüngere, sey's der, dem Calenberg bleiben, oder der, dem das Fürstenthum Zelle zufallen sollte, konnte sich Frankreich auf langehin verbindlich machen. Zwanzig Jahre vorher hätte man bei einem solchen Streit zuerst an kaiserliche Mediation gedacht; jezt dachte

nicht Georg Wilhelm, nicht Johann Friederich zunächst an Leopold's Vermittlung!

Im ersten Aufbrausen des Streits, noch ehe die eigentlichen Mediations-Conferenzen zu Braunschweig anfiengen, schien überhaupt kaum an eine Vermittlung gedacht werden zu können, so sehr auch Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg einen sichern Frieden zu erhalten suchte. Herz. Georg Wilhelm, dem seine Mitgenossen des rheinischen Bundes, die aber selbst jezt Religionsinteresse theilte, billig nicht entstehen konnten, hatte gleich, wie der Streit ausbrach, einen Gesandten nach Berlin geschickt, um Vermittlung zu bitten, und Friederich von Jena, einer der trefflichsten Brandenburgischen Negociateurs, war mit Instruktionen, die eben so weise als unpartheiisch waren, sogleich nach Zelle gegangen. Der Streit sollte geschlichtet werden, noch ehe es bis zur Theilnehmung der beiden Kronen Schweden und Frankreich, die man bei längerer Fortdauer derselben unmöglich ausschließen konnte und die so gern Theil nahmen, wirklich kommen konnte. Nichts schien aber eine billigere Präliminarbedingung des Vergleichs zu seyn, als daß Johann Friederich, der sich gleich nach Herzog Christian Ludwigs Tode in den alleinigen Besitz von Zelle gesetzt hatte, seinem älteren Bruder wenigstens doch auch den Mitbesitz gestatte.

Doch gerade bei diesem Präliminarpunkt stund Johann Friederich unbeweglich. Er glaubte sein Recht schon halb aufzugeben, wenn er den Mitbesitz seines Bruders gestatte, und die Wahrscheinlichkeit, sein Recht behaupten zu können, mehr als halb verloren zu haben, wenn er nicht, um auf's äusserste sich gefaßt zu halten, die ungetheilten Kräfte des Fürstenthums Zelle benützen könne. So völlig klar ihm sein Recht schien, und so gewiß er auch wußte, daß Mayns

Köln, Münster und Neuburg ihn nicht preisgeben würden, so stark und bieder erklärte er sich gegen alle Vereinigungsversuche, wo man, unbekümmert wer eigentlich Recht oder Unrecht habe, nur den Preis zu theilen suchte. In eine neue Gleichmachung aber willigte er sogleich und widersprach auch gar nicht, daß man bei dieser neuen Gleichmachung beider Fürstenthümer nicht blos auf Unterthanenmenge und Einkünfte sehe, sondern die ganze Lage der Zellischen Lande, mit der Lage des Fürstenthums Calenberg vergleiche. Nichts war in der That auch an der ganzen Negociation zu tadeln, wenn sie von diesen ersten Regeln der Billigkeit ausgieng, als daß mehrere Monate und vielleicht endlich mehr denn ein Jahr lang erfordert wurde, bis alle nöthigen Nachrichten und Berechnungen zusammengebracht worden, bis die untadelhafteste Ausgleichung gemacht werden könne. Der Französische Gesandte war aber schon unterwegs und auch der Dänische wurde nächstens erwartet. Man brach die Braunschweigischen Conferenzen ab, und um vielleicht doch noch vor der Ankunft dieser unangenehmen Mediateurs fertig zu werden, versuchte man noch einmal, ob vielleicht nicht beide Brüder, wenn man sich noch einmal persönlich an sie selbst wende, doch noch gewonnen werden könnten. Da auch dieses wieder mißlang, so versammelte sich zu Hildesheim ein neuer Convent; was man aber gleich anfangs gefürchtet hatte traf zu, die Schwierigkeiten wuchsen, je länger der Streit dauerte, und keinem von beiden Theilen war es angenehm, daß unter den Augen eines Französischen und Schwedischen Gesandten alle Cammerregister untersucht, das ganze Vermögen beider Fürstenthümer enthüllt werden sollte. Unterdeß selbst nicht einmal einen Interimsvergleich konnten die Vermittler zu Stande bringen.

Nun zum lezten Versuche, der sich im Krieg oder Frieden endigen mußte, traten noch einmal ohne alle Vermittler beide Brüder und mit ihnen ihr jüngster dritter Bruder, Bischof Ernst August von Osnabrück, zusammen *). Allein die vertrautesten ihrer Räthe waren gegenwärtig. Die Bruderherzen öffneten sich endlich, man ward einig mit einander. Johann Friederich theilte noch einmal und glich noch einmal aus; Calenberg und Grubenhagen wurden auf eine Seite gelegt, Zelle, Hoya, Diepholz, Walkenried und Schauen auf die andere gethan; das väterliche Testament auf's neue bestätigt; das unglückliche Optionsrecht, wenn nur diesmal noch von dem ältern Bruder nun gewählt worden, völlig aufgehoben **). Georg Wilhelm wählte, und wählte, vielleicht zu seinem Schaden ***), das Fürstenthum Zelle. Die vermittelnden Gesandten, die noch eifrig am Interimsvergleiche theilten und schlichteten und verglichen, hörten mit einemmal voll Erstaunen, der ganze Vergleich sey geschlossen. Man erbat wenigstens doch Ehrenhalber ihre Garantie desselben.

Prinz Johann Friederich war also regierender Herzog in Hannover. Sie mochten's nun erwarten in Hannover, wie ein gereizter katholischer Landesherr regiere. Sie mochten an bestimmtere Religionsreverse denken, als Georg Wilhelm und Christian Ludwig unterschrieben hatten.

---

*) Vergl. bei dieser Erzählung die gelehrte Deduction des Hannöverschen Vicecanzlers Ludolf Hugo wegen dem Hannöverschen Primogeniturrecht. Hannover 1690. Fol.

**) s. in angef. Deduct. den Vergleich vom 2. Sept. 1665.

***) Aus Pufendorf de reb. Frid. Wilh. L. IX. §. 80. p. 624. erhellt, daß wenigstens die Vermittler der Ansicht waren, Georg Wilhelm sey übervortheilt.

Sie mochten nun auch fühlen, was Simultaneumsfurcht sey, und wenn das Heirathsproject des schlauen Fürstenbergs gelang, vielleicht noch härter empfinden, was herrschende Gesinnung des Neuburgischen Hauses seyn möchte. Die Jesuiten in Hildesheim freuten sich, daß doch endlich auch einmal in Hannover ein Licht aufgehe. Eine Capucinercolonie kam fast mit Johann Friederich an. Ein Italiänischer Abentheurer, der vielleicht ein weniges besser war, als gemeine Avantüriers dieser Art zu seyn pflegen, der Cavaliere Valerio Maccioni, den Johann Friederich schon lange vorher in Coppenhagen kennen gelernt hatte, wurde als Chef des katholischen Kirchenwesens nach Hannover berufen, und daß er genug Autorität haben möchte, so ernannte ihn der Papst zum apostolischen Vikar und Bischoff von Marocco. Die Schloßkirche wurde zur Messe geweiht; Italiänische Capelle verschrieben; noch ehe dem Herzoge einfiel, Proselyten zu machen, waren schon einige Hofleute Proselyten geworden *).

*) Schon Rehtm. Chron. S. 1704 bemerkt, daß einige arme Leute und einige, die nach höheren Würden trachteten, durch Geld und Versprechungen zur Apostasie bewogen worden seyen, sie sollen sich aber in ihren Erwartungen betrogen haben. Das Jahr, wenn der Hofmarschall Gustav Bernh. von Moltke zur kathol. Religion übertrat, habe ich nicht finden können; übrigens erfolgte der Schritt, als Moltke Hannöverscher Gesandter in Wien war (s. Büsch. Biogr. 4 Th. S. 225.). Die Herzogin Sophia schrieb wegen dieser Bekehrung sehr lustig an den Herrn apostolischen Vikar und Bischoff von Marocco in Hannover: Il me semble pourtant, que le St. Esprit a eu plus de force par la belle bouche de Madame Moltke, que par la votre, et qu'elle n'a pas voulu vous laisser la gloire de la conversion de son mari. Pour moi je ne blame point celui, qu'elle a gagné, puisque Salomon a été seduit de la même manière, qui etoit le plus sage en Israel.

Keiner aller alten Geheimenräthe blieb. Präsident von Bülow und Hofmarschall von Grapendorf giengen mit Georg Wilhelm nach Zelle, der Geheimerath von Cram folgte ihnen, Procanzler Heymann und Hofrath Dieterichs wie fast alle übrige Männer von Bedeutung blieben ihrem alten Herzoge treu. Es war überall eine Leere, wo man hinsah. Eine Leere, die Johann Friederich mit seinen Zellischen Clienten ausfüllen mochte. Denn offenbar hatten die Zellischen Räthe unter dem kunstvollesten Scheine einer vermeinten Unpartheilichkeit bei der gewaltsamen Besitznehmung von Zelle den katholischen Prinzen Johann Friederich begünstigt, den älteren protestantischen Bruder zu täuschen gesucht.

So erhielt in Hannover der Zellische Canzler Langebek die erste dirigirende Ministerstelle. Die Zellischen Geheimenräthe von Elz und von Gladebek wurden entschädigt. Ersterer erhielt die Direction der Cammersachen, lezterem wurden kleine Negociationen anvertraut. Das ganze neubesetzte Ministerium, wie der ganze neuformirte Hofstaat, erhielt eine glanzvolle Vielzähligkeit, wo doch auch unter dem großen zahlvollen Haufen hie und da Männer von Kopf und Herz stunden, wie Witte, Hugo und Witzendorf waren.

Doch glänzte über alle hervor der junge Mann Otto Grote. Noch war er nicht 28 Jahr alt, und Johann Friederich machte ihn sogleich schon zum Geheimenrathe. Noch hatte er nie ein öffentliches Amt begleitet, und doch war er in Kurzem so der erste Mann auch im Geheimenrathe, daß Langebek noch zu rechter Zeit starb, Gladebek und Elz verschwanden, Witzendorf nur bei Cammerprojecten gehört wurde. Was aus dir geworden wäre, trefflicher Mann! Wenn dich die Vorsehung für den Französischen Hof hätte

geboren werden lassen! Wenn du Königreiche zu regieren bekommen hättest! Wenn du nicht aus tiefstem Grunde herauf hättest bauen müssen! wenn die Finanzen deines Herrn unerschöpflicher, seine Plane einfacher, seine Standhaftigkeit regelmässiger gewesen wäre *).

Schwerlich war Richelieu festeren Sinnes als er, schwer-

*) Otto Grote geb. 25. Dec. 1636 zu Sonderburg im Holsteinischen. Sein Vater war der in der Zellischen Geschichte so berühmte Großvogt Thomas Grote. Seine Mutter Barbara Catharina geb. von Alefeld. Seine Bildung erhielt er 1651 auf der Lüneb. Ritterschule, und 1653—1656 zu Helmstädt. Fünf Jahre lang reiste er durch Holland, Spanien, Niederlande, England, Frankreich, Italien. Drei Jahr lang war er Hofmeister bei dem zweiten Prinzen Kön. Friederich's III. von Dänmark, Prinz Georg. Hofmeister Grote hieß er noch, wie er zu Johann Friederich als geheimer Cammerrath (Geheimerrath) 1665 in Dienste trat.

Er starb im sieben und fünfzigsten Jahr seines Alters, den 5. Sept. 1693 auf einer Gesandtschaftsreise zu Hamburg. Von seiner Gemahlin Anna Dorothea geb. von Alefeld, Tochter eines Dänischen Obersten, hinterließ er fünf Söhne, von welchen sich der zweite, Henrich, der wieder Geheimerrath und Cammerpräsident wurde, am berühmtesten gemacht hatte. Mit diesem starb aber diese ganze Linie der Grotischen Familie aus.

Wer sollte glauben, daß das einzige Denkmahl eines solchen Mannes die Personalien seyen, die der Pastor bei der Beerdigung ablas. Mit dem Angedenken der größten Minister und Männer unsers Zeitalters wird es bei der Nachwelt noch schlimmer gehen, denn die Leichenpredigten und Pastorpersonalien sind abgekommen, und ehe dreißig Jahre nach dem Tode eines solchen großen Mannes oder Ministers verflossen sind, ist sein Angedenken bis dahin erloschen, daß etwa ein Mann alter Routine, etwa ein Pastor oder ein Amtmann, eine beliebige Anekdote von dem seligen Herrn erzählt, deren Angedenken sich vollends auch bei der nachfolgenden Generation verlieren mag, weil doch ein solches Geschichtchen meist des Aufhebens nicht werth ist.

lich Mazarin geschmeidiger, schwerlich irgend ein Minister so gleich groß für Staatsnegociationen und Geschäfte, so unermüdet in Arbeiten, so theilnehmend an Belustigungen, so schlau verträglich gegen seines Gleichen, so sicher siegend über alle seines Gleichen als Otto Grote war. Auch Bernstorf war erst noch ein Jüngling von 28 Jahren, da ihn Georg Wilhelm 1677 zu Zelle in den Geheimenrath nahm, aber ihn hatte sein sterbender Schwiegervater, Canzler Schütz empfohlen; Grote hatte sich selbst empfohlen. Jener war stufenweise aufgestiegen, dieser sogleich in den Geheimenrath gekommen. Jener sollte sich erst noch als großen Mann zeigen, dieser hatte sich schon gezeigt; denn wer hatte bei der raschen Besitznehmung von Zelle rascher für Johann Friederich gesorgt? wer bei den nachfolgenden Traktaten schlauer negociirt? wer besser zum Nutzen und zum Frieden gerathen, als Otto Grote that?

Nie hat Bernstorf große Negociationen persönlich geführt, nie Friedenscongresse selbst besucht, nie ist er von dem einmal angenommenen Systeme der kaiserlichen Parthie abgegangen. Grote hat 28 Jahre lang unaufhörlich die wichtigsten Höfe bereist, die streitendsten Interessen vereinigt, die schlausten Minister gegängelt, und durch den gewandtesten Wechsel, wodurch er bald kaiserliche bald Französische Parthie nahm, zu Wien und zu Versailles Vortheile gewonnen. Wohl ist's viel, daß sich Bernstorf unter den gewühlvollesten Kabalen des Zellischen Hofes, trotz dem mächtigen Einflusse der geliebten Herzogin, selbst trotz der gewaltigen eifersuchtsvollen Aufmerksamkeit, die sein schnellwachsendes großes Vermögen billig erregen mußte, allein nur unter Georg Wilhelm 38 Jahre lang als dirigirender Minister behaupten konnte. Aber wie mächtig war auch nicht die Schützische

Familie, zu der er gehörte; wie viele Schwäger saßen neben ihm im Geheimenrathe; mit welch' schlauer Sorgfalt umfaßte sein großer Geist die ganze Regierung des Landes, daß doch auch damals für die Bildung eines ersten Mannes nach ihm kein Raum und keine Gelegenheit seyn konnte!

Grote stund allein. Er ließ nachher, da Ernst August kam, den Grafen von Platen über sich stehen, und war doch noch der erste Mann des Ministeriums. Er ließ Görzen neben sich aufwachsen, und war doch nicht verdunkelt. Er legte den Grund des Werks, Bernstorf hat fortgebaut. Er hat in einem ungünstigeren Zeitpunkte, dessen glückliche Verhältnisse er erst hervorbringen mußte, den tiefliegendsten Grund gelegt, Bernstorf erlebte die wichtige Wiedervereinigung des Lüneburgischen und die noch wichtigere glückliche Besteigung des Großbritannischen Thrones. Ein Mann von sieben und siebzig Jahren starb Bernstorf; Grote als ein Mann von sieben und fünfzig Jahren.

Was hätten nicht vielleicht die Pfaffen in Hannover angefangen, wenn Grote nicht gewacht hätte! Welche reiz- und erbitterungsvolle Schritte hätte vielleicht die protestantische Geistlichkeit gewagt, wenn Grotens Toleranz minder unpartheiisch gewesen wäre! Den Pfaffen fehlte es nicht an gutem Willen, sich schöne ewige Hütten in Hannover zu bauen. Dem Herzoge selbst, so aufgeklärt und edelmüthig er war, fehlte leider die Receptivität nicht, einst, wenn erst sein höheres Alter komme, wenn sein kriegerischer Ehrgeiz befriedigt, seine Wißbegierde bis zum lebhaftesten Gefühle der allgemeinen Leerheit gesättiget seyn sollte, noch folgsameres Beichtkind seiner Capuciner zu werden. Daß man dulten mußte, wenn in Hannover selbst die abgeschmacktesten Schrif-

ten gegen die herrschende Landesreligion gedruckt wurden *), daß man um so hohen Preis die Reliquien aus Braunschweig erhandelte **), daß die Pfaffen ungescheut auf Proselytenmachen ausgiengen ***), daß sie manchen verdächtigen oder halbverdächtigen Mann glücklich in Dienst brachten †), das alles sah Grote wohl, das alles bedauerte wohl Grote, aber fast freiwillig, daß es wenigstens freiwillig schien, bequemte er sich zu kleinen Aufopferungen, nur wenn das Leben des Staats und der wahre Lebenskeim der Hannöverschen Kirche ungeschwächt gerettet wurde.

---

*) Zum Drucke katholischer Bücher wurde damals ein eigener Buchdrucker, Wolfgang Schwendimann, in Hannover aufgestellt. Was für Dinge gegen die herrschende Landesreligion er zu drucken sich erlaubte, erhellt aus des Capuciner Dionysius Philanthon, welches Hannover 1676 8. erschien.

**) Rehtm. Chron. S. 1517.

***) s. Leben des berühmten Petersen, der damals Prediger in Hannover war, von ihm selbst beschrieben, S. 32, 40. Hierher gehören auch die Religionsvereinigungs-Traktaten des Bischoffs von Tina und Neustadt Christo. Roxus de Spinola und seines Nachfolgers, des Gr. v. Buchhaim am Hofe Johann Friederich's und Ernst August's, namentlich die Conferenzen, welche sie besonders mit Molanus und Leibnitz, mit Vorwissen des Hofs, hatten.

†) Selbst Leibnitzen darf man vielleicht hier nennen, wenn sich bei künftiger Publicirung seiner Correspondenz mit Ernst von Hessen-Rheinfels das alles vor den Augen des prüfenden Publikums bewährt, was unpartheiische, scharfsichtige Kenner darin gefunden haben wollen, und was schon sein auf der königlichen Bibliothek zu Hannover noch als Manuscript ruhendes Systema theologicum nebst dem dabei liegenden Beweis der Transsubstantiation hinlänglich darthut. Die chronologische Geschichte der Religionsüberzeugungen Leibnitzens, die sich so leicht aus seinen noch ungedruckten Briefen darthun lassen würde, müßte ein höchst interessantes Werk seyn.

Kein Katholik kam in den Geheimenrath, kein Pfaffe durfte zu Staatssachen sprechen. Hofchargen verwehrte er ihnen nicht, Hofjunker und Cammerjunker konnten sie werden, Hauptleute und Obristen nach Gutdünken, aber die landesherrlichen Collegien mußten rein bleiben, die Klostergüter durften sie nicht antasten, Klöster und Kirchen im Lande nicht vervielfältigen; es war genug an den Capucinern in Hannover.

Mit der Gemahlin des Herzogs war ein Schwarm fremden Volkes, Welschen und katholischen Volkes ins Land gekommen. Schon unter Georg Wilhelm waren genug Franzosen und Italiäner in Hannover gewesen; nun kamen sie mit der Gemahlin des Herzogs haufenweise von Paris. Ihr Einfluß auf die politischen Gesinnungen des Herzogs war unverkennbar. Der ganze neue Hofton in Hannover war ihre Melodie. Doch erhielt Grote immer den dirigirendsten Hauptton. Er gab nach, um zu gewinnen. Er siegte mit der überwiegendsten Macht der bündigsten Vorstellungen, für die doch Herzog Johann Friederich nie allen Sinn verlor, selbst wenn ihn auch auf kurze Zeit eine Lieblingsneigung bezauberte.

Was wohl der Herzog einmal wollte, das pflegte er stark zu wollen. Wo er einmal mit gereiztestem Argwohn eines bloß eigensinnigen Widerstandes wollte, fuhr er mit Macht fort. Wie wand man sich doch, um vollständige Religionsreversalien von ihm zu erhalten, wie lange wurde disputirt, bis endlich seine Bestätigung der alten Landesprivilegien und Rechte völlig unverfänglich schien, wie fest hielt er nicht auf manchen neuen Grundsätzen, die unstreitig so neu schienen, daß sie in keinem jener alten geschriebenen

Privilegien des Landes, so klar auch die lezte Abzweckung derselben war, buchstäblich entschieden seyn konnten.

Canzler Langebek versprach zwar im Namen des Herzogs, daß der Westphälische Friede pünktlich gehalten werden sollte; warum verweigerte aber Johann Friederich, daß ein Versprechen dieser Art, das er gar nicht verweigern konnte, feierlich in den Religionsrevers eingerückt werden sollte? Das väterliche Testament, das den Religionszustand des Landes so schön versicherte, war jüngst erst im Successionsvertrage mit Georg Wilhelm feierlich bestätigt worden, warum sollte desselben im Religionsreverse nicht gedacht werden? *) Die Kirchenordnung wurde bestätigt, das Consistorium in seiner vollen Thätigkeit gelassen, warum doch die Confirmation der Klosterordnung künstlich hinweggeschoben? Warum nie entscheidend die Frage beantwortet, ob unter der Bestätigung des Westphälischen Friedens auch die Versicherung verstanden werde, daß, Privatgottesdienst des Fürsten ausgenommen, nie Simultaneum eingeführt werden sollte? **)

Wie die Pfaffen gewartet haben mögen, ob der Himmel dem Herzog einen Sohn schenke! Wie sie auf den Nachfolger Ernst August hinsehen mochten, ob auch er vielleicht noch gewonnen werden könnte, ob er's etwa künftighin rächen möchte, wenn sie die kurze Regierungszeit Herzog Jo-

*) Das Testament war im Religionspunkt höchst bestimmt; besonders auch in Ansehung der Bedingungen. So lang es aber blos im Successionsvertrage stund, so war es nur ein Familiengesetz, aber kein Landesgesetz. Die Landstände konnten nicht auf Erfüllung desselben klagen, so lange Georg Wilhelm und Ernst August zufrieden waren.

**) Das Dokument dieser Religions-Reversalien s. in den Beilagen Nr. XII.

hann Friederichs benutzen, und für das verlorene Heil der armen Calenberger Seelen gewaltthätig sorgen sollten. Der erflehte Stammhalter Johann Friederichs erschien nicht; Ernst August war zu hartherzigketzerisch; selbst seine Gemahlin Sophia mehr höflich als bekehrbar *); so blieb denn der Zustand der herrschenden Landesreligion gesichert, ob auch die geschriebene Versicherung jene furchtbaren Lücken behielt, die dem eifrigkatholischen Klerus, so bald er Lust haben mochte sein Spiel anzufahen, den freiesten Spielraum ließen.

Des Herzogs Sinn war redlich, aber sein Herrschergefühl reizbar. Ich bin Kaiser in meinem Lande, das war's was er geradehin erklärte **). Das war's was in

---

*) Sophia hatte eine allerliebste Ironie, womit sie die Pfaffen abfertigte. Den oben erwähnten Bischoff von Marocco beglückwünschte sie in einem Schreiben vom 8. Sept. 1668 folgendermaßen:

Monsieur, J'ai appris avec une joye tout à fait grande la justice, que le Pape vous a faite, en recompensant vos merites par la qualité d'Evèque de Marocco. J'eusse bien souhaité, qu'en vous rendant Notre frère en titre ecclésiastique, il vous eut aussi gratifié d'un Evêché, comme celui de Munster ou de Paderborn, pour vous rendre notre voisin et pour me donner souvent les moiens de recevoir votre benediction sacerdotale etc. Ein andermal, nach Ueberschickung eines Religionsbuchs, den 19. Nov. 1670 schrieb sie an ebendenselben: Mon fils m'a apporté le livre, dont vous m'avez fait présent; comme il est fort bien relié, ce sera un ornement pour ma bibliothèque. J'y ai cherché la vraie lumière de la foi, que vous m'y promettez, mais j'ai trouvé, que l'auteur voioit si peu clair lui-même, que ma curiosité n'est pas allé loin, qu'à la douzieme feuille de son livre, où vous pourrez voir, qu'il est fort mal informé de toutes les religions, au moins s'il ne scait pas mieux la sienne, que celle de Calvin et de Luther.

**) So sagte Johann Friederich selbst zu Petersen. s. des leztern

hundert Entschließungen desselben, ohne daß er es selbst wahrnahm, sichtbar einwirkte, was er dunkel gemeint haben mochte, da er der alten gewöhnlichen Bestätigung der wohlhergebrachtesten Privilegien des Landes die gefahrvolle Clausel einschob, so ferne sie nicht seinem hohen Fürstenrechte, seiner Landeshoheit und Territorialmacht nachtheilig seyen *). Canzler Langebek erklärte den Ständen, der Herzog habe die Landtagsabschiede alle selbst gelesen; manches sey in denselben gegen landesfürstliche Obrigkeit. Das Besteurungsrecht schien ihm zu eingeschränkt **).

Biogr. S. 35. Vergl. unter anderem auch hiebei, um den entschlossenen und doch feinen Ton zu sehen, aus welchem er mit dem Kaiser sprach, Schr. Jo. Fr. an Kaiser Leopold 9. Aug. 1675.

*) Nach lebhaften Einwendungen von Seiten der Landstände erklärte Johann Friederich endlich, er wolle zufrieden seyn, wenn diese Clausel auch nur ins Protokoll komme. Als Jene auch dieses abschlugen, indem sie ausführten, es sey keineswegs ausgemacht, ob denn auch wirklich solche nachtheilige Dinge in den Landesprivilegien vorkämen, daß die landesherrlichen Rechte durch Rezesse eingeschränkt worden seyen, und daß ein ewiger Streit die Folge der Aufnahme der Clausel seyn würde, kam man zulezt auf einen Mittelweg. Johann Friederich stellte den 23. Mai 1671 eine Confirmation der Privilegien aus, wie die vorhergehenden, sezte dabei die Clausel in's Protokoll, wogegen dann auch die Landstände eine Reprotestation in's Protokoll einrückten. Erst nach erfolgter Bestätigung der Privilegien wurde die Erbhuldigung geleistet.

**) Diese Ansicht zeigte sich gleich in dem Gang der Verhandlungen auf dem ersten Landtage im Dez. 1665. Johann Friederich wollte, daß alle Anlagen in eine Kasse gebracht, alle Extra-Spesen daraus genommen und auch die Nonvalenten daraus vertreten werden sollten. Da erklärten aber manche Landstände: „man könne dieses Equum Trojanum nicht ins „Land einführen lassen; es sey eine solche Einrichtung der

Die alte auf Privilegien gegründete Sitte der Stände, auch ohne fürstliche Berufung sich zu versammeln, schien ihm ein

---

„Landschaft Privilegien höchst präjudicirlich." Der Canzler jedoch sagte, die Kasse sollte und müßte da seyn. „Summa," schrieb einer der Landtagsdeputirten den 3. Dec. 1665. „wir „sind nicht wenig perplex, was wir ergreifen sollen; es „scheint morgen oder übermorgen wird ein hart Donnerwet„ter ausbrechen. Anfangs wurden wir wohl traktirt; es wird „aber je länger je ärger, weil wir besonders an die Cassam „nicht wollen. Einen so beschwerlichen Landtag haben wir „noch nie gehabt." Den 10. Dec. 1665 schrieb eben derselbe Landtagsdeputirte: „Aus meiner überschickten Relation wer„den meine hochgeehrte Herren sehen, wie man itzo mit den „Landständen umgehe, und wie sie traktirt werden, daß auch „alle ihre Privilegien in puncto collectarum fast nicht mehr „geachtet werden. Und wundert mich der Herren Prälaten „und Dero von der Ritterschaft, daß sie sich so leicht haben „herumrücken lassen. — In unsrem Collegio sind wir darü„ber nicht wenig betreten, bleiben aber noch beständig bei der „Negativa, wie wol Hameln auch etlichermaaßen zu wakeln „beginnt. Ich halte für gewiß, wo wir uns einmal in sol„chen Kasten hineinkriegen oder bringen lassen, wir nicht al„lein zu allen und jeden Anlagen, wovon wir bisher befreit „gewesen, mit werden contribuiren müssen, sondern es wer„den der Extra-Ausgaben (welche Rubric auch neu und vor„hin unbekannt) so viel werden, daß endlich keinem das sei„nige in seinem eigenen Kasten wird gesichert seyn, sondern „zu fürchten seyn möchte, daß dieser große Kasten alle andere „geringere Kasten der Unterthanen verschlingen werde, gleich „wie dort der Stab oder Schlange Aaronis der Aegyptier „Schlangen verschlungen hat. Und werden hinfüro, wie es „im Zellischen bei solcher Cassa hergieng, bei dem Landtage, „deren alle drei, vier Jahre einer gehalten ist, nur den Un„terthanen die Anzeigungen geschehen, daß sie sich darauf schi„cken, so und so viele 1000 ad Cassam bringen sollten."

Auch da 1670 auf dem Reichstage die bekannten großen Bewegungen über die Frage wegen des uneingeschränkteren Rechts der Deutschen Fürsten in Ansehung der Militärsteuern entstunden, votirte der Calenbergische Deputirte für die despotischere Parthie. Der Zellische Gesandte aber war kraft er-

Ueberrest der alten Feudalanarchie. Finanzvortheile, wie sie aus fürstlicher Landeshoheit zu fließen schienen, wollte er nutzen; wie viel konnte der fürstlichen Cammer allein schon das Branteweinsmonopol, das sie sich nun zum erstenmal feierlichst zueignete, selbst administrirt oder verpachtet, eintragen?

Er war Kaiser in seinem Lande, er war Landesherr, wie die alten Recesse auch lauten mochten. Er wollte wohl nicht erst ein paar Ritter, Prälaten und Burgermeister fragen, wenn er's nöthig fand, mit seinem Freunde, dem grossen Ludwig in Versailles hohe Allianzen zu schließen, Subsidientraktaten zu berichtigen, Französische Hülfstruppen selbst bei den gefahrvollesten Drohungen Ludwigs XIV. gegen die Republik der vereinigten Niederlande eilfertigst zu werben. Schade nur für alle die verlorene alte Welfische Großmacht, die ein Prinz so hohen Muthes als Johann Friederich war, trefflich hätte gebrauchen können; nur schade daß Henrich der Löwe seligen Angedenkens nicht Henrich das Schaf gewesen war *), den Löwen wollte wohl Johann Friederich gespielt haben. Schon sah man deutlich, wie er auf eine neunte Chur hinspielte **). Noch ehe Hoffnung war, das

---

haltener Instruktion ganz dagegen, so wie auch Osnabrück und Wolfenbüttel; s. die aktenmäßige Nachricht in Moser's Abhandl. bes. Rechtsmater. 10. St. S. 274. 275. 288.

*) Herz. Johann Friederichs eigener Ausdruck.

**) s. Erklärung des Bischofs von Münster gegen die Brandenb. Gesandten, 1678, bei Pufend. de rebus gestis Frid. Wilh. L. 16 §. 6 p. 1230. Der Bischof sagte zwar nur unbestimmt: Domum Brunsvicensem nonum Electoratum parturire, allein aus andern Nachrichten erhellt, daß vorzüglich Johann Friederich von Hannover hier gemeint war.

Calenbergische und Lünebürgische wieder zu vereinigen, noch ehe man an Erwerbung des Lauenburgischen, an Bremen und Verden ernstlich denken konnte, wollte Johann Friederich mit Brandenburg und Sachsen und Baiern in einen Rang eintreten, und wenn der Churfürst von Heidelberg den achten Churfürsten behaupten konnte, so schien ihm der Herzog von Calenberg und Grubenhagen, was auch Wirtemberg und Hessencassel hoffen mochten, Mann genug für den neunten Platz im Churcollegium.

Wie alles nun anders wurde! Die Alten hatten schon vor zehn, fünfzehn Jahren geglaubt, die Welt fange an halb unklug zu werden, Recht und Redlichkeit seyen verschwunden; man werde den Deutschen — in Deutschland bald suchen müssen. Wer damals aber mitgemacht und mitgewirkt hatte, wer selbst bei allen jenen Veränderungen vorangegangen war, wer damals sich gefreut hatte, daß er nie altern, sondern mit schlauer, steter Gewandtheit in jede neue Zeiten und neue Umstände sich finden werde, der stund nun selbst — bedächtig stille; auf Catastrophen solcher Art hatte er nie gerechnet.

Die alten Herren waren auch nicht ungelehrt gewesen; aber Herzog Johann Friederich wendete nun allein auf seine Bibliothek jährlich bei 2000 Th., den Aufwand, den das Laboratorium verursachte, nicht mitgerechnet. Zur ordentlichen jährlichen Unterhaltung der Comödianten waren über dritthalb Tausend Thaler ausgesezt, und zum Behuf der Oper fast 4000; indeß auf Jagd und Waidwerk und Fischerei nur weniges über 3000 verwandt wurde. Die Zeiten hatten sich sehr geändert. Comödianten und Operunterhaltung ko-

stete jährlich beträchtlich mehr, als der ganze Aufwand des Wein- und Bierkellers betrug *).

Erst vor dreissig Jahren **), da die Hildesheimische Sache noch nicht geendigt, der dreißigjährige Krieg noch in vollesten Flammen war, erst noch vor dreißig Jahren hatte es auf dem Landtage die mühsamsten Unterhandlungen und wiederholte Deputationen gekostet, bis endlich der Hannöversche Militäretat auf 2800 Mann gesezt werden durfte. Erst noch vor zwanzig Jahren ***), hatten die Landstände nur mit großer Mühe in sechs Compagnien Fußvolk und in die Unterhaltung von sechzig Reitern gewilligt. Noch vor achtzehn Jahren †), da doch der ganze Militäretat nicht einmal aus 800 Mann bestund, hatte man die Unterhaltung einer so starken Mannschaft kaum auf ein halb Jahr eingeräumt. Und noch 1658 wurden mit Noth zu einer schon so ansehnlichen Mannschaft, die stärker sey als die Miliz irgend eines benachbarten Fürsten, noch 200 neue Soldaten auf zwei Monate zu unterhalten gestattet. Nun schickte Johann Friederich allein den Venetianern ein so starkes Corps,
1668 als noch vor kurzem die ganze Hannöversche Miliz gewesen

*) s. den Cammeretat von 1678 bis 1679 im Neuen Götting. histor. Magazin Bd. III. St. 1. S. 534.

**) s. den Nebenreceß des Landtagsabsch. vom 21. Jul. 1642.

***) s. Landtags-Absch. zu Hannover, 10. Jun. 1651, vergl. mit dem LTAbsch. 28. Nov. 1651, nebst den dazu gehörigen erläuternden Verhandlungen.

†) s. Landtagsverhandl. Mon. Okt. 1653. Vergl. die 6. Sept. 1654 eröffneten Unterhandlungen wegen Stellung des Contingents zur Armee des Braunschweigischen Gesammthauses, das Georg Wilhelm auf dem großen Communicationstage zu Meinersen versprochen hatte.

war. Nun versprach er seinem grossen Alliirten in Versailles eine Armee von 10,000 Mann *). Nun wurde eine Armee von 14,000 Mann errichtet, ein Französischer Lieutenant-General Herr von Podewils verschrieben, neue taktische Uebung eingeführt, große militärische Generalreforme veranstaltet **).

Welche Macht des Welfischen Hauses, wenn Johann Friederich allein schon mehr als 14000 Mann hielt. Welche allgemeine Furcht vor dem Welfischen Hause, wenn selbst auch eine Armee von 40,000 Mann, die so sehr alles übertraf, was irgend ein Churfürst thun konnte, die Kräfte des Gesammthauses nicht zu übersteigen schien ***). So wurde die Stadt Bremen, durch Brandenburgische und Braunschweigische Hülfe, der Schwedischen Gewaltthätigkeit entrissen. 1666
So durch Braunschweigische Vermittlung der Friede zwischen Münster und Holland geschlossen. 1668
So der kriegerische Bischof von Münster bezähmt. So altes Fürstenrecht, wie es mit mancher scheinbaren Neuerung der Churfürsten damals in Streit kam, oft fast einzig noch durch Braunschweig und Braunschweigische Vorstellung gerettet.

In ganz Deutschland war keine Fürstenmacht, die ihr gleich kam. Von allen Deutschen Fürsten keiner, den Kaiser Leopold so sehr fürchten, den die Generalstaaten so scho-

---

*) s. Herz. Jo. Fried. Traktat mit Ludwig XIV., 10. Jul. 1671 und 10. Dec. 1672. Lezterer findet sich bei Lünig.

**) s. Reimer description générale de la Vie de Mons. le Marech. de Podewils, 1696 fol.

***) Pufend. de rebus gestis Frider. Wilh. L. XIV. §. 33. So falsch schäzten damals die Dänen die Macht des Braunschw. Lüneb. Gesammthauses.

nen, den Ludwig XIV. so ehren mußte. Geld kam ins Land so befruchtend wie ein Frühlingsregen. Summen, wie man sie bisher nie kannte, waren im Umlauf. Ludwig XIV.
1672 gab zu Unterhaltung der Hannöverschen Truppen jährlich 480,000 Th.; nicht einmal mit eingerechnet die ansehnlichen großen Summen, die er zu Werbung dieser Soldaten herschoß. Und selbst da der Herzog endlich vom Kaiser und
1675 des Kaisers Alliirten zur völligen Neutralität gezwungen war, selbst da er sein Contingent zur Reichsarmee gegen Frankreich stellen mußte; selbst da erhielt er noch von Ludwig jährlich 240,000 Th. *).

Georg Wilhelm und Ernst August waren kaiserlich, Johann Friederich Französisch gesinnt. Jene vereinigten sich mit Brandenburg, mit den Generalstaaten und mit Dänmark **); dieser schloß sich Anfangs an Cöln und Münster an. In Zelle war die Schützische Familienparthie kaiserlichgesinnt, und Graf Georg Friederich von Waldeck ***), der seine meisten Güter in Holland hatte, den Fürstenhut zu Wien verdienen wollte, zog den Herzog von Zelle noch tiefer in kaiserliches und Holländisches Interesse. Herzog Johann

---

*) s. den Linsburger Traktat, 18. Okt. 1675, bei Lünig P. sp. Cont. II. p. 343.

**) s. den v. Georg Wilh. und Ernst August geschloss. Haager Traktat mit den Generalstaaten, 9. Sept. 1665 und eben ders. Traktat mit Dänmark, Brandenburg und den Generalstaaten, 25. Okt. 1666.

***) Diesen Grafen von Waldeck hätte Frankreich 1668 mit einer Pension von 4000 Th. bei einem sehr wichtigen Falle gewinnen können. Da man es versäumte, so schlug er sich und zog alles auf kaiserliche Seite. Pufend. de reb. Frid. Wilh. L. XI. p. 732. 738.

Friederich war persönlicher Freund des Französischen Hofes *), dort am Hofe seine Gemahlin erzogen, dort noch ihre nächsten geliebtesten Verwandten. Auch blieb Otto Grote selbst so frei von eigenem Interesse, so geschmeidig und lenksam, daß er die freie eigene Parthiewahl seines Fürsten mehr vertheidigte als lenkte, dem Herzoge mehr folgte als voran gieng **). So verlor das Welfische Haus nie, wie sich auch der muthwillige Ludwigskrieg endigen mochte. Siegte doch noch Ludwig, so ward Johann Friederich belohnt. Siegten die Alliirten, so hoffte Georg Wilhelm und Ernst August einen schönen Theil der Schwedischdeutschen Besitzungen oder wenn es noch glücklicher werden sollte, beträchtliche Stücke der Spanischen Niederlande.

Doch der Krieg schloß sich mit der gewöhnlichen Täu- 1678
schung der schwächeren Bundesgenossen, der Nimwegische Frieden ließ das Welfische Haus unbelohnt ***), und Jo-

---

*) Besonders vermittelst des Prinzen von Conde, dessen Nichte (?) seine Gemahlin war, s. Pufend. l. c. p. 738.

**) Da er zu dem Braunschweigischen Bunde von Churbrandenburg eingeladen wurde, 1672, erklärte Johann Friederich, er könne weder dem Kaiser, noch dem Churfürsten, noch seinem eigenen Bruder trauen, er müsse für sich selbst sorgen. Pufend. l. c. §. 71. p. 826. Ebenso schlug er 1674 Friederich Wilhelm den Zug durch's Hannöversche ab; er möchte über das Eichsfeld gehen, ließ er ihm sagen. Pufend. l. c. p. 952.

***) Ganz unbelohnt blieb am Ende das Welfische Haus doch nicht, da zu Zelle den 26. Jan. 1679, zwischen den Kronen Frankreich und Schweden und dem Braunsch. Läneb. Hause Friede geschlossen; 12. Mart. 1680 auch noch ein besonderer Executionsreceß mit Schweden berichtiget wurde. s. Lünigs RArch. P. spec. IV. Th. S. 150. Frankreich versprach 300,000 Th. zu zahlen, Schweden trat ab das Amt Thedinghausen, nebst den Dörfern Werder und Ritzbergen, die Vogtei Döhrverden,

hann Friederich, der auf größere Belohnung nie gehofft hatte als auf richtige Zahlung der Französischen Subsidien *), konnte den unerwartetsten Ausgang des Krieges, so viel auch der Krieg seine Lande gekostet hatte, weit leichter vergessen, als Georg Wilhelm in Zelle und Ernst August in Osnabrück thaten.

---

das Marschkirchspiel und alle Güter, Gefälle und Rechte, welche Bremen und Verden im Lüneburgischen, Hoyischen und Diepholzischen hatten oder haben sollten.

Diese Erwerbungen wurden nach dem Burchtorfischen Recesse von 1676 und den Zellischen Declarationen desselben von 1677 und 1679 30. Jan. so getheilt, daß Herzog Johann Friederich den vierten Theil des Restes erhalten sollte, der übrig blieb, nachdem Georg Wilhelm und Rudolf August ein ansehnliches Präcipuum vorausgenommen. Johann Friederich starb, ehe der Executionsreceß mit Schweden berichtiget, die Theilung vollzogen werden konnte, daher in dem Zellischen Finalvergleiche, 12. Nov. 1681, manche neue Modificationen nöthig waren, s. von Selchow Magazin I. Th. S. 151 f.

Um alle Erwerbungen und zum Theil auch geographische Modificationen des Herz. Hannover zu überschauen, die zu Jo. Friedr. Regierung gehören, sind noch zu vergleichen die Burchwedelsche Punctation 12. Mai 1671 und der Burchtorfer Receß 30. Aug. 1679. Durch erstere trat Geo. Wilh. an Jo. Frieder. ab, die drei Dörfer Dören, Wülfel und Lazen, welche bisher zur Vogtei Ilten gehörten nebst der Jurisdiction auf dem Aegidienfelde vor Hannover. Dies erhielt Johann Friederich wegen geleisteter Hülfe bei Eroberung der Stadt Braunschweig. Im Burchtorfer Recesse wurden manche Schwierigkeiten verglichen, welche noch aus der Mittelbraunschweigischen Erbschaft herrührten.

*) Bei dem Nimwegischen Friedenskongresse war Johann Friederich's Hauptforderung: ut ratio haberetur prætensionum et jurium, quæ ipsi ex pacto cum R. Daniæ, Electore et Monaster. super medio statu quæsita. Pufend. l. c. L. XV. §. 49. Er forderte Unterhalt für seine Armee, die doch dem Vaterlande keinen Dienst gethan, die er aber dem Vaterlande zu Gefallen hatte ruhen lassen.

Viel hatte der Krieg gekostet! die monatliche Contribution war mehr als vierfach gestiegen, auch die neue Einrichtung derselben ließ mehr als vierfachen Druck derselben empfinden *). Außerordentliche Summen mußten auf die Steuerkasse geborgt, außerordentliche Summen durch Kopfsteuren aufgebracht werden. Das Brantweinsmonopolium der fürstlichen Cammer ward Gewinns halber erfunden **),

*) Ich kann hier wegen nothwendiger Kürze die Principien nicht entwickeln, nach welchen 1667 ein neuer Grundsteuer-Contributionsfuß eingeführt wurde; manches hieher gehörige kann vielleicht bei Einführung des Licentes nachgeholt werden.

**) Als Herz. Jo. Friedr., wahrscheinlich auf Anstiften des damaligen Cammerraths von Wizendorf und des Amtsschreibers Duve zu Blumenau, durch eine Verordnung vom 26. Jun. 1671 das Brantweinbrennen zum Monopol der fürstl. Cammer machte, und so erst nur auf 3 Jahre verpachtete, so beriefen sich die Stände in ihren Memorialien 29. Jul. 1673 und 16. Jul. 1674 auf gemeines Völkerrecht, Reichsconstitutionen, Landtagsabschiede und Privilegien. Der Herzog antwertete, dieß seyen lauter generalia, die nicht hieher gehörten, er werde sein aus Landeshoheit fließendes Recht nicht aufgeben, bis man ihm zeige, daß er oder seine Vorfahren etwas versprochen hätten, wodurch sie namentlich ihr Dispositionsrecht über das Branntweinwerk aufgegeben hätten. Das war ein harter Einfall, die Aufweisung specieller Privilegien zu fordern, wo generelle Privilegien alles schon zu fassen schienen.

Die Traktaten wegen dieses neuen Cammermonopoliums dauerten lange. Viele unter den Ständen waren fest entschlossen, reichsgerichtliche Hülfe zu suchen und in zwei Responsis von Frankfurt an der Oder und Jena war eventualiter dazu angerathen. Das Band ihrer Eintracht war aber aufgelößt, da der Herzog die großen Städte und adelichen Gerichte von dem Monopol frei sprach, nur durch eine Verordnung vom 12. Febr. 1673 zugleich bei Vermeidung der Confiscation und anderer willkührlichen Strafen verbot, außerhalb

eine neue Cammeraccise aufgebracht, um den Absatz des ausländischen Brantweins zu erschweren, und zur Consumtion

---

ihrer Bezirke ihren Brantwein kaufmännisch zu vertreiben. Bei diesem strengen Verbot alles Vertriebs außer ihren Bezirken scheint es geblieben zu seyn, bis durch das Cammerrescript vom 30. Mai 1705 auf diesen großstädtischen und adelichen Brantwein blos die Cammeraccise gesezt wurde.

Die beabsichtigte Selbstadministration des Brantweinbrennens hielt sich übrigens nicht lange. Man überließ dasselbe also anfangs den Beamten gegen einen jährlichen Pacht, mit der Bestimmung, daß jeder blos sein Amt versorgen sollte. Die Beamten durften das Geschäft auch subadmodiiren, und jedem der Pächter blieb freigestellt, seinen Brantwein auch außerhalb Landes, in die großen Städte und adelichen Bezirke zu vertreiben. Auch dieses wurde indeß bald geändert, und es ward nun 1676 jedem Einwohner erlaubt, nach Gutdünken Brantwein zu brennen, nur gegen einen Blasenzins, von 1 Blase bis 10 Eimer 12 Gr., bis 20 Eimer 24 Gr., bis 30 Eimer 1 Thlr.

Die Erfindung dieses Brantweinblasenzinses, als einer fürstlichen Cammer-Intrade ist jedoch nicht erst unter Johann Friederich gemacht, sondern wenigstens zum Theil schon unter Georg Wilhelm versucht worden. Das Amt Calenberg hatte 1658 berichtet, daß hin und wieder im Amte Brantweinblasen angelegt würden, wofür zwar die Landrenterei etwas gewisses erhalte, aber nichts an das Amt pro recognitione entrichtet würde. Durch ein fürstliches Rescript vom 20. April 1658 foderte man weiteren Bericht, was etwa davon zu bestimmen seyn möchte. Wie es aber gleich damals bestimmt worden, findet sich nicht, sondern die ersten Nachrichten trifft man wieder 1663 an, da aus den Calenbergischen Amtsregistern erhellt, daß das Prinzip gegolten, von jeder Blase, worin das ganze Jahr hindurch gebrannt werde, 2 Th. an das Amt entrichten zu lassen. 1663 waren im ganzen Amt Calenberg nur drei Blasen. Als das später erfolgte Verbot des Brantweinbrennens in den kleineren Städten und auf dem Lande wieder abgestellt und jedem Unterthanen das Brennen und der Verkauf freigegeben wurde, so wurde doch zugleich eine Oberbrantweinspacht angeordnet, und jeder

des einheimischen, vom Fürsten selbst gebrannten, desto mehr zurückzuführen *), auch der Landschaft ihre bisherige Accise vom ausländischen Brantwein entzogen **), die Freiheit des Landes gegen den aufwachenden Finanzgeist kaum geschützt, und der Herzog selbst, der sich an soldatischen Gehorsam und soldatische Schleunigkeit gewöhnt hatte, fand jede freimüthigere Vorstellung seiner Räthe, jede alttönende landständische Bitte unerträglich.

Was Jagemann nie gethan hatte, was Canzler Stuck nie gewagt haben würde, das befahl nun der Herzog, — landständische Vorstellungen wurden zurückgegeben, die gewohnte Beziehung auf Recesse und Privilegien ward abgewiesen, der fürstliche Respekt sey gekränkt, die Landeshoheit angegriffen, die hohe fürstliche Majestät verkannt ***). So edel und gütig Johann Friederich war, jeder muthvollere Widerspruch schien ihm unerträglich. So sehr er Groten persönlich liebte, selbst Grote durfte es nicht wagen, seiner einmal gefaßten Meinung mit dem feinverhülltesten Widerspruche zu begegnen. So großmüthig er wich, so billigkeits-

---

Brantweinbrenner mußte über den Cammerblasenzins mit dem Pächter contrahiren. Anfangs hatten die Gebrüder Duve in Hannover diese Generalpacht im Calenbergischen; 1683 aber pachteten die Beamten zu Calenberg den Blasenzins aus dem ganzen genannten Amt für 225 Rth.; doch schon 1685 mußte die Pachtsumme auf 150 Rth. herabgesezt werden.

*) Es wurde nehmlich außer dem gewöhnlichen Zoll auf jeden Ohm rheinischen und Franzbrantwein eine sogenannte Cammeraccise von 6 Rth. und auf jedes halbe Faß auswärtigen Kornbrantweins 2 Rth. gesezt.

**) 1671. Im J. 1719 wurde jedoch der Landrenterei dieser Zufluß wieder gestattet.

***) s. LTVerhandlungen Mon. Dec. 1672.

voll er selbst zurücktrat, sobald ihn die Wahrheit mit aller der zarten Langsamkeit, womit gewöhnlich die Zeit wirkt, allmälig überschlich, so unerbittlich schien er zu stehen, wenn die Landstände auf Recht drangen, die alten Räthe als alte redliche Männer sprachen.

Er selbst las Landtagsabschiede, er studirte die alte Constitution wie ein Gelehrter. Wie manche Lücke des Freiheitsystemes hatten die Alten nicht wahrgenommen? wie manches bisher ruhig den Sitten überlassen? wie manches schriftlich nicht fixirt? Nun wurden die alten Recesse als Privilegien behandelt, ihr Inhalt, weil sich doch selten ein Prinz vom Halbgelehrten los studirt, wurde enge mißdeutet, der ganze Standpunkt, woraus er sie las, ward verändert, oft ihr Buchstaben kaum erkannt, Geist und Grundsätze, woraus alles herfloß, unverkennbarst mißkannt. Wohl stund nichts von Werbung und gewaltsamer Werbung in irgend einem Erichs- oder Elisabethsprivilegium. Aber war denn erst auch ein geschriebener Brief nothwendig, daß der Vater seine Söhne zu seinem Eigenthum rechnen, sein heiligstes Eigenthum ruhig besitzen dürfte? Die Alten hatten nie daran gedacht, daß Calenbergische Baurensöhne einst noch den Venetianern zur Hülfe gegen die Türken nach Morea ziehen müßten, im Peloponnes Hannöversches Blut fließen werde; aber galt denn keine Analogie? kein treues Bild des alten Zustandes? kein Recht, das aus jener Analogie und aus diesem alten Zustande floß?

Es ist himmlische Weisheit nöthig, mit einem solchen Fürsten traktiren zu wollen. Wie viel opfert nicht selbst der ehrlichste Rath oft dem täuschenden Scheine auf, keinem unwürdigeren Nachfolger Platz machen zu wollen, der die despotische Neigung des Fürsten noch begünstigen, mit unbe-

dingterem Gehorsam noch niedrigen Eigennutz vereinigen möchte. Wie wandelbar wird nicht endlich die Empfindung der redlichsten Männer, was pflichtmäßiger Widerspruch, was weise Nachgiebigkeit seyn möchte, wie gewaltig wirkt nicht auch die gewissenhafteste Scheidung solcher Gränzen, wenn gehorsamere Familien emporkommen, unversorgte Kinder umherstehen, und oft noch nähere Bedürfnisse drängen!

Daß wir's fühlen möchten, wem wir den glücklicheren Genuß unserer ungekränktesten Freiheit einzig zu danken haben! Nicht der Nationalgeist ist's, der uns sichert. Nicht die Verfassung ist's, die den Verlust unserer Freiheit unmöglich macht. Nicht ein allgemeinreger Patriotismus ist's, der das Freiheitsschicksal unseres Landes so ausgezeichnet merkwürdig seyn ließ. Unsere Fürsten selbst waren's, die uns schützten, die Minister unserer Könige waren's, die den Despotismus verabscheuten, der unvergleichbare beglückende Freiheitston war's, der in allen Theilen der Landesregierung selbst herrschte.

Einmal ruhig hingeschaut in Johann Friederich's und Ernst August's Zeiten, ruhig hingeschaut in jede Periode unserer Landesgeschichte, wo uneingeschränktere Gewalt des Landesherrn mächtig aufzublühen, allgemeine Nationalfreiheit allmälig zu verwelken schien; wer waren denn die Männer da, die unerschrocken vortraten? wer hielt den gewaltigen Strom auf? wer vergaß seine Familie, um das Vaterland zu retten? wer sprach laut gegen Fehler, die gemacht wurden, gegen Dinge, die nicht seyn sollten?

Laßt uns demüthig seyn, wir sind nicht besser als andere Deutsche, ob wir auch freier sind als andere Deutsche. Wenn es die Vorsehung so hätte fügen wollen, daß Johann

Friederich endlich noch Jesuiten zu Beichtvätern bekommen hätte, wenn die Versuche, die mit Ernst August gemacht wurden, besser gelungen wären; wenn der stark gespannte Bogen, wie ihn der mächtige Arm Ernst August's hielt, von dreien so glorwürdigen Regenten als Georg I., II. und III. waren, nicht allmälig von selbst abgespannt, die allgemeine öffentliche Last mit königlicher Großmuth erleichtert worden wäre *), woher hätte Hülfe für uns kommen sollen? wo schläft die Kraft, die entgegengearbeitet hätte? wie hätte allgemeines Interesse für die gekränkte und unterdrückte Nationalfreiheit entstehen können, da wir selbst bis itzt noch nicht einmal eine gedruckte Sammlung unserer Landtagsabschiede, keine Sammlung unserer Handvesten haben?

Soll's gefährlich seyn, daß es so laut gesagt wird, wir sind fast einzig durch die Gnade unserer Regierung frei, so ist diese gefahrvolle Entdeckung nur freimüthiggetroste Appellation an die Großmuth unserer Fürsten, nur historischerhaltenes Angedenken, was Johann Friederich schon vor hundert Jahren entdeckt, und Ernst August, da er in der Regierung ihm folgte, kaum mehr als neue Entdeckung zu behandeln schien, wie die ganze folgende Geschichte seines that- und ruhmvollen Regimentes zeigt **).

---

*) Obschon das Hannövrische gegenwärtig noch, wie 1686, ohne Magazinkorn und Fourage jährlich 240,000 Th. zu Unterhaltung der Miliz giebt, so sind doch 240,000 Th., die man itzt giebt, weit nicht das, was sie vor hundert Jahren waren. Welcher Fürst in Deutschland forderte 1786 von seinen Unterthanen nicht mehr zu Unterhaltung des Militäretat, als er 1686 erhielt?

**) Johann Friederich hinterließ drei Prinzessinnen. Es entstund nach seinem Tode ein kleiner Streit, nicht nur wegen

des Witthums, sondern auch wegen Alimentation und künftiger Aussteuer dieser drei Prinzessinnen, so wie auch Prätensionen wegen der väterlichen Allodialerbschaft sich erhoben. Besonders machte Anstände ein den 11. Dec. 1672 von dem großen Ausschusse Namens der Calenbergischen Landschaft dem Herzog Johann Friederich verschriebenes Capital von 90,000 Rth. Den 8. Jun. 1681 kam nun zwischen Ernst August und dem großen Ausschuß ein Receß zu Stande, in welchem a) Ersterer die Landschaft der Schuld von 90,000 Rth. enthebt, wogegen b) bei den Traktaten jeder Prinzessin über die landesübliche Dos ein Capital von 20,000 Rthl. verwilligt wurde, welches nach erfolgter Vermählung oder zurückgelegtem 18ten Jahre entweder baar zu bezahlen oder mit 5 Procent zu verzinsen seyn sollte. Bis dahin sollten aber zu Verbesserung des fürstlichen Unterhalts allen drei zusammen jährlich 1200 Rthl. gereicht werden. Diese beiden Posten übernahmen nun die Stände.

Geschichte der Regierung
Ernst August's *).
1679 bis 1698.

Herzog Johann Friederich starb zu Augsburg auf einer Reise nach Italien, sein jüngerer Bruder Ernst August, seit 1661 regierender Bischof von Osnabrück, folgte in Calenberg und Grubenhagen ohne Widerspruch. Einzig noch auf diesem beruhte die ganze Hoffnung des Hauses, auf ihm allein noch die Fortdauer dieses trefflichsten Welfischen Stammes. Sechs seiner Vatersbrüder hatten auf fürstliche Nachkommen freiwillig Verzicht gethan, zwei seiner älteren Brüder hatte die Natur den männlichen Erben versagt, dem dritten, der noch in Zelle regierte, versagte ihn auch das Staats-

*) geb. 20. Nov. 1629, verm. 1658 mit Sophia, Prinz. Chf. Friedr. von der Pfalz, starb 1698 13. Okt. Ihn überlebten von seinen Kindern:
1) sein Nachfolger Georg Ludwig.
2) Prinz Maximilian Wilhelm, † 1726.
3) Prinz Christian, † 1703.
4) Prinz Ernst August, B. v. Osnabrück, † 1727.
5) Sophia Charlotta, Gem. Kön. Friederich I. von Preussen, † 1705.

recht; so ward Ernst August ein neuer Stammvater eines neuen Regentenhauses; Ernst August's und der Pfälzischen Sophia Nachkommen blieben allein noch die Hoffnung des blühendsten Stammes der Welfen, bald auch das erflehteste Glück Großbritanniens, die sehnlichsterwarteten Schutzengel der protestantischen Religion.

Oft fließt sichtbar in der Geschichte einer neuen Stammlinie die erste Mischung des Blutes der Stammväter durch mehrere Generationen fort, durchlauchtige Familientugenden, durchlauchtige Familienlaster, wenn nur der Historiker alle Dinge sagen dürfte, die man in keine Urkunde schreibt, die kein Annaliste aufbewahrt, scheinen sich wie Physiognomien zu vererben, und fürwahr mehr als sonst jemals sollte man in einem ganzen Lande beten, wenn sich der Prinz eine Braut sucht, wenn der große physischpolitische Bund, von dem doch das Wohl ganzer Jahrhunderte abhängt, leider meist nach den dürftigsten politischen Gründen geschlossen wird. Oft sind's die trefflichsten Stammmütter, die der kurzsichtige Politiker, dem doch der Himmel selten seine Geheimnisse enthüllt, schwerlich zu Müttern des ganzen Stammes gewählt haben würde, und wie schon manchen neuen Stammhauses neues Glück hat eine arme Pfälzische Sophia gemacht, die nur als Braut für den jüngsten Prinzen gewählt, deren Vermählung mehr gestattet als politisch verfügt ward, deren Nachkommen künftig erst noch ihr Glück suchen sollten.

Gewiß war keine glänzende Aussicht da, als sich Ernst August mit Sophia vermählte. Ihr Vater war im Elend 1658
gestorben, ihre Mutter saß schwer und tief verschuldet als Titularkönigin im Haag, ihr Oheim, der der ganzen Familie Stütze seyn sollte, war neun Jahre, ehe sie sich vermählte, feierlich wie ein Verbrecher mißhandelt, in seiner eigenen kö-

rechts seyn sollte, sie schlichen sich, wenn ein Fall kam, lang fort in einzelner Vermittlung durch, man verglich, wo gerichtet werden sollte, man richtete, wo verglichen werden sollte. Längst war schon ehedem die Verfassung des Braunschweigischen Hauses, längst Untheilbarkeit aller Braunschweigischen Lande, längst alleiniges Erbrecht des Erstgebornen zur entschiedensten Gewißheit gebracht *), da man im Lüneburgischen Hause erst aufmerksam zu werden anfieng, Juristen um Rath frug. Deutsche Freiheit und Protestantismus bedachte, die durch ewige Theilung und Schwächung der angesehensten protestantischen Fürstenhäuser selbst im gefährlichsten Zeitpunkt augenscheinlich Gefahr litten.

Die Aufmerksamkeit kam zu spät, um die Scheidung der Dannebergischen Linie **) und den Verlust aller Besitzungen zu hindern, welche der Dannebergischen Linie endlich zufielen, und doch noch zu frühe, ehe man aufgeklärt und erfahren genug war, ein völlig entsprechendes, neues Familiengesetz entwerfen zu können.

In der Zellischen Linie ***) des Lüneburgischen Hauses führten sie endlich Untheilbarkeit ein †). Sie vollendeten das Werk, daß auch jede neuerworbene Landesstücke nie künftig unter mehrere Erben zersplittert, dem alten Stammgute ungetheilt zuwachsen sollten, sie holten kaiserliche Bestä-

---

*) s. die Urkunde von 1535.

**) Dannebergische Linie hieß zuerst die heutige Wolfenbüttelsche Linie.

***) So heißt in ihrer ersten Bezeichnung die heutige Hannöversche Linie des Lüneb. Hauses.

†) s. die Urk. Zelle 15. Apr. 1611, unter den Beilagen der Deduction vom Hannöverschen Primogeniturrechte.

tigung ein, das neue vollgültige Familiengesetz wird durch feierlichen Beitritt der Landstände noch vollgültiger gemacht. Nur vergaß man zu bestimmen, wie sich diese unzertheilte Ländermasse künftighin fortvererben sollte? wem einst von Rechts- oder Naturwegen ihr Besitz zukomme? ob Erstgeburtsrecht und Linealfolge gelte? ob Seniorat eingeführt seyn sollte?

Man stieß noch, da Calenberg an Zelle fiel, selbst gegen 1635
den klarsten Inhalt jenes kaum 23 Jahre vorher geschlossenen Vertrages. Man theilte, da nie getheilt werden sollte! Man machte bald eine ewige Zweiung der Zellischen Besitzungen
zum neuen Familiengesetz, und die Verlegenheit der kündige- 1641
ren Hauspublicisten war unbeschreiblich, da der neue Zweiungsbefehl vor Augen lag, das alte Untheilbarkeitgesetz aus dem Staube hervorkam.

Doch war auch ein neugebahnter Weg zum helleren Lichte schon halbgefunden, so bald man nur wahrnahm, daß Georg's Testament, wodurch Calenberg und Zelle von einander geschieden wurden, einzig für Georg's Söhne verbindlich seyn könne, und daß Ernst August, der einzige Stammhalter unter allen Söhnen Georgs, als Herr seines Stammes neue Gesetze verordnen, neue Familienverfassung gründen könne. Aber wie schlüpfrig war jener neuentdeckte Weg zum helleren Lichte, da Ernst August's zweiter Prinz Friederich August, als der Vater neue Untheilbarkeit anordnen, neues Erstgeburtsrecht einführen wollte, schon über achtzehn Jahre alt war, und da vier jüngere minderjährige Söhne schon volles Recht zu den näheren Regentenhoffnungen hatten, welche das großväterliche Testament auch den nachgebornen Söhnen zu versichern schien. Am Hofe selbst zu Hannover rangen die Parthien unter einander. Der Erbprinz hatte seine Freunde, die nachgebornen Prinzen hatten ihre Parthie. Die

Hofdamen, blieben nicht gleichgültig. Die Geheimenräthe arbeiteten redlich für den Erbprinzen Georg Ludwig, und keiner von ihnen allen, weil sie alle des Landes Wohl kannten, begünstigte auch nur augenblicklich das scheinbare Interesse des zweiten Prinzen Friederich August, oder, da dieser starb, das Interesse des noch kühneren Prinzen Maximilian Wilhelm.

Wer mag dann aber auch erzählen, was Anton Ulrich von Wolfenbüttel that? Wer mag Begebenheiten aufwecken, die in den Welfischen Annalen ihres gleichen nicht haben, wer mag Verwicklungen enthüllen, deren erstes Gewirre die merkwürdigste Wirkung wechselseitiger kleiner Verschuldungen war, deren vollendetes Gewebe aber das Werk der schlauesten Hofkabalen, der gereiztesten Passionen, der profansten Politik wurde?

Es frommt nicht, alles Böse zu wissen, was geschah oder geschehen sollte, es ist unmenschlich, der Nachwelt verrathen zu wollen, wie weit die zügelloseste Leidenschaft auch gute Menschen augenblicklich hinriß. Selbst Moltke soll hier nur genannt werden, so volles Recht der Historiker auch haben mag, wo der Blutrichter sprach, nachzusprechen *), so belehrend für Hofleute es seyn möchte, auch in blutigen Beispielen die Gefahr kennen zu lernen, die dem schlauvorsichtigen Eigennutze pflichtvergessener Prinzenschmeichler droht. Wie hätte es werden können, wenn der erbitterte Prinz Maximilian Wilhelm, der seine Regentenhoffnung auf Zelle oder Calenberg nicht aufgeben wollte, den Traktat mit dem Pabste vollendet, den kaiserlichen Hof gewonnen, und bei früherem Tode seines Vaters, der doch alle diese Bewegungen kaum sieben Jahre lang überlebte, seinem Versprechen ge-

*) s. Theatr. Europ. XIV. S. 335. und Lüneburgische Annalen.

mäß katholische Religion eingeführt hätte? Schreibt, Nachkommen! ins Denkbuch der Hannöverschen Geschichte, daß die unglücklichste Geheimhaltung der alten Haus- und Familienverträge fast Einführung des Pabstthums, fast völligen Ruin der protestantischen Landesreligion veranlaßt hätte. Schreibt in's Denkbuch, daß nie noch ein Fall war, wo freie historische Publicität geschadet habe, und nie noch wieder ein Fall war, wo unterdrückte Publicität auch nur scheinbar genützt hätte.

Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht ward also endlich eingeführt *), der Anfall des Zellischen 1680
und die ewige Vereinigung von Zelle und Hannover völlig versichert, der erste feste Schritt zur neuen Größe gethan. Sophiens Plane erweiterten sich mit jedem neuen Gewinn, wenn er vorerst auch noch so zweideutiger Gewinn war, als die Besitznehmung des Lauenburgischen, wuchs neue 1689
Hoffnung, und neue Projekte vervielfältigten sich, so bald Prinz Wilhelm von Oranien den gewagtesten Schritt auf den Thron seines Schwiegervaters glücklich gewagt hatte, und noch früher die reizendste Aussicht auf die Statthalterstelle in den Niederlanden, oder die noch reizendere Aussicht auf den Genuß einer königlichen Gewalt in England, dem Erbprinzen Georg Ludwig schmeichelnd sich eröffnete **).

---

*) Meines Wissens ist aber dieses wichtige Familiengesetz noch nicht durch den Druck bekannt gemacht.

**) Aus den Memoires von Avaux (I. Th. S. 108, 149) erhellt, daß man schon 1680 und 1681 das Projekt gefaßt hatte, die zweite Tochter des nachherigen Kön. Jakobs II., die nachherige Königin Anna, mit Georg Ludwig zu vermählen. Prinz Wilhelm von Oranien wollte ihm die Anwartschaft auf seine statthalterische Chargen verschaffen, und wenn Karl II.

Es war für Sophien und Ernst August nur ein Nebenwerk, die Regierung ihres Landes planmäßig zu ordnen, den Alltagszug der Geschäfte nie verwirrt werden zu lassen, die Hofparthien lustig abwechslend, die Regimentsform unabänderlich sicher zu machen; nur ein Nebenwerk, dem Ernst August gleich im ersten Anfang einige Muße widmen mußte; wie die Uhr aufgezogen war, lief sie fort; Sophiens Lieblingssorge blieb die neuzuschaffende Größe des Hannöverschen Hauses.

Trefflich war aber auch die ganze neue Maschine der inneren Regierung eingerichtet, alles griff in einander, alle Federn waren trefflich elastisch gespannt, alle Reibungen berechnet; welche Lust war's zu sehen, wie die Thätigkeit des Ministers den Sekretär belebte, wie die unermüdete Arbeitsamkeit des Sekretärs den thätigsten Räthen vorarbeitete!

Der schönste Centralpunkt des Ganzen, von wo aus in alle Theile des Ganzen Kraft und Licht ausströmte, der Brennpunkt, wo alle Hauptstrahlen gesammelt waren, wo alle Hauptstrahlen ausgiengen, war unstreitig das Geheimerathscollegium, dem neben der bestimmtesten allgemeinen Oberaufsicht über alle Theile des Ganzen zugleich als alleinigem Depositär manche der wichtigsten Regierungsangelegenheiten vertraut waren. Einzig vor den Geheimenrath gehörten alle Staats- und Militärsachen, alle Universitätsangelegenheiten, alle Polizei-, Privilegien- und Gnadensachen. Der Hofmarschall Franz Ernst von Platen, der den ersten Mann

vor seinem Bruder Jakob sterbe, sollte Jakob als Titularkönig außer dem Reiche etwa in Hannover leben, und Englische Reichsregenten sollten werden Prinz Wilhelm von Oranien und Erbprinz Georg Ludwig von Hannover.

nach dem Fürsten machte, wie seine Gemahlin, selbst zum Erstaunen der Franzosen *), alle Pracht eines halbfürstlichen Hauses führte, war im Geheimenrathe Direktor aller Staatssachen, und Otto Grote Direktor aller Militärangelegenheiten. Sie, die Minister dieser beiden Fächer **), sollten nicht verpflichtet seyn, alle auch geringere Angelegenheiten ihres Departement vor den Geheimenrath zu bringen; sie, die Referenten aller Angelegenheiten ihres Departements im Geheimenrathe, vereinigten so künstlich alle Vortheile des Departementministers mit den bekannten Vortheilen eines ungetheiltregierenden Geheimenrathes, daß kein Eigennutz oder Despotismus einschleichen, keine unvermeidliche Collegiumslangsamkeit den Gang der Geschäfte verzögern konnte.

Die Geheimenräthe Voß und Witzendorf würden zu Cammersachen besonders deputirt. Ersterer war mit Ernst August von Osnabrück gekommen, lezterer hatte schon unter Johann Friederich manche neue Finanzprojekte ausgeführt.

---

*) s. Lettres historiques, à la Haye, 1692. 12. T. I. p. 462, wo von der Gräfin von Platen erzählt wird, sie mache eine recht große Figur in Hannover, sie habe 24 Domestiken in ihren Diensten, halte offene Tafel, an welcher man herrlich speise, vor der Tafel sey Cour, des Abends Spiel in ihrem Palaste u. s. w.

**) Genau genommen sollte man etwa wohl zwischen Minister und Geheimerrath im historischen Sprachgebrauch den Unterschied machen, daß unter dem ersteren Namen bloß diejenigen Geheimenräthe verstanden würden, deren alleiniger Administration, wenigstens in den meisten Fällen, unabhängig vom Plenum des Geheimenraths, die Besorgung eines gewissen Faches aufgetragen ist. In diesem Sinne waren Platen und Grote einigermaßen Minister des Staats- und des Kriegsdepartements.

Voß erhielt die erste dirigirende Stelle, und da er schon im dritten Regierungsjahre Ernst Augusts starb, so ward Otto Grote, dessen allumfassendem Geiste auch die vereinigte Ausführung der heterogensten Geschäfte nicht zu schwer war, zum Chef der Cammerdeputation ernannt. Zwar blieb überhaupt allen Geheimenräthen, wenn Cammersachen abgehandelt wurden, das freieste Recht, der Deputation beizuwohnen; zwar von ihnen allen wer Muße und Lust haben mochte, mitzusprechen und mitzuvotiren, mochte mitsprechen und mitvotiren, aber Voß und Witzendorf sollten nie fehlen, beide genau von allem unterrichtet werden, beide zum berathschlagen und votiren bereit seyn, Voß sollte das Directorium der Deputation haben, selbst wenn auch Platen oder Grote in der Deputation erschienen. So bildete sich nach und nach die Finanzdeputation der Geheimenräthe zu einem eigenen Cammercollegium; so entsprang Form und Einrichtung des endlich bis zur eigenen Subsistenz völligausgebildeten Cammercollegiums aus jenen ersten Verhältnissen der Geheimerathsdeputation; so blieb es einer der Hauptzüge jener Urform einer bloßen Deputation, daß es Hauptpflicht nicht des Rathes selbst, sondern der Sekretärs wurde, im Collegium vorzutragen, im versammelten Collegium zu referiren *).

---

*) Es macht bekanntlich eine der merkwürdigsten Verschiedenheiten der Einrichtung zweier Collegien, ob die Räthe gewöhnlich selbst referiren, oder ob es gewöhnliche Pflicht des Sekretärs ist. Bei dem Geheimerrathscollegium, der Kriegskanzlei, der Cammer, ist es meines Wissens nicht gewöhnliche Pflicht des Raths selbst zu referiren; anders aber bei der Justizkanzlei und dem Consistorium. Es hat mich viele Mühe gekostet, die wahre Ursache aufzufinden, woher diese Verschiedenheit kommen mag. Die etwa

Selten kam noch außer Voß und Witzendorf einer der übrigen Geheimenräthe, weil doch alle wichtigere Cammersachen aus der Deputation in den Geheimenrath gebracht werden mußten; selten war einer der übrigen Geheimenräthe, wenn er oft auch noch erschien, bis zum eigenen standhaften Votiren hinlänglich unterrichtet; in kurzem war's sogar Bedürfniß, einige Räthe beizusetzen, die nicht zugleich Geheimeräthe waren, nur blieb doch die unverkennbarste Spur der späteren Beisetzung der lezteren, daß in dem Cammercollegium nicht

---

größere Menge der Geschäfte bei den ersteren Collegien kann nicht allein Ursache seyn, denn man bemerke in dem Regierungsreglement Ernst August's, daß nach damaliger Einrichtung im Geheimenrathscollegium kein Sekretär, sondern die Geheimeräthe selbst referirten. Bei gehäufteren Arbeiten, und allmäligen Abänderungen jener ersten Regierungsform, wenn nicht die Anzahl der Geheimenräthe gar zu sehr vermehrt werden sollte, war es unvermeidlich, den Geheimenräthen die Art der Administration ihrer Geschäfte auf diese Weise zu erleichtern. Anders war es aber von Anfang an bei der Kriegskanzlei und bei der Cammer, und daß es in Ansehung dieser Einrichtung bei beiden den eben bemerkten Gang gieng, ist in der Geschichte vollkommen klar, wenn man nur einmal die Spur weiß. Es war eine Zeit, wo auch die Justizkanzleiräthe einen Versuch machten, sich ihre Arbeit auf diese Art zu erleichtern; weil aber hier schon ein großer Unterschied zwischen einem Justizcollegium und einem Collegium, dem der Fürst gewisse seiner Geschäfte übertrug, eintreten mußte, so heißt es in den Landständischen Beschwerden von 1614, Nr. 7. Bei der fürstl. Rathstube zu Wolfenbüttel und dem Hofgerichte — dahin zu sehen, weil an den Relationen, darauf sententiirt, gesprochen und Bescheide ertheilt werden sollen, hoch und viel gelegen, daß die Herren Räthe selbst referiren, damit den Partheyen so viel weniger etwas versäumt, und keiner an seinen Rechten, welches per imperitiam referentis leichtlich geschehen kann, verkürzt werden möge.

referirt werden durfte, wenn nicht wenigstens einer der Geheimeräthe gegenwärtig war *).

Justizkanzlei und Consistorialsachen hatten schon lange ihren alten völlig gesicherten Gang. Den Consistorialgang mochte Ernst August nicht viel stören, die altgewöhnliche Einrichtung des Justizcollegiums, weil Justiz- und Regierungsgeschäfte nie sorgfältig genug geschieden werden können, mochte der gerechte Herzog nicht ändern, so genau er auch das Justizcollegium mit dem Geheimenrathe verband. Alle Definitivsentenzen, wenn sie irgend von einiger Wichtigkeit waren, alle Criminalurtheile, alle Fiscalprocesse und Inquisitionen gegen Beamte, alles, was Processe des fürstlichen Hauses betraf — sollte aus der Canzlei in den Geheimenrath gebracht werden. Nicht doch als ob der Geheimerath geradehin nur ändern durfte, was das Justizcollegium gesprochen. Nicht doch als ob Justiz selbst vom Geheimenrath abhängig seyn sollte; als ob der Geheimerath das höhere Tribunal wäre, das umstoßen und neusprechen, bekräftigen und willkührlich modificiren mochte. Glaubte das Geheimerathscollegium die Sentenz der Canzleiräthe nicht billigen zu können, so erklärte dasselbe erst nur seine Mißbilligung, vielleicht fand man sich leicht zusammen. Beharrten die Canzleiräthe auf ihrer Sentenz, so ward großes Plenum angesagt, alle Geheimeräthe kamen in die Canzlei, berathschlagten und votirten als Canzleiräthe, die Mehrheit der Stimmen mußte entscheiden. Stunden vielleicht selbst so noch die Meinungen gegen einander in zweideutiger Gleichheit, schien vielleicht selbst die Mehrheit der Stimmen einem großen Theil der vo-

---

*) Wiewohl die alte Verordnung hievon nichts meldet, und die neue gerade das Gegentheil sagt.

treuden unbefriedigend, so mochte man sich endlich zur höchsten unpartheiischen Entscheidung an den Landesherrn selbst wenden, oder eine beliebige Juristenfacultät zum Gutachten auffodern.

Gewiß es war ein trefflicher gerechter Mann, der diese Regierungsform entwarf. Er war ein weiser Mann, der Menschen und Zeiten kannte, der Menschen und Zeiten, die er einmal fand, in seinen Plan, wie Recht war, mitnahm, der nicht Platonisch ändern wollte, und selbst auch an Fehlern, die er einmal nicht ändern konnte, so unbeschädigt als möglich vorbeischlich. Wer mehr als er, wenn es etwa Grote war, der sie entwarf, wenn etwa Hugo's Kopf und Feder dabei gebraucht wurden, wer mehr als er mag empfunden haben, wie nachtheilig es sey, daß der Herzog selbst nie eines seiner Collegien besuchte, daß er nie in den Geheimenrath kam, daß er der Cammerdeputation nie beiwohnte. Wie werden nicht dadurch die Geschäfte erschwert, ihre Ausführung labyrinthischer gemacht, wie die Bildung und Lenkung des Fürsten den Geheimenräthen entrissen, wie leicht manches erst noch in dem wichtigen Canale, durch welchen es aus dem Geheimenrathe endlich zum Fürsten selbst floß, unschuldig gefärbt, geläutert oder getrübt!

Hier lag ein großer Knoten der Verfassung, den mochte lösen, wer wollte. Schon war doch viel gewonnen, daß bei jedem Collegium ein genaues Diarium geführt und wöchentlich an den Fürsten selbst überschickt werden mußte. Schon war trefflich gesorgt, daß sich der Fürst nicht bloß referiren, sondern das Concept des Geheimenraths selbst vorlesen lassen wollte, daß er die Concepte zu signiren, die Originalien zu unterschreiben versprach. Schon war manchem Verdachte

begegnet, daß der Geheimecammer- oder Geheimekriegssekretär, der den Referendar des Fürsten machte, nie zugleich auch Sekretär des Geheimeraths war; doch lag hier noch immer, wenn auch die ganze schöne hydraulische Maschine richtigst operirte, eine nie zu berechnende tiefliegende Quelle, die oft glücklichst hervorbrechen, oft wie wildes Wasser sich ergießen konnte.

Diese neue Regimentsform war bald eingerichtet; die Hauptcollegien hatten sich längst geformt; die Observanz hatte der planmäßigen Weisheit vorangespielt; aber ein Werk war's, das Grote und Hugo, Platen und Witzendorf mit vereinigten Kräften vielleicht doch noch vergeblich unternahmen; ein Werk war's, wo der allwissende Gott die Gemüther lenken, den bedachtesten Entwurf der aufgeklärtesten Räthe siebenfach segnen mochte, bis endlich ein neuer Steuerfuß eingeführt, die alte Contribution abgeschafft, der so lang widersprochene Licent gangbar gemacht werden konnte.

Wir sollten ein Licentjubiläum feiern, denn schwerlich ist dem ganzen Lande seit hundert Jahren eine so unaussprechliche Wohlthat geschehen, als die Einführung des Licen-
1686 tes war. Wir sollten dem Minister, der die Landstände endlich mit Vorstellungen überwand, eine Ehrensäule setzen, sein Bild sollte überall einen Bürgerkranz tragen, er hat fürwahr das Vaterland gerettet. Wenn auch nicht eingeführte Erstgeburt und erworbener Churhut das Angedenken Ernst August's unsterblich machen würden; er hat unsern Steuerfuß geändert; er war fürwahr ein großer, glücklicher, allgemeingültiger Regent. Unser Mitbürger in Bremen mag sich vielleicht segnen, daß er keinen Licent hat; unser Mitunterthan in Hoya mag uns bedauern, daß wir eine den Han-

des scheinbar hemmende Auflage für die glücklichste Steuereinrichtung unsres Fürstenthums halten; der physiokratische Projektmacher mag uns Französisch oder Deutsch predigen, er mag bis zur Wahrheit täuschend träumen, für uns ist jede mögliche Täuschung verloren. Wer uns physiokratisch rathen will, kennt unsere Bedürfnisse und unsere Verfassung nicht; ein Steuerfuß, der für alle Länder und für alle Verfassungen gleichgut seyn solle, ist so heilsam als eine gepriesene Universalmedicin *).

Wir haben mehr als 270,000 Thlr. jährlich nöthig, um auch nur die Steuerbedürfnisse zu bestreiten, die von der Einnahme des Licentes bestritten werden müssen. Ohne Magazinkorn, Fouragegeld und Servis kostet allein der Beitrag zur Kriegscasse jährlich 240,000 Thlr., und noch bleiben alsdenn zu bestreiten übrig die Beiträge zu Unterhaltung des Hofgerichts, des Oberappellationsgerichtes, der Landesuniversität u. d. m. Wie nun dieß alles aufgebracht werden solle, auf einem Strich Landes, der nicht einmal 78 Quadratmeilen begreift **)? wie dieß zusammengesteuert werden solle von höchstens 200,000 Menschen, die keine gewinnvolle Handlung nährt, die ihr Acker nie außerordentlichglücklich belohnt, die neben diesem manche andere Steuer drückt.

---

*) So mag man z. B. in Beziehung auf Hoya offenherzig gestehen, daß hier der Licent höchst schädlich wirken würde; es ist ein kleines Land, hat einen sehr ergiebigen Boden, ist mehr für den Handel gelegen, hat keine Residenz u. s. w.

**) Bei der lezten großen Vermessung fand man das ganze Fürstenthum Calenberg in seiner heutigen Consistenz 78 Meilen. Da ich aber bei obiger Berechnung die sogenannten separirten Orte nicht dazu genommen habe, so fallen diese auch bei der geographischen Schätzung wieder heraus.

Soll es unter die Besitzer des Grundeigenthums physiokratisch vertheilt werden, so sind doch nach der Verschiedenheit des Ertrages dieses Grundeigenthums Classificationen nothwendig. Der arme Mann, den sein Acker selbst kaum nährt, kann nicht steuren; die Wittwe, deren einziger Trost ihr Kartoffelland ist, kann nichts beitragen; das beste Land, das durch Ueberschwemmungen und Hagel litt, muß dieses Jahr steuerfrei seyn. Hast du es je bedacht, physiokratischer Rathgeber, welches Meer von einzelnen, höchstundurchdringbaren Untersuchungen sich öffnet, bis nur auch die erste Grundlage einer solchen Steuerclassification gemacht seyn mag; welcher neue Abgrund neuer undurchdringbarer Untersuchungen sich aufschließt, bis jährlich die Gerechtigkeit einzelner Remissionen untersucht, die dem hülflosen erlassene Steuer unter die wohlhabenderen Contribuenten neu vertheilt, gefährliche Defekte der einmal aufzubringenden Summe vermieden, schädliche Ueberschüsse derselben nie veranlaßt werden *)?

Wo ein Land wenig steuert, wo das Feld reichlich giebt, wo der Ertrag fast allgemein gleichergiebig ist, wo kleine Summen, die aus jährlichen wenigen Remissionen dem wohlhabenderen Contribuenten zuwachsen, dem einzelnen steuerbaren Manne kaum merkbar werden, da mag ein physiokratischer Plan möglich, eine fortdaurende Beibehaltung desselben,

*) Die Unbequemlichkeiten schon in der Erhebung der Contribution verglichen mit dem Licente hebt eine Deklaration des Geh. Raths v. 22. Febr. 1686 gut hervor. Die Contribution wird immer in großen Summen, zu halben und ganzen Thalern gefordert; der Licent in kleinen Parthien. Licent immer nur, wenn man gerade etwas Geld hat; Contribution oft auch in den hungrigsten Zeitperioden.

auch wenn noch etwas der öffentlichen Last zuwächst, doch noch unschädlich seyn. Aber redlich hingeschaut auf die 78 Quadratmeilen Landes, die eine so große Summe jährlich aufbringen sollen, redlich hineingeblickt in die ganze Verfassung unsers Landes, die du nie ändern sollst, die du nie ändern kannst; ist's möglich, eine solche Summe durch jährliche Vertheilung unter die Grundeigenthümer jährlich gewiß aufzubringen?

Weissest du auch, daß so bald du bloß auf Grundeigenthum vertheilen willst, daß sämmtliche Ritterhöfe des Landes und sämmtliche große fürstliche Domainengüter völlig frei sind, daß von jenen steuerbaren 78 Quadratmeilen fast mehr noch als ein Drittheil verschwindet, und daß von den übrigen zwei Drittheilen mehr denn die Hälfte wieder verschwindet, weil du dem armen Manne nicht nehmen kannst, was er selbst nicht hat, weil du Waldungen *) nicht wie Aecker versteuren lassen kannst, den Platz, wo kaum das Vieh Gras und Moos findet, nicht als ergiebiges Feld mit Schatzungen beschweren darfst.

Weissest du nicht, daß eine Zeit war, Gottlob sie ist nun vorüber, da wir steif und fest großentheils praktische Physiokraten waren? Das war eine Zeit, da man eigene Reiterregimenter bloß zur Steuerexecution halten mußte. Das war eine jammer- und trübsalvolle Zeit, da endlich der wohlhabendste Mann zum dürftigen, verzweiflungsvollsten Contribuenten werden mußte, die Anzahl der Nonvalenten

*) Wenn eine häufig angenommene Schätzung wahr ist, so müßte der Sollinger Wald allein beinahe 5 Quadratmeilen ausmachen. Man darf nun zwar nicht das alles als wirklichen Wald ansehen; aber dann giebt es doch auch mehr Wälder im Lande, als der Sollinger.

jährlich grösser ward. Wen die Steuer selbst noch nicht völlig zu Grunde gerichtet hatte, den machten Executionsgebühren zum armen hoffnungslosen Mann. Wer selbst diese Last noch ertrug, dem wuchs jährlich eine solche Summe zu von der großen Steuersumme der Nonvalenten, daß sein völligster Ruin nur gefristet war, sein Jammer nur langsamer hereinzubrechen schien *). Ist's ein Wunder, daß damals das Volk aus dem Lande hinweglief, daß der Bauer seinen Hof verließ? ist's ein Wunder, daß die Stadt Göttingen, deren althergebrachte Quote der achtzehente Theil jeder jährlich verwilligten Contributionssumme war, in einen Zustand der Verarmung und ungefühltesten Muthlosigkeit herabsank, der ein gräßlicheres Bild des allgemeinen Elendes war als selbst der verödete Maierhof?

Wie das Elend endlich krebsartig um sich frißt, wie selbst der langgeschonteste Theil der Bürger des Staats endlich doch auch Noth litt! Kein Ritter konnte mehr auf seine Kornzinse rechnen **), kein Kloster hatte gewisse Einnahme,

*) „Wir haben," so erklärte selbst das Geheimeraths-Collegium (s. die Resolution desselben vom 12. Febr. 1686), „wir haben „bei dieser Steuereinrichtung beständig einen eigenen einheimischen Feind; mit größter Grausamkeit muß unaufhörlich „exequirt werden, und doch kann mit den strengsten Exekutionen nicht so viel erpreßt werden, als für die Militärkasse „nothwendig ist. Um seine Steuer zu bezahlen, muß der „Bauer zur Unzeit Vieh, selbst endlich sein Land versetzen „oder verkaufen."

**) „Der Ruin des Censiten," sagt der Vice-Canzler Strube in einem 16. April 1765 ausgestellten Bedenken: ob es rathsam sey, im Calenbergischen den Licent abzuschaffen, und eine andere Steuer einzuführen? „gereicht zum Verderben des Guts„herrn. Meine Berenser Revenüen bestehen gröſtentheils in „Maiergefällen, und meines Groſsvaters Register ergeben,

der Ackerbau litt, weil der Bauer vom Pfluge hinweglief, weil er oft nicht mehr Land bauen wollte, als zu seiner eigenen Erhaltung nothwendig war, weil der rüstigste Knecht, den der Maier nicht zahlen konnte, dem Werbeplatz zuzog, statt der Harke eine Muskete suchte. So ward Brodtheurung und Brodmangel. So stieg mit dem Brodmangel der allgemeine Preis aller menschlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse, Taxordnungen konnten den Strom nicht hemmen, fürstliche Befehle keine wohlfeile Zeiten machen.

So manchen großen Minister Herzog Johann Friederich hatte, so trefflich sie jährlich zu Helmstädt Elogia und Dedicationen drucken ließen, bei richtigbezahlter Besoldung und bei ungehemmter Freiheit der Wissenschaften treffliche Elogia und Dedicationen drucken lassen mochten, so untadelhaft die allgemeine Justiz war, so glorreich die ganze Regierung bestellt schien; ein einziger Blick, in jene innersten wichtigsten Staatsverhältnisse hineingeworfen, ließ große Minister und blühende Landesuniversität und schöngelungene ausländische Unternehmungen vergessen; das alles war nur Herrlichkeitsprunk, wenn tausende der nützlichsten Staatsbürger mit Elend und Verzweiflung rangen, das Fürstenthum jährlich verödeter ward, nützliche Volksindustrie verschwand.

Man suchte wohl schon unter Johann Friederichs Regierung, weil das Elend gar zu schreiend wurde, der Jam-

---

„daß er zur Zeit der Contribution kaum die Hälfte bekom-
„men, da ich hingegen kaum ein Viertheil remittiren muß.
„Noch jezt sind im Wolfenbüttelschen die Maiergefälle, deren
„ich einige im Amt Wikensen habe, wegen des häufigen Nach-
„lasses von geringerem Werthe als im hiesigen Lande, ob-
„wohl man daselbst von keinem Licente weiß.“

mer bis in die Residenz ertönte, wenn einzelne große Summen nicht mehr auf die Contribution geschlagen werden konnten, durch einzelne neue Kopfsteuern die Contributionssumme zu vermindern. Man classificirte die Köpfe, der Adel mußte nach Vermögen steuren, der Armuth ward geschont *). Man unternahm noch vorher eine Generalrevision der ganzen Steuermatrikel, man theilte erst die Aemter, kleine Städte und adeliche Gerichte in gewisse Hauptclassen; um recht genau zu seyn, wurden endlich sogar einzelne Dörfer classificirt, Fruchtbarkeit und Gelegenheit des Dorfs ward untersucht, seine Länderei unter drei Hauptrubriken gebracht, jeder dieser drei Hauptclassen ein eigenes Simplum bestimmt, Lebenland, Maierland und Rottland verschieden tarirt **).

*) Alle die Kopfsteuerprojecte, die 1674, 1678 und 1686 gemacht wurden, sind von unserer gegenwärtigen Kopfsteuer darin wesentlich verschieden, daß in jenen viele recht ins einzelne gehende Classen nach Vermögen und Billigkeit gemacht sind, diese ohne Unterschied jeden Kopf, den Kopf des Ritters und des Taglöhners, gleich tarirt. Das Köpfeclassificiren hat freilich wie in Allem, so auch im Steuerwesen, seine Schwierigkeit.

**) s. nebst verschiedenen hieher gehörigen Veordnungen Johann Friederichs von 1666 bes. auch den Befehl deßelben, 18. Apr. 1667. Am trefflichsten ist aber die ganze Dunkelheit des damaligen Contributionswesens aufgeklärt in einem meisterhaften schriftlichen Bericht, den Otto Grote 12. Jan. 1678 an Herz. Joh. Friedr. erstattete. Er zeigt darin, um nur einiges daraus anzuführen, daß vor Joh. Friedr. Regierungsantritt kein rechtes und gewisses simplum contributionis gewesen sey, man habe das aufzubringende, bald höhere bald geringere, Quantum in eine Masse geschlagen und nach hergebrachtem Fuße collectirt. Bei Christian Ludwig's Regierungsabtritt sey die monatliche Anlage 6119 Thlr. gewesen, diese sey von Georg Wilhelm verdoppelt, bald verdreifacht worden, und

Man war sorgfältiggenau bei Untersuchung des Viehstandes. Man revidirte die Taxe, die in den kleinen Städten und auf dem Lande auf jedes Handwerk und Profession gelegt war *). Alle einzelne Klagen wurden gehört, alle bisherige Erfahrungen benuzt, izt oder nie mehr schien der allgemeine Steuerfuß völlig berichtiget werden zu können. Doch wurde nicht, was erste Grundlage einer sichern Gütertaxation hätte seyn sollen, doch wurde nicht das ganze Land geometrisch vermessen, nicht jedes einzelne Amt mit geometrischer Pünktlichkeit in einen eigenen Plan verzeichnet, nicht ein Hauptplan in allen drei Quartieren befolgt. Doch stieg die Contribution in kurzem wieder bis zum vierfachen. Mancher Landmann, der doch keinen Feind im Lande sah, mußte so viel Vertheidigungssteuer zahlen, daß der Feind selbst, wenn er sein In-

---

immer habe man dabei jene 6119 Thlr. als simplum angenommen. So blieb's bis 1667, da der ganze modus collectandi revidirt wurde, und nach der Revision sich zeigte, daß das dreifache jenes Simplums kaum noch etwas über 14,000 Thlr. betrage. Dieser große Abgang soll vorzüglich auch daher gekommen seyn, weil im Hannöverschen und Hamelnschen Quartiere nur die Länderei nach den Dörfern in Classen gesezt worden, im Göttingischen aber auch die Länderei vor den Dörfern selbst unterschieden und in Classen gebracht worden. Wie man denn zu helfen suchte, um nicht quadruplum und quintuplum ausschreiben zu müssen, wie erst durch diese versuchte Hülfe die Sache in solche Verwirrung kam, daß man gar nicht mehr wußte, was das rechte simplum sey, und welch ein Elend hieraus entsprungen, und wie etwa der Sache geholfen werden müßte, ist im angeführten Grotischen Berichte weitläuftig aus einander gesezt.

*) So weit war also überhaupt dieser ganze Steuerfuß nicht bloß Grundeigenthumssteuer, aber leztere war doch bei weitem der größte Theil derselben, und die ganze Last lag doch auf dem gemeinen Manne.

teresse gekannt hätte, kaum stärkere Summen gefodert haben würde *).

Herzog Johann Friederich hatte nach geschlossenem Frieden zu Zelle, unmittelbar vor seiner Todesreise nach Italien, eine große Reduction seiner Truppen verordnet; Ernst August, der zur Regierung kam, ehe die befohlene Reduction vollendet war, hemmte dieselbe. Die alte hohe monatliche Summe ward auf's neue nöthig, aus allen Aemtern und Gerichten kam neues Wehklagen. Alle Versuche der Landesbevölkerung aufzuhelfen waren vergeblich, alle weitere Berichtigung der alten Contributionsart schien unmöglich, die Wunde mußte tiefer geschnitten, das ganze System umgeformt, die ganze Art der Besteurung völlig verändert werden.

Zwar erwachte, so bald man auf dem Landtage von Licent hörte, so bald vollends von allgemeiner Einführung des Licents und von völliger Substitution desselben an die Stelle der alten Contribution laut gesprochen wurde **), die

*) Grote sagt in obenangeführtem Berichte, daß in manchem Dorf und Stadt die Contribution bis auf das sechs=siebenfache des ersten 1648 bestehenden Simplums steige.

**) Wäre dieß nicht gewesen, so hätte man keine Hülfe gehabt. Indeß hatte man es wirklich anfangs nicht im Sinne. Man wollte einen Unterschied machen zwischen den fünf Städten (Göttingen, Hannover, Northeim, Hameln, Münden) und dem platten Lande, und es sollte in diesen Städten durchgehende Accise auf alle Consumtibilien und für menschliche Nothdurft erforderliche Sachen, auch auf einige in Handel kommende Dinge, auf Handel und Wandel selbst, so viel ohne Schwächung desselben geschehen könne, gelegt, die bisherige Contribution aber gewissermaaßen abgeschafft werden. In den kleineren Städten und auf dem platten Lande aber wollte man die Contribution ermäßigen und den Defekt durch einen Licent auf etliche wenige Dinge, Wein, Brantwein, Bier,

lauteste Protestation der Städte und der kunstvolleste Widerstand des Adels. Noch hatte die allbelehrende Zeit ihre Wunder nicht gethan. Die Furcht eines weiteren Handelszerfalles, den ein allgemeiner Licent verursachen sollte, herrschte noch eben so sehr unter den städtischen Deputirten, als untrüglich der schlauere Adel voraussah, daß nun auch ihre so lange gerettete Freiheit, bei einer so gänzlichen Umformung des ganzen Systemes, nothwendig geschwächt oder völlig zernichtet werden müßte. Man sprach wohl nicht mehr, da der Herzog seinen festgefaßten Entschluß erklärte, von reichsgerichtlichen Klagen. Man erkannte wohl den unverkennbaren Nutzen, den die Acciseinrichtungen des Churbrandenburgischen Finanzministers von Grumbkow dem dortigen Lande gebracht hatten und konnte, nun einmal in benachbarten, handlungsreicheren Landen, selbst ohne beträchtlichen Schaden der Handlung, die Möglichkeit eines solchen neuen Systems gezeigt war, den größten Theil aller der Einwürfe nicht gebrauchen, womit man sechs und vierzig Jahre vorher das damals ganz neue System siegreich bestritten hatte. Man berief sich nicht auf neue Contributionsrevisionen, man hoffte nicht hoffnungslos bessere Zeiten. Und doch durchlief alle der erschütterndste Schauer der unangenehmsten Neuheit; erstarrt stunden alle zwischen Ja und Nein, und wenn die großstädtischen Deputirten stille jammerten, daß sie im neuen Systeme ihr altes Sechstheil nicht mehr zu finden wüßten, so klagte

---

Essig, Salz, Tabak, Charten, ersetzen. Endlich kam man aber auf das Resultat, daß die Contribution ganz abzuschaffen sey, daß der Licent auf dem platten Lande und in den Städten eingeführt, nicht aber auf alle Consumtibilien gelegt werden, der Verkehr selbst jedoch frei seyn müsse; s. die Erklärung des Geh. Raths v. 8. Mai 1686.

der Adel, welche Meineide und welche erniedrigende Visitationen, welche unentdeckbare Betruge und welche unerträgliche Härte in Ausforschung dieser Betruge das neue Steuersystem nothwendig veranlassen müßte.

Man zweifelte laut, ob der Vicecanzler, der am nachdrücklichsten für die neue Liceneinrichtung sprach *), reiflich genug bedacht habe, wie ungeschickt eine solche Steuer für ein Land sey, das, von fremden Herrschaften so nahe begränzt und so häufig durchschnitten, Juden und Christen die gebahntesten Schleichwege zeige. Ob es auch zuverlässig berechnet werden könne, wie viel jährlich die Licentsteuer betrage, daß sich nicht Reste aus einem Jahr in das andere zögen, neue und alte Summen zusammenwüchsen, daß der Licent nicht höher angesezt werde, als man zu Aufbringung der nöthigen Summen nöthig habe, und daß nicht durch öftere, auf den erst noch zu lernenden Erfolg relative, Hauptveränderungen das Volk noch ungedultiger, die unvermeidliche Betrügerei noch häufiger gemacht werde. Man berechnete schon voraus, wie wenig Gewinn seyn könne, wenn man die grösseren Hebungskosten, die mit dem Licente verbunden seyen, erst noch abziehe, und man rechnete bis zum negativen zurück, wenn man die Summen, die das ausge-

*) Schon den großen Landtag M. Febr. 1683 eröffnete der Vicecanzler Hugo mit dem Texte aus dem Jesaias: „Eure Gedanken sind nicht meine Gedanken, eure Wege „nicht meine Wege." Es wurde auf diesem Landtage doch durchgesezt, daß nach dem Beispiele, das man in Zelle und Wolfenbüttel für sich hatte, durch eine fürstl. Verordn. 9. Jun. 1683 eine Bier- und Malzaccise ausgeschrieben werden konnte; dies war ein Vorbote der drei Jahre darauf folgenden Generalconsumtionsaccise. Was Rehtm. Chron. S. 1728 von Hugo's Huldigungsrede sagt, ist unrichtig.

gebreitete Inspectionspersonale geniessen müsse, prophetisch zusammenzog, aus den immer wachsenden und immer feineren Betrügereien auf die steigende Vermehrung der Inspectoren schloß, auf wachsende Besoldungen schloß, die doch nie so ergiebig seyn könnten, daß nicht der Unterinspector, künftighin der gefährlichste Betrüger, selbst mit dem Hauptbetrüger theile, daß der Betrug reichlos, die Redlichkeit reichlich belohnt werde. Die Armuth sollte erleichtert werden, die größere Last dem reicheren zufallen; wenn nun doch aber der Brodlicent die Hauptrubrik der neuen Steuer seyn sollte, wenn man nun doch, um große gewisse Einnahme zu haben, nicht allein nur Waaren des Luxus beschweren, sondern die nothwendigsten Bedürfnisse taxiren mußte, was gewann der arme kinderreiche Mann? wie ward der Wittwe mit den Waisen geschont? wie vermieden, daß nicht die Einnahme des Brodlicentes, die doch unter allen Licentartikeln die gewisseste war, alle jene Defekte ersetzen müsse, die bald empfindbar genug durch den unentdeckbaren, feinreichen Betrug des großen Luxuskaufmannes veranlaßt werden mußten *).

Der Dinge sind so viele, die sich hin und her dissertiren lassen, ehe ein neues Wesen da steht, die Halbköpfe gewöhnlich so zahlreich, die gerade in einem so verwickelten Falle, als die Einführung eines neuen Steuersystemes ist, in jede

---

*) Die meisten der damaligen Einwürfe gegen den Licent sind beantwortet in der den Landständen gegebenen Deklaration des Geheimenraths-Collegiums vom 22. Febr. 1686, die bereits oben erwähnt wurde. Diese Deklaration ist enge geschrieben zwölf Bogen stark. Das ganze Licentprojekt formte sich aber vom Febr. bis in den Okt. noch so sehr, daß viele der damals gemachten Einwürfe gar nicht auf unsern Licent gehen können.

Schwierigkeit sich einhaken, deren schärfster Blick gerade nur bis an die kleine Nebelatmosphäre hindringt, von der auch das klarste neue Projekt noch immer umwölkt wird. Erst nur ein Jahr lang eine Hauptprobe, erst nur den Entwurf dieses Jahrs so entworfen, daß Rechte des Adels so viel möglich geschont, die Geistlichkeit ungekränkt, der Landmann und Bürger durch überstrenge Vollziehung desselben nicht laut gemacht werde. Blieb nicht das Selbsttaxationsrecht der Stände, das durch Verwilligung einer solchen gleichförmigfortdauernden Steuer in kurzem fast nur antiquarisches Angedenken werden zu müssen schien, in dem hellstrahlendsten Lichte der vollgültigsten Neuheit, so bald auch die Licentsteuer jedes Jahr auf dem Landtage neu verwilliget werden mußte? Der Landesherr konnte nie verlieren, wenn er nicht die immer nur halbgewisse Summe der Licenteinnahme als Ersatz seiner immer gewissen Militärbedürfnisse annahm, eine Hauptsumme, die er haben müßte, festsezte, den Ueberschuß der Licenteinnahme, der vielleicht noch nach Bestreitung jener Hauptsumme blieb, den Landständen überließ, die jährlichen Defekte derselben zu Bestreitung jener Hauptsumme von den Landständen zu fodern berechtiget blieb *).

*) Vergl. hiebei, wie häufig auch bei dem Nachfolgenden, den merkwürdigen LTAbsch., Hannover 15. Okt. 1686, in den Calenb. Landesconstit. IV. Tom. S. 103. — Besonders ist hier zu bemerken, daß, wenn ein Defekt sich ergiebt, die alte Serte wieder eintritt.

Die Einrichtung ist nun diese: Von der reinen Licent-Einnahme werden erst abgezogen 240,000 Thlr. für das Militär. Von dem Ueberschuß hat man bis 1741 keine besondere Rechnung geführt, und nach Abtrag gewisser bestimmter jährlicher Ausgaben, die aus diesem Ueberschuß bestritten werden mußten, nehmlich:

Noch selten mag der erste Entwurf eines so ganz neuen Steuersystemes so redlichbillig entworfen, noch selten die erste Ausführung so gemildert, noch selten jede künftig mögliche Ausartung desselben gleich im ersten Entwurfe so unmöglich gemacht worden seyn, als bei Einführung dieser neuen Generalconsumtionssteuer geschah. Der Landesherr selbst unterwarf sich derselben völlig *), der landständische Adel behielt eine Freiheit, die sich der Herzog selbst diesmal nicht vor-

für die Universität Göttingen..........	6,000 Thlr.	
für das Ober-Appell.-Gericht..........	10,395 —	
für das Hofgericht..........	3,760 —	
Besoldung für den Weg-Commissär...	250 —	
Wasserleitungsgelder für die Neustadt halbjährlich an die K. Cammer..........	[illegible] —	24 Gr.
zum Zellischen Zuchthaus ungefähr.....	800 —	
dem Licent-Revisor für Einlieferung der monatlichen Licentextracte..........	12 —	
für Abnahme der Zuchthausrechnung dem Calenbergischen Deputirten...	24 —	
	21,310 Thlr.	24 Gr.

wurde das Uebrige so vertheilt, daß man den großen Städten ⅔ zurückgab, die übrigen ⅓ bei dem Landrenterei-Register in Einnahme brachte.

Im J. 1741 aber wurden zur Bestreitung der auf's Calenbergische vertheilten Kriegskosten auf den Licentüberschuß Capitalien aufgenommen, so daß nun für Berechnung der Zinsen und allmählige Abtragung der Capitalien eine eigene Rechnung nothwendig wurde. Diese Rechnung führt der Landrenteimeister unter Oberaufsicht des Schatz-Collegiums; sie wird jährlich dem großen Ausschusse zur Untersuchung vorgelegt und unterliegt der Revision der Regierung.

*) Einige kleine Ausnahmen in Ansehung der Livreekleider, Kleider und Schuhe für Soldaten und Ausschuß, s. im angef. LTAbsch.

behielt *). Frei blieb dem Adel alles, was auf seinen Gütern selbst hervorgebracht und gezogen, in eigenem dortigem Haushalt verzehrt ward; frei blieb ihm alles, was selbst auch noch auf allen den Landgütern aufging, die er auf seine Rechnung administriren ließ. Er allein der Mann auf seinem Ritterhofe aß sein Brod völlig frei, er bezahlte nichts vom Biere, das er selbst gebraut auf seinem Ritterhofe trank, er schlachtete und lebte nach alter Freiheit. Hätte sich damals der Adel, statt vorbehaltener Licentfreiheit dieser Artikel, gegen jährliche fixirte Aequivalente zu einer völligen Unterwerfung bequemt, wie frühe man auf dem Landtage die Bemerkung gemacht haben müßte, daß bei dem epochenweis steigenden Licente, bei der immer stärkeren Consumtion, die steigender Luxus und steigende gesellschaftliche Verfeinerung veranlaßten, auch die alte Summe, die ein Ersatz der aufgegebenen privilegirten Freiheit seyn sollte, epochenweise vermehrt werden müßte **).

Schön und löblich war dies alles ***), die Schonung

*) Erst wollte der Adel außer dem, was er auf seinen Gütern ziehe, auch Kleidung und Salz frei haben, von dem übrigen wolle er, doch salvis privilegiis und wenn auch der Fürst dieß thue, zahlen; s. Erklärung der Stände 23. Mart. Noch Anfangs Septembers war der Punkt der Immunität der Ritterschaft noch nicht ganz berichtigt; die Geheimenräthe glaubten damals noch, von der Schlachtaccise des selbstgezogenen Viehes werde man sie zwar ganz frei lassen, aber sie müsse die Hälfte der Brod- und Malzaccise zahlen.

**) Jeder Professor in Göttingen genießt 40 Thlr. als Licent-Aequivalent. Eine beträchtliche Summe, da Münchhausen sie festsetzte, aber bei mehreren nachgefolgten Veränderungen des Licentes weit nicht mehr Aequivalent.

***) Nur ein paar Worte hier zu Erläuterung der sogenannten

die man dem auswärtigen Handel vorbehielt, war weise, die fortdaurende Schonung christlichgütig, welche Armenhäuser und Hospitäler, Geistliche auf dem Lande und Geistliche in den Städten, auch in dem neuen Steuersysteme ungekränkt geniessen sollten; aber wo war Freiheitssinn, wo politische Rechenkunst, daß man schon 1686 die ordentliche Summe zum Militäretat, die aus der Licenteinnahme bestritten werden sollte, außer Proviant und Magazinkorn, außer den Nebenanlagen für Officierservicen, Quartier in den Städten und auf dem Lande, außer anderen damals laufenden beträchtlichen Nebensummen monatlich auf 20,000 Thlr. sezte *)? Wo war damals ein Fürstenthum in Deutschland, dem seine Landstände eine solche Summe aufbürdeten; wo war ein

---

Contrib. forensium und der bisweilen noch von einzelnen aus der Ritterschaft zu erlegenden Contribution.

Da man den Licent einführte, wurde der Ueberschlag so gemacht, daß der Besitzer pflichtiger Grundstücke die Hälfte seiner vorigen Contribution an Licent bezahlen solle, daher ward in der Licentordnung verordnet, daß forenses, wenn auf ihren pflichtigen Grundstücken kein Haushalt geführt wird, also kein Licent von ihnen kommt, sondern dieselbe einzeln verpachtet werden, die Hälfte der vorigen Contribution noch entrichten müssen.

Die Ritterschaft, wenn sie pflichtige Erb- oder Lehenländerei oder wüste Maierhöfe ihren Licentfreien Rittergütern incorporirt, muß ein Viertheil der vorigen Contribution kraft eines Vergleichs von 1686 bezahlen. Durch einen Vergleich mußte die Sache erst ausgemacht werden, weil die Ritterschaft anfangs völlige Freiheit auch in Ansehung dieser Pertinenzen behaupten wollte.

*) Anfangs wollten auch die Landstände nur 16,500 verwilligen, endlich 18,000.

Land von ungefähr 160,000 Einwohnern *), das nicht zu den ergiebigsten Provinzen Deutschlands gehörte, das alter Schulden halber alte Steuern noch nachführte **), und doch noch eine so außerordentliche Summe, als dieser monatliche Beitrag zum Militäretat war, ordentlich gewöhnlich übernehmen mußte ***).

*) Sollte es zu viel angenommen seyn, daß sich die Hannöversche Population in 100 Jahren um 20,000 vermehrt habe. Wie stieg nicht allein die Population der zwei ersten Städte des Fürstenthums Göttingen und Hannover?

**) Im ersten Monat der Einführung des Licents (im M. Okt.) wurde noch eine halbe Kopfsteuer nach dem Fuß von 1678 zu Hülfe genommen; indem man sonst „keinen nummum parat„tum gehabt hätte“ LTA. v. 15. Okt. S. 19. Göttingens ganze Quote war dabei 681 Thlr. 1687, M. April, wurde, weil der Licent noch nicht genug abwarf und man mehrere Species nicht belegen wollte, deßwegen ein Rauchschatz ausgeschrieben; s. das deßhalb ergangene Regulativ 13. Apr. 1687. Für Göttingen war dabei die Totalsumme 1056 Thlr. Ein anderes Regulativ findet sich vom 14. Okt. 1687, weil wieder Zuschuß nöthig war. Der Antheil von Göttingen betrug 1156 Thlr. Die gleiche Auflage wurde im M. Okt. 1688 zu Hülfe genommen. 1689 den 27. Jun. ergieng wieder eine neue Capitation, weil der Licent für's Militär nicht zureichte, mit einigen Veränderungen im Plane von 1678. Die Totalsumme für Göttingen war damals 2833 Thlr.

***) Nur einigen Begriff von der Größe der auf dem gemeinen Manne liegenden Steuren und Taren kann auch schon dieses geben, daß ein gemeiner armer Häusling, der eine Frau und 2 Kinder über 14 Jahre hat, wenn er auch keinen Schuh breit Landes besizt, wenn er kein Stück Vieh hält, jährlich 2 Louisd'ors unmittelbare Steuer bezahlen muß, der ihn mittelbar treffenden Taren nicht zu gedenken. Die Rubriken, die zwar nach Verschiedenheit einzelner Orte theils höher theils niedriger seyn mögen, sind ungefähr diese:

Noch itzt bezahlt Bremen und Verden, so gleich auch fast seine Bevölkerung der Calenbergischen ist, so viel grösser dort auch die Summe des ergiebigen Landes seyn mag, jährlich 80,000 Thlr. weniger zur Kriegskasse als Calenberg; noch itzt ist, wenn man den Beitrag des Fürstenthums Zelle berechnet, so viel zahlreicher auch die Menge der dortigen Einwohner seyn mag, der Zellische Beitrag um mehr als 20,000 Thlr. geringer als die Calenbergische Sum-

---

Schutzgeld jährlich	1 Thlr.	
Dienstgeld	—	24 Gr.
In die Gemeindberechnung zu Bestreitung der öffentl. Lasten monatlich 1 Mgr.	—	12 —
Brodkornlicent, die Person jährlich 2 Mltr.	3 Thlr.	
Monatliches Kopfgeld	4 —	
	9 Thlr.	

Noch fehlt nur ein halber Gulden, so sind die zwei Louisd'ors voll, und mit diesem noch übrigen halben Gulden möchte er etwa den außer dem Brodkornlicente ihn sonst noch unmittelbar treffenden Licent bestreiten können, denn schwerlich ist es hinreichend, daß er auch Predigergebühren u. d. m. davon abtragen könnte.

In einer Vorstellung des Göttingischen Stadtmagistrats an die fürstliche Regierung vom 13. Nov. 1688 heißt es denn auch: „Weil aber, wie notorium ist, sowohl die Häußer als „Braugerechtigkeit hier in Göttingen wenig aufbringen, zu„mahl man die Häußer wegen Mangelung der Leuthe nicht „wohl vermiethen und also damit etwas erwerben kann. „Oder da ja eines vermiethet wird, für ein ganz Hauß über „zwölf Thaler Miethgeld, welches denn der besten Häußer ei„nes mit seyn muß, des Jahrs nicht heben oder aufnehmen „kann. Von der Braugerechtigkeit ist gleichergestalt wenig „Nutzen zu erwarten, denn ein Brauer kaum alle drei Jahr „zu brauen kommt, da er denn nicht mehr denn ein Viertel „Broyhan als etwa sechs Faß brauet und von sothanem Vier„tel deductis deducendis gar wenig, wenn es wohl hergeht, „vier bis fünf Thaler Profit und Ueberschuß hat.“

me, und eine so außerordentliche Summe, die selbst gegenwärtig den Beitrag anderer ähnlichen Länder so weit übertrifft, verwilligten die Landstände schon vor hundert Jahren!

Wirtemberg, das 540,000 Einwohner hat, zahlt kraft seines neuesten Herr- und landständischen Vergleichs, jährlich 46,111 Louisd'ors zur Unterhaltung des Militäretats *). Calenberg, das 180,000 Einwohner hat, zahlt zur Militärkasse jährlich über 67,000 Louisd'ors. Wirtemberg kennt keinen steuerfreien Adel, in Calenberg hat der Adel noch beträchtliche Licentfreiheit. In Wirtemberg übernimmt jährlich das Kirchengut den dritten Theil der obengenannten Steuersumme, in Calenberg genießt auch die Prälatur eine gewisse Licentfreiheit, die, so geringe sie auch seyn mag, alle Licent-Aequivalente, welche aus der Licentkasse fließen, noch hinzugerechnet, doch die Anzahl der Contribuenten merklich vermindern hilft. Der Calenberger hat außer seinen 67,000 Louisd'ors zum Behuf des Militärs noch Nebenanlagen abzutragen, die nicht wenig beträchtlich sind, und die der Wirtemberger, der, eine kleine Summe Legationskosten ausgenommen, mit obigen 46,000 Louisd'ors völlig sich auslöst, nie übernehmen darf. Die Wirtembergischen Stände verwilligten eine so hohe Summe, als sie nun zu geben glaubten, zum erstenmal vor sechzig Jahren; die Calenbergischen Stände ihre fast vierfach höhere Summe schon vor hundert Jahren, da die Menge des Geldes noch geringer, die Noth

*) s. Neuesten unter Kais. Mediation geschlossenen Vergleich 1770, nebst den hieher gehörigen gelehrten historischen Aufklärungen des Herrn Reg. Raths Breyer Elem. iur. publ. Wirtemb. p. 305.

minder drängend, die Soldaten- und Armeensitte weniger herrschend war.

Wie war's möglich, daß ein Land dieses so viel geringeren Umfanges und dieser so viel geringeren Bevölkerung nach dem alten Contributionsfuße, der den Ritterhof und die ausgebreiteten fürstlichen Domänen völlig frei ließ, solche außerordentliche Summen aufbringen konnte! Selbst wenn auch die Menge des in Norddeutschland circulirenden Geldes gerade die doppelte Summe der Geldcirculation Süddeutschlands seyn sollte, wie war's möglich, daß das alte Steuersystem, das aus Zeiten herkam, da die Beiträge noch gering waren, da Grundeigenthum immer den größten Reichthum aller Privatpersonen ausmachte, auch noch brauchbar seyn sollte für die Zeiten, in welchen sich die Art reich zu seyn völlig geändert, die öffentliche Last zehnfach gestiegen, der allerfindsamste Luxus die sonderbarsten neuen Wendungen nahm. Nach dem alten Steuerfuße trug die Stadt Hannover den achtzehenten Theil jeder verwilligten Summe, nach der neuen Licenteinrichtung floß endlich allein aus der Stadt Hannover ein Drittheil der ganzen Summe ein, die den vollen jährlichen Ertrag des Licentes im ganzen Fürstenthum Hannover ausmacht *). Nach dem alten Steuerfuße mußte Göttingen so viel zahlen, als Hannover, nun stieg der Licentertrag von Göttingen, selbst nachdem aller ökonomische Nutzen der daselbst angelegten Universität sich entwickelt hatte, nur wenig über ein Fünftheil des Licentertrages von Hanno-

*) Doch kann die Stadt Hannover nicht klagen, denn nach dem alten Fuße war der Hofstaat, waren die Räthe u. s. w. von der Contribution frei; und diese trugen nun offenbar das Meiste bei.

der *). Die Classe der reichen, Geld und Wohlleben liebenden Menschen war ehedem fast frei geblieben, nun fällt jährlich allein in der Stadt Hannover fast so viel Weinlicent **), als die ganze Summe des Licentes der Stadt Göttingen beträgt, nun warf bald ein neuer Artikel des Luxus, dessen Finanzwichtigkeit erst seit 1714 fühlbar geworden ***), auch ohne drückendhohe Taxation endlich allein in der Stadt Hannover jährlich über 10,000 Thlr. ab, und doch war nirgends im Lande peinigende Visitation eingeführt, der Handel nicht gehemmt, nur ein Theil der Last dem reichen Manne zugeworfen, denn was jährlich allein nur an Licente für Brodkorn und Schlachtvieh eingieng, was der ärmere Mann vorzüglich zu bezahlen hatte, betrug jährlich mehr als die

---

*) Alle vorhergehende und nachfolgende Zahlenangaben gründen sich auf die genauesten statistisch-ökonomischen Tabellen, die ich vor mir liegen habe. Im Vorbeigehen hier doch auch bemerkt, welche übergroße Begriffe man oft, wenigstens in der hieher gehörigen Beziehung, vom Lucrativen der Universität hat.

**) Vom 1. Oktober 1784 bis lezten September 1785 über 20,000 Thlr.

***) Caffee, Thee und Chocolade kommt zum erstenmal vor in der Licentordn. von 1714, aber noch so, daß man deutlich sieht, in den Familien wurden diese Getränke noch nicht häufig getrunken, sie waren noch fast Apothekerwaare, denn es heißt Cap. VII. der angeführten Licentordn. „Die Apotheker, „Schenken und alle diejenige, welche Thee, Caffee und Cho„colade im Getränke verkaufen und in Hannover wohnen, „sollen alle Woche an Licent von ihrer Nahrung bezahlen „18 Mgr. in den andern Städten 9 Mgr.“ Man vergl. damit die Licentordn. von 1739, da man schon nothwendig fand, nicht bloß den Caffeeschenken zu taxiren, sondern auf einzelne Pfunde des fremden Getränkes eine Schatzung zu legen. So nahm es in 25 Jahren zu!

Hälfte der Summe, die der Kriegskasse als alter festgesezter Beitrag geliefert werden mußte.

So war endlich das Geheimniß gefunden *), daß wir viel bezahlen konnten, ohne viel gedrückt zu werden. So war eine Taxation endlich entdeckt, die unbemerkt selbst auch jenen Haufen überschlich, der sogar in Zeiten einer allgemeinen Noth geradehin gefoderte Taxen nie verwilliget haben würde. So wurde ein neuer Steuerfuß eingeführt, der den tausendfältigsten Veränderungen des allgemeinen gesellschaftlichen Zustandes, den schlauesten Metamorphosen des Luxus, der steigenden und abnehmenden Anzahl der Contribuenten ohne kostbare neue Revision unausgesezt selbst folgte. Der Stein der Weisen war gefunden, wenn wir ihn anders als weise Männer zu brauchen wußten, daß nicht unzeitige Milde, die des reichen betrügerischen Kaufmannes schont, endlich zu neuer Erhöhung der alten Licente und schnell zu mehr als zweifacher Bedrückung des geduldigeren, redlicheren Bürgers unvermeidlich führen mußte **).

---

*) Wir haben seit der fortdaurenden Einführung des Licentes vier große Licentordnungen erhalten: a) von 1690, b) M. Sept. 1706, c) 20. Febr. 1709 nebst dem dazu gehörigen Supplement 28. Aug. 1711, d) von 1739, die in den Landesconstitutionen steht.

**) Was man hierin thun kann, hat sich bei der Stadt Hannover gezeigt, wo innerhalb acht Jahren vom Okt. 1778 an bis zum Okt. 1786 bloß durch Führung einer besseren Controlle, ohne daß auch nur ein Schatten Oesterreichischer Strenge gebraucht wurde, der jährliche Ertrag des Licentes um ein Drittheil seines Ertrags im J. 1778, nehmlich um 23,037 Thlr. 3 Gr. erhöht worden ist (ungeachtet meines Wissens in dieser Zeit die Taxe selbst nicht erhöht wurde). Wäre also die Controlle allgemein besser, so könnte man den Licent her-

ver *). Die Classe der reichen, Geld und Wohlleben liebenden Menschen war ehedem fast frei geblieben, nun fällt jährlich allein in der Stadt Hannover fast so viel Weinlicent **), als die ganze Summe des Licentes der Stadt Göttingen beträgt, nun warf bald ein neuer Artikel des Luxus, dessen Finanzwichtigkeit erst seit 1714 fühlbar geworden ***), auch ohne drückendhohe Taxation endlich allein in der Stadt Hannover jährlich über 10,000 Thlr. ab, und doch war nirgends im Lande peinigende Visitation eingeführt, der Handel nicht gehemmt, nur ein Theil der Last dem reichen Manne zugeworfen, denn was jährlich allein nur an Licente für Brodkorn und Schlachtvieh eingieng, was der ärmere Mann vorzüglich zu bezahlen hatte, betrug jährlich mehr als die

---

*) Alle vorhergehende und nachfolgende Zahlenangaben gründen sich auf die genauesten statistisch-ökonomischen Tabellen, die ich vor mir liegen habe. Im Vorbeigehen hier doch auch bemerkt, welche übergroße Begriffe man oft, wenigstens in der hieher gehörigen Beziehung, vom Lucrativen der Universität hat.

**) Vom 1. Oktober 1784 bis lezten September 1785 über 20,000 Thlr.

***) Caffee, Thee und Chocolade kommt zum erstenmal vor in der Licentordn. von 1714, aber noch so, daß man deutlich sieht, in den Familien wurden diese Getränke noch nicht häufig getrunken, sie waren noch fast Apothekerwaare, denn es heißt Cap. VII. der angeführten Licentordn. „Die Apotheker, „Schenken und alle diejenige, welche Thee, Caffee und Chocolade im Getränke verkaufen und in Hannover wohnen, „sollen alle Woche an Licent von ihrer Nahrung bezahlen „18 Mgr. in den andern Städten 9 Mgr.“ Man vergl. damit die Licentordn. von 1739, da man schon nothwendig fand, nicht bloß den Caffeeschenken zu taxiren, sondern auf einzelne Pfunde des fremden Getränkes eine Schatzung zu legen. So nahm es in 25 Jahren zu!

Hälfte der Summe, die der Kriegskasse als alter festgesezter Beitrag geliefert werden mußte.

So war endlich das Geheimniß gefunden *), daß wir viel bezahlen konnten, ohne viel gedrückt zu werden. So war eine Taxation endlich entdeckt, die unbemerkt selbst auch jenen Haufen überschlich, der sogar in Zeiten einer allgemeinen Noth geradehin gefoderte Taxen nie verwilliget haben würde. So wurde ein neuer Steuerfuß eingeführt, der den tausendfältigsten Veränderungen des allgemeinen gesellschaftlichen Zustandes, den schlauesten Metamorphosen des Luxus, der steigenden und abnehmenden Anzahl der Contribuenten ohne kostbare neue Revision unausgesezt selbst folgte. Der Stein der Weisen war gefunden, wenn wir ihn anders als weise Männer zu brauchen wußten, daß nicht unzeitige Milde, die des reichen betrügerischen Kaufmannes schont, endlich zu neuer Erhöhung der alten Licente und schnell zu mehr als zweifacher Bedrückung des geduldigeren, redlicheren Bürgers unvermeidlich führen mußte **).

---

*) Wir haben seit der fortdaurenden Einführung des Licentes vier große Licentordnungen erhalten: a) von 1690, b) M. Sept. 1706, c) 20. Febr. 1709 nebst dem dazu gehörigen Supplement 28. Aug. 1714, d) von 1739, die in den Landesconstitutionen steht.

**) Was man hierin thun kann, hat sich bei der Stadt Hannover gezeigt, wo innerhalb acht Jahren vom Okt. 1778 an bis zum Okt. 1786 bloß durch Führung einer besseren Controlle, ohne daß auch nur ein Schatten Oesterreichischer Strenge gebraucht wurde, der jährliche Ertrag des Licentes um ein Drittheil seines Ertrags im J. 1778, nehmlich um 25,057 Thlr. 3 Gr. erhöht worden ist (ungeachtet meines Wissens in dieser Zeit die Taxe selbst nicht erhöht wurde). Wäre also die Controlle allgemein besser, so könnte man den Licent her-

Wäre dieser Stein der Weisen nicht entdeckt worden; wer mag errathen, ob je auch Hannover zur neunten Chur irgend einmal gelangt seyn würde? ob ohne Baarschaft und Soldaten, die man bloß bei dem völlig veränderten Taxationssysteme bis zur kleinen Armee halten konnte, ob selbst Grotens Negociationskunst gesiegt hätte? ob man zu Wien auf das mächtige Vorwort König Wilhelm's III. gehört? ob Leopold die kühnste Kaiserthat gewagt haben würde?

Wer je auch wohl in Hannover den ersten Einfall gehabt haben mag, ob es Sophia war, die so hoch fuhr, ob der Französische Envoyé in Hannover eine kleine politische Spieltonne auswerfen wollte, wer den ersten Einfall gehabt haben mag, daß ein neunter Churfürst gemacht werden sollte, daß wohl auch ein protestantischer Fürst neuer neunter Churfürst seyn könnte, daß Herzog Ernst August von Hannover dieser seyn müßte, der hatte sich wohl nur einen lustigen politischen Traum erträumt, den er desto lustiger austräumen mochte, je weniger ihn sein eigener Traum selbst als Traum täuschte.

Wer konnte vergessen haben, welche Mühe es zu Osnabrück und Münster gekostet, bis der unglückliche Karl Ludwig seine halbentschädigende achte Chur erhielt, bis man die heilige Sieben auch nur so lange überschritt, als jene zwei Hauptlinien des Wittelsbachischen Hauses, deren unversöhnlichster Haß jedes andere Friedensmittel unmöglich machte, im Mannsstamme noch blühten? Wer wußte nicht, daß des Kaisers geheimster Geheimerath sein Pater Beichtvater

---

absetzen, wodurch er um so weniger drückend und um so weniger mit Defraudationen verknüpft würde.

war, und wer hörte nicht hörbar genug allein schon aus Ungarn, wie sehr der fromme Pater mehr das ewige als das zeitliche Wohl der irrenden Protestanten suche, wie treu seine gesammten Gehülfen die Jesuiten seyen, wie Leopold seinem und ihrem Rath folge, selbst wenn er auch halb murrend folgen mußte. Wer mochte einen protestantischen neunten Churfürsten hoffen, wenn der Kaiser und sein Beichtvater den neunten Churfürsten machen sollten, wer die Böhmische Readmission, die katholische Parthie zu befriedigen, als Ersatz anbieten, wer hoffen, daß der alte Königmacher zu Rom schweigen, daß den geistlichen Fürsten Deutschlands keine neue geistliche Chur zu Sinne kommen, daß selbst auch nicht Oesterreich einem neuen Churcompetenten voreilen werde?

Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg wollte gewiß nie einwilligen, wenn es auf seiner Einwilligung stund, ob das Lüneburgische Haus noch höher steigen, ob sein furchtbarster Nachbar noch furchtbarer werden sollte. Brandenburgisches und Hannöversches Interesse war bis zum bittersten Familienzwiste in einander verschlungen. Herzog Ernst August hielt die Parthie seines Tochtermanns des Churprinzen, und Churfürst Friederich Wilhelm, den sonst selten unpolitische Privatleidenschaft übertäubte, liebte mit aller Schwäche eines alten Mannes seine zweite Gemahlin, die Stiefmutter seines Churprinzen.

War auch ein großes Hinderniß gehoben, da Friederich Wilhelm starb *), Ernst August's Tochtermann Churfürst 1688

*) Doch hatte er selbst noch endlich den Lüneburgern seine Unterstützung zugesagt, da wieder auf der andern Seite politische Rücksichten die Sache ihm erwünscht machen konnten. Da

wurde, so erregte doch die militärische Besitznehmung des
1689 Lauenburgischen eine so drohvolle Erbitterung des Chursächsischen Hofes und zu Wien einen so neuen gereiztesten Unwillen *), daß selbst der erste protestantische Churfürst, so sehr man auch seit vier Jahren das Aussterben der protestantischen Pfälzischen Chur bedauerte, in eine Hannöversche Chur nie zu willigen, der kaiserliche Hof die muthige Selbstthätigkeit des Lüneburgischen Hauses nie vergessen zu können schien. Für die Sächsischen Minister wurde zwar kein Geld gespart **), zu Wien negocürte der Graf von Platen, der Englische Gesandte unterstützte ihn, die geheimnißvollste Stille war dem Fortgange des Werks günstig. Doch wenn auch der Kais. Minister von Stratmann gewonnen wurde, wenn auch der drängendste Französische und Türkische Krieg den Kaiser geneigt machte, noch blieben zwei Hauptkno-

---

Pfalz seit 1685 katholisch war, so mußte es ihm angenehm seyn, wenn wieder ein Protestant dafür Churfürst wurde; es mußte ihm angenehm seyn, da vier Churfürsten, ihrer Lage nach, gleichsam in Französischer Gewalt waren, wenn wieder ein Unabhängiger diese Würde erhielt; angenehm zulezt, wenn auf diese Weise den Alt-Fürsten ihr mächtigstes Mitglied entzogen wurde.

*) Selbst auch Brandenburg wurde hiedurch erbittert, denn Brandenburg war für Anhalt. Außerdem wurde auch der Churfürst ärgerlich, da er hörte, Georg Wilhelm und Ernst August wollten den Churfürstenhut beide zusammen haben; weßhalb auch den Gesandten schon geheime Contre-Ordren geschickt wurden, sie sollten die Sache nicht mehr betreiben. Pufend. de reb. Frider. p. 229. Sobald man dieß aber in Hannover merkte, so mußte Grote nach Berlin, um den Brandenburgischen Hof wieder warm zu machen. Es wurden nun also wieder Befehle an die Gesandten erlassen, sich der Angelegenheit wieder anzunehmen.

**) Pufendorf de rebus Friderici, p. 205, 206.

ten, die Grote kaum lösen, die Platen nicht aufschlingen konnte.

Wer mochte nehmlich dem alten *) Herzoge von Zelle zürnen, wenn ihn die Ungeduld kränkte, daß man zu Hannover sein Absterben nicht erst erwarten, daß man ihm selbst noch den jüngeren Bruder als Churfürsten zeigen wollte. So gutwillig er jeden Plan der Herzogin in Hannover bisher befördert hatte, so nachgiebig er sich hatte vorschreiben lassen, da man die Vermählung seiner einzigen Tochter mit dem Hannöverschen Erbprinzen beschloß, so brüderlich liebevoll die ersten Schritte, die man zu Wien machte, von Georg Wilhelm gebilliget worden, so reizbare Eifersucht erwachte, da das angefangene Werk endlich rasch vollendet, vollführt werden sollte, was er sich nie vollführt dargestellt hatte. Nun entstund erst die Frage, ob nicht die Churwürde dem Herzoge von Zelle und dem Herzoge von Hannover gemeinschaftlich ertheilt werden könnte **)? ob nicht ein gemeinschaftli-

---

*) Er war 1692, 68 Jahre alt.

**) l. c. p. 229. Es war sonderbar, Ernst August allein wurde Churfürst, und doch lag die Chur auf Georg Wilhelm's Landen wie auf Ernst August's. Noch sonderbarer, die Chur liegt auf dem Lande, und doch ward dem künftigen Erben dieser Lande, wenn Ernst August's Mannsstamm aussterben sollte, dem Herzoge von Wolfenbüttel die Chursuccession vorläufig versagt. Daß Lauenburg so wenig als Bremen und Verden zu den eigentlichen Churlanden gehören können, versteht sich von selbst.

Uebrigens hat man sich nie ausdrücklich darüber erklärt, welche von den Braunschweig-Lüneburgischen Landen eigentliche Churlande seyen. Vermuthlich weil die Churlande vermöge der goldenen Bulle marculina seyn sollen, die Braunschweig-Läneb. Lande es nicht sind. Im Reichs-Conclusum vom 30. Jun. 1708 ist festgesezt: „daß Churbraunschweig we-

ches Recht selbst schon darin sey, wenn sie auf Calenberg und Zelle gelegt, wenn der vereinte Besitz aller Georg Wilhelm und Ernst August's Lande zu Führung der Churstimme gefodert werde? Bernstorf sprach im Zellischen Geheimenrathe für das Hannöversche Interesse. Der alte Herzog blieb ungeduldigargwöhnisch. Man entwarf einen Vergleich, der die Rechte des Herzogs von Zelle sichern, ein ewigredendes Denkmal der brüderlichsten Nachgiebigkeit seyn sollte. Sechsmal mußte der Entwurf dieses Vergleichs geändert werden, und selbst nach sechsmaliger Veränderung blieb immer noch dem alten Herzoge ein Gefühl übrig, wie wenig er durch den entworfenen Receß gesichert, wie zweifelhaft sein künftiges Recht seyn möchte *). Es war ein Meisterstück des Bernstorfischen Patriotismus, ein unzweideutiger Beweis der politischen Klugheit des grossen Mannes, daß er mit unausgesezter stiller Wirksamkeit ein Werk ausführen half, das

„gen der jezt innehabenden Braunschw. Lande und deren Zu„behörungen den Churfürsten-Anschlag übernehmen solle;" woraus Leibniz S. 63 den Schluß macht, daß diese Lande für Churlande erklärt worden. Doch hätte, wenn diese Absicht gewesen wäre, nothwendig consensus eorum, quorum interest, vorangehen müssen. Das Votum im Churfürsten-Rath wird von Braunschw.-Lüneb. wie von Baiern wegen der Churwürde geführt; von den Braunschw.-Lüneb. Landen werden die Vota im Fürstenrathe abgegeben. Ein Churfürst, der Churlande hat, wird mit der Churwürde und den Churlanden conjunctim belehnt; was bei Braunschweig-Lüneburg nicht geschieht. Bei der ersten Belehnung 1692 war Zelle noch nicht in Ernst August's Hand, und 1709, bei der zweiten Belehnung, ist Georg Ludwig nur mit der Churwürde und dem Erzschazmeisteramte, Anton Ulrich aber darauf mit den gesammten Braunschw.-Lüneburgischen Landen belehnt worden.

*) s. den Wolfenbütt. Bericht wegen denen 1702 ausgebrochenen Differenzien, S. 57.

seinem eigenen Herzoge mißfiel, daß er mit Platen und Grote in einen Bund trat, dessen ruhmvollste Früchte doch die Hannöverschen Minister genossen, daß er unbekümmert um die kleinen Erschütterungen, die sein eigenes Ansehen in Zelle zu leiden schien, zu Wien thätigst mitwirken half.

Georg Wilhelm ward endlich völlig gewonnen, aber unter den geneigtesten Ministern des Kaisers, selbst da Stratmann zu begreifen anfieng, Königsegg milder sprach, blieb immer noch der sonderbarste Zwist, wie ein Churfürst gemacht werden müsse, ob des Kaisers Machtvollkommenheit doch wohl auch allein kräftig genug sey? ob die Churfürsten gefragt werden müßten? ob man auch Einwilligung der Fürsten vorläufig noch suchen solle? Der kaiserliche geheime Rath Fürst von Salm vertheidigte die Rechte der Fürsten. Selbst Leopolds Schwager, Churfürst Johann Wilhelm von Pfalz, sprach unpartheiisch für dieselbe. Stratmann wollte nichts von Fürsten, nichts von Churfürsten hören; des Kaisers Recht, zu neuen Würden zu erheben, sey uneingeschränkt; wenn es einst zur wirklichen Einführung in das Churcollegium komme, möchte man allein noch die Churfürsten fragen *).

Man sprach zu Augsburg bei der Wahl des Römischen Königs Joseph von dem neuen Hannöverschen Gesuche. Doch kaum ward nur historisch gesprochen. Man erzählte und hörte; man zweifelte und vermuthete, und niemand wollte glauben, daß Ernst August und Georg Ludwig wirklich abschwören, daß die längst angewandten Proselytenversuche in 1689

---

*) Nach Pufendorf l. c. p. 230. ist es indeß gerade Stratmann, der da meinte, die Sache müßte vor die Stände gebracht werden.

Hannover gelingen würden *), denn ausgemacht schien, daß Leopold einen protestantischen Fürsten nie churfürsten werde. Der schändliche Melackrieg am Oberrhein war ausgebrochen, das Elend der verheerten Unterpfalz, der Jammer des gebrandschazten Wirtemberg — und woher kam nicht Elends- und Jammergeschrei, wohin Melac seine Mordsfackel schwingen konnte — erhallte siebenfach wieder auf dem Reichstage zu Regensburg, jedes neue Projekt ward vergessen, fast der Ceremonielstreit in Regensburg versäumt, Melac, vielleicht noch glücklicher als Banner, mochte wohl einmal selbst noch den Reichstag in Regensburg überraschen.

So ein ungerechter Krieg, als dieser war, schien selbst Ludwigs friedfertiger Reunionskrieg nicht gewesen zu seyn, so wehrlos war das Deutsche Reich nie erschienen, so war nie noch das kaiserliche Ministerium von allen Seiten übertäubt, nie mit so wilder Entschlossenheit am Oberrhein und Niederrhein zugleich Krieg angefangen, in Italien eine Hauptscene eröffnet, der Divan des Großherrn so künstlich zur thätigsten Fortsetzung des Krieges in Ungarn ermuntert worden. Und doch war die alte Deutsche Eintracht der mächtigsten Fürsten verschwunden. Selbst der doppelte Reunionshaß, den die Dänische Nachahmung des Französischen Beispiels erregte, stieg nicht bis zum gemeinschaftlichen Schutze der be-

---

*) s. hiebei den feinen Plan, den auch Gourville in seinen Memoires erzählt, wie viele Hoffnung er besonders in Ansehung der Herzogin Sophia hatte, wie viel ihm schon dadurch gewonnen schien, weil doch Ernst August und Sophia nicht einer Religion seyen, wie er schon Neigung zur Transsubstantiation wahrgenommen haben wollte u. s. w. Ernst August erklärte dem convertirenden Franzosen kurz und deutlich, er sey zu alt, erst noch umzutauschen.

drängteren kleineren Reichsstände. Die altdeutsche Liebe zu Oesterreich schien erkaltet. Eine große Neutralitätsparthie schien entstehen zu wollen, die sich von Leopold Vortheile bedingen, von Ludwig alte und neue Versprechen erfüllen lassen würde. Man war zu Berlin endlich müde geworden, den täuschendsten Hoffnungen, denen Leopolds Ministerium nicht einmal neuen Glanz geben, deren wiederholteste Zernichtung Leopolds Ministerium nicht ungesehen machen konnte, Armeen und große Geldsummen gutwillig aufzuopfern. Selbst auch in Dresden schien Schöning, der neue Günstling des neuen Churfürsten, den alten Sächsischen Familiengehorsam endlich zu verlassen. Gröte correspondirte nach Versailles und nach Wien, der kaiserlichgesinnte Bernstorf zu Zelle hätte folgen müßen. Eine dritte Parthie in Deutschland wäre entstanden, die dem alten Habsburgbourbonischen Kampfe ruhig zugeschaut, der auch Ludwig froh genug selbst ihr ruhiges Zuschauen reichlich belohnt haben würde.

Bei der allergemeinsten Erschlaffung des alten Hasses gegen Frankreich, bei den gefahrvollsten Unterscheidungen, die man zwischen Reichskriegen und Oesterreichischen Kriegen immer deutlicher zu machen anfieng, bei dem unvermeidlich nahen Falle, den endlich noch der Tod König Karl's II. in Spanien drohte, den vielleicht auch das Schicksal unerwarteter einbrechen ließ, als daß noch der allgemeinste Krieg durch vorläufige Traktaten abgewandt werden konnte, war kein kaiserlicher Minister so bekümmert, kein Politiker Leopolds so thätig, als König Wilhelm III. in England. Sein Bentink reiste unermüdet aus dem Haag nach Cassel, von Cassel nach Berlin, von Berlin nach Zelle, von Zelle nach Hannover. Hier bat er; dort drohte er. Zu Berlin schmei-

chekte er dem eitlen Friederich; zu Wien, wo sie in alter Unthätigkeit fortschliefen, mußte er die Minister aus dem Schlafe herausstürmen, für Deutsche Fürsten, die gewonnen werden sollten, dem Kaiser neue Versprechungen abdrängen. Und was versprach er selbst nicht, wenn er wankende Alliirte fest machen wollte? wie wahrscheinlich wurde zu Hannover der erbliche Besitz von Osnabrück gemacht, wie schlau Glück gewünscht zu Erwerbung des Lauenburgischen, wie zuverläßig von der neuen Churwürde gesprochen *)?

Noch war Stratmann unbekümmert, was auch der Englische Gesandte am kaiserlichen Hofe ihm vorhielt. Noch blieb er ruhig, was auch der kaiserliche Gesandte zu Hannover Graf Breuner berichtete. Noch glaubte er höchstens Subsidientraktate mit dem Zellischen Hause endlich noch schließen zu müßen, die er um den halben Preis, welchen Ludwig XIV. anbot, zu jeder beliebigen Zeit frühe genug erhalten zu können hoffte. Noch schien eine redliche Allianz zwischen Chursachsen und Zellehannover unmöglich, weil der Lauenburgische Verlust in Dresden nie vergessen werde, der neue Churfürst von Sachsen, was auch sein Günstling der wilde Schöning ihm einsprechen wollte, leicht gewonnen werde möge, so bald nur das Fräulein von Neizschitz reichlich bezahlt sey — bis er sah, wo er seinen Augen kaum traute, daß jene unmögliche Allianz schon entworfen, der Brandenburgische Beitritt nicht einmal erwartet, der Vortheil, den sich ein bewaffnetes Neutralitätssystem Deutscher Churfürsten und Fürsten versprechen konnte, durch Grotens Negociation so in's Klare gesezt worden, als man nie bis-

*) Vergl. auch hiebei den mit England und den Generalstaaten geschlossenen Traktat, 30. Jun. 1692.

ker in Wien gefürchtet und selbst nie zu Hannover gehofft hatte *).

In einigen Tagen hatte Grote zu Wien vollendet, was sich bisher durch dreijährige Negociation einem glücklichen Ausgange kaum nur zu nähern schien. Eine ewige Union des Oesterreichischen und Zellischen Hauses ward entworfen **), ein ewiger Bund der Eintracht gemacht, den kein 1692
Familieninteresse stören, keine Religionsverschiedenheit schwächen sollte. Man beschloß auf Reichstagen und Reichsconventen wechselsweise redlich einander zu unterstützen. Zellehannover sollte wie Oesterreich, Oesterreich wie Zellehannover votiren. Kein Fall war ausgenommen, den einzigen abgerechnet, über den sich gar kein bündiger Vertrag hätte schliessen lassen, wenn es der Religion, dem Vaterlande, den eigenen Rechten eines jeden Hauses gelte. Der Kaiser erwartete als nächsten Beweis der neuen Devotion des Zellischen Hauses, daß die Böhmische Readmission durch Zelle und Hannover befördert werde, und daß auch dem erstgebornen Prinzen des Oesterreichischen Hauses bei jeder bevorstehenden Kaiser- oder Königswahl die Hannöversche Churstimme nie versagt werde. Allein schon zum damaligen Türkenkriege versprach man dem Kaiser 500,000 Thlr. Allein in Ungarn sollten zu gleicher Zeit 6000 Hannoveraner vom Zellischen Hause unterhalten werden. Zwei- bis dreitausend Mann Lüneburr-

*) Vergl. hiemit eine Erzählung in Herrn Büschings Magazin, VIII. Th. S. 466.

**) Sowohl diese Union als der Churtraktat selbst ist vom 22. Mart. 1692. Beide finden sich bei Lünig R.Archiv, P. sp. Tom. V. S. 167 ff.

gischer Truppen sollten zugleich am Rheine fechten, Hannover im gegenwärtigen Reichskriege nie vom Kaiser abtreten. War denn der Vortheil gleich, wenn das Zellische Haus bei jedem künftigen Oesterreichischen Kriege, ob Oesterreich selbst auch in Ungarn angegriffen werde, außer dem Reichscontingente, falls der Oesterreichische Krieg etwa zum Reichskriege werden sollte, jährlich 144,000 Thaler zu bezahlen oder 2000 Mann zu stellen versprach, und als einzigen Ersatz nur das Gegenversprechen erhielt, daß auch der Kaiser dem angegriffenen Zellischen Hause mit 4000 Mann zu Hülfe kommen werde. Wie selten hatte das Zellische Haus einen Angriff zu fürchten, und welche unaufhörliche Angriffe bald in Ungarn bald am Rheine drohten dem Oesterreichischen Hause? Wie oft mochte der Fall kommen, daß Hannover 2000 Mann schicken sollte, wie selten, daß Oesterreich 4000 Mann Hülfe schicken mußte?

Churrechte lassen sich zwar nicht taxiren, Vorzüge, wie der neuerhaltene war, scheinen unschätzbar. Doch wie manche dieser drückendsten Bedingungen möchte gelinder geworden seyn, wenn sich Ernst August oder Georg Ludwig zum Proselyten verstanden hätten; wenn es nicht in dem Unionstraktate bei dem einzigen schmalen Vortheile für die katholische Religion hätte bleiben müßen, daß eine katholische Kirche und Schule zu Zelle, eine katholische Kirche und Schule zu Hannover gestattet werden sollten.

So war denn also Ernst August erster Churfürst von Hannover *). Der Churhut von Wien war ange-

*) Sonderbar, daß man in einer kleinen Verlegenheit ist, wie man diese neue Chur ausdrücken sollte. Churhannover ist ein wenig ungeschickt, denn wer sagt Churberlin, Churdresden?

kommen, Grote selbst überbrachte ihn, aber rein gewonnen war er doch nicht. Vielleicht am Ende doch nur ein Titular-Churfürst gewonnen, wenn der ungestüme Widerspruch der übrigen Altfürsten Deutschlands endlich wohl selbst noch zu Wien siegte. Vielleicht nur ein einheimischer neuer Titel gewonnen, wenn der größte Theil des Churcollegiums nicht einmal den neuen Titel erkennen wollte, wenn Frankreich und Dänmark ihren Canzleibeifall verweigerten *).

Wer hätte selbst für die Standhaftigkeit des Wiener Ministeriums bürgen mögen, wenn der Vorschlag, den der Dänische Gesandte am Kaiserl. Hofe den mißvergnügten Altfürsten Deutschlands machte, Eingang gefunden hätte, unter zwei kaiserliche Minister 100,000 Thlr. zu vertheilen? Schade, daß die Herzogin Vormünderin von Wirtemberg keine Quote dieses gewiß wirksamen Geschenks übernehmen wollte. Wer hätte einen glücklichen Ausgang prophezeien mögen, wenn die ganze altfürstliche Parthie so thätig, wenn Wirtemberg und Hessencassel so leidenschaftlich, als Anton Ulrich von Wolfenbüttel, geworden wären? Was hätte es werden sollen, falls der alte Herzog Friederich von Gotha noch gelebt hätte, der von Kraut und Loth sprach, wenn an-

---

Ist unter Hannover aber das Fürstenthum Hannover verstanden, so liegt doch die Chur nicht allein auf diesem Fürstenthum, und selbst schon der Ausdruck Fürstenthum Hannover statt Fürstenthum Calenberg ist nicht ganz genau. Wer möchte aber Churcalenberg sagen, und doch historischgenau genommen wäre es besser gesprochen als Churbraunschweig, denn auf Braunschweig liegt die Chur gar nicht.

*) Zur Geschichte und Streitigkeit die neunte Chur betreffend stehen mehrere Stücke in Cortreji Corp. Iur. Publ. T. IV., Lünigs Staatsconsilien II. Theil vergl. Praun bibl. Brsv. Luneb. S. 291 ff.

dere zu negociiren anfiengen, der sogleich zu lauter Aufrufung der Garants des Westphälischen Friedens gerathen haben würde, indeß andere unentschlossen waren, ob nach Wien ein eigener Gesandter zu schicken sey, ob man wohlfeiler mit Protestationen und Schriften ausreichen möge?

So kühn, als Stratmann dießmal unternommen, hatte selbst keiner der Ferdinande die kühnste Probe seiner Machtvollkommenheit gewagt. So unbesorgt um Protestationen, die doch von allen Seiten her einliefen, war selbst Ferdinand II. nie fortgeschritten *). So nahe als dießmal traf's nie noch die ganze blühende Existenz des Fürstencollegiums, da das mächtigste altfürstliche Haus zur Churparthie übertrat, da nun der alte nie nur halb gewonnene Streit zwischen Churfürsten und Fürsten unwiederbringlich verloren schien. Es war kein Versöhnopfer, das der neue Churfürst bringen konnte, wenn er Wirtemberg zu gefallen auf der Behauptung seines neuen Erzamtes nicht beharren wollte. Es wäre kein Versöhnopfer für Anton Ulrich von Wolfenbüttel gewesen, wenn auch auf Wolfenbüttel die Churhoffnung ausgedehnt **), wenn bei der bevorstehenden Theilung des

*) Daß Leopold ungeachtet aller eingelaufenen Protestation gegen das Churdiplom doch mit der Investitur vorfuhr.

**) Im Unions-Recesse von 1708 Art. 2. erkannte Wolfenbüttel die Hannöversche Chur aus Liebe zum Frieden an, doch salvis juribus der Fürstlichen Häuser. Hannover versprach bei nächster Investitur sich alle Mühe zu geben, daß Wolfenbüttel der Succession in die Chur versichert werde. Im Churfürsten-Protokoll über die Hannöversche Electoralsache wurde auch wirklich der Weg dazu offen gelassen. Erst stund im Projekt des Conclusums „jedoch ohne Extension auf die Wolfenbüttelsche Linie“; nachher wurde aber dieser Satz per unanimia ausgestrichen. — 1718 betrieb August Wilhelm von Wol-

Lauenburgischen der Wolfenbüttelsche Antheil größer gemacht worden wäre, als Rudolf August und Anton Ulrich rechtmäßig fodern konnten. Schon die alten Theilungsgeschichten, da sich die ältere Dannebergische Linie von der jüngeren Zellischen Linie schied, konnte Anton Ulrich nie vergessen. Schon den Vorzug konnte er nie verschmerzen, den die jüngere Zellische Linie, deren Macht zweimal größer als die Macht des Wolfenbüttelschen Hauses war, meist auch ungesucht erhielt, und gar nicht die mißlungenen schönen Hoffnungen vergessen, die er bei der entworfenen Vermählung seines Erbprinzen mit

fenbüttel, bei der damaligen Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen, die förmliche Anerkennung seines Rechts am kaiserlichen Hofe sehr. Er fand auch bei dem dirigirenden Minister geneigtes Gehör; die regierende und die verwittwete Kaiserin interessirte sich sehr für die Sache, die Georg I. selbst betrieb. Auch der Reichs-Vice-Canzler v. Schönborn war nicht mehr ungünstig, und Reichs-Hofraths-Präsident Gr. v. W. Grätz machte wenige Schwierigkeiten; nur stimmten beide darin überein, der Kaiser müsse sich nicht exponiren, ehe er versichert sey, daß die Majorität auf dem Reichstage für Wolfenbüttel seyn werde. Georg I. wollte sich nun zwar anfangs nicht dazu entschließen, bei einzelnen Reichsständen für die Sache negociiren zu lassen; endlich aber ließ er doch durch seinen Reichstagsgesandten zu Regensburg die Gesinnungen sondiren. Da die Stimmung im allgemeinen nicht entgegen schien, erließ er im M. Juli 1719 ein Intercessionsschreiben für Wolfenbüttel an alle Reichsstände, das weit von den meisten günstig beantwortet wurde. Im Churcollegium glaubte man, Böhmen mit eingeschlossen, der Majorität versichert zu seyn durch Baiern, Sachsen, Brandenburg, Maynz, Braunschweig; Cöln, Trier, Pfalz hatten sich nur in allgemeinen Ausdrücken, doch meist günstig, erklärt. Im Fürstencollegium war man wenigstens 70 Stimmen versichert, und unter diesen Hessens. Ohne Fehl also wäre der Plan durchgegangen, wenn nur das kaiserliche Commissionsdekret erfolgt wäre. Es kam nicht, und so blieb die Sache liegen, welche seitdem nicht mehr öffentlich zur Sprache kam.

der einzigen Zellischen Prinzessin schon gefaßt hatte, und die er selbst noch vor dieser Epoche dem Hannöverschen Hause nun fast ungesucht zuströmen sah. Die vertraulichste Correspondenz nach Versailles nährte seinen unruhvollen Ehrgeiz. Das lebhafteste Gefühl, was Thätigkeit und Correspondenz ausrichten könne, gab ihm unermüdeten Muth. Die Friedfertigkeit seines älteren regierenden Bruders machte ihn noch rascher; kein Minister durfte ihm erst rathen; kein Sekretär erst Concepte entwerfen; er war selbst, was er seyn wollte.

Kaum waren's vier Wochen nach der feierlichen Investitur mit der Churwürde, die Grote und Limpach zu Wien erhielten, so hatte schon seine Betriebsamkeit eine große Allianz zu Stande gebracht. Schon zwölf der angesehensten Fürsten Deutschlands hatten sich vereinigt, den weitgreifenden Planen des kaiserlichen Hofes muthig zu widersprechen, die theuererworbene Reichsconstitution, wenn es nöthig werden sollte, gewaffnet zu behaupten, und die Vollendung der neunten Chur, die aller Reichsconstitution völlig zuwider sey, nie zu gestatten *). Der Krieg gegen das Zellische Haus schien schon anzufangen, noch ehe sich diese Alliirte zum Krieg alle gerüstet hatten. König Christian von Dänmark ließ Ratze-
1689 burg bombardiren, sein General Wedel trieb Kriegscontribution im Lauenburgischen ein. Als Herzog von Holstein-Glückstadt war der König ein Mitglied des großen Fürstenbundes; als König rächte er sich nun, daß Georg Wilhelm und Ernst August Hamburg gerettet, daß Brandenburg und das Lüneburgische Haus seinen Reunionsversuchen schneller Gränzen gesezt hatten, ehe er so viel gewann, daß er nach

*) s. Pütters größeres Handbuch der Reichshistorie S. 891.

Ludwigs Art ungefähr um die Hälfte oder ein Drittheil pacificiren konnte.

Die schönste Morgenröthe des Hannöverschen Hauses, über deren erste Strahlen man sich kaum gefreut hatte, verwandelte sich schon wieder in den Anbruch des trübesten, umwölktesten Tages. Mit dem Fürsten Christian Eberhard von Ostfriesland war eine Erbverbrüderung geschlossen worden *); das gab Hoffnung zum künftigen Besitze eines neuen kleinen Fürstenthums. Mit Churmaynz war ein Vergleich geschlossen worden, der doch den ruhigen Besitz mancher angesprochenen Stücke des Göttingischen Quartiers sicherte. Der Churhut war gewonnen worden; das uneingeschränkteste Privilegium des Nichtappellirens schien nicht fehlen zu können; und denn war erst der Herzog von Hannover auch Kaiser in seinem Lande. Nun umzog sich alles so dunkel, die Gährung stieg so furchtbar, der noch unentschiedene Französische Krieg machte selbst dem kaiserlichen Ministerium, wenn vollends auch Deutscher Fürstenkrieg ausbrechen sollte, so hochbange, daß Leopold zu Regensburg erklären ließ, die Wirkung der Churinvestitur, die er Ernst August ertheilt habe, so lange suspendiren zu wollen, bis das gesammte Reich diese Investitur gebilliget habe, daß selbst auch Ernst August sogar den Titel ablegen, kein Churfürstenprivilegium brauchen wollte, bis er die freiwilligste Billigung des gesammten Reiches erhalten.

Der Bund der correspondirenden Fürsten schloß sich fester, je mehr er selbst schon im ersten Schrecken gewirkt hatte. Man zweifelte auch schon zu Wien an der uneingeschränkten

*) 20. Mart. 1691, s. Scheids Anmerk. zu Mosers Staatsrecht S. 171.

Devotion des neuerhöhten Zellischen Hauses, das so Deutschkühn in der Meklenburgischen Executionssache mit Schweden und Churbrandenburg gemeinschaftlich handelte. Die Negociation zu Ryswik, wo Stratmann als zweiter kaiserlicher Gesandter selbst gegenwärtig war, verwirrte sich so labyrinthisch, daß selbst auch auf diesem Congresse, den die erlauchteste Reichsdeputation glänzend gemacht hatte, nie doch entschieden werden zu können schien, was nicht schon vorher auf's klarste entschieden worden war. Eine Wahrscheinlichkeit war es mehr zum glücklichen Ausgange, da Churfürst Friederich August von Sachsen, um Geld genug für die Polnischen Woiwoden zu haben, denen er eine Krone abkaufen wollte, das Chursächsische Recht an Lauenburg feil machte, und ehe er sein Proceßglück recht versuchen mochte, dem Zellischen Hause um 600,000 Thlr. all' sein Recht abtrat, aber doch nur eine Wahrscheinlichkeit mehr. Indeß der Tod des Königs von Schweden, auf dessen muthigste Unterstützung Churfürst Ernst August hätte rechnen können, der glückliche Ausgang der Französischen Kabale zu Ryswik, das Gewirre der Staatsnegociation wegen bevorstehender Spanischer Erbfolge mehr als eine Wahrscheinlichkeit veranlaßten, daß Leopold nachgeben, und mit scheinbarster Großmuth bald oder spät doch noch ein — fremdes Opfer bringen könnte.

Das Geld war bezahlt zu Wien, der Churfürst noch ungewiß. Kaum vierzehn Tage nach ausgefertigtem Churdiplome hatten schon die Calenbergischen Landstände 100,000 Thaler verwilligen sollen *), wer weiß, wie viel Ernst August und Georg Wilhelm selbst noch zulegten, bis die erste

*) s. die Landtagspropos. 4. Jun. 1692 in Cortreji Corp. Iur. Publ. T. IV. p. 38.

Hauptsumme nach Wien abgehen konnte? Der Churfürst war so ungewiß als je, selbst noch da Ernst August starb. 1698 Denn selbst auch durch diesen Tod öffnete sich dem Kaiser, dessen Ehre so sehr im Spiele war, der ehrenvollste Rückzug, wenn er die Churwürde für einen persönlichen Vorzug, den er Ernst Augusten ertheilt habe, erklären, wenn er Wirtemberg oder Hessencassel nun zum alternirenden Churfürsten mit Hannover machen wollte, wenn er die neue unerwartete Nachgiebigkeit, welche Cöln, Trier und Pfalz in der neunten Chursache zeigten, nach seinen Absichten brauchte. Gewiß, die Furcht, in dem ältesten Sohne Ernst August's den künftigen König von Großbritannien zu beleidigen, schien damals noch selbst dem ängstlichsten kaiserlichen Minister nicht einfallen zu können. Denn König Wilhelm's Schwägerin Anna war fruchtbar; selbst des katholischen Prätendenten Hoffnung nicht ungewiß, und an Englisches Successionsrecht gar nicht zu denken, sobald sich der gute alte Jakob in Versailles begrief, sobald sein prätendirender Sohn dem Glauben seines Vaters nicht treu blieb.

So lag noch das Spiel, da Ernst August starb. So fast gleich unentschieden blieb es noch zehen Jahre lang nach Ernst August's Tode, ob die Churwürde behauptet werden könne, ob der alte Glanz des Welfischen Hauses, der sechsthalb Jahrhunderte lang seit Heinrich dem Löwen nie erneuert worden, noch in Georg Ludwig weit herrlicher, als er je war, endlich völlig erneuert werde.

Es ist ein wunderbares Spiel, daß Gottes Vorsehung gerade in der großen Welt am schönsten spielt, die ihr schlaues Spiel ganz allein zu treiben glaubt. Vier und fünfzig nähere Verwandte waren da, als das Großbritannische Parlament den Churfürsten Georg Ludwig von Hannover,

den Enkel des unglücklichen Pfälzer Friederich's, als Urenkeln König Jakobs I., zum Könige von Großbritannien erklärte. Sein erstes Recht zur Krone war genealogisch; 54 Personen aus den ersten königlichen und fürstlichen Häusern Europens hatten näheres genealogisches Recht zur Krone. Sein zweites Recht war der Protestantismus, dem sein Vater und Großvater ohne irgend eine Aussicht auf irdischen Gewinn treu geblieben. Wie manchen von jenen hatte irdischer Vortheil zur katholischen Kirche gelockt? wie mancher getauscht, weil man ihm bei dem Tausche ein bißchen aufgab? Oft noch nach Jahrhunderten belohnt Gott — war's auch Proselytengewinn, die Großbritannische Krone zu verlieren?

Welch' ein schneller schöner Blick ist's, durch den dämmernden Nebel hindurch, der noch bei Ernst August's Tode auf dem vollen Flore des Hannöverschen Hauses lag, herabzuschauen, auch nur bis auf Ernst August's Enkel, Georg II.; hinaufzuschauen bis in jenes Dunkel hinein, da Ernst August's Vater loosen mußte mit sechs Brüdern, wer unter ihnen der Stammvater werden sollte, denn mehr als einen Stammvater schien das geschwächte Fürstenthum Lüneburg nicht ernähren zu können. Welch' ein Blick ist's, wie noch Ernst August's Vater rang mit dem despotischen Kaiser Ferdinand III., und wie Ernst August's Enkel der einzige Retter war, da eben dieses Ferdinands Urenkelin Maria Theresia, eine Stadt suchte, ihre Wochen zu halten, umsonst an den alten Cardinal in Versailles schrieb, ob sein Priesterherz nichts von menschlicher Großmuth fühle. Welch' ein schöner Blick ist's nun, von Münden bis nach Ratzeburg hinab, aus dem engen Thale, wo sich Werre und Fuld zur Weser vereinigen, bis hinab nach Stade, bis hinab zur schönen schiffreichen Elbe. Und von diesem ganzen schönen Lande,

das sich so wunderbar allmälig unter einem Herrn vereinigte, ist nichts gewaltthätig einem Nachbar abgedrängt, nichts einem schwächeren halbrechtlich entrissen, nichts durch blindes Heirathsglück gewonnen, es ist lauter gerechtes Gut, altes Stammgut, neugekauftes Land. — Wie viele Acquisitionstabellen großer Fürstenlande können sich so schließen? Und wo ist vollends noch das Deutsche Land, das nach starken Anstrengungen, die es noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts litt, gerade in dem Zeitalter, da alles nach despotischer Gewalt ringt, da alles unter despotischer Gewalt immer tiefer versinkt, seine mildesten Regierungen genoß, seine ausgebildetste Freiheit ungekränkt behauptete?

Beilagen.

Nro. I.

Erbvertrag zwischen Herzog Henrichen (zu Danneberg) vndt Herzog Wilhelmen (zu Zelle) den Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg, vom 13. Sept. Anno 1569.

Von Gottes Gnaden wir Heinrich vndt Wilhelm die jüngern Gebrüdere, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Bekennen vnd thun kundt hiemit für vns, vnsere Erben vnd menniglichen, Nachdem wir ezliche Jahr ein mit einander in gesamter Regierung, Hauß- vnd Hoffhaltung gesessen, Aber vns nun Beede in den Stand der heil. Ehe begeben, derowegen die Gelegenheit nicht seyn wollen, ferner in solchen samten zu seyn, wie aber auch vnser vnd vnsers Fürstenthumbs vermögen zweyerley Fürstlichen Regierung vnd Hofhaltung nicht ertragen magk, Als haben wir vns derohalben durch Vnterhandlung der Hoch- vnd Wolgebornen, vnserer freundlichen lieben Oheimben, Schwägern vndt Geuattern Herrn Poppen Fürsten vnd Herrn zu Hennenberg, vnd Herrn Otten, Grauen zu Holstein, Schaumburg vnd Sternburg, Herrn zu Gehmen, auch vnser LandRäthe vnd Außschuß von der Landschafft, so hernach benennet werden, welche wir sonderlich hierzu gebeten vnd erfordert haben, brüderlich vnd freundlich mit einander vertragen, vnd von einander

gesetzet, also vnd dergestalt, Nachdem wir vnd vnser Fürstenthumb mit großen vnd wichtigen Schulden beladen vnd viel unser Aemter verpfändet, auch wie andere vnser Aemter vnd Clöster sonst mit großen Schulden vnd jährlichen Renten beschweret sein, So haben wir Herzog Heinrich vnsern freundl. lieben Brudern vnd Geuattern Herzog Wilhelmen vnsern gebürenden Antheil, Recht vnd Gerechtigkeiten, an vnd in den Fürstenthümben Braunschw. vnd Füneb. vnd dazu gehörigen Herrschaften, Homburg, Eberstein vndt Hoya, auch die Angefelle an die Herrschaften Lippe vnd Diepholtz vnd an allen Gebieten, Herrlichkeiten, Oberkeiten, Forderungen, Geistl. vnd Welkl. Lehn, Schatzungen, Rechten vnd Gerechtigkeiten, an Stedten, Schlössern, Aemtern, Clöstern, Stiftern, Flecken, Dörffern, Zöllen, Wasserströmen, Jagdten, Hölzungen vndt allen Ein- vnd Zubehörungen vffkommen, vndt Nuzungen nichts dauon Außbescheiden, wie das immer Nahmen haben magk, Geschüz vnd Artollorie vbergeben, abgetreten vndt eingelassen, vnd vns vnd vnsern Erben an dem allen nichts, dan was vns zu Abtheilung soll folgen, wie hernach gemeldet wird, vnd den erblichen Anfall, wan Herzog Wilhelm ohne Mänliche Erben verfiele, oder sonst durch einen Fall wegen des Braunschweigischen Stammes, nach den Willen des Herrn geschehen mögte, vorbehalten,

Sondern wir vbergeben, abtrethen und zustellen gemeldtem vnserm Bruder und Sr. L. Erben, solchen vnsern Antheil an benandten Fürstenthümben, Herrschaften vnd ihren Ein- vnd Zubehörungen, Rechten vnd Gerechtigkeiten, wie oben gemeldet, Erblich vnd vnwiederruflich, hiemit vndt in Crafft dieses Briefes in beständigster Formb vnd Gestalt also solches in Rechten am crefftigsten sein kann, vnd wir immer thun mögen, Also das nun Sr. L. vnd ihre Erben

dieselbe erblich haben, geniessen und behalten sollen und mögen.

Hierentgegen haben wir Herzog Wilhelm alle Schulden Obliegen und Beschwerungen des Fürstenthumbs, Hülff und Anlagen des Reichs und Creißes auf uns genommen, und sollen unser freundl. lieber Brüder und Geuatter Herzog Heinrich und Sr. L. Erben derselben genzlich entfreiet sein und pleiben, Dazu haben wir Sr. L. und derselben mänlichen Erben das Schloß Stadt und Amt Dannenberg und das Closter Scharnebeck mit allen Haus- und Vorrath, so dar in Heusern, Vorwergken und Schäfereyen befunden und dazu gehörig seyn, mit aller Obrigkeit, Gerichten und Rechten, Diensten, Zinsen, Zehenden, Wasser, Fischerey, Hölzungen, Jagdten und allen ihren Zubehörungen, Einkommen und Nuzungen, wie die Nahmen haben mögen, und wir sämtlich bishero dazu gebraucht haben, nichts ausgeschloßen, denn allein die Schazung und Landvolge, welche unsers Bruders Unterthanen gleich unsern Unterthanen uns geben und leisten sollen, auch dem Adel der in unsers Bruders Ambt seyn, welche uns auch mit Lehn und Pflichten und allen Rechten sollen zustehen.

Und soll die Tucht darin etliche Leute haben gehöret, fürter nicht mehr sein, sondern unser jeder seine Leute zu seinen Diensten gebrauchen, dazu dan wir Herzog Wilhelm unsern Bruder und Sr. L. mänliche Erben die Probstei zu Dannenberg mit ihren Zubehörungen, Nuzungen und Einkommen, auch übergeben.

Aber solches haben wir Herzog Wilhelm unsern Bruder aus freundlichen Willen, die Zeit Sr. L. lebendes nachgege-

den, die Jagt auff unserm Holtz zu Gloden, vnd die Jagt an vndt vf den vmbliegenden Bergen, bey der Gorde, So mag auch Sr. L. das Lusthaus auf der Gorde zu ihrer Jagt gebrauchen,

Auch wollen wir, wan Sr. L. keine Mast in ihren Höltzern hat, vnd auf der Gorde volle Mast ist, Sr. L. Hundert Schweine in die Mast darauf nehmen, vnd jährlich 24 Faden Brennholtz zur Schäfferei geben vnd durch vnsern befehlhabern zu Hitzacker weisen laßen, aber außerhalb diesen soll sich Sr. L. keines Rechten noch Gerechtigkeit auf d. Görde, noch im Ambt Hitzacker anmaßen, Aber die Jagt in sonst Sr. L. Holtzen vnd Grenz Sr. L. Ambt und Clöstern, solten Sr. L. vnd d. selben Erben erblich haben.

So soll auch Hertzog Heinrich den Scharnebeckerhoff mit den zubehörigen Huden haben jedoch vnschedlich Eitel Raumes Verschreibung.

Vnd weil das Ambt Dannenberg vnd Closter Scharnebeck sein mit nach berührten Hauptsummen, Zinsen und Pension beschwert; So wollen wir Hertzog Wilhelm dieselbigen vff vns nehmen, und die Glaubigern an andere Ort verweisen und zufrieden stellen.

In Dannenberg versichert.

10,000 Goldfl. Hilmar von Münchhausen,
2,000 Gulden Lübisch Levin von d. Schulenburg,
2,000 Thlr. Christof von Oberhausen,
1,451 Gülden 16 Sßl. Levin von Bülowen Erben,
1,500 Gülden Herzog Franz Otten Wittwen Morgengabe
800 Goltfl. den Vorstehern der Kirch. S. Catharinen binnen Saltzwedel,

500 Fl. den verordneten der Caßen unser lieben Frawe binnen Saltzwedel,

400 Fl. Hyronymo Crickop zu Saltzwedel,

1000 Marck, zu Marschalcks Lehn.

100 Goldfl. Otto Mundt wegl. der Schillingßen,

80 Gulden den Krag zu Lüchow,

15 Marck des alten Probst zu Lüchow Ern Johann Preußen Sohn.

In Scharnebeck.

400 Rthlr. Jährlich und erblich Herzog Otto zu Brschw. und Lüneb.

5000 Goldfl. }
2000 Rthlr. } Christof von Hodenberg.

1200 Rthlr. }
2000 Goldfl. } Asche von Mandelslo.

300 Gulden Loring und Ernsten von Lüneb. Leibgeding.

40 Gulden Ern Johan Försters S. Frawen Leibgeding.

So wollen wir auch den Pfandschilling, als Heinrichen von Einen sehl. Witwe an dem Hoffe Bennerstedte hat, nach verlauff ihr verschriebenen Zeit, oder so sie vor Ausgang derselben, den Hof abtrethen wolle, außgeben und bezahlen.

Als denn viel solche Güter zum Closter Scharnebeck gehörig, versezet sein, so mag unser Bruder Herz. Heinrich dieselben einlösen; Wäre es aber Sr. L. nicht gelegen, So mögen wir sie einlösen, doch unserm Bruder die Wiederlosung vorbehalten, Wan auch Herzog Heinrich die Scharnebeckischen Gutsgüter einlösete und ohne männliche Erben versielen, So wollen und sollen wir und unsere Erben Sr. L. Erben den Pfandschilling welchen Sr.

L. zu Einlösung der Gütgüter angewendet haben würde, erstatten.

So haben Wir Herzog Wilhelm, auch unserm Bruder Herzog Heinrichen vergönnet, das S. L. mag das Haus Lüdershausen einlösen, und S. L. Gemahl zum Widdums Sitz vnd Leibgeding verordnen, auch so viel dazu von Scharnebeck legen, daß J. Ld. ein Fürstl. vnd gewöhnl. Leibgeding nach Einbringung des Ehegeldes haben mögen, Vnd wan S. L. Gemahl Todes halber abgehen würde, so sollen die Güter, die von Scharnebeck bei Lüdershausen gelegt sein, wieder zu dem Scharnebeck folgen.

Wan aber vnser Bruder ehe vnd zuvor das S. L. Lüdershausen lösen würdt Todes halber abgehen, welches in den Willen Gottes stehet, So soll S. L. Gemahl zum Scharnebeck pleiben, vnd so viel Nuzungen dazu haben, daß J. Ld. nach Einbringung des Ehegeldes will gebüren, biß so lang das wir oder vnsere Erben Lüdershausen einlösen vnd wir daselbst den Wittumbsitz mit gebührender Nuzung nach Einbringung ihres Ehegeldes wie obstehet zu J. Ld. Leibgeding verordnen werden.

Vnd do es als wie vorgemeldet vnser Bruder Herzog Heinrich Lüdershausen einlösen vnd S. L. Gemahl zum Leibgedinge zurichten vnd S. L. Gemahl nicht lenger im Leben sein würden, vnd Erben hinter sich verließen, Wollen wir Herzog Wilhelm vnd vnsere Erben sollen S. L. Erben, das ausgelegte Losungs Geldt wieder erstatten vnd ehe vnd zuvor S. L. Erben Lüdershausen abzusehen, nicht schuldig seyn,

Vnd weil dan Lüdershausen ist dem Rath vnser Stadt Lüneburg etliche Jahre versezt, So wollen wir beede Fürsten den Rath ersuchen, vnd pitten, daß sie sich der verschrieb-

nen Jahre begeben vnd den Pfandschilling annehmen vnd das Haus abtreten wollen.

Das Silbergeschirr, das vns angeerbt ist, auch die Wild- vnd Rehegarn vnd Neze vnd die Jagdtücher, wollen wir beede Fürsten vnd Brüder zugleich theilen, So wollen wir Herzog Wilhelm, vnsern Bruder Herzog Heinrichen 4000 Thlr. zu Abzahlung S. L. Schulden, vnd anderer ihrer Notdurft geben vnd 1000 von derselben Summe vf Michaelis vnd 1000 vf Martini vnd die andern 2000 auf Lichtmessen alles nechst künftig entrichten lassen,

Auch wollen wir S. L. Zeit ihres Lebens Jehrlichs 500 Rthlr. geben vnd halb auf Ostern vnd halb vf Michaelis entrichten vnd soll S. L. dieselben an vnsern Zoll zu Hitzacker versichert seyn.

Vnd wir Herzog Heinrich haben vns hiemit vnsern gebürenden Antheil der Fürstenthumb Braunschweig vnd Lüneburg vnd obberürten Zubehörungen, Herrschaften Angefelle vnd allen Rechten vnd Gerechtigkeiten, wie obgemeldet gutwillig, genzlich erblich vnwiedersprechlich lassen abfinden, aussondern vnd abtheilen vnd vns vnd vnsern Erben an denselbigen allen vnd jedem nichts vorbehalten, dan was vns, wie obstehet, zu vnserer Abfindung oberlassen vnd gegeben worden, vnd den erblichen Wiederfall, wan es der Allmächtige also schicken wird, daß vnser Bruder Herzog Wilhelm vnd S. L. männliche Erben ohne MansErben tödtlich abgehen würden, daß wir vnd vnsere Männliche Erben den Anfall solches Erbfalls geniessen vnd vnsers Bruders Land vnd Leuten mit allen ihren Rechten vnd Gerechtigkeit auf vnd an vns vnd vnsere mänliche absteigende Erben fallen vnd vererben sollen. Auch wan vnsern Brüdern vnd vns das Fürstenthumb Braunschweig, durch tödtlichen Abgang vnserer

Vettern zufallen würde, desselbigen wollen wir vnd vnsere mänliche Erben, gleich vnsern Brüdern Herzog Wilhelmen vnd seinen Erben gewertig vnd fehig sein. Vnd auch ferner, wan vnser Bruder Herzog Wilhelm oder Sr. L. Erben würden die Herrschafft Homburg vnd Eberstein, wieder einlösen und in ihren ruhesamen Besitz bekommen haben, Alsdan sollen Sr. L. oder derselben Erben vns vnd vnsern Mänlichen Erben, das Haus, Stadt vnd Ambt Hitzacker erblich vbergeben, vnd zustellen, doch die Hoheit vnd Zoll auf der Elbe und Schatzunge vnd Folge an den Leuten, auch den Wayl im Ambt Hitzacker gesessen, zugleich den andern außgeschloßen.

Wan auch vnserm Bruder oder Sr. L. Erben die Herrschafften Hoya, Lippe vnd Diepholtz erlediget vnd heimfallen würden, so sollen S. L. vns vnd vnsern Mänlichen Erben Zehen Tausendt Thaler geben.

So haben wir vns auch das Erbfallen vnd vnserer Schwester vnd Meseken der Gräfin vnd Wittiben von Bentheimb, vnd Freuwlein Apollonien, an welchem Anteil, welche Erb- vnd Erbrecht gebürig ist, wo Sie Ihr, ohne Testament versterben würden, vorbehalten.

So haben wir Herzog Wilhelm den erblichen wiederfall, wen vnser Bruder Herzog Heinrich ohne mänliche Erben Todtshalber abgehen würde, welchs in den Willen des Allmächtigen stehet, vns vnd vnsern mänlichen Erben auch vorbehalten, das vff solchen Fall Sr. L. Land vnd Leute mit ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten, auch vnd an vns vnd vnsere Erben fallen vnd vererben sollen. Vnd wir Herzog Heinrich vnd vnsere Mänliche Erben sollen vnd wollen, vns der Landordnung vnd der Reichs vnd Kreißabschieden gehalten, Aber vnsere prædicanten vndt Vnterthan-

nen, bei unser wahren Christl. Religion, der Augspurgischen Confession gemeß lassen und schützen, So wollen und sollen wir auch unsere Männliche Erben, uns in keine Bündtnüß ohne Wissen und Willen unsers Brüders, Herzogen Wilhelms einlassen, auch Sr. L. und deroselbigen Landen und Leuten, Feinde und Wiederwertige nicht hausen, unterschleiffen noch vertheidigen, sondern dieselbige wo sie in unsern Gerichten angetroffen werden, zu recht anhalten lassen.

Wir und unsere Männliche Erben wollen und sollen, so viel müglich, auch die Landgrenzen und Güter unser Ambt und Clöster erhalten, und die Landgrenzen und Irrungen, so jetzt streitig sein oder werden, ohne Herzogen Wilhelmen Rath und Willen nicht vertragen, auch keine liegende Güter veräussern, und weil ein Hofgericht im Fürstenthumb ist aufgerichtet, so mag von unsern Herzog Heinrichen Untergerichten an dasselbige appelliret werden, damit wir der Mühe verschonet, und einen jeden, was Recht ist, wiederfahren möge, und was an denselbigen erkannt und davon gebührlich in das Reichs Cammer-Gerichte nicht appelliret würde, das wollen und sollen wir und unsere Männliche Erben in unsern Ambt und Gerichten exequiren. Wann nun zwischen uns beyden Brüdern Herzogen Heinrichen und Herzogen Wilhelmen Irrung vorfielen, so sollen und wollen wir uns selbst, oder durch die Landräthe des Landes, dero jeder zween erwehlen mag, freundlich vertragen, oder durch einen schleunigen process entschliessen lassen.

Wir obgenannte Fürsten und Brüder haben auch einander überlassungs Briefe gegeben, darinnen ein jeder dem andern seine zugetheilte Lande und Leute, Diener und Ver-

wandten, ihrer Pflicht vnd Verwandtnüs erlassen, vnd dem andern vberweiset, So haben wir auch Herzog Heinrich die LandRäthe vnd Ausschuß von der Landschaft, so allhier, von wegen der ganzen Landschaft gewesen seyn, Ihrer vnd der andern von der Landschaft Adel Bürger vnd Bawren, Ihrer Pflicht vnd Verwandtnüs, gegenwertig mündlich erlaßen. Solches alles vnd jedes, wie obgeschrieben, haben wir obgenandte Fürsten vnd Brüder Herzog Heinrich vnd Herzog Wilhelm die Jüngern, Herzogen zu Brschw. vnd Lüneb. aus freien wolgedachtem Muthe vnd gutem Rath, Wissen vnd Willen, angenommen, bewilligt vnd vns begeben, vergleichen vnd verpflichten, vndt thun das hiemit vnd in Crafft dieses Briefes vnter einander stet, fest, Erblich vnd vnwiderrufflich vor vns vnd vnsere Erben zuhalten, bei Fürstl. trewen, guten Glauben, vndt an Eidesstatt versprochen vndt zugesaget, alle Gefehrde vnd Einrede genzlich außgeschloßen, vnd vergeben vns hierinne aller Gnade, Freyheiten vnd Rechtens, So vns oder vnsere Erben wider solchen Vertrag, Verlassung, Verzicht vnd Verpflichtung einiger Gestalt möchte vnd könnte entheben, schützen, oder außhelfen, wie allermaßen als wehren dieselbige ausdrücklich hierinnen verleibt, Vnd wollen wir beede Brüdere, bei der Röm. Kayserl. Maj. ec. vnserm allergnedigsten Herrn vnterthänigste Ansuchung thun, das J. M. diesen vnsern Vertrag, Theilung vnd Verhandlung wolle gnedig confirmiren, Es werde aber solche Confirmation gesuchet vnd erlanget oder nicht, so soll nichts desto weniger vnd gleichwol dieser Vertrag, Theilnehmung vnd Verhandlung, Crefftig vnd bestendig sein vnd pleiben, vnd von vns vndt vnsern Erben, Frl. vnd vnuerbrochen gehalten werden, deß zu Vrkundt, haben wir obgenante Fürsten diesen Vertrag vnd erbliche Theilung deren zwei gleiches lautes aufge-

richtet, und mit unsern Händen durchschrieben sein, mit unsern Adel-Secreten besiegelt, davon jeder einen zu sich genommen hat.

Und wir Otto, von Gottes Gnaden, Graff zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herr zu Gehmen und Friederich von Brand Hoffmeister an stadt und von wegen des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Poppen, Fürsten und Grafen zu Henneberg. Und wir von Gottes Gnaden Eberhard Postulirter zu Verden und Bischoff zu Lübek, Herr vom Hauß zu Lüneburg, und Johan Spörcke, Georg von d. Wensen, Christoph von Oberghausen, Heinrich von Melzing, Christofer von Bothmer, Christoff von Hudenberg, Oßwaldt v. Bodenteich, Albrecht von d. Schulenburg undt Arend v. Honstedt LandRäthe, undt Johan von Bothmer, Werner von der Schulenburg der Eltere, Joachim Appel, Leonhardt Tobing zu Lüneb. und Lübeke von Hohnsen zu Zell Burgermeister vom Außschuß der Landtschafft als Unterhandler.

Und Wir Dieterich Behr Landdrost der Graffschafft Hoya, Otto Asche von Mandelsloh, Franz Mengell der Rechten Licentiat und Hildesheimischer Bischofflicher Canzler, Georg v. Badendorff und Balthasar von Wüllersdorff, die der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Heinrich der Jüng. Herzog zu Braunschweig und Lüneb. in Sr. F. G. Rath und Beistandt gefolget hat.

Und wir Friederich Schwarz Statthalter, Balthasar Clamer, Christoff von Heimbruch Großvoigt zu Zelle, Joachim Moller und Wilhelm von Grone beyde der Rechten Doctores, des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm des Jüngern Herzogen zu Braunschw. und Lüneb. HoffRäthe, bekennen hiemit, das die Handlung, Vortrag, Bewilligung, Verzicht undt Verpflichtung, zwischen Hocher-

maldten Fürsten vnd Brüdern, Hertzog Heinrich vndt Hertzog Wilhelmen, also wie obbeschrieben, vergangen, verhandelt vnd geschehen sey.

Dessen zu Vrkundt haben wir obbenanten Vnterhändler, Räthe vnd Außschuß der Landschafft vnser Insiegel vnd Pitschier neben Hochermeldten Fürsten anhangenden Secret gehangen. Geschehen vndt gegeben am 13 Tage des Monats Septembris nach der Geburt Christi vnsers Erlösers im 1569. Jahre.

Heinrich der Jüngere H. zu Braunschw. vnd Lüneb.

Otto Graf zu Schaumburg mein eigen Handt.

Johann Spörcke.

Christoff von Oberthausen.

Christoff von Boldensen.

Oßwaldt von [illegible]reich.

Albrecht von der Schulenburg.

Asche von Honstede.

Werner von der Schulenburg.

Ludolff von [illegible].

[illegible] Asche von Mandelsloh.

Franciscus Mutzeltin.

Valentin von Marenholtz.

Baltasar Clammer.

Jochim Möller.

Wilhelm der Jünger H. zu Braunschw. vnd Lüneb.

Friederich von Bra[illegible]dt.

Eberhardt [illegible]

Georg von der Wense.

Heinrich von Melzing.

Christoff von Hardenberg.

Jochim von Bothmer,
Jochim Appel,
Leonhardt Tobing,
Dieterich Behr,
Georg von Badendorff,
Friedrich Schwartz,
Christoff von Hoimburg,
Wilhelm von Cleue.

Nr. II.

Erb- und Theilungsvertrag zwischen Henrich von Dannenberg und Ernst von Zelle 1592.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich vnd Ernst Gevettern, Herzogen zu Brschw. vnd Lüneburg ꝛc. thun kund vnd mit krafft dieses vnsers Brieues, vor vns vnsern Erben, Erbnehmen vnd Nachkommen vnd männiglich, Nachdem etliche zeithero zwischen' vns Herzogen Heinrich ꝛc. vnd Weiland vnserm lieben Brüder, dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Wilhelmen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Vnsern Herzog Ernsts ꝛc. geliebten Herrn Vatern, loblicher Christmilder Gedechtnis, mißverstende geswebet, von wegen vnser Landteilung, Vnd wir Herzog Heinrich ꝛc. bei der Röm. Kay. et. Vnsern allergnedigsten Herrn vnderschiedliche Commissiones aufbracht, zufolgendem die Sache zu zweien vnterschiedlichen malen zu Saltzwedell vor jedes mahl verordneten Kayserl. Commissionen, zu Verhör vnd Handlung kommen, vnd leztmals darin ein Recess vnd Vertrag zu Papier bracht, vnd von allen teilen auch von vns Herzogen Heinrich ꝛc. selbst beliebet angenommen vnd ratihabirt ist, Allein das wiewol vnterschiedlicher Puncten halber, darin Mangel vnd Beschwerung gehafft, vnd die nochmals darin mit vnd zugleich zu anderer vnd beßer Richtigkeit zu bringen gesucht vnd gebeten haben, vnd lautet folgender Hern verordenten Kayserlichen Commissarien begriffener Recess vnd Vertrag von Worten zu Worten, wie folget:

Nachdem die Römische Kayserliche Majestät, unser Allergnedigster Herr, In den Irrungen und Gebrechen, die sich zwischen den Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich und Herrn Wilhelmen, Gebrüdern Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg rc. der Landsteilung vnd darzu gefallenen Graf- vnd Herrschafften, Hoya vnd Diepholtz, noch vnentscheiden vnd verglichen enthalten, die Durchleuchtigsten Hochwürdigen und Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johans Georg, Marggrauen vnd Churfürsten zu Brandenburg in Preussen Herzog rc. Herrn Christoff Administratoren des Stiffts Ratzeburg Hertzogen zu Meckelnburg rc. vnd Herrn Johansen Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswieck Holstein rc. zu Commissarien anderweit allergnedigst verordnet vnd Befohlen, Daß Hochermeldte beide Fürstl. Partheien fürderlichen zu befragen, vnd ferner wie auch vor des geschehen, in angeregter Handlung fortzuschreiten möglichen Vleiß anzuwenden, das dieselbigen Irrungen in Freundschafft vnd Güte von einander gesetzt vnd verglichen werden mögen.

Vnd weil hierzwischen Herzogen Wilhelmen zu Braunschweigk Leibs Blödigkeit eingefallen, derowegen die Sache nicht allein bis ins siebzehen eine geraume Zeithero geratan, besonders auch one sonderbare Handlung nichts bestendigs vnd fruchtbares zu verrichten vnd zu handlen gewesen.

Als haben die allerhöchst gedachte Kays. Maj. rc. die Durchleuchtigsten Durchlauchtige vnd Hochgeborne Fürsten vnd Herrn Herrn Georg Friedrich Marggrauen zu Brandenburg rc. zu Preussen vnd zu Jegerndorff rc. Herzogen rc. Herrn Philipsen, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg rc. zu Curatorn allergnädigst verordnet, welche die iezo anbestimmte Tage Leistung durch denselbigen anschicklicher

Gesandten, vornemblich aber den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Carln, Pfaltz-Graffen, bey Rhein, Hertzogen in Beyern, Ern Steffen Neumann, der Rechten Doctorn, vnd dan auch Ern Georg Wilden, der Rechten Licentiaten vnd Syndicum zu Northausen, wie auch fortters aus Mittel der Lüneburgischen Ritter vnd Landschafft, Jngleichen Stadthaltern vnd Räthe Sich darzu gebührlich alhie eingestellet.

Vnd nachdem sonderlich Hochernanter Hertzog Christoff zu Mecklenburg x. in Person dieser Commissions Verhandlung beygewohnet,

Als hat man zu so viel mehr schleunigern Verrichtunge der Sachen, von den Ao. 86. Freytags nach Oculi von den damals subdelegirten Commissarien übergebenen Vorschlegen vnd von Hertzog Heinrich zu Brschw. darauf erfolgten jegen Fordrung den Anfang gemacht, vnd von die Hand genommen, beide Fürstl. teile darauf zu gebürlicher schiedlicher Vergleichung, damit mehr vnrichtigkeiten, zwischen Jhnen verhütet, Auch die junge Fürstl. Herrschaft, als Nachkommen in guter Einigkeit, wie auch die Ritter- vnd Landschafft bey Gehorsam vnd Willen erhalten werden möchten, notdürfftig ermanet vnd erinnert, Vnd demnach zurücke gesetzt alle weitleufftigkeiten vnd vorgehabter Motiven vnd Disputationes, durch sonderbare Gottes des Allmächtigen gnedige Verleihung, Hochermelte Gebrüdere Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg x. Vber vorige vnter Jhnen selbst vnd ihrer getrewen Landschafft getroffene Vergleichung, darauf ausgewirckter Kays. Confirmation (welche auch ausser hier nach gesetzten Puncten gentzlich vnd hinfüro auch zu ewigen Zeiten von Ihren F. G. vnd J. F. G. derselben Erben vnd Nachkommen vnwiederrufflich gehalten werden solle) verglichen vnd vertragen.

Anfänglich und vors erste, Sie wollten die abgesandten Herzogen Heinrichs 2c. uf einer gleichmeßigen teillung gestanden, oder in ein ansehnlichs und stadtlichs an Embdern Zöllen, wie auch den halben Theil der erledigten Graffschaften Hoya und Diepholtz, ingleichen die Ritterschaft in denselben Ampten, wie auch die Vergleichung der Geistl. Prebenden, In den Vier Stifften S. Blasii Ciriaci Bardowickische und Ramelslohischen gefordert, und darauß nicht abstehen wollen, das doch auch hinwieder bey den Fürstl. Lüneburgischen Abgesandten, Zellischen Theils, der Herrn zugeordneten Obrigkeit abgeordneten, und aus Mittel der Landschafft ein solches gar nicht zu erheben, noch zu bewilligen gewesen; dieweil es nicht allein am Fürstl. Hause Braunschweig unerkömmens, besondern auch die regalia und zur Regierung angehörige Pertinentien, darumb gar nicht getrennet, oder der jungen Herrschaft und künfftig regierenden Herrn etwas darab begeben, noch vor sich einräumen wollen, noch wollten, besondern Sie dahin behandelt, daß Sie Hertzog Heinrich und dessen Fürstl. Sohnen und Nachkommen das übrige, was sonst zu den beeden Ampten Dannenberg und Scharnebeck der Gerde halben hiebevor Hertzog Wilhelmen reservirt, nunmehr gentzlich zu geniessen und zu gebrauchen, allein übergeben und abgetretten haben; Darin auch von Hertzog Wilhelmes der Jüngern Herrschafft und Nachkommen, Ihnen kein Eintrag, Verhinderung noch Sperrung zugefügt werden solle. Zu izo berührter Zusage, und vors ander, haben sie, damit Hertzog Heinrich und die seinen so viel besser ihr Auskommen erlangen, und darbei Fürstlich Sich betragen mögen, Die drei Ampter Hitzacker, Lüchow und Werpcke mit allen ein- und Zubehörungen, Nutzung, Renten, Pächten, Diensten, auch darauf

zu Hitzacker vorhandenen Vorrath an Schafen, Rind-Viehe, fahrender Haab und Haußgerethe und anderm und was zu Lüchow das Inventarium besagt, außbeschieden, aber die Ritterschaft und Zölle auf der Elbe, sambt Ihrer Zugehörung, gelegt, eingeräumet und übergeben, damit gleich izo Herzog Heinrich zc. zu gebührender nießlicher Hebung gerathen und kommen möge, welches dan so bald alle Sachen richtig vollzogen, geschehen solle.

Und ob woll uf dem Hause Lüchow der Fürstl. Wittwen noch bessere: So wolte doch die Erbare Landschaft durch mügliche Mittel und Wege, bey der Fürstl. Witwen Sich bearbeiten, Ob Ihr L. und F. G. Ihres Einkommens und Leibgedings Nutzung anderwegs zu versichern, oder da je solches über verhoffen entstünde, so solle uf den Fall Herzog Heinrich zc. Jerlich das Geldt, darumb es der Fürstl. Witwen wiederumb [illegible] habe, geliefert, aber nach derselben Absterben, Herzog Heinrich zc. und dessen Menlich Fürstl. Leibeslehns Erben, berürts Ampt und Zubehörung eingeräumet werden.

Es sollen aber Herzog Heinrich und dessen Menliche Erben, die darin und in den anderen Embtern gesessene vom Adel, vermöge der Vergleichung, wie sonsten im Fürstenthumb mit denen vom Adell, wan sich Irrungen zutragen, so gehalten, auch geruhiglich gewehren und pleiben, und denselben weder vor sich, Seine Menliche Erben, noch durch andere Beschwerung oder Eintrag zu fügen laßen.

Und als vors Dritte, zu Befreiung der Scharnebeckschen Salzgüter von Herz. Heinrichs zc. Abgesandten angehalten, dieselben zu freien und zu lösen, in Betracht, daß es großväterliche Schulden wehren, und von diesen Herzogen nicht

gemacht, So hat doch solchs gar nicht erhalten werden können, aber vf vleißige Unterhandlung ist es dahin gerichtet, bewilliget vnd zugesagt, daß Herzog Heinrich ꝛc. vber das was Sr. L. vnd F. G. an Gelde hiebevor empfangen, noch 20000 Thaler bekommen, vnd solches vf zwei Termine, als Ostern 92. zehentausendt Tahler vnd Ostern 93. die restirenden zehentausendt Tahler neben denselben Jahr Zins, Fünf pro Cento, gewertig sein sölte. Dieselbigen entweder zu Einlösung derselben Saltzgüter oder Beßerung vnd Erbawung der obberürten Ampter, anzuwenden vnd zugebrauchen. Ferner vndt vors Vierde, So ist abgeredt, bewilligt, verglichen, vnd vertragen, Wan im ganzen Fürstenthumb Lüneburg eine gemeine Schatzung wird eingewilliget, zu des Fürstenthumbs vnd Landes notturft, So söllen disfals solche Schatzungen, Herzog Heinrich ꝛc, Sr. F. G. Manß Erben von Sr. L. vnd F. G. leuten, zu angezogenen Ämptern gehörig mit beschrieben vnd eingefordert werden, Sr. L. vnd F. G. söllen auch selber die Ihren darzuschicken, Und wie die Anlage in derselben Emptern beschiehet, zusehen lassen, Waß als dan aus solchen Amptern von Sr. L. vnd F. G. leuten aufkumpt solches soll derselben zum besten gefolgt werden.

Würde auch im ganzen Fürstenthumb eine gemeine Schazunge zu Reichs, Kreiß vnd dergleichen Hülfen, angelegt, So sollen disfals Herz. Henr. Leute vnd Vnterthanen auch erfordert, vnd dieselbe Schazung von Inen aufgenommen, vnd daselbst hingewendet vnd berechnet werden.

Ingleichen vnd vors Fünfte, so ist wegen der von Her-

zog Heinrich ꝛc. geborner Fräulein, Anregung geschehen (wen Gott der Allmächtige denselben künftig Glueck vnd Wege zu verheiraten zeigen würde) Irer Ausstattung vnd Abfertigung halben, daß solche gleich Herzog Wilhelms ꝛc. Fräulen beschehen, erfolgen möchte, vnd darauf fest hart gedrungen, So hat aber von den Abgeordneten darauf gar nichts bewilligt werden wöllen, Aber auf der Herrn Comissarien vleißige vnderhändlung vnd was dieselbige dem Gegentheil darunter zu Gemüth geführt, Ist dieser Punct dahin ausgesezt worden, Weil solches von der Landschaft beschehen, vnd dahero bei Inen gesucht werden müssen, das Sr. L. vnd F. G. solches an dieselbigen als dan gelangen vnd bringen müchten, so wöllen Sie Irs Teils, an müchlich guter Befürderung nichts ermangeln laßen, zweifelten auch nicht, Es werde eine erbare Landschaft Sich vf den Fall, vnverweißlich vnd aller Gebür gegen Sr. L. vnd F. G. Freulein desselbigen Fürstl. Haußes theils, alsdan zu erzeigen vnd zu verhalten wißen.

Vnd nachdem vors Sechste gleicher gestalt von Herzog Heinrichs ꝛc. abgeordneten instendig angehalten, diejenigen von Adel, so in berürten Ämptern gesessen, gleich mit zu übergeben, Damit doch Ire F. G. deren zu Dienst vnd Aufwartung zu vorfallenden Gelegenheiten zu gebrauchen, So hat aber ein solches darumb nicht erhoben oder erhalten werden können, Weil die Ritterschafft bei den regierenden Fürsten vnd also vnteilbar vnd vnzertrent sein vnd pleiben wöllen, dafür haben die Fürstl. Abgesanthen auf der Zellischen Seiten, es gehalten, vnd Sich keinen Zweifel gemacht, wan Herzog Heinrich ꝛc. vnd deßelben Männliche Erben zu Ehren Sachen, reysen vnd andern, ihrer zu gebrauchen, vnd dieselben gnedigl. ersuchen würden, daß sie sich

alsdan so viel willig erzeigen vnd erweisen möchten, dahin auch dieser Punct ausgesetzt.

Vnd weil sonsten der Ritterschaft halben im Vertrage (so mir Herzog Otten aufgerichtet) wie es mit Jnen, wan Mißuerstende vnd Jrrungen zutrügen, gehalten werden solle, versehen, So söllen und wöllen auch Herzog Heinrich ꝛc. vnd deßelben Menliche Erben es mit denen vom Adel, so in Sr. L. vnd F. G. vberlaßen vnd abgetretenen Amptern geseßen oder begütert sein, auch also halten.

Vnd wenn Mißverstande zwischen Sr. L. vnd F. G. vnd Jnen oder hinwieder zwischen Jnen sambt vnd sonderbar, vnd Sr. L. vnd F. G. vnd Jrer Manleibs Erben verfallen Dieselb zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung setzen vnd kommen laßen, Nemblich also:

Es söllen vnd wöllen Sr. L. vnd F. G. auf erfordern des vom Adell, innerhalb vier Wochen, drei Sr. L. vnd F. G. Rhate oder Verwandten, vnd der vom Adell drei seiner Freunde verordnen, darunter jeder Teill einen Gelerten haben mag, dieselbe söllen Tag in der Nägte der Jrrung ansetzen, die Jrrung verhören vnd Vleiß vorwenden, Sie in der Güte zu entscheiden, Wan aber die Güte nicht wölte statt haben, Söllen Sie den Partheien, einen gewißen Tag benennen, auf welchen jeder seine Klage und Beschwerung, in Schriften gedoppelt, einbringen, vnd den andern Teill, Abschrifft davon zustellen, darauf von beiden Teilen von acht Wochen zu acht Wochen, bis so lange ein jeder Teill drei Sätze eingebracht, verfahren, welche Acta vnd fürgebrachte Schriften, die niedergesetzte, oder verordnete, in Gegenwertigkeit der Partheien, oder Jrer verordenten Anwälden, rotuliren, vnd an eine Vnverdechtige Universitæt, umb belehrung des Rechten schicken, vnd dieselbige in der Partheien oder Jren Anwälde Jegenwertigkeit erbrechen vnd für ein

Urteill ablesen sollen, Welches auch do es ein Enndt Vrteill ist, ohne alle Appellation, Reduction, Supplication oder dergleichen behelffen, von allen Teilen, soll angenommen, gehalten vnd volzogen werden, Alles bey Verlust der Sachen vnd Straffe 2000 Goldfl. oder wie sich beide Teill des zu Anfang des Processes mögen anders vergleichen. Würde aber eine Interlocutoria fallen vnd einem oder beiden Teilen Beweisung auferlegt, dieselbig soll innerhalb Sechß Wochen nach ausgesprochenen Vrteill, vollführet vnd jedem Teill mit zweien Gesetzen darauf zu concludiren, nachgegeben, auch mit der Rotulation vnd Versendung der Acten, Publicirung vnd Holung der Vrteill wie hieroben darumb gesagt ist, gehalten werden.

Vnd wiewol auch der Appellation halben darbey vorgefallen, daß Herzog Heinrich ꝛc. die Volnstendige Administration der Justicien, in Sr. L. vnd F. G. Emptern haben vnd exerciren wöllen, so hat doch ein solchs, aus vernünftigen Vrsachen nicht erhalten werden können, die Key. Commissarien es dafür erachtet, das es des Puncts halben, bei wolverfaßter Lüneburgischer Hofgerichts-Ordnung, durchaus bewenden; vnd die Vnterthanen auch dahin sich zu beruffen haben söllen, Es soll aber zu Herzogs Heinrich, L. vnd F. G. Gefallen stehen, derselben Drost, Räthe oder Ampsleute einem dem Rhate in den Städten zu ordnen, die solchen Sachen beywohnen mögen.

Es ist auch forders vnd zum Siebenden, abgeredet, verglichen, vnd hinc inde, bewilliget, das kein Fürstl. Teill, one des ander Wissen, Willen vnd Consens, keines der inhabenden Ampter, Herrschaften vnd Güter alieniren noch vereußern sölle, Sondern es soll solchs wie es jzo ist vnd was künftig mehr darzu erlangt wirdt, beisammen erhalten

werden, es soll auch keiner vnter den Fürsten zu Braunschweig beider Teill, in keine Verbindniß dadurch den Fürstl. Amptern, Graff vnd Herrschafften, Nachteill zugefügt werden möchte, begeben noch einlaßen.

Wie ingleichen auch die Gefangenen vnd so etwas bruchfälligs verwirckt; vnd aus einem Teill vorwiesen, von dem andern zu Nachteill vnd Schimpf, nicht vergleitet, aufgenommen, gehauset noch geherberget worden.

Man auch vors Achte, Herzog Heinrich ꝛc. Seiner Gemählin, vf der angezogenen Ampter eins nach beschehenen einbringen Ires Heyraths Guts beleibgedingen wöllen, So soll darüber gebürlicher Consens, Immaßen im vorigen Vertrage auch berürt gegeben werden.

Vnd sollen nhun, Krafft jzt erzehlter Puncte vnd recesse wie im Eingange gerührt Herzog Heinrich vnd Seine Menliche Erben, mit derselbigen Herrn Brüdern, deßen Fürstl. Menlichen Leibs Erben vnd Nachkommen, hiermit genzlich verglichen, vnd vertragen, Auch in den andern Puncten allen, der vorige Vertrag vnd Key. Confirmation hiermit de novo bestetigt, Vnd über diese jzt erfolgte genzliche Vergnügung Allerhöchst gedachten Röm. Key. Majest. Ratification, wie auch der Chur vnd Fürstl. als Key. Commissarien Mit autorisirung, sünderlichen erlangt, zu wege gebracht vnd eingestellet werden.

So sollen auch Herzog Heinrichs ꝛc. Söhne, neben denselben Herrn Vatern, ehe vnd zuvor die Vberweisung der öfft angezogenen vnd zugelegten Empter, vnd Auszehlung der Gelder beschicht, Solchen vor Sich mit bestettigen, Oder dho Sie Ire volnkommene münde Jahre nicht erreicht, nichts wenigers durch die Röm. Key. Majest., als Ober Vormünders, ratification, bekreftigt vnd befestigt, Aber allwege nach

erreichten mündigen Jahren, Ire eigene Verzichts Verschreibung von sich zu stellen schuldig seyn, Wie den nummehr, was im vorigen vnd diesen Vertrage begriffen vnd gesagt, Sich Hochermeldter Herzog Heinrich rc. vor sich vnd seine Erben aller vnd jeder Ansprache, so dieselbigen ratione primogenituræ successionis vnd sonsten, zu dem ganzen Fürstenthumb Lüneburg, mit den angehörigen Herrschaften, Homburg Eberstein, Hoya, Diepholtz, vnd aller andern Zugehörung des Fürstenthums Landen, Leuten, Geistlichen vnd Weltlichen Gütern, Gerechtigkeiten, Obrigkeiten vnd Nutzungen gehapt oder noch haben mögen, wie das Namen haben könte nichts dan allein den wiederfall vor behelttlich begeben.

Und wan etwan das Key. Geding auf die Herrschaft Lippe zu Wirckung keme, vnd die Lippische Reichs Lehne ans Fürstenthumb langten, daß dan Herzog Heinrich rc. vnd derselben Menlichen Erben 10,000 Thaler Inhalt vorigen Vertrags erlegt und gefolgt werden sollen.

Vnd damit auch fürder dieses alles an Seiten Herzog Wilhelms zu Braunschweig vnd Lüneburg rc. Menlichen Erben jzo auch künftig vnd zu ewigen Zeiten, stet, fest vnd vnuerrückt gehalten werden möge, haben Hochermeldter Pfalzgraue, vnd die andere zu vnd abgeordneten der Key. Curatorn Räthe (weil Ire Ld. vnd die andern, vf ratification vorgehende respective Zulage vnd Verbesserung, allein angenommen) zugesagt, daranzusein, freundlich vnd gutwillig befürdern zu helfen, daß innerhalb dreier Monaten, Höch vnd Hochernanter Curatorn Ratification vnd Resolution den Key. Commissarien zugeschieckt werden solle. Das nun dieses alles, wie ob erzehlt, vnd bis zu der Röm. Key. Majest. ct. Chur vnd Fürsten, als Key. Comissarien vnd Cu-

ratorn Ratification vnd Volnziehung, vnd den Herzog Heinrichs ꝛc. vnd Seiner Mennlichen Erben Beliebung, stet, vest, vnd vnwiederrufflich gehalten werde, So haben die anwesende Chur- vnd Fürstl. Subdelegirte neben ob hochgedachten Herrn Christoff Herzogen zu Meckelburg, Als Key. Commissarien, Dietrich von der Schulenburg, Leuniß seligen Sohn, Hauptman der Altenmarck, Er Sebastian Müller Churfürstl. Brandenburgischer Rath, Thomaß von dem Königsbrück zu Tilsen, Er Zacharias Fehlung, der Rechten Doctor, an stadt Herzog Johansen zu Holstein ꝛc. diese Verhandlung in drei gleich lautende Exemplar gebracht, mit derselbigen Fürstl. vnd Jren Ring Secreten vnd Pittschaften, auch Jrer Hand Zeichen bekrefftigt, vnd jedem Teill eins behandet vnd zugestellet, Geschehen zu Salzwedell am Tage Ascensionis Chri., der weiniger Zaell nach Christi Geburtt, Jm ein vnd neunzigsten Jahre ꝛc.

Vnd seint dieses die Beschwerungs Puncte So wir Herzog Heinrich ꝛc. nochmals darüber gehabt, und die zu guter Richtigkeit mit zu bringen gebethen haben: Erstl. daß vns anstatt der gesagten zwanzig tausendt Thaler, möchte das Haus vnd Ampt Bleckede, auch werden zugelegt vnd erfolget, zum andern, daß vns die zu den Zollen zu Hitzacker, die Zeit vnsers Lebens verschriebene fünfhundert Thaler, erblich möchten gegönt werden, Zum Dritten, daß uns zur Aussteuer vnser Tochter vnd Fräulein möchte von gemeiner Landschafft eine Hülffe werden eingewilliget, Jmmaßen zu Aussteuer vnsers Brudern Tochter vnd Fräulein geschicht: Zum Vierden, daß die Appellationes von vnsern Vnterthanen vnd Vndergerichten an vns vnd nicht an die Regierung vnd das verordnet Hofgericht, mochten ergehen, Zum Fünften, das Wir die Probend. in den Stift S. Blasii vnd Cy-

rias binnen Braunschweig vnd den auch zu Bardewick vnd Rameßlohe, möchten mit haben zu verleihen, Vnd zum Sechsten vnd lezten, das auch der Adell zu vnsern zugetheilten Emptern gesessen, an vns vnd die vnsern, zum aufwarten möchten werden gewiesen.

Als Wir dan nhun solcher Punct halben, und das denen nochmals Jre Willfahrung vnd Richtigkeit gegönt möchte werden, nicht allein bei Hochgenanten Herrn Keyserl. Commissarien, auch Weilandt vnserm Bruder, vnd Sr. L. verordneten Regierung seithero aufgerichteter Vertrags Notell, viele instendige Anforderung haben gethan, Sondern auch darneben nochmals die Höchstgedachte Röm. Key. May. et. vmb anderweit Verordnung bemühet, Welche zu richtigmachung solcher Punct, dan hinwieder dem Churfürst. zu Brandenburg rc. Landgrauen Ludewieg zu Heßen rc. vnd Herzogen Hanß zu Schleßwiek Holstein rc. Vnsere freundliche liebe Herren Oheimb vnd Schwegere, zu Commissarien verordnet hat, Immittelst aber, vnd ehe dieselb Commissarien zu Werck gerichtet, Vnser lieber Bruder Herzog Wilhelm rc. durch den Zeitl. Todt, von diesen betrübten Jammerthall, sehlich abgeschieden ist, vnd Prälaten, Räthe vnd Landschaft, noch vor Sr. L. todtlichen Abgange, an vns geschrieben, vnd sich zwischen vns vnd vnserm Brudern, zu Vnderhandlung vnd verhoffentlicher Richtigmachung, solcher noch restirender Puncten, gehorsam vnd gutwillig erbotten, welche Handlung wir Ihnen auch eingewilligt haben, Vnd sich nhun, nach absterben vnsers Herzogen Ernsts, geliebten Herrn Vaters nach willen des Allmächtigen zugetragen, das Wir an Sr. G. stadt, mit Verwilligung vnser freundl. Lieben Bruder, Vnd auf gemeiner vnser Prälaten, Rhäte vnd Landschafft ersuchen, hinwieder die Regierung angenommen, vnd

Sie Rhäte und Landschafft unsers Fürstenthumbs, gleichermaßen vns, umb Einwilligung Tags vnd Handlung, ersucht, auch darzu vermöcht haben, Sie sich auch darunter ganz treulich bemühet, Als haben wir vns endlich, heut Dato, auf solcher gemeiner vnser Prälaten, Rhäte vnd Landschafft, wohlmeinliche Vnderhandlung, wie Herzog Heinrich rc. vor vns vnd vnsere freundtliche liebe Söhne Herzogen Ernst Juliuß, Herzog Franz und Herzog Augusten rc. Vnd wir Herzog Ernst rc. vor vns vnd vnsere freundliche liebe Brüdere, Herzog Christian, Herzog August, Herzog Friedrich, Herzog Magnußen, Herzog Georg, vnd Herzog Hanßen rc. vnd vnsere allerseits, vnd aller teilen Erben, Erbnehmern, vnd Nachfolgere, endlich schließlich vnd allerding vereinigt, verglichen, vnd vertragen, dero Gestalt vnd also:

Daß vorerste, oben verleibter der Herrn Key. Commissarien Handlung und Vertrag in allen und jeden Puncten, so wie hernach erfolgt, nicht erleret, und geendert werden, allerding als ein volnkommener vollständiger Recess vnd Vertrag, gehalten, dafür angenommen, belibet, vnd dem von vns zu beiden Teilen treulich, vnd vestigl. nachkommen vnd Folge geleistet werden soll, Wie wir auch hiermit vnd in Krafft dieses vnsers Brieues, solchen Recess vnd Vertrag, in allen vnd jeden seinen Puncten vestiglich zu halten, annehmen, denselbigen bestätigt vnd darwider in keine Wege mit Worten oder der Taht zu kommen oder zu handlen, versprochen, alles dermaßen wie zu Ende dieses vnsers Brieues ferner vermeldet. Gleichermaßen wir dan auch den vorigen Vertrag, so zwischen vns Herzogen Heinrich rc. vnd vnserm Bruder Herzogen Wilhelmen rc. vnd der getrwen Landschaft, aufgerichtet, vnd von der Röm. Key. Maj. et. confirmirt vnd bestettigt ist, vor vns vnsere Erben Erbneh-

men vnd Nachfolgern, trewlich belieben annehmen vnd versprechen, das wir nicht wöllen, noch vnsere Mitgedachte sollen denselbigen beiden aufgerichteten Verträge zu einiger Zeitt wiederkommen, Sondern sie getrewlich, vest vnd vnuerrückt, nhun hinführo vnd zu ewigen Zeitten halten, vnd volnziehen, Alles wie albereit gedacht, vnd zu Ende dieses Brieues ferner gesezt wirdt. Der obangezogener Sechs Puncten halben aber, haben wir vns, vor vnß vnd vnsere mitgedachte, auf fernere vorangedeutete Vnderhandlung vnser getrewen Praelaten, Rhäte vnd Landschaft, zu diesen wegen vereinigt, vnd verglichen, thun es auch in Kraft dieses vnsers Brieues, also vnd dergestalt: Nachdem vns Herzog Heinrich ꝛc. die gesuchte Jährliche Fünf Hundert Thaler aus den Zöllen zu Hitzacker seint erblich eingewilligt, jedoch das Sie stets mit Zehntausend Thalern Haupt Sum möchten werden abgelegt, vnd ausgekaufft, Wan nhun dazu die albereit eingewilligte zwanzig tausend Thaler werden zugerechnet, Es dreissig tausend Thaler sein, dafür wir vns erboten haben, das Haus Ampt Bleckede anzunehmen, vnd darjegen beide Posten sincken vnd fallen zu lassen. Vnd aber Vnser Vetter Herzog Ernst ꝛc. wie auch Rhäte vnd Landschaft Jre besonder Bedencken eingebracht vnd darauf bestanden, warumb solch Hauß vnd Amt Bleckede von der Regierung nicht zu entraten, noch mit abgetheilt werden könte, Vnd darumb Jres Ermeßens, Jegen volnkommene vnd vbermeßige Erstattung Bleckede, zu vorigen dreissig tausent noch zwanzig tausend Thaler, vnd also Funfzig tausend Thaler eingewilligt, vnd aufm Fall ja solch Geldt vns nicht annehmlich, Sondern auf Erstattung mehrer Leut vnd Güter gedrungen würde, disfals mit Frizen von dem Berge gehandelt,

daß er sein Hauß Gümbße mit aller und jeder Seiner Zugehörung und Gerechtigkeit nach laut eins übergebenen Registers uns jegen die künftige Ostern, abzutreten zugesagt. Als haben wir endlich darin gewilliget, und solch Hauß Gümbße, jegen ermeldte funfzig tausend Thaler, angenommen, jedoch also, und dergestalt, das zu unserm Gefallen und Willkühr stehen und pleiben soll, wan wir solch Hauß Gümbße, ein Jahrlang besessen und verwalten lassen, das wir es den behalten, oder hinwieder abtreten, und die nägst folgende Ostern, wan man Vier und Neunzig schreibet, die funfzig tausend Thaler gewertig sein wöllen, doch wöllen wir das Hauß auch so lange einbehalten, biß uns die funfzig tausent Thaler baar über sein abgelegt und bezahlt, und so ferne solche Bezahlung auf Ostern Ao ꝛc. 94. desfalls nicht erfolgete, Söllen dan folgends biß die Bezahlung der funfzig tausend Thaler wirklich geschicht, und jehrlich zu den Hauße Gümbße, auch die fünfhundert Thaler aus den Zolle zu Hitzacker werden entrichtet und gefolgt, Alles sonder einige Einrede und Behelf, und solchs vor den ersten und andern Puncte. Zum Dritten, als sich Rhäthe und Landschaft dahinjegen uns Herzog Heinrich ꝛc. gutwillig ercleret und erbotten, Wan der liebe Gott mit unsern freundlichen lieben Töchtern Fräulein N. und Fräulein N. Gelegenheit, uber kurz oder lang schickt, das Ire Ld. ehelich söllen werden ausgesteurt, und wir bei ihnen als getrewe Landschafft, diesfals eine Steuer zu verwilligen suchen, das Sie sich darinjegen uns, zu Behuef unser lieben Töchter, der Gebühr gutwillig erzeigen wöllen, Auch unser Vetter Herzog Ernst ꝛc. vor Sich und seine Mitbeschriebene Sich verpflichtet, es im besten zu befürdern, und woferne sonsten ja bei der Landschafft Bedencken und Man-

gell ferner erschiene, daß Sr. Ld. vor sich vnd dero Mitbe-beschriebene, dan sonsten ein ansehenlich zu Fünf oder Sechß tausent Thalern, aus güten Vätterlichen Gemüthe vnd Willen darzu thun vnd leisten wolle, Als haben wir solchen Punct bei solchen vnsers Vettern vnd der Landschafft milden Erbitten lassen beruhen, Insonderheit, Weil sich die Landschafft ercleret, daß auch jegen den Regierenden Fürsten, In Außsteuer desselben Tochter vnd Freulein, nicht gewöhnlich nach Herkommen, auch nicht zu thun wehre, daß Sie vnß vorher sollen willigen, ehe eine Heyrath geschloßen, vnd den auf gemeiner Landstände Versammlung vnd vorgebrachten Bericht, derselbigen, nach Gelegenheit eine zimliche Steuer bei Inen ersucht würde.

Zum Vierden als Vnser Vetter Herzog Ernst vor sich hat ercleret, das Sr. Ld. woll ließen geschehen, das von Vnsern Herzogen Heinrichs rc. Vnterthanen, die Apellationes, an vns vnd nicht die verordente Hofgericht geschehen, Rhäte vnd Landschafft solches auch wol passiren ließen, Es wehre dan, das Sich Einer einer Erkendtnuß, so von vns oder vnsern Rhäten geschehe, beschwerdt befünde, vnd das seine erhebliche Gravamina vnd Vrsache zu haben vnd außzuführen vermeinte, desfalls sich alle vnd jede Eingeseßene des ganzen Fürstenthumbs, auch in den abgeteilten Amtern der verordenten vnd von allen Ständen der ganzen Landschafft bewilligten Hofgerichts-Ordnung, vnd des Schuzes des regierenden Fürsten, nicht könten noch gedachten zu begeben, Sondern sich dahin zu beruffen Macht haben behalten wollen.

Ist solcher Punct auch dahin gerichtet, darnach wir es auch beiderseits richtig wöllen halten, das man von Vnsern Herzog Heinrichs rc. Ampten vnd befehlhabern bey den Vndergerichten Vrteill werden gesprochen, oder sonsten wes ver-

richtet, das sich die Partheien beschwert vermeinen, das dieselbe sich deßfalls an vns vnd vnsere verordente Rhäte, durch den ordentlichen Wegk der Appellation mögen beruffen, vnd daselbst Processes vnd Erörterung söllen gewarten. Wöllen aber Beschwerungen von den Vrteillen werden eingewandt, So von vns selbst, oder vnsern Söhnen, oder von vnsern Verordenten Rhäten, in vnsern Nahmen gesprochen weren, So söllen solche Beschwerungen vnd beruffungen von Vns Herzogen Ernste rc. oder den je zu Zeiten verordneten Rhäten vnd Beisizern vnsers bestalten Hofgerichts, nicht werden angenommen, Sondern die an das löbliche Key. Cammer Gericht werden gestattet, Es geschehe dan mit vnserm Herzogen Heinrichs rc. oder vnser Söhne vnd Erben Vorwissen, Vnd deßfalls sollen solche Appellationes vnd Beschwerungen von zween vnser Herzogen Heinrichs rc. vnd zween vnser Herzog Ernst rc. Rhäten, so deßfals dazu sollen werden verordnet, Vnd auf beiderseits vnsern Vnkosten zu sammen komen angenommen, von derselbigen revidirt, vnd darnach es die Nothdurft sein müchte der Proceß ferner dirigirt, vnd in der Sachen nach Befindung, in güte oder Recht, das Beschafft werden weß pillig vnd Recht ist, Vnd wan solchs geschehen, vnd sich solcher Erkhandnuß, der einer oder ander teill Beschwerdt vermeinen würde, dem soll disfalls die Appellation an das Kay. Cammer Gericht sein erlaubt, Vnd könten sich die Vier Verordneten vnser Räthe, Sie sein vom Adell oder Gelehrte der Vrteill nicht einhellig vergleichen, Söllen sie die Acta disfalls vmb belehrung Rechts, an ein oder mehr Juristen Facultet verschicken, vnd darnach das Vrteill, In beider vnser Nahmen, eröffnen, wie es auch sonsten disfals geschehen, Vnd solche Vrteill, In beider vnser Nahmen, auch eröfnet werden sölln.

Zum Fünften, als von vnsern Vettern Herzogen Ernste rc. vnd Rhätern vnd Landschafft allerhandt Motiven vnd Vrsachen eingewandt worden, Warumb die Præbenden der Stift Sct: Blasy, Ciriaci vnd dan auch Bardowieck, vnd Rameßlo, furder nach dem hergebrachten Turno von den regierenden Fürsten zu conferiren, gefehrlich vnd beschwerlich were, darin Enderung zu machen, vnd die collatio auch dem regierenden Fürsten pillig allein zukäme, vnd sich vnser Vetter darbey gutwillig ercleret, das Sr. L. auf Vnser Herzog Heinrichs rc. oder vnser Söhne, ansuchen in dem Stifft vor dismal, auf nägste Fälle, so noch keinem zugesagt vnd verschrieben, einem, so Sr. L. würden nominiren vnd darzu qualificirt wehre, Wolten mit einem beneficio oder Probenden versehen, Haben wir solchen Punct bei solcher vnsers Vettern gutwilligen Ercierung vnd Erbieten auch laßen beruhen.

Vnd zum Sechßen vnd lezten, Als die vom Adell, in vnsern angewiesenen Ampтern, Dannenberg, Scharnebeck, Lüchow, Werpcke vnd Hitzacker, sich dahin gegen vns ercleret vnd erbieten lassen, Obgleich Inen bedencklich, Sich einiger Gestalt, auf gesuchte maße, von regierenden Fürsten vnd gemeiner Riterschaft, abweisen vnd verpflicht machen zu lassen, Wie Sie es auch solchermaßen nicht könten noch wölten thun, es auch nicht schuldig wehren zu thun, das Sie dennoch stets auf vnser vnd vnser Söhne vnd Erben gnedigs erfördern gerne zur Aufwartung erscheinen, vnd vns Dienstbaftig vnd zu Willen seyn vnd leben wöllen, So haben wir auch vber solch Ir gutwilligen Erbieten, ferner vnd mehr zu Sie nicht wöllen drengen, in gnediger Zuversicht, Sie demselbigen also werden aller Gebür gutwillig nachleben.

Alle vorgeschriebene Puncte vnd resp. sembtl. vnd einem jeden insonderheit, wie die auf den erst aufgerichteten vnd von

der Kay. Maj. ot. confirmirten Vertrag, In dem obeingeleibten der Herrn Key. Commissarien Recess vnd Vertrag per expressum gezogen vnd confirmirt, vnd in solchen Vertrage dan weiter gesezt vnd gehandelt, auch in den Sechs, lezt angehefteten Puncten, endlich deiner verglichen, vnd beygelegt seyn, Geloben wir obgemeldte Fürsten, soviel einem jeden daßelbige betreffend vnd berührendt ist, vor vns vnsere Erben vnd Erbnehmen, vnd Nachkommen, statt, fest, vnverrückt vnd vnuerbrochen an Eidsstatt, bei vnsern Fürstl. Ehren vnd Würden, In guten trawen vnd Glauben wollzuhalten, darwieder auch nicht zu Thun, noch schaffen gethan zu werden, dem auch entjegen vns, zu Rechte oder ausserhalb Rechts, keiner Gewaldt, Freiheiten, Begnadigung, Priuilegien, Gewohnheiten, oder Herkommen, nicht zu vndernehmen, oder das auch andern zu thun, bewilligen, oder darin zu gehölen, Wir Herzog Heinrich ꝛc, wollen auch nicht, noch vnsere Söhne vnd Erben, sollen nun hinfürder Ichts weßüber zu geteilten Anpart vnd Anteill des Fürstenthumbs, In einige Wege, mehr vnd weiter etwas fordern, allein vorbehaltlich die Zehntausendt Taler, auf den Fall mit Lippe ꝛc.

Wan es auch vnsern Vettern Herzog Ernsten ꝛc. vnd seine Mitbeschriebenen eine Nothdurft wehre, von wegen der noch unerörterten Rechtfertigung, einige special Verzicht zu haben, vnd vorzubringen, wöllen wir dieselb Sr. L. auch hiermit gethan vnd geleistet haben.

Vnd haben des zu Urkundt vndt mehrer Bekentnuß vnser Fürstl. Insiegeln, an diese vnser Erbliche Vereinigung vnd Vertrag, dero zwei gleichs Lautts aufgerichtet, vnd einem jeden Teill einer zugestellet ist worden, die wir auch mit eignen Händen vnderschrieben, bekommen, wissentlich vnd mit guten Wolbedacht heißen hangen,

Ersuchen auch darauf die mehr allerhöchst gedachte Röm. Kay. Maj. rc. hiemit aller vnterthenigst, das Ire Kay. Maj. rc. solchen getroffenen ersmässigen vnd allbereit confirmirten, den von Irer Kay. Maj. rc. verordneten Commissarien verabredeten vnd izt angehengten Vertrag vnd Vergleichung, allerseits vnd Kay. Maj. rc. vnd Hoheit, allerdingst weiter ratificiren vnd confirmiren wölle, Vnd haben daneben die würdige Ernvesten, Erbare vnd Ersame Rhäte, Mannschafft, Städte vnd Stände des Fürstenthumbs gnedigl. ersucht vnd begert, diese unsere Verdragt vnd erbliche Vereinigung zu mehrer Befestigung vnd Wissenschafft, mit zu Besiegeln,

Vnd Wir Conradt Abt zu S. Michael binnen der Stadt Lüneburg, Valentin von Marenholtz, Rudolff von Bothmer, Heinrich von der Wense, Christoff von Wustrow, Ernst von Ahlden, Jorg von Honhorst, Rudolff von Campe, Warner von Gilten, Ludolff von Estorff, Curdt von Mandelsloh, Otto Grote, Jorg von Heimbroeck, Levin von Hodenberg N. N. N. N. N. N. vnd die Rhäte der Städte, Lüneburg, Uelzen, Zell, Lüchow, Dannenberg, vnd Winsen auf der Luhe, bekennen hirmit jegenwärtig, das wir, auf solche gnedige Ansuchung, vnser gnedigen Fürsten vnd Herrn, Vnser Insiegel vnd Pitschafft neben Irer F. G. Insiegel, haben gehangen, Nach Christi vnsers Herrn vnd Seeligmachers Geburt, Tausent Fünfhundert vnd im Zwei vnd Neunzigsten Jahre, Am pr. Tage rc.

Nr. III.

Lüneburgischer Landtags-Abschied. Uelzen, den 26. Nov. 1592.

Zuwissen, Nachdem Weilandt der Durchlauchtiger Fürst und Herr, Herr Wilhelm der Jünger Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. hochlöblicher Christmilder Gedächtnis, nach dem willen des Almächtigen, unlängst Todes abgegangen, und Sr. F. G. eltester Sohn, der auch durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst vnd Herre Herr Ernst Herzög zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. mit Verwilligung Rath vnd Gutachten Sr. F. G. freundlich lieben Bruder vnd gemeiner Praelaten, Räthe, Ritter- vnd Manschafft dieses löblichen Fürstenthumbs Lüneburg, hinwieder zum regierenden Fürsten verordnet, darauf auch Sr. F. G. sich Inhalts aufgerichteter Verschreibung, der Lands Fürstl. Regierung angenommen, vnd nötig erachtet hat, etlicher wichtigen Puncte vnd Articull halben einen gemeinen Landtag inn Vlzen auszuschreiben vnd darauf Praelaten, Räthe vnd Landschafft zu erfordern. Darauf Sie dan auch gehorsamlich ankommen vnd erschienen sein. Daß demnach Sr. F. G. sich mit Ihnen gemeinen Landstenden, vnd sie hinwieder Sich mit Sr. F. G. solcher Puncten halben, endlich beredet vnd verabschiedet haben, wie folget:

Erstlich als gemeiner Ritter vnd Landschafft Bericht gethan vnd vorgelegt, wie die Handlung zwischen dem auch Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn

Ersuchen auch darauf die mehr allerhöchst gedachte Röm. Key. Maj. ct. hiermit aller vnderthenigst, das Ire Key. Maj. ct. solchen getroffenen erstmähligen vnd alhereit confirmirten, dan von Irer Kay. Maj. ct. verordneten Commissarien vernbtelten vnd jzt angehengten Vertrag vnd Vergleichung, allerseits vnd Key. Maj. ct. vnd Hoheit, allerdingst weiter ratificiren vnd confirmiren wölle, Vnd haben darneben die würdige Erwuesten, Erbare vnd Ersame Rhäte, Manschafft, Städte vnd Stände des Fürstenthumbs gnedigl. ersucht vnd begert, diese vnsere Verdragt vnd erbliche Vereinigung zu mehrer Befestigung vnd Wissenschafft, mit zu Besiegeln,

Vnd Wir Conradt Abt zu S. Michael binnen der Stadt Lüneburg, Valentin von Marenholtz, Rudolff von Bothmer, Heinrich von der Wense, Christoff von Wustrow, Ernst von Ahlden, Jorg von Homhorst, Rudolff von Campe, Warner von Gilten, Ludolff von Estorff, Curdt von Mandelsloh, Otto Grote, Jorg von Heimbroeck, Levin von Hodenberg N. N. N. N. N. N. vnd die Rhäte der Städte, Lüneburg, Uelzen, Zell, Lüchow, Dannenberg, vnd Winsen auf der Luhe, bekennen hirmit jegenwärtig, das wir, auf solche gnedige Ansuchung, vnser gnedigen Fürsten vnd Herrn, Vnser Insiegel vnd Pitschafft neben Irer F. G. Insiegel, haben gehangen, Nach Christi vnsers Herrn vnd Seeligmachers Geburt, Tausent Fünfhundert vnd im Zwei vnd Neunzigsten Jahre, Am pr. Tage 2c.

Nr. III.

Lüneburgischer Landtags-Abschied. Uelzen, den 26. Nov. 1592.

Zuwissen, Nachdem Weilandt der Durchlauchtiger Fürst und Herr, Herr Wilhelm der Jünger Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. hochlöblicher Christmilder Gedächtnis, nach dem willen des Almächtigen, unlängst Todes abgegangen, und Sr. F. G. eltester Sohn, der auch durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst und Herre Herr Ernst Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. mit Verwilligung Rath vnd Gutachten Sr. F. G. freundlich lieben Bruder vnd gemeiner Praelaten, Räthe, Ritter- vnd Manschafft dieses löblichen Fürstenthums Lüneburg, hinwieder zum regierenden Fürsten verordnet, darauf auch Sr. F. G. sich Inhalts aufgerichteter Verschreibung, der Lands Fürstl. Regierung angenommen, vnd nötig erachtet hat, etlicher wichtigen Puncte vnd Articull halben einen gemeinen Landtag inn Vlzen auszuschreiben vnd darauf Praelaten, Räthe vnd Landschafft zu erfordern. Darauf Sie dan auch gehorsamlich ankommen vnd erschienen sein. Daß demnach Sr. F. G. sich mit Ihnen gemeinen Landstenden, vnd sie hinwieder Sich mit Sr. F. G. solcher Puncten halben, endlich beredet vnd verabschiedet haben, wie folget:

Erstlich als gemeiner Ritter vnd Landschafft Bericht gethan vnd vorgelegt, wie die Handlung zwischen dem auch Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn

Heinrich dem Jüngern, Herzogen zu Brschw. vnd Lüneburg, vnd Hochermeldtenn Sr. F. G. Bruder Herzog Wilhelmen zu Brschw. vnd Lüneburg rc. belangend die streitige Landstheilung, bishero bei Sr. F. G. Lebzeiten vorgelauffen, waß auch seither Tödtlichen Abgange noch jüngstmals zu Lühne den 20te Octobris, vnd folgende Tage durch damals anwesende Prälaten Räthe vnd Landschafft gehandelt vnd zur Notel eines endlichen Vertrags zwischen beiden Herzogen Heinrichs vnd Herzog Ernsts Fürstl. Gd. gesezt, vnd itzo darauf beruhete, wie das beide Ihre F. Gd. sich derhalben mit Vorwißen Räthe vnd Landschafft, endlichen ercierten. Ob woll von gemeiner Ritter- vnd Landschafft allerhandt Motiven eingeführet, Wie Inen solche Handlung vnd Notell, in etlichen Puncten, zum Höchsten Beschwerlich vnd Bedencklich, sonderlich in dem, daß, waß heut oder Morgen, zu gemeiner Notturfft vnd anliegen des Fürstenthumbs möchte werden bewilliget, an Steuer vnd Zulagen, daß solches Sr. Herzogen Heinrichs F. G. von derselbigen Leuten vor abnehmen vnd zu eigener Nuzung verwenden mögte, Auch was der Fräulein Aussteuer vnd dann des Proceß halben zwischen Sr. Herzogen Heinrichs rc. F. G. vnd denen von Adell, in den Amptern Lüchow, Dannenberg vnd Hitzacker geseßen, disponirt, So haben Sie doch endlich dahin auch gewilligt, daß solche begriffene Notell des Vertrags zwischen Hochermeldten beiden Fürsten vor sich vnd die Ihren, möchte allerding werden volnzogen, doch dergestalt waß dißmall angeregter Schatzung halben eingewilliget, das solchs künftigen Fällen der Abtheilung solte vnuerfüeglich seyn, vnd solches dem Vertrage oder diesen Landtags Abschiedt ausdrücklich inserirt werden, vnd sonderlich, die angezogene Ursachen, weßhalben es vor dismahl gewilligt, Sintemal Herzog Heinrich rc. erst darauf

gangen und angehalten, daß Sr. F. G. wehre viele lange Jahre mit Regierender Fürst und Herr und der Erstgeborner gewesen, hätten Sich der Regierung gutwillig begeben, Und das sonsten gemeine Landstende nhun fürder zu andern künftigen Fällen der Abteilung, wolten die Schatzung von der Regierung gemeins Fürstenthumbs ungetrennet haben, Dan auch, das Sie wollten fürder durchaus zu keines abgetheilten Fürsten Fräulein Aussteuer verpflichtet seyn, und in den angezogenen Recess auch dergestalt willigen, So ferne der Lands Fürst würde darüber der Gebühr halten und sonderlich daran sein, daß ein jeder unter dem abgetheilten Fürsten gesessen möchte an dem seinen vor Recht und Gewaldt, werden geschützt, und sonderlich durch Tädtlich angehalten und Pfändung in seinen Besitz nicht werden betrübt, und ohe Jme deswegen einige beeindrechtigung begegnete, sonderlich durch Pfandungen und dergleichen beschwerung, daß dann der Lands Fürst einen jeden der Gebühr darin vertretten, und ime möglich Mandata poenalia und Process auf die Constitution der Pfandung, im Kayserlichen Cammer Gericht, jedoch Sumtibus et periculo der Gepfandeten, vom Adel ausbrengen und solchs alles diesen Landtags Abschiede einverleiben lassen würde, Daß dan auch Sr. Herzogen Ernsts rc. F. G. zuthun hat zugesagt, und ist endlich darauf die Abrede und Vergleichung erfolgt, daß also und angeregter massen, die Vertrags Notell mit Herzog Heinrich rc. sölle mögen endlich werden volnzogen, Und Sr. F. G. das Haus und Ampt Lüchow (So ferne es bey der Fürstlichen Wittwen zu behandlen) oder je das Geldt, als dreytausendt dreyhundert Golfl., Sr. F. G. Jährlichs werden entrichtet, die Einantwortung auch mit Hitzacker und Werpcke wirglich geschehen, und also die Zeit die Nuzung der Häußer und

Ampter, eingethan angehen, vnd an statt, waß man darvon die zeithero, seither gepflogener Handlung zu Saltzwedell, haben mögen, Sr. Herzogen Heinrichs ꝛc. F. G. die vier tausend Thaler, so sie entpfangen, werden nachgelassen, vnd noch zehn tausent Thaler darzu auf Ostern werden entrichtet, So ferne jedoch Sr. F. G. würden an statt der bewilligten funfzig tausend Thaler das Hauß Gümbße annehmen, es also disfals von vierzig tausend Thaler, vnd die übrigen jetzt gedachten zehn tausend Thaler an baren Gelde. Vnd ist hierbey ferner zwischen Hochermeldten Fürsten vnd gemeinen Rhäten vnd Landständen abgeredet, woferne Sr. Herzog Heinrichs ꝛc. F. G. die Handlung hierüber noch über Zuversicht difficultiren vnd die endliche Volnziehung des Vertrages verzögern vnd aufhalten würde, wie es desfalls sölle werden gehalten. Des Sr. Herzogen Ernst ꝛc. F. G. vnd gemeine Rhäte vnd Landstände sich desfalls der Gebür allerseits auch wolten zu gehalten wissen.

Zum andern belangende die von Prälaten, Rhäten vnd Landständen vor gut angesehen, vertrawliche Zusammensetzung des auch, Durchleuchtigen Hochgeborn Fürsten vnd Herrn, Herrn Otten Herzogen zu Brschw. vnd Lüneburg ꝛc. vnd beider ob vnd Hochgedachter Fürsten Herzog Heinrichs vnd Herzog Ernsts ꝛc. vor Sich vnd allerseits Ihren F. Gd. Söhne, Brüder vnd Erben, künftiger zutragender Fälle halben, ist es von gemeinen Rhäten vnd Landschafft dahin gestellt vnd gewilligt: Weill Hochgedachts Herzog Heinrichs ꝛc. abgesenthe Räthe sich dahin ercleret, wann die Sachen in den ersten Punct richtig, das desfalls Ihr Gnädiger Fürst vnd Herr es mit aufgerichteter Notell der Zusammensetzung vnd Vertrages woll einig, das man mit Sr. F. G. darauf endliche Vergleichung, Inhalt der Notell zutreffen, dieselb

auch dergestalt mit Herzogen Otten zuvorhielten hätte; So fern es Sr. F. G. auch zuthun geneigt, es würde aber von den einen oder andern Theil darin also Inhalt der Notell verwilligt oder nicht. Sölte vnd möchte gleichwoll Herzog Ernst 2c. daran als Regierender Fürst des Fürstenthumbs Lüneburg, zum besten sein, vnd die angestellte Handlung mit Herzogen Wulfgang zu Braunschw. vnd Lüneb. 2c. vnd weß der anhengt, im besten, als möglich, continuiren, vnd sich fürder darin keine Einrede weder Herzog Otten oder Heinrichs 2c. hindern lassen, sondern die Sache getreulich zu des Fürstenthums besten fortsezen, weß dan heut oder morgen, auf zutragende Fälle, sich möchte befinden, das der einer oder ander vnter allen Ihnen Herz. Otten, Herz. Heinrichs vnd Herzog Ernsts 2c. F. G. vor sich vnd die Ihren, möchten seyn befuegt, daran sölle keinen, weß sein begeben, sondern das zu seinen Rechten stehen, vnd wölle neben den regierenden Fürsten Herzogen Ernst 2c. gemeine Rhäte vnd Landschafft dafür mit haften, vnd sich aufn Fall es gefordert würde, doch Inhalt der aufgerichteten Notell verschreiben vnd verpflichten, daß also keinem Theill einige Verkürzung an seinem Rechten durch diese des Landes Fürsten Handlung, sollte begegnen, so ferne anders der ein oder ander Teill sich würde an Recht laßen gnügen, vnd thädlichs Sich etwas vorzunehmen nicht unterstehen, noch den Regierenden Fürsten in solcher Handlung mit Herzogen Wulfgang 2c. vnd wor es des mehr nötig, hindern oder irren; dann woferne sich deswegen jzt sölte, außerhalb rechtlicher Erörterung, zutragen, währen gemeine Räthe vnd Landschafft, es diesfals bei Ihren regierenden Fürsten, so lange Sr. F. G. vor mit Ihren Raht vnd wissen ferner darin handelte, zu bleiben, zu halten, vnd mit Sr. F. G. einen Man zustehen, gesinnet, des Sr.

F. G. vnd Sie sich auch in vnd mit Krafft dieses Landtags Abschieds, bewahren Ihren Worten vnd guten Glauben thäten verpflichten.

Zum Dritten, als auch vom Lands Fürsten ist angezogen, wie Sr. F. G. dahin vermittelst Göttlicher Hülffe vnd Seegen, zum Höchsten geneigt vnd gesinnet, Inhalts beschehener Zusage, vnd verpflichtung, zur Regierung Hoff- vnd Haußhaltung zu Zell vnd auf den Ämptern dahin zu meßigen vnd anzustellen, das Sr. F. G. dieselben Ordinari Einkommen des Fürstenthumbs stehen vnd verrichten, Sr. F. G. Brüdern vnd Schwestern den verordneten Vnterhalt vnd Deputat järlichs richtig machen vnd sich für Schaden vnd Beschwerung des Fürstenthumbs allerding vorsehen vnd hüten möchte, allein gesucht damit Sr. F. G. solchs auch könnten verfolgen, das Rhäte vnd Landschafft Sr. F. G. rahten vnd thadten helffen wollten, wie fürder die übrigen Schulden vnd Beschwerungen des Fürstenthumbs möchten werden abgetragen, auch richtigen Verzeichniße übergeben, weß von dar seither Ao. 1570 bewilligter Schatzung an den Schulden abgetragen vnd bezahlt, vnd noch an den Schulden so bewilligt, vnd aus Ampten Zollen vnd den Renterei verzinset würden, vorhanden vnd nachstünden, die Rhäte vnd Landschaft sich noch zu einer treflichen Summen belaufende vermerckt, so ist nemlich solches übergebene Verzeichnis vnd Rechnung der bezalten Schuld, vnd darbei angezeigten Ursach, vor vollständig angenommen, vnd dahin gewilligt, daß Rhäte vnd Landschaft wöllen, Ihres vnderthänigen trewen Willens vnd gehorsamen Willfarung vnd sonderl. weil Ihr löblicher seel. Landes Fürst, Herzog Wilhelm zu Braunschw. vnd Lüneburg ꝛc. Sr. F. Gd. dreißigjährige Landes Fürstl. Regierung dero Gestalt im Geistl. vnd Weltl. Regiment löb-

lich geführet, daß Sie als Sr. F. G. sambtlich vnd sonderlich nhunmehr in derselben Rhabatte höchlich Danck wüsten, auch Sr. F. G. Sohn jetzo regierender Fürst, Herzog Ernst sich rc. erclerte vnd versprochen, desfalls in Sr. F. G. Herrn Vaters Fuesstapffen zu treten, vnd dermaßen Sr. F. G. Regierung, durch milden Seegen des Allmächtigen dergleichen anzustellen vnd zuvolnführen, jenen gemeiner Landschaft privilegia, Begnadigung vnd Verschreibung zu confirmiren, vnd Sich darbey trewlichst zu handhaben vnd zu schützen, wie folgt:

Vnd damit Sr. Herzogen Ernsts rc. F. G. obgedachte seine Zusage vnd Verpflichtung so viel richtiger volnführen, vnd für Sich vnd Sr. F. G. Brüder, keine Schulden vnd Beschwerung mehr aufs Fürstenthumb bringen möchten, daß Sie gemeine Praelaten, Rhäte vnd Landstende wöllen angezogene an der bewilligten noch restirenden Schuld, wie auch auf vnd in den Ampten vnd Zollen stehet vnd verschrieben ist, auch aus der Renterey Jährlichs wird verzinset, sich in alles in die Dreimalhundert Tausend Gülden Lübisch belauffende, wie das ein sonderlich Register aufgerichtet ist, darin alle vnd jede Creditorn vnd die Summen damit man ihnen verhaftet, ordentlich verzeichnet worden, auf vnd an sich nehmen, vnd derselbigen Hochgedachten Ihren Gnädigen Landes Fürsten vnd Sr. F. G. Brüder entheben, jedoch der Gestallt, vnd also, auch so lange daß Sie befinden, daß obgedachten Zusage wircklich Verfolge geschiet, vnd keine Schulden werden vom Regierenden Fürsten oder Sr. F. G. Brüdern zu gemacht, vnd wieder auf die Ampter, Renterey, Zollen oder sonsten aufs Fürstenthumb weß verschrieben (dan solte deren einiger Mangel erfolgen wöllen, Sie desfalls dieser Ihrer Zusage vnd Verpflichtung allerding frey vnd vnver-

pflichtet hiervon sein), Und wöllen solche Schuldt nach Jahren bezahlen, vnd weß nicht bezahlt wirdt, verzinsen, vnd zu der Notdurfft, vnd Ablegung solcher Schulden auch Erhaltung der Zinsen alle vnd jedes Jahrs bis solche Schulden ganz abgelegt vnd bezahlt, einen doppelten Vieh-Schaz einwelligen, der alle Jahr zu rechter Zeit soll beschrieben vnd ausgegeben werden, darvon vorerst die Zins bezahlt vnd das übrige vnd die Haupt Summe soll verwendet werden, Da aber gleichwol Rhäte vnd Ausschuß vermercken, daß Theurung vnd beschwerlicher Jahre halben, die Armuht mit einem Viehschatze oder auch etwa ein oder mehr Jahre ganz wären zuverschonen, das soll Ihnen vorbehalten seyn, Es haben aber Rhäte vnd Landschaft bedingt, daß solche unterthenige getrewe Hülffe vnd Steuer Inen vnd ihrer habenden Freiheit vnd Privilegien sollte vnnachtheilig vnd vnverfenglich sein, auch so in diese eingewilligte Schazung Eingriff geschehe, daß Sie dan disfalls dieser Verwilligung wöllen genzlich frey stehen.

Oho auch aus Gottes Verhängniß, durch Krieg oder andere Unfälle solcher Schade diesem Fürstenthumb begegnen würde, daß den armen Leuten vnmöglich, die Schazung auszugeben, welches Gott gnädiglich verhüten wölle, So wöllen Sie dieser Annehmung der Schulden auch frey stehen, vnd dieselben Hochermeldten Fürsten Schulden seyn vnd bleiben laßen.

Diewell auch Hochermelter Herzog Ernst ꝛc. vortragen laßen, als Sr. F. G. geliebte Schwester Fräulein Claren zu Brschw. vnd Lüneb. ꝛc. an Graf Wilhelmen zu Schwarzburg vermählet vnd zu solcher Ausstener Hülf vnd Zulage n Gnaden gesucht, wie gewöhnlich, So ist von Rhat vnd Landschaft gewilligt, das dazu Sr. F. G. ein Vieh-Schaz

von den doppelten dies Jahr beschriebenen Viehe Schaze gefolgt und berechnet werden solle, Und werden Sr. F. G. mit den übrigen, sonderlich für diesmahl und bey dieser ihrer unterthenigen milden Bezeigung Rhäte und Landschaft verschonen, und weiter nicht In Sie dringen, auch das Geschmuck, Kleider, Kleinodien, und anders und weß auf Beilager und Heimführung möchte ergehen, dermassen messigen, damit Sr. F. G. darzu kein übriges wenden und sich vor Beschwerung hüten mögen.

Wan auch etwann dieß oder folgende Jahre Reichs oder Kreys Hülfen würden gewilliget, wollen Rhäte und Außschuß dahin verdacht sein, wie daran die ersten Ziel mögl. werden erlegt, bis darzu gewöhnliche Verwilligung gemeiner Landstände erfolge und darzu nach Gelegenheit, ein oder mehr Schatz beschreiben und eingefordert werde.

Und damit mit diesen verwilligten Steuer und Schazung deste richtiger umbgangen und dieselb nirgends anders hin, dann zu Ablegung der obgedachten Schulden, und dahin Sie gewillige gebraucht werde, So hat Sie Hochgedachter Fürst mit Rhat und Landschafft dahin vereinigt, das die Ordnung so Ao 2c. 70. zu den domals aufgerichteten Land Tags Abschiede bestimt, izmals auch allerding und maßen sölle gehalten werden. Und seind zu Schaz verordenten hinwieder benannt N N. N N. N N. die sich auch solcher Ordnung söllen und wöllen gehalten, inmaßen Sie solchs zu thun bei wahren Ihren Worten haben verpflichtet. Und weil sich dan auch gebühret und also herkommen ist, daß die Fürsten, so zur Regierung kommen, den Underthanen Ihre privilegia Frey- und Gerechtigkeit confirmiren und bestetigen. Und wir Herzog Ernst 2c. betrachten, daß unsere Rhäte und gemeine Landschafft Sich bey unsern StamVater

vnd auch jedesmahl getrewlich gehalten, Solche wie auch vns vnd vnsern lieben Brüdern noch vor dießmal Jenweigck erzeigt haben, vnd ungezweifelt forder thun werden, Als haben wir vnsern Rhat vnd gemeiner Landschafft alle Ire gnaden Priuilegien, Verschreibung, Recht, Gewohnheit, Frey- vnd Gerechtigkeit, die Sich semblich vnd jeder insonderheit von vnsern Voreltern vnd Herrn Vatern vnd vns haben Vnd hergebracht hiermit wollen confirmirt vnd bestätigt haben, in besteudiger Form vnd Gestalt. Als solches zu Rechtsam beständigsten seyn kan, soll vnd mag, vnd insonderheit auch das wir vnd vnsere Brüder wollen, vnd auch vnser allerseits Erben vnd Nachkommen, sollen sie gemeine Praelaten, Ritterschafft vnd Stende dieses vnsers Fürstenthums Lünebürg bei der reinen Lehr Gottliches Wort vnd Gebrauch der heiligen Sacramenten, vermog, vnd Inhalt dero von Weilandt vnsern Herrn Vater, mit Rhat wißen vnd volbort gemelter Landstende aufgerichteten vnd privilegirten Kirchen Ordnung vnd des Corporis Doctrinae auch den in der Kirchen dieses Fürstenthumbs, bishero veblich gehaltenen Christl. Cerimonien laßen, vnd darin zur Enderung nichts vornehmen, noch vnsern Rhäten, Superintendenten vnd Pastoren zu thun gestatten, noch sie bey vnsern Diensten verdulden, noch weniger darzu annehmen, wofern Sie sich nicht mit Herz vnd Munde zu Christl. Kirchen Ordnung vnd Corpore dtrinae bekennen vnd ercleren das Sie keinen irrigen vnd darwieder strebende Lehre, wie die auch Nahmen haben möchte sein zugethan vndt verwandt, vnd in solcher Meinung vnd Glauben gedencken vollstendig zu beharren.

So wollen wir auch die Prälaten, Stifft vnd Kloster bey ihrer freihen wohlhergebrachten Election Frey- vnd Gerechtigheit handhaben, vnd nicht verhengen, das Sie daran

werden in einige Wege verführet vnd vernachtheilt, Wir
len vns auch in kein Verbündnis Kriege oder dergleichen
Hoch oder gerings Standes Personen einlaßen, ohne
Rhäte vnd Landschafft Rhat vnd wißen, vnd vns dari
Buchstäblichen Inhalts Weilandt vnsers Herrn Gros
Herzogen Ernsts Christmilden Gedächtnis begnadigung
Verschreibung nach der geringen Zael 27 ꝛc. gegeben vn
vnsern Herrn Vatern confirmirt, gehalten, wie auch s
in allen Puncten vndt Articuln, so darin begriffen.

Vnd wöllen das auch vnsere Landvoigte Ampter
Diener dem zuwieder nichts handeln noch vnsern Pr
vnd gemeinen Landschafft, in solchen Iren Privilegie
begnadungen, Einhalt vnd Verkürzung Thun, sondern
wegen Sie darbey vielmehr schützen vnd handhaben
sollen.

Wir wöllen auch solche vnser Verschreibung selbs
keinen Misverstandt oder Misdeutung ziehen, noch es
zuthun vergönnen, sondern dieselbigen jederzeit nach
Buchstäblichen Inhalt vnd gesundenen rechtmäßigen Ver
der Deutung geben, vnd das dergleichen von unßen Am
vnd Voigteien Nachfolge darüber halten.

Wir wollen auch über vnsern aufgerichteten Con
tionen vnd Ordnung halten, sonderlich die Hofgerichts
Policey Ordnung wieder vernewert auflegen vnd druck
ßen, desgleichen eine wahre Disposition soll werden
hengt, Wie es in Fällen wan Sich dieselben zutrage
werden gehalten Inziehung der Hergewette gerade N
vnd dergleichen, nach Verordnung Sachsisches Gebr
wie wir solches zu Papier bringen lassen vnd gleichw
vnsern Rhäten vnd Landschaft vorher reiflich erwogen
darüber einhellige Vergleichung treffen, vnd ohne diese

wissen vndt vohworden sonsten keine neue Constitution oder Ordnung machen oder publiciren lassen wöllen.

Wir verpflichten vns auch, wie albereits obgemeldet, das wir über diejenigen von Adell so itzo, vntern Herzog Otten vnd Herzog Friedrich ꝛc. wohnen vnd kommen, oder künftig unter abgeteilte Herrn kommen möchten vnd vnter denselbigen zugeteilten Ämptern seßhaft wären, bei Ihren Jagdten Vischereien, Holzungen vnd andern Ihren Lehns vnd andern Gerechtigkeiten nicht wenig als andern vnsers Fürstenthumbs Eingesessen der Gebühr zu halten, Sie vor Vnrecht Thät vnd Gewald schüzen vnd handhaben, vnd Sie in keine Wege verunrechten oder an dem Ihren verkürzen vnd vernachtheilen lassen wöllen, do Ihnen auch weß würde abgenommen oder Sie sonsten an den Ihren mit Pfandung vnd dergleichen Beschwerungen belegt, Sie derselbigen durch ordentliche Wege, deßen aller benehmen, vnd bei gleich vnd Recht vnd dem Ihren vertretten. Woferne auch zwischen Vnsern Prälaten denen von Adel vnd andern Stenden mit vnsern Ampt vnd Voigteien Irrungen vorlieffen, wöllen wir dieselb In der Person zu Verhör vnd Handlung vornehmen, oder darzu vnsere Rhäte verordnen, oder auch auf benennung anderer von Land-Rhäten vnd aus der Landschafft zu Commissarien, welche solche Irrung zu Verhör nehmen, dieselb der Gebühr entscheiden, oder vns daruon gebührl. Bericht einschicken söllen, Vns darnach haben, durch fernere gebürliche Verhor vnd Entscheidung, darnach zu richten, Alles getrewlich Vngefehrlich.

Alle Punct vnd Articull dieser vnserer Verschreibung, vnd ein jeder insonderheit, so viel die vns obgenannten Fürsten anlanget geloben wir bey vnsern Fürstlichen würden vnd

trewen vor vns vnser mitbeschriebene, stett fest vnd vnerbrochen woll zu halten, alles one Gefehrde.

Dessen zu Urkund haben wir diesen Abschied mit Unsern Händen vnderschrieben vnd mit Unsern Secret beschlossen, desgleichen haben auch die nachbenante Rhäte vnd die von der Landschafft, als nemlich Conradt, Jürgl. auch mit Ihren Pitschafften versiegelt. Geschehen am Tage Catharinen wahr der 26te Novembris Ao rc. 1592. rc.

Nr. IV.

Calenbergischer Landtagsabschied, zu Braunschweig. 17 Mart. 1634.

Zu wißen. Demnach die Fürsten und Stände dieses Löblichen niedersächsischen Kreyßes, als ohnedieß deßelben in Kraft der Reichsverfaßung vereinigte Glieder, sich auf dem zu Halberstadt gehaltenen Kreystage nochmahls zu dem Ende aufs kräftigste verbunden und zusammengesezt, damit die loblichen Stände dermahleinsten das Ihrige so ihnen bishero wider Wort und Recht enthalten, durch des allgewaltigen gnädigen Beystandt wieder erlangen, Ihre von dem Allerhöchsten anvertraute Vnterthanen, aus denen bis dahero ausgestandenen unverschmerzlichen Trangsahlen erretten, für unbillig und wider die fundamental-Gesetze laufende Gewalt schützen, und also ein wahres Gezeugniß ihrer schuldigen Treue und Sorgfalt, für die Ehre und reine Lehre Gottes, Freiheit des Vaterlandes, und Beschützung der Ihrigen bey der ganzen posterität hinterlaßen möchten, und zu Vollführung solches hochwichtigen Wercks, auf eine gegen den Feind wol-proportionirte Armatur einmühtig geschloßen, Also hat der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friedrich Ulrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, zur würklichen Vollstreckung so gemeinnützigen Kreißschlußes S. F. G. Löbliche und getreue Landschaften Wolfenbüttelschen und Calenbergischen Theils aller dreyer Stände an Praelaten Ritterschaften und Städten anhero auf gemeinen Landtag verschrieben, dieselben sich auch gehorsam-

lich eingestellt und sowohl in gesamt, als jede Landschaft absonderlich, solchen Kreißschluß, und wie derselbe zu efficiren bey sich reiflich und wohl erwogen, und zur Erlangung vorgesetzten Ziels, auch so lange sehnlich gewünschten edlen Friedens wie wohl mit höchster ihrer Ungelegenheit nach langgepflogenen mühsamen Consultationen die löblichen Landstände des G. F. G. Fürstenthums Calenbergischen Theils im Nahmen Gottes dahin geschlossen, daß sie 1) gemachten Kreißschluß zu würklichen Folge, den zu Legationen Bothenlohn, und nöthigen extraordinairen Spesen verwilligten einen Monath einfachen Römerzug in dero im Kreißabschiede gesezten Frist von Dato an in Vier Wochen (weil der erste Termin schon vorüber,) durch die verordnete Landrentmeister und Rentschreiber einbringen, und dem Kreiß Secretario verabschiedeter Maaßen gegen Quittanz einliefern lässen wollen.

2) Weil auch höchstnöthig, daß zu Vollführ und Maturirung verfaßter Armatur eine ziemliche Nothdurft an Kraut, Loht, Lunten, Bley, und andern zur Attollerey gehörigen Sachen gegen bevorstehenden Feldzug in Vorraht geschaft werden, und dero Behuef von den löblichen Craißständen auf gemachten Ueberschlag anfangs sämptlichen Fürsten und Ständen Funfzigtausend Reichsthl. angesezt, und der löblichen Calenbergischen Landschaft mit dem halben Theil des ganzen Stifts Hildesheims, davon Sechstausend achthundert und zwey und fumfzig Thaler sechszehn ggl. abzuführen, obliegen will, da wollen die vermittelst göttlicher Verleihung die Hälfte solcher Summen als benantlich 3426 rthl. 8 ggl. mit Anlegung des Römerzugs durch vorbenante Landrentmeister und Rentschreiber, (so sich dero Behuef wie auch vorigen und aller andern folgenden und ihnen zur Einnahme anvertrauten Posten halber absonderlich verwant machen, und diese mit

anderer der Landschaft Einnahme nicht vermischen sollen,) Innerhalb 4 Wochen von dato an, und die andere Hälfte 6 Wochen darnach wenn die Armatur zu Felde geht zusammenbringen, und in die Kreißkaße liefern.

3) So viel den zwölffachen Römerzug anbelanget, trägt derselbe der löblichen Calenbergischen Landschaft mit dem halben Theile des Stiftes Hildesheim monathlich Achttausend achthundert Vierzig Thaler aus; Nun nimt zwar deßen Auszahlung seinen Anfang, wenn das Volck zu Felde geführet wird; damit aber alsdan, weil es ohne Beschwer nicht zugehet, nicht erst die Mittel herbeygesucht, deßen Zahlung dadurch verschoben, und allerhand disordre zu der Unterthanen mercklichen Schaden veruhrsacht werde, so seyen die löblichen Landstände auch damit wohl einig, daß solcher zwölffacher Römerzug förderlichst angesetzet, und wie bey den vorigen Puncten verabschiedet, durch den Landrentmeister, und ihm zugeordneten Landrentschreiber eingebracht, zu rechter Zeit, und wenn die Armatur zu Felde geht, geliefert, und damit so fürters monahtlich bis sie wieder in die Quartir geführet, die verwilligte Zeit über continuirt werde.

4) Weil aber immittelst die Soldatesca sowohl in den Quartiers, als nach währendem langwierigem Lager für Hildesheim ihre Verpflegung haben und wissen will, so ist für rathsam angesehen und befunden, mit der vorigen angesezten Keyserl. Contribution jedoch dergestalt zu continuiren, daß was handgreiflich ungleich und unbillig alsobald ad aequalitatem reducirt, was aber noch in etwas zweifelhaft durch anstellende Visitation, welche so schleunig als möglich in unterschiedlichen Schärtzen zu verrichten, zur Gleichheit gebracht, Von den 4 großen Städten aber dem Herkommen gemeß der sechster Theil abgeführet werde, immaaßen dann von der

löbl. Landschaft zu solcher Visitation aus ihren Mitteln Herrn Matthias Abt zu Bursfelde, Johann Wilhelm Tedener, Diedrich von Heimburck, Henrich von Stockshausen, Erich von Lehnt, Caspar von Jlten, Philipp Sigismundus von Veltheim, Carl Hans Heinrich von Ußlar ernent, auch von S. F. G. vermittelst behuefiger Instruction confirmirt und bestätiget seyn,

5) Und weil zur Recrutirung sowohl S. F. G. eigenen als dazu assignirten Regimenter für Eroberung der Stadt Hildesheim (die Gott bald in Gnaden verleihe) und Abführung fremder annoch einquartirter Regimenter und Artollerie Völker füglich nicht zu gelangen, Zudem auch unnöthig diejenigen, welche von den Officirs vermöge uberreichter, Liste gegenwärtig angeben, zu recrutiren und über das der Herr Oberste Elle vermöge getroffener Vergleichung noch etliche hundert Mann zu werben, und damit seine unterhabende Compagnien zu Completiren verpflichtet; und demnach die Recrutirung so hoch wie ausgestellte assignatio vermag nicht anlaufen will. Doch haben die löblichen Stände sich endlich erkläret, auch Kraft dieses verbindlich gemacht, den Mangel nach Anweisung des Kreysabschiedes der Gestalt zu ersetzen, das Gott gebe jebaldt nach Eroberung der Stadt Hildesheim, die Officirer ihrer Rollen nochmahls übergeben, dieselben durch S. F. G. und der löblichen Landschaft verordnete nachgesehen, der Mangel mit vier Reichsthaler auf einen Soldaten zu Fuß, und zehn Reichsthaler auf Roß erstattet werden, die Officirer aber solche Recrut außer denen dazu die albereit obligirt in gewisser Zeit ins Werck zu richten und die Compagnien zu Completiren, sich verpflichtet machen sollen. Immaßen dan die löbl. Landschaft die dero

Beheuf nöthige Recruten Gelder so sich jetziger Uebergebener Liste und ihren Bedüncken nach, mit halb Hildesheim etwa, und ohngefehr auf Fünftausend einhundert und zwey und Neunzig Thaler belauffen mögten, durch dinliche Mittel und dero Beheuf auch anlegenden Römerzug herbeyschaffen, und S. F. G. Landrentmeister Christoph Blumen damit sie an der recrut nicht behindert werden, zeitig einliefern laßen wollen. Demnach aber die Regimenter nicht Complot, und die Verpflegung dennoch völlig muß aufkommen, kan und soll dasjenig, so nicht angewendet, zu der Recrut, oder andern Ausgaben verbraucht werden.

6) Die zum Magazin sowohl, in S. F. G. Landt Braunschweig als nachher Magdeburg verordnete und assignirte proviant betreffend.

Ob wohl der löbl. Landschaft sehr schwer fallen will dieselben auch neben andern vorgesetzten Anlagen abzuführen und bey diesen kümmerlichen Zeiten an gehörige Orter einzuschaffen; demnach aber weil die Soldatesca ohne proviant nicht leben, noch sich erhalten kann, so will die löbl. Landschaft zu mehreren Bezeugung Ihr zu dem gemeinen Wesen tragenden treueifrigen Affection sich ganz gerne nach allen Vermögen angreiffen, und anfangs zu den albereits besprochenem dreyssig Fudern noch zwantzig einkauffen, und dem GeneralProviantMeister überliefern; auch ferner davor seyn, daß der Rest, weil der Anschlag vom Kraißbescheidt anzurechnen nur 9¼ Monaht gesezt, halb vor Waldpurgis und die andere Hälfte noch gewiß für Johannis Baptistae jedes Orts eingebracht werden soll.

7) Und damit inmittelst sowohl die jetzo anmarschierende Sächsische und Knigische, als im Lager, und Expedition für

Hildesheim vorhandene Soldatesca in etwas Unterhalt haben möge, so will die lobl. Landschaft, Calenbergischen Theils, Vier tausend Thaler, als benantlich in 8 Tagen die Hälfte, und in 14 Tagen die übrige Zweytausend Thaler dergestalt unfehlbar aufbringen, daß dieselbe ihnen von dem Verschuß der Hildesheimischen Belagerung, so von sämptlichen Fürsten und Ständen des Kreyses in Kraft Kreyßabschiedts geschehen soll, erstattet werden.

8) Und nachdem durch angeregte langwierige kostbahre Hildesheimische Belagerung fast das ganze Landt zu Grunde ruinirt, und dagegen die löbliche Landschaft, soviel die Schatzungen und Anlagen betrift gegen des Stifts abgeführte quotam in etwas Erleichterung empfinden; und zur Erlangung eines beständigen sichern Friedens um so viel besser die gefaßte Armatur fortsetzen mögen; So haben S. F. G. sich dahin fürstlich erklärt, verpflichten sich auch in Kraft dieses, daß sie die durch Eroberung des Stifts und Stadt Hildesheim S. F. G. angefallene Geist- oder Weltliche auf dem Lande belegnen Güter wo die auch seyn und Nahmen haben mögen, nichts überall ausbescheiden, bey währenden Krieg Niemandsen er sey und heiße auch wie er wolle, verschencken, verehren, oder sonsten in ander Usus verwenden, sondern dieselben ohne einige Veräuserung zusammenhalten, getreulich und aufrichtig berechnen und zu keinem andern Behuef mit was Prätext es auch gesucht werden mögte als Abführung S. F. G. obliegenden schweren Kriegskosten gebrauchen wollen.

9) Wie auch S. F. G. bishero allen möglichen Fleiß zur Recuperirung der Stadt Hameln angewendet, als wollen sie auch nochmahls daran nichts erwinden lassen, weniger zu-

geben, und verstatten, daß dahero löbl. Landschaft durch Einquartirung ihrer der Stadt Hameln einige Ungelegenheit aufgebürdet und zugezogen werden solle; sondern embsiges Fleisses dahin trachten, das selbige S. F. G. Stadt an ihren Rechten angebohrnen Erbherrn, und Landes Fürsten wiedergebracht werden möge.

10) So viel den berührten halben Monaths Sold belanget, wollen S. F. G. bis auf Eroberung der Stadt Hildesheim (die der Allmächtiger je bald gebe) noch in Ruhe stehen, und alsdan, gegen die löbl. Landschaft sich ferner in Genaden vernehmen laßen.

11) Daß sonst die löbl. Landstände die restirenden, und auf ein hohes sich belaufenden Roßdienstgelder einzubringen unterthänige Erinnerung gethan, haben S. F. G. in Gnaden vermerckt, und soll solcher Nachstand mit besondern Ernst durch die dazu gehörigen Mittel der Gebühr eingebracht,

Auch 12) zu Austheilung der Quartiere, und wie in denselben die Soldatesca zu verpflegen auß den S. F. G. Räthen und hohen Officiren, wie ingleichen der löblichen Landschaft Mittel deputirt werden, wan aber S. F. G. die deputirte verschreiben, und etliche von ihnen sich in termino nicht einstellen würden, sollen die Anwesende auf die Ausbleibende nicht warten, sondern mit Austheilung der Quartier so bald verfahren.

Uhrkundlich haben diesen Abscheidt S. F. G. mit dero Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Secret theils von der löblichen Landschaft, aber denselben mit ihren Händen und

Pettschaften bekräftiget. Geschehen und geben Braunschweig am 24sten Martii Anno 1634.

(Locus Sigilli.)

Friedrich Ulrich.

(L. S.)

Johannes Abt
des freien Stifts
Loccum.

M. Ludolphus Heisius
wegen des Stifts zu
Wunstorf.

(L. S.)
Jobst von Weihe.

(L. S.)
Jobst von Reden.

Henricus Stockfleth
wegen der Stadt Gronauw.

Wulbrandt Hentmann
wegen Elzen.

Dietrich Forcke
wegen Münder.

Otho Löscher
wegen Wunstorf.

Nro. V.

Calenbergischer Landtagsabschied zu Hannover. 27. Sept. 1634.

Zu wissen, Als bey dem hochwürdigen durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusto dem ältern Postulirten Bischofen des Stifts Ratzeburg Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg beyderseits Braunschweigische Landschaften Wolfenbüttelschen- und Calenbergischen Theils, durch gewisse deputirte vor weniger Zeit in etzlichen angelegenen Punckten unterthäniges Anbringen gethan, welche S. F. G. von solcher Wichtigkeit befunden, daß sie zu derer Erledigung für sich, und wegen dero Hern Brüder und Vettern eine Zusammenberufung des Ausschusses von beyden Landschaften und Frl. Brl. hinterlassener Canzler und Räthe, nöthig befunden, welches dan auch also erfolget, So haben S. F. G. damit alles um so viel stattlicher und tapferer berathschlaget und beschloßen werden mögte, dero Stadthalter Geheimen Raht, auch Hauptmann zu Campe Julius von Bülauw und Landdrosten im Fürstenthum Grubenhagen Heinrichen von Dannenberg dahero abgeordnet, und ist in beywesen, des Frl. Brl. hinterlassenen Canzlers Herrn D. Arnold Engelbrechts und Franz Jacob von Kramb, geheimen Rahts, auf gehorsames Erscheinen bemeldeten Ausschusses nach gepflogener reifen Consultation, Unter heut Dato folgende schließliche Vergleichung getroffen.

1) Erstlich ist man in deme allerdings eins gewesen daß die bloquierung der Veste Wolfenbüttel nicht allein zu continuiren, sondern auch mit mehrerem Ernst und Bestande anzugreiffen, zu welchem Ende verordnet, daß so viel den Modum anreichet, mit den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Georgen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Generalen unterthänig communicirt, auch J. F. G. gnädiges bedencken und Anordnung vernommen, und zu Werck gestellet werden soll; Weil aber hierzu mehr Volck und Geld und Proviant vonnöthen, so ist für gut und rathsam erachtet, S. F. G. gehorsamlich zu ersuchen, etwas mehr Volck nach Gelegenheit herzugeben, und abfolgen zu laßen; welches alles dan zu S. F. G. gnädigem Gutachten und Beliebung gestellet wird. So viel aber die zu Unterhaltung der Soldatesca zu Roß und Fuß, für Wolfenbüttel gehörige Geldmittel betrift, soll zuvor dasjenige, was der löbl. Ausschuß bey jetziger Communication wegen der Magdeburgischen Halberstädtischen und Stolbergischen hiebevor der Ligistischen Guarnison in Wolfenbüttel abgegebener Contribution, ingleichen der gemeinen Kreyshülfe und Cassa wie nicht weniger der Stadt Braunschweig restantien und angebührniß auch anderer Zulage halber, wohlmeinentlich erinnert, nicht außer Acht gelassen, sondern vermittelst des ganzen Hochlöbl. Fürstl. Hauses Braunschweig Lüneb. zuthuns befördert werde. Als aber inzwieschen zu Abwendung vielerhandt sonsten unausbleiblichen inconvenientzen ein gewisses fundament der Zahlung vorhanden seyn muß, so ist es dahin gerichtet, daß eine gewisse Austheilung und Anlage von Wollfenbüttelschen Theils auf das Duodecuplum mit Zuziehung der Beambten Gerichtsjunckern und Städten innerhalb 8 Tagen verfertiget, und es der Geldeinlieferung

halber also gehalten werden soll, daß alles und Jedes sowohl von Clöstern als der Ritterschaft und Städten, welche es immediate dem Einnehmer Johann Freudenhammer erlegen wollen, zu rechter Zeit von Monathen zu Monathen den Beambten jedes Orts gegen Quitung ausgezahlt, und von denselben als vorhin gemeldeten Freudenhammer in der Stadt Braunschweig zugestellet und auf Verordnung der Commißarien den Officirern, und Soldatesca für Wolffenbüttel zu Roß und Fuß entrichtet werden soll. Jedoch stehet den Gerichtsherrn frey, daß sie ihre Quota durch die Baurenmeister jedes Orts einfodern, und den Beamten einbringen mögen; immaaßen dan diese extraordinari Verordnung ohne daß außer allen praejuditz und den Beambten ex speciali commissione anbefohlen wird, und es sonsten allerdings bey dem Herkommen verbleibet. Solte aber einige Säumniß hierunter vorgehen, so erfordert die unumgängliche Nothdurft, daß durch die Beambten wieder die säumigen also fort ohne allen respect, mit würklicher ernstlicher execution und Zuziehung der Gerichtsherrn verfahren und dadurch die schuldigen Gelder erhoben werden.

Es haben sich auch die Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen Stadthalter und Landrosten erbothen, daß es mit den angrenzenden Lüneburgischen Aemtern ebnermaaßen also angestellet und gehalten werden solle.

Damit nun alles dieses mit so viel mehrerem Respect hernach gehe, zumahl aber der Soldatesca excursiones, und Verderbung der armen Unterthanen verhütet, auch denselben gebührender Schutz und Sicherheit in und bey denenjenigen geschaffet würde, ist für rathsam und nöthig ermessen, daß zween Commissarien die Oberinspection hierüber aufzutragen, ohne deren Vorwissen und Einwilligung der Einnehmer

nichts vornehmen oder auszahlen, sondern alles mit dero Raht, jedesmahls thun und verrichten soll, worzu an Seiten der Fürstl. Lüneb. sub spe rati Friedrich Schencke von Winterfeld, Hauptmann zu Gifhorn fürgeschlagen, wegen Braunschweig aber der Obrister Leutnant Friz Wilhelm Ganß benennet worden, welche es auch dem Vaterland zum besten auf Begähren zu übernehmen sich erkläret, insgemein aber ist hiebey billig, daß alles was diesseits zu der Wolfenbüttelschen bloquada eins oder des andern Orts an Gelde abgerichtet wird, denselben zu Gute, und an der Kraysportion abgehe und decurtirt werde; Wie es nun wegen des Proviants abgehandelt, davon wird unten mehr Meldung gethan. Bey diesem Punckt ist nun ferner erinnert, daß nicht allein gute ordre, und disciplin gehalten, sondern auch wegen Durchführung der fast täglichen einfallenden Landverderblichen marchen und remarchen gewisse Commissarien verordnet werden müssen, wozu im Wolffenbüttelschen jenseit der Ocker Julius Heinrich von Streithorst, im Göttingischen und Hildesheimischen Daniel Clamor von Rehen zu Brunstein, und Johann von Falckenberg, an der Weser Adolph Ludewig von Münchhausen, und um Hannover Erich von Lehnte, deputirt, denen es aus der hinterlassenen Regierung zu Braunschweig ohnseumblich notificirt, und die Nothdurft zugeschrieben werden soll.

2) Vors ander erfordert die höchste Billigkeit, und des Landes Wohlstand, daß von denen bishero gewesenen Commissarien, im ganzen Fürstenthum Braunschweig, Wolffenbüttel und Calenberg, eine vollständige Rechnung aller ihrer Einnahme und Ausgabe wie die Nahmen haben, und sich auf ein hohes belaufen werden, wie nicht weniger von allen assignationen förderlichster Möglichkeit genommen werden.

sagt und versprochen, daß solches ebenfals von Monathen zu Monathen bey obgerührter Strafe, und zwar die Wolfenbüttelsche portion so lange die Wolfenbüttelsche Einquierung währen mögte zu Braunschweig auf Maaße oben gemeldet, die Calenbergische aber zu Hannover, Matthias Rußen gegen Quitung eingeantwortet, und fürters den Kraißrähten ausgefolget werden solle, und ist Levin Hacke, um mehrerer Autorität Richtigkeit und Beförderung willen die Oberaufsicht, und auch dieses committiret worden, daß die Insolentien, und Bedrängnißen von den armen Unterthanen auf dem Lande mit allem Ernst und Eifer verhütet, abgeredet und festgesezet werden möge. Des Proviantshalber ist gleichergestalt umständige Ausführung geschehen, wie höchstnöthig und ganz unentbehrlich solcher Punckt sey, daferne nicht alles zu Grund und Boden gehen soll, und worum man nicht umhin gekont, eine solche Anstalt zu nehmen, daß ein jeder Standt, denen nach Anleitung des duodecupli ein Thaler zu geben gebühret, auch ein Malter Proviant für diesmahl zu liefern schuldig seyn solle. Dazu hat sich auch zwar der ganze Calenbergische Ausschuß wie schwer es auch zugehen möchte, und ingleichen die anwesende Wollfenbüttelsche Ritterschaft willig erklärt. Die Prälaten und Städte aber haben solches ad referendum angenommen dergleichen auch wegen der großen Städte in Calenbergischen geschehen; jedoch mit angehängter Erklärung, daß sie gar nicht zweifelten, es würden sich dieselbe sowohl als die vorigen von der Ritterschaft bey diesem äuserſten, und unabwendigen Nothfall dem gemeinen Wesen nicht entziehen, sondern vielmehr zu bequemen wißen, und soll das Getreidig den halben Theil jetzo also fort, der rest aber zwieschen dies und Martini bey Vermeidung oft gemeldeter Strafe, und zwar in Wollfen-

büttelschen nach Braunschweig, dem Fürstl. Braunschweigischen Hinterlaßenen Proviantschreiber, Im Calenbergischen aber nach Hannover, Hildesheim, und Hameln nach Gelegenheit eines jeden Orts eingeliefert werden, wobey allerseits nochmahls bewegliche und ernstl. Erinner- und Verwahrung, auch respective Zusage geschehen, daß diesem allen also zugesaget und versprochen, gebührende würckliche Erfolgung in der That geleistet werden soll. Dessen allen zu mehrerer Uhrkunde ist dieser jetzige recess, von den Fürstl. Lüneb. und Braunschw. Deputirten wie auch den Anwesenden von beyden Ausschuß mit ihren gewöhnlichen Pettschaften, und Subscription befestiget worden, Geschehen Hannover den 27sten Sept. Anno 1634.

Julius von Bülaw. (L. S.)
Heinrich von Dannenberck. (L. S.)
Arnold Engelbrecht. (L. S.)
Franz Jacob von Kram. (L. S.)
Albertus Juncker. (L. S.)
D. und Canonicus St. Blasii.
Friedrich Willhelm Ganß. (L. S.)
Börries von Wrisberck. (L. S.)
Hennig Ernst. (L. S.)
wegen Helmstädt.
Johannes Abt. (L. S.)
des Klosters Loccum.
Jobst von Rehden. (L. S.)
Diedrich von Heimburck. (L. S.)
Johann Levin von Bennigsen. (L. S.)

Nro. VI.

Vertrag zwischen Herz. August von Zelle, Herzog Friederich und Herzog Georg, wodurch dem letztern das Herzogthum Calenberg abgetreten worden. Zelle 27. Januar 1636.

Von Gottes gnaden, Wir Augustus der Elter, Postulirter Bischoff des Stiffts Ratzeburg Friederich, Thumb Probst des Ertzstiffts Bremen, vnd Georg gebrüder, Alle Hertzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk ꝛc. Thun hiemit für Vns, vnsere Erben vnd Nachkommen, Jegen Jedermänniglich, weme dieß vber kurtz oder lang zu lesen vorkömpt, kund vndt bekennen, Alß nach tödtlichem hintrit des weiland Hochgebornen Fürsten, Hern Friederich Ulrichs, Hertzogen zu Braunschweig vndt Lüneburg, Unsers freundlichen lieben Vettern, Christmilten angedenkens, Sr. Lbd. erledigte Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften, Vns vnd vnsern freundlichen lieben Vettern, Harburg- vnnd Dannenbergischer Linie, als negsten Successorn vnd Lehensfolgern, angestammet, Vndt dan Wir Jetzthochgedachte gebrüdere, vermöge des zwischen Vns, vnd vorhochermeltten Vnsern freundlichen lieben Vettern, am 14 decembris negst abgewichenen Jahrs, in vnser Stadt Braunschweig getroffenen Vergleichs, das Fürstenthum Braunschweig Calenbergischen theils frey- und guhtwillig acceptiret vnd angenommen, Ob dan woll, vermöge des vnter Vns noch anietzo lebenden, vnd vnsernn in Gott ruhenden freundlichen lieben

Brüdern hochseliger gedechtnüs, im Ao. 1611. den 15. Aprilis auffgerichteten vnd von vnterschiedlichen Römischen Kaysern Confirmirten Erbvertrags, solch vnser Fürstl. Lini angefallenes Fürstenthumb Calenberg, bey Vns Hertzog Augusto, als eltisten Regierenden Landes Fürsten, neben andern vnsern Inhabenden Fürstenthumben, Graff- und Herrschafften beysammen verbleiben vnd regieret werden sollen, daß dannoch in erwegung vnsers, durch Gottes gnedige Verleihung erlangten ziemblichen hohen alters, vnd daß veber die bereits, nach weiland Hern Christians Erwöhlten Bischoffs des Stiffts Minden, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg rc. Vnsers in Gott ruhenden freundlichen lieben Bruders, thödtlichen hintrit in Crafft vermeldeten Erbvertrags, Vns angefallene, vnd biß hiehin, von Vnß vermittelst Göttlichen beystandes geführte mühesambe Regierung der Fürstenthumber Lüneburg vnd Grubenhagen, neben darzu gehöriger Graff- vnd Herschafften, noch ferner die Administration vnd Regierung des Fürstenthumbs Calenbergh veber Vnß zu nehmen, Vnß viell zu schwer vnd fast vnerträglich fallen wolle,

Hierumb vnd aus andern mehr Vnß darzu bewegenden vrsachen, Insonderheit, damit die rechtschaffene Brüderliche liebe, trewe vnd Einigkeit, welche wir vnd vnsere in Gott ruhende hertzvielgeliebte Brüdere Sehl. die Zeit vnsers lebens gegeneinander gehabt, vnd Wir veberlebende Gott lob, noch haben, vnd dabey biß an Vnser endt durch Gottes gnade, vnverenderlich zu beharren gemeinet, desto mehr erhalten, Confirmiret vnd gesterckt werden möge, Haben wir Hertzog Augustus, mit Consens, vorwissen vnd beliebung Hertzog Friederichs, vnsers freundlichen lieben Bruders, vorhochgedachtem Hertzog Georgen, vnserm freundlichen lieben Brudern, die Regierung obgemeltes Fürstenthumbs Calenberg abgetret-

tein, verlassen vnd eingeraumet, auch Vnß darüber freund-brüderlich verglichen, in allergestalt vnd massze, wie beschiedentlich hernach folget:

Anfenglich vnd zum ersten, bezeugen vnd erclaren Wir vorhochberwehnte gebrüdere Vnß hiermit öffentlich, vor Vnß vnsere Erben vnd Nachkommen, iegen Jedermänniglich, daß wir nicht gemeinet, durch diese Handell- oder Vergleichung, von dem obverstandenen, aus hochvernünfftigen Vrsachen, vnsern Land vnd Leutten zum besten angesehen, in Ao. 1611. den 15. Aprilis auffgerichtetem vndt so woll von der Jetzo Regierenden Kay. Mayl. als weilandt Kayser Matthia, glorwürdigster gedächtnüs, wissent- vnd wolbedechtlich confirmirten Erbvertrage, abzutreten, viellweiniger denselben dadurch auffzuheben, zu cassiren vnd zu vernichten, sondern soll derselbe Erbvertragk, nicht desto weniger hinfühero bey seinen vollen Crefften verpleiben, in allen vnd Jeden puncten Clausuln vnd Articuln, Zumahl von Vnsern Nachkommen gehalten, vnd dieser aus sondern bewegenden Vrsachen, Zwischen Vns Brüdern getroffener Vergleich in keinerley Weise noch wege, weder in- noch außerhalb Gerichts dawieder vorgeschützet, gepraucht, oder sonsten in einige Consequentz gezogen werden. Vors andere Als das Fürstl. Hauß Braunschweig bißdahero neben Magdeburg das Ausschreiben zu Crayßtagen vnd andere dehme angehörige Jura gehabt, auch ein Deputirter Standt des Reichs gewesen, vnd wir deßwegen bey oberwehnten zuletzt zu Braunschweig vorgangenen Successionstractaten, bey dem Senio vnd daß Jederzeit der Eltiste Regierender Herr Vnsers Fürstlichen Hauses Braunschweig Lüneburg, solche Jura haben vnd exerciren solle, bestanden, Vnß auch in deme daselbsten zu Braunschweig gedachten 14. Decembris auffgerichteten Erbvertrage §. Weiln auch zum

Sachsen rc. der possession sich nicht zu begeben, außtrucklich vorbehaltten, So lassen wir es dabey hiemit nochmals bewenden, Deßgleichen lassen Wir es zum Dritten, bey dehme, waß in selbigem Erbverttage §. Vors Achtte rc. bey den Bergkwercken vnd deren Verwaltung, wie auch denen vors Geistliche Consistorium gehörigen Sachen, vnd von den Appellationibus in Civilibus in den Sachen, so vors Bergampt nicht gehören, abgeredet vnd beliebet, ohngeendert verpleiben, Vnd haben Wir Hertzog Georg darüber bewilliget, daß die Bergkgefälle vnd aufkünfften, vnsers freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzogen Augusti B. zu ihrem vnd vnsern Antheill, wie auch vnsers freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzog Friederichen LWl. zu ihrem Anpart, die Zeit derer Leben alleine sein vnd verbleiben, Jedoch solten Hertzog Friederichs vnd Hertzog Georgens LLd. frey- vnd bevor stehen den vorgehenden Visitationen, befahrungen, aufnahmb vnd Rechnungen von den Ihrigen Jedesmahls Ihres gefallens Jemanden zuzuordnen, Sollen auch keine Diener vnd Officirer, so ihren M. zu wieder vndt nicht angenehmb, bey den Bergkwercken bestellet werden, vnd der Zehendtner zu Jederzeit in Seine pflicht vnd bealdigung mit nehmen, so lange Zwischen Vnß den gebrüdern kein anders bestendig beliebet, vnd ihnen vnter Vnser Handt vnd Siegull zu wissen gethan wirt, Ihren Hertzog Augusti vnd Hertzog Friederichen LL. vnd sonsten niemandt anders gemeltte Bergkgefälle vnd aufkunffte ab- vnd außfolgen zu lassen, das geprege auch zu bezeugung vnser Hertzbrüderlichen biß an Vnsern todt verharrenden Trew, liebe vnd einigkeit, vnter Vnser aller dreyer nahmen, derogestalt angestellet vnd eingerichtet werden, daß Wir Hertzog Augustus auf eine, vnd wir Her-

tzog Friederich vnd Hertzog Georg auf der andern seiten gesetzet werden,

4) Daneben vnd vors vierte, thun Wir Hertzog Georg, vnsers freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzogen Augusti L. vnd wir Hertzog Friederich, vnsers auch freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzog Georgen L. die von Vnserm auch freundlichen lieben Vettern Hertzogen Augusto dem Jüngern Vnß ratione residui, in offtbesagtem Erbvertrage §. Vndt weill vors Zehendte ꝛc. von diesem Jahr gewilligte Sechs- vnd von folgenden Jahren beliebte Siebentausent Funffhundert thaler hiemit Erb- vnd Aigenthumblich cediren vnd abtretten, dergestalt vnd also, daß Hertzog Augusto Ldl. dieselbige zu zweyen vnd Hertzog Georgen Ldl. zu einem theill die Zeit ihres Lebendes, ohne einige vnser Hertzog Friederichen Verhinderung zu heben zu niessen vnd zu gebrauchen freye macht vnd gewalt haben sollen,

5) Als auch vors Fünffte bey Vnser Hertzog Georgen in Ao. 1617. beschehenen Verheurahtung, Vnß das Hauß vnd Ampt Hertzberg zusampt einem Järlichen Deputat auff Fünfftausend Rthlr. zu vnserm Fürstl. vnterhalt vermachet, vnd hernacher, wie der fromme Gott vnß, vnd Vnser Fürstl. Haus mit Jungen hern vnd Frewlein erfrewet, zu dero desto besserer Verpflegung annoch Järlich tausent Rthlr. zugelegt, dan vnsere hertzliebe Gemahlin zuerst mit Fallersleben, vnd darüber hernacher mit gedachtem Hauß vnd Ampt Hertzberg, auff vnsern vor Ihr beschehenen Todesfall, welcher in Gottes handen stehet, beleibgedinget, So ist solches alles, vnd daß es dabey nochmals gelassen werden soll, hiemit einhälliglich beliebet vnd geschlossen,

6) Hierauf treten Wir Hertzog Augustus vnd Hertzog Friederich vors Sechste offtgemeltem vnserm freundlichen lie-

den Brüdern Hertzogen Georgen hiemit ab, das Fürstenthumb Calenberg, mit allen dessen pertinentien, Zubehörungen, dependentien, Hoheiten, Regalien, digniteten, Würden, recht vnd gerechtigkeiten, auch Collationen aller Geist- vnd Weltlichen, Gräfflichen, Adelichen vnd andern Lehen, Immaßen solches weiland Hertzog Erich der elter, vnd Hertzog Erich der Jünger, absonderlich, vnd hernacher Hertzog Friedrich Ulrich, alle Vnsere freundliche liebe Vettern Sehl. beneben dem Fürstenthumb Wulffenbüttel, besessen, genossen, gebrauchet, vnd es annoch heutiges tages in Seiner Consistentz befunden wirt, nichts vberall davon ausbeschieden, den alleine die Bergkgefälle, welche Vnß die Zeit vnsers lebendes, obgesetztermaßen, verpleiben sollen, vnd mügen Hertzog Georgens Ldl. selbigen Fürstenthumbs sich dennegsten vor Vns annehmen, vnd gebrauchen, wie sie es für Gott im Himmel, vnserm Lob Fürstl. Hause, Vnsern nach Gotteswillen erfolgenden Successorn, auch Land vnd Leutten, vermöge der Erbverträge zu verantwortten.

Waß aber wir Hertzog Augustus, als Eltrister Regierender Landes-Fürst, in Crafft mehr angezogenen in Ao. 1611. aufgerichteten Erbvertrags, in Geist- vnd Weltlichen Lehnen, Expectantz, begnadung, vndt dergleichen, bereits vor auffrichtung dieses vertrags conferiret vnd ertheilet, oder sonsten den Amptern des Fürstenthumbs Calenberg, mit bestellung darzu duchtiger Persohnen angeordnet, solches wirt Vns Hertzog Augusto zu ehren, billig, in seinem Stande vnverendert gelassen, vnd soll ohne erhebliche vnd wolbegründete Vrsachen, wider Vnsern willen nicht retractiret werden,

7) Dargegen vnd vors Siebendte treten Wir Hertzog Georg Vnserm freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzogen Augusto hiemit ab, die beide Aempter Newstadt

vnd Wölpe, vnd vnserm auch freundlichen lieben Brudern vnd Gevattern Hertzogen Friederichen die Ambter vnd Voigtey Polle, Langenhagen, Rienover vnd Leutdorff, derogestalt vnd also, daß Sie selbige stücke vnd Aempter, beneben deren Zubehörung, wie auch den Gerichten, Jagten, Pfarlehnen vnd allen andern gerechtigkeiten, die Zeit ihres lebens zu besitzen, zu gebrauchen vnd zu geniessen, freye macht vnd Gewalt haben sollen, auff maße vnd weise, wie Sie solches Ihnen zum Besten vnd nützlichsten zu sein erachten vnd befinden werden, nichts vberall, den bloß die Landes Fürstl. Obrigkeit, welche vnd waß davon dependiren thuet, Vnß Hertzogen Georgen alß dem Regierenden Herrn billig verpleibet, ausgenommen, daß es in peinlichen Sachen deme bißhero gehabten gebrauch nach, fürters observiret, der angriff vnd die Cognition, bey eines Jeglichen orts Beampten sein vndt verpleiben, die Acta aber vnd waß sonsten in Vnsern Hertzog Friederichs Aemptern vnd Vogteyen vorgehet, Jedesmahls zu Vnser Hertzog Georgens Cantzley, zu dero Verordn- vnd etwa erfordernden Verschickung vbersendet vnd die vrtheill vnd bescheide, in Ihrer Vnsers freundtlichen lieben Bruders Hertzogen Friederichen Ld. nahmen, so weit eines iglichen Ampts vnd Vogteyen Bezirck sich erstrecket, abgefasset, eröffnet vnd abgesprochen, Die Verweisung auch auf alle vnsere Fürstenthumb, Graff-Herschafften vnd Lander eingerichtet werden wollen.

Die zwischen Vns vnd Wulffenbuttel bißhero streitig gewesene vnd durch todtlichen abgang, Vnsers freundtlichen lieben Vettern Hertzogen Friederich Vlrichen Ld. Vns onzweiffentlich allein angefallene Homburg- Eberstainische Stucke, sollen vors

8) Achtte bey Vnß Hertzogen Augusto allein, Haller-

burg aber beym Ambt Calenberg wie auch die Stadt Hameln, bey Unsers freundlichen lieben Bruders und Gevattern Hertzogen Georgen Ld. verpleiben,

9) Die Hildeßheimbische Stucke sollen vors Neundte vnter vnser sämptlicher gebrüder nahmen, ferners nach aller müglichkeit vertretten, vnd vertheidiget werden, Wir Hertzog Augustus vnd Hertzog Friederich aber, wollen Vnß deren nießbarlich nicht anmaßen, sondern sollen dieselbige, beneben denen, zu deren Erhaltung verwendenden speesen vnd vncosten vnsers freundlichen lieben Bruders vnd Gevattern Hertzog Georgens Ld. allein sein vnd verpleiben,

10) So wollen wir auch vors Zehendte, Vns ingesampt angelegen sein lassen, daß der noch hinterstellige punctus onerum et exaequationis, forderligster müglichkeit gefasset werden, der Fürstlichen hinterlassenen Wittiben Leibgedinge vnd Frewlein Annen Augusten vnterhaltung aber, wollen wir zu gleichen theilen stehen, vnd vber Vns nehmen,

11) Inspecie die Stadt Braunschweig betreffend, verpleiben vors Eilffte, vnserm Frl. Hause Zell die daran habende Jura vnd Rechtsame, billig, Sollen auch von dannen gebürlich verfochten werden, nicht desto minder aber, verpleibet dem Fürstenthumb Calenberg, das Jenige, waß daßelbige daran gehabt vnd hergebracht,

12) Schließlich vnd vors Zwolffte, Als vnsere geehrte Vorfahren vnter sich ganz Lobwürdige Erbvereinigung vnnd Verträge auffgerichtet, vermüge derer sich keiner in einige dem Heyl. Röm. Reiche vnd dessen Constitutionibus, Satz- vnd Verfassungen zu wieder laufende bundnussen einzulassen, noch einige Vehde, oder Krieg ohne des andern Vorwissen, vnd beliebung einzugehen noch vber sich zu nehmen befuegt gleichwoll aber einer dem andern, in allen begebenden noht-

ten, mit raht, hulff vnd taht beyzustehen verpflichtet, auch einer ohne des andern vorwissen, Landt vnd Leuthe zu beschweren, zu verpfenden, zu versetzen, noch in einige wege zu verenssern nicht bemechtiget, sondern durch des Allmechtigen Crefftigen beystandt, in einem durch menschlichen Fleiß ablangendem richtigen Zustande, vndt bey der reinen wahren Religion, vnd der in Ao 1530. aufm allgemeinen Reichstage zu Augspurg, weiland Kayser Carln dem Fünfften, von Vnserm Hern Großvattern Christmilten angedenkens, mit übergebenen ongeenderten Confession, Imgleichen bey guther Justitz, vnd gedeylicher Oeconomischer Verwaltung, zu conserviren vnd zu erhalten schuldig, Welche lobsahme Erb-Vereinigunge, Abschiedt vnd Verträge, ohnzweiffentlich, zu Vnsers Fürstlichen Hauses Wollfart vnd auffnahmb gereichen, So haben wir dieselbe, vnd daß es dabey onverenderlich gelassen, dieselbige auch, auf vnsere Nachkommen bestendig propagiret werden sollen, ernewren wollen, Geloben vnd versprechen hiemit, bey Vnserm Fürstl. Wordte, ehren vnd würden, obgesetztes alles, steiff vnd veste zu halten, vnd demselbigen weder vor Vns selbsten, noch durch die vnserige wieder kommen zu lassen, noch zu verstatten, daß dagegen Vnsers wissens Jemand handlen, thun oder rathen soll, Zu vrkund haben Wir dieses mit eigenen Handen vnterschrieben, vnd Vnsern Frl. Insiegeln wissentlich betrucken lassen, So geschehen in gegenwart, vnd auf vnderthänige vnderhandlung July von Bülowen Statthalters, Georgen von der Wensen Großvoigten, Gossuin Merckelbachen vnd Arnold Engelbrechten, beede der Rechten Doctorn vnd Canzlern, Veit Curdten von Mandelsloe vndt Johann Stucken, dero Rechten Doctorn, geheimbten Räthe, vnd respective ordinarij, bey der Fürstl. Julius Universitet Helmstedt, auf vnser Hertzogen Au-

gusti Haubt Residentz vnd Vestung zu Zell den 27. Januarij nach Christi Jesu vnsers lieben Hern vnd Sehligmachers gebuhrt, im 1636. Jahre.

Augustus mpp. Friederich H. zu B. vnd L. mpp. Georg Hertzog zu Br. vnd Lb.

(L. S. app.)

(L. S. app.)

(L. S. app.)

Nr. VII.

Vertrag zwischen Herz. Friederich von Zelle und Herz. Georg von Calenberg 8. Octob. 1636.

Von GOTTES Gnaden Wir Friederich und Georg Hertzogen zu Braunschweigk vnd Lüneburgk 2c. Fuegen hie-mit jedermänniglich, weme dies oder kurz oder lang zu lesen vorkombt zu wißen.

Als Gott der Allmächtige abermals in vnser Fürstl. Hauß vnd Familien einen sehr starcken Riß gethan, vnd seinen vnwandelbahren Willen vnd Rath nach den ersten Tage dieses Monats Octobris den Weyland hochwürdigen hochgebohrnen Fürsten Hrn. Augustum den Eltern, postulirten Bischofen zu Ratzeburgk 2c. Vnsern freundlichen lieben Brudern, vndt respective Gevattern, Christmilten Angedenkens auß dieser müheseligen zergencklichen Welt in sein ewig wehrendes Reich, durch den zeitlichen Todt abgefordert, deßen Ld. Fürstenthumb Graff- Herrschäfften vnd Lender ohnzweifentlich auf vns, als derselbigen durch Gottes Gnade vnd Barmherzigkeit vber lebende beide Brüdere, einzig vnd allein, Jedoch nach Inhalt der Brüderlichen Erbvertrage verfällen, vnd zwischen gedachtes vnsers Hochsehl. Brudern Ld. vnd vnß wegen des durch tödtlichen Hintrit des weil. auch Hochgeb. Fürsten Hern Friedrichen Vlrichen, Herzogen zu Braunschweigk vnd Lüneburgk vnsers freundl. lieben Vettern erdfneten, von vns freiwillig acceptirten Fürstenthumbs Calenbergs vnd dessen pertinentien wie auch sonsten den 27ten

January jüngsthin hieselbst eine gewisse Vergleichunge beliebet vnd geschloßen, Vermöge dero mit zwarten Herzog Georg auf vorgangene Brüderliche Cession vnd Uberreichung gemeldtes Fürstenthums Calenbergk, mit allen deßen Pertinenzien, Zubehörungen, Dependentien, Hoheiten, Regalien, dignitäten, Würden, Recht vndt Gerechtigkeiten, auch Collationen aller Geist vnd Weltlichen, Gräflichen, Adelichen vndt andern Lehn, Immaßen solches weyl. Hzg. Erich der Eltere vnd Herzog Erich der Jüngere absonderlich, vnd hernacher Herzog Friedrich Vlrich, alle vnsere hochsehl. freundl. liebe Vettern, beneben dem Fürstenthumb Wulfenbüttel beseßen, genoßen, gebrauchet vnd annoch heutiges Tages in seiner Consistenz befunden wird, Im Nahmen des Allerhöchsten Gottes angetreten, davon jedoch ermelten vnsern Gebrüdern vnterschiedliche Ambter, Voigtei: Stücken vf Zeit ihrer L. respective Lebens vnd gewisse Maße abgetretten, dabeneben auch vnter vns dreien Gebrüdern andere gewisse puncta abgeredet, Gestalt der darüber verfertigter, von vns allen vollzogener Vertragk mit mehren bezeuget, darbey es nun allerdings nicht verpleiben können, daß wihr Vns demnach heute Endesgesetzten dato nochmahls zusammengethan, vndt auf treu emsige Unterhandlung Vnser hierunter zu Ende benannten Räthen vndt Dienern, folgende vnveränderlich vnd vnwiederrufliche Erbvereinigung vnter vns abgeredet vnd beliebet, Nemblich vnd vors 1ste demnach des Allerhöchsten Gottes, allein weisen vnerforschlichen Rath vnd Willen nach, nunmehr alle vnsere Brüdere diß zeitliche gesegnet vnd wir beiderseits Vnser durch deßen Gnade vnd Güte erlangtes hohes Alter, beneben der großen mühseligen, sich bei itziger allgemeinen erbärmlichen Wesen immer mehr vnd mehr übenhenfenden Regierungs Last vnd andern Vmbständen, in bil-

Anweisung der gemeinen Rechte, und Befindung der darüber ausgestellten Briefe gehalten wird.

Ob dann wol vors 4te unsere übrige Fürstenthümb und Graffschaften in der äussersten Kriegsgefahr stecken, da durch die unterschiedliche vorgegangene feindl. Incursiones guten theils in anderer Hände gerahten, die ohnaussprechliche Noth der lieben armen Unterthanen auch jedermänniglich vor Augen, und ja über alle angewandte Bemühungen, Fleiß und Vorsorge sich noch zur Zeit wegen deß allmächtigen Gottes, immer anhaltenden ohnzweifentl. gerechten Zorns keine Mittel und Wege zu einer beständigen remedyrung ereigen wollen, sondern es sich ansehen lässet, als wenn es wofern es der allmächt. Gott, nicht aus blosser väterl. Barmherzigkeit endern wird, zu einer gänzlichen ruin und Untergang hinaus schlagen wollte; Alldieweil jedoch des Hzgn. Friderichen, nach Absterben unsers freundl. lieben Brudern Hzgen Augusti des Eltern Ld. die Natur und das Recht in der Ordnung erreichet, und Jammer, Noth und Elend, keiner von der Regierungs Last beständig entheben kann, sondern jegliches Gottsfürchtigen Oberhaupt, desto mehr zu fleißiger Vorsorge und Obacht verbindet, als haben wir auf vorgangene sorgfältige Landesväterl. Vorbetrachtung und reifer Consideration, aller Umbstände, nach Eintrachtung unsers freundl. lieben Bruders Hzg. Georgen Ld. der Regierung sich nicht entbrechen können, sondern dieselbige über Unsere Fürstenthumbe Zelle und Grubenhagen, wie auch die Graffschafft Hoya (so viel davon bey unser fürstl. Cellischen Linien bishero gewesen) dann die Graffschaften Bruchhausen und Diepholz, zu würcklicher Anzeige unserer gegen selbige hochbetrübte Lande sogar in ihrem jetzigen höchsten und gefährl. Übelstande tragenden eifrigen Neigung und lieber über uns nehmen wollen treten

auch selbige in Nahmen heil= und hochgelobten Dreyfaltigkeit hiemit an der gewissen Zuversicht, die göttl. Allmacht werde diese unsere wie auch unsers freundl. lieben Bruders trew gemeinte Intention, mit dem Geist der Gnaden und Weisheit, auch allen andern hochgesegneten Success von oben herab erfüllen, damit wir solche Regierung nicht allein woll anfangen, sondern auch mitteln und zu seiner Gott wolgefälligen Zeit, in Glück und Ruhe vollenden mögen, machen Uns auch keinen Zweifel, es werden unsere getrewe Landschaften, uns bey solchen grossen Werke und heilsamer Verfassung des gantzen Regiments und andrer gemeinen obliegen und Beschwerungen mit beständigen Rath und That willfährig unter die Arme greiffen und dadurch dieser mühsamen Bürden erleichtern helfen.

Als aber vors 5te bey diesen zerrütteten Zeiten nechst des allerhöchsten Beistandt an heilsamer treweiferiger zusammensetzung sehr hoch gelegen, undt unsere geehrte Vorfahren unter sich gantz lobwürdige Erbvereinigungen undt Vertrage aufgerichtet, dann solches uns der nahen brüderl. Verwandtniß nach, insonderheit obliegen wollen, so haben wir der Nothdurft erachtet, fort hiebeneben zu Anfang unserer beiderseits Regierung und davon dependirender Puncte halber eine gewisse und bestendige Verfassung Gott zu Ehren, der Röm. Kays. Mjstt. unserm allergndst. Herrn und dem Heil. Röm. Reich zu Dienste, unserm Fürstl. Hause zu Ruhm, und Land und Leuten zum Besten ufzurichten, und zu jeder männlichs insonderheit unserer lieben posteritæt Wissenschaft zu Papier bringen zu lassen, gestalt dieselbige hiernechst hinzugethan.

Bestehet fürs 6te fürnemblich darinn, das eine richtige Conformitæt in Consiliis sowoll ratione finis als fundamentorum observiret und gehalten werde, Jennes auch dar-

in, das die hergebrachte freundt- Brüderl. Affection vnd Liebe ohne einigen Anstoß biß an vnser Gebrüder beiderseits leztes Seufzen, ohnausgesetzet, continuiret, vff vnsere posteritaet beständig transferiret, vnd alles zu vnsers Fürstl. Hauses, vnd vnser Hzg. Georgen jungen Hertschaft vnd von denselben posterirenden Nachkommen, wie auch beiderseits Landen Wohlfarth dirigiret vnd angestellet werde, wöllen auch vnsere Bediente vnd Räthe dar vff vnd das sie hernacher vnd zu keinen andern Zweck oder Ende Ihre Consilia thun vnd lassen, einrichten, hiemit ausdrücklich verwiesen haben.

Alsdann fürs 7de die Grundveste zu Erbaw- vndt glückseliger formirung aller Regimenter ohnzweifentlich nechst Gott auf nützlicher Verfassung, des Geist vnd weltl. Status beruhet, so bekennen wir vns beiderseits, so viel das erste betrift, auß rechten ohngeferbten Grunde, vnsers Fürstl. Herzens nicht minders als von vnsern Hrn. Vattern, Hrn. Grosvattern, vnd vnsern in Gott verstorbenen Hrn. Brudern, allen Christmilter Gedechtnüß geschehen, hiemit öffentl. zu der seligmachenden Lehr des heil. Evangelyi, wie dieselbige in den Schriften der heil. Propheten vnd Aposteln, denen dreyen Hauptsimbolys, dero vngeenderten 1530 Kayser Carl dem 5ten von hochgedachten vnsern hochseel. Hrn. Groffvattern vnd etzlichen wenigen Churfürsten vnd Ständen vbergebenen Augsburgischen Confession, deroselben Apologie vnd andern in diesen vnsern Landen, erfolgen libris Symbol. begriffen, vnd von vnsern löbl. Vorfahren, Christmilten Angedenkens mit Gefahr Leibes vnd Lebens vndt mächtigen grossen Vnstatten erhalten, Gedencken auch durch mildreichen Beistandt Gottes dabey zu leben vnd zu sterben, vnd nebenst vnsern getrewen Landschafften da vber alle Zuversicht einige Gefahr entstehen sollte, Leib, Gut vnd Blut aufzusetzen, vnd sie bey solchen

edlen Schatze standhafftig vnd bis an vnser Ende zu schützen, vnd zu handhaben, Wollen auch das vnser Hzg. Georgen junge Herrschaft vnd alle davon posterirende Nachkommen, in keiner andern Religion erzogen, noch das einige Person, welche anders gesinnet, vndt solcher wahren Religion nicht vom Hertzen zugethan, zu einiger Bedienung vielweniger zu Rath oder andern fürnehmen Bestallungen wissentlich verstattet, vnd da ein oder ander nicht richtig befunden würde, daß der oder dieselbige alsbald removiret abgeschaffet vnd bey vns vnd vnsern Höfe vielweniger den Consiliis gar nicht gelassen noch geduldet werden.

Negstdeme erinnern Wir was vors ste billig der Treu und Pflicht damit wir der R. Kays. Majstt vnseren allergnedigsten Herrn, vnd dem Heil. Röm. Reich, wie auch des Landes, damit wir sämtl. insonderheit aber den Evangelischen Churfürsten vnd Ständen verwandt, vnd was deswegen in des Heil. Röm. Reichs Abschieden, Constitutionen Sätz vnd Verordnungen, wol vndt löbl. versehen, seindt dabey bestendig biß an vnser Tod zu verharren gemeint, vndt wollen nicht allein vnsere Posteritaet, daran hiemit zum kreftigsten vorobligiret, sondern auch vnsere Räthe vnd Diener darauff vnd Kraft dieses ein vor allemahl zum bestendigsten vinculirt haben, das sie alle ihre Consilia, actiones vnd Handlungen dahin dirigiren, daß der Röm. Kays. Mjstt. schuldigster vnterthänigster Gehorsamb geleistet des Reichs Wohlfarth befodert, mit Chur- vndt Fürsten vnd zumahl in vnsern hochlöbl. Fürstl. Hause so viel an ihnen Freundschaft, guete Correspondenz vnd Vertrawlichkeit gehalten, alle Rathschläge zu Fried vndt Einigkeit gerichtet, vnd niemand welcher zur Vnruhe geneigt befunden wird, dabey gelassen noch dazu verstattet werden.

So sollen vnd wollen wir auch wie ingleichen vnsere Nachkommen; vors 9te ohne vnsere oder vnser an der Regierung erfolgenden Successorn sämbtliches Vorwißen vndt Beliebung, in schweren vndt wichtigen Sachen, insonderheit Confoederation vndt Kriegs Verfaßungen nichts Statuiren vnd willigen, gleichwol einer dem andern, in allen begebenden Nöthen, mit Rath, Hülf vndt That trewlich beistehen, auch einer ohne des andern Bewilligung Land vnd Leuthe, wie auch einiges Ambt oder andere Stück vndt Gut nicht beschweren verpfenden, versetzen noch vereußern, sondern alles durch des Allmächtigen kräftigen Beistandt vermittelst guten oeconomischen Verwaltung in einen durch menschl. Fleiß ablanglichen richtigen Zustandt erhalten, dann die lieben Vnterthanen vermittelst gleichmeßiger durchgehenden Justitz mehr mit Gnade vnd Sanftmuth dann mit einiger acerbitet oder Schärfe vnd Strenge regieren.

Solches desto fueglicher vors 10te zu erlangen auch beiderseits Landschaften in desto beßern Vernehmen zu conserviren, wollen wir vns angelegen seyn lässen, daß mit Zuziehung aus derselbigen Mittel eine gleichmeßige Conformitaet, in Canzley, Hofgerichts Consistorial vnd Policey Ordnungen so viel muegl. vndt practicirl. gestiftet vnd angeordnet werden möge.

Sonst vors 11te, den Statum publicum vndt die Frage, wie man sich bey jetzigen gefährl. Läufften zu comportiren betreffendt, gleichwie wir niemahls andere als Friedens Gedancken gehabt, wir Hzg. Georg auch zu solchem Ende alsofort nach angetretener vnser Calenberg. Regierung, gütliche Interpositiones vndt Tractaten an allen diensamen enden vnd Orten zum eiferigsten urgiret, vnd annoch kein ander Expediens vndt Mittel zu einiger beständigen Ruhe vndt

Friede, hinwieder zu gelangen wünschen können; So wollen Wir solch Werck, so viel immer muglich ungesäumt reassumiren, vndt des wegen sowol bey Ihro Kayserl. Majstt als dem Churfrstl. Collegio förderlichst einkommen, wie nicht weniger vmb der Interpolition vbernachen vnd Beförderung willen, bey der Königl. Würdeb in Dennemarck bewegliche Instantien, darnebst auch bey Chur Sachsen, Brandenburg, Erz Bischoff zu Bremen, Mecklenburg und Holstein, nottorff Erinnerung thun, Undt weiln man Nachrichtung hat, daß das Hauß Sachsen undt Anhalt of den Collegialtag zu schicken gemeinet, auch dieselbige dienstlichen maßen ersuchen, und da nötig mit deren Räthen auß diesem Werck durch unsrigen heimblich communiciren, und nichts unterlaßen was zu Fortstellung solches Wercks nütz und ersprießlich sein kann und mag, Weiln aber ... ... der Effect und Erfolg noch ungewiß ein solch wichtiges Werck auch viel Zeit erfordert, und einszwischen die Gefahr nicht allein nicht weit, sondern gar in vielen Orten unserer Fürstenthumb gehäftet darbey, wir uns unmuglich pure passive betragen mögen, Und wir Hzg. Georg von wegen des Niedersächsischen Crayses annoch Sechs Regimenter so in unseres Fürstl. Hauses Landen unterhalten werden müssen unterm Commando haben, So ist für rathsamb befunden, dieselbige noch zur Zeit in beständiger devotion gegen Ihr Kayserl. Majstt rc. und daß Röm. Reich zusammen zu behalten, und zu Verwahr- und Versicherung dieser Lande insonderheit der vesten Plätze und Oerter zu gebrauchen wollen, uns auch deren Verpflegung halber, so viel davon unsern Antheil betrift, dergestalt miteinander vergleichen daß sich keiner über den andern zu beschweren, es wären armen Un-

terthanen erträglich sey, und einer des andern Brüderliche Affection und Neigung zu verspüren, darunter haben möge. Insonderheit wollen wir Hzg. Georg unsers freundl. lieb. Bruders Landen so viel immer mueglich mit der Kriegs Last obersehen undt verschonen.

Als auch vors 1te Unserm Fürstl. Hause undt diesem ganzen Krayse, an unser Vestung Zell undt Gifhorn, und das diese beyde Örter in unsern Gehorsahm Devotion undt eigenen Disposition es koste auch sonst was es wolle erhalten werden, zum äussersten gelegen, so sollen dieselbe Insonderheit verwahret werden, undt erbitten Wir Hzg. Georg uns dahin, daß wir dieselbe mit genugsamer Guarnison so nicht allein uns, sondern auch unsers freundl. liebl. Brudern Hzgs. Friedrichs Ld. mit Eydt undt Pflichten verwandt gemacht worden, versehen wollen, auch sogar das wir unser Fürstl. Blut daran zuzusetzen gemeinet. Wir Hzg Friderich wollen auch Sr. Ld. an Selbiger Guarnison nicht allein nicht behinderlich seyn, sondern auch denoselbigen zu sampt ihrer Herzlieb. Gemahlin jungen Herrschaft undt Freulein Unser freundl. lieben Schwägerinnen, Gevatterschen, Vettern undt Wasen den freyen Zutritt zu undt in selbige unsere Vestung Zell uff bedürffenden Fall jedes mahl vergönnen undt verstatten.

Sollte dann ferner noch vors 1te, in gemeinen auch solchen Sachen so den Statum publicum undt unsers ganzen Hauses Conservation betreffen auf vorgehende unser oder unser beiderseits zusammengeordnete Räthe reifen Berathschlag- und Gutbefindung etwas verwendet werden müssen, wie solches nicht wird vermeiden können, so wollen wir solche Unkosten undt Spesen proportionabiliter tragen, undt einer den andern deswegen ohnfehlbahrlich benehmen.

Erinnern Wns vors 15te bey diesen allen gantz woll, daß an wahrer getrewer ohngeferbter Zusammensetzung; eines Hauses angehörigen undt Verwandten, bevorab der regierenden Herren, gelegen haben dieselbige zu erlangen, gegen unsers Vettern Hzgen Augusti des jüngern Ld. uns bishero auch mit unsern nicht geringen Schaden undt Abgang dero gestalt bezeiget, daß wir deswegen bey ohnpassionirten ein gutes Gezeugniß haben, und wehren wohl befuegt uns gegen Sr. Ld. auch nunmehr anderer Gestalt zu erweisen, damit jedoch dadurch das allgemeine Beste, und die Wohlfarth Land und Leuten nicht gehemmet sondern es endlich zu erhalten, alles auf einen eintrechtigen, einhelligen Gemüthe, man auch daheros [illegible] desto sicherer gehen möge, So wollen wir verhalten, und wie alles zum besten einzurichten, und zu fassen, mit [illegible] unsers Vettern Ld. bester Mügelichkeit nochmahls zu allem Ueberfluß communiciren lassen, Erfolge nun daselbsten zulängliche Resolution oder nicht, So wollen Wir nicht desto minder vor unser Persohn zu den Sachen obgesetztermaßen thun laßen, undt soll darunter gar kein Verzug oder Versaumbniß verstattet werden.

Errinnern Uns dabeneben, vors 16te. in welchen Termin die unsere allgemeine Fürstl. Brschgische Successions-Tractaten stecken geplieben, und soll der oder diejenige, welche zu jetzt erwehnter Communication deputirt, zugleich so weit mit befehliget werden; daß er oder sie uff Fall der erwendt wird, Macht haben sollen, sich zu deren verhoffentlichen Wiederhelung, da einige apparentz zu zulänglicher Handlung sich erzeigen würde, Und das er oder sie zu dero Behuef gute Errinnerung thun wollen anerbieten.

Jedoch wollen wir Hzg. Friederich zu den Spesen und Unkosten, so auf die Tractaten, wegen des Fürstenthumbs

Edenbergks vnd anderer vnsers Bruders Ld. vermöge dieser Vergleichungen abgetretener Stück vnd Güter in specie vnd eigentlich verwendet werden müssen, nicht verbunden seyn.

Alldieweil aber die noch hinterstellige Puncte etwas weitläuftig vnd daraus mit vnsern freundl. lieben Vettern Hamburgischer Linien geredet werden muß, so wird solches bis zu anderer Communication für diensahm ausgestellet.

Desgleichen erinnern wir vns vors 17te wie das vnsere geehrte Vorfahren aus sehr wichtigen vnd erhebl. Vrsachen für rathsahmb befunden das die Räthe so viel dem Statum publ., vnd so viel die Conservation des Hauses gelanget, sich hinc inde den regierenden Herrn mit Pflichten verwandt machen sollen, weil man solches zu einer wahren vnd beständigen Stabilimento rechtschaffenes Vertrawens sowol zwischen Herrn vnd Dienern vnd allen Angehörigen gerichtet; So haben wir Uns deswegen der hiernach gesetzten Formuln verglichen, vnd wollen, daß vermöge derselbigen vns nicht allein vnser jetzigen sondern auch folgende Räthe bey Antretung ihrer Bedienung verwandt machen vndt das solches auch vnsere liebe Posteritaet in Ewigkeit continuiret vndt perpetuiret werden solle.

Schließlich vndt vors 18te, wie dieses alles zur Hoheit vndt jemehr vnd mehr zunehmenden Wachsthumb vnsers Hauses vndt in specie vnsers Fürstl. Zellischen Linien gereichet, vnd Wir Hzg. Friederich, vns daneben gantz wol beschieden, was von vns vnd vnsern sämtlichen Christl. Hrn. Brüdern, an offtgemeldtes vnsers freundl. lieben Brudrs vnd Gevattern Hzg. Georgen Lbd. dero gottlob wohlgerathenen glücklichen Verheyrathung halber vor diesem beweglichen gebracht derofelbigen freywillig heimbgestellet vndt was dagegen vor eine freundbrüderl. Expectorir- vndt verbindl. Erklerung

erfolget, So lassen wir es dabey, als worauf dieser vnser Fürstl. Linien, vfnehmen, vndt ganze Wohlfahrt, einzig vndt allein gegründet ist, in Allem beständig verpleiben wollen auch dagegen nimmermehr kommen noch handtlen.

Zu Uhrkundt vnd wahrer, steter, Vnser vnuerbrüchl. Haltung, haben wir die Gebrüdere beiderseits dies mit eigenen Handen vnterschrieben vnd vnsern Fürstl. Insiegeln, wissentl. betrucken lassen, So geschehen in Gegenwart vndt auf vnterthänige Vnterhandlung, der Vesten Hochgelahrten vndt Erbarn vnserer Räthe vndt lieben getrewen, Georg von der Wense Großvoigten, Gößwin Märckelbachen vnd Arnold Engelbrechten, beide der Rechte Doctorn vndt Cantzlern, Hans von Petersdorff vndt Joh. Engelbrecht von Steding Marschalln, vndt Viet Curdten von Mandelsloh Hofrichtern, Joh. Stucken vndt Anthon Affelmann beide der Rechte Docktorn, Geheimbten Räthen vndt Vice-Cantzlern, vnd Ludwig Ziegenmeyers, Geheimbten vndt AmtsRaths vff vnser Herzog Friederichen HauptResidenz vndt Vestung Zell den Achten Tag Octobris Anno 1636.

Nr. VIII.

Ueberschlag, was die Stadt Göttingen der Kaiserl. Garnison von 1626—1632 an ordentlicher Contribution erlegt, ohne andere beyläufige Kosten, Servitien, Strafgeldern u. s. w.

1625.	8. Nov. Fr. Brschw. Ausschuß, eines ehrbaren Raths geworbene Knechte, Herz. Christians, des Gr. v. Solms und Königl. Dänische Truppen	50,937 Th.
1626.	2. Aug. nach beschehenem Accord mit Gr. Tilly, da die Stadt mit 2400 Mann Blankhardischen Regiments belegt worden vom 2. Aug. bis 2. Febr. 1627 wöchentlich 3500 Th. macht	94,500 —
1627.	2. Febr. etliche Völker abgeführt, und bis 1. Mart. als 14 Wochen, wöchentlich 2000 Th. macht	28,000 —
1627.	1. Mart. Blankhardisches Volk abgeführt und Blarisch Volk wieder einlogirt in 8 Wochen	14,400 —
1627.	2. Jun. das Blarische Volk wieder ab, und 4 Comp. Blankhardisch Volk einq. bis 15. Jul.	12,000 —
1627.	15. Jul. zwey Comp. Blankhardisch Volk abgeführt und doch die Contrib. vollstän-	

dig geblieben v. 15. Jul. bis 27. May 1628 gekostet	86,400 Th.
1628. 27. May bis 14. Jan. 1629 vierzig Wochen wöchentlich 900 Th. . . .	36,000 —
1629. 14. Jan. bis 30. Jan. 1630 wöchentlich 660 Th.	37,260 —
1630. 30. Jan. bis 12. Febr. 1631. sind 54 Wochen	37,600 —
1631. 12. Febr. bis 28. Febr. 1632 wöchentlich 330 Th.	27,490 —
Hessische Contribution wöchentlich 1000 Th. in 46 Wochen aufgegangen	46,000 —
Kalkreutersche Contribution täglich 150 Th. in 10 Wochen	10,500 —
1632. 2. Oct. bis 18. Mart. 1634 wöchentlich 160 Th.	11,550 —
1634. 18. Mart. bis 23. Jul. wöch. 150 Th.	2,800 —
23. Jul. bis 12. Aug. wöchentlich 500 Th. . .	900 —
	420,237 —

Die ausserordentlichen kleinen Art. betrugen während der Tillyschen Occupation 46,960 Th. Wenn man den Aufwand, den der Feind der Stadt vom 29. Aug. 1626, da mit Tilly der Accord geschlossen wurde, bis 1. Jul. 1629 machte, zusammenrechnet, so beläuft es sich auf 553,472 Th.

Nr. IX.

Schreiben der vier grossen Städte an Canzler und Räthe wegen Declaration des Hildesheimischen Landtagsabschiedes 26. Febr. 1638.

Hoch Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelarte vnd Hoch Achtbare, denselben seind Vnsere bereitwillige Dienste jederzeit zuvor, Großgünstige Hochgeehrte Herren vnd Freunden ꝛc.

Alß Vns vor wenig Tagen die Abschrifft des jüngst zu Hildesheim Abgefaßten Landtags-Abschieds zukommen, haben wir denselben fleißig durchgesehen vnd die demselben einverleibte puncten derogestalt beschaffen befunden, daß wir serenissimi Unsers gnl. Frl. vnd Hl. Landesvaterliche Sorgfalt vor dero getrewe vnd gehorsame Vnterthanen, auch E. Gestr. Herrl. vnd Gsten wohlmeinentliche intention allenthalben rühmlich zu verspuren haben.

Demnach aber etliche wenig puncten darinnen begriffen, dabey wir vnsers dabey versirenden mercklichen Interesse halber mehrer declaration bedurffen, Insonderheit weilen wir von vnsern Abgeordneten berichtet worden, daß ihnen von Landschafft Deputatis das erste concept nur vorgelesen worden, aber auf beschehenes ansuchen, zu ihrer eignen Verlesung nicht communiciret werden wollen, vnd derowegen in Zweiffel stehen, ob solche puncten in erwehnten Concept dergestalt begriffen gewesen, So geleben Wir der tröstlichen Hoffnunge,

E. Gestr. Herrl. vnd Gstrn diese vnsere wenige erinnerungen nicht vngunstig aufnehmen vnd bemercken werden. Vnd sein vors erst in § 8. Ob sich nun wohl hiebey ganz sechsten etc. nachfolgende Wohrt zu befinden: Das die Städte nicht allein insgemein dafür gehalten, daß der Adel bey jetzigem plano Extraordinario vnd sonst im heiligen Römischen Reich nicht viel gehörten vns gleich andern Landstenden die Contributiones zutragen schuldig, sondern auch in specie hart darauf getrungen, das bemeldter Adel nach Inhalt des Romzugs sowohl den Scheffelschatz als die Drosten den Dienstrutar für voll zu entrichten verbunden wehren ꝛc. Welche Wohrt wir besorgen die Noblesse zu ihrem Vortheil also außdeuten mochte, ob were ihnen, extra hunc casum Extraordinarium einige Exemption vnd mehrere Freyheit denn andern Stenden, gestanden, Demnach aber dieses so wenig die Gr. Städte als andere ihre Mitlandstende iemahls concediret, sondern ie vnd allemahl davor gehalten, das die von der Ritterschafft dasselbe was sie bey offenem Landtage Voto suo verwilligen helffen, auch re ipsa nach Anlaß der Romzugs Matricul zu praestiren vnd von ihren Guettern herbeyzubringen verbunden, So werden E. Gestr. Herrl. vnd gsten selbst Großg. ermessen, das dieser punct neher erleuterung bedurfftig, vnd haben wir demnach dienstlich zu bitten, das entweder in dem Landtags Abschiede dieser punct angedeuteter massen eingerichtet, oder aber vnß deßhalber zu vnser Verwahrung eine declaratio sub Sigillo Cancellariae außgefertigt werden möge.

Vors ander ist in §. hiebey ist nun zum Achten ꝛc. gesetzet, daß allerseits placitirt worden das von einem ieden nach proportion eins Contribuirenden Thalers pro hac vice eins vor alle 2½ Himpten Getreide ins proviand Ampt

Nr. IX.

Schreiben der vier grossen Städte an Canzler und Räthe wegen Declaration des Hildesheimischen Landtagsabschiedes 26. Febr. 1638.

Hoch Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelarte vnd Hoch Achtbere, denselben seind Vnsere bereitwillige Dienste jederzeit zuvor, Großgünstige Hochgeehrte Herren vnd Freunden ꝛc.

Alß Vns vor wenig Tagen die Abschrifft des jungst zu Hildesheim Abgefaßten Landtags-Abschieds zukommen, haben wir denselben fleißig durchgesehen vnd die demselben einverleibte puncten derogestalt beschaffen befunden, daß wir serenissimi Unsers gnl. Frl. vnd Hl. Landesvaterliche Sorgfalt vor dero getrewe vnd gehorsame Vnterthanen, auch E. Gestr. Herrl. vnd Gsten wohlmeinentliche intention allenthalben ruhmlich zu verspuren haben.

Demnach aber etliche wenig puncten darinnen begriffen, dabey wir vnsers dabey versirenden mercklichen Interesse halber mehrer declaration beburffen, Insonderheit weilen wir von vnsern Abgeordneten berichtet worden, daß ihnen von Landschafft Deputatis das erste concept nur vorgelesen worden, aber auf beschehenes ansuchen, zu ihrer eignen Verlesung nicht communiciret werden wollen, vnd derowegen in Zweiffel stehen, ob solche puncten in erwehnten Concept dergestalt begriffen gewesen, So geleben Wir der trostlichen Hoffnunge,

E. Gestr. Herrl. vnd Gstrn diese vnsere wenige erinnerungen nicht vngnedig aufnehmen vnd vermercken werden. Vnd seind vors erst im § 8. Ob sich nun wohl hiebey zum sechsten etc. nachfolgende Wohrt zu befinden: Das die Städte nicht allein insgemein dafür gehalten, daß der Adel bey jetzigem plano Extraordinario vnd zuvor im heiligen Römischen Reich nicht viel erhörten, als gleich andern Landstenden die Contributiones zutragen schuldig, sondern auch in specie hart darauf getrungen, das bemeldter Adel nach inhalt des Romzugs sowohl den Scheffelschatz als die Drosten den Dienstentar für voll zu entrichten verbunden wehren etc. Welche Wohrt wir besorgen die Noblesse zu ihrem Vortheil also außdeuten mochte, ob wehre ihnen, extra hunc casum Extraordinarium einige Exemption vnd mehrere Freyheit denn andern Stenden, gestanden, Demnach aber dieses so wenig die St. Städte als andere ihre Mitlandstende iemahls concediret, sondern ie und allemahl davor gehalten, das die von der Ritterschafft dasselbe was sie bey offenem Landtage Voto suo verwilligen helffen, auch re ipsa nach Anlaß der Romzugs Matricul zu praestiren und von ihren Guettern herbeyzubringen verbunden, So werden E. Gestr. Herrl. vnd gsten selbst Großg. ermessen, das dieser punct neher erleuterung bedurfftig, vnd haben wir demnach dienstlich zu bitten, das entweder in dem Landtags Abschiede dieser punct angedeuteter massen eingerichtet, oder aber vnß deßhalber zu vnser Verwahrung eine declaratio sub Sigillo Cancellariae außgefertigt werden möge.

Vors ander ist in §. hiebey ist nun zum Achten etc. gesetzet, daß allerseits placitirt worden das von einem ieden nach proportion eins Contribuirenden Thalers pro hac vice eins vor alle 2½ Himpten Getreide ins proviand Ampt

innerhalb einer gewissen Zeit geliefert werden solte rc. Nun hat es hiemit diese Beschaffenheit, daß, als im Julio negst verflossenen 1637. Jahres dieser punct deliberiret den dohmahls zu Hildesheim Anwesenden Stenden vom Hn. General Proviand Meister Jacob Arend von Papen eröfnet worden, daß von vorigen Jahrs collectirten Proviand noch 5400 Malter im Magazin vorhanden wehren, derohalben von den LandStenden gewilliget, zu gemeldter quantitat noch 6600 Malter herbeyzubringen, damit also das Magazin auf dieses Jahr mit 12000 Malter Korn versehen wurde. Und haben damals die Grossen Städte zu angedeuteter Summa der 6600 Malter Sextam, die von der Ritterschaft aber 1000 Malter gewilliget, das übrige hat von den Clostern, kleinen Städten und Unterthanen auf dem Lande nach proportion 1½ Himpten auf einen contribuirenden Thaler collectiret werden sollen, mit welchem modo collectandi die Gr. Städte nichts zu thun haben.

Wie Wir Uns denn dieser verwilligung halber auf das im Julio negstverflossenen 1637. Jahrs vom Hrn. Land Syndico L. Henrico Petreio gehaltenes Protocollum lähnlich beziehen können.

Weilen nun die im Landtagsabschiede angedeutete Außtheilung der verwilligten Proviand, Uns uber beschehene verwilligung auf etzliche 100 Malter beschwehren wolte; Als haben Wir zu dienstlich bitten, E. Gestr. Herrl. und gsten geruhen sich auß dem vom Hrn. Land-Syndico Petreio gehaltenen Protocollo und den 26ten July beschehenen Vortrag Grosgonstig zu informiren, und diesen pt. also zu moderiren, daß wir uber unsere beschehene verwilligung und gewönliche Sextam in hoc passu nicht Graviret werden mögen.

Alß auch vors Dritte wir bey diesem punct erheben, daß die Noblesse wegen verwilligter 1000 Thaler in dem Land TagsAbschiede gar stattlich verreversiret, Und E. Gestr. Herrl. und Gsten nicht ohnwissend, daß die Grossen Städte ausserhalb freyer bewilligung zu dergleichen Anlagen eben so wenig als die Noblesse pflichtig, So haben wir dienstlich zu bitten, angezogenen der Ritterschafft ertheilten Reverß entweder aus dem Landtags-Abschiede wieder herauß zu nehmen, oder denselben auf die Grossen Städte durch einen absonderlichen Receß gleichergestalt zu extendiren.

Leztlich gelanget an E. Gestr. Herrl. und Gsten unsere dienstfleissige Bitte, dieselbe geruhen eine Abschrifft des Absonderlichen Receßes, darinn wie §. auf was maaß sich nun fürs siebende ꝛc. gemeldet wird begriffen, Wie viel den non valentibus erlassen, Wer dieselbe sein, Wie deren abgehende gebuhrnuß proportionabiliter eingetheilet, und wohin die einkommende Contribution assignirt. und verwendet wird und werden soll und mueß ꝛc. Unß gegen die Gebuhr Großgonstig zu ertheilen, Auch die Ablegung der Proviand-Rechnunge, davon §. hiebey ist nun zum Achten ꝛc. andeutung geschiehet, mueglichst zu befodern, zumahlen die Contribution Rechnung pro parte damit einleuffet und deren justificatio in quantum auf der Proviand-Rechnung beruhen wird.

Wie nun obspecificirte erinnerungen zu keinem andern Zweck gereichen, als daß wir Unß bey unsern juribus und dem herbringen erhalten, der lieben posteritet zu nachtheil darin nichts versaumen und keinem Stande præjudiciret werden möge, So verhoffen wir E. Gestr. Herrl. und gnädigsten es auch andergestalt nicht vermercken, Unß daß wir hiebey sorgfältig seyn, in unguten nicht verdencken, besonders vielmehr unsern petitis Großg. deferiren werden.

verbleiben denenselben angenehme behagliche Dienste zu erzeigen iederzeit geflissen; vnd ihnen E. Gestr. Herrl. vnd gsten Göttlicher Obhuet hiemit dienstlich empfehlen. Geben vnter Unserm Stadt-Secretum den 26ten Febr. Ao. 1638.

E. Gestr. Herrl. vnd gsten

dienstwillige

An Frl. Br. Luneb. Cantzler vice-Cantzler vnd Räthe des Fürstenthums Calenbergs.

Die Räthe der Städte Göttingen, Hannover, Northeim vnd Hameln.

Nro. X.

Apologie des Hannoverschen Canzler Kipius wegen mancher in Ansehung der Hildesheimischen Tractaten gemachten Vorwürfe.

Jesus Christus salvator mundi, Verus Deus cum Deo patre et Spiritu sancto et verus homo ex Maria virgine natus, sedens ad dexteram patris et intercedens pro me, dirigat me et omnes posteros meos in viis suis, Amen.

Wahrhaffter Bericht, was ich Justus Kipius Ictus bey meinen schweren Diensten so bey Serenissimis et Celsissimis Ducibus, dom. Friderico Ulrico, duce Georgio, duce Christiano Ludovico et dom. Georgio Wilhelmo Ducibus Brunsvicensibus et Luneburgensibus, dominis meis clementissimis ausgestanden, und was durch die Gnade Gottes des heil. Geistes ich verrichtet.

Als ich, meine herzliebste Söhne Daniel Jobst Johann Friederich, und Bodo Wilhelm Kipe, eine Nothdurft ermessen, euch einen wahrhaften Bericht wie obsteht, zu hinterlassen, so befehle ich euch samt und sonders, daß ihr auf allen Fall, wenn es euch wird heilsam seyn, diesen wahrhaften bericht sicherlich möget gebrauchen, mit herzlichen Wunsch, daß die göttliche Macht über euch und meine Töchter Jungfer Anne Justine, und Magdalene Dorothea Kipen

und allerseits eure Kinder und Kindes Kinder so lange sie leben werden nach Gottes Rath, festiglich schalten und walten wolle, um Unsers Herrn Jesu Willen Amen.

Ao 1627 im Monath 9br ohngefehr bin ich von Herren, Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig Lüneburg zum Hofrath ordentlich berufen, inmaaßen die literæ vocationis bey meinen briefschaften noch vorhanden.

Wiewohl ich nun zu Hameln nicht allein gute Bestallung benanntlich vom Herrn Grafen Ser. zu Hollstein Schaumburg sondern auch vom Rath zu Hameln die Syndicats bedienung benebst einer guten einträglichen praxin gehabt; so bin ich doch aus Trieb der göttlichen vocation, und des sorglichen Zustandes des gantzen Landes halber bewogen, dieselbige vocation im Nahmen des Herrn zu acceptiren.

Ao. 1628 im Monath Januario bin ich darauf in præsentia s. f. g. und des gantzen Consilii auf dem Schloß zu Wolffenbüttel im fürstl. Zimmer fürgestellet, und hat der damahlige Cantzler Hl. Arnold Engelbrecht die Fürhaltung verrichtet, darauf ich gebührliche Antwort und die dienstpflichten erstattet. Eodem anno [illegible] mit D. Jacobo Lampadio in den sehr beschwerlichen Ehesachen zwischen s. Herzogs Friederichs Ulrichs F. Gn. und der Frau Marckgräfin zu Brandenburg an den Herrn Hans Georg den ersten Churfürsten zu Sachsen gen Dresden abgefertiget, um Sr. Churfürstl. Durchl. den statum totius causæ zu repræsentiren, und dieselbige für unsern gnädigen Fürsten und in Vollmacht der Frau Marckgräfin zu Brandenburg [illegible] recommandiren.

Weil nun die merita causæ über die Maße odios und sehr schwer, auch hohe Chur und fürstl. Häuser con-

vermuthet sind, wie beide Campadius und ich nicht im geringsten, sonderlich bey Herzogs Albrecht zu Sachsen-Lauenburg, der damahls sich in Kayserliche Kriegsdienste begeben hat, eingeflochten worden, worauf auch wohl schwere Offensen und Vindicta erfolget wäre, wenn nicht die göttl. Providenz besser geschützet.

Ao 1629 mense Januarii oder Febr. schrieb Herr Ludewig Ziegenmeier, damahliger fürstl. braunschweigischer abgeordneter am Kayserl. Hof, daß ihn Herzog Friedrich Ulrich abgefertiget, weil daß des Kaysers Ferdinandi II. Majestät das ganze Fürstenthum Wolfenbüttel und Calenberg dem Churbairischen General Grafen von Tylli für 400 Rthlr. wollte übergeben und ihn darin immittiren; bath höchlich um assistenz. Darauf wurde im Martio deßelbigen Jahres in pleno consilio geschloßen, daß ich zum assistenz gedachten Herrn Ziegenmeier solte am Kaiserl. Hof, und dahin sehen, daß in der Sache nichts praejudicirliches möchte verordnet werden, bis das ganze fürstl. Hauß Br. und Lüneburg eine Samtlegation werde nachschicken, welches ohnverzüglich geschehen sollte, und bin ich also im Martio ohngefehr den 23. oder 24. von Wolfenbüttel aufgebrochen und denselbigen Tag durch Unvorsichtigkeit des Kutschers in augenscheinliche Gefahr Leibes und Lebens zwischen Wolfenbüttel und Halberstadt gerathen, indem derselbige in die Tiefe des Waßers, die Bode genannt, gesetzet, also mit dem Wagen schon angefangen zu schwimmen. Gott der Allmächtige hat aber gnädiglich geholfen, daß ich aus der Gefahr ganz sicherlich errettet.

Am 22ten ejusdem bin ich über Leipzig den 28ten zu Dresden angelanget.

Als ich nun von meinem gnädigsten Fürsten und Herrn ein Credentiv an den Herrn Churfürstl. Sächsischen Präsidenten des geheimen Raths Herrn Caspar von Schönberg (qui vir erat magnae auctoritatis apud electorem) bey Handen gehabt, habe ich solches übergeben lassen, und bin darauf von ihm dem von Schönberg (welcher aber an dem Fuße Mangel hatte, dahero daß er ihm salva reverentia die Nägel an den Zehen per chirurgum abnehmen lassen und der Barbier zu tief geschnitten, nicht gehen noch stehen können, auch nachgehends im folgenden Sommer an dem Unglück sein Leben einbüßen müssen und Todes verfahren) gehöret, und habe auf meine Werbung außer allerhand Complimenten keinen sondern Trost erhalten. Er hat mir denn zu allererst entdeckt, daß das Kayserl. Edict wegen Restitution der geistl. Güter von Wien daselbst intimiret, zeigete darauf per discursum, in hoc formalia verba erumpirte: Ich habe alle die Stände und protocolla de anno 1555 bey Errichtung des Religions Friedens beschlossen, und befinde ich Kayserl. Edict den Rechten und Billigkeit gemäß erachtet. Ich habe darauf kein Wort geantwortet, war darauf nicht instruiret, sondern nahm meinen gebührlichen Abschied. Mit welchem Herzen und Beschwerungen aber ich darauf meine Reise fortgesetzet, und was für Hoffnungen ich zu einem guten Success gehabt, das weiß der Allerhöchste Gott, dem ich dann mit Seufzern und Beten mein obhabendes Geschäffte fleißig anbefohlen.

Wie von Dresden auf Prag die Reise fortgesetzt, hat der Gutscher, dem ich mich nebst meinem bey habenden Diener Johann Zorn aus dem Fürstenthum Anhalt gebürtig auf Prag zu führen verdungen, an einem hohen Berge umgeworfen, daß ich also zum andernmahle in äußerster Lei-

des: und Lebensgefahr gestanden, aber von der Güte des Herrn sammt dem meinigen ohne Schaden conserviret worden.

In den Heil. Ostern bin ich zu Wien angelangt und im Steyren Hofe, dem fürnehmsten Wirthshäuser einem eingekehrt, und sofort HE. Ludwig Ziegenmeier an mich erfordert, ihm meinen obhabenden befehl eröfnet, und mich des Zustands des Orts erkundiget.

Nun konte der gute ehrliche Mann nicht Worte genug finden, darinnen er mir den Jammer und erschrecklichen Zustand unsers damahligen gnädigsten Landesfürsten und Herrn und des gantzen Vaterlandes fürstellete. Dessen allen ungeachtet, wie billig und recht, habe ich meine credentiales an die Römisch Kaiserl. Majestät durch den Braunschweig-Lüneburgischen Agenten Herrn Johann Steinberg übergeben lassen, und bin darauf den andern Tag von Herrn Graf Kiesel, damahligen Kayserl. Oberhofmarschallen zur Audienz gefordert, auch hora dicta in Persohn erschienen, und nachdem ich dreimahl meine allerunterthänigste Reverenz gegen Ihro Kayserl. Majestät, so an einem Tisch stunden und Ihren Huth auf dem Haupt gehabt, abgelegt, gnädigst gehöret, auch mein schriftliches memorial, darin meine propositio enthalten, von meinen Händen gnädigst empfangen. Die Antwort war post brevem gratiarum actionem wegen der abgestatteten curialien hauptsächlich diese, daß Ihro Majestät die Sache reiflich erwägen und mich mit Erklärung wollten versehen laßen. Nahm also mit gleicher Ehrerbietung wie ich hereingetreten, meinen Zurücktritt und fügte mich damit in meine Herberge.

Den folgenden Tag visitirte ich die vornehmsten Herrn

Kayserl. Geheimte Räthe und machte den Anfang bey dem Fürsten von Eggeberg, als welcher war damahls secundus a cæsare. Derselbe lag in einem sammetnen Talar im bette krank, war an Händen und Füssen durch das Podagra sehr übel geplagt. Auf meine gethanene proposition kriegte ich die Antwort, es wäre eine schwere Sache, die ich vorbrächte, und wären der Römische Kayser von Herzog Friedrich Ulrich und Dero Bruder Herrn Christian dem jüngern beide Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg höchlich offendiret. Wenn dieselbige sich hätten in den Terminis dero HE. Vaters Herzog Heinrich Julius behalten, wäre ihnen sehr wohl gewesen. Er, der Fürst von Eggenberg könnte mir keine gedeiliche Resolution ertheilen, sondern wollte für seine Persohn gerne thun, was möglich.

Bey dem Herrn Reichs Vice Canzler Peter von Stralendorff item beym HE. Reichshofraths Präsidenten Grafen von Fürstenberg bekam ich gleiche resolution und hengte derselbe noch dabey an, warum der Herzog Friedrich Ulrich, wie S. F. G. vom König von Däunemarck abgesetzt, nicht kayserl. Pardon gebeten, wer das nicht gerathen der, hätte übel gerathen, Ich wandte ein, daß die Kays. parole, S. f. g. in originali in Händen hätten, da die Kays. Majt. S. F. G. versprochen nicht zugestatten, daß derselben an Land und Leuten einiger Nachtheil geschehen sollte. Dieses hielte man an statt eines pardons sufficient.

Aber dies half alles nichts, sondern ich spürte soviel, daß daselbst nicht viel gutes pro duce brunsvicensi, Domino meo zu erhalten. Bey dem Herrn von Haubitz, Herrn von Molarden, Herrn D. Justo von Gebhard war nichts zu ichten, so gar, daß dieser Gebhard die güldene Kette, so ich

ihm nomine ducis mei praesentirte, refusirte, und allein das Brustbild behielt.

Unterdeßen daß ich nun nach allem Vermögen fast täglich sollicitirte und urgirte, bekam Herr Ziegenmeier die Nachricht, daß fast die consilia aulica dahin wendeten, man wollte den Herzog Friedrich Ulrich von seinen Räthen und ministerio separiren, das archivum durchsuchen, und mit demselbigen einen solchen Proceß anstellen, wie gegen den Herzog Adolph Friedrich und Herzog Hans Albrecht zu Mecklenburg geschehen, das ist uno verbo ihn gar von Land und Leuten vertreiben, hergegen den Graf Tylli darein immittiren.

Sobald solches Herr Ziegenmeier von glaubwürdigen Männern im höchsten Vertrauen advisiret, sagte er mir solches an, und resolvirten wir, daß er Ziegenmeier stündlich sollte sich ufmachen und zu Wolfenbüttel solches im consilio S. H. D. entdecken. Ich von Kipe aber wollte zu Wien bleiben bey Ihro Kays. Majestät Audienz bitten, und mich bemühen, daß die Sache so lang ufgehalten würde, bis seren. Herzog August, damahls der jüngere genannt, Sr. fürstl. Gn. und der HE. Canzler Engelbrecht nebst dem Aßistenzrath . . . . am Kayserl. Hofe anlangen werde. Der Abzug des Herrn Ziegenmeier geschahe deßelben Tages auf der Post und ich erhielt bey dem Kaiser gnädigste Audienz und wurde dadurch der herbe Proceß gestopfet.

Allhier ist zu mercken, daß Barthold von Rautenberg, gewesener geheimbter und Jobst Osterwald Hofrath, andere Persohnen zu geschweigen, von dem Herrn Grafen von Pappenheim damahls Kayserl. vornehmen Kriegs-Officier waren

eidlich de Secretissimis arcanis abgehöret, und dahero unaussprechlich harte Concluse gefallen.

Nun laße ich alle fernere christliche Herzen judiciren, was für Aengste und Beschwerlichkeiten mir damahls auf den Hals gelegen, und wie ich pro publico bono schweigen, auch in höchster Gefahr, befürchtender Gefängniß und inquisition schweben müßen. Ehe und bevor nun HE. Ziegenmeier hinab auf Wolffenbüttel kommen, hat er (wie er mir still erzählet) zwischen Wien und Prag hochgedachtes HE. Herzogen August H. D. und den Canzler Engelbrecht recontriret, und ist die gesamtgesandschaft in Wien am Kayserl. Hofe ankommen, und wie hochgedacht S. H. D. bey dem Kaiser Audienz gesucht, ist dieselbe erfolgt und wiewohl Herzog Friedrich Ulrichs innocenz der Gebür ausgeführt, hat es doch nicht helfen wollen, sondern sind die quæstiones proponirt 1) ob Herzog Friedrich Ulrich wollte Cæsaris clementiam, 2) oder des Fiscalischen Processes erwarten?

Wie man in diesem schweren begrif befangen gewesen, bin ich von Wien geraden Postens von hier nach Hause zu kommen revocirt, um von allen relation zu thun. Dieses war mir eine sehr angenehme Zeitung und bin, wie es behalten uf den Tag S. Johannis baptistæ stilo antiquo zurück geeilet, und etwa den 14ten Tag hernach zu Wolfenbüttel arriviret, von allen relation gethan, und hat mir der Herzog pro illo labore et periculo nicht mehr als ein Brustbild mit Diamanten besetzet, verehret, mit der fürstl. Anzeige, ich möchte für Willen nehmen, sollte hernach besser werden.

Die oberwehnte fast kostbare Haupt negotiation lief aber also ab, daß der Graf Tylli etliche Monathe darnach

das Fürstenthum Calenberg und großen theils das Fürstenthum Wolfenbüttel einnahm und 1630 uf dem Churfürstentag zu Regensburg decretiret worden, wofern Herzog Friedrich Ulrich nicht werde innerhalb wenigen Monathen dem Tylly $\frac{m}{400}$ rthl. mit Zins, Unkost, und Schaden zahlen, sollte das Fürstenthum Wolfenbüttel und Calenberg dem Herrn Tylly erblich adjudiciret seyn. Als nun kurz darauf der König in Schweden Gustavus Adolphus uf des heiligen Reichsboden kommen, einen Ort in Pommern nach den andern occupirt, auch den 7ten Sept. 1631. das Haupttreffen für Leipzig erhalten, ist zu Wolfenbüttel im consilio deliberirt, (dabey aber Herr Canzler Engelbrecht, Joachim Götz und der Lampadius nicht, sondern absentes gewesen), ob Herzog Fried. Ulrich nicht sollte bey dem damahligen Commendanten dem Herrn von Gleen anhalten, daß S. H. D. eine Reise nach Celle thun und sich mit dero Herrn Vettern um etwas ergötzen möchten, dazu ich meines Theils heftig gerathen, und wie solches erhalten, ist S. H. D. nebenst den Räthen Franz Jacob v. Cramm, dem Julio Reichen, mir dem Justo Kipio und Cammersecretair Erico Lehnhard nach Celle gezogen. Wie wir daselbst ankommen, hatte Herzog Christian des aeltern H. D. dero geheimbten Räthen Julio v. Bulow Stadthalter, Dietrich Bären Großvoigt und Canzler Goßwin Merckelbach gnädig befohlen, mit meines Herren Herzogs Fried. Ulrichs Ministern zu communiciren.

Das Haupt Thema war, ob s. H. D., weil Sie aus Wolfenbüttel sich heraus gemacht, wiederum sich sollten hinein oder nach Braunschweig begeben?

HE. D. Reichen, der an unserer Seite die Worte führte, brachte die rationes also für, daß man inclinirte S. H.

D. sollten sich wiederum nach Wolfenbüttel wenden; Ego deutete soviel an, daß ich nicht rathen könnte, jedoch hätte man Ser. Herzogs Christian heilsamen Einrath.

Der Statthalter resolvirte Nomine Seines Herrn sofort mit diesen Worten, sein gnädiger Fürst und Herr könnte nicht rathen, daß dero vielgeliebter Herr Vetter sich sollte in die custodiam voluntariam begeben, daraus sie Gott der Allerhöchste liberiret. Also ward geschlossen nicht wieder in Wolfenbüttel zu kehren, sondern sich nach Braunschweig zu wenden.

Aus diesem Concluso, als einer heilsamen Quelle, so ich nach äuserstem meinem Vermögen befördert, ist die seriose erfolgte liberation des Vaterlandes entsproßen, welche sonst niemahls geschehen, und der fromme Fürst Herzog Friederich Ulrich wohl ad perpetuos carceres hätte gerathen dürfen. Nachdem mahl nun in reifem Fortsinnen in dem pleno consilio in beysein des Landesherrn geschlossen, daß es anders nicht seyn könnte, alldieweilen der Graf Tylli die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Calenberg occupirt, die 2/3 des Stifts Hildesheim von dem Churfürsten zu Cölln, kraft einer zu Speyer den 9ten xbr. ao. 1629. publicirten Sentenz eingenommen, es müssen Sr. H. D. zu den Waffen greifen, und sich bemühen, ihr Land und Leuten zu reoccupiren, immasen auch geschehen, daß der Gen. Wachtmeister Tilo Albrecht von Uslar vnd der Oberst v. Mitzephal zu Roß und Fuß geworben, hat sich begeben, daß S. H. D. misgönstige, solches bey der Krone Schweden und den hohen ministris übel anbrachten, so gar, daß ein schwedischer Minister, nahmens Jacob Steinberg weyl. fürstl. Br. Lüneb. Rath dem Herzog Fried. Ulrich zu Braunschweig in dem grauen Hof als der Zeit fürstl. Residenz in seinem eigenen Zimmer praesentibus cancellario et omnibus consiliariis, Namens der

Krone Schweden angezeigt, wofern der Herzog nicht würde seine geworbene Völcker unter die schwedische Regimenter stecken, so wollten die Schweden den Grafen v. Gronsfeld in Westphalen eigenes Gefallens dominiren lassen und die Braunschweigischen Völcker ausschlagen. Aus solchem Anbringen hatte man unschwer wargenommen, da die Pferde am Berge stunden, und man fast kein Rath gewust, ist aber durch conclusum consilii dahin ausgefallen, daß ich v. Kipe sollte zu dem schwedischen Herrn Reichs Canzler Oxenstirn als damahligen Directorem status suedici per Germaniam gesandt werden, um bey demselbigen zu sollicitiren und zu impetriren, daß Herzog Friedrich Ulrich seine militia möchte vertheilen dörfen, allein zu dem Ende, damit sie ihr Land und Leute aus der Bayrischen und Tyllischen Macht möchten erretten, immittelst wäre der Herzog erböthig uf alle Nothfälle seine Truppen mit den schwedischen zu conjungiren und ad publicum bonum zu opponiren. Mit solchem Vorbring zog ich nach Frankfurth ao. 1633 zu dem Reichs-Canzler und durch Gottes Gnaden erhielt ich solches, mit dem weiteren Befehl daß dem Herzog Friedrich Ulrich uf dem Nothfall die schwedischen Regimenter, so damahls in der Nähe standen, effective adsistiren sollten. Immaasen auch erfolgte und dadurch die Ämter Peine und andere Orte, wie auch folgends ao. 1634 den 9ten Julii die Kays. Völcks-niederlage uf den Helfersberge bey dem Städtlein Sarstedt erhalten und die Stadt Hildesheim cum toto clero in des Herzogs Gewalt gebracht worden.

Indem nun der status meines lieben Vaterlandes sich also gebessert, daß ich guter Hoffnung gelebt, meines großen Schadens und ermangelnden Salarii Genuß zu empfinden, wird mir von Braunschweig gen Frankfurth, uf den großen

conventum evangelicorum (woselbst ich mich damahls gesandtsweise nomine celsissimi et illustrissimi Herrn Herzogs Fridr. Ulrichs ufgehalten) geschrieben, daß am 11ten Augusti anni 1634 der Herzog aus dieser Welt von Gott abgefordert. Mit was für Angst und Herzeleid ich damahls umgeben, indem ich mein Leben Haabe Ehre und Guth bey S. H. D. aufgesezet, solches kann ich mit der Feder condigne nicht ausführen.

Wie ich kurz darauf von Franckfurth zu Braunschweig wieder angelangt, haben die erbendten Herzoge von Braunschweig, als von Zelle Herzog August Senior, Friedrich, Herzog Georg, von Haarburg Herzog Wilhelm und Otto, von Dannenberg Herzog Ernst Julius und Augustus Junior als Septem Successores sanguinis ex pacto et providentia ein consilium possessorium simultaneum beliebet, damit man nicht ad arma komme und des Vaterlandes interiora jura keinen schaden litten. Bey solchem Collegio consiliariorum war ich mit bestellt, und half dahin laboriren, daß die Herzoge ao 1634 den 11ten Decbr. in Braunschweig sich in Güte verglichen, mir aber ist so wenig wegen meines Salarii, so ich, wie obsteht, mit der Satzung Leibs und Lebens verdienet, als wegen der Interims Forderung, kein Heller entrichtet worden, sondern mich nach Hameln in mein Hauß daselbst niederlassen müssen.

Es hat gleichwohl die göttliche providenz, so da hochgelobt sey in Ewigkeit, also gefüget, daß sereniss. et illustr. Herr Georg Herzog zu Braunschweig und Lüneburg des niedersächsischen Creises General H. G. mich an dem Tage der heiligen Dreifaltigkeit 1636 zu ihrem Rath berufen, und bin den 2ten August uf fürstlicher Canzley zu Hannover vom Herrn Canzler Engelbrecht in Pflicht genommen worden.

Demnächst haben mich hochgedachte S. H. G. uf dem Churfürstlichen Collegialtag nach Regensburg im Monath Septembris in den höchstbeschwerlichen Stift Hildesheim restitution Sache abgefertigt, und ehe denn ich die Reise angetreten, haben Sr. fürstl. Gnaden in dero persöhnlichen Gegenwart pr Dominium Cancell., in dem Voigtei Hause uf der Neustadt Hannover so damahl Fridricus Molinus zugehöret, befragt, ob ich dem Herrn Georg fürstl. Gnaden mit solcher Treu und Eifer dienen wollte, wie ich Herrn Herzog Friedrich Ulrich Hochf. G. gedienet, welches ich den Vorhalt gemäs und aufrichtig adimpliret, denn als ich von Hannover ab den 1ten Octobr. ausgezogen und den 17ten ejusd. daselbst in Regensb. mit grosser Gefahr, da die schwedische und kaiserlsche starck um einander gestreift, angelangt, habe ich meine Negotia bey der Römisch Kaiserl. Mjst. Ferdinando II, dem römischen König Mjst. Ferdinand III, den Chur und fürstl. Gesandschaften, einigen Kaiserl. hohen ministern aller Orten fideliter negotiirt, ist es doch unmöglich gewesen, daß ich damahls meinen Zweck erheben können, welcher dahin gezielet, daß die Hildesheimische Sache durch ChurMaintz und ChurSachsen möchte amicabiliter accommodirt werden, in betracht beide Churfürsten zu Cöln und Baiern persöhnlich zugegen gewesen, und dem Kaiser bey der Königl. Wahl höchsterhebliche officia erwiesen, derhalben ich mit dem Bescheide abgefertiget, daß für allen Dingen das Stift müste restituiret, und könnte alsdenn von der gütlichen Handlung weiter gesprochen werden.

Wie hernach im Ausgange des Monaths Februar zu f. f. G. in der Stadt Hildesheim wiederum angelanget und von allen ausführliche relation auch dabey remonstration gethan, wie an mein ernstesten Fleiß nichts erwinden laßen,

find S. hochfürstl. Gnaden wohl zufrieden gewesen, hochfürstl. und vorsichtig wahrnehmend, daß es an menschlichem Fleiß Mühe und Arbeit nicht ermangelt, aber die Herren vom Gegentheil, nemlich zween Churfürsten mir alzustark wiederstanden.

In ao 1639 haben sich die Sachen, je länger je gefährlicher angelaßen, und ChurCöln Kaiserl. Mandata restitutoria poenalia ausgezogen, daß also der Herzog nolens volens sich in neue Gegenwehr setzen müßen und mit den königl. Schwedischen Französischen und Heßischen Truppen ao 1640 im Monath Aprilis praeter propter bey Salfeld in Thüringen, doch etwas zeitiger als die fürstl. braunschw. Abgesandten Geheime Räthe, darunter ich auch gewesen, gern gesehen hätten, dessen Ursache, Gott bekannt, und ich anhero nicht tragen will, ihre Regimenter conjungirt. Wie auch damahls es nöthig befunden, bin ich nach Hamburg an den Königl. Schwedischen extraordinaire Residenten Herrn Johann Adler Salvium, und den Königl. französischen legatum, Claudium Mesmes Comte d' Avaux nebst dem von Koddoritz Zellischen, den Hrn. D. Henrico Schrader wolfenbüttelsch Rhäten, abgeschickt, eigentlich zu vernehmen, was denn endlich das fürstl. Hauß zu den beiden Königen sich zu versichern, da inzwischen hochgedachten Herrn Herzog Georg f. G. dieses zeitliche in der Stadt Hildesheim 2ten April ao 1641 abgeleget, und der Handel also geloffen, daß das Hochfürstl. Hauß non invitis coronis foederatis immo permittentibus mit den Römisch Kaiserlichen in der Stadt Goslar in gütliche Handelung sich eingelaßen da denn ex parte caesaris Ihro hochgräfl. Excellenz Graf Wilhelm Leopold von Taettenbach, caput legationis . . . . und Herrn D. Kaltschmied; a parte Celle der von Koderitz,

so zuvor mit nach Hamburg gewesen, Herr D. Heinrich Langebeck; a parte Calenberg nomine ducis Christiani Ludovici ich Justus Kipius Cancellarius und Paul Joachimb von Bülow nebst etlichen Deputirten von Wulffenbüttel und Calenbergischen Landstenden erschienen, und so lange fast sorglich, mühseelig und gefährlich tractiret bis den 9ten aprilis 1642 in der Osternacht in Braunschweig uf den alten stadt Rathhause der Friede, Gott sey Lob, geschlossen.

Alldieweiln aber Ihro Kaiserl. Mjst. uf Antrieb des Churfürsten zu Cöln starck urgieret, daß wegen des Stifts Hildesheim ein gütlicher Vertrag bald fürgenommen werden, auch die Herzoge von Braunschweig dazu geneigt, und von männiglich für heilsam nützlich und erspriesslich geachtet, so hat man darauf die Hildesheimische Restitution Sache von dem Monath April ao 1642 bis uf den 9ten April ao 1643 continuirt, da denn durch göttliche Benediction mit aller Theil beliebung die gütliche accommodatio geschloßen.

Bey dieser Negotiation habe ich wegen meines gnädigen Fürsten und Herrn, Herzogs Christian Ludewigs das Wort und die Feder führen müßen, was dazu für Sorgfalt und Mühseeligkeit gehöret, das wissen dieselbigen, welche solche wichtige Land und Leute concernirende Sachen unter Händen gehabt. Ich sage nun hieben für des Allerhöchsten Angesicht und allwißenden Augen, daß ich vom Churfürsten zu Cölln, von dem Dohm Capitel zu Hildesheim vor den Tractaten, bey den Tractaten und nach den Tractaten kein Geschenck Mieth oder Gabe gesehen, gehöret, noch genoßen, bekenne aber, daß die Stadt Hildesheim, dahin laboriret, wie mich denn meine Instruction dahin getragen, daß sie fremder Garnison entlediget geblieben, zur Danckbarkeit Ein tausend Rthlr. verehret, so aber eigentlich in der Stift

Hildesheimischen Restitution Sache nicht gehörig, res prorsus separata war.

Diese Contestation setze ich diensam hieher, weil post conclusam pacem mich der damahlige Cammerpresident zu Hannover Friederich Schenck von Winterstedt befragt, ob mir vom Churfürst von Cöln wegen der Sachen nicht $\frac{m}{15}$ Rthlr. geschencket wäre, wenn ich irgend hätte eine Summe von 3000 Rthlr. bekommen, wäre daran nichts gelegen, wenn ich aber einer solchen hohen Summe genossen, wollte er mir rathen, ich sollte es ihro F. G. Herzog Christian Ludwig eröfnen.

Ich habe darauf geantwortet, daß ich so wenig von dem Churfürsten zu Cöln als dem Dohm-Capitul zu Hildesheim, oder einigen andern Menschen wegen der Tractaten keinen einzigen Thaler, zugeschweigen Einhundert Thaler gesehen noch gehöret, darauf er cognosciret, glaube aber wohl, daß viele meiner misgünstigen und sonderlich diejenigen so bey währendem Misverstand und dem Krieg guten Nutzen aus dem Stift gehabt, die gütliche accommodatio ungern gesehen, und hinter mir her boshaft blamirten, vor mein Gesicht hat es Gottlob keiner aussprechen dürfen.

Allhier stelle nun die Frage für, ob es dem fürstl. Hause nützlicher gewesen sey aus dieser schweren Sache zu scheiden, oder darin zu verharren und denn dabey eventum zu erwarten?

Ob ich nun wohl für mein particulier darauf zu antworten nicht schuldig, weil die hohen Herrn Principalen selbst und alle drey landschaften Zelle, Wolfenbüttel und Calenberg selbst placitirt, beliebt und bey Kayserl. Mjst. um allergnädigste confirmation angehalten, so will doch meinen

Kindern und Kindeskindern diese kurze Nachricht hinterlassen.

1) So viel punctum juris anlangt ist kein verständiger Rechtsgelehrter zu finden gewesen, auch nicht erhöret, der sich hätte vermessen dürfen, in Rechten zu behaupten, daß die fürstl. Zellische, Haarburgische oder Dannenbergische Linie darin etwas zu bemächtigen. Ergo so ists eine Conscienz Sache und contra Gott. Ne quis contra conscientiam aliena bona detineat.

2) Jure belli solches zu behalten war allerdings unmöglich, denn der Gegentheil und dessen Anhang war viel zu mächtig, und hatte die Wolfenbüttelsche Linie, so doch zehnmal mehr Recht als die übrigen fürstlichen Linien gehabt, in Betracht dieselbigen Linien niemahls in investitura cæsarea mit begriffen, in camera Imperiali am 7ten Dcbr. ao 1629 die Sache cum fructibus perceptis et percipiendis verlohren.

3) ist also nichts übrig als daß man frage, ob denn der Herzog bey der Handlung Schaden oder Vortheil gehabt?

Schaden haben sie nicht leiden können, denn wer kein Recht hat, der kann nichts dabey verliehren.

Vortheil hat das fürstliche Hauß gehabt dahero

1) daß die Homburg und Eberſteinische Stück kurz franck und frey restituirt und abgetreten, benanntlich das Amt Ertzen, Ambt Grohnde, Lawenstein und Hallerburg, welches die Hildesheimische nicht schuldig gewesen, es würden ihn denn $\frac{m}{30}$ Goldfl. in auro und das Hauß und Amt Dochtnißen, ... bezahlt, und in antiquo statu abgetreten, welches gewißlich, wenn es zum Rechtsstreit

gerathen, in vielen Jahren nicht anzufechten gewesen. Es hatte aber solches alles ex natura pignoratitiæ actionis fürher gehen müßen, gestalt auch zu Speier am 7ten Dcbr. ao. 1629. die erste Abtretung der Homburg Eberfteinischen Stücke, dem Herzog von Lüneburg aberkannt, und sie mit ihrer actione ad judicem conpetentem, hoc est ad austrægas verwiesen.

2) Sind die 30,000 goldfl. pfand Geld von Cöln als Bischof zu Hildesheim erlaßen.

3) Die Ämter Lutter, Eplbingen und Westerhofen zu Lehn dem Herrn Herzog von dem Bischof und Dohmcapitel zu Hildesheim ufgetragen, so ein ansehnlicher Wehrt.

4) Hat das Fürstenthum Grubenhagen ein ansehnliches und das beste Dorf bey dem Amte Katlenburg um 1000 rthl. wieder bekommen, welches sie in Rechten nimmer erhalten würden.

5) Sind zu dem Amte Rodenkirchen 3½ Dorf wieder gelegt, welche gleicher gestalt per viam juris schwerlich zu recuperiren gewesen.

6) Sind in Camera Herzog Friedrich Ulrich alle fructus percepti et percipiendi von dem Stift von ao. 1519. bis 1629. und also von 100 und so viel Jahren aberkannt, welche die Hildesh. uf 30 Millionen oder 300 Tonnen Gold angeschlagen, welche per hanc transactionem allerdings gefallen und Braunschweig davon liberirt.

7) Was Herzog Georg zu Braunschweig Lüneburg aus dem Stift seit ao 1634 gehoben, so nicht ein geringes gewesen, ist alles gehoben und ertödtet.

8) Die Vestung Wolfenbüttel, die mit so viel Tonnen Goldes das Land beschwerte und per arma nicht zu recuperiren gewesen, sondern ehedem das ganze Land, in

combustion gesetzt, ist dadurch ohne Schwertschlag redintegrirt.

9) Eins etliche unterschiedliche allodialia, so des Herzogs Friedrich Ulrich Hereditaet gehöret, aber von Cölln in der Execution mitgenommen, und nimmer wären restituirt worden, wenn nicht durch gütliche Handlung die Sache gehoben, von Braunschweig Lüneburg behalten.

Es sind aber die eximirten Stücke nicht geringer importanz gewesen, sondern also beschaffen, daß innerhalb etlichen Jahren gewislich an Liedlohn, so den fürstl. Wolfenbüttelschen Herrn Räthen und Dienern hinterstellig geblieben, und gewislich aus dem fundo hätte müßen bezahlt werden, bey die $\frac{m}{[illegible]}$ und mehre tausend rthlr. bezahlt, und sind die Stücke diese 1) das Salzwerk zu Salzgitter, so jährlich ein drey und 4000 Rthlr. erträgt, 2) die Sandbeck Mühle, 3) die Julius Mühle, 4) noch eine Mühle, 5) der [illegible]der Zehnte, welche Joachim Gantz in Schuld von Besoldungsrest angenommen, 6) der Stein im Amte Ehrenburg, welche der Canzler Stuck an sich gezogen, und eben $\frac{m}{10}$ Rthlr. in Erbkauf gekostet, und andere mehr, so ich zu specificiren Bedenkens trage.

Wenn man die Liedlohner bezahlt, so steht dem Herrn Herzoge zu Wolfenbüttel und Calenberg frey, wie sie sich derselbigen zur Erholung ihres Schadens, so sie an den von Herzog Julio, Henrico Julio und Friedrich Ulrich versetzten Aemtern kommen, bedienen wollen.

Extra illam transactionem super memoratam wäre davon nichts zu hoffen gewesen.

10) Ueberdem hat der Churfürst zu Cöln verwilliget $\frac{m}{23}$

Rthlr. an die Creditoren zu bezahlen, denen noch etliche Hildesheimische Aemter versetzt gewesen, darunter die von Lenthe wegen des Amts Wohlenberg 3000 Rthlr. als die Hälfte von 6000 Rthlr. erlanget und andere mehr.

44) Hat Hildesheim die Belehnungen, so die Herzoge von Braunschweig ab anno 1519 bis 1634 den 11ten Aug. ganze 115 Jahr den Vasallis von Stift Hildesheimischen Lehnen conferirt, und da die Vasalli ad possessionem würklich gekommen, ratificirt, welches vielen adelichen und anderen vornehmen Leuten zu merklichen Statten gekommen, wie denn der Marschall zu Schöningen, der von Hammerstein ex eo capite adelichen Sitz Calvörde sich conserviret, und dabey manuteniret worden.

Andern mehrern Commoditäten, so dem publico bono zur Hand gestossen und sonderlich die Evacuatio der Vestung Wolfenbüttel und liberatio der Stadt Hildesheim und Einbeck von den Kaiserl. oder Bairischen Besatzung, daraus totius patriæ calamitas zu erwarten gewesen, zu geschweigen.

Wan das nicht heist eine nützliche und lucrose Transaction a parte illius, qui nihil habet juris, so weiß ichs nicht.

Es werden ehrliche unpartheische wohl dijudiciren; Einmahl hat Herzog Georg fürstl. Gnaden von Herzen Verlangen gehabt, den Sachen in Güte abzuhelfen.

Ao 1643 am 1. Octobr. wie der itzo herrschende Königl. Mjst. zu Dännemarck Friedrich der III. mit der fürstl. . . . . . Fräulein von Braunschweig Lüneburg beilager zu Glückstadt gehalten, haben Ihro Königl. Mjstät Christian der IV. zu Dännemark mich in eigener Persohn auf dem grossen Saal befragt, ob die Sache mit Hildesheim vertra-

gen, darauf ich mit ja geantwortet, der König sagte, das sind ehrliche Leute gewesen, die den Herzog von solcher schweren Sache liberiret. Das ist wahr und ist Gott bekannt, daß es nicht anders sey, als ich hier schreibe.

Ob nun wohl bey meiner ganzen Bedienung Gott und meinen gnädigen Landesfürsten treulich für Augen gehabt habe, dennoch etliche beschäftigte Calumnianten Erdreistigkeit gegen mir nicht gestöhret, sondern sind ao 1646 im Monath Julio der damahlige Stadthalter Friedrich Schenk von Winterstedt und der Cammerrath Paul Joachim von Bülow mich in der Stadt Hannover uf der Leinstraße (alwo ich daselbst in Melchior Turken Behausung meine habitation gehabt) angesprochen und mir erzählt, wie daß sich Leute hätten vernehmen laßen, daß der Hr. Graf zu Schaumburg Lippe, so zur Bückeburg residirte, mir ein stattliches Kleinod verehren laßen, damit daß ich was die Braunschweigischen Stücke, namentlich Lauenau, Bockelo, Messenrode und Voigtey Lachem möchte ihm zu und beystimmen, und dem Herzog von Braunschweig seine Rechte vergeben, und wäre dieses so plausible gemacht, daß auch jemand das Kleinod zu Hameln gesehen hätte, und die darin enthaltene Edelgesteine eigentlich betrachtet. Ich möchte mich hierauf erklären. Ego uf unverrückten Fuß, sagte obbenandten beiden vornehmen Leuten, ich wüste gewis, daß mich Gott der Herr erschaffen, erlöset und geheiliget, und daß ich am jüngsten Tag würde für dem erscheinen müßen, so wahr mir das wäre, so eine teufelische Schaden und lauter Lügen wäre dasjenige, was von andern Leuten diesen meinen Herrn Collegen wäre fürgebracht, ich hielte die auctores solches Gedichtes für Schelme und Erzschelme, bäte sie auf das höchste, sie möchten

mir die Verläumder nahmhaft machen, welches ich aber von ihnen nicht erhalten konnte, und sagten sie beide, sie wolltens an die Oerter bringen, daß es die Autores wohl sollten erfahren; ich hätte mich stattlich und sattsam verantwortet. Ich ließ es dabey nicht, schrieb an den Stadthalter, redete auch mit dem von Bülow, daß mir die auctores hujus diabolici mendacii möchten spezificiret werden, konnte es nicht erheben, sondern sie repetirten es wäre genug, daß ich die harten Pillen den Auctoribus hätte hingeschickt. Weitere Nachrichtung ist in meinem Contor sub litt., darin meine Briefschaften verwahrt zu finden.

Danke nun den gnädig gütigen Gott für seine große Gnade und barmherzigkeit von Hertzen, daß er mich in allen solchen Nöthen gnädiglich errettet und nicht allein Zeit Hertzogs Christian Ludewig Regierung mich bey meinem hohen Ehrenstande geschützet, sondern daß auch Sereniss. celsiss. Herr Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg mich in eben derselbigen Charge eines geheimbten Raths und Canzlers behalten. Seine unaussprechliche Güte wolle ferner ob mir und meinen Samen, bis an das Ende der Welt gnädig die Schutzhand walten laßen, daß alle unsere geistliche und leibliche Feinde zu schanden müßen werden, und mercken, daß der Herr Iehova Deus Pater, Filius et Spiritus sanctus mein und der meinigen Nothhelfer und Erretter sey, und damit solches von seiner göttlichen Barmherzigkeit zu erlangen wäre, habe ich die Psalmen Davids, wie auch das 9te Capitel der Weisheit Salomonis allezeit sonderlich in Ehren gehalten, danechst den Allmächtigen Gott angerufen, der mich denn nicht unerhöret gelaßen, trage auch die veste Zuversicht, es werde derselbige mein und der meinigen einiger Schutz und kräftiger Schirmsherr seyn und verbleiben.

Ihr meine Kinder und Kindes Kinder höret mir zu und laßet das heilige Wort Gottes eure veste Burg seyn und bleibt darin, befleißiget euch durch göttlichen Beistand der Gottesfurcht, Wahrheit Aufrichtigkeit und Redlichkeit, so wird mir und euch kein gutes mangeln weder zeitlich noch ewiglich.

In te, Domine, speravi, spero, sperabo, non confundor in æternis. Amen, amen. Signatum sub manu et sigillo meo. Hannoveræ in ipso festo paschatis anno a partu beatissimæ virginis Mariæ Millesimo sexcentesimo quinquagesimo sexto.

Iustus Kipius Ictus
et Cancellarius.

Nro. XI.

Sentenz Herzog Christian Ludwigs gegen die prätendirte Ritterschaftliche Immunität von den Contributionsbeyträgen, 1. Jul. 1647.

Auf gethanen Vortrag, darauf erfolgte Exception, auch anders rechtliches Vorbringen und geschlossene Submißion in Sachen der Prälaten, großen und kleinen Städte Kläger an einem und der Ritterschaft unsers Fürstenthum Calenberg Beklagten am andern Theile erkennen von Gottes Gnaden wir Christian Ludwig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg nach eingeholtem Rath der Rechtsgelehrten vor Recht. Als aus den Acten zu befinden, daß beklagte Ritterschaft ihres Ein- und Vorwendens unerachtet auf die von den Ständen zu höchstnothwendiger Defension und Conservirung dieser Lande bewilligte Contributions-Eintheilung ihre Portion nach Anweisung der RömerzugsMatrikel zu agnosciren und nebst den andern Mitständen gestalten Sachen nach abzutragen, wie auch deßen, was in solchen Fällen bishero von den andern Ständen zu viel gegeben und gleichsam vorgeschossen, sich mit besagten Ständen durch unsere Interposition gebührlichen zu vergleichen schuldig, dazu wir sie denn auch verurtheilen und condemniren, derowegen auch beklagte Ritterschaft auf einen practicablen modum, dadurch ihre Portion zu erheben seyn könnte, gedenken werde.

Was aber sonst die forenses beyzutragen schuldig, das wird billig beklagter Ritterschaft allein überlaßen, jedoch soll dieses keinem Theil an seinen Privilegien zum Nachtheil gedeutet, auch soll solches auf andere Steuren, mit denen es eine andere Bewandtniß hat, nicht extendiret werden. Die Unkosten werden aus bewegenden Ursachen billig compensirt. Von Rechtswegen.

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugeschickten Acten gemäß sey, bekennen wir Decanus, Ordin. Senior und andere DD. der Juristenfacultät der Chrfürstl. Brandenb. Universitæt zu Frankfurt an der Oder unter unserer Facultät aufgedrucktem Insiegel.

Nro. XII.

Religions-Reversalien Herzogs Johann Friederich vom 23. Mai 1671.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Friederich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Thun kund und bekennen hiemit offentlich, vor uns, Unsere Erben und Nachkommen Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg. Als nach Absterben des weyl. durchl. F. unsers freundlichen lieben Vettern, Herrn Erichs des jüngern, Herz. zu B. und L. Christmilder Gedächtniß die Würdige, Ehrenveste, Ehrbare, Ehrsame, Vorsichtige, Unsere liebe andächtige und getreue, die sämtliche Prälaten, die von der Ritterschaft und Städte, unsers Fürst. Br. Calenb. theils auf damals von Weyl. dem auch durchl. F. Herrn Julio, Herz. zu B. und L. unserem auch geliebten Herrn Vettern, Hochlöbl. Angedenkens ausgeschriebenen und in unserer Stadt Gandersheim gehaltenen Landtage Seiner Liebden und nunmehr Unsere christliche publicirte KirchenOrdnung nicht allein mehrentheils beliebet und angenommen, sondern auch von dem Hochwürd. und durchl. Fürsten, Herrn Henrich Julio postulirten Bischof zu Halberstadt, Herz. zu Br. u. L., unserem in Gott ruhenden Vettern hochseel. erwiederten und ausgeschriebenen Landtage daselbst sich deßwegen mit Sr. Liebden und nunmehr Unsern Landständen 10. Oct. 1601. vollkommlich und unwiderruflich verglichen und vertragen haben, inmaaßen der durch die von S. Libd. u. Ihren dazu deputirte aufgerichteter Vertrag und Abschied klärlich ausweißt. Ueber dieses auch weyl. der

durchl. F. Herz. Friederich Ulrich, auch nachgehends Herz. Augustus der ältere, alle Herz. zu Br. und L. unsere auch freundliche liebe Vettern Hochseel. Gedächtn. gemeldte Kirchen-Ordnunge und Abschiede nicht allein approbirt, confirmirt und bestätigt, sondern auch bei genommener Landtags-Huldigung gemeldte Stände samt und sonders 1613. 8. Nov. und abereinst 8. Mai 1628. So denn der auch durchl. Fürst, Herr Georg Herz. zu Br. und L. unser gnäd. und hochgeehrter Herr Vater, Christmild. Angeb. hieselbst in unserer ResidenzStadt Hannover 18. Febr. 1636. Ferner der auch durchl. Fürst Herr Christian Ludwig, Herzog zu Br. u. L. unser freundlich geliebter Bruder Hochlöbl. Angedenkens 21. Jul. 1642. und endlich der auch durchl. Fürst, Herr Georg Wilhelm, H. zu Br. u. L., unser auch geliebter freundlicher Bruder 30. Jun. 1649 alhier der christl. Relig. nach der unveränderten A. C. wie dieselbe Kais. Carln V. 1530 auf dem Reichstage zu Augspurg übergeben, absonderlich in Gnaden versichert, und daneben uns gemeldte Landstände, nachdem durch Gottes gnädige Schikung und vermittelst des mit vorhochgedacht Unsers Bruders H. Georg Wilhelms Liebden getroffenen Vergleichs von deroselben und beschehener Ueberlaß- und Abtrettung dieses unsers Fürst. BrLün. Calenb. Theils die hohe Landesfürstl. Regierung auf uns kommen, uthg. ersucht, Wir als regierender Landesfürst solche vorhergesetzte LOrdre, LTAbschiede und darauf gerichtete F. Aßekuration in Gnaden confirmiren und bestätigen möchten.

Daß wir demnach als einziger regier. Landesfürst unser getreuen Landschaft Calenb. Theils nicht allein allen denen Ständen derselben insgemein, sondern auch jedes Standes sonderbaren Gliedern, aus gutem Vorbedacht bei unsern Fürstl. Würden und an Aydesstatt versprochen, auf sie und ihre

Nachkommen versichert, habe. Thun das, zusagen Ihnen, und aßekuriren sie vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, regier. H. zu Br. und L. hiemit und krafft dieses Briefs dergestalt und also,

daß wenn über kurz oder lang einige Aenderung der Evang. Religion in unserem Fürst. und Landen geschehen, und etwas, so Gottes Wort, dem Corp. doctr. Julio und ob berührter christl. KOrdn. zuwider wäre, fürgenommen würde, auf den unverhoften Fall vorgedachte unsere Landschaft derselben drei unterschiedliche Stände und jedes Standes sonderbare Glieder an solche ihnen widrige Punkte nicht verbunden, noch sie dieselbe anzunehmen schuldig, sondern bei der christl. Lehre, wie die in Gottes Wort, obgedachtem Corp. Doctr. Julio und KOrdnung, laut obberührten aufgerichteten Vertrags und Abschieds zu bleiben und beständiglich zu verharren, deren publicum exercitium sowohl öffentlich auf dem Lande in Städten und Dörfern, als sonsten bei der von AdelAnsitzen ungehindert zu führen befugt und mächtig, auch mit ihren Pastoren und angehörigen Leuten, alsdenn dero in vielberührter unserer KirchenOrdnung gesetzten geistlichen Jurisdiction und Juri Episcopali an- und zugehörigen Rechten, Ihnen dadurch andere Lehre als in gemeldtem Corp. doctr. Jul. und KO. begriffen, aufgedrungen oder eingeführt werden wollte, wiederum gänzlich eximirt und entfreyet, auch dazu im widrigen Stande ferner nicht verbunden sondern in freyer Uebung der unveränderten A. C. wie sie bey hochged. unserer Vettern Herz. Erich, Herz. Julii, Herz. Heur. Julii, Herz. Fr. Ulr. sodann vorhochermeldt unsers Herrn Vaters Herz. Georgen und Brüder Herz. Christian Ludwig

und Herz. Georg Wilhelm, aller Herz. zu Br. und L. Zeiten und Regierungen gewesen, ohne einige Unsere oder Unserer Nachkommen Ungnade und Beschwerung ungehindert sein und bleiben. Ganz getreulich und ohne alle Gefährde. Deßen zu Urkund haben wir diese Aßekuration mit eigenen Händen unterschrieben, und unser fürstliches GroßInsiegel wissentlich daran hengen laßen. Hannover 23. Mai 1671.

Johann Friederich.

Otto Grote.

Nro. XIII.

Punctation des Regierungsreglement, wornach Herzog Ernst August das Regiment der jüngst angetretenen Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen eingerichtet wissen wollte, 1680.

Welchergestalt Wir von Gottes Gnaden Ernst Augustus Bischoff zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. die Regierung der angestammeten Fürstenthümer und Lande künftig geführet haben wollen.

1) Ist unsere beständige Meynung, daß Unsere Regierung der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen fernerhin wie vorhero in 4 Collegiis, nehmlich der Geheimten Raths-Stuben, der Cammer, der Canzley und dem Consistorio zu führen, maaßen

2) Soviel die Geheimte Raths-Stube anlanget, alle diejenigen von Unsern Ministris, welchen Wir das Prædicat Geheimer Räthe, vorjetzo beylegen oder ins künftige beylegen mögten, darin jedesmahl, wenn sie nicht krank oder sonsten mit Unser gnädigsten permission abwesend, oder andere erhebliche Impedimenta haben, an denen dazu bestimmenden Tagen und Stunden ordinaire Vormittages erscheinen, über alle dahin bishero gehörig gewesene Materien, es seyen Publica, Land- Schatz- Lehn- Grentz- Closter- Policey- Privilegien, und andere Gnaden-Sachen, wie auch unsere Julius-Universität und die administration des von der ausgegangenen Fürstl. Wolffenbütl. Linie hinterlaßenen Allodii

und dergleichen. Ferner alle Militaria, so weit Wir selbige Unsern Ministris anvertrauen und nicht immediate Uns reserviret, samt was dahin gehöret, als Contribution, Magazin, Quartier, Ausschuß- Reichs- und Creyß-Steuren, Verstattung fremder Durchzüge und dergleichen, wie die verfallen, reiflich deliberiren, und darauf ein jedweder der Sachen Beschaffenheit nach, und wie er es für Uns und Unsern Etat zuträglich befindet, sein Votum eröfnen solle.

Das Directorium in der Geheimten Raths-Stube, und zwar so viel die Publica, Land- und andere dahin mit gehörige Civil-Sachen, wie die vorhero specificiret worden, betrift, hat Unser Geheimter- und Cammer-Rath auch Hoff-Marschall Franz Ernst frey- und Edler Herr von Plate; in Militaribus aber samt was jetzt gedachtermaßen mit darzu gehöret, Unser Geheimter und Cammerrath auch Landdrost Unsers Fürstenthums Grubenhagen Otto Grote.

3) In Unser Fürstl. Cammer, allwo alle Sachen, so unsere Domainen concerniren, als Amt- Berg- Forst-Sachen und dergleichen sonst dahin gehörigen Dinge tractiret und expediret werden, haben unsere Geheimte und Cammer-Räthe Hieronimus von Witzendorff und Heinrich Voss sich ordinarie einzufinden, zu consuliren, votiren, die Rechnungen einzunehmen, Pacht- und andere Contracte zu errichten, und dergleichen zu thun.

Das Directorium in der Cammer verbleibet unserm Geheimten und Cammer-Rath Voss.

Als aber auch, wie uns berichtet, alda die Hoff-Sachen vorhin auf gewisse maaßen respiciret, die Küchen- und Keller-Rechnungen, Aufgang an Korn behuf der Becker- und Brauerey, imgleichen des Futters, so vor der Rennen ausgegeben wird, Defrajirungs- und andere Hoff-Rechnungen

examiniret, die Hoff-Bedienten beeydiget, und die Hoff-Inventaria beachtet werden, und Wir dann derentwegen, auch wegen der zur Hof-Staat gehörigen und etwan denoselben beylegenden Gärten und Fischereyen, imgleichen der Krämer- und Bau-Rechnungen bey Hofe andere und solche Verordnungen ergehen laßen wollen, welche Unsere bisherige observantz mit sich bringet; So ceßiren dieselbe bey der Cammer, jedoch daß der Hof-Kornschreiber seine General-Rechnung bey der Cammer abzulegen, und die Ausgabe mit den unterschriebenen Futter- und andern Aufgangs-Zetteln (so aber weiters nicht zu examiniren) zu justificiren;

4) In Unser Cantzley, allwo die Justitz-Sachen zu tractiren, erscheinen zwar ordinarie Unser Vice-Cantzler Hof- und Cantzley-Räthe, wann es aber die Zeit zuläßet, und die Wichtigkeit der Sachen erfordert, finden sich jede Unsere Geheimten Räthe daselbst ein.

Das Directorium hat Unser Geheimter Rath und Vice-Cantzler Ludolff Hugo zu führen, und weilen es bey der Cantzley so hergebracht, daß der ordinarie Director, wenn er nicht selbst aus den ergangenen Actis referiret, sein Votum zuletzt ablege und damit secundum Majora beschließe, auch bey den Vorbescheiden den Vortrag thue und das Wort führe; als hat es dabey, obschon einige ihm vorsitzenden Geheimte Räthe bey der Cantzley sich einfinden, sein Verbleiben.

5) Zu Unserm Consistorio gehören ferner die Matrimonial-Kirchen und Schulen concernirende, auch anderen Geistlichen Sachen, wie es hergebracht, und erscheinen daselbst zu gewöhnlicher Zeit alle bisher dahin gehörige Räthe. Das Directorium verbleibet Unserm Geheimten und Cam-

nerrath Hironimo v. Witzendorff, wie Er dasselbe bishero gehabt.

6) Im übrigen hat es bey demjenigen, wie es vorhin in jeglichem Collegio mit den Deliberationen und Ausfertigung, in soweit durch diese Verordnung kein anderes expresse statuiret, sein Bewenden. Demnach aber unsere eigentliche Intention und Absehen dahin gerichtet, Unsere Regierungs-Form also anzustellen, damit alle und jede Unserer Geheimten Räthe von allen vornehmsten und importanten, insonderheit Unser Etat und Interesse angehenden Sachen Nachricht und Wissenschaft haben, und Uns ihre Gedanken und Meynung jedesmahl darüber eröfnen können, alles um so reifer überleget und verhütet werde, damit nicht durch eines oder anderen Abwesen die affairen ins Stecken gerathen; Als verordnen Wir hiemit und wollen, daß zwar in jeglichem Collegio die Sachen so ihrer Eigenschaft nach in dasselbe gehören, ordentlich vorgenommen, darüber von denenjenigen, die darin Session haben, Votiret und berathschlaget, auch wann sie ihren gewissen ordinairen Weg, Maaße und Weise, wornach sie sich zu reguliren haben, und von keiner sonderbaren Importanz, alda ein gemeinsahmer Schluß gemachet, und die Ausfertigung verfüget; die wichtigste aber vorhero in den Geheimten-Rath gebracht, und unsere sämtliche anwesende Geheimte Räthe mit Ihren Votis darüber vernommen werden sollen, auf Maaße und Weise wie folget:

7) Ob zwar Art. (I.) determiniret, was für Sachen eigentlich in den Geheimten-Rath gehören, so hat es doch die Meynung nicht, daß alle Minuta und kein sonderbares Bedenken habende Sachen in plenum gebracht werden sollen, maßen solches nicht allein nicht nöthig, sondern Unsere sämtliche Geheimte Räthe nur zur Ungebühr die Zeit vergeb-

lich damit zubringen würden; werden demnach Unser Geheimter und Cammer Rath auch Hoff-Marschall Frey- und Edler Herr von Plato und Unser Geheimter- und Cammerrath auch Landdrost Grote die in solchen gemeinen einkommenden Schreiben, Memorialia oder Berichte, und zwar jeglicher vor sich alleine diejenige, so nach dem in gedl. 2. Art. gemachten Unterscheid unter seine Direction gehören, vor der zum ordinaire Geheimten-Rath bestimter Zeit verlesen, die Nothdurft resolviren und respective in der Geheimten- und Kriegs-Canzley durch die dazu verordnete Secretarien und Canzellisten expediren laßen.

In plenum aber sollen von Unserm Geheimten-Cammerrath und Hof-Marschallen alle in und ausländische Publica, alle Gräntz-Policey- und Schätz-Sachen, Privilegia und deren Interpretationes, wenn es darüber zu einem förmlichen Rechts-Proceß (welcher sonst vor die Canzley gehöret) nicht komt oder kommen muß, alle neüe Concessiones und Gratialia, so weit dieselbige einiger Deliberation oder Ausfertigung bedürfen, die Lehn-Sachen in welchen etwas importantes, zweifelhaftes oder veränderliches vorfält, die Closter-Sachen, so der Klöster Jura, Pachtungen, Bestellung der Verwalter, importante neue Baue, der Kloster-Verwalter Abrechnungen und General-Kloster-Rechnungen, die Remissiones über 50 rthlr. in einer Summe, Vergebung der Kloster-Stellen, Stipendia, item Sachen so die Universität Helmstædt concerniren, was wegen Administration des Allodii in solchen Fällen, wie von den Klöstern gemeldet, vorfält, und dergleichen; von Unserm Geh. Cammer-Rath und Landdrosten aber alle Veränderungen in Contribution, Magazin- und dergleichen gemeinen Anlagen, wie auch die Reichs- und Creyß-Steuren betreffende Sachen, alle Ver-

änderungen in den Quartiren, Remissiones über Unser Determinirtes quantum, die monatliche General-Ausrechnung, alle Assignationes auf die Casse, so nicht immediate von Uns ausgegeben werden, alle Contributions-Magazins- und sonsten in die Militaria laufende Rechnungen, Bestellung der Contributions-Einnehmer, Proviant-Verwalter und dergl. Bedienten, wie auch, wann etwas veränderliches mit denselben vorzunehmen, alle Contracte, so des Magazins oder andere dergl. Kriegs-Nothwendigkeiten halber zu treffen, was den Ausschus und fremde Durchzüge concerniret, Capitulationes, so mit Generals-Personen und dergleichen Militaribus zu errichten, wann Wir etwas in Militarischen Justitz-Sachen an Unsere Geheimte Räthe remittiren, und was sonsten importantes in Militaribus vorfällt, zur ordentlichen deliberation gebracht und von einem jeglichen Unserer Geh. Räthe sein Votum darüber abgeleget werden.

8) Aus der Cammer sollen in den Geheimten-Rath gebracht werden, alle die in gedachter Cammer zu tractirenden Pachtungen samt einer kurzen Information von den unterlaufenden Umständen und Veränderungen, ehe besagte Pachtungen zu völligem Schluß gelangen; die mit den Beamten und andern berechneten Dienern gezogene Abrechnungen, wenn sie nicht in Unserm Gemach und in Unserer Gegenwart aufgenommen werden, importante Berg-Sachen, wöchentliche Berg-Relationes, die Relationes von den Berg-Rechnungen, und was dabey vorgefallen, wie auch die mit den Berg-Bedienten gehaltene Abrechnungen Remissiones und Assignationes unter 50 rthl. in einer Summe; Importante neue Gebäude auf den Aemtern oder auf dem Hartze, importante Forst-Sachen, die vorkommende Bestellung der Beamten Berg- und andern Bedienten, so vor Unserer Fürstl. Cam-

mer gehören, wie auch deren Erlaß- und Absetzung samt was sonsten an importanten Cammer-Sachen vorfällt. Alle diese Sachen sollen zwar vor wie nach in Unserer Fürstl. Cammer immediate tractiret, jedoch für dem völligen Schluß und Expedition in den Geh. Rath gebracht und daselbst überlegt werden, was am meisten zu Unserm Nutzen strecken könne.

9) Aus Unserer Canzley sollen in den Geheimten-Rath gebracht werden alle fallende Sententiæ definitivæ oder definitivæ vim habentes, wann die Sache von merklicher Importanz, insonderheit diejenige, welche Unsere Jura concerniren, Immissiones in ein ganzes Adeliches Guth oder in Unsere Lehen, in Fällen, da selbige geschehen können, Appellationes an die hohe Reichs-Gerichte, die Criminal-Urthel, dadurch jemand relegiret, oder an seinen Ehren Leib und Leben gestrafet oder auch die Tortur erkannt wird, die wider Unsere Beamten und andere Bediente anzustellende Inquisitiones oder Fiscalische Processe, samt wann in solchen Sachen etwas definitive zu erkennen, oder sonst etwas importantes darinn vorfällt, captivir- oder Arretirung vornehmer Personen, wann es die Zeit zuläßet; wann aber periculum in mora, soll es doch hernach im Geheimten Rath angezeiget werden.

Die Processe und Rechts-Sachen, so Wir oder Unser Fürstl. Gesamt-Hauß vor Austregen oder bey den Höchsten Reichs-Gerichten haben, sollen nicht weniger im Geheimten-Rath als bey der Canzley überleget werden, und stehet Unserm Vice-Canzler der Sachen Beschaffenheit zu ermessen anheim, ob es sich besser füge, daß er in oberzählten Fällen die Sache selbst im Geheimen-Rath vortrage, oder Unsern übrigen Geheimten Räthen, daß dergleichen Sachen bey der

Canzley referiret werden würden, anzeige, und Ihnen anheim stelle, ob sie sothanen relationen mit beywohnen und Ihre Meynung dabey mit eröfnen wolle; So hat es auch die Meynung nicht, daß was bey Unserer Canzley in Justitz-Sachen für Recht befunden und geschloßen, im Geheimten Rath geändert werden solle, sondern wann dasjenige so bey der Canzley resolviret, im Geheimten Rath angezeiget, und alda einiges in Rechten fundirtes Bedenken dabey vorfällt, soll solches bey der Canzley wieder vorgetragen, und wann dann Unser Vice-Canzler und Räthe mit der im Geheimten Rath vorkommenden Meynung sich auch conformiren, hat es dabey sein Bewenden; wenn sich aber hierunter discrepanz zeigte, haben Unsere Geheimten Räthe bey der Canzley sich einzufinden, damit man sich in pleno mit einander ferner vernehme, und entweder sich vereinige, oder per majora einen Schluß mache, oder es ist diese Sache Uns zur decision unterthänigst vorzutragen; Ob auch etwa in solchen Fällen die acta an eine auswärtige Juristen-Facultæt zu verschicken, wird sich nach den befindenden Umständen ergeben.

10) Die Consistorial-Sachen, so von sonderbarer Importanz sollen gleichfalls, wie von denen bey der Canzley vorfallenden Justiz-Sachen gemeldet, insonderheit die Bestellungen der Pfarrer und Superintendenten, wann jemand zum Examine zulassen, und nach dem Examine, der befundenen und nicht befundenen qualification nach, zu bestellen oder abzuweisen, im Geheimten Rath vorgebracht werden.

11) Wann in HofGerichts Sachen etwas an Uns gebracht, oder von Uns an Unsere Geheimte Räthe remittiret wird, soll selbiges im gesamten Geheimten Rath und was darin zu thun überleget werden.

12) Den Modum betreffend, wenn es die Schwere und Wichtigkeit der Sachen, so im Geheimten Rath in Consultation zu stellen erfordert, soll derjenige Geheime Rath, unter dessen Direction sie gehören, gewisse Capita deliberanda abfassen, und selbige samt den Schriften und Acten, woraus die benöthigte Nachricht zu nehmen, den übrigen Geh. Räthen so zeitig zuschicken, damit sie sich nach Nothdurft informiren und die Sache überlegen, und also ihre Vota der Gebühr abzulegen sich um so besser gefaßt machen können.

13) Jeglicher Geh. Rath proponiret die Sachen, so unter seine Direction gehören, mit allen zu benöthigter Nachricht dienenden Umständen, und votiret darinn zuerst; Unser Geheimter und Cammer-Rath von Wietzendorff aber und Unser Vice-Canzer sollen bey der proponirung zugleich mit anführen, was für Meynungen in ihren Collegiis ausgefallen, und was man desfalls für Rationes habe, darauf Unsere übrige Geheimte Räthe nach der Ordnung mit ihren Votis sich vernehmen lassen werden.

14) Wann zuförderst die vorfallende Sachen im Geheimten Rath in deliberation gestellet, sollen diejenige, deren Wichtigkeit es erfordert, Uns bey der, Unsern Geh. Räthen tägl. oder zu gewißen Tagen, wie Wir es verordnen werden, collegialiter Vormittags verstattenden Audience, von denjenigen, unter dessen Direction jegliche Sache gehöret, umständlich samt was im Geheimten Rath, wie auch nach Beschaffenheit der Sachen, in andern Collegiis vor gut befunden, vorgetragen, und wann Wir abwesend schriftlich referiret, und was wir darauf resoluiret, oder auch wenn die Sache nicht so wichtig, daß dieselbe an Uns zu bringen nöthig, im Geheimten-Rath geschlossen, von demjenigen unter dessen Direction die Sache gehöret, zur Ausfertigung beför-

dert, die Concepte von Ihnen, und wann es Cammer-Justiz- oder Consistorial-Sachen, auch von den andern Räthen solcher Collegiorum revidiret und signiret, Unsern übrigen Geheimen Räthen zu gleichmäßiger Signirung zugeschicket und herum getragen; die Originalia aber, wann sie nicht in Unserm Nahmen ausgehen, von demjenigen, der in jeglicher Sache die direction hat, allein unterschrieben werden.

15) Wann in Bestallungen für Unsere Bediente etwas veränderliches oder zweifelhaftiges vorfällt, soll solches in den Geheimten Rath gebracht, sonsten aber die Bestallungs-Briefe in jedem Collegio dahin sie gehören, abgefaßet, die Concepte von sämtlichen Geheimten Räthen mit Signiret, die Assignationes aber auf die Besoldung und übrigen Competenz, in Unserer Fürstl. Cammer expediret werden. Die Bestallungen für Unsere Hof-Bediente werden bey Unser Hoffmarschalls-Stuben, die Assignationes aber auf die Gagen bey der Cammer ausgefertiget.

16) In den Sachen, so in Specie Unser Stift Ossnabrück und Grafschaft Diepholtz angehen, behält Unser Geheimter und Cammer-Rath auch Hoff-Marschall Frey- und Edler Herr von Plato, das Directorium in Militaribus aber, weil sich daßelbe nicht wohl separiren laßen, haben Wir daßelbe ohne Unterschied, ob sie gedachten Unserm Stift Ossnabrück und Grafschaft Diepholtz, oder Unser angestammte Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen respiciren, Unserm Geheimten und Cammer-Rath auch Landdrosten Groten zugeleget. Im übrigen sollen die Osnab. und Diepholtzische Sachen nach erheischender Wichtigkeit im Geheimten Rath ebenergestalt, wie vorhin von den, die Regierung Unser angestammeten Fürstenthümer und Landen concernirenden verordnet, in Berathschlagung gebracht werden.

17) Wann auch Unser Geheimter Rath, Landdrost des Hartzischen Districts und Berghauptmann Friedrich Casimir Herr zu Elz zugegen; So hat derselbe die alsdann vorfallende Sachen, welche seinen District und seine function concerniren, und nicht eben in die Cammer-Geschäfte schlagen, zu proponiren und zu dirigiren.

18) Anlangend Unser Fürstenthum Grubenhagen, gleichwie Wir Unsern Geheimten und Cammer-Rath Otto Groten darüber zum Landdrosten in Gnaden bestellet, als hat derselbe die fürfallenden Sachen, so solches Fürstenthum concerniren, und in den Geh. Rath Ihrer Eigenschaft nach gehören, alda zu proponiren, und was darinn geschlossen oder nach Wichtigkeit der Sachen von Uns selbst resolviret, expediren zu lassen, auch sonst im übrigen seinen Uns geleisteten Pflichten nach Sorge zu tragen, damit, so viel in specie solches Fürstenthum betrift, Unser Bestes befördert, Schade und Nachtheil aber verhütet werde.

19) Was bey jedwedem Collegio an Schreiben, Berichten, Suppliquen und sonsten einkommt, und expediret wird, solches soll einem darüber haltenden Diario mit einem kurzen Bericht eingetragen, und Uns wöchentl. Sonnabends unterthänigst überliefert werden.

So viel aber die bey der Cantzley vorfallende Justiz-Sachen anlanget, ist es genug, daß von jeglichen der Secretarien allein, wann in importanten Sachen etwas hauptsächliches von Unserm Vice-Cantzler und Räthen erkannt oder decretiret wird, solches in dergl. Uns überreichenden Diario referiret werde.

20) Wann die Concepte derjenigen Expeditionen, so in Unserm Nahmen ausgehen, von Unsern Geheimten Räthen Signiret und hernach Mundiret, sollen dieselbe nach Unser-

scheid der Sachen entweder Unserm Geheimten Cammer- oder Geheimten Kriegs-Secretario zugestellet, von denselben uns fordersamst vorgetragen und vorgelesen, und nachdem Wir selbige approbiret, die Concepte signiret und die originalia unterschrieben, von Ihnen sofort an denjenigen Ort, wohin sie gehören, zu völliger Ausfertigung remittiret werden, damit so wenig bey diesen Expeditionen, als denenjenigen so im Nahmen Unserer Räthe ausgehen, einiger Mangel oder Auffenthalt im geringsten verspüret werde.

Wornach Unsere Geheimte Räthe samt und sonders sich zu achten.

Signatum etc.

Nr. XIV.

Regierungs-Reglement

Sr. Königl. Majest. von Großbrittanien in Dero Braunschw. Lüneburg. und dazu gehörigen Landen, de dato Hannover den 29ten Aug. 1714.

Unser ꝛc.

des Königs von Großbrittannien, und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, Reglement

Nach welchem in unserm Abwesen nach Unsern Königreichen jetzt und künftig bis zu anderweiter Verordnung Unsere allhier hinterlassende Geheimte Räthe wegen der Regierung Unserer Braunschw. Lüneburg. und dazu gehörigen Lande sich zu achten.

1) Setzen Wir Unsers in Gott ruhenden Herren Vater Gnaden Anno 1680 introducirte Regiments-Formel hiermit zum Fundament, dergestalt, daß die darinnen benannte vier Collegia, worinnen Kraft solcher Regiments-Formel die damahlige Landes-Regierung bestehen sollen, nehmlich das Geheimeraths-Collegium, die Cammer, die Justitz-Canzley und das Consistorium sich darnach zu achten, und jedes in seiner Consistenz und Wesen, worinn es vermöge mehr besagter Regiments-Formel gesetzet worden, zu verbleiben, ausgenommen, was die Militaria angehen, als wegen deren es durch das von Hochgedachten Unsers Herrn Vaters Gnadl. her-

nach etablirte absonderliche Krieges-Canzley-Collegium in andern Stand gekommen.

2) Es hat demnach jetzt erwehntes Krieges-Canzley-Collegium die Militaria, welche in die Collegia gehören, ferner so, wie bishero geschehen, zu respiciren.

3) Betreffend die pure Militaria, die eigentl. an die Collegia nicht gehören, sondern von Uns unmittelbar resolviret und expediret worden; so wollen Wir deshalben und mithin auch insonderheit wegen administrirung der Militair-Justitz Unsern General von der Cavallerie Freyherrn von Bülow eine absonderliche Instruction ertheilen, worauf Wir Uns deshalb beziehen.

Sollte derselbe wegen Krankheit, Abwesenheit oder anderer Ursachen nicht im Stande seyn, dasjenige, was in solcher seiner Instruction enthalten, selbst zu verrichten, und ein Casus sich zutragen, da es blos auf Cavallerie ankäme, so soll der nächst ihm commandirende General von der Cavallerie, und wenn es blos auf Infanterie ankomt, der älteste General von der Infanterie, wann aber Truppen von der Cavallerie und Infanterie zusammen zu ziehen, oder zu gebrauchen seyn, so soll derjenige General von der Cavallerie oder von der Infanterie, welcher der älteste von beyden seyn wird, bey beyderley das nöthige respiciren, und mit denselben von Unsern hinterlaßenden Geheimten Räthen communicirt werden.

4) Den Consumtions-licent, Contributions, Magazin, Fourage-Gelder und übrigen zu Unserer Kriegs-Cassa gehörigen Landes-Beytrag anlangend, laßen Wir es bis zu anderer Beordnung bey demjenigen bewenden, wie es jetzo im Schwange und respective Unsern Landschaften zur Be-

willigung, gestalt solches Unsern Geheimten Räthen bewußt, vorgetragen ist.

Wir geben auch Unsern heimgelaßenen Geheimten Räthen hiemit Vollmacht die Deputirte Unserer Landschaften künftig, so ofte es ein oder andere Angelegenheiten des Landes erfordern werden, zu convociren, und ihnen das nöthige vorzustellen, und zu proponiren; jedoch sollen Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe von solchen jedesmahligen propositionen und denen darauf ausfallenden Landschaftlichen Resolutionen Uns referiren.

5) Was die Ausgabe solcher vorspecificirten Beytrags-Gelder betrift, so erweiset Unsere hinterlassende Verpflegungs-ordonance, was nach Unserm Statu Militiæ sowohl an Gelde als Getreyde, monathl. zu Verpflegung Unseres Corporis Militiæ zu verwenden und auszugeben.

6) Dafern über solche monathliche Verpflegung insgemein, oder auf Unsers Generals Freyh. v. Bülow Anmelden, eine und andere militarische unabwendliche Neben-Ausgaben vorfallen sollten, als auf Militarische Commissiones, reparationes an denen Festungen und Zeughäusern, zum Land-Ausschuß oder sonsten, so soll solches in den Geheimten Rath gebracht, und die Auszahlung vorher von Unsern zur Stelle sitzenden Geheimten Räthen gewilliget, die Concepte der Assignationen von ihnen insgesamt unterschrieben und die Summe der monathlichen Verpflegung mit eingetragen werden.

7) Sollten mitleydentliche Casus von Hagel, Brand, Krankheiten, Miswachs, Mäusefras oder sonsten sich ereignen, oder könnten sich angeben, die sich im Lande setzen, und neu anbauen wollen, oder andere solche Umstände sich herfürthun, daß eine Remission an dem Beytrags-Contin-

gent jemanden nothwendig geschehen müße, so soll es herge-brachtermaßen desfalls gehalten werden.

8) Wann in der Einquatirung auf dem platten Lande, oder in denen kleinen Städten ein oder andere Veränderung zu machen, oder sonst wegen Logirung Unserer Truppen bey ein oder andern nöthig befundenen Marsch auf der route halber etwas zu verordnen vorfällt, soll solches mit Unserm General Freyherr von Bülow communiciret und die Expedition aus der Kriegs Canzley verfüget werden.

9) Wann die äußerste und unumgängliche Nothwendigkeit solche zusammen oder ins Feldführung eines geringen oder großen Theiles Unserer Truppen, als zum Exempel bey fremden Durchzügen, prätendirten Einquartirungen, gewaltthätigen Eingriffen auf denen Gräntzen Unsers Churfürstenthums und Lande, oder andere dergleichen zum Nachtheil Unserer Lande und Unterthanen gereichenden feindseeligen Attentaten so schleunig erfordern sollte, daß nicht so viel Zeit übrig Uns durch einen Courier davon zu benachrichtigen, und Unsern Special-Befehl darüber einzuholen, alsdann sollen Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe mit Unserm General von Bülow sich darüber zusammen thun, das Werck mittelst einmüthiger Consultation reiflich überlegen, und einen solchen Schluß faßen, wie sie es zu Unsers Etats und Land und Leute Besten und Conservation nöthig zu seyn erachten werden; jedoch sollen ermeldete Geheimte Räthe sofort durch einen Courier Uns Nachricht davon ertheilen. Wann aber die Sache nicht so gar eilig, und noch so lange kan differirt werden, bis ein Courier von Uns abgefertiget und Unser Befehl darauf eingekommen, so sollen Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe solches in alle Wege vorher gehen laßen, und über dergleichen Dinge, die einige Weitläuftigkeit

und Unheil nach sich ziehen können, zwar Unsern Befehl erwarten, dabey aber Ihr Collegiales Gutachten Uns zu Unserer Decision und Entschliessung einschicken, und bey dem allen ihr vornehmstes Absehen seyn laßen, daß Unsere Lande und Leute in Friede und Ruhe, auch unter denen Benachbarten, so viel möglich, gute Verständnis erhalten und keine unnöthige Weiterung erreget werden möge.

10) Wann ein oder der andere Durchzug von Truppen durch Unsere Lande geführet werden sollte, haben Unsere heimlaßende Geheimte Räthe denselben, und mithin die darauf haftende Ungelegenheiten, so viel möglich und thunlich, mit Vorschützung Unserer Abwesenheit zu decliniren, und abzuwenden, daferne aber der Durchzug ganz abzukehren und zu verhindern unmöglich fallen wollte, so sollen Unsere heimlassende Geheimte Räthe, mit Unserm General Freyhrn. von Bülow aus der Sache communiciren und mit demselben überlegen, ob solcher Durchzug endlich zu willigen, und wie derselbe einzurichten sey, daß alle in denen Reichs-Constitutionen und Executions Ordnungen erforderte requisita dabey aufs genaueste beobachtet werden mögen. Gestalt Wir dann auch besagten Unsern General zu solcher Communication zu seiner Instruction anweisen wollen.

11) Zuförderst aber wird hiebey darauf zu reflectiren seyn, was in solchen Fällen das Fürstliche Haus Wolffenbüttel und andere benachbarte, welche dergleichen Durchzüge betreffen mögten, resolviren werden, und ist, so viel die Königl. Preussische und Brandenburgische Durchzüge in specie betrift, dahin zu sehen, daß das zwischen Chur Brandenburg und Uns verglichene Marsch Reglement stricte möge observiret werden.

12) Demnach ein und andermahl verlauten wollen, daß

Schwedische und andere Truppen nach Pommern marschiren wollen, die daselbst befindliche Schwedische Kriegesmacht zu verstärcken, solches aber zu nichts als ad offensionem angesehen seyn kan, zumahl die Schwedische Plätze in Teutschland mit Garnison bereits überflüßig versehen seyn, und wann solchen anmarschirenden Truppen der Durchzug durch Unsere Lande verstattet würde, wohl gar Sedes belli in dieselbige Lande gezogen werden könnten, so haben Unsere heimlaßende Geheimte Räthe, wann dergl. Völcker, es sey mit oder ohne requisition angezogen kommen, denenselben den Durchzug durch Unsere Lande keinesweges zu verstatten, sondern zu dessen Abwendung alle behuefige remonstrationes dagegen zu thun, daferne aber solches nicht verfangen, sondern der Durchzug mit Gewalt unternommen werden wollte, haben Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe nach Anweisung obigen 10ten Artickels mit Unserm General-Freyh. von Bülow sich darüber zusammen zu thun, auch nach Befinden, nach Wolffenbüttel und andern benachbarten deshalben zu communiciren und Gewalt mit Gewalt auf alle weise abzuhalten.

13) Die Caße-Rechnungen von Licent, Contribution, Magazin und andern Einflüßen, wie auch die Cammer- und Schatzrechnungen, imgleichen die General- und particulär-Caßen-Rechnungen, sollen von Unsern heimgelaßenen Geheimten Räthen hergebrachtermaßen eingenommen, und Uns folgends relation davon erstattet werden.

14) Werden Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe, so viel an Ihnen, Aufsicht und Sorge tragen helfen, daß sowohl in Unsern Städten auf dem Lande von Unserer Militz keine Excesse verübet, noch Unsern Ordonanceen zuwider Unsern Unterthanen etwas abgefordert, sondern allenthalben gute Ordnung und Kriegszucht gehalten, auch wann dawider ge-

handelt und zu Unserer Geheimten Räthe Notitz gebracht werden sollte, haben sie solches Unserm General Freyh. von Bülow anzuzeigen, damit alle desordres abgestellet, und überall gute Ordnung und Justitz erhalten werden und im Schwange gehen möge.

15) Die publica betreffend; Wann in Unserm Abwesen von denen Conjuncturen und Affairen eine Conferenz mit Wolffenbüttel oder andern-Benachbarten veranlaßet werden sollte, hat allezeit ein oder mehr Unserer heimgelaßenen Geheimten Räthe, nachdem sie sich nach Befinden der Umständen darüber vergleichen werden, sich dabey einzufinden, ehe und bevor aber solche Conferenz angetreten wird, haben sie sich über die vorkommende Materie zusammen zu thun, wie jeder sein votum darüber zu ertheilen, und einer Instruction, nach welcher die zu der Conferenz gehende Geheimte Räthe sich zu richten, sich zu vergleichen, wobey sie dann zuvörderst auf Unsere und Unsers Etats Wohlfarth und Reputation, mithin auf die Erbverträge Unsers Hauses und auf die Reichs Constitutiones und Executions-Ordnungen reflectiren und nach solchen Principiis ihre Consilia und Conduite führen sollen.

16) Die Resolutiones und Expeditiones von solchen Conferenzien wie auch sonst in publicis anlangend, so betreffen dieselbe entweder Jura communia Imperii oder Unseres Hauses, und desfalls mögen Unsere heimlassende Geheimte Räthe dasjenige in civilibus so im Schreiben oder Schickungen bestehet, und nicht in die executiones Militares laufet, an unserer Statt simpliciter schließen, vollbringen und exequiren, So wie sie Unserm Hause, dessen Gerechtsamen und reputation es conuenient und nützlich, auch sonst raisonabile und nöthig erachten, und wollen Wir Un-

stern zu Regensburg und an andern Orten subsistirenden Ministris und Secretariis anbefehlen, dasjenige, was in Unserm Nahmen Ihnen von Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen wird zugeschrieben und aufgegeben werden, ungesäumet zu vollbringen und zu verrichten.

17) Wann es aber auf Errichtung neuer oder auf execution schon gemachter foederum oder sonst auf res pacis et belli ankommt, so haben Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe, wenn kein periculum in mora ist, sondern die Zeit es erleiden kann, nicht darüber zu resolviren, sondern alles, was bey Conferenzien vorkomt, ad referendum zu nehmen, und Uns davon nach der Sachen Beschaffenheit entweder bey der ordinairen Post, oder per expressum zu referiren, und unsern Befehl darüber einzuholen; auf den Fall aber, da periculum in mora vorhanden, und schleunige resolution zu faßen unumgänglich wäre, mögen Unsere heimlassende Geheimte Räthe nach ihrem besten Verstande einen Schluß daraus machen, wovon Sie uns jedoch sodann unverweileten Bericht zu thun.

18) Wann fremde Ministri in Unserm Abwesen anhero kommen, und von Unsern alhie heimlaßenden Geheimten Räthen gehöret zu werden verlangen, so sollen diese entweder mit einander oder einige von Ihnen solche Ministros hören, und nachdem das Anbringen bekannt, eine Antwort concertiren welche entweder eine resolution mit sich führet, oder aber bloßerdings auf die Uns davon zu erstattende Relation gehet, und hat es im übrigen wegen aufgehobener Defrayirung der fremden Ministrorum bey Unserer bisherigen Verordnung sein Bewenden.

19) Soll Unsere Gesandschaft zu Regensburg eine summarische kurze Relation von demjenigen was da vorgeht,

Uns immediate zuschicken, ihre förmliche relationes aber anhero auf Hannover senden, und dieselbe allhier von Unsern heimlassenden Geheimten Räthen erbrochen und verlesen werden.

Unsere übrige an fremden Orten subsistirende Ministri und Correspondenten aber sollen jedesmahl in duplo nehmlich an Uns und Unsere heimlaßende Geheimte Räthe in forma referiren.

20) Alle an Uns haltende und allhie zu Hannover einlaufende Briefe, aus deren äusserlichen Form und Beschaffenheit man abnehmen kann, daß es Handbriefe seyn, sollen unerbrochen Uns zugesandt werden, Canzley und andere Briefe aber, so keine Handbriefe seyn, sollen von Unsern Geheimten Räthen erbrochen, und wann solche wichtige Materien darinne enthalten, worüber Unsere Resolution nöthig, soll davon Relation an Uns erstattet werden.

21) Wann jemand Unserer heimlaßenden Geheimten Räthe in Unsern oder in seinen eigenen Geschäften zu verreisen hat; Soll er sich deshalb mit seinen übrigen anwesenden Collegen anhero bereden, und eine solche Zeit nehmen, die Unsern affairen nicht praejudicire, in seinen eigenen Geschäften soll er auch nicht zu lange von hier abwesend bleiben.

22) Wenn solche Mandata, Edicta und Verordnungen abzulassen, und in das Land zu publiciren seyn, die von Uns selbst sonsten ordinarie unterschrieben worden, so sollen dieselbe von demjenigen Unserer Geheimten Räthe ad Mandatum etc. unterschrieben werden, in dessen departement die Sache schläget, wenn jedoch solche Mandata, Edicta und Verordnungen von einiger Importanz betreffen, so sollen die Concepte davon Uns zur Signatur nach Engelland zugesandt werden.

23) Wann die Nothwendigkeit mit sich bringet, daß über mehr als 50 rthlr. in einer Summe aus Unserer Cammer, Kriegs- oder Kloster-Casse wegen extraordinairen von Uns vorhero nicht bewilligten oder anbefohlenen Ausgaben, Assignationes zu ertheilen, so sollen solche Assignationes von Unsern heimlassenden Geheimten Räthen unter einander unterschrieben werden.

24) Die Bestellung der Bediente anlangend, so bleibet es wegen derjenigen, welche Unsere Collegia bishero für sich bestellen können, bey solcher Observanz.

Wann aber eine Vacanz, es sey durch Todesfall, Resignirung oder Remotion in einer solchen Bedienung sich eräugnet, die von Uns bishero bestellet worden, so soll der vorsitzende aus dem Collegio, bey welchem der abgehende Bediente gestanden, Unsern hinterlassenen Geheimten Räthen die Sache vortragen, wovon diese Uns sodann zu Unserer resolution zu referiren, ausgenommen die geringern Amts-Bediente bis auf die Amtschreiber incl., welche, ohne daß an Uns davon referiret werde, bestellet werden können.

Was in specie die Jägerey und Forstbediente betrifft, so hat es mit denen geringeren Bedienungen, deren Besetzung Wir Unserm Oberforst- und Jägermeister bishero gelaßen, auch in Unserm Abwesen bey bisheriger Observanz sein Bewenden. Mit denen übrigen Forst- und Jagdbedienten aber, soll es, wie kurz vorhero wegen Unserer übrigen Bedienten gemeldet worden, gehalten werden.

25) Sollte ein oder anderer Unser Berechnenden Diener einige Fahrlässigkeit oder Unterschleif in seiner Bedienung spüren laßen, wobey periculum fugae und Nachtheil daraus für Uns zu besorgen wäre, soll Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen frey stehen, nach Ueberlegung der Sachen-Ume-

stände, gefaßten Collegial-Schluß solchen berechnenden Diener apprehendiren und bis zu Unserer anderweiten Verordnung arrestiren zu laßen.

26) Als auch die Nothdurft erfordert dahin zu sehen, daß Unserm, und Unsers Hauses Post-Regal nicht eingegriffen, noch präjudiciret werden möge; Als werden Unsere heimlaßende Geheimte Räthe alles dasjenige, was zu Maintenirung Unserer und Unsers Hauses Posten, insonderheit gegen die Taxischen Postbediente, denen genommenen resolutionen zu folge, und sonsten in einige Wege zu gedachten Post-Wesens Nutzen und Aufnehmen ersprießlich und diensam seyn kann, kräftiglich verfügen, und daß solches von Unsers Vettern zu Wolfenbüttel Lbd. mit geschehen möge, Ihnen möglichst angelegen seyn lassen.

27) Gleichwie die Ausgaben in Unserer Cammer und bey Unserem zurücklaßenden Hofstaat allerdings nach denen von Uns ertheilten oder respective von Uns oder Unsern heimlassenden Geheimten Räthen noch zu ertheilenden Assignationen einzurichten, als hat es im übrigen, so viel das Cammerwesen in genere betrifft, bey Unserer Cammer- und oben Art. 1. angezogener Regierungsformel sein Bewenden.

28) Es bleibet auch wegen Unserer Hartzsachen bey Unserer bisherigen Verfassung und soll jede davon nach Unterscheid ihrer Eigenschaft entweder in Unser Geheimten-Raths-Stube, Cammer oder hiesiger Justitz-Canzley oder Consistorium wie bisher ferner gebracht werden, folglich gehen die Appellationes in Justitz- und Proceß-Sachen von Unserem Berghauptmann und Clausthalischen Bergamte, wie auch von Unsern Communion-Berghauptleuten und Berg-Amte in Unserem jedesmaligen Directorio zuerst an Unsere hiesige Justitz-Canzley, daferne aber jemand durch alda ausgespro-

chenes Urtheil sich graviret erachtete, soll der in dergl. Fällen an Uns zu nehmen bisher frey gestandene recursus an Unsere heimlaßende Geheimte Räthe gehen, und von denenselben Kraft dieser Special-Commission die Sache angenommen, cognosciret, oder auch nach Befinden Commissionen dero Behuf verordnet, und nachdem dann in der Sache geschloßen, ein Urtheil gesprochen, und exequiret, imgleichen die wöchentliche und monathl. Berggerichte, weniger nicht dasjenige, was in criminalibus, in Abschaff- und Abänderung auch Suspensione ab officio eines oder anderen Bergbedienten, oder sonst an Uns zu bringen ist, soll hinfüro an Unsere sämtliche heimlaßende Geheimte Räthe gebracht und referiret, und von denenselben die Nothdurft darauf verfüget werden.

29) Was die in unsern Landen Zell- und Hannoverischen Theils künftig verfallende Criminalia, so eine relegation, Tortur, Leib- oder Lebens-Strafe auf sich haben, anlanget, so sollen dieselbe in Unsern Justitz-Collegiis cognosciret, und in gemeldeten Fällen, die Sachen nach vorgangener deliberation und nach einem in vorgedachten Justitz-Canzleyen gefaßeten Schluß von denenselben an Unsere heimlaßende Geheimte Räthe gebracht werden.

Wann dann diese mit dem Schluße der Justitz-Canzleyen einig, so soll selbigem Schluß gemäs die Tortur, relegation, Leib- oder Lebensstrafe exequiret werden, ausgenommen wann solche Umstände vorhanden, dadurch Wir nach Ermeßen erwehnter Geheimter Räthe zu einer Begnadigung oder Mitigation der ordinairen Strafe mögten bewogen werden, in welchen Fällen die Sache und mithin insonderheit die Umstände, so Uns zum Pardon oder Mitigation veran-

laßen könnten, Uns zu referiren und Unsere Verordnung darauf zu erwarten seyn wird.

30) Wann eine vornehme Person delinquiret, ist dieselbe, daferne genugsame indicia vorhanden, nicht allein zu arretiren und zu captiviren, sondern auch gegen eine solche Person der Proceß vorzunehmen, jedoch Uns sofort Bericht davon zu erstatten; und wollen Wir alsdann gehörigen Befehl in der Sache ertheilen, vör deßen Einlangung wider eine solche vornehme Person nichts peinliches exequiret werden soll.

31) Die Sachen welche vermöge obiger Verfaßung vor Unsere heimlaßende Geheimte Räthe aus andern Unsern Collegiis zu bringen seyn, sollen wie bishero geschehen, ferner von dem Vorsitzenden selbigen Collegii, im Geheimten-Rathe vorgetragen, und wann es Sachen seyn, davon Uns referiret werden muß, so soll Uns solche Relation von Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen erstattet werden.

32) Alle relationes, welche Unsere Geheimte Räthe an Uns erstatten, sollen in Ihrer aller Nahmen abgefaßet, auch von ihnen allerseits unterschrieben werden.

33) Von denen bey obspecificirten Unseren Collegiis vorkommenden expeditionen reserviren Wir zu eigenhändiger Unterschreibung der Originalien allein folgende

1) Die Privilegia und Gnaden-Concessiones von einiger Importanz. 2) Die Obligationes über Gelder welche in Unserm Nahmen bey Unserer Cammer oder sonsten angeliehen werden. 3) Die Obligationes welche von Unserer Zellischen Landschaft ausgestellet werden. 4) Alle Bestallungs-Briefe, jedoch so viel die Cammer-Bestallungen betrift nur bis auf die Amtmänner incl.; damit aber die Post mit dergl. nicht zu sehr beschweret werde, so können ober-

wehnte privilegia, Concessiones und Obligationes bey extraordinairer guter Gelegenheit, wann expresse oder andere sichere Leute hinüber gehen Uns zur Unterschreibung nach England überschicket, oder auch, wann es die Zeit leiden will, sothane Sachen Uns zur Unterschrift alhier präsentiret werden, wenn Wir einst wieder anhero kommen.

54) Die Unterschreibung der Orig. in allen übrigen in nächst vorhergehenden 53ten Art. nicht ausdrücklich ausgenommenen Expeditionen aber überlaßen Wir denen Geheimten oder andern Räthen in denen Collegiis aus welchen die Expeditionen kommen, mit dem Unterscheide, daß in denen Expeditionen, wo die Unterschreibung der Orig. bisher von dem vorsitzenden Rathe eines Collegii geschehen, es ferner also zu halten, die originalia aber, die Vermöge der bisherigen Verfaßungen Wir sonst zu unterschreiben haben würden, von Unsern sämtlichen heimlaßenden Geheimten Räthen ad Mandatum nostrum, unterschrieben werden sollen.

Was insonderheit die Lehnbriefe betrift, so ertheilen Wir zu deren Unterschreibung, welche gleichfalls von Unsern sämtlichen heimlaßenden Geheimten Räthen geschehen sollen, denenselben angeschloßne Special-Commission und Vollmacht, und ist unter die ausfertigende Lehenbriefe jedesmahl zu setzen:

Königl. Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschwl. Lünebl. Regierung verordnete heimgelaßene Geheimte Räthe, Kraft Königl. Special-Vollmacht.

55) Wie Wir zu Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen samt und sonders das allergnädigste zuverläßige Vertrauen tragen, daß sie nicht nur allem denjenigen, was in obgesetzten Puncten enthalten, aufs genaueste nachkommen,

sondern auch in allen übrigen Vorfallenheiten alles dasjenige, was Unsern Etat concerniret, mit grössester Treue, Emsigkeit und Sorgfalt in guter Einigkeit und harmonie beobachten und verrichten werden, was Unseres Etats und des Teutschen Vaterlands Aufnahme, Wohlfarth und Sicherheit in einige Wege befördern und bestätigen kann, also wollen Wir solches gegen Sie samt und sonders jederzeit mit beständiger Hulde und Gnaden erkennen, was Sie dieser Unserer Instruction gemäß thun und verrichten werden, genehm halten, und Sie desfalls gegen jedermänniglich schützen und vertreten. Geben Hannover den 29sten Augusti 1714.

G. L.

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's sämmtliche Werke.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Achter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1835.

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

vermischte Schriften

über

Theologie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Erster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1835.

Vorrede des Herausgebers.

Die Ausgabe der dritten Lieferung, welche der vorliegende Band schließt, ist ohne Schuld des Herausgebers, wiewohl zu seinem lebhaftesten Bedauern, verzögert worden. Wie aus dem Titelblatt der zwei ersten Bände dieser Lieferung ersichtlich ist, sind dieselben schon seit einer Reihe von Jahren gedruckt. Hindernisse auf Seite der Verlagshandlung, die zum Theil in den, literärischen Unternehmungen ernsterer Art und von größerem Umfang so ungünstigen, Zeitereignissen, zum Theil in anderen Verhältnissen, die hier nicht näher erörtert werden können, ihren Grund hatten und die dem Unterzeichneten früher zu beseitigen bei dem besten Willen nicht möglich war, hemmten die Beendigung dieser Lieferung, so wie des ganzen Unternehmens, welches jedoch nun ohne alle Unterbrechung und rasch seinem Schluß zugeführt werden soll.

Indem der Unterzeichnete wegen dieser späten Lösung seines Versprechens, die Nachsicht des Publikums in Anspruch zu nehmen hat, sieht er sich veranlaßt, hinsichtlich des Plans seiner Sammlung noch ein rechtfertigendes Wort beizufügen.

Es sind über das Unternehmen selbst und die Art seiner Ausführung in den kritischen Blättern sowohl, als in Privat-

äußerungen, dem Herausgeber beistimmende Urtheile in beträchtlicher Zahl zugekommen. Einzig die Stimme eines Recensenten der ersten Lieferung in der Hall. Lit. Zeit. vom J. 1829. (Erg. Bl. Nro. 22 und Intell. Bl. Nro. 54) macht hievon eine Ausnahme und es wird hier dem Herausgeber in zwei Beziehungen der Vorwurf eines unzweckmäßigen Verfahrens gemacht. Einmal soll derselbe nämlich übel daran gethan haben, diejenigen Schriften in seine Ausgabe aufzunehmen, welche nach dem Scheiden Spittler's vom literarischen Schauplatze, von zwei anderen Gelehrten „in der Grundlage „sehr vervollständigt und den Veränderungen der Zeit ange„paßt, in neuen Auflagen herausgegeben worden seyen." Zweitens wird vermißt, daß nicht, statt der Trennung der größeren von den kleineren Schriften, alle zu einem und demselben Fache gehörigen, ohne Rücksicht auf den Umfang, in ununterbrochener Folge gegeben werden, so daß jeder Leser, ohne den „sehr beschwerlichen Ballast" der übrigen Schriften mitnehmen zu müssen, „diejenige Partie dieser schätzbaren Re„liquien abgesondert erhalten könne, die gerade für ihn wün„schenswerth und unterrichtend sey?"

Den ersten Vorwurf belangend, so ist zuvörderst die Voraussetzung des Recensenten, als sey die Grundlage jener zwei Schriften, auf die er anspielt, der Kirchengeschichte und der europäischen Staatengeschichte, durch ihre späteren Herausgeber verändert worden, nicht richtig. Beide Werke sind nicht nur in ihrer Grundlage, sondern auch in ihrer Ausführung ganz dieselben geblieben; es ist an dem Spittler'schen Texte durchaus nichts verändert worden und die gedachten Herausgeber haben nur die Geschichte des kurzen Zwischenraumes seit der letzten, von dem

Verfasser selbst besorgten, Auflage hinzugefügt, was allerdings im Momente des Erscheinens der Ersteren für das Publikum von Werth war, nun aber, da seitdem wieder eine Reihe von inhaltsschweren Jahren verflossen ist, schon nicht mehr seinen Zweck erfüllt. Ueberdieß ist der Umfang jener, von den Verfassern auch durch äußere Unterscheidungszeichen kenntlich gemachten, Fortsetzungen sehr unbedeutend, und so verdienstlich sie gewiß an sich sind, so darf der Herausgeber doch sich der Hoffnung überlassen, daß kein Freund des Spittler'schen Genius — und für Andere kann ja eine Sammlung seiner Werke nicht bestimmt seyn — darum, weil diese im Verhältniß zu den Hauptwerken sehr unwesentliche Zuthaten fehlen, mit dem Recensenten jene für „Ballast" halten werde. Möchte sich aber auch hierin der Herausgeber täuschen — sollten darum, weil zu jenen beiden Schriften Fortsetzungen erschienen, die größeren Schriften überhaupt in dem Plane ausgeschlossen werden, während bei der würtembergischen Geschichte, bei der Geschichte der dänischen Revolution dieser Umstand nicht eintrat und während auf der andern Seite sogar, von den, allerdings nicht erheblichen Zusätzen, aus dem Nachlasse des Verfassers zur europäischen Staatengeschichte abgesehen, zur Geschichte des kanonischen Rechts sehr bedeutende, unter Anderen von einem Meister wie Savigny mit großer Anerkennung aufgenommene*) Ergänzungen, während ferner zu der han-

*) Vergl. Geschichte des römischen Rechts im M. A. 2. Ausg. 2. Bd. S. 287 ff. — Der Herausge[redacted]r benützt diesen Anlaß zugleich, um auf eine daselbst (S. 29[redacted] Note e.) gegebene Berichtigung eines Versehens, das scho[redacted]bei dem Original sich einschlich, aufmerksam zu machen. Die Note am Schluß des

növerischen Geschichte (2 Bände) sehr viele handschriftliche Zusätze, welche das Buch zu einer neuen vermehrten und verbesserten Ausgabe machen, gegeben werden konnten? — Der Zweck der Sammlung ist, wie den Unterzeichneten bedünkt, in der Vorrede zum 1. Bande klar genug angedeutet worden; schon vor ihm hatte es Woltmann in einer Aeußerung gethan, die der Herausgeber sich um so weniger versagen kann, hier wiederzugeben, als sie es ist, die in ihm die erste Idee zu seinem Unternehmen erweckt hat. „Spittler's Schriften" sagt dieser geistreiche Historiker „sind noch nicht gesam„melt, und die kleinern gerathen in ihrer Zerstreuung schon in „Vergessenheit. Freilich können sie größtentheils, ihren be„sondern Zwecken und ihrer Geistesart nach, indem sie Leser „von reicheren geschichtlichen Kenntnissen und angestrengter „Geübtheit im Lesen verlangen, keiner allgemeinen Masse von „Lesern zusagen. Weil sie aber voll sind von einem „eigenthümlichen Geist in einem Vortrag, den „er sich selbst geschaffen hat, soll man sie darum, „ihre übrigen Vorzüge ungerechnet, als ein Na„tionalgut betrachten, und als ein solches in Ob„hut zusammen halten. Wir sind wahrhaftig noch nicht „reich an dergleichen Nationalgütern, wie viele Posaunen „über originelle deutsche Köpfe wir leider hören müssen."

Unbedingt Recht müßte der Herausgeber seinem Recensenten geben hinsichtlich des zweiten Punkts; wenn ihm wirklich der absurde Einfall gekommen wäre, den Umfang der Schriften an sich als den logischen Eintheilungsgrund

---

§. 14 des 2. Theils der Geschichte des kanonischen Rechts gehört nämlich zu §. 18, so wie die am Schluß des §. 16 eingerückte zu §. 18.

für eine solche Sammlung zu betrachten. Einem Herausgeber indeß, dem der Recensent ausdrücklich das Anerkenntniß giebt, daß er auf eine Weise, „die ihm selbst Ehre mache," in der Einleitung zum 1. Bande die hervorstechenden literärischen Eigenthümlichkeiten Spittler's treffend zu entwickeln gewußt habe, dürfte derselbe doch wohl auch zutrauen, daß er ohne dringenden Grund ein Prinzip, das so nahe lag und dessen Befolgung in Ansehung der kleinern Schriften von ihm selbst angekündigt worden, nämlich das zu demselben Fach Gehörende auch zusammenzustellen, nicht verlassen haben würde. Worin jener nöthigende Grund bestanden, hätte der Recensent schon zwei Jahre vor Erscheinung seiner Kritik aus der Tübing. krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft (Bd. 3, Heft 3, S. 511) ersehen können. Es ist kein anderer, als weil die früheren Verleger einzelner größerer Schriften dem Herausgeber bei deren Wiederabdruck zur Bedingung machten, daß dieselben nur in ungetrennter Folge abgegeben werden. Wollte man nun denjenigen Lesern, welche sich nicht die ganze Sammlung anschaffen mochten, dennoch den Besitz der kleineren, zu einem Fach gehörigen Schriften möglich machen, so blieb nichts anderes übrig, als diese Schriften von den größeren zu trennen und sie in einzelnen Abtheilungen, nach den Fächern geordnet, abzugeben. Dieß war von Anfang an die Absicht der Verlagshandlung und des Herausgebers; was Letzterer zur Steuer der Wahrheit bemerken muß, so gerne er auch dem Recensenten die unschuldige Freude, als ob „er erst denselben auf den Gedanken geleitet habe, die kleineren Schriften auch einzeln zu verkaufen" (vergl. dessen letztere, oben citirte Aeußerung) lassen möchte. Daß aber die kleineren kirchenrechtlichen und kirchengeschichtlichen Abhandlungen in eine Abtheilung verwiesen worden, was noch wei-

ter getadelt wird, — dieß glaubt der Herausgeber gegen Kenner des Inhalts jener Spittler'schen Schriften nicht erst rechtfertigen zu müssen; so wie auch von dem Recensenten die Berechtigung des Ersteren, die europäische Staatengeschichte in seine Sammlung aufzunehmen, weil Spittler im J. 1807 „von jedem ferneren Antheil an dem Buche sich „losgesagt" habe, wohl nur im Scherze bezweifelt worden ist. Jedenfalls muß der Unterzeichnete fürchten, daß das Publikum die Neugierde des Recensenten, seine Legitimation zur Sache näher zu erfahren, nicht theilen möchte; er ist aber mit Vergnügen bereit, die Belege dafür, daß jenes Lossagen keineswegs auf eine Cession des literärischen Eigenthumsrechts gegangen, so wie daß der Herausgeber nicht ohne Vorwissen des Verlegers gehandelt, für den der Recensent eine so zarte Theilnahme zeigt, privatim mitzutheilen.

Der Unterzeichnete wendet sich nach dieser Erörterung, mit der er, ohne eine früher gegebene Zusage, seine Leser gewiß verschont haben würde, zu dem Inhalte des vorliegenden Bandes, der zugleich auch den ersten Theil der vermischten zur Theologie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht gehörigen Schriften bildet. Es sind dieß (außer einer Reihe von Recensionen, von denen eine Auswahl später folgen wird) die früheren Arbeiten Spittler's, meist aus der Zeit von dem Beginn seiner literärischen Laufbahn bis zum Erscheinen seiner ersten größeren Schrift, die Epoche machte, der Kirchengeschichte (1782). Von den sechzehn Abhandlungen dieses Bandes fallen nur die fünf letzten in die, von da an beginnende, zweite Periode seiner schriftstellerischen Thätigkeit.

Daß auch in diesen Arbeiten des angehenden Schriftstellers die Eigenthümlichkeiten seiner geistigen Persönlichkeit, wie sie später in vollem Glanze sich entwickelte, schon her-

vortraten, ist längst anerkannt; es ist namentlich wohl keine, in der nicht sein überwiegender Trieb und sein ausgezeichnetes Talent zur Forschung in hellem Lichte sich zeigte. Um übrigens was durch sie im Einzelnen für die Wissenschaft gewonnen wurde, näher auch nur anzudeuten, müßte sich der Herausgeber in ein ihm großentheils fremdes Gebiet wagen. Er beschränkt sich daher, wie billig, auf einige wenige, mehr die äußere Geschichte einzelner Abhandlungen betreffende, Notizen.

Zur Abhandlung Nr. V. zunächst ist zu vergleichen, was der Verfasser über dieselbe in seiner Geschichte des kanonischen Rechts (§. 62, in den sämmtlichen Werken Bd. 1. S. 214) berichtigend bemerkt.

Ueber die Abhandlungen Nr. VI. und vorzüglich VII. hat sich ebenfalls Spittler selbst in einem Briefe vom 25. Dec. 1776, welchen Meusel in einer, wohl den wenigsten Lesern zur Hand liegenden Schrift (historische und literarische Unterhaltungen, Coburg 1818, S. 264) mittheilt, auf eine so charakteristische Weise geäußert, daß der Herausgeber den Ersteren durch einen Auszug einen Dienst zu erweisen glaubt. „Scheint Ihnen denn" schreibt er an Meusel, für dessen Zeitschrift er jene Aufsätze eingesendet hatte, „meine Prüfung der Rundischen Hypothese zu heftig oder nicht dokumentirt genug? Letzteres bin ich mir am wenigsten bewußt, und auf den Fall des Angriffs ist mein Köcher voll der treffendsten Pfeile. Ersteres könnte vielleicht wider meinen Willen geschehen seyn; ich würde Sie in diesem Fall bitten, harte Epitheten, Ausdrücke u. s. w. hinwegzustreichen; es ist mir bei der ganzen Sache um historische Wahrheit zu thun. Ich wünschte also gar nicht, Herrn Runde den geringsten Verdruß zu erwecken. Aber weitläufig muß ich mich wegen meiner

Apologie des Klerus im mittlern Zeitalter erklären. Da ich hier (in Göttingen) keine Seele den Aufsatz vorher lesen lassen konnte; so kann es wirklich seyn, daß ich nicht genug historische Beispiele hinzufügte, wie's jedem leicht geht, der in der vollen Intuition seines Gegenstandes arbeitet, daß er Mittelsätze überspringt, die der kaltblütige Leser vermißt. Wenn's also dieß allein ist, was ihm fehlt, so bitt' ich Sie, ihn mir bald möglichst zurück zu schicken; ich will so streng dokumentiren, als der schärfste Prüfer nur verlangen kann; vielleicht auch einige Sätze alsdann mehr ausführen, daß es sichtbar ins Auge fallen soll. Noch sind's nicht 20 Jahre, daß man einen Historiker gesteinigt hätte, der sich unterstanden, vom Nutzen der Kreuzzüge zu sprechen. Jetzt haben's gelehrte Akademien zur Preißfrage gemacht. Ich habe in meinem Aufsatz gar nicht beweisen wollen, daß an dem Klerus des mittlern Zeitalters gar nichts, als Gutes, gewesen sey. Ich kenne die Schurken zu wohl! Aber die Frage war: Hat dieses Otterngezüchte gar nichts genützt? und, wenn's genützt hat, was hat es genützt? Unsere Geschichtschreiber sind über diesen Punkt alle voll Deklamation; ich erinnere mich nicht, bei irgend einem gelesen zu haben, daß er auch die Vortheile des Klerus gezeigt hätte. So ist auch die Frage nicht: ob wir uns wieder den Klerus des mittlern Zeitalters wünschen sollen, weil er genützt hat? Das wäre ungefähr eben so, als ob man sich den Informator, der uns das A B C lehrte, wieder zurück wünschen wollte, weil er gut A B C lehren konnte. Es ist bei den ganz uneingeschränkten Deklamationen gegen den Klerus sehr viel Verwechselung unserer Zeiten mit jenen; und für unsere Zeiten ist freilich der ganze Unwille gegen den katholischen Klerus vollkommen gerecht. So wie der Unwille über die Kindsmagd vollkommen gerecht

ist, wenn sie den Jüngling, den Mann eben so behandelt, wie das Kind. Aber das Kind muß kindisch behandelt werden; so auch jene Zeiten der National-Entwickelung — mein Gott! wie da unsere hochgelehrten Philosophen und Theologen so übel angekommen wären! Basedow hat Anfangs behauptet, man müsse bei der Erziehung dem Kinde niemals unbedingten Gehorsam auflegen, ohne ihm Grund und Ursache eines jeden Befehls zu sagen: er nimmt aber jetzt, bei mehrern Erfahrungen, seine damalige Behauptung zurück, und erkennt, daß es eine Zeit lang durch eine Art blinder Autorität geleitet werden müsse. Jenes mittlere Zeitalter war Zeit der Kindheit und der Bubenstreiche; folglich mußte auch in jenem Zeitalter das Menschengeschlecht eine gleiche Erziehung genießen. Schicken Sie mir nur meinen Aufsatz wieder zurück; ich will das alles deutlich genug hinlegen; denn es fehlt mir gar nicht an Beweisen. Ich schränke mich bloß ein, um nicht eine Abhandlung zu schreiben, bei welcher der Kopf achtmal größer, als der Schwanz, ist. Es soll ihm aber jetzt sehr gut geholfen werden. Für jede Behauptung will ich wenigstens ein Dutzend historisch dokumentirte Fakta beisetzen." — Wie frühe schon diese ächt historische Auffassung einer der merkwürdigsten Erscheinungen der Weltgeschichte!

Die Abhandlung Nro. XI. ist dieselbe, von welcher aus Anlaß des unterschobenen Calendarium archigymnasii Bononiensis, v. Savigny (a. a. O. Thl. 3. S. 12) bemerkt: „in Deutschland hat sich Spittler in einer anonymen Ab„handlung das Verdienst der Prüfung und Widerlegung zu „einer Zeit erworben, wo sehr namhafte Schriftsteller nicht „wagten, an der Aechtheit der Urkunde zu zweifeln." Sie erschien mit der, die Vermuthung der Urheberschaft von dem

wahren Verfasser ablenkenden, Chiffre „K . . .,“ wie sein Freund Hugo, als Beleg, wie sehr Spittler sich gescheut, die persönlichen Verhältnisse zu beleidigen, uns erzählt (Spittler von Heeren und Hugo, Berl. 1812, S. 56) aus dem Grunde, weil Just Henning Böhmer in der ganzen Untersuchung sein Gegner gewesen, und der Sohn von diesem, der damalige angesehene Professor in Göttingen, dieß übel nehmen konnte. Indeß ist hiebei der feine psychologische Wink Woltmann's (Zeitgenossen Bd. VI. S. 87) nicht zu übersehen: „daß Besorgnisse der Art im Grunde bei „Spittler'n weniger mit einer übertriebenen Furchtsamkeit, „als mit dem Vergnügen zusammenhiengen, Verhältnisse berechnet zu haben, die Besorgniß einflößen konnten, und daß „er lieber diese festhielt, als jenes Vergnügen einbüßte.“

Zu seinem großen Bedauern war der Herausgeber bei Nr. XIV. nicht im Stande, die von dem Verfasser in der Göttingischen Sozietät der Wissenschaften den 20. Jan. 1786 unter dem Titel »Spicilegium historiæ antiquioris Novi »Testamenti« verlesene Abhandlung selbst aufzufinden. In der Vorrede zum VIII. Bande der Sozietätsschriften (S. XI.) ist derselben in der Chronik des gedachten Jahres mit dem Beisatze »(Servatur Volumini IX.)« erwähnt; allein weder dieser, noch ein folgender Band enthält sie. Nach einer dem Herausgeber von dem nun verewigten Geh. Justiz-Rathe Eichhorn in Göttingen mitgetheilten Vermuthung, scheinen ängstliche Seelen aus Sorge, daß wenn die Schriften des N. T. so späte Publizität erlangt hätten, dieß dem Kanon des N. T. Gefahr bringen möchte, den Verfasser veranlaßt zu haben, die Abhandlung zu unterdrücken. Ohne Zweifel können in unsern Tagen solche Besorgnisse nicht mehr anschlagen und so suchte der Herausgeber die Lücke wenigstens durch

die Aufnahme der Anzeige in den Gött. Gel. Anz., in welcher aus Spittler's Feder die Grundzüge des ganzen Gangs seiner Untersuchung mitgetheilt sind, einigermaßen zu ergänzen.

Bei der XV. Abhandlung ist zu vergleichen, was über die Richtung derselben Planck (in dem, der fünften, durch ihn besorgten Auflage der Kirchen-Geschichte beigefügten Aufsatze „über Spittler als Historiker" S. 24 und 25) erwähnt.

Die XVI., mit der vorstehenden im engsten Zusammenhang stehende, Abhandlung glaubte der Herausgeber eben deßhalb auf sie unmittelbar folgen lassen zu müssen, obgleich ihr, nach der sonst befolgten chronologischen Ordnung, eine spätere Stelle gebührt hätte.

Auf strenge Correktheit des Drucks hat der Herausgeber, wie er sich schmeichelt nicht ohne Erfolg, ein Hauptaugenmerk gerichtet; dennoch ist in der Ueberschrift der VI. Abhandlung (S. 194) der ärgerliche Druckfehler „Rechtsstandschaft" statt Reichsstandschaft bei der Durchsicht übersehen worden.

Karl Wächter.

Inhalts-Anzeige.

I. DISSERTATIO THEOLOGICA

DE SPURIO USU PÆDAGOGICO RELIGIONIS NATURALIS. (PRÆSIDE J. F. REUSS.) TUBINGAE 1775.

Cum novis emendandae doctrinae publicae consiliis nostra aetate omnia agitari videamus, tum nullum est, quod majorem rebus christianorum mutationem inferre videatur, quam cujus auctor nuperrime iterum extitit Cel. Basedovius. *) Ea est, ita ille conqueritur, tristissima seculi nostri indoles, ut plurimi eorum, qui lautiori fortunarum statu vel splendidiori vitae genere usi librorum nostra aetate prodeuntium lectioni indulgent, vel plane rejiciant religionem christianam, vel suo loco relinquant, ut rem aliquam, de cujus nec veritate nec falsitate satis constet. Vix tertium quemque Humii alicujus Voltariive illecebris haud irretitum superesse, nec paucos hos ipsos diu per-

*) in praef. libri: Vermächtniß für die Gewissen. I. Theil. Dessau, 1774. et in epistola ad Johannem Turicensem, ejusdem libri parti secundae praefixa. Ipse non est primus hujus consilii auctor. Bibl. theol. britannicae Vol. I. et. II. Angli cujusdam, (Williams) scriptum exstat: Versuche über den öffentlichen Gottesdienst, Patriotismus und Entwürfe der Kirchenverbesserung, in quo idem illud proponitur, talesque cogitationes Cel. Moro jam subortas esse memoratur.

severaturos, nisi genio seculi longe lateque serpenti celerrime et fortissime resistatur: infelicissimam hanc contagionem natam esse ex ignorantia rel. nat.: animi immortalitatem judicemque post hanc vitam imminentem paucissimis persuaderi: efflorescere jam fructus neglectae olim solidae institutionis: rationi, justis exercitationibus praeparatae, nunquam superstructam esse religionem: imbutos illos avitis opinionibus et tandem in virulenta nostrae aetatis scripta delapsos nihil certi tenuisse, quo se ab eorum periculis tueri potuissent: adultis nec otium nec vires nec animum suppetere, ut librorum accurate scriptorum lectione proficere possint: ita ruere omnia in pejus, et patres hos mox vitiosiorem progeniem daturos. Frustra repeti et auribus inculcari religionem revelatam: a naturali initium esse capiendum, hanc solide demonstrandam et ad animos hominum admovendam esse: ecclesiam aliquam constituendam, quae cum propagandae soli naturali religioni destinata sit, ab omnibus cujusque professionis hominibus coli possit: hac una ratione sufflaminari posse pestem graviori subinde calamitate minantem, et hominibus, ad naturalis religionis sensum revocatis, christianam doctrinam multo facilius et suavius se insinuaturam esse.

Dignissimum accurato examine consilium,*) cum de re gravissima, de salute hominum optime promovenda, agatur, nec eorum modo interest, qui gubernaculis rerump. assidentes nutu suo vel evertere illud vel stabilire

---

*) Acerbius exagitavit potius, quam excussit hoc consilium auctor anonymus: Eines Anhaltiners Lossagung von dem Vermächtniß für die Gewissen. An den Herrn Prof. Basedow zu Dessau. Halle, 1775. S. 92—101.

possunt, sed omnium quoque, quibus publica religionis institutio demandata est, ut quid, dato sibi ad instituendum tam depravato coetu, maxime urgendum sit, exploratum habeant, ne vel novitatis vel antiquitatis studio saluti illius promovendae desint.

Quaestionem de qua agitur probe velim observari: non enim sermo est de methodo emendandi unum aliquem hominem, quicum solus colloquaris, et quem amica institutione ab erroribus avocare studeas. Quis neget ad ingenium talis hominis methodum et posse et debere accommodari; fieri quam saepissime, ut per naturalem religionem ad revelatam adducatur. Licet enim, si cum uno homine agas, abditissimos errorum illius recessus investigari, qui et ortum et vim suam saepius ex singulari hominis ingenio repetunt: vel expugnandi igitur illi, vel intacto, si liceat, vulnere ab eo auspiceris, unde minimum resistentiae est timendum. Quin si qua methodus minus succedere videatur, facile eam migrare, variisque periculis institutis optimam tandem invenire licet. Longe autem alia est ratio, cum integrum aliquem coetum doctrina instituendum, diversissimosque et animi et judicii errores, qui singulis insident, una oratione corrigendos susceperis. Quis integri alicujus coetus doctor hac provincia ita defungatur, ut ad singulorum indolem eo modo se demittat, quem facillime patitur amica unius hominis institutio.

Est igitur hujus loci quaestio maxime ardua, num ea sit religionis naturalis, quae ratiociniis cognoscitur, ad animos hominum efficacia, ut plane corruptos illos et ab omni religionis sensu alienos felicius revocare possit, quam si norma publicae institutionis Scriptura sacra ser-

vetur, et christianae fidei praecepta inculcentur. Grassari et naturalis et revelatae religionis contemtum vel certe ignorantiam concedit Cl. Basedovius. Non ea igitur quaestio est, utrum hominibus ad natur. rel. maxime proclivibus, et a christiana alienissimis felicius haec statim possit subjici, an, illa primum accuratissime tradita, quasi sublimioris generis doctrina tandem bene praeparatis proponi debeat. Quo enim animo et naturalis religionis institutionem accepturi sint ii, qui Humii Voltariive scriptis sunt innutriti, facile perspiciet, cui scripta horum impietatis praeceptorum sunt cognita. Primum igitur examinabimus, an, si vel largissime omnia concedamus, ea sit consilii hujus ratio, ut qualicunque spe felicis eventus effici possit: *) tum investigabimus methodum Christi et Apostolorum, qua usi sunt in corrigendis hominibus, nostrae aetatis soboli haud dissimilibus: deinde ipsam rel. nat. cum rel. revelata conferamus, ut appareat, utra earum hominem fortius ad pietatem impellat, et ejiciendis tum erroribus tum animi vitiis longe valentiorem se promittat.

§. 1.

Ad sanandos igitur et uniendos tot dissentientium animos singularis aliqua ecclesia constituatur, solius naturalis religionis conservatrix. Huic omnes, quomodocunque a se invicem discedant, Christianos conjungi posse sperat Basedovius. Neque vero in spe hac longe incertissima arcem consilii positam esse existimo: unquamne

*) b. Weismanni diss. de veris damnis utilitatis imaginariae in rebus religionis (Tub. 1771.) maxime in demonstratione contra Manisium, scriptorem R. C. versatur.

enim homo christianus, qui omnia bona a Deo per Christum in ipsum derivanda profitetur, qui, quantum in ipso est virium, promovendae Salv. opt. gloriae consecrare tenetur, unquamne talis coetui se jungat, in quo altum de Christo ejusque beneficiis silentium. Nec non variae Christianorum disciplinae in ipsis saepe religionis naturalis praeceptis dissentiunt: num hominem, supralapsariorum hypothesi addictum, unius cum eo fidei professione jungi putas, qui absolutum Dei de hominum felicitate decretum ipsis naturalibus de Deo ideis repugnare contendit. Arianorum Socinianorumque longe alia est religio naturalis, quam quae consueto systemate supponitur.

Sit igitur potius nova haec ecclesia seminarium aliquod, quo ad amplectendam religionem Christ. homines illi ab omni religione alieni praeparentur: sit asylum, quo confugiant ii, quibus nondum persuasum est de veritate rel. Christ., vel qui eam describunt religionem christianam, qualem omnium coetuum christianorum nullus adhuc comprobat. At jam prima lis erit, quibusnam dogmatibus contineatur nova novae hujus ecclesiae doctrina. Cum enim nec in natur. religione christianae fidei adversarii consentiant, *) et quisque, prout ratio illius valet, nunc contrahat illius limites, nunc propaget: quemnam judicem constitues, qui definiat, quaenam sint eae doctrinae, quibus propagandis et conservandis nova haec ecclesia destinetur? Pugnabunt alii, ne immortali-

*) Dissensum principum Deistarum in primis relig. nat. fundamentis acutissime exposuit Roustan Lettres sur l'état présent du Christianisme etc. (Londres. 1768.) p. 183 — 200.

tatem animorum, dubiam adhuc, ut ipsis videtur, disciplinis, ad regendam vitam pertinentibus, fundamenti loco substernas; alii vero excipient, languere sine his incitamentis virtutem, justitiam bonitatemve Dei ita demum vindicari, neque rem tot argumentis munitam absque gravi culpa posthaberi posse. Argumenta officiorum alii ab attributis Dei optime repetenda ducent, refutabunt eos, qui haec quasi remotiora ab intelligentia nostra parum in animis hominum efficere putant, pietatemque commodis, quae secum fert, rectissime commendari asserunt. Quis igitur dissentientium arbiter? Placuit forte aliis opinio, non nasci hominem pravis animi inclinationibus corruptum, sed exemplis eorum, quos a prima juventute videt, seductum communi calamitate abripi. Num vero cum illis studia animosque conjungere poterunt, qui hominem, ex origine sua peccati labe infectum, affirmant, et laudes illas integrioris humanae naturae ut noxias aestimandaeque verae virtuti periculosas rejiciunt. Quae eorum erit religio nat. qui in christiana nihil doceri voluerunt, cujus existendi modum ratio non perspiciat? Apparet definiendum esse aliquod doctrinarum systema, quod doctrinas huic ecclesiae proprias complectatur. Ita vero revolvimur, unde tantis laboribus nos eluctatos putavimus. Quam plurimi depravatum multisque vel falsis vel minus necessariis praeceptis oppressum systema conquerentur, neque jungi se posse coetui, qui ad propagandas conservandasque doctrinas illas omnium sociorum animos viresque deposcat. Nascuntur itaque eadem dissidia, distrahetur etiam naturalis religionis ecclesia in diversas disciplinas, et dum homines erunt ii, qui in haec sententiarum divortia abeunt, coetus isti minores

alieniori animo erga se mutuo erunt affecti. *) Quid, quanam auctoritate jubebuntur homines in societatem aliquam coire, qua junctis animis statutisque publicis pietatis exercitiis et cognitio Dei promoveatur, et cultus illius certis ritibus administretur. Humana sane summorum in civitate magistratuum, et propositis commodis, quae ex hac animorum studiorumque conjunctione in singulos redundant, voluntates hominum impellentur. Ita vero vim conscientiis injuste illatam clamabunt, suam cuique constare debere in rebus religionis libertatem, et qui quemque sui certe ipsius commodi rationibus ductum iri sperant, valde in eo falluntur, quod ex suo sensu etiam alios judicaturos esse arbitrantur. Non enim deerunt, quibus vel omne publicum religionis exercitium displicet, vel certe illius, quod constitutum est, ea ratio esse videtur, ut conjuncta cum eo utilitas gravioribus incommodis opprimatur. Sufficiat his demonstrasse aeternis homines discordiis agitari, et ad extrema quaevis in rebus sacris delabi, nisi divina auctoritate regantur. Sua igitur natura nunquam florentius exsurget institutum Basedovianum; alit enim secum mortiferum vulnus, divina auctoritate non munitur, humanae impatientes sunt, qui christianorum coetu excesserunt, quod pleniorum judicandi libertatem desiderabant. Humana

*) Ne iniquus videar, nolo ominari, quemnam animum habituri sint novae hujus Eccl. cives erga Eccl. Christ. Triste certe in eo praesagium, quod Deistarum plurimi in iis ipsis libris, quibus tolerantiae commendatione suam causam agunt, injustissimis criminationibus rel. christianam oppugnant. v. S. R. D. D. Fabri diss. de fontibus, ex quibus tolerantia dissentientium in religione recentius duci solet, p. 68. 69. 71.

igitur ratio dominetur, qua cum quisque maxime pollere sibi videbitur, et callidiores quique certatim alios in suas partes pertrahere studebunt, unde concordia illa affulgeat, cujus gratia totum institutum tentabatur, et, si lites illae, inter christianos agitatae, promovendae animorum saluti tot obstacula injiciant, quaenam erunt novae hujus ecclesiae fata, et quos successus habebit conatus ille, hominis ad verum pietatis sensum reducendi? Longissime, quod facile largior, abest a mente viri Cel., ut ipsi christ. relig. qualecunque detrimentum afferat: sed ea est totius consilii indoles, ut ruinam gravissimam calamitatemque omnibus, quibus adhuc oppugnabatur, adversariis nocentiorem illi minetur. Ingenii perspicacioris laudes in eo quaerentur, si quis novae huic ecclesiae civem se adjunxerit: quid enim majori specie blanditur, quam opinionibus, tot seculorum consensu assertis, assensum suum denegare. Quam plurimos alliciet illa famae cupiditas, et labori scrutandae religionis christianae veritatis facile supersedebunt, cum negotiorum hujus vitae mole obrutis tantum otii paucis suppetat, quantum ad justum gravissimae rei examen opus est, cumque antea ad tuendum viri honesti nomen, jubentibus forte legibus, hoc illudve publicum religionis christ. exercitium interdum susciperent, animoque doctrina aliqua publice proposita illaberetur, quae reluctantibus primum et invitis intima animi recluderet, nunc satis honeste ab omnibus chr. relig. exercitiis remoti eandem illam brevi penitus obliviscentur. Quanto numero ad novam hanc ecclesiam affluent, si quis princeps, si quis magnae auctoritatis vir illi nomen addixerit? Excipis, nunquam eos, qui tam cito abripiantur, vere christianos fuisse, si

jam igitur publice profiteantur, quod adhuc silentio premunt, nullius veri civis jacturam fecisse ecclesiam christianam. Verum erepta nunc illis propior occasio: Christum Deumque, qualis revera est, cognoscendi, et quanta erit vis exempli patrum in liberos, quanta prudentiorum in eos, qui per omnem vitam ab aliorum ore pendent. Platonicis enim speculationibus pascuntur, qui eam hominibus lucem praeferri posse existimant, ut nemo vel certe paucissimi tantum rudiores, nisi accurato examine instituto religioni alicui se addicant. Quot putas a naturali religione ad christianam progressuros, si libero eorum arbitrio tota res relinquatur. Multis quidem ex partibus intimis animi humani desideriis non respondet rel. nat., et memoria vitae minus pie transactae, conjuncta cum seria divinae sanctitatis meditatione, ardentissimum nobis votum extorquet, ut Deus solenni declaratione certos nos reddat, quid de peccatis statuere velit, quorum poenitentia prohdolor nimis sero tangimur. Quotus autem quisque eorum, qui sola rel. nat. imbuuntur, tam alte secum descendet, plenam divinae sanctitatis notionem imis medullis infixam tenebit, neque solatio, quod bonitas Dei ostendit, animum demulcebit labis suae probe conscium. Facilius sentimus, quam insufficiens sit ad consolandum hominem religio naturalis, cum, perceptis fidei christ. doctrinis, nobiscum reputamus, quantum nobis decederet, si omnium eorum, quae ex immediata Dei revelatione hausimus, nihil ad nos pervenisset: sed hominem id tantum tenentem, quantum ratione assequi potuit, nisi acerrima ingenii acie polleat, nec attentione ad intima animi sui desideria unquam sibi desit, raro satis graviter illa commovebunt. Quanta obli-

vione tandem brevi tempore opprimentur primariae rel. Chr. doctrinae? Cum jam prima adhuc juventute homines illis imbuantur, cum controversiae, de gravissimis earum agitatae, attentionem hominum nunquam non acuere videantur, et in omnium manibus versetur liber ille, a quo totos se pendere Christiani declarant: in acerrimis rel. Chr. adversariis ea ignorantia deprehenditur, ut, nunc cum larvis pugnent, nunc ne ipsas quidem historias S. S. satis accurate legisse videantur. Haud doctiores sunt, qui imperitis hisce magistris applaudunt. Quanta igitur nocte tum demum opprimemur, cum cognitione rel. Chr. satis honesti homines carere poterunt. Quid si eadem primarium institutionis puerilis caput amplius haud reputabitur? Num vero pater aliquis, qui novae huic eccl. se addixit, summo studio id urgebit, ne desit filiis vera plenaque rel. Chr. notitia: et quam pauci ea adulti discent, quae juvenili aetate non perceperunt? Quodsi igitur omnia felicissime succedent, naturalis quidem religio ab interitu vindicabitur, hominesque a crassioribus vitiis avocabit, sed gloria Christi, quae est vera Dei gloria, obscurabitur potius, quam ut illustrandae illius occasio praeparetur. Supposui, non satisfactum esse scopo auctoris hujus consilii, si quam plurimos ad vivam rel. nat. cognitionem adduxerit, sed hac praeparatione exercitatis religionem chr. eo certius et celerius persuadere velle. Si enim nos, quibus cognitum est mandatum Dei de promulgando per omnes terras Christ. evangelio, satis bene de hominum salute nos meritos putemus, cum nat. rel. eorum animis fuerit inculcata; tum turpissimae erga Deum inobedientiae rei ipsis etiam illis, quorum salutem promovisse videmur, graviter deessemus.

§. 2.

Maximum in dijudicanda quaestione proposita momentum habebit accurate perspecta Chr. et App. methodus, qua in docendis et emendandis suae aetatis hominibus usi sunt. Fuerunt enim seculi illius, quod vixerunt, mores simillimi illis, quibus nostram aetatem infectam accusat Basedovius. Pharisaei, externa pietatis specie ad vulgi opinionem commendati, traditionibus suis, quarum observatione summam religionis ponebant, veram legis Mosaicae animam oppresserunt, posthabita animi sanctitate externorum actuum censores egerunt, et prima rel. nat. praecepta, vel calumnia legis Mosaicae vel obtenta traditionum suarum auctoritate, perverterunt. Secuta est doctores illos maxima Judaeor. multitudo, et quos discipulos eorum institutio formaverit, ipsius Jesu effatis constat. Sadducaei, sublata animorum immortalitate vel vitae post brevem hanc scenam continuatione, quomodo incorruptam et integram rel. nat. docere potuerunt? Invaluerat praeterea apud plurimos deploranda rerum divinarum ignorantia: unice ad excutiendam Romanorum servitutem intenti, maximum hoc a Messia suo beneficium exspectarunt, et, quae de animorum emendatione, ab eo suscipienda, prophetae celebrarant, quasi viliora neglexisse videntur. Hosce inter homines versabatur Jesus, nec patriam tantummodo religionem nativo splendori vindicatam illis praedicare, sed novam condere voluit, quae tota dignitate personae suae niteretur. Vindici et interpreti legis patriae faciles aures praebuissent, et si solum doctorem egisset, tulissent forte ardentissimum illius zelum: at, quod contemtus hic homo, nec Pharisaeorum nec Sadducaeorum partibus se addicens, ea auctoritate, quam

nemo veterum prophetarum sibi sumserat, praecepta ipsis proponeret, Messiae nomine propriique Dei filii honore se salutari pateretur, id spem ipsorum suavissimam adeo everterat, ut nec splendidissima dignitatis J. C. argumenta perciperent. Videamus igitur, num praejudicatis gentis suae opinionibus parcens doctrinam de dignitate personae suae primo plane siluerit, et tum demum, cum animos eorum vindicata religione patria praeparasset sibique conciliasset, talem, qualis revera erat, se ostenderit. Atqui capessitis statim muneris prophetici initiis non vitam modo emendari publico praeconio jubet, sed et ad praesentem Messiam attendi. (Matth. IV. 17.) Longioris illius (Matth. V. VI. VII.) orationis, qua et discipulos et reliquum populum circumfusum a pharisaicis praeceptis omnem vitam corrumpentibus revocat, nervus quasi unicus est dogma illud Judaeis reprobatissimum de dignitate personae J. C. Ex hoc vim officiorum repetit, (quae enim alii prophetae ut Jehovae mandata promulgarunt, ea ipse suo nomine edixit), solatium in calamitatibus, auctoritate legislatoria calumnias legis consultorum refutat, decretorium de hominibus judicium sibi commissum docet, eosque tantum, qui sibi probati fuerint, aeterna felicitate perfruituros. Primo paschate, quo suscepta doctoris provincia Solymam adiit, plurimis adhuc sine dubio ignotus, coram omni populo et maxime coram illis, quorum indignationem divino ardore pro templi sanctitate provocaverat, illius se filium asserit, cujus templum esse noverant. (Jo. II. 13 — 16.) Colloquium cum Nicodemo (Jo. III.) et cum Samaritide (Jo. IV.) non memorabo. Ille enim divinam Jesu missionem ipse professus ad ea audienda, quibus in illo sermone gloria J. C. plenius illustratur,

promtiorem animum attulisse videtur: haec vero docilitatis fructum percepisse, cum plane aliena ab immiti odio, quo mutuo exardescerent Judaei et Samaritani, institutionem hominis Judaei avidissima exciperet. Nec dicam, quod totius institutionis, qua discipulos imbuit, caput fuerit doctrina de persona sua; quod proposita sua mittentis auctoritate adversus omnia pericula eos confirmavit, (Matth. X. 13. 14. 15. 19. Marc. VI. 11. Luc. IX. 5.) quod coram maxima hominum turba (Luc. XII. 1.) ingruentibus calamitatibus iis se affore promiserit. (Luc. XII. 11. 12.) Satis enim ad haec omnia praeparati possent videri discipuli. At quomodo Jesus Judaeos corrigit sanatione Sabbato facta gravissime offensos? (Jo. V. 16.) Si quod unquam tempus fuisset celandi ea, quibus acerbiores irae non potuerunt non provocari, certe hoc fuit, quo parum jam abessent Judaei ab odio capitali. Et quam parata fuisset defensio in vera praecepti sabbatici explicatione? Sed eam illis actionis suae rationem allegat, qua gravius adhuc quam ipsa re exarserunt, ipsum quippe patris nunquam non benefici filium non posse ab illius similitudine desciscere. Acerbius adhuc illi commoti: sed indoli veritatis tam impatienti adeo nihil concessit Jesus, ut gravissime jam potius sibi vindicaret intimam cum patre conjunctionem, excitationem mortuorum sua vi aeque ac Dei patris peragendam, parem cum Deo patre honorem, judicium sibi soli in omnes commissum, ut si vel plenam filii Dei notionem haud tenerent, ex documentis propositis majestatem suam non possent non agnoscere. Peccata paralytico remittentem, ut temerarium juris divini raptorem, accusant legis periti; (Matth. IX. Marc. II. Luc. V.)

quas vero criminationes confirmando tantum ea, quibus offendebantur, refutat. Plane huic consonat historia mulieris peccatricis: (Luc. VII. 48. 49. 50.) cumque signum sibi expeterent pharisaeorum aliqui, negavit illud, majoremque et Jona et Salomone se declaravit. (Matth. XII. 38. 41. 42.) Festo scenopegiae circumfusus turbis, quarum multi nullam fidem dictis suis adhibuerunt, perennantis aquae fontem se praedicat, et credentibus in ipsum largissima Sp. S. dona promittit. (Joh. VIII. 52 — 58.) Quia cum liberrimam et plane ingenuam declarationem, num sit Christus, ardentissime efflagitant, non id ipsum tantum affirmat, sed intime se patri conjunctum, vitae aeternae largitorem et invictum credentium vindicem profitetur. (Joh. X. 24. 25. 28. 29. 30.) Contemnunt illi, et respuunt, quidquid a Jesu ipsis praecipitur. Edoctus itaque, quam pertinaci animo Judaei obsequium ipsi denegarent, dum dignitatem personae suae assereret, nunc ita asserit, ut vel poenas minetur tantae pertinaciae ultrices, neque id ea tantum ratione, qua et alii prophetae mala quaevis genti suae sunt ominati, sed ipsum fore judicem adjungit, cujus sententia damnentur: (Luc. VII. 24. Matth. XXIV. 30.) prophetarum quidem sanguine dudum pollutam esse terram, tardum fuisse ad vindictam Deum, sed ruituram nunc eam in illos inevitabilem, cum nec filio parcituri sint omnibus prophetis majori. (Matth. XXI. 38. 42. Marc. XII. 6. 7. 10. Luc. XX. 13. 14. 17.) nec a nunciis manus temperarent in ipsorum salutem missis. (Matth. XXIII. 34 — 38.) Primum igitur et ultimum institutionis Jesu Christi caput erat doctrina de dignitate personae suae. Quidquid irarum eo commoverit, quantumcunque obstare videbatur successui muneris sui,

silentio eam opprimi non est passus. Videtur quidem eam interdum celavisse, cum, perpetrato aliquo sanationis miraculo, illius promulgatione homines interdiceret, ingenuam Petri professionem (Matth. XVI. 20.) efferri nollet, et magnificam gloriae suae in monte Tabor manifestationem, facta demum resurrectione, praedicari juberet. (Matth. XVII. 9.) Neque vero praejudicatis populi opinionibus parcens id fecit, sed abusum hujus doctrinae cavens, ab ipsis non minus discipulis, quam ab imperitiori populo timendum. Alte enim adhuc utrisque insederat falsa opinio de terrenis opibus Messiae, quibus gentem suam, tot calamitatibus exercitatam, tandem aliquando omnium populorum dominam sit constituturus. Miracula quidem populo placuerant, deposcebat sibi quotidie nova, non modo, quod novum semper illis beneficium continebatur, sed ad certiorem subinde spem afferebant, maximum illud, liberationem populi a jugo Romano, brevi esse secuturum. Ita animis ad seditionem proclivibus flamma admota videbatur, et a vera regni divini notione longius recedebant. Discipulos nec repetita praedictio de passionibus et morte Messiae adversus consuetam illam opinionem confirmaverat: num igitur, nondum effuso Spir. S., satis recte illis credi potuisset testimonium de magnifica gloriae Jesu Christi manifestatione perhibendum? Viderat praeterea Jesus animum multorum, veritatem vel clarissimis indiciis manifestatam, destinato consilio reprobantium, viderat levitatem aliorum, per breve tantum tempus, dum res miraculose gestas recenti memoria tenerent, partibus suis fidelium: et horum et illorum culpa eo gravius augebatur, quo plura doctrinae propositae argumenta acciperent; plane tandem occalluisset animus eorum, ut nec clariorem

lucem, qua, resuscitatione ex mortuis facta, tota illius persona ostendebatur, lubenter admisissent. Ipsam igitur doctrinam, de dignitate personae suae, ringentibus licet illis, nunquam non asseruit, sed argumenta quaedam, quorum vim, opinionibus hominum nondum fractis, nunc eludi viderat, opportuniori tempori servavit.

§. 3.

Methodum Jesu Christi hactenus observatam fideliter expresserunt Apostoli, quorum exemplo eo fortius refutatatur consilium recens propositum, cum illis res fuerit cum hominibus, adeo ab omni humanitate delapsis, ut nostra aetas, si cum illis comparetur, sine injuria non possit illis simillima judicari. Quod ad Judaeos quidem attinet, magnam laboris partem ipse Jesus occupasse videbatur, messemque laetissimam praeparasse, cum semina, quae hic illic institutione sua jecerat, facili labore essent excitanda. Sed adeo corruptum fuerat totum gentis Judaicae corpus, ut irritata potius, quam sanata illius vulnera viderentur. Quis sibi sumserit, Judaeis, terreno tantum splendori toto animo inhiantibus, Messiam cruci affixum persuadere? Huc accessit, quod primatum populi maxime intererat, ne atrocissimi sceleris rei demonstrarentur. Qua igitur spe Jesum illum Messiam Dominumque a Deo constitutum prima statim oratione praedicare poterant, idque primum in ea ipsa civitate, quae testis erat mortis illius cruentae, et in qua maxime valuit sacerdotum potentia. At nullis vindiciis rel. nat. sibi viam parant, nihil praefantur, ut Judaeos, pietatem hominis alicujus ex fatis hujus vitae metientes, et majorum exemplis et ratiociniis rectiora edoceant, sed, licet omnia conspirarent in oppri-

menda veritate, prima statim oratione sine omni involucro integram illam aperuerunt. Per omnes synagogas, quas postea adierant, hic primus eorum sermo, neque celant, eorum consilio, quibus summa reip. sacrae Judaicae innitatur, supplicio addictum esse Jesum. Mirum quidem videri non posset, primo statim cum Judaeis colloquio Messiae mentionem injectam fuisse: hujus enim recordationem unice amarunt, hunc ardentissime exspectarunt: at quo carior Judaeis fuit illa Messiae imago, eo gravius accidere debuit, si oblata tandem illa exspectationi ipsorum non respondit, eoque magis cavendum videbatur, ne minus praeparatis intempestive illa subjiceretur. Concedam denique aliquatenus dissimilem esse rationem Judaeorum illius temporis nostraeque aetatis hominum: ad credulitatem potius illos propensos fuisse, quam ad scepticismum cavillandi libidine nutritum; auctoritate librorum V. T. commode illos potuisse refutari: tum certe nihil exceptionis supererit, si eadem methodo et in convertendis gentibus usos esse App. appareat. Duo tantum exempla habemus, quibus ad solos falsorum Deorum cultores Pauli oratio pertinuit. Alterum est Lystrensium (Act. XIV. 15.) alterum Atheniensium (Act. XVII. 16.) nec nihil huc facit ejusdem sermo coram Felice et Drusilla habitus. (Act. XXIV. 25.) Homini enim Romano, qui, moribus sui seculi plane imbutus, oblata peccandi impunitate totum se vitiis dederat, fidem in Christum ex contemta Judaeorum gente ortum praedicat, judicemque, vitae hujus rationes aliquando deposcentem, tam graviter ob oculos sistit, ut commotus ille, excitata sui conscientia, Pauli praeceptis se quasi eriperet. At methodus, in uno homine commovendo feliciter adhibita, multis tanti haud facienda posset videri, ut

in eo norma esset, quo modo totus aliquis coetus optime commoveretur. Lystrensis orationis brevis tantum particula exstat, ardentissimi affectus documentum, quo Paulus et Barnabas populum, ad sacra ipsis facienda ruentem, quam celerrime avocare conabantur. Neque vero ita illum compellant, uti philosophus saniora de Deo sentiens, populum, tanta superstitione oppressum, compellasset. Quis enim dicat, Deum, coeli terraeque creatorem, per plura secula populis, libidines suas sectantibus, minus providum se demonstrasse, nisi totam divinae providentiae historiam, qua circa educationem generis humani versatur, ex immediata revelatione haustam teneat? Quis philosophus polytheismum antiquitate sua superbientem ita refutabit?

Omnium autem notatu dignissima est Pauli ad Athenienses oratio. Concione hic utebatur, quae philosophicis disputationibus assueta, nec tamen tenebris crassissimae superstitionis emersa, accuratam dialectici alicujus demonstrationem poscere videbatur. Fervebat forum Epicuri Zenonisque sectatoribus, qui populo, Deorum templa Frequentante, prudentiores se jactitarunt, cum nullam hujus terrae curam illis relinquerent, omnibus vel coeco fato ordinatis vel casu accidentibus. Quaenam igitur ratiocinia Paulus opponit huic hominum generi, argutiis se ipsos veritate defraudantium? Summa capita historiae div. provid. circa genus humanum exponit, a primis illius initiis per varias vicissitudines ad ultimam usque scenam decurrit, singulare momentum epochae illius, quam ipsi viverent, gravissime declarat, metamque omnibus propositam asserit, ut viro illi, quem Deus resuscitatione ex mortuis facta judicem constituerit, aliquando probentur. Ita vero videri posset apostolus ad eos homines verba

facturus, qui nihil dubitarent de ipsa providentia, certe in eo acquiescerent, si eam modo assereret. Nihil hic demonstrationis ex natura Dei, *) nulla refutatio argutiarum, quibus illi doctrinam hanc vel turbare vel evertere conabantur: sed brevi delineatam historiae illius imaginem proponit, quasi animos hominum, si eam modo intuerentur, multo fortius impelli et ab omnibus impiis opinionibus liberari putasset: nec ipsi sufficit docere, et bene et male factis statutam esse mercedem, sed judicis personam et argumentum auctoritatis illius a Deo exhibitum designat. Quodsi Paulus, probe perspecto Atheniensium ingenio, oratione, quae solis ratiociniis niteretur, parum effici exstimavit; si nihil timuit philosophorum cavillationes, quorum opinionibus nihil minus convenit, quam resurrectio mortuorum; si hominibus, ad quos historiae illius, quam adumbrat, forte obscurus tantum rumor dimanavit, veritates ex revelatione haustas recte ad-

*) Qui maxime sub initium hujus orationis Paulum, solis ratiociniis nixum, contra Philosophos disputare existimant, haud meminisse videntur, id, in quo summa rei versabatur, veram Dei notionem historice tantum ab eo indicari, nec contra perversas philosophorum opiniones argumentando asseri. Supposita hac vera Dei notione multa omnino ratiociniis inde elicit, quae Atheniensium superstitionem arguunt. Idne vero esset Philosophi disputantis, eorum, ex quo reliqua omnia pendent, demonstrationem supponere, cum bene nosset, negari illa ab iis, quos convincendos suscepit. Dicis epitomen tantum orationis Paulinae axstare: quae breviter nos consignata habeamus, ea ab App. uberius additisque ratiociniis illustrata esse. Concedam, quae precario petis: tum vero eodem jure et ea, quae de temporibus ignorantiae et de persona I. C. attulit, luculentius declarasse Apostolus supponitur. Stat igitur sententia, in ipsa gentium Institutione primis statim sermonibus App. ea admiscuisse, quae ad Christ. rel. pertinent.

movit, quid nos, quibus eadem quidem hominum perversitas obsistit, nec vero primi de re aliqua hactenus incognita verba facimus, quid nos methodum, quam Paulus suo exemplo praeivit, felici eventu mutari posse arbitremur?

Forte autem primis tantum rel. Christ. temporibus consultum videbatur, propositis iis, quae ex revelatione cognoscuntur, homines ad pietatem adducere: constituenda tum erant novae religionis fundamenta, Apostoli, quibus id muneris datum fuit, ut per omnes terras eam propagarent, hac sua provincia maxime defungi voluerunt: confirmata jam longeque propagata rel. Christ., cum temporis rationibus nos jam non prohibeamur, ut ad indolem hominum, quantum fieri potest, nos demittamus, num recte insistemus exemplo App. Timotheum certe suo exemplo insistere jussit Paulus. (1. Tim. III. 16.) Cum enim illi, Ephesinae Ecclesiae doctori, ingruentibus malis ecclesiae intestinis facile animus potuisset dejici, ut vel ipse dubitaret de doctrinis tot hominum studio oppugnatis, vel certe experientia se edoctum putare posset, quam darum in animis hominum pietas illis excitetur: confirmat eum Ap. et hortatur, ut illis, tanquam immoto fundamento, confidat, et, quantumcunque grassetur vel doctrinae vel morum impietas, magnam illis vim ad pietatem excitandam et alendam inesse secum statuat. Quae ipsi docenda commiserit, aliis ad docendum idoneis aeque inculcari jubet, (2. Tim. II. 2.) per Deum perque venturum judicem Christum adjurat, (2. Tim. IV. 1.) ne, studiis hominum veritatis impatientium velificaturus, eo se commoveri patiatur, ut doctrinam, quamvis invisam, remissiori ardore proponeret.

Optandum certe, ut placuisset auctori hujus consilii demonstrare, cur quae ab App. minus consentanea judicabatur methodus, nostrae potius aetati congruere existimet. Excultam quidem fortissimisque argumentis recentiorum studio roboratam esse religionem natur. haud diffiteor: nonne autem iis, quae nos ratiocinando cognovimus, Apostolos impertire potuisset Spiritus S., si optime illis homines commoveri vidisset? Num nostrae aetatis homines subactiori ingenio esse arbitremur quam Athenienses? Quid proferunt, quam easdem veterum philosophorum, nunc Stoicorum, nunc Epicureorum opiniones, novo interdum fuco nec tamen speciosiori, ornatas. Neque omnes, qui nostra aetate religionem vel impugnant vel animo rejiciunt, acutiori ingenio valent, ut ratiociniis celerrime convinci posse videantur. At miraculis praesentibus *) confirmatam esse ab App. doctrinam excipiet:

---

*) Inique judicant, qui felicitatem aetatis App. qua Deus rel. chr. veritatem praesentibus miraculis asseruit, ita extollunt, ut in ipsum Deum, quod eadem fidei argumenta nostrae aetati haud indulgeat, aliquam grassantis infidelitatis culpam conjicere haud vereantur. Primis rerum Christianarum initiis uno vel pluribus quibusdam miraculis doctrinam confirmari, hi illive homines viderunt: gravissime omnino animi commoti, cum res ipsa oculis esset subjecta: nonne vero nos integram diversissimi generis miraculorum seriem illis argumentis historicis munitam habemus, ut, quod ad eorum certitudinem, idem sit, ac si nos ipsi testes oculati fuissemus. Quodsi enim ea, quibus historica miracul. veritas nititur, indubitatam eorum fidem haud confirmant, tum plane nihil rei historicae potest demonstrari. Sensus quidem nostros haud adeo feriunt miracula litteris consignata, quam cum ipsis oculis essent subjecta: verum nec contemtioris vitae habitus, quo in I. C. et App. illius aetatis homines adeo offendebantur, spectatores nos Deus

nonne vero eaedem artes malignae, quibus nostra aetate miracula J. C. et App. impugnantur, primis statim rerum Christianarum initiis sunt excogitatae; nec tandem doctrinam, in Areopago propositam, miraculis Paulus confirmavit. Cum eadem igitur nostrae aetatis ratio sit, quae fuit App., quo jure, si vel minus perspecta nobis fuerit methodi hujus praestantia, ab eorum exemplo discedamus? Verum ne soli quidem Apostolorum exemplo innitimur, sed ex interiori tam naturalis quam revelatae religionis ratione *) justissima argumenta depromi possunt, quae mutationem illam promovendae religioni plane non proficuam fore demonstrant.

§. 4.

Si vel optime constituta supponatur religio naturalis si acutissimorum ingeniorum studiis excolatur, vix deci-

esse voluit, nec illis praejudicatis opinionibus detinemur, quibus prima rerum Christianar. aetate multorum animis fides excussa est. Quanta tandem in eo felicitas, quod multis virorum doctissimor. laboribus totum rel. Christ. systema eam in lucem vindicatum habeamus, ut ipsi rationi, quantum illius imbecillitas patitur, quam clarissimum appareat.

*) Nescio quomodo seqq. Cel. Basedovii verba novo, quod dedit, consilio ita conciliari queant, ut non infaustos illius successus ipse fuerit ominatus. Vermächtniß. 2. T. p. 122. Der Glaube an Propheten und Wunderthäter ist das leichteste Mittel den Glauben der natürlichen Religion auszubreiten und zu unterhalten. p. 121. Der Glaube der heilsamen Wahrheiten, welche wir den Innhalt der natürlichen Religion nennen, wird in einem Volk am leichtesten bekannt, gestiftet, ausgebreitet und unterhalten durch geglaubte Wunderthaten und Propheten des Jehova, oder durch solche Lehrer, welche erzählen und behaupten, daß ehemals solche Wunderthäter und Propheten gewesen sind.

mus quisque, quanquam nondum animo alienus, vel vim ratiociniorum assequetur, vel si eam perceperit, tam graviter se affectum sentiet, ut suavissimis libidinibus resistens omnes vitae actiones ad ea conformet. Quis philosophus doctrinam de providentia ita explicatam proponere audeat, ut non modo illius consensus cum libertate hominis patescat, sed et vividam Dei justissimi et benignissimi memoriam excitet? Alienum vero si quis tandem animum attulerit, infinitae disputationis semina sparget, ut, quamvis ipsas illas veritates evertere nequeat, certe tot terminis et distinctionibus immergantur, ut nullam in animis vim exserere possint. Iniquissimos autem quosque religionis adversarios supponere licebit, qui in nova hac ecclesia ad Chr. rel. erunt praeparandi, cum non solum homo divinas veritates natura aversetur, sed et illi impiorum librorum lectione ab omni religione multo adhuc alieniores sint redditi, et consuetudine planissima quaeque detorquendi fere omnem veritatis sensum amiserint. Hisce igitur hominibus obscurior per se et parum efficax rel. nat. tradatur, providentiae rationes demonstrentur, omnibus, quae vel integri cujusque rationem perturbant, dubiis, maligne satis ab iis cumulatis respondeatur, eaque omnia tanta vi, ut missis, quae unice amant, vitiis vitae sanctiori serio studeant. Constabit novae hujus ecclesiae coetus et peritiorum et imperitiorum multitudine, plurimum, ne scientiarum quidem subtilitate exercitatorum, numero; quem nisi omnia nos fallant, magna puerorum caterva augebitur: quis enim pater vestigiis suis filium insistere non jubebit? Cum vix adultis, iisque meditatione subactioribus ingeniis, vix aequioribus rerum arbitris a peritissimo quoque magistro religio naturalis persuaderi possit, quid

ii proficient, quorum nec animi acies nec confirmatior aetas tam subtilem doctrinam admittit?

Quid tandem decedet propagandae huic religioni et ad omnium hominum animos accommodandae, quod solis doctrinis et praeceptis contineatur, nec complectatur historias, quibus illa tanquam ipsis oculis subjici possent? Quotidiano has usu desumi posse dicis: quot vero calumniis exempla evertuntur, quae ad illustrandas div. provid. rationes vel demonstrandam alicujus actionis honestatem ex nostro usu desumimus? Patet quidem omnis historiae profanae penus, sed de his quoque, quae ex eo peti possunt, aliis alia judicantur. Si qua historia publicae religionis institutioni, maxime cum parum faciles animi afferantur, morum et vitae exempla suppeditet, debet ea esse ab ipso Deo probata. At quantum vel hoc uno deficiente efficacia rel. nat. imminuitur? Ut taceam, multo altius in omnium animos exempla descendere quam praecepta, et nervosa brevitate uno saepe illo plurima praecepta exprimi: difficillimae doctrinae hoc involucro, remotis omnibus controversiis, traduntur, et unicum hoc est institutionis medium, quod simul et prudentiorum attentionem excitat, et imperitiorum captui est accommodatum. Quis doctrinarum praeceptorumque meditationem eodem animi vigore diu persequatur, quin tandem illa ut trita satisque pervulgata minus eum commoveant, vel in eas quaestiones incidat, quae nihil inserviunt emendandis animi moribus, sed solam cognoscendi libidinem irritant. Verum cum praecepta et exempla teneamus mutuo sibi respondentia, cum animus minimarum quarumque in his circumstantiarum observatione detinetur, non modo multo facilior multoque suavior erit ipsa praecepti meditatio,

sed longius etiam aberit ab infrugiferis speculationibus, quae intellectum quidem acuunt, voluntatem plane otiosam relinquunt. Imperitiorum autem captui tantum non ineptam esse eam religionem, quae meris doctrinis praeceptisque absolvitur, facile potest intelligi. Quis pueri animum, quem ea tantum feriunt, quae sensibus subjiciuntur, abstractas aliquas ideas inculcando vel longas argumentationum series nectendo ita commovebit, ut intimo obligationis suae erga Deum sensu afficiatur. Suavior aliqua peccandi occasio oblata, violentior animi aestus, torpor ille, quo in peragendis maxime officiis opprimimur, ratiociniis optime perceptis nos dejicit, sed exempli memoria, quod a Deo vel probatum vel reprehensum novimus, multo facilius animo se suggerit, et si frequenti contemplatione antea tritum fuerit, tanta vi percellit, ut, si quid hominem a peccato avocare valeat, certe hoc valeat. Atqui dicent, multis exercitationibus animos hominum ita acui debere, ut solis ratiociniis nec exemplorum auctoritate regantur. Quis vero majorem hominum multitudinem eo perduci posse existimet, praesertim cum negotiis hujus vitae obruti iis modo rationem exerceant, quae ad illa recte peragenda pertinent: et dum eo perfectionis pervenerint, sustentanda certe eorum imbecillitas ne contracto peccandi habitu luctae multo difficilioris periculo subjiciantur.

Apparet ex his omnibus religionem naturalem, qua ratiociniis cognoscitur, paucissimis tantum hominibus et acutissimis et animo alieno haud affectis ita persuaderi posse, ut ad certam vitae rectius instituendae sententiam compellantur: nec vero coetui hominum tam diversae

indolis, nec ratiociniis exercitatorum, nec liberum a praejudicatis opinionibus animum afferentium.

Videamus quantum praestet huic religioni naturali sola historiae, quae in S. S. continetur, enarratio: quanto certiorem et foecundiorem, quanto accommodatiorem ad omnium hominum indolem religionis cognitionem illa pariat. Nec divinam auctoritatem, nec theopneustiam horum librorum mihi posco, sed id modo illis tribui velim, quod cuique alii libro tribuitur, ut ex consuetis fidei historicae legibus judicentur, et quae tanquam res gestas narrant, nisi interna rei contradictio solide demonstrari possit, ut idoneis testibus credantur. Nec singulis factis insistam: dimittam, si quis hoc illudve minus percipere posse videatur, modo remotiori librorum aetati, et moribus eorum hominum, quos describunt, a nostris adeo discedentibus, id concedatur, quod cuique et antiquo et diversae patriae scriptori concedendum erit. Sejungantur illa tanquam minus perspicua et ad id attendatur, quod per omnem librorum seriem tanquam caput rei elucescit. Nec ullam per me Dei notitiam habeat, quin ipsam Illius existentiam neget, qui ad eas legendas accedit. Unum hoc mihi posco, ne impossibilem esse Dei existentiam, demonstrandum suscipiat; si quis eo usque fuerit progressus, solis omnino ratiociniis poterit convinci: quidquid enim aliorum argumentorum afferas, id semper ingeminabit, nihil, quod internam contradictionem involvat, quanquam speciosissimis rationibus confirmatum, accipi posse. At nec ipse Cl. Basedovius eam hominum nostrae aetatis impietatem supponit, cum in demonstratione existentiae Dei (Vermächtniß 1. Th. p. 42.) veritatem notio-

nis Dei unquam indubitatum accipiat, nec ullis argumentis vindicet.

§. 5.

Accedat igitur talis homo ad legendas S. S. historias, et Mosis primo scripta evolvat. Quae de moribus primae hominum aetatis consignata legit, tam accurate consentiunt omnibus iis, quae sola per se ratio suspicatur, et aliorum, qui hominem adhuc rudem descripserunt, testium fide ita confirmantur, ut externis, quae librorum auctoritatem asserunt, argumentis gravissimum hoc internum accedat, cum ne solertissimus quidem impostor in describendis tam remotae aetatis hominibus nunquam sui oblitus esse potuerit *) Videbit autem, si vel qualemcunque attentionem attulerit, eum, ad quem in hoc libro omnia referantur, qui fere solus agat, cujus historicum Moses re ipsa se profiteatur, Deum esse, nec aliquas modo illius actiones describi, sed totum aliquod actionum systema optime sibi congruens, et omnibus perfectissime coordinatis, per plurium seculorum seriem se porrigens. Quodsi igitur aliqua his libris veritas inest, nisi omnia, quae singula fidem cujusque alius scriptoris satis asserunt, conjuncta hic fallent, gravissime confirmata est Dei existentia. Confirmata est ea ratione, qua cujusque hominis existentiam demonstramus. Alexandrum, Caesarem extitisse credimus, quia res gestas eorum memoriae

*) Authentiam libror. Mosis, sine operoso eruditionis apparatu, accuratissime his argumentis ita evicit ill. auctor libelli (Briefe über die Mosaischen Schriften und Philosophie. Braunschweig 1772.) ut nihil planius, nihil certius in re historica demonstrari possit.

proditas habemus. Dei res gestas (cf. Wessenfeldii Sylloge Dissertat. Theolog. p. 217. etc.) nec per breve tantum tempus, sed per longissimam annorum seriem gestas a scriptore, si quis unquam, fide dignissimo accurate hic expositas intuemur. Quis igitur easdem illas fidei historicae leges, quibus in quacunque alia historica demonstratione utimur, sine ullo praetextu migrare ausit?

Parum vero est nosse, quod Deus sit: omne in eo potius momentum ponitur, ut scias, qualis ille sit, quali animo erga genus humanum affectus, quid ab eo nobis sperandum, quid timendum sit.

Optime animi cujusque indoles actionibus suis exprimitur. Si quis verissimam, quantum licet, hominis alicujus imaginem tibi sistat, si probitatem, si justitiam et quasque alias illius virtutes multis verbis commendet, multo minus commoveberis, quam si plures hominis illius actiones tibi exponat, tibique ipsi sentiendum exhibeat, quam praeclara ex illis indoles elucescat. Atqui Deum agentem ostendamus iis, qui nec summas illius perfectiones agnoscunt, nec intimo earum sensu afficiuntur; curamque paternam demonstremus, qua genus humanum sensim sensimque educavit, ad imbecillitatem cujusque aetatis se demisit, largioris subinde cognitionis mensura homines instruxit, et per plurima secula variis praeparationibus, systematico nexu se invicem sequentibus, gravissimae illi manifestationi praeluserit, quae, quidquid audacissima ratio sperare ausit, longissime superat. Cujus alienior adhuc animus a rel. Chr., legat primum historias sacras ut historiam cordis humani, variorumque Dei consiliorum, quibus perversitatem illius, ex vario seculi genio varie se exserentem, corrigere et ingenuo pietatis sensu

homines imbuere voluit. Quanta indulgentia primis humani generis aetatibus, cum maxime adhuc rebus aspectabilibus homines tenerentur, ad hanc eorum imbecillitatem Deus se accommodaverit: saepissime illis apparuit, ea tantum praecepit, quae viribus et cognitioni eorum consentanea noverat, bona hujus vitae, quibus praecipue delectabantur, ut incitamenta pietatis proposuit, poenasque saepius exegit indoli eorum convenientissimas. Ad altiora sensim perduxit, continua exemplorum serie in ipso quamvis invisibili, et ad auxilium, ut videbatur, saepius tardiori fiduciam collocare, et posthabitis hujus terrae opibus ad ea, quae post hanc vitam largienda promisit bona, emiti eos docuit. Singulis justitiae bonitatisque divinae documentis primum immorari nolim, sed ad totum historiae corpus, ad totam consiliorum divinorum seriem, uti per plura secula excurrit, attendi velim. Quis non intimo amore Dei gravissimique malorum judicis timore afficiatur, cum a primis mundi initiis per aliquot millennia Deum sibi semper consentientem videat: idem ille tenerrimus pater, qui salutem hominum excitandis illis ad pietatem nunquam non promovere cupit, idem ille largissimus bonorum remunerator et malorum vindex acerrimus. Demonstra cuicunque homini argumentis exquisitissimis, quanto odio Deus sanctissimus peccatum non possit non habere, quam miseri sint ii, quibus Dei ira incumbat: tanta vi certe animum non commovebis, quam cum infausta impiorum fata, ab ipso Deo illis immissa, per totam Dei historiam uno optutu ante oculos ponas. Variis coloribus impietas ab hominibus ornatur, nec parum saepe in eo laboris, dum tandem scapham scapham esse apertissime doceri possit. In historia autem Dei, cum multiformem

hominum perversitatem gravissimamque Dei ultionem exponat, quae sceleribus quamvis artificiose excusatis non pepercit, plana sunt haec omnia et perspicua. Natura homines pravis inclinationibus corruptos, nec ignorantia tantum rerum divinarum laborare, sed ipso animo a Deo alienos esse, quomodo luculentius probetur, quam toto historiae Israeliticae tenore? Quid fiduciam in Deo fortius alat, quam recordatio multiplicium illorum casuum, quibus per omne illud tempus, de quo historia Dei scripta exstat, in summa saepius rerum desperatione nunquam tandem suis auxilio defuit. Quidquid ratio valet in doctrina de providentia, id omne tandem huc redit, ut illius existentiam demonstret, veram notionem vindicet, et, quantum licet, a dubiis tueatur. Verum qui historiam divinae providentiae (ea autem est sacra historia) ante oculos propositam habet, non modo animum a dubiis illis liberiorem servabit, sed et diversos agendi modos rationesque pernoscet, quibus illa gravissimas saepius res ad felicissimum eventum perduxit. Quantum autem id conferat ad recte percipiendam providentiae doctrinam, quantum animi tranquillitas eo promoveatur, facile quisque intelligit. Ita efficacissime demonstratis Dei attributis facile etiam hominibus vitae futurae veritas persuadebitur. Redeunt enim in demonstrationibus, quibus ratio hanc veritatem confirmat, omnia tandem ad argumenta moralia, quae cum historia Dei longe clarissima exhibeat, et perfectissimum systema documentorum amoris divini erga homines proponat, quidni ipsam futurae doctrinam corroborare dicatur? Quin ea est pluribus in casibus divina agendi ratio, ut in illa certissimum sit vitae futurae argumentum. Quis enim existimet, Deum, fidelissimum suorum vindicem,

defuisse Abeli fratris impietate oppresso et Henocho sanctissimo suae aetatis viro inimicum se demonstrasse. v. Jo. Michaelis Syntagma commentationum. Goettingae, 1759. pag. 97. Quanto igitur accommodatiora haec sunt omnium hominum captui, quanto altius in omnium animos descendunt, omnique excusationum effugio homines prohibent: tanto felicioris eventus exspectatione, si vel verissime seculi nostri imaginem Cel. Basedovius expresserit, nunquam ab historia sacra discedemus. Neque vero solam relig. nat., sed et ipsa gravissima rel. chr. dogmata certissime demonstrat, et ad animos hominum efficacissime admovet sola historiae N. T. contemplatio. Per me primum plura apostolis non tribuas, quam cuique alii scriptori historico: concedam quoque suspicionem, quamvis in illis iniquissimam, discipulis, magistri historiam narrantibus, haud satis recte credi posse: adeo omnia conspirant in confirmandis primariis eventibus, quibus veritas rel. chr. innititur, ut nisi omnes historicae demonstrationis leges adversarii evertere audeant, nihil dubitationis moveri possit. Accipiamus primum ea tantum, quae vel acerrimi rel. chr. adversarii,*) quibus nec occasio nec animus nec vires recte judicandi defuerunt, tanquam indubitata largiuntur: Extitisse quippe quendam hominem Jesum, Messiae honores sibi vindicantem: illustribus illum miraculis inclaruisse: propagata post ejus mortem doctrina, maximae hominum multitudini Apostolos persuasisse, resuscitatum a Deo vivere hunc Jesum, eosdemque, vel morte suscepta, redivivi illius αὐτόπτας se talisse. Adjungamus his ea, in quibus

*) Talmud, Celsus, Julianus. v. Leß'ens Wahrh. der Christl. Religion, 2. Ausg. p. 238. ꝛc.

clarissime adparet, Apostolos, si vel minus integra fuerit eorum fides, plane non potuisse fallere. *) Ex plurimis illis, quae huc facile afferre possim, unum modo indicabo, quod vel solum invicto pollet robore. Jesum, vi divina ex mortuis resuscitatum, summo in omnia regimine frui, non ipsi modo coram acerrimis Domini sui hostibus frequentissimis miraculis demonstrant, sed, sola manuum impositione, quam plurimis aliis miraculosas quoque vires conferunt. Quodsi igitur, quamvis invita veritate, concedere ausim, tantam hominum multitudinem, quanta fuit primorum Christianorum, praestigiis, ne accuratissimo quidem hostium examine detegendis, falli potuisse: id certe plane contradictorium est, Apostolos sola vi sua effecisse, ut ii, quibus manum imposuerunt, persuasissimum haberent, loqui se linguis incognitis, posse aegrotis sanitatem reddere etc. Consensisse vero hos omnes, quibus miraculosa Sp. S. dona sunt collata, in stabiliendis App. fraudibus, suscepisse potius quasque calamitates, quam ut fraudes ipsis probe cognitas, nec quid commodi allaturas detexissent, ne levissima quidem veritatis specie dici potest. Quanta tandem fiducia Galatas, perversis doctoribus abripi se passos, proposito hoc argumento reprehendit Paulus, (Gal. III. 2, 3.) quanto animo Corinthiis, qui auctoritatem ipsius apostolicam defugere videbantur, abusum horum donorum exprobrat. (1. Ep. XII. XIII.) Si quid certi in re historica afferri potest, vel nondum assumta divina App. auctoritate, certissima est J. C. historia, ab illis memoriae prodita: et si ei integritas sua constat, nullo modo commoveri possunt religionis christ. fundamenta. Nihil adhuc

*) Rousтan lettres pag. 61. etc.

supposui, quam ne quis omnem fidem historicam tollat; et ne res gestas eo modo, quo quaecunque aliae, confirmatas temere in dubium vocet. Enim vero tam invictis argumentis nititur divina librorum S. S. auctoritas, ut eodem certe robore, quo quaeque naturalis rel. veritas, demonstrari possit. Inhaerebo hic solis N. T. libris, nec primum sollicitus de modo, quo in conscribendis illis Deus auctoribus eorum adfuerit, id tenebo, doctrinam, quam ii, quos Deus ipse testimonio suo fide dignissimos perhibuit, (cf. Magnif. Dn. Cano. Diss. de recta ratione modoque divinam S. S. originem et auctoritatem probandi §. 12.) memoriae prodiderunt, nostra fide dignissimam esse. Quodsi igitur doctrina apostolorum religioni naturali, solis ratiociniis cognoscendae, postponenda erit, non in eo ratio esse potest, quod minus certe de illius veritate constare possit, sed quod animos hominum rudes adhuc rerumque divinarum ignaros minus graviter commoveat. At videamus, quantum in excitandis hominum animis p r i m a m ipsa rel. nat., ex Apostolorum scriptis hausta, ei praestet, quae solis ratiociniis cognoscitur, t u m v e r o, quantae Dei perfectiones ex opere redemtionis a J. C. susceptae, quae primarium rel. chr. caput constituit, elucescant.

§. 6.

Dabo p r i m u m certissime sola ratione cognosci posse, quae, ex quo per chr. rel. rationi lux affulsit, philosophi systematis fuis inseruerunt: tum certe omnibus illis, accedente Dei auctoritate legislatoria, maximum pondus additur. Sola haec repetita promulgatio, ratio solennis, qua homines praeceptis illis Deus impertivit, tot instituta divina, quibus omni modo ad animos illa admovit,

iisque ad omnium aetatum memoriam propagandis prospexit, zelum Dei in exigendis illis urgentiorem eamque praeceptorum gravitatem declarant, quae omnem animi levitatem plane inexcusabilem reddit. Quantum ille commovebitur, qui non modo internas officiorum rationes cognoscit, sed et Deum ipsum id unice agentem videt, ne illa levius praetermissa negligantur; ea tanquam gloriam nomini suo debitam deposcentem, quae vel hac sola ratione, quod naturae sint consentanea, ipsi peragenda essent. Multa, quae in rel. nat., ratiociniis cognita, consilii vim tantummodo habere videntur, arctissima nos obligatione compellunt, cum Deus legislatoria auctoritate illa sanxit. Quibus quaeso machinis hominem adiges ad castitatis studium, qui mala quaevis ex impuro vitae genere nata haud diffitetur, sed ea, quam percepturus sit, voluptate superari contendat. Rationi enim maxime consentaneum jactitabit, proposito aliquo extantiori bono malove minori posterius hoc haud timere. Verum proposito expresso Dei mandato omnes eorum argutiae cadunt, quos vel maximis doloribus voluptatem aliquam emisse haud poeniteat, non enim illorum erit arbitrii, quamnam partem velint eligere: obediendum Deo actionum nostrarum Domino ac judici.

§. 7.

Quo uberior est rei alicujus expositio, quo accuratius etiam specialiores illius determinationes afferuntur, eo majori efficacia animis se insinuat. At, si vel ratio summam alicujus dogmatis demonstrare sciat, tum nunquam adjuncta illius, circumstantias eas, quibus momentum rei maxime declaratur, hominisque attentio acuitur, ea foecunditate enarrabit, quam si fontem totius demon-

strationis ipsam S. S. habuerit, cum non modo nullum sit rel. nat. dogma, quod non ex historia Dei plurimum lucis accipiat, nexuque suo cum rel. Christ. doctrinis optime illustretur: sed et, quas forte specialiores dogmatis alicujus rationes conjectura assequi norimus, contra adversarios maxime morosiores demonstrare nesciamus. Quod cum plurimum obsit efficaciae rel. nat., si vel unum modo hominem instituendum habeas, fere omnem illam exstringuit, si totum aliquem coetum animo alieno affectum, libidinum excusationes quaesiturum, vera animi pietate imbuendum susceperis.

§. 8.

Neque vero secundo tam lauta est rel. nat. conditio, ut ea omnia, quae Philosophia religione christiana adjuta cognovit, invicta certitudine contra adversarium acriorem possint probari. Multa enim observationibus quotidiano vitae cursu petitis nituntur, adeoque largam concertationum materiam praebent, quibus homines Humio Voltariove alicui innutriti ab omni effugio intercludi nequeunt. Ita saepius nunc argumenta dogmatum nunc ipsa dogmata evertuntur. Aliqua utriusque exempla afferre iuvabit. Vitae futurae necessitatem inter alia eo quoque asserimus, quod in hac terra actionibus hominum haud consentiant illorum fata, cum oppresso pio saepissime triumphet legum divinarum humanarumque contemtor. Quid vero si illi excipient, nec de pietate nec de majori minorive hominis alicujus impietate recte statui posse: multa quae nobis molestissima videantur, aliis haud aeque gravia incumbere, impium tortore suo, quem intus gerit, saepissime adeo excruciari, ut in ipsa vita poena ei data esse videatur: externa igitur specie haec omnia

judicari, iniquas tandem et injurias in summum omnium bonorum largitorem esse comparationes illas, quibus alium alio deterius habitum ostendimus, suam cujusque felicitatem recto animi habitu nec qualiumcunque bonorum abundantia contineri. Hoc illove argumento erepto ipsum quidem dogma non evertitur, sed in re tam gravi, quam est vitae futurae veritas, quae pluribus diversae indolis hominibus persuadenda est, ipsa argumentorum multitudo haud parum momenti affert. Quam invictum autem robur huic argumento conciliatur, si exempla App. J. C. afferas, quos et Deo carissimos et in hac terra miserrime vexatos fuisse, extra controversiam positum est. Hosne eum Dei favorem in hac terra expertos quisquam asserat, quem et pietas eorum et augustae Dei promissiones sperare sinunt?

Solis ratiociniis nunquam evinci posse arbitror, eas quoque preces Deo probari, quibus vel bona nobis expetimus vel mala deprecamur. Nonne enim is demum toto animo in benignitate Dei omniscii acquiescere videtur, qui silentio se involvens totam vitae seriem ita ei ordinandam relinquit, ut ne precibus quidem animi vota effundat. Diffidentiae aliquid subesse videretur, si filius, qui omnes res suas patri optime cognitas esse novit, urgentibus ipsum rebus adversis auxilium expeteret. Est certe solius indulgentiae paternae, si imbecillitati filii generose id dedit, ut animi desideria, ipsi licet optime cognita, quocunque tempore enarret: decessit enim summo jure suo, quo ipsum silentium tanquam documentum consummatissimi obsequii poscere potuisset. Ille autem, qui solis ratiociniis suis sapere audet, unde certissime cognoscat, ad imbecillitatem nostram Deum adeo se demisisse? unde tan-

dem discat maximum illud, Deum non id permisisse tantum, sed in eo, quod per se est maximum beneficium, partem aliquam cultus sui posuisse? Quam inefficax igitur ea religio, quae non prima statim institutione certissime id homini persuadere potest, in quo est suavissimum pietatis exercitium et dulcissima, quam ardentissime expetit, aerumnarum medicina. Eodem modo, quod ad statum nostrum post mortem attinet, incertos nos relinquit religio naturalis, solis ratiociniis cognita, oppressaeque virtuti vix qualecunque affert adjumentum. Largiar, immortalitatem animorum firmissimis argumentis posse demonstrari, iisque qui adeo obbrutuerunt, ut nonnisi corporis poenam timere videantur, id quoque ostendi, has ipsas poenas a potentissimo omnium malorum vindice post hanc vitam exercitum iri: quis vero sola ratione, nullis S. S. praesidiis adjutus demonstrandum suscipiat, vitae hujus terminis statum nostrum praeparatorium absolvi? Quid acrius ab impietate hominem avocabit, quam si paucos tantum hos dies curandae animi saluti datos esse audiat? Quin illius etiam, qui pietati totum se asserit, plurimum interesse arbitror, ut nihil dubitet, quin idem et periculorum qui vitae hujus finis sit futurus. Quo ille animo erit affectus, qui ad molestias longe majores hic tantum se praeparari suspicetur? Fiduciam quidem in Deo Fidelissimo collocabit, qui serius citius tandem ad metam ipsum sit perducturus. At quantum ad animi tranquillitatem refert, vel remotiorem illam adhuc putare vel cogitationibus quasi jam praesens brabeum arripere?

Ne in republica quidem eodem loco haberi posse eos, quorum religio solis ratiociniis nitatur, quo reliqui cives, qui S. S. veritatem agnoscunt, scite ex eo asserit

Ill. Michaelis, (Mosaisches Recht 5. Thl. pag. 220) quod sola ratio tantam juramenti sanctitatem demonstrare nequeat, quam quae S. S. declaratur.

§. 9.

Si cui vero haec omnia minus gravia esse videantur, certe in eo summum momentum positum est, quod honestos quidem viros virtutisque forte etiam amantes rel. nat., ratiociniis cognoscenda, fingamus, nequaquam autem pios. Pietas enim et religio est Dei caussa aliquid facere frequentissima autem officiorum demonstratio in nat. rel. ab eo pendebit, quod sint naturae consentanea. Quodnam vero pietatis exercitium in eo erit, si hanc illamve actionem susceperis, quod commodis tuis apprime illam inservituram cognoveris? Quoties tandem difficilius ab ea virtutis umbra, quae sine Deo fingitur, quam ab ipsis crassioribus vitiis ad veram pietatem homines compelluntur? Eo gravius id timendum erit, cum ratio sola eam peccati atrocitatem, quam duce S. S. agnoscit, et maxime reatum illius erga Deum legislatorem nunquam tam vivide demonstrare possit, ne justo levius homines de peccatis sentire auderent.

Qua igitur spe dimitti poterit S. S. auctoritas, cum, si vel solam religionem naturalem, prout in ea continetur, proposueris, longe foecundior illa longeque plenior et ad pietatem homines acrius incitet, et verae animorum tranquillitati, si qua unquam sine notitia Christi locum habere possit, multo certius consulat.

§. 10.

Multo autem omnium efficacissime nos commoveat necesse est contemplatio operis redemtionis a J. C. suscepti,

in quo amor, cum centrum totius Christ. rel. constituat, summae Dei perfectiones, tenerrimus amor erga homines, summa sanctitatis demonstratio, ita elucescunt, ut nemo, qui serio illud cogitaverit, Deum, omni calamitati nostrae benignissime opitulantem, ardentissimo amore complecti nequeat. Triplex fuit illa calamitas, quam peccatum nobis attulit: violata legum divinarum auctoritas: ignorantia rerum divinarum: vires animi adeo corruptae, ut, si vel bonum probent, deterius sequantur. Videamus paucis sigillatim, quantum sit amoris divini in ipso modo, quo singula per J. C. sunt sublata. Refutandae illi personae J. C. descriptioni, quam Cel. Basedovius (Vermächtniß 1. Th. pag. 289.) instituit, eo facilius hic supersedere licebit, cum dudum sit demonstratum, salvis legibus hermeneuticis salvaque S. S. auctoritate illam non posse defendi. Non est hujus loci communem hujus articuli doctrinam asserere, sed docere, quantum ea illustrandis perfectionibus divinis tollendaeque hominum miseriae inservierit.

Reatum, quem totum genus humanum peccando contraxerat, quantum ea, sub qua jacemus, nocte judicare integrum est, vel sola remissionis declaratione Deus abolere potuisset, vel ut legum suarum auctoritas sanctissimumque omnis mali odium demonstretur, constituta piaculari aliqua victima expiare. Hanc enim solam liberandorum hominum rationem fuisse, ut poena ab ipsis luenda in altero aliquo exerceatur, solis ratiociniis vix plene poterit ostendi, cum bonitatem Dei plerumque ex suo ingenio sibi ratio fingat.

Justitiam Dei priori illa ratione gravissime assertam fuisse, ne ipsi quidem adversarii negant: inepte enim objicitur, injustum fuisse, pro peccatoribus sanctissimum poenas daturum, cum et omnium temporum populorumque

consuetudini id consentiat, et poena his solummodo consideretur ut legum majestatis vindicatio. Verum bonitatem sine piaculo aliquo constituto luculentius demonstrandam fuisse contendunt. Quanquam enim benignissimum Dei amorem in eo agnoscant, quod salvo peccatore peccati poenas exegerit; illustriorem tamen illum arbitrantur, ne in piaculo quidem rigorem legum exercere. Summam illius, cui imposita est, dignitatem non urgebo, ne locus sit exceptioni, constituto Dei decreto exercendae in victima aliqua justitiae suae, hanc solam fuisse eam, quae totius humani generis vices sustinere potuerit. Ponamus igitur sine piaculo aliquo omnibus iis, qui peccatorum poenitentia tangerentur, vitaeque sanctitati serio studerent, remissionem gratuitam per prophetas miraculis a Deo probatos annunciari: tum fides Deo omnino habenda esset, et in sola illa declaratione acquiescendum. Verum perpendant quaeso, quantae id fidei esset, homine imprimis peccatorum suorum sensu compuncto, persuasissimum habere, Deum justissimum, sanctissimum omnis mali osorem, temere conculcatis omnibus legibus suis, proterve rejectis per longum tempus omnibus pietatis adjumentis, vexatis per immania scelera amicis illius, dum animum tandem videat horum omnium poenitentem sanctitatisque cupidum, nihil plane poenarum esse exacturum. Quis vitae tam impie peractae sibi conscius non recordetur, Deum sibi indulgentissimum eorum quoque patrem esse, quos ipse omni malo suaque ex parte irreparabili affecit, leges, quibus salus universi nititur, constitutis poenarum exemplis tuendas? Quid putemus, benignius consuluisse huic homini Deum, cum sola promissione sua eum acquiescere jussisset, an vero cum reali documento ostendit, his om-

nibus modo perfectissimo esse satisfactum. Cum certissimis S. S. argumentis nobis constet, hominem Jesum cum λογῳ ità conjunctum, ut unus esset, fuisse illum, qui poenas nostras suscepit: non divinae tantum promissioni obsecuti credimus, sed ipsi rationi persuadetur, statutum esse hoc modo tale poenarum exemplum, quod majestatem Dei aeque asserat, ac si totum genus humanum commeritas poenas dedisset. Fac Redemtorem nostrum sociniano sensu, fac ariano Deum fuisse, et fiducia reatus plane aboliti longe difficilius animo inhaerebit. Deus cum hominibus, quantum eorum imbecillitas patitur, ita agit, ut non solum fidem eorum deposcat, sed et rerum rationes ita illis exponat, ut, quae captu illorum sunt altiora, eo lubentiori animo admittant. Quis tandem sibi persuadeat, haud minus vivido atrocitatis peccatorum sensu homines omnes affectos fuisse, si nullo piaculo oblato toti humano generi gratuitam remissionem Deus spopondisset, quam cum ne filio quidem parceret, ut justissimum se demonstret mali vindicem? Quodnam luculentius amoris sui documentum exhibere potuit, quam quod tam tremenda justitiae suae demonstratione homines a peccato avocavit?

Redemtoris provincia, a J. C. suscepta, consummata videri potuisset, si solutis loco hominum poenis divino regimini admotus efficaci auxilio beneficia parta, hominibus actu fruenda, contulisset. Nuncios enim illius, quod pro hominibus gessit, divinaeque voluntatis interpretes Apostolos dedisset, quorum fidem nemo veritatis sincere studiosus in dubium vocare potuisset, cum, praesentissima vi Sp. S. ipsos regi, miraculis maxime illustribus demonstrarent. Verum nec Apostolis sine multis tergiversationibus

fidem haberi et antiquiori aetate et maxime recentiori videmus. Ecquis vero est, qui, quae Jesus dixit, ipsa ipsius Dei verba esse neget? Quidquid igitur de ratione et limitibus theopneustiae App. disputetur, quomodocunque, vel certissime demonstrato aliquo propheta, scepticismum suum homines ornent, nihil hic dubitationis superest, cum ipse unigenitus Dei filius, praeter quem nemo Patrem vidit, consilia liberi arbitrii divini circa salutem nostram nobis proposuit. Atqui nullum est gravius aliquod rel. Christ. dogma, quod non ipsis Opt. Servatoris effatis possit probari. Si soles igitur Christi sermones accurate ab App. consignatos haud negaveris, summa rel. chr. capita profitearis necesse est. Quo vero animo ipsum Dei filium, doctrinas et praecepta nobis tradentem, audiamus? (Ebr. II. 3.) Qui nondum ad omnem pietatis sensum occalluit, intime commotus sentiet, quanti Deus aestimet genus humanum, et quam gravia sint ea praecepta, quibus tam augusta ratione nos impertivit, quam severas igitur poenas daturi, in quibus ad pietatem excitandis omnis Dei labor irritus fuerit.

Omnia tandem, quae ad commovendos confirmandosque hominum animos vel acutissima ratio afferre possit, longissime id superat, quod idem ille Jesus, qui poenas nostras persolvit, et arcana Dei consilia hominibus ipse aperuit, divinum in omnia regimen nunc exerceat, eorumque, qui ipsi se asserunt, saluti et internis et externis auxiliis efficacissime se prospecturum promiserit. Homo sola ratione adjutus, quamvis enixis viribus sanctitati studeat, divinae majestatis sensu ita percellitur, ut nunquam cum plena animi fiducia eum accedere audeat. Quo autem animi vigore Jesum compellabit Christianus, ipsum gra-

vissimis olim periculis exercitatum, adeoque tenerrime affectum misericordia? (Ebr. II. 18.) Sola naturae similitudo, qua ipsi jungimur, animum nobis addit; quod vero eodem ille studio decurrebat, quod nobis emetiendum est, id plane confirmatiori pectore ab errore aliquo hic redibit; quanto minus propensum illius in se animum dubitabit, cum tanto pretio a Rege suo se emtum sciat, cum ipsa Domini sui gloria poscat, ne opus redemtionis tanto labore susceptum fructu destitui patiatur. Ipsa judicii decretorii scena quanto minus ei terribilis videbitur, cum illum ei praeesse noverit, qui tenerrimi amoris documentum ipsi exhibuit. Quam magnifica tandem, omnemque rationis exspectationem superantia sunt ea, quorum spem post hanc vitam nobis offert Chr. religio. Exstincta tandem omni peccatorum labe (Phil. I. 6.) intime Christo conjuncti non animum modo laetissima voluptate satiabimus, sed corpore, anima sanctificata dignissimo, induti ex omni parte consummmatam felicitatem percipiemus.

Quis igitur sibi persuadeat, avocari homines posse rel. nat. ab impietate, si pravitas eorum invalescens fortissima christ. rel. argumenta respuit, si Deum videre nolunt longe amicius longeque splendidius se manifestantem, et imbecillitati eorum tenerrime consulturum? Paene nullam quidem vim saepissime exserunt hae veritates, sed levi animo praetermissae, nec satis serio expensae. *) Quae autem veritas, nisi animo expensa, animum commovebit? Si vero tandem excitata fuerit hominum attentio, quidni ea

*) Cur incitamenta S. S. non plus efficaciae habeant inter Christianos v. Werenfelsii Sylloge Diss. Theolog. pag. 255 — 272.

illis subjicies, quae praesentissime et efficacissime ad pietatem illos impellant?

§. II.

Exposuimus igitur primo, solam relig. revelatae historiam, si vel plane nihil doctrinae illi admisceatur, multo celerius multoque fortius homini religionem persuadere, quam series ratiociniorum, quibus natura Dei nostraque ab eo dependentia demonstretur: tum comparavimus relig. nat., quatenus S. S. exstat, cum ea, quae sola ratione nititur, nec ullo jure S. S. dimitti posse ostendimus: dein ex modo redemtionis a J. C. peractae, quod primarium est rel. christ. dogma, summas Dei perfectiones tam accommodate ad hominum imbecillitatem atque inopiam, tamque clara luce refulgentes vidimus, ut sola hominum attentio esset excitanda. Superest omnium longe gravissimum argumentum, quod omnem spem, quam novum hoc consilium afferat, penitus evertit.

Acutissimum et eloquentissimum quemque vel solidissimis argumentis, nisi animi perversitatem Deus ipse frangat, nemini relig. veritates ita persuadere posse, ut vera animi emendatio sinceros pietatis fructus spondeat, id et clarissimis S. S. testimoniis et cujusque, qui se ipsum haud nescit, experientia declaratur. Assequeris quidem, ut nihil habeat homo, quod aliqua veritatis specie possit opponere, convictum se sentiet, sed discedet obstinato animo in alia quaevis ruiturus. Redeunt itaque tandem omnia ad potentissimum Dei ipsius auxilium.

Facile quidem primum largior, per ea quoque, quae ex intuitu naturae et ratiociniis cognoscuntur, Deum in animis hominum vim suam emendatricem exserere. Huic enim fundamento innititur argumentatio Pauli quae (Rom.

I. 19. 20.) gentibus, Deo gloriam suam haud tribuentibus, omnem excusationem praecidit: nec iis, qui specialiori revelatione carent, benignissimus omnium hominum pater auxilio suo deerit. Sed longe alia certe eorum est ratio, quibus nihil chr. rel. innotuit, alia eorum, qui sola animi levitate vel praejudicatis opinionibus, accuratiori examine haud exploratis, largissima cognoscendae veritatis occasione oblata, christianam religionem abjiciunt. Quis vero sibi persuadeat, dari posse aliquem, qui in tanta copia vindiciarum chr. rel. accurate scriptarum, cum quisque suis ipse oculis S. Scripturam legere possit, quoad summa rel. chr. capita in eam incidat dubitationem, qua non possit emergi? Sint ei multa in his ipsis haud satis certa, nunquam, si serio veritatis studio ducatur, adeo dubia videbuntur, ut non divina veritas certe ut verisimilior ipsi appareat. Quisque autem ex recto conscientiae dictamine tenetur eam sententiam sequi, quae quam proxime a veritate ipsi abesse videtur. Quid igitur quam animi levitas et patrocinium impietati quaesitum a Christ. rel. homines avertat? Eosne vero, qui oblatam clarissimam lucem contemserunt, eadem bonitate Deus juvabit, qua gentes juvat, quibus sola illa Dei cognoscendi ratio superest? Summo jure de eo dubitari posse, vel morosior adversarius concedet. Proposita igitur ex una parte, gravissima Dei declaratione, se ipsum veritatibus christ. rel. Spiritu suo intime conjunctum fore; ex altera autem, opinione haud certissima, iis, qui rel. christ. ipsis praedicatam contemnunt, per nat. rel. veritates efficacem se Deum demonstraturum, quis in re gravissima, cum de aeterna plurimorum hominum salute agatur, certis incerta praeferre ausit?

Est autem secundo longe fortior vis illa divina,

qua religio christiana animatur, quam quae est naturali religioni conjuncta. Largissima enim illa et efficacissima Sp. S. vis, *) qua Deus ipse immediate praesens intimas hominis vires gratioso influxu suo animat, semper ut arctissime unita cum praeconio Apostolorum describitur, gentes autem, quibus nihil praeter rel. natur. innotuit, quasi proprio arbitrio a Deo relictae perhibentur. (Act. XIV. 16.) Num vero proprio arbitrio relictae potuissent dici, si veritates ratiociniis cognitas eadem efficacia animis eorum Spiritus S. admovisset, qua eos propositis chr. rel. doctrinis commovit? Quid igitur sperandum, perversitatem hominum chr. rel. repudiantium, naturalis religionis ratiociniis vinci posse?

Servemus itaque S. Scripturam omnis religionis institutionis fundamentum et normam: qui veritatem clarissime, quantum in nobis est, propositam non admittunt, suo periculo non admittunt; nec ipsi nos lucem a Deo nobis benignissime concessam removeamus.

---

*) Magnif. Dni Cano. Diss. de gratia Sp. S. applicatrice in opusc. theol. Tom. II. p. 21.

VENERABILI ET DOCTISSIMO

DISSERTATIONIS AUCTORI S. P. D.

P R A E S E S.

Dissertationem hanc TVAM, antequam praelum subiret, diligenter et attente perlustrare, mihi, occupationibus va-

rii generis implicato, non licuit. Cognitum vero prorsus et exploratum habebam, ab ingenio TVO, omni disciplinarum ad hanc, quam tractandam suscepisti, causam pertinentium genere exculto, et ab illis, quibus divina benignitas TE instruxit, animi dotibus proficisci non posse nisi quod praeclarum esset et eximium. Det TIBI Deus optimus Maximus Vitam Viresque, ut et summe Reverendi Parentis vota et meam quoque spem explere possis. Ita enim et orbis literati decus fies, et Ecclesia fructus ex TE percipiet exoptatos!

II.

Ueber Urlspergers Lehre von der heiligen Dreieinigkeit *).

Der Hauptsatz, worin Hr. Urlsperger von den gewöhnlichen dogmatischen Begriffen abgeht, ist folgender: Die Verhältnisse zwischen den dreien Subjekten in der Gottheit, welche die Schrift durch zeugen, gezeugt werden, und ausgehen, ausdrückt, sind ökonomische Verhältnisse, und keine wesentlich nothwendige; es sind solche, in welche sich die Subjekte in der Gottheit freiwillig gesetzt haben, weil es vielleicht die Natur der einmal beschlossenen Offenbarung erforderte. Schon vor Grundlegung der Welt können sie diese Verhältnisse erwählt haben, daß also der Spruch Mich. 5, 1. seine gewöhnliche Erklärung und seinen ganzen Nachdruck behält. Also auch vor der Menschwerdung konnte der Logos den Namen Sohn Gottes führen, weil er schon damals gegen den Vater in jenes bestimmte Verhältniß sich gesetzt hatte, das der äußern Offenbarungen wegen nothwendig war: denn auch schon im alten Testament gescha-

*) Aus der Zeitschrift: „Revision der teutschen Litteratur." Mannheim 1776. Stück 1.

hen durch ihn die meisten Ansprachen und Verhandlungen Gottes mit den Menschen.

Das ist nun die berufene Hypothese, über der man aus dem Verfasser schon, weiß nicht was, gemacht hat. Die Gegner des gewöhnlichen Lehrbegriffs haben gejauchzt, daß nun auch wiederum ein denkender Kopf auftrete, der die Widersprüche des sogenannten Athanasianismus aufdecke, sich durch tausend Krümmungen zu helfen suche, und endlich demselben doch einen tödtlichen Stoß gebe. Andere rochen sogar Spuren des Sabellianismus; und eine dritte Parthei, freilich unter allen die blödeste, rief muthig alle Theologen zur Untersuchung auf, als ob da von weiß nicht was die Rede wäre, ganz neue Lehrformen gebildet, aufgeheitert worden wären, woran schon so viele Jahrhunderte so viele denkende und nicht denkende Köpfe gearbeitet haben.

Man trete doch näher hinzu, und lasse den Urlspergerischen Verdiensten Gerechtigkeit widerfahren, daß sie weder durch unverständiges Lob geschändet, noch durch kezersüchtigen Tadel entstellt werden. Es ist gar nicht von Veränderung unsers Lehrbegriffes von der Dreieinigkeit die Rede. Hr. U. glaubt von ganzem Herzen, daß in dem einzigen Gott drei Subjekte seyen: der Streit ist über eine einzige Nebenbestimmung, über einen einzigen Paragraphen unsers Compendiums, der angenommen oder verworfen werden kann, ohne daß die Lehre selbst im mindesten untergraben wird.

Man hat den Vortheil groß gerühmt, den diese Hypothese in den Streitigkeiten mit den subtilern Arianern haben würde: wir werden in der Folge sehen, ob man zu solchen Erwartungen berechtiget ist. Ich wünschte aber nicht, daß meine Leser bei Untersuchung der Urlspergerischen Hypothese

diesen Nutzen vor Augen hätten. Nichts hindert mehr am kaltblütigen Forschen nach Wahrheit, als wenn wir uns schon zum voraus vorstellen, so und so liesse sich doch noch ein Gegner zurecht bringen; zunächst solle es ohne dieß niemal darum zu thun seyn, auf alles antworten zu können, was jeder spitzfindige Kopf einwirft, sondern vielmehr um eine unumstößliche Gründung unserer Ueberzeugung. Wir können und sollen bei dieser beruhiget seyn, ob wir auch nicht alle Zweifel befriedigend auflösen können: wer würde je in einer Sache gewiß werden, wenn seine Gewißheit erst davon abhinge? Möchten meine Leser die Frage ganz vergessen: ob sich die gewöhnliche Meinung oder die Urlspergerische Hypothese leichter vertheidigen lasse? Es kommt nun einzig darauf an: was sagt uns die Bibel? In Lehren von der Art, wie die gegenwärtige, ist ohnedieß die Faßlichkeit einer Hypothese nichts weniger, als ein Charakter ihrer Richtigkeit.

Herr U. selbst scheint seine Hypothese für neu zu halten, vielleicht weil sie niemand so umständlich, so aus den ersten Grundsätzen heraus bewiesen hat, als er. Was ein großer Mann sagt, ist nicht jedem vom Volk zu wiederholen erlaubt. Ihm, der sich in alle seine Ideen so anschauend hineindenkt, der wirklich einen großen Theil immerhin selbst erfindet, oder wenigstens die gelesene sich so zu eigen macht, daß er unter seiner Meditation nun nicht mehr unterscheiden kann, ob er diesen Gedanken irgendwo gelesen, oder nun das erstemal aus sich selbst herausgenommen habe, ihm sey es erlaubt, zu glauben, daß das carmina non prius audita seyen: aber die, so nur Stein und Kalk herbeiführen, die nur vom Wonnegefühl einer eigen durchgedachten Idee bezaubert werden, sollen es durchaus nicht

nachrufen. Letzteren also zur Belehrung, daß es a priori äusserst unverständig ist, zu glauben, daß in einer Materie, an welcher sich der Scharfsinn aller Scholastiker, und nach ihnen der Fleiß so vieler andern Theologen geübt hat, noch eine dogmatische Hypothese übrig seyn könne, welche nicht schon einmal aufgestellt worden: und sollte denn die Geschichte des Streits zwischen Vitringa und Roellius so unbekannt seyn? Weißmann hat sowohl in seiner Kirchengeschichte durch brauchbare Auszüge denselben ins vollkommenste Licht gesetzt, als auch in seinen akademischen Schediasmen ein pragmatisches Urtheil darüber gefällt. Man sieht in der Anmerkung,*) daß Roellius fast auf eben dem Wege zu seiner Hypothese gekommen, wie Herr U. Man erkennt aber auch den Nachtheil, welcher daraus entsteht, wenn man bei seinen dogmatischen Bestimmungen nicht einfältig auf die Wahrheit sieht, sondern immer polemische Seitenblicke thut, ob nicht durch dieses und jenes ein Gegner eher gewonnen werden könnte.

Doch Herr U. mag nun Vorgänger gehabt haben, oder nicht, vielleicht war es unsern Zeiten aufbehalten, die damals verdrängte Wahrheit (denn Vitringa behielt den Platz)

---

*) Si proprie sumendae sint voces illae, patris, filii, generationis, quo modo patrem solum, verum et summum Deum esse, filium non nisi factum et minorem Deum, refutari solide possint, non video. Diss. theol. de generatione filii Dei. p. 39. Und wieder p. 62. Ego videns eo redire cum Arianis disputationem, ut vel illis concedamus, Christum factum Deum esse, vel de ipso negemus, generationem proprie dictam, h. e. productionem ex non-existentibus, non aliter indicare potui, quam voces istas improprie intelligi debere. Weißmanns Urtheil hierüber ist: persuasum habemus, ab impudentiae crimine non posse absolvi Roellium. Sched. acad. p. 42.

durch Hülfe unserer geläuterten, exegetischen und philosophischen Kenntnisse aufs neue ans Licht zu stellen. Ich werde mich blos auf das Verhältniß einschränken, welches durch zeugen und gezeugt werden ausgedrückt wird: denn die einzige Stelle, wo dem heiligen Geist ein Ausgehen vom Vater zugeschrieben wird, ist zu dunkel, als daß man vieles darauf bauen könnte, und diejenigen, die einen blos ökonomischen Ausgang annehmen, haben den Zusammenhang der ganzen Rede für sich.

* * *

Sohn Gottes ist nach dem Sprachgebrauch der Schrift in seiner allgemeinsten Bedeutung derjenige, dem sich Gott in Vergleichung mit andern Menschen näher und unmittelbarer offenbaret. Wie ein Vater durch den Sohn seine Befehle an die übrige Familie ergehen läßt, wie dieser den nächsten Zutritt hat, wie er oft die Stelle des Vaters vertritt; so läßt's sich auch in Gottes Regierung erkennen, wer sein Sohn ist. Deßwegen waren die Israeliten im alten Testament Söhne Gottes, und unter ihnen wiederum in einem vorzüglicheren Verstande ihre Obrigkeiten und Könige. Je fähiger auch einer von diesen zu den göttlichen Belehrungen war, je genauer er bei Gottes Vorschriften blieb, je mehr Gott seinen Willen durch ihn an die übrigen bringen lassen konnte; in desto vorzüglicherem Verstande war er Sohn Gottes. So verspricht Jehovah dem Salomo ganz besonders: Ich will dein Vater seyn, und du sollt mein Sohn seyn. Da im neuen Testament jener Unterschied aufgehoben ist, daß sich Gott blos gewissen Auserkohrnen offenbaret, sondern sein Geist allen Menschen gleich nahe ist, so sind alle Christen Söhne Gottes; und weil ihre Erkenntniß weit deutlicher, weit geistiger ist, als die Erkenntnisse,

auch der größten Männer im alten Testament; so sind sie auch in vollkommnerem Genuß der Kindschaftsrechte.

Zum Sohne gehört Aehnlichkeit mit dem Vater. Im alten Testament war oft blos eine gewisse äußere hinreichend: so heißen im 82sten Psalmen die Israelitischen Obrigkeiten Söhne Gottes, Söhne des Allerhöchsten, selbst auch noch da, wo ihre Ungerechtigkeiten bestraft werden, weil sie nun einmal diejenigen waren, durch welche Gott seine Gerichte halten ließ, Repräsentanten Gottes unter den Israeliten.

Bei der göttlichen Ausführung aus Egypten wird Israel das erstemal erstgeborner Sohn Gottes genannt, weil dieß der Anfang jener Periode war, da sich Gott mit diesem Volk allein in die genaueste Verbindung einließ, hingegen bei den andern Nationen die Zeiten der Unwissenheit einbrachen. Im neuen Testament ist der Begriff viel vollkommener, und dem weit angemessener, was wir von Gottes Heiligkeit wissen. Wir sind Söhne Gottes, wenn wir heilig, wenn wir vollkommen sind, wie es unser Vater im Himmel ist.

Nun alle diese verschiedene Beziehungen, nach welchen ein Mensch die Benennung Sohn Gottes verdienen kann, vereinigen sich im vollkommensten Verstande bei Jesus Christus. Er ist nicht nur Repräsentant der Gottheit, er ist sichtbarer Gott, durch ihn gehen alle Gnaden-Entschliessungen Gottes, alle Offenbarungen an die Menschen, er ist im Schooße des Vaters, also in der innigsten Vereinigung, er hat einen Zutritt (doch dieses Wort ist hier viel zu schwach) den auch das vollkommenste Geschöpf nicht hat, noch haben kann: Er allein ist so vollkommen, so heilig, wie der Vater ist. Wovon also Menschen nur elende Schattenbilder

sind das ist er im Urbild. Immer eine unendliche Distanz zwischen ihm und jenen; aber doch Aehnlichkeit, und doch wird immer noch der nämliche Begriff von zeugen und von Sohn seyn beibehalten. Ist hiedurch aber der Schrift-Begriff erschöpft? Macht sie nicht einen wesentlichen Unterschied zwischen unserer Sohnschaft und der Sohnschaft des Eingebohrnen?

Christus ist Gottes eigenster Sohn. (Röm. 8, 32.) Gott ist sein eigenster Vater. (Joh. 5, 18.) Er ist Sohn, wie sonst kein Engel und kein Mensch Gottes Sohn ist, nicht nur dem Grade nach von diesen verschieden, sondern auf, eine ganz eigene Art. Bei diesen ist der Begriff tropisch, bei ihm allein nicht: denn Gott ist sein Vater, wie er sonst keines Wesens Vater genannt werden kann. Darauf daß er Sohn ist, beruht sein großer Vorzug vor allen Geschöpfen: sie alle sind geschaffen, er ist der Gezeugte, und Zeugung, wenn dieses Wort von ihm gebraucht wird, ist nach der eigenen Erklärung der heiligen Schrift Mittheilung der ursprünglichen Lebensquelle: denn wie der Vater hat das Leben in ihm selber, so hat er auch dem Sohn gegeben, zu haben das Leben in ihm selber. Man kann diesen Spruch nicht wohl von der menschlichen Natur Christi verstehen, denn diese erhielt ihre ursprüngliche Lebenskraft nicht durch das Geben des Vaters, sondern durch die persönliche Vereinigung mit dem Logos.

Wenn die Erklärung des Herrn U. wahr seyn sollte, so verlöre das Beiwort eigen den ganzen Nachdruck, der ihm nach dem griechischen Sprachgebrauche gehört. So unterschieden die Griechen den angenommenen Sohn von dem physisch erzeugten, so den wahrhaftig natürlichen Vater von dem, der blos durch Wohlthaten ein Recht auf diesen

Namen bekam. Und was ist der Logos nach Herrn U. Erklärung anders, als angenommener Sohn? Man setze den Fall: zwei Menschen von völlig gleicher Würde und Ansehen begeben sich um gewisser Absichten willen in ein solches Verhältniß gegen einander, daß der eine dem andern kindlichen Gehorsam leiste, von ihm sich leiten lasse, das Kommunikations-Werkzeug sey, wodurch dieser in einer gewissen Sphäre würkt. Wer wird sich zu dem Ausdruck berechtiget halten, dieser sey ein natürlicher Sohn von jenem? Bleibt nicht immer eine Hyperbel im Ausdruck, besonders noch, wenn er im Gegensatz mit andern, bei welchen alles obige nur im geringern Grad ist, natürlicher Sohn genannt wird? Und ich kann mich nicht überreden, daß besonders in der Stelle Röm. 8., wo es eigentlich Absicht des Apostels ist, die Größe der Person Jesus Christus, und sein Verhältniß gegen den Vater zu zeigen, irgend ein hyperbolischer Ausdruck statt finde, den man nicht nach seiner ganzen Schärfe nehmen darf.

Die natürliche Abstammung oder ein gewisses Verhältniß der Existenz ist offenbar dasjenige, woran man zuerst denkt, wenn man die Wörter Vater und Sohn in ihrer eigentlichen Bedeutung nehmen will: und warum sollten mich also Schwierigkeiten abhalten, den Worten der Bibel ihren ganzen Nachdruck zu lassen? Man substituire einmal im obigen Spruch statt der Worte Pauli, den Begriff des Hrn. U. wie matt, wie kraftlos wird der Schluß desselben seyn! Ueberhaupt scheint es mir verwegen, wenn Gott von sich sagt, er habe einen eigenen Sohn, so geradezu bestimmen zu wollen, wie das genommen werden müsse. Was doch Gott eigen hat, das muß er in einem Sinne haben, den wir nicht errathen können, da alle unsere Kenntnisse bloße

Abstraktionen von sinnlichen Gegenständen sind, und er von allem dem, was eigentlich zur Sphäre unsers Wissens gehört, nichts so eigentlich sich zuschreibt. Man macht zwar solche Bestimmungen so general, als nur möglich, auch hat Herr U. die seinigen in der größten Allgemeinheit ausgedrückt; da entsteht nun nothwendig der Schaden, daß sie auf manche andere Begriffe eben so gut passen, als auf die, für welche sie eigentlich erfunden worden sind. So scheint auch Hr. U. Ausgehen und gezeugt werden einerlei zu seyn: denn beides heißt, ein vorhergehendes Verhältniß verlassen, und sich nach gewissen Umständen in ein neues setzen. Ich bin überzeugt, daß sie seiner Absicht nach verschieden seyn sollen: aber die Liebe, in einer Sache zu bestimmen, die für uns gar nicht tauget, und jenes Bestreben nach einem recht allgemeinen Ausdruck, um andere Schwierigkeiten bei Seite zu schaffen, das verleitete den Verfasser, von seiner Genauigkeit abzuweichen.

Der erste Fehler seines ganzen Lehrgebäudes ist, daß er glaubt, schon aus der Natur eines Prädikats bestimmen zu können, ob es ökonomisch oder wesentlich nothwendig sey. Gesetzt, keine von allen den Prädikaten, die wir in der Schrift haben, seyen wesentlich nothwendig, Gott hätte aber beschlossen, uns wirklich einige der letztern zu offenbaren, so müßte er dieses auf eine unsern Begriffen gemäße Art thun, er müßte in menschlicher Sprache reden; und wo sind in unsern Sprachen die Ausdrücke, welche den göttlichen Dingen so vollkommen entsprächen, daß wir nicht immer nöthig hätten, in Gedanken bald dieses bald jenes zu trennen, weil sie sonst der Vollkommenheit des höchsten Wesens nicht würdig genug wären.

Mit eben dem Grunde nun, mit dem jetzt Herr U.

die Prädikate zeugen, gezeugt werden, u. s. f. für ökonomische erklärt, würde er es auch jenen streitig machen können, daß sie wesentlich nothwendige seyen, besonders noch, wenn man dazu nimmt, daß die Sprache der Bibel ihrer Absicht nach eine populäre Sprache seyn sollte, deren Verdienst nicht in metaphysischen Genauigkeiten, sondern in einer allgemeinen Faßlichkeit besteht. Wenn nun Gott in einer solchen Sprache die wesentlich nothwendigen Verhältnisse offenbaren wollte, wodurch sich in ihm, dem Einzigen, drei Subjekte unterscheiden: wie konnte er anders, als solche Worte gebrauchen, die die Sache nicht nach ihrer ganzen Würde ausdrückten? Es muß also durchaus einzig aus der heiligen Schrift bestimmt werden, was Prädikate von der einen, oder der andern Art seyen; was man diesem Gott so zuschreibt, daß es ihm vor Grundlegung der Welt zukommt, das können keine ökonomische Prädikate seyn. Wenn sich kein Zeitpunkt denken läßt, da der Logos nicht Sohn Gottes war, (Herr U. gibt dieses zu nach Mich. V. 1.) so war er Sohn, ehe noch Gott beschloß, sich zu offenbaren, oder Welten zu schaffen: er ist es also nicht erst aus Gelegenheit dieser Offenbarungen Gottes geworden; es ist also kein Prädikat, das auf Schöpfung und Kreaturen eine Beziehung hat, sondern ein wesentlich nothwendiges.

Die heilige Schrift sagt zwar sehr häufig, Gott habe uns schon vor Grundlegung der Welt in Christo erwählet; aber sie will unfehlbar hierdurch nichts anders, als dieses sagen: Mit dem ersten Gedanken eine Welt zu schaffen, und bei dem ersten Blick seiner Allwissenheit über das Verhalten der Menschen, die er hervorzurufen beschlossen hatte, faßte der Ewige Gedanken des Friedens über uns. Schon damals, da er diese Welt noch nicht ans Licht gerufen, über-

schaute er den künftigen Verfall des menschlichen Geschlechts, und in Rücksicht auf Christum beschloß er, diejenigen zu retten, die an ihn glauben würden.

So konnte Paulus die Entschließung Gottes, Menschen zu beglücken, gar wohl vor der wirklichen Schöpfung setzen, damit er seinen Glaubigen den Gedanken benähme, als ob Gott durch die List des Teufels um seine Absichten gekommen wäre; in der Folge aber, um wenigstens einen Theil derselben zu erreichen, endlich jene Beseeligungs-Anstalten in seinem Sohn gemacht habe.

Das sind also Rathschlüsse Gottes, bei denen man sich in allweg denken kann, daß er sie schon vor aller Welt Schöpfung gefaßt habe: aber wenn von gewissen Verhältnissen die Rede ist, in denen die drei Subjekte in dem einzigen Gott vor aller Welt Anfang gestanden seyen: so scheint die Natur der Sache zu erfordern, daß man sich dieselbe als nothwendige Verhältnisse vorstelle.

Wenn wir endlich auch Herrn U. zugeben wollten, daß es nicht unmöglich sey, aus der bloßen Natur der Prädikate zu bestimmen, ob sie ökonomisch seyen, oder nicht? so ist doch noch die Frage über die Gültigkeit der Gründe, die er bei seiner gegenwärtigen Entscheidung anführt.

„Sohn lasse sich nicht denken, ohne den Begriff der Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit: werde also dem Logos eine Unterwürfigkeit zugeschrieben, so müsse das blos eine von ihm selbst übernommene seyn, denn wegen seiner mit dem Vater gleich göttlichen Natur und Würde lasse sich jene nicht als nothwendig denken.“

Auf diesem Abwege hätte ich einen im Abstrahiren so geübten Kopf als Herrn U. gewiß nicht befürchtet anzutreffen, besonders da er den Haupteinwurf unberührt läßt;

den man seit Clarke's Zeiten mit so vielem Scheine aus der Benennung Sohn ziehen will. Herr U. beruft sich auf den eigenen Ausspruch Gottes, der sein Volk bestrafe, weil es ihm die Ehre nicht gebe, so ihm, als Vater, gebühre. Sollte aber in diesen Worten mehr liegen, als eine Berufung Gottes auf die Wohlthaten, die er den Israeliten mit väterlicher Treue bewiesen habe: er habe sie erzogen, und ihrer gepfleget, wie man eines Kindes pflege: ein Kind werde doch auch gegen diese, welche ihm so vieles Gute erweisen, dankbar seyn, aber bei ihnen erwarte er es längstens vergebens. Das Kind ist also dem Vater Liebe und Unterwürfigkeit schuldig, nicht weil er es erzeugt hat, sondern weil er es mit so vieler Mühe gebildet, und für seine ganze Glückseligkeit gesorgt hat.

Man setze den Fall, wir kämen auf die Welt, daß wir uns ohne einige Hülfe sowohl dem Leib, als der Seele nach entwickeln könnten, daß unsere Eltern ganz keine Sorge für uns haben dürften, sondern, wie der Strauß seine Eier, uns hinweglegten: wer würde nun in diesem Falle glauben, denen, die ihn erzeugt haben, Ehrfurcht und Liebe schuldig zu seyn? Es würde zwar Eltern und Kinder geben, aber jenes Verhältniß des Gehorsams und der Unterwürfigkeit würde gänzlich aufhören; zum deutlichen Beweise, daß letzteres gar keine Hauptbestimmung bei dem Wort Sohn ist! Ja, ich glaube die meisten Moralisten auf meiner Seite zu haben, wenn ich behaupte, daß diejenigen keinen gegründeten Anspruch auf den Gehorsam ihrer Kinder machen können, welche von Jugend auf Andern die Sorge überlassen haben, dieselben zu bilden. Eine Mutter, der die Obrigkeit das Kind gleich bei der Geburt hinwegnimmt, und in einem öffentlichen Hause versorgt, — welchen Anspruch

kann sie in folgenden Jahren auf den Gehorsam dieses Kindes thun?

Wenn nun der Logos Sohn Gottes genannt wird, so fallen von selbst alle Nebenbegriffe hinweg, die bei uns erst dadurch hinzugekommen sind, daß wir nichts als Söhne um uns sehen, die in ihrem ersten hülflosen Zustande die Sorgfalt anderer nöthig hatten. Er kann Sohn Gottes seyn, ohne daß seiner mit dem Vater völlig gleichen Majestät dadurch etwas benommen würde.

Clarke, der scharfsinnigste Gegner des gewöhnlichen Lehrbegriffs von der Dreieinigkeit, macht es zur Grundlage seines verfeinerten Arianismus, daß der Logos nicht Jehovah seyn könne, weil ihm die Selbsturspränglichkeit fehle: denn als Sohn des Vaters habe er den Grund seiner Existenz nicht in sich selbst, sondern in dem Vater.

Unsere Philosophie hat es freilich zum Karakter des vollkommensten Wesens gewählt, daß es in sich allein den Grund seines Daseyns haben solle. Ich will nicht muthmaßen, ob nicht dieser Kanon bei künftigen genauern Untersuchungen der ersten metaphysischen Grundsätze solche Bestimmungen bekommen könnte, die uns leichter machten, dieselbe auf die Lehre von der Dreieinigkeit anzuwenden. Eine nothwendige Wirkung eines nothwendigen Princips ist doch gewiß eben so nothwendig, als das Princip selbst; sollte es nun nicht genug seyn, bewiesen zu haben, daß der Logos ein eben so nothwendiges Wesen sey, als der Vater; und kann denn auch je von dem edelsten Geschöpfe gesagt werden, daß es von Gott kraft einer physischen Nothwendigkeit hervorgebracht worden sey, daß der Begriff dieses Geschöpfes zum Begriffe Gottes gehöre? Setzt also nicht schon dieses

einzige den Logos über alles Endliche hinweg, daß, sobald Gott war, nothwendig auch er seyn mußte?

Doch es sey einmal unsern Metaphysikern erlaubt, daß sie ihre Regel, so wie sie dieselbe gegenwärtig bestimmt haben, auch auf die geoffenbarte Lehre von Gott anwenden. Noch haben die Clarkianer nicht gewonnen.

Ein Sohn hat, wie Clarke selbst gesteht, im Vater nicht eigentlich den Grund seiner Existenz, sondern durch den Vater hat seine Existenz blos gewisse Bestimmungen bekommen. Nicht Existenz überhaupt hat er vom Vater, sondern bloß diese Existenz. Also wäre der Logos eben so selbstursprünglich, wie der Vater; nur erhielte sein Daseyn durch den Vater gewisse Bestimmungen, welche uns Gott nicht faßlicher offenbaren konnte, als unter dem Verhältniß eines Vaters zum Sohne.

Ich könnte sowol den Zweifel, als die Antwort noch weiter entwickeln, aber weil Herr U. nicht auf diesen Einwurf gebaut hat, so gehört die Beantwortung desselben eigentlich nicht hieher, und wer Beruhigung über denselben sucht, ist entweder zu gelehrt, oder zu ungelehrt, als daß ihm nur mit ein paar Linien Antwort gedient wäre.

Wir haben noch die Frage zu untersuchen übrig: ob man denn würklich in den Streitigkeiten mit den feinern Arianern große Vortheile von der Urlspergerischen Hypothese zu erwarten habe? Es ist wahr, die meisten haben damit angefangen, gegen unsere Lehre zu argumentiren: aber im Grunde waren das immer nur Minen, die sie springen lassen wollten, um den Satz zu widerlegen, daß in dem einzigen Gott drey Subjekte seyen. Das ist der eigentliche Knoten, und so lange dieser festgeknüpft bleibt, so lang ist keine Hoffnung, daß für unsere Lehre ein Gegner werde ge-

wonnen werden. Und wird ihnen nicht immer noch die Ausflucht offen stehen, daß bei der Gottheit die genaueste Uebereinstimmung der innern und äussern Verhältnisse seyn müsse, daß es in dem innern Verhältniß des Logos zum Vater seinen Grund haben müsse, warum sich jener in dieses Verhältniß der Unterwürfigkeit gesetzt habe. Vielleicht wollte Gott, weil er uns eben jene innere Verhältnisse nicht offenbaren konnte, wenigstens durch Offenbarung dieser äussern zu erkennen geben, daß eigentlich der Vater alles in allem sey. An Gegenexceptionen, neuen Fragen, geschärfteren Einwürfen wird es gewiß niemals in einer solchen Lehre fehlen, wenn man sich nicht fest entschließt, einmal bei einem gewissen Punkt stehen zu bleiben: besonders da theologische Streitigkeiten größtentheils ein Feld für den Ehrgeiz sind, und ohne aufrichtige Wahrheitsliebe geführt werden.

Was könnten wir antworten, wenn ein Gegner unsere Exception auf uns selbst zurückdrehen wollte, und behaupten, daß überhaupt die ganze Lehre von der Gottheit des Logos ökonomisch sey; uns habe sie freilich auf das allernachdrücklichste und im göttlichsten Glanze müssen dargestellt werden, weil wir nach der Veranstaltung Gottes durch ihn zum Jehovah kommen sollten?

Ein König, der seinen ersten Minister zu rebellischen Unterthanen schickt, sollte er nicht als Beweis ihres neuversprochenen Gehorsams fordern können, daß sie diesem bis auf eine gewisse Periode alle die Ehre erweisen sollen, die seiner eigenen Majestät gebührt? Wir werden dieser Behauptung entgegensetzen, daß der Logos (Jo. 1.) schon vor dem Anfang aller Kreaturen Gott heiße, also nicht in Beziehung auf Geschöpfe diesen Namen führe: allein Herr U. nimmt an, ökonomische Prädikate fänden auch vor dem An-

fang der Dinge statt; er hätte sich also schon zum Voraus selbst geantwortet. Die Schrift dringt aber so unaufhörlich und unter den verschiedensten Ausdrücken auf die Anerkennung der Gottheit Jesus Christus, das ist Seele ihres ganzen Systems; überall wird Christus Name gerühmt, seine Ehre erhöht, die stärksten Beweggründe zur Gottesfurcht aus demselben hergeleitet, es ist beinahe kein einziger Ausdruck vom Jehovah gebraucht, der nicht auch bei ihm vorkäme.

Die Antwort der Gegner wird seyn: Sollte jener König nicht eben so eifrig auf die Anerkennung der höchsten Würde seines Ministers dringen können, als ob's seine eigene Person wäre? Er will zwar nicht jedem, der sich in diesen Posten eindringen will, die Ehre desselben lassen, er eifert auf das anhaltendste dagegen, daß niemand ausser er allein als König erkannt werde: aber könnte man denn seine königliche Würde auf eine reellere Weise anerkennen, als wenn man seinen ersten Minister auf seinen Befehl als König annimmt?

So könnte die ganze Lehre von der Gottheit des Logos auf eine ökonomische Art vorgestellt werden; wir würden uns aber durch die Urlspergerischen Grundsätze eine gänzliche Widerlegung oft beinahe unmöglich machen, und statt des kleinen Vortheils, den wir zu erhalten hofften, an den wichtigsten Orten unsern Gegnern freien Platz machen.

Ich bin weit entfernt, alles dieses Herrn U. als Consequenzen aufzubürden, so wenig als er diejenigen Theologen für Subordinatianer erklären wird, welche in dem Namen Sohn Gottes ein nothwendiges inneres Verhältniß ausgedrückt finden. Nur glaube ich berechtiget zu seyn, zu bitten, die Vortheile, welche aus dieser neuen Hypothese entspringen sollen, als keinen Empfehlungsgrund für dieselbe anzu-

geben. Ob dazu freilich eine gewisse Gattung von Leuten zu bereden seyn wird, die immer die Ohren stutzt, wenn sie von einer neuen leichtern Widerlegungs-Methode höret, das weiß ich nicht. Die guten Leute wissen meistens von den alten Antworten nichts, die man längst den Gegnern entgegen setzte: wie ist von Kindern das philosophische nil admirari zu fordern? Sie können dieses neue leichtere endlich noch begreifen, weil es ihnen sieben und zwanzigmal vorgekäuet wird; sie empfinden's, daß es in ihrem Kopf anfängt, ein bißchen zu tagen, und rufen denn bei dieser Dämmerung: Am hellen Himmel stehe jetzt die Sonne, bisher sey cimmerische Finsterniß auf dem Erdkreise gelegen. Mit welchem Erbarmen muß auf solche Lärmer derjenige herabsehen, welcher Genie und Gelehrsamkeit genug hatte, solche Bestimmungen nach seiner Ueberzeugung zu berichtigen, aber auch Wahrheitsliebe genug, den Einfluß dieser Verbesserungen aufs Ganze genau abzuwägen.

Herr U. hat, um seine Meinung recht kurz ausdrücken zu können, einige neue Kunstwörter geschaffen, und von einer Wesens- und Offenbarungs-Dreieinigkeit gesprochen. Ich glaube auf die Empfindung eines jeden Lesers mich berufen zu dürfen, daß die ganze Vorstellung desselben dadurch gar nichts an Deutlichkeit gewonnen, sondern vielmehr Gelegenheit zu unendlich vielen Mißverständnissen gegeben sey. Es wird diesen Kunstwörtern bald gehen, wie es von jeher das Schicksal aller derselben war. Unsere emsig sammelnde Theologen werden sie entweder polemice oder thetice ins Kompendium setzen: der erste verstand's noch, was damit gemeint war, denn er hatte die ursprüngliche Schrift noch selbst gelesen; der andere hat es blos vom Sagen seines Lehrers in den Kollegien, empfängt es also schon

nicht mehr ganz lauter; ein dritter, dem es sein Lehrer nicht gesagt hat, räth aus der Etymologie, und man kann immer eins gegen hundert wetten, daß von nun an diese Kunstwörter unter der Bedeutung gebraucht werden, welche ihnen der letztere angedichtet hat. Dieses ist der natürlichste Weg, zum Kezer bei allen nachfolgenden Jahrhunderten gemacht zu werden. Kein Kenner der Kirchengeschichte wird Beispiele zum Beweise verlangen. Und wenn sich auch Herr U. nicht fürchten wollte, bei einer neuen Ausgabe des Schlüsselburgs in dem letzten Theil sich verewiget zu sehen; so sollte er sich doch nicht die Freiheit genommen haben, in einer Lehre, die ohnedies durch aufgehäufte Kunstwörter das Gespötte der Feinde und die Kreuzschule der denkenden Köpfe geworden ist, noch neue zu ersinnen, und das sogar ohne alle Nothwendigkeit. Mit wie viel traurigen Schicksalen wäre nicht die christliche Kirche verschont geblieben, wenn jede Parthei ihre Meinung immerhin ohne alle Kunstwörter in der populäresten Sprache gesagt, oder nur die ganz sparsam einige erwählt hätte, wo man ohne dieselben einem gefährlichen Gegner die letzte Ausflucht unmöglich hätte abschneiden können. Aber daß alles dem Athanasius auf der breiten Straße nachlaufen mußte, und daß sein Beispiel auf unser Zeitalter noch nicht genug praktische Wirkungen zu haben scheint!

III.

Kritische Untersuchung des sechzigsten Laodicenischen Canons. Bremen 1777.

Vorrede.

Man hat seit einiger Zeit angefangen, die Zeugnisse der Kirchenväter, welche in der Geschichte unsers biblischen Canons bisher gebraucht worden sind, sowohl kritisch als exegetisch genauer zu prüfen. Besonders hat Herr Generalsuperintendent Knittel, und nach ihm Herr Merkel, einige Stellen der Kirchenväter, die gewöhnlich bei dem Beweiß für die Apokalypse angeführt werden, nach ihrem wahren Sinne sorgfältiger zu entwickeln gesucht. Vielleicht dient diese Schrift dazu, ein Zeugniß, das man gewöhnlich aus den Schlüssen der Laodicenischen Synode genommen hat, in seinem unverfälschten Werthe zu zeigen. Nicht nur in den Streitigkeiten über die Apokalypse, sondern vorzüglich auch in den Streitigkeiten mit der katholischen Kirche, wird dieses Laodicenische Zeugniß häufig angeführt: um so ausgebreiteter ist also der Nutzen, der sich von einer kritischen Berichtigung desselben erwarten läßt. Sollte die Geschichte unsers biblischen Canons durch diesen Versuch einiges Licht gewinnen, so gebührt der Dank der großmüthigen Bereitwillig-

keit, womit hier jedem Fremden der freie Gebrauch einer mit mehr als königlichen Kosten gesammelten Bibliothek gestattet wird. Der Vater unsers Herrn Jesu Christi segne auch diesen geringen Beitrag zu Aufklärung der Wahrheit!

Göttingen, den 6. September 1776.

---

§. 1.

Zwischen die berühmte Kirchenversammlung von Sardika im Jahr 347 *) und die von Constantinopel im Jahr 381 fällt eine Synode zu Laodicea in Phrygien, von der man noch eine ziemliche Menge Schlüsse hat. Geschichte und Zeitrechnung dieser Kirchenversammlung sind äusserst ungewiß. Baronius setzt sie noch vor die Nicänische, und wenn freilich seiner Meinung nichts entgegen stünde, als daß die Photinianer im siebenten Canon desselben schon vorkommen, so wäre dieser Zweifel gering, weil noch nicht ausgemacht ist, ob nicht der Name Photinianer Zusatz einer spätern Hand sey **). Aber man darf nur die Schlüsse selbst ansehen, um sich zu überzeugen, daß sie das Werk eines spätern Zeitalters sind. Eine Kirche, die noch kaum erst den schrecklichsten Verfolgungen entrissen worden, und

*) Dieses Jahr setzen die Ballerini in ihrer Abhandl. de antiquis canonum collectionibus in dem dritten Theil ihrer Ausgabe der Werke Leo des Großen. S. 21. Herr Consistorialrath Walch setzt in der Geschichte der Kirchenversammlungen, S. 175 das Jahr 344, und zeigt S. 178, daß das Jahr dieser Versammlung eine der vielen Streitfragen sey, die bei dieser Synode mehr als leicht bei irgend einer andern erregt werden.

**) s. Herrn Consistorialrath Walch's Geschichte der Kirchenv. S. 214. Anm. 2.

die gleich nach Aufhörung dieser äußerlichen Verfolgungen von heftigen innerlichen Unruhen zerrüttet wurde, hat nicht Alter und nicht Muße genug um solche Polizeianstalten zu machen, als in den Schlüssen dieses Conciliums enthalten sind. Noch einen vielleicht stärkern Beweiß gegen die Meinung des Baronius enthält die Ueberschrift dieser Concilienschlüße. Sowohl im griechischen Text, als in allen alten Uebersetzungen heißt es: die Synode sey gehalten worden zu Laodicea im Pacatianischen Phrygien. Zu den Zeiten des Nicänischen Conciliums war Phrygien noch nicht getheilt; selbst noch zu den Zeiten des sardischen Conciliums gab es nur ein Phrygien *); also kann die laodicenische Synode nicht jenseits des Jahrs 344 oder 347 fallen. Unter allen den verschiedenen Meinungen setzt es doch keine jünger, als in das Jahr 381: denn sowol in den griechischen Exemplarien, als in der Isidorschen und Dionysischen Uebersetzung stehen die Laodicenischen Schlüsse vor den Dekreten des Constantinopolit. Concil. Was man von der Geschichte dieser Kirchenversammlung wissen will, beruht einzig auf Muthmaßungen. Godefroy **) fand, daß in Gratians Dekret ***) ein Theodosius als Verfasser dieser Schlüsse angegeben wird, und er glaubte eine Aehnlichkeit zwischen den Laodicenischen Schlüssen und den Meinungen eines gewissen Theodosius, dessen Philostorg gedenkt, wahrzunehmen; überdieß erzählt auch Philostorg wirklich von diesem lydischen Bischof Theo-

*) Man muß hier nicht nach dem gewöhnlichen Text der Concilien-Ausgaben oder der Werke des Hilarius urtheilen: die Ballerini haben ihn (l. c. S. 18. §. 5.) sehr glücklich aus einer alten veronischen Handschrift verbessert.

**) In dissertationibus Philostorgii histor. Eccles. subjunctis. pag. 325. 326.

***) C. 11. dist. 16.

dosius, daß er eine Synode zusammenberufen habe ungefähr um das Jahr 363; und vergleicht man unsre Laodicenischen Schlüsse mit demjenigen, was der Gegenstand dieser Synode gewesen seyn soll, so ist die Aehnlichkeit unläugbar. Pagi *) scheint Godefroy's Meinung beizustimmen, aber Tillemont **) stößt sich daran, daß eine Kirchenversammlung, deren Schlüsse von der Kirche so allgemein angenommen worden, aus lauter arianischgesinnten Bischöfen bestanden haben soll. Gegen eine Begebenheit, die doch so viele Wahrscheinlichkeit hat, als diese, sollte man keinen Grund aus der Dogmatik nehmen; und es wäre überdieß nicht das einzige Beispiel, daß die Kirche solche Schlüsse angenommen, welche auf sogenannten ketzerischen Concilien gefaßt worden. Marka ***) setzt das Laodicenische Concilium in das Jahr 365; denn er glaubt, der Brief des Kaiser Valentinians sammt dem Synodalschreiben der Illyrischen Synode beym Theodoret ****) sey an die Väter zu Laodicea gerichtet gewesen: aber aus der Ueberschrift †) des kaiserlichen Schreibens folgt nicht nothwendig, daß die Bischöfe, an die es gerichtet war, versammelt gewesen seyen. Sonderbar wäre es, wenn man aus der Ungewißheit der Geschichte dieses Conciliums einen Einwurf gegen seine Wichtigkeit machen wollte. Von den wichtigsten Begebenheiten der ersten christlichen Kirche wissen wir bloß die Resultate: nichts von den stufenweisen Verhandlungen, nichts von den

*) a. a. 314.

**) Tom. VI. les Ariens art. 139 et not. 95.

***) De Concordia Sacerdotii et imperii. Francof. 1708. pag. 215.

****) Hist. Eccl. L. IV. c. 8.

†) Episcopis Dioecesis Asianae, Phrygiae, Carophrygiae, Pacatianae.

Vorbereitungen, wie eine Sache nach und nach entstanden ist. Selbst von der Nicänischen Synode hat man keine ausführliche Acten; die Menschen mußten erst durch viele Erfahrungen belehrt werden, wie gegen die Zweifelsucht und Chikane der Nachwelt kein sicheres Mittel sey, als die genaue Aufzeichnung aller Verhandlungen. Der letzte Canon dieser so dunkeln laodicenischen Synode hat sich bei den neuern Streitigkeiten über den Canon besonders merkwürdig gemacht. Er enthält ein Verzeichniß der kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments. Der Vertheidiger des Tridentinischen Conciliums vermißt in dem erstern das Buch Judith, Tobias, das Buch der Weisheit, Syrach und die Bücher der Maccabäer; im Verzeichniß der Schriften des neuen Testaments fehlt die Offenbarung Johannis. Hier ist der neun und funfzigste und sechzigste Canon, wie man sie in den gewöhnlichen Ausgaben findet. Der neun und funfzigste muß bei einer genauen Untersuchung dazu genommen werden, weil er den Sinn des sechzigsten bestimmt.

Can. 59. *Οτι ου δει ιδιωτικους Ψαλμους λεγεσθαι εν τη εκκλησια ουδε ακανονιστα βιβλια αλλα μονα τα κανονικα της παλαιας και καινης διαθηκης.*

— 60. *Οσα δει βιβλια αναγινωσκεσθαι της παλαιας διαθηκης, γενεσις κοσμου, εξοδος Αιγυπτου, λευιτικον, αριθμοι, δευτερονομιον, Ιησου του Ναυη, Κριται, ρουθ, εσθηρ, βασιλειων πρωτη και δευτερα, τριτη και τεταρτη, παραλειπομενα πρωτον και δευτερον, Εσδρα πρωτον και δευτερον, βιβλος Ψαλμων ρν', παροιμιαι Σαλομωνος, εκκλησιαστης, ασμα ασματων, Ιωβ, δωδεκαπροφητον, Ησαιας, Ιερεμιας και Βαρουχ, θρηνοι και επιστολαι Ιεζεκιηλ, Δανιηλ. Τα τε της*

καινης διαθηκης ταυτα. Ευαγγελια τεσσαρα· κατα ματθαιον, κατα μαρκον, κατα λουκαν, κατα Ιωαννην πραξεις αποςολων. Επιςολαι καθολικαι ζ' Ιακωβε μια, Πετρου δυο, Ιοαννου τρεις, Ιουδα μια. Επιςολαι Παυλου δεκατεσσαρες. Προς ρωμαιες μια, προς κορινθιες δυο, προς γαλατας μια, προς εφεσιες μια, προς Φιλιππισιες μια, προς κολοσσαεις μια, προς Θεσσαλονικεις δυο, προς Εβραιους μια, προς Τιμοθεον δυο, προς Τιτον μια, και προς Φιλημονα μια.

Es giebt zwar theils in griechischen Handschriften, theils in den Sammlungen einiger besonders spätern griechischen Canonisten, auch bei Vergleichung der Isidorschen Uebersetzung, einige erhebliche Varianten; doch ist das einstimmige Zeugniß der glaubwürdigsten Handschriften und Sammlungen beständig für den Text so, wie ich ihn hier aus Beveridge Synodikon abgeschrieben habe. Was erhebliche Varianten zu seyn scheinen, haben das Zeichen der Verwerflichkeit schon an sich: und minder erhebliche wäre hier desto weniger der Mühe werth zu sammeln, da von der Authenticität des ganzen Verzeichnisses die Rede ist.

§. 2.

Es ist unstreitig, daß die Bischöfe der Laodicenischen Synode zunächst hier bloß diejenige Bücher bestimmen wollten, welche nicht öffentlich in der Gemeinde sollten vorgelesen werden *), nicht nur, weil mit dem größten Recht diese zwei Canones als zusammenhängend betrachtet werden, sondern auch weil sie, wenn je das Schriftenverzeichniß im

*) Herrn Canzl. Reußens Vertheidigung der Offenbarung Johannis. S. 115. 116. 465. 406.

sechzigsten Canon ächt ist, nach den glaubwürdigsten Zeugen nur einen ausmachen. In Isidors Uebersetzung ist er bei den Exemplarien, die ihn haben, mit dem vorhergehenden in einen zusammengezogen. Ferrand *), Diakonus zu Carthago, im sechsten Jahrhundert, citirt in seinem breuiario nur neun und funfzig: Photius in seinem Nomokanon hat auch nur so viele: mehrere griechische Handschriften, wenn sie je dieses Verzeichniß der kanonischen Bücher haben, haben es als einen Anhang des 59. Canons. Um nur ein Beispiel zu geben, so liest bei Lambecius der 44. Codex nur 59 Laodicenische Schlüße, und er beschreibt ihn: Membranaceus, pervetustus, elegans et optimae notae — ab Augerio Busbekio, vt ipse solita propriae manus subscriptione testatur, olim comparatus Constantinopoli. Von arabischen Sammlungen, die nur neun und funfzig Laodicenische Schlüsse haben, bemerkt Aßemann folgende: T. I. pag. 619. n. 2. und wahrscheinlich gehört auch n. 3. hieher. Eod. tom. pag. 630. n. 76. Tom. II. pag. 507. n. 36. Ich könnte leicht die Anzahl dieser Zeugen noch um viele vermehren; die Sache ist aber so gewiß, daß selbst Beveridge, ungeachtet er das Verzeichniß als einen besondern Canon abdrucken ließ, dennoch in der Vorrede zum ersten Theil seines Synodikon gar gerne gesteht, daß der 59. und 60. Canon eigentlich nur einen ausmachen. Also der wahre Sinn dieses Canon, der so sehr auf der Bemerkung seines Zusammenhangs mit dem vorgehenden beruht, könnte nicht viel streitig seyn: aber desto wichtiger ist die Frage, ob sich hieraus etwas von den Gesinnungen der Lao-

*) v. Iustelli bibl. jur. Canon T. I. p. 455. coll. tabula harmonica Ferrandi et Cresconii apud eund. pag. 490.

nicenischen Väter in Ansehung der Theopneustie der Apokalypse mit Gewißheit schließen lasse. Die Entscheidung mag zwar ausfallen, wie sie will, so ist ein Zeugniß aus der letztern Hälfte des vierten Jahrhunderts viel zu jung; doch wächst ihm durch manche Umstände wieder auf der andern Seite ein solches Ansehen zu, daß es nicht ganz ohne Gewicht zu seyn scheint.

§. 3.

Gleich das erste Concilium, von dem wir ein Verzeichniß der kanonischen Bücher haben, entscheidet also gegen die Apokalypse. Sollte man je irgendwo den wahren Werth dieses Buchs gekannt haben, so war's in Kleinasien. Selbst für die Kirche zu Laodicea war es, auch bloß als historisches Denkmal betrachtet, äußerst wichtig. Und gerade aus denen Gegenden, wo man das Buch am besten sollte gekannt haben, versammeln sich Bischöfe, und setzen es mit andern apokryphischen Psalmen, deren Verfasser nichts weniger als von Gottes Geist belebt waren, völlig in eine Classe. Wenn man auch zugiebt, daß dieses Kirchengesetz durch chiliastische Irrthümer, die noch dazumal herrschten, veranlaßt worden, ungeachtet sich freilich diese Voraussetzung nicht leicht historisch beweisen ließe: so konnte doch wohl das, was hier bloß für eine einzige Provinz beschlossen wurde, nicht aus gleicher Ursache ein ganzes Jahrhundert hernach zum allgemeinen Kirchengesetz gemacht werden.

Das Concilium zu Chalcedon hat die Laodicenischen Schlüsse bestätigt: hatte man denn auch noch in der Mitte des fünften Jahrhunderts so sehr Ursache, vor Chiliastischen Ausschweifungen sich zu fürchten, daß man nöthig fand, itzt nicht nur aus den Kirchen einer Provinz, sondern aus allen Kirchen des römischen Reichs die Apokalypse zu verbannen?

Justinian bekräftigt nicht nur überhaupt die Schlüsse der vier ökumenischen Synoden, der Nicänischen, Constantinopolitanischen, Ephesischen und Chalcedonischen, sondern er benennt ausdrücklich in seiner Konfirmation auch dasjenige *), was von diesen Synoden blos bekräftigt worden. Justinian hat demnach die Laodicenischen Schlüße anerkannt, anerkannt, daß auch noch zu seinen Zeiten die Apokalypse so wenig für die Gemeine sey, als die apokryphischen Psalmen. Der sechzigste Laodicenische Canon ist also nicht bloß Schluß einer Partikular-Synode, sondern er ist als Stimme der Kirche durch beinahe zwei ganze Jahrhunderte anzusehen. Wenn es auch vollkommen gewiß wäre, daß die Versammlung meistens aus Arianern bestanden hätte, so ändert dieses nichts in der Hauptsache, nachdem dieser Schluß von nachfolgenden ökumenischen Concilien angenommen worden, ungeachtet sich freilich gar nicht begreifen läßt, warum die Arianer die Apokalypse vorzüglich von dem öffentlichen Gebrauch der Gemeine sollten ausgeschlossen haben. So viele Schwierigkeiten sind mit diesem Laodicenischen Canon verknüpft, selbst auch alsdann, wenn man die gelindeste Erklärung desselben annimmt; man setzt zwar immer mit gutem Grunde die verschiednen Begriffe des Worts kanonisch denselben entgegen, und der Protestant, der nicht an Concilienentscheidungen gebunden ist, sondern weiß, daß keine Entscheidungen unordentlicher und unrichtiger gemeiniglich sind, als diese, hilft sich um so leichter aus allem hinaus: aber doch bleibt immer noch etwas übrig, das man hinweggeräumt wünschte. Fast jeder, der die Kirchengeschichte etwas

*) Nou. 131. c. 1. Θεσπιζομεν ταξιν νομων επεχειν τους αγιους εκκλησιαστικους κανονας, τους υπο των αγιων τεσσαρων συνοδων εκτεθεντας η βεβαιωθεντας τ. λ.

ausführlich abgehandelt hat, gedenkt bei der Laodicenischen Synode auch unsers Canons: aber meistens gedenken sie desselben bloß, oder ist die Art, wie sie den hieraus entstehenden Zweifel zu beantworten suchen, ganz unzureichend. Vorzüglich merkwürdig schien mir die Anmerkung des berühmten Lukas Osianders, die Elias Ehinger, so wie überhaupt alle Osiandrische Erläuterungen der Canonum, seinem Codex *) beidrucken ließ. Sie ist folgende: Observandum quod in recitatione librorum Canonicorum Sacrae Scripturae, quae in Ecclesia auctoritatem habere debent, non recitentur libri Maccabaeorum, et recte quidem. In eo autem erratum est, quod epistolam Iacobi et Judae et posteriores duas Ioannis inter Canonica scripta numerant, quae scripta non longe post Apostolorum tempora non pro scriptis Canonicis habita sunt. Epistola ad Ebraeos vtile certe scriptum est, sed non esse ab Apostolo Paulo compositum, stylus arguit. Recte autem omissa Apocalypsis. Ea enim non est Ioannis Apostoli, sed cuiusdam Ioannis Theologi, et multa habet adeo obscura et perplexa, vt non multi dextre in eius lectione versari queant.

Osiander wollte demnach noch viel mehrere Schriften aus dem Canon gethan wissen, als nur die Apokalypse, und das Urtheil, das die Laodicenische Synode durch ihr Stillschweigen gegen diese zu fällen scheinet, nimmt er wirklich in einem weit strengern Verstande, als nöthig ist. Es scheint also doch wohl einer kritischen Untersuchung werth zu seyn, was für einen Canon eigentlich die Laodicenische Väter festgesetzt haben: ob überhaupt das ganze Verzeichniß ächt

*) Wittebergae. 1614. 4. pag. 152.

oder etwa verstümmelt sey, oder ob nicht Osianders Vermuthung zutreffen sollte, daß noch mehrere Schriften hinweggestrichen zu werden verdienten, als nur die Apokalypse.

§. 4.

Die Zeugen, deren Stimme hier entscheidend ist, sind vierfach:

1) Griechische Handschriften, welche die Concilienschlüsse ganz und in unveränderter Ordnung liefern.
2) Diejenigen Sammler unter den Griechen, welche die Concilienschlüsse nach einer gewissen systematischen Ordnung gesammelt haben.
3) Uebersetzungen, und zwar vorzüglich lateinische.
4) Diejenigen Schriftsteller unter den Lateinern, welche nach dem Beispiel der Griechen die Concilienschlüsse unter gewisse locos communes zusammengestellt haben.

Abbreviationen der Canonen, deren es in der griechischen und lateinischen Kirche mehrere gab, sind bei dieser Untersuchung ganz unbrauchbar: denn es ist keine Folge, daß, wenn sie den sechzigsten Canon nicht haben, der Verfasser derselben ihn wirklich in seiner Handschrift nicht gefunden habe; er kann ihn als Anhang des neun und funfzigsten Canons gefunden haben: und als Anhang konnte ihn ein Abbreviator gar wohl hinweglassen. Eben so wenig dient der Nomokanon des Photius zur Entscheidung, weil er die Concilienschlüsse blos anzeigt, und nicht wörtlich anführt. Photius hat zwar nur neun und funfzig Laodicenische Schlüsse: aber, um ihn gebrauchen zu können, sollten wir erst wissen, wie sein neun und funfzigster Canon geheißen habe. Auch unter den systematischen Sammlern der

Concilienschlüsse sind viele unbrauchbar. Sie haben sich oft nicht begnügt, blos die Ordnung der Concilienschlüsse zu verändern, sondern die Worte mehrerer Canones zusammen geschmolzen, die Quelle nicht angezeigt, aus der sie einen Canon genommen haben: und doch ist der Canon oft so transformirt, daß man ohne Anzeige des Schriftstellers kaum mit einiger Gewißheit die Quelle aufsuchen kann. Noch kommt im mittlern Zeitalter die große Schwierigkeit hinzu, daß man erst genealogisch untersuchen muß, wie ein Schriftsteller den andern geplündert habe, und wie der Plünderer wieder von einem andern geplündert worden. So schrieb Burkard, Bischof zu Worms, im eilften Jahrhundert den Regino, den Ansegisus und den Benedictus Levite aus: nennt aber nicht die Quellen, woraus er geschöpft hat, sondern thut, als ob er die Concilien und Kirchenväter selbst vor sich gehabt hätte: ja, um oft ein Gesetz durch einen berühmten Namen zu empfehlen, schreibt er einer Kirchenversammlung, oder einem römischen Bischofe zu, was blos ein Fragment aus einem Capitulare ist *).

Und aus eben diesem Burkard hat Gratian einen großen Theil seiner Sammlung genommen. So floß der Strom immer trüber, je entfernterer er von der Quelle floß: und unter dem ganzen großen Haufen von Canonisten, die das mittlere Zeitalter gehabt hat, darf man nicht denken, einen

*) Balleriniorum diss. de antiquis Canonum collect. P. IV. c. 12. pag. 294. und der daselbst angeführte Baluze in der Vorrede zu Regino's Sammlung. Harzheim vertheidigt den Burkard. Concil. T. I. pag. 14. Man sollte aber aus seiner elenden Vertheidigung beinahe schließen, er habe die eigentliche Stärke des Vorwurfs, den Baluze dem Burkard macht, gar nicht gefaßt.

dem sechsten und siebenten Jahrhundert da gar keinen Betracht kommen; besonders da Handschriften aus den Zeiten der Glossatoren und Scholiasten immer etwas verdächtig sind, wenn bey einer Stelle gestritten wird, ob sie nicht Zusatz seyn möchte, und ihr Zeugniß ungleich mehr Wahrscheinlichkeit hat, wenn sie den Zusatz verwerfen, als wenn sie denselben annehmen. Zonaras macht in der Anmerkung, die er bey diesem Canon hat, vermuthlich gegen seinen Willen, den ganzen Canon verdächtig. Er bemerkt, daß dieser Catalog der canonischen Bücher des A. und N. T. auf den 85. canonem apostolicum seine Beziehung habe; doch dürfte man sich nicht wundern, daß da dieses Clementis constitutiones beygefügt seyen, welche doch in dem Laodicenischen fehlen: denn synodus sexta habe diese, als von Ketzern verfälscht, verworfen. Ein sonderbarer Gedanke, daß die Ursache, warum eine gewisse Schrift im Laodicenischen Canon nicht steht, darin liegen soll, weil diese Schrift im Jahr 680 von einer Synode verworfen worden! Sollte Zonaras etwa Spuren gehabt haben, daß man in den Schlüssen der ältesten Kirchenversammlungen nach dem Gutdünken späterer Zeiten wirklich solche Veränderungen gewagt habe? Eine Vermuthung, wodurch das Ansehen unsers Laodicenischen Canons höchst ungewiß, und zu einem sichern Beweise ganz unbrauchbar würde. Merkwürdig ist es immer, daß dieser Laodicenische Canon dem 85. Apostolischen Canon in allem so ganz ähnlich ist, außer, daß er diese a. 680. verworfene Schrift hinwegläßt. Hieraus erhellt aber auch, wie wichtig uns ein Zeuge seyn müßte, der älter wäre, als Synodus sexta: bey ihm müßte es sich überzeugend zeigen, ob diese Synode auf unsern Canon wirklich einen Einfluß gehabt habe, oder nicht.

§. 6.

Nach Beveridge ist besonders diejenige Sammlung merkwürdig, welche Heinrich Justellus und Wilhelm Völlus nebst noch andern zum ältesten Kirchenrecht gehörigen Schriften in dem ersten Theil der Bibliothek des kanonischen Rechts herausgegeben haben. Christoph Justell, aus dessen Handschriften obige zwei Gelehrte das Werk herausgaben, glaubte selbst, daß er denjenigen Codex herausgebe, der schon auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon gebraucht worden. Sonderbar ist, daß dieser falsche Wahn mit dem sich Justell so sehr täuschte, einen so allgemeinen Glauben finden konnte, da doch er selbst in der Vorrede seines Werks die Prämissen angegeben hatte, woraus man seinen Irrthum hätte wahrnehmen können. Die Sammlung, welche Justell herausgab, ist nichts weniger, als der Codex canonum, aus welchem auf der Chalcedonischen Synode einige Canones vorgelesen wurden: Justell hat auch keinen Codex vor sich gehabt, aus welchem er seine Sammlung so, wie sie ist, herausgegeben hätte, sondern nach der willkührlichen Hypothese, die er einmal gefaßt hatte, hat er seine Handschrift transformirt. Ueberhaupt zeigt sich aus der Anekdote, welche in der Anmerkung *) aus der Balleri-

*) Tota collectio ac numerorum distributio (codicis canonum Ecclesiae universae) nulli vetusto codici innixa a Justelli ingenio compacta fuit. Id satis aperte fatetur in epistola ad Iacobum Leschaserium editioni praefixa, vbi postquam scripsit: Omnibus, quas reperire potui, Graecis latinisque editis et manu exaratis canonum collectionibus collatis et inter se comparatis, nullam inueni illa antiquiorem, cui jam inde ab initio titulus fuit: Codex seu corpus Canonum, quam latinam ex Dionysii Exigui interpretatione etiamnum habemus; addit, se, vt hanc pristinae luci re-

nischen Abhandlung angeführt ist, wie bei weitem nicht die gehörige Treue und Unpartheilichkeit bei Herausgebung dieser Sammlung bewiesen worden sey. Justell legte bei seiner Ausgabe den Text des Johann Titius zum Grunde, den ich

---

stitueret non solum latinam, sed et graecam cogitasse primum graecum ex editione Titii producere et ad MSS. codices emendare. At cum deprehendisset, hanc editionem Titii continere multa, quae non erant in antiquiori graeca collectione, qua vsus est Dionysius Exiguus, eam tandem hujus restitutionis rationem antea incompertam se tenuisse affirmat, quam laudatus Leschaserius indicauerat in consultatione a. 1607. cujus fragmentum idem Justellus inseruit. Ratio autem ab hoc indicata eo paucis refertur, vt in Codice describantur canones earum synodorum, quas Dionysius in suo Graeco Codice reperit, et eodem ordine ita referantur, continuata nec interrupta numerorum serie, vt numeri in Chalcedonensi designati iisdem canonibus plane congruant. Qui autem hanc methodum in suo Codice compingendo secutus est, nullum profecto exemplum cum hac sua collectione inuenit, sed tum editis tum MSS. collectionibus in subsidium adscitis eum, quem antiquum universae Eccl. Codicem credidit, suo marte composuit atque emendauit. Hinc in nobis solos codices Zonarae et Balsamonis ac Titii editionem lectionum caussa laudauit. vid. Ballerinior. dissertatio de antiquis Canonum Collectionibus. P. I. C. I. pag. 8. 9.

Ex Baluzii praefatione ad opuscula P. de Marca (Paris 1681.) a. n. 10—13. iidem sequentia: Cum viri clarissimi Guilielmus Voellus et Henricus Justellus, Christophori filius, prior Theologus Parisiensis, alter Caluiniani dogmatis sectator, constituissent, in unum corpus colligere varios codices canonum ecclesiasticorum olim a Titio editorum, et illis addere etiam aliquos nondum editos, inprimis vero quandam collectionem latinam, quam habebant in vetustissimo codice MS. Christophori Justelli; et Marca tum Tolosae habitans intellexisset, eam editionem maturari, ratus, id quod res erat, suppressum fortassis iri canones Sardicenses (quos, cum statim sequerentur post Nicaenos, Christophorus adhuc juuenta callidus cultro resecuerat et

sogleich näher beschreiben werde: er verglich, weil ihm diese Ausgabe an mehreren Orten fehlerhaft schien, mehrere gedruckte und ungedruckte Exemplarien, verbesserte und bemerkte verschiedene Lesearten. Bei unserm Canon, den er

ad calcem libri reiecerat) ea de re scripsit ad virum superillustrem Petrum Segnierium Galliarum Cancellarium, orans eum, ut publicatione horum librorum supersederetur, donec ipse Lutetiae esset. Eo cum Marca peruenisset nono Kalendas Octobris 1660, ac typographus urgeret emissionem operis jam perfecti, Voellus et Justellus non aliter id a Cancellario obtinere potuerunt, quam si Marcae rationem redderent operae suae. Igitur non multo post ad eum venerunt, et cum illis, qui nuper mortuus est, Ludouicus Henricus Fayus Espessaeus Abbas S. Petri Viennensis, in cujus aedibus habitabat Voellus. Primo res acta est magna contentione, Voello et Justello frendentibus et contendentibus, duo vetera folia membranacea, quae ad calcem codicis reiecta erant, in quibus continebantur aliqua fragmenta canonum Sardicensium, non pertinere ad hunc codicem, praesertim cum folia quinque desieri manifestum esset post Canones Nicaenos, et illic duo tandem reperirentur. Sedata tandem illa perturbatione, cum constitisset, haec duo folia ejusdem magnitudinis esse cum ceteris, ejusdem antiquitatis, ejusdem marginis, ejusdem scripturae, ac numeratis et collatis cum editione Biniana anni 1638 lineis, et, vt ita dicam, vocabulis, quibus opus erat ad supplenda haec quinque folia, quae deerant, ex subscriptionibus synodi Nicaenae et ex canonibus Sardicensibus, luce clarius patuisset, duo illa folia reliqua ex quinque recisis reponi debere consequenter post Concilium Nicaenum, praesertim cum Marca fidem faceret, ita sibi olim dictum a Christophoro, qui fassus fuerat, se adhuc juuenem illa resecuisse impetu potius quam ratione inter eos conuenit, vt haec fragmenta ederentur, et vt sequens praefatio, quam Marca sua manu scripsit, in fronte voluminis poneretur.

„Monendus est lector, amanuensis oscitantia, ex cujus apographo ad fidem MS. Codicis expresso editio isthaec confecta est, accidisse, vt Canones Sardicensis Concilii suo

abdrucken ließ, wie es gewöhnlich überall steht, bemerkt er keine Variante: sollte er in allen seinen Handschriften völlig gleich gestanden haben, oder setzte er, wie es an andern Orten geschah, aus den Handschriften, die er vor sich hatte,

---

loco id est post canones Nicaenos positi non fuerint. Quod editoribus curam imposuit recensendae editionis, et iterum cum MSS. conferendae, attentis vt omissionem illam restituerent, adiectis hic in fronte collectionis canonibus Sardicensibus, qui supersunt in eo codice, vbi post subscriptiones Niceni concilii et ante Gangrenses canones folia quaedam desunt, quae vetustate perierunt: duo tamen supersunt, incipiuntque a canone Sardicensi XIV. vna cum sequentibus vsque ad XIX. quos bona fide hic repraesentare editor voluerat."

Aliter tamen euenit. Nam cum emasissent ex ea tempestate, aliam viam Marca inscio inierant componendae hujus controuersiae, et fragmenta illa canonum Sardicensium reposuerunt post Nicaenos addita praefatione, id se ratione potius fecisse, quam vllo judicio aut necessitate ex veteri libro petita. Monuerunt ergo, maximam partem canonum Sardicensium cum postrema parte subscriptionum Concilii Nicaeni injuria temporum periisse. Mox addunt: „Quae tamen supersunt Concilii Sardicensis fragmenta, post Nicaenam synodum collocauimus. Auctorem namque hujusce editionis non dignitatem Conciliorum, sed ordinem temporis secutum fuisse in sua collectione, verosimile est." Rem totam referunt ad verisimilitudinem, cum tamen eis et dictum et ostensum sit, ea folia, in quibus postrema pars subscriptionum Concilii Nicaeni, et nonnulli canones Sardicenses continebantur, posita olim fuisse post synodum Nicaenam in codice manuscripto, indeque auulsa a Christophoro adhuc iuuene, ne Catholici ex eo libro vetustissimo praescriberent aduersus haereticos pro dignitate et auctoritate horum canonum. Dicere debuerant juxta pacta et conuenta, canones illos locis suis praetermissos fuisse et nunc reponi. Ne quis vero putare possit, me totam hanc historiam gratis comminisci, et nullum illius vestigium exstare; primum omnes scire volo, me huic omni concertationi et examini interfuisse, penes me

einen Text zusammen, ohne zu bemerken, aus welcher Handschrift jeder Theil dieses Textes genommen sey? Was waren es für gedruckte und ungedruckte Exemplarien, aus denen er seine Varianten nahm? Ueber alle diese Fragen läßt uns Justell völlig in der Unwissenheit, und doch läßt sich ohne bestimmte Antwort auf diese Fragen der Werth seiner Leseart nicht entscheiden. Sie kann für uns unterdeß keine andre Auktorität haben, als die Leseart des Johann Titius, sie wird also auch mit dieser stehen oder fallen: denn die Handschriften des Zonaras und Balsamon, welche in den Anmerkungen öfters angeführt werden, können ohnedieß nicht entscheiden.

---

habere praefatiunculam supra descriptam, et Marcam istius rei mentionem fecisse in litteris, quas tum per aliam occasionem dedit ad Papam Alexandrum VII. et ad Lucam Holstenium. Describam autem ejus verba ex ea, quae est ad Alexandrum. „Justellus pater, Caluinianae quoque haereseos sectator, codicem canonum Ecclesiae universae olim publicauerat, omissis de industria sardicensis concilii canonibus Romani Pontificis potestatem diserte asserentibus, ac si judicio Ecclesiae universae a corpore canonum rescissi essent. Eadem fraude filius canonum collectionem latinam e codice vetustissimo his nongentis annis non scripto (leg. conscripto) ante meum in hanc Parisiensem ciuitatem aduentum praelo submiserat. Statim comperto ab ea abesse Sardicenses canones, quos sciebam, a Justello patre ex ipso canone resectos quidem, sed ad ejusdem voluminis calcem folia reiecta, non destiti, quoad tam regiae potestatis comminationibus quam humanissimis precibus post Canones Nicaenos juxta fidem MS. codicis Sardicensibus in editione locus suus restitueretur, ne hac diligentia praetermissa triumpharent haeretici spretam non solum a graecis, sed etiam a latinis, et praecipue ab Ecclesia Gallicana canonum illorum auctoritatem.

nischen Canon: aber wir können nicht wissen, aus welcher Handschrift sie ihn genommen hat, vermuthlich aus einer Balsamonschen; denn es sind mehrere von dieser Art dabei gebraucht worden: und da die Herausgeber so sehr auf eine vermeinte Vollständigkeit sahen, so waren für sie die Balsamonsche Handschriften die allervortrefflichsten. Bei der Frage von der Aechtheit unsers Canons kann also diese Ausgabe gar nichts entscheiden: sie ist zu unkritisch veranstaltet, und sie hat sich vorzüglich nach Handschriften gerichtet, die höchstens aus dem zwölften, dreizehnten Jahrhundert sind.

Bisher von den Handschriften, die wir gedruckt haben: jetzt von einigen, die noch blos Handschriften sind, und bisher bei Ausgaben noch nicht benutzt worden. Ihre Anzahl ist sehr geringe, weil theils wenige Manuscriptenkatalogen auf eine genaue Beschreibung der Handschriften sich einlassen, theils auch ein großer Theil der Handschriften bloß Balsamonsche Handschriften sind.

§. 8.

Matthäus Gretser, ein sehr eifriger Ingolstädtischer Jesuite, suchte die Lehre seiner Kirche unter andrem auch in Ansehung ihres angenommenen Canons zu vertheidigen. Man nahm gegen denselben gewöhnlich auch einen Einwurf aus unsrem Laodicenischen Canon: diesen zu beantworten führt unter anderm Gretser *) eine sehr alte Handschrift an, in der das ganze Verzeichniß nicht stehen soll. Er giebt keine Beschreibung von der Handschrift, oder sonst irgend einige Kennzeichen, woraus man auf ihr Alter schließen könnte. Es wäre dieses um so mehr zu wünschen gewesen,

*) Operum Tom. VIII. pag. 36.

weil Nachrichten, die nur geschwind in polemischen Absichten zusammengerafft werden, selten vollkommen gewiß oder vollkommen genau sind. Noch flüchtiger ist die Anzeige einer andern Handschrift, worin unser Canon gleichfalls fehlen soll, die in Johann Gregorie's *) posthumis steht. Er gedenkt, nachdem er vorher gesagt hatte, daß dieser Laodicenische Canon in sehr alten Handschriften fehle, des Gretserischen Manuscripts, und setzt bei, daß er selbst auch ein solches zu Haus besitze.

Hody's Nachricht in seinen textibus Bibliorum originalibus pag. 647. würde für uns noch die brauchbarste seyn, wenn wir von den Handschriften der Bodlejanischen Bibliothek eben solche Beschreibungen hätten, als Bandini von der Mediceischen geliefert hat. Er versichert, daß er in einem sehr alten Baroccianischen Codex, der mit n. zeichnet ist, fehle. In einem andern alten Baroccianischen Codex n. 185. der nach dem Bodlejanischen Manuscriptenverzeichniß nur sieben und funfzig Canones hat, steht zwar das Verzeichniß der kanonischen Bücher, aber weder als letzter Canon, noch vereinigt mit dem letzten Canon, sondern nach einem ziemlich leergelaßnen Raume gleichsam bloß ein verdächtiger Anhang. Eine Baroccianische Handschrift n. 158. hat zwar das Verzeichniß als vollkommen ächt: aber gerade diese Handschrift ist unter allen dreien bei weitem die jüngste. Diese Nachricht ist desto schätzbarer, da man hier gleichsam eine genealogische Nachricht vor sich hat, wie dieser Canon nach und nach sich eingeschlichen haben könnte: sie würde vielleicht zu einer vollkommenen Entscheidung allein hinreichend seyn, wenn wir von diesen Handschriften

---

*) London. 1664. 4. pag. 85.

mehr wüßten, als was uns Hody davon gesagt hat. So viel ergiebt sich doch wohl hieraus als Resultat, daß selbst, wenn wir keine andere Entscheidungsgründe hätten, als die griechischen Handschriften der Sammlungen von Conciliensschlüssen, immer doch mehr Wahrscheinlichkeit sey gegen die Aechtheit unsers Laodicenischen Canons, als für dieselbe.

§. 9.

II. Sammler unter den Griechen, welche die Conciliensschlüsse nach einer gewissen systematischen Ordnung geliefert haben.

Man hat vorzüglich drei. Johann von Antiochien, Photius, Matth. Blastares *). Letztere zwei sind uns unbrauchbar: denn Photius führt die Conciliensschlüsse nicht wörtlich an, sondern citirt sie bloß **) und Blastares ist zu jung; er ist aus dem vierzehnten Jahrhundert, und seine Arbeit war entweder sehr flüchtig, oder sind unsere Ausgaben sehr mangelhaft. Blastares sagt, der Laodicenische Canon sey völlig eben derselbe, als der 85. Apostolische Canon, außer, daß die Briefe und Constitutionen des Clemens hinweggelassen seyen: aber der Laodicenische Canon weis nichts von den drei Büchern der Maccabäer, die doch in seinem Apostolischen Canon stehen: hingegen fehlt dem Blastares in seinem Apostolischen Canon die Geschichte der Apostel. Johann von Antiochien ist also allein noch übrig. Seine

*) Bevereg. Synodic. Tom. II. P. 3.

**) Hier ist allein von dem Nomokanon des Photius die Rede: denn sein syntagma canonum ist noch nicht gedruckt, und man muß sich bloß mit den Nachrichten behelfen, die Lambeccius in seinen Commentarien L. VI. und L. VIII. giebt.

Sammlung steht in Justells Bibl. Tom. II. und S. 600. hat er wirklich unsern Laodicenischen Canon, aber ohne das Verzeichniß der Bücher. Dieser Zeuge ist nach allem Betracht äußerst merkwürdig. Johann lebte in der Mitte des sechsten Jahrhunderts. Einer der geschicktesten Canonisten seiner Zeit. Er war erst Advokat zu Constantinopel (Scholasticus), trat alsdann in den geistlichen Stand, wurde zuerst Presbyter zu Antiochien, und Apokrisiarius; endlich bestieg er im Jahr 564 den Constantinopolitanischen Stuhl. Starb 578 *).

Noch als Presbyter zu Antiochien machte er eine Sammlung von Canonen nach den Materien, wo er die Canones immer wörtlich genau anführt; man muß sich dieses desto sorgfältiger merken, um diese Sammlung von seinem andern Werke, dem Nomokanon, zu unterscheiden, wo die Canones mehr blos angezeigt als ausgedrückt sind.

In dieser Sammlung nun steht unser Laodicenischer Canon ohne das Verzeichniß der canonischen Bücher. Alles vereinigt sich, um diesen Zeugen recht wichtig zu machen. Sein Alter; was sollen Balsamonsche Handschriften höchstens aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts gegen einen so glaubwürdigen Zeugen aus der Mitte des sechsten Jahrhunderts beweisen? Seine übrige Gelehrsamkeit und der Zutritt zu den Kirchenarchiven, den er nach den Aemtern, die er besaß, unstreitig haben konnte, ließen ihn weit mehrere Subsidien benützen, als alle nachfolgende Sammler hatten.

Abgekürzt hat er unsern Canon nicht: denn es ist

*) v. Doujat. praenot. canon. (Paris 1697. 4.) L. III. c. IX. pag. 418.

sonst nicht seine Art; er liefert sie alle ganz. Verstümmelt hat er ihn auch nicht etwa aus besondern dogmatischen Absichten: denn gleich S. 601. führt er den fünf und achtzigsten apostolischen Canon an, denjenigen, mit welchem kraft der Bemerkung nachfolgender Scholiasten unser Laodicenischer Canon auf das Vollkommenste übereinstimmte. Aber vielleicht machte das Verzeichniß der kanonischen Bücher in seiner Handschrift einen besondern Canon aus? So hätte er also doch wohl irgendwo in seiner Sammlung diesen besondern Canon: und wir haben oben gesehen, daß die zwei Canones, welche in den gewöhnlichen Ausgaben, als der 59ste und 60ste, getrennt sind, eigentlich zusammen nur einen ausmachen.

Johann ist wahrscheinlich der erste, der die Canones nach den Materien ordnete: denn die vermeinte ältere Sammlung des Theodorits beruht blos auf einer falschen Ueberschrift eines MS. in der königlichen Bibliothek zu Paris *).

Sollte unser Canon nicht ächt seyn, so hat wahrscheinlich dieses Zusammenschreiben der Canonum nach den Materien viel zu seiner Existenz beigetragen. Es war sehr leicht, den Ausdruck kanonische Bücher im 59sten Canon so zu verstehen, das hier diejenige Bücher gemeint seyen, welche man schon anderswo irgend in den Kirchen-Canonibus bestimmt habe. Die Canones Apostolici waren die einzigen vermeintlich ältern Kirchen-Canones, die ein solches Verzeichniß enthielten: also supplirte man den Laodicenischen aus diesen, und dieser Gedanke fiel immer desto leichter ein, je mehr man den apostolischen Canon bei dem Laodicenischen gleich-

---

*) Doujat praenot. Can. L. III. c. 9. pag. 421. coll. Ballerinior. diss. de ant. can. collect. P. I. c. 2. pag. 15.

sam in der Nähe hatte. Hat aber diese Materienordnung der Canonum wirklich etwas dazu beigetragen, daß der Laodicenischen Synode dieses Verzeichniß der kanonischen Bücher angedichtet wurde, so muß es uns desto angenehmer seyn, bei demjenigen, der sie zuerst anfing, keine Spur dieses untergeschobnen Canons zu finden.

§. 10.

III. Uebersetzungen, und zwar vorzüglich lateinische.

Es giebt, außer den lateinischen Uebersetzungen der Laodicenischen Schlüsse, syrische, arabische und äthiopische. Salmon in seinem vortrefflichen Buch von der Art, die Concilien zu studieren, beruft sich*) bei Beschreibung dieser morgenländischen Uebersetzungen hauptsächlich auf die Nachrichten, die Abt Renaudot in der bekannten perpetuité de la foi (Tom. V. I. 9. c. 2. pag. 646. 647. etc) giebt. Da Renaudot nach Salmons Bericht (pag. 277.) besonders auch zeigt, worin diese Uebersetzungen, und vorzüglich die arabische, vom griechischen Text abgehen, so würden sich vielleicht einige wichtige Entscheidungsgründe hier zeigen. Weil ich aber das Buch selbst zu erhalten nicht so glücklich war, so kann ich keine Nachricht davon geben: ich kann auch nicht sagen, ob man nicht bei dem Gebrauch von Renaudots Nachrichten Ursache hat, der Absicht des Buchs eingedenk zu seyn, worin sie stehen. Man hat sich in den damaligen Streitigkeiten beiderseits bittere Vorwürfe der Unehrlichkeit gemacht. Da sich aber Renaudot größtentheils auf Manuscripte beruft, von denen er selbst sagt, in welchen Bibliotheken sie anzutreffen seyen, so sollte wohl dieses nicht zu befürchten

*) Leipzig, 1755. 8. pag. 275.

seyn. Uebrigens hat man sich sehr zu hüten, diesen morgenländischen Sammlungen keinen allzugroßen Werth beizulegen: sie sind nach Renaudots eigner Bemerkung öfters corrigirt und verbessert worden; solche verbesserte Sammlungen können nur selten tüchtige Zeugen einer ganz unverfälschten Stelle seyn. Haß oder Liebe zu den Lateinern hat öfters auch zu der Art der Korrektion das Seinige beigetragen: sehr viel wichtiger müßten also diejenige Handschriften seyn, welche älter sind, als der heftige Ausbruch der Trennung zwischen den Lateinern und Griechen, dessen erste Epoche ins neunte Jahrhundert, und seine zweite ins eilfte Jahrhundert fällt. Doujat in seinen praenotionibus canonicis gedenkt auch zweier arabischen Uebersetzungen: von der einen giebt er aber gar keine umständliche Nachricht: und die Nachricht, die er von der andern giebt, ist, wie man in der Anmerkung sieht *), so beschaffen, daß sie gar keine Aufmerksamkeit verdient: denn ihre Leseart hat die einmüthige Stimme aller glaubwürdigen Zeugen gegen sich.

Johann Gregorie gedenkt in seinen posthumis p. 85. einer Baroccianischen Handschrift von der Bodlejanischen Bibliothek, welche eine arabische Uebersetzung der Laodicenischen Schlüsse enthalte, und statt des Verzeichnisses der kanonischen Bücher bloß eine Anmerkung habe, was unter den ψαλμους

*) Duae hujus Concilii reperiuntur in regia Bibliotheca versiones Arabicae: in quarum altera, quae translata dicitur, vt a Cl. V. Claud. Capellano Doctore Sorbonico accepi, inter veteris testamenti libros, qui recensentur vltimo canone, ii connumerantur, quorum auctoritatem sectarii horum temporum in dubium reuocant, Judith puta, Maccabaeorum, Tobiae, Sapientiae, Ecclesiasticus. L. II. c. 10. pag. 200.

ἰδιωτικους zu verstehen sey. Er nennt die Handschrift den Codicem Iosephi. Wahrscheinlich ist es die nämliche, aus der Beveridge seine arabische nicänische Schlüsse im ersten Tomus seines Synodikon abdruken ließ, und die Schlüsse der drei nachfolgenden ökumenischen Concilien. Beveridge hielt diesen Joseph, einen Alexandrinischen Priester, der ungefähr um das Jahr 1398 gelebt haben soll, für den Verfasser der Uebersetzung selbst, aber aus keiner andern Ursache, als weil er seinen Namen vor dem Codex fand. Ein schwacher Grund, da nach Renaudots Bemerkung dieser Name auch bloß den Besitzer der Handschrift anzeigen konnte, und man sonst nirgends einige Spuren von diesem Uebersetzer Joseph antrifft, ja, ein paar Handschriften der königlichen Bibl. zu Paris, und sonst einige andere von dieser Uebersetzung, die wenigstens in das zwölfte Jahrhundert gehören, also zwei Jahrhunderte älter sind, als dieser ägyptische Priester Joseph, gar keines solchen Uebersetzers gedenken. Ich werde also von diesem Zeugen gar keinen Gebrauch machen, da sein Alter und sein wahrer Werth noch ganz unbestimmt sind. Ich gehe zu den lateinischen Uebersetzungen, wo wir weit ältere Zeugen finden werden, und solche, die desto entscheidender sind, je mehr wir Subsidien zu ihrer kritischen Untersuchung haben.

§. 11.

Von den ältesten griechischen Concilienschlüssen hatte man in der lateinischen Kirche bekanntermaaßen drei ganz verschiedene Uebersetzungen: in der Ballerinischen Abhandlung ist diese Verschiedenheit, und eine kritische Geschichte dieser drei verschiednen Uebersetzungen aus Vatikanischen und Wienerischen Handschriften so deutlich auseinandergesetzt, daß

alles, was bisher etwa irgend noch einigen Zweifel erwecken konnte: ob es nicht blos desigurirte Handschriften einer und eben derselben Uebersetzung seyen, völlig hinweggeräumt ist. Unter diesen drei verschiedenen lateinischen Uebersetzungen ist die erste und älteste die sogenannte prisca: wahrscheinlich ist sie bald nach den Zeiten des Chalcedonischen Concilii gemacht worden, und ihr Verfasser scheint ein Italiener gewesen zu seyn. In Justells Bibliothek des kanonischen Rechts kam sie zuerst heraus, aber noch sehr unrichtig und mangelhaft: im dritten Theil aber der Ballerinischen Ausgabe der Werke Leo des Großen steht sie vollkommen kritisch berichtigt. Diese prisca würde einer der wichtigsten Zeugen seyn, wenn wir sie bei den Laodicenischen Canonen gebrauchen könnten: aber damals, als diese Uebersetzung gemacht wurde, mußten die Laodicenischen Canones entweder noch nicht so allgemein in den Codicem Ecclesiae aufgenommen gewesen seyn, oder fand sie der Uebersetzer in seiner Handschrift nicht. Justell glaubte, seine Handschrift von der prisca sey unvollkommen, weil sie die Laodicenische Schlüsse nicht enthielte: ja, die Herausgeber behaupteten sogar, bloß durch ein Unglück müßten die Blätter verloren gegangen seyn, worauf die Laodicenische Canones gestanden: die Ballerini aber haben durch Vergleichung anderer Handschriften aus dem Vatikan außer allem Zweifel gesetzt, daß sie niemals in der prisca gewesen seyen.

Also eines der wichtigsten Zeugnisse, das wir bei den Nicänischen, Sardicensischen, Gangrensischen Canonibus brauchen könnten, geht uns hier ganz verloren. Noch sind also zwei andere Uebersetzungen übrig, die Dionysische und sogenannte Isidorsche. Von jeder muß besonders gehandelt werden, weil es nicht sogleich entschieden ist, ob sie für oder

gegen die Aechtheit unsers Canons stimmen. Also zuerst von der Dionysischen.

§. 12.

Dionysius der Kleine, der besonders durch seine Berechnung des Geburtsjahrs Jesu berühmt worden ist, lebte zu Rom in der erstern Hälfte des sechsten Jahrhunderts, also ungefähr ein Zeitgenosse des Constantinopolitanischen Patriarchen Johann, von dessen Sammlung ich oben geredet habe; nur war Dionys schon acht Jahre todt da Johann Patriarch wurde: denn er starb um das Jahr 556. Caßiodor *) rühmt ihn als einen im Griechischen und Lateinischen vollkommen geschickten Mann, der besonders im Uebersetzen eine ganz vorzügliche Stärke hatte, und deswegen auch mehreres aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzte. Auf Zusprechen des Bischofs Stephan von Salone übernahm er eine Uebersetzung der griechischen Kirchen-Canonen, besonders da die prisca, deren er ausdrücklich gedenkt, sehr verwirrt und dunkel war. Er hatte bei seiner Uebersetzung mehrere griechische Codices vor sich: denn er erzählt selbst, daß er die Chalcedonischen Schlüsse in dem einen Exemplar nicht gefunden habe, und sie deswegen aus einem andern supplirt. Dionysens Uebersetzung wurde in der Römischen Kirche bald allgemein gangbar: eine allgemein gangbare Sammlung von Kirchengesetzen bleibt, wie leicht zu erachten, nicht lang ohne Zusätze, theils solche, die sich jeder Besitzer zu seiner Handschrift machte, theils auch solche, die von dem damaligen Gesetzgeber der Kirche gemacht wurden.

In einem Pfälzischen Codex, der im Vatikan ist (n.

*) De divinis lectionibus cap. 23. in Bibliothec. [illegible] P. III. pag. 164.

577.), hat man noch gleichsam das erste Concept dieser Dionysischen Sammlung, das heißt, eine Abschrift, die von allen nachfolgenden Ausgaben, welche unstreitig den ächten Dionysius liefern, sehr weit abgeht, und doch so beschaffen ist, daß man in ihr nothwendig die Grundlage erkennen muß, durch deren Vervollkommnung Dionys seine zweite, jetzt gewöhnlich unter seinem Namen bekannte Sammlung zu stand brachte. In der Ballerinischen Abhandlung *) ist sehr genau bemerkt, worin dieses erste Concept von der Sammlung abgehe, die wir gedruckt haben: aber in Ansehung der Laodicenischen Schlüsse giebt sie keinen Unterschied an; ich vermuthe also billig, daß diese eben so in dem ersten Entwurf der Dionysischen Sammlung gestanden sind, wie in den heutigen Ausgaben des Dionysius. Doch wenn wir auch der kritischen Genauigkeit der Ballerini nicht trauen wollten, so haben wir noch einen andern Zeugen, der Dionysens Sammlung gebraucht hat, ehe P. Zacharias Veränderungen in derselben vorgenommen, und Hadrian oder irgend ein andrer Pabst Zusätze gemacht hatte. Cresconius, ein Afrikanischer Bischof, der zu Ende des siebenten Jahrhunderts lebte, ordnete die Dionysische Sammlung nach den Materien: seine Sammlung ist ganz Dionysens Sammlung, nur daß die Canones anders gestellt sind: er liefert aber den neun und funfzigsten Laodicenischen Canon gerade mit eben den Worten, **) wie wir ihn noch heutzutag in Dionysens Sammlung haben. Wenn ich von heutigen Dionysischen Ausgaben rede, so meine ich blos bewährte Ausgaben des Codi-

*) P. III. C. I. §. 3. pag. 171 — 173.

**) V. [illegible] jur. [illegible] pag. 82. col. b.

cis canonum, den Papst Hadrian Karln dem Großen schenkte. Es ist ausgemacht, daß diese Hadrianeische Sammlung nichts anders war, als ein etwas veränderter Dionysius, und daß es auch nicht das epitome canonum beim Canisius *) ist, auch nicht diejenige Sammlung, welche der Papst an den Bischof Angillarmn von Metz geschickt haben soll. Man hat von dieser Hadrianeischen Sammlung vollkommen ächte und glaubwürdige Abdrücke: mit diesen stimmt Cresconius völligst überein; beide haben das Verzeichniß der kanonischen Bücher nicht: es ist mir also genug, hieraus bewiesen zu haben, daß es nicht erst ein Einfall späterer Zeiten ist, dieses Verzeichniß hinwegzulassen, und daß unter mancherlei Veränderungen, die mit dieser Sammlung vorgenommen wurden, wenigstens bis auf Hadrians I. Zeiten sie sich in Ansehung unseres Canons völlig gleichförmig geblieben. In nachfolgenden Zeiten ist es bisweilen durch den unverständigen Fleiß der Abschreiber, welche Dionysische Handschriften aus Isidorschen verbesserten, hinzu gekommen; wie überhaupt durch die Vermengung dieser beiden Uebersetzungen noch mehr Verwirrung angerichtet worden ist. Noch ist also übrig, daß ich zeige, wie bewährte Abdrücke der Hadrianeischen Sammlung das Verzeichniß wirklich nicht haben. Die erste Ausgabe dieser Sammlung ist von Johann Wendelstein zu Mainz 1525. Er legte drei Handschriften dabei zum Grunde: Zwei derselbe waren ächt Hadrianeisch, im dritten fanden sich solche Zusätze **), die einen später vermehrten Codex verrathen, z. B. Zwei Briefe von Cyrill an den Nestorius, unter dem

*) Lection antiq. T. 2. pag. 266.

**) S. Wendelsteins Vorreden in der zweiten Pithoeischen Ausgabe. S. 89. 117. 188. 177.

Namen des Ephesinischen Conciliі; eine Vorrede zu den Sardicensischen Canonen; ein Traktat de primatu Romanae Ecclesiae. Franz Pithou ließ diese Ausgabe mit einigen Zusätzen vermehrt zu Paris 1609. wieder abdrucken, unter dem Titel: Codex Canonum vetus Ecclesiae Romanae. Er verglich eine alte Handschrift von Beauvais, die den zwei erstern Wendelsteinischen völlig gleich und also ächt Hadrianeisch zu seyn scheint.

In der dritten Ausgabe *), die Pithou aber nicht mehr erlebte, sind vielmehr neue Zusätze, als kritische Berichtigungen hinzugekommen. Diese Ausgabe nun liefert den neun und funfzigsten Canon, ohne den Katalog der kanonischen Bücher, aber mit der Anmerkung: Est in quibusdam exemplaribus Laodicensis concilii, vt et in Graecorum nomocanone additur, index librorum veteris et noui testamenti, qui pro Canonibus legendi recipiendique sunt.

Da ich weder die Wendelsteinische, noch die erstere Pithoeische Ausgabe zu sehen bekommen konnte, so muß ich mich bloß mit Vermuthungen hier behelfen, ob diese Anmerkung schon in einer von diesen gestanden, oder erst in der dritten Ausgabe hinzugekommen sey. Wendelstein hatte nur drei Handschriften vor sich: ich vermuthe, daß, wenn er das Verzeichniß in zwei derselben gefunden hätte, er es gewiß eingerückt haben würde; und fand er es nur in ei-

*) Codex Canonum vetus Ecclesiae Romanae a Francisco Pithoeo ad veteres manuscriptos codices restitutus et notis illustratus. Accedunt Petri Pithoei miscellanea ecclesiastica, Abbonis Floriacensis Apologeticus et Epistolae, et formulae antiquae Alsaticae. Ex Bibliotheca Illustrissimi D. D. Claudii le Peletier. Paris 1687.

ner, so konnte er nicht in quibusdam schreiben. Pithou verglich bei seiner ersten Ausgabe hauptsächlich eine Handschrift von Beauvais; wahrscheinlich kommt die Anmerkung also auch nicht von dieser her. Hingegen die Herausgeber der zweiten Pithoeischen Edition, hatten eine Handschrift *) vor sich, die von Pithou mit allerhand Varianten und Vermuthungen bereichert war: ist also obige Anmerkung erst aus diesem bei der dritten Ausgabe gebrauchten Pithoeischen Codex, so ist gewiß, daß weder die Wendelsteinischen Handschriften, noch jene Handschrift von Beauvais das Verzeichniß der kanonischen Bücher gehabt hat. Wem alles dieses zu sehr Vermuthung ist, den können die vom P. Harzheim bei seiner Ausgabe des Dionysius gebrauchten Handschriften ganz außer allen Zweifel setzen. Im ersten Theil der Concilien Teutschlands ließ Harzheim die Sammlung des Dionysius abdrucken, und bediente sich dabei dreier Cölnischer Handschriften **): alle drei sind ächt Hadrianisch: denn sie haben keinen der Zusätze, wodurch sich spätere Codices kennbar machen; der erste derselben ist unstreitig ein Zeitgenosse Karls des Großen. Keine dieser drei Handschriften hat das Verzeichniß der kanonischen Bücher: es ist also gewiß, zu den Zeiten Hadrians und Karls des Großen stund dieses Verzeichniß noch nicht in Dionyseus Sammlung. Harz-

*) In perscrutandis et euoluendis Bibliothecae Collegii Trecopithocani manuscriptis occurrit non minus venerandae vetustatis codex canonum Eccl. Rom, insignibus notis nec non lectionibus variis ac restitutionibus a Pithoeo illustratus, quae quidem nostram editionem excitarunt. S. die Pariser Herausgeber von 1687 in der Vorrede.

**) Im Manuscriptenverzeichniß des Cölnischen Stifts, das P. Harzheim 1759 herausgab, sind sie mit CXV, CXVI und CXVII bezeichnet.

heim hat zwar sonst weder Ehrlichkeit *) noch Fähigkeit **) genug zu einem Kritikus: aber seine Ehrlichkeit hatte hier keinen sonderlichen Reiz zur Verführung; dann wenn er seiner Kirche hätte schmeicheln wollen, hätte er lieber noch in dem Verzeichniß der Bücher des alten Testaments jene Paar Schriften hineingesetzt, die der eifrige Catholike vermißt, als das ganze Verzeichniß hinweggelassen. Und große kritische Fähigkeit wird auch nicht erfordert, um in drei Handschriften ein so großes Stück nicht zu übersehen.

Ein Zeuge, wie Dionys, dünkt mich sehr entscheidend zu seyn. Fast zu einer Zeit stehen in der Morgen- und Abendländischen Kirche zwei Männer auf, die, versehen mit der nöthigen Geschicklichkeit und mit allen erwünschten Subsidien, eine Sammlung von Concilienschlüssen machen: und keiner las in seinen Handschriften das Laodicenische Verzeichniß der kanonischen Bücher. Daß Dionys sehr genau und sorgfältig gewesen, keine unterschobene Stücke in seine Sammlung aufzunehmen, beweißt seine Anmerkung in Ansehung der apostolischen Canones ***), die er gleichsam mit einer Protestation in seine Sammlung aufnahm. Warum soll man ihn aber bei unserm Laodicenischen Canon nicht für gleich genau und sorgfältig halten? Daille ****) schreibt es einer Betrügerei des Dionysius zu, daß dieses Verzeich-

*) s. Runde Preisschrift von der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte. S. 60. Anm. h.

**) Ernesti neue theolog. Bibl. besonders in der Recension der zwei erstern Bände der Harzheimischen Sammlung.

***) Canones, qui dicuntur apostolorum, de graeco transtulimus, quibus quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem.

****) De usu patrum (Genevae 1655. 4.) pag. 72.

niß bei ihm fehlt. Er glaubt, Dionysius habe das Verzeichniß mit Fleiß hinweggelassen, weil einige Bücher darin fehlen, die P. Innocenz I. in einem Schreiben *) an den Bischof von Thoulouse Exsuperius schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts als kanonisch erkannt hatte. Er eifert bei dieser Gelegenheit sehr heftig gegen die so frühe Verfälschungen selbst der Concilienschlüsse: und Ceillier **) nimmt ganz willig an, daß obige Ursache wirklich die wahre sey. Er scheint als Gehorsam gegen die päpstliche Verordnung anzusehen, was Daille Verfälschung schilt. Ist das Faktum gewiß, daß Dionys wirklich ältere Concilienschlüsse nach jüngern päpstlichen Verordnungen verbesserte, ohne irgend die geringste Anzeige davon zu thun, so scheint der Vorwurf des erstern vollkommen gegründet. Aber was für einen Grund hat denn Daille zu seiner Vermuthung? Ganz keinen, als weil er glaubt, das Verzeichniß müsse auch im Dionysius stehen, weil es nach den gewöhnlichen Concilien-Ausgaben im griechischen Text steht. Dionys behauptet sonst durch seine ganze Sammlung hindurch den Ruhm des vollkommen ehrlichen und einsichtsvollen Kenners: auch Caßiodor giebt ihm dieses Zeugniß: und in der erstern Hälfte des sechsten Jahrhunderts war der römische Stuhl noch nicht römischer Hof, es war noch nicht die Zeit der Pseudoisidore ***), und wenn man auch gegen allen Zusam-

*) v. Codicem canonum ecclesiasticorum et constitutionum sedis Apostolicae Tom. III. Opp. Leonis Magni. pag. 182 — 187, edit. Baller.

**) Histoire des auteurs sacres. T. IV. pag. 724.

***) Aber die noch frühere bekannte Geschichte der Sardischen Kirchenschlüsse, die Zosimus in seinem Streit mit den Afrikanern für Nicänische wollte angesehen wissen? — Ein-

sammenhang der Geschichte glauben wollte, daß Dionys wirklich ein so geschworner Anhänger des römischen Bischofs gewesen, und daß man sich schon so frühe solche willkührliche Verbesserungen erlaubt habe, so hätte ja Dionys seiner Absicht weit gemäßer gehandelt, wenn er diejenigen Bücher, welche zwar Innocenz in seinem Schreiben, aber der Laodicenische Canon nicht hat, in den letztern hineingesetzt hätte: so wäre alsdenn Innocenzs Canon durch eines der ältesten Concilien bestätigt worden. Betrüger handeln zwar nicht immer systematisch: aber wenn Dionys in die Classe der Betrüger gehörte, so wäre er kein Betrüger gemeiner Art, sondern ein solcher, der seinen Betrug mit genugsamer Gelehrsamkeit zu decken wußte: und würde in diesem Falle ein solcher seine Quellen so genau und umständlich angeben, als Dionys gethan hat? Es ist also gewiß, nicht nur, daß Dionys das Laodicenische Verzeichniß der kanonischen Bücher in seiner Sammlung gar nicht hatte, sondern auch, daß er sie in den griechischen Handschriften, aus denen er

---

mal ist der Fall ganz unähnlich: hier ein Bischof, der zu Behauptung des Ansehens seines Stuhls gerade jetzt geschwind ein altes Kirchengesetz haben wollte; dort ein gelehrter Kritikus, der ohne irgend eine Absicht, blos gebeten von einem Freunde, eine Sammlung von Kirchengesetzen macht. Zweitens ist noch gar nicht erwiesen, ob Zosimus nicht vielmehr der Betrogene, als der Betrüger war. Die Ballerini haben in der oft angeführten Abhandlung S. 59. rc. mit den wichtigsten Gründen dargethan, daß die Sardicensischen Kirchenschlüsse mit den Nicänischen ehmals, ganz in einem Zusammenhange, ohne Unterschied, geschrieben worden sind. Es läßt sich wirklich auch sonst die große Zuversicht nicht begreifen, womit der römische Bischof das Resultat der genauesten Untersuchungen und der Gesandschaften der Afrikaner abgewartet hat.

übersetzte, nicht gefunden. Hätte ihn auch Gefälligkeit gegen den römischen Stuhl zu einer solchen Betrügerei verleiten können, so war gewiß Johann von Antiochien derselben nicht ausgesetzt, und bei den beständigen Zwistigkeiten zwischen dem orientalischen und occidentalischen Patriarchen war gewiß zu erwarten, daß, wenn der laodicenische Canon etwas nachtheiliges für die Hoheit des römischen Stuhls enthielte, niemand sorgfältiger ihn bemerken würde, als ein Grieche, als ein Mann, der selbst Candidat des Constantinopolitanischen Stuhls war. Johanns von Antiochien und Dionysens Sammlung gehen sonst in manchem von einander ab: auch kann der eine den andern nicht vor Augen gehabt haben; denn sie schrieben fast zu gleicher Zeit. Johann hat 85 apostolische Canones, und diese nahm er, wenn man wenigstens aus seinem Stillschweigen schließen darf, eben so an, wie die übrigen allgemein als ächt erkannte Conciliensschlüsse. Dionys nahm nur funfzig an, und diese halb ungern: er verhelt es nicht, daß sie von vielen in Zweifel gezogen würden: er läßt sie nicht, wie die übrigen Conciliensschlüsse, in einer Zahlenreihe fortlaufen, sondern er setzt sie ganz vereinzelt voraus. Selbst in Ansehung der Materialien, die sie sammelten, dachten diese beide Männer ganz verschieden: ist also nicht die Uebereinstimmung ihrer Zeugnisse hier desto wichtiger?

§. 13.

Ehe ich aufhöre, von der Dionysischen Uebersetzung zu reden, muß ich noch dreier Handschriften gedenken, wovon uns P. Amort im zweiten Theil seines Iuris canonici *)

*) Ulm. 1757. 4.

theils Abdrücke, theils Auszüge geliefert hat. So viel sich aus der schwankenden Beschreibung des Herausgebers urtheilen läßt, so ist die Handschrift, welche ganz abgedruckt wurde, aus der Bibliothek des Bayrischen Klosters Chiemsee. Amort setzt ihr Alter in das siebente Jahrhundert; aber ein so hohes Alter ist gegen alle Wahrscheinlichkeit; da sie alle die Zusätze und Einschaltungen hat, woran Hadrianische Codices kennbar sind, so ist sie höchst vermuthlich blos eine Copie des Codex canonum, den Karl der Große vom Papst Hadrian bekam. Herr Amort nimmt für letztere Begebenheit das Jahr 805 an: er könnte also, seiner eigenen Chronologie nach, die Handschrift nicht früher setzen, als in das erste Viertel des neunten Jahrhunderts. Wenn aber auch Karl gleich auf seinem ersten Zug nach Rom im Jahr 774, wie es nicht unwahrscheinlich ist, vom Hadrian den Codex canonum empfangen hat, so hat doch Amort seine Handschrift immer noch um ein Jahrhundert zu alt geschätzt. In Ansehung der laodicenischen Schlüsse stimmt diese Handschrift mit den oben angeführten Wendelstrinischen und Hanzheimischen Handschriften vollkommen überein: sie hat den neun und funfzigsten Canon ohne das Verzeichniß der kanonischen Bücher. Aus den zwei andern Handschriften, die Amort aus dem Bayrischen Kloster Dießt erhielt, sind blos Excerpte geliefert. Unter andern Excerpten ist unter n. 6. gleichsam als ein Supplement zu dem Chiemseeschen Codex, folgendes Verzeichniß der kanonischen Bücher abgedruckt: Quae oporteat legi et in authoritate recipi, haec sunt: Genesis mundi. Exodos Aegypti. Leviticum. Numeri. Deuteronomium. Jesu Nave. Judicum. Ruth. Regum libri quatuor. Paralypomenon. Id est, ab relictorum libri duo. Hesdras Libri

IV. Liber Psalmorum CL. Prouerbia Salomonis. Cantica Canticorum. Ecclesiastes. Job. Hester. XII. Prophetae id est, Osee. Amos. Johel. Abdias. Jonas. Micheas. Naum. Abacuc. Sophonias. Aggeus. Zacharias. Malachias.

Item Esaias. Heremias. Ezechiel. Daniel.

Noui Testamenti. Euangeliorum IV. Secundum Matthaeum. Secundum Marcum. Secundum Lucam. Secundum Joannem. Actus Apostolorum. Catholici. Epistolae VII. Jacobi I. Petri I. et II. et III. Joannis II. Judae I. Epistolas Pauli XIV. Ad Romanos. Ad Corinthios I. et II. Ad Galatas. Ad Titum. Ad Philipp. Ad Col. Ad Thessalo. I. et II. Ad Timotheum I. et II. Ad Eph. Ad Philemonem. Ad Hebraeos. * Apocalypsin.

Schon der bloße Anblick dieses Verzeichnisses giebt Stoff genug zu Kritik und zu kritischen Vermuthungen: aber erst noch ein paar Worte von den Handschriften selbst. Sie sind nichts weniger, als Dionysische Handschriften; denn sie enthalten viele Isidorsche Stücke: sie müssen, (oder wenigstens eine derselben, denn Herr Amort sagt nie, ob er ein Stück in beiden Handschriften, oder nur in einer gefunden habe,) sie müssen sehr unordentlich geschrieben seyn. z. B. Vor den Schlüssen des berühmten Nicänischen Concilii kommen noch Schlüsse eines andern Nicänischen. Bei der Vergleichung findet man, daß es bloß die Sardicensischen sind, und wenn es auch richtig seyn sollte, daß man ehmals die Nicänischen und Sardicensischen Schlüsse in einer ununterbrochenen Reihe fortgeschrieben, und also letztere mit den erstern sehr leicht vermengt werden konnten, so hat man doch kein Beispiel einer genauen Handschrift, welche die

Sardicensischen Schlüsse vor den Nicänischen setzte. Außerdem, daß also diese Codices (oder dieser Codex, weil man immer in der Ungewißheit ist, ob Herr Amort zwei oder einen vor sich gehabt hat) außerdem, daß sie wahrscheinlich keine Dionysische, sondern Isidorsche, oder vielleicht am wahrscheinlichsten durch Isidorsche Zusätze und Verbesserungen verderbte Dionysische Handschriften sind, ist ihr Werth wegen Mangel der Genauigkeit des Abschreibers, wegen der Pseudodekretalen, die sie enthalten, sehr gering. Um diese Dießeschen Handschriften zu empfehlen, sagt Herr Amort in der Vorrede zum zweiten Theil seines juris canonici, daß sie alles enthalten, was Leo IV. noch im neunten Jahrhundert (im Jahr 850) als Theile des römisch-canonischen Rechts erzählt habe: alsdenn wird die bekannte Stelle aus dem Dekrete abgedruckt C. I. hist. 20.*) Aber man sollte fast vermuthen, Herr Amort habe sie geändert, bis sie ihm recht gepaßt. Statt Canones Apostolorum, setzt er, canones, qui dicuntur, Apostolorum; und unter den Namen der römischen Bischöfe läßt er den Sylvester hinweg. Das Verzeichniß der kanonischen Bücher selbst sieht durch alle Fehler hindurch, wodurch es entweder vom Schreiber des Codex, oder von demjenigen, welchem wir die Copie zu diesem Abdruck zu danken haben, entstellt wurde, der ge-

*) Nach der Böhmerschen Ausgabe ist die Stelle folgende: Quibus autem in omnibus ecclesiasticis vtimur judiciis, sunt canones Apostolorum, Nicaenorum, Ancyranorum, Neocaesariensium, Laodicensium, Constantinop. Ephesin. Chalcedonensium, Sardicensium, Africanensium, Carthaginensium, et cum illis regulae praesulum Romanorum, Sylvestri, Siricii, Innocentii, Zosimi etc. Die Stelle hat zwar mehrere Varianten, aber keine einzige, wodurch die Veränderung, welche Herr Amort mit dem Text vornahm, einigermaßen vertheidigt werden könnte.

wöhnlichen Isidorschen Uebersetzung so vollkommen gleich, daß man gar nicht zweifeln kann, woher dieser Zusatz gekommen. Nur ein Beispiel: paralypomenon id est relictorum, völlig so, wie nach der Ballerinischen Ausgabe der Isidorsche Text heissen muß.

Uebrigens aber ist das Verzeichniß voll der offenbarsten Fehler: Esdras IV. so hat unter allen vom Quesnel und den Ballerini verglichenen Handschriften keine einzige. Im gewöhnlichen Text des Isidorus und im griechischen stehen zwei Bücher von Esra: die von den Ballerini verglichenen haben gar keine Zahl. Actus Apostolorum Catholici, Epistolae VII. offenbar statt Actus Apostolorum Catholicae Epistolae VII. Die Briefe des Petrus und Johannes sind sichtbar verwechselt. Auch der Brief an die Epheser, und der Brief an den Titus haben ihre Plätze vertauscht. Was das Sternchen bei Apocalypsin bedeuten soll, ist bei Herrn Amorts völligem Stillschweigen unmöglich zu errathen. Stund es so in der Handschrift, oder soll es einen Zusatz von Herrn Amort bedeuten? Letztere Vermuthung wird dadurch sehr bestärkt, weil Herr Amort oft seine eigenen Glossen als Parenthesen in die Canones eingerückt hat.

Bloß um der Vollständigkeit willen habe ich dieser Handschriften hier gedacht, und blos deswegen bei den letztern mich so lange aufgehalten, um theils die Sorglosigkeit zu zeigen, mit welcher solche Sammlungen oft abgedruckt werden, theils an einem Beispiel zu beweisen, wie die vermeinten Dionysische Handschriften, die das Verzeichniß der kanonischen Bücher haben sollen, bloß durch einen Isidorschen Zusatz bereichert worden sind. Ich komme jetzt zu demjenigen Zeugen, dessen ächtes Zeugniß am schwersten zu bestimmen ist, — zu Isidors Uebersetzung. Vielleicht ist

Sardicensischen Schlüsse vor den Nicänischen setzte. Außerdem, daß also diese Codices (oder dieser Codex, weil man immer in der Ungewißheit ist, ob Herr Amort zwei oder einen vor sich gehabt hat) außerdem, daß sie wahrscheinlich keine Dionysische, sondern Isidorsche, oder vielleicht am wahrscheinlichsten durch Isidorsche Zusätze und Verbesserungen verderbte Dionysische Handschriften sind, ist ihr Werth wegen Mangel der Genauigkeit des Abschreibers, wegen der Pseudodekretalen, die sie enthalten, sehr gering. Um diese Diessischen Handschriften zu empfehlen, sagt Herr Amort in der Vorrede zum zweiten Theil seines juris canonici, daß sie alles enthalten, was Leo IV. noch im neunten Jahrhundert (im Jahr 850) als Theile des römisch-canonischen Rechts erzählt habe: alsdenn wird die bekannte Stelle aus dem Dekrete abgedruckt C. I. hist. 20. *) Aber man sollte fast vermuthen, Herr Amort habe sie geändert, bis sie ihm recht gepaßt. Statt Canones Apostolorum, setzt er, canones, qui dicuntur, Apostolorum; und unter den Namen der römischen Bischöfe läßt er den Sylvester hinweg. Das Verzeichniß der kanonischen Bücher selbst sieht durch alle Fehler hindurch, wodurch es entweder vom Schreiber des Codex, oder von demjenigen, welchem wir die Copie zu diesem Abdruck zu danken haben, entstellt wurde, der ge-

*) Nach der Böhmerschen Ausgabe ist die Stelle folgende: Quibus autem in omnibus ecclesiasticis vtimur judiciis, sunt canones Apostolorum, Nicaenorum, Ancyranorum, Neocaesariensium, Laodicensium, Constantinop. Ephesin. Chalcedonensium, Sardicensium, Africanensium, Carthaginensium, et cum illis regulae praesulum Romanorum, Sylvestri, Siricii, Innocentii, Zosimi etc. Die Stelle hat zwar mehrere Varianten, aber keine einzige, wodurch die Veränderung, welche Herr Amort mit dem Text vornahm, einigermaßen vertheidigt werden könnte.

wöhnlichen Isidorschen Uebersetzung so vollkommen gleich, daß man gar nicht zweifeln kann, woher dieser Zusatz gekommen. Nur ein Beispiel: paralypomenon id est re-relictorum, völlig so, wie nach der Ballerinischen Ausgabe der Isidorsche Text heissen muß.

Uebrigens aber ist das Verzeichniß voll der offenbarsten Fehler: Esdras IV. so hat unter allen vom Quesnel und den Ballerini verglichenen Handschriften keine einzige. Im gewöhnlichen Text des Isidorus und im griechischen stehen zwei Bücher von Esra: die von den Ballerini verglichenen haben gar keine Zahl. Actus Apostolorum Catholici, Epistolae VII. offenbar statt Actus Apostolorum Catholicae Epistolae VII. Die Briefe des Petrus und Johannes sind sichtbar verwechselt. Auch der Brief an die Epheser, und der Brief an den Titus haben ihre Plätze vertauscht. Was das Sternchen bei Apocalypsin bedeuten soll, ist bei Herrn Amorts völligem Stillschweigen unmöglich zu errathen. Stund es so in der Handschrift, oder soll es einen Zusatz von Herrn Amort bedeuten? Letztere Vermuthung wird dadurch sehr bestärkt, weil Herr Amort oft seine eigenen Glossen als Parenthesen in die Canones eingerückt hat.

Bloß um der Vollständigkeit willen habe ich dieser Handschriften hier gedacht, und blos deswegen bei den letztern mich so lange aufgehalten, um theils die Sorglosigkeit zu zeigen, mit welcher solche Sammlungen oft abgedruckt werden, theils an einem Beispiel zu beweisen, wie die vermeinten Dionysische Handschriften, die das Verzeichniß der kanonischen Bücher haben sollen, bloß durch einen Isidorschen Zusatz bereichert worden sind. Ich komme jetzt zu demjenigen Zeugen, dessen ächtes Zeugniß am schwersten zu bestimmen ist, — zu Isidors Uebersetzung. Vielleicht ist

Handschriften stehen: und Pseudoisidor legte bei seiner Sammlung nicht obige zum Grunde, in der die vierte Toleder Synode das letzte Stück war, sondern eine viel vermehrtere, worin sogar noch eine Synode zu Braga vom Jahr 675 stund. Der wahre Isidor starb 636, und dieser Betrüger läßt ihn noch Schlüsse vom Jahr 675 in seine Sammlung einrücken: war er seines Betrugs so sicher, oder war man damals gewohnt, solche vermehrte Sammlungen immer noch unter dem alten Namen fortzuführen?

Alle unsere Conciliensammler haben die Isidorsche Uebersetzung der Laodicenischen Schlüsse aus der Sammlung des Pseudoisidorus genommen: und da dieser das Verzeichniß der kanonischen Bücher, als einen Anhang des neun und funfzigsten Canons, hat, so haben sie es alle nachgeschrieben, ohne die geringste Anzeige, daß irgend eine Handschrift der Isidorschen Uebersetzung andere Lesarten habe. Selbst Mansi, dessen Sammlung seine Vorgänger sonst in manchem Betrachte so weit zurück läßt, selbst dieser hat weder Quesnels Arbeit, noch die von den Ballerini gesammelte Varianten benutzt; und doch ist der letztern kritische Ausgabe des codicis canonum ecclesiasticorum, im dritten Theil der Werke Leo des Großen, zwei Jahre vor dem ersten Band der Mansischen Concilien herausgekommen. Die bisher allgemein angenommene und ganz gewöhnliche Leseart der Isidorschen Uebersetzung ist also aus einer gallischen Handschrift, die, durch viele willkührlich gewählte Lesearten entstellt, hie und da wichtige Zusätze von den Abschreibern bekommen hat. Pseudoisidor lebte wahrscheinlich zu Anfang des neunten Jahrhunderts: man setzt ihn nach dem Jahr 829, weil er einige Schlüsse der Pariser Synode dieses Jahrs wörtlich in seiner Sammlung hat. Stammt also

ter gekommen sind; sondern mit dem Fortgang der Zeit wurden sie, oft hauptsächlich nach der Verschiedenheit der Länder, wohin sie kamen, mit vielen Zusätzen bereichert. Keine dieser Sammlungen aber scheint mehrere Veränderungen erlitten zu haben, als diese. Es ist ein merkwürdig großer Unterschied zwischen spanischen und gallischen, oder wenn man lieber will, französischen Handschriften; auch läßt sich bei diesen beiden Arten von Handschriften der stufenweise Zuwachs derselben periodenweise bestimmen. Eine dieser vermehrtern Sammlungen, deren neuestes Stück die Schlüsse der vierten Toledischen Synode vom Jahr 633 waren, wurde von dem berühmten Isidor, Bischof von Sevilien, entweder selbst veranstaltet, oder wenigstens unter seiner Auktorität. Der sehr gemeinen Meinung, daß die erstere richtig sey, kann man's zuschreiben, daß jener bekannte Betrüger, der acht ganzer Jahrhunderte hindurch ganz Europa auf das abscheulichste täuschte, diese spanische Sammlung in sein Lügenmagazin aufnahm.

Isidorische Uebersetzung heißt also weder eine solche, die der berühmte Isidor selbst verfertigte, noch eine solche, die des Pseudoisidorus Werk ist. Beide fanden sie längst schon in ältern Sammlungen; aber weil sich diese Uebersetzung hauptsächlich durch Pseudoisidorn ausbreitete, so hat man sie Isidorisch genennt. Die Benennung ist freilich unbequem, aber schwer zu ändern, weil sie allgemein angenommen ist, ich werde sie also beibehalten müssen. Pseudoisidor war ein Westfranke, und bediente sich also, wie man auch aus der Vergleichung selbst sieht, gallischer Handschriften.

Nun sind die gallischen Handschriften dieser Sammlung theils voll willkührlich verbesserter Lesarten, theils haben sie mehrere Zusätze und Dokumente, als in den spanischen

Handschriften stehen: und Pseudoisidor legte bei seiner Sammlung nicht obige zum Grunde, in der die vierte Toleder Synode das letzte Stück war, sondern eine viel vermehrtere, worin sogar noch eine Synode zu Braga vom Jahr 675 stund. Der wahre Isidor starb 636, und dieser Betrüger läßt ihn noch Schlüsse vom Jahr 675 in seine Sammlung einrücken: war er seines Betrugs so sicher, oder war man damals gewohnt, solche vermehrte Sammlungen immer noch unter dem alten Namen fortzuführen?

Alle unsere Conciliensammler haben die Isidorsche Uebersetzung der Laodicenischen Schlüsse aus der Sammlung des Pseudoisidorus genommen: und da dieser das Verzeichniß der kanonischen Bücher, als einen Anhang des neun und funfzigsten Canons, hat, so haben sie es alle nachgeschrieben, ohne die geringste Anzeige, daß irgend eine Handschrift der Isidorschen Uebersetzung andere Lesarten habe. Selbst Mansi, dessen Sammlung seine Vorgänger sonst in manchem Betrachte so weit zurück läßt, selbst dieser hat weder Quesnels Arbeit, noch die von den Ballerini gesammelte Varianten benutzt; und doch ist der letztern kritische Ausgabe des codicis canonum ecclesiasticorum, im dritten Theil der Werke Leo des Großen, zwei Jahre vor dem ersten Band der Mansischen Concilien herausgekommen. Die bisher allgemein angenommene und ganz gewöhnliche Lesart der Isidorschen Uebersetzung ist also aus einer gallischen Handschrift, die, durch viele willkührlich gewählte Lesarten entstellt, hie und da wichtige Zusätze von den Abschreibern bekommen hat. Pseudoisidor lebte wahrscheinlich zu Anfang des neunten Jahrhunderts: man setzt ihn nach dem Jahr 829, weil er einige Schlüsse der Pariser Synode dieses Jahrs wörtlich in seiner Sammlung hat. Stammt also

die gewöhnliche Lesart aus dem Pseudoisidorus, so stammt sie aus einer Handschrift des neunten Jahrhunderts, welche Copie eines Codex ist, der durch mannigfaltige Zusätze entstellt war. Wie soll also diese gewöhnliche Lesart entscheiden können? Entweder bleibt's ungewiß, was die ächte Lesart der unverfälschten Isidorschen Uebersetzung sey, oder müssen wir andere Zeugen haben, als blos das Exemplar des Pseudoisidorus.

§. 15.

Durch die Bemühungen des P. Quesnels und seiner Revisoren, der Ballerini, haben wir noch ein Paar sehr wichtige Zeugnisse erhalten, welche der wahren Isidorschen Lesart vielleicht ein größeres Licht geben. Als einen Anhang zu den Werken Leo des Großen hat Quesnel einen codex canonum ecclesiasticorum abdrucken lassen, der ganz gewiß weder Dionysens noch Isidors Sammlung ist. Diese Sammlung ist Privatunternehmen eines Mannes in Gallien; denn ehe Rom seine Gesetze und Sammlungen der Welt aufdrang, war keine gesetzlich autorisirte allgemeine Sammlung, sondern jeder schrieb für sich ab, sammelte für sich. Die Menge der verschiedenen Sammlungen, die man seit kurzem nach und nach entdeckt hat, beweißt dieses genugsam. In dieser gallischen Privatsammlung, die aber doch sehr beliebt gewesen seyn mag, weil man mehrere sehr gute Abschriften derselben fand, stehen auch die Laodicenischen Schlüsse. Quesnel hat bei seiner Ausgabe nur zwei Handschriften gehabt: eine erhielt er von Oxfort durch seinen Freund Eduard Bernard, die andere, bei weitem vorzüglichere, war eine thuaneische. Die Ballerini hatten nicht nur das Glück, von Wien eine Hand-

schrift dieser Sammlung zu bekommen, der sie beinahe ein tausendjähriges Alter beilegen, sondern sie verglichen auch in denjenigen Stücken, welche diese Sammlung mit andern gemein hat, ein paar alte italienische Sammlungen. Man sieht in der Anmerkung, wie sie nach Vergleichung aller dieser Handschriften entschieden haben *). Ob durch diese Handschriften und durch die Entscheidung solcher Kenner, als diese Brüder unstreitig gewesen sind, die wahre Isidorische Leseart ganz außer Zweifel gesetzt werde, ergiebt sich vielleicht aus folgendem:

1) Wenn nicht nur die wienerischen, sondern auch die thuaneischen und oxfordischen Handschriften das Verzeichniß der kanonischen Bücher hätten, so wäre damit nur so viel bewiesen, daß ein Mann, der ungefähr im siebenten Jahrhundert in Gallien einen codex canonum ecclesiasticorum sich sammelte, dieses Verzeichniß in seiner Handschrift gelesen oder eingerückt habe. Aber noch gar nicht ist erwiesen, daß die Leseart, welche dieser Mann in seinem Text hatte, ächte Isidorische Leseart sey. Die Ballerini geben sonst mit gutem Grunde den gallischen Handschriften gar nicht das beste

*) Quesnellus omisit sequentem catalogum scripturarum, hancque notationem subiecit. In aliis versionibus, (scribendum fuerat in vulgatis editionibus Isid.) et etiam in graeco sequitur catalogus librorum veteris et noui testamenti, qui deest in vtroque MS. codice, nimirum in Thuaneo et Oxoniensi hujus collectionis, quos ipse consuluit. At eum reperimus in praestantissimo Cod. Vind. ejusdem collectionis, ac praeterea in duobus aliis Vatic. 1342 et Veron. 55. qui Isidorianam versionem similiter exhibent. Hinc iste catalogus ab auctore hujus interpretationis omissus non fuit, ac proinde duo illi codices, Thuan. et Oxon. qui Laodicenos canones ex eadem versione sumserunt, dum hoc catalogo carent, imperfecti sunt. pag. 441. not. 48.

Zeugniß: hier soll die Leseart eines gallischen Codex für den wahren Isidorschen Text entscheiden. Nun sind aber der oxfordsche und thuaneische Codex dem Zeugniß des wienerischen zuwider: ich will gern zugeben, daß der oxfordsche von keiner sonderlichen Auktorität sey: aber den thuaneischen loben die Ballerini selbst als bewährt *). Vielleicht hat der ewige Widerspruchsgeist gegen Quesnel, den sie oft etwas unbillig äußern, zu dem Urtheil einiges beigetragen, daß sie den von ihnen verglichenen wienerischen Codex, so wie fast beständig, also auch hier, vorziehen.

2. Doch auch zwei sehr alte italiänische Sammlungen stimmen für die Beibehaltung des Verzeichnisses der kanonischen Bücher.

Um von ihrem Zeugniß mit Gewißheit urtheilen zu können, muß man die übrige Beschaffenheit dieser Handschriften wissen.

Die Veronesische ist nichts weniger, als Copie einer gewissen alten Handschrift, sondern ein, wie aus allem erhellt, höchst unwissender, Diakonus, Theodosius, setzte aus mehreren Codicibus und Sammlungen, die er vor sich hatte, einen Codex zusammen, nahm sich die Freiheit zu verbessern: und da unter allen verglichenen Codicibus dieser einzige die Apokalypse in das Verzeichniß der kanonischen Bücher setzte, so kann man schon auf die kritische Genauigkeit des Mannes schließen **).

*) Praef. ad codicem canon. ecclesiasticor. pag. 10. antiquior et probae notae codex.

**) Der Abschreiber des Codex oder der Verfasser dieser Sammlung giebt alle diese data in der Schlußanmerkung seines

Er, der sich so willkührliche Verbesserungen erlaubte, als hier die Zusetzung der Apokalypse ist, kann wohl noch weit leichter eine Glosse, die ihm erläuternd schien, in den Text eingerückt haben. Ich glaube nicht, daß es zuerst seine Glosse war: er traf sie vielleicht schon in einer seiner Handschriften an, aber als Glosse, nicht als Text. Bei einem Codex, der bloße Abschrift eines andern Codicis ist, kann die Unwissenheit des Copisten wahrer Vortheil seyn; aber wenn der Abschreiber bei aller seiner Unwissenheit dennoch den Kritiker machen will, erst verbessert, ehe er abschreibt, so ist das Zeugniß seiner Handschrift nicht mehr Zeugniß einer ältern Urkunde, die er vor sich hatte, sondern ihre ganze Glaubwürdigkeit gründet sich auf die Geschicklichkeit des Zeugen. Das Veronesische Manuscript kommt also hier in keinen Betracht. Wichtiger scheint das Vatikanische. Da die Ballerini demselben die wienerische Handschrift beständig vorziehen, so vermuthe ich, daß sie

---

codex selbst an: Hec de mendosis exemplaribus transtuli tandem, et quaedam quidem qua . . . . on vt voluit tamen vt potuit (supple et corrige, quamuis non vt volui tamen vt potui) recorrexit. Quedam autem tacito pretermisi re . . . (f. reliqua) Domini arbitrio derelinquens. Qui legis ore . . . catore (leg. ora pro me peccatore) sit d n abeas red . . . . ilimus omnium dia . . . . Theodosius indignus . . . conus fecit. Haec postrema verba sic supplenda; humillimus omnium diaconorum Theodosius indignus Diaconus fecit. Verba de mendosis exemplaribus transtuli, Theodosium merum exscriptorem non vero ejus versionis, quae in ipso tantum codice inuenitur, auctorem innuunt. Ballerinior. diss. pag. 128.

Iidem in Cod. can. ecclesiast. p. 442. not. 56. In MS Veron. 55. additur Apocalypsis Joannis. Hic concludi debet ea non ecclesiasticus. Explicit.

wahrscheinlich nicht an dieser ihr Alter hinreiche *), also höchstens in das neunte Jahrhundert gehöre. Im neunten Jahrhundert war, wenigstens zu Ende der ersten Hälfte desselben, Isidors Sammlung schon sehr ausgebreitet: denn das berühmte Schreiben des P. Nicolaus I. an die französischen Bischöfe ist vom Jahr 863: sollte also nicht vielleicht ein Isidorsches Exemplar Einfluß gehabt haben? Und wenn diese Wahrscheinlichkeit auch nicht so gar groß seyn sollte, so sind überhaupt Italiänische Handschriften bei weitem nicht diejenigen, deren Zeugniß eine Isidorsche Lescart entscheiden kann.

Isidors Uebersetzung stammt wahrscheinlich, ihrem ersten Ursprung nach, aus Spanien; sie kam also entweder durch gallische, oder durch afrikanische Handschriften nach Italien. Kam sie durch gallische dahin, so ist ihr Zeugniß von gleicher Art mit den gallischen: kam sie durch afrikanische, so kam sie wohl schwerlich vor dem sechsten Jahrhundert dahin: denn sollte sie sonst Dionys gar nicht gekannt haben? Und ist sie erst nach Dionysens Zeit dahin gekommen, so ist sie, durch die größere Auktorität des Dionysius erstickt, niemal empor gekommen. Hätten wir eine spanische Handschrift von der Art, wie diese vatikanische ist, so würde sie entscheidend seyn, besonders wenn ihr Alter über Isidors Zeiten hinausreichen sollte. Daß diese vatikanische Handschrift aber

---

*) Sie ist zwar P. II. C. 7. pag. 136. etc. weitläuftig nach ihrem ganzen Inhalt geschildert: aber es ist keine Bestimmung ihres Alters dabei, sondern die Ballerini berufen sich blos auf Montfaucons Urtheil, der ihn Bibl. bibl. p. 131. elegantissimum et antiquissimum nennt. Was sie sonst zu Bestimmung seines Alters aus Ughelli Italiae Sacra. T. III. col. 592. beibringen, ist bloße Vermuthung.

eine Copie eines spanischen Codex seyn sollte, ist gewiß demjenigen nicht glaublich, der die Geschichte der Ausbreitung solcher frühen Kirchengesetze kennt. Doch bei allen diesen Gründen, die mir das Zeugniß des vatikanischen Codex zu schwächen scheinen, getraue ich mir doch noch nicht völlig zu entscheiden: wir haben zu wenig data, zu wenig verglichene Codices. Den Ballerini ist einer der wichtigsten, der veronesische n. 58. hier ganz unbrauchbar, weil er vom sechszehnten Canon an verstümmelt ist: Es muß sich zeigen, wenn einst mehrere kritische Sorgfalt auf Berichtigung der Conciliensschlüsse und auf Hervorsuchung der Sammlungen alter Canonum gewendet wird, ob sich die Gründe für oder wider die Authenticität dieser Stelle der Isidorschen Uebersetzung häufen. So viel ist unterdeß gewiß, daß sich weit leichter begreifen läßt, wie dieses Verzeichniß hineingekommen, als, wie es herausgefallen seyn sollte. Welcher Uebersetzer, welcher Abschreiber sollte wohl in so hohem Grade nachläßig seyn, und ein so großes Stück hinweglassen: oder hatte er Lust, untreu zu seyn, und die Laodicenischen Schlüsse, weil sie mit seiner Dogmatik nicht übereinkamen, zu verändern, so hat der Schreiber des veronesischen Codex am besten gewußt, wie er sich hier helfen sollte. Ein so großes Stück von einer so alten Synode hinwegzuthun, war zu gewaltthätig: man kam weit leichter zu seiner Absicht, wenn man Zusätze und Veränderungen machte. Hingegen sieht das ganze Verzeichniß einer Glosse vollkommen gleich; bald schrieb man diese Glosse des neun und funfzigsten Canons mit dem Canon selbst in einem fort: und ein nachfolgender Verbesserer hat vollends zwei Canones daraus gemacht.

§. 16.

IV. Schriftsteller unter den Lateinern, welche nach dem Beispiel der Griechen die Concilienschlüsse unter gewisse locos Communes zusammengestellt haben.

Es giebt ein ganzes Heer solcher Schriftsteller: aber nur wenige, vielleicht nur ein einziger ist für uns hier brauchbar. Einmal fallen alle diejenigen hinweg, die Dionysens Sammlung gebraucht haben; es ist schon oben entschieden, daß Dionys das Verzeichniß der kanonischen Bücher in seiner Handschrift gewiß nicht gelesen hat: wozu also eine unnöthige Menge Zeugen, die der Sache kein neues Licht geben? Ueberdieß schrieb im mittlern Zeitalter einer den andern nicht selten so getreu ab, daß ganze Schaaren solcher Canonisten oft kaum einen tüchtigen Zeugen ausmachen würden.

Zweitens fallen alle diejenigen als unbrauchbar hinweg, welche nicht nur die Ordnung der Canones, sondern auch ihre Substanz geändert haben, jetzt durch Einrückung ihrer Erklärungen erweitert, jetzt nach Belieben abgekürzt. Diese Art von kanonischen Sammlungen wurde sehr frühe, schon im achten Jahrhundert, allgemein. Der Verfasser der collectio Hibernensis bei Dachery *) und Martene **) der ungefähr in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts lebte, thut selbst das Geständniß: Synodorum exemplariorum innumerositatem conspiciens ..... breuem planamque ac consonam de ingenti silua scriptorum in

---

*) T. I. Spicil. ed. nou. pag. 492.

**) T. IV. anecdotorum pag. 2. Balleriniorum diss. P. IV. C. VII. §. 1.

vnius voluminis textum expositionem digessi plura addens, plura minuens, plura eodem tramite digerens, plura sensu ad sensum neglecto verborum tramite afferens. Alle Zeugen von dieser Art sind bei dieser Untersuchung ganz unnütze. Noch ist nur ein einziger übrig, der weder Dionyseus Uebersetzung abgeschrieben, noch die Canones so willkührlich geändert hat — Martin, Bischof von Braga in Spanien. Er lebte in der letztern Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Johann von Antiochien ist noch vollkommen sein Zeitgenosse, und auch Dionys der Kleine, zu Rom. Auf einer Pilgrimsreise nach dem Orient lernte er griechisch und andre Wissenschaften, für welche in den Abendländern damals noch kein Raum war. Bei der Rückkunft in sein Vaterland fand er unter andern, wie schlecht und unverständlich die gewöhnliche Uebersetzung der griechischen Kirchengesetze sey, und wie sie durch Abschreiber verändert und verderbt worden. Er machte sich also an eine Verbesserung derselben nach dem Griechischen: und um diese Kirchengesetze zum Gebrauch recht bequem zu machen, ordnete er sie unter gewisse Hauptklassen zusammen. Hieraus entstund collectio LXXXIV canonum seu capitulorum. Im ersten Theile derselben*) kommt unser Canon vor, aber ohne das Verzeichniß der kanonischen Schriften. „Non oportet psalmos compositos et vulgares in Ecclesia dicere; neque libros, qui sunt extra canonem, legere nisi solos canonicos veteris et noui testamenti.“ Zwar setzt Martin bei keinem Canon, woher er ihn genommen habe; aber man sieht durchgängig, daß er Laodicenische Schlüsse gehabt hat, und ist nicht dieses wörtlich genau unser Laodicenischer Canon,

*) Justelli bibl. jur. can. vet. T. I. append pag. 19. S. übrigens die Berichtigung in der Gesch. des kanon. Rechts S. 201

oder von welcher andern Kirchenversammlung ist uns ein so vollkommen gleicher Schluß bekannt? Martin hatte Isidors Uebersetzung vor sich; daß diese damals in Spanien allgemein gangbar gewesen, läßt sich gar nicht zweifeln: aber, da sie schon so frühe durch Abschreiber, selbst in Spanien, verderbt und verändert worden, muß uns heut zu Tage bei denen ohnedieß nicht hinreichenden Subsidien in Bestimmung der ächten Isidorschen Leseart desto schüchterner machen. Entweder fand Martin in seinem Isidorschen Text das Verzeichniß der kanonischen Bücher, oder fand er es nicht. Im letztern Fall hätten wir einen sehr wichtigen Zeugen für die ächte Isidorsche Lesart, oder genauer, einen sehr wichtigen Zeugen, daß auch im Isidorschen Text das Verzeichniß der kanonischen Bücher Zusatz späterer Zeiten sey; oder fand er es in seinem Isidor, strich es aber hinweg, weil er es nach seiner griechischen Handschrift, die es nicht enthielt, für unächt ansehen mußte. Entweder beweißt also Martins Auktorität allein für den griechischen Text, oder für den griechischen und isidorischen Text zugleich. Welches von beiden man sich wählt, so ist Martins Auktorität, vereinigt mit der Auktorität des Dionysius und Johanns von Antiochien eine ganz unläugbar entscheidende Auktorität. Noch ein Fall wäre möglich, daß Martin ohne genugsame Auktorität griechischer Codices das Verzeichniß der kanonischen Bücher hinweggelassen hätte. So gab es aber also doch schon damals auch in Spanien solche griechische Handschriften, die das Verzeichniß nicht hatten, und da Martin in der Absicht schrieb, die alten griechischen Kirchengesetze allgemein verständlicher zu machen, so mußte er, falls er das Verzeichniß entweder in seinem Isidor, oder in seinem griechischen Text fand, immer zum Voraus geneigt

seyn, dasselbe beizubehalten; dann wie ist der Canon bestimmter und verständlicher mit oder ohne den Katalog der kanonischen Bücher? Sehr unwahrscheinlich ists demnach, daß er ohne genugsame Auktorität zu haben, ohne durch die Auktoritäten, die er vor sich hatte, gleichsam gezwungen zu werden, das Verzeichniß der kanonischen Bücher hinweggelassen haben sollte. Und einen Bischof von Braga im sechsten Jahrhundert, wird man keiner solchen Anhänglichkeit an die Aussprüche des römischen Bischofs beschuldigen, daß er aus Achtung für dieselbe solche alte Kirchengesetze geändert hätte.

§. 17.

Also Resultat der ganzen Untersuchung: Aechter Laodicenischer Canon ist dieses Schriften-Verzeichniß gewiß nicht, sehr alte griechische Handschriften verwerfen es, drei Männer, die im sechsten Jahrhundert, beinahe zu gleicher Zeit, in ganz verschiedenen Ländern die Kirchengesetze sammelten, fanden es nicht in ihren Handschriften. Die Isidorsche Uebersetzung, besonders wenn man bei Untersuchung ihres Zeugnisses den Martin von Braga zu Hülfe nimmt, ist mehr gegen die Aechtheit dieses Verzeichnisses, als für dieselbe. Und unter den beständigen, ewig umbildenden Veränderungen, die man besonders im mittlern Zeitalter mit den Kirchengesetzen machte, und die eben so gewöhnlich im Orient als im Occident waren, konnte gar leicht ein solcher unächter Zusatz hinzukommen. Um so leichter, wenn man bedenkt, daß die Laodicenischen Schlüsse erst geraume Zeit nach den Chalcedonischen Schlüssen in den allgemein gangbaren Codex der Kirchengesetze gekommen *). Wahrscheinlich nicht im

*) Einen Beweis hievon s. oben §. 11, der seine völlige Stärke erst durch die Vereinigung mit den übrigen gleichen Nachrichten der Ballerini erhält.

Occident, sondern im Orient schlich sich dieser Zusatz zum erstenmal ein. Die Auktorität der apostolischen Canones war bei den Orientalen früher und größer, als bei den Abendländern. Noch Dionys hat nur funfzig derselben angenommen, also gerade denjenigen auch nicht angenommen, auf welchen sich nach der Bemerkung griechischer Scholiasten unser Laodicenisches Verzeichniß bezog. Wo die Auktorität dieser apostolischen Canones so groß war, mußt' es wirklich sehr leicht seyn, der Laodicenischen Synode einen solchen Begriff des Worts „kanonisch" zu unterschieben, als ob unter kanonischen Büchern, die im Apostolischen Canon bestimmten, zu verstehen seyen. Aus der morgenländischen Kirche kam dieser neue Laodicenische Canon wahrscheinlich zuerst in die spanische. Die spanische Kirche hat überhaupt manches früher von den Morgenländern angenommen, als die übrigen occidentalischen Kirchen: Constant*) hat hievon ein Beispiel an dem constantinopolitanischen Symbolon gegeben, das schon in dem ersten Canon der dritten Toleder Synode für alle spanische Kirchen verbindlich gemacht wurde, bei den übrigen Abendländern aber erst später allgemeines Ansehen bekam.

Da in der Isidorischen Uebersetzung die canones apostolorum nicht angenommen sind, nicht einmal jene fünfzig, die Dionys in seine Sammlung aufgenommen hatte; so haben die Spanier nicht erst selbst den Laodicenischen Canon aus dem Apostolischen supplirt, sondern sie hatten eine griechische Handschrift, wo dieses schon geschehen war. Schwerlich aber ist dieser Zusatz älter, als aus der letztern Hälfte des siebenten Jahrhunderts, denn alle Zeugen aus dem sechsten Jahrhundert sind noch gegen denselben: Martin von Braga lebte noch um das Jahr 572: und daß gerade das Buch hinweggelassen,

*) Praefat. ad T. I. Epp. Rom. Pontificum. n. 139.

das von der bekannten sechsten Synode verworfen wurde, scheint etwas mehr, als bloßer Zufall zu seyn.

Der Laodicenische Canon hat also nicht mehr Auktorität als der fünf und achtzigste Apostolische, denn er ist bloß eine veränderte Ausgabe desselben: von welch geringem Ansehen aber eben dieser apostolische Canon sey, ist hier nicht der Ort zu beweisen. So viel aber erhellt aus dem ächten Stück des Laodicenischen Canons ganz gewiß, daß man zu den Zeiten dieser Synode von den kanonischen Büchern des Alten und neuen Testaments, als von einer völlig bekannten Sache, sprach. Wenn die Laodicenischen Väter nicht für allgemein bekannt annahmen, was für Schriften kanonisch seyn, wie thöricht unbestimmt wäre ihr Schluß.

§. 18.

Einen traurigen Begriff von dem kritischen Werth aller unsrer allgemeinen Conciliensammlungen, muß uns diese genauere Untersuchung des 60sten Laodicenischen Canons machen. Man hat mit der neuesten Mansischen Sammlung sechszehen Ausgaben von allgemeinen Concilien-Sammlungen, und ohne dasjenige, was Baluze, Martene u. a. noch besonders als Supplemente nachgetragen haben, zwölf von verschiedenen Gelehrten besorgte Sammlungen.

Und in allen diesen ist kein Wink gegeben, der uns irgend zu der Vermuthung bringen könnte, daß dieser Laodicenische Canon unächt sey. Ist es aber auch in den Kräften eines einzigen Mannes, etlich und zwanzig Folianten kritisch zu berichtigen? Ein Werk mehrerer Jahre wäre es für eine Congregation des H. Maurus, besonders da noch so viele ganz unbenützte Handschriften in den Bibliotheken verborgen liegen. Kirchengeographie und Kirchengeschichte

Fühlbar stark ist freilich dieser Einwurf für jeden, der Autorität der Concilien annimmt; und doch hat's etwas mit der Hierarchie des vierten Jahrhunderts sehr widersprechendes, daß der Bischof von Rom in Dingen, die nicht in seiner Provinz vorgingen, Richter seyn solle. Noch war damals das An-

---

Can. IV. Gaudentius Episcopus dixit: Addendum, si placet, huic sententiae, quam plenam sanctitatis protulistis, ut, cum aliquis Episcopus depositus fuerit eorum Episcoporum judicio, qui in vicinis locis commorantur, et proclamaverit agendum sibi negotium in urbe Roma, alter Episcopus in ejus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi caussa fuerit in judicio Episcopi Romani determinata.

Can. VII. Osius Episcopus dixit: Placuit autem, ut si Episcopus accusatus fuerit et judicaverint congregati Episcopi regionis ipsius, et de gradu suo dejecerint eum si appellasse videatur, qui dejectus est, et confugerit ad beatissimum Urbis Episcopum, et voluerit se audiri; si justum putaverit ut renovetur examen, scribere his Episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia exquirant, et juxta fidem veritatis definiant. Quod si is qui rogat iterum causam suam audiri, deprecatione sua moverit Episcopum Romanae Ecclesiae, ut ex latere suo presbyterum mittat, erit in ejus potestate Episcopi quid velit et quid aestimet; et si decreverit mittendos esse, qui praesentes cum Episcopis judicent, habentes ejus auctoritatem, a quo destinati sunt, erit in suo arbitrio. Si vero crediderit sufficere Episcopos provinciales, ut negotio terminum imponant, faciet quod sapientissimo consilio suo judicaverit.

Es wäre bei den sardicensischen Satzungen sehr überflüssig gewesen, den griechischen Text herzusetzen, denn höchst wahrscheinlich ist der lateinische so gut Original, als der griechische. Richer (Histor. Conc. gener. p. 47), hätte also nicht sollen die Uebersetzung des Gratian Hervets brauchen, sondern sie lieber aus der Sammlung des Dionysius nehmen. Der Text, so wie er hier abgedruckt ist, ist aus der sogenannten prisca, wie sie von den Ballerini im dritten Theil der Werke Leo des Großen vollständig herausgegeben wurde.

sehen der Provincial-Concilien in seiner völligen Stärke: noch war jeder Bischof so gut als der andere; jeder Metropolitan von dem andern unabhängig, und der höchste Richterstuhl, an den man sich wenden konnte, war — die Generalsynode. Läßt sich je etwas historisch beweisen, so ist's dieses; und doch ungefähr zwanzig Jahre nach der großen nicänischen Synode, nach der Synode, durch deren Schlüsse*) obige Sätze recht vollkommen bekräftigt wurden, soll auf der sardicensischen Versammlung ein Schluß festgesetzt worden seyn, der das ganze aristokratische Kirchen-Regiment in eine Monarchie verwandelte.**) Auch wenn wir nach denjenigen Begebenheiten urtheilen, welche sich nach den sardicensischen Schlüssen zutrugen, so sind sie bei weitem nicht so beschaffen, daß man glauben könnte, der Inhalt dieser Schlüsse sey wirklich in Ausübung gebracht worden. Noch im fünften und sechsten Jahrhundert war das Regiment der Kirche mehr aristokratisch als monarchisch, und der Bischof zu Rom war bloß das, wozu ihn Febronius jetzt gern wieder machen möchte. Waren denn also die sardicensischen Schlüsse keine Schlüsse einer allgemeinen Kirchenversammlung? und doch stehen sie in den ältesten und bewährtesten codicibus canonum: oder verstund man sie damals ganz anders, als sie von den Curialisten erklärt werden wollen? Weil dieses nicht die

*) Can. 4. 5. 6. 7. nach dem Griechischen.

**) Ich kenne die mancherlei Erklärungsarten dieser wichtigen sardicensischen Schlüsse sehr wohl: ich halte aber, was ich hier sage, nicht sowohl für den unmittelbaren Sinn, als für eine nothwendige Folge derselben. Es ist auch nach der gelindesten Erklärung immer dieses gewiß, daß durch diese Schlüsse dem römischen Bischof so viel eingeräumt worden, als mit einer vollkommenen Aristokratie unmöglich bestehen konnte.

Fühlbar stark ist freilich dieser Einwurf für jeden, der Autorität der Concilien annimmt; und doch hat's etwas mit der Hierarchie des vierten Jahrhunderts sehr widersprechendes, daß der Bischof von Rom in Dingen, die nicht in seiner Provinz vorgingen, Richter seyn solle. Noch war damals das An-

---

Can. IV. Gaudentius Episcopus dixit: Addendum, si placet, huic sententiae, quam plenam sanctitatis protulistis, ut, cum aliquis Episcopus depositus fuerit eorum Episcoporum judicio, qui in vicinis locis commorantur, et proclamaverit agendum sibi negotium in urbe Roma, alter Episcopus in ejus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi caussa fuerit in judicio Episcopi Romani determinata.

Can. VII. Osius Episcopus dixit: Placuit autem, ut si Episcopus accusatus fuerit et judicaverint congregati Episcopi regionis ipsius, et de gradu suo dejecerint eum si appellasse videatur, qui dejectus est, et confugerit ad beatissimum Urbis Episcopum, et voluerit se audiri; si justum putaverit ut renovetur examen, scribere his Episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia exquirant, et juxta fidem veritatis definiant. Quodsi is qui rogat iterum causam suam audiri, deprecatione sua moverit Episcopum Romanae Ecclesiae, ut ex latere suo presbyterum mittat, erit in ejus potestate Episcopi quid velit et quid aestimet; et si decreverit mittendos esse, qui praesentes cum Episcopis judicent, habentes ejus auctoritatem, a quo destinati sunt, erit in suo arbitrio. Si vero crediderit sufficere Episcopos provinciales, ut negotio terminum imponant, faciet quod sapientissimo consilio suo judicaverit.

Es wäre bei den sardicensischen Satzungen sehr überflüssig gewesen, den griechischen Text herzusetzen, denn höchst wahrscheinlich ist der lateinische so gut Original, als der griechische. Richer (Histor. Conc. gener. p. 47), hätte also nicht sollen die Uebersetzung des Gratian Hervets brauchen, sondern sie lieber aus der Sammlung des Dionysius nehmen. Der Text, so wie er hier abgedruckt ist, ist aus der sogenannten prisca, wie sie von den Ballerini im dritten Theil der Werke Leo des Großen vollständig herausgegeben wurde.

sehen der Provincial-Concilien in seiner völligen Stärke: noch war jeder Bischof so gut als der andere; jeder Metropolitan von dem andern unabhängig, und der höchste Richterstuhl, an den man sich wenden konnte, war — die Generalsynode. Läßt sich je etwas historisch beweisen, so ist's dieses; und doch ungefähr zwanzig Jahre nach der großen nicänischen Synode, nach der Synode, durch deren Schlüsse *) obige Sätze recht vollkommen bekräftigt wurden, soll auf der sardicensischen Versammlung ein Schluß festgesetzt worden seyn, der das ganze aristokratische Kirchen-Regiment in eine Monarchie verwandelte. **) Auch wenn wir nach denjenigen Begebenheiten urtheilen, welche sich nach den sardicensischen Schlüssen zutrugen, so sind sie bei weitem nicht so beschaffen, daß man glauben könnte, der Inhalt dieser Schlüsse sey wirklich in Ausübung gebracht worden. Noch im fünften und sechsten Jahrhundert war das Regiment der Kirche mehr aristokratisch als monarchisch, und der Bischof zu Rom war bloß das, wozu ihn Febronius jetzt gern wieder machen möchte. Waren denn also die sardicensischen Schlüsse keine Schlüsse einer allgemeinen Kirchenversammlung? und doch stehen sie in den ältesten und bewährtesten codicibus canonum: oder verstund man sie damals ganz anders, als sie von den Curialisten erklärt werden wollen? Weil dieses nicht die

*) Can. 4. 5. 6. 7. nach dem Griechischen.

**) Ich kenne die mancherlei Erklärungsarten dieser wichtigen sardicensischen Schlüsse sehr wohl: ich halte aber, was ich hier sage, nicht sowohl für den unmittelbaren Sinn, als für eine nothwendige Folge derselben. Es ist auch nach der gelindesten Erklärung immer dieses gewiß, daß durch diese Schlüsse dem römischen Bischof so viel eingeräumt worden, als mit einer vollkommenen Aristokratie unmöglich bestehen konnte.

Hauptfragen sind, auf die ich mich hier einlassen will, so bemerke ich nur die verschiedenen Auswege, wie man sich gegen diesen Einwurf zu helfen sucht. Einmal behauptet man, das sardicensische Concilium sey kein Generalconcilium gewesen, also auch nicht allgemein verbindlich: eine Versammlung der Bischöfe etlicher Provinzen könne die Bischöfe anderer Provinzen nicht verbinden. Aber dabei bleibt immer doch noch die große Schwierigkeit, daß sich so frühe nach der nicänischen Synode, deren Schlüsse für alle christliche Kirchen des römischen Reichs ein Grundgesetz waren, daß sich Bischöfe einiger Provinzen unterstanden haben, Schlüsse festzusetzen, welche obigen entgegen waren. Und sollte man wohl von einer Versammlung mehrerer Bischöfe erwarten, daß sie sich einem, der bisher bloß ihres gleichen war, der wie sie gerichtet werden konnte, freiwillig als ihrem obersten Richter unterwerfen würden? Man sagt zweitens, diese sardicensischen Schlüsse seyen bloß provisorisch gewesen, bloß für das Bedürfniß jener Zeiten, da der von den Arianern so sehr bedrängte Athanasius auf keine andere Art gerettet werden konnte, als daß man die Berufung auf ein entscheidendes Urtheil des römischen Bischofs gesetzmäßig machte. Richer in seiner Geschichte der Generalconcilien hat diese Meinung weitläuftig vertheidigt, und auch Herr Horix *) hat sich für dieselbe erklärt. Sollte aber nicht durch diese Distinktion zwischen provisorischen und fortdaurenden Synodalschlüssen aller sicherer Gebrauch der Concilien-Canonen aufgehoben werden? Gibt's einen gewissen Charakter, diejenige Canones, welche nur provisorisch seyn sollten, von den andern, die

*) In concordatis nationis germ. integris, variis additamentis illustratis. T. II. pag. 25. T. III. pag. 129 — 132.

auf alle künftige Jahrhunderte gemacht wurden, zu unterscheiden? Die Väter der Sardicensischen Synode drückten sich ganz ohne alle Einschränkung aus: ist's also nicht sehr willkührlich exegesirt, wenn wir einschränken? Unstreitig ist, daß diese Schlüsse durch die damals gefährliche Lage der Umstände des Athanasius veranlaßt wurden: aber ist denn alles nur provisorisch, was solche Individualveranlassungen hatte? So würden sich die wichtigsten der alten Kirchengesetze hinwegräumen lassen. Die dritte Art, dieses Phänomen zu erklären, ist zwar meines Erachtens die wahreste, aber wegen mancher beschwerlichen dogmatischen Folgerungen für einen Katholiken die unbrauchbarste. Man sagt geradezu, es war Chikane der sardicensischen Väter, auf Kosten der ganzen Kirchenverfassung, auf Kosten aller bisherigen Kirchengesetze ihren Athanasius zu retten. Das sicherste Mittel war, den Bischof zu Rom, von dessen Gewogenheit für die Athanasianische Partei sie zum voraus versichert waren, durch Festsetzung eines neuen Kirchengesetzes zum obersten Richter zu machen. Ketzer und Orthodoxe waren über die Moralität der Mittel, wodurch sie ihre Absichten auszuführen suchten, sehr oft gar nicht bekümmert, und auch die auf Concilien versammelten Väter haben der Geschichte manche ihrer Menschlichkeiten aufzuzeichnen hinterlassen. Ich überlasse andern diese Sache genauer auseinanderzusetzen, und erörtere einige andere Fragen, welche das sardicensische Concilium betreffen, und da sie bisher sehr streitig waren, jetzt durch Hülfe neuer Subsidien vielleicht ganz außer Zweifel gesetzt werden können. Eine Aufklärung, die um so wichtiger wäre, da sie über merkwürdige Perioden der Kirchengeschichte ein großes Licht verbreiten könnte.

Die erste Frage ist: Woher der Unterschied zwischen den sardicensischen Schlüssen, die wir in der prisca, in Isidors und Dionysens Sammlung lateinisch haben, von denjenigen, welche in Beveregii pandectis (Tom. I. pag. 482.) und in den gewöhnlichen Conciliensammlungen griechisch abgedruckt sind? Sollen sie nach einander korrigirt werden? die lateinische nach Vorschrift der griechischen, oder umgekehrt?

Die zweite: Von welcher Auktorität war das sardicensische Concilium, ungefähr wie das nicänische, oder bei weitem nicht so ansehnlich? Was läßt sich mit historischer Gewißheit von dem Ansehen seiner Schlüsse nach den verschiedenen Perioden der Kirchengeschichte und nach den verschiedenen Ländern sagen? Mit dieser Frage ist

die dritte aufs genaueste verbunden. Was ist die wahre Beschaffenheit des Streits der afrikanischen Väter mit den römischen Bischöfen Zosimus und Cälestin? Wie war es möglich, daß von diesen ein paar sardicensische Schlüsse für nicänische gehalten werden konnten?

I. Woher Unterschied zwischen den griechischen und lateinischen sardicensischen Schlüssen, und welche von beiden Original seyen.

§. 1.

Die griechischen sardicensischen Schlüsse finden sich nicht nur in Beveridge's Pandekten *), wo sie mit den Scholien des Balsamon, Zonaras und Aristenus abgedruckt

*) Vol. I. pag. 482.

sind, sondern auch in der Sammlung, die Bischof Tilius zu Paris 1540 in 4. herausgab, und Ehinger zu Wittenberg 1614 wieder abdrucken ließ. Auch Johann von Antiochien, der zu Ende des sechsten Jahrhunderts Patriarch von Constantinopel wurde, trug dieselbe in seine Sammlung ein, die man in der Justellischen Bibliothek des kanonischen Rechts Tom. II. pag. 603 findet. Wäre statt des minder brauchbaren Nomokanon des Photius Sammlung, die noch als Manuscript in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien liegt, gedruckt, so hätten wir einen neuen wichtigen Zeugen zu Bestimmung der Lesarten der griechischen Sardicensischen canonum. Lateinisch hat man sie doppelt: einmal in den gewöhnlichen Conciliensammlungen. Von diesen ist hier gar nicht die Frage; sie sind Uebersetzung aus dem Griechischen, auch der bloße Augenschein giebt's. Aber eben von diesen gehen jene sehr ab, die man in der sogenannten prisca, in Isidors und Dionysius *) Sammlung findet. Durch alle Varianten hindurch, die man zwischen diesen drei letztern antrifft, sieht man doch deutlich, daß sie nur eine und eben dieselbe Urkunde haben, aber eine Urkunde, die einstimmig von der griechischen abgeht, und zwar nicht nur etwa in einigen Ausdrücken oder durch Einrückung von Paraphrasen, oder einiger Bestimmungen, sondern mit einem so wichtigen Unterschied, daß die griechische Urkunde drei canones nicht hat, welche in der lateinischen stehen; hingegen fehlen im Lateinischen zwei canones, die im Griechi-

---

*) Daß sonst die Uebersetzungen oder genauer die lateinischen Urkunden, welche in diesen drei Sammlungen enthalten sind, bei den übrigen Concilienschlüssen sehr von einander abgehen, und offenbar als drei sehr verschiedene Quellen sich zeigen, darf ich als bekannt voraussetzen.

schen sehen. Auch der Unterschied, worin die griechische und lateinische Urkunde in einigen Sentenzen oder Wörten von einander abweichen, scheint eine bestimmte Absicht zu haben. Was ist Original? Soll die griechische oder die lateinische Urkunde korrigirt werden? Sehr mißlich, bei welcher von beiden man es versuchen wollte.

§. 2.

Die griechische Urkunde hat immer aus der ganzen Geschichte selbst sehr viele Vermuthungsgründe für sich: viele der Väter waren Griechen, sie dekretirten also auch griechisch: einige der Schlüsse, die man in der griechischen Urkunde hat, (can. 18 und 19) betreffen bloß eine zu Thessalonich streitige Bischofswahl; sollten diese da, wo sie hauptsächlich gültig seyn mußten, allgemein verstanden werden, so mußten sie griechisch seyn. Und wenn man annehmen wollte, das Griechische sey die Uebersetzung, und das Lateinische das Original, so müßte man annehmen, daß diese Uebersetzung schon im fünften Jahrhundert gemacht worden sey, denn Johann von Antiochien hat die griechisch sardicensischen Schlüsse in seiner Sammlung, und zwar ohne irgend einige Spur, daß er sie nicht schon so gefunden habe.

Dionys in der Vorrede zu seinem codex canonum sagt, daß er die sardicensischen Schlüsse nicht habe griechisch finden können, und daß er also bloß die gefundene lateinische Urkunde eingerückt habe. Aus diesem Zeugniß des Dionysius glaubt Richer *) sehr deutlich zu erweisen, daß sie also damals noch gar nicht griechisch existirt hätten, und

*) Histor. Conciliorum generalium T. I. pag. 98. ed. Colon. 1683. 8.

wohl erst von Photius aus Gelegenheit seines Nomokanons übersetzt worden seyen. Dieser muthige Vertheidiger der aristokratischen Freiheit der Kirche, irrte sich diesmal in seinen beiden Vermuthungen, denn Johann von Antiochien ist drei Jahrhunderte älter als Photius, und Photius hat nicht mehr als Johann: auch kann überhaupt Dionysens Zeugniß nicht entscheidend seyn, denn was er nicht finden konnte, das hat sein Zeitgenosse in Constantinopel gehabt. So steht also die Wage gleichsam mitten inne: auf beiden Seiten alte, bewährte und wichtige Zeugen. Die Sammlung der canones, welche in der prisca enthalten ist, fällt höchst wahrscheinlich ins fünfte Jahrhundert: die unter Isidors Namen bekannte Sammlung ist nicht viel jünger, und ob schon Dionys bloß als Privatmann seinen codex sammelte, so sieht man doch aus der ganzen Entstehungsgeschichte desselben, daß es ihm nicht an hinreichenden Hülfsmitteln gefehlt habe. Auf der andern Seite wird die Authenticität der griechischen Urkunde theils durch wahrscheinliche Vermuthungen, theils durch das Zeugniß Johanns von Antiochien bekräftigt. Herr Consistorialrath Walch, hält in seiner Geschichte der Kirchenversammlungen S. 179. Anm. 3. die lateinische Urkunde für Uebersetzung und die griechische für das Original: daraus aber läßt sich noch nicht entscheiden, ob er den Originaltext aus der Uebersetzung, oder die Uebersetzung aus dem Originaltext verbessert wissen will. Doch scheint er mehr für das Letztere geneigt zu seyn, weil er die Ausgabe des Beveridge empfiehlt, und in seiner Anzeige der canones bloß nach der griechischen Urkunde sich richtet. So theilten sich also auch bisher die Meinungen derjenigen Männer, die nach ihren ausgebreiteten und tiefen Einsichten in die ganze Conciliengeschichte vorzügliche Aufmerksamkeit

verdienen. Richer ist entscheidend für die lateinische Urkunde, auch Dupin zieht sie vor; Walch bleibt bei dem griechischen Text.

§. 3.

Eine meines Wissens ganz neue Vermuthung haben die Ballerini in ihrer vortrefflichen Abhandlung von den alten Sammlungen der canones: und es ist wirklich zu wundern, daß man nicht früher darauf gerathen ist, da durch dieselbe alle Schwierigkeiten auf eine sehr leichte und natürliche Weise gehoben werden. Sowohl die griechische als lateinische Urkunde, sagen sie, ist Original; erstere ist von den sardicensischen Vätern nach dem Bedürfniß der orientalischen Kirche, letztere nach den Bedürfnissen der occidentalischen Kirche eingerichtet worden *). Wirklich läßt sich auch aus dieser angenommenen Hypothese der Unterschied zwischen der lateinischen und griechischen Urkunde vollkommen erklären: denn der 18. und 19. Canon, welche in ersterer fehlen, betreffen bloß die Folgen einer zu Thessalonich streitigen Bischofswahl, also eine Materie, welche für die morgenländische Kirchen bei weitem mehr wichtig ist, als für die abendländische. Das richterliche Ansehen, welches die griechische Urkunde im sechsten und vierzehnten Canon dem Metropolitan zuschreibt, ist in der lateinischen Urkunde der Provincialsynode beigelegt: denn zu den Zeiten der sar-

*) Die Ballerini dehnen ihre Vermuthung auch auf die doppelte synodica aus, wovon die lateinische in den Fragmenten des Hilarius, die griechische in der andern Apologie des Athanasius steht. Erstere findet man auch bei der alten lateinischen Uebersetzung der sardicensischen Schlüsse, welche die Ballerini aus einer sehr alten veronesischen Handschrift im dritten Theil der Werke Leo des Großen abdrucken ließen.

nicenischen Synode galt zwar im Orient das Ansehen der Metropolitane, aber im Occident war eine noch bei weitem allgemeinere und ausgebreitetere Aristokratie. Warum der 10. und 12. Canon beim Isidor in der griechischen Urkunde fehlen, läßt sich zwar nicht aus dem bloßen Inhalt derselben sehen, denn dieser ist so allgemein, daß er gar wohl auch auf die Orientalischen Kirchen passen könnte: aber es können doch damals gewisse Lokalursachen gewesen seyn, die wir jetzt bei dem Mangel einer recht detaillirten Kirchengeschichte der damaligen Zeiten nicht mehr wissen, und diese Lokalursachen trafen vielleicht bloß die Kirchen des Occidents. Ob der 18. Canon beim Isidor, den man unterdeß auch im griechischen Text vermißte, wirklich niemals darin gestanden sey, oder bloß durch Nachläßigkeit der Sammler und Abschreiber herausgefallen, ist noch sehr zweifelhaft: denn die Ballerini haben im dritten Theil der Werke Leo des Großen (S. 590—597.) eine sehr alte lateinische Uebersetzung der griechischen Urkunde abdrucken lassen, und dieser alte Uebersetzer las in seiner griechischen Handschrift diesen achtzehnten Canon. Vielleicht auch, daß sich bei einer künftigen genauern Kritik der alten canones auch der 10. und 12. Isidorsche canon im griechischen Text finden: so unerwartet die Entdeckung des achtzehnten war, soviel mehr Hoffnung macht uns dieses, endlich auch noch jene aufzufinden. Alsdenn wäre völlig alle Dunkelheit gehoben, und es wäre zwischen der griechischen und lateinischen Urkunde kein Unterschied mehr, von dem man nicht die genaueste Rechenschaft geben könnte.

Diese Gründe für die Ballerinische Hypothese finden sich aus der bloßen Vergleichung des Unterschieds der griechischen und lateinischen Urkunde: noch sind einige übrig, selbst aus

der Geschichte der sardicensischen Synode. Die Anzahl der abendländischen Väter war, wie Herr Consist. Rath Walch bemerkt, bei dieser Versammlung größer, als die Anzahl der Orientalen: aus Rom, Spanien, Gallien, Italien, und wie sie in dem Synodalschreiben bei Hilarius und Athanasius weiter angeführt werden, waren mehrere Bischöfe da: der Zweck, auf welchen die Synode hinarbeitete, war — den Occidentalen die Entscheidung der athanasianischen Streitigkeit in die Hände zu spielen: und doch war der Hauptsitz der Streitigkeit im Orient. Die römische Welt war damals zwischen zwei Regenten getheilt. Constantius regierte Asien, Syrien und Egypten: Constanz Illyrien, Italien, Afrika, und die seinem Bruder Constantin entrissenen Provinzen, Britannien, Gallien, Spanien. Beide Kaiser schrieben die Synode mit einander aus.*) Nun erdichte man sich den Fall, daß Karl der Gr. und Nicephorus miteinander eine Synode ausgeschrieben hätten: und außer der Verschiedenheit der Namen ist's gerade der Fall, wie bei der sardicensischen Synode — der Kaiser des Occidents mit dem Kaiser des Orients: — würden die Synodalschlüsse bloß griechisch oder bloß lateinisch abgefaßt worden seyn? Würde Karl oder Nicephorus die Sprache seiner Länder haben verdrängen lassen? War es nicht beinahe nothwendig, daß die canones in den Sprachen beider Reiche sowohl lateinisch in der Sprache des Occidents, als griechisch

*) Die Träumereien des Baronius, daß der römische Bischof Julius diese Synode zusammenberufen habe, widerlegt hinreichend Pagi Critica in annales Baronii ad a. 346. n. V. Die Zeugnisse des Athanasius in seiner andern Apologie, in seinem Brief an die Einsiedler, und das eigne Zeugniß der sardicensischen Väter in ihrem Synodalschreiben, sind ganz entscheidend.

in der Sprache des Orients abgefaßt würden? Die sardicensische Synode ist die einzige ihrer Art. Keine der übrigen grossen Synoden wurde von den Regenten zweier verschiedenen Reiche zugleich ausgeschrieben: auf keiner war ein solches Gemenge occidentalischer und orientalischer Väter. Auf der grossen Nicänischen waren aus dem ganzen Occident nur zwei Gesandte des Bischofs von Rom und Hosius Bischof von Corduba. Wenn es also auch vielleicht das einzige Beispiel seiner Art ist, daß eine Synode ihre Schlüsse griechisch und lateinisch zugleich abfaßte, und zwar mit einem merklichen wechselsweisen Unterschied; so sind auch die Umstände, unter welchen diese Synode gehalten wurde, ganz verschieden von den Schicksalen einer jeden andern. In dem kaiserlichen Ausschreiben zur grossen ephesinischen Synode (im Jahr 431) wird zwar auch beider Majestäten, sowohl Theodosens als Valentinians, gedacht: aber wie verschieden war nicht das Verhältniß zwischen Theodosen und Valentinian von dem Verhältniß zwischen Constans und Constantius: die Synode war doch eigentlich Theodosens Werk. Sollt' es nun nicht nach allem dem, was ich bisher gezeigt habe, in hohem Grade historisch evident seyn, daß wir zwei Originalien von den sardicensischen Schlüssen haben, daß weder die lateinische Urkunde nach der griechischen, noch die griechische nach der lateinischen verbessert werden solle, daß keine vor der andern Vorzug verdiene, daß zur Vollständigkeit der Akten dieser Synode so wohl die lateinische als griechische Urkunde gehören. Die Ballerini haben den Beweis, der sich für die Glaubwürdigkeit ihrer Hypothese selbst aus der Geschichte der Synode führen läßt, gar nicht gezeigt oder entwickelt: weil ich aber glaubte, daß die ganze Vermuthung erst hierdurch mehr Gewißheit und Licht gewinne, so habe ich ihm

ausgeführt. Ist nun also diese Frage vollkommen berichtigt, so haben wir schon eine wichtige Prämisse zu Beantwortung der andern, die wir jetzt untersuchen wollen.

Zweite Frage: Von welcher Auktorität war das sardicensische Concilium? ungefähr wie das nicänische? oder bei weitem nicht so ansehnlich? Was läßt sich mit historischer Gewißheit von dem Ansehen seiner Schlüsse nach den verschiedenen Perioden der Kirchengeschichte und nach den verschiedenen Ländern sagen?

§. 4.

Diese Frage muß so unparteiisch untersucht werden, als ob sie für die Dogmatik gar kein Interesse hätte. Keine Geschichte ist durch die beständige Rücksicht auf Dogmatik und dogmatische Fragen mehr verwirrt und mehr verdreht worden als Conciliengeschichte. Ein Protestant kann mit dem größten Recht sagen, daß es für ihn gar kein Interesse habe, was auch das Resultat seiner Untersuchung sey. Und wenn auch die sardicensischen Väter den römischen Bischof zu dem gemacht hätten, was er in Pseudoisidors Dekretalen ist, und wenn die sardicensische Synode eben das Ansehen gehabt hätte, als die nicänische: so bindet's ihn nicht, was vor vierzehn Jahrhunderten eine ansehnliche Zahl versammelter Bischöfe beschlossen hatte. Aber der Catholike, er sey von der strengern Curialisten-Partei oder von den Vertheidigern der Kirchenfreiheiten, hat bei dieser Untersuchung entweder zu gewinnen, oder unendlich viel zu verlieren. Denn, sollte das sardicensische Concilium Auktorität eines Generalconciliums haben, so lebt wohl ihr Richter, Dupins, Febronius. Und sind die sardicensischen canones nichts weniger

als Stimme der allgemeinen Kirche, so ist denjenigen, welche der Partei der Bellarmine und Baroniusse folgen, eines ihrer stärksten historischen Argumente entrissen. Alle Gründe und Gegengründe werde ich nicht anführen, sondern nur die bündigsten; denn, besonders die ältern Curialisten haben oft so ungeschickte Apologien und so übel passende Exceptionen, daß es nicht der Mühe werth wäre, sie anzuführen oder zu widerlegen. Von Vertheidigern der sardicensischen Synode wähle ich bloß die Ballerini, nebst Baronius und Bellarmin. Von ihren Gegnern aber Marka, Richer und Dupin. Die stärksten Gründe der erstern sind ungefehr folgende:

§. 5.

1. Die sardicensische Synode hat alles, was man von einer ökumenischen Synode fodern kann. Das Ausschreiben, wodurch die Bischöfe zusammengerufen wurden, ergieng an alle Bischöfe der Christenheit (oder richtiger des römischen Reichs): eine ansehnliche Anzahl Bischöfe war zugegen: die Auktorität des römischen Bischofs war auf demselben besonders thätig. Soll durch die Entweichung einer sektirischen Partie von Bischöfen ein Generalconcilium bloß zur Partikular-Synode werden, so wäre es ja immer in der Gewalt einiger unruhigen Köpfe, eine Synode zum Generalconcilium werden zu lassen oder nicht. Mag die eusebianische Partei immerhin zu Philippopel eine Gegensynode gehalten haben: gieng's doch auf dem ephesinischen Concilium eben so, an dessen Auktorität aber niemand zweifelt, ungeachtet bei vierzig Bischöfe unter der Anführung Johann's von Antiochien selbst in den Mauren von Ephesus eine Gegensynode hielten.

So lange nicht die Begriffe von ökumenischer und nicht-

ökumenischer Synode genauer und einmüthiger bestimmt werden, so lange ist's vergeblich hierüber zu streiten. Denn wer nicht nur in die allgemeine Convocation der Bischöfe, oder in die Gegenwart der patriarchalischen Gesandten, sondern in die allgemeine Annahme der Synodalschlüsse den ächten Begriff eines Generalconciliums setzt, der kann alle obige Sätze zugeben, und die Folgerung läugnen. [illegible] wird der Streit gemeiniglich dogmatisch und historisch: das aber wäre hier zweckwidrig. Folglich wird sich die Wahrheit am sichersten und schnellsten finden, wenn untersucht wird, wofür man im vierten, fünften und sechsten Jahrhundert die sardicensische Synode gehalten habe: ob für eine allgemein verbindliche ökumenische oder für eine blos partikuläre? Vertheidiger und Gegner derselben nehmen aus diesen Zeiten ihre Gründe: wir hören jetzt noch allein die ersteren. Der h. Athanasius nennt in seiner andern Apologie das sardicensische Concilium Concilium magnum und der Pabst Liberius in eben der Schrift des Athanasius synodum ex toto orbe collectam. Sollte man glauben, daß gelehrte Männer, wie Ballerini *), solche Gründe sich erlauben wollten. Athanasius, für den die sardicensischen Väter so vortheilhaft sprachen, wird dieser Synode freilich rühmlichst gedenken, und daß sie den Beifall eines römischen Bischofs haben werde, daran hat nie jemand gezweifelt.

Bei weitem wichtiger ist, was schon Harduin und Coustant in der Vorrede zu seiner Sammlung der päpstlichen Schreiben (col. 566. not. c.) bemerkt haben, daß die Väter der constantinopolitanischen Synode vom Jahr 382 einen

*) V. tract. de antiquis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque P. II. c. 7. pag. [illegible]

eine Fortsetzung der Pisanischen oder für ein neues, von jener unabhängiges Concilium anzusehen sey *). Dem Papst Johann lag alles daran, eine Bejahung dieser Frage zu erhalten, denn ihm wäre dadurch gleichsam schon zum Voraus seine dreifache Krone versichert gewesen. Er war der Nachfolger desjenigen Papstes, den die pisanischen Väter erwählt hatten: nun konnte also das costnitzische Concilium ihm nicht entgegen seyn, wenn es sich gleich anfangs erklärt hätte, bloß das Werk auszuführen, welches die pisanischen Väter angefangen. Denn der wahre Sinn dieser Erklärung wäre alsdenn gewesen — bloß die Absetzung der beiden Gegenpäpste Gregors und Benedikts zu vollführen. Aus allem bisherigen erhellt nun soviel, daß es in der Kirchengeschichte gar keine fremde Sache ist, wenn zwei Versammlungen, die auch in ziemlicher Zeitentfernung von einander gehalten wurden, als zusammenhängend angesehen werden, daß wirklich oft die später gehaltene, diejenige, welche bloß als Fortsetzung angesehen werden solle, unter dem Namen der frühern, d. i. derjenigen, deren Fortsetzung sie seyn solle, angeführt wird: und alsdenn ist auch das gewiß, zwei Concilien, die sich wie Anfang und Fortsetzung gegen einander verhalten, müssen von gleicher Auktorität seyn. Sollte vielleicht jetzt obige Folgerung mehr Deutlichkeit und mehr Wahrscheinlichkeit haben, als sie dem ersten Anblick nach hatte? Wenn es gewiß ist, daß die Alten öfters (auf die Menge der Beispiele kommt hier sehr viel an) die sardicensischen Schlüsse als nicänische angeführt haben, so ist große Wahrscheinlichkeit, sie haben das nicänische und sardicensische Concilium als eines angesehen. Sahen sie

*) S. Herrn Consistorialrath Walch's Geschichte der Kirchenversammlungen. S. 810.

beide als eines an, so muß ich zugeben, daß sie beiden auch gleiche Auktorität beigelegt; so ist ein Hauptsatz der kurialistischen Partei erwiesen. Also nun zur Untersuchung, ob es solche Beispiele gibt, wo sardicensische Schlüsse als nicänische angeführt werden, ob diese Beispiele so sind, daß sie beweisen, und ob sie für ein so wichtiges Factum in genugsamer Menge da sind. Ich theile die Beispiele in Klassen, um ihren Werth desto gewisser beurtheilen zu können: daß blos solche beweisend sind, die aus dem vierten bis neunten Jahrhundert genommen worden, versteht sich von selbst.

§. 7.

Die erste Klasse enthält die Zeugnisse orientalischer Synoden. Diese sind vollkommen beweisend, denn orientalische Synoden werden nicht als Anhänger des römischen Bischofs vermuthet: ihr Zeugniß wäre gegen ihre eigne Rechte; also sehr bündig: und da man überhaupt im Orient, wo die Partei des Arius und Eusebius weit stärker war, als die Partei des Athanasius, von der sardicensischen Synode gar nicht vortheilhaft denken konnte, so würden sich alle Umstände vereinigen, um dieses Zeugniß recht vollkommen beweisend zu machen. Harduin, Coustant und die Ballerini glauben wirklich ein solches Zeugniß gefunden zu haben. Gleich das Jahr nach der berühmten antimacedonianischen Kirchenversammlung kamen fast eben dieselbe Bischöfe, welche auf dieser waren, noch einmal nach Constantinopel zusammen. Vielleicht wollte ihnen der Kaiser Theodos das Schreiben mittheilen, wodurch sie der Bischof von Rom zu einer allgemeinen Zusammenkunft nach Rom einlud, und wenn zu dieser römischen Synode Deputirte im Namen der orientalischer Prälaten gehen sollten, so konnten diese freilich

nicht anders als auf einer Synode gewählt werden. Die Verrichtungen dieser zweiten constantinopolitanischen Versammlung mögen nun aber gewesen seyn, welche sie wollen, so hat uns Theodoret (hist. eccl. L. V. c. 9.) ein sehr wichtiges Synodalschreiben von derselben aufbehalten, aus welchem folgende Worte hieher gehören: De administratione autem singularum Ecclesiarum, cum vetus, uti nostis, lex obtinuit, tum sanctorum Patrum in Concilio Nicaeno decisio, ut videlicet singularum provinciarum antistites unacum finitimis (modo ipsis ita visum fuerit) Episcopis ad Ecclesiarum commodum habeant ordinationes. Nun heißt der nicänische Canon, welcher von den Ordinationen handelt, blos so *): Episcopum oportet maxime quidem ab omnibus, qui sunt in provincia, Episcopis ordinari. Si vero hoc difficile fuerit sive urgente necessitate sive itineris longitudine, certe omnino tres Episcopi in unum debent congregari, ita ut etiam ceterorum absentium consensum et sententias per litteras teneant, et ita faciant ordinationem. Potestas sane vel confirmatio pertinebit per singulas provincias ad Metropolitanum.

Hingegen der sardicensische Canon, der hieher gehört, lautet folgendermaßen **): Osius Episcopus dixit: Si evenerit in una provincia, in qua plures sunt Episcopi or-

---

*) V. Codex canonum ecclesiasticorum et constitutionum sedis apostolicae, in III. Tom. Opp. Leonis M. Ed. Baller. pag. 50.

**) V. cit. Tom. tertius Opp. Leonis M. pag. 591. wo eine sehr alte lateinische Uebersetzung der sard. Schlüsse steht. Im Griechischen ist dieser Canon der sechste, beim Dionys und Isidor der fünfte.

dinandi, unum Episcopum remanere, et hic ob quandam negligentiam noluerit convenire, et (consentire) ordinationi Episcoporum; plebs autem conveniens roget fieri ordinationem Episcopi: primum oportet eum, qui remansit, per litteras primatis Episcopi provinciae hoc est, metropolitani, commoneri, quod populus petit sibi pastorem dari: aestimo oportere hunc expectare, ut veniat, et cum eo fiat ordinatio. Si autem neque per litteras rogatus advenerit, nec scripserit: satisfieri populi voluntati debet, et vocandi sunt de vicina provincia Episcopi ad ordinationem Episcoporum. Von finitimis Episcopis steht also nichts im canone Nicaeno; hingegen im Sardicensi. Also müssen die Constantinopolit. Väter diesen sardicensischen Canon bei Citirung eines nicänischen gemeint haben. Folgende Gründe verhindern mich, dieser Meinung beizutreten.

1. Ist nicht zu erweisen, daß die Constantin. Väter in ihrem Synodalschreiben den Canon, worauf sie zielten, wörtlich genau anführen wollten. War es aber ihre Absicht, ihn blos seinem Sinne nach anzuführen, so mußten sie beinahe das Wort finitimis hineinsetzen. Um die Reisekosten zu ersparen und dem langen Aufschub der Ordinationen abzuhelfen, erlaubt der vierte nicänische Canon, daß es künftighin an drei Bischöfen genug seyn solle, durch welche die Ordination geschehe. Daß man unter diesen dreien die drei Nächstliegenden verstehe, ergab sich ja aus dem ganzen Zusammenhang, und besonders aus den angegebenen Ursachen.

2. In dem Citate der Constantinopolit. Väter heißt es finitimis Episcopis: im sardicensischen Canon aber de vicina provincia Episcopis. Zwei ganz verschiedene Dinge!

Es wäre die höchste Nachläßigkeit im Citiren, wenn in dem Synodalschreiben wirklich der sardicensische Canon angeführt seyn sollte. Sehr oft war ein Episcopus vicinae provinciae nichts weniger als finitimus, und mancher Bischof hatte gar keine andere finitimos als Episcopos ejusdem provinciae. Wenn sich also auch der im Synodalschreiben angeführte Canon nirgends fände, so kann er doch kein sardicensischer Canon seyn.

3. Die Berufung der Bischöfe einer benachbarten Provinz zur bischöflichen Ordination hat selbst nach dem Inhalt des sardicensischen Canons blos in einem einzigen, gewiß sehr außerordentlichen Falle statt. Hingegen die Constantinopol. Väter berufen sich als auf ein altes längst hergebrachtes Herkommen und als auf die gewöhnliche ordentliche Regel, daß die Ordination den benachbarten Bischöfen gehöre. Welcher Vertheidiger der sardicensischen Synode hat sich noch jemals unterstanden, gegen das einmüthige Zeugniß des Alterthums zu behaupten, daß dasjenige, was im 5. can. Sard. in Ansehung eines ganz außerordentlichen Falls festgesetzt wurde, schon längstens vorher Gewohnheit gewesen sey? Wie könnte der sardicensische Canon vetus lex heißen, da kaum zwanzig Jahr, eh' er gemacht wurde, auf der nicänischen Synode selbst nach dem Geständniß meiner Gegner das Gegentheil ausgemacht worden war? Ich will es nun gar nicht weiter entwickeln, welcher niederträchtigen Chikane, oder welcher bedaurenswürdigen Unwissenheit die Constant. Väter sich schuldig gemacht hätten, wenn sie das als ordentliche Regel citirten, was doch bloß ganz besondere Bestimmung für einen höchst außerordentlichen Fall war. Eines von beiden, entweder Chikane oder Unwissenheit, muß man bei ihnen voraussetzen, wenn

man behaupten will, sie hätten hier den sardicensischen Canon angeführt.

Dieses ist das einzige Zeugniß, das man von einer orientalischen Synode zu finden glaubte: also bleibt für die erste Klasse, von deren Beispielen am meisten Gewißheit zu hoffen war, nachdem dieses einzig beigebrachte Zeugniß widerlegt worden ist, gar nichts mehr übrig.

§. 8.

Zur zweiten Klasse rechne ich Zeugnisse occidentalischer Synoden und einzelner occidentalischer Väter, nur dürfen es keine römischen Bischöfe seyn. Coustant und die Ballerini *) geben einige Beispiele für diese Klasse. In den canonibus Synodi Romanorum ad Gallos Episcopos, die Sirmond zuerst herausgegeben hat, und welche man gemeiniglich für ein Werk des römischen Bischofs Innocenz I. hält, ungeachtet Coustants Meinung wahrscheinlicher ist, daß sie dem Bischof Siricus gehören, in diesen canonibus sind einige Verordnungen unter dem Namen der Nicänischen angeführt, die doch Sardicensische seyn sollen. Ich könnte es geradehin zugeben, weil das Zeugniß einer römischen Synode, besonders einer solchen, von welcher alles so im hohen Grad ungewiß und schwankend ist, unmöglich mehr beweisen kann, als das Zeugniß eines römischen Bischofs selbst. Aber es ist nicht einmal richtig, daß dasjenige, was in diesen canonibus als nicänisch steht, nicht eben so gut aus den nicänischen als sardicensischen Schlüssen hergeleitet werden könne. Um der Kürze willen, und weil hier doch die

*) Ersterer T. I. Epist. Rom. Pontificum col. 695. 696. Letztere in dem obenangeführten Traktat de antiquis can. collect. pag. 57.

Sache nicht von gleicher Wichtigkeit ist, kann ich die Stellen nicht ausführlich hersetzen: demjenigen aber, der sich die Mühe nehmen will, die Vergleichung selbst anzustellen, werde ich verständlich genug seyn, wenn ich sage, daß die Stelle aus can. 5. n. 13. welche sich auf can. 13, u. can. 2. Conc. Sardic. beziehen soll, mit gleich großem Recht aus dem zwölften nicänischen (beim Dionys) hergeleitet werden könne. Can. 5. n. 16. soll aus can. Sardic. 1. genommen seyn. Es kommt aber blos auf eine sehr schickliche und natürliche Erklärung der Stelle an, so kann sie sich gar wohl auf can. Nic. 15. beziehen *).

Wichtiger als das bisherige wäre die Stelle des Hieronymus im 84. Brief an den Oceanus. Sie ist folgende: Hoc in Nicaena synodo a Patribus est decretum, ne de alia in aliam Ecclesiam Episcopus transferatur, ne virginalis pauperculae societate contempta, ditioris adulterae quaerat amplexus. Das soll nun genau übereinstimmen mit can. Sardic. I. Osius Episcopus dixit: Quanto magis mala consuetudo nocentissima est rerum corruptione, ab ipsis fundamentis eradicanda est: ut nulli Episcopo liceat de civitate ad aliam civitatem transferri: hujus enim caussa occasio manifesta est, per quam tales tentantur. Nunquam enim potest Episcopus reperiri, qui de majori civitate ad minorem transferri studeat. Unde apparet appetitionis flagrante

*) Coustant und die Ballerini sagen, im nicänischen Canon sey blos die Versetzung der Bischöfe verboten, aber ohne weitere Strafe, als daß jeder wieder zu seiner Kirche gebracht werden solle. Nach den bisherigen Lesearten haben sie recht: aber in der alten lateinischen Uebersetzung, welche letztere pag. 582 rc. haben abdrucken lassen, steht ausdrücklich dabei: aut si redire noluerit, communione privetur.

modo parari hujusmodi, et superbiae potius servire, ut videantur majorem possidere potestatem. Ich läugne diese Uebereinstimmung gar nicht, aber so lange sich eine gleiche Uebereinstimmung mit einem nicänischen Canon finden läßt, so weiß ich nicht, was erstere beweisen soll. Hier ist der funfzehnte nicänische Canon. Man sehe, ob nicht Hieronymus diesen gemeint haben könne. Ich setze ihn nach der vetus interpretatio latina her, welche von den Ballerini zuerst herausgegeben wurde: Quicunque nec periculum nec timorem Dei habentes prae oculis, neque ecclesiasticum canonem scientes, discedunt ab Ecclesia sua Presbyteri vel Diacones, vel de quibus canon statuit; hujusmodi nequaquam sunt ab alia ecclesia recipiendi, sed omni eos necessitate debere compelli, ut ad proprias redeant parochias, aut si redire noluerint, communione privari. Si vero audet aliquis alterius clericum in sua Ecclesia promovere, fratre cujus fuerat non praebente consensum, secundum canones ordinatio existat infirma.

Ich füge die Isidorische Uebersetzung noch bei, weil diese an einigen Stellen hier genauer zutrifft, und weil sich alsdenn auch aus der Vergleichung dieser Uebersetzungen zeigen kann, daß man nicht geradezu das Urtheil sprechen darf, diese oder jene Stelle sey nicht nicänisch, weil sie entweder nicht im griechischen Text oder in einer der lateinischen Uebersetzungen nicht vorkommt. Noch in keinem dieser ältesten Concilien ist die wahre Leseart vollkommen kritisch getreu bestimmt; wer also entscheiden will, ob diese und jene Stelle Nicänisch ist oder Sardicensisch sey, sollte erst die wahre Leseart festsetzen. Isidorsche Uebersetzung des funfzehnten Nicänischen Canons: Propter multas perturba-

tiones et seditiones, quae fieri solent, placuit omni modo abscidi istam consuetudinem, si, contra regulam repertus fuerit in aliquibus partibus e civitate ad civitatem transire vel Episcopus vel Presbyter vel Diaconus vel Clericus.

Ich gestehe, nicht einzusehen, warum die Uebereinstimmung zwischen diesem 15. Canon und den Worten des Hieronymus nicht so groß seyn solle, daß man glauben könnte, Hieronymus habe bei seiner Citation diesen Canon im Gedächtniß gehabt. Im Gedächtniß, sage ich: denn er ist allegirt, wie man's aus dem Gedächtniß gewöhnlich thut: ohne sorgfältige Beibehaltung der Worte, ohne das Paraphrasiren und Gloßiren zu vermeiden. Wie es mit allen bisherigen Beispielen war, so ist es auch mit der Stelle aus dem Schreiben der Galla Placidia an den Kaiser Theodosius, wo sie von den Gesandten des römischen Bischofs, die auf das Concilium giengen, sagte: quod secundum definitiones Nicaeni Concilii consueti sint. Auf den bekannten sechsten nicänischen Canon kann hier gar wohl angespielt seyn: es ist also nichts weniger nöthig, als zu den sardicensischen seine Zuflucht zu nehmen.

§. 9.

Die dritte Klasse begreift Beispiele, welche aus Briefen der römischen Bischöfe genommen sind. Ein römischer Bischof ist hier immer Zeuge in seiner eignen Sache, denn der Auktorität seines Stuhls gilt's, ob das sardicensische Concilium von gleichem Ansehen ist als das nicänische, und daß sie das zu behaupten immer sehr geneigt gewesen, hat nie jemand gezweifelt. Ueberdieß haben selbst die geschicktesten Vertheidiger der sardicensischen Synode eine weit wahrscheinlichere

Ursache angegeben, woher es komme, daß von den römischen Bischöfen nicänische und sardicensische Schlüsse öfters verwechselt werden, als diejenige ist, daß man sie für gleichgültig gehalten habe. Ist also auch das Factum vollkommen richtig, daß von römischen Bischöfen die sardicensischen Schlüsse als nicänische angeführt werden, ja hätten auch von den Beispielen aus der ersten und zweiten Klasse einige zugegeben werden müssen, so ist doch die Folgerung falsch.

Bisher von den Gründen für die Auktorität der sardicensischen Schlüsse. Bei den Gründen wider dieselbe werde ich mich nicht so lange aufhalten, besonders da einer der stärksten erst durch Erörterung der dritten Frage in sein rechtes Licht gesetzt werden kann.

§. 10.

Marka (de concord. sacerd. et imp. L. 7. c. 3. n. 6.) nimmt einen Haupteinwurf gegen dieses Concilium daher, weil es vom Hilarius und Epiphanius concilium occidentalium genannt werde: also sey's keine Generalsynode. Wenn sich auch gegen diese Meinung des Marka keine exegetische Einwürfe machen ließen, und die Erklärungen dieser Stellen, welche von den Ballerini gemacht worden sind, weniger Wahrscheinlichkeit hätten, so folgt doch daraus nichts zum Nachtheil dieser Synode, daß der größte Theil seiner Väter aus Occidentalen bestand. So hätte man die große nicänische Synode mit gleichem Recht Synodum orientalium nennen können.

2. Wenn die sardicensische Synode eben das ist, was die nicänische, warum findet man sie selbst bei den Römern nie unter die vier große Hauptconcilien gezählt? Warum wird immer nur das Nicänische, Constantinopolitanische,

Ephesinische und Chalcedonische angeführt? Selbst in der professio fidei, die jeder römische Bischof vor seiner Ordination ablegen mußte, steht kein Wort von der sardicensischen Synode, ungeachtet alle übrige Generalconcilien aufgezählt werden: und bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts war doch diese professio fidei gleichsam Canzleiformel des römischen Stuhls. Also bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts hat man die sardicensische Synode selbst zu Rom für keine Generalsynode erkannt. So treffend dieser Einwurf zu seyn scheint, so gibt's doch einen Ausweg, ihm zu entgehen. Wie der Grieche sein quinisextum nicht zählte, sondern unter dem vierten und fünften schon mit verstund: so wurde das Sardicensische auch unter dem Nicänischen verstanden. Die Generalconcilien wurden hauptsächlich in Rücksicht auf die Ketzereien, welche sie anathematisirten, aufgezählt: weil nun der Bann des Nicänischen und Sardicensischen nur die Arianer traf, so war es nicht nöthig jedes besonders anzuführen. Man beruft sich überdieß auf den K. Justinian, der an vielen Orten zwar nur die vier Generalconcilien anführt, aber die sardicensische Synode doch oecumenicam nenne. (Tom. VI. Concil. col. 393.) Das heißt nun freilich, auf ein historisches Factum mit einer Hypothese antworten, und zwar mit einer solchen, die im Grunde nicht besser ist, als eine petitio principii. Denn das ist einmal die noch unerwiesene Hauptfrage, ob die Sardicensische Synode für einen solchen Anhang der Nicänischen zu halten sey. Diese Begriffe von Fortsetzung und Endigung einer Synode nach zwanzigjährigem Zwischen-

---

*) Liber diurnus Romanor. Pontificum. paris. 1680. 4. pag. 22. 35 — 37.

raum sind für das vierte Jahrhundert viel zu künstlich; und wer wird darin Grund genug finden, zwei Synoden deswegen als Eine zu betrachten, weil sie sich mit gleichem Objekte beschäftigten, oder weil ihre Schlüsse ohne Unterschied nach einander hinweggeschrieben worden sind?

3. Dupin in seiner nouvelle bibliotheque des auteurs ecclesiastiques*) führt als einen Grund gegen die sardicensischen Schlüsse an, daß sie nicht in dem codex canonum Ecclesiae universae stehen, den die Chalcedonischen Väter bestätigt haben. Dieser große Gelehrte begeht hier einen Fehler, welcher vor und nach ihm so unzähligemal begangen worden ist, daß man die Sache beinahe für ganz unstreitig gewiß annahm, ungeachtet selbst das Buch, woraus man den Irrthum schöpfte, Prämissen genug zu Entdeckung der Wahrheit enthielt. Die ganze Sache ist kurz diese. Justell, der sich um das älteste kanonische Recht so unsterblich verdient gemacht hat, gab 1610 eine Sammlung griechischer canonum heraus, von welcher er behauptete, sie sey der codex canonum, den man auf der chalcedonischen Synode gebraucht hat**): denn bekannt ist, daß man in der vierten, eilften und dreizehnten Session dieses Concilii gewisse canones vorgelesen hat, und daß besonders sogar noch bei einigen derselben bestimmt war, die wie vielsten in

---

*) Paris 1683. 4. Tom. II. pag. 329.

**) Da nach des ältern Justells Tode die verschiedenen einzelnen Sammlungen alter Kirchengesetze, welche dieser nach und nach herausgegeben hatte, von seinem Sohne und dem Voellus, nebst noch mehreren zum ältesten kanonischen Recht gehörigen Schriften, in der bekannten bibliotheca juris canonici (Paris. 1661. 2. voll. in fol.) edirt wurden: so erhielt dieser codex canonum Ecclesiae universae den ersten Platz in derselben.

der Ordnung sie im codex gewesen seyn *). Nun traf es sich vollkommen, daß diese canones in dem Justellischen codex gerade auch die nämliche Nummern hatten: es war kein Wunder, daß sich es so traf, denn Justell hat seinen codex gar nicht, wie man vermuthen sollte, aus einer alten Handschrift kritisch getreu abdrucken lassen, sondern er hat seine Handschrift so lang geändert, bis ihm alles auf die Nachrichten in den Akten der chalcedonischen Synode, und in manchen Stücken auch auf die collection Dionysii exigui zu passen schien. So glaubte er also den codicem Chalcedonensem wieder hergestellt zu haben. Weil Dionys in der Vorrede zu seiner Sammlung meldete, er habe die sardicensischen Schlüsse griechisch nicht finden können, so schloß Justell, also haben sie damals noch nicht griechisch existirt, also ist es bloß Uebersetzung späterer Zeiten, was man unter diesem Namen noch griechisch hat, also waren die sardicensischen Schlüsse ganz gewiß nicht in dem Codex, der auf der chalcedonischen Synode gebraucht wurde. Und da er es mit seinen Nummern grade so richten konnte, daß der sechszehnte antiochenische Canon der fünf und neunzigste in der Ordnung wurde, (als den fünf und neunzigsten führte man ihn zu Chalcedon an) so freute sich Justell recht herzlich, daß er dem Rath seines Freundes, des berühmten Jakob Lechaßer, mit so großem Glück gefolgt, und die gelehrte Welt mit einer so wichtigen Entdeckung beschenkt habe. Wenn nicht alle diese Nachrichten aus Justells eige-

*) Wer die Stellen gerne nachsehen möchte, und nicht gleich eine Conciliensammlung bei der Hand hat, findet sie excerpirt in Salmon traité de l'étude des conciles. (Leipsic 1755. 8.) pag. 214. etc. und in Pertschens Historie des kanonischen Rechts.

ner Vorrede genommen wären, so müßte es die gröbste Verläumdung scheinen, zwei Gelehrten, wie Lechaßer und Justell sind, solche ungereimte Schlüsse beizulegen, als bei diesem ganzen Verfahren gemacht worden sind. Aus den Akten der chalcedonischen Synode erhellt gar nichts weiter, als daß in dem Codex, woraus vorgelesen wurde, antiochenische und nicänische Schlüsse stunden, und daß die canones in zusammenhängender Ordnung geschrieben waren, so daß der sechszehnte antiochenische als der fünf und neunzigste gezählt wurde. Woher konnte nun Justell mit Gewißheit wissen, was für canones die ersten vier und neunzig waren? und da sich die Anzahl der canonum im Justellischen codex Ecclesiae universae auf zweihundert und sieben beläuft, woher wußte er, wie viel und was für canones im Chalcedonischen codex nach dem fünf und neunzigsten stunden? Da die ganze Stärke des Dupinschen Einwurfs darauf beruht, daß der Justellische codex canonum wirklich das sey, wozu ihn sein Herausgeber gemacht zu haben vorgab; dieser aber bloß durch den handgreiflichsten Paralogismus entstanden ist, und besonders die Unzulänglichkeit der Ursache, warum Justell die sardicensischen Schlüsse bloß auf Dionysens vermeintliche Auktorität hinwegließ, genugsam gezeigt worden: so beweist Dupins Einwurf gegen die sardicensischen Schlüsse nicht das geringste. Der Einwurf, in seiner wahren Gestalt vorgetragen, würde so heißen: Weil Justell in den codex canonum, den er sich nach seiner Phantasie größtentheils schuf, und für den Chalcedonischen alsdann ausgab, die sardicensischen Schlüsse aus der Ursache nicht einrückte, weil Dionys der kleine sie nicht hatte griechisch finden können: so sind diese sardicensische Schlüsse nicht von der ganzen Kirche angenommen gewesen.

So unsicher ist in der Kirchengeschichte die Auktorität der größten Männer! Es ist traurig zu sehen, wie allgemein sich dieser Irrthum von diesem vermeinten codice Ecclesiae universae oder codice Chalcedonensi ausgebreitet hat. Florens in seiner Abhandlung de origine, arte et auctoritate juris canonici, welche im ersten Theil seiner Werke steht, machte Einwürfe gegen die Aechtheit dieses Justellischen codex, besonders war der stolze Titel desselben mehreren anstößig: aber alle ihre Einwürfe waren entweder bloße petitiones principii, oder sonst von geringer Bedeutung. Nur den Ballerini blieb die Ehre, die ganze Sache nicht allein durch Gründe, die aus Justells eigner Vorrede genommen sind, sondern auch durch andere, auf vatikanische Handschriften sich beziehende Argumente, in das hellste Licht zu setzen. V. Appendix ad S. Leonis M. Opera (Venetiis 1757.) P. 1. C. 1. pag. 8 — 11. Der wichtigste Einwurf gegen die Auktorität der sardicensischen Schlüsse beruht auf der Untersuchung unsrer dritten Frage.

3. Was ist die wahre Beschaffenheit des Streits der afrikanischen Väter mit den römischen Bischöfen Zosimus und Cölestin? Wie war es möglich, daß von diesen ein paar sardicensische Schlüsse für nicänische gehalten werden konnten?

§. 11.

Urban, Bischof von Sikka in Numidien, exkommunicirte den Presbyter Apiarius, weil er wegen vieler groben Verbrechen verklagt worden, und nicht einmal recht ordinirt war. Dem Exkommunicirten wäre die Appellation an eine Provinzialsynode offen gestanden, oder an den Primaten (denn

der Name Metropolitan war in Afrika nicht recht gewöhnlich, ungeachtet er auch in afrikanischen Synoden einigemal vorkommt); aber da sein Charakter und seine ganze Lebensart bekannt war, so hatte er wenig Hülfe von diesen zu hoffen. Er wandte sich also an den römischen Bischof, und verlangte von diesem Schutz gegen seinen Bischof. Ohne erst den Bischof Urban zu hören, oder ohne sich wegen der Zulässigkeit dieser Appellation Bedenken zu machen, schickt Zosimus drei Legaten nach Afrika, Faustin, Bischof von Potentina in der anconitanischen Mark, Philipp und Asell, zwei Presbyters. Auf einer Synode, denn die Sache war von Wichtigkeit, und Sachen von Wichtigkeit wurden damals immer auf Synoden verhandelt, eröffnen die römischen Legaten ihren Auftrag. Er betraf vier Punkte. 1) Die Apellationen an den römischen Stahl. 2) Das unnöthige Reisen der Geistlichen an das kaiserliche Hoflager. 3) Ein Geistlicher, der sich von seinem Bischof gekränkt glaube, soll sich an den benachbarten Bischof wenden können. 4) Bischof Urban soll das Geschehene zurücknehmen: wo nicht, sich entweder zu Rom stellen, oder sogleich in Afrika exkommunicirt werden. Es war ein feiner Griff von Bischof Zosimus, daß er so das Gewisse mit dem Ungewissen, das ganz unzweifelhafte und alte mit dem streitigen und neuaufgebrachten zu vermengen suchte. Am zweiten Punkt, der vorgelegt wurde, zweifelte niemand: das stund ganz unstreitig in der nicänischen Synode selbst, freilich aber kam auch in der sardicensischen davon vor. Aber allgemeines Erstaunen erregte der übrige Vortrag der römischen Legaten. Nach den bisherigen Kirchendisciplin durfte durchaus nicht an den benachbarten Bischof appellirt werden, auch wußten die Väter nicht, mit welchem Rechte Zosimus in einer Streitigkeit

der afrikanischen Kirche so entscheidend urtheilen könne. Sie gestunden ihre Zweifel. Die Gesandten beriefen sich auf nicänische Schlüsse. Nicänische Schlüsse? Die afrikanischen Väter merkten alle, daß dieser ihre Auktorität entscheidend wäre, weil die nicänische Synode für alle Provinzen des römischen Reichs Fundamentalgesetz war. Das Exemplar der nicänischen Schlüsse, die Bischof Cäcilian zu Karthago, von der Synode selbst mitgebracht hatte, wird aufgeschlagen, aber — kein Wort war von demjenigen darin, was die Legaten vortrugen. Nun noch erstaunter und noch zweifelhafter waren die Väter: doch aus Achtung für den ersten Bischof des Occidents, und weil man vielleicht doch zu Rom genauere Exemplarien von den nicänischen Schlüssen haben konnte als in Afrika, so entschließen sie sich unterdeß, bis zu genauerer Prüfung, die Proposition der Legaten unter einigen Einschränkungen gelten zu lassen. Aber gleich zu Anfang des folgenden Jahrs wird ein Generalconcilium gehalten, um über eine solche Sache von allgemeinem Interesse, welche der ganzen Hierarchie mit einemmal eine andere Form geben würde, desto reiflicher gemeinschaftlich zu rathschlagen. Die römischen Legaten waren selbst noch zugegen, da die Synode den fünf und zwanzigsten Mai eröffnet wurde. Zweihundert und siebzehn Bischöfe noch außer den stehenden Diakonen. Nach Verlesung der Instruktion der Legaten kam man miteinander überein, Gesandte nach Constantinopel, Alexandrien und Antiochien zu schicken, um von diesen Kirchen beglaubigte Copien ihrer nicänischen Schlüsse zu erhalten.

Besonders wichtig war das Exemplar von Constantinopel, weil man es für das Original hielt. Den römischen Bischof Bonifacius (dieser war seit diesen Verhandlungen

dem Zosimus nachgefolgt) wollte man bitten, gleichfalls Gesandte an diese Kirchen zu schicken, damit alle Arten von Betrug unmöglich gemacht würden. Apiarius wurde inzwischen wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, aber weil doch die Begebenheit großes Aufsehen gemacht hatte, und man auch dem Bischof von Sikka einiges Recht wollte widerfahren lassen, so wurde ihm verboten, bei der Kirche von Sikka irgend eine gottesdienstliche Handlung zu verrichten: sonst für alle andere Kirchen bekam er gänzliche Freiheit. Ohne mich in die Erzählung des Verhaltens der römischen Gesandten einzulassen, oder in die Entwicklung anderer, zwar nicht unwichtiger, aber doch hier nicht ganz zweckmäßiger Umstände: so bemerke ich blos den Erfolg der zurückkommenden Gesandschaft. Die zwei nicänischen Schlüsse, worauf sich die Foderung des römischen Bischofs gründete, wurden in den Exemplarien der orientalischen Kirchen nicht gefunden.

Wegen dazwischengekommener politischer Unruhen verzog sich die Sache noch ungefähr bis ins Jahr 426, da die Afrikaner vom römischen Bischof Cölestin ein sehr entscheidendes Schreiben erhielten, den Presbyter Apiarius völlig wiederherzustellen. Auf der Synode, welche deswegen in Afrika gehalten wurde, faßte man eine Antwort ab, voll der nachdrücklichsten Vorstellungen gegen das, was sich Cölestin zum Nachtheil der afrikanischen Kirche herausgenommen, und besonders beklagte man sich über das gewaltthätige Betragen des römischen Legaten Faustinus: übrigens erklärten die Afrikaner, seinem Vorfahren schon geschrieben zu haben, daß es keine nicänische Schlüsse seyen, was man ihnen unter diesem Namen vorgelegt habe. Apiarius gestund alle seine schreckliche Verbrechen, und wurde also auf ewig von

allen Ministerialverrichtungen ausgeschlossen. Sein Geständniß mußte der Ehre dessen sehr nachtheilig seyn, der sich seiner mit so vielem Eifer angenommen hatte.

Aus dieser ganzen Geschichte erhellt zunächst so viel, daß man die sardicensischen Schlüsse in Afrika nicht unter dem Namen der nicänischen gekannt habe: aber in Ansehung Roms entsteht die Frage, wie war es möglich, daß man dort die Schlüsse der nicänischen und sardicensischen Synoden verwechselte? war es absichtliche Verwechslung, oder läßt sich ein Zufall erdenken, aus welchem ohne Verletzung der Ehre des römischen Bischofs begreiflich gemacht werden kann, wie es etwa zugegangen? Ist diese Frage ausgemacht, so wird sich mit Gewißheit entscheiden lassen, was von dem Ansehen der sardicensischen Synode zu halten ist.

§. 12.

Baronius und Bellarmin, die man immer zuerst fragen muß, wenn man bei gewissen dem römischen Stuhl nachtheiligen Geschichten allerhand künstliche Apologien lesen will, bringen mancherlei elende Ursachen vor, welche theils die Authenticität der aus Constantinopel und Alexandrien nach Afrika geschickten nicänischen Schlüsse widerlegen sollen, theils das Verfahren der römischen Bischöfe rechtfertigen. Wie es gemeiniglich geht, wenn man ein offenbar falsches Factum zu vertheidigen unternommen, daß man vom Aberglauben auf einmal auf den unentschuldbarsten Scepticismus verfällt: so ging's auch dem Verfasser der Kirchenannalen, er wagt Hypothesen ohne den geringsten zureichenden historischen Grund, er läugnet, was doch jedem unparteiischen Leser der Geschichte ins Auge springt, er bleibt dabei es seyen doch nicänische Schlüsse gewesen, was Zosimus und

seine Nachfolger gegen die afrikanischen Väter angeführt haben. Bellarmin *) gesteht zu, daß es sardicensische Schlüsse gewesen seyen, aber er sagt, wenn es ein Fehler sey, daß der römische Bischof sie als nicänische angeführt habe, so sey dieser Fehler nicht größer, als wenn Matthäus (Cap. 27) den Jeremias statt des Zacharias citire. Durch die neuere Kritik ist ihm zwar jetzt diese Instanz entrissen worden: aber gesetzt auch, das Beispiel wäre wahr, liegt nicht bei der ganzen Vergleichung eine offenbare petitio principii zum Grunde? Gerade darüber ist ja der Streit, ob die nicänische und sardicensische Synode eben so vollkommen gleichgültig gewesen, als ein paar Propheten. Man findet noch mehr solche apologetische Gründe, die alle von gleichem Schlag sind: und es lassen sich auch wirklich keine bessere hervorbringen, wenn man einmal zu beweisen sich vorgenommen hat, daß der römische Bischof nicht gefehlt habe: bleibt man aber bloß dabei, daß sein Fehler kein Fehler absichtlicher Bosheit und Herrschsucht sey, wie nicht undeutlich einige Katholiken und Protestanten zu erkennen geben, sondern ein Fehler der Uebereilung, der nach allen Umständen sehr leicht begangen werden konnte, so ist Zosimus genugsam vertheidigt, und so weit reichen wirklich gegründete historische Vermuthungen.

§. 13.

Wenn man bei Beurtheilung dieser Sache keine andere Gründe hätte, als die sich aus dem ganzen Verlauf der Geschichte selbst ergeben, so würde es ewig zweideutig scheinen, ob Zosimus Betrüger oder Betrogner gewesen. Unbegreiflich

*) De Romano Pontifice L. II. c. 18.

scheint's freilich, daß irgend jemand einen solchen Streich wagen sollte, wo es immer tausend gegen einmal wahrscheinlicher ist, daß er mit dem Verlust seiner ganzen Ehre entdeckt werde. Vollkommen richtig war es zum voraus zu vermuthen, daß die Afrikaner bei Vorlegung eines nicäuischen Synodalschlusses, der ihrer ganzen Verfassung mit einemmal den völligsten Stoß geben mußte, in ihren eignen Exemplarien nachsehen würden: Aristokraten erkennen nicht so leicht die Befehle dessen, der auf einmal mit monarchischen Foderungen hervortritt: und die bloße Wahrscheinlichkeit, daß die Afrikaner in ihren Handschriften nachsehen könnten, mußte den Zosimus von jeden betrügerischen Versuchen zurückgeschreckt haben. Das Angedenken der nicänischen Synode, seit welcher noch kein Jahrhundert verflossen war, mußte in aller Gedächtniß gewiß immer frisch seyn, theils weil man doch mit den Arianern beständig noch zu kämpfen hatte, theils weil seitdem keine so erlauchte Synode mehr gehalten worden, und die nicäuischen Schlüsse Fundamentalgesetz für das ganze römische Reich waren. Wer also nicht auch ohne das Nachschlagen zu vermuthen, daß dieser oder jener der afrikanischen Väter sich erinnern könnte, in seinen nicänischen Schlüssen nicht dergleichen ehmals gelesen zu haben? Man müßte sich den Zosimus als den dummsten Betrüger vorstellen, wenn er bei so hohem Grade der Wahrscheinlichkeit, entdeckt zu werden, dennoch die Sache unternommen hätte. Aber noch nicht genug: sondern da man zu Rom sieht, daß Streit über der Authenticität der vorgelegten nicänischen Schlüsse entsteht, so erwartet man noch das Resultat der genauesten Untersuchungen, solcher Untersuchungen, wo man ganz unfehlbar fürchten mußte entdeckt zu werden. Es scheint gegen alle historische Wahr-

scheinlichkeit zu seyn, daß sich auch der ehrgeizigste Bischof, nicht durch Nothwendigkeit gedrungen, sondern bloß weil er jetzt eine Gelegenheit dazuseyn glaubte, seine regierungssüchtige Projekte auszuführen, einer solchen öffentlichen Prostitution aussetzen sollte. Auf der andern Seite sind eben so viele Gründe gegen den römischen Bischof. Gesetzt auch, die angeführten canones wären ächt gewesen, so ist doch sowohl das ganze Betragen der Legaten, als der Inhalt ihres Auftrags gegen alle Regeln der Billigkeit und des Rechts. In beiden herrscht ein Ton, wie der Ton des Despoten ist, der zu schrecken sucht. Ohne daß Urban noch gehört worden, soll Apiarius wiederhergestellt werden: mit der größten Nachgiebigkeit der afrikanischen Väter sind die Legaten nicht zufrieden, und die gerechtesten Forderungen derselben wollten sie nicht gestatten. Die Afrikaner forderten den römischen Bischof Bonifacius auf, nach ihrem Beispiel Gesandte nach Constantinopel, Alexandrien und Antiochien zu Besichtigung der dortigen nicänischen Urkunden zu schicken, damit keine Art des Betrugs vorgehen könne, warum hat es Bonifacius nicht gethan? War er seiner Sache zum voraus so gewiß, oder so ungewiß? Sobald die Copien der nicänischen Schlüsse von Constantinopel und Alexandrien angekommen waren, so schickten sie die afrikanischen Väter nach Rom: und doch war Cölestin nach dem Verfluß einiger Jahre noch einmal so dreist, seine Forderung wiederholen zu lassen, ohne das geringste auf die Exception zu antworten, welche man seinem Vorfahren so beurkundet gemacht hatte. Es müssen große Lücken in dieser ganzen Geschichte seyn, die es uns unmöglich machen, von der ganzen Sache aus der bloßen Erzählung mit Gewißheit zu urtheilen. So viel scheint richtig zu seyn: entweder war Zosimus noch verwe-

gener als Pseudoisidor oder er muß seiner Sache vollkommen gewiß zu seyn geglaubt haben: denn sein ganzes Betragen ist entweder das Betragen eines vollkommen ehrlichen Mannes, der im vollen Bewußtseyn einer gerechten Sache recht dreist und geradezu handelt, aber durch eine unglückliche Verknüpfung der Umstände einen Irrthum behauptet: oder es ist das Betragen des entschlossensten Betrügers. Wie es möglich sey, daß sich Zosimus geirrt haben könnte, werde ich jetzt zeigen.

§. 14.

Schon aus der Geschichte der chalcedonischen Synode hat man längstens gewußt, daß die canones ehmals in zusammenhängender Reihe, ohne daß die Schlüsse verschiedener Synoden ordentlich von einander getrennt worden, gleichsam als ein Wort in einem hinweg geschrieben worden. Man hat die Beobachtung zu weit ausgedehnt, da man behauptete, sie treffe alle alte codices canonum: ausgemacht aber ist, daß sie auf mehrere sowohl griechische als lateinische geht. Von den erstern beweist es genugsam der codex, aus welchem auf der chalcedonischen Synode vorgelesen wurde: auch der codex, dessen sich die Pisidische Bischöfe bei ihrem Schreiben an den Kaiser Leo bedienten *). Von den letztern beweist es Dionysius, und einigermaßen der codex canonum ecclesiasticorum, der im dritten Theil der Werke Leo des Großen abgedruckt ist. Man sieht hieraus wie leicht es möglich war, den Canon einer Synode mit dem Canon einer andern zu verwechseln, besonders wenn der verwechselte Canon gleichsam auf der Gränze lag, ent-

*) V. Ballerinior. tract. de ant. can. collect. pag. 16.

weder unter den letzten der einen oder unter den ersten der andern Synode war. Stellt man sich auf diese Art vor, daß nicänische und sardicensische Schlüsse in einem Zusammenhang geschrieben worden, so war es sehr leicht, den vierten, fünften sardicensischen Canon noch für einen nicänischen zu halten, besonders da Hosius auch auf der nicänischen Synode eine angesehene Rolle spielte, und Zosimus, wie man aus seinem ganzen Betragen in der pelagianischen Streitigkeit sieht, gewiß nicht zu den Gelehrtesten gehörte. Da aber weder in dem Codex, der auf der chalcedonischen Synode gebraucht wurde, noch in dem Codex, den Dionys bei seiner Uebersetzung brauchte, die sardicensischen Schlüsse unmittelbar auf die nicänischen folgten; letzterer fand sie in seiner griechischen Handschrift gar nicht, ob sie im erstern stunden, weiß man nicht gewiß; das weiß man gewiß, daß, wenn sie darin waren, sie gewiß nicht unmittelbar auf die nicänischen folgten: da also zwei so wichtige Urkunden gegen diese unmittelbare Verbindung der nicänischen und sardicensischen canonum zeugen, so muß erst ein sehr genauer und vollständiger Beweis geführt werden, ehe wir das Factum annehmen können. Die Zeugen sind folgende:

1. In der sogenannten prisca folgten die nicänischen und sardicensischen Schlüsse ganz gewiß unmittelbar aufeinander. Man lasse sich durch den Abdruck der prisca beim Justell nicht irre machen, sondern vergleiche die Nachrichten welche Baluze in seiner Vorrede zu Marka's kleinern Werken n. 10—13. *) liefert. Nun gehört die prisca sehr wahrscheinlich in das Ende des fünften Jahrhunderts;

*) Excerpirt findet man sie in meiner kritischen Untersuchung des sechzigsten laodicenischen Canons.

Dionys, der in der erstern Hälfte des sechsten Jahrhunderts seine Uebersetzung und Sammlung machte, fand sie schon vor sich. Also schon im fünften Jahrhundert gab es codices canonum in der lateinischen Kirche, welche auf die nicänischen Schlüsse unmittelbar die sardicensischen folgen ließen. Wahrscheinlich wurde die prisca in Italien gemacht, theils findet man sie am häufigsten in italiänischen Sammlungen, theils verräth sich auch der Verfasser bei Uebersetzung des sechsten nicänischen Canons als einen besondern Kenner der italiänischen Sachen, und Dionys fand sie zu Rom als gewöhnlich gebraucht.

2. In der Mitte des sechsten Jahrhunderts schrieb ein Diakonus zu Karthago, Fulgentius Ferrandus, eine breviatio canonum ecclesiasticorum: in dieser nun macht er den letzten nicänischen Canon zum ersten sardicensischen. Er begeht also umgekehrt gerade eben den Fehler, den Zosimus begieng. Da sich sein Fehler nicht leicht auf eine bessere Art erklären läßt, als daß man annimmt, entweder er selbst habe einen codex canonum gehabt, wo die canones in fortlaufender Zahlenreihe und zwar die sardicensischen unmittelbar nach den nicänischen geschrieben gewesen, oder schon der Abschreiber des codex, den er vor sich gehabt, sey durch einen solchen Codex zu dieser fehlerhaften Abtheilung verleitet worden: so ist es billig, den Fehler des Bischofs Zosimus auf gleiche Art zu erklären. Wohl zu merken ist, daß Ferrandus bloß eine breviatio canonum und keine Uebersetzung schrieb, sondern er gebrauchte die lateinischen Uebersetzungen, die man zu seiner Zeit in Afrika hatte: sein Beispiel beweist also nur für die lateinischen codices, und nicht für die griechischen.

3. Wer eine ganze Reihe von Handschriften angezeigt

lesen will, in welchen allen eine solche unmittelbare Verbindung der nicänischen und sardicensischen Schlüsse Statt hat, den muß ich auf die Ballerinische Abhandlung S. 59. 60. 61. verweisen. Bloße Namen würden dem Leser nichts nützen, und umständliche Beschreibung, genaue Beurtheilung der Handschriften würde ein ganzes Buch erfordern. Es wird unnöthig seyn, zugleich zu erinnern, daß man bei der Ballerinischen Abhandlung nie vergessen muß, daß man es mit einem sehr gelehrten Vertheidiger der curialistischen Hypothesen zu thun hat. Manche der angeführten Zeugnisse beweisen gar nichts, manche beweisen das nicht, was sie beweisen sollen. Das erstere trifft besonders bei den Beispielen, wodurch gezeigt werden soll, daß auch in der griechischen Kirche bei den codd. canonum eine solche Verbindung der nicänischen und sardicensischen Schlüsse gefunden werde. Sie berufen sich auf das Synodalschreiben der constantinopolitanischen Synode vom Jahr 382, wo sardicensische Schlüsse als nicänische angeführt werden. Dieses Beispiel ist schon oben widerlegt worden. Ferner auf die Nachricht des Nicol. Comnenus Papadopolus, welcher in seinen praenotionibus mystagogicis pag. 364 sagt, daß Theodor Prodromus, der älteste unter allen griechischen Auslegern der canonum, der noch früher lebte als Photius, die sardicensischen Schlüsse unter dem Namen der nicänischen anführe.

So lange die Schrift des Prodromus nicht gedruckt ist, und zwar nach sehr glaubwürdigen, offenbar unveränderten Handschriften gedruckt ist, so lange läßt sich nicht mit Gewißheit urtheilen, weil Papadopolus nur im Vorbeigehen gleichsam, diese Nachricht seinen Lesern hinwirft, ohne die Stellen oder die Stelle ausdrücklich anzuführen. Man kann

durch das Beispiel des P. Constant und der Ballerini selbst genugsam gewarnt seyn, nicht alles für Aufführungen der sardicensischen Schlüsse zu halten, was gemeiniglich dafür gehalten wird: überdieß ist es doch befremdend, daß die Ballerini, welche sonst zu so vielen vortrefflichen Manuscriptensammlungen und Bibliotheken den Zutritt hatten, gerade dieses wichtigste Zeugniß zu berichtigen, sonst weiter nichts finden konnten. Sollte die Schrift des Prodromus nirgends zu finden gewesen seyn? oder hatten sie Gründe, dieses Zeugniß keiner strengern Untersuchung zu unterwerfen?

Also allein lateinische Handschriften sind es, in welchen die nicänischen und sardicensischen Schlüsse so unmittelbar mit einander verbunden sind. Die Gründe, wodurch die Ballerini ein gleiches für die griechischen Handschriften beweisen wollen, sind bei weitem nicht hinlänglich, beruhen theils auf falschen Voraussetzungen, theils sind aus richtigen Voraussetzungen falsche Schlüsse gezogen. Keine einzige von den orientalischen Sammlungen, weder die syrische, noch irgend eine der andern, welche die sardicensischen Schlüsse hat, verknüpft sie unmittelbar mit den nicänischen, sondern sie sind meistens unter die Particularsynoden-Schlüsse gestellt *). Dieser charakteristische Unterschied der lateinischen Handschriften von jeden andern Sammlungen muß seinen guten Grund in dem vorzüglicheren Ansehen haben, das den sardicensischen Schlüssen in der lateinischen Kirche beigelegt wurde, vielleicht auch zugleich in der früheren Annahme derselben; und wenn die Geschichte der Isidorschen Uebersetzung einst durch den getreuen Abdruck mancher, bisher noch unbe-

*) S. die bei Salmon (traité de l'etude des conciles pag. 275. etc.) angeführte Nachrichten des Renaudot aus der perpetuité de la foi. Tom. V. L. 9. c. 2.

unhter Handschriften mehr aufgeklärt werden wird, so läßt sich es vielleicht zur vollkommensten historischen Evidenz bringen, daß diejenige lateinische Handschriften, in welchen eine solche Verbindung der nicäischen und sardicensischen Schlüsse gefunden wird, überdieß meistens nur italiänische Handschriften und römischen Ursprungs sind. Schon aus den Nachrichten, die man durch den gelehrten Fleiß der Ballerini erhalten hat, erhellt so viel, daß von denjenigen Handschriften, die man jetzt schon kennt, mehr als zwei Drittheile ganz gewiß ursprünglich aus Italien herstammen: also eigentlich nicht der ganzen lateinischen Kirche Gesinnung beweisen, sondern höchstens die Gesinnung der italiänischen Kirche.

Jetzt wäre also alles vorbereitet zu Entscheidung der wichtigen Frage: war die sardicensische Synode ökumenisch oder nicht? was ist überhaupt von dem Ansehen derselben zu halten? läßt sich aus der Geschichte der afrikanischen Streitigkeit etwas gegen dieselbe schließen oder nicht?

§. 15.

Daß man das letztere nur noch fragen konnte, nur noch darüber streiten! Wenn sardicensische Synode so ökumenisch, so vollgültig war als nicänische, warum sagte Cölestin den Afrikanern nicht, daß sie der Schuldigkeit zu gehorchen dadurch noch gar nicht entbunden seyen, wenn sie bewiesen hätten, daß diese Schlüsse nicht nicänisch seyen? Warum erklärten die afrikanischen Väter so gerade zu, daß nichts als nicänische Schlüsse sie verbinden könnten? Selbst aus Afrika waren mehrere auf der sardicensischen Synode; also selbst bei einigen derer Kirchen, die doch ihre Deputirte zu Sardika gehabt hatten, galten diese Schlüsse nicht. Die

afrikanischen Väter konnten die vorgelegten Schlüsse nicht nur in den nicänischen canonibus nicht finden, das hob sich bei Aufklärung der ganzen Sache von selbst: sondern sie konnten's in ihren Kirchenarchiven oder in ihren collectionibus canonum (am Ausdruck liegt hier nichts) gar nicht finden. Die Ballerini vermuthen, sie müßten nicht recht gesucht haben. Sehr unwahrscheinlich. Einmal bei einer so wichtigen Sache, bei einem einige Jahre hindurch daurenden Streit, bei einem Streit, auf den man so viele Kosten, die Kosten einer eigenen Legation nach Constantinopel und Alexandrien wandte, dem zu Liebe einige Synoden gehalten wurden, wo es nicht der Ehre und den Rechten des einzigen Bischof Urbans, sondern der Unabhängigkeit von ganz Afrika galt. Zweitens, nirgens war man in Aufbewahrung der Synodalschlüsse sorgfältiger als in Afrika. Die Verfassung der afrikanischen Kirche war bei weitem aristokratischer als die Verfassung der übrigen morgen- und abendländischen Kirchen, und keine Kirche, als die afrikanische, hatte die Gewohnheit, die Schlüsse der vorhergehenden Synoden auf jeder Synode wiederholen zu lassen. Man sehe die Akten der berühmten karthaginensischen Versammlung von 419. Wo ein einziger der Aristokraten nach und nach den Monarchen zu spielen sucht, da können Gesetze und canones nach und nach in Vergessenheit gerathen, aber gewiß da bei weitem schwerer, wo das Recht, über der Beobachtung der Gesetze zu wachen, unvertheilt bei mehreren ist. Fleury *) sagt, die Donatisten hätten die ächten sardicensischen Schlüsse beiseit geschafft, und dafür die Schlüsse der arianischen Gegensynode zu Phi-

*) Histoire ecclesiastique L. XXIV. pag. 500. der Octavausgabe Bruxelles 1725.

lippopel untergeschoben. Gewiß ist, daß das Synodalschreiben der letztern auch nach Afrika gekommen, und zwar daß es nicht an den orthodoxen Bischof zu Karthago, sondern an den donatistischen addreßirt wurde *). Aber nirgends ist die geringste Spur, daß die Donatisten die Akten der rechtmäßigen sardicensischen Synode zu vertilgen gesucht hätten: und gesetzt auch; denn daß sie denselben entgegen waren, läugne ich nicht; wie konnt' es ihnen gelingen, da Bischof Gratus von Karthago selbst **) der rechtmäßigen sardicensischen Synode beigewohnt hatte, da er also auch selbst von Sardika die Schlüsse mitbringen konnte; und schon lange war zu Bischof Gratus Zeiten der donatistische Streit in die heftigsten Flammen ausgeschlagen, daß, wenn von der orthodoxen Partei die sardicensischen Schlüsse wirklich einmal angenommen waren, sie gewiß so bald nicht verfälscht oder unterdrückt werden konnte. Also nicht einmal große Wahrscheinlichkeit, vielweniger historische Gewißheit hat Fleury's Vermuthung, ungeachtet sie bei weitem erträglicher ist, als die Ballerinische. Hört man den ganzen Verlauf dieser Geschichte ohne alles Vorurtheil, ohne irgend schon vorher für oder wider die sardicensischen Schlüsse Partei genommen zu haben, so wird man sich den Zusammenhang aller dieser, dem ersten Scheine nach streitender, Begebenheiten ungefähr

*) Herrn Consistorialrath Walchs Gesch. der Kirchenvers. S. 181.

**) Unter den Subscriptionen fehlt zwar sein Name, aber er kommt ausdrücklich genannt vor can. 7. Sardic. (nach der Abtheilung des griechischen Textes) und ganz gewiß erhellt auch seine Anwesenheit zu Sardica aus dem fünften Canon der Synode, die unter seinem eignen Vorsitz im Jahr 348 zu Carthago gehalten wurde. v. Hardein concil. T. I. pag. 685.

so denken. Bischof Gratus war zu Sardika, und half die Schlüsse der Synode entwerfen, er mag sie auch mit nach Karthago genommen haben: aber er muß, als selbst gegenwärtig auf der sardicensischen Synode, seine gute Ursachen gewußt haben, warum er diese Schlüsse den öffentlichen Sammlungen der canonum nicht beifügte. Die nicänischen Schlüsse fanden sich ganz richtig in diesen Sammlungen: warum soll Gratus, besonders da ja der Afrikaner in den sardicensischen Schlüssen ausdrücklich gedacht wird, nachläßiger gewesen seyn, als Cäcilian, welcher der nicänischen Synode beiwohnete? Was ist billiger als zu sagen: Gratus trug die sardicensischen Schlüsse deswegen nicht ein, weil sie nicht waren, was die nicänischen gewesen sind.

Hätte man mehrere Nachrichten von der Beschaffenheit der ältesten Sammlungen der canonum, wie, durch wen, auf wessen Befehl neue Canones in die öffentliche Sammlungen eingetragen worden, ob es um diese Zeit schon öffentliche Sammlungen, oder wenigstens öffentliche Exemplare von Privatsammlungen gegeben — viele Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten hat man über diese Fragen, aber keine historisch dokumentirte Nachrichten. — Hätte man diese, so ließen sich wohl alle Zweifel beantworten, und wahrscheinlich würde man den Vertheidigern der sardicensischen Synode einen ganz unauflösbaren Knoten knüpfen können.

§. 16.

Der nicänischen Synode kann man also die sardicensische nimmermehr gleich setzen, denn das wäre sonst eben so ekel, als den Bischof Cölestin einer ziemlichen unverzeihlichen Ungeschicklichkeit im Vertheidigung seiner Rechte beschuldigen. Sie war also nicht ökumenisch? — Wie man

das Wort nehmen will, und was man sich unter einem gewöhnlich so schwankend gebrauchten Ausdruck zu denken beliebt. Ich heiße jede Synode ökumenisch, die durch das ganze römische Reich ausgeschrieben wurde, oder nach der Hierarchie späterer Zeiten, die an an alle vier Patriarchen ausgeschrieben wurde: denn diese hielten nach empfangenem Ausschreiben des Kaisers ihre Patriarchalsynoden. Es ist wunderlich, bei dieser ganzen Sache an den Papst zu denken, man mußte, um dieser Hypothese einigen Schein zu geben, vorher alle Dokumente und historische Nachrichten der sieben ersten Jahrhunderte verbrennen. Auf diesen Patriarchalsynoden wurden alsdann Deputirte gewählt, welche im Namen dieses ganzen Patriarchats der Synode beiwohnten. Hatte der Kaiser einmal eine Synode ins ganze Reich ausgeschrieben, so war selten die Frage, ob wohl auch genug Bischöfe kommen möchten, um die ganze Kirche zu repräsentiren. Dem Kaiser mußte man gehorchen, und es kam auch nicht so gerade auf eine gewisse Zahl an, wenn nur ein numerus da war. Im fünften und folgenden Jahrhunderten läßt sich auch mit mehrerer Gewißheit von der Sache urtheilen; denn, wenn die Deputirte von den vier großen Patriarchaten und also auch von den vier großen Patriarchal-Versammlungen da waren, so hatte man die Repräsentanten der Kirche des römischen Reichs. Werden die Begriffe einer ökumenischen Synode so entwickelt, und denkt man sich unter ökumenisch durchaus nichts anders, als die christliche Kirche des römischen Reichs: so ist es nicht zu läugnen, die sardicensische Synode war ökumenische Synode. Sie war von denjenigen, zwischen welchen sich das römische Reich theilte, in alle Provinzen ausgeschrieben, aus den meisten Provinzen erschien eine ziemliche Anzahl;

ob schon nicht aus allen Provinzen, und ob schon bei weitem mehrere aus dem Occident, als aus dem Orient, das trägt nichts zur Sache bei. Auch nach Absonderung der Eusebianer waren immer doch noch über neunzig Bischöfe gegenwärtig; waren wohl mehrere auf der ephesinischen Synode, nachdem Johann Bischof von Antiochien mit seiner Partei sich getrennt hatte?

Aber ökumenische Synoden sind deßwegen nicht immer allgemein verbindliche Synoden. Diese zwei Begriffe, welche so ganz von einander verschieden sind, werden beständig verwechselt, als so völlig gleichgültig behandelt, daß man glauben sollte, ihr Unterschied, wenn je einer da sey, könne von ganz keiner Wichtigkeit seyn.

Man sagt: ökumenische Synoden sind untrüglich, untrügliche Synoden sind allgemeinverbindlich. Daß der Kirche des römischen Reichs ein privilegium der Untrüglichkeit gegeben sey, ist wohl schwerlich zu erweisen: man schreibt auch dieses Vorrecht sonst gemeiniglich der Kirche überhaupt und nicht der Kirche des römischen Reichs zu, folglich kann es auch nicht auf ökumenische Synoden passen, wenn man sie in dem Sinne nimmt, den ich so eben festgesetzt habe. Am leichtesten stellt man sich wohl die Sache vor, wenn man sich unter der Synode einen Landtag für geistliche Sachen denkt. Die Herren des Landtages können freilich bestimmen, was ihnen gutdünkt, können das Gesetz entwerfen, können entweder durch Verträge oder auch selbst nach Beschaffenheit des Objekts, über welches gerathschlagt wird, das große Vorrecht haben, daß der Regent in ihre Berathschlagungen sich nicht mengen darf: aber wenn es nun darauf ankommt, daß der Entwurf der Landtagsherren Gesetz werden soll, wenn von seiner Beobachtung oder Verletzung

der Genuß oder Verlust der bürgerlichen Rechte abhängen soll, alsdenn gewiß hat der Regent auch ein Wort dabei zu sprechen. Sein Siegel muß dem Entwurf aufgedruckt werden, wenn er diese Gültigkeit bekommen soll. Bestätigt der Fürst den Entwurf nicht, so war zwar Landtag, sind auch Sachen auf dem Landtag ausgemacht worden, aber es ist alles blos Gutachten; wer's thun will, thut's, wer's nicht thun will, kann deswegen nicht gestraft werden. Auch selbst von denjenigen, die das gescheiterte Gesetz auf dem Landtag sehr vertheidigt hatten, hat alsdenn jeder das Recht nach seinem Gutdünken wieder abzugehen. Gerade nun so ist es mit den ökumenischen Synoden. Nicht die kaiserliche Zusammenberufung, ohne diese hätte ja ohnedieß keine ökumenische Synode zusammenkommen können; nicht die große Anzahl der versammelten Väter, nicht die Gegenwart der Bischöfe aus den verschiedensten Provinzen — das alles machte noch keine Synode für den römischen Bürger zur verbindlichen Synode, sondern wenn der Kaiser die Synodalschlüsse zum Reichsgesetz machte. Woher kommt das allgemeine große Ansehen der nicänischen Synode, daß, sobald ein Canon derselben angeführt wurde, alle eilten, Gehorsam zu leisten? Warum mißkannten die Afrikaner diese nicht, wie die sardicensische? Die Ursache steht beim Eusebius im Leben Constantins, (c. 1619) wo erzählt wird, daß der Kaiser den Gehorsam gegen die nicänischen Schlüsse durch einen eigenen Befehl allen auferlegt habe. Die Schlüsse der constantinopolitanischen Synode hatten bei weitem nicht gleiches Glück: Theodos soll ihnen zwar auch das Ansehen öffentlicher Gesetze gegeben haben, aber man betrügt sich, wenn man glaubt, es habe dieses auf die canones, welche wir noch unter diesem Namen

haben, seine Beziehung. Ich setze voraus, was ich nach den Gränzen meiner Abhandlung hier nicht erweisen kann, daß der 5. 6. und 7. Canon (nach der Abtheilung des griechischen Textes) unächt sind, und nicht zu dieser Synode gehören: noch sind also vier übrig: und bei diesen vieren entsteht die Frage, ob es wirklich canones der constantinopolitanischen Synode seyen, oder vielleicht nur Excerpte aus den Handlungen derselben, die sich die Väter gemacht haben mögen. Ich habe entscheidende Gründe für das letztere, die ich aber hier nicht entwickeln kann: und ich zeige bloß das Resultat an, daß Theodos vielmehr die Verdammung der macedonischen Irrthümer zum Reichsgesetz gemacht habe, als dasjenige, was wir unter dem Namen der constantinopolitanischen canones besitzen. Daher kamen auch diese Schlüsse erst nach dem chalcedonischen Concilio selbst bei den Griechen in ihren codex canonum, und wie lange sie in der occidentalischen Kirche nicht angenommen worden, ist bekannt. Noch Gregor der große schreibt (L. 7. Epist. 34.) Romana Ecclesia eosdem canones vel gesta illius Synodi (Constant.) hactenus non habet, nec accepit: in hoc autem eandem Synodum accepit: quod est per eum contra Macedonium definitum. Niemand leugnet, daß die constantinopolitanische Synode eine ökumenische gewesen, und doch sind ihre Schlüsse erst nach und nach durch freiwilligen Beitritt der Kirchen allgemein geworden. Woher anders, als weil Schlüsse, die durch keinen kaiserlichen Befehl zu Reichsgesetzen gemacht waren, bloß durch freiwillige Unterwerfung Gesetz werden konnten? Die ephesinische Synode hat keine canones gemacht: man lasse sich nicht irren, daß einige unter diesem Namen bei Tilius und Beveridge, bei dem letztern griechisch und arabisch stehen: es sind eigentlich nichts als

Excerpte aus den Handlungen der Synode.*) Mit den chalcedonischen ist's wiederum gerade wie mit den nicänischen.

Kaiser Marcian bestätigte diese Schlüsse: von nun an war im Orient gar nicht mehr die Frage, ob man gehorchen solle oder nicht. Das Reichsgesetz war einmal da. Hingegen zu Rom machte man freilich tausend Wendungen, und das konnten sie auch mit dem größten Recht; denn Marcian war nicht Roms Herr. Da in dem erstern chalcedonischen Canon die Schlüsse aller vorhergehenden Synoden aufs neue bekräftigt werden, und die kaiserliche Bestätigung der chalcedonischen Synode jetzt also auch der constantinopolitanischen und andern zu statten kam, so war es kein Wunder, daß der codex canonum der Griechen um so viel früher vor

*) Daß die ephesinische Synode keine canones gemacht habe, ist nicht nur bei weitem gewisser, als meine obige Vermuthung von den constantinopol. Schlüssen, sondern es läßt sich auch recht historisch demonstrativ zeigen. Auch wenn ich meine Vermuthung von den letztern nicht behaupten wollte, sondern zugehen, daß diejenige canones, welche wir unter dem Namen der Constant. haben, wirkliche canones seyen, so würde mein geführter Beweiß dadurch doch nicht unvollständig. Gesetzt Theodosens Bestätigung sey wirklich auf die canones gegangen, so war es, wenn ich mich so ausdrücken kann, eine bloße Canzleibestätigung. Es war dem Regenten kein rechter Ernst, daß sie in Gang gebracht werden sollten: er that es weil es die Gewohnheit, das Regentenansehen so erforderte; übrigens hörte er die Protestationen an, die man dagegen machte, und drang nicht auf Gehorsam. Die Materie von der Bestätigung der Synodalschlüsse durch die Regenten erforderte eben so, wie die Materie von den Präsidenten der Concilien, eine ganz eigne philologische Untersuchung, wenn alle Verwirrung in diesen Materien gehoben werden sollte. Hr. Consist. Walch hat im fünften Theil seiner vortrefflichen Geschichte der Ketzereien, selbst aus den Schicksalen der ephesin. Synode gezeigt, warum sie gewiß keine canones gemacht haben kann.

seiner Geschäfte bei sich an seinem Hofe hatte, war Angilramn, Bischof oder Erzbischof von Mez. In den Schlüssen der großen Frankfurter Synode*) wird er mit letzterm Titel genannt, so wie in der Folge auch Chrodegang und Drogo denselben bekamen. Er war kaiserlicher oder damals noch königlicher Erzcapellan, also Karln für beständig unentbehrlich. Dieses Amt, wodurch er nicht nur über seine Mitbrüder, die übrigen Bischöfe, sondern auch selbst über seinen Metropolitan an Macht so sehr erhoben wurde, zog ihm, vielleicht nicht ganz ohne seine Schuld, großen Neid zu. Die alten Kirchengesetze gaben einen vortrefflichen Vorwand, ihm recht wehe zu thun. Es war in denselben ganz entscheidend befohlen, daß der Bischof bei seiner Gemeinde sich aufhalten solle, und der unordentliche Ehrgeiz der Bischöfe gab öftere Gelegenheit zur Erneuerung oder wenigstens zum neuen Angedenken dieses Gesetzes. Angilramn merkte die List seiner Gegner, und wußte wohl, daß Karl um seinetwillen nicht alle Kirchengesetze zu Boden treten würde: er suchte also zu Rom Hülfe, bei demjenigen Bischofe, durch dessen Unterstützung der Vater seines Königs wohl noch mehr ausgeführt hatte, als die Verletzung eines Kirchengesetzes. Durch den apostolischen Segen beglückt, warf dieser seinen König vom Throne, und setzte sich selbst darauf, ohne daß jemand von den Großen oder von der Nation ihm widersprach. Also wird doch eben ein solcher apostolischer Macht-

*) Can. 55. Dixit enim Dominus Rex in eadem Synodo, se a sede Apostolica, i. e. ab Hadriano Pontifice, licentiam habuisse, ut Angilramnum Archiepiscopum in suo Palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas etc. Sonst war bekanntlich der Bischof von Mez kein Metropolitan. cf. Sirmondi nota ad hunc canonem.

V.

Entdeckung des wahren Verfassers der Angilramnischen Kapitel *).

§. 1.

Sowohl die Sammler der Generalconcilien, Surius, Sirmond, Binius, Labbe und andere, als auch Harzheim in seiner Sammlung der teutschen Concilien **), haben ein sehr merkwürdiges Aktenstück unter dem Titel capitula Angilramni abdrucken lassen. Weil selbst schon der wahre Titel des Stücks streitig ist, so will ich ihm unterdeß nur diesen zweideutigen Namen geben, bis ich unten die Sache genauer untersuche. Für die Kritik ist dieses Stück freilich von keinem Werthe, denn es enthält fast nichts, als Pseudoisidorsche Produkte: aber desto wichtiger ist es für die Geschichte eben des Betrügers; und wer weiß nicht was für einen wichtigen Theil der Geschichte des mittlern Zeitalters die Begebenheiten der Pseudoisidorschen Erfindung ausmachen? Die gewöhnliche Art, die Entstehungsgeschichte dieser angilramnischen Capitel zu erzählen, war bisher folgende. Unter denjenigen Geistlichen, welche Karl der Große beständig zu Ausrichtung

*) Aus Meusel's Geschichtsforscher Theil. 4. Halle 1777.

**) Tom. I. pag. 249 — 258.

seiner Geschäfte bei sich an seinem Hofe hatte, war Angilramn, Bischof oder Erzbischof von Mez. In den Schlüssen der großen Frankfurter Synode*) wird er mit letzterm Titel genannt, so wie in der Folge auch Chrodegang und Drogo denselben bekamen. Er war kaiserlicher oder damals noch königlicher Erzcapellan, also Karln für beständig unentbehrlich. Dieses Amt, wodurch er nicht nur über seine Mitbrüder, die übrigen Bischöfe, sondern auch selbst über seinen Metropolitan an Macht so sehr erhoben wurde, zog ihm, vielleicht nicht ganz ohne seine Schuld, großen Neid zu. Die alten Kirchengesetze gaben einen vortrefflichen Vorwand, ihm recht wehe zu thun. Es war in denselben ganz entscheidend befohlen, daß der Bischof bei seiner Gemeinde sich aufhalten solle, und der unordentliche Ehrgeiz der Bischöfe gab öftere Gelegenheit zur Erneuerung oder wenigstens zum neuen Angedenken dieses Gesetzes. Angilramn merkte die List seiner Gegner, und wußte wohl, daß Karl um seinetwillen nicht alle Kirchengesetze zu Boden treten würde: er suchte also zu Rom Hülfe, bei demjenigen Bischofe, durch dessen Unterstützung der Vater seines Königs wohl noch mehr ausgeführt hatte, als die Verletzung eines Kirchengesetzes. Durch den apostolischen Segen beglückt, warf dieser seinen König vom Throne, und setzte sich selbst darauf, ohne daß jemand von den Großen oder von der Nation ihm widersprach. Also wird doch eben ein solcher apostolischer Macht-

*) Can. 55. Dixit enim Dominus Rex in eadem Synodo, se a sede Apostolica, i. e. ab Hadriano Pontifice, licentiam habuisse, ut Angilramnum Archiepiscopum in suo Palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas etc. Sonst war bekanntlich der Bischof von Mez kein Metropolitan. cf. Sirmondi nota ad hunc canonem.

spruch auch einem Bischof, gegen die Bemühungen seiner Comprovinzial-Bischöfe, seinen Hut versichern können. Wie nun diese Streitigkeit zu Rom untersucht wurde, so soll Angilramn dem römischen Bischof Adrian zu seiner Vertheidigung die Auszüge aus den alten Kirchengesetzen vorgelegt haben, die noch unter seinem Namen in den Conciliensammlungen stehen; oder nach einer andern Erzählung gab Adrian selbst dem bedrängten Bischof diese Sammlung alter Kirchengesetze, in der Absicht, wie man glaubt, daß er sich durch dieselbe gegen seine Feinde desto leichter schützen könne. Man setzt die Entstehung dieser Capitel, nach dem Zeugniß einiger der glaubwürdigsten Handschriften derselben, ins Jahr 785. Der ganze Zusammenhang dieser Geschichte *) ist wirklich so beschaffen, daß man dadurch den großen Vortheil gewinnt, die sonst fast unbegreifliche Ausbreitung der pseudoisidorschen Produkte desto glücklicher erklären zu können. Wenn es das Interesse eines der ersten königlichen Minister erforderte, diese falsche Waare zu debitiren, und ihr überall Ansehen zu verschaffen, wenn der König selbst gewissermaßen dadurch zu gewinnen schien, und überhaupt die Sache seines Erzcaplans doch immer auch seine Sache war, wenn von Rom aus so gar kein Widerspruch, sondern vielmehr Unterstützung zu erwarten war: so ist es gewiß weniger zu wun-

*) Außer einigen kleinen Nebenumständen, die sich aber hier nicht erörtern lassen, erzählt diese Geschichte eben so Horix in seiner Abhandlung de appellationibus. v. Concordata nationis german. integra variis additamentis illustrata. Tom. II. pag. 147 — 149. Daß Anton. Augustin in seinem Buch de emendatione Gratiani bei der Geschichte des Pseudoisidors auch von diesen Angilramnischen Capiteln weitläuftig handle, ist bekannt. Wegen der Vermehrungen und Verbesserungen muß man Baluzens Ausgabe haben. Paris. 1672.

dern, daß sich zu einer Zeit, wo Geschichte und die darauf sich gründende Kritik völlig unbekannt war, eine solche Sammlung voll der handgreiflichsten Betrügereien ausbreitete. Freilich zeigen sich gegen alle diese Vermuthungen sehr bald große Schwierigkeiten; so große, daß ich der gewöhnlichen Erzählung, auch noch ehe ich die Sache aufs genaueste geprüft hatte, doch nicht beitreten konnte.

§. 2.

Karls Regierung war doch bei weitem nicht so sehr die Zeit der Unwissenheit, daß sich ein solches Produkt, als diese Angilramnische Capitel sind, ganz öffentlich hätte zeigen dürfen, daß man es bei Entscheidung einer sehr wichtigen Streitigkeit den forschenden Augen so vieler Gegner, welche alle durch Neid und Feindschaft gegen Angilramn doppelt geschärft waren, zur Prüfung hätte vorlegen können. Soll man annehmen, daß Pseudoisidors Sammlung schon vor Angilramn so bekannt gewesen, daß dieser zu seiner Vertheidigung gar wohl habe Excerpte daraus machen können, so ist eine so frühe Ausbreitung jener betrügerischen Sammlung ganz gegen alle Geschichte: und trat Angilramn zuerst mit derselben hervor, wie ist's möglich, daß er gar keinen Widerspruch erlitten? Haben doch fast hundert Jahre nachher die französischen Bischöfe an der Authenticität dieser Isidorschen Dekretalen und Conciliensschlüsse gezweifelt, da Nicolaus I. das berühmte Schreiben deswegen an sie ergehen ließ. Und damals waren diese doch schon überall ausgebreitet. Wenn diese Capitel wirklich entweder von Angilramn oder von Adrian selbst seyn sollen, so müßte entweder einer dieser beiden selbst Pseudoisidor gewesen seyn, oder müßten sie wenigstens die ersten gewesen seyn, die diese Waaren bekannt gemacht haben.

Daß Adrian nicht Pseudoisidor gewesen sey, oder auch nur seine Produkte zuerst bekannt gemacht habe, läßt sich auf das überzeugendste beweisen: und wer will sich überreden, daß Angilramn der Sammlung seinen Namen vorgesetzt hätte, wenn er durch diese Betrügerei siegen wollte? Betrüger pflegen sich doch wohl nicht selbst auf eine so dumme Art zu verrathen. Vergleicht man endlich den Inhalt der Capitel mit den Umständen der Streitigkeit, zu deren Entscheidung sie dienen sollten, so muß man sich gewiß sehr wundern, bei weitem fast gar nichts in denselben anzutreffen, das ganz zunächst zu dieser Streitigkeit gehört hätte. Die meisten handeln davon: wer und wie man einen Bischof richten könne: wer einen Bischof oder irgend einen andern Geistlichen verklagen dürfe, wie man bei dieser Klage zu verfahren habe: Strafen der falschen Verkläger: oberherrliche Gewalt der päpstlichen Legaten über die Provincialsynoden ꝛc.; aber von demjenigen, was man doch billig zunächst erwarten sollte, von der Residenz der Bischöfe bei ihren Gemeinden — ganz kein Wort. Wenn sich Angilramn einmal erlaubt hatte, seine Sache durch eine solche Compilation untergeschobner Kirchengesetze zu vertheidigen: so hätte er gewiß auch eine Dekretale oder einen Synodalschluß erdichtet, worin den Bischöfen in gewissen Fällen erlaubt worden, sich von ihren Gemeinen auf einige Jahre zu entfernen. Wenigstens ist gewiß, daß dieser Canon der ganzen Kirchenverfassung nicht mehr entgegen gewesen wäre, als die meisten und wichtigsten der übrigen, z. B. can. 42. ut provincialis Synodus retractetur per Vicarios Romani Pontificis, si ipse decreverit. Und was soll man vollends beim sechsten Canon oder Capitel denken? war's möglich, daß dieses ein Bischof von Rom im achten Jahrhundert oder einer der ersten teutschen Prä-

lebten am Hofe Karls des Großen schrieb? Si quis autem putaverit, (dieß sind seine Worte) se a proprio Metropolitano gravari, aput Primatem Dioeceseos aut aput Constantinopolitanae civitatis sedem, agat judicium et reliqua. Ich weiß gar nicht, was man hierauf auch nur mit einigem Scheine antworten kann. Papst Adrian kann diese Worte ganz unmöglich als Kirchengesetze niedergeschrieben oder ausgebreitet haben: und eben so wenig können sie einen teutschen Prälaten zum Verfasser haben. Wann ist je einem derselben eingefallen, sich an den Bischof zu Constantinopel zu wenden, und die ikonolatrischen Gährungen trennten gerade damals die occidentalische Kirche von der orientalischen.

§. 3.

Angilramn ist also gewiß nicht der Verfasser oder Sammler dieser Capitel, auch nicht Papst Adrian, sondern entweder Pseudoisidor selbst, oder ein würdiger Vorgänger von ihm, oder auch ein würdiger Nachfolger. Viel zur Entscheidung, wem unter diesen drei Personen die Ehre dieser Schriftstellerschaft gebühre, wird die Untersuchung der vorläufigen Frage beitragen, ob Pseudoisidors Sammlung älter ist als Angilramns Capitel, oder nicht? ob letztere vielleicht bloß ein Auszug der erstern sind, oder ob erstere blos eine vermehrte und mit vielen Bereicherungen umgearbeitete Ausgabe der letztern ist? Eine hierin völlig entscheidende Beobachtung haben die Ballerini gemacht.*) Im fünften capitulo Angilramni ist ein weitläufiges Dekret einer erdichteten Synode unter einem römischen Bischof Felix angeführt. Nun kommt in Pseudoisidors Sammlung ein ganzes er-

*) Tract. de antiq. canon. collect. pag. 220.

ichtetes Schreiben von diesem Felix I. an die gallischen Bischöfe, und in diesem Schreiben ist von dieser Synode, hrer Veranlassung und Verhandlungen, Rechenschaft gegeben. Auch ist jene ganze Stelle, wie sie in Angilramns Capiteln steht, ganz unverändert dem Brief einverleibt. Ist es demnach nicht viel wahrscheinlicher, daß der Brief und also die pseudoisidorsche Sammlung zuerst fabricirt worden, als daß der Betrüger einer seiner alten Fiktionen gleichsam erst noch Kopf und Schwanz angeschnitzelt habe? Hiezu kommt noch das Zeugniß einiger vatikanischen Handschriften. Die Ballerini haben sehr sorgfältig bemerkt, daß Pseudoisidor nicht mit einemmal seine Sammlung so vermehrt heraus gegeben habe, wie wir sie jetzt besitzen, sondern daß er sie curis posterioribus überließ. Nun stehen aber Angilramns Capitel in der ersten Ausgabe gar nicht, hingegen in der zweiten, und zwar in einer der ältesten vatikanischen Handschriften, und in einer solchen, die pur Isidorisch ist. Also sind Angilramns Capitel jünger, als Pseudoisidors Sammlung, und weil man überhaupt sieht, daß Pseudoisidor ganz ohne Gehülfen gearbeitet hat, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er selbst, bei Vermehrung seiner ersten Ausgabe, unter dem betrogenen Namen capitulorum Angilramni vielleicht zu einer gewissen Absicht, die mit Angilramns Sache einige Verwandschaft gehabt haben mag, die wir jetzt aber nicht mehr wissen, diesen kleinen Auszug aus seinem größern Werk gemacht habe.

§. 4.

Alles bisherige hat auf die Bestimmung der wahren Aufschrift dieser capitulorum einen höchst wichtigen Einfluß. Das Zeugniß der Handschriften ist zwar hier vorzüglich entscheidend, aber man wird durch das bisherige doch vorbereitet,

die innern Gründe der Vorzüglichkeit einer Leseart vor der andern desto deutlicher einzusehen. Die bei weitem bessern Handschriften *) lesen folgenden Titel: Ex Graecis et Latinis canonibus et Synodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum haec Capitula sparsim collecta et Angilramno Mediomatriciae urbis Episcopo Romae a B. Papa Adriano tradita sub die XIII. Kalendarum Octobrium Indictione IX. quando pro sui negotii causa agebatur. Das einzige Zeugniß Hinkmars, **) der in seiner Handschrift einen gleichen Titel hatte, wäre hinreichend genug, die Authenticität dieser Ueberschrift zu beweisen. Ein Misverstand ist's, den auch Herr Horix ***) zu begehen scheint, wenn man aus diesem Titel schließen will, daß Adrian

*) l. c. pag. 219 sind angeführt Vat. 630. 1340. 1344. 3791. rc. die Ursachen, welche Harzheim digressione ad Sec. VIII. pag. 351. für die andere Aufschrift anführt, beweisen gar nichts. Einen hohen Begriff von den Kenntnissen des Hrn. Harzheims muß man aus der Anmerkung bekommen, quod notas Antonii Augustini non addiderit, cum ad Scholas pertineant et ad crisin.

**) Hinkmar E. B. von Rheims, wahrscheinlich ein Zeitgenosse des Pseudoangilramns, schreibt in seinem Werkchen gegen den Hinkmar Bischof zu Laon c. 24. De sententiis vero, quae dicuntur ex graecis et latinis canonibus atque decretis praesulum et ducum Romanorum collectae ab Adriano Papa et Engelramno Metensium Episcopo datae, quando pro sui negotii caussa agebatur. etc. cf. Ballerin. cit. pag. 219.

***) Er nimmt zwar nicht diejenige Aufschrift an, die hier als ächt angenommen worden ist, aber er behauptet doch eine apologetische Absicht der Verfassung dieser Capitel. Ist alles vollkommen historisch gewiß was ich in Ansehung des Verf. dieser Kapitel gezeigt habe, so müssen noch mehrere Umstände in der Horixischen Erzählung anders bestimmt werden. cf. cit. diss. de appellationibus pag. 148. 149. 152.

dem mezischen Bischof diese Sammlung gegeben habe, um sich desto besser vertheidigen zu können. Davon steht nichts in der Aufschrift, welche von beiden man auch als ächt annimmt: und die Aufschrift ist doch unsre einzige historische Quelle. Wie Karl der Grosse bei seiner Anwesenheit zu Rom vom dasigen Bischof Adrian einen codex canonum erhielt, so erdichtete Pseudoisidor, daß auch Angilramn ein gleiches, aber nur verschiedenes Geschenk erhalten habe. Der Betrüger macht es hier, wie bei seiner Sammlung überhaupt. Er nahm gewisse allgemeinbekannte historische Umstände, diese erweiterte er durch allerhand Erdichtungen, und gab durch diese Vermengung von Wahrheit und Irrthum seinen Betrügereien einen desto bessern Anstrich. So legte er bei seiner betrügerischen Sammlung die wahre Sammlung des berühmten Isidors zum Grunde: hier bei den Capiteln bediente er sich der allen noch im Angedenken schwebenden Begebenheit, daß Angilramn, um Erlaubniß zu bekommen, mit Beibehaltung seines Bisthums beständig am königlichen Hofe zu bleiben, selbst nach Rom zu Adrian gegangen. Daß Adrian einem Mann, den er ehren wollte, eine Sammlung alter Kirchengesetze zum Geschenk machte, das war man schon an Karls Beispiel gewohnt: also war es nichts befremdendes, wenn es auch bei Angilramn geschah.

§. 5.

Kein Betrüger war noch je leicht bei einem so hohen Grad von Dummheit doch zugleich so glücklich, als Pseudoisidor, dieser vermuthliche Verfasser der Angilramnischen Capitel. So hat sich noch nicht leicht ein Betrüger vergessen, als dieser, daß man glauben sollte, auch ohne sonderliche historische Kenntnisse würde beim blossen Lesen seiner

Capitel sein Betrug augenblicklich entdeckt werden, und doch, unglaublich ists! Jahrhunderte hindurch hat's gedauert, bis man die so sonnenklare Spuren endlich gefunden hat. Oben habe ich des fünften Capitels als eines ganz entscheidenden Grundes gedacht, daß unmöglich weder Adrian noch Angilramn Verfasser dieser Capiteln seyn können: ich muß gestehen, daß ich auch nicht begreifen kann, was selbst nur der Betrüger bei diesem Abschnitt gedacht haben mag, oder in welcher Absicht er diesen Canon setzte: aber unbegreiflicher bleibt mir doch noch immer, wie man diesen Canon jemals lesen konnte, ohne zugleich die sichtbarste Betrügersspuren zu sehen. So sind noch manche andere, aus denen sich kein gesunder Verstand herausbringen läßt: und manche andere widersprechen sich sehr untereinander. Ein sehr feiner Griff des Pseudoisidorus war es, seine Sammlung durch einen solchen Auszug allgemeingangbarer und allgemeinbrauchbarer zu machen: solche kurze abgerissene Sätze, als diese Capitel größtentheils sind, müßten auch dem ungelehrtesten Clericus, der oft kaum zwei Perioden im Zusammenhang denken konnte, ganz angemessen und willkommen seyn. Daß der Betrüger dem Auszug einen vom Hauptwerk ganz verschiedenen Titel gab, dazu hatte er sehr gute Gründe. So sollte eines das Zeugniß des andern bekräftigen: der Unwissende glaubt immer gerner, was er in zwei Büchern von verschiedenem Titel liest, als was nur in einem steht; so hätte man dem Schein nach gleichsam aus Rom und aus Spanien sehr glaubwürdige Zeugen für die Authenticität der Stücke, womit dieser Betrüger die Welt beschenkte. Ein solche Harmonie zwischen zwei so weit von einander entfernten Zeugen könnte doch unmöglich Statt haben, wenn sie nicht Wahrheit zeugten!

§. 6.

1. Noch einiges von der wahrscheinlichen Absicht der Verfertigung dieser Compilation, so fern sie sich aus der Schrift selbst abstrahiren läßt. Erhebung des römischen Bischofs kann unmöglich die allernächste Absicht des Verf. gewesen seyn, denn dahin gehen unter diesen achtzig Capiteln ungefähr ein halb Dutzend; man sieht auch nach der ganzen Verbindung, daß diese blos als Mittel und nicht als Zweck da sind. Vielmehr geht fast alles darauf, den Clerikus vor allen Anklagen des Layen sicher zu stellen, und besonders die Anklage eines Bischofs so zu erschweren, daß man zum voraus auch bei der offenbar gerechtesten Sache alle gerichtliche Verfolgung aufgeben mußte. So steht auch die Erhebung des römischen Bischofs mit der Absicht des Verfassers in Verbindung, weil doch immer zum voraus zu vermuthen war, daß jeder dadurch abgeschreckt werden sollte, wenn dem Bischof der Weg offen stand, durch eine Appellation an den römischen Stuhl den Prozeß recht kostbar und langwierig zu machen.

Verrieth nicht der Verfasser seine ganze Absicht schon durch den einzigen zwei und siebzigsten Canon? Kraft dessen soll kein Bischof anders, als durch den Mund von zwei und siebzig Zeugen verurtheilt werden können. Diese Zeugen sollen alle Clerici seyn, ohne irgend eine Infamie, und müssen Frau und Kinder haben. So braucht es gegen den Presbyter vier und vierzig Zeugen u. und bei allen diesen Zeugen müssen immer wieder obige Eigenschaften gefunden werden.

Man überdenke nur dieses einzige Gesetz, welche ganz ungebundene Freiheit, welche völlige Versicherung von Impunität auch bei den greulichsten Verbrechen ein Bischof da-

durch erhielt. Welche fein schelmische Forderung es war, daß die Zeugen Frau und Kinder haben sollten. Soweit war dieser Betrüger ein sehr genauer Kenner des gemeinen Lebens, daß er wohl wußte, wie bei weitem weniger derjenige zum wagen aufgelegt ist (und die Anklage eines Clericus war immer ein sehr großes Wagestück), dessen Sorge nicht nur auf seine eigne Wohlfarth, sondern auf eine bei seinem zu befürchtenden Unglück völlig hülflose Familie gehen muß. Ein Mann, der Frau und Kinder hat, wird überdieß meistens durch Familienverbindungen gehindert, wenn er auch allen Muth haben sollte, so etwas auszuführen. Wer merkt nicht noch tausend andere politische Griffe, die unter dieser sorgfältigen Bestimmung verborgen liegen? Und nur zwei und siebenzig solcher Zeugen und alle lauter Geistliche, sollen hinreichend seyn, wenn ein Bischof überwiesen werden solle: und von dem Delator heißt es: aut lingua capuletur, aut convicto caput amputetur. Delatores autem sunt, qui invidia produnt alios. (capit. 49.) Ich könnte hier nach der Ordnung der Capitel noch sehr viele Schwierigkeiten zeigen, die durch diese Capitel demjenigen gemacht sind, der gegen einen Geistlichen und besonders auch gegen einen Bischof Recht sucht: diese einzige aber, die ich hier gezeigt habe, rechtfertigt mich genug, warum ich die Hauptabsicht dieser Pseudo-Angilramnischen Sammlung so und nicht anders angegeben habe. Es ist nach allem höchst wahrscheinlich, Pseudoisidor oder Pseudoangilramn (die Namen sind gleichgültig, denn sie sind ja Namen eines Mannes) war ein Westfränkischer Bischof.*) Rikulf war es nicht; denn,

*) Daß er ein Bischof war, erhellt aus dem bisherigen. Denn, wenn man etwa auch sagen wollte, es könnte bloß ein Bi-

Demonstrationen gewöhnt hat, zu einer genauen Prüfung recht geschickt. Eigentlich wär' es freilich Sache der Recensenten gewesen, bei der Anzeige der Rundischen Preißschrift, wie ihr Vorzügliches, so auch ihre Schwächen zu bemerken, und also die Fundamentalhypothese, auf welche sich endlich alles gründet, recht strenge zu untersuchen. Ich erinnere mich nicht, daß es von irgend einem geschehen ist: so wird also hier keine unnütze, zweckwidrige Arbeit unternommen.

Nur in denjenigen Reichen, sagt Runde, entstunden Reichstäge, wo bei noch ungebildeter Staatsverfassung durch die Bischöfe der katholischen Parthie Concilien eingeführt und gehalten wurden. Concilienhalten war bloß der katholischen Parthie eigen: unter Arianern, denn von diesen ist im Gegensatz gegen die katholische Parthie hier eigentlich die Rede, wurden keine Concilien gehalten, also konnten auch keine Reichstäge bei Völkern entstehen, die der Arianischen Sekte zugethan waren. Siehe die Rundische Preisschrift S. 19. Daß aber das Concilienhalten wirklich charakteristischer Unterschied des Catholicismus und Arianismus sey, soll theils aus dem Geist dieser beiden Religionspartheien schon zum voraus begreiflich seyn, theils auch durch historische Induktion bewiesen werden können. Der erstere Beweis wird S. 69. 70. folgendermaßen geführt: die Lehrer dieser Sekte waren aus dem römischen Reich zu einer Zeit vertrieben worden, wo zwar Zanksucht und Intoleranz schon genug unter den Geistlichen herrschte, wo man aber noch nicht sehr große Schritte auf dem Wege zur Hierarchie gethan hatte. Zufrieden über die sichere Zuflucht, die sie unter den nordischen Völkern gefunden, lebten sie ruhig ohne besondere Verbindung untereinander. Ein Bischof wurde nicht für vornehmer als der andere gehalten. Es fehlte also an ei-

nem gemeinschaftlichen Interesse, welches sie hätte nöthigen können, die Hände in Staatssachen zu mischen, um mit vereinigten Kräften sich empor zu schwingen. Das Privatinteresse hatte zu solcher Absicht nicht Gewicht genug, verschaffte auch keine andere als Privatvortheile. Um die Ausbreitung ihrer Lehre kann es ihnen auch nicht sehr zu thun gewesen seyn, wenigstens finden wir unter ihnen nichts von dahin abzielenden Anstalten. Als ein Theil der historischen Induktion, welche zum Beweis dienen soll, gilt S. 70: Im Westgothischen Reich ist, so lang die Arianische Sekte die herrschende Religion war, ein einziges Concilium unter König Leovigild im Jahr 581 zu Toledo in dieser Absicht gehalten worden. Noch sind hie und da einzelne Stellen der Preisschrift, die zur weitern Bestätigung, Entwicklung und Vertheidigung dieser Beweise gehören; es würde zu weitläuftig seyn, sie hier alle abzuschreiben. Ich werde aber bei meinen Exceptionen öftere Rücksicht auf dieselbe nehmen, und wünschte also sehr, daß meine Leser, ehe sie weiter gehen, durch eine nochmalige Lektüre die ganze Rundische Preisschrift sich wieder ins Gedächtniß zurückrufen möchten.

§. 2.

Gegen den erstern Beweis, welcher aus der Vergleichung des Geistes der katholischen Religion mit dem Geiste des Arianismus gezogen ist, sind mir folgende Zweifel aufgestiegen. Bei dem Entstehen der arianischen Sekte, und noch mehr zu den Zeiten, da sich der Arianismus besonders durch Beförderung des Kaisers Valens *) ausbreitete, war

*) v. Chron. S. Isidori mit den nöthigen Berichtigungen bei Pagi Critica in annales Baronii. ad a. 589. n. VIII.

Demonstrationen gewöhnt hat, zu einer genauen Prüfung recht geschickt. Eigentlich wär' es freilich Sache der Recensenten gewesen, bei der Anzeige der Rundischen Preißschrift, wie ihr Vorzügliches, so auch ihre Schwächen zu bemerken, und also die Fundamentalhypothese, auf welche sich endlich alles gründet, recht strenge zu untersuchen. Ich erinnere mich nicht, daß es von irgend einem geschehen ist: so wird also hier keine unnütze, zweckwidrige Arbeit unternommen.

Nur in denjenigen Reichen, sagt Runde, entstunden Reichstäge, wo bei noch ungebildeter Staatsverfassung durch die Bischöfe der katholischen Parthie Concilien eingeführt und gehalten wurden. Concilienhalten war bloß der katholischen Parthie eigen: unter Arianern, denn von diesen ist im Gegensatz gegen die katholische Parthie hier eigentlich die Rede, wurden keine Concilien gehalten, also konnten auch keine Reichstäge bei Völkern entstehen, die der Arianischen Sekte zugethan waren. Siehe die Rundische Preisschrift S. 19. Daß aber das Concilienhalten wirklich charakteristischer Unterschied des Catholicismus und Arianismus sey, soll theils aus dem Geist dieser beiden Religionspartheien schon zum voraus begreiflich seyn, theils auch durch historische Induktion bewiesen werden können. Der erstere Beweis wird S. 69. 70. folgendermaßen geführt: die Lehrer dieser Sekte waren aus dem römischen Reich zu einer Zeit vertrieben worden, wo zwar Zanksucht und Intoleranz schon genug unter den Geistlichen herrschte, wo man aber noch nicht sehr große Schritte auf dem Wege zur Hierarchie gethan hatte. Zufrieden über die sichere Zuflucht, die sie unter den nordischen Völkern gefunden, lebten sie ruhig ohne besondere Verbindung untereinander. Ein Bischof wurde nicht für vornehmer als der andere gehalten. Es fehlte also an ei-

nem gemeinschaftlichen Interesse, welches sie hätte nöthigen können, die Hände in Staatssachen zu mischen, um mit vereinigten Kräften sich empor zu schwingen. Das Privatinteresse hatte zu solcher Absicht nicht Gewicht genug, verschaffte auch keine andere als Privatvortheile. Um die Ausbreitung ihrer Lehre kann es ihnen auch nicht sehr zu thun gewesen seyn, wenigstens finden wir unter ihnen nichts von dahin abzielenden Anstalten. Als ein Theil der historischen Induktion, welche zum Beweis dienen soll, gilt S. 70: Im Westgothischen Reich ist, so lang die Arianische Sekte die herrschende Religion war, ein einziges Concilium unter König Leovigild im Jahr 581 zu Toledo in dieser Absicht gehalten worden. Noch sind hie und da einzelne Stellen der Preisschrift, die zur weitern Bestätigung, Entwicklung und Vertheidigung dieser Beweise gehören; es würde zu weitläuftig seyn, sie hier alle abzuschreiben. Ich werde aber bei meinen Exceptionen öftere Rücksicht auf dieselbe nehmen, und wünschte also sehr, daß meine Leser, ehe sie weiter gehen, durch eine nochmalige Lektüre die ganze Rundische Preisschrift sich wieder ins Gedächtniß zurückrufen möchten.

§. 2.

Gegen den erstern Beweis, welcher aus der Vergleichung des Geistes der katholischen Religion mit dem Geiste des Arianismus gezogen ist, sind mir folgende Zweifel aufgestiegen. Bei dem Entstehen der arianischen Sekte, und noch mehr zu den Zeiten, da sich der Arianismus besonders durch Beförderung des Kaisers Valens *) ausbreitete, war

*) v. Chron. S. Isidori mit den nöthigen Berichtigungen bei Pagi Critica in annales Baronii. ad a. 589. n. VIII.

die Hierarchie der Kirche schon so weit reif, als zum Conciliienhalten nöthig war. Jene erste ursprüngliche Gleichheit der Bischöfe war längstens aufgehoben, größere und kleinere Sprengel abgezirkelt, ganze Provinzen der Auktorität eines Bischofs vorzüglich untergeordnet, auch schon Streitigkeiten über den Gränzen dieser Sprengel und über den Gränzen des dem ersten Bischof desselben schuldigen Gehorsams*). Die Keime der Concilienanstalten waren also alle da: der Arianer kann sie also auch bei seiner Verstossung aus dem Römischen Reich mitgenommen haben, und er hat sie wirklich mitgenommen. Es läßt sich gar nicht erweisen, daß die Arianer den Unterschied der Bischöfe, der schon bei Entstehung ihrer Sekte war, sollten aufgehoben haben; es griff auch dieses gar nicht in ihre Lehrsätze ein: was sollte es hindern, jetzt keine Erzbischöfe oder Rangordnung der Bischöfe mehr haben zu wollen, weil der Logos nicht höchster Gott, sondern bloß erster Aeon an Gott sey**). Nur durch die Beispiele, die man aus der Afrikanischen Kirchengeschichte bringt, muß man sich nicht schrecken oder betrügen lassen: denn bekannt ist, daß die kirchliche Einrichtung von Numidien und Mauritanien ganz verschieden war von der Einrichtung der übrigen Kirchen des

---

*) Alles dieses erhellt schon genugsam aus Nicaen. can. 6 und 7. wo diese hierarchische Einrichtung ausdrücklich mos antiquus heißt: sie war also, wie auch aus andern historischen Nachrichten erhellt, um vieles älter, als die Entstehung des Arianismus.

**) Wenn man unter neubekehrten arianischen Völkern nicht gleich Erzbischöfe und Bischöfe antrifft, so hat das eine ganz andere Ursache, als weil sie Arianer waren. Man sieht dieses deutlich daraus, weil zu den Zeiten, da fast die meisten bischöflichen Stühle des Römischen Orients mit Arianern besetzt waren, das alte Suborbinationssystem doch noch fortdauerte.

Römischen Reichs. Diese beide Provinzen hatten keine bestimmte Metropolitansitze: der älteste Bischof war der erste, nur sein Alter verschaffte ihm das Vorrecht des Rangs, die Bischöfe alle zusammen waren also blos anzusehen als Brüder einer Familie, unter dem ältesten Bruder als ihrem Haupte vereinigt. Hat also auch nach Einführung des Arianismus diese Gleichheit fortgedauert, so war sie doch gewiß nicht Folge der veränderten Religionsgesinnungen, sondern es war beibehaltene ältere Einrichtung *).

Ueberhaupt hat Herr Runde von dem Ganzen der Concilienanstalten etwas unbillig, und wenn ich nicht irre, auch unhistorisch geurtheilt. Er stellt die Sache vor, als ob den katholischen Bischöfen nichts über Concilienhalten und Concilienlaufen gewesen wäre, und doch läßt sich gerade das Gegentheil beweisen, weder Metropolitane noch Bischöfe waren mit den Synodalanstalten vergnügt. Dem Metropolitan, der gern die Gränzen seiner Macht erweitern wollte, waren sie unübersteigliches Hinderniß: die Herrn Collegen in corpore nahmen sich immer eher die Freiheit, mit ihrem Herrn Metropolitan ein nachdrückliches Wort zu sprechen, als wenn sie vereinzelt ihre Rechte vertheidigen sollten: hingegen hatten auch selbst die Bischöfe die Synode sehr zu fürchten, denn sie war ihr Richter, an welchen sich jeder Bedrängte mit desto größerer Hoffnung eines glücklichen Erfolgs wenden konnte, da doch immer jeder Bischof einige Feinde oder Misgünstige unter seinen Mitbischöfen hatte. Wenn also weder das Interesse des geringern noch des vornehmern Bischofs

*) In frühern Zeiten scheint diese afrikanische Kircheneinrichtung auch in klein Asien gewesen zu seyn, wenigstens läßt sich so etwas schließen aus Eusebii H. E. L. V. c. 23.

Synodalanstalten erforderte? warum soll man die katholischen Bischöfe als solche Concilienliebhaber und Concilienläufer ansehen? warum soll man glauben, daß sie gegen all' ihr eigenes Interesse solche Anstalten befördert haben? Warum hätte man die Abwesenheit der Bischöfe von den Synoden so strenge bestrafen müssen *), wenn schon für sich die Neigung der Bischöfe zu Concilien so groß gewesen wäre? und findet man nicht häufigere deutliche Spuren von Klagen der Bischöfe über das beschwerliche Concilienreisen, über die großen damit verknüpften Unkosten, über den Schaden, der aus ihrer langen Abwesenheit von ihren Gemeinden entstünde **)? Freilich finden sich auch Klagen über die langen Versäumnisse nicht gehaltner Concilien: aber das sind nichts weniger als Klagen solcher Männer, welche politischer Kitzel sticht, sondern es ist größtentheils warmer Eifer für die verfallene Kirchenzucht, deren ganze Stärke, deren ganzes Leben in der fleißigen Synodenhaltung bestund. Daß Concilien gerade gegen alle ihre ursprüngliche Absichten endlich mißbraucht worden sind, daß sie meistens wichtige Beiträge zur traurigsten Schilderung des moralischen und literarischen Zustands der Geistlichkeit geben, das läßt sich gewiß von keinem ehrlichen Kenner der Geschichte läugnen: aber Mißbrauch

*) Man sehe z. B. Concilium Constantinop. a. 869. can. 17.

**) In den ältern Zeiten, z. B. bei der ersten ephesinischen Synode, ist es ganz gewöhnlich, solche Klagen zu hören. Aber auch in spätern. So sagt Gregor von Tours L. X. §. 10. Tunc Rex — dirigens epistolas — ad omnes regni sui pontifices, ut medio mense nono ad discutiendum in urbe supradicta adesse deberent. Erant autem pluviae validae, aquae immensae, rigor intolerabilis, dissolutae luto viae, amnes littora excedentes. Sed praeceptioni regiae obsistere nequiverunt.

der Sache ist doch nicht Absicht der Sache: und man muß von keiner Art von Menschen mehr fordern, als sie nach Zeit und Umständen seyn können. Jene so oft mit unbilliger Heftigkeit gebrandmarkte Geistlichkeit des mittlern Zeitalters, welcher man ich weiß oft selbst nicht was für weit aussehende politische Absichten beilegt, konnte sie von den Rechten der Regenten und der weltlichen Macht, von dem wahren Verhältniße ihres Standes zum Staat alle jene feinbestimmte Begriffe haben, welche bei uns erst das Resultat einer durch vielen Schaden gelernten Klugheit sind? Und nebenher sollte man immer auch die Frage nach Zeit und Umständen wohl erwägen, ob eben dasjenige Verhältniß zwischen Staat und Kirche, welches jetzt nach den richtigsten philosophischen Spekulationen festgesetzt ist, auch jenem ganz verschiedenen Menschenalter angemessen gewesen wäre? Doch ich verliere mich hier zu weit von meinem Zweck. Gewiß ist also, daß man mit der Art, wie Herr Runde begreiflich zu machen sucht, warum unter den Arianern keine Concilien gehalten worden, unzufrieden zu seyn Ursache hat: aber diese Gründe a priori sind in einer historischen Sache ohnedieß immer mehr erläuternde als beweisende Gründe: also scheint das Wichtigste seiner Argumente noch übrig zu seyn. Blick' in die Geschichte selbst, wo es alsdann ins Auge springt, daß Arianer bei weitem keine Concilien gehalten haben in Vergleichung mit der orthodoxkatholischen Kirche. So bald letztere in einem Staat sich ausbreitete, so war auch gleich das Zusammenlaufen der Bischöfe, gleich Synode, gleich Vermischung der geistlichen und weltlichen Händel, und wie sich diese Phänomene alle weiter entwickelten. Die Nationen, deren Geschichte hier zum Beweis dienen muß, sind Westgothen, Ostgothen und Vandalen.

§. 3.

Im Jahr 472 breiteten sich die Westgothen unter ihrem König Eurich in Spanien aus, (s. die Rundische Preisschrift S. 20. §. 8) sie brachten die arianische Lehre mit, und erst 589 trat Reccared mit seiner Nation feierlich zur orthodoxkatholischen Kirche über. In dieser ganzen mehr als jahrhundertlangen Reihe von Jahren findet sich nur eine einzige von König Leovigild a. 581. zu Toledo gehaltene arianische Synode. Hingegen von den katholischen, die doch nicht die herrschende Parthie waren, findet man in eben denjenigen Ländern, welche der Herrschaft der Westgothen unterworfen gewesen, — sieben Concilien. Also ein merkwürdiger Kontrast! Die herrschende Kirche hält keine Synoden, hingegen bei der katholischen scheint es recht Grundmaxime zu seyn, denn sie hält sieben Synoden, bis ihre gegnerische Kirche nur eine Synode hält, und ungeachtet ihre Religion nicht die Religion des Regenten ist, und also wenig Unterstützung von Hofe oder Nachsicht erwarten darf, so laufen die Bischöfe doch zusammen, und wissen Erlaubniß vom Regenten für ihre Zusammenkünfte zu erhalten.

Ich würde diesen historischen Beweis sehr gerne gelten lassen, wenn ich mir folgende Zweifel dagegen hinreichend aufzulösen wüßte:

a) Konnten nicht viele und wichtige arianische Synoden in diesem Zeitlauf gehalten worden seyn, und doch aus historischen Umständen begreiflich gemacht werden, warum von keiner derselben, die Leovigildische ausgenommen, das Andenken auf uns gekommen ist? Bekannt ist, mit welch' blindem Eifer, zum unersetzlichen Schaden für die Geschichte, die katholische Kirche sehr oft jede Spur der Nachrichten von Ketzern und ketzerischen Kirchen vertilgte. Ein katholi-

scher Bischof, welcher der Nachfolger eines Arianers war, machte sich's zur ersten Pflicht, alle Anstalten seines Vorfahrens umzustoßen; alles war unter den Händen seines ketzerischen Vorgängers entweiht, alles mußte also auch wieder umgebildet und jetzt gleichsam erst geheiligt werden. Das Andenken der Concilien, wenn es nicht außerordentlich wichtige sind, erhält sich ohnedieß sehr schwer, und meistens bloß durch die Abschrift der canones, wenn sie in den Kirchenarchiven hinterlegt worden. Nun ward mit dem Jahr 589 die katholische Religion mit einemmal die herrschende: wird wohl der katholische Bischof die canones der Arianer in seinem Kirchenarchive fernerhin geduldet haben? Nicht einmal von der Leovigildischen Synode hat man die canones; sondern bloß denjenigen Canon derselben weiß man, welchen ein katholischer Schriftsteller deßwegen aufbewahrt hat, weil aus demselben für seine Parthie ein großer Schaden entstund *). Und noch muß ich hinzusetzen, daß diese Leovigildische Synode erst seit 1751 in unsern Concili-

*) Alles, was wir von dieser Synode wissen, beruht auf der Nachricht der Chronik des Abts Johann von Biclaro (v. Canisii lectiones antiquas. Ed. Basnagii. T. I. p. 339). Johann hatte Particularinteresse, vom König Leovigild und von seinem Eifer für den Arianismus und gegen den Katholicismus alles zu sagen, was er nur wußte, denn er selbst hatte die ihm nachtheilige Wirkungen dieses Eifers erfahren (v. Dupin nouvelle bibliotheque des auteurs Ecclesiast. Tom. V. pag. 95). Also auch selbst das Andenken der einzigen arianischen Synode, von welcher wir aus diesem ganzen Zeitraume etwas wissen, wäre verloren gegangen, wenn nicht ein erzürnter katholischer Abt durch Aufzeichnung einer Nachricht derselben an seinem Verfolger sich zu rächen gesucht hätte: oder wenn nicht eine nachfolgende katholische Synode für nöthig gehalten hätte, diese Synode namentlich umzustoßen.

ensammlungen steht; hätte also Herr Runde ungefähr vor zwanzig Jahren geschrieben, so würde er geradezu mit Verweisung auf die doch sehr vollständige coletische Sammlung völlig geläugnet haben, daß in dem ganzen Zeitraum, da die Westgothen Arianer waren, irgend eine Synode von den Bischöfen derselben gehalten worden sey. Herrn Runde's ganze Art hier zu schließen, ist eigentlich a silentio scriptorum hergenommen; denn ein positives Zeugniß hat er nicht angeführt, wo ein alter Geschichtschreiber die Anmerkung selbst gemacht hätte, daß bei den Arianern keine Synoden gehalten worden seyen: wie höchst ungewiß ist aber nicht besonders bei vorliegenden Umständen das Argument vom Stillschweigen der Geschichtschreiber und vom Mangel der Nachrichten; in einer Geschichte, wo man ohnedieß so wenige, und meistentheils so absichtlich mangelhafte Nachrichten hat? Nicht zu gedenken, wie bei weitem nicht sorgfältig und kritisch genug auch nur das wenige, das man hat, bearbeitet, gesammelt und geläutert worden ist.

b) Es ist wahr, von 472 bis 589 waren die Westgothen als Arianer in Spanien, und es mag meinetwegen jetzt einen Augenblick auch zugegeben werden, daß in diesem ganzen Zeitraum nur eine arianische Synode und doch sieben katholische Synoden gewesen seyen: wie unbillig ist es dennoch, eine Parallele zu ziehen und hieraus folgern zu wollen, daß Concilien und Concilienanstalten nicht ins arianische, sondern allein ins katholische Kirchensystem verwebt gewesen seyen. Man müßte vorher die Frage zuverläßig entscheiden: wie viel waren arianische Bischöfe im Westgothischen Reich in Vergleichung mit den katholischen Bischöfen, die darin waren? denn unter fünfzig katholischen Bischöfen können freilich mehr als noch einmal so viele Sy-

noden gehalten worden seyn, als unter zwanzig Arianern. Wer sollte aber glauben, daß besonders in den ersten Jahren der Eroberung der Spanischen Provinzen durch die Westgothen die Anzahl der arianischen Bischöfe vielleicht auch nur die Hälfte der katholischen Bischöfe gewesen sey? Doch ich getraue mir nicht, bei der großen Dunkelheit, worin dieser Theil der Kirchengeschichte liegt, irgend etwas zu bestimmen, und zu einer sorgfältigern Untersuchung reicht meine gegenwärtige Muße nicht hin. Herr Runde hat doch immer einmal die Vermuthung gegen sich: wollte er also seinen Beweis vollkommen führen, so müßte er noch den wichtigen und schweren Satz erweisen, in welchem Verhältniß die Zahl der katholischen und arianischen Bischöfe gegen einander gewesen sey.

c) So sehr es auffällt, wenn man von sieben katholischen Concilien hört, indeß nur ein arianisches gehalten worden, so vermindert sich doch diese Verwunderung um vieles, wenn man die Anzahl der bei diesen Concilien versammelten Bischöfe ansieht, und man muß nothwendig auf den Gedanken gerathen, die katholische Kirche habe, nachdem sie einmal die herrschende geworden, die canones jeder auch noch so kleinen Versammlung, die ihre Parthie noch im Stande der Unterdrückung gehalten, sorgfältig aufbewahrt. Alsdann muß freilich auf der einen Seite eine große Anzahl herauskommen, wenn alles mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zusammengerafft wird; hingegen auf der andern Seite können ohne einen sehr wunderbaren Zufall unmöglich Nachrichten erwartet werden, weil alles zusammenfloß, uns diese zu rauben. Ueberdieß hätte ich sehr gewünscht, daß sich Herr Runde erklärt hätte, warum er das im Jahr 475 zu Arles gehaltene Concilium als ein solches

ansieht, das im westgothischen Reich gehalten worden, denn vor 476 sind die Westgothen nicht Meister von Arles gewesen *). Ausser der Synode zu Agde (im Jahr 506) sind alle fünf übrige von weniger Beträchtlichkeit. Auf dieser waren vier und zwanzig Bischöfe **), sieben Presbyters und zwei Diakonen als Deputirte eben so vieler Bischöfe: hingegen auf der Synode zu Valenza und Toledo waren nur sechs: auf der zu Lerida acht, auf der zu Gironne sieben, endlich auf der zu Tarragon zehen. Man bedenke den weiten Umfang des Westgothischen Reichs; man bedenke, daß hier von einem ganzen Jahrhundert die Rede ist, zwar von einem Jahrhundert, das die katholische Kirche unter unglaubigen oder vielmehr ketzerischen Königen durchgelebt hat, aber bei diesem allem doch meistens toleranten Regenten: und wird man sich noch immer berechtigt halten, durch Parallelen zu zeigen, wie tief das Concilienhalten ins System der katholischen Kirche verwebt gewesen sey, wie wenig ins System der arianischen?

§. 4.

Nach allem, was ich bisher gezeigt habe, konnte also die Geschichte der Westgothen nicht zum Beweis der Nundischen Hypothese dienen. Noch mit mehrerem Recht aber und fast aus gleichen Gründen lassen sich gegen den Beweis, der aus der Geschichte der Ostgothen und Vandalen genom-

*) Den Beweis hievon s. in Pagi Critica in annales Baronii. ad a. 477. n. 20.

**) Wahrscheinlich ist es ein Druckfehler in der sonst so genauen Walchischen Geschichte der Kirchenversammlung wenn es S. 349 heißt, es seyen achtzig Bischöfe und Deputirte von zehn andern versammelt gewesen.

men wird, wichtige Einwendungen machen. Theoderich, dieses Muster guter und rechtschaffner Prinzen, war zwar dem Arianismus ergeben, da er Italien seinem siegreichen Arm unterwarf: aber selbst nach dem Zeugniß katholischer Schriftsteller, war er zugleich der gütigste Beschützer des Katholicismus. Er nahm ohne Anstand katholische Minister, und that dieser Kirche viel Gutes, ungeachtet gerade in seine Zeiten manche Fehler der römischen Prälaten fielen. Man stellt sich also doch wohl nicht vor, da Theoderich Herr von Italien ward, da ward Italien arianisch. Gewiß sehr unrichtig! Denn die ganze Veränderung war wohl nur diese, daß durch einen solchen politischen Wechsel ein paar arianische Bischöfe nach Italien kamen. Wie viel ihrer gewesen sind, läßt sich bei den wenigen Untersuchungen, welche über diese Materien gemacht worden sind, gar nicht entscheiden: aber mit ziemlicher Gewißheit läßt sich vermuthen, daß es nur sehr wenige gewesen seyen. Sind es aber nur sehr wenige gewesen, so ist leicht begreiflich, warum man nichts von Synodalversammlungen hört. Noch wäre vielleicht sogar die Frage ob es nur so weit gekommen, daß es mehrere, durch gewisse bestimmte Sprengel regierende, arianische Bischöfe gab: und gab es nicht mehrere von dieser Art, so hebt sich ohnedieß das Concilienhalten von selbst auf. Daß aber die katholische Kirche ihre alte Sitte beibehalten habe, und noch immer wichtigere Streitigkeiten auf Synoden entschieden, ist kein Wunder: sie war unter dem Schutze so gütiger Regenten, als die Ostgothischen Monarchen waren, meistens eben so frei, als unter Regenten gleicher Religion.

Aus diesem wäre also sehr begreiflich, warum man von katholischen und nicht von arianischen Synoden hört, ohne

seine Zuflucht zu einer Verschiedenheit der hierarchischen Maximen der Arianer und Orthodoxen zu nehmen.

§. 5.

Aber ein ganzes Jahrhundert waren die arianischen Vandalen in Afrika Meister; der König ließ öfters seinen Glauben eben so nachdrücklich predigen, als Ludwig XIV. durch seine Dragoner: mit Gewalt setzte sich also der Arianismus in den Besitz der Kirchen, und doch in diesem ganzen Zeitraum keine Spur einer arianischen Synode, hingegen sobald sich nur der Verfolgungsgeist des Hofes ein wenig gelegt hatte, so versammelten sich die katholischen Bischöfe. Aber welche einheimische Nachrichten hat man denn von der arianisch-vandalischen Kirche in Afrika? Ganz keine. Läßt sich also aus dem Mangel übriggebliebener Nachrichten auch auf wirklich nicht gehaltene Synoden schließen? Selbst die politische Geschichte der vandalischen Regierung in Afrika ist mit vielen Dunkelheiten bedeckt, die sich nicht aufklären lassen, weil es an historischen Dokumenten fehlt: wie viel mehr also bleibt die Geschichte dieser Kirche höchst ungewiß, besonders da bei einem bloß kriegerischen Volke, wie die Vandalen waren, bei einer despotischen Regierungsform, wo alles von den veränderlichen Gesinnungen der Regenten abhing, weder Staat noch Kirche jemals einige Jahre hindurch zu einer wahren konsistirenden Form kommen konnten. Auch auf die Burgundische Geschichte könnte ich unter gewissen Bestimmungen anwenden, was ich bei den Westgothen, Ostgothen und Vandalen erinnert habe, aber ich überlasse jetzt alles weitere Hindurchführen durch Beispiele einzig dem Nachdenken der Leser, die es vielleicht auch kaltblütiger, als ich, werden beurthei-

sen können, ob ich mich nicht durch polemisiren habe hinreissen lassen, und durch einen Sprung auf das entgegengesetzte Extrem der Wahrheit vielleicht verfehlt. Ich schließe mit dem wärmsten und hochachtungsvollesten Dank gegen Herrn Runde, für das lehrreiche Vergnügen, das er mir, einem geringen Theil seines Publicums, durch seine meisterhafte und philosophisch-scharfsinnige Entwickelungen geschenkt hat.

VII.

Von einer Findelanstalt zu Trier im siebenten Jahrhundert, nebst Betrachtungen über die Vortheile, die der Klerus dem mittlern Zeitalter brachte *).

§. 1.

Daß man in Teutschland schon im siebenten oder achten, vielleicht gar im sechsten Jahrhundert, gewisse bestimmte Findelanstalten antrifft, ist gewiß so wichtig, und für die Geschichte der Humanisirung Teutschlands so merkwürdig, daß die Begebenheit, worauf sich diese Bemerkung stützt, ausgezeichnet zu werden verdient. In den actis sanctorum im zweiten Tom des Julius steht S. 327 — 346 das Leben des heil. Goar. Unter seinen andern Wundern wird auch folgendes erzählt S. 335. Eben da der heil. Goar wegen vieler Beschuldigungen vor dem Erzbischof Rustikus von Trier sich verantwortet, und da die Richter von der Unschuld des heiligen Mannes dadurch noch nicht genugsam überzeugt wurden, daß er vor ihrer aller Augen seine Mütze an einem Sonnenstrahl aufhieng, als ob dieser der festeste Nagel wäre, so ereignet sich folgendes:

*) Aus Meusel's Geschichtsforscher. Thl. 4. 1777. Seite 220 bis 248.

Venit puer de Clero Treverorum, nomine Seobgisus, portans in brachio suo infantem, tres noctes habentem, qui fuit conjactatus in illa concha marmorea ante ostium ecclesiae, sicuti est consuetudo Treverorum, ut pauperculae feminae infantes suos soleant jactare. Haec autem erat consuetudo illorum, ut quando aliquis homo ipsos infantes projectos, quos nutricarios vocant, ab illis matriculariis S. Petri enumerare videbantur, Episcopo ipsum infantem praesentare deberent, et postea Episcopi auctoritas ipsum hominem de illo nutricario confirmabat.

Der Bischof verlangt von dem heil. Goar, er soll zum Beweise seiner Unschuld den Vater dieses gefundenen Kindes anzeigen. Nicht nur das thut Goar, sondern er macht noch, daß das dreitägige Kind den Mund selbst öffnet, und mit vernehmlicher Stimme nicht nur seine Mutter, sondern auch seinen Herrn Vater, den Bischof selbst, nennt. Das Mirakel selbst ist nun freilich die handgreiflichste Fabel, aber derjenige, welcher dasselbe zuerst schriftlich verfaßte oder mündlich ausbreitete, muß doch die Sitten und Gewohnheiten der Menschen, denen er das Mirakel zuschreibt, beobachtet haben, oder um ganz sicher zu schließen, wenigstens zu den Zeiten des Verfassers dieser Lebensbeschreibung müssen die Gewohnheiten allgemein bekannt gewesen seyn, die er bei seiner Erzählung als so ganz ungezweifelt gewiß voraussetzt. Nicht so gar selten ist es zwar, daß ein Maler sein Troja mit Kanonen beschießt: aber daraus erhellt alsdann doch so viel gewiß, daß es zu Zeiten dieses Malers schon Kanonen gegeben hat.

Der heilige Goar lebte ungefähr bis ins Jahr 575.

Etwa acht Jahre vor seinem Tode soll sich obige Begebenheit zugetragen haben. Wenn also der Verfasser die Sitten seines Zeitalters dem Jahrhundert des heil. Goars nicht untergeschoben hat, so waren im sechsten Jahrhundert ordentliche Findelanstalten zu Trier: und hat er sie ihm auch wirklich untergeschoben, so macht es kaum einen Unterschied von einem halben Jahrhundert. Denn Wandelbert, der seine Erzählung von dem heiligen Goar um das Jahr 839 schrieb, beruft sich dabei auf vetusta und perantiqua exemplaria, aus denen er neben andern Nachrichten seinen Stoff genommen habe. Die in den actis sanctorum abgedruckten Handschriften sind wirklich älter als Wandelbert, wahrscheinlich sind es also diese, auf welche er sich berief. Ist es aber glaublich, daß er sie vetusta und perantiqua nennen konnte, wenn sie nicht wenigstens ein Jahrhundert älter waren als sein Aufsatz? Und wenn diese Erzählung also wirklich von einem Schriftsteller aus der erstern Hälfte des achten Jahrhunderts ist, so durfte wohl die Sitte, auf die sich seine Erzählung gründet, keine ganz neue, erst vor kurzem in Gang gekommene Sitte seyn; sonst würde sich der Betrug allzudeutlich und auch dem unerfahrnern allzusichtbar gezeigt haben. Also ziemlich gewiß ist es Sitte aus der letztern Hälfte des siebenten Jahrhunderts, oder vielleicht noch genauer aus der Mitte desselben. Noch ein wichtiger Zweifel ist übrig, den ich anzeigen und wo möglich auflösen muß, ehe ich zur weitern Analysirung der Nachricht selbst gehe.

§. 2.

Die ganze Sache soll sich im Jahr 566 oder 567 und zwar unter dem Erzbischof Rustikus von Trier zugetragen haben. Nun wissen alle andere glaubwürdige Geschichtschrei-

der um diese Zeit von keinem Trierischen Erzbischof oder Bischof Rustikus, sondern auf den Nicetius, von dem man noch vom Jahr 565 eine Urkunde hat, lassen sie unmittelbar den Magnerikus folgen. So führt Herr von Hontheim (histor. Trever. diplom. T. I. p. 52) ein Gedicht des Venantius Fortunatus an, worin er auf den Nicetius unmittelbar den Magnerikus folgen läßt. Und Fortunatus ist ein sehr glaubwürdiger Zeuge. Ungefähr um das Jahr 564 *) kam er aus Italien nach Gallien, wurde sehr genauer Freund des Bischofs Nicetius, die Schicksale der Trierischen Kirche konnten ihm also auch nicht unbekannt seyn, und er hat alles für sich, den Nachfolger seines Freundes genau gewußt zu haben. Sein Zeugniß ist demnach ganz gewiß älter, als das Zeugniß des Biographen des heil. Goars; denn es ist das Zeugniß eines Zeitgenossen, und warum soll man Nachrichten eines Anonymus, von dessen Lebensumständen man nicht die geringste Nachricht hat, daß man etwa daraus urtheilen könnte, ob er genugsame Gelegenheit hatte die Wahrheit zu erfahren, warum soll man diese den Nachrichten eines Schriftstellers vorziehen, der, nach allen seinen Lebensumständen zu urtheilen, die Wahrheit gewußt haben muß, und ganz keinen Vortheil gehabt haben kann, sie zu verbergen, oder falsche Nachrichten unterzuschieben. Eben so ist in den gestis Trevirorum c. 37. des Nicetius unmittelbarer Nachfolger — Magnerikus. Diese gesta Trevirorum aber sind zu Ende des neunten Jahrhunderts (siehe Hontheim S. 26) von einem Mönch Eberhard angefangen worden. Noch setzt Herr von Hontheim hinzu, daß mit diesem Zeugniß übereinstimme quidquid est venerandae

*) S. Pagi Critica in annales Baronii ad h. a. nro. V.

antiquitatis. Er macht also die richtige Bemerkung, daß Wandelberts Zeugniß aus dem neunten Jahrhundert diesen theils ältern theils bei weitem glaubwürdigern Zeugen nicht entgegengesetzt werden könne. Denn auch den Fall angenommen, daß Wandelbert die Sache eben so gewiß wissen konnte, als Fortunatus und als der Verfasser der gestorum Trevirorum, daß er eben so wenig als diese Interesse dabei hatte, die Wahrheit nicht zu sagen: so verdienen doch diese schon deswegen den Vorzug, weil sie hier eigentlich die Folge der Trierischen Bischöfe bemerken wollten, also das zum Hauptzweck ihrer Arbeit hatten, auf den sie folglich alle Mühe wandten: hingegen bei Wandelbert und bei dem ältern Biographen des heiligen Goar, der in den Antwerpischen Heiligen-Leben abgedruckt ist, war das bloß Nebensache. Richtige Bemerkung des Namens des Bischofs, unter welchem sich die Sache zutrug, war nicht zunächst ihr Hauptzweck, als vielmehr Erzählung der großen Wunder ihres Heiligen. Und daß jene alte Biographen der Heiligen zu kritischen Berichtigungen und Untersuchungen nicht gerade die geschicktesten Leute waren, daran wird wohl niemand zweifeln. Läßt sich also kein Ausweg denken, diese beide verschiedene Zeugnisse zu vereinigen, so muß ich gestehen, daß die Hontheimische Meinung in meinen Augen noch immer den Vorzug verdient, und es ist ein Beweis der Unwissenheit des Herrn P. Harzheims, wenn er, dem gelehrten Hontheim zu widersprechen, im ersten Tomus seiner Conciliensammlung S. 17. schreibt: inter veteres Archiepiscopos Trevericos pauci tam clare ex scriptis demonstrati quam Rusticus hic secundus. Bei eben derselben Gelegenheit und auf eben derselben Seite verräth sich in einem zwar kleinen aber wichtigen Umstand die Untreue dieses

Conciliensammlers. Die Handschrift, auf deren Alter es bei dieser ganzen Sache hauptsächlich ankommt, bestimmen die Antwerpischen Sammler bloß im Allgemeinen durch folgende Aufschrift: (S. Goaris) Vita auctore anonymo forte subaequali. Ex MS. Bertiniano vetustissimo ad alia MSS. collato. Zwiefach ist die Nachläßigkeit oder Untreue, welche Harzheim bei Anführung dieser Worte begeht. Einmal. Was die Antwerper von dem Verfasser der Lebensbeschreibung sagen, deutet er auf die Handschrift selbst. Er will den Abschreiber zum subaequali des heil. Goars machen, gerade gegen die bestimmtesten Worte seiner Urkunde. Zweitens. Die Antwerper setzen zweifelhaft forte subaequali. Weil Herr Harzheim gefühlt haben mag, daß das forte seinem ganzen Beweis gegen Hontheim die Stärke nehmen würde, so läßt er's hinweg, und setzt Pinius detegit codicem Bertinianum, a subaequali anonymo scriptum. Gewiß, es übersteigt allen Glauben, daß sich zu unsern Zeiten, bei den reichen Gelegenheiten, die man haben kann, durch Kollationen die Treue eines Sammlers zu prüfen, daß sich ein Mann unterstanden hat, durch solche Verfälschungen zu einem Angriff auf den unsterblich verdienten Hontheim sich den Weg zu bahnen. Uebereilungen, flüchtiges Uebersehen würde ich es nennen, wenn dieses der einzige Fall wäre, wo Harzheim auf diese Art verfuhr: aber da man in den wichtigsten Urkunden gleiche, von ihm willkührlich gemachte, Veränderungen entdeckt, und vielleicht mit nächstem dem Publikum auf das augenscheinlichste durch eine ganze Reihe der treffendsten Beispiele beweisen wird: so erfordert es die Ehre der Wahrheit und das sonst mißbrauchte Zutrauen des Publikums, das es gegen einen bloßen Sammler billig sollte haben thun, den schändlichen Cha-

rakter des Schriftstellers ungescheut aufzudecken. Zur Vereinigung der Nachrichten des Goarschen Biographen mit den übrigen Nachrichten von der Reihenfolge der Trierischen Bischöfe schlage ich folgende zwei Wege vor, die ich aber ganz den prüfenden Versuchen meiner Leser überlasse:

1) Wenn der Bischof Rustikus, dessen in der Goarschen Lebensbeschreibung gedacht ist, etwa ganz kurze Zeit, etwa nicht einmal ein volles Jahr regiert hätte, so ließe sich 's wohl begreifen, warum seiner weder in den gestis Treverorum, noch in dem Gedicht des Fortunatus gedacht ist. Die Vortheile und Nachtheile dieser Hypothese kann ich hier nicht entwickeln, besonders da die ganze Untersuchung hier nicht Hauptsache ist.

2) Wenn man annimmt, daß der König Sigebert, dessen am Ende der Lebensbeschreibung gedacht ist, seine Nachfrage wegen dem Verbrechen des Rustikus erst lange Zeit nach geschehener That unternommen hätte, so kann der Bischof Rustikus, von dem hier die Rede ist, derjenige seyn, den Hontheim S. 60. nach dem Fibicius und vor dem Aprunculus setzt. Letztere Meinung scheint mir bei weitem die wahrscheinlichere. Nur muß man bei Untersuchung derselben die Vorsicht gebrauchen, immer mehr den Biographen des heiligen Goars, wie er in der Antwerpischen Sammlung abgedruckt ist, vor Augen zu haben, als die Erzählungen Wandelberts. Jener ist in Vergleichung mit letzterem offenbar Quelle. Dem Wesentlichen meiner Bemerkung würde es nichts schaden, wenn selbst auch der Name des Bischofs falsch wäre, so wenig als sie durch die Unwahrheit des ganzen Facti verliert. Jetzt zur Analysirung der Sache selbst.

§. 3.

Zu einer Zeit also, über welche wir gemeiniglich mit so vieler Selbstgefälligkeit spotten, weil dasjenige, worüber sich spotten läßt, so gar leicht ins Auge fällt, und weil man sich durch vorsätzliche Vergessung der Zeit und der Umstände den Spott noch erleichtert, zu einer Zeit, die freilich verglichen mit der unsrigen erst noch Zeit der Kindheit und des Entwickelns ist, findet sich eine der merkwürdigsten Anstalten, wodurch vielleicht die Policei mancher teutschen Provinz gegenwärtig noch beschämt werden könnte. Das mag zwar in jedem wohlgeordneten Staat seyn, daß, wenn ausgesetzte Kinder gefunden werden, die Obrigkeit sich der Versorgung derselben annimmt: aber hier ist bei weitem mehr. Es ist ein Platz festgesetzt, wo die Kinder hingelegt werden sollen, es ist eine eigne Art von Clerici aufgestellt, welchen die Versorgung dieser ausgesetzten Kinder aufgetragen ist; alles geschieht unter obrigkeitlicher Aufsicht, denn dem Bischof wird das gefundene Kind angezeigt, und wollte auch jemand ein solches Kind zu sich nehmen, und dasselbe nicht der Sorge jener bestimmten Kleriker überlassen, so könnt' es nicht anders als unter der Auktorität des Bischofs geschehen. Ob nun diese Anstalt hier ursprünglich, oder, welches bei weitem wahrscheinlicher ist, hieher verpflanzt ist, daran liegt nicht das Geringste. Genug, sie war schon zu dieser Zeit da, und vielleicht nicht gerade die Laster unsrer Voreltern haben sie nothwendig gemacht: sonst werden freilich Findelhäuser durch französische Sitten eines Volks ganz unentbehrlich: sondern in Staaten, wo kein Gewerbe blüht, und Ackerbau immer nur den Bemittelten nähren kann, weil nur dieser Aecker und Kosten, den Acker zu bauen, besitzt, wird für die unterste Classe der Menschen eine solche An-

stalt recht nothwendig, wenn sie anders nicht ganz für die Bevölkerung verloren gehen soll. Wahrscheinlich ist Mitleiden die Mutter dieser Anstalt: politische Absichten gewiß nicht, denn das politische Spekuliren war noch keine Sache jener Zeiten unserer Väter. Und der Clerus ist es, der Clerus ist es — dessen Vorsorge diese Anstalt anvertraut war. Hierüber erlauben mir meine Leser eine kleine Predigt.

§. 4.

Es ist Modethema, recht witzig zu thun, sobald von dem Clerus des mittlern Zeitalters die Rede ist, in den heftigsten Invektiven gegen diesen ganzen, Jahrhunderte hindurch herrschenden, Stand seine Menschenliebe und die Klugheit seines Jahrhunderts zu zeigen. Da unsere Väter vor dritthalb hundert Jahren, durch Mose Luthern geführt, aus Aegypten giengen, noch auf dem Nacken die tiefen Narben zeigen konnten, die ihnen das Joch der geistlichen Pharaone eingedrückt hatte, und immer im bangen Schrecken wandelten, daß sie doch nicht der, bisher selbst gekrönten Häuptern so fürchterliche, Vatikanblitz ereile: da war es kein Wunder, daß es Lied des Gelehrten und Ungelehrten war — Freude über das zerbrochene Joch, bitterer, aber für jene Zeiten wahrer Eifer gegen die Tyrannei des Clerus und besonders des ersten und allgewaltigsten Priesters. Der Mensch, welcher so eben die Wirkung einer genommenen Dosis Schierling in seinem Innersten verspürt, wird freilich in Verwünschungen gegen den Schierling kein Ende finden: aber wenn nun doch der Schmerz vertobt hat, so ist es doch kindisch, immer blos über Schierling und Schierling klagen, und dabei nicht auch auf den Einfall kommen, ob nicht der gütigste Herr der Natur auch wenn er zum Wachsthum des

Schierlings sein Gedeihen gibt, immer noch gütigster Wohlthäter sey. Fast über ein halb Jahrtausend hat der Vater der Menschen den besten brauchbarsten Theil seiner Menschenfamilie dem hartdrückenden Joch des Clerus unterworfen. Ohne gütige Absichten? Ohne Vortheil selbst auch für die Generationen, die in diesem halben Jahrtausend lebten? War das Joch nicht auch zugleich Wohlthat? und vielleicht war das ganze Zeitalter, das unser Selbstdünkel bedauert, keiner andern Wohlthaten fähig, als solcher, welche gerade mit dieser Portion Wermuth und Galle vermischt waren. Es wäre Stoff für ein ganzes Buch, zu zeigen, welchen allwohlthätigen Einfluß die Schicksale jenes in unsern Augen unglücklichen Jahrhunderts selbst noch auf unsre Zeiten und auf die Zeiten unserer spätesten Nachkommen haben: ich schränke mich hier deswegen bloß darauf ein, die großen Vortheile zu entwickeln, welche selbst jenes Zeitalter einzig und allein eben denjenigen, welche wir als die Tyrannen ihrer Zeiten brandmarken, zu danken hatte. Aber noch vorläufig die Frage, welche mir vielleicht meine Leser entgegenwerfen: War's auch Absicht des Clerus, jene Wohlthaten zu erweisen? wenn es nicht seine Absicht, sondern blos zufällige Folge gewesen ist; warum jene Invektiven mildern? Zum Theil war es wirklich Absicht, wie wir im weitern Verfolg sehen werden: und wenn wir uns dann das strenge Gesetz machen, immer erwiesene Absicht des Wohlthuns sehen wollen, ehe wir die Wohlthat als Wohlthat erkennen; wenn wir nie durch das ganze Menschengewimmel hindurch, von dem Gutes und Böses auf uns zufließt, auf den hinschauen wollen, der Schmerz und Wollust, Traurigkeit und Vergnügen an ihren äussersten Enden verknüpft hat: so laßt uns über unsere Zeiten eben so sehr

klagen als über jene, denn bloß der Name unserer Treibvögte hat sich geändert.

§. 5.

Militärisch war die Regierungsart Chlodowichs und seiner ersten Nachfolger; denn so viel man auch immer von einer vorhergehenden teutschen Freiheit sprechen mag, so war jetzt doch durch die gemachten Eroberungen, durch das so lang daurende Commando, das einer über alle seine Mitbrüder wegen des langen Kriegs nothwendig haben mußte, durch den strengen Gehorsam, welchen der Soldat dem Feldherrn leisten muß, in den Sitten, der Denkungsart und dem ganzen Betragen der Nation eine so völlige Veränderung vorgegangen, daß von der vorigen Unabhängigkeit eines teutschen Mannes von einem andern teutschen Mann jetzt nichts mehr übrig blieb. Regent und Unterregenten waren nichts als Soldatenköpfe, Leute, von Jugend auf gewöhnt, das Recht mit der Faust zu entscheiden, und von Eroberungssucht geplagt, behielten sie auch im Frieden, auch im Betragen gegen ihre Unterworfene, den Eroberungsgeist. Durch die Feudalverfassung wurden diese Gesinnungen erst noch recht fortdaurend gemacht: ihre gefährliche Folgen aber auch desto mehr entwickelt. Der Lehensmann hatte so gut einen militärischen Kopf als der Lehensherr: nicht ohne großes Unglück für den ganzen Staat mußten sich diese Köpfe oft zusammenstoßen, und bald mußte sich diese Gährung in den schrecklichsten Despotismus auflösen, öfters blos mit dem gänzlichen Ruin des Staats sich endigen, wenn nicht eine dritte Macht dazwischen käme, welche, durch den Beitritt bald zu dieser bald zu jener Parthie, dem Staat Ruhe und der Staatsverfassung eine feste Form gab. Diese dritte Parthie ist der Clerus. Er hat die Macht der Könige durch

gute und böse Mittel (Moralität der Mittel aber ist hier nicht die Frage, sondern von dem intendirten und erreichten Endzweck ist die Rede) endlich dahin herabgestimmt, daß durch sie nicht alle Freiheit des Bürgers unterdrückt ward, der Regent nicht als General einer Armee handlen konnte, sondern sich nach und nach an denjenigen Ton gewöhnen mußte, worin ein Regent mit seinem Volk sprechen soll. Wenn niemand mehr ein Wort sprechen, und dem Despoten eine Vorstellung machen durfte, so war es der Beichtvater oder die Reichsgeistlichkeit in corpore. Und wenn sie sich auch nicht selbst an den König getrauten, so wußten sie den Ministern das Gewissen zu schärfen, und wenn auch dieser seinen Bischof nicht als den Boten ewiger Seligkeit oder Verdammung ansah, so kamen doch die Fälle gar zu oft, wo der Minister der Hülfe des Bischofs wiederum nöthig hatte: er mußte sich also sehr ungern mit ihm abwerfen. Wo Freiheit in irgend einem der heutigen europäischen Reiche ist, und zwar Freiheit, die sich auf alte Verträge und Staatsverfassung gründet, da ist sie Werk des Clerus; und da bei allem Einfluß des Clerus auf Regierung und Staatsverfassung die besten und größten unserer deutschen Regenten von manchen Unmenschlichkeiten nicht konnten zurückgebracht werden: (wie verfuhr Karl der Große mit seinen Brudersöhnen, Ludwig mit seinem Brudersohn Bernhard! wie mußte nicht Ott der Große von seiner Geistlichkeit gelenkt und geleitet werden!) so ist leicht zu schließen, welcher orientalische Despotismus alle unsere europäischen Reiche verheert haben würde, wenn nicht diese dritte Macht sowohl die Foderungen des Volks gemäßigt, als die Anmaßungen der Regenten eingeschränkt hätte. Daß sich der Clerus bei diesem allem niemals selbst vergessen habe, läugne

ich gar nicht: soll man aber an Leute, weil sie tonsurirt sind, übermenschliche Forderungen machen? wer unter allen diesen, welche hier in Vorwürfen gegen den Clerus so witzig thun, würde in gleichem Fall das heilige Grab umsonst gehütet haben? Der wohlthätige Einfluß des Clerus auf den Staat hatte noch lange nicht seine volle Wirkung gezeigt, nachdem auch die Fesseln des Despotismus schon zerschlagen waren; denn jetzt war noch das weit schwerere Werk zu vollenden, den ganzen aufbrausenden Geist der Nation zu mäßigen, den Schaden der ewigen Befehdungen so viel möglich zu hemmen; denn ohne Rückkehr einer despotischen Gewalt hätten sie unmöglich mit einemmal können ausgerottet werden; es war also anfangs genug Nutzen geschafft, wenn nur der Schaden ein wenig gehemmt wurde. Hier ist Ursprung und noch nie gerühmter Vortheil der treuga Dei. Aber das alles gieng doch blos durch religiöse Betrügereien? — So schimpfe denn mit gleichem Eifer gegen die Numa's und so viele andere große Männer der ältern Welt, welche durch gleiche Maschinen dem Sturm des unbändigen Volks geboten. Der raisonnirende Geschichtschreiber soll nicht den Theologen machen, sondern Ursachen und Erfolge spähen, sie aus einander erklären, und ihm kann es gleichviel seyn, ob dieser heidnische und jener christliche Religion zu Leitung des Staats mißbraucht hat. Jener Bischof, der den Einfall hatte, die Welt zu bereden, er habe zu Stiftung einer solchen treuga in einer göttlichen Offenbarung Befehl bekommen *), war vielleicht im ganzen mittlern Zeitalter der größte Wohlthäter von Europa; er ver-

*) Siehe Siegeberts von Gemblours Chronik vom Jahr 1032. bei Püttern im vollständigen Handbuch. I. Th. pag. 206.

schaffte wenigstens auf einige Tage der Woche allgemeine Sicherheit, brachte Handel und Gewerbe wiederum in Gang, entwöhnte nach und nach einen großen Theil seiner Mitbürger des Raubens, und rettete das Leben unzähliger Personen. Man hat in unsern Zeiten gegen die Asyle und das von der Geistlichkeit geforderte jus asyli für Kirchen, Klöster u. s. w. auf das heftigste losgezogen. Wenn die Invektive bei unsern Zeiten stehen bleibt, so ist sie vollkommen gegründet; denn bei unserer heutigen, durch die Gesetze so genau bestimmten Art, Gerechtigkeit zu verwalten, sind diese Zufluchtsörter nicht nur unnöthig, sondern dem Wohl des Ganzen äußerst schädlich: aber man denke sich in die Zeiten des eilften, zwölften, dreizehnten Jahrhunderts hinein, wo noch immer, ungefähr wie unter den Israeliten in den ersten Zeiten der Bildung ihres Staats, Familienrache und Selbsthülfe Statt hatte, wo die Gerichtshöfe selten und in den Gerichtshöfen eine genaue Justizpflege noch seltner war, wo der Schwächere gegen die Bedrückungen des Stärkern wenig obrigkeitliche Hülfe zu hoffen hatte: was konnte noch einzige Hülfe für den Schwachen, für den unschuldig Verfolgten seyn, als daß es gewisse Plätze gab, deren vorgegebene Heiligkeit doch hie und da einen Räuber, einen gewaltthätigen Feind abschrecken konnte? Freilich wurde durch eben dieses jus asyli auch mancher Schuldige der Gerechtigkeit entzogen. So gieng es also im Grunde nicht schlimmer und nicht besser, als es überhaupt in dieser besten Welt zu gehen pflegt. Jede mit großen Vortheilen verknüpfte Sache hat auch ihre nachtheilige Seiten; so lange aber Nachtheil vom Vortheil, wie in gegenwärtigem Falle, weit übertroffen wird, so bleibt die Anstalt doch noch immer lobenswürdig.

Man hat viele, oft monströse, Berechnungen gemacht,

wie viel der Bevölkerung durch den Cölibat der Geistlichkeit und durch das Klosterleben entzogen worden: man hat bei diesen Berechnungen gegen die einmüthige Nachricht der Geschichte aller Zeiten vorausgesetzt, daß jeder Cleriker bei Uebernehmung des Cölibats aufgehört habe, für Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts zu sorgen; man hat meistens vergessen, wie stark auch hier der Reiz des Verbots gewirkt habe: und, worauf ich hier hauptsächlich sehe, man hat nicht zugleich erwogen, daß man es einzig diesem geistlichen Cölibat zu danken hat, daß nicht Teutschland in lauter kleine Herrschaften, blos vom Umfang etlicher Stunden, zerfallen ist. Ein Land, das so zerstückelt gewesen wäre, als Teutschland bei noch nicht eingeführtem Erstgeburtsrecht nothwendig zerstückelt worden wäre, wenn nicht mancher Prinz im Kloster, mancher als Bischof abgestorben seyn würde, hätte unmöglich jemals zu einer beträchtlichen Stufe von Menschlichkeit und Kultur sich emporschwingen können. Man sieht es nirgends treffender, als in kleinen Reichsstädten, wie sehr sich in einem solchen Diminutivus von Staat die alte Barbarei am schwersten vertreiben läßt: was würde Teutschland geworden seyn, wenn es in lauter solche Stückchen zerfallen wäre? Und wie vielen Streitigkeiten wurde dadurch vorgebeugt, welche über Theilungen, durch Eifersucht des Geringern gegen den Größern, des ältern Bruders gegen jüngere Brüder oder der jüngern Brüder gegen den ältern nothwendig entstanden seyn würden, wenn nicht mancher derselben ins Kloster gegangen, mancher durch eine Prälatur abgefertigt worden wäre! Aber so sind durch eben diesen Weg auch manche Häuser ausgestorben? Gerade das ist recht, damit sich Teutschland in größere Stücke vereinigte, und durch Verminderung der regierenden Köpfe auch mehr

Eintracht, also auch mehr Wirksamkeit zum allgemeinen Wohl möglich gemacht würde. Was liegt der Welt daran, ob es noch Dynasten von Cranichfeld oder Dynasten von Hurningen gibt, ob noch Grafen von Cappenberg, Bomeneburg, Nolke, Wasungen u. s. w. existiren oder nicht: aber das ist für das Wohl von Teutschland interessant, daß sich jetzt unter dem Namen des Herzogthums Wirtemberg gleichsam ein ganzer Klumpen ehmaliger kleiner Dynasten und Grafen vereinigt hat, und dieser Staatskörper, in welchem jetzt nur ein Geist lebt, bei weitem schneller und glücklicher gebildet werden kann, als ehmals, da jedes Stadt und Amt, das jetzt nur Glied ist, für sich selbstständiger Körper war.

§. 6.

Der bitterste Vorwurf, den man dem Clerus des mittlern Zeitalters macht, ist gemeiniglich dieser, daß durch ihn der Fortgang in den Wissenschaften gehindert, Barbarei privilegirt, und das Volk aus interessirten Absichten muthwillig in der Unwissenheit erhalten worden. Da ich mich hier einzig darauf einschränke, zu zeigen, wie viel der Clerus selbst den Zeiten genützt habe, die wir als unglückliche bedauern, so gedenke ich dessen gar nicht, daß man alle Abschriften der alten Auktoren, alle Ueberbleibsel historischer Nachrichten aus dem mittlern Zeitalter, alle Urkunden, worauf das Wohl und die Macht mancher unserer jetzigen teutschen Staaten beruht, einzig dem Fleiße des Clerus zu danken hat: sondern ich werde einzig zu erweisen suchen, daß, wenn der Clerus nicht gewesen wäre, ganz Teutschland in eine siebenfach tiefere, bei weitem unüberwindlichere Finsterniß gesunken seyn würde. Erstlich ist diese Klage in der Allgemeinheit, wie man sie gemeinlich vorbringt, völlig hi-

storisch unerwiesen. Der Clerus hat freilich den Fortgang in den Wissenschaften gehindert: aber in keinem schlimmern Sinne, als man z. B. vom Canzler Wolf mit dem größten Recht auch sagen könnte, er habe den Fortgang der Philosophie gehindert. Es ist nehmlich gemeine Art der meisten Lehrer, daß sie nicht gerne sehen, wenn der Schüler auf ihren Schultern stehend, über sie hinaus schaut, er soll gerade nur auf den Punkt, nur an das Ziel hinsehen, das sie ihm gesteckt haben; nur diejenige Gattung von Wissenschaften bearbeiten, die sie sich zum Liebling wählten. Schwarze Eifersucht mit ihrem ganzen schrecklichen Gefolge mußte sich besonders in jenen rohern ungebildeten Zeiten noch fürchterlicher äussern, als in unserem Jahrhundert; und weil man sich nicht schneller helfen konnte, so verwebte man alles mit der Religion: wer Philosophie, wer alte einmal beglaubigte Geschichte antastete, wurde als verruchter Religionsfeind ausgeschrien: aber that das allein der Clerus des mittlern Zeitalters? So wird der Lauf der Welt bis ans Ende der Tage bleiben, jeder wehrt sich seiner Besitzungen so gut er kann, der eine weiß seine Waffen besser zu verbergen als der andere, im Grund ist es eine Rolle, die gespielt wird. Zweitens. An dem Mangel des Fortgangs und der Ausbreitung der Wissenschaften war eben sowohl eigene Faulheit der Layen, als muthwillige Verhinderung des Clerus Schuld, denn sie liebten alle den Degen vorzüglicher, weil von Führung des Degens mehr Vortheil zu hoffen war, und ich weiß nicht, ob man völlig beweisende Beispiele in grosser Menge finden wird, aus welchen erhelle, daß der Clerus dem Layen die Gelehrsamkeit und die Hülfsmittel zur Gelehrsamkeit wirklich entzogen habe. Drittens. Wer anders noch, als Geistlichkeit, hat im mittlern Zeitalter für Erziehungs-

anstalten gesorgt? wo sind Schulen zuerst und auf's vorzüglichste angelegt worden, als bei Klöstern und Kathedralkirchen? welcher Stand war es, der allein ohne einige Gelehrsamkeit nicht bestehen konnte, als der klerikalische? denn wenigstens lesen mußte doch ein Clerikus können: hingegen alle übrige vergaßen auch dieses getrost. So lange Kunst zu lesen und zu schreiben unter einem Volke noch übrig ist, so lange sind doch noch nicht die hauptsächlichsten Subsidien verloren gegangen: und derjenige Stand, der sie dem Verderben entreißt, verdient den Dank seines und der folgenden Zeitalter. Wären sie aber nicht verloren gegangen, wenn sie nicht der Clerus erhalten hätte?

Der Unterricht, den der Clerus gab, mag nun an den meisten Orten immerhin sehr schlecht gewesen seyn, so war es doch Unterricht, und er war doch frei, und wenigstens Anfangs ohne Kosten. Man ist überdiß sehr unbillig, wenn man die Schulen und Erziehungsanstalten jenes Zeitalters nach unsern verfeinerten pädagogischen Begriffen abmißt: das ganze Zeitalter war Kindheit, also müssen auch alle Anstalten und Bemühungen des Zeitalters Gepräge der Kindheit an sich tragen.

§. 7.

Und verdiente denn ein Stand so bittere Vorwürfe, so heftige Schmähungen, bei welchen die Fehler desselben immer siebenfach vergrößert gezeigt und seine gute Eigenschaften nie bemerkt werden? ein Stand — dem wir Anlegung der Findelhäuser, Hospitäler, Lazarethe u. s. w. zu danken haben: durch dessen Sorgfalt also das Leben so manchen Bürgers gerettet, so manche Schandthat verhütet wurde! Man rechnet es Basedowen zum wahren Verdienst, daß er mit so vieler

Betriebsamkeit sein ganzes Zeitalter in Gährung zu setzen sucht, um für Dessau ungefähr eben das zu werden, was Franke, durch Eintreibung milder Beiträge für Stiftung des Waisenhauses, der Stadt Halle ward. Und dem Clerus des mittlern Zeitalters sollte es nicht als Verdienst angerechnet werden, daß durch ihn solche dem Menschengeschlechte nützliche Institute angelegt und erhalten worden sind? Hätte die Stiftung solcher Institute erst den Augenblick abwarten müssen, bis in der Seele eines blos für Fehden und Krieg lebenden Fürsten dieser Gedanke der Menschlichkeit aufgestiegen wäre: so wären sie wohl nimmermehr zu Stande gekommen. Fortgang der Kultur des Menschengeschlechts hängt unter andern wichtigen Umständen auch von der Verbindung der Menschen untereinander ab, von der wechselsweisen Kommunikation der oft durch Klima, Sitten und Regierungsart getrennten Völker, daß alles so auf und in einander wirke, als ob alle so sehr verschiedene Völker nur e i n e Gesellschaft ausmachten. Je grösser die Sphäre der Verbindungen und Gesellschaften ist, worin der Mensch lebt, desto mehr sieht, desto mehr hört er, desto mehr wirkt von außen auf ihn, und desto mehr Kräfte werden also in ihm selbst hervorgelockt. Großentheils kam die Barbarei des mittlern Zeitalters auch daher, daß die Nationen fast gar nicht unter sich verbunden waren, und die geringe Verbindung, die noch übrig blieb, hatte man einzig dem Clerus zu danken. Unter dem Haupte des Dalai Lama's in Rom vereinigt, machte die durch alle europäische Länder zerstreute Geistlichkeit nur e i n e n Körper, nur e i n System aus: durch sie hieng also der Norden mit dem Süden, das östlichste und das westliche Europa zusammen, Länder, welche ohne dieses vielleicht (mehr als Jahrhunderte) einander unbekannt

geblieben wären. Der Proselytendeifer trieb den Clerus weit umher, und dieser Proselyteneifer hatte alsdann auch diesen Nutzen, daß Völker mit Völkern verbunden wurden, Handlung belebt, Kenntnisse wechselsweis mitgetheilt, zwar keine wissenschaftliche Kenntnisse, aber doch sehr viele solche, wodurch die Bequemlichkeiten des Lebens befördert wurden. Man lese die Geschichte der päpstlichen Gesandschaften an den Tartarischen Großchan Oktai und seinen Prinzen Gajuk: so gering und nichtsbedeutend auch der Erfolg dieser Gesandschaften blieb, so sieht man doch, wie ungeheuer groß für jene Zeiten ein solches Projekt war, und wie allein der Papst mit sehr geringer Mühe etwas unternehmen konnte, wozu alle andern europäische Fürsten nicht Muth oder nicht Verstand genug hatten.

§. 8.

Nun alle diese und noch mehrere Vortheile, als ich bisher gezeigt habe, brachte der katholische Clerus seinem Zeitalter: ich überlasse andern den Stoff für eine eigene Abhandlung, zu zeigen, welchen großen Nutzen noch selbst wir aus manchen so sehr verspotteten Anstalten eben dieses Clerus ziehen, wie wir einen großen Theil unsers Wohlstands allein dem Clerus des mittlern Zeitalters zu danken haben: dieser Ausführung müßten erst manche historische Untersuchungen vorausgeschickt werden, welche für meinen gegenwärtigen Endzweck zu weitläuftig sind.

Dem Tone unsers Jahrhunderts mag es freilich sehr widerlich seyn, an Pfaffen und Mönchsanstalten des mittlern Zeitalters eine gute Seite entdecken zu wollen: der Sclaventrieb und das Sklavenmotho ist in einem Jahrhundert, wie im andern; im zwölften und den paar nachfolgenden

Heinrich: auf diesen kam also neben dem Besitz der übrigen väterlichen Güter auch das Eigenthum der Ueberreste des Babenbergischen Comitats.

Vielleicht aus blosser Frömmigkeit im Geschmack jener Zeiten, vielleicht aber auch aus Gewissenstrieb, weil ihm die Schicksale des letzten Graf Albrechts, die ganze Geschichte seines durch Erzbischof Hatto von Mainz beförderten Todes nicht unbekannt seyn konnte, gerieth Heinrich auf den Gedanken, mit diesen Ueberresten des Babenbergischen Comitats ein neu zu errichtendes Bißthum zu begaben. Dieser Entwurf wurde vorzüglich zuerst dem Papst eröffnet, und nachdem er desselben Einwilligung hatte, so hoffte er um so viel leichter den Widerstand zu besiegen, womit einige teutsche Prälaten, deren Interesse vorzüglich darunter litt, ihn gleich anfangs abzuschrecken suchten.

Erzbischof Willigis von Mainz berief im Jahr 1007 eine Synode nach Frankfurt, auf welcher die Sache entschieden werden sollte*). Es erschienen sechs und dreißig Bischöfe, alle in Person ausser dem Bischof Heinrich von Würzburg, der bloß seinen Kaplan schickte. Er wollte sich nicht selbst auf eine Synode wagen, wo er, persönlich gegenwärtig, nicht allein dem Unwillen Heinrichs, sondern auch den zudringlichen Vorstellungen andrer Bischöfe mehr ausgesetzt war, sondern gab nur seinem Kaplan auf, in seinem Namen zu protestiren. Die Gaue, welche jetzt Güter des neu zu errichtenden Bißthums werden sollten, hatten zu

*) Von dieser Synode siehe die Erzählung des Ditmarus; das eigene Schreiben der Synodalväter, wie es in obiger Deduktion aus dem Original N. 5. abgedruckt ist; und die Nachrichten in Martin Hoffmanns annal. Bamb. bei Ludewig Scriptt. Bamberg. T. I. pag. 41.

seinem Sprengel gehört; bei der Verminderung seines Sprengels konnte er also nicht gleichgültig bleiben, und wenn es ihm auch weniger darum zu thun gewesen wäre, so hoffte er bei dieser Gelegenheit vielleicht Erzbischof zu werden, und den neuen Bischof von Bamberg nebst dem Bischof von Eichstädt zu Suffraganeen zu bekommen. Er wußte wohl, daß diese Stiftung viel zu sehr Lieblingsgedanke des Kaisers war, als daß er sich durch gemachte Schwierigkeiten abschrecken ließ, er hoffte also auch die Absicht, durch die Erzbischöfliche Würde entschädigt zu werden, desto leichter zu erhalten. Aber der Papst ließ sich nicht bewegen, den Absichten des Bischofs von Würzburg beizutreten, der Bischof von Eichstädt wollte nicht Suffraganeus von Würzburg werden, und auf einer Synode, wo der Erzbischof von Mainz den Vorsitz hatte, war ohnedieß keine Hoffnung, daß Würzburg die erzbischöfliche Würde erhalten sollte.

Ungeachtet des Widerspruchs des Würzburgischen Kaplans stimmten also alle versammelte Väter nach dem Willen des Kaisers, und der mißvergnügte Bischof mußte sich mit einigen*) Stücken Lands begnügen, welche ihm der Kaiser abtrat, und mußte noch den Verdruß erfahren, daß sein neuer Kollege manche Vorzüge vor ihm erhielt.

Einer der wichtigsten Vorzüge, den Bamberg damals durch die auf dem Frankfurtischen Concilium angenommene Bulle Papst Johanns erhalten haben soll, oder zu dem es, nach andrer Meinung, wenigstens nicht lang hernach gelangte, bestund in der Exemtion von den Mainzischen Metropolitanrechten, daß der neue Bischof unter keinem andern Erzbi-

*) Vita Henrici S. edita a Gretsero, ap. Ludewig. l. c. pag. 177.

Heinrich: auf diesen kam also neben dem Besitz der übrigen väterlichen Güter auch das Eigenthum der Ueberreste des Babenbergischen Comitats.

Vielleicht aus blosser Frömmigkeit im Geschmack jener Zeiten, vielleicht aber auch aus Gewissenstrieb, weil ihm die Schicksale des letzten Graf Albrechts, die ganze Geschichte seines durch Erzbischof Hatto von Mainz beförderten Todes nicht unbekannt seyn konnte, gerieth Heinrich auf den Gedanken, mit diesen Ueberresten des Babenbergischen Comitats ein neu zu errichtendes Bißthum zu begaben. Dieser Entwurf wurde vorzüglich zuerst dem Papst eröffnet, und nachdem er desselben Einwilligung hatte, so hoffte er um so viel leichter den Widerstand zu besiegen, womit einige teutsche Prälaten, deren Interesse vorzüglich darunter litt, ihn gleich anfangs abzuschrecken suchten.

Erzbischof Willigis von Mainz berief im Jahr 1007 eine Synode nach Frankfurt, auf welcher die Sache entschieden werden sollte*). Es erschienen sechs und dreißig Bischöfe, alle in Person ausser dem Bischof Heinrich von Würzburg, der bloß seinen Kaplan schickte. Er wollte sich nicht selbst auf eine Synode wagen, wo er, persönlich gegenwärtig, nicht allein dem Unwillen Heinrichs, sondern auch den zudringlichen Vorstellungen andrer Bischöfe mehr ausgesetzt war, sondern gab nur seinem Kaplan auf, in seinem Namen zu protestiren. Die Gaue, welche jetzt Güter des neu zu errichtenden Bißthums werden sollten, hatten zu

---

*) Von dieser Synode siehe die Erzählung des Ditmarus; das eigene Schreiben der Synodalväter, wie es in obiger Deduktion aus dem Original N. 5. abgedruckt ist; und die Nachrichten in Martin Hoffmanns annal. Bamb. bei Ludewig Scriptt. Bamberg. T. I. pag. 41.

seinem Sprengel gehört; bei der Verminderung seines Sprengels konnte er also nicht gleichgültig bleiben, und wenn es ihm auch weniger darum zu thun gewesen wäre, so hoffte er bei dieser Gelegenheit vielleicht Erzbischof zu werden, und den neuen Bischof von Bamberg nebst dem Bischof von Eichstädt zu Suffraganeen zu bekommen. Er wußte wohl, daß diese Stiftung viel zu sehr Lieblingsgedanke des Kaisers war, als daß er sich durch gemachte Schwierigkeiten abschrecken ließ, er hoffte also auch die Absicht, durch die Erzbischöfliche Würde entschädigt zu werden, desto leichter zu erhalten. Aber der Papst ließ sich nicht bewegen, den Absichten des Bischofs von Würzburg beizutreten, der Bischof von Eichstädt wollte nicht Suffraganeus von Würzburg werden, und auf einer Synode, wo der Erzbischof von Mainz den Vorsitz hatte, war ohnedieß keine Hoffnung, daß Würzburg die erzbischöfliche Würde erhalten sollte.

Ungeachtet des Widerspruchs des Würzburgischen Kaplans stimmten also alle versammelte Väter nach dem Willen des Kaisers, und der mißvergnügte Bischof mußte sich mit einigen*) Stücken Lands begnügen, welche ihm der Kaiser abtrat, und mußte noch den Verdruß erfahren, daß sein neuer Kollege manche Vorzüge vor ihm erhielt.

Einer der wichtigsten Vorzüge, den Bamberg damals durch die auf dem Frankfurtischen Concilium angenommene Bulle Papst Johanns erhalten haben soll, oder zu dem es, nach andrer Meinung, wenigstens nicht lang hernach gelangte, bestund in der Exemtion von den Mainzischen Metropolitanrechten, daß der neue Bischof unter keinem andern Erzbi-

---

*) Vita Henrici S. edita a Gretsero, ap. Ludewig. l. c. pag. 177.

schof, sondern einzig und unmittelbar unter dem Papst stehen solle.

Herr Schmidt in seiner Dissertation de praerogativis Episcopatus et principatus Bambergensis drückt sich S. 55 so aus: inter priuilegia vero et jura in Ecclesia eximia, quibus novum Episcopatum Caesar condecoravit, primarium hoc est, quod eum nulli Archiepiscopo, sed immediate Romanae sedi subesse et omnes Germaniae Episcopos antecedere voluerit. Isthanc immedietatis praerogativam ut Episcopatui a Pontifice impetraret, Fundator censum annuum centum Marcarum argenti et equum candidum phaleratum Benedicto VIII. Papae — est pollicitus, quem tamen deinceps traditione Beneventi redemit. — Hoc ad unum omnes rerum Bambergensium Scriptores atque prima hujus Episcopatus fundationis Diplomata unanimi ore ac sensu tradunt docentque, Imperatorem Henricum sanctum omnibus Episcopatibus antiquioribus praefulgentem et Archiepiscopatibus haud dissimilem saepe dicti Episcopatus Bambergensis erectionem animo cordique ita habuisse, ut quo amplior Episcopatus esset honor, nec ipse aliquid ad egregium ejus decus omisisse videri posset.

Martin Hoffmann in seinen Bambergischen Annalen hat folgende Vorstellungsart. Er redet S. 54. von dem Besuch des Papst Benedikts zu Bamberg, und gedenkt bei dieser Gelegenheit der vom Papst erneuerten Privilegien. Inde privilegia renovare aggressus beneficia et jura a praedecessoribus suis, ut nulli archiepiscopo aut metropolitano sed uni pontifici Romano subjectus esset. Qua de re Henricus, album et phaleratum equum ac centenas marcas argenti S. Petro et successoribus ejus in sin-

gulos annos dandas obligavit. Interfuerunt et subscripserunt Episcopi duo et septuaginta. Ab eo tempore Episcopus Babebergensis in ditione suá par in honore archiepiscopo fuit, et in comitiis imperatoriis et publicis aliis imperii conventibus primum ab Archiepiscopis locum obtinuit. Ipsa vero Ecclesia libera et specialis Romanae sedis filia ideo fuit appellata, quod confirmatio ejus et consecratio ad solum Pontificem pertinet.

Der Vollständigkeit wegen und um mancher von selbst alsdann sich ergebender Anmerkungen willen füge ich noch einen Theil des Paragraphen bei, worin Herr von Selchow in seinem Kompendium der Reichsgeschichte von Errichtung des Bisthums Bamberg handelt. „Mainz und Würzburg widersetzten sich demselben (der Errichtung des neuen Bisthums) anfänglich, wurden aber auf der Frankfurtischen Kirchenversammlung zu ihrer Einwilligung bewogen. Das neue Bisthum erhielt ansehnliche Freiheiten und wurde dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfen.“

Welche Verschiedenheit der Erzählung einer und eben derselben Sache, blos aus dem Munde dreier Männer, und von jedem dieser drei Männer sollte man Wahrheit, lauter unvermischte Wahrheit erwarten können. Hoffmann hat sie auch noch am unvermischtesten, und vielleicht ist die Vermuthung nicht ungegründet, daß sich noch Urkunden finden werden, welche denjenigen Theil seiner Erzählung, der gegenwärtig noch nicht dokumentirt werden kann, auf das vollkommenste bekräftigen. Seine Annalen sind sonst so oft nur aus den eigenen Worten der Urkunden zusammengesetzt, warum sollte er sich hier untreu geworden seyn?

Schmidt hat in seiner Erzählung nicht allein nicht die nöthige historische Bestimmtheit, sondern sie hat auch meh-

rere Unrichtigkeiten als Hoffmanns Erzählung. Hoffmann zeigt es bloß als Folge der großen, dem Bischof von Bamberg eingeräumten, Vorrechte, daß er den ersten Platz unter allen teutschen Bischöfen, den ersten Platz gleich nach den Erzbischöfen auf Reichstagen erhalten habe: hingegen Schmidt, der hier als bei der Hauptsache seiner Abhandlung, doppelt genau hätte seyn sollen, ordnet die Sache in seiner Erzählung auf eine solche Art, daß man vermuthen muß, auch dieses Vorrecht gründe sich auf einen eben so deutlichen Buchstaben der Päpstlichen Privilegien, als das Vorrecht der Exemtion.

Herr von Selchow hat ausser den gemeinschaftlichen Fehlern noch einen ganz eignen, und zwar einen solchen, der sich mit seiner historischen Treue und gezeigten Belesenheit, je nachdem man sich einmal von beiden Begriffe gemacht hat, entweder gar nicht vereinigen oder vollkommen gut vereinigen läßt. Nichts könnte der ganzen Geschichte dieser Zeiten, nichts der Erzählung des Dithmar, der selbst auf der Frankfurtschen Synode zugegen war, nichts dem Inhalt aller Urkunden, welche wir von dieser für Teutschlands Kirchengeschichte so wichtigen Begebenheit haben, mehr gerade zuwider seyn, als daß sich Mainz eben so wie Würzburg widersetzt haben solle. Es könnte Zanksucht scheinen, einen solchen Fehler rügen zu wollen, aber es ist ein Fehler, der schlechterdings den ganzen Gesichtspunkt der Sache verrückt; denn warum sollte sich Mainz widersetzt haben? Weil Würzburg seinem Sprengel entrissen wurde? Aber gerade dieses ist falsch, Bamberg wurde dem Mainzischen Sprengel nicht entrissen, und am allerwenigsten schon bei seiner ersten Stiftung entrissen. Gesetzt aber auch, es wäre wahr: welcher Schriftsteller erzählt denn, welche Urkunde

gibt Kennzeichen, daß sich Mainz widersetzt habe? Hätte nicht der damalige Bischof von Mainz seine gute Ursachen haben können, um gewisse andere Absichten zu erreichen, der Verringerung seines Kirchsprengels sich nicht zu widersetzen? Es ist nichts seltenes, daß man in neuern historischen Schriften durch Einrückung solcher Konjekturen, als ob sie baare Wahrheit wären, seinen Erzählungen mehr anmuthige Vollständigkeit zu geben sucht, ohne doch die Mühe zu haben, jeden kleinen Umstand erst durch Vergleichung der Schriftsteller und Urkunden aufzusuchen und zu bewähren. Also auch als Tadel eines unserm Zeitalter sehr gemeinen Fehlers steht diese kleine Episode hier nicht am unrechten Ort.

Alles kommt demnach nun darauf an, aus den päpstlichen Bullen selbst, die wegen Bamberg ergangen sind, zu zeigen, welches denn das historisch wahre Verhältniß sey, in welches Bamberg theils gegen den Römischen Stuhl, theils gegen Mainz gesetzt wurde. Man wird mir gerne zugeben, daß hier nicht nach demjenigen geurtheilt werden kann, was sich vielleicht Bamberg nach und nach und mit öfterer Benützung der Schwäche des Gegentheils, der seine Rechte oft etwa nicht genau kannte, herausnahm, sondern daß bloß nach dem Buchstaben der Gesetze und Privilegien geurtheilt werden muß.

§. 2.

Das erste Päpstliche Privilegium *) für das neu errichtete Bisthum Bamberg war von P. Johann XVIII. gerade dasjenige, welches die sechs und dreißig Bischöfe, welche sich

---

*) Ex libro privileg. Eccl. Bamb. in der Bambergischen Deduktion wegen Fürth Nr. 4.

im Jahr 1007 auf der Synode zu Frankfurt versammelt hatten, mit ihrer feierlichen Beistimmung bekräftigten. Die Worte, die aus demselben hieher gehören, sind folgende: Officii nostri est omnium sanctarum Dei ecclesiarum commoda generaliter considerare, et maxime earum, quae specialiter sub jure ac dominio nostrae Romanae Ecclesiae consistunt, si quod est incommodum abolere. etc. Alsdann kommt der Uebergang auf Bamberg, und die Hauptstelle hierauf ist folgende: Sit ille Episcopatus liber et ab omni potestate externa securus, Romano tantummodo mundiburdio subjectus: quatenus Episcopus eo melius cum canonicis suis servitio Dei possit insistere, et primi constructoris ejusdem loci et recuperatoris jugiter memoriam habere. Sit tamen idem suo metropolitano *) subjectus atque obediens.

Wer bei Lesung dieser Stelle noch für keine besondere Hypothese eingenommen ist, wird sie meines Erachtens folgendermaßen verstehen. Dadurch, daß Bamberg als sub jure, dominio, mundiburdio Romanae Ecclesiae angesehen werden sollte, dadurch hörte es nicht auf, Mainzischer Suffragan zu seyn, denn Mainz wird doch ja hier als sein Metropolitan angegeben, gegen welchen ihm der Gehorsam gar nicht erlassen wird. Hörte es aber nicht auf Mainzischer Suffragan zu seyn, so war es nicht exemt, so stund es nicht allein unter dem Papst, sondern zugleich auch unter Mainz, als seinem Metropolitan. Was sollten dann aber also die Ausdrücke bedeuten: sub jure, dominio, mundiburdio Romanae Ecclesiae? Ich könnte getrost gestehen

*) Nach Ludwig l. c. pag 279. liest Codex Viennensis: suo metropolitano archiepiscopo Moguntino.

es nicht zu wissen, denn für meinen Zweck wäre es doch schon genug, gezeigt zu haben, wenigstens dasjenige, was man Exemtion, was man Immedietät heißt, liegt nicht darin; und um so getroster würde ich mich auf genaue Bestimmung der unter obigen Worten liegenden Idee gar nicht einlassen, weil sich fast voraus vermuthen läßt, daß die Mühe vergeblich wäre. Man sucht für manche Ausdrücke der Schriftsteller und Urkunden des mittlern Zeitalters genaubestimmte Begriffe, und die Verfasser selbst haben keine gehabt; wie sollte man also finden was nie da war? Soll aber je ein genauer Begriff angegeben werden, so mag vielleicht folgender der Wahrheit am nächsten kommen. Das neuerrichtete Bisthum Bamberg war besonders auch in honorem beatissimi Petri Apostolorum Principis gestiftet. Was für diese Absicht gestiftet wurde, war nach der Erklärungsart der damaligen Zeiten, nach der Erklärungsart, welche besonders der Römische Bischof begünstigte, gleichsam eine Schenkung an die Römische Kirche, oder es schien gleichsam ein Bestandtheil derjenigen Kirche und desjenigen Kirchenguts zu werden, welche als erste Kirche und als Hauptkirchengut des Apostel Petrus angesehen wurde. Wenn also Bamberg sub jus, dominium, mundiburdium Romanae Ecclesiae kam, so wurde dadurch mehr sein politisches als sein kirchliches Verhältniß gegen die römische Kirche bestimmt, und es konnte in politischem Verhältniß Eigenthum der Römischen Kirche werden, ohne doch aufzuhören nach dem kirchlichen Verhältnisse Eigenthum des Mainzischen Sprengels zu seyn. Bloß um dem neuerrichteten Bisthum einen grössern Glanz von Heiligkeit und Unverletzbarkeit zu geben, wurde es so genau mit der römischen Kirche verbunden, daß, wer die Rechte und Güter des Bambergischen Bischofs verletze, die

Rechte des Römischen Bischofs zu verletzen schiene. Es wird sich weiter unten noch deutlicher ergeben, daß, wenn sich je in obige Ausdrücke ein deutlicher und bestimmter Sinn bringen läßt, dieser der einzig wahre sey.

§. 3.

Von Johann's Nachfolger Papst Sergius hat man keine Bulle, Bamberg betreffend: und in der Bulle Benedikt des VIII. vom Jahr 1012 *), worin er die Privilegien des Bisthums bestätigt, sind die Ausdrücke meistens so allgemein, daß sie uns hier nichts zur genauern Bestimmung nützen. Aber das besondere Schreiben Benedikt's an den ersten Bischof Eberhard enthält einige merkwürdige Umstände **). Die Hauptstelle ist folgende: Venimus ergo Babenbergam, ubi ab eodem imperatore suscepti sumus, prout poterat et noverat melius. Ecclesiam autem cum omni integritate episcopatus, sanctae Romanae Ecclesiae, cui Deo auctore praesidemus, et nobis obtulit. Quod videntes, aequum consideravimus, seriem hujus nostri privilegii et episcopatum confirmare in perpetuum, eumque tibi dilectissime et tuis successoribus concedere, ea videlicet ratione, hoc ordine ut nullus unquam viventium, cujuscunque sit dignitatis vel ordinis, contra hanc nostram confirmationem Episcopatus venire audeat, vel contra te tuosque successores ob hoc agere; neque liceat ei de omnibus, quae nunc habet vel habiturus est praelibatus Episcopatus, vi, fraude aut iniqua calliditate aliquid abradere: vel te tuosque successores de his omnibus inquietare aliquo

*) Vita Henrici S. ap. Ludewig. l. c. p. 302.
**) l. c. pag. 304. s. 2.

modo, ita sane, ut singulis quibusque indictionibus, sub nomine pensionis, equum unum album nobis nostrisque successoribus persolvat, cum sella conveniente Romano Pontifici.

§. 4.

Von dieser eigenen Erzählung Benedikt's geben die Nachrichten des Leo, Kardinals von Ostia *), in seinem chronicon Cassinense bei einem wichtigen Umstand ab. Außer demjenigen, was Benedikt als jährlichen Zins der Bambergischen Kirche angibt, gedenkt Leo noch hundert Mark Silbers, und sein Zeugniß ist nicht nur an und für sich sehr gültig, weil sich Leo meistens auf die Urkunden, die er in seinem Klosterarchiv fand, bezog, sondern man hat auch wirklich noch Quittungen, welche die Päpste für Empfang dieses census ausgestellt haben. So hat man z. B. die Quittung P. Klemens II. vom 2. November 1047 und in dieser wird ausser dem gesattelten Pferd auch der hundert Mark Silbers gedacht **). Entweder muß also obiger Brief vom P. Benedikt an Eberharden mangelhaft seyn, oder sind diese hundert Mark Silbers erst in der Folge dazu gekommen.

Was folgt denn aber aus diesem Päpstlichen Schreiben für die gewöhnliche Meinung von der Exemtion des Bambergischen Bisthums? Ist das offerre im kirchlichen oder im politischen Verstand zu nehmen? Entscheidet nicht der dabei aufgelegte census schon genugsam für das letztere? Die Bambergische Kirche wurde durch diese Oblation, gleichsam Eigenthum der römischen Kirche, der Papst aber ver-

*) L. II. c. 47.

**) Hoffmanni annal. Bamberg. L. II. p. 71.

langte nur ein jährliches Recognitionsgeld, daß dieses wirklich geschehen sey. Dadurch hörte Bamberg doch noch nicht auf, Mainzischer Suffragan zu seyn. Doch hier könnte die Sache wirklich zweifelhaft scheinen, wenn nicht spätere Urkunden entschieden.

§. 5.

Zwar enthält die Bestätigung der Bambergischen Privilegien von Clemens II. *) gar nichts, das einige Erläuterung oder genauere Bestimmung angeben könnte, und von diesem Papste hätte man es am vorzüglichsten erwarten sollen, da er selbst von dem Bambergischen Stuhl auf den Römischen stieg. Eben so wenig besonderes ist auch in der Bulle von Leo dem IX. enthalten **), worin er dem Bischof von Bamberg bei gewissen Zeiten und Gelegenheiten das pallium zu tragen erlaubt, nur daß hier ausdrücklich die wichtige Clausel beigesetzt wird, salva auctoritate Dominae Metropolitanae Moguntinae Ecclesiae.

Also noch im Jahr 1053 (dieses ist das Jahr obiger Bulle) nachdem sich Bamberg schon mehrere Jahre hindurch durch Leistung eines gewissen Zinses gleichsam als ein Eigenthum der Römischen Kirche erkannt hatte, noch im Jahr 1053 wird Bamberg bei einer Gelegenheit, wo es einen

*) Vita Henrici S. ap. Ludewig l. c. p. 285. Büsching in seiner Erdbeschreibung begeht bei Bamberg einen sonderbaren Fehler: „Gleiche (sagt er) und noch mehrere Freiheiten und Vorzüge erhielt auch der zweite Bischof Suidger von Mayendorf vom Papste Clemens II“ Nun ist aber Suidger selbst keine andere Person als Papst Clemens II. Aus dem Bischof Suidger wurde Papst Clemens, also hat der Bischof Suidger ganz gewiß keine Privilegien vom Papst Clemens erhalten.

**) l. c. p. 288.

so wichtigen Vorzug erhielt, als Tragung des pallii war, von dem Papste selbst erinnert, den Erzbischof von Mainz ungeachtet dieses neuen Vorzugs als seinen Metropoliten zu erkennen, und nicht zu glauben, daß die Mainzische Auktorität über Bamberg dadurch geschwächt werde. Wichtiger aber und noch fruchtbarer an mannigfaltigen Bemerkungen, ist das Schreiben Leo's des IX. *) von Tribur den 13. November 1052. worin er gleichsam Rechenschaft gibt von allem demjenigen, was er auf seiner letzten Reise zu Bamberg gethan habe. Folgende Stelle aus demselben ist so ganz, selbst den Worten nach, der oben angeführten Stelle aus der Bulle P. Johann's vom Jahr 1007 ähnlich, daß man überzeugend sieht, es hat sich seit der Zeit nichts in dem kirchlichen Verhältniß des Bischofs von Bamberg zum Römischen und zum Mainzischen Stuhl geändert; Bamberg war 1052 noch eben so Suffragan von Mainz, ungeachtet es sub mundiburdio Romanae Ecclesiae stund, als im Jahr 1007. Die Worte der Bulle Leo's welche hieher gehören, sind folgende: Sit ille Episcopatus liber, Romano tantum mundiburdio subjectus — sit tamen idem Episcopus suo metropolitano Episcopo Moguntino in canonicis caussis tantummodo subjectus et obediens. Da auch diejenigen Schriftsteller, welche nicht sogleich das neuerrichtete Stift Bamberg zum immediaeten oder exemten Stift machen, wenigstens doch die Epoche seiner Exemtion unter den Papst Leo setzen, so weiß ich nicht, welchen Grund sie für ihre Meinung angeben werden. In Leo's wie in Johann's Schreiben heißt Mainz

*) Ex autographo in der Bambergischen Deduktion wegen Fürth, Cod. probat. N. 53.

Metropolitan von Bamberg, wird dem Bischof von Bamberg Gehorsam gegen den Erzbischof von Mainz als gegen seinen Metropolitan auferlegt, und die in Leo's Schreiben eingerückte Worte in caussis canonicis können hier keine Veränderung machen, denn die Macht des Metropolitan über seinen suffraganeum und die Gränzen des Gehorsams, welchen der Suffragan seinem Metropolitanen zu leisten hat, müssen ohnedieß durch die Kirchengesetze und canones bestimmt werden.

Auf eben der Reise des Pabsts nach Teutschland, aus deren Gelegenheit erstgedachtes päpstliches Schreiben erging, geschah auch eine wichtige Veränderung wegen des census, den Bamberg bisher der Römischen Kirche jährlich geleistet hatte. Ich will die eigenen Worte der zwei Schriftsteller hiehersetzen, welche uns diese Begebenheit aufgezeichnet haben, um alsdenn desto leichter urtheilen lassen zu können.

Leo Ostiensis L. II. c. 84. Tunc inter ipsum Apostolicum et Imperatorem facta est commutatio de Benevento et Bambergensi Episcopio.

Hermannus contractus ad a. 1053. Imperator cum Domino Papa multisque Episcopis et Principibus natalem Domini Wormatiae egit. Ubi cum Papa, sicut dudum coeperat, Fuldensem abbatiam aliaque nonnulla loca et coenobia, quae S. Petro antiquitus donata feruntur, ab Imperatore reposcens exegisset, demum Imperator pleraque in ultramontanis partibus ad jus suum pertinentia pro Cisalpinis illis per concambium tradidit.

Diese beide Stellen sind wohl schlechterdings nicht anders verständlich, als wenn man obangeführte Erklärung von den Ausdrücken annimmt sub jure et dominio Roma-

nae Ecclesiae esse, offerri Ecclesiae Romanae. Der Papst machte nicht Anspruch an Bamberg als unmittelbar unter ihn gehörig, denn das wäre Sache gewesen, die er mit dem Bischof von Mainz hätte ausmachen mögen, und um derentwillen ihm der Kaiser nicht würde Benevent abgetreten haben, sondern er behauptete, das Bisthum sey dem heiligen Peter geschenkt worden, also sey es auch politisches Eigenthum des heil. Peters oder der Römischen Kirche. Doch damit sey es auch nun wie es wolle, wir haben gesehen, im Jahr 1052, nach dieser Reise des Papsts nach Teutschland, gehörte Bamberg noch immer zu den Suffraganeen von Mainz.

§. 6.

Gregor VII., dieser Schrecken der Regenten und Bischöfe seiner Zeit, machte sich besonders auch in der Bambergischen Geschichte merkwürdig. Wegen beschuldigter Simonie entsetzte er den Bischof Herrmann, und in den Schreiben, welche er deswegen erließ, kommen verschiedene Ausdrücke vor, welche zwar den Hauptbegriff, den wir suchen, nicht genauer bestimmen, aber doch verbunden mit dem Vorhergehenden so viel zeigen, es war nicht das, was man nach der gemeinen Meinung glaubt.

In Gregors Schreiben *) an die Bambergische Geistlichkeit heißt es: quod Bambergensis Ecclesia specialis quodammodo filia adhaeret matri suae Romanae Ecclesiae.

In dem Breve an Kaiser Heinrich: **) Caeterum

*) In Codicillo diplom. Bamberg. N. 34. ap. Ludewig l. a. pag. 1160.
**) l. c. N. 36.

de Bambergensi Ecclesia, quae sui fundatoris institutione sanctae et apostolicae sedi, tanquam humeri capiti, membrum scilicet propinquius, specialiori quadam cura sollicitudinis inhaeret, vehementer dolemus — Bambergensem Ecclesiam apostolica beati Petri tuitione munitam — beati Petri nomini et defensioni attitulata est. Und in dem Breve an Erzbischof Siegfried von Mainz: *) circa eam, quae beato Petro specialiter commissa est ecclesia.

Lauter Ausdrücke, aus denen sich nichts sicheres abstrahiren läßt. Das Breve an den Erzbischof von Mainz enthält aber doch solche Spuren, aus denen man sehen kann, daß selbst Gregor bei weitem nicht solche Begriffe von dem Verhältniß des Bischofs von Bamberg zum Römischen Stuhl gehabt hat, als wenn es unter Rom unmittelbar gleichsam als unter seinem Metropolitan stünde. An Mainz ergeht die Ermahnung, besorgt zu seyn, daß ein neuer Bischof gewählt werde: wäre Bamberg damals frei von aller Subordinationsverbindung mit Mainz gewesen, so hätte der Papst seine Ermahnung an den Bambergischen Clerus und nicht an Siegfried müssen ergeben lassen. Es ist aber auch in dem ganzen Breve an den Erzbischof von Mainz nicht die geringste Spur, daß er diese Besorgung der Wiederbesetzung des erledigten Stifts gleichsam als ein ihm besonders aufgetragnes Geschäft besorgen solle, sondern er wird in dem Tone ermahnt, wie einer an seine Pflicht erinnert wird. Wäre der Bischof Hermann von Bamberg kein Suffraganeus von Mainz gewesen, wie konnte der Papst dem letztern vorwerfen, „quod in praedicto Simoniaco negligenter egisti?“

---

*) l. c N. 55.

Wem aber diese Spuren nicht deutlich genug scheinen, dem können noch Beweise aus Bullen P. Paschalis des II. vorgelegt werden.

Zu dem Schreiben worin Paschalis *) den B. Otto seinem künftigen Stift empfiehlt, ist folgende Stelle: „adhuc etiam crucis vexillum, intra Babebergensis Ecclesiae parochiam, ante faciem tuam portari concedimus, salva videlicet Moguntinae metropolis reverentia.“ Wer sich aber auch hier mit exegetischen Kunstgriffen zu retten glaubt, und wer einmal ein eigenes Zeugniß von einem Bischofe von Bamberg verlangt, dem lege ich folgende Stelle vor, aus einem Schreiben eben dieses Bischof Ottens **) an eben denselben Papst Paschalis. „Quam nimirum propterea a tuae sanctitatis manu tantopere expetimus, quia metropolitanus noster, etsi per te habeat consecrationis gratiam, tamen, quod sine lachrymis fateri nequimus, magnam cooperatorum spiritualis doni patitur injuriam.“

Ich breche hier ab, denn ich habe bloß historische Anmerkungen und keine ganze Geschichte der Bambergischen Exemtion versprochen, und die bisherigen Anmerkungen erweisen doch meines Erachtens das genugsam, was ich erweisen wollte, daß die bisher gewöhnliche Vorstellungsart dieser Sache ganz unrichtig sey, und daß Bamberg noch im ganzen eilften Jahrhundert Mainz zum Metropolitan gehabt habe, und also nicht unmittelbar unter dem Papst könne gestanden seyn.

---

*) De vita S. Ottonis ap. Ludewig. Scriptt. Bamb. T. I. pag. 414.

**) l. c. pag. 412.

IX.

Beiträge zur Geschichte Gratian's und seines Dekrets *).

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts erlangte das kanonische Recht, das in den ältern Zeiten entweder ganz vernachlässiget, oder doch nur als ein zur Theologie gehöriger Theil behandelt wurde **), durch Gratian und sein Dekret zuerst ein wissenschaftliches Ansehen. Es fehlte zwar auch in den ältern Zeiten nicht an einzelnen Gelehrten, die sich dieser Wissenschaft widmeten, und Sammlungen von Kirchengesetzen verfertigten; allein ihre Arbeit erstreckte sich gemeiniglich weiter nicht als eine Menge von Kanonen zusammen zu schreiben, ohne dabei einer gut gewählten Ordnung und festgesetztem System zu folgen. Unterschiedliche dieser Sammlungen haben sich bis auf unsere Zeiten erhalten, und liegen

*) Aus (Abele's) Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Leipzig 1778. Stck. 1. S. 1 — 30.

**) Caes. Egas. Bulaeus, Hist. Univ. Paris. T. II. p. 581. De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a Sec. XI. usque ad Sec. XIV. edidit Maurus Fattorini Abbas Camaldulensis. T. I. P. I. p. 247.

theils noch ungedruckt in Bibliotheken, theils sind sie bereits durch den Druck bekannt gemacht worden. Unter den noch ungedruckten, die größtentheils in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom aufbehalten werden, zeichnen sich die Sammlungen Polykarpus, die des Kardinals Deusdedit, des Bischofs Anselmus zu Lukka, und des Kardinals Laborans, vorzüglich aus. Unter den gedruckten aber verdienen die Sammlungen des Isidors, Reginons, Burchards von Worms und die doppelte Sammlung des Ivos Bischofs zu Chartres, die erste Stelle. In diesem Zustande war das kanonische Recht bis auf Gratian, der durch sein Dekret, das er nach dem Geschmack seines Zeitalters einzurichten wußte, dieser Wissenschaft mehrere Verehrer verschaffte.

Von Gratian und seinen Schicksalen erzählen uns die älteren Geschichtschreiber theils sehr wenig, theils offenbare Mährchen. Wer seine Eltern gewesen sind, wissen wir nicht. Antoninus, Erzbischof zu Florenz in der Mitte des XVten Jahrhunderts, erzählt uns zwar etwas hievon, das aber ganz einer Fabel ähnlich sieht *). Er war ein Toskaner, aus der Stadt Chiusi **). Fontanin ***) macht ihn zu einem Monachus Abbatiae montis Orbetani dioecesis Urbevetanae, ex opido Carraria prope Ficulas, welches er aus einem Kodex, der vorher zu Venedig, jetzt aber zu Rom

*) Antonini Chronicon P. III. tit. 18 c. 6.

**) Fattorini loc. cit. T. I. Part. I. p. 260. Diplovataccius in Gratiano beim Fattorini l. c. T. I. P. II. Append. p. 259. Guid. Pancirolus de claris legum interpret. lib. III. c. 2. Oudinus, de scriptoribus ecclesiae antiquis T. II. Diss. de Gratiano pag 1202.

***) Just. Fontaninus in Praefatione ad Decretum Grat. Turrecrematae. § 4.

aufbehalten wird, beweisen will. Dieser Kodex hat die Ueberschrift: De viris illustribus, und Johannes Columna soll der Verfasser davon seyn. Es kann aber noch unterschiedliches gegen diesen Kodex eingewendet werden, und Sartius, der ihn gesehen hat, will behaupten, daß er Spuren an sich habe, woraus starke Beweise gegen das ihm beigelegte Alter und seine Aechtheit geführt werden können *). In der Mitte des zwölften Jahrhunderts lebte Gratian zu Bologna, in dem Kloster des heiligen Felix, wo er auch sein Dekret ausarbeitete. Wie er aber nach Bologna gekommen sey, und wo er sich vorher aufgehalten habe, läßt sich nicht bestimmen. Viele nennen ihn Alumnum Monasterii Classensis apud Ravennam urbem **). Pastrengo sagt von ihm: ***) Gratianus Monachus Monasterii de Classe, quod prope Ravennam est, Bononiae apud S. Felicem commorans, Decretorum librum composuit, qui toto orbe, ubi fides catholica viget, insignis habetur. Vielleicht hat Gratian bei den Klassensern das Ordensgelübde abgelegt, und ist von da erst nach Bologna in das Kloster des H. Felix gekommen. Sonderbar ist es, daß er von allen Schriftstellern Monachus Ordinis S. Benedicti genannt wird, da doch diese beiden Klöster damals nicht zu dem Benediktiner, sondern zu dem Kamaldulenser Orden gezählt wurden. Es war ihm also auch um so leichter, von einem dieser Klöster in das andere zu gehen. Das Kloster Klassa wird von Gualter, Erzbischof zu Ravenna, im Jahr 1138. unter die dem

---

*) Fattorini l. c. T. 1. P. I. p. 260 — 264.

**) Tritheim de Scriptoribus Ecclesiae, cap. 373. Antoninus Chronicon, P. III. tit. 18. cap. 6.

***) Guil. Pastrengo de Origine rerum p. 35.

Kamaldulenser-Orden zugehörigen Klöster gerechnet *). In den Diplomen Paschalis des II. **) Eugenius des III. ***) Alexander des III. ****) und Urbans des III. †) wird das Kloster des H. Felix zu Bologna, dem Kamaldulenser-Orden zugezählt. In den Diplomen der Päpste des XIII. Jahrhunderts aber kommt das Kloster des H. Felix nicht mehr unter den, dem Kamaldulenser-Orden zugehörigen, vor. Es wird also sehr wahrscheinlich, daß es in spätern Zeiten in ein Benediktinerkloster verwandelt worden sey. Dieß scheint auch die Ursache zu seyn, daß Gratian von den spätern Schriftstellern immer ein Benediktiner genannt wird, da es doch sehr wahrscheinlich ist, daß er zu den Kamaldulenser-Mönchen gehört habe. Zu Bologna in dem Kloster des H. Felix lebte Gratian lange Zeit, widmete sich ganz dem kanonischen Recht, und arbeitete an seinem Dekret, das er zwischen den Jahren 1140 — 1151 endigte ††). Was ihn eigentlich zu diesem mühsamen Geschäfte bewogen habe, ist schwer zu bestimmen. Vielleicht war es mehr Neigung und eigener Trieb, als irgend eine andere äussere Ursache gewesen, die wir bei dem gänzlichen Stillschweigen der Geschichte wenigstens nicht zuverlässig angeben können. Es behaupten zwar einige Gelehrte, Gratian habe sein Dekret auf Zureden des Abts Bernhards zu

---

*) Annales Camaldulenses, T. III. ad annum 1138.

**) Annales Camaldulenses, T. III. p. 325. Append. p. 245. Bulla Paschalis edita a. 1113. qua recensentur et suscipiuntur sub apostolica protectione monasteria Camaldulensia. „In Episcopatu Bononiensi Monasterium S. Archangeli juxta Castrum S. Britti, S. Felicis". . .

***) Annales Camald. l. c. Append. p. 464.

****) Annales Camald. l. c.

†) Annales Camald. l. c.

††) Fattorini, l. c. p. 265.

Clairvaux geschrieben, und dieser soll es dem Papst Eugen dem III. empfohlen haben *). Die historischen Beweise aber, die man, um dieses Vorgeben zu bestätigen, gebraucht, fallen bei genauerer Untersuchung ganz weg. Der seel. Kanzler Böhmer will in der angeführten Dissertation dieses Vorgeben mit einigen historischen Gründen unterstützen, und beruft sich deswegen auf den Manriquez**) der eine Stelle aus dem Dubrav excerpirt hatte, um sie als Beweis gebrauchen zu können. Ich will beide Stellen beibringen, damit meine Leser selbst urtheilen können, was ein Mann, der wie Manriquez excerpirt, für Glauben verdiene. Manriquez sagt in seinen Annalen zum Jahr 1151: Hoc ipso anno compilatum Decretum per Gratianum Monachum Benedictinum, ex Codice Bibliothecae Vaticanae, Baronius notat: Decretum Gratiani Monachi S. Felicis Bononiensis Ordinis S. Benedicti, compilatum in dicto Monasterio anno Domini MCLI. tempore Eugenii Papae tertii. Verum neque id sine Bernhardo factum esse, lego in notis ad historiam Joannis Dubravii: Sancti Bernhardi, (inquiunt) Claraevalensis Abbatis hortatu, Gratianus Pontificum decreta compilavit. Ut opus illud Annales hos concernat duplici titulo, et quia auspiciis et consilio Bernhardi et quia sub Eugenio collectum fuit... Des Dubravs Stelle aber, der in der Mitte des XVIten Jahrhunderts lebte, ist folgende ***):

*) Just. Henig. Boehmer, Corp. Juris Canon. T. I. in Dissertatione praeliminari, de varia Decreti Gratiani fortuna p. VIII §. X.

**) Ang. Manriquez Annales Cisterciences, T. II. ad annum 1151. cap. V. n. 6.

***) Joh. Dubravii, Olomucensis Episcopi. Hist. Boiemica, a Thom. Jordano edita, ao. 1575. lib. IX. p. 76. und p. 83. nota g.

Obierat diem suum Otho Olomucensis Marchio duosque filios, Suatoplucum et Othonem, superstites reliquerat: horum Gerardus tutela suscepta, jus haereditatis contra Uratislaum, qui sibi successionem vindicabat, tutabatur, subscribente Conrado, induxeratque ambos in urbis et aliorum bonorum possessionem. Ob hanc rem Uratislaus indignatione motus, Venceslaum, quem a sacrificiis habebat, aemulum fratri comparabat, qui illum de Pontificatu Olomucensi submoveat. Variae hinc cogitationes, Gerardi animum diversa agitantem, sollicitum habebant. Viribus enim ad resistendum fratri se imparem agnoscebat, et ad Caesarem iter praeclusum erat; quoniam Lotharius omnia jura (g) libertatesque Pontificias, Romano Pontifici restituerat. Romam igitur queribundus ire parat... In der Note (g) steht: Bernhardi Claraevalensis Abbatis hortatu. Sub hoc Lothario et Gratianus Pontificum Decreta compilavit. Ich bitte meine Leser, die Stelle des Manriquez und des Dubravs Note gegen einander zu halten; und der Betrug des Manriquez wird jedem in die Augen fallen. Die Worte in Dubravs Note: Bernhardi Claraevalensis Abbatis hortatu, beziehen sich offenbar auf die Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und dem Papst, die durch Vermittlung Bernhards von Clairvaux beigelegt wurden, und können daher nicht auf das nachfolgende: Sub hoc Lothario et Gratianus Pontificum Decreta compilavit, gezogen werden; welches auch mit der Interpunktion, die sich Manriquez, um diese Stelle zu seinem Vorgeben brauchbar zu machen, zu ändern erlaubt hat, streiten würde. Ueberdem ist Dubrav, der im Jahr 1553 starb, viel zu jung, als daß

wir ihn als einen gültigen Zeugen, in einer Sache, die sich in der Mitte des zwölften Jahrhunderts zugetragen hat, annehmen könnten. Mit diesem historischen Grund fallen zugleich alle übrigen, die der selige Kanzler Böhmer vorbringt, um seine Hypothese, daß nämlich Bernhard von Clairvaux die Triebfeder von Gratians Unternehmen sey, zu bestärken, weg. Sie gründen sich größtentheils auf das Calendarium vetustissimum Bononiense, wovon ich unten zu reden Gelegenheit haben werde.

In welchem Jahr Gratian sein Dekret bekannt gemacht habe, kann nicht genau bestimmt werden. Man nimmt zwar fast allgemein das Jahr 1151 für den Zeitpunkt der Bekanntmachung dieses Dekrets an, und glaubt, dieses durch ein noch vorhandenes, dem Gratian errichtetes Monument beweisen zu können, worinnen erstgenanntes Jahr angegeben wird. Dieses Zeugniß würde allerdings entscheidend seyn, wenn das Monument wirklich so alt wäre, als man sich vielleicht überredet. Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, daß nicht dem Gratian entweder noch bei seinem Leben, oder doch bald nach seinem Tode ein Denkmal errichtet worden seyn sollte; allein von diesem älteren Denkmal ist nichts auf die Nachwelt gekommen, da dasselbe im 15ten Jahrhundert schon so zerfallen und vermodert war, daß man die darauf befindliche Schrift nicht mehr lesen konnte. Deswegen wurde im Jahr 1499 dem Gratian ein neues Denkmal errichtet, und dieses neuere Denkmal ist es, worauf man sich hier beruft. Dieses neuere Monument aber können wir nicht als entscheidend in dieser Sache annehmen. Andere wollen aus der Appellationsformel *) des Gratians, den

*) C. post appellat. II. q. VI.

Zeitpunkt der Bekanntmachung seines Dekrets bestimmen; aber wie ich glaube, mit sehr unglücklichem Erfolg. Gratian giebt hier blos ein Formular, wornach die Appellationsformel abgefaßt werden sollte. Das Exempel, welches er hiezu brauchte, kann eben sowohl aus einem Andern, als seinem Zeitalter genommen, oder gar erdichtet seyn: wenigstens kann man doch gewiß nicht hieraus auf die Zeit der Bekanntmachung seines Dekrets schliessen. Huguccio, der älteste Ausleger des Gratians, sagt *): Gratian habe sein Dekret ausgearbeitet, cum Jacobus Bononiae jus civile interpretabatur, et Rolandus Bandinellus, qui postmodum creatus Pontifex, dictus est Alexander III. sacras litteras docebat. Rolandus Bandinellus wurde im Jahr 1159. Papst, ohngefähr 9 Jahre aber vorher Kardinal **). Er war also zwischen den Jahren 1140—1151 Professor zu Bologna, in welche Zeit man also auch die Bekanntmachung des Gratianischen Dekrets setzen muß. Die übrigen Schicksale des Gratians sind uns beinahe eben so unbekannt. Er lebte noch eine Zeitlang zu Bologna, und lehrte das kanonische Recht nach seinem Dekret. Einige geben vor, er sey nachher als Bischof zu Chiusi gestorben ***); allein sie thun dieses ohne einen zuverlässigen Grund: Ughelli ****) gedenkt wenigstens seiner gar nicht. Albericus †) nennt ihn

---

*) Huguccio in C. post appell. in Cod. Vat. Mss. 2280 cujus descriptionem Fattorini l. c. in Append. p. 194 exhibet.

**) Fattorini, l. c. P. I. p. 264.

***) Robertus de Monte, edit. Dachery ad annum 1130. Ja. Columna, l. c. Guid. Pancirolus de claris legum Interpretibus, lib. III. cp. 2.

****) Ughelli Italia sacra, T. III. de Episcopis Clusinis.

†) Albericus trium fontium Monachus, in Chronico suo, edid. a Leibniz. in Accession. Histor. Script. Rer. German. T. II. p. 328.

Kardinal. Es ist aber dieses offenbar falsch, denn kein anderer Schriftsteller sagt uns etwas hievon. Alberikus meldet noch mehrere widersprechende Nachrichten von unserm Gratian, z. B. er habe sein Dekret unter dem Papst Alexander dem III. ausgearbeitet; ein gewisser Magister Omnibonus habe ein Buch geschrieben, welches er Omnebonum genannt habe, dieses habe Gratian blos vermehrt, und daraus sey sein Dekret entstanden . . . Alberikus verwechselt unsern Gratian mit einem andern eben dieses Namens, der zu Ende des XIIten und zu Anfang des XIIIten Jahrhunderts Kardinal war *). Wie lange Gratian gelebt habe, und ob er zu Bologna gestorben sey, ist ungewiß. Man zeigte ehemals in dem Kloster des H. Felix die Zelle des Gratians; aber nachher sind an dieser Stelle neue Gebäude aufgeführt worden. Bartholomäus, Abt dieses Klosters, stiftete im Jahr 1374, an einem andern Ort dem Gratian ein Denkmal durch eine Aufschrift auf eine marmorne Tafel, die jetzt nirgends mehr zu finden ist. Sie soll folgenden Inhalts seyn **):

Hanc aulae partem, lector reverenter adito.
Namque loci Monachus Decretum hic condidit hujus
Divinum Gratianus opus, quantumlibet arcto
Contentus septo, quod jam reparando caducum
Et vetus hoc claustrum tolli fuit inde necesse.
Id tamen Abbate et constructum est Bartholomaeo
Mille trecentis decies septem atque quaternis
Annis a Christo pura de virgine nato.

---

*) Just. Henig. Boehmer, l. c. §. X. not. s. Fattorini, l. c. P. I. p. 268. seq.
**) Fattorini l. c.

Von dem Grabe des Gratian's ist zu Bologna keine Spur vorhanden. Panciroluſ*) gedenkt zwar einer Grabschrift, die aber nirgends vorhanden seyn soll**). Ein Monument des Gratian's ist noch in der Kirche des H. Petronius zu Bologna, folgenden Inhalts:

D. O. M.
Gratiani Clusini Caesarei
Jur. et Pont. Enucleatoris
Prope divini: Qui Monachus
In Martyrum Felicis et
Naboris aede absolutiss.
Ibidem opus Decretorum
Anno Gratiae M. C. LI.
Compilavit: Monumentum
Quod illic carie Ruderibusque
Obsorduerat: Hic
Magnificentius renovatum:
Joannes Franciscus
Aldrovandus Bononiens.
IIII. Dictator
Aere publico
Instauravit.
Anno Salutis MCCCCLXXXXVIIII.
Idibus Junii, Joanne Bentivolo
II. P. P. Rem. P. feliciter gubernante.

Von den Schicksalen des Gratianischen Dekrets haben wir zwar mehrere Nachrichten, als von seiner Person, die

*) Panciroluſ, l. c. lib. III. cp. 1.
**) Fattorini, l. c.

aber auch höchst unzuverlässig sind. Selbst die Ueberschrift, die er seinem Buch gegeben hat, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Die ältesten Handschriften lesen theils Decretum Gratiani Monachi, theils Decreta Gratiani, theils Codex decretorum *). Die Ueberschrift Concordia discordantium Canonum, soll in den ältesten Handschriften nicht zu finden seyn, wenigstens haben zwei der ältesten Nr. 621. 622 in der Vatikanischen Bibliothek dieselbe nicht **). Der älteste Ausleger des Gratian's, Huguccio, hat wahrscheinlicher Weise bei seinem Exemplar gar keine Ueberschrift gehabt. Er schrieb einen der vollständigsten Kommentare über den Gratian. In der Vorrede sagt er sehr vieles von der Einrichtung und Absicht des ganzen Werks, ohne jedoch einer Ueberschrift zu gedenken, welches er doch nach der Gewohnheit seiner Zeit nicht unterlassen haben würde, wenn sein Exemplar sie gehabt hätte. Von der Absicht des Gratian's sagt er: ne igitur ex tanta varietate canonum, aut diversa viderentur adversa, aut varia viderentur contraria; Magister Gratianus communi consulens utilitati, dispersos Canones in unum colligere, et si qua videbatur inesse contrarietas, proposuit solvere ***).

In kurzer Zeit erlangte das Dekret ein erstaunendes Ansehen. Zu Bologna wurden Vorlesungen darüber gehalten, und eine besondere Fakultät des kanonischen Rechts gestiftet. Alle Nachfolger des Gratian's hielten ihre Vorle-

---

*) Just. Fontanin. in Praefat. ad Decretum Gratiani Turrecrematae, p. VI.

**) Fattorini l. c. P. I. p. 271.

***) Codex Vaticanus 2280 beim Fattorini, l. c. P. I. p. 271.

fungen über dasselbe, und bereicherten es mit ihren Glossen und Kommentaren. Von Bologna kam es nach Paris. Auch daselbst wurde eine Fakultät des kanonischen Rechts gestiftet, und Vorlesungen über das Dekret angestellt *). In streitigen Fällen bediente man sich desselben bei geistlichen Gerichten, und selbst einige Päpste berufen sich bisweilen bei Anführung der Kirchengesetze darauf **). Auch in Deutschland bekam das Dekret durch die Deutschen, die zu Bologna studierten, sehr bald ein großes Ansehen, und man brauchte es öfters selbst bei bürgerlichen Gerichten ***). Kaiser Friedrich der II. scheint durch eine besondere Verordnung vom Jahr 1235 das Gratianische Dekret bei den geistlichen Gerichten als Gesetzbuch eingeführt zu haben ****). Die Stelle in dem Reichsabschiede ist folgenden Inhalts: „Wir gebiethen auch festiglich, daß man in allem Römischen Reich, an gaistlichen Dingen nach Gebot und nach Ratt des Erzbischofs sich halt, und der Bischof und der Erzpriester nach gaistlichem Recht, und wer dawider ist, den soll man haben für unglaubig." Das Ansehen des Dekrets erhellet noch mehr aus einer Stelle des Schwabenspiegels †): „Und als die Päbst und Kaiser zu Rom-

*) Hist. de l'Université de Paris, par M. Crevier. T. I. liv. I. p. 241 seq. Caes. Egas. Bulaeus, Hist. Univ. Paris. T. II. pag. 580. seq.

**) Fattorini, l. c. Innocentius III. in Epistola ad Archiepis. Compostel.

***) Jos. Ant. Rieggeri Eq. Opuscula ad hist. et Jurisprud. Eccles. in Dissert. de receptione Corp. Jur. Can. in Germania, pag. 203 seq.

****) Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747. fol. I. Thl. pag. 24.

†) Senkenberg, Corp. Jur. Germ. T. II. lib. I. cp. 5.

cilien und zu Hofen haben gesezt und geboten aus dem Dekret und Dekretales, wann aus den zweien Büchern nimbt man alle Recht, der gaistliche und weltliche Gerichte bedarf." Kaiser Karl der IV. lobt einen Professor zu Prag in einem Schreiben an denselben *), daß er aufgehört habe über die Dekretalen zu lesen, und jezt seine Vorlesungen wieder über Gratians Dekret halte. Um diese Erscheinung desto besser erklären zu können, haben unterschiedliche ältere Gelehrte behauptet, das Dekret sey vom Papst Eugen III. bestätiget worden **), und aus dieser Ursache habe es ein so großes Ansehen erhalten. So geschickt auch diese Hypothese ist, sich das Ansehen des Dekrets zu erklären, so kann sie doch nicht mit hinlänglichen historischen Beweisen unterstüzt werden. Keiner der ältesten Ausleger des Gratian's gedenkt dieser Bestätigung ***). In den Bullen und Briefen des P. Eugen III. kommt auch nichts davon vor. Es wurde also diese Meinung von den neuern Gelehrten verworfen, bis der sel. Kanzler Böhmer in derjenigen Dissertation, die er dem Corpus juris Can. vorsezte, sie mit neuen historischen Gründen zu unterstüzen suchte. Seine Gründe waren aus dem Calendario vetustissimo Bononiensi genommen, woraus uns Alexander Machiavell viele Excerpte in der neuen Ausgabe des Sigonius geliefert hat ****).

*) Der Herr von Riegger hat diesen Brief in seinen Opusc. ad Hist. et Jurisprud. eccles. p. 205. §. 13 abdrucken lassen.

**) Tritheim de Scriptoribus eccles. Cap. 373. und in seinem chronic. Hirsaug. p. 184. Gonzalez Tellez Comment. perpet. in V. libros Decretal. T. I. in dem vorgesezten Apparatu de orig. et progressu juris canon. p. 23. Not. 49.

***) Fattorini l. c. p. 279.

****) Car. Sigonii Opera omnia. Mediol. 1733. T. III. L. III. in historia Bononiensi.

Böhmer zweifelte gar nicht an der Aechtheit des Kalendariums, vielleicht weil er es nie hinlänglich untersucht hatte. Mosheim *) erregte zuerst Zweifel dagegen, doch ohne sie mit Beweisen zu unterstützen. Ich glaube aber, daß sich aus den vorhandenen Excerpten selbst, hinlängliche Beweise von ihrer Unächtheit führen lassen **). Ich will hier den Beweis von meiner Vermuthung führen: Meine Leser werden mir um so mehr diese Ausschweifung verzeihen, da das Kalendarium viele Nachrichten zur Geschichte des Gratian's und seines Dekrets enthält.

Philipp Argelati veranstaltete in den Jahren 1732 und 1733 eine neue Ausgabe des Sigonius, wozu unterschiedliche italienische Gelehrte Noten verfertigten. Den dritten Theil der Sigonischen Werke, der die Historiam Bononiensem enthält, bearbeitete Alexander Machiavell Prof. des kanonischen Rechts zu Bologna, bereicherte ihn mit Noten, und ließ einige Excerpten aus dem Kalendarium selbst abdrucken ohne jedoch eine nähere Nachricht von demselben zu geben. Argelati giebt uns aber nur in wenigen Worten seiner Vorrede folgende Nachricht: usus est (Machiavellus), ut plurimum, Calendario honorifico perpetuo Archi-Gymnasii Bononiensis, ejusque Academiae ao. 1280. edito et ad nostra tempora deducto, in quo res ab ao. usque 1000 referuntur, ob eamque rem apprime quadrat, continuandae Sigonianae Hist. cui finis in ao. 1267, atque illud etiam in tui, lector humanissi-

*) Mosheimii Institut. Hist. eccles. Sec. XII. P. II. Cp. 1. §. 6. not. e.

**) Auch Fattorini l. c. spricht von dem Kalendarium als von einem unterschobenen Werk, doch ohne es irgendwo besonders zu widerlegen.

sime, gratiam, appendicis loco post Sigonian. Hist. impressum volebat. Sed cum ex Ambrosiana Bibliotheca, dono clar. atque doctiss. Saxii praefecti, Diss. habuerim, ab eodem Sigonio scriptam, cui Titulus, de studiis Bononiensibus, editionem dicti Calendarii post eam Diss. additis ejusdem Machiavelli adnotationibus, Deo dante, inter alia inedita nostri auctoris opera, concinniorem atque opportuniorem ad locum amandatam volui. Unterdessen ist nichts mehr vom Kalendarium erschienen. Machiavell starb, ehe er sein Versprechen erfüllen konnte. Doch vielleicht unterließ er es mit Vorsatz, damit sein Betrug nicht offenbar würde *). Das ganze Kalendarium gründet sich auf den Stiftungsbrief des Kaisers Theodos des jüngern, in welchem dieser Kaiser dem Bischof Petronius zu Bologna in der ersten Hälfte des Vten Jahrhunderts, die Erlaubniß ertheilt haben soll, eine Schule daselbst zu errichten **).

---

*) Herr von Riegger in seinen Opusc. ad hist. et Jurisp. eccles. sagt in der Dissert. de Gratiano p. 271. Nunc quidem typis editum fuisse Calendarium, fama publica accepimus. Aller Mühe aber ungeachtet, konnte ich doch noch keine zuverläßige Nachricht von dieser Ausgabe des Kalendariums erhalten. Ich zweifle auch, ob wir jemals davon mehr als die vorhandenen Excerpte im Sigonius sehen werden.

**) Alex. Machiavelli Apologia augustissimi diplomatis pro Archigymnasio Bononiensi. Dieses Buch enthält, wie ich vermuthe, viele Nachrichten, die etwas mehr Licht über diese ganze Sache verbreiten könnten. Ich bedaure nur, daß ich es bisher noch nicht habe zu sehen bekommen können: sollte ich es aber in der Zukunft erhalten, und meine Vermuthung gegründet seyn: so werde ich in einem der nächsten Stücke dieses Magazins die hieher gehörigen Nachrichten mittheilen.

Sigonius selbst *) hält es für ein bloßes Vorgeben, daß die Schule vom Kaiser Theodos dem jüngern gestiftet worden sey. Das Kalendarium aber beruft sich beinahe in allen vorhandenen Excerpten auf diesen Stiftungsbrief, dessen Absicht überhaupt zu seyn scheint, das Ansehen und Alter der Universität zu Bologna zu erheben: Daher die vielen Päpste, die zu Bologna Professoren gewesen seyn sollen, wovon man doch sonst in der Geschichte keine Nachricht findet.

Folgende Excerpte aus dem Kalendarium verdienen als Beispiele vorzüglich angeführt zu werden. Sigonius sagt zum Jahr 1122 **): schola in qua artes liberales exercebantur, quantum colligi conjectura potest, nondum erat ea famae celebritate, qua postea fuit, neque scholares ullum adhuc corpus, ut postea, neque corporis caput nacti erant, verum eidem foro, eidem legi, cui reliqui cives, parebant. Diesem widerspricht Machiavell in einer Note, und führt eine Stelle aus dem Kalendarium an, worin gesagt wird, daß schon seit der Stiftung durch K. Theodos den jüngern die Schule einen abgesonderten Körper

*) Sigonius, l. c. T. III. p. 33. verglichen mit p. 336. In der ersten Ausgabe seiner Histor. Bonon. hatte Sigonius gesagt, daß die Bologneser sich rühmten, einige Diplome zu besitzen, woraus sie beweisen könnten, daß ihre Schule vom K. Theodos dem jüngern gestiftet wäre. Dieses tadelte der Kardinal S. Xisti mit folgenden Worten: confirmatum se (civitas Bononiensis) gloriatur habere, quasi dicat, licet verum non sit quod habeat, igitur haec verba sunt mutanda, et simpliciter dicendum: habuerunt. Darauf antwortete Sigonius: gloriatur se habere, quod civitatis Rectores excogitarunt, scribam, habet, ut satisfaciam, non quod ita sentiam.

**) Sigon. l. c. T. III. Lib. II. pag. 106. Not. 72.

ausmache, die Scholaren nur von dem Kollegium der Doktoren und Professoren belangt werden können, und in streitigen Fällen die Sache dem Archidiakon übergeben werden solle. Die ganze Geschichte von Bologna ist gegen diese Nachricht des Kalendariums. In keiner der ältern Chroniken von Bologna, wovon uns Muratori *) zwei mitgetheilt hat, ist etwas davon zu finden. Vielmehr liegt am Tag, daß erst im Jahr 1158 Kaiser Friedrich I. den Lehrern zu Bologna diese Gerechtsame durch die bekannte Konstitution Auth. hab. ne filius pro patre, ertheilt hat **). Auch soll sich in den Archiven zu Bologna keine Spur finden, woraus man schließen könnte, daß die Universität schon vorher sich dieser Gerechtsame angemaßt, oder sie gar ausgeübt hätte ***).

Zum Jahr 1124 wird im Kalendarium die Erhebung Honorius II. auf den Päpstl. Stuhl angemerkt, und dabei gesagt, daß er auch Professor zu Bologna gewesen sey: Allein in keiner einzigen Lebensgeschichte, die wir von diesem Papst haben ****), und in keinem seiner vorhandenen Briefe, ist die geringste Spur von seinem Professorat zu Bologna zu entdecken.

Zum Jahr 1133 und dessen Monat März merkt das Kalendarium folgendes an †): „hac die de ao. 1133, ge-

---

*) Muratori Rerum Italic. Scriptores T. XVIII.

**) Otto Morena, hist. rerum Laudens. bei Muratori T. VI. l. c. p. 1016. seq.

***) Fattorini l. c. Part. I. p. 9. seq.

****) Muratori l. c. T. III. p. 421 seq. und T. VII. p. 183. Hr. K. R. Chr. Wilh. Fr. Walch's: Entwurf einer vollständigen Historie der römischen Päpste. p. 246.

†) Sigon. l. c. T. III. p. 118. N. 12.

minis terrarum orbis principibus Romae extantibus, ac una convenientibus in ferendo de juribus nostrae Ecclesiae, Academiae et patriae judicio, de plenitudine eorum potestatis, Innocentius nempe II, et Lotharius quoque II, Caesar august. et Imperator, amplissime ea apud Lateranum confirmarunt, et ampliarunt, largito diplomate desuper re hac dato, Irco Beccario, famosiss. legum interpreti, Pillio Bargarotto celeberr. glossat., hujus Lycaei publico lectori, Antonio Torello, et Caeseo Petri de Bulgaris Equitt., qui pro Bononia legationem ad eos obierunt, ...

Sigonius im angef. Ort, weis nichts von dieser Gesandschaft, und der genannte Ireus Beccarius ist keinem Schriftsteller sonst bekannt, auch soll in den Akten, die noch zu Bologna vorhanden sind, sein Name gar nicht vorkommen *). Der hier genannte Pillius Bargarotus ist aus zwei Personen zusammen gesetzt. Pillius wurde Professor der bürgerlichen Rechte zu Bologna im Jahr 1170 **). Er lebte noch im Anfang des 13. Jahrhunderts. In den Urkunden des Archivs zu Bologna soll sein Name sehr oft vorkommen ***). Bargarottus hingegen war Professor zu Bologna vom Jahre 1202 bis 1242. Fattorini ****) meldet aus den Akten, die zu Bologna im Archiv liegen, vieles von ihm. Das Kalendarium begeht also hier offenbare historische und chronologische Fehler, welches doch nicht leicht hätte geschehen können, wenn es, wie Argelati und Machiavell vorgeben, zu derjenigen Zeit, da diese Männer gelebt

*) Fattorini l. c. P. I. p. 110.
**) Pancirolus l. c. Lib. II. Cap. 21.
***) Fattorini l. c. P. I. p. 72.
****) Fattorini l. c. P. I. p. 107. seq.

haben, geschrieben, und alle merkwürdige Begebenheiten von Tag zu Tag, (wie jene behaupten) getreulich eingetragen worden wären. Zum Jahr 1144 im Monat März merkt das Kalendarium folgendes an *): „a 12. S. Gregorii Magni Papae, et Ecclesiae Doct. etc. hac eadem die, ao. a 1144. electus fuit in Roman. Pontif. 166. dominus Gerard. Cacciaminicus de Urso nobiliss. ex Prosap. Bononiae, et ante Cardinalatum hujus Lycaei publ. Prof. doctiss. atque multa pietate ornatus, et hic fuit secundus Papa Bononiensis, qui apellatus est Lucius II, de nostra patria, Academia, et universa Catholica Eccles. valde meritus.“

Auch von diesem Papst findet sich weder in den von ihm vorhandenen Lebensbeschreibungen **), noch in seinen Briefen eine Nachricht von seinem Professorat zu Bologna.

Zum Jahr 1151. im Monat März, merkt das Kalendarium folgendes an ***):

„Hac die, (Martii 21) Gratianus Monachus celeberrimus S. Felicis, cognomento Magister Decretorum, et a pluribus annis sacrorum Canonum in hoc Lycaeo Publ. Professor, obtulit de ao. 1151 universis Iureconsultis, publicis nostris Interpretibus et Scolaribus dantibus hic operam legibus, insigne opus suum a pluribus annis retro sub magno labore congestum, et modo absolutum: Concordia discordantium Canonum, quod appellatum est; Decretum,

*) Sigonius l. c. T. III. p. 124. N. 29.

**) Ughelli Italia Sacra T. I. p. 128. seq. Muratori l. c. T. III. p. 473. Hr. K. R. Walch l. c. p. 251.

***) Sigon. l. c. p. 127. N. 40.

rogans eos dimisse, ut sibi compatiendo dignarentur illud examinare, et corrigere, ac postea offerre domino Apostolico Eugenio III, ut de sua venia posset publice legi et explicari, prout laudato solertiss. authore, Rev. D. Archidiacon. nomine Academiae spopondit facere, et onus assumsit, ac porro etiam obtinuit cum magna satisfactione dd. D. Papae de ao. 1152.

Hac die (Novemb. 4.) de ao. 1152. „Rev. D. Archidiac. Bononiens. tanquam major hujus studii generalis Cancellarius, convocatis omnibus publicis jur. Interpret. et Cap., Nat. Scholarium Legist. in S. Petri, promulgavit litteras Apostolicas D. Eugenii Papae III, ad ipsum datas, Romae 21. octbr. praeter., per quas dabat suum Placet super hoc, quod compil. Mag. Gratiani, superiori anno per eum huic Lycaeo oblata, et a dicto D. Archidiac. Romam missa, uti sana et canonica publice posset legi et explicari, commendans insuper summopere, et maxime Clericis hoc studium sacr. Canonum, spem denique dando, fore se magis honoribus atque dignitatibus cumulaturum eos, qui proficiscent in hac facultate, et proinde hac eadem die fuerunt assumti duo publici jur. Interpretes, qui dictum Decretum legere inceperunt, et fueruntidem M. Gratianus Monachus S. Benedicti et M. Raynerius Bellapecora Canonicus Regularis usque ad exitum vitae suae.

Ich glaube, daß man hinlänglichen Grund hat, das Kalendarium als einen Zeugen für die Bestätigung des Gratianischen Dekrets von Eugen III. zu verwerfen. Die vielen historischen Fehler, welche in den vorhergehenden Er-

capiteln dieses Kalendarium vorkommen, sind uns hinlängliche Beweise, daß es unächt, und unmöglich zu derjenigen Zeit, in welcher die Begebenheiten, die es berichtet, vorgefallen sind, geschrieben seyn könne. Zu dem finden sich auch selbst in diesen eben angeführten Nachrichten des Kalendarium Fehler und Widersprüche: z. B. Gratian's Buch wird Concordia discordantium Canonum genannt, welchen Titel es doch zu der Zeit des Gratian's, und folglich auch zur Zeit da dieses Kalendarium geschrieben seyn soll, nicht gehabt hat, wie ich bereits oben bemerkt habe.

Ferner vom Gratian selbst wird gesagt, daß er schon lange vor der Bekanntmachung seines Dekrets, Prof. des kanon. Rechts gewesen sey, da doch nach dem Zeugniß aller Alten, erst nach der Bekanntmachung des Gratianischen Dekrets eine besondere Fakultät — des kanonischen Rechts zu Bologna errichtet worden ist *).

Auch widerspricht sich das Kalendarium, wenn es nach der vorgegebenen Bestätigung Eugens III. sagt, daß jetzt erst zwei Lehrer des kanon. Rechts bestellt worden seyen, von welchen Gratian einer wäre, da doch kaum einige Zeilen vorher, Gratian schon a pluribus annis sacr. Canonum in hoc Lycaeo publicus Professor genannt wird.

Der oben angeführte M. Raynerius Bellapecora ist bei keinem alten Schriftsteller bekannt. Panciroluş weiß auch nichts von ihm, und in den Archiven zu Bologna soll sein Name niemals vorkommen **).

Zum Jahr 1153 im Monat März, merkt das Kalendarium folgendes an ***): „hac die (Mart. 7.) de ca.

*) Fattorini l. c. P. I. p. 247 — 281.
**) Idem l. c. p. 282. 283.
***) Sigonius l. c.

1153, in generali conventu pub. jur. Interpr. et Scholarium dantium operam legibus in utroque jure, habito de ordine Rev. D. Archdiac. tanquam major Cancell. hujus studii generalis in S. Petri, edita est constitutio domini Apostolici Eugenii III. Papae, data Later. 14. Febr. hujus anni, et per eum transmissa ad dictum Rev. Archidiac. super facultate ipsi collata constituendi Baccalaureos, et Licentiatos, atque eosdem creandi distinctim a gradu, vel censura in jure civili, Doctores sive Magistros in jure Can. cum iisdem honoribus, dignitatibus praerogativis etc. quibus fruuntur et potiuntur constituti Baccalaurei et Licentiati et creati Doctores Bonon. in jure Caesareo, et artibus per dictum Archidiac., ita quod in omnibus, et per omnia, qui creati erunt Doctores sive Magistri in jure Canon. posthac Bononiae per dictum D. Archidiac., sint, habeantur ad instar, et aequi parentur, sine ullo discrimine, Doctoribus ita creatis, vel in jure Caesareo... Es kann auch hier mit keinem andern Zeugniß bestätigt werden, daß schon unter Eugen III. die akademischen Würden auch bei der Fakultät des kanon. Rechts gebräuchlich gewesen seyn sollten. Zur Zeit des Papsts Innocent III. kommt die Benennung Doctores Decretorum zum erstenmal in einem Schreiben dieses Papsts, ad doctores Decretorum Scholarum Bononiensium vor *). Zur Zeit Alexander III. aber muß der Titel Doctores Decretorum noch nicht gewöhnlich gewesen seyn: Denn wir haben einen Brief von diesem Papst an die Universität Bologna **),

---

*) Balluzius Epist. Innoc. III. T. II. Lib. X. p. 68. et Lib. XII. Ep. CXL.

**) Fattorini l. c. p. 267. scripsit hanc Epist. Alexander, vix

worin er sich alle Mühe giebt, sie bei der zweispältigen Papstwahl auf seine Seite zu bringen. Hier ist es aber kaum glaublich, daß er nicht bei dieser Gelegenheit auch die Doctores Decretorum besonders genannt haben sollte, wenn dieser Titel schon zu seiner Zeit bekannt gewesen wäre. Es ist also auch diese Nachricht des Kalendarium höchst unzuverläßig. Böhmer *) ergreift sie zwar mit beiden Händen, und baut eine so künstliche Hypothese darauf, die man nur lesen darf, um sich von ihrem Ungrunde zu überzeugen. Der Titel des Archidiac., **major studii hujus generalis Cancellarius**, nimmt seinen Anfang erst im 13. Jahrhundert, und nicht wie es im Kalendarium heißt, **ab antiquissimis temporibus, seu ab ipsa Theodosii junioris aetate**. So lange die Päpste sich keine Rechte über die Schule zu Bologna anmaßten, so lange hatte auch der Archidiacon mit dieser Schule nichts zu thun. Erst die Päpste Innocent III. und Honorius III., suchten sich eine Herrschaft über diese Schule anzumaßen. Honorius III. ernannte den Archidiacon zum Vorsteher der ganzen Universität. Er ließ Dekrete ergehen **), worin demselben

---

dum creatus Pontifex, ut eos praeoccuparet, sibique obstringeret, in feriali schismate, quod tunc in Ecclesia conflari videbat. cf. Baronii Annales T. XII. ad annum 1159.

*) J. H. Böhmer l. c. §. 15.

**) Ex Tom. XXVII. Codicis Diplom. Bonon. beim Fattor. l. c. appendix. p. 177. Scripta est haec Epist. ao. 1219. d. 28. Jun. Honorius servus servorum dei, dilecto filio Archidiac. Bonon. salutem et Apostolicam benedictionem! Cum saepe contingat, ut minus docti at docendi regimen assummantur, propter quod, et Doctorum honor minuatur et profectus impediatur, Scholarium valentium erudiri, Nos eorundem utilitate, et honori prospicere cu-

das Recht, Lehrer zu Bologna zu bestellen, ausschliessungsweise ertheilt wird. Von dieser Zeit an erlangte dieser immer mehr Ansehen, eignete sich allein das Recht zu, akademische Würden auszutheilen, und stellte gleichsam den Kanzler der Universität vor *). Ich glaube nun meine Meinung mit genugsamen Beispielen bestätigt zu haben. Diese beweisen wenigstens so viel, daß das Kalendarium, nun in keiner Sache mehr, als gültiger Zeuge angenommen zu werden verdient. Aus den übrigen Excerpten würden sich leicht, wie ich glaube, bei genauerer Untersuchung noch mehrere Beispiele anführen lassen **).

Ich komme nun wieder auf die Schicksale des Gratianischen Dekrets zurück. Das Dekret erhielt durch den häufigen Gebrauch und durch die vielen Kommentare, die in der Folge der Zeit darüber geschrieben wurden, immer grösseres Ansehen: zu dem auch die Päpste selbst vieles beitrugen.

Sonderbar ist aber doch jene Verordnung, welche wegen des Dekrets auf einem Cistercienser Kapitel im Jahr 1188 gemacht wurde; worin nehmlich der allgemeine Gebrauch

---

pientes, auctoritate praesentium duximus statuendum, ut nullus ulterius in civitate praedicta ad docendi regimen assummatur, nisi a te obtenta licentia examinatione praehabita diligenti, tu denique contradictores, si qui fuerint, vel rebelles per censuram eccles. appellatione remota compescas. Datum Romae VI. Calend. Jul. pontificatus nostri ao. III.

*) Patterini l. c. P. I. p. 251, 267. P. II. p. 12. 26. seq. Appendix p. 57—61. u. p. 172—178.

**) Unter die Stellen des Kalendarium, in welchen man noch mehrere Beweise seiner Unächtheit finden könnte, scheinen mir vorzüglich folgende zu gehören. Sigonius l. c. T. III. Lib. III. p. 121. Not. 18. Lib. IV. p. 167. N. 8. p. 176. N. 22. Lib. V. p. 216. N. 16. p. 233. N. 46. p. 252. N. 91.

des Dekrets verboten wurde, weil man dieses Buch wirklich für gefährlich ansah *). Der Kanon, welcher deswegen gemacht wurde, ist folgender: „Liber, qui dicitur Canonum, sive Decreta Gratiani, apud eos qui habuerint, secretius custodiantur, ut cum opus fuerit, proferantur. In communi armario non resideant, propter varios, qui inde provenire possent, errores."

Im Jahr 1190. verlor das Dekret vieles von seinem bisherigen Ansehen, durch die Dekretalen-Sammlung des Bernhard von Pavia. Zu Bologna wurde gleich über diese neue Sammlung gelesen, und die Lehrer des kanonischen Rechts schrieben Anmerkungen dazu **). Die ganze Fakultät bekam nun eine neue Gestalt, und theilte sich in zwei Klassen, in Dekretisten und Dekretalisten. Die nachfolgenden Dekretalen-Sammlungen schwächten das Ansehen des Dekrets immer mehr. Die Dekretalisten maßten sich Vorzüge über die Dekretisten an, die sie auch nach und nach, unterstützt vom päpstlichen Hof, wirklich erlangten. Die Päpste beförderten sie zu Ehrenstellen und einträglichen Aemtern, welches auch wirklich das beste Mittel war, das Dekret von den akademischen Lehrstühlen zu verdrängen, und an dessen Stelle die Dekretalen einzuführen. Die neuen Dekretalen-Sammlungen schickten die Päpste jedesmal sogleich nach Bologna, befahlen den dortigen Lehrern des kanonischen Rechts, sie den daselbst Studierenden zu erklären, und so wurden sie bald allgemein bekannt. Die Lehrer des kanonischen Rechts waren nun schon so sehr für die Dekretalen einge-

---

*) Martene Thesaurus Anecdot. T. IV. p. 1263. Le Beuf, Dissert. sur l'histoire eccles. et civile de Paris. p. 214.

**) Fattorini l. c. P. I. p. 302. seq.

nommen, daß sie zu Ende des 13ten Jahrhunderts den Jakob Castellius, Professor des kanonischen Rechts, an den Papst Bonifacius VIII. schickten, und um eine neue Dekretalen-Sammlung bitten liessen *). Bonifacius veranstaltete sie auch sogleich, und schikte sie nach Bologna.

Zu Paris behauptete das Dekret sein Ansehen länger als zu Bologna, und erst im Jahr 1234 wurde es durch die Dekretalen-Sammlung Gregors IX. verdrängt, der in einer Bulle die Dekretalen-Sammlungen den Parisischen Lehrern nachdrücklich empfahl **). Zu Ende des XIV. Jahrhunderts wurde das kanonische Recht vorzüglich stark daselbst studiert. Die Ursache davon scheint die Residenz der Päpste zu Avignon gewesen zu seyn: Denn wer einmal, sagt Bulläus, Doktor des kanonischen Rechts war, gieng von Paris nach Avignon, wo er von dem Papst zu den grösten Ehrenstellen, und einträglichsten Aemtern befördert wurde ***). Das Dekret wurde also auch hier gänzlich durch die Dekretalen verdrängt, und die dasigen Lehrer hielten gar nicht mehr über das Dekret Vorlesungen. Die Ursache davon war die nemliche, wie zu Bologna ****). Die Dekretalen erhielten auch hier einen so allgemeinen Beifall, daß man im Jahr 1541, 300 Studenten zu Paris zählte, welche die Vorlesung über die Dekretalen besuchten †).

Das Parlament sah sich endlich im Jahr 1553 ge-

*) Fattorini l. c. P. I. p. 259.

**) Histoire de l'université de Paris par Mrs. Crevieur T. I. Liv. II. p. 378. Caesar. Eg. Bulaeus, Historia Univers. Parisiens. T. III. p. 153. seq.

***) Bulaeus, l. c. T. IV. p. 888. 891.

****) Bulaeus, l. c. T. VI. p. 457.

†) Bulaeus, l. c. T. VI. p. 369—373.

nöthigt, den dortigen Professoren durch ein besonderes Gesetz zu befehlen, daß sie Gratian's Dekret wieder in ihren Hörsälen einführen sollten *). Die Anzahl der Professoren in dieser Fakultät war schon lange auf sechs gesetzt, und nun wurde besonders verordnet, daß in Zukunft immer zwei die Dekretalen, zwei das sechste Buch und die Clementinen, und zwei das große Dekret, als die einzige wahre Quelle des kanonischen Rechts, erklären sollten.

*) Crovieur l. c. T. V. Liv. X. p. 471 — 474. Bulaeus l. c. T. VI. p. 458.

X.

DISSERTATIO ACADEMICA

DE USU VERSIONIS ALEXANDRINAE APUD JOSEPHUM. GOTTINGAE. 1779.

Postquam amplior litterarum ebraicarum cognitio, maxime dialectis affinibus in auxilium revocatis, nostra aetate effloruit, neque amplius dissensus veterum interpretum a communi nostra lectione et interpretatione malam eorum fidem aut inscitiam arguere videbatur: Josepho quoque, ancipiti prius fama agitato, ingenti consensu ea laus tributa est, quod omnium, quibus patria disciplina continebatur, callentissimus, in condendis gentis suæ originibus archetypum ebraicum secutus sit. Cum plurima et gravissima loca, maxime autem errores quidam, quorum occasionem solus ebraicus textus offerre potuit, fidem hujus rei indubitatam facerent: observata tamen sunt nonnulla, in quibus Alexandrinos interpretes consuluisse, eorumque auctoritate regi passus esse videbatur *). Unum obstitit, quo minus placeret opinio, quæ consensum Josephi et versionis Alexandrinæ ab ipsa auctoris consuetudine repetiit, quod iis argumentis demonstratum esse putabatur.

*) Michaelis Orient. Bibl. P. V. et VII.

textum ebraicum secutum esse Josephum, quae omnem versionis Alexandrinae usum excluderent. Multa igitur, in quibus erat unum suffragium Josephi et versionis Alexandrinae contra textum ebraicum, ab ipso codice ebraico Josephi profecta esse dixerunt, qui lectiones τῶν ό tueretur: pauca autem illa, in quibus non tam lectionem quam interpretationem Alexandrinorum secutus videbatur, si primum detraxeris, in quibus fortuitus consensus esse potuit, ab interpolatoris manu inserta. Neque mirandum, si talia passus fuerit Josephus, qui quondam fere unice eorum patrum manu tractabatur, quibus nihil sanctius videbatur versione Alexandrina, quique, ne in concertationibus suis cum Judaeis obmutescerent, ebraicum textum corruptionis arguebant. Operae igitur pretium facturus mihi videbar, si, quae sint utriusque opinionis momenta, expenderem, ut certum hujus rei judicium constitui possit, quae ad rectam descriptionem antiquissimarum rerum christianarum tam arcte spectat.

Qui Josephum unice ex ebraico textu hausisse affirmant, primum ad ipsa professionis Flavianae verba *) provocarunt, eorumque ambiguitatem, cum appellatio librorum ebraicorum etiam ab auctorum gente petita esse potuerit, feliciter sublatam esse putarunt, si probe intelli-

*) Prooem. 2. 3. Ταυτην δε την ενεστωσαν εγκεχειρισμαι πραγματειαν — μελλει γαρ περιεξειν απασαν την παρ' ημιν αρχαιολογιαν την διαταξιν τυ πολιτευματος εκ των Εβραικων μεθερμηνευομενην γραμματων.

Ο δε των παρ' ημιν αρχιερεων ουδενος αρετη δευτερος Ελεαζαρος, τη προειρημενω βασιλει ταυτης απολαυσαι της ωφελειας υκ εφθονησε· παντως αντειπων αν ει μη πατριον ην ημιν, το μηδεν εχειν των καλων απορρητον. Και εμαυτω δη πρεπειν ενομισα, τυ μεν αρχιερεως μιμησασθαι το μεγαλοψυχον.

gatur, quid secum ferat defensio, quam operi suo ab exemplo Eleazari summi sacerdotis petebat, quo promotore versio Alexandrina sit instituta, adeoque res sacrae externa ac peregrina lingua enunciatae. Ut vero praetermittam, constare huic defensioni omnem vim suam, si vel unice Alexandrinos secutus fuerit Josephus, cum a solo usu linguae Graecae, et, quae conjuncta erat, promiscua rerum sacrarum enunciatione invidiam timuisse videatur: nihil certe inest huic argumento, quod Josephum unice ebraicum textum secutum esse efficere possit. Omnium enim consensu constat, narrationi rerum e libris sacris haustarum multa eum admiscuisse, quorum auctoritas erat penes illos incerti nominis scriptores, qui historiam sacram interpretationibus auxerunt, vel ancipiti studio ea collegerunt, quae longa abhinc seculorum memoria haereditatis instar a patribus ad nepotes devenerant. Quae assumenta cum veritatem professionis illius, utpote ad partem longe maximam spectantis, non tollant, nihil profecto quoque eidem inest, quod impediat, quo minus etiam Alexandrinam consuluisse, et ex ea, quae in rem suam erant, decerpsisse existimari possit.

Incertiora adhuc sunt, quae ex iis sumuntur, quibus negat Josephus, Graecorum quemquam posse tale opus scribere *), cum ipsa orationis series declaret, non in eo esse asserti rationem quod Graecus homo vel ex ipso ebraico archetypo haurire non possit, vel versionem Ale-

*) Antiqq. XX. 11. 2. λεγω δε θαρσησας ηδη δια την των προτεθεντων συντελειαν, οτ μηδεις αν ετερος ηδυνηθη θελησας, μητε Ιουδαιος μητε αλλοφυλος, την πραγματειαν ταυτην υτως ακριβως εις Ελληνας εξενεγκειν· εγω δε ωμολογυμμην παρα των ομοεθνων πλειςον αυτων κατα την επιχωριον παιδειαν διαφερειν.

xandrinam minus accurate intelligat, sed quod amplissima cognitione domesticae Judaeorum disciplinae carere non possit, qui tale opus aggrediatur. Magnifica autem verba, quibus in primo contra Apionem *) integritatem librorum sacrorum depraedicat, primo plano non pertinent ad professionem Josephi, unde res suas hauserit; dein si vel cum ea conjungantur, ne id quidem efficiunt, Josephum secutum esse textum ebraicum, multo minus unice eum ante oculos habuisse, cum iisdem fere verbis etiam convenientiam versionis Alexandrinae cum textu ebr. efferat **). Aptissimus quoque est is ipse locus ad evertenda ea, quae de versione Alexandrina apud Judaeos Palaestinenses maxime contemta disputantur, eoque tutius Josepho tribuuntur, quod is fuerit disciplinae Pharisaeorum, quibus nihil magis odio fuisse dicitur, quam omnia Graecorum instituta. Quo majori enim cura, et quo ampliori verborum apparatu ipse etiam Alexandrinus Judaeus omnia congerere potuisset, quae ad celebrandam hanc versionem spectabant, quam Josephus ***)? Quin si ea etiam detraxeris, quae magis ad celebrandam ipsam Judaeorum gentem et demonstrandos honores pertinent, qui ab exteris summis regibus ei sint habiti; illustris adhuc superest locus, quo Demetrium Phalereum ita loquentem indu-

*) §. 8. Τοσουτυ γαρ αιωνος ηδη παρωχηκοτος υτε προσθειναι τις υδεν υτε αφελειν αυτων υτε μεταθειναι τετολμηκεν.

**) Antiqq. XII, 2. 12. απαντων δε αυτων επαινεσαντων την γνωμην, εκελευσαν, ει τις η περισσον τι προςγεγραμμενον ορα τω νομω, η λειπον, παλιν επισκοπουντα τουτο και ποιυντα φανερον διορθυν, σωφρονως τουτο πραττοντες, ινα το κριθεν απαξ εχειν καλως εις αει διαμειvη.

***) l. c. integro capite secundo.

cit, ut ipsius Dei suffragium huic versioni non defuisse videatur *). Utut tandem verissima essent, quae, repetitis quoque demonstrationibus nondum satis confirmata, de odio Judaeorum Palaestinensium et maxime Pharisaeorum aduersus litteras graecas traduntur: quis ignorat, quotidiani esse exempli, desciscere aliquem ab opinione quadam eorum, in quorum alia omnia verba jurasse visus est? Quis in Josepho, litteris graecis optime instructo, miretur, si illam dogmatum Pharisaicorum asperitatem ingenii praestantia vicerit?

Unde vero, si arcem argumenti oppugnare liceat, unde constet, Josephum, cum origines Judaicas conderet, Pharisaicae disciplinae fuisse addictum. Juvenem eum, annos undeviginti natum **) Pharisaeorum dogmatibus se addixisse, ipse in vita sua narrat; hocque uno argumento sunt usi, qui in opinionibus Pharisaicis tam certum judicandae Archaeologiae adjumentum reperisse laetabantur, neque meminisse eos video, quam raro accidat, ut quae juvenes patrum forte auctoritate adducti accepimus, ea plurium annorum usu subacti et ab ampliori doctrina instructi tueamur. Josephus, quinquagenario major ***),

---

*) l. c. n. 13. Omnibus, qui hactenus publicis scriptis historiam et argumentum legum Mosaicarum tetigerint, mala quavis a Deo inflicta esse, narrat Demetrius, Regi suo de fortunato suscepti consilii eventu subobscura adulatione gratulatus.

**) Opp. T. II. p. 2. *Εννεακαιδεκα δ' ετη εχων, ηρξαμην τε πολιτευεσθαι τη φαρισαιων αιρεσει κατακολουθων, η παραπλησιος εςι τη παρ Ελλησι Στωικη λεγομενη.*

***) Opp. T. I. p. 982. *Καν το θειον επιτρεπη, κατα περιδρομην υπομνησω παλιν τȣ τε πολεμȣ και των συμβεβηκοτων ημιν μεχρι της νυν ενεςωσης ημερας, ητις εςι τρισκαιδεκατȣ μεν ετȣς της Δομετιανου Καισαρος αρχης, εμοι δε απο γενεσεως πεντηκοςȣ και εκτȣ.*

originès Judaicas Romae scripsit, concinnato jam, quod ipse etiam testatur, opere de bello Judaico. Viderat igitur internecinam populi sui cladem et furorem illius, maxime artibus Pharisaicis excitatum, intimo animi sensu saepissime deploraverat, cumque in omnibus ad nutum Imperatoris et Romanorum se componere consuetus esset, a reliquis ejus moribus abhorrens videri debet, si constanter cum illius sectae hominibus stetisset, quibus crimen seditionis in Romanos domesticum erat. Sunt quoque satis manifesta in ipsis originibus vestigia, quae animum a Pharisaeis plane alienum produnt, et in quibus non homines modo accusat, sed parum abesse videtur ab ipsa dogmatum insectatione *). Quis tandem illum Judaeum genuinae indolis Pharisaeum existimet, qui gravissimum de Messia vaticinium, cujus veram vel receptam interpretationem ex scholis Pharisaicis probe noverat, ad Imperatorem Romanum, eumque qui Judaeae plurima mala inflixerat, transferre ausus fuit **)? Quis Pharisaeum in eo agnoscat, qui de miraculis, quibus Deus patrum Israëlitarum res gessit, tam fri-

*) Antiqq. L. XIII. c. 10. n. 5. 6. De bello Judaico L. I. c. 5. §. 2. coll. Antiqq. XIII. 16. initia dominationis Pharisaeorum ita describit, ut subdolos favoris mulierqularum captatores fuisse significet. Sunt quidem alia loca, in quibus caussam eorum tueri videtur (Antiqq. XVIII. 1, 3.) neque vero ea probant, Pharisaeum fuisse Josephum, cum ibidem etiam Essenos depraedicet. cf. Knittels Synodalschreiben über das Zeugniss des Josephus von Christo. Braunschweig 1779. 4.

**) de bello Jud. L. VI. c. 5. n. 4. *Το δε επαραν αυτους μαλιϛα προς τον πολημον, ην χρησμος αμφιβολος ομοιως εν τοις ιεροις ευρημενος γραμμασιν "ως κατα τον καιρον εκεινον απο της χωρας τις αυτων αρξει της οικουμενης. Τουτο οι μεν ως οικειον εξελαβον, και πολλοι των σοφων επλανηθησαν περι την κρισιν· εδηλε δ' αρα περι του Ουεσπασιανου το λογιον ηγεμονιαν.*

gide senserat, ut ipse fidem eorum minus indubitatam existimare videretur *)? Qui eam Mosis aliorumque legislatorum comparationem instituere non verebatur quam religiosior quisque Judaeus non potuit non detestari **)?

Apparet ex his omnibus, Josephum, si quid Pharisaici dogmatis adhuc tenuit, cum in scribendis originibus versaretur, tam inconstantem tamque levem in eo fuisse,

---

*) Additis quippe verbis: *περι τουτων ,ως εκαςω δοκει διαλαμβανετω.* Cujus sententiae invidiam, quam Josephus fere singulorum miraculorum narrationi subjunxit, multis amovere studuit Belandus Opp. Jos. T. I. p. 115. not. b. nihil ea quaeri significans, quam ne gentiles, quibus librum destinaverat, a reliquis legendis absterreantur. Alia sunt apud Ven. Ernesti in prima exercit. Flavianar. §. 24., quibus autem duo tantum Josephi loca defenduntur. Facile quidem largimur, esse aliorum quoque scriptorum loca, in quibus narrationi ex ipsorum persuasione certissimae talia verba subjiciuntur, sed addidit interdum quaedam Josephus, quae a religione Judaei non expectanda videbantur. E. g. comparatio transitus Israelitarum per mare rubrum cum trajectu exercitus Alexandri per mare Pamphylium (Antt. II. 16. 5.) neque nihil suspicionis movet tam affectata carminis ambigui repetitio.

**) Contra Apion. II. n. 16. p. 482. *Καλης ουν αυτω (Μωυσει) προαιρεσεως και πραξεων μεγαλων επιτυγχανομενων, εικοτως ενομιζομεν ηγεμονα τε και συμβουλον θειον εχειν. και πεισας προτερον εαυτον, οτι κατα την εκεινου βυλησιν απαντα πραττει και διανοειται, ταυτην ωετο δειν προ παντος εμποιησαι την υποληψιν τοις πληθεσιν· οι γαρ πιςευσαντες επισκοπειν Θεον τυς εαυτων βιους, υδεν ανεχονται εξαμαρτειν· τοιυτος μεν δη τις αυτος ημων ο νομοθετης, υ γοης, υδε απατεων, απερ λοιδορυντες λεγυσιν αδικως· αλλ' οιον παρα τοις Ελλησιν αυχυσιν τον Μινω γεγονεναι και μετ' αυτον τους αλλυς νομοθετας· οι μεν γαρ αυτων τους νομους υποτιθενται (απο Θεu ευρεθηναι)· ο δε γε Μινως ελεγεν, οτι εις τον Απολλω και το Δελφικον μαντειον τας των νομων μαντειας ανεφερεν, ητοι ταληθες ουτως εχειν νομιζοντες, η πειθειν ραον υπολαμβανοντες.*

ut nihil inde argumenti contra usum versionis Alexandrinae peti possit.

Ipsa igitur professionis Flavianae verba, si nihil neglectum fuerit, quod iis ex persona auctoris vim aliquam addere possit, rem plane incertum relinquunt. Neque plenior demonstratio ex re ipsa vel collatione plurium locorum Josephi allata est. Quod enim primo sibi sumunt, Josephum non posse graecam versionem secutum esse, quod haud dubie pluribus in locis cum ebraicis exemplis consentiat contra graeca, eo refutant omnes, qui unice graecam versionem a Josepho adhibitam censent, pacatos autem dimittunt, qui Josephum ex graeca quoque versione multis in locis profecisse, et medium, prout e re sua duxerit, nunc ex ebraico textu nunc ex graecis aliqua decerpsisse existimant. Accedit, quod plura hic loca congerantur, in quibus ob ineluctabiles, quae sunt in constituendis lectionibus των ό, difficultates certo judicari nequit, utrum contra graecam senserit nec ne?

Illustre exemplum est in Cainane postdiluviano, quem Demetrius (incertum, utrum gentilis an Judaeus), qui ex sola septuagintavir. versione profecit, jam duobus fere seculis ante Lucam et Josephum in suo exemplo legerat*).

*) Apud Euseb. de Praepar. Evang. IX. 21. exstat fragmentum illius, quo ea annorum supputatio continetur, quae Cainanem postdiluvianum necessario supponit. Josephus L. I. c. Apion. n. 23. Demetrium hunc fuisse Demetrium Phalereum existimat, ex quo insigne robur accederet lectioni Cainanis. Quem enim graviorem illius testem excitare possimus quam ipsum Bibliothecae Alexandrinae Praefectum, ad cujus aetatem natales hujus versionis referuntur. Sed probabilis est Huetii conjectura, nominum similitudine in errorem abreptum esse Josephum. Vixisse enim videtur Demetrius noster usque ad

Ipsis temporibus Josephi, exemplo Lucae constat, communem fuisse illius lectionem apud Alexandrinos, neque tamen ille, dum Cainanem silentio praetermittit, contra graecam versionem sui temporis sensisse censendus est.

Eupolemus enim, isque etiam duobus fere seculis prior Josepho, eundem non legit, et in pluribus exemplis seculi tertii et quarti illum non extitisse, praeter Julium Africanum, Theophilum in libro III. ad Antolycum, maxime exemplum Eusebii probat, in cujus canone Patriarcharum, ut est apud Syncellum ad supputationem Alexandrinorum interpretum constitutus, plane non deprehenditur, neque injuria librariorum eum excidisse suspiceris, cum Syncellus hanc ejus omissionem in Eusebio gravissime reprehendat *).

Cum igitur antiquissimorum versionis graecae exemplorum tam gravis fuerit dissensus, isque in loco, ubi facile omnium oculos feriret, quam cauti simus necesse erit, ne dissensum Josephi a nostro textu ita accipiamus, ut contra Alexandrinos Interpretes sensisse censeatur.

Alterum argumentum, ex rebus ipsis petitum, quod Josephus in multis ita a graecis dissentiat, ut interpretatio ejus manifestam habeat ebraici textus notam, plane est

---

imperium nepotis Ptolemaei Philadelphi, quod aegre congruere in Phalereum (v. Prideaux. P. II. p. 60.) et multum quoque huc facit auctoritas Hieronymi de Script. Eccl. Cap. XXXVIII. Nec non et de Judaeis Aristobulum quendam et Demetrium et Eupolemum scriptores adversus Gentes refert Clemens qui in similitudinem Josephi αρχαιογονιαν Moysi et Judaicae gentis asseruerant.

*) cf. Hieron. de Prato dissert. de chronicis libris duobus Eusebii Caesar. pag. 591. etc.

terum ejus generis, ut omnem versionis Alexandrinae usum non excludat.

His omnibus, quae hactenus disputata sunt, eam criticam aequitatem lectori nos persuasuros confidimus, ut, si qua in Josepho deprehendat, quorum est manifestus cum Alexandrina versione consensus, vim a patribus seculi secundi vel tertii Josepho illatam non statim accuset, neque, si Josephus cum Josepho pugnare videatur, quod, in gravissimo ebraici et graeci textus de eadem re dissensu, aliis locis huic adhaeserit, aliis locis illum expresserit, hanc optimam conciliandae rei rationem existimet, cum omnia ad normam ebraici textus revocentur.

Notissimum est, in restituenda Josephi chronologia unanimi fere consensu ita judicatum esse, ut loca cum ebraica veritate consentanea pro lege accepta sint, quae aliis in locis, Alexandrinae versioni consentientibus, temerariam Patrum antiquissimorum vel librariorum manum arguat. Sunt autem profecto multa, quae iis, quibus probe perspecta est indoles Josephi et fidei illius historicae character, canonem hunc criticum parum probabilem reddunt. Scripserat Josephus origines gentis suae, ut gloriam ejus, apud scriptores graecos ineptissimis fabulis oppressam, vindicaret, omnibusque iis, quorum ea aetate aliqua laus erat, anxie conquirendis provincia suscepta bene defunctus esse videtur. Hinc anceps illa miraculorum narratio, quae illis respondeat, qui primordia gentium, divina humanis miscendo, angustiora esse voluerunt, et iis etiam satisfaciat, qui ex genio illius seculi hanc rerum divinarum humanarumque conjunctionem fabulosam piaeque superstitionis plenam judicarunt. Hinc multa ab eo silentio praetermissa, quae probe eum scivisse vix negari potest *), vel mutatis rerum circumstantiis ita narra-

*) e. g. historia idololatriae Israelitarum, cujus gravem culpam

ta, ut criminationibus graecorum occurrere videatur. Hinc usus oraculorum Sibyllae (I, 4, 3. T. I. pag. 19.), quibus historiam turris Babylonicae graecis hominibus commendare voluit: neque enim probari potest opinio Ven. Ernesti, qui hunc quoque locum ad interpolationes Patrum antiquissimorum refert. Hinc copiosa in iis enarrandis ubertas, quae demonstrant, quanti olim sint Judaei a summis etiam regibus habiti. Quin illa Graecis placendi cupido hominem Judaeum eo abripuit, ut (in libro II. c. Apionem T. II. p. 490.) prohibuisse Mosen contenderit, quo minus quisquam Diis gentilium illuderet aut malediceret. Ecquis igitur non existimet, in jactitanda quoque gentis suae antiquitate, qui fuit fere locus communis plurimorum graecorum, huic suo studio eum indulsisse? Gratum sane accidere debuit, paratam habere hujus laudis materiam in textu Alexandrino, cumque non esset tam religiosae fidei, ut uni ebraico textui inhaerendum existimaret, nec eorum censuram timeret, ad quorum notitiam libros suos fere unice perventuros videbat, ipsi enim versionem graecam frequentabant; quid obstet, quo minus accepisse dicatur, quae tam commode oblata erat. Unicus est locus libri I. contra Apionem, qui Josephum ab hac suspicione tueri videatur. Cum enim in eo libro laudes Israëlitarum ab antiquitate desumtas maxime tractet, et Alexandrinum habeat adversarium; breviori tamen textus ebraici supputatione utitur *). Quae vero in iis

ipse etiam Aaron habuit. Messiam, in cujus tamen memoria et exspectatione fere omnis erat Judaeorum religio, tantum non dissimulare videtur.

*) Ουτος ο χρονος (ab orbe condito usque ad mortem Mosis) απολειπει τρισχιλιων ολιγον ετων.

contra Apionem observantur, non omnia statim transferri possunt ad origines Judaicas; saepe enim defensio, quam rei nostrae paramus, modum capit ex persona adversarii, et, dum de varietate lectionum Josephi nondum certissime constat, uni voculae parum tuto innitimur.

Unde autem, si Josephus chronologiam Alexandrinam secutus esse dicatur, unde illi numeri, in quibus est manifestum supputationis ebraicae vestigium? Interpolatos eos esse, eo fortius negant plurimi, quod nemo patrum antiquorum, ad quem ea res probabili conjectura referri possit, satis ebraice doctus fuerit, vel de integritate textus ebraici tam bene existimaverit, ut graecam versionem, communi fere opinione pro θεοπνευστῳ agnitam, corruptionis argueret.

Equidem vero haud dubitaverim multa eorum locorum, in quibus ebraeorum chronologia servata est, ad ipsum Josephum auctorem referre. Qui enim in aliis, quae ad summam religionis spectabant, haud constantissimus fuit, ab ea fraude alienus judicari non potest, ut in iis locis, ubi supputationem annorum mundi quaeras, quaeque in fronte operis posita omnium facile oculos feriant, productiori chronologia uteretur, in aliis autem, minus illustribus, textui ebraico fideliter inhaeserit. Neque vero ad fraudem omnia referas necesse est, sed facile fieri potuit, ut, cum antequam libros hos ederet, plurimum uteretur chronologia textus ebraici, nunc opere in longo parum memor calculi in gratiam graecorum mutati, priori consuetudine iterum se abripi pateretur, vel ut incautus quaedam ex libro aliquo acciperet, cujus auctor textum ebraicum fuit secutus *). Hujus forte generis ea sunt,

*) Commode huc trahi potest opinio Bigotii et Huetii, de duplici

quae L. VIII. 3, 1. occurrunt. Quamquam enim epocha templi a Salomone conditi homini Judaeo memoratu dignissima fuit, facile igitur exspectandum erat, historicum, in hac periodo versantem, de elapso annorum spatio circumspecturum esse, ea tamen maxime, quae de aera Tyriorum adduntur, haud obscure indicant, commentarios quosdam historicos Josepho obversatos fuisse, unde varias hasce annorum supputationes desumsit. Id unum adhuc addere liceat, quaedam loca, in quibus supputationes illae conjunctae apparent, adeo corrupta adhuc videri, ut certum universae rei judicium plurimum impediant.

Qui numeros textui ebraico congruos unice a Josephi manu profectos existimant, in vexatissimo loco, qui chronologiam postdiluvianam ex serie patrum Abrahami constituit, verba *πατηρ δε ουτος Αβραμου γινεται, ος δεκατος μεν εστιν απο Νωεου· δευτερω δε ετει και ενενηκοστω προς διακοσιοις μετα την επομβριαν εγενετο*, tanquam ansam arripiunt, qua imprudens calculorum Josephi vitiator possit teneri. Cum enim non satis diligens fuerit in eliminandis veris lectionibus, intacta eum reliquisse verba illa, quae sequentem calculum interpolatum facile redarguant. Ut vero taceam talem hic somnolentiam interpolatori, qui eam rem studio quodam et certo animi judicio suscepisse dicitur, tribui, qualis vix in librario recte supponitur: verba illa *δευτερω δε ετει και ενενηκοστω προς διακοσιοις μετα την επομβριαν εγενετο* tam mani-

---

editione Archaeologiae, a Josepho curata, quarum altera hebraici, altera graeci textus chronologiam expressisse dicenda esset. In unum confusae utriusque editionis lectiones eam gravissimarum variantium segetem attulissent, quae tanta est in Josepho, quanta vix in ullo alio scriptore.

festa habent signa glossematis alicujus, margini forte primum modo adscripti, dein in ipsum textum intrusi, ut sanioris critices regulis convenientius agere videatur, qui pauca haec verba ejiciat, quam qui plurium linearum textum ex earum norma corrigere ausit. Manifestum enim esse videtur, occasionem glossae margini adscriptae in eo fuisse, quod Abrahamus decimus a Noacho fuerit dictus. Omissionem Cainani, quae, ut vidimus, nondum probat, Josephum contra Alexandrinam sensisse, ita incertus ille accepisse videtur, ut jam exploratum habuerit, auctorem a supputatione textus ebraici non discessisse: margini itaque forte primum id adscripsit, quod ipsi cum eo, quod decimus a Noacho fuerit Abrahamus, necessario conjunctum esse videbatur. Quid enim mirum, si verba illa librario alicui vel patri antiquo fraudem fecerint, cum viri, critices peritissimi, iisdem seduci se paterentur, ut, quod Abrahamus decimus a Noacho postremis annis seculi quarti post diluvium natus esse feratur, optime eam ob causam convenire arbitrarentur, quod solenne fuerit antiquis historicis, γενεαν triginta annis aestimare. Gravis enim omnino est error, in illa hominum longaevitate eodem temporis spatio definiri γενεαν, quam sequentibus seculis: neque, si decimus a Noacho fuit Abrahamus, ad decimam post diluvium generationem eum pertinere, recte dici poterit.

In omni autem hac lite notandum est, plures versiones graecas, neque unam Alexandrinam primo jam seculo circumlatas esse, et antiquissimos Patrum, antequam omnis facultas restituendae versionis Alexandrinae, laboribus Origenianis, eriperetur, eo illius textu usos fuisse, cui plurima jam ex aliis erant immixta *). Inique igitur

*) Stroths Beiträge zur Kritik über die LXX Dolmetscher, aus

agunt, qui eos, quibus convenientia cum textu ebraico suspecta videtur, contra omnem primorum seculorum consuetudinem opinari arbitrantur, quod emendationes ex ebraico factas ei aetati tribuant, quae minime fuit ebraice docta. Atqui ex ebraico facta sit hac emendatio minime necesse est, sed ex graeca aliqua versione, ad fidem textus ebraici accuratius expressa, fluxisse existimetur. Accedit, quod ipsius etiam Alexandrinae versionis corruptio, quam nos jam dolemus, non unius hominis, neque unius temporis fuisse videatur, cum exemplo Cainani postdiluviani satis constet, ipsi chronologiae primum forte injuria temporum et librariorum, cui maxime obnoxiae erant numerorum notae, labem illatam fuisse, quamquam deinde studium alicujus male seduli accessit, qui numeros illos jam corruptos ad certam opinionem confirmare studuit *).

Haec vero sufficiant de chronologia Josephi, quam minime exemplum certissimum petimus, in usum vocatam esse a Josepho versionem Alexandrinam, sed eos, qui rem pro judicata accipiunt, quod unam ebraici textus supputationem secutus fuerit, interpellari posse existimavimus. Neque jam ad singula quaedam loca provocabimus, in quibus cum Alexandrinis interpretibus ab ebraico textu discedit Josephus, cum nihil probare videantur, quam consensum codicis ebraici, quo Josephus fuerit usus, cum lectione Alexandrinorum, quamquam quaedam illorum sint ejus generis ut certo consilio Alexandrinos ebraico textui praetulisse videatur. In ipso Pentateucho, in quo Judaeo religiosiori minime discedendum erat a lectione

Justin dem Märtyrer und andern Kirchenvätern, im zweiten Theil des Eichhornschen Repertoriums. n. III.

*) Michaelis commentat. de chronologia Mosis.

textus ebraici, Aegyptiacum nomen Josepho a Rege indictum, prorsus ex consuetudine interpretis Alexandrini expressit *), ea probabili ratione, quod in re Alexandrino domestica hunc optimum ducem se habiturum putaverit. Eadem est illius loci ratio **), in quo argutatur, cur Moses primam creationis diem unam dixerit, vel ejus, in quo filios Dei (Gen. VI.) per αγγελους θεου interpretatur, cum illam rerum explicandarum rationem, quam Judaeis Alexandrinis communem fuisse ex Philone discimus, in aliis quoque locis Josephus acceperit.

Quodsi vero etiam numerosiora et certiora essent, quae huc congeri possunt, et, in illa locorum paucitate, suspicio lectionum ex Alexandrina interpolatarum tolli posset ***), nihil inde elicitur, quam quod ad felicius interpretandos libros sacros etiam ea conquisiverit Josephus, quae apud interpretes graecos obvia erant: sed graviora sunt alia, et ad judicandam Archaeologiae indolem multo aptiora, in quibus ita usus est Alexandrinis, ut eos non tantum adjumenti loco haberet, sed tanquam primarium et unicum fontem consuleret. Atque omnino mirandum, nullam eorum rationem habuisse, qui de fontibus Archaeologiae diligentissime disputavit, cum tamen nulla sint certiora vestigia textus Alexandrini a Josepho in usum vocati.

Fragmenta Estherae apocrypha, et, quae commentariis Esrae apud Alexandrinos accesserunt, reliquis ex

---

*) φοθομφανηχ· צפנת פענח

**) L. I. c. 1. και αυτη μεν αν ειη η πρωτη ημερα· Μωϋσης δε αυτην μιαν ειπε. Την δε αιτιαν ικανος μεν ειμι αποδυναι και νυν· επει δ' υπεχημαι κ. τ. α.

***) cf. Ernesti de stilo Josephi ad scripta Josephi intelligenda et emendanda profuturo. n. 2.

solo ebraico fonte petitis ita coagmentavit Josephus, ut una omnium auctoritas esse videretur. Multa quidem in iis sunt, quae silentio praetermittit; multa in quibus circumstantias rerum ita describit, ut a fonte suo discedat: neminem autem hoc commoveri existimo, qui meminit, qua arte in aliis quoque historiae suae partibus versatus sit Josephus, et quae fuerit sequentium seculorum luxuries in augendis et amplificandis iis, quae minus sincera versioni Alexandrinae jam accesserant. Graecus homo, qui fragmenta Estherae reliquis sinceris miscuit, aetatem rebus narratis longe posteriorem satis eo prodiderat, quod Hamanem Macedonem finxit: Josephum, qui nec in his rebus narrandis ab ebraico textu oculos plane avertit, nomen gentis, unde in ebraico textu descendisse dicitur Haman, similitudine sua Amalekitarum antiquissimorum gentis Israëliticae hostium admonuit. Inde factum est, ut Amalekitam fuisse Hamanem diceret. Somnium Mardochaei (cap. I.) preces ejusdem et Estherae (Cap. IV. 17. etc.) apud illum non exstant: neque sunt ea, quibus historicus carere non potuisset *): sed exempla edicti regii de excidio Judaeorum, et illius, quo periculo hujus cladis iterum sunt erepti, aliaque nonnulla, quibus aucta est narratio apud Graecos **), ita protulit Josephus, ut quem secutus sit, dubitari non possit. Inventa quidem haud ita pridem paraphrasis Chaldaica fragmentorum

*) Omissionis haud dissimilis exemplum est in Cantico Annae, matris Samuelis.

**) Fallit nota Spanhemii (Ed. Haverc. T. I. p. 572) narrationem de gravi Estherae metu et deliquio nec in Hebraeo nec in Alexandrino textu extare. Hieronymi enim testimonio certum est, jam seculo quarto eam in graeco textu fuisse. Opp. Hier. (Ed. Vallarsi) Tom. IX. col. 1586.

quorundam Estherae *), quae videri posset dubitationem movere aliumque fontem indicare, unde sua desumserit. Eadem autem adhuc mutila nondum illas partes habet, ad quarum collationem res maxime redit, et preces illae Mardochaei ac Estherae, quas fere solas affert, ampliori adhuc verborum apparatu sunt digestae, quam apud Alexandrinos. Neque vero dubitare licet, annon etiam ebraicus textus ea olim habuerit, quae jam in sola graeca leguntur, ut si non ex eo, quem nos habemus, certe ex suo archetypo ebraico haec omnia haurire potuerit Josephus. Sunt enim pleraque talia, quae, ut Hieronymi verbis utar, ex tempore dici poterant et audiri; sicut solitum est scholaribus disciplinis sumto themate excogitare, quibus verbis uti potuit, qui injuriam passus est vel qui injuriam fecit. Origenis quoque et Hieronymi testimonio constat, ipsorum tempore ab ebraico textu haec abfuisse; quin, si certam habuit asserti sui auctoritatem Usserius **), tam exigua auctoritas seculo secundo his fragmentis tributa est, ut Theodotion, qui in aliis libris maxime etiam in Daniele additamenta Graecorum retinuerat, eadem in hoc libro contemta negligeret. Cujus rei plane contraria ratio apud Josephum deprehenditur, qui, quanquam alias multa habet ex Daniele desumta, eorum, quae illi apud Alexandrinos accesserant, non meminit.

Unum superest, annon ex ipso Josepho, studiis Graecorum omnia hinc inde congerentium, ad versionem Alexandrinam illa accesserint? Cui vero opinioni nulla ex parte veritatis species conciliatur. Primo enim imperitus ille, qui comtam Josephi graecitatem narrationi detraxisse

*) Ed. Rom. vir. septuaginta vir. Dan. pag. 434.
**) Syntagma de græca septuaginta interpr. vers. pag. 106.

dicendus sit, haud ita diligens existimari potest, ut omnia purioris stili indicia plane deleverit: nihil autem inest in textu Alexandrino, quod aliquam hujus rei suspicionem possit movere. Tum si seculo demum secundo his additamentis aucta fuerit versio Alexandrina, tam recens interpolatio criticum Origenis acumen subterfugere non potuisset, neque eandem recensioni ab ipso institutae intulisset. Iisdem fere argumentis constat, fuisse Pseudo-Esram, interpreti Alexandrino plerumque conjunctum, quem in illis narrationibus secutus sit Josephus, quarum nullum exstat vestigium in textu ebraico (Antiqq. XI, 3. l. c.). Fatendum vero, dubitari posse, an ipsis jam Josephi temporibus, a graecis Judaeis tanti habiti sint Pseudo-Esrae commentarii, ut librorum sacrorum numero eos accensuerint. Cum enim Origenes in Ep. ad Africanum plura enumerat, quibus graeca librorum sacrorum editio narrationes ebraici textus auxit vel mutavit, et ipsius etiam Esrae mentio (pag. 27) commode inciderat: nullo verbo monet, apud Graecos copiosiores exstare commentarios illos, quam apud Ebraeos, licet ad demonstranda ea, quibus Africano respondit, haud pauca inde congerere potuisset.

Ne quid incerti igitur accedat demonstrationi rei nostrae, et testimoniis abuti videamur, quae in recensione librorum sacrorum duos Esrae libros commemorant; cum notissimum sit, Nehemiae librum pro altero Esrae commentario habitum esse, quanquam forte haud desint eorum quoque exempla, qui, Esra et Nehemia pro uno volumine numeratis, alterum adhuc afferant Esrae librum *): in probando Alexandrini textus usu ad sola Estheris fragmenta provocabimus.

Dixerit autem quisquam, in his omnibus, quae, ad

*) cf. Isidor. Origg. VI. 4.

demonstrandum hunc usum, tam anxie conquisita sint, nihil inesse, quod non ex universa Josephi indole facile conjici potuerit, eundem quippe illum, qui ex scriptoribus, a sacris suis plane alienis, undecunque omnia compilaverit, quibus historiae gentis suae lux aliqua posset affundi, ea quoque laetum arripuisse, quorum auctoritas eo certior videri debuit, cum ab insigni Judaeorum numero libris divinae auctoritatis conjuncta sint. Multa autem omnino sunt, quae causam nostram plane dissimilem fuisse demonstrant. Quodsi enim sacro quodam odio disjuncti fuerant ab Hellenistis Palaestinenses, neque Josephus ab hac domestica opinione liber existimandus sit: minime praeter exspectationem accidisset, si congestis omnibus, quae apud scriptores ethnicos se obtulerant, has Hellenistarum narrationes abjecisset, cum acerbiores sint interdum dissensiones diversarum ejusdem professionis partium, quam hominum ab una fide alienorum. Fuit praeterea is scopus Josephi, cui studium illud in conquirendis scriptorum ethnicorum fragmentis apprime inserviebat, cum omnia ad commendandam gentis suae celebritatem conformaret, neque quidquam eam illustriorem ostenderet, piaeque fraudis suspicionem certius averteret, quam quorum memoria ab ipsis acerrimis hostibus servata fuit. Neque vero apparet, quid ea, quae sunt apud Josephum ex apocryphis Estherae fragmentis petita, ad augendas Judaeorum laudes contulerint. Ipse etiam delectus, quem in illis graecorum additamentis habuit, manifeste ostendit, minime eam fuisse Josephi aviditatem in locupletandis annalibus suis, quae omnem narrationum criticam respuit. Nihil enim ex Tobiae historia, nihil ex libro Judith desumsit, quamquam plurima in iis fuerant, quibus laudi Judaeorum consultum videri potuisset. Mul-

tum denique interesse putem, idque maxime apud hominem Judaeum sanctissime libros suos colentem, accipere ea, quae quis scopo suo congrua apud alios invenerit, vel spurias librorum sacrorum appendices, quarum est haud exigua auctoritas apud alius disciplinae homines, narrationi ex libris sacris petitae ita intexere, ut ab imperitis nequeant dignosci. Si ex communi, quae hac aetate obtinuisse dicitur, Judaeorum superstitione judicare liceret, vel si vera essent, quae de Pharisaica Josephi religione praedicantur: aut plane omittenda fuissent, quae ex his attulit, aut ea certe praefatione afferenda, quae reliquorum honori et auctoritati consuleret.

Confecta igitur disputatione, quae nihil dubitationis superesse patitur, quod Alexandrina versione et additamentis illius usus fuerit Josephus, paucis indicasse juvabit, quid inde fluat ad rectam descriptionem antiquissimarum rerum Christianarum.

Primo non ad solam ebraici sermonis inscitiam neque ad ineptum Judaeorum odium referenda esse videtur opinio pluribus Patrum ecclesiasticorum communis, quae θεοπνευσιαν versioni Alexandrinae tribuit. Cum ipse Josephus, Judaeus Palaestinensis, tam amplis laudibus Alexandrinam versionem extulit, et narratio, Aristeae nomen mentita, viro rerum Judaicarum peritissimo, probata haberetur, nec non auctoritas scriptorum N. T., frequentissime illa utentium, tam grave testimonium ei perhiberet: omnino haud mirandum, tam ingenti consensu ab antiquissimis Patribus versionem graecam tanquam erroris expertem esse acceptam, neque ipsum Origenem a fraude, quae inde nascebatur recensioni librorum sacrorum, satis sibi cavisse *). Quis tandem erit, cui ex nostra loquendi scri-

*) Euseb. H. E. VI, 25.

live subtilitate, vagae plurimum et incommodae Patrum tiones explicandae videantur, cum certum sit, et plus exemplis maxime ex historia Synodorum Oecumenrum desumtis confirmetur, vocabulis θεοπνευσος, θεοπισα eam vim patres antiquos non subiecisse, qua nunc nt apud accuratiores Theologos. Ceterum memoras est Hieronymi locus *), post alios a Carpzovio quo excitatus, qui demonstrat, narrationem illam qualisque divinae originis certe apud doctiores Patres non obfuisse criticae sacrae, ut abjecta sit omnis cura endandae graecae versionis.

Secundo multa ex his sumi possunt, quae ad hiriam Canonis prudentius describendam faciant. Recennem, cujus capita tantum primaria habet Josephus con Apionem, multi eo vitio laborare existimarunt, quod lam Pharisaei professionem contineat, neque ea, quae Pharisaeis traditionum cupidioribus accepta sint, comuni Judaeorum calculo probata existimari queant, si non inde certum ejus rei argumentum exstet. Quod unum ero si obstaret, profecto haud admodum imperfecta foet demonstratio ex hoc loco petita, cum ex iis, quae alta sunt, exploratum sit, Josephum, cum origines Judaias, librosque contra Apionem his adhuc posteriores, scrieret, aut dudum a Pharisaicis dogmatibus recessisse, aut alem fuisse Pharisaeum, qui κυριας eorum δοξας reli-

*) Praefat. in libr. Paralipomenon: Ita in graecis et latinis codicibus hic nominum liber (Paralipomenon) vitiosus est, ut non tam hebraea quam barbara quaedam et Sarmatica nomina conjecta arbitrandum sit. Nec hoc LXX interpretibus, qui spiritu S. pleni, ea, quae vera fuerunt (nomina) transtulerant, sed scriptorum culpae adscribendum, dum de emendatis inemendata scriptitant etc.

querat. Majus est illius recensionis incommodum, quod numerum tantum librorum, neque singulorum nomina contineat, nostraque disputatione multum illud augeri fatemur, quod, quae certissima ratio videbatur diluendae hujus difficultatis, illius pretio multum ea detractum fuit. Qui nomina librorum a Josepho pro divinis habitorum exquirebant, vestigia illius persecuti, quid in aliis locis de quibusdam libris sentiat *), vel quibusnam libris in condenda historia sua usus sit, assiduo et felici studio collegerunt. Judicata sunt inde nonnulla, quorum aliqua dubitatio esse videbatur, eaque hanc ob causam gravior, quod auctoritate Rabbinorum hac in re haud contemnenda nitebatur. Notissimum est, juniores quosdam Judaeorum Doctores, de Daniele tenuius sensisse, et, quamquam Sp. S. afflatum fuisse dixerint, nomen tamen prophetae ei negasse, in quo summam scriptoris sacri praerogativam ponunt. Quae juniorum Rabbinorum commenta, ex antiqua aliqua opinione quibusdam fluxisse credita, auctoritati scriptorum illius aliquid detrahere videbantur. Ex Josepho autem constat, summo loco primis illis temporibus habitum fuisse Danielem **), ejusque oracula, maxime etiam quae ad ultima reipublicae Judaicae tempora spectabant, tanquam clarissimum divinae in homines pro-

*) De Esaia et duodecim prophetis minoribus. Antiqq. X. 2. sub finem. De Jeremia et Ezechiele. X. 5.

**) Antt. X. c. XI. n. 7. *Αξιον δε τανδρος τουτου και ο μαλιϛα θαυμασαιτο τις αν ακουσας διελθειν. απαντα γαρ αυτω παραδοξως ως ενι τινι των μεγιϛων ευτυχηθη προφητων κ. τ. λ.*

Τα γαρ βιβλια, οσα δη συγγραψαμενος καταλελοιπεν, αναγινωσκεται παρ' ημιν ετι και νυν· και πεπιϛευκαμεν εξ αυτων, οτι Δανιηλος ωμιλει τω θεω· ου γαρ τα μελλοντα μονον. κ. τ. λ.

iae documentum accepta esse. Egregium profecto ŋumentum historiae librorum sacrorum, si quod ex-osephi judicium de libro sacro: sed universim af- posse dubitamus, eos libros a Josepho pro divinis s, quibus usus est in concinnandis originibus, quod operi etiam spurias Graecorum appendices admis- Praestat igitur, libris chronicorum, Estherae, Esrae ntiquissimae eorum auctoritatis testes excitare, quam ium: neque eo evertitur horum librorum causa, pportune accidat, ut Estherae libellus, in quo con- do minime sufficere videbatur Josephi testimonium, a habeat Nazarenorum suffragium, ex quorum ore rerum Judaicarum traditio exspectari potest.

'eque vero propterea accipimus conjecturam de ap- one librorum sacrorum apud Josephum, quae iis unis fuisse dicitur, qui quidem numero illorum XXII. rant inclusi, sed tamen singularem aliquam aucto- n vel ex persona scriptoris fuerant nacti, vel quod is antiquissimae historiae narrationes ab oblivione arunt. Necessaria visa est haec opinio ad liberan- osephi fidem, qui omnia ex libris sacris se hausisse , plurima autem narret, quorum ne littera quidem sacros scriptores reperiatur, cum de judicio lecto- am securus fuisse existimari nequeat, qui fidem suam malevolas adversariorum criminationes pluribus lo- etur. Tales libros sacros intellexisse visus est Jo- s, quos Antiqq. X. 10. 6. αρχαια βιβλια, Εβραιων s appellat. Sed is ipse locus, quem omnium exem- n instar afferunt, vanitatem hujus conjecturae ar-). Quae enim ibi ex Ebraeorum libris ea religione

---

Εγκαλέση δε μοι μηδεις ως εκαστα τουτων απαγγελ-

desumta esse dicit Josephus, ut nihil ex suo sensu vel detraxerit vel addiderit, ea omnia in prophetia Danielis narrantur. Neque placet illa interpretatio, quae solenne carmen, quo Josephus narrationes quasdam omnem fere fidem superantes, ut est illa de Nabuchodonosore ad bestias abjecto, vel alia quaedam graviora loca confirmare voluit, de universo opere dictum contendit, adeoque eum his verbis sensum subjicit, qui ab universa serie orationis alienus Josepho mendacium obtrudit, ne illa quidem opinione excusandum, quod appellatio librorum sacrorum ad plures, quam qui nostro canone continentur, pertinuerit. Quis enim scriptor historicus in aliqua fontium suorum varietate vel copia hanc operi suo laudem tribuet, omnium eorum, quae illis continebantur, nihil ab ipso omissum nihil ita expositum esse, ut rerum causas et ordinem ex suo sensu constituerit. Praetermisit Josephus aliqua notatu dignissima, quorum memoria in ipsis libris divinis exstabat: minime igitur defendi posset veritas professionis illius, si vel ad solos libros divinos examinata fuerit; quid si plurium librorum sacrorum usum eum habuisse, illamque ad omnes eos spectasse existimes? Fefellisse videtur doctos homines haud satis adstricta recentiorum temporum comparatio cum iis, quae Josephi aetate valuerunt, speciemque probabilem ei conciliaverant loca quaedam N. T. in quibus aliqua excitantur, quorum nul-

---

λοντι δια της γραφης, ως εν τοις αρχαιοις ευρισκω βιβλιοις. Και γαρ ευθυς εν αρχη της ιςοριας, προς τους επιζητησαντας τι των πραγματων η μεμφομενους ησφαλισαμην, μονον τε μεταφραζειν τας Εβραιων βιβλους ειπων εις την Ελληνιδα γλωτταν και ταυτα δηλωσειν, μητε προστιθεις τι τοις πραγμασιν αυτος ιδιον, μητ' αφαιρειν υπεσχημενος.

st vestigium in nostris ebraicis γραφαις. Sed du-
ılia felicius sunt tentata, quibus tollitur difficultas
; locis prognata: neque ulla plane necessitas iis inesse
r, quae ad hanc opinionem compelleret.

'raeter ea autem, quae ad explicationem loci vexa-
i (L. I. c. Apion.) jam monuimus, solvenda est una
: difficultas, cui opinio nostra de usu textus Alexan-
apud Josephum haud parum roboris addere vide-
Disputat in hoc libro Flavius contra Grammaticum
ındrinum, h. e. contra illum, qui, si quam habuit
rum sacrorum notitiam, communem Alexandrinorum
ıtiam tenuisse dicendus est, apud quos multa adul-
ı libris sacris ea jam aetate inserta atque assuta fuisse,
ısam Josephi auctoritatem negari nequit. Ipse qui-
ille non ea fuit religione, quae a dogmatibus Hel-
ırum abhorreret, et a patribus tradita contra novas
m opiniones tueretur. Quo igitur indicio manifestum
mus, nihil eum Hellenismo in hac enumeratione con-
ıse? Huic ipsi, si modo integer omnis locus, nota
certa inest, iniquam esse hujus inconstantiae suspi-
m. Dum enim annos enumerat, quorum historia in
ı Mosaicis contineatur, eam summam subducit, quae
ə minor est calculo Alexandrino. Qui igitur in con-
nda tali re minime indulgens fuit, eum multo minus
lis, quae ad arcem causae pertinebant, aliquid con-
sse suspicamur.

Si tandem tertio ea, quae fluunt ex observationibus
ris, cum communi opinione de mutuo Palaestinensium
Alexandrinorum odio comparentur, ad accuratiorem
ı descriptionem plurimum ea profutura putamus, cu-
rei magna vis esset in antiquissimam rerum christia-
ım historiam.

Aliqua dissensione se junctos fuisse Palaestinenses et Alexandrinos, eamque non tantum invidia laetioris horum fortunae, sed maxime historia templi Heliopolitani natam auctamque fuisse minime diffitemur. Non ea tamen hujus dissidii acerbitas vel diuturnitas existimari potest, quae mutuum eorum commercium impediverit, vel ad ipsa quoque rerum christianarum tempora pertigerit. Insigni autem errore ad omnes universim graecae habitationis Judaeos tranferuntur, quae tantum in Alexandrinos cadunt, cum constet eos, qui Asiam minorem incolebant, arctissimo vinculo Palaestinensibus fuisse conjunctos, neque opus sit hac opinione ad explicanda loca Actorum, in quibus mentio fit dissidii, inter Palaestinenses et Hellenistas orti. Facile quoque concedi potest, utriusque partis plebem acerbius mutuo exarsisse, ob accuratiorem disciplinae Judaicae conservationem Deo cariores se existimasse Palaestinenses, et, cum plurimum litterarum esset apud Alexandrinos, illos inscitiae suae tenebris se involventes liberaliori horum ingenio succensuisse: sed exemplum Josephi, laudesque Philoni Alexandrinorum principi ab eo tributae ostendunt, generosiores extitisse ipsos sacerdotes, neque id tantum indulgentioris ingenii Flaviani fuisse videtur vel factae animorum mutationis, postquam eadem fere calamitate et Hierosolymitanum et Oniae templum opprimeretur (de Bello Judaico VII. 10. 4.). Sunt enim in ipsis Actis App. (II, 10. VIII, 28.) ad quae in hac causa saepissime provocant, loca clarissima, quae demonstrant, in iis quoque terris, ubi fama templi Leontopolitani plurimum viguisse videbatur, haud paucos fuisse, qui Deum Hierosolymis adorandum censerent; et fervescente lite Samaritanos inter et Solymitanos, quae Alexandriae coram Rege judicanda erat, adjuti sunt hi ab ipsis Ale-

nis Judaeis, hac a Josepho ratione addita, χαλεπως φερον, ει τουτο (το εν Ιεροσολυμοις ιερον) τινες υσυσιν, ντως αρχαιον και διασημοτατον των κα- ν οικουμενην υπαρχον.

eque ea fuit ingenii et institutorum dissimilitudo, am ferale odium potuisset accendi. Superstitiosa mnia collegisse Alexandrinos, quae a patribus tra- l confirmandam vel illustrandam gentis suae histo- doctrinamque facere videbantur, probant maxime e illae accessiones, quibus libri sacri apud eos fue- ncti. Atqui haud dissimilia eorum Palaestinensi Ju- in Paraphrasibus Chaldaicis servata sunt, cumque ius nulla necessitate compulsus (nam sepositis quo- stherae fragmentis integra et perpetua fuisset Ori- series) narrationi rerum e libris sacris haustarum tulit, non adeo ab iis abhorruisse videntur Judaei tinenses. Quod autem in explicandis patrum histo- t fidei dogmatibus fere una fuerit omnium ratio, in eo dissensu, qui inter ipsos Palaestinenses super e obtinuisse videtur, haud pauci iique doctiores Ale- ido more allegoriis indulserint, non modo plura N. ca subobscure indicant, sed et Josephi exemplo obatur.

iversorum temporum historiam incanti miscuisse, ie animorum acerbitatem, quam invalescens Christia- s apud Judaeos accendit, parum intellexisse viden- qui versionem Alexandrinam tempore Christi inter tinenses contemtim habitam sine ulla dubitatione iderunt *). Carpzovius provocat ad solenne illud

---

*) Ernesti de odio Judaeorum veterum adversus litteras grae- s. pag. 11. Ex quo ipso — diluitur dubitatio mota adver-

jejunium, quod teste Megillath Taanith pag. 50. col. 1. in tristissimam rei hujus inauspicatae memoriam die VIII. mensis Thebeth constitutum fuerit, et dudum ante Talmudistarum aetatem acerrimum odium inter Palaestinenses et Graecissantes exarsisse, historia templi Oniae comprobari arbitratur, neque fieri potuisse, quin versio aliqua, in gratiam sacrorum Graecissantium concinnata, Palaestinensibus admodum exosa fuerit.

Supervacanei autem profecto laboris esset, ea repetere, quae contra illam fabulam Talmudicam, et quibus inde adjuta est historia hujus versionis apud Judaeos, a viris doctissimis dudum optime sunt disputata: quis, si cetera omnia essent paria, testem tot seculis posteriorem laudabit? Merae autem sunt conjecturae, eaeque ad ceteras Judaeorum rationes parum accommodatae, cum invidia templi Leontopolitani ita augetur, ut Palaestinenses, quidquid fuerit Alexandrinorum Judaeorum, sacro odio detestati esse dicantur. Quae tandem conjunctio versionis Graecae cum templo Oniae? Ne in illius usum confecta esse credatur. Oniae enim templum integro fere seculo post Ptolemaeum Philadelphum, ad cujus aetatem, si modo quidpiam veri admixtum fuerit fabulae notissimae, referenda est versio Pentateuchi, regnante Philometore conditum esse novimus. Neque sunt ea, quae de corruptione loci cujusdam Esaiae (XIX, 11. 19) tradun-

---

sus locum disputationis Flavianae eum, in quo Palaestinis Judaeis versionem Alexandrinam non admodum placuisse diximus: in quo adeo consentiunt viri doctissimi, si ab iis recesseris, qui cum Vossio Morino allisque paucis, versionem illam ebraico exemplo praeferunt, ut id pro certo concessoque in illa disputatione sumere licuerit. Ceterum, qui tam vulgata ignoret, eum ad Vener. Carpzovii critic. S. P. II. c. 2. amandem.

iqua ratione probabilia, ut inde occasio nata esse ejiciendae versionis omnium librorum. Ita nec iis immoramur, quae ex historia versionis Aquilae irmandam opinionem vulgarem petuntur, cum Epi-, homo promtioris linguae ad criminandum, fere et gravissimus sit, cujus auctoritate standum esset, rsus consentanea videantur, quae ipse Hieronymus, aud mitissimus Judaeorum adversarius, ingenue ur *).

blato igitur fictitio Judaeorum Palaestinensium et drinorum odio facile tandem intelligitur, quo modo tuerit, ut fere omnis Theologia primorum Eccleristianae seculorum colorem Alexandrinum traxerit, mquam plura alia gravissima huc accessisse non is, haud infimam tamen contagionis tam late grascausam, primis maxime temporibus, in eo fuisse tum habemus, quod Synagogae Alexandrinae tam ra fuerat fama, tamque inconcussa auctoritas. Cuargumenta historica persequi si velimus, largissiidem dicendorum copia suppeteret, sed plenum pus defugimus, cujus tractatio plerumque inustas piniones dogmaticas scriptoris, quo nihil fieri porpius, nihil veritati historicae perniciosius. Tam cum ea meditaremur, in animum descendit hujus i timor, ut, quod unum maxime facit disertum, to pectore verba nos facturos arbitraremur, si puorationi, qua munus Professoris Philosophiae orclementissime demandatum legibus academicis aujubemur, id critices ecclesiasticae caput seligamus,

---

ommentar. in Habacuc. Cap. III.

quod vim opinionum dogmaticarum in historiam rei Christianae accuratius declarat. Enimvero laetissimus exultat animus, dulci officio fungi, cujus suavissimam necessitatem singulare REGIS MAXIMI beneficium imposuit, atque publica pii animi testificatione Augustissimo Regi et summis Georgiae Augustae Mecaenatibus vota nuncupare. Dicta est huic rei hora XI proximi diei Saturni in auditorio majore, et ut faveat praesentia Magnifici Domini Prorectoris, Illustrissimorum S. R. I. Comitum, Patrum Academiae et Professorum celeberrimorum, Doctorum omnium ordinum, Commilitonum generosissimorum, nobilissimorum, ea qua par est, observantia vehementer rogo atque obsecro. Scrib. d. Sept. MDCCLXXIX.

XI.

Geschichte des Kelchs im Abendmahl.
Lemgo. 1780.

Vorrede.

Die Absicht dieser Schrift ist, wie schon der Titel sagt, nicht polemisch. Die Geschichte des Abendmahlkelchs, was mir dießmal gleich viel gilt, die Geschichte Entstehung der Communion unter einer Gestalt hat so ganz eigene Knoten und Auflösungen, daß es mir Vergnügen wurde, dieselbe aufzusuchen, und daß ich Staub, der Scholastiker nicht scheute, den Zusammen- aller hieher gehörigen Begebenheiten völliger zu finden, r bisher bekannt war. Furcht vor den Scholastikern des ten und dreizehnten Jahrhunderts ist ohnedieß ungerecht, Präcision und Deutlichkeit ihres Vortrags, selbst auch bei rsuchung der weitgetriebensten Fragen, den Leser auf eine t angenehme Art fesseln können.

Georg Kalixtus *) und Johann Andr. Schmid **) sind

Dissertatio de communione sub utraque specie cum Cassandri dialogo de eodem argumento. Helmstadii. 1642. 4.

De fatis Calicis Eucharistici in Ecclesia Romana a Concilio Constantiensi ad nostra usque tempora. Helmstadii 1708.

bei dieser Geschichte die zwei größten meiner Vorgänger. Wie belohnt fühlte ich mich für alle Mühe auch oft mißlungener Forschungen, in Gesellschaft mit dem ersten auf einem Weg zu gehen, und die Größe des gelehrtesten lutherischen Theologen des ganzen vorigen Jahrhunderts recht in der Nähe kennen zu lernen. Schmid ist in dem Theil der Geschichte, welchen er mit seinem Amts-Vorfahrer gemein hat, nichts weiter als Epitomator: aber die Geschichte der böhmischen Kelchforderungen und der Trientischen Verhandlungen, erzählt er in einer so feinen fruchtbaren Kürze, daß man ihm sehr gern einen Platz in der nehmlichen Linie mit Kalixtus einräumt.

Der vielleicht manchem Auge anstößige Reichthum meiner Citaten zeigt noch einige andere neuere Schriften, welche ich nicht ohne allen Nutzen nachgeschlagen habe. Um einem solchen leicht geärgerten Auge einige Erleichterung zu verschaffen, warf ich den größten Theil der Citaten in einen Anhang; wie man das Urkundenbuch jeder Geschichte besonders beilegt. Gegen den Kenner werde ich mich vielleicht mehr wegen Mangels mancher Citaten vertheidigen müssen, als wegen Ueberflusses derselben. Von mehreren Fällen gedenke ich hier nur eines einzigen.

Unter den Synodal-Verordnungen des vierzehnten Jahrhunderts findet man häufige Gesetze wegen des Kelchs, aus welchem Layen und besonders auch Kranke communicirt wurden. Der erste Anblick solcher Stellen trügt gewöhnlich, daß man eine neue gewisse Spur der Communion unter beiden Gestalten gefunden zu haben glaubt. Bei sorgfältigerer Vergleichung sieht man, daß in diesem Kelch die Hostien sich befanden, und nicht der Wein in demselben gereicht wurde. Ich übergieng also alle solche ungewisse Spuren, und vielleicht

weiß mir der scharfsinnigere Forscher wenig Dank dafür, daß ich lieber bequemern Lesern weniger unangenehm seyn wollte, als ihm Materialien geben, aus welchen er sich das Ganze auch da noch hätte zusammen setzen können, wo ich nicht Augenmaaß genug hatte, das Zusammenpassen der Bruchstücke zu sehen.

§. 1.

Man kann als entschieden annehmen, daß der allgemeine öffentliche Gebrauch des Kelchs im heiligen Abendmahl bis ins zwölfte Jahrhundert ununterbrochen fortgedauert habe. Mehrere der einsichtsvollsten katholischen Schriftsteller haben es anerkannt *), und die Sache ist auch so klar, daß sie dabei kaum besonderes Lob der Wahrheitsliebe verdienten.

Einige einzelne Beispiele mögen sich zwar etwa auch in diesen Jahrhunderten auftreiben lassen, daß hie und da einer

*) Von vielen, welche hier genannt werden könnten, führe ich nur drei der bewährtesten Zeugen an: Cardinal Bona, ein sehr gültiger Richter in Materien des kirchlichen Alterthums Rer. Liturg. L. II. 18. Certum est omnes passim clericos ac laicos, viros et mulieres sub utraque specie mysteria antiquitus sumsisse. Semper et ubique ab Ecclesiae primordiis usque ad seculum duodecimum sub specie panis et vini communicarunt fideles.

Mabillon in Comment. praefixa Musei Italici. T. II. pag. 61. Communionem sub utraque specie viguisse ad initia seculi duodecimi, constat ex iis, qui tunc florebant, auctoribus — — Quo proinde tempore communio sub utraque specie ab Ecclesia immutabiliter retinebatur.

Herr Fürst Abbt Gerbert in seinen gelehrten disquisitioni-

bloß die Hostie und nicht den Kelch empfieng, daß man besonders zu Kranken und Sterbenden, welchen man eilends noch ein Viatikum geben wollte, oft nur die geweihte Hostie und keinen Wein brachte. Aber was würde sich nicht endlich, und besonders in der Art, das Abendmahl zu halten, beweisen lassen, wenn uns solche einzelne besondere Fälle zum Beweis einer allgemeinen Gewohnheit dienen könnten, wenn wir als allgemein angenommene Richtschnur ansehen sollten, was oft Andacht ohne Einsicht unternahm, was irgend jemals ein nachläßiger oder klügelnder Priester im einzelnen Fall that. Soll es auch Gewohnheit gewesen seyn, in nomine Patria, et filia et Spiritua sancta zu taufen, weil einmal ein Paar Geistliche in Bayern so getauft haben?

Bekannt ist wohl auch, daß in sehr vielen Kirchen bei der Messe am Rüsttag gar kein konsekrirter Wein genossen wurde. Von der Charfreitagmesse wurden Hostien aufgehoben, und allein mit diesen wurde die Messe des folgenden Tages gehalten *). Aber der Fall gehört gar nicht hieher. Denn diese Kirchenceremonie hatte ihre ganz besonderen Veranlassungen, und selbst der Priester genoß an diesem Tage keinen geweihten Kelch, also ist auch diese Gewohnheit kein Anfang der Periode, da den Layen der Kelch allgemein entzogen wurde. Und wenn eine solche missa præsanctificatorum nächste historische Veranlassung zu jenem allgemeinen Verbot

---

bus liturgicis. Tom. I. pag. 389 tritt diesen Urtheilen aus eigener Einsicht vollkommen bei.

Es erregt Unwillen, wenn man sieht, wie Bossuet in seiner Schrift von der Communion unter einer Gestalt einen so klar bewiesenen historischen Satz durch die auffallendste Chikane hinwegzudrehen sucht.

*) v. Ordo Romanus, a Melch. Hittorpio. Colon. 1586 fol. editus

der Kirche gewesen wäre, so hätte dieses Verbot vorzüglich in der griechischen, und nicht in der lateinischen Kirche entstehen sollen, denn jene machte sogar schon im Jahr 692 *) wegen dieser Art von Messen ein eigenes Gesetz, konsekrirte, die ganzen großen Fasten hindurch, nur des Sonntags, und brauchte in den übrigen Tagen der Woche die am Sonntag geweihten Hostien **).

Eben so wenig ist der Gebrauch der Trinkröhren bei dem Abendmahl eine der ersten Spuren oder Annäherung zum Kelchraub. Schon im neunten Jahrhundert brauchte man solche Röhren bei der Communion ***). Die Römische Kirche hatte sie noch früher. Nicht nur das Volk, sondern in vielen Kirchen auch die Priester tranken durch dieselbe. Weit über vierhundertjähriges Alter hatte also diese Gewohnheit, da man anfieng, den Layen den Kelch zu nehmen: ist's demnach wahrscheinlich, daß sie in so genauer historischer Verbindung mit der allgemeinen Entziehung des Kelchs stehen soll, besonders da kein einziger der Alten, welche doch wohl am besten wissen konnten, durch was für Veranlassungen diese Gewohnheit aufgekommen sey, auch nur von ferne darauf deutet. Zwar ist's unleugbar, daß zum Theil ebendieselben Gründe, wodurch man sich nach und nach auf den Gedanken leiten ließ, den Genuß des Kelchs zum Privilegium für den meßhaltenden Priester zu machen, auch den Gebrauch dieser Trinkröhren empfohlen; — Eckel aus dem Becher zu trinken, an welchem man Spuren sah oder zu sehen glaubte, daß schon

*) Leonis Allatii dissertatio de missa præsanctificatorum subjuncta libro de Consensu Ecclesiæ Occidentalis atque Orientalis. Colon. Agripp. 1648. 4.

**) Canon 52. Syn. Trullanæ.

***) Gerberti disquisit. liturgicæ. Tom. I.

ein anderer daraus getrunken hat; abergläubische Furcht, ein Tropfen des geheiligten Weins möchte verloren gehen. Aber in welches Jahrhundert müßte man nicht zurücksteigen, wenn man hier den ersten Faden unserer gegenwärtigen historischen Entwicklung anknüpfen wollte? Und die Frage kann hier nicht seyn, wann die Vordersätze aufgekommen seyen, durch welche man endlich darauf gebracht wurde, die Einsetzung Christi so willkürlich zu ändern, sondern wenn man endlich aus gewissen, vielleicht schon längst angenommenen, Vordersätzen eine allen vorhergehenden Jahrhunderten so ganz unentdeckte Folgerung gezogen habe. Für die Logik der Menschen und besonders der Theologen gibt es eine eigene Geographie und Chronologie. Eine Folgerung, welche uns jetzt so ganz nothwendig in die Augen zu fallen scheint, blieb vor ein paar Jahrhunderten vielleicht dem schärfsten Denker noch unbemerkt, oder war bei ihm mehr ungefähr entfallener Ausdruck als helles Anschauen der Wahrheit der Sache, konnte, wenn etwa auch einige Köpfe so weit in die Ferne sahen, nicht in allgemeine Circulation kommen, weil der große Haufen zur Annahme derselben gar nicht genug vorbereitet war. Erst alsdann, wenn sich etwas auch dem menschlichen Auge sichtbar wirkend in der großen Kette der Weltbegebenheiten zeigt, erst alsdann ergreift der philosophische Geschichtforscher die bemerkte Spur.

§. 2.

Bis zu Ende des eilften Jahrhunderts ist es also einmüthige Stimme aller Kirchenväter, Päbste, Concilien und anderer Statuten, daß bei dem Abendmahl des Herrn Brod und Wein genossen werden soll.

Fast über keine Materie war seit Paschasius Zeiten bis zu Gregor VII. so viel geschrieben worden, als vom Leib und

Blut des Herrn, fast in keinem andern Artikel so sehr als in diesem haben sich die theologischen Begriffe dieser drei Jahrhunderte immer fester und unwiderleglicher gebildet, sind durch neue Kirchengewohnheiten erweitert und oft unerwartet bereichert worden: aber noch zeigt sich in dem ganzen Zeitraum keine Spur, daß auch einer der spitzfindigsten Scholastiker darauf gefallen wäre, der Kirche zu rathen, den Kelch vom Abendmahl hinweg zu lassen.

Allzu schüchtern waren die Lehrer dieses Zeitalters gewiß nicht. Denn ganze Concilien, selbst unter dem Vorsitz des römischen Bischofs, drückten sich sogar, wenn sie ein Glaubensbekenntniß aufsetzten, so massiv aus *), daß man in folgenden Zeiten, da doch die Lehre von der Brodverwandlung schon Kirchengesetz zu seyn schien, sorgfältig zu warnen Ursache fand, solche Konfessionen nicht allzu genau zu nehmen.

Mit Schauer und Abschen liest man die Fragen, welche im neunten Jahrhundert, besonders bei der immer mehr reifenden Lehre der Brodverwandlung zum Vorschein kamen. Schon der Name Sterkoranismus, wenn es auch nie eine Parthie gegeben haben sollte, welche sich wirklich dafür erklärte, — beweist hinlänglich, wie weit man casuistische Spitzfindigkeit und profanes Fragspielen in der heiligsten Sache getrieben hatte: aber alles kam doch damals nur noch darauf an, die Art der Gegenwart des Leibes und Bluts Christi im Abend-

---

*) Der Cardinal Humbert setzte die Widerrufungsformel auf, welche der Archidiakon Berengar auf der römischen Synode im Jahr 1059 beschwören mußte. Sie kam nachher auch in Gratians Sammlung, und der auctor Glossae Gratiani setzt die Warnung bei, man müsse dieses Glaubensbekenntniß mit Bedacht zu verstehen suchen, sonst könne man durch dasselbe in eine größere Ketzerei verfallen, als Berengars gewesen. Vergl. Hildebrandt hist. Concilior. pag. 265.

wahl zu bestimmen, Ausdrücke für dieselbe zu finden, welche der allgemeinen Volksmeinung und so manchen ökonomisch-sinnreichen Veranstaltungen der Kirche gemäß seyn, zugleich auch den spitzfindigen Philosophen dieser Zeitalter alle Künste unmöglich machen sollten, dem kirchlichen Sprachgebrauch einen gelindern Sinn zu unterschieben. War erst darüber wenigstens so weit ausgestritten, daß man ohne Furcht der Verketzerung von der einmal eingeschlichenen oder angenommenen Lehrform nicht abgehen durfte: so griff man nach weitern Untersuchungen. Etwas muß immer da seyn, an dem gerechtet und gebürstet wird, und zum Unglück oder zum Glück waren in diesen Zeitaltern immer nur einzelne Lehrpunkte, und nie das ganze System nach dem wechselsweisen Verhältniß aller seiner Theile, über dessen Bestimmungen gestritten, und dessen oft kleinste Partialbegriffe erörtert werden sollten.

§. 3.

Die Scholastiker, deren Theologie fast ein bloßes Räthselbuch war, und die bei jedem kleinen Umstand pünktlich wissen wollten, warum es gerade so und nicht anders geschehen, kamen freilich auch schon auf die Frage, warum Brod und Wein genossen werden soll, da man doch schon unter jedem dieser beiden den ganzen Christus genieße. Aber wie es ihnen nie an Fragen fehlt, so auch nie an Antworten. Einer derselben vom ersten Rang gab folgende Ursache an *): Brod bedeute den Leib, Wein die Seele, denn der Wein erzeuge Blut und im Blut sey die Seele: Brod und Wein müsse ge-

*) IV. sentent. dist. 11. Sed quare sub duplici specie sumitur, cum sub alterutra totus sit Christus? ut ostenderetur totam humanam naturam assumsisse, ut totam redimeret. Panis enim ad carnem refertur, vinum ad animam: quia vinum

nossen werden, als thätiges Bekenntniß, daß Christus Leib und Seele erlöst habe. Zwar sey es wie bei dem Manna der Israeliten. Wer allein das Brod genieße, genieße nicht weniger als derjenige, welcher auch den Kelch trinke, aber man müsse nun doch beides genießen, und sich dadurch öffentlich für jene zwei wichtige Lehren bekennen.

Petrus Lombardus genoß im zwölften Jahrhundert ein theologisches Ansehn, das jetzt kein orthodoxer oder heterodoxer Theologe mehr erhalten kann. Seine Meinung ist also nicht nur als Meinung des Privatlehrers sehr wichtig, sondern als Meinung des Mannes, nach welchem sich sein ganzes Zeitalter bildete, über dessen theologisches Compendium mehr als

---

operatur sanguinem, in quo sedes animæ a physicis esse dicitur. Ideo ergo in duabus speciebus celebratur, ut animæ et carnis susceptio in Christo, ut utriusque liberatio in nobis significetur. Valet enim, ut Ambrosius ait, ad tuitionem corporis et animæ, quod percipimus: quia caro Christi pro salute corporis, sanguis vero pro anima nostra offertur, sicut præfiguravit Moses. Caro, inquit, pro corpore nostro offertur, sanguis pro anima: sed tamen sub utraque specie sumitur totus, quod ad utrumque valet, quia sub utraque sumitur Christus. Sed si in altera tantum sumeretur, ad alterius tantum id est animæ vel corporis non utriusque pariter tuitionem valere significaretur. Sub utraque specie tamen totus sumitur Christus, nec plus sub utraque, nec minus sub altera tantum sumitur. Eadem enim ratio est, ut ait Hil. in corpore Christi, quæ in manna præcessit. De quo dicitur. Qui plus collegerat, non habuit amplius, nec qui minus paraverat, habuit minus. Et licet sub utraque specie sumatur totus Christus, tamen non fit conversio panis nisi in carnem, nec vini nisi in sanguinem. Nec debent dici duo sacramenta, sed unum: quia sub utraque specie idem sumitur. Neque debet iterari sacramentum, quia benedictio non repetitur super speciem eandem.

drei Jahrhunderte lang unermüdet kommentirt wurde. Theils schon seine Zeitgenossen, theils noch mehr, etliche Theologen des folgenden Zeitalters wollten zwar einige dogmatische Unrichtigkeiten in seinen Sentenzen finden; die Pariser Fakultät verurtheilte wirklich auch mehrere Sätze derselben *): aber die hier angeführte Meinung von der Nothwendigkeit des Abendmahls unter beiden Gestalten ist nicht darunter; also auch diejenigen, welche doch darauf ausgiengen, Heterodoxien bei dem Lombardus zu finden, unterstunden sich doch nicht, diesen Satz anzuzeichnen. Es muß so ganz unstreitig angenommene Lehre gewesen seyn, daß Brod und Wein im Abendmahl genossen werden müssen.

Ein noch älterer Pariser Theologe, der durch seinen Schüler Abälard berühmte Wilhelm (A), erklärte es zwar geradehin für Ketzerei, wenn man nicht glauben wolle, daß unter dem Brod oder unter dem Wein der ganze Christus genossen werde: aber er versichert zugleich, daß die Kirche das Sakrament unter beiderlei Gestalten unverändert beibehalten habe, um sich das Leiden Christi desto lebhafter darzustellen. Und ein berühmter Theologe zu Lüttich, Zeitgenosse des Petrus Lombardus, ein Mann, der sonst gewiß in der Lehre vom heiligen Abendmahl Eiferer für seine Dogmatik war, erklärte geradehin (B): Es sey nicht recht, Brod ohne Wein, oder Wein ohne Brod zu genießen.

Die angesehensten Lehrer der französischen, italienischen und deutschen Kirche kennen in der Mitte des zwölften Jahrhunderts noch gar keine Entziehung des Kelchs, und drücken sich so aus, daß man deutlich sieht, sie würden dieselbe äußerst mißbilligt haben, wenn sie sie je gekannt hätten.

---

*) Man findet diesen catalogum errorum gewöhnlich hinter jeder Oktavausgabe des Lombardus.

§. 4.

In England aber dachte man damals schon anders, und man kann gleichsam die Spur ergreifen, wo sie so eben anfiengen, anders zu denken.

Robert Pulleyn (C), ein gleich großes Licht für Oxford, als Peter Lombardus für Paris war, will Christi Einsetzung des Abendmahls durchaus nicht geändert haben. Das Brod soll nicht in den Wein getaucht, sondern jedes besonders von dem Priester genossen werden. Was aber die Layen betreffe (sagt er), so habe Christus dem Gutdünken seiner Braut der Kirche überlassen, wie ihnen das Abendmahl gereicht werden soll. Und hier sey es eine schöne Einrichtung, daß diesen bloß Brod ausgetheilt werde, weil so leicht vom Wein verschüttet werden möchte, besonders wenn man ihn zu Kranken bringe.

So entscheidend diese Stelle lautet, als ob man schon damals dem Layen überhaupt keinen Kelch mehr gegeben hätte, so lenkt doch eben dieser Theologe sogleich darauf wieder ein, und billigt es, wenn man dem Kranken, der die Hostie allein nicht schlucken könne, auch den gesegneten Wein zu trinken gebe.

Communion unter einer Gestalt war gewiß noch nicht sehr allgemein, wenn man den gesegneten Wein sogar noch zu Kranken brachte. Eine Art von Spülkelch war um diese Zeit schon in manchen Kirchen, wenigstens bei einzelnen Gelegenheiten, gewöhnlich. Communion unter beiden Gestalten muß also noch sehr häufig und allgemein gangbar gewesen seyn; daß hier auf den Fall, wenn der Kranke die Hostie nicht sollte schlucken können, nicht bloß den Spülkelch, sondern selbst den geweihten Wein zu geben, gerathen wird.

Sollt' es eine unwahrscheinliche Beschuldigung seyn, daß

es die englische Kirche war, welche den Anfang machte, den Layen den Kelch zu entziehen? Zu eben der Zeit, wo noch kein einziger Theologe der übrigen Reiche diese neuaufgekommene Gewohnheit kannte, wo sie sich fast mit ausdrücklichen Worten dagegen erklären, auf allerhand dogmatische Künste denken, um die Lehre von der Concomitanz gegen einen starken Einwurf zu retten, zu eben der Zeit rühmt sie der berühmteste Theologe der englischen Kirche schon als eine ordentliche kirchliche Einrichtung. Er spricht mit Eifer gegen die Gewohnheit, das gesegnete Brod in den Wein bloß einzutauchen, und setzt derselben als eine bessere Methode entgegen, dem Layen den Kelch ganz zu entziehen, weil hier die Gefahr, etwas von dem gesegneten Wein zu verschütten, offenbar weit sicherer vermieden werde. Nirgends gerade mehr als in England war Intinktion gleichsam gesetzmäßig gewöhnlich, oder wenigstens kaum vor Roberts Zeiten in vier englischen Kirchen so aufgekommen, daß man sie als sehr vortheilhaft empfahl. Kaum zwanzig Jahre vor Roberten schrieb Ernulph, Bischof von Rochester *), einen ausführlichen Brief, um diese neue Gewohnheit zu vertheidigen, von welcher er nun schon als von einer ganz alltäglichen Mode spricht, die aber doch, wie alles Neuaufgekommene, noch häufige Gegner findet. Seine Gründe sind größtentheils fast ganz ebendieselben als diejenigen, welche für die gänzliche Entziehung des Kelchs in der Folge gebraucht wurden. Auch er beruft sich darauf, daß es in der Gewalt der Kirche stehe, solche Aenderungen zu machen; auch

*) Dacherii Spicileg. (Ed. prim.) Tom. II. Epistola Ernulfi ad Walchelinum. Daß Ernulph Bischof gerade zu Rochester war, bringt sehr viel Zusammenhang in diese Geschichte, wenn man sich erinnert, daß Robert Pulleyn bei eben derselben Kirche als Archidiakonus stand.

ihm ist's einzig darum zu thun, daß bei ordentlicher Austheilung des Kelchs manche verdrießliche Fälle vorkommen, wo das Blut des Herrn fast unvermeidlich entweiht werde. Zwar war man überhaupt auch in Frankreich und Italien wahrscheinlich durch die Berengariusischen Streitigkeiten auf mancherlei Einfälle gebracht worden, dem Abendmahl des Herrn recht sinnreiche Ehrenbezeugungen zu erweisen. Aber die Päbste verboten sowohl in Privatschreiben als in Synodalschlüssen auch nur die Intinktion, und befahlen, daß Brod und Wein besonders genossen werden soll (D). An den Ausweg, dem Layen lieber den Kelch ganz hinweg zu nehmen, scheint hier noch Niemand gedacht zu haben.

Selbst in England, zu einer so gewöhnlichen Sache auch Ernulph die Intinktion macht, muß sie nun doch so eben kaum erst entstanden seyn. Denn nur zehn Jahre, ehe Ernulph schrieb, weiß der Erzbischof von Canterbury, Anselm, noch gar nichts von einer solchen Weise, noch viel weniger kennt er den schönen Einfall, überhaupt den Gebrauch des Kelchs nur auf die Geistlichkeit einzuschränken (E).

Wie sich doch oft die wichtigste Sache innerhalb dreißig Jahren ändern kann! Die Menschen kommen gleichsam wie Träumende dazu; erst nachdem die Veränderung schon eine geraume Zeit geschehen ist, schlagen sie die Augen auf, und wißten nicht, wie ihnen geschah. In den ersten zehn Jahren des zwölften Jahrhunderts ist es in England noch allgemeine Gewohnheit, bei dem öffentlichen Gebrauch des Abendmahls Wein und Brod besonders zu genießen; im zweiten Decennium ist schon Intinktion sehr gewöhnlich, und weil man mit dieser nicht zufrieden ist, da sie dem gesuchten Endzweck nicht entspricht, so verfällt man im dritten Jahrzehnd auf die Gewohnheit, auch bei dem öffentlichen Gebrauch des Abendmahls dem Layen den Kelch zu entziehen.

Was es nicht auch austrägt, wie eine gewisse Meinung in der Welt eingeführt wird! Mancher Bischof des eilften Jahrhunderts hätte vielleicht vorher auch den Einfall haben können, der Besorgniß einer mannigfaltigen Entweihung des Bluts des Herrn auf diese Art auszuweichen. Aber sein Einfall, wenn er auch damals alles zu erwartende Glück gehabt hätte, wäre höchstens von seiner Diöcese, oder etwa auch aus Nachahmung von ein Paar benachbarten Diöcesen, und wahrscheinlich nur auf eine Zeitlang angenommen worden, bis einer seiner Nachfolger wieder auf's Neue eine Veränderung gemacht hätte.

Da nun dieser Einfäll in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts kam, so hatte er mehr zu sagen. Der Zulauf studirender Jünglinge, welchen etwa vorher berühmte Kloster- und Stiftsschulen hatten, ließ sich mit der Menge nicht vergleichen, welche nun aus den verschiedensten Gegenden und Ländern nach Paris und Oxford zusammenströmte. Eine neue Meinung, an einem solchen Ort, vor einem so folgsamen Publikum, als hier zu erwarten war, vorgetragen, und von dem Ansehen eines berühmten Lehrers unterstützt, mußte eben so schnell als unvermerkt in die allgemeinste Circulation kommen. Robert Pulleyn hatte zu Oxford und zu Paris, wahrscheinlich über seine eigenen Sentenzen, gelesen; konnte er in einer erwünschtern Lage seyn, um allen möglichen Einfluß auf sein Zeitalter zu haben? Sein Ansehen zu Paris war so groß, daß selbst der heilige Bernhard nach England schrieb, man möchte ihn doch nicht zurückrufen. Und doch — wie sich oft noch so entscheidend scheinende Umstände in der Welt gegen einander aufheben — weil Pulleyns Sentenzen, (wer weiß warum?) nicht herrschendes Compendium der Dogmatik wurden, weil unmittelbar auf ihn ein Mann folgte, dessen Buch gleichen Titels in Kurzem fast einziges Buch aller Theo-

logen war, und in diesem kein Wort von der neuen Meinung stand, so geht es mit Ausbreitung derselben viel langsamer, als man erwarten sollte. Zwar war sie selbst auch bei Pullen mehr nur als guter Rath, denn als Thesis vorgetragen, aber den Schritt vom guten Rath bis zum verpflichteten Glaubensartikel nahmen die Theologen dieses Zeitalters sonst nicht so schwer, es muß also in den äußern Umständen seine gute Ursache gehabt haben, warum es dießmal so langsam gieng.

§. 5.

Sehr häufig sieht man die Lateranische Synode vom Jahr 1215, die sich sonst in der Geschichte der Lehre vom Abendmahl so auszeichnend hervorthat, auch hier als eine neue Epoche an. Ich zweifle ob mit Grund, denn man kann die Brodverwandlung glauben, ohne noch an Hinwegnahme des Kelchs zu denken; sogar Lehre von der Concomitanz war lange Zeit vollkommen herrschend, ohne daß man es als eine nothwendige Folge dieser Meinung angesehen hätte, dem Layen den Kelch zu entziehen. Ueberhaupt hat wohl diese Synode auf ihr eigenes Zeitalter den unmittelbar schnellen und großen Einfluß nicht gehabt, den man öfters vermuthet. Innocenz hatte die ganze Synode viel zu sehr beinahe zu seinem Possenspiel gemacht *), daß ihr Angedenken in den Zeiten, wo alles noch in lebhafter Erinnerung war, unmöglich angenehm seyn konnte, und wenn anders die theologische Fakultät zu Paris ihre Dogmatik recht verstund, so glaubte man noch ein ganzes Jahrhundert nach dieser Synode, daß Lehre von der Brodverwandlung, nach dem Sinne, wie sie

*) Matthaeus Paris ad a. 1215.

nun die römische Kirche nimmt, in dem bekannten Kanon der Lateranischen Synode noch gar nicht entschieden sey. Ungefähr um das Jahr 1304 stellte ein Dominikaner Johann zu Paris die Hypothese auf, Brod und Wein könne vielleicht im Abendmahl eben so mit dem Leib und Blut Christi vereinigt seyn, wie die göttliche Natur unsers Erlösers mit der menschlichen. Er versichert dabei, seine Meinung sogleich aufzugeben, sobald man ihm beweisen könne, daß durch irgend ein Kirchengesetz, es sey Synodalschluß oder päbstliche Konstitution, die damals herrschendere Meinung der Transsubstantiation befohlen sey. Die Sache kam zu Paris vor das Collegium magistrorum Theologiæ, und dieses gab dem Dominikaner recht, erklärte denjenigen für anathematisirt, der behaupte, es sey Glaubensartikel, entweder Transsubstantiation anzunehmen, oder sich zu obiger Hypothese der Assumtion zu bekennen. Johann war so getrosten Muths, und hielt sich seiner Sache so versichert, daß er sogar nach Rom appellirte, als ihn Bischof Wilhelm von Paris wegen Heterodoxie das Lehramt untersagen wollte *).

So gar nicht also hielt man selbst auch nur dasjenige für entschieden durch die Lateranische Synode, was wir gewöhnlich eigentlich als ihr Werk ansehen. Noch weniger gewiß ist ihr Einfluß auf die Schicksale des Kelchs **). Wenn

*) Die Akten dieser Streitigkeit finden sich in d'Argentré Collectione judiciorum de novis erroribus T. I. pag. 264. Vergl. Histoire de l'Eucharistie. Amsterd. 1669. pag. 579. etc.

**) Innocenz III. selbst zeigt recht genau, wie man die Lehre von der Transsubstantiation und Concomitanz nicht dahin deuten soll, daß es überflüssig sey, beide Gestalten zu genießen. De mysteriis sacri altaris L. IV. cap. 21. und es finden sich, wie schon Sarpi (Gesch. der Trientschen Syn. VI. B. §. 101) bemerkt hat, in seinen eigenen Schriften Spuren, daß zu seiner Zeit die Weiber bei dem Abendmahl den Kelch empfiengen.

im diese Zeit eine gewisse scholastische Hypothese oder eine gewisse Gewohnheit einzelner Kirchen zur allgemeinen Orthodoxie und zum allgemeinen Ritual werden sollte, so gieng es nicht mehr durch Synodalschlüsse, wie im fünften und sechsten Jahrhundert. Wir haben kaum oben gesehen, wer diejenigen sind, deren Stimme jetzt bedeutender geworden ist, als das Urtheil der Bischöfe.

Die Sache ist noch einer sorgfältigern Betrachtung werth, um den Weg, auf welchem sich der schöne Einfall der englischen Theologen weiter fortpflanzte, desto gewisser zu treffen.

§. 6.

England und Frankreich, Frankreich und Italien waren in allzu genauen politischen und kirchlichen Verbindungen unter einander, daß nicht Meinungen und Gewohnheiten, welche die englische Kirche zuerst in Uebung brachte, sogleich auch nach Paris getragen und dort bekannt worden wären. Und wie ohne Bedenken mußten sie nicht angenommen werden, denn ohnedieß in der ganzen Gesinnung des Zeitalters alles so vorbereitet war, daß nur einer fehlte, der einmal anfieng.

Die äußere Verehrung des Sakraments hatte durch manche neu aufgekommene Ceremonien nun die höchste Stufe erreicht. Die Sorgfalt, daß kein Tropfen des geheiligten Weins verloren gehe, konnte also nicht hoch genug getrieben werden; Kindern wurde nun erst seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts das Abendmahl gar nicht mehr gegeben *); selbst dem Priester wußte man nicht Regeln genug vorzuschreiben, mit welcher Vorsicht er das Sakrament behandeln solle. Wenn er in einem Tag zwei Messen las, so sollte er nicht beide-

*) Eine Veränderung, welche eben so groß ist, als die Einführung der Communion unter einer Gestalt.

mal den Kelch trinken. Wie hatte er sich nicht zu hüten, daß nichts an der Hand, nichts am Mund hängen blieb!

So stieg auf der einen Seite Verehrung des Sakraments, auf der andern Seite zeigt sich wenigstens unter dem Volk eine große Gleichgültigkeit gegen den Genuß desselben. Die Concilienschlüsse können um diese Zeit die Ermahnung nicht oft genung wiederholen, daß doch jeder wenigstens dreimal des Jahrs das Abendmahl genießen solle. An manchen Orten war man froh, wenn man es nur einmal dahin brachte. Widerspruch war also nicht sehr zu besorgen, wenn man es hie und da wagte, Veränderungen einzuführen. Veränderungen, deren Grund eine recht hochgespannte Religiosität ist, wenn sie anders nicht sehr lästig sind, läßt sich ohnedieß das Volk sehr gerne gefallen, und war auch durch die Art, wie gewöhnlich Kranke communicirt wurden, schon einige Zeit her darauf vorbereitet.

Niemand mußte endlich diese Veränderung erwünschter ergreifen und kräftiger befördern, als die Scholastiker. Diese konnten sich gewöhnlich nicht helfen, wenn die Frage vorkam, warum im Abendmahl Brod und Wein empfangen werden müßten, da doch unter jedem dieser beiden der ganze Christus enthalten sey. Sie warfen sich in den verschiedensten Hypothesen herum, und fühlten doch zu sehr das unzulängliche derselben, daß ihnen nicht der Reiz unwiderstehlich hätte seyn sollen, die Einsetzung Christi etwas passender auf ihre Dogmatik zu machen. Noch kam hinzu, daß sich der Klerus durch die entscheidendsten Siege in der Investitursache von dem stärksten Bande der Subordination kaum vorher losgerissen hatte. Jetzt fühlte er sich eine beträchtliche Stufe über den Layen erhöht, und so klug war man wohl, wenn man dem Layen etwas entziehen wollte, nicht bei den Großen anzufangen, sondern erst das Volk daran zu gewöhnen, das sich

mit sorgloser Unschuld dem Gutdünken seines Priesters über- ließ. Nicht einmal bei großen Stadtgemeinen fieng man an. Auch dieser ihr Murren oder Schreien hätte zu früh allge- meine Aufmerksamkeit wecken können. Am sichersten schien es bei kleinern Landgemeinen, oder bei den kleinern Kirchen und Capellen in den Städten anzufangen, wo sich auch schick- licherer Vorwand fand, die Neuerung einzuführen. Dem Prie- ster bei solchen Dorfgemeinen, weil doch kein Lanfranc und Anshelm Dorfparochus wurde, traute man selbst nicht so viel Aufmerksamkeit zu, daß nicht bei dem Genuß des heiligen Weins bisweilen ein Fehler vorgehen sollte. Die Dorfge- meine wurde geradehin für roher und ungesitteter oder für heidnisch abergläubischer angenommen, daß absichtlicher oder nachläßiger Mißbrauch des Kelchs besorglicher zu seyn schien. Wahrscheinlich wurde die Entziehung des Kelchs bei den großen feierlichen Communionen auch viel später gewöhnlich. Schon da die neue Gewohnheit fast allgemein geworden zu seyn schien, blieb doch an vielen Orten der Gebrauch des ge- segneten Weins bei der großen Ostercommunion. Was kann man nicht dem Volke nehmen, wenn man es ihm nur nach und nach nimmt!

Nach diesen Epochen scheint sich die neue Gewohnheit der Entziehung des Kelchs nach und nach in Frankreich und Italien ausgebreitet zu haben. Und wir arme Deutsche! Wo ist denn der Fall in der ganzen Geschichte, daß wir uns nicht durch das Beispiel der Engländer, Franzosen und Ita- liener hätten leiten lassen? In der Periode, wo die Entziehung des Kelchs aufkam, hatten wir ohnedieß sogar nicht einmal eine eigene Universität, also nicht einmal das, was doch da- mals ungefähr noch der erste Schritt zu einiger litterarischen Selbstständigkeit gewesen wäre. Waren aber auch noch hie und da bei Klöstern und Stiftsschulen berühmte Männer,

deren Bewunderung und Zulauf einigen Schatten von Universität hervorbrachte, so hatten doch gewiß diese selbst zu Paris oder auf italienischen Universitäten gelernt oder gelesen, und ihr ganzer Vortrag war sehr oft nichts weiter, als Wiederhall dessen, was sie dort gehört hatten. Da wir auch endlich eigene Universitäten bekamen, so war die Universität Paris das einzige Muster, nach welcher alle eingerichtet wurden. Von der Pragischen ist es längst bekannt, und bei dem langen Aufenthalt Karls IV. am französischen Hofe gar nicht unerwartet; aber auch der fast gleich alten Heidelberger Universität wurde es geradehin in die Stiftungsurkunde gesetzt, daß sie sich ganz nach der Parisischen richten sollte. Einrichtung und Geschichte der dritten deutschen Universität, welche 1365 zu Wien errichtet wurde, verräth völlig ein Gleiches.

In diesen Zeiten war es noch nicht einmal wie in den spätern, daß die Wahrheit öfters durch Universitäten Antipathie und Eifersucht gewann, daß das Publikum immer aufmerksam erhalten wurde, nicht zu sehr Wittenberg und Melanchthonen zu folgen, weil Jena gar zu laut widersprach. Paris und Oxford, gleichsam die Mütter aller übrigen, genossen von allen übrigen kindlichen Respect. Die wichtigsten Lehrer der deutschen Universitäten waren doch nicht auf deutschen Universitäten, sondern zu Paris und Oxford gebildet worden.

Doch — ich fehle, wenn ich die Conclusion vor den Prämissen sage: nur ist es ein Fehler mehr zum Nachtheil des Schriftstellers, als der Sache und des Lesers, welchem dadurch nur vorher die Augenmerke ausgezeichnet werden, auf welche alles ankommt.

§. 7.

Noch in dem ganzen dreizehnten Jahrhundert erscheint im

nerhin sichtbarer Unterschied zwischen der englischen Kirche und den Kirchen der übrigen Reiche.

Alexander von Hales (er blühte in England um das Jahr 1236) giebt es schon fast für allgemeine Gewohnheit aus, daß kein Laye den Kelch im Abendmahl genieße (F). Wenn es aber auch wahr wäre, daß diese Gewohnheit schon damals so ausgebreitet geherrscht habe, so geschah es doch, wie aus eben diesen Schriftstellern erhellt, gar nicht ohne Widerspruch. Nur Layen sind's nicht, welche sich widersetzten. Mit der Gleichgültigkeit, womit sie sich die Bibel nehmen ließen, sahen sie auch der Entziehung des Kelchs zu. Aber Mönche wehrten sich, und — was oft im mittlern Zeitalter den dogmatischen Knoten auflösen muß — ein Mirakel beschämt sie *). Doch überhaupt war diese Entziehung des Kelchs wahrscheinlich bloß im Cirkel derjenigen Kirchen allgemein, welche Alexander gerade vor Augen hatte. Denn selbst die Dogmatik der Scholastiker hatte noch lange nicht die entscheidenden Sätze, welche doch vorher in den Hörsälen vorgetragen werden mußten, ehe eine solche Gewohnheit zur allgemeinen Uebung werden konnte. Alexander gesteht, daß derjenige das Sakrament nicht vollständig genieße, der es nicht unter beiden Gestalten genieße, daß er des hohen Maaßes der Gnade nicht theilhaftig werde, daß er solche Wirkung nicht erfahren könne, als bei dem vereinigten Genusse des Brods und des Weins. So haben die Dogmatiker nicht mehr ge-

*) In IV. sentent. qu. 53. membr. I. da ein paar Mönche das Abendmahl unter beiden Gestalten gar zu dreist fordern, so geschieht's, daß, wie einmal der Priester die Hostie zerbricht, die Patene voll Blut ist. Konnte man mehrern Beweis verlangen, daß, wer die Hostie auch allein genieße, doch immer zugleich das Blut des Herrn empfange?

sprochen, da die neue Einrichtung schon allgemein war. Der Ton ist hier noch zu schüchtern, und die Gründe für den Genuß beider Gestalten sind selbst dem Scholastiker noch gar zu auffallend deutlich.

Zeugnisse der Zeitgenossen entscheiden endlich vollkommen, daß diese Gewohnheit damals noch nicht herrschend war.

§. 8.

Selbst im Vaterlande Alexanders, also da, wo die Mode zuerst aufkam, war sie doch damals nur noch Partikularmode, und so sehr nur Partikularmode, daß ihr selbst in öffentlichen Kirchengesetzen widersprochen wird. Im Jahr 1220 ermahnt eine Synode zu Durham die Priester (G), den Layen doch wohl zu unterrichten, daß das, was er im Abendmahl trinkt, Blut des Herrn sey. Franz von Aßisi in einem allgemeinen paränetischen Circularschreiben an Mönche, Geistliche und Layen, spricht nicht nur vom unwürdigen Essen, sondern auch vom unwürdigen Trinken *). Sein Zeugniß, das von vielen Gleichzeitigen unterstützt wird, beweist für Italien, und ist hier um so wichtiger, wenn man sich erinnert, daß der erst angeführte Alexander von Hales ein Franciskaner war. Es muß damals wahrscheinlich noch nicht zur Franciskaner-Theologie gehört haben, sich für oder wider Communion unter einer Gestalt zu erklären.

Albert der Große, ein geborner Deutscher, und der den größten Theil seines Lebens fast einzig als Professor der Theologie in Cöln zubrachte, kennt die neue Gewohnheit noch gar nicht. Es erhellt dieses nicht allein aus denjenigen Stellen, wo er mit so vieler Gierigkeit nach allen möglichen Hy-

*) Wadding annales Minorit. Tom. I.

othesen greift, um den dogmatischen Widerspruch zu heben, aß Christus zwar sowohl unter dem Brod, als unter dem Wein ganz enthalten sey, daß aber doch beides genossen wer- en müsse; sondern wenn er sich endlich die Frage aufgibt, b derjenige eine Sünde zum Tod begehe, der das Abend- mahl anders halte, als es von Christo eingesetzt sey, so citirt r bei diesen andern fehlerhaften Arten vorzüglich auch die bekannte Stelle des Gelasius, setzt kein Wort hinzu, daß in rgend einer Kirche eine solche Gewohnheit angenommen sey *). Und still geschwiegen hätte er gewiß nicht, wenn ihm etwas bekannt gewesen wäre. Denn was hätte nicht ein Scholasti- ker dafür gegeben, einen neuen Casum zu wissen, und wieder ein Halbdutzend Antworten auf ein vorgelegtes Räthsel geben zu können. Schreibt doch Albert darüber ein paar Blätter voll, wie viel Wasser, und was für Wasser, und warum Wasser dem Abendmahlwein zugegossen werden müsse; thut er doch hier der Gewohnheit der verschiedenen Mönchsorden Meldung, welche gar kein Wasser zugoßen. Und von der wichtigen, vorher erst noch zu beantwortenden Frage, ob über- haupt nicht Brod allein genug sey, sollte er ganz geschwiegen haben? Doch — was braucht es erst viel argumentiren aus dem ganzen Zusammenhang. Die Stellen sind deutlich **): „Wie Christi Blut für alle vergossen wurde, so wird's auch im Abendmahl allen zu trinken eingeschenkt.“ Er sieht es noch als ausdrückliches Gebot Christi an, Brod und Wein im Abendmahl zu genießen, er kennt noch ganz zwingende Ursachen, warum gerade diese beiden bei diesem Sakrament seyn müßten.

*) Opp. Tom. XVI. pag. 207.
**) Alberti Op. Tom. cit.

Albert muß nichts von der Gewohnheit gewußt haben, die Layen bloß mit Brod zu communiciren, also wenigstens in seinen Gegenden Deutschlands, und so weit seine Bekanntschaft reichte, war sie gewiß noch nicht herrschend. Wie sehr stimmt dieses auch mit andern historischen Nachrichten zusammen! Man hat eine alte Anweisung, wie Geistliche mit Kranken umgehen sollen, die ungefähr in eben diese Zeiten fällt, und zur Salzburgischen Kirche gehörte *); hier heißt es noch ganz deutlich: „Der Priester communicire den Kranken mit dem Leib und Blut des Herrn." Wenn es selbst noch bei Krankencommunion gewöhnlich war, beide Gestalten zu reichen, so hat gewiß, wenigstens in diesen Ländern, die Entziehung des Kelchs fast noch nicht einmal den ersten Anfang gemacht. Und die ganze Art, wie Thomas von Aquino (H) derselben gedenkt, scheint deutlich zu zeigen, daß sie noch immer auch zu seinen Zeiten, also selbst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, weit noch nicht allgemeine Gewohnheit gewesen.

§. 9.

Thomas behauptet zuerst ganz nachdrücklich, daß man nicht wähnen soll, das Abendmahl sey unnöthiger Weise unter zweierlei Gestalten eingesetzt, weil doch unter jeder einzeln genommen Leib und Blut Christi enthalten sey. Es sey nun einmal dem Gebrauch und der ganzen Bedeutung dieses Sakraments gemäß, daß jedes besonders, Brod und Wein, den Gläubigen gegeben werde; es würde sonst nicht vollkommenes Sakrament seyn. Alsdenn aber fällt er in einer andern Stelle ein: Vorsicht, daß keine Entweihung vorgehe, sey doch

---

*) Martene de antiquis Eccles. ritibus.

immer das Wichtigste. Es sey also löbliche Klugheit einiger Kirchen, bei der an Alter und Einsicht so verschiedenen Menge der Gläubigen, den Layen gar keinen Kelch zu geben.

Wenn diese Stelle nur in einem andern Schriftsteller, nur in einer andern Schrift des doctoris angelici gestanden wäre, so hätte sie wahrscheinlich keinen Schaden gethan. Robert Pulleyn, in so außerordentlich großem Ansehen er auch war, brachte doch die neue Gewohnheit nicht sehr empor; denn Petrus Lombardus war der gangbarere Schriftsteller, und blieb noch in den Händen der jungen Theologen, da Pulleyn längst wieder vergessen war. Aber nach Petrus Lombardus wurde keiner so verkommentirt und verglossirt und zum kanonischen Handbuche der Theologie gemacht als Thomas Summe. Die Autorität derselben stieg sogar noch höher als die Autorität des Lombard's, denn Lombardus war kein Ordensmann, hingegen bei Thomas lag dem ganzen Dominikanerorden daran, ihren Herrn und Meister immer in Ehren zu erhalten. Und zum Unglück erklärte sich das zweite Orakel dieses Zeitalters, dessen Aussprüche sonst dem Thomas so oft entgegen waren, hier noch viel positiver für die Communion unter einer Gestalt.

Bonaventura, der Held des Franciskanerordens, geht dadurch einen merklichen Schritt weiter als Thomas, daß er glaubt, die Wirkung des Sakraments unter einer Gestalt sey ganz eben dieselbe, als bei dem Genuß unter beiden Gestalten, und fast räth er geradehin, man soll dem Layen den Kelch nicht geben, weil sonst leicht die Ketzerei einreißen könnte, daß man glaube, nicht unter jeder einzelnen Gestalt sey der ganze Christus enthalten. Es ist in der That sonderbar, und es macht von der sonst so belobten christlichen Kirche der ersten Jahrhunderte gar keinen guten Begriff, daß man erst zu Thomas und Bonaventura Zeiten so klug geworden ist, die

Gefahr einzusehen, welche mit dem allgemeinen Genuß bei der Gestalten verbunden sey. Die Alten hätten es um so eher einsehen sollen, da bei ihnen die Anzahl der Communikanten gewöhnlich sogar viel größer, die Communionen sogar viel häufiger waren. Thomas thut sehr ängstlich, wie es wohl mit dem Kelch zu machen sey, wenn man eine ganze große Gemeine zu kommuniciren habe, es gebe ja keinen so großen Kelch, und das Hin- und Herschütten aus der Kanne in den Kelch wäre bei dem verwandelten Wein unbeschreiblich gefährlich gewesen. Die guten Alten, wie haben denn wohl diese sich geholfen? Warum sah doch der römische Bischof, dem es ja seit des heiligen Peter's Zeiten aufgetragen ist, über dem Wohl der Kirche zu wachen, so gar lange gleichgültig zu, da besonders in ältern Zeiten täglich die schrecklichste Entweihung der heiligsten Sache zu befürchten war? Warum überläßt es die Sorgfalt des heiligen Vaters bloß dem zufälligen Fortkommen einer sehr zufällig aufgekommenen Gewohnheit, ob noch fernerhin das Sakrament des Leibes und Bluts Christi entheiligt werde? Warum begünstigt er nicht einmal diese zufällig aufgekommene Gewohnheit? Doch man muß nicht mit allzu vielen Fragen beschwerlich fallen.

§. 10.

Nun sich die zwei Häupter der damals ausgebreitetsten Orden für die neue Gewohnheit erklärt haben, nun ist es gewiß nicht unerwartet, wenn bald die vorzüglichsten Kirchen der blühendsten europäischen Reiche, wo die großen und kleinen Brüder herum terminirten, dieselbe annehmen mußten. Die Bettelmönche, und besonders die Franciskaner und Dominikaner, waren vom Pabste gleichsam zu parochis Ecclesiæ universæ gemacht worden; sie blieben gewöhnlich nicht so genau bei der Bibel, wie bei den heiligen Worten ihres Thomas

und Bonaventura, sie trugen also auch die neue Gewohnheit in alle Welt aus. Und jetzt findet man auch schon Kirchengesetze, welche darüber verfaßt wurden, und (gewiß nicht ohne Verwunderung) als das erste — ein Statut eines Cistercienser Generalkapitels vom Jahr 1261 (K).

„Aus dem Genuß des Bluts des Herrn, das den Personen unsers Ordens nach der heiligen Communion im Kelch „zu trinken gegeben wird, entspringen sehr besorgliche Dinge, „und können noch viel besorglichere entspringen: deswegen befiehlt das Generalkapitel, daß kein Mönch und kein Layenbruder und keine Nonne des Ordens künftighin den Kelch „mehr genießen sollen.“ Er bleibt allein den Priestern des „Altars.“

Wir glauben zwar nicht, daß dieses Statut so großen Einfluß auf die übrigen Kirchen hatte, als wenn es Statut des Franciskaner- oder Dominikanerordens gewesen wäre. Denn die Cistercienser durften kraft ihrer Ordensregel keine Parochien annehmen, und es gab gewiß auch der Cistercienser nicht so viele, als der Bettelmönche. — Der Geruch ihrer Heiligkeit, der zu Bernhard von Clairvaux Zeiten so stark war, war ziemlich verduftet. Allgemeine Ausbreitung einer solchen neuen Gewohnheit war demnach von ihnen viel weniger zu erwarten. Aber eben dieses Statut hat nach verschiedenen andern Rücksichten einige ganz vorzügliche Merkwürdigkeiten, welche wir hier nicht übergehen können.

§. 11.

Die Kirche hatte das Recht, über den Kelch zu disponiren. Einzig dieser schreiben es die Scholastiker der damaligen Zeiten zu, einzig auf dieser ihre Entscheidung berief man sich zu den Zeiten der Costnizer Synode. Wurde denn aber die Kirche von einem Generalkapitel der Cistercienser repräsentirt?

konnte die Kirche von einer Versammlung repräsentirt werden, bei welcher auch nicht ein einziger Bischof saß? Oder konnten die Cistercienser in ihren Kirchen anfangen, was sie wollten? Sie waren zwar von der bischöflichen Jurisdiction frei, aber eben dadurch nur desto genauer dem römischen Bischofe subordinirt. Sollte nach dem ordentlichen Gang der Sache etwas anders hier gefunden werden, als daß das Generalkapitel von diesen besorglichen Gefahren dem römischen Bischof eine Anzeige gemacht, und seine Verfügung erwartet hätte?

Thomas hatte wahrscheinlich noch nicht einmal seine Summe geschrieben, da dieses Statut der Cistercienser erschien. Noch ehe also die neue Gewohnheit in das gangbare Compendium der Dogmatik kam, war sie schon durch ein Kirchengesetz befohlen. Jetzt zwar nur noch auf die Layen eingeschränkt, und wie man aus der Vergleichung mit andern Nachrichten *) weiß, so wurde selbst auch für die Layen die Entziehung des Kelchs von den Cisterciensern dadurch leichter gemacht, daß sie etwas weniges von dem geweihten Wein in gemeinen Wein goßen, und diesen gemischten Becher dem Volk zu trinken gaben. Also nicht allein dem Messe haltenden Priester gebührte der Kelch, sondern noch alle Priester genießen ihn. Doch gerade dieses ist der fast unverkennbare Zug, wie sorglos die Layen damals mißhandelt wurden. Wäre es nicht billiger gewesen, den Genuß des Kelchs bloß den Layen und dem Messe haltenden Priester zu gestatten, und die übrigen Geistlichen auszuschließen, da ohnedieß jeder von

*) Artexanus (fl. c. a. 1330.) Comment. in Sentent. 4. tit. 17. quæst. 3. Cistercienses et quidam alii post sumtionem corporis et sanguinis dimittunt ibi aliquid de sanguine, ut infundatur vinum purum et postea communicantes aliquid inde possint sumere.

iesem zu seiner Zeit und nach einer Ordnung zum Genuß eider Gestalten hätte gelangen können? Selbst die größere Anzahl der Layen konnte wenigstens bei diesem Cistercienser-Statut keine schickliche Entschuldigung seyn; denn sollten wohl n manchem Kloster mehrere Layenbrüder gewesen seyn, als ordinirte Mönche? Der arme Laye, dem es auch bei der heiligsten Sache so handgreiflich gemacht wurde, daß er Geschöpf chlechterer Art sey, als der Klerikus. Welche jämmerliche Rolle spielt aber nicht bei diesem allem der römische Bischof! Ohne ihn zu fragen, gerade gegen eine seiner deutlichsten Erklärungen, wird die neue Gewohnheit, welche so wichtige dogmatische Veränderungen nach sich ziehen mußte, in den Kirchen eingeführt, in Lehrbüchern empfohlen, durch Gesetze sogar zur Verpflichtung gemacht. Und dieser Trotz oder diese Meisterlosigkeit wird ihm gerade von denjenigen erwiesen, die er als seine Lieblingssöhne in seinem besondersten Schutz hatte. Ungefähr fast eben so, wie es in der Geschichte der Lehre von der Transsubstantiation gieng. Wie hat sich nicht Gregor VII. noch als Hildebrand, und wieder auch, da er schon Gregor war, so künstlich gewunden, dem armen Berengar durchzuhelfen? Wie? war es bloß Furcht, selbst verketzert zu werden, die ihn endlich bewog, den verfolgten zu einer dritten bestimmten Glaubensformel zu nöthigen *)? Fast durch die ganze Geschichte der Dogmatik hindurch ist der Pabst Sclave und nicht Herr, meistens mehr in's Interesse einer gewissen Parthie gezogen, als eigener Urheber und Stifter derselben.

Ein Glück war es für die Freiheit der Kirche, und ein herrliches Mittel, der Welt manchmal noch einige Jahre die Wahrheit zu erhalten, daß selten alle Orden sogleich in einen

*) cf. Lessings Berengarius Turonensis. Braunschweig. 1770. 4.

ten stimmten. Kaum ein paar Jahre früher, als obiges Statut des Cistercienfischen Generalkapitels abgefaßt wurde, ließ ein Prior des Klosters Kamaldoli die gottesdienstlichen Gebräuche seines Ordens sammeln, und unter diesen ist es noch ganz unangefochtene Sitte, daß alle den Kelch genießen (L). Zu gleicher Zeit zeigt sich aber auch in andern Kirchen der seltsame Gebrauch, das Volk, wenn ich so sagen darf, mit halbgeweihtem Wein zu communiciren. Es sey unschicklich, so viel Wein zu weihen, als einer großen Menge von Communicanten nothwendig sey. Der Priester läßt also ein wenig konsekrirten Wein im Kelch übrig, und gießt so viel zu, füllt den Becher so oft, als für den übrigen Haufen erfordert wird (M).

§. 12.

Kaum zwanzig Jahre nach jener Verordnung des Cistercienser Generalkapitels macht Johann Pekam, ein Franciskaner, Erzbischof von Canterbury, ein Gesetz fast gleichen Inhalts, nur daß er die Sache fast schon für bekannt anzunehmen scheint, und einige deutlichere Winke zur Aufklärung der ganzen Geschichte gibt (N).

„Man belehre das Volk, daß das, was man ihnen zu „trinken gibt, nur gemeiner und nicht konsekrirter Wein sey, „bloß in der Absicht dargereicht, daß sie die geweihte Hostie „desto leichter schlucken können. Denn bei so kleinen Gemei„nen darf nur der Messe haltende Priester das Blut des Herrn „trinken.“

Bei kleinen Gemeinen ist also der Anfang gemacht worden, und diesen Anfang scheint der Irrthum begünstigt zu haben, daß manche den Spülkelch für den geweihten Kelch hielten. Die Geistlichkeit glaubt sich aber bei ihrer gemachten Veränderung so sicher, daß der Erzbischof die Verordnung

machen darf, man soll dem Volk den Irrthum benehmen, als ob ihm ein geweihter Kelch gegeben werde.

§. 13.

So entscheidend nun auch diese Verordnung lautet, und so unbestritten diese Gewohnheit zu seyn scheint, so erhellt doch wieder gerade das Gegentheil aus einem Canon einer kaum sechs Jahre hernach gehaltenen Synode zu Excester, Pekams Verordnung gienge nur auf die Provinz von Canterbury; so lange die Sache durch kein allgemeines Kirchengesetz entschieden wäre, so könnte jeder Bischof für seinen Sprengel verfügen, was ihm gut dünkte (O 1.).

„Daß der Teufel die Layen nicht verführe, an der Wahr-„heit des Leibes Christi zu zweifeln, so soll der Priester „vor der Communion sie unterrichten, daß sie den Leib, „der für sie am Kreuz hieng, unter der Gestalt des „Brods empfangen, und das Blut, das für sie vergossen „ward, im Kelch trinken."

Ich will die abwechselnden Stimmen pro und contra nicht weiter sammeln, da ich nicht so glücklich war, mehrere eigentliche Gesetze aufzutreiben, welche vor der Costnizer Synode in dieser Sache gegeben wurden (OO), und einzelne Meinungen der Privatlehrer wenig entscheiden können.

Traurig ist's, wie seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Stimmen für die Communion unter einer Gestalt so sehr sich vervielfältigen (O 2.), und kaum hie und da gleichsam nur ein Ruf aus den Wüsten sich hören läßt. Dem Johann Duns Scotus fällt gar nicht mehr ein, über die Frage, warum unter beiden Gestalten? zu disputiren; er nimmt es als ganz bekannt an, daß dem Layen kein Kelch gebühre, und wenn er in seinem Commentar in IV librum

sententiarum auf die Distinktion kommt, wo Lombard sagt, daß auch das Volk beide Gestalten genieße, so geht er darüber hinweg, als ob er im Text gar nichts Merkwürdiges gefunden hätte (P).

§. 14.

Eine Gewohnheit, welche der Aberglaube nach und nach eingeführt, und ein unglücklicher Einfall etlicher Cistercienser-äbte zum erstenmal gesetzmäßig gemacht hatte, wurde durch Erbitterung gegen dissentirende Parthien zum Charakter der Orthodoxie gewählt. Was sich vorher, wäre ein Widerspruch dazu gekommen, vielleicht eben wieder so verloren hätte, wie es sich einschlich, wurde jetzt mit Eifer ausgebreitet, als Religionsartikel geprediget, der ganzen Kirche mit Gewalt angezwungen, und das Recht, das noch in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fast jeder Christ als Christ genoß, war schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu einem päbstlichen Dispensationsartikel gemacht. Gemeine Layen sind dem Bischof zu Rom nicht so wichtig, daß er ihre Bitte, die sie ihm dringend vorlegten, gnädig erfüllt hätte; nur Königen und Fürsten wird die Freude vergönnt, so werth gehalten zu werden als Priester.

§. 15.

Im Jahr 1344 erlaubt Clemens VI. dem Herzog der Normandie, Johann, daß er sein ganzes Leben hindurch den Kelch genießen dürfe, selbst alsdann noch genießen dürfe, wenn er König werden sollte, wenn auch noch so viel Statuten und Gebräuche dagegen wären. Auch der Herzog Otto von Burgund erhielt im folgenden Jahr gleiche Ver-

günstigung: nur wird sehr streng dabei eingeschärft, zu verhüten, daß kein Aergerniß vorgehe *).

Wie schwer ist's, bei einer solchen Politik des römischen Hofes gelassen zu bleiben! Schaarenweise werden die Waldenser geschlachtet. Alles wird aufgeboten, was menschliche Geduld ermüden, menschliche Standhaftigkeit erschüttern kann. Die armen Leute wollten sich neben andern ähnlichen Verbrechen, deren sie sich schuldig machten, auch den Kelch nicht nehmen lassen. Ihnen wird in keinem Punkt nachgegeben; die gerechtesten Klagen werden nicht gehört; wenn sie über den Peitschenschlag seufzen, werden sie mit Skorpionen gezüchtiget, und ein paar französische Prinzen erhalten die Erlaubniß, welche diesen Unglücklichen so hartnäckig verweigert wird. In allen Beziehungen dieses Lebens duldet man den Unterschied der Stände sehr gern, und der einzige Trost des armen Unglücklichen bleibt gar zu oft nur darin, daß in Gottes Augen sein König nicht mehr sey, als er, kein vorzüglicheres Recht an Gottes Himmel habe, also auch kein vorzüglicheres Recht an dem Vorschmack himmlischer Freude, der nach Christus Veranstaltung in solchen religiösen Handlungen liegen soll. Man schmiegt sich noch williger unter die Idee, daß der Priesterstand eine ganz besondere Gattung von Menschen ausmache, welche Gottes vorzüglichere Gnade genieße, als unter den empörenden Gedanken, daß Gott die Menschen nach Stand und Würden schätze.

Wenn nun aber doch der Ausspruch des Statthalters Christi als Christi Ausspruch anzusehen ist, und Christi Ausspruch so viel gilt, als Gottes feierliche Erklärung, wie quälend mußte es nicht diesem Zeitalter seyn, die einzige Versüßung alles Kummers, einen der labendsten Grundsätze der

*) Rainaldi annales ad a. 1344. n. 62. 1345. n. 32.

Religion sich entrissen zu sehen. Wir haben zwar zu wenig eigene Nachrichten von den Waldensern selbst *), um durch historische Zeugnisse zeigen zu können, wie sehr sie diesen Drang gefühlt haben: aber die Geschichte der böhmischen Unruhen, auf welche uns jetzt die Zeitordnung führt, beweist genugsam, wie groß das Verlangen nach dem unverstümmelten Genuß des Abendmahls gewesen sey **).

*) Doch sieht man aus ihren Klagen und aus manchen Verhören derselben, welche uns aufbehalten sind, daß der Geiz und Stolz der Priester, wie sie ihn bei Austheilung aller Sakramente verübten, eine Hauptursache ihrer sogenannten Empörung gegen die Mutterkirche gewesen sey.

**) Man hat eine historische Nachricht, daß Communion unter beiden Gestalten selbst noch zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Frankreich gewöhnlich gewesen sey. Bei Sleidan (L. IX.) erzählt der französische Gesandte aus dem Munde seines Königs Franz I., daß dieser öfters von alten Leuten gehört habe, wie sie sich der Erzählung ihrer Väter noch wohl erinnern könnten, daß zu ihrer Zeit, ungefähr also vor 120 Jahren, das Abendmahl unter beiden Gestalten zwar nicht mitten in der Kirche, aber doch in den kleinen Capellen, Sacristeien (sacellis) ausgetheilt worden sey. Auch den Königen von Frankreich werde dasselbe unter beiden Gestalten gereicht. Wenn diese Nachricht vollkommen richtig ist, so wird Gersons Betragen auf der Costnizer Synode ganz unbegreiflich. Gerson war schon 1363 geboren, und kam sehr frühzeitig nach Paris. Wenn dort Communion unter beiden Gestalten noch so ganz gewöhnlich war, so hätte er doch gewiß davon wissen müssen, und wie soll man alsdann seinen Eifer verstehen, welchen er auf der Costnizer Synode gegen die Böhmen deswegen bezeugte? Wenn der König von Frankreich das Abendmahl ordentlicher Weise unter beiden Gestalten empfieng, wie soll man es verstehen, daß dem Herzog Johann von der Normandie sein Privilegium auch auf die Zeit ausgedehnt wird, wenn er König werden sollte? Vornehmlich Eifer gegen die Waldenser hatte den zufriedenen Genuß unter einer Gestalt zum Charakter der Orthodoxie gemacht; wo mußte dieser Eifer nothwendig stärker seyn, als in Frankreich?

§. 16.

Schon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts machte ein Prediger zu Prag, Matthias, große Bewegungen, dem Volk seine Rechte wieder herzustellen. Er hielt auch wirklich Communion unter beiden Gestalten. Sein Bischof wies ihn aber zum Gehorsam. Er mußte auf einer Prager Synode im Jahr 1389 widerrufen, und noch im Jahr 1410 wurden seine Schriften mit den Schriften anderer Ketzer verurtheilt *). Es scheint eine Wirkung der Aufklärung gewesen zu seyn, welche man der neu errichteten Universität zu Prag zu verdanken hat, daß besonders in Böhmen alles so rege wurde. Im ganzen übrigen Deutschland war tiefe Todesruhe. Bei der häufigern Verbindung Böhmens und Frankreichs war in dem erstern Königreich ein Geist litterarischer und kirchlicher Thätigkeit erwacht, der das bisherige Joch unmöglich mit Geduld tragen konnte. Aber drückend hart war es, daß die Kirche auch gegen den aufgeklärtern Theil ihrer Mitglieder eigensinnig auf ihrer einmal angenommenen Gewohnheit bestand. Unter denjenigen, welche sich damals den Kelch, den ihnen der Priester so gern gegeben hätte, durch den Ausspruch der Obergeistlichkeit entreißen lassen mußten, war gewiß mancher, der sich erinnern konnte, daß er selbst oder wenigstens sein Vater den Kelch noch getrunken habe, daß bei feierlichen Gelegenheiten Brod und Wein unter alle Communicanten mit völlig unpartheiischer Gleichheit ausgetheilt worden. Wie Karl IV. im Jahr 1347 mit seiner Gemahlin Blanka als König in Böhmen zu Prag gekrönt worden, so empfiengen noch beide den Leib und das Blut Christi **): und dreißig Jahre nach-

---

*) van der Hardt acta Conc. Constant. Tom. III. Prolegom. pag. 26.

**) Pelzel, Leben Karls des IV. I. Theil. S. 180.

her wird der Prediger gestraft, der dem Layen den Kelch reichen will.

§. 17.

Kaum zwanzig Jahre nach diesem Vorfall erscheint Johannes Huß, predigt mit Eifer gegen manche Mißbräuche des Pabstthums, schont besonders der Geistlichkeit und ihres Stolzes nicht, redet mit dem Bewußtseyn der Wahrheit, und kann um so unerschrockener sprechen, da sein Einfluß bei Hof sehr stark, und sein Ansehen auf der Universität sehr groß war. Aber die Wahrheit war jetzt schon so sehr verloren, daß sie selbst der Mann nicht mehr fand, welchen Eifer und Interesse dazu antrieb, sie unermüdet zu suchen. Gleich vier Jahre nach dem feierlichen Widerruf des Matthias, der doch Aufsehen gemacht haben mag, weil er auf einer Synode geschah, wurde Huß zu Prag Baccalaureus, und im Jahr 1400 ist er schon Dekan der theologischen Fakultät daselbst. Und doch macht den redlichen Wahrheitsfreund nichts argwöhnisch gegen die Gewohnheit der Kirche, denn damals war es immer nur noch Gewohnheit, weil die Communion unter einer Gestalt weder durch eine päbstliche Entscheidung noch durch einen Synodalschluß zum Kirchengesetz gemacht worden war. Furcht vor Ketzerei hätte ihn also nicht zurück halten können, wenn ja diese Furcht in Hussens Seele kam. Es war Mangel der Einsicht, was ihm hier hinderlich wurde. Sein Führer Wiklif verließ ihn hier, denn auch diesem war der Gedanke nicht beigefallen, daß die Rechte des Volks im Abendmahl eben so verwegen unterdrückt worden seyen, als durch Entziehung der heiligen Schrift. Fast ein halbes Jahrhundert früher verlor sich die Wahrheit in England als in Böhmen, und ungeachtet Wiklif ein so viel entschlossenerer Mann war als Huß, so viel ausgebreitetere Einsichten hatte als dieser, die kirch-

liche Lehre vom Abendmahl, und von der angenommenen Art der Gegenwart des Leibes und Bluts Christi auf das strengste untersuchte und läugnete: so fand er doch das nicht, was er zuerst hätte finden sollen, was ihm, der sich so viel mit der Bibel abgab, daß er eine eigene Uebersetzung derselben machte, fast unmöglich hätte unbekannt bleiben müssen *).

Wie werden doch die Einsichten auch der muthigsten aufgeklärtesten Köpfe von der Finsterniß ihres Zeitalters beschattet!

§. 18.

Mit Hussen war es schon dahin gekommen, daß er im finstern Kerker zu Costniz erwartete, mit welcher Todesart er den Haß der Clerisei werde büßen müssen **): als die Nach-

*) Dallæus de cultibus relig. Latinor. L. IV. p. 714. nimmt an, daß auch schon Wiklif auf die Wiederherstellung des Kelchs gedrungen habe; er vermuthet es aber bloß daraus, weil Wiklif die Transsubstantiation und Anbetung des Abendmahls verwarf. Diese Folgerung scheint mir sehr ungewiß zu seyn. Ueberhaupt ist es gar nicht rathsam, einem Mann als seine Meinung zuschreiben, was nur Folgerung (und wäre es auch nothwendige Folgerung) aus seiner Meinung ist. Die Stelle aus Thomas von Walden, welche Dalläus beisetzt, beweist gar nichts, weil sie nicht von Wiklif, sondern von Wiklifisten spricht, und nicht einmal eine Meinung der Wiklifisten vorträgt, sondern bloß etwas, das aus dem Irrthum der Wiklifisten nothwendig folgen soll. Das völlige Stillschweigen aller derer, welche gegen Wiklif geschrieben haben, beweist, wie mich dünkt, hinlänglich, daß der redliche Mann diese Saite nie berührt habe. Die Ketzermacher haben sonst jede seiner Meinungen, wenn sie nur ein wenig vom damaligen dogmatischen Schlendrian abgieng, immer zehnmal gefährlicher vorgestellt, als sie war; warum sollten sie hier geschwiegen haben?

**) Calixtus de Commun. sub una pag. 101. glaubt unrichtig, Huß sey damals noch frei gewesen. Huß war aber schon im December 1414 gefangen, und erst im April 1415 fieng Jakobellus seine Reform an.

richt aus Böhmen kam, daß Männer seiner Parthie zu Prag so weit gegangen seyen, dem Volk den Kelch im Abendmahl zu reichen. Mit einer halb unruhigen Sehnsucht über den unruhigen Geist seiner Freunde, erwartet er genauere Nachricht von ihnen selbst, sieht vielleicht das ganze Gerücht als einen Kunstgriff seiner Feinde an, welche ihn durch solche Erzählungen recht verhaßt machen wollten *). Er erfuhr aber bald, wie es zugegangen sey, und der redliche Mann bequemte sich selbst noch im Gefängniß zu den aufgeklärtern Einsichten seiner Freunde **). Die Sache war nehmlich folgende.

§. 19.

Zu Prag hielt sich ein gewisser Peter von Dresden auf, der als ein Waldensischer Ketzer vertrieben worden war. Er

---

*) Aeneas Sylvius histor. Bohem. et Dubravius histor. Bohem. fol. 28.

**) Er schrieb damals eine Abhandlung, de sanguine Christi sub specie vini a laicis sumendo. Opp. T. I. pag. 42. Diese schließt sich mit den Worten: Ex jam dictis videtur, quod licet et expedit laicis fidelibus sumere sanguinem Christi sub specie vini. Wie er schon von Costnitz hinweg, auf das Schloß Gottlebén gebracht worden war, so schrieb ihm ein böhmischer Baron, Johann von Chlum (l. c. p. 71.): Rogamus intime, quod motivam et finalem intentionem vestram de communione calicis, si videbitur, præsenti charta inseratis, amicis tempore suo monstrandam. Quia fratrum adhuc aliqualis est scissio, et propter illud multi turbantur, ad vos et arbitrium vestrum juxta scripta quædam se referentes. Huß antwortete: De sacramento calicis habetis scriptum, quod scripsi in Constantia, in quo sunt motiva et nescio aliud dicere, nisi quod Evangelium et Epistolæ Pauli sonant directe et tentum sive observatum fuit in primitiva Ecclesia. Si potest fieri, attentetis, ut saltim permittatur per bullam illis dari, qui ex devotione postulaverint, circumstantiis adhibitis.

hatte ehemals zu Prag studirt, und suchte, da er nun sonst keine bleibende Stätte hatte, sein Brod mit Informiren zu verdienen. Einem Freund der Waldenser konnte es am leichtesten einfallen, zu fragen: ist's auch recht, daß die katholische Kirche dem Layen den Kelch verweigert? Peter, um seinen Einfall desto genauer prüfen zu lassen, geht zu dem nach Hussen damals berühmtesten Lehrer der Theologie zu Prag, Jakobellus, und bezeugt diesem seine Verwunderung, daß der große Mißbrauch nicht bemerkt werde, der sich mit Entziehung des Kelchs in der Kirche eingeschlichen habe. Unerwartet vorgehaltene Wahrheiten schlagen sonst mit der ihnen ganz eigenen Stärke in der Seele ein, man fühlt's innigst, daß nicht weiter nöthig war, als nur die Sache zu hören. Aber so unbefangen war Jakobellus nicht. Er schlägt erst weiter nach, ehe er seinem Freunde Glauben zustellt. Vielleicht in der Bibel? So weit war man damals noch nicht gekommen, um in dieser die Wahrheit zuerst zu suchen, um in dieser die Wahrheit entscheidend zu finden. Die unächten Werke des Dionysius des Arropagiten und die Briefe des Cyprian fallen ihm in die Hände; weil er in diesen findet, daß zu ihrer Zeit der Kelch allgemein ausgetheilt worden sey, so ist er nun ganz auf der Seite seines Freundes, und fängt sogleich an, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu reichen *).

§. 20.

Zu gelegenerer Zeit hätte diese neue dogmatische Revolution nicht kommen können. Was schon fast ein Jahrhundert lang Sehnsucht aller Patrioten der Kirche gewesen war, was bei wiederholten Versuchen bisher so oft mißlang, und mit jedem

*) Aeneas Sylvius histor. Bohem. vergl. mit van der Hardt acta Conc. Constant. T. III. Prolegom. pag. 18.

Mißlingen den allgemeinen Zustand der Kirche immer verschlimmerte, das war damals endlich zur Freude aller Gutdenkenden zu Stande gekommen. Zu Costnitz war den 5. Nov. 1414 eine Synode eröffnet worden, von deren ganzer Einrichtung *) sich erwarten ließ, daß die so lange gewünschte Reformation an Haupt und Gliedern ausgeführt, und so mancher bisher gewaltsam erstickte Seufzer erhört werden könne.

Unter einer so großen Menge von Bischöfen und Doktoren, als sich hier aus Frankreich, Deutschland, Italien, England und Spanien versammelt hatten, war doch auch eine beträchtliche Anzahl zu vermuthen, welche eine so offen daliegende Wahrheit, als die Meinung des Jakobellus war, nicht mißkennen würden. Der fromme Gerson glänzte als einer der ersten Männer auf dieser Versammlung; durch seinen Rath und durch seine Entscheidung wurden die wichtigsten Verfügungen der Synode bewirkt. Für Hussen war zwar daher nicht viel Gutes zu hoffen, denn Gerson war ein Nominaliste und haßte den Realisten Huß mit einem Eifer, der gerade durch seine Frömmigkeit nur verstärkt wurde. Aber war es nicht wahrscheinlich, daß, wenn auch Huß sterben müßte, daß man den Böhmen, ihren Unwillen zu besänftigen, um so williger in einer Sache nachgeben werde, welche ohnedieß noch durch kein Kirchengesetz entschieden war?

§. 21.

Schluß der Costnizer Synode, welche den 15. Junii 1415 in der dreizehnten Session abgefaßt wurde (AAA):

**) Die glückliche Verschiedenheit der Einrichtung der Costnizischen Synode verglichen mit der Einrichtung der vorhergehenden und nachfolgenden Synoden, s. in Walch's Geschichte der Concilien. S. 810. 811.

„Da in einigen Gegenden von etlichen Verwegenen be-„hauptet wird, das Volk müsse das Abendmahl unter beiden „Gestalten nicht nur mit Brod, sondern auch mit dem Wein „empfahen, man könne, selbst auch, wenn man nicht mehr „nüchtern sey, noch nach dem Essen kommuniciren; durch „diese Meinungen aber die löbliche und so rechtmäßig gehei-„ligte Gewohnheit der Kirche als gottlos verworfen wird, so „hat sich die heilige Synode zu Costniz entschlossen, die Gläu-„bigen gegen diesen Irrthum zu verwahren. Nach eingehol-„ten reifen Gutachten mehrerer Theologen und Kanonisten er-„klärt, beschließt und befielt sie also, wie folgt:

„Der Herr Christus hat zwar das heilige Sakrament „erst nach dem Abendessen eingesetzt, und seinen Aposteln „unter beiden Gestalten gegeben; aber ob das schon der „Herr Christus gethan hat, so wollen doch die Kirchen-„gesetze, und es ist löblich hergebrachte Gewohnheit der „Kirche, daß ordentlicher Weise nach dem Essen das Sa-„krament gar nicht gehalten, noch von einem Gläubigen „genommen werden dürfe.

„In der ersten Kirche haben zwar die Gläubigen das „Sakrament unter beiden Gestalten genossen, aber jetzt „ist's einmal löblich eingeführte Gewohnheit, daß es nur „der Messe haltende Priester unter beiden Gestalten ge-„nießt, Layen aber allein das Brod empfangen.

„Wer diese Gewohnheit oder Gesetz als unerlaubt aus-„gibt, oder behauptet, daß das Heilige dadurch geschmälert „werde, der irrt; und wenn er auf seinem Irthum beharrt, „so ist er ein Ketzer. Ueber ihn komme der Bischof oder sein „Official oder der Inquisitor! Die heilige Synode wird es „den Fürsten und Bischöfen ausdrücklich aufgeben, daß gegen „solche als gegen Ketzer verfahren werde; man rufe den welt-„lichen Arm zu Hülfe, um diejenigen, welche sich eigensinnig

„machen, das Volk unter beiden Gestalten zu communiciren,
„mit geschärfter Strafe zurecht zu weisen."

§. 22.

Schlimmer hätte es doch nun wirklich nicht gehen können, als es gegangen war, und die heilige Synode hätte nicht seltsamer entscheiden können, als sie entschieden hat. Der Herr Christus hat zwar das Abendmahl unter beiden Gestalten ausgetheilt, die erste Kirche blieb seinem Exempel getreu; aber jetzt soll man es bei Ketzerstrafe für löblich halten, nicht zu thun, was der Herr Christus that, der Observanz der alten christlichen Kirche entgegen zu handeln. Den Böhmen war nicht eingefallen, Concomitanz zu läugnen, oder den Genuß unter beiden Gestalten für unumgänglich nothwendig zu halten; sie glaubten nur, der Freiheit eines jeden überlassen zu können, ob er das Abendmahl unter einer oder beiden Gestalten genießen wolle, sie hielten sich nur für berechtigt, die letztere Art vorzüglich zu empfehlen. Aber die Väter der heiligen Synode thun doch so ängstlich, man möchte die Lehre von der Concomitanz umstoßen wollen, sie fassen ihre Entscheidung so ab, als ob sie bloß gegen solche gehe, welche den Genuß unter einer Gestalt für unerlaubt halten, und am Ende der Sentenz scheint sie auf alle gerichtet zu werden, welche das Volk unter beiden Gestalten communiciren.

Unter allen Bischöfen und Doktoren der Synode findet sich, so weit die Geschichte bisher aufgeklärt ist, nun doch auch nicht ein einziger, der für die Communion unter beiden Gestalten gesprochen hätte; nicht auch nur ein einziger, dem nur die Art der Abfassung des Dekrets als unschicklich aufgefallen wäre, dem Herrn Christus und der ganzen alten christlichen Kirche so ohne Verschonen gerade in's Antlitz zu sagen, daß man entschlossen sey, das Gegentheil von dem zu

thun, was sie thäten. Man hat noch das Gutachten, das sich die Synode vorher durch einige Theologen stellen ließ; und der Synodalschluß selbst ist nichts anders, als eine Abkürzung dessen, was in dem Gutachten enthalten war *). So geduldig ließen sich die Synodalväter in dieser wichtigsten Berathschlagung führen, und gegen ihre sonstige Gewohnheit eilten sie so schnell, als ob bei reiferer Ueberlegung etwas zu versäumen wäre, und als ob Huß noch Zeuge ihres Urtheils seyn müßte. Ungefähr zu Anfang des Aprils fieng Jakobellus zu Prag seine sogenannte Neuerung an, und in der Mitte des Junius war zu Costnitz über seine Meinung abgeurtheilt. So schnell besonnen waren hier die Prälaten, die sich doch zu gleicher Zeit so lange nicht entschließen konnten, den Lehrsatz Johann's des Kleinen zu verurtheilen, durch welchen alle Sicherheit im Staat aufgehoben worden wäre. Man konnte nicht wissen, ob sich die Freunde der neuen Meinung eigensinnig machen würden, dieselbe zu behaupten: und doch wird gleich mit Feuer und Schwert gedroht, wenn sie sich ungefähr unterstehen sollten, das noch ferner zu thun, was Christus und seine erste Kirche gethan hatten.

§. 23.

Die Böhmen erfuhren, wie ernstlich diese Drohung gemeint sey. Die Vertheidigungen, welche sie schrieben, wurden als Stimme der Rebellion angesehen, wurden sogleich auf Befehl der Synode widerlegt; es war nicht einmal an eine gelindere Deutung zu denken, die man dem schon gemachten Dekret zu geben gesucht hätte. Ein ganzes Königreich wurde in die größte Bewegung gesetzt, viel tausend Menschen wurden auf die Schlachtbank geliefert, nur daß die Synode ihren

*) van der Hardt. Tom. III. Part. XVII. Cap. I.

dogmatischen Einfall durchsetzen möchte. Und am Ende war der ganze Einfall doch nichts anders als Eigensinn, der jetzt gerade gegen die Böhmen seine Richtung genommen hatte. Die Cistereienser, unbesorgt, was die Synode beschlossen habe, blieben bei ihrer alten Gewohnheit, nicht bloß den Messe haltenden Priester den Kelch genießen zu lassen. Erst zwei und zwanzig Jahre nach obigem Dekret der Costnizer Synode, nachdem unterdeß Böhmen fast zu Grunde gerichtet war, entschließen auch sie sich endlich freiwillig, den Gebrauch des Kelchs nach der Weise aller übrigen Kirchen einzuschränken. Selbst aber auch damals war es nicht Gehorsam gegen die Synodalverordnung, oder gegen ein päbstliches Dekret, sondern freiwillige Nachahmung der römischen Kirchengewohnheit, zu welcher sie bloß die Betrachtung des eigenen Nutzens einer solchen Veranstaltung bewogen habe (Q).

Es war, als ob die guten Mönche die Kirche immer geradezu meistern wollten. Wie noch kein Kirchengesetz da war, wodurch Communion der Layen verboten oder mißrathen worden wäre, so machen sie ein Gesetz gegen dieselbe: wie die Kirche durch den feierlichsten Synodalschluß allen, außer dem Messe haltenden Priester, den Kelch abspricht, so brauchen sie ihn ungehindert fort, und wie die Kirche den Gebrauch desselben für denjenigen, der sich bei sonstigen orthodoxen Gesinnungen darnach sehne, auf das Neue erlaubt, so machen sie ihn jetzt erst zum Privilegium des Meßpfaffen. Doch die Cistercienser waren lange nicht die einzigen, welche sich, ohne deßwegen gekränkt zu werden, um den Schluß der Costnizer Synode gar nicht bekümmerten. Die Mönche von Monte Cassino brauchten auch noch im 15ten Jahrhundert ganz gewöhnlich allgemeine Communion unter beiden Gestalten *) und

*) Gattula historia Abbatiae Cassin. pag. 570. etc.

im Kloster Clugny nahmen sie es noch am Ende des 15ten Jahrhunderts als ganz bekannt an (R), daß sie mit Recht die Gewohnheit hätten, bei der Messe nicht bloß den Messe haltenden Priester den Kelch genießen zu lassen. So war es auch in S. Denys *), so vielleicht noch in mehreren Klöstern, von welchen wir keine Nachricht haben. Die Mönche haben es von jeher mit dem Gehorsam gegen die Kirchengesetze nicht so genau genommen, mögen sie also auch hier ihren eigenen Sinn behalten haben; aber daß der Pabst selbst, noch nach der Costnizer Synode, bei gewissen großen feierlichen Communionen, Layen gewöhnlich auch mit dem Kelch communicirt hat, woher dafür die Entschuldigung? War er frei vom Gesetz, das die Synode so ohne Ausnahme gemacht hatte, auf dessen Uebertretung Bann und Strafe gesetzt war? Martin V. konnte doch die Costnizer Synode für keine unrechtmäßige Synode halten; denn war diese unrechtmäßig, so war auch seine päbstliche Wahl unrechtmäßig. War aber die Synode wirklich im heiligen Geist versammelt gewesen, so war auch der Schluß im heiligen Geist abgefaßt, daß der Pabst der Synode unterworfen sey, also Verfügungen der Synode nicht nach Willkür verändern, nicht nach Willkür selbst übertreten könne. Muß es nicht jedem auffallend hart scheinen, daß der Gesetzgeber, sogar mit Vergießung vielen Menschenbluts, über der Beobachtung eines gewissen Gesetzes wacht, und selbst dasselbe recht feierlich übertritt. Ein junger Böhme, ein Baccalaureus der Medicin, ließ schon den Pabst Martin V. das Lächerliche und Widersprechende eines solchen Verfahrens fühlen. Weil er excommunicirt seyn sollte, und sein Geistlicher excommunicirt seyn sollte, wenn er in Böhmen den Kelch genieße, so stellte er sich zu der Zeit, wenn

*) Gerberti disquisit. liturgicæ. P. I. p. 388.

der Pabst selbst Layen den Kelch reichte, in die Reihe der Communicanten, und empfieng also aus eigener hoher Hand des Pabsts beide Gestalten. Der Pabst wurde nun seit dieser Zeit sparsamer mit Darreichung des Kelchs an die Layen *).

Ueberhaupt scheint es noch eine sehr dunkle Sache zu seyn, was alles in der Costnizer Synode in dieser Sache verhandelt worden sey. Zeitgenossen und Männer, welche es vollkommen genau wissen konnten, was eigentlich Inhalt ihrer Dekrete gewesen, läugnen ganz deutlich, daß die Kirche damals überhaupt Layen-Communion unter beiden Gestalten verboten habe. Thomas von Walden, einer der berühmtesten Streiter gegen die Waldenser, und der selbst auf der Costnizer Synode gegenwärtig war, läugnet, daß irgend etwas weiter verboten sey, als der ganz allgemeine Genuß des Kelchs (T). Die Kirche habe den großen Prälaten das Recht zu dispensiren, überlassen, und man habe wirklich häufige Beispiele solcher Dispensationen. Das eigene Geständniß eines päbstlichen Legaten enthält ungefähr eine gleiche Nachricht (U).

§. 24.

Auf der Synode zu Basel sollte der Fehler verbessert werden, welchen das voreilige Verfahren der Costnizischen Väter gemacht hatte. Man sah, daß es leichter gewesen war, scholastische Hypothesen in einen Synodalschluß zu verwandeln, als diesem Synodalschluß bei einem Volk Gültigkeit zu verschaffen, dessen Aufmerksamkeit auf die Wahrheit einmal erregt war. Die Basler Synode hatte schon im Jahr 1433 Deputirte nach Prag geschickt, um die Klagen und den ganzen Zustand der Sache an Ort und Stelle zu untersuchen;

---

*) Calixtus de Communione sub utraque pag. 48. ex narratione Henr. Kalteisen, Archiepiscopi Nidrosiensis.

diese merkten, wie unmöglich es sey, ein Verlangen zu täuschen, das alle Gemüther in Gährung gesetzt hatte, und verstatteten also im Namen der Synode den Genuß unter beiden Gestalten.

Die Vereinigung, welche im Jahr 1436 zu Iglau zwischen den Böhmen und der katholischen Kirche errichtet wurde, gründete sich vorzüglich auf dieses Privilegium: und zu Ende des nachfolgenden Jahrs wurde ein feierlicher Synodalschluß in Basel darüber abgefaßt; aber so voll Bestimmungen und Verschraubungen, wie man sich immer ausdrückt, wenn man endlich eine Sache giebt, die man ungern giebt (S). Einmal sollte zugestanden werden, daß Communion unter beiden Gestalten gar nicht kraft eines göttlichen Befehls nothwendig sey; so, daß also die Kirche bestimmen könne, wie derjenige das Abendmahl genießen solle, der es nicht als Messe haltender Priester genieße. Zweitens, Concomitanz soll nicht bezweifelt werden, daß auch derjenige den ganzen Christus, das ganze Abendmahl genieße, der bloß eine Gestalt empfange. Drittens, man soll Communion unter einer Gestalt, die so gar löblich bisher gehalten worden sey, für ein Kirchengesetz halten, das ohne Entscheidung der Kirche nicht geändert werden dürfe.

Das ganze Dekret war offenbar nichts weniger, als freie Wiederherstellung des Kelchs. Es war mehr Apologie für das Verfahren der Synodalväter selbst, daß sie das Recht gehabt hätten, den Böhmen den Kelch zu gestatten, und der Haupt-Irrthum blieb noch immer unberührt, daß es in der Gewalt der Kirche sey, solche Veranstaltungen Christi willkürlich zu ändern. Alle mit diesem Lehrsatz zusammenhängende dogmatische Sätze wurden sorgfältig gerettet, und da selbst um diese Zeit die Streitfrage gerade in größerer Bewegung war, wer den höchsten entscheidenden Ausspruch in der Kirche habe,

der Pabst oder eine ökumenische Synode: so war mit der ganzen Entscheidung, daß die Kirche den Genuß unter einer Gestalt erlauben könne, alles ins Ungewisse hineingeworfen. Wer ist denn also die Kirche, an welche ich mich zu wenden habe? Ist's Dispensationsartikel für den Pabst, oder nur für eine ökumenische Synode? Die Baselschen Väter werden wohl den erstern unter dem Namen Kirche nicht gemeint haben; aber wird man immer sogleich wieder eine ökumenische Synode zusammenbringen, bloß um in solchen Fällen zu dispensiren?

§. 25.

So schwankend und zweideutig dieses Dekret der Baselschen Väter war, so hielt sich doch die Synode viel vernünftiger, als die Doktoren und Scholastiker dieses Zeitalters. Es ist ein trauriger Anblick, wie sich die Gründe für Communion unter einer Gestalt so gewaltig vermehrt haben, sobald Widerspruch entstand; wie man den bestrittenen Satz sogleich in alle Theile des Systems zu verflechten suchte, um demselben ein Gewicht zu verschaffen, und wie man von einer Behauptung zur andern fortschritt, bis man sich endlich dahin verlor, zu behaupten, es sey gegen Christi eigene Einsetzung, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu halten. Weil nur ein Gott sey, so gelte auch nur eine Gestalt im Abendmahl *).

Wie die Gewohnheit aufkam, Layen den Kelch zu entziehen, so sprach man bloß von nothwendiger Sorgfalt, daß kein Tropfen des heiligen Weins verloren gehe; man brauchte die Lehre von der Concomitanz als Entschuldigung der neu angenommenen Sitte, nicht als Rechtsgrund, daß die neue

*) Diesen Beweis führten Einige in Sachsen zur Zeit der Reformation. S. Seckendorf hist. Luther. L. III. fol. 71.

Bewahrheit nothwendig sey. Es kostete Mühe, bis man sich von der Idee losarbeitete, daß doch im Empfang des ganzen Sakraments mehr Gnade enthalten sey, als beim Genuß des Brods allein. Man machte nur nach dem herrschenden Geist eines Zeitalters vielfache Anmerkungen darüber, daß doch nicht überall Wein zu bekommen sey, daß es so schwer halte, konsekrirten Wein aufzubewahren, weil er gar zu leicht sauer werde, daß manche Menschen, natürlicher Abneigung halber, den Wein gar nicht schmecken könnten, also doch nur unter einer Gestalt communiciren müßten. Mit diesen Gründen wechselte man bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Nun war's, als ob mit einemmal die Geister erst erwacht wären, und erst entdeckt hätten, wie das, wozu sie so ganz zufällig gekommen waren, kraft des ganzen Systems äußerst nothwendig sey. Selbst der fromme Gerson fand ein halb Dutzend Gründe mehr, als man vor ihm gewußt hatte, und ließ sich in Beweise ein, die uns von seinem Charakter eine schlechte Meinung machen müßten, wenn nicht durch so viele Beispiele der Geschichte klärlich bewiesen wäre, wie unschädlich oft die schädlichsten dogmatischen Meinungen in einer gewissen Seele liegen können *).

§. 26.

Der eigene Vorgang Christi war immer einer der stärksten Einwürfe gegen die neue Gewohnheit der Kirche. Gewöhnlich antworteten die Vertheidiger der letztern, daß Christus hier bloß seine Apostel communicirt habe, die Repräsentanten aller künftigen Lehrer der Kirche. Wenn der Herr

*) Die nachfolgenden Beweise für die Communion unter einer Gestalt sind aus den Schriften excerpirt, welche im dritten Bande der Akten des Costnizer Concilium enthalten sind. Meistens finden sie sich in der Schrift des Canzlers Gerson.

Christus den Layen hätte wollen das Recht zum Kelch geben, so hätte er müssen seine Mutter Maria herberufen, seine zwei und siebenzig Jünger, den Wirth mit seiner Familie, in dessen Hause er das Osterlamm aß. Man finde wohl, daß Christus 4000 Menschen mit 7 Broden und 2 Fischen, und wieder 5000 mit 5 Broden und 2 Fischen gespeist habe: aber kein Wort davon, daß er ihnen zu trinken gegeben. Für die Emauntischen Jünger brach er wohl das Brod, aber er gab ihnen keinen Wein. Es ist also gewiß nicht sein Wille, daß Layen unter beiden Gestalten communiciren sollen. Der Vorbilder im alten Testament für die Layencommunion fand man so viel, daß ich sie hier nicht beifügen mag; man kann ohne dieß schon aus dem angeführten schließen, wie leicht sich hier vieles mag haben finden lassen. Weil der Apostel Paulus an die Corinther schrieb, „wenn ihr zusammen kommt zu essen," so ist das offenbarer Beweis, daß Communion unter einer Gestalt war, denn es heißt ja nicht zu essen und zu trinken. Die andere dabei stehende Stelle aber, wo Essen und Trinken zusammengesetzt wird, beweise nicht weiter, als daß vielleicht durch Verleitung falscher Lehrer auch Communion unter beiden Gestalten statt fand, und der Apostel will anfangs nur die gröbsten Irrthümer, die sich bei ihnen in den Haltungen des Abendmahls eingeschlichen hätten, verbessern. Gibt man endlich auch den Worten des Apostels ihre vollkommenste Stärke, so liegt nicht mehr darin, als daß Communion unter beiden Gestalten in einigen orientalischen Kirchen gewöhnlich war; läßt sich aber hieraus schließen, wie es im Occident gehalten werden müsse?

§. 27.

Um der meisten Stellen der Kirchenväter los zu werden, aus welchen man bewies, daß ehemals der Kelch allgemein

ausgetheilt wurde, brauchte man vorzüglich einen gewissen exegetischen Universalkunstgriff. Wenn in einer Stelle vorkam, daß die Gläubigen den Leib Christi genossen und das Blut Christi getrunken hätten, so war die schöne Distinktion bereit, das letztere sey concomitative, aber nicht sub proprio signo vini zu verstehen."

Es würde unerträglich ermüdend seyn, die schönen Interpretationen zu zeigen, welche von den deutlichsten Ausdrücken der Kirchenväter gemacht wurden, und wenn es auf's äußerste ankam, daß sich die Stelle gar nicht mehr verdrehen ließ: so sagte man, die erste christliche Kirche hat's gut gemeint, aber wir wissen's nun besser. Sie hat in manchen andern Punkten geirrt, wo wir die Sache nun richtiger einsehen; warum sollten wir nicht auch hier unserer aufgeklärtern Einsicht folgen. Die alte Kirche mag immerhin gut regiert worden seyn, aber die Regierung der neuern Kirche ist noch viel vollkommener und besser; überhaupt ist ihr ganzer Zustand viel trefflicher, als der Zustand der alten Kirche.

Am häufigsten waren die Gründe, welche man von der Schicklichkeit der Sache hernahm, und von den mannigfaltigen Gefahren, welche nothwendig daraus entspringen müßten, wenn Communion unter beiden Gestalten eingeführt werden sollte. Es sey ungeschickt, das mit mehrern Umständen zu thun, was sich mit wenigern thun lasse. Woher ein so großer Kelch, um eine große Gemeine, und zur Kriegszeit eine ganze Armee mit Wein zu communiciren? Tausendjährig sey schon die Gewohnheit, nur unter einer Gestalt dem Volk das Abendmahl auszutheilen. Ob die Kirche dieses ganze Jahrtausend hindurch geirrt haben soll? Ob so viele fromme Menschen geirrt haben sollen, welche das Abendmahl bisher unter einer Gestalt empfiengen, so viele fromme Priester, welche das Abendmahl bisher unter einer Gestalt austheilten? Ob

sich überhaupt der Laye einbilden soll, so viel werth zu seyn, als der Priester? Wer sollte es glauben, daß Gerson, der fromme Gerson, in seinem Widerspruch so weit gieng, den Genuß unter beiden Gestalten als ein Verbrechen anzusehen, das ewige Verdammung nach sich ziehe?

Lauter solche Gründe und noch viel mehrere kann man in den Schriften entwickelt finden, welche zu den Zeiten der Costnizer Synode zur Vertheidigung der einmal angenommenen Gewohnheit geschrieben wurden. Wer hätte noch im zwölften Jahrhundert geglaubt, daß sich so gar viele Gründe für die Communion unter einer Gestalt würden finden lassen; wie hat sich die Gestalt und Anzahl aller dieser Gründe wieder geändert, bis sie sich recht an Bossuets schöpferischen Witz anzuschmiegen wußten. Das hätte der Bischof von Meaux gewiß nicht nachgesagt: wir sind viel klüger geworden, als die erste Kirche. Man muß erst viele Polemiker vor sich gehabt haben, ehe man recht zusammenhängend und so polemisiren lernt, daß man nicht sein eigenes System untergräbt. Aber der Mühe werth ist's doch, hier, ehe wir weiter fortschreiten, einen Blick auf die wichtige Veränderung zurückzuwerfen, welche aus dem großen Einfluß entsprang, den nun die Doktoren und Scholastiker auf die öffentlichen Kirchenentscheidungen hatten.

§. 28.

Die Bischöfe waren schon seit etlichen Jahrhunderten, besonders in Deutschland, solche Herren geworden, daß sie sich um Religion und Theologie wenig bekümmerten. Ein Bischof von Mainz hatte mit seinen Kaiserwahlen und Kaiserentsetzungen, mit Reichstägen und Reichshöfen zu thun, daß er nicht einmal seine Provincialsynoden richtig zu halten wußte, viel weniger in gelehrten theologischen Kenntnissen

leister seyn konnte. Das Monopol dieser Art von Kenntnissen gieng fast einzig auf die Universitätslehrer über. Die Entscheidung von diesen bestimmten Orthodoxie und Heterodoxie; die theologischen Fakultäten waren nun das geworden, was ehemals die Synoden waren, und wenn jetzt auch Synoden zusammengerufen wurden, also auch eine Gelegenheit sich zeigte, wo man den Bischof im glänzendsten Genuß seiner alten Rechte hätte erwarten sollen, so waren es wieder die Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts, nach deren Gutachten alles gieng, welche den Bischof gleichsam im Gängelband führten. Die Theologie hat von dieser Veränderung keinen Nutzen gehabt. Es ist ihr von jeher am besten gegangen, wenn diejenigen, welche bei ihren Bestimmungen etwas Entscheidendes zu sprechen hatten, in sorglosem Schlummer lagen. Das dogmatische Zanken entleidet selbst dem großen Haufen, wenn er sieht, wie wenig darauf geachtet wird, und die Länge der Zeit bringt endlich die nöthige Abkühlung von selbst hervor, wenn nur nichts während der eigentlichen Gährung im öffentlichen Namen der Kirche festgesetzt wird. Ein Unglück ist es also immer, wenn derjenige, so der Disputator ist, zugleich auch Sentenz sprechen kann, und das Gefühl von der Wichtigkeit unserer Meinung, das sich durch das Disputiren selbst öfters zu tief eindrückt, wird gar leicht so stark, daß man alles aufbietet, um seiner Hypothese das Siegel unverbrüchlicher Kirchenorthodoxie aufdrücken zu lassen. So lange sich die Bischöfe selbst um Theologie bekümmerten, auf Provincial- und ökumenischen Synoden über Irrthum und Rechtgläubigkeit urtheilten, so ist es ewiger Kampf, daß jede Partie ihren theologischen Sprachgebrauch allgemein herrschend machen, durchaus in keinem Wort der andern nachgeben will. Wie sich die Scene der merkwürdigen christlichen Kirchengeschichte immer mehr aus dem

Orient in den Occident drehte, so war man nicht nur wegen der Unwissenheit der occidentalischen Bischöfe vor dogmatischen Streitigkeiten lange Zeit sicher — die Synodalschlüsse sind in dieser Periode meistens Polizeiverfügungen der Kirche — sondern der Bischof war überhaupt mehr Lehensmann als Theologe. Aber in der letztern Hälfte des eilften Jahrhunderts traten die Lehrer der großen Stiftsschulen in gleiche dogmatische Eifersucht ein. Diese Eifersucht wurde bei dem Entstehen der Universitäten durch das jetzt beständig fortdauernde persönliche Zusammentreffen der geübtesten theologischen Streiter auf das heftigste gereizt, hätte aber gewiß keinen Schaden gehabt, wenn der Bischof, in theologischen Meinungen selbst nicht ganz unerfahren, über die Hypothesen hätte urtheilen können, welche der Scholastiker als höchst wichtige Glaubensartikel ansah. Nun war aber eben der Scholastiker, der mit seinem Gegner bis zu Heißerkeit disputirt hatte, zugleich auch die Seele der Synoden. Es wurden also Hypothesen einzelner scholastischer Sekten in den Rang der Glaubensartikel erhoben, über deren Beobachtung mit Feuer und Schwert gehalten wurde.

§. 29.

Es zeigt sich in der Geschichte der hier erzählten dogmatischen Veränderungen, daß es vorzüglich Pastoren waren, welche den Mißbrauch der Entziehung des Abendmahlkelchs wahrnahmen. Matthias, der die Sache noch vor Jakobellus rege machte, Jakobellus selbst, sein erster Anhänger Rzepanski und noch mehrere von den ersten Freunden der Wiederherstellung des Kelchs waren Prediger zu Prag. Hingegen alle diejenigen, welche sich besonders gleich anfangs am heftigsten widersetzten, mit Schriften und persönlichem Ansehen dagegen fochten, waren — Professoren. Broda und Mauritius waren Professoren der Theologie zu Prag; Nikolaus von Dünkel-

hül war Professor zu Wien; Gerson war Canzler der Universität Paris; das Gutachten, aus welchem der nachtheilige Schluß der Costnizer Synode entsprang, verfaßten lauter Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts. In der Periode der unterdrückten und unter dem Druck emporstrebenden Freiheit — vom Costnizer Concilium an bis auf die Zeiten der Reformation — sprechen wieder vorzüglich nur zwei sehr berühmte Prediger, Johann von Vesalia und Hieronymus Savanarola, von dem Nutzen des Abendmahls unter beiden Gestalten. Vielleicht ist es Zufall, der es gerade so gespielt hat; vielleicht läßt sich das Phänomen erklären, wenn man sich in die damalige Lage dieser beiden Klassen von Menschen hineindenkt, wie sich nothwendig Ideen der einen und der andern bilden mußten.

Es ist übrigens ein trauriger Beweis der drückenden Finsterniß, welche oft auf ganzen Jahrhunderten ruht, daß die Professoren der Theologie und des kanonischen Rechts, welchen die Entdeckung so viel näher hätte im Wege liegen sollen, nicht darauf gekommen sind. Im Dekret, — welches doch das Hauptbuch eines jeden Theologen und Kanonisten ausmachte, standen jene zwei berühmte Stellen von Leo I. und Gelasius, aus welchen die unverfälschte Sitte der ältern christlichen Kirche so deutlich erhellt. Auch die Glosse, welcher man doch sonst in solchen Zeiten mehr glaubte, als dem Text selbst, erklärte sich ganz entscheidend für Communion unter beiden Gestalten (X): und doch weder Text noch Glosse konnten ihnen die Augen öffnen, denn über der Menge neuer Dekretalsammlungen schien Gratian's Dekret mit allen seinen Glossen und Commentatoren fast vergessen zu werden, und der römische Hof verlor nichts dabei, wenn man das alte Kirchenrecht vergaß, und das neue im Gange blieb. Keine Betrachtung in der Gelehrtengeschichte kann den Geist so sehr zur Hoffnung neuer

Entdeckungen erleben, als wenn man sieht, wie ganze Schaaren übrigens großer Männer, welche sich recht eigentlich Berufs halber mit gewissen Ideen beschäftigen mußten, oft durch Jahrhunderte hindurch die offenliegendste Wahrheit verkannt haben.

§. 30.

Das Privilegium, welches die Böhmen von den Basel'schen Väter erhalten hatten, war von wenigem Nutzen. Die Synode wurde gesprengt, man nahm nur dasjenige dankbarlich an, was dieselbe zur Erleichterung des päbstlichen Joches gethan hatte, und für Deutschland ging selbst ein großer Theil dieser Vortheile durch Kaiser Friedrich's Blödsinnigkeit verloren. Der eigene Schluß der Synode, den gegenwärtigen Streitpunkt betreffend, war so, daß man nicht damit zufrieden seyn konnte. Die Dissidenten waren schon lange in ihrem Widerspruch weiter fortgeschritten, als sie anfangs gewagt hatten, sie hielten nun die Communion unter beiden Gestalten nicht allein für erlaubt und nützlich, sondern auch für nothwendig. Die Synode aber sprach von derselben als von der gleichgültigsten Sache, behauptete ausdrücklich, daß hier kein Befehl Christi statt habe.

Die Böhmen suchten sich so viel möglich mit Gewalt der Waffen in dem einmal ergriffenen Vorrecht zu behaupten. Die Zeiten ihres Königs Podiebrad waren ihnen günstig, aber ihre Partie wurde doch durch eigene innere Unruhen sehr geschwächt, und es gieng wie bei den meisten solcher Religionszwistigkeiten; redlicher Eifer für die Wahrheit machte den Anfang, politische Absichten nährten das einmal angezündete Feuer, und der große Haufen meint es vielleicht auch noch im Fortgang ehrlich, aber die Anführer brauchen den Eifer desselben bloß als Werkzeug, ihre Entwürfe durchzutreiben.

Der Pabst fuhr indeß noch immer beständig fort, gegen diesen allgemeinen Gebrauch des Kelchs im Abendmahl zu eifern; er fuhr aber auch noch immer fort, selbst manchmal Layen mit dem Kelch zu communiciren. Den orientalischen Christen, welche sich der Oberherrschaft des Pabstes unterwarfen, erlaubte man gewöhnlich den Genuß des Weins im Abendmahl; der Pabst selbst stellte ihnen darüber eine eigene Bulle aus *). Man hielt sie für hinreichend orthodox, wenn sie nur den römischen Bischof als höchsten Richter der Kirche annahmen, man gab nur den Missionarien den geheimen Auftrag, auch hierin unvermerkt Sitte der römischen Kirche einzuführen **). War die Buße dieser verlornen orientalischen Kinder so gar viel angenehmer, als das Beibehalten einer blühenden Kirche des Occidents, daß man jenen so viel nachgab, und diese so streng hielt?

Aber bei aller dieser Strenge, womit man großentheils auch die Spuren der ehemals allgemeinen Kelchcommunion zu vertilgen suchte, begieng doch die Geistlichkeit einen Fehler, zu dessen Entschuldigung sich nichts besseres sagen läßt, als daß

---

*) Anton Augustin, Bischof von Verida, versichert bei Sarpi, (VI. Buch, §. 104) die Bulle selbst gesehen zu haben. Die Erzählung hat zwar einige Unrichtigkeiten, welche aber die Hauptsache nicht aufheben.

**) cf. Histoire critique de la creance des Coutumes des nations du Levant, par le Sr. de Moni (R. Simon) Frcfrt. 1684. 12. und Lettres de Clement XIV. Tom. I. pag. 427. Les reproches, que vous faites continuellement à l'Eglise Romaine sur le Célibat, qu'on préscrit aux Prêtres, & sur la Coupe qu'on retranche aux fideles dans la participation aux Saints Mystères, tombent d'eux mêmes, quand on pense que le mariage & le sacerdoce se reunissent encore tous les jours chez les Grecs Catholiques, & qu'on y donne à tous les fideles la Communion sous les deux Espèces.

die Menschen aller Stände über das am wenigsten nachdenken, was ihnen durch beständige Gewohnheit alltäglich wurde. Man ließ die Gemeine gewöhnlich nach der Communion das bekannte alte Lied singen: „Gott sey gelobet und gebenedeiet, „der uns hat gespeiset mit seinem Fleische und mit seinem „Blute." Sie dankten alle für den Genuß des gesegneten Kelchs, und keines von allen hatte den Kelch getrunken *). Die Gemeine sang das Lied deutsch, und sang es selbst zu den Zeiten, wie man durch die böhmischen Unruhen auf alles hätte aufmerksam gemacht werden sollen, was die Geschichte des Abendmahlkelchs betraf. Aber die Lehre von der Concomitanz war wohl das sicherste Hülfsmittel, solche halbverblichene Spuren der Wahrheit, als Spuren der Wahrheit, unkenntlich zu machen. Manche andere Gewohnheiten, welche erst an verschiedenen Orten bei Haltung des Abendmahls beobachtet wurden, waren eben solche dunkle Anspielungen auf jenen ehemals glücklichern Zustand der Kirche, da Christi Gebot von Menschensatzungen noch nicht verdrängt war. Die Carthäuser mischten immer ein wenig gesegneten Wein unter den gemeinen Wein, der dem Volk gegeben wurde **). Der König in Frankreich genoß noch immer den Kelch bei seiner

---

*) Riederer, Abhandlung von Einführung des teutschen Gesangs in die evangelisch-lutherische Kirche. Nürnberg, 1759. 8. S. 77, wo diese Bemerkung aus Luther's Schrift von der Winkelmesse und Pfaffenweihe angeführt wird. Selbst im Meßcanon der römischen Kirche ist eine deutliche Stelle, welche voraussetzt, daß alle Communicanten den Kelch trinken, s. Lilienthal de canone Missae Gregoriano. p. 147. 154. Wegen der Mozarabischen Liturgie vergl. eine ähnliche Bemerkung bei Dallæus de cultibus religiosis latinorum. pag. 657.

**) S. die von Calixtus (de Commun. sub utraque, pag. 294.) excerpirte Stelle des Antonius von Palermo, der im J. 1471 starb.

krönung*), auch der Kaiser empfieng ihn selbst aus der Hand des Pabstes**). Im Kloster Clugny that man es gewöhnlich nicht anders, als daß außer dem Messe haltenden Priester auch der Diakonus und Subdiakonus und die zwei Assistenten den Kelch empfiengen.

Noch ehe Luther und Zwingel mit aufgeklärtern Einsichten und mit glücklicherem Erfolg als Huß die Mißbräuche der römischen Kirche angriffen, so ließ sich noch hie und da eine einzelne Stimme eines Patrioten, ein lauter Seufzer eines unerschrockenen Mannes hören, der über die Verstümmelung des Abendmahls bitterlich klagte***). Aber solcher Elegien einzelner Mißvergnügten war man schon zu sehr gewohnt, als daß man sehr darauf geachtet hätte, und wenn das Klagen zu laut wurde, so wachte die Inquisition. Es war eine Erschütterung nothwendig, wie diejenige, welche Luther's standhafter Muth wagte, um die Menschen aus einem tiefen Schlaf zu wecken, in welchen sie nun so versunken waren, daß sie das, was Befehl Christi war, für unerlaubt hielten.

§. 31.

Man muß sehr begierig seyn, zu sehen, wie sich unsre Reformatoren bei Abstellung dieses Mißbrauchs betrugen, und

---

*) Aus den Verhandlungen der Trientschen Synode sieht man, daß der König von Frankreich dieses Vorrecht bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ganz ungehindert genoß.

**) Kaiser Friedrich III. scheint der erste gewesen zu seyn, der den Kelch auch aus der Hand des Pabstes nicht empfieng. S. das Zeugniß des Augustin Patricius, eines Augenzeugen, bei Mabillon in Commentar. in Ordinem Romanum. Mus. Ital. Tom. II. pag. 63.

***) S. die schon oben angeführten Johann de Wesalia und Hieron. Savanarola bei Flacius in Catal. test. verit. p. 560 und 565.

wie sich ihre Begriffe nach und nach aus der Dämmerung hervorkämpften. Weil die Böhmen den Kelch im Abendmahl genossen, und die Böhmen für Ketzer gehalten wurden, deren Andenken um so verhaßter war, da sie den Deutschen ihre soldatische Bekehrungssucht einigemal sehr übel vergolten hatten: so war wenigstens ein großer Theil des Volks gegen den Genuß des Kelchs auf das äußerste eingenommen, und zum Theil aus den lächerlichsten Gründen gegen denselben eingenommen, wie denn Einige damals sehr scharfsinnig schloßen, weil nur e i n Gott sey, so dürfe auch nur e i n e Gestalt im Sakrament seyn *).

Erst im Jahr 1519, also zwei Jahre nach den ersten Reformationsbewegungen, that Luther den ersten Anwurf in einer Predigt, worin er den Wunsch äußerte, daß die Kirche auf einer allgemeinen Synode den Genuß beider Gestalten sowohl den Layen als den Priestern erlauben möchte. Nicht daß er den Genuß beider Gestalten für nothwendig gehalten, nicht daß ihm Unverbrüchlichkeit der Einsetzung Christi zum Grund seines Wunsches gedient hätte, sondern es schien ihm ziemlich und fein, so des Sakraments Gestalt und Form oder Zeichen nicht stücklich eines Theils, sondern ganz gegeben würde (Y). Niemand nahm größeres Aergerniß an dieser so bescheiden geäußerten Meinung Luther's, als Herzog Georg von Sachsen. Dieser beklagte sich in einem eigenen Schreiben an den Churfürsten, wie weit sein Wittenbergischer Theolog fortzuschreiten anfange, und wie alles zuletzt darauf ankommen werde, daß auch Sachsen von den Irrthümern der Böhmen nicht mehr frei bleibe. Friedrich der Weise, der überhaupt seine Hand in den theologischen Streitigkeiten gar nicht haben wollte, versicherte seinem Vetter, Luthern selbst seine

*) Seckendorf, histor. Lutheran. L. III. fol. 71.

Meinung ausfechten zu lassen *). Und Luther war auch männlich genug, sich von der ersten Spur der Wahrheit nicht zurückschrecken zu lassen; er vertheidigte seine Predigt gegen ein Dekret **) des Bischofs von Meißen, und noch blieb er selbst auch in dieser Apologie nur bei der ersten Spur der Wahrheit, das ist, er fand, daß das bisher Geglaubte, als ob es Ketzerei sey, beide Gestalten zu nehmen, durchaus nicht als Wahrheit gelten könne; den herrschenden Irrthum abzulegen, war er stark genug, aber noch nicht aufgeklärt genug, die Wahrheit selbst zu sehen. Eine oder beide Gestalten genießen, er hält es für ganz gleichgültig, so für ganz gleichgültig, daß er damals glaubte, man könnte auch gar keine genießen; aber weil er eben so gleichgültig ist, so will er auf den Genuß beider Gestalten keinen Bann gesetzt wissen.

Doch auch nur diese bescheidenen Wünsche werden ihm in der päbstlichen Bannbulle unter diejenigen Irrthümer gerechnet, wodurch er Excommunication verdient habe ***), und es ist zu verwundern, daß Luther, welchen sonst ein ungerechter Widerspruch seiner Gegner so leicht zur tiefern Untersuchung und zur höher getriebenen Widersetzlichkeit reizte, dießmal nun doch noch fast ganze acht Jahre bloß dabei blieb, den Genuß unter beiden Gestalten als die vorzüglich bessere Gewohnheit zu empfehlen, ohne den alleinigen Genuß des Brodes zu verwerfen †).

---

*) Seckendorf, histor. Lutheranismi. Lib. I. Sect. 26. §. LXIV.

**) Das Dekret ergieng den 24. Jan. 1520. Luther's Vertheidigungsschrift findet sich Opp. T. I. Altenb. fol. 339.

***) Die päbstliche Bulle, von einem Originalexemplar abgedruckt, s. in Sattler's Gesch. der Herz. von Wirtemb. II. Band. Beilagen n. 92. pag. 218.

†) Man sieht dieses außer vielen andern Stellen auch in der er-

Von Magister Philippen ist es weniger unerwartet *); nur könnte es scheinen, als ob man im theologischen Com-

sten Ausgabe der sächsischen Visitationsartikel, welche im Jahr 1528 erschien, wo noch erlaubt wird, den Schwachen das Abendmahl unter einer Gestalt zu reichen. Vergl. Kapp's Dokumente zur Reformationshistorie. Tom. I. p. 1 — 30, wo das Gutachten abgedruckt ist, das Luther in dieser Sache ausstellte. Er blieb sich freilich während dieser Zeit nicht immer gleich in seiner Meinung. Z. B. in der Schrift, welche er im Jahr 1525 von der Messe herausgab, hält er für nöthig, beide Gestalten zu reichen, man habe mit der Schwachheit der Leute lange genug Geduld getragen; und auf den Ausspruch einer Synode könne man es nicht aussetzen, denn sonst würde man Gottes Ordnung menschlicher Willkür unterwerfen. Der Verf. der sächsischen Visitationsartikel ist zwar eigentlich Melanchthon, allein man kann sie wenigstens hier auch zum Beweis der Gesinnungen Luther's gebrauchen, weil sie von Luther revidirt und gerade im Artikel vom Abendmahl geändert worden sind, cf. Seckendorf histor. Lutheran. L. II. §. 36. n. 3. etc. Es ist bekannt, daß in der Ausgabe der Visitat. Art. vom J. 1538 die oben bemerkte Stelle vom Gebrauch des Abendmahls unter einer Gestalt hinweggelassen wurde. Die Nachgiebigkeit der sächsischen Reformatoren ist übrigens um so merkwürdiger, da in andern zu gleicher Zeit verfertigten Kirchenordnungen, z. B. der Stadt Braunschweigischen, welche auch im Jahr 1528 erschien, die Communion unter beiden Gestalten ohne Einschränkung befohlen wird.

*) In seinen locis theologicis, in der ersten Klasse von Ausgaben, welche sich nach der vortrefflichen Classifikation des gelehrten Hrn. Pastors Strobel vom Jahr 1521 bis 1535 erstreckt, erklärte sich Melanchthon im Art. de abrogatione legis mit folgenden Worten: De Eucharistia judico non peccare, qui scientes hujus libertatis & videntes alterutra signi parte utantur. In der Ausgabe der locorum vom Jahr 1535 im Art. de libertate Christiana, da er von manchen observationibus externis in casu necessitatis redet: Hanc habent excusationem pii in exteris nationibus, ubi non possunt habere, qui porrigant eis integrum sacramentum.

t, wo man es doch nicht mehr so sehr mit Schwa-
thun hatte, viel positiver hätte sprechen können, als
riften für das Volk, oder für den großen Haufen sei-
elsorger.

Wahrscheinlich hat aber doch diese Gelindigkeit unserer
natoren in einer Sache, wo das Volk gar leicht bis
bitterung hätte gereizt werden können, der Ausbreitung
ahrheit vorzüglich genützt. Schon im Jahr 1524 durf-
e es auf dem Reichstag zu Nürnberg wagen, ungeachtet
Protestationen des König Ferdinand's und des päpstli-
Legaten, Abendmahl unter beiden Gestalten im dasigen
stinerkloster zu halten. Mehr als viertausend Personen
ssen dasselbe. Selbst die Schwester des Kaisers, die Ge-
lin des vertriebenen Königs von Dänemark; viele von
inand's Hofleuten und einige vom Reichsregiment ließen
unter beiden Gestalten communiciren*). Carlstadt's stür-
cher Reformationseifer und seine, wie es Luther'n noch im
hr 1522 schien, allzuvoreilige Einführung der unverfälsch-
n Sitte mögen den sonst so feurigen Luther hier sehr be-
htsam gemacht haben. Und man darf es wohl nicht als
entliche Meinung dieses großen Mannes, sondern nur als
rig ausgedrückte Erbitterung über den Zwang menschlicher
ktorität ansehen, wenn er im Jahr 1526 in seiner Weise
ristliche Messe zu halten schreibt: „Ja wir sagen weiter,
wo sich der Fall begebe, daß ein Concilium solchs (beide
Gestalten zu genießen) setzt und zuließe, wollten wir aller-
ding nicht beider Gestalt brauchen, ja wir wollten denn erst
„zu Verachtung beide des Concilii und seines Gebots allein

*) Seckendorf, historia Lutheranismi Lib. I. §. 163. add. I. pag. 289. Spalatini Diarium ap. Schelhorn amoenit. litter. Tom. IV. pag. 413.

„einer oder gar keiner, und mit nichten beider brauchen, und „alle die verfluchen, so aus Gewalt desselben Concilii und „seines Befehls beiderlei Gestalt brauchen würden.“

§. 32.

In der Augsburgischen Confession, im ersten Artikel der Mißbräuche, erklären sich unsere Reformatoren ganz entscheidend für Communion unter beiden Gestalten, sie fühlten den Unterschied wohl, was es heiße, in Privatschriften nachgeben, oder öffentlich aufgefordert ein Bekenntniß dessen abzulegen, was man für Wahrheit halte. Bei den irenischen Versuchen, welche noch auf eben diesem Augsburger Reichstage gemacht wurden, wollten die Vertheidiger der katholischen Lehrsätze den Genuß des Kelchs einräumen, aber die Reformatoren sollten auch den Genuß unter einer Gestalt als rechtmäßig erkennen. Kalt und warm aus einem Munde, Freunde, das taugt nicht, sprach D. Luther*); man verwarf die angebotenen Friedensbedingungen.

Bugenhagen fieng, wie es scheint, zuerst an, in einem härtern Ton zu sprechen. Er ließ 1533 ein Buch zu Wittenberg wider die Kelchdiebe drucken. Schon der Titel verräth den feurigen Polemiker, und der Inhalt der Schrift entspricht dem Titel. Luther wurde gleichsam mit Gewalt hineingezogen, etwas mehr in Bugenhagens Ton zu sprechen. Herzog Georg von Sachsen, dieser unversöhnliche Feind der Reformation, gab seinen katholischen Geistlichen Befehl, allen denen, welche das Abendmahl bei ihnen empfangen würden, einen Zettel zu geben, der hierauf an die Obrigkeit ausgeliefert werden sollte. Wer keinen Zettel hatte, verrieth sich alsdann eben dadurch als einen Dissenter, weil er das Abend-

*) Sleidan, Comment. L. IX. pag. 235.

cht unter einer Gestalt empfangen wollte. Noch ehe
sen Befehl vollziehen konnte, hatte Luther diesen armen
die in einer großen Beängstigung waren, sehr muthig
ortet, nicht gegen ihre Ueberzeugung zu handeln, und
rren, wenn sie sich im Gewissen verbunden glaubten,
endmahl nicht anders als ganz zu genießen. In Lu-
Brief stunden freilich keine Lobsprüche des abergläubisch
enden Herzogs, und die Kühnheit mancher Ausdrücke
gte den letztern so sehr, daß er Luthern als einen Auf-
r seiner Unterthanen bei dem Churfürsten verklagte*).
ar doch wirklich seltsam, daß Herzog Georgen kein Punkt
r am Herzen lag, als die Fortdauer des Abendmahls
einer Gestalt. Er polemisirte darüber auch mit den
en von Anhalt, und schrieb sehr erbittert gegen sie, da
urch Luther's Freund, den bekannten Hausmann, zu
u die Communion unter beiden Gestalten einführen ließen.

§. 33.

Fast bei jeder wichtigern Verhandlung, wodurch man die
nde der neuen Lehre mit der alten Kirche zu vereinigen
te, war die Streitigkeit wegen des Abendmahlhaltens im-
r eine der gangbarsten. Die Entscheidung wurde aber stets
das nächste Konvent oder auf die bevorstehende Synode
schoben. Die Vertheidiger der alten Kirche wollten mit der
stattung des Kelchs allen ihren übrigen Irrthümern eine
s's Neue ruhige Herrschaft erkennen, und die Freunde der
uen Lehre hatten schon gar zu klar sehen gelernt, daß man
cht nöthig habe, als ein Privilegium sich zu erbitten, was
an als Recht fordern könne. Der ganze Punkt war über-

*) Seckendorf. L. III. §. XXI.

glauben, daß man das Abendmahl unter beiden Gestalten genießen müsse, oder zu zweiflen, daß man auch allein unter dem Brod den ganzen Christus empfange *). Ehe Eduard zur Regierung kam, war keine Hoffnung, den Eigensinn des alten blutdürstigen Königs zu beugen. Kaum war aber dieser todt, so wurde die Communion unter beiden Gestalten mit Beistimmung des Parlaments durch ein königliches Edikt eingeführt **), und auf einer Versammlung der vornehmsten Bischöfe zu London wurde im Jahr 1552 unter andern Artikeln festgesetzt, dem Volk den Kelch nicht zu verweigern, weil er ihm kraft der Einsetzung und des Befehls Christi gebühre. Maria stellte zwar auf kurze Zeit den alten Gottesdienst wieder her, aber Elisabeth, so geneigt sie sonst auch war, der alten Partie im äußern so viel nur möglich nachzugeben, ließ doch die Communion unter beiden Gestalten allgemein wieder einführen.

§. 35.

Während der Synode von Trient wurde besonders in Deutschland das Verlangen immer allgemeiner, die Verordnung der Costnizischen Synode aufgehoben zu sehen. Dies war bei allen Vereinigungsversuchen die einzige scheinbare Nachgiebigkeit der alten Partie, daß sie ihren dissentirenden Brüdern den Genuß des Kelchs erlauben wollten, aber diese scheinbare Großmuth wurde immer durch eine Menge beigefügter Bedingungen so eingeschränkt, daß auch der friedfertigste Protestant keinen Gebrauch davon machen konnte. In dem Aufsatz, welchen Bischof Valentin von Hildesheim im Jahr

*) Burnet's history of Reformation of the Church of England. P. I. L. III. pag. 259.

**) Burnet, l. c. P. II. L. I. pag. 41.

uf Befehl des Reichstags zu Speier machte, war den
nten die Communion unter beiden Gestalten zugestan-
der sie sollten bekennen, daß sie nicht Befehl Christi
uß man das ganze Sakrament genieße, wenn man
ur eine Gestalt empfange, daß sie besonders den Kran-
ß das Brod und keinen Wein geben wollten *). Viel
öthiger waren die drei Theologen, durch welche Kaiser
ie Interimsformel aufsetzen ließ, welche er zu großem
uß der Protestanten, und zu noch größerem Aergerniß
atholiken auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr
bekannt machte. Hier wurde Communion unter beiden
lten an den Orten, wo sie bisher gewöhnlich war, ohne
weitere Einschränkung fortzusetzen erlaubt **). Der Pabst
te die große Gefahr, welche aus einer solchen Theilneh-
g des Kaisers an Kirchensachen entspringe, und wollte
auch einigermaßen den Nachgiebigen spielen, gab also

) Seckendorf, L. III. Sect. 31. §. CXXI.

) Vergl. Birks dreifaches Interim, Leipzig, 1721. 8. pag. 358. Eben diese Meinung hat es auch mit dem Gebrauch der Eucharistien unter beider Gestalt, welcher sich nun ihrer viel gebrauchen, und deren gewohnt seyen, und mögen diese Zeit ohne schwere Bewegung davon nicht abgewendet werden, und dann das gemeine Concilium, welchem sich alle Stände des heiligen Reichs unterworfen haben, ohne Zweifel einen gottseligen und eifrigen Fleiß anwenden wird, daß in diesem Fall vieler Leute Gewissen und dem Frieden der Kirche nach Nothdurft gerathen werde. Demnach welche den Gebrauch beider Gestalt vor dieser Zeit angenommen haben, und davon nicht abstehen wollen, die sollen hierüber gleichfalls des gemeinen Concilii Erörterung und Entschied erwarten. Doch sollen die, so den Gebrauch beider Gestalt haben, die Gewohnheit, die nun alt ist, unter einer Gestalt zu communiciren, nicht strafen, auch keiner hierin den andern anfechten, bis hierüber von einem allgemeinen Concilio geschlossen wird.

sind für uns hier gleichgültig. Aber wie man auf die vierte und fünfte Frage kam, so waren die spanischen Theologen, und alle, welche von Spanien abhiengen, die ungestümsten, das einmal angenommene Kelchverbot zu behaupten. Es scheint bloß Eifer für Orthodoxie, vielleicht zum Theil Neid gewesen zu seyn, andern Nationen auch nicht gestatten zu wollen, was sie selbst gar nicht begehrt hatten. Sie klagten über den Ungehorsam der Deutschen, und über die ewigen Forderungen derselben, da ein Wunsch immer den andern nach sich zöge. Die kaiserlichen und französischen Gesandten sprachen mit allem Nachdruck, um ihren Kirchen ein so sehnlich gewünschtes Recht zu verschaffen. Auch der baierische Gesandte, Augustin Baumgärtner, drang gleich in seiner ersten Rede mit aller Freimüthigkeit eines Deutschen auf Nothwendigkeit der Gestattung des Kelchs. Die allgemeine Sehnsucht, die Gefahr der katholischen Kirche, das Beispiel Paulus III. wurden auf das dringendste vorgestellt; man legte es den päbstlichen Legaten auf das Gewissen, in Sachen, welche sich auf göttliche Verordnungen gründeten, nicht eigensinnig zu widerstreben. Allein der heilige Geist, der die Synodaldekrete bestimmte, war zu Rom, und ihm däuchte nicht gut, was diese drei Gesandten im Namen ihrer Herren erklärt hatten. Den 16. Julius wurde die 21. Session gehalten, worin man das Dekret über den Gebrauch des Kelchs verlas. Gewöhnlich mußte jede Session mit einer Predigt eröffnet werden, und die Predigt selbst war meistens eine vorläufige homiletische Empfehlung dessen, was als Dekret der Synode publicirt werden sollte. Diesmal schien der Bischof, der als Prediger auftrat, vor der ganzen Versammlung noch einmal seine Hände waschen zu wollen, daß er unschuldig sey an allem demjenigen, was man sogleich verlesen werde. Er sprach recht angelegentlich für die Gestattung des Kelchs, und die

:n Legaten mochten wohl während Anhörung seiner
keine angenehme Stunde gehabt haben. Man verlas
endeter Communion die Lehrpunkte und Kirchengesetze,
uptinhalt, so weit sie hieher gehören, folgender war.

)er die Layen noch die Priester, welche nicht Messe
ind durch ein göttliches Gesetz verbunden, das Abend-
ter beiden Gestalten zu empfangen. Jesus Christus
war so eingesetzt, und der Gebrauch beider Gestalten
Anfang her sehr gewöhnlich, doch daraus läßt sich
ließen, daß jeder verbunden sey, beide Gestalten zu
, und wer zweifeln sollte, ob die Genießung einer
hinlänglich sey, würde den Glauben verletzen. Denn
er Gestalt ist Christus ganz enthalten, und wer nur
stalt genießt, verliert nichts von der zur Seligkeit nö-
Gnade. Paulus deute ja deutlich genug darauf, daß
he allzeit das Recht gehabt habe, solche zufällige
r Austheilung der Sakramente zu verändern, denn
ja Haushälterin über Gottes Geheimnisse; und wer
as Paulus da noch angeordnet haben mag, wenn er
behält, wegen des Abendmahls noch mündlich das
zu verfügen. Wie es die Kirche haben will, so muß
Ehmals gab sie beide Gestalten, und da wär's Recht:
sie nur eine Gestalt, und nun müßt ihr doch glau-
ß es wieder recht sey.

:n kann sich leicht vorstellen, wie hierauf die Anatheme
wurden. Die zwei Punkte, ob man ungeachtet aller
Gründe den Kelch Niemanden gestatten könne, und
lchen Bedingungen man ihn gestatten könne, wurden
ftige reiflichere Erwägung ausgesetzt. Der redliche
igt, man habe sich, bei einem solchen Ausgang der
der kreißenden Berge erinnert.

so schnell ließ sich doch in der wirklichen Ausübung die Sache nicht abstellen. Noch im Jahr 1600 mußte der Bischof von Passau dem Erzherzog Matthias als Statthalter von Ober- und Niederöſterreich sehr dringend anliegen, nach dem so oft geäußerten Wunsch des päbstlichen Nuncius über der Abschaffung des Kelchs im Abendmahl zu wachen. Der Erzherzog ließ sich erst noch ein Bedenken von dem Bischof Clesel und andern Theologen stellen; das gestellte Gutachten war mehr für als wider die Beibehaltung des einmal erworbenen Rechtes*). Der Bischof that aber doch, was ihm gut dünkte, und was der Pabst befohlen hatte. Man ergriff die Ausflucht, es sey bloß personelles Privilegium gewesen, das der Pabst diesen Erzbischöfen und Bischöfen ertheilte; mit ihrem Tode sey es erloschen.

Die Geschichte hört nun hier auf, so weit sie wenigstens bisher bekannt wurde. Die Zeiten der heiligen Ligue waren der Erhaltung einiger Religionsfreiheit in den katholischen Ländern gar nicht günstig, die Einförmigkeit der päbstlich-katholischen Religion erhielt auf's Neue allgemeine Herrschaft, und unter allen Fürsten und Bischöfen war Niemand mehr, der sich der Rechte des Volks mit so vielem Eifer angenommen hätte, als Kaiser Ferdinand und Herzog Albert von Baiern.

Noch eine einzige Begebenheit verdient hier angeführt zu werden. Herzog Anton Ulrich von Braunschweig begehrte im Jahr 1712 die Communion unter beiden Gestalten. Clemens XI. schlug es ihm ab, so viel demselben auch damals am Proselyteneifer des Herzogs lag, er befürchtete, ein Beispiel möchte sogleich mehrere herbeilocken, und führte dem Her-

*) Khevenhüllers annales Ferdinandei. Tom. V. p. 2226 etc., wo ein umständlicher Auszug des gestellten Gutachtens zu finden ist.

väterlich zu Gemüthe, wie man ihn wohl daher gar
:odor halten möchte *).
der ganzen europäisch-katholischen Christenheit ist
:icht der König in Frankreich, unter den Layen, wirk-
einzige, der den Abendmahlkelch einmal in seinem
trinken bekommt; und die zwei Klöster Clugny und
s sind vielleicht ebenso die einzigen, wo bei feier-
essen, nicht allein der Priester, sondern auch der Dia-
d Subdiakonus beide Gestalten empfangen **).

§. 39.

will keinem Protestanten und keinem Katholiken mit
ngen vorgreifen, welche jeder nach seiner Art und nach
rhergefaßten Meinungen über die bisher erzählte Ge-
nachen wird. Ein Protestant kann sich wahrschein-
: einmal recht in die Lage eines frommen Katholiken
d den heißen Durst nicht nachempfinden, der oft in
innersten entstehen muß, wär' es doch auch nur ein-
seinem Leben, von dem Kelch zu trinken, von welchem
ter noch trinken durften. Genuß des Sakraments
uf seine fromme Seele einen ganz andern, ich möchte
en, allgewaltigern Eindruck als auf die Seele des
enden Protestanten: und welchen Zusatz von Wirkungen
t er sich alsdann nicht erst daher, wenn er eben so
werden könnte, wie sein Meßpriester, wenn er das

:mentis XI. Breve ad Antonium Ulricum, Ducem Brunsvic.
:3. Jul. 1712. Kapp in der Nachlese zu der Reformations-
). (T. I. p. 380 etc.) ließ es aus der zu Rom in zwei
iobänden erschienenen Sammlung der Schreiben dieses Pab-
abdrucken, und aus Kapps Nachlese nahm es Gerdes in
:ell. Groning. T. VII. p. 113 etc.
rberti disquis. Liturg. P. II. p. 388.

ist hier besonders sein Traktat gegen die Petrobrusianer merkwürdig. Eine sehr deutliche Stelle scheint mir folgende in einem Werk des berühmten Arnold von Chartres († p. a. 1162) zu seyn. De Operibus Cardinalibus Christi, in dem Kapitel, worin er de Coena Domini handelt. Nova est hujus sacramenti doctrina .... et doctore Christo primum hæc mundo innotuit disciplina, ut biberent sanguinem Christiani, cujus esum legis antiquæ auctoritas districtissime interdicit. Lex quippe esum sanguinis prohibet; Evangelium præcipit, ut bibatur .... Bibimus autem de sanguine Christo ipso jubente, vitæ æternæ cum ipso et per ipsum participes. Nobis itaque — ipse Christus porrexit hoc poculum et docuit, ut non tantum exterius hoc sanguine liniremur, sed et interius aspersione omnipotenti in anima muniremur u. s. w. Petrus Comestor, Canzler der Universität Paris († 1179) hat in seiner sechzehnten Homilie gleich entscheidende Stellen.

(C) Robertus Pullus, R. E. Cardinalis. c. a. 1144. Sententiarum P. VIII. c. 3. Primo corpus, post sanguis a presbyteris est sumendus. Institutio Christi mutanda non .... est. Verum qualiter a laicis eucharistia sumi deberet sponsæ suæ commisit judicio: cujus consilio et usu pulcre fit, ut caro Christi laicis distribuatur. Nimirum periculose fieret, ut sanguis sub liquida specie multitudini Fidelium in ecclesia divideretur; longe periculosius si infirmatis per parochiam deferretur.

Man merke sich die Gradation. Hier werden noch bloß die Layen ausgeschlossen. Der Gebrauch des Kelchs wird also noch nicht auf den einzigen Messe haltenden Priester eingeschränkt, und selbst in eben diesem Werk Roberts kommen wieder Stellen vor, welche beweisen, daß die Gewohnheit, den Layen den Kelch zu versagen, weit nicht allgemein herrschend

xr. L. III. c. 9. sagt er ohne die geringste Restriktion auf oße Priester: Ergo dum sanguis tibi infunditur de calice, memineris pro te sanguinem fudisse ex latere, dum corpus Christi quasi conterendum ore sumis, Christum pro e tribulatum reminiscere.

(D) Concil. Claromont. a. 1095. c. 28.

Ne quis communicet de altari nisi corpus separatim et sanguinem similiter sumat, nisi per necessitatem, et cautelam.

Paschalis II. Ep. 32. ad Pontium, Abb. Cluniac.

In sumendo corpore et sanguine Domini juxta Cyprianum, dominica traditio servetur, nec ab eo, quod Christus magister, et præcepit, et gessit, humana et novella institutione discedatur: Novimus enim per se panem, per se vinum ab ipso Domino traditum. Quem morem sic semper in sancta Ecclesia conservandum docemus, atque præcipimus, praeter in parvulis, ac omnino infirmis, qui panem absorbere non possunt.

In diesen letzten Worten liegt auch eine Erklärung der letzten Worte des oben angeführten Kanons der Clermonter Synode, von welchen Fällen nämlich die necessitas und cautela zu verstehen sey. Man sieht auch aus eben denselben, daß es im Anfang des zwölften Jahrhunderts in der abendländischen Kirche noch gewöhnlich war, den Kindern das Abendmahl zu geben.

(E) Anselmus Epp. L. IV. n. 107. (Ed. secunda Gerberoni) pag. 453.

Non tamen intelligendum est, quod in sanguinis acceptione solam animam non etiam corpus vel in acceptione corporis solum corpus, non etiam animam suscipiamus: sed in acceptione sanguinis totum Christum Deum et hominem, et in acceptione corporis similiter totum ac-

cipiamus. Et quamvis separatim corpus, separatim sanguinem: non tamen bis, sed semel Christum accipimus immortalem et impassibilem. Sed iste mos separatim accipiendi inde in Ecclesia inolevit, quod Christus in cœna cum discipulis separatim dedit; ut per hoc intelligerent se animæ et corpori Christi debere conformari.

(F). Alexander Alensis (fl. c. a. 1230.)

Dicendum, quod quia Christus integre sumitur sub utraque specie, bene licet sumere corpus Chr. sub specie panis tantum, sicut fere ubique fit a laicis in Ecclesia.

(G) Conc. Dunelmense a. 1220. (Wilkins. T. I. p. 578)

Instruere insuper debetis laicos, quoties communicant, quod de veritate corporis et sanguinis Christi nullo modo dubitent. Nam hoc accipiunt procul dubio sub panis specie, quod pro nobis pependit in cruce. Hoc accipiunt in calice, quod effusum est de Christi latere. Hoc bibunt, dicit Augustinus, credentes quod prius fuderunt sævientes.

(H) Thomas. 3. quæst. 80. art. 12.

Circa usum hujus sacramenti duo possunt considerari: unum ex parte ipsius sacramenti, aliud ex parte sumentium. Ex parte quidem ipsius sacramenti convenit, quod utrumque sumatur scilicet et corpus et sanguis; quia in utroque consistit perfectio sacramenti. Et ideo quia ad sacerdotem pertinet hoc sacramentum consecrare, et perficere, nullo modo debet sumere corpus Christi sine sanguine. Ex parte autem sumentium requiritur summa reverentia, et cautela, ne aliquid accidat, quod vergat ad injuriam tanti mysterii, quod præcipue posset accidere in sanguinis sumtione; qui quidem si incaute sumeretur

e facili potest effundi. Et quia crevit multitudo populi hristiani, in qua continentur senes, juvenes, et parvuli; uorum quidam non sunt tantæ discretionis ut cautelam ebitam circa usum hujus sacramenti adhibeant: ideo rovide in quibusdam Ecclesiis observatur, ut opulo sanguis sumendus non detur, sed solum sacerdote sumatur. Mit diesem stimmt ganz überein, was ian bei eben diesem Scholastiker in seinem Commentar über o. VI. 53. findet.

Wenn Thomas an einer andern Stelle (3. quæst. 74. rt. 1) darüber philosophirt, wie man den Wein, der doch en Kranken schädlich sey, als materiam sacramenti brauchen önne, so gibt er sich die Antwort, mäßig genommen ey er auch Kranken nicht schädlich, und es sey uch nicht nöthig, daß alle Communicanten das Blut Christi genießen. Man hat noch viel mehrere Stellen, wo Thomas von den Ursachen handelt, warum bei em heiligen Abendmahl Brod und Wein genossen werden nüsse.

Die ganze Schrift des Thomas de sacramento altaris nthält noch eine Menge der interessantesten Stellen, die hier ehr nützlich verglichen werden können. Wenn man Thomas ieher gehörige Werke zuverläßig chronologisch gestellt hätte, o würde man über die Umbildungen und das Unstete seiner igenen Meinung noch manche wichtige Bemerkung machen önnen: ich gestehe aber, diese Arbeit gescheut zu haben, so gewiß ich auch an einigen Spuren wahrnahm, daß sie nicht ruchtlos seyn würde.

(I) Bonaventura in IV. Sentent. Dist. 11.

In Sacramento duo sunt, scilicet efficacia et signantia. Esse igitur de integritate sacramenti dupliciter est. Aut quantum ad efficaciam, et sic neutra species est de inte-

gritate, sed quælibet est totum, quod habet efficaciam: aut quantum ad significationem, vel significantium et sic sunt de integritate: quia neutra per se exprimitur res hujus sacramenti sed in utraque simul.

(K) Statutum Cisterciensium editum in Capitulo generali. a. 1261. v. Martene thes. anecdot. Tom. IV. pag. 1418.

Cum ex participatione sanguinis Domini, quam post sanctam communionem solent percipere personæ ordinis in calice, pericula inde veniant gravia et possint evenire in posterum graviora, ordinat capitulum generale quod monachi, conversi, moniales ordinis, exceptis ministris altaris, ad calicem more solite non accedant.

(L) Vetus Ordo divinorum officiorum apud Camaldulenses, compilatus a. 1253. a Martino III. Priore Camaldulensi. v. Annales Camaldulensium. Tom. VI. Codex probat. pag. 92.

— Qui communicandi sunt, coram altari congregati morentur majores ante minores; quorum quilibet, antequam recipiat Corpus Dominicum, positis manibus super oram cucullæ, tribus vicibus dicat Domine non sum dignus. Qui genua flectant devote juxta dextrum cornu altaris, honeste sacrosanctum mysterium recipiant, quibus sacerdos cum magna cautela porrigat Dominicum corpus dicens Corpus Domini nostri Jesu Christi etc. Ante pectus communicandi fratris duobus fratribus sindonem retinentibus reverenter, ut corpus Dominicum mundissime conservetur. Recepturus quidem Sacramentum tantum dicat Corpus Domini Jesu Christi etc. Hoc etiam prævideat presbyter, quod diacono et subdiacono primitus eucharistiam conferat. Accipientes denique calicem dicant Calicem salutaris accipiam et nomen Domini invocabo.

›d ne sacerdos nimium differret perficere, sacrista
ınicandis alium calicem studeat præparare, ut comvaleant recipere sanguinem Jesu Christi. At sacerım suo calice honeste altaris officium exequatur. mati demum dicant Verbum caro factum est, et hain nobis; Deo gratias, amen.

Durandi (fl. ab a. 1286-1296.) rationale divinor. Officior. L. IV. rubr. 77.

ı quibusdam locis post sumtionem corporis et san- Christi aliquid de ipso sanguine reservatur in caet superinfunditur vinum purum ut ipsi communi- ›inde sumant: non enim esset decens tantum sanguiconficere, nec calix capax inveniretur.

Einige waren der Meinung, dieser neu hinzugegossene werde alsdann ohne weitere Consekration in Leib und Christi verwandelt, aber Durand widerlegt dieselbe. Es brigens bei diesem Schriftsteller alles noch im Wider- gegen einander, wie es nothwendig bei denen seyn e, welche den Artikel von der Entziehung des Kelchs zu- in ihre Dogmatik aufnahmen. Er beweist bald nach r Stelle, quod solum hostiam recipiens, non plenum amentaliter recipiat sacramentum.

N) Attendant Sacerdotes, quod cum communionem ramenti porrigunt simplicibus paschali tempore vel , sollicite eos instruant sub panis specie eis simul dari pus et sanguinem Domini imo Christum integrum, vi- ı et verum, qui totus est sub specie Sacramenti.

Doceant etiam eosdem, quod id quod eisdem in ca- propinatur non est sacramentum, sed vinum purum hauriendum traditum, ut facilius sacrum corpus glunt, quod ceperunt. Solis enim celebrantibus sanguinem

sub specie vini consecrati sumere in hujusmodi minoribus ecclesiis est concessum.

Ad a. 1281. Constitut. Joannis Peckham, Archiepiscopi Cantuar. in Lindwood Provinc. Anglican. pag. 9.

(O 1.) Syn. Exoniensis. 1287. (Wilkins Conc. M. Brit. Vol. II. p. 153.)

Verum ne, instigante diabolo, ulla solicita dubitatio de corpore Christi mentes occupet laicorum; priusquam communicent, instruantur per sacerdotes, quod illud accipiunt sub panis specie quod pro illorum salute pependit in cruce . hoc suscipiunt in calice, quod effusum de corpore Christi; et ad hoc inducantur per exempla, rationes, et miracula, quæ hactenus evenerunt.

(OO) Aus nachfolgenden Kirchenstatuten kann man sehen, wie unstreitig die Communion unter einer Gestalt, wenigstens in diesen französischen Kirchen, damals schon angenommen war.

Statuta synodalia Eccles. Cadurcensis, Ruthenensis et Tutelensis c. VI. ed. sec. XIV. v. Martene thes. anecdotor. Tom. IV. p. 712.

Et esset honestum ac pium, communionem recipi in festis Nativitatis domini et Pentecostes a quocumque fideli et ad hoc populus inducatur. Præcipientes, ut sacerdotes vinum purum habeant paratum in Ecclesia, quod statim, non cum calice sacerdotis, sed cum calice ad hoc specialiter deputato tribuant populo, postquam receperint corpus Christi. Prohibentes communicantibus, ne a præsentia ipsorum sacerdotum recedant, donec de vino aliquantulum biberint, et diligenter abluerint ora sua.

— — — — — — — —

Parvuli autem, qui tantæ sunt innocentiæ, quod peccato mortali non fuerint pergravati et talis discretionis et

compositionis fuerint, quod cum aliqua reverentia et timore sint sacramentum suscepturi, secure ministretur eisdem aliqua confessione præhabita, ut modum confitendi et communicandi assumant. In Sacramentis enim, et maxime in isto, ubi caligat oculus rationis, instruendi sunt homines et mulieres, non solum per verba, immo et per actus exteriores ad devotionem et fidem, aliis vero parvulis nullatenus concedatur. Sed in mortis articulo vel alio vinum cum aqua in calice porrigatur eisdem, non quod hoc sit sacramentum, sed propter fidem et assuetudinem sacramenti.

(O 2.) Ne quidem presbyteris (sagt Mabillon Comment. in Ord. Rom. p. 62) in eorum ordinatione altera species a Pontifice Romano conceditur in Ordinario Jacobi Cajetani, qui seculo tertio-decimo desinente et quarto decimo ineunte floruit. Solis id tribuitur Episcopis, qui genua non flectebant communionem sumentes. Mabillon schließt aus diesen Stellen zu viel, wenn er sie für beweisend hält, daß schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Communion unter einer Gestalt selbst in der Römischen Kirche so allgemein gewesen sey, denn diese Schrift, wie sie bei Mabillon abgedruckt ist, hat so viele Interpolationen aus dem letztern Viertel des vierzehnten Jahrhunderts, daß Zeugnisse derselben, wo es auf genaue Chronologie gewisser Meinungen ankommt, gar nicht brauchbar sind. s. Mansi's Anmerk. zu dem Art. Jacobus Cajetanus in Fabricii bib. med. et infimæ latinit.

Urbanus VI. post suam in Vaticana basilica coronationem a. 1378, omnes diaconos cardinales sua manu pretioso corpore et sanguine Christi communicavit, ut legitur in Ep. de Urbani electione. Spicil. Tom. V. p. 306.

(P) Einige Scholastiker sind zu merkwürdig, als daß sie

hier ganz übergangen werden konnten. Ich verdanke die Bemerkung desselben dem Cassander (de communione sub utraque specie §. 24). Richard Middleton, ein Franciskaner, sehr berühmter Professor der Theologie zu Oxford († c. a. 13..) sagt in seinem Kommentar über Lombards Sentenzen. 4. d. II. art. 4. qu. 6. Communiter non debet hoc sacramentum populo dari sub utraque specie propter periculum effusionis et etiam secundum aliquos propter periculum erroris, ne scilicet communis populus crederet Christum non esse sub utraque specie: majoribus tamen, in quibus neutrum periculorum prædictorum probabiliter timetur, sub utraque specie dari potest.

Petrus Paludanus, ein sehr berühmter Dominikaner zu Paris († 1342) schreibt in 4. Sent. Dist. II. qu. 2. In quibusdam Ecclesiis est consuetudo, quod communicant sub utraque specie. Nec est peccatum, quia, quando mos erat, crimen non erat. Et ita caute in illis Ecclesiis sive monasteriis faciunt, quod nihil effundunt, sed si vulgo indifferenter daretur, esset majus periculum.

Sein Zeitgenosse Guilielmus de Montelaudano, Professor zu Toulouse, sagt: in multis locis communicatur cum pane et vino, id est cum toto Sacramento.

(AAA) Da obige Uebersetzung, um an Deutlichkeit zu gewinnen, dem Originaltext wörtlich nicht folgen konnte, so setze ich auch diesen bei. (van der Hardt Conc. Const. T. III. p. 647 etc.).

Cum in nonnullis partibus quidam temerarii asserere præsumant, populum Christianum debere Eucharistiæ sacramentum sub utraque panis et vini specie suscipere, et non solum sub specie panis sed etiam sub specie vini populum laicalem communicare; etiam post cœnam vel alias non jejunum communicandum esse pertinaciter asse-

grant, contra laudabilem Ecclesiae consuetudinem rationa
biliter approbatam, quam tanquam sacrilegam damnabil
iter reprobare conantur: hinc est, quod Sacrum Con
stantiense Concilium adversus hunc errorem saluti fid
lium providere satagens matura plurium doctorum ta
divini quam humani juris deliberatione praehabita decl
rat, decernit et definit: Quod licet Christus post coena
instituerit et suis Apostolis ministraverit sub utraque sp
cie panis et vini hoc venerabile sacramentum, tamen ho
non obstante, sacrorum Canonum auctoritas laudabilis
approbata consuetudo Ecclesiae servavit et servat, quo
hujusmodi sacramentum non debet confici post coenam
neque a fidelibus recipi, nisi in casu infirmitatis aut a
terius necessitatis a jure et ab Ecclesia concesso et admiss

Et sicut haec consuetudo ad evitandum pericula al
qua et scandala rationabiliter introducta est, sic potu
simili vel majori ratione introduci et rationabiliter ol
servari, quod, licet in primitiva ecclesia reciperetur ho
Sacramentum a fidelibus sub utraque specie, tamen post
a conficientibus sub utraque specie et a laicis tantum
modo sub specie panis suscipiatur.

Et firmissime credendum, et nullatenus dubitandum
integrum corpus Christi et sanguinem tam sub specie p
nis quam sub specie vini veraciter contineri. Quonia
hujusmodi consuetudo ab ecclesia rationabiliter introduc
et diutissime observata, sic habenda est pro lege, qua
non licet reprobare: aut sine autoritate ecclesiae pro l
bito immutare.

Quapropter dicens, quod hanc consuetudinem aut l
gem observare sit sacrilegum aut illicitum, censeri deb
erroneum. Et pertinaciter asserentes oppositum praemi
sorum, haeretici sunt censendi et graviter puniendi p

dioecesanos eorum aut Officiales eorum, aut haereticae pravitatis inquisitores, in regnis seu provinciis, in quibus contra hoc decretum forsitan fuerit attentatum, juxta canonicas et legitimas sanctiones, in favorem catholicae fidei contra haereticos et eorum fautores salubriter adinventas.

Item ipsa sancta synodus decrevit, definivit, et declaravit super ista materia reverendis in Christo dominis Principibus, primatibus, Archiepiscopis et episcopis, et eorum in executoribus, Vicariis, ubilibet constitutis, processus esse dirigendus, in quibus eisdem committatur et mandetur nomine hujus sacri concilii, sub poena excommunicationis, ut effectualiter puniant contra hoc decretum excedentes.

Eos vero, qui communicando populum sub utraque specie exorbitaverint, et sic faciendum decreverint, si ad poenitentiam redierint, ad gremium ecclesiae suscipiantur, injuncta eis pro modo culpae poenitentiá salutari.

Qui vero ex illis ad poenitentiam redire non curaverint, animo indurato, per censuras ecclesiasticas per eos ut haeretici sunt coërcendi, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis.

(Q) 1437. in Capitulo generali Cisterciensium etiam ministris altaris Calix denegatur. Martene thesaur. aneodotor. Tom. IV. p. 1587.

Licet propter rationabiles et justas causas observatum hactenus fuerit in ordine, quod ministri altaris sacratissimum eucharistiae sacramentum sub utraque specie recipiant: quia tamen a nonnullis plus quam oporteat sapere volentibus vel forte non intelligentibus, aut credentibus quod totus Christus atque veraciter et fructuose sub sola specie panis et vini sumitur, diversos circa hanc materiam seminarunt errores. Idcirco praesens capitulum generale

omanam ecclesiam merito volens imitari, quae licet olim certis solemnitatibus praedictum sacratissimum sacramentum interdum sub utraque specie personis in ordine sacerdotali minime constitutis ministraret; ad auferendum tamen omnium errorum occasiones, ipsum nunc sub sola panis specie dicitur ministrare; statuit, ordinat et definit, quod de cetero ministris vel aliis quibuscumque personis praedictum sacratissimum sacramentum sub specie vini nullatenus ministretur sed omnes, solis sacerdotibus missam celebrantibus exceptis, ipsum sub sola specie panis recipere sint contenti, firmiter et inconcusse tenendo et credendo, quod aeque veracius et salubrius ipse Christus totus sub sola specie panis continetur et sumitur, ac si sub specie panis et vini sumeretur.

(R) In hac sancta Ecclesia Cluniacensi mos consuetus et devotissimus habetur, devoteque ab antiquo observatus semper, ut more illo, quo Christus pavit discipulos in die Coenae, sacerdos majoris altaris pascit suos in sacrosancto mysterio ministros sub utraque specie, videlicet corporis sacri, et divini sanguinis Christi, Diaconum scilicet, Subdiaconum, et duos sibi adsistentes ministros et stud quotidie in celebratione majoris Missae.

v. Chronicon Cluniacense, ipsius Abbatis jussu conscriptum post a. 1485. Inest biblioth. Cluniac. pag. 1640.

(S) Ut lucidius videatur pro declaratione Catholicae veritatis, quid circa perceptionem sacrae Eucharistiae tenendum sit et agendum pro utilitate et salute populi Christiani post diligentem perscrutationem divinarum Scripturarum sacrorumque Canonum et doctrinarum a sanctis patribus et Doctoribus traditarum in hac sancta Synodo longis temporibus habitam, consideratisque omnibus quae

pro declaratione hujus rei considerande fuerunt, decernit et declarat eadem sancta Synodus, quod fideles Laici sive Clerici communicantes et non conficientes, non astringuntur ex praecepto Domini ad suscipiendum sub utraque specie, panis scilicet et vini, sacrum Eucharistiae Sacramentum. Sed Ecclesia, quae regitur Spiritu veritatis secum manente in aeternum, et cum qua Christus manet usque ad consummationem seculi, sicut ait divina Scriptura, ordinare habet, quomodo ipsis non conficientibus ministretur, prout pro reverentia ipsius Sacramenti et salute fidelium viderit expedire. Sive autem sub una specie, sive sub duplici quis communicet, secundum ordinationem seu observantiam ecclesiae, proficit digne communicantibus ad salutem. Nec ullatenus ambigendum est, quod non sub specie panis caro tantum, nec sub specie vini sanguis tantum, sed sub qualibet specie est integre totus Christus. Laudabilis quoque consuetudo communicandi laicum populum sub una specie ab Ecclesia et SS. Patribus rationabiliter introducta et hactenus diutissime observata, et a Doctoribus divinae legis Sacrarum Scripturarum atque Canonum multam peritiam habentibus, jam a longaevo tempore commendata pro lege habenda est, nec alicui licitum est eam reprobare, aut sine auctoritate Ecclesiae ipsam immutare.

Datum Basileae, in nostra solemni et publica sessione, decimo Kalendas Januarii anno a Nativitate Domini millesimo, quadringentesimo trigesimo septimo.

(T) Thomas Waldensis de Sacram. Cap. 94. Nec negamus eis generaliter bibere Christi sanguinem secundum vini speciem; sed nec generaliter et sine discretione concedimus universis. Nam scimus de consuetudine ecclesiae relictum esse majorum praelatorum industriae, ut

ministris altaris quosdam, aut alias personas illustres vulgo, fide reverentia et omni timore Dei praeditas hanc communicationem solennem in utraque specie esint admittere. Sicut interdum solet Papa et alii qui-m Episcopi immo et inter fratres suos quidam religio-rum praepositi.

(U) Schreiben eines päbstlichen Legaten, wie es Mar-Hofmann seinem Buch de Commun. sub utraque pag. eingerückt hat. Quamvis et apud nos in pluribus Ec-esiis sive monasteriis ex privilegio vel ex consuetudine rvetur, ut non solum conficiens sed etiam alii sub utra-ue specie communicent.

(X) Nec superflue sumitur sub utraque specie. Nam ecies panis ad carnem et species vini ad animam refer-r. Cum vinum sit sacramentum sanguinis in quo est des animae. Ideoque sumitur sub utraque specie, ut gnificetur quod utrumque Christus assumpsit, et carnem animam. Et quod tam animae, quam corporis partici-patio valeat. Unde si sub una tantum specie sumeretur l tuitionem alterius tantum valere significaretur.

Glossa decreti. De consecr. dist. 2.

(Y) In der Sermon Luthers (Tom. Altenburg. I. pag. 331) von dem hochwürdigen Sacrament des heil. wahren Leichnams Christi. Ich bediene mich bei diesem Zeitpunkt vorzüglich der Feuerlinschen Dissertation: De Lutherana communione sub una. Gœttingae 1751.

„Das Sakrament oder äußerliche Zeichen stehet in der Form und der Gestalt des Brods und Weins, gleich wie die Taufe in dem Wasser, so doch, daß man des Brodts und Weins niesse mit Essen und trinken, gleichwie man der

„Taufe Wasser neust oder darein senket oder damit begeust.
„— — wiewohl man itzt nicht beider Gestalten dem Volk
„alle Tage giebt, wie vor Zeiten, ist auch nicht noth, so
„neusset ihr doch alle Tage die Priesterschafft für dem Volk,
„und ist genug, daß das Volk sein täglich begehre, und zu
„Zeit einer Gestalt, so viel die Christliche Kirche ordnet und
„giebt, empfahe. Es ist aber bei mir für gut angesehen,
„daß die Kirche in einem gemeinen Concilio wiederum verordnete, daß man allen Menschen beide Gestalt gebe, wie
„den Priestern. Nicht darum, daß eine Gestalt nicht genug
„sey, so doch wohl allein des Glaubens Begierde genug ist,
„als St. Augustin spricht: Was bereitest du den Bauch und
„die Zähne? Glaube nur, so hast du das Sakrament schon
„genossen, sondern daß es ziemlich und fein wäre, so des
„Sakraments Gestalt und Forme oder Zeichen nicht stücklich
„eines Theils, sondern ganz geben würde: gleich wie ich von
„der Tauffe gesagt, daß es füglicher wäre ins Wasser zu
„tauchen, denn damit begiessen, um der Gänze und Vollkommenheit willen des Zeichens."

(Y) Vielleicht ist es nicht unangenehm, ein Verzeichniß aller der Aktenstücke zu haben, welche damals zwischen dem Pabst und den Deutschen gewechselt worden. Folgende sind mir bekannt geworden:

1560, den 6. Mart. Brief Concept von Canzler Selds Hand, wie Ferdinand an Pius IV. schrieb, seinen Sohn Maximilian die Communion sub utraque zu erlauben, er möchte sonst ganz übertreten.

Ist das erste Stück in der von J. A. Schmid, zu Helmstädt (1719. 4.) herausgegebenen Sammlung unter dem Titel litterae secretiores Ferdinandi I. Imp. ad Papam pro obtinenda Max. II. com-

munione sub utraque, und daraus abgedruckt in Miscell. Groninganis. Tom. VII. P. I. pag. 89.

od. anno.

Memoriale secretius pro Do. Scipione Comite Arci ad Papam, de religione Maximiliani filii. In der angeführten Schmidtischen Sammlung, n. 2. in Miscell. Groning. l. c. p. 93.

1562, den 23. Dec. Vorstellung der kaiserlichen Gesandtschaft bei dem Concilium zu Trient, warum den Einwohnern in Böhmen, Mähren, Schlesien, Hungarn, Oesterreich, Steyer, Cärnthen, Crain, Baiern und Schwaben der Gebrauch des Abendmahlkelchs verstattet werden solle.

Lünig Spicil. Eccl. P. I. p. 499 und Goldast Const. Imp. T. II. p. 376.

1564, den 4. Febr. Schreiben Albrechts in Baiern an Pium IV. den Laien den Kelch zu gestatten. München.

Lün. Spicil. Eccl. Cont. II. p. 19.

den 14. Febr. Kaiser Ferdinands Schreiben gleichen Inhalts.

Lünig. l. c. P. I. pag. 504. Goldast. l. c. pag. 379.

den 16. Apr. Pius IV. Imperatori et Bavariae Duci utramque speciem indulget.

Brower. Annal. Trevir. T. II. addit. pag. 558. Unter eben diesem datum ein Breve an den B. Julius von Naumburg (Lünig. l. c. P. II. app. p. 149. und in Miscell. Groning. Tom. VII. pag. 101.) An die Erzbischöfe und Bischöfe in den kaiserlichen Erb- und baierischen Landen. (Lünig. l. c. P. I. p. 507.) An den Erzbischof von Mainz (Guden Cod. dipl. T. IV. p. 709), an den Erzbischof von Trier (Honthe-

mii hist. Trevir. T. II. p. 882). Pelisson im Anhang zur Schrift de la tolerance des religions hat das Breve auch abdrucken lassen. Schilter de libert. Eccles. Germ. pag. 1043. scheint einer der ersten gewesen zu seyn, der es bekannt machte. Schmid in der angeführten Sammlung, p. 31, glaubte es zuerst in Druck zu geben. In Luckii sylloge numismatum stehen zwei Münzen, welche zum Andenken dieser frohen Begebenheit geprägt wurden.

1564, den 14. Jun. Decretum cæsaris de executione hujus concessionis.

In der Schmidtischen Sammlung. n. 5. In Miscell. Groning. T. VII. pag. 104. Am ersten Ort ist auch zugleich beigefügt: die zu Wien geschehene Ankündigung (s. eben dies. bei Lünig l. c. cont. II. pag. 20) und ein Schreiben Ferdinands an den B. Julius.

1564, den 1. Sept. Pius IV. meldet dem Herzog Heinrich von Braunschweig Lüneburg, unter was vor Bedingungen er den Gebrauch beider Gestalt erlaubt habe: ein gleiches Schreiben an den Vicekanzler des Herzogs.

Lünig l. e. Cont. II. p. 21. 22.

XII.

HISTORIA CRITICA CHRONICI EUSEBIANI *) 1784.

n maxima vitae meae felicitate, quam fere omnem inde b aliquot annis Georgiae Augustae acceptam refero, nsignem me hodie illius accessionem amplissimumque beneficium consecutum esse laetissimus profiteor, cum in solenni consessu eorum, quos summos artium suarum magistros nunquam non veneratus sum, quibusque studia mea robari nihil unquam antiquius habui, primum publice de itteris meis verba facere liceat. Ut enim in omni artium t scientiarum genere, quas multiplex rerum usus, assidua t per plures annos continuata lectio alit confirmatue, nultum valet societas eorum, qui diu in his litteris habiarunt, ita maxime inveni disciplinis historicis addicto ihil optatius accidere potuit, quam arctissima conjunctio um iis, quorum exemplo ad omnem posteritatis memoiam constat, quantum ad effingenda virorum summorum ngenia immensae illae litterarum opes contulerint, quas

*) Aus den Commentationes Societatis Reg. Scientiar. Goettingensis. Vol. III. Goettingae 1787. p. 39 — 67.

sumtibus vere regiis paratas Bibliotheca Georgiae Augustae offert.

Selegi autem, ut rem tantis arbitris dignam offerrem, argumentum tractationis meae, et multis eruditorum quaestionibus celebratum, et ipsa etiam, quantum equidem video, natura sua gravissimam, cum haud parum commodi accedere posset litteris historicis, si fidem veterum chronicorum, quorum frequentissimus est apud nos usus, ita excussam indicatamque haberemus, ut inter veteres illos narratores tanquam inter notos homines versari possimus, quorum vultus moresque in eo expressi fidem rei narratae modo mirifice confirmant, modo haud parum leviorem reddunt.

Inter omnes autem veterum Chronicorum auctores qui universam aliquam rerum gestarum seriem inde a primis temporibus usque ad suam aetatem justo ordine digesserunt, ingenti veterum recentiorumque consensu palmas tulisse videtur Eusebius. Nullus est enim eorum, qui post eum hanc spartam ornarunt, qui non uberrimos rivulos suos ex fonte Eusebii deduxerit, qui non eum tanquam peritissimum rei chronologicae artificem veneratus sit, qui non gravissimas res sua auctoritate confirmaverit, iique etiam ipsi, qui ab illius opinionibus discesserunt, vel excusationem adeo anxie quaesitam vel ambitiosam sui ipsorum commendationem prae se ferebant, ut ipso suo dissensu famam Chronici Eusebiani confirmasse existimandi sint. Neque tanta ei laus atque auctoritas vel celebritate aliorum ejusdem scriptorum vel sola dignitate auctoris accessit, cum in laudando illo et ii consenserint, quibus theologicas Eusebii opiniones haud placuisse constat, adeoque prae aliis illius scriptis ita celebratum

sit hoc Chronicon, ut potius reliquis Eusebii lucubrationibus lucem reddere quam ab illis mutuari videatur *).

Quae cum ita se habeant, haud inutili labore me defunctum esse speravi, si tandem aliquando, quod, quantum equidem novi, nemo hactenus tentavit, rationes criticas primasque origines hujus Chronici exquirerem, eosque fontes indagarem, unde sua hauserit Eusebius, ut vel ex ipsâ horum fontium indole, si modo adhuc penes nos sit hujus rei judicium, vel ex moribus Eusebii diligentiam negligentiamve testantibus certissima argumenta peti possint, quibus laudi dudum celebratae novum robur accedat, vel consensus veterum recentiorumque verecunde interpelletur.

Ut vero via modoque disputatio nostra procedat, praecipuas primum editiones Chronici Eusebiani in classes

*) Insignia quædam auctorum testimonia, quibus Chronicon Eusebii ornarunt, congessit Pontacus in praef. edit. suae. MELCHIOR CANUS, vir celeberrimus, ita de Chronico Eusebii: „In „Chronicis Eusebii admiranda fuit hominis diligentia, magnus „omnino labor, varia et pene incredibilis lectio ac grave prorsus in lectionis varietate judicium; nec scio an quisquam alius „inter Ecclesiae sive latinae sive graecae auctores, quamvis „summa vi atque opera eniteretur, praestantiora temporum nobis posset monimenta relinquere.“

Magni facio nomen theologi doctissimi, sed vereor, ut multum legerit Chronicon Eusebii. MARCELLINUS COMES, scriptor sec. VI., Chronicon suum his verbis inchoatur: „Post mirandum opus, quod a mundi fabrica usque ad Constantinum „Principem Eusebius Caesariensis, hujus seculi originem, tem„pora, annos, regna, virtutesque mortalium et variarum artium „repertores omniumque paene provinciarum monumenta com„memorare graeco edidit stylo.“

Quis non miretur tales tantasque laudes, omnium sequentium scriptorum consensu confirmatas, si eas tandem cum ipso Chronico Eusebii comparaverit?

suas digeramus, ut primum constet, quaenam earum textum Eusebianum ita sistat, ut, quantum per temporum scribarumque rationes licuerit, vere sit Eusebii, nec quod maxime hoc loco monendum, praecipuam alicujus editionis laudem habebimus, quod plurimum veritatis historicae vel chronologicae complectatur, cum prima lex sit disputationis nostrae, ut animum Eusebio nec faventem nec iniquum afferamus. In quo ipso examine altera deinde quaestio subnascitur, utrum integrum habeamus Chronicon Eusebianum, an ea, quae interpres Hieronymus memoriae prodidit, quorumve reliquiae ab aliis auctoribus sunt servatae, forte epitomen tantum operis pretiosissimi spectent, vel fragmentum sint, injuria temporis ita mutilatum, ut non modo caput truncatum, sed in ipso etiam corpore plura avulsa, distorta, lacerata videantur. Tandem vero auctores investigabimus, quos exemplum operis sui propositos habuerit Eusebius, vel quorum fidem tanti fecerit, ut iis modo unice inniteretur, modo eosdem gravissimos rerum historicarum et chronologicarum testes adhiberet.

Duae sunt, ut inter doctos constat, editionum classes Chronici Eusebiani, quarum prior eas complectitur, quae solam Hieronymi interpretationem afferunt, raraque habent adjumenta critica, quam quae a collatione Codd. Hieronymi aliisque ad hunc spectantibus proficiscuntur. Eminent inter editiones hujus classis, neque enim hic juvat omnem plebem perlustrare, Mediolanensis, quae anno seculi decimi quinti septuagesimo quinto cura Bonini Mombritii prodiit*), et Arnaldi Pontaci Epis-

*) Eusebii Chronicon, per Philippum Lavaniam, sine loco et anno. 4. cf. Hambergers zuverläss. Nachrichten. II. Th. S. 716.

opi Vazatensis, quae Burdigalae intervallo centum : triginta annorum priori successit*). In hac posteriore rimum manus critica admovebatur operi gravissimo, tanque fide, castitate ac eruditione in edendo auctore suo ersatus est Pontacus, ut ipsi Scaligero, judici interdum oroso, mirificis laudibus labor illius probatus sit. Condit enim praeter octo editiones**) et viginti octo Codd. ISS. gallicos, italicos et hispanicos infinita loca auctorum, x Hieronymi Chronico exscripta, notasque adspersit, tam corrigendo quam in illustrando auctore suo foecundisimas. Aperuit Gallus eruditissimus stadium, in quo posteriores Hieronymi editores vires suas exercere potuisent, sed raro inter homines grammaticos timore, quam ravitas operis et excitata eruditorum exspectatio incusisse videbantur, omnes hanc provinciam defugerunt, prinusque eorum, qui opera omnia Hieronymi ediderunt, ecentissimus Italus Vallarsius Tomo octavo editionis suae tiam Chronicon addidit***), quod Hieronymo ut interreti, et emendatori et continuatori debemus. Ut autem n hac postrema Hieronymi editione multa sunt, quae judici etiam minus severo, quam quem in Clerico invenit Martianaeus, nunquam probari queunt, ita maxime in edendo Chronico minime iis satisfecisse existimandus est, qui laborem plane intactum relinqui quam illotis manibus tractari aliisque peritioribus praeripi malunt. Quae prima lex esse debuerit editoris, ut textum collatione Codd.

---

*) Pontacus editionem Basileensem (Henr. Petri. 1529) elegit, cujus textum emacularet. Editionis Mediolanensis haud meminit.

**) Venetam, Lutetianam, Basileenses quinque, Sonnianam.

***) Veronae. 1740. fol.

emendatissimum daret, ea plurimis locis temere violata*), quae altera lex, ut oeconomiam operis subtilius exquireret, multaque ex moribus seculi illius illustraret, quae nec erudito lectori primo statim intuitu occurrunt, fere penitus neglecta est, multaque vero largissime sunt congesta, quae ad confirmandam vel convellendam veritatem historicam opinionum Eusebii spectare videbantur. Insignem ceterum in eo uno operam praestitit, quod aliqua, quae inde a Pontaci temporibus ad emendationem textus ab aliis sunt allata, et maxime Salmasiana a Scaligero in lucem protrusa suo loco notis insereret, adhibitoque Codice Parmensi, alioque recentiori quidem sed satis emendato, loca quaedam restitueret. Num vero laudem aliquam et conquirendis graecis fragmentis Eusebii meruerit, num ex Eusebii fragmentis lucem aliquam Hieronymo intulerit, mox videbimus.

Alterius enim classis editiones sunt eae, in quibus conquisita undecunque Eusebii fragmenta graeca non tam ad restituendam interpretationem, quam ad inveniendum Eusebii textum adhibebantur, quaeque ea cura sunt paratae, ut in restituendo ipsius Eusebii textu parum vel nihil tributum sit versioni Hieronymianae. Cum enim Hieronymus, quae est ipsius ingenua confessio multis re-

*) Servavit Vallarsius textum editionis Pontacoenae, Pontacus autem in mutando textu editionis Basileensis adeo religiosus fuit, ut nec consensu Codd. gravissimorum se commoveri pateretur. Ut unum exemplum instar omnium afferam, deest laterculus seu series annorum a Christo in sex Vaticanis Codicibus, tribus Fabricianis et omnibus aliis praeter Victorinum, Oisellinum et Vaticanum quendam, nec tamen eum in textu suo omisit.

um argumentis facile confirmanda, interpretationem operis gravissimi, multis difficultatibus conjunctam, notario velocissime dictaverit, cum more suo, ex aliis etiam ejusmodi laboribus cognito, in interpretandis auctoribus interdum intemperantius sit versatus, multaque ex suo ingenio ingere ac refingere, alia resecare, alia adsuere interdum usus sit, nae is multum a veritate posset aberrare, qui ale fuisse Eusebii Chronicon, quale illud interpretatus est Hieronymus, sine ullo praevio examine sola interpretis fide suffultus asserere haud cunctaretur.

Princeps et fere unicus est editorum hujus classis Josephus Scaliger, cujus laudes, eo labore partas, nec ipse etiam Celeb. Hieron. de Prato exstinxisse videtur, doctissimi enim hujus viri labor, quantum equidem novi, ultra primas operis futuri lineas, et praestantissimum, in quo duxit has lineas, periculum criticum haud excurrit*). Nactus est Scaliger ex Bibl. Regia Parisiensi Codicem Georgii, Chronographi sec. VIII., Syncelli Patriarchae Tarasii, eundem illum, quem postea integrum emendatioremque edidit Goarus, et in auxilium adhibitis fastis, ut vocant, Siculis beneficio Is. Casauboni acceptis, excussis etiam Cedreni annalibus in eam fragmentorum Eusebianorum segetem incidisse sibi visus est, ut insolita in homine eruditissimo audacia ad suam opinionem fingeret, quodnam fuerit opus Eusebianum**). Primum enim in

---

*) De chronicis libris duobus ab Eusebio Caesariensi scriptis et editis dissertatio. Accedunt graeca quaedam fragmenta ex libro I. olim excerpta a Georgio Syncello. Veronae. 1750. 8.

**) Scaliger chronicon Eusebianum primum edidit in thesauro temp. Lugd. Bat. 1606. Altera editio multo auctior prodiit Amstelod. 1658.

eam opinionem delapsus, priorem aliquam partem operis Eusebiani periisse ipse ex suo ingenio eam restituit, gravissime conquestus putidum antiquariorum fastidium, qui ex ea parte versionis Hieronymianae nihil aliud servare voluerint, quam nuda regum et aliquot consulum nomina. Nec id unum Viri doctissimi in condendo hoc opere temeritatis exemplum. Nescio quo fato deceptus Eusebium vestigiis Julii Africani ita inhaesisse sibi persuasit, ut nihil reconditae antiquitatis apud Eusebium in Canone historiarum reperiri assereret, quod non ab Africano hauserit, quanquam et ipsi etiam multa se obtulerant, in quibus erat manifestus Africani et Eusebii dissensus. Ingenti enim discrimine haud raro distat chronologia Africani ab ea, quam Eusebius probavit*), et quantum ex fragmentis chronographiae Africani, a Gallandio novissime collectis**), conjicere licet, ne quidem exemplum operis sui ab eo accepit Eusebius, sed suo ingenio usus rationes illius ita disposuit, ut ei uni intemeratam operis sui laudem deberi fatendum sit. Haud paucos Africani errores, expresso interdum errantis nomine, correxit, nec, si vel eam plagiarii temeritatem suspicatus fueris, ut in illum, ex quo plurimum profecit, gravius inveheretur, nec Georgium, Syncellum Tarasii, tam somnolentum Eusebii criticum fuisse existimes, ut memoriae illius gravissimum crimen condonaverit, quod spoliatis Africani opibus, Africani erroribus illudere ausus sit. Quis igitur haud miretur doctissimi Scaligeri temeritatem, sine omni auctoritate Eusebio crimen objicientis, a quo, si quid equidem

*) v. Hieron. de Prato l. 6. p. 356. coll. p. 329.
**) Bibl. PP. Tom. II. p. 363 sq.

leo, plane alienum fuit Eusebii ingenium. Ea enim genuitate in citandis auctoribus delectatus esse videtur usebius, ut si vel dimidiam Chronici partem ex Africano desumserit, et ipsius Africani nomen laudaverit, et omina forte etiam eorum attulisset, quos ab Africano adatos invenerit.

Praejudicata opinione ductus, majorem operis partem ex Africano sibi vindicasse Eusebium, multa, quae psius Africani nomen apud Georgium inscriptum habuerant, quasi disjecta corporis Eusebiani membra, congest, alia quae apud alios Africano tributa invenit, improide miscuit, et dum repugnantia se miscere haud raro nimadverteret, insigni temeritate nec aliqua lectionum arietate excusata, consensum restituit. Quem igitur Eusebium Scaligero debemus, eum profecto ita illi debeaus, ut non Eusebium ipsum sed chronicon a Scaligero x commentitia Eusebiani operis idea conditum habeamus, ec in ipsa etiam altera editione thesauri temporum, quam lexandro Moro debemus, quidquam allatum est, quod uerelas hasce levare possit. Laudanda igitur ex hac parte prae Scaligero editio Vallarsii, in qua, cum ea antum graeci textus fragmenta, quae latino Hieronymi respondent, sunt conquisita, parum vel nihil alieni accessit, auctores, unde singula fragmenta sunt hausta, laudati, locaque quaedam ex emendatiori textu, quem Goarus edidit, feliciter restituta.

Enimvero nonnulla exstant Chronici Eusebiani fragmenta eorumque haud pauca, apud Syncellum ipso Eusebii nomine munita *), quae genuina esse nemo post vin-

*) v. eadem collecta in cit. diss. doctiss. Hier. de Prato p. 425-489.

dicias ab Hier. de Prato institutas facile negaverit, quibusque nullus est locus in editione Vallarsi, cum nihil sit apud Hieronymum, cui possint respondere. Excitata est hisce fragmentis quaestio altera*), priori illa longe gravior, utrum integrum habeamus Hieronymo interprete Chronicon Eusebianum, an forte tantum partem aliquam vel epitomen operis longe amplioris ab ipso forte Eusebio concinnatam Hieronymus transtulerit.

Quodsi omnem, qua docti inter se dissentiunt, opinionum diversitatem ad sua capita revocare velis, tria opinionum genera constitui posse apparet. Multi, inter quos eminet recentissimus editor operum Hieronymi, integrum Chronicon Eusebianum ab Hieronymo translatum, laudesque, ab eo aliisque veterum scriptoribus Eusebiano operi impertitas, huic nostro Chronico tribui asserunt, fatumque criticum hujus operis accusant, quod nunquam non iniquius esse conqueruntur, in libro tot manibus tractato, qualem Chronicon Eusebiano-Hieronymianum fuisse nemo negaverit. Hinc illa, ita ii ingeminant, graeci textus fragmenta, quibus nullus locus versionis Hieronymianae respondet, hinc forte lacunae versionis Hieronymianae ex ipsis illis fragmentis forte demum detegendae, hinc illa brevitas locorum gravissimorum, quae haud raro epitomen potius operis quam ipsum chronicorum appara-

*) Excitata est haec questio primum fragmentis quibusdam suppostitiis, apud Anastasium quaest. in Scr. S. obviis. v. epistola Curterii, fragmentis Eusebii in editione hist. Eccl. praefixa; plura autem vere genuina fragmenta, quibus nullus locus versionis Hieronymianae respondet, primus edidit Hier. de Prato, neque vero ea sunt omnia, quae Vir doctiss. collegit, sed apud ipsum etiam Syncellum nonnulla hactenus neglecta exstant.

um ostendere videtur. Ut vero praetermittam, in maxima locorum discrepantium varietate, in summo plurimorum Codd. dissensu eum esse omnium illorum Codd. consensum, qui fragmentis illis plane nullum locum aperit, ipse etiam Eusebius in praefatione operis sui rationes illius ita exponit, ut insignem partis cujusdam pretiosissimae jacturam factam esse, ipsius Eusebii auctoritate constare videatur. »Cum haec ita se habeant«, injecta Porphyrii mentione pergit Eusebius apud Hieronymum, »necessarium duxi, veritatem diligentius persequi, et ob id »in priori libello, quasi quandam materiam futuro operi, »omnium mihi regum tempora praenotavi, Chaldaeorum, »Assyriorum, Medorum, Persarum, Lydorum, Ebraeorum, »Aegyptiorum, Atheniensium, Argivorum, Sicyoniorum, »Lacedaemoniorum, Corinthiorum, Thessalorum, Macedo»num, Latinorum, qui postea Romani nuncupati sunt.« In praesenti autem stilo eadem tempora «contra se invicem »ponens et singularum gentium annos dinumerans, et quid »cuique coaetaneum fuit, curioso ordine cooptavi.» Duos libellos chronicos ab Eusebio scriptos, diversumque utriusque argumentum salva Eusebii auctoritate negari non posse, ipse etiam Vallarsius vidit, utrumque autem libellum in eo, quod adhuc exstat, chronico ita sibi reperisse visus est, ut illa, quae in ipsius editione inde a p. 54—86 inscripto titulo Exordium libri et series regum exstant, priorem libellum efficere asserat, reliqua autem, quae inde ab Abrahami tempore excurrunt, ad alterum libellum, quem praesentem appellat Eusebius, spectare.

Multa autem sunt, quae accurate subtiliterque disputata Italum doctissimum convincunt. Ea enim, quae tanquam libellum priorem accipit, loco Eusebiano plane non

respondent, quo argumentum prioris libelli declaratur, cum multa in iis sint, quorum nullam spem fecit Eusebius, multa desint, quae a se allata esse loco citato profitetur. Quis enim ad descriptionem Eusebianam prioris libri attentus uberrimam temporum antediluvianorum expositionem in eo expectaverit? Quis in ea brevitate, cui Eusebium in hoc opere studuisse negari non potest, orationem in afferendis S. Scripturae oraculis inepte disertam pertimuerit? Quis praeter nomina regum, quorum tempora tanquam materia futuro operi erant digerenda, gentium origines in historia filiorum Noachi utcunque declaratas allatum iri putaverit? Nomina autem regum Chaldaeorum et Thessalorum, quae a se notata esse dixit Eusebius, in serie allata desiderantur, Consulum vero Romanorum adjiciuntur, quorum nullus fuit usus in condendo posteriore libello. Nolo tandem repetere, quae Italus doctissimus Hieronymus de Prato*) ita disputavit, ut rem confecisse videatur, eadem illa, in quibus libellum priorem invenit Vallarsius, quaeque, ut ex Pontaci curis apparet, in probatissimis Hieronymi Codicibus desiderantur, nec Eusebii esse nec Hieronymi, sed hominis cujusdam haud satis periti, qui indicem qualemcunque ex ipso Chronico selegit, pauca eidem praefatus, quae fere omnia ex versione vulgata ipsi notissima desumsisse videtur. Neque eam, tanta fuit hujus hominis negligentia, qualemcunque curam adhibuit, ut notissimis chronologicis opinionibus Eusebii assumenta sua accommodaret, eorumque meminerit, quae Eusebium in ipso opere suo dixisse facile meminisset.

Rejecta igitur ea opinione, cujus princeps et novissi-

---

*) l. c. P. I. §. V—XIV.

ius defensor fuit Vallarsius, alios audiamus, qui Chro-
icon Eusebii a veteribus tantopere depraedicatum dudum
eriisse, eaque, quae aetatem nostram tulerunt vel epi-
omen vel tabulas e naufragio servatas esse, multis ar-
umentis contendunt. Favent huic opinioni et loca quae-
am veterum, et ipsa, ut videtur, Chronici nostri ratio
ccuratius exposita. Ipse enim Hieronymus, a quo certa
t explorata librorum Eusebii notitia expectari potest, in
atalogo virorum illustrium Chronicorum Canonum
mnimodam historiam ejusque epitomen quan-
am Eusebio tribuit, tantaque fuit hac in re illius aucto-
itas, ut nemo sit veterum, qui non ad memoriam Chro-
ici Eusebiani delatus ex ore illius repeteret, quae op-
ime ab eo peti posse videbantur. Adjuncta sunt a mul-
s, ut omnia sibi mutuo respondere videantur, huic loco
Iieronymiano ea, quae supra ex ipso Eusebio attulimus,
t omnimodae historiae nomine depraedicata, quae
ibello priori, tanquam materia futuro operi digerenda,
se parata esse gloriatus est Eusebius. Ita tandem et
uus honos Eusebio redditus et laudes veterum a levitate
uadam vindicatae, et fata libri optime explicata ac extra
mnem controversiam posita esse videntur. Quodsi enim
pitomen tantum habemus operis illius majoris, quo sum-
nas veterum laudes meritus est Eusebius, si nec ipsa
tiam haec epitome, ab injuria temporum penitus illibata,
d nostras manus pervenit, si forte ea tantum, quorum
isus quotidianus fuisse videbatur, huic breviario ab auc-
ore sunt inserta, si multa, quae, in breviario temere
osita, sagaciori harum rerum arbitro displicent, in ma-
ori illo opere omnimodae historiae justis auctorum testi-
noniis erant munita: habemus sane, quod temporum libra-
iorumque injuriam doleamus, novoque iterum constat

exemplo, quot praestantissima antiquitatis monumenta infelici quodam brevitatis studio vel tristi sumtuum parsimonia, quos majus opus poscebat, perierint.

Enimvero quantacunque tandem hac in re sit Hieronymi auctoritas, quam ne quidem Scaligero praeeunte defugere ausim, utut perspicua videantur verba illius de ampliori quodam opere Eusebiano et de epitome illius sigillatim disserentis, quam contorta etiam sit eorum interpretatio, qui partem Chronici priorem omnimodam historiam appellari, partem posteriorem Epitomen dici arbitrantur, cogit tamen universa historia critica hujus Chronici, ut novam quandam verborum Hieronymi interpretationem, quae non minus obvia esse videtur quam vulgaris interpretatio, tentare ausim. Disjunxisse enim videtur Hieronymus, quae conjuncta accipi voluit, et omnimodam historiam epitomenque vocavit, quae forte apud subtiliorem scriptorem Epitome omnimodae historiae esset appellata. Si quod enim unquam extitit majoris molis opus chronologicum Eusebii, cujus epitome sit Chronicon nostrum, quis sibi persuadeat, in frequentissimo hujus chronici usu apud veteres nullum vestigium exstare majoris illius operis, cumque plura supersint graeci textus fragmenta, quibus nullus locus versionis Hieronymianae respondet, ne unum quidem eorum ad ea tempora spectat, quae versione Hieronymiana Chronici Eusebiani continentur. Produnt illa fragmenta extitisse prologum quendam vel si ita appellare mavis partem aliquam qualemcunque Chronici Eusebiani, quae praeter fragmenta illa penitus interiisse videtur; cum tamen nec qualiscunque pars chronicorum laborum Eusebii sine ullo vestigio interierit, quis sibi persuaserit, illud majoris molis opus, cujus epitome nostrum chronicon appellatur, sine

llo vestigio praeter dubia illa Hieronymi verba interisse? Quis chronographos recentiores Georgium, Cedreum, aliosque, qui opibus Eusebianis mirifice se jactitaant, largissimam illarum penum neglexisse arbitretur? Quis Hieronymum interpretem adeo somnolentum fuisse calumniari ausit, ut in praefatione versionis suae, dum laudes et difficultates operis sui satis arroganter depraedicabat, nihil meminerit majoris illius operis, cujus solam epitomen latio donaverit? Quae tandem etiam sint ea, quibus opes majoris illius operis continebantur? Eusebium in chronico nostro omnia congessisse, quae per temporum doctrinaeque rationes ab eo congeri potuerunt, vix quisquam instituto graviori examine negaverit. Quae enim graviora servavit majori operi, si seriem regum Sicyoniorum aliaque bonae frugis haud plena breviario suo inservit? Cur tandem Hieronymus historiam Romanam, in hoc Chronico ab eo desideratam, ex Tranquillo potius aliisque quam ex majori opere Eusebiano supplevit, et si nec in majori opere plura romanae historiae monumenta erant servata quam in Chronico nostro, quid tandem erat, in quo amplioris majoris operis thesauri erant conspicui?

Laudavit in hac, quam vocas, epitome testes rerum narratarum, neque eos raro tantum in re dubia vel graviori sed frequentissime nominavit, at ne semel quidem in excitandis illis majoris cujusdam operis meminit, in quod tamen ampliorem et rerum et testimoniorum apparatum seposuisse putandus est. Nec unquam profecto majoris illius operis exspectatio viros harum rerum peritissimos tam suspensos tenuisset, nisi laudibus Hieronymi aliorumque veterum commoti scopum illum, cui Eusebius laborem suum inservire voluit et rationes universi operis

ad hunc scopum dispositas ita obliti essent, ut quandam potius historiam quam laterculos quosdam regum sibi invicem synchronistice respondentes paucisque intextis rebus ornatos in eo se habituros esse sperassent.

Quisquis autem sit, qui doctrinam Eusebii, ab antiquis tantopere depraedicatam aliisque ejusdem scriptis comprobatam iniquius ab eo deprimi existimet, cui epitome nostra nomine Eusebiano tantisque veterum laudibus satis digna esse videtur, is vel rationes temporum Eusebii a nostris adeo discrepantes probe recordetur, vel tandem etiam meminerit, chronicon nostrum inter prima forte doctissimi Episcopi scripta, quibus nec posterior cura nec doctior lima accessit, numerandum esse.

Neque enim ex eo chronici anno, in quo exemplar Hieronymi desiit*), argumentum peti velim, quo anno ab auctore suo vel elaboratum vel adeo editum sit Chronicon

---

*) Praef. Hieron.

„A Troia usque ad vicesimum Constantini annum nunc addita, „nunc mixta sunt plurima, quae de Tranquillo et ceteris illustribus historicis curiosissime excussimus. A Constantini autem supradicto anno usque ad consulatum Augustorum Valentis VI. et Valentiniani iterum, totum meum est."

Quodsi Chronicon Eusebianum post vicennalia Constantini fuerit editum, et ea, quae de Praeparatione Evangelica scripsit Eusebius et ea, quae de Demonstratione Evangelica, sunt priora Chronico nostro. Demonstratio enim evangelica, quam concinnato opere de praeparatione evangelica aggressus est, eo jam tempore scripta esse videtur, cum tranquillitas ecclesiarum christianarum per Constantinum vix integre esset restituta. cf. Tillemont memoires pour servir à l'hist. Eccles. in Vita Eus. Caes. §. VI. Quis autem aetatem chronici alicujus, cui auctor, si vel novam editionem repetitis curis haud adornaverit, forte aliquot annos recentissimae memoriae facile addit, ex eo anno definiverit, in quo Chronicon desinit.

nostrum, neque eum dissensum, quem instituta comparatione Chronici nostri cum graeco textu Cap. IX. L. X. Praeparat. Evangelicae observamus *), ita interpretari ausim, ut cum doctissimo Italo Hieron. de Prato libros de præparatione Evangelica prius editos esse quam Chronicon Eusebianum, certo affirmem. Ut praetermittam, eam esse vim verborum Eusebii, quibus in loco citato praeparationis evangelicae **) omnis disputatio concluditur, ut si non editos certe tamen elaboratos habuisse Eusebium canones chronicos negari non possit, et curiosius forte, quam par est in hoc loco, verbum εκπονηθεισιν adeo urgeri, ut Eusebius canones chronologicos a se editos studio siluisse perhibeatur, eum me dissensum horum locorum haud perspicere profiteor, qui libros de praeparatione Evangelica editos Chronico priores esse certius monstret, quam a Chronico jam elaborato et forsitan etiam edito in libris de praeparatione evangelica Eusebium paululum discessisse ostendere videatur ***). Priorem qui-

*) Collationem, singulari studio institutam v. ap. Hier. de Prato p. 130.

**) *Ταυτα μεν υν αποδεικτικως εν τοις πονηθεισιν ημιν χρονικοις κανοσιν υτως εχοντα συνεςη.* De Præp. Evang. L. X. c. IX. p. 484.

***) Plurimis in locis et fere per omnia consentiunt, quæ ex textu Prologi Chronici et ex Præpar. Evang. L. X. c. 9. mutuo collata apud Hieron. de Prato reperiuntur, nec desunt rationes, ex quibus dissensus locorum quorundam, qui quidem alicujus momenti esse videtur, facile explicari possit. Quod in Prologo Chronici alios inter scriptores de Mosis antiquitate testatos et Justum Judæum meminerit, in libro autem præparat. evangelicæ eundem plane siluerit, nos quidem non ita accipimus, ac si in eo temporis intervallo, quod editionem Præparationis Evangelicæ et Chronici nostri intercessit, scriptorem hunc Judæum demum detexerit, sed facile fuit, solum

dem Chronici partem, in qua Epochae Abrahami et q[illegible] eam praecesserunt, breviter illustrata suisque temporib[illegible] illigata sunt, libris de praeparatióne evangelica edi[illegible] priorem esse, ne quidem doctissimus Hieronymus de Pr[illegible] negavit, quamquam observata periodi cujusdam dive[illegible] computandi ratione, quarum alia est in Chronico nos[illegible] alia in libris de Praepar. Evang., ne eam quidem ita v[illegible] gatam esse asserat, ut primum fuerit digesta *), at [illegible] priorem Chronici partem, quae, quantum conjicere lic[illegible] eo tantum sine adornata fuit, ut epocham Abrahami, c[illegible] secunda pars innititur, extra omnem dubitationis ale[illegible] poneret, jam tum extitisse largiter concedit, cur editio[illegible] secundae partis, quam prima illa pars fere tantum [illegible] prologus praecessit, ab hujus editione adeo distare co-jiciamus, ut opus de Praepar. Evang. elaboratum inter-cesserit. Accedit, quod ab ingenio Eusebii haud parum

---

hujus viri nomen, cujus opinionem forte ex aliis cognovit, in Chronico memorare, neque vero difficultate caruisse videtur, aliquem illius locum, eo modo quo factum est in Porphyrio, Africano, Tatiano aliisque, disertis verbis adducere, cum fere exemplum Historiae Justi Eusebio defuerit.

Neque etiam verbis illis (Præpar. Evang. X. 9. ab initio) *Καγω δε καινοτερα, παρα τυς ειρημενυς οδευσας, ταυτῃ χρησομαι τῃ μεθοδῳ* id efficitur, Eusebium de his rebus, quas ibi tractat, alibi ex instituto haud disseruisse, cum conjungenda sint hæc narrata cum iis, quibus universa disputatio absólvitur *ταυτα μεν υν αποδεικτικως εν τοις εκκονηθεισιν ημιν χρονικοις κανοσιν υτως εχοντα συνεςη.*

Nolo autem alia repetere, in quibus vir doctissimus insigni acumine loca discrepantia detexit, cum parum vel nihil ad continuandas opiniones meas de dignitate atque auctoritate Chronici Eusebiani faciat, cuicunque anno origines illius assignaveris.

*) v. cit. diss. Hier. de Prato p. 156.

alienum esse videatur, libros de Praep. Evang. ante Chronicon jam editos eandemque passim materiam tractantes, quae in priore Chronici parte fuit exposita, nunquam in ipso Chronico vel obiter esse allegatos, cum tamen loca auctorum in Chronico allegatorum ea ubertate in illis libris afferantur, ut hi quasi commentarii vices sustinere indicemque Chronici explere videantur.

Quamcunque autem opinionem in constituendo tempore, quo Chronicon Eusebianum editum sit, secutus fueris, ad explicanda doctissimorum veterum auctorum testimonia haud parum juvabit observasse, quantum vel sola hujus operis exterior forma unanimem illum laudantium consensum excitaverit. Tot lineae inter se invicem erant ductae, tot numeri adscripti et ipsa etiam colorum varietate distincti, ut judice Hieronymo paene difficilius fuerit, ordinem legendi discere, quam ad notitiam lectorum pervenire.

Utraque igitur opinione, quarum altera nullam praecipuam partem hujus Chronici deesse, altera solam epitomen servatam esse continetur, haud temere rejecta, lubenter iis accedo, quae doctiss. Hier. de Prato ita opinabatur, ut parum de veritate aberrare videretur, quamquam nec ea sit illius opinio, ut integra accipi omnisque rerum testiumque dissensus ex ea explicari possit. Prologum enim aliquem vel priorem, si ita dicere mavis, Chronici partem, qua periodum a prima mundi aetate ad Abrahami usque tempora Eusebius tractavit, penitus periisse, operique reliquo, ceterum plane illaeso, quasi caput truncatum videri, tot argumentis confirmavit, ut et aequo cuique lectori satisfecisse, et partis amissae desiderium multum lenivisse existimandus sit. Quaecunque enim fragmenta Chronici Eusebiani apud Georgium aliosve ve-

teres chronographos vel historicos felici quadam solertia adhuodum sunt inventa, ad primam [illegible] periodum spectant, quae prior est Abrahamo, et quidquid in Chronico nostro desiderari potuerit, si vel nullus veterum locus exstet, quo desiderium partis cujusdam amissae vel amplioris forte cujusdam operis excitetur, in eo tantum consistit, quod Eusebius epocham Abrahami, cui tanquam primo fundamento omne Chronicon innititur, dum contra Porphyrium aliosque dissentientes data opera pugnat, justa quadam demonstratione chronologica suis temporibus haud illigaverit, qua et in nova methodo sua, quam primus adhibuit, vix carere potuisse videtur. Multa autem lectione, judicioque in conciliandis et convincendis auctoribus plane singulari opus fuit, si antiquitates Aegyptiorum et Chaldaeorum tantopere jactitatas ad accuratiores calculos revocare, dissensum, quo Alexandrini interpretes ab Ebraeo textu et Samaritano exemplo discedunt, recte judicare, epochamque Abrahami ita constituere studuit, ut jacta essent fundamenta futuri operis, quae nullis adversariorum artibus everti potuissent.

Id unum, si quid equidem video, non sine gravi opinionis suae periculo erravit doctissimus Italus, quod prologum illum, vel si placet, partem chronici nostri priorem, injuria temporis nobis ereptam, eundem libellum esse existimat, quem tanquam priorem descripsit Eusebius *), cum et argumentum horum scriptorum et scopus utriusque libelli multum a se invicem discrepent. In

---

*) Cum haec ita se habeant, necessarium duxi veritatem diligentius persequi et ob id in priori libello quasi quandam materiam futuro operi omnium mihi regum tempora praenotavi, Chaldaeorum etc.

noc enim priori libello, quae est ipsius Eusebii descriptio, continebatur adumbratio universi futuri operis, materia operi suscepto ita praeparata, ut nihil fuerit, quod in ipso Chronico edendo auctorem potuerit morari. In illa autem deperdita priore Chronici parte ea solummodo tempora digessit et illustravit, quae epocham Abrahami antecesserunt, nec parum a re fuisset alienum, tempora regum Lydorum Persarumve aliaque, quae in libello priori Eusebiano contenta erant, in descriptione temporum Abrahami antiquiorum notare. Vindicavit Eusebius, quantum quidem ex fragmentis apparet, in priore illa deperdita chronici parte chronologiam Alexandrinorum interpretum, dum autem in praefatione canonis chronici contenta prioris sui libelli memorat, ne verbum quidem affert, ex quo dissensum chronologicum Alexandrinae versionis Ebraeique textus in eo uberius judicatum esse conjicere possimus. Prologum, Abrahami tempora spectantem, ab Eusebio cum ipso chronico editum esse, equidem haud dubito, nec difficile erit, causam divinare, qua commotus Hieronymus in concinnanda versione sua eum omiserit, cum parum vel nihil faceret ad promovendum scopum, cui Chronicon Eusebianum inservire voluit, at priorem illum libellum, cujus Eusebius meminit; in quo materiam futuro operi a se digestam esse affirmat; nunquam ab ipso Eusebio alioque homine in lucem proditum esse, et ipsa libelli ratio et silentium omnium scriptorum demonstrare videntur. Quis enim alius hujus libelli usus, quam quod ipse scriptor in eo materiam futuri operis paravit et digessit? Quodnam aliud ejus argumentum, quam quod ipsius etiam chronici, praeterquam quod materia, in illo congesta, ad commodas quasdam Synchronismi leges in ipso chronico sit disposita? Quis anxie quaesiverit char-

tas tumultuarias, ex quibus scriptor historicus vel chronologus opus suum accurate digessit, si opus ipsum bene accurateque digestum adhuc exstet, quamquam etiam haud praeter exspectationem acciderit, si nonnulla fuerint in chartis illis tumultuariis, quorum in ipso opere plane consummato nihil amplius reperiatur *).

Confecta igitur disputatione de integritate Chronici Eusebiani agedum investigemus, quosnam auctores exemplum operis sui propositos habuerit Eusebius, vel quorum fidem tanti fecerit, ut eos gravissimos rerum historicarum et chronologicarum arbitros veneratus sit, quosnam fontes adiisse, qua temperantia quave incuria ex iis hausisse, quo modo interdum eosdem miscuisse, vel bona apud eundem scriptorem malis mixta selegisse videatur. Dolemus plurimos veterum historicos et chronologos plane deperditos, ignotos homines, sancta quadam antiquitatis nube obvolutos, quantivis aestimamus, et id unum adhuc solatium jactitamus, quod exstent aliqui veterum historici, inter quos primo loco nominatur Eusebius, qui opes, ex antiquissimis illis scriptoribus congestas, si non omnes certe pretiosissimas, indefesso labore posteritati servaverint **). Agedum videamus, num ea fuerit, quantum quidem ex hoc chronico apparet, Eusebii vel eruditio vel diligentia, ut jacturam hanc levare possit, an certe ali-

---

*) Tempora regum Chaldaeorum-Lydorum a se futuro operi praenotata dixit Eusebius, at nihil horum regum in ipso opere.

**) Ex loco quodam Victorii Aquitani in praef. Canonis Paschalis a. Chr. 456. editi, apud Hier. de Prato p. 27. elicitur, Hieronymum et Chronica Eusebii et Prologum eorum in linguam latinam transtulisse, sed nihil inest verbis Victorii quod huc trahi possit.

qua apud eum habeamus congesta, quae, si non diligentiam doctrinamve ejus comprobant, vestigia tamen aperiant, quae ad illa antiquitatis adyta deducunt, de quorum thesauris tam parum constat.

In quo examine subtiliter instituendo primum ea omnia loca Chronici Eusebiani, quae Hieronymi manum produnt et ab interprete haud verecundo adjecta esse videntur, religiose sunt sejungenda *), dein nec iis videtur esse immorandum, quae inde ab Herodoti aetate aut inde a novo illo seculo Alexandri Magni in chronico Eusebiano occurrunt. Quis enim in illo optimorum auctorum numero, quos inde ab hoc tempore habemus, rivulos Eusebii consectetur, cum fontes adire liceat? Quis hanc posteriorem Chronici partem aliter tractaverit, quam ut ex collatione illius cum praestantissimis, qui adhuc exstant, illorum temporum scriptoribus, qualemcunque conjecturam capiat, quid sperandum vel timendum sit de priori illa parte, cujus fontes nobis ipsis cognoscere haud contigit? Quodnam enim fuerit judicium scriptoris in deligendis iis, quae tabulae chronologicae erant inserenda, quo ingenio valuerit in figendis epochis, quam curam habuerit accuratioris rei chronologicae, ex ea profecto parte libelli op-

*) Quae Hieronymi sunt, facile dignosci possunt. Quis enim auctorem Paradium (v. annum aerae Abraham. 767) Eusebio tribuerit? In antiquioribus pauca et fere ea tantum adjecit, si qua sunt Romanae historiae uberius tradita. Num laterculum aerae Abrahamiticae addiderit, recte dubitari potest, cum Eusebius in textu suo calculos interdum ita subducat, ac si laterculus ille abesset. Quid enim summam annorum aerae Abrahamiticae in textu interdum memoravit, si eam laterculus adjectus cuivis attento lectori ostenderit?

time cognoscitur, quae tempora spectat nobis ipsis aliunde notissima.

Neque vero in ipso hujus examinis initio diffiteor, in ea parte, ex qua primum exemplum peti velim vel doctrinae vel diligentiae Eusebianae, multa se mihi obtulisse, quae non modo exercitatiori hominum nostrorum sensui satisfacere nequeunt, sed nec digna videntur eo viro, quem summum rei chronologicae artificem universa Christianorum antiquitas venerata est. Quis enim a tali viro exspectaverit, aerae Abrahamiticae, quam principio statim operis fundamenti loco posuerat *), ita eum inhaesurum, ut nec Seleucidarum aerae nec computationi a primo anno Regis Nabonassaris Alexandrino more deductae, neque ulli alteri apud Orientales vel Occidentales frequentatae laterculum aliquem dicaverit. Aeram Nabonassaream ne quidem meminit, quod homini ecclesiae Syriacae addicto, quamcunque tandem spem eruditio Eusebii fecerit, facile condonabimus, at ipse etiam ille locus chronici, in quo memoria aerae Edessenae exstat, auctoritate Codicum a Pontaco collatorum ita dubius esse videtur, ut parum a veritate aberrent, qui ejecto hoc glossemate ne hujus quidem aerae mentionem ab eo allatam esse existimant. Aerae ab Abrahami nativitate ductae nullus nec apud chronologos nec apud historicos sui temporis fuit usus, nusquam promta illius mentio, quae

*) In opere eruditissimo l'art de verifier les dates et ipsa etiam recentissima illius editione, quae auctior et accuratior 1785 prodiit, epocha Abrahamitica male deducitur a vocatione Abrahami, cum nativitas Abrahami primum illius annum constituat. In eundem errorem incidit Fabric. bibl. Gr. Vol. VI. p. 32.

desiderium tabularum chronologicarum, ab hac epocha inchoantium attulisset, nec certitudine sua, nec numerorum rotunditate inde excurrentium haec epocha ita commendata, ut vel ipsius Eusebii exemplum usum illius promovere potuerit, hanc unam tamen, praeter Olympiadum supputationem suo tempore additam, adeo anxie servavit, ut magis sibi quam aliis annos numerasse videatur.

Patet quidem, ab Abrahami aetate eam ob causam chronicon suum auspicatum esse Eusebium, quod prima initia historiae profanae, quae quidem Eusebio ut certa explorataque probabantur, in eam aetatem inciderint, regumque series ab eo tempore haud interrupta ita continuari posse videbatur, ut filium haberet Ariadneum, quod per omnem labyrinthum excurrat. Quis autem chronologus vel historicus eam rem, a qua narrationis suae exordium capit, si nec usum aliorum scriptorum ducem habuerit, nec alio quodam commodo se regi patiatur, talem universi operis epocham constituet, ut potius eam modo annorum seriem, quam ipse percurrit, quam aeram aliquam, promto cuidam usui chronologico paratam, universo operi adjungat. Neque vel Eusebius vel ipse etiam Hieronymus ab omni negligentiae crimine in eo possunt liberari, quod rariores fuerint in citandis auctoribus suis, quo propius ad ea tempora accederent, quibus certa historiae lux affulget, auctorumque varietas, tam graecorum quam latinorum, accuratiori examini critico locum aperit. Nemo enim ampliores, quam ea aetas tulit, divitias iniquius postulari arbitrabitur, si quis hujus operis criticus eum chronici locum, qui epocham Romae conditae memorat, virgula censoria notaverit. Quisquis sit hujus loci auctor, utrum Varronianam an Catonianam computandi rationem secutus sit, dubiam reliquisse vide-

tur *), nec epocham adeo gravem regendaeque chronologiae convenientem expresso olympiadis ejusdemque anni numero ita loco suo illigavit, ut ab incuria librariorum gravissimas res in textu memoratas misere dimoventium nihil timendum fuerit **).

Nolo autem curiosius arguere, ne immemor esse videar temporum Eusebianorum, quantopere desideretur subtile in deligendis iis, quae memoria digna erant, judicium, quantum brevitas narrationis perspicuitati illius nocuerit, quot loca in eo exstent, quae a reliqua primorum auctorum narratione ita avulsa exhibentur, ut sagacissimo conjectore opus sit, quam rem narratam habeamus ***), sed arcem causae aggredi juvabit, fontesque indagare, unde ea fluxerint, quae certissime Eusebii esse videntur. Quid enim est, quod diligentiam doctrinamve scriptoris luculentius demonstrat, quam accurata fontium descriptio, quos ipse limpidissimos rerum suarum fontes esse judicavit.

Primam autem, quae nobis hic se offert, quaestionem a recentissimo Hieronymi editore noviter agitatam »utrum Alexandrinos interpretes an ebraeum textum se-

*) Primus annus Romuli in Chron. Euseb. quarto sextae Olympiadis anno tribuitur, quae Catoniana computandi ratio esse videtur. Quid autem si dubites, utrum paucos illos menses, qui inde ab Aprili, Palilibus enim Romam conditam esse memorat, usque ad solstitium, quo cœpit nova Olympias, effluxerunt, pro primo Romæ conditæ anno numeraverit Eusebius. Tum enim profecto Varronianum calculum secutus esse videtur.

**) Epocham primæ Olympiadis suo anno illigavit Eusebius, ut librariorum audacia vel incuria ab eo dimoveri haud potuerit, quod secus factum est in Epocha Urbis conditæ.

***) vid. ill. Heynii Commentationes de Castoris epochis

secutus sit Eusebius, a doctissimis contra Vallarsium vindiciis ita illustravit Hieron. de Prato, ut vulgatae opinioni, Eusebium rationes chronologicas Alexandrinorum interpretum Ebraeo textui praetulisse, nihil novi roboris accedere possit, quod ipse ei non addiderit. Quis enim in summo omnium Codicum consensu loca illa tentare ausit, in quibus ex calculo Alexandrinorum interpretum tempora subduxit *)? Si unus tantum alterve fuerit locus, in quo Alexandrinorum chronologiam elegerit Eusebius, vix manibus criticis Hieronymus temperasset, quin veritatem textus ebraici, quam alias aliorum calculo praetulisse videtur, inferre conatus esset, at in omni fere loco, in quo ad summam aliquam calculos historiae sacrae revocabat Eusebius, memoria supputationis Alexandrinae tam indubitata redit **), ut plura mutanda et invertenda fuerint, quam ipsi Hieronymo placuerit. Ecquis autem loca quaedam, in quibus a nostra lectione Alexandrinorum interpretum dissentit, ita accipiet, ut eum ab ipso textu Alexandrino discessisse arbitretur ***)? Quis scriptorem historicum, praeter multa alia opiniones quoque chronologicas Ebraeorum memorantem, ex his ipsis locis chronologiam Ebraeorum secutum esse affirmaverit †)?

---

*) cf. cit. dissert. Hieron. de Prato P. II. §. 9 sq.

**) v. annum Aeræ Abrah. 985 et 1045.

***) Satis erit provocasse ad exemplum Cainahis postdiluviani in Eusebio omissi, quem Arphaxadi filium et Salæ patrem fuisse tam apud Alexandr. interpretes quam apud Lucam narratur.

†) Talis locus exstat a. aeræ Abrah. LV. Principium XLI. Jubilæi secundum hebræos. Jobel autem apud eos quinquagenarius annus notatur. Itaque juxta supputationem eorum ab Adam usque ad annum præsentem sunt anni MM.

Argumento ex hoc loco petito Vallarsius sententiam suam

Constat igitur, et ex universa illorum temporum ratione admodum probabile fit, quemnam in condenda chronologia sacra auctorem secutus sit Eusebius, neque etiam adeo difficile erit, vestigia persequi, quae ad eos deducunt, ex quibus plurimae historiae gentilium narrationes hausisse seriemque chronologicam accepisse videatur. Quamquam enim irreparabili eorum jactura facta, qui ante Eusebium tale opus chronologicum susceperunt, nulla fere spes sit, eum forte auctorem detegendi, cujus lectio ususque tale otium fecisse videatur Eusebio, ut fontes ab ipso interdum nominatos raro ipse etiam adire conatus fuerit, ea tamen supersunt in ipso opere vestigia, ut si non eum, cujus rivulos sectatus est Eusebius, certe fontes, ex quibus rivuli illi profluxerint, detegere liceat.

Haut pauca huc spectantia, me quoque non monente, docto lectori occurrunt, si indicem auctorum ab ipso Eusebio allegatorum, accuratius quidem congestum, quam qui est apud Vallarsium, solerti animo perlustraverit, sejunctisque iis quos docta quadam jactitantia vel sola necessitate loci alicujus magis nominasse quam testes adhibuisse videtur, reliquorum aetatem, litteras, fidem, quantum quidem in illis scriptoribus licet, pensitaverit. Hujus autem generis testimonia, quae nec praecipuum chronici fontem indicare nec certam judicandi occasionem praebere videntur, sunt sequentia:

Locus Platonis ex Timaeo citatus in decade 210 aerae Abrahamiticae. Alius ejusdem locus in decade 490 allegatus, ut explicatio fabulae de Hy-

---

maxime tueri voluit, quod Eusebius chronologiam ebraei textus secutus sit. Quae Hier. de Prato in contrariam partem disputavit v. l. c. p. 239 sq. 242 sq.

dra in decade 770 una cum his, in quibus Minois Cretensis meminit, ex eo petita.

Euripides in decade 380 ad explicationem nominis Atlas.

Phanocles in decade 650. Ob raptum Ganymedis Troi patri Ganymedis et Tantalo bellum exortum est, ut scribit Phanocles.

Didymus in decade 670. Perseus adversus Persas dimicavit Gorgonis meretricis capite desecto, quae propter eximiam pulchritudinem ita spectatores suos mentis impotes reddebat, ut vertere eos putaretur in lapides. Didymus scribit in peregrina historia et praebet scriptorem ejus.

Dinarchus poeta in decade 710. Quidam his temporibus vindicant gesta Liberi patris, et ea, quae de Indis, Lycurgo, Actaeone et Pintheo memorantur. Quomodo adversus Perseum consistens occiditur in proelio, ait **Dinarchus** poeta, non rhetor. Qui autem voluerit, potest inspicere ipsius Liberi patris apud Delphos sepulcrum juxta Apollinem aureum.

Homerus in decade 830.

Philistus in decade 800. Philistus scribit, a Zoro et Carchedone Tyriis hoc tempore Carthaginem conditam.

Crates, Eratosthenes, Aristarchus, Archilochus, Apollodorus in decade 910 allegantur, dum varias de aetate Homeri opiniones recenset. Praeter hunc locum semel tantum adhuc Apollodori mentio facta in decade 220, Lycurgi lege in Lacedaemone juxta sententiam Apollodori hac aetate suscepta. Alter enim locus, qui in de-

cade 1100 occurrit, non est Eusebii sed Hieronymi; uti nec ea, quae in decade 1700 et 1920 occurrunt, aliaque historiam latinam auctoresve latinos spectantia ab illo proficiscuntur.

Africanus in supputatione primae Olympiadis, et in decade 1570 . . . . ea vero, quae post haec gesta sunt, exhibemus de libro Maccabaeorum et Josephi et Africani scriptis, qui deinceps universam historiam usque ad Romana tempora persecuti sunt. Ita Hieronymus, a graeco Syncelli textu hic valde discrepans τα δε μετα ταυτα συμβαντα η πραχθεντα . . . τοις Ιυδαιοις ὁ Ιωσηπος εν τοις Μακκαβαικοις ἱςορει, και Αφρικανος μεν αυτος εν επιτομῳ.

Jesephus in decade 740 Tyriorum civitas condita ante templum Hierosolymorum annis 240 ut scribit Josephus III, 2040 et 2060.

Phlegon, supputator Olympiadum. Lib. XIII. in decade 2040.

Quis fuerit Brutius vel ut Baronius conjicit Eratius in historia persecutionis Domitianeae citatus, plane non liquet.

Clemens Alexandrinus in decade 1420 et 1490 supputationi Eusebianae consentiens allegatur.

Alia, quae a multis pro allegatis habentur v. c. in decade 1610 Cyri regis ascensus, de quo scribit Xenophon, ne quidem addere libet. In eo uno autem dubius haesi, utrum aliqua Manethonis allegata (in decade 550 et decade 1660) pro iis sint habenda, quae ipsum etiam Manethonis opus ab Eusebio in condendo hoc chronico consultum esse ostendant, an vero Manethoniana, ut

in reliquis ejus scriptis apparet *), ex aliorum narratione haurienti junioris cujusdam scriptoris lectio et illa etiam, quae l. c. memorantur, suppeditaverit. Tantus enim est in tradendis Aegyptiorum dynastiis Africani et Eusebii dissensus, ut utrumque ex Manethone sua hausisse vix dici possit **), neque etiam forte satis provide agant, qui Manethoniana esse, quaecunque Africani vel Eusebii nomine insignita de dynastiis Aegyptiorum apud Syncellum reperiuntur, nullo ipsius Syncelli indicio sua tantum conjectura affirmant.

Utut autem haec sint, si pauca haec, nomen auctoris inscriptum prae se ferentia, cum illa locorum multitudine comparaveris, quae ex Palaephato, Philochoro, Castore, Rhodio ipsis etiam horum nominibus laudatis sunt allata, primo statim, ni fallor, intuitu apparet, quos libros secutus sit Eusebius, quos rerum antiquissimarum testes maximi fecerit, unde igitur et ea sint petita, quorum auctores detegere haud licet.

Ex Palaephato desumta est explicatio historiae Phrixi et Helles, quae occurrit in decade 630. Historia Bellerophontis in decade 670 explicata. Narratio de Spartis in decade 690. Interpretatio historiae Daedali et Sphingis in decade 730 et 750. Ex libro illius primo de incredibilibus non modo explicatio historiae

---

*) In opere Eusebii eruditissimo de Praeparatione Evangelica ne unus quidem Manethonis locus disertis verbis allegatur, ex Diodoro enim et Josepho, quae Manethoniana habet, sunt petita. Quis non conjiciat, ipsum Manethonis opus Eusebio defuisse.

**) Quod Syncellus Eusebium ab Africano discrepantem sine ullo plerumque argumento malae fidei arguit, in eo animum Eusebio iniquissimum prodidit.

Lapitharum et Centaurorum in decade 770 obvia, sed et quae de Scylla et Sirenibus in decade 840 occurrunt, desumta sunt.

In quibus autem Palaephatum auctorem non habuit, in iis secutus est Philochorum, scriptorem ad tempora Ptolemaei Philadelphi vix assurgentem. Explicatio navis Triptolemi (v. decadem 910), historiae Thesei (v. dec. 620), Bacchi (v. dec. 720), Minotauri (780) ex L. II. Attidos Philochori sunt repetita, nec fidem hujus scriptoris in recensendis etiam opinionibus neglexit, quibus alii aliam Homero aetatem tribuunt.

Castor autem Chronographus Rhodius tres Chronici Eusebiani laterculos per plura secula continuatos ita explevit, ut vix ulli alii tantum debere videatur, quam homini huic parum noto. Ex eo enim fluxit series rerum Argivorum per 544 annos continuata, series regum Sicyoniorum, quae est 962 annorum, et Atheniensium regum, quae ultro 487 annos haud excurrit.

Finge tandem, ut videas, quale sit Chronicon Eusebianum, editionem illius aliquam ita adornatam, ut absint ea, quae Alexandrino textui et tribus hisce auctoribus debentur, detrahe huic operi speciosam, qua se in nostris editionibus ostendit, formam, quaeque ut ad usum ita etiam ad ostentationem rerum narratarum optime composita esse videtur, dele tandem et illa, quae vel ex ipso Ctesia et Manethone vel ex scriptore aliquo horum scrinia spoliante fluxerunt, quam parum erit, in quo Eusebii diligentiam vel eruditionem mireris, et quantum a reliquis ejus scriptis, insigni doctrinae copia refertis, chronicon hoc abesse arbitraberis.

Condonabimus ei, ne omnia ad vivum resecare vi-

deamur, quod ex scriptoribus adeo dubiis vel aetate, qua vixerunt, parum commendatis, quales sunt Palaephatus et Philochorus, explicationes antiquarum fabularum petierit, quod paucos quosdam fontes adierit, ex quibus fere omnia hausit, quod nec varia lectionis suae copia opus natura sua gravissimum ita locupletatus sit, ut res nominibus, nominaque rebus conjunxisse videri posset, in eo autem vix venia eum dignum esse puto, quod in exquirendis paucis illis auctoribus, quibus unice inhaesit, nec eam curam adhibebat, quam gravitas operis postulare videbatur, nec eo judicio usus sit, quod in auctore talis tantique operis praeter omnem exspectationem desideratur.

Quantumcunque enim obscurae memoriae sit Castor Rhodius, tot tamen suspicionis in eo excitatae ansas habemus, ut accuratum solertemque chronographum eum fuisse rectissime dubitari possit. Ea enim aetate vixit, qua dudum studio graecorum historicorum et maxime eorum, qui ex Aegypto prodierunt, plurimarum fabularum opumque commentitiarum sincerae antiquiori rerum gestarum narrationi admixtum fuit, ea ipse studia tractasse videtur *), quae fidem historici, nisi ea aliunde

*) Quantum conjicere licet ex recensione scriptorum illius apud Suidam *Καϛωρ, Ροδιος, η, ως τινες, Γαλατης· ως δε αλλοι επλανηθησαν, Μασσαλιωτης, ρητωρ· ος εκληθη φιλορωμαιος. γημας δε υιος Δηϊοταρυ τυ συγκλητικυ θυγατερα, ανηρεθη υπ' αυτυ αμα τη γαμετη, διοτι αυτον Καισαρι διεβαλεν.*

Εγραψε δε αναγραφην Βαβυλωνος και των θαλασσοκρατησαντων εν βιβλιοις β

χρονικα αγνοηματα, και

περι επιχειρηματων εν βιβλιοις ϛ

περι πειθυς β'

περι τυ Νειλυ

Τεχνην ρητορικην και ετερα.

jam cognita fuerit, parum confirmant, tam rarus aut fere nullus est illius usus apud alios antiquiores historicos, allegatorum copia celebratissimos, ut parum fidei vel laudis ei tributum esse videatur. Praeter opus chronologicum, descriptionem Babylonis, aliosque libros maxime rhetoricos a Suida ei tributos, etiam res Syriacas persecutus esse apud Africanum *) perhibetur, at nec Diodorus Siculus, tantum non ejus aequalis, nec Strabo, nec Pausanias, nec quis alius eorum, qui inter veteres scriptores multae lectionis copia inclaruerunt, vel in recensione scriptorum, ex quibus se profecisse fatentur, vel in ipso opere unquam illius meminerunt. Quin ipse etiam Eusebius maxime in eruditissimo libro de Praepar. Evangelica, in quo tot veterum scriptorum fragmenta servavit, tantaque litterarum copia se jactitare visus est, hunc suum in condendo chronico gravissimum auctorem tam memorabili silentio praeterivit, ut demum post ea tempora, quibus Praepar. Evangelica scripta est, eum detexisse videatur, si modo vera est opinio Hieron. de Prato de aetate Chronici Eusebiani, vel cognitum multoque usu tractatum haud magni aestimaverit.

Quodsi igitur instituto hoc accuratiori examine certo statuendum sit, qua valeat auctoritate Chronicon Eusebianum, quis ejus sit usus vel chronologicus vel historicus, qua fide singula illius loca possint allegari, equidem haud inficias iverim, multum me detrahere laudi illius vulgatae, nec cui reliquorum doctissimi Episcopi operum tam

---

*) v. locus Africani ap. Euseb. de Praep. Evang. L. X. c. 10. p. 480.

partem tribuere, quam ei, quod primo loco volunt nominari. Exstat in reliquis omnibus illius operibus infinita lectionis varietas, inaestimabilis gravissimorum fragmentorum copia, a qua nunquam nec sacrae nec profanae antiquitatis studiosus nisi doctior recedet, at quantillum est, quod ex chronico illius ita scimus, ut vel aliunde plane non constet vel scire proficiat. Laterculos chronologicos, nomina regum Assyriorum, Aegyptiorum, Sicyoniorum annosque imperii eorum designantes, si quis tandem solorum nominum annorumque memoratorum sit usus, facile nos ipsi aliunde explemus, fragmenta autem veterum scriptorum, Eusebiano chronico ita propria, ut in eo solo sint servata, fere nulla esse, primo statim intuitu apparet, et paucissima illa, de quibus forte aliunde non constat, non modo longe absunt ab ea laude, qua inde ab Hieronymi aetate ingenti omnium eruditorum consensu cumulabantur, sed et cognitis jam Eusebii moribus, quibus in condendo hoc chronico usus esse videtur, si non expressum habent auctoris sui nomen, ex compilatore quodam recentiori, quem ad manus habuit Eusebius, desumta esse haud temere conjiciuntur. Equidem magni facio ingenium viri, qui primus vidisse videtur, quantum juvet vividiorem tam historiae quam chronologiae cognitionem, si eas tabulas propositas habueris, in quibus singuli anni sunt numerati, universusque saeculorum ordo ita expansus oculis subjicitur, ut non modo locus sit paratus rebus quibusdam memorandis, sed et animus lectoris lenta quadam cogitatione per eam annorum seriem transire cogatur, quae primo intuitu vix quidquam praeter numeros et nomina quaedam hos numeros regentia offert, ac si hic fuit apud veteres prae-

cipuus Chronici Eusebiani usus, de quo tamen dubitare liceat, si haec praecipua illius laus, nos sane non habemus, quod in evolvendo hoc Chronico, magis forma sua quam rebus in eo memoratis depraedicando, assidui simus, ne in summos nostrae aetatis viros ingrati esse videamur.

XIII.

Vorrede zum eilften Theil von Walch's Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien. 1785.

Dieses Fragment des eilften Theils der Walchischen Ketzergeschichte wird dem Publikum auch als Fragment höchst schätzbar seyn, da es für sich doch ein Ganzes ausmacht, und von dem seeligen Manne so ausgearbeitet hinterlassen wurde, daß die gewöhnlichen Fehler eines operis posthumi bei demselben gar nicht zu fürchten sind. Die Methode, nach welcher der seelige Walch dieses Werk schrieb, ist so mühevoll, aber auch so versichernd historisch, zugleich so gelehrt vollständig und doch wieder oft so glücklich vereinfachend gewesen, daß selbst auch nur die Erhaltung eines Fragments von Fortsetzung höchst wichtig ist. Gewiß betrifft dasselbe einen Gegenstand, zu dessen Erörterung fast mehr als kirchenhistorische Geduld erfordert wurde; das ewig Gleichförmige der hier vorkommenden Thorheiten und die zugleich so sichtbaren Folgen der na-

cipuus Chronici Eusebiani usus, de quo tamen dubium liceat, si haec praecipua illius laus, nos sane non habemus, quod in evolvendo hoc Chronico, magis forma sua quam rebus in eo memoratis depraedicando, assidui simus, ne in summos nostrae aetatis viros ingrati esse videamur.

XIII.

Vorrede zum eilften Theil von Walch's Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien. 1785.

Dieses Fragment des eilften Theils der Walchischen Ketzergeschichte wird dem Publikum auch als Fragment höchst schätzbar seyn, da es für sich doch ein Ganzes ausmacht, und von dem seeligen Manne so ausgearbeitet hinterlassen wurde, daß die gewöhnlichen Fehler eines operis posthumi bei demselben gar nicht zu fürchten sind. Die Methode, nach welcher der seelige Walch dieses Werk schrieb, ist so mühevoll, aber auch so versichernd historisch, zugleich so gelehrt vollständig und doch wieder oft so glücklich vereinfachend gewesen, daß selbst auch nur die Erhaltung eines Fragments von Fortsetzung höchst wichtig ist. Gewiß betrifft dasselbe einen Gegenstand, zu dessen Erörterung fast mehr als kirchenhistorische Geduld erfordert wurde; das ewig Gleichförmige der hier vorkommenden Thorheiten und die zugleich so sichtbaren Folgen der na-

türlichen Schwere des großen Haufens, von Volk und Geistlichkeit, womit dieser, ungeachtet augenblicklich wirkender Veranstaltungen der Könige, wieder in Irrthümer und Albernheiten zurück sank — veranlassen in jedem gefühlvollen Leser eine Menge von Betrachtungen, welche er am allerwenigsten in der Geschichte der christlichen Kirche machen möchte. Hält uns irgend etwas dagegen schadlos, so ist es die Bemerkung der mannigfaltigen Wendungen, womit der Menschenverstand gewisser Zeitalter oft die widersprechendsten Sätze in einen logischen Zusammenhang zu bringen gewußt, und manchmal für einen Satz ein Dutzend Beweise zu erfinden gelernt hat, deren uns keiner, vielleicht auch um seiner Sonderbarkeit willen, vorläufig eingefallen wäre. Ich glaube, wie überhaupt im Ganzen dieser Geschichte, so besonders auch hier, einen auffallenden Unterschied zwischen Orientalen und Occidentalen bemerkt zu haben, und die Geschichte der Bilderstreitigkeit ist gewiß ein Beweis, wie viel die allgemeine Kirchenhistorie an pragmatischer Brauchbarkeit gewinnen könnte, wenn Orient und Occident, und im Occident wiederum die verschiedenen Königreiche, abgesonderter von einander betrachtet würden. Offenbar ist nicht nur der historische Fortgang der Streitigkeit im Orient völlig verschieden von dem im fränkischen Reiche, denn ihre Verfassung und ihre äußere Lage giengen zu sehr von einander ab, daß nicht dadurch, entweder die Richtung der Triebfedern, oder wohl auch die letztern selbst, hätten verändert werden müssen; sondern selbst auch die Beweisart des Orientalen unterscheidet sich von der Beweisart des Occidentalen, und selten läßt sich dieses bisweilen daraus erklären, daß jener ein Mönch war, und dieser ein Bischof. Man erkennt in jenem ohne Mühe den geübtern, scharfsinnigeren Streiter, man sieht den Einfluß des länger daurenden Streits auf die Wahl und Manigfaltigkeit der Beweisgründe,

und auch die größere Theilnehmung, welche bei dem Orientalen aus dem stärkern politischen Interesse entstand, gab seiner Beweisart eine leidenschaftliche Mannigfaltigkeit, nach welcher der Occidentale nicht einmal gestrebt zu haben scheint.

Uebrigens wird selbst auch ein Protestant mit Mißvergnügen wahrnehmen, daß sich der Bischof von Rom fast bei jeder gelehrten Theilnehmung an einer solchen Streitigkeit, in eine nachtheilige Parallele mit den übrigen theologischen Schriftstellern gesetzt habe. Seine Aufsätze sind nicht nur heftiger, sondern auch ungelehrter als die übrigen; die kleine Politik, welche gewöhnlich in denselben herrscht, macht gegen die bemerkten Fehler unversöhnlicher, und es fällt oft fast ins Lächerliche, eben den Bischof, der so wohl zu unterscheiden weiß, wie er ungefähr nach Constantinopel oder nach Aachen schreiben dürfe, in Anführung der gemeinsten Bibelgeschichten einen Fehler begehen zu sehen. Gewiß ist die Ursache hievon in den großen politischen Unruhen zu suchen, von welchen Italien bis auf das völlige Ende des Lombardischen Reichs erschüttert wurde. Wie daher Italien überhaupt unter der Regierung Karls des Großen weit weniger aufgeklärt seyn konnte, als das übrige schon von Pipin beruhigte fränkische Reich, so war auch dieser erste italiänische Bischof gewöhnlich ein Mann von geringern Kenntnissen, als die gelehrten fränkischen Bischöfe, und seine politische Existenz, die sich noch immer zwischen Griechen und Franken theilte, auch wegen der wechselnden Partheien in Rom selbst, so gefährlich zweideutig, daß man leicht begreifen kann, warum nie ein gelehrter Mann auf den Stuhl kam.

Unter allen Lücken, welche in dem pragmatischen Zusammenhang dieser Geschichte vorkommen, ist keine unangenehmer, als diejenige, welche die spanische Kirche betrifft. Sowohl in der Streitigkeit des Felix von Urgel, als des Claudius von

Turin, hat der selige Walch richtig bemerkt, was für einen Einfluß die dortige Verbindung mit den Arabern auf einzeln Meinungen und Gebräuche gehabt haben möge. Ein Einfluß dieser Art ist in andern Artikeln noch bis ins dreizehente Jahrhundert merkbar, aber bei dem Mangel hinreichender Quellennachrichten, kann er oft mehr entdeckt als völlig aufgesucht werden, und noch weniger wissen wir Zeit und Ursachen der letzten Verähnlichung, wie endlich solche Wahrheiten, deren erste Erhaltung so ganz lokal war, vom allgemeinen Strome des Irrthums hinweggenommen worden.

Man erwartet vielleicht in der Vorrede des letzten Theils von einem solchen Werke, als die Walchische Ketzergeschichte ist, auch noch ein kurzes Urtheil, wie viel die kirchenhistorische Literatur durch dasselbe bisher gewonnen habe, und wie sie etwa durch eine kleine noch vortheilhaftere Einrichtung desselben unter den Händen eines Fortsetzers noch mehr gewinnen könnte. Doch das Letztere zu sagen, halte ich für überflüssig, weil ein Fortsetzer, dem hierüber das Auge erst geöffnet werden muß, wenig innern Beruf zur Fortsetzung haben mag; auch das gelehrte Projektmachen, wie dieß und jenes veranstaltet werden sollte, meinem Gefühl nach, kaum als Abschiedsrede eines gelehrten Greisen erträglich klingt. Aber Betrachtungen über das Erstere, wie viel die kirchenhistorische Wahrheit durch das Walchische Werk gewonnen habe, erregten schon oft einen Wunsch in mir, mit welchem ich wahrscheinlich die Empfindung eines manchen andern Lesers desselben errathen werde. Ein junger Mann, von historischem Sinn und Styl, sollte uns eine zusammenhängende vollständige Erzählung dessen geben, was Walch in der Geschichte einzelner Hauptstreitigkeiten theilweise zusammen fand, theilweise vorlegte, im einzelnen berichtigte und, nach seinem Plan, ohne eine allgemeine aufklärende Verbindung gab. Wer die Geschichte der mono-

lhystischen Streitigkeiten, dieses Meisterstück im ganzen Walchischen Werke, gelesen hat, muß nothwendig auch bei dem treuesten Gedächtniß gefunden haben, wie sehr ihm der ganze Zusammenhang verloren gieng, wenn er sich nicht eine solche Skizze einer zusammenhängenden Erzählung selbst entwarf, wie mühsam das Auffinden einzelner Berichtigungen wurde, wenn man sie nicht in der entworfenen Erzählung an ihrem echten Ort eingetragen, und wie viel Neues, bloß durch Zusammenordnung des vom seeligen Walch Berichtigten, noch gefunden werden kann. Gewiß, der ganze herrliche Gewinn der treuen Arbeit, welche Walch geleistet hat, wird alsdann in Vergleichung mit den persönlichen Erzählungen, erst vollkommen sich zeigen, und da die Lücken, die er noch lassen mußte, alsdann sichtbarer werden, so ist auch für die künftigen Forscher der Gegenstand ihres Fleißes deutlicher ausgezeichnet.

XIV.

Ueber die Publicität der Bücher des Neuen Testaments, in den drei ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche. (Inhaltsangabe des Verfassers, über eine, von ihm in der Göttingischen Societät der Wissenschaft verlesene, Abhandlung *) 1786.

In der Versammlung der königlichen Societät der Wissenschaften, welche Sonnabend den 21. Jan. 1786. gehalten wurde, hielt Professor Spittler eine Vorlesung:

Ueber die Publicität der Bücher des Neuen Testaments in den drei ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche.

Viele unter diesem allgemeinen Ausdruck „Publicität der Bücher des Neuen Testaments" zusammenfließende Fragen sind wohl bei jedem Forscher und Freunde der älteren christlichen Kirchengeschichte aus Gelegenheit des theologischen Nach-

*) Aus den Götting. Gel. Anz. 1786, S. 241.

asses von Lessing auf's Neue rege geworden, und die ganze hieher gehörige Untersuchung schien noch von jener Hauptfrage getrennt werden zu können: was war die Autorität dieser Bücher in den verschiedenen Perioden der drei ersten Jahrhunderte?

Bei der Auswahl und Stellung der hieher gehörigen patristischen Excerpte schienen dem Verfasser die Forderungen höchst billig, daß nie das Streitige durch das noch Streitigere bewiesen werden sollte, daß man also nie Stellen aus Ignatius und Polykarp's und wohl selbst auch Clemens Briefen brauchen müßte, um streitige Fragen über den Zustand der christlichen Kirche zu Anfang des zweiten Jahrhunderts daraus zu beantworten; daß man nicht nur alle Stellen absondern sollte, welche bloß das Alte Testament betreffen, oder unbestimmt von heiligen Büchern handeln, sondern auch bei Generalisirung dessen, was von historischen Notizen durch die patristischen Excerpte etwa gewonnen wird, alle die Vorsicht gebrauchen, welche bei Darstellung eines allgemeinen Zustandes aus ein paar individuellen Notizen in jedem andern Fall empfohlen wird. Zwar scheint hiedurch der Reichthum des Erwiesenen und Erweisbaren gar sehr vermindert zu werden, aber vielleicht sind auch überhaupt solche patristische Excerpte nicht das einzige Mittel, um zur Kenntniß der hieher gehörigen historischen Wahrscheinlichkeiten zu gelangen; denn über historische Wahrscheinlichkeit hinaus sollte dasjenige nie erhoben werden, was seiner Natur nach und nach der ganzen Beschaffenheit der uns übrig gebliebenen Urkunden nie bis zur Gewißheit gebracht werden kann. Gerade aber für solche Wahrscheinlichkeiten, betreffend die Publicität der Bücher des Neuen Testaments in jenen ersten Zeiten, scheint Manches gewonnen werden zu können, wenn man so sorgfältig als möglich das ganze Bild des Zustandes jener ersten

Gemeinen und Kirchen entwirft, und erst als letzte Zu[...] bei dieser Schilderung aufgiebt: welche Beschaffenheit [...] mit der Publicität der Bücher des Neuen Testaments?

Ein solches Bild zu entwerfen, ist gewiß der bekannte [...] des Plinius (X. 97) eine der brauchbarsten Urkunden, [...] Authentie nicht bezweifelt werden kann, und die eben so [...] einer Interpolation oder Corruption beschuldigt werden [...] Diese Relation des Gouverneurs einer kleinasiatischen Provin[z], dem die Sache der Christen und besonders die Beschaffenheit [ihrer] Zusammenkünfte eine rechte Angelegenheit war, enthält [auch] nicht Eine der gewöhnlichen Unrichtigkeiten, von welchen [...] die nichtchristlichen Nachrichten dieser Zeit nicht wenig entst[ellt] sind. Er sieht die Christen gar nicht bloß als eine jüdische Sekte an, er bürdet ihnen nichts Böses auf, er schildert [den] ganzen Zustand genau so, wie wir denselben aus Zusammen-stellung der übrigen sichersten Nachrichten und aus der [Ana]logie anderer, unter dem Druck allmählig sich hebender, re[li]giöser Gesellschaften vermuthen müssen, gedenkt aber mit kei[]nem Wort einiger heiligen Bücher, die in den Versammlungen vorgelesen worden seyen, oder die ihm sonst bei seiner Unter-suchung als Hauptaktenstücke vorgekommen wären, denn schwer-lich wäre es hier richtig, unter den Worten: „carmen Christo quasi Deo secum invicem dicunt," Vorlesung der Schriften des Neuen Testaments verstehen zu wollen. Seine Unter-suchung scheint offenbar über ganz Bithynien gegangen zu seyn, und die Provinz war voll Heidenchristen. Abgefallene und standhafte, männlichen und weiblichen Geschlechts wurden verhört, und wenigstens einige selbst unter der Folter befragt. Es war schon drei und dreißig Jahre nach dem Tode der Apostel Peter und Paulus, also ungefähr in der ersten Gene-ration nach der apostolischen Periode, da diese Untersuchung angestellt wurde, und doch scheinen die heiligen Schriften der

Schriften noch nicht den Grad von Publicität gehabt zu haben, der sie für den untersuchenden und seinem Augustus referirenden Prokonsul wichtig gemacht hätte.

Da wir so das erste Datum angegeben haben, von welchem die Meinung des Verfassers ausgeht, so erhellt hieraus von selbst, nach welchem Gesichtspunkte die Stellen aus Justinus Martyr, Irenäus, Tertullian und andere, bis auf Origenes hier geordnet worden sind, und was von den Versionen als Beweisen der frühesten Publicität angeführt wird, schien diesem Allem, nach genauerer Prüfung, Unterscheidung der Zeiten und der Provinzen, nicht zu widersprechen. Die ganze Abhandlung schloß sich mit mehreren Berichtigungen der bekannten Geschichte der Traditoren und mit der Bemerkung, daß für die Integrität unserer neutestamentlichen Bücher, sofern besonders von einzelnen Stücken und Stellen die Rede ist, nichts Hoffnungsvolleres gezeigt werden könne, als jener Mangel großer Publicität in der ersten und zum Theil noch in der zweiten Generation nach den Zeiten der Apostel.

XV.

Geschichte der Fundamental-Gesetze der Deutschen katholischen Kirche im Verhältniß zum Römischen Stuhl *).

Es scheint ein Räthsel zu seyn, wenigstens wäre es beleidigend, kein Räthsel hierin finden zu wollen, daß wir lieben fleissigen Deutschen den wichtigsten Fundamental-Vertrag mit dem Römischen Pabste, der nach vielfältigen Negociationen auf feierlichen Versammlungen des Reichs vor 340 Jahren geschlossen worden, glücklicherweise 317 Jahre lang vergessen konnten. Wir haben 317 Jahre lang Römische Lasten getragen, wir haben getragen und geduldet, unter manchem Murren geduldet, ein Theil der Ungeduldigen hat eine Empörung gewagt, doch wußte keiner der Gelehrten und keiner der Staats-Männer, worüber man zuerst hätte klagen sollen; wir kannten unser eingestandenes Recht nicht, der Gränzstein, der vor 317 Jahren so feierlich gelegt worden, war vermoost und versunken, und wenn es nun zum Territorial-Kriege kam, so glaubten wir wohl noch etwas recht kühnes gethan zu haben, wenn wir endlich sogar bis an den Platz vorrückten, den wir als alte gesetzmäßige Gränzscheidung längst hätten kennen sollen.

Was die folgsamere, geduldigere Parthie nicht fand, weil sie sich vielleicht selbst fürchtete, etwas zu finden, das hätten

*) Aus Meiners und Spittler's Götting. histor. Magazin. Band I. S. 347 — 384 und S. 474 — 499.

noch die Rebellen auffinden sollen. Erzstiftische und stiftische Archive sind auch ihnen zu Theil worden; der Zufall, der dem menschlichen Verstande so oft zu Ehren hilft, möchte doch auch einmal in 316 Jahren seinen Mann gefunden haben. Die Geschichte ist fast unglaublich; was alles ist nicht von Urkunden und Traditions-Briefen, zur Deutschen Kirchen-Geschichte gehörig, in der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts entdeckt und gedruckt worden; das schönste, wichtigste Document blieb unentdeckt liegen.

Kaum vor 23 Jahren gab Horix dem Publicum dieß Document zuerst vollständig, die Kanonisten legten nunmehr neuen Grund, neue Commentationen über Freiheit der Deutschen Kirche erfolgten, und jüngst erst noch hat ein eben so scharfsinniger als gelehrter und bescheidener Forscher *) alle große Folgen zum erstenmal vollständig entwickelt, die, selbst noch nach 23 Jahren bisher nur halb wahrgenommen, aus jener erst gedachten Entdeckung des muthvollen Horix floßen. Ich habe mit einer Ruhe, die bloß Wirkung oft wiederholter kaltblütiger Ueberlegungen seyn kann, mit einer Unpartheilichkeit, deren hier vielleicht ein Protestant leichter als ein Katholik fähig seyn mag, und mit Aufsuchung aller nur möglichen Gründe, welche für diese große Entdeckung gebraucht worden sind, dieß ganze neue Fundament unseres aufgeklärteren Deutsch-katholischen Kirchenrechts wiederholtest und sorgfältigst untersucht, und — offenherzig gestanden, es schien mir nach jeder neuen Untersuchung nie unverdächtig fest und sicher zu liegen. Weil gegenwärtig die Zeit ist, daß aufgeräumt werden soll, weil noch jüngst erst unsere Deutsche Primaten in dem Frei-

*) J. P. Gregel de juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Mogunt. 1787. 4.

heits-Entwurfe, der auf dem Emser Congresse gemacht und auf jene Entdeckung als Grund-Bestimmung unserer Verhält-nisse zum Römischen Stuhl mit Deutscher Redlichkeit hin-sen, so schien mir nun auch jede Veranlassung einer un-tiefer gehenden Untersuchung höchst zweckmäßig; wir müs-einmal mit dem Manne zu Rom ins Klare kommen; in d-neue Rechnung, die nun angefangen werden soll, soll ke-halbgewisses Datum sich einschleichen; wir werden am E-immer gewinnen, je kürzer und klarer die neue Rechnung i-

Doch wir sprechen wohl selbst für unsere Zeiten n-immer zu viel von neuem großen Gewinn. Wenn histori-Analogie mehrerer Jahrhunderte gilt, so möchte man uns-muthvollsten Bestürmern der Römischen Curie fast gewiß p-phezeihen, sie werden noch einmal selbst unter Pius VI. v-den Römern irre geführt werden; vielleicht ist das neue Gän-band schon in Freysingen und Speier angeknüpft; der Sch-cken-Gang, wodurch der Deutsche von jeher zu Wahrheit u-Recht kam, ist noch nicht an seinem Ziele.

Der Römische Pabst hatte uns schon Jahrhunderte lang mißbraucht, unsere Deutsche Kirchen-Pfründen waren die Beute seiner Curialisten geworden, unser ganzes Kirchen-Recht ein Spiel seines Geizes, seines Despotismus, seiner Bedürf-nisse und seiner Launen, alles alte Freiheits-Herkommen war zernichtet, das Ur-Recht unserer Deutschen Kirchen-Verfas-sung, wie sie sich auf feierliche Verträge gründete, die ehedem der Pabst selbst dem Kaiser abdrängen half, schien völlig auf-gehoben, da wir endlich den 3. Mai 1417. unter Umständen, die der Wiederherstellung unsers alten Rechts nicht ganz ungün-stig schienen, auf fünf Jahre lang einen feierlichen Gränz-

:actat *) mit dem unbilligen Herrn schloßen, daß wir doch ...nigstens fünf Jahre lang wissen möchten, ob und was für ...in Eigenthum von Rechten, ob und was für ein Schutz ge...en unerschöpflich sinnreiche neue Finanz-Künste und neue ...eld-Taxen uns gesichert seyn sollte.

Wir ließen uns fünf Jahre lang eine alte Verordnung ...abst Benedicts XII. von 1335 gefallen **), so sehr es auch ...er Wahl-Freiheit unserer Stifter, den wichtigsten Rechten ...nserer Bischöfe und selbst auch den erwiesensten Rechten ei...ner Menge einzelner Privat-Personen gerade entgegen war, ...aß dem Pabste zur Besetzung alle Deutsche Kirchen-Stellen ...nheimfallen sollten, die durch den Tod Römischer Hofdiener ...acant würden, oder deren Besitzer auf einer Reise nach dem ...äbstlichen Hoflager, wohin damals, weil es uns näher in ...vignon lag, des Wanderns kein Ende war, in einer Ent...fernung zweier Tagreisen von demselben sterben würden. Wir ...laubten noch schlau genug für unsere Rechte gesorgt zu ha...ben, daß wir in dieser Verordnung, ehe wir sie zu einem Theil unsers Interim-Vertrags mit dem unbilligen Manne ...machten, arithmetisch genau bestimmen ließen, welche und wie ...viele Römische Hofdiener bei unserer Nachgiebigkeit gemeint ...seyen, denn kein kleiner Deutscher Fürstenhof hat je noch so ...viele Titel verkauft, so viele Titel sinnreich erfunden, als der Römische Bischof Hof- und Canzlei-Titel austheilte ***),

*) Concord. Constantiensia. Du Mont Corps diplom. T. II. pag. 108—114.

**) Die Extravagante Ad regimen, — so heißt diese Verordnung. P. Benedicts XII., — ist sowohl den Costnitzer Concordaten als dem Aschaffenburger Aufsatze wörtlich eingerückt. Der Extravagante Execrabilis hatte man der Kürze halber hier nicht nöthig zu gedenken.

***) Bei Vergleichung der Extravagante Ad regimen, wie sie im Corp. jur. Canon. steht, mit den Modificationen, die sie bei

auf Sporteln und Hoffnung von Fiscus-Gebühr neue [illegible]
soldete Diener annahm. Wenn jeder für seinen Diener [illegible]
gelten sollen, dem er gesucht oder ungesucht damals [illegible]
Raths- oder Hofdieners-Titel gab, zuletzt hätte er [illegible]
ein- für allemal auch die Deutschen Bischöfe mit einem [illegible]

---

der Einrückung in die Costnitzer Concordate und in den [illegible]fenburger Aufsatz erhielt, zeigen sich fünf wichtige Verschiedenheiten:

1) In der päbstl. Verordnung, wie sie im Corp. jur. Canon. [illegible] finden sich bloß die Namen der Römischen Hof- und [illegible] Diener, deren Tod für den Pabst so vortheilhaft seyn sollte; [illegible] unsern Concordaten sind doch Zahlen hinzugesetzt, daß [illegible] der Pabst z. E. künftighin mehrere als 25 Abbreviatoren [illegible] so galt vom 26sten und 27sten nicht mehr, was in Ansehung [illegible] 25 ersten versprochen worden. Damit war nun schon viel [illegible] wonnen, wenn anders die Deutschen immer einen guten [illegible]lichen Hof-Kalender hatten.

2) Im Corp. jur. Canon. heißt es bloß Commensalium [illegible] rum; in den Deutschen Concordaten verorum commensalium [illegible] strorum. Man muß Ursache gehabt haben, die wahren [illegible] mensales des Pabsts zu unterscheiden.

3) Bei dem Namen der Officialen des Römischen Stuhls [illegible] in unsern Concordaten ausdrücklich hinzugesetzt: quamdiu [illegible] Officia actualiter tenebunt. Wie viele Herren hätten sich [illegible] auch unter diesem Namen eingeschlichen.

4) Der Name der Nuncien, der zweimal in der Bulle [illegible] wie wir sie im Corp. jur. Canon. haben, ist zweimal [illegible] worden in den Concordaten. Wie lieb uns dieser Name [illegible] jeher war!

5) Im Corp. jur. Canon. heißt es nec non etiam, quae per [illegible] secutionem pacificam quorumcunque prioratuum, dignitatum personatuum u. s. w. In den Costnitzer Concordaten [illegible] das wichtige unterstrichene Wort; auch das war neuer [illegible]ter Gewinn für uns, aber in den Aschaffenburger Aufsatz [illegible] das wichtige Wort zum Vortheile des Pabstes wieder [illegible] der Himmel weiß wie?

l beehrt, er hätte sie gesammt mit königlicher Gnade zu Ju-
lz- und Etats-Räthen gemacht.

Wir überließen ihm noch ausser diesem auf fünf Jahre
ng die Besetzung der Hälfte unserer Deutschen Kirchenpfrün-
en *), und waren noch froh, nicht zur Aufopferung von
vei Drittheilen gezwungen zu werden, und waren noch froh,
ie großen Dignitäten, die sich in den Dom-Kirchen nach der
schöflichen Würde finden, nebst den ersten Stellen in den
öllegiat-Kirchen allein noch für uns gerettet zu haben, daß
enigstens bei den wichtigsten Stellen altes Kirchen-Recht
esichert blieb.

Wir überließen ihm fünf Jahre lang die Bestätigung
nserer Bischöfe, nur daß er uns die Wahl unserer Bischöfe
öllig frei ließ, und diese Wahl-Freiheit wollte der Pabst nie
ränken, als wenn augenscheinliche und gegründete Ursachen
hn zwängen, die Bestätigung abzuschlagen, das Bisthum einem
vürdigeren zu geben. Wir versprachen die Annaten-Taxe,
vie sie in den päbstlichen Cammer-Registern stehe, innerhalb
ieser fünf Jahre richtig zu bezahlen, obschon Niemand ein
uthentisches Exemplar dieser päbstlichen Cammer-Register
esehen hatte, und wir waren froh, daß der Pabst nöthigen-
alls, wenn eine Kirche zu hoch angeschlagen sey, Retaxation
ersprach, die Bezahlung der Annaten jedesmal in zweijähri-
gen Zielern annehmen wollte, und alle Beneficien der Deut-
schen Kirche freisprach, die nach eben derselben Cammer-Taxe
geschätzt vier und zwanzig Gold-Gulden nicht überstiegen.
Wir nahmen wegen künftiger Mäßigung der Gelderpressungen
durch Ablaß allgemeine Versprechungen an, obschon künftighin
den Römern manche Gelderpressung noch mäßig scheinen

*) Dignitatum, Personatuum, Officiorum et Beneficiorum.

mochte, die uns unmäßig scheinen mußte, und wir waren mit der Versicherung zufrieden, daß nichts nach Rom gezogen werden sollte, was nicht Recht und Natur wegen vor den geistlichen Richter gehöre, ob man wohl selbst bei Schließung des Vertrages wußte, welche verschiedene Begriffe Recht und Natur betreffend der Deutsche habe, welche andere Begriffe der Römer.

1422. 3. Mai hätte dieser Interims-Vergleich zu Ende seyn sollen, denn nur auf fünf Jahre war er geschlossen, und nach Verfluß dieser fünf Jahre, wenn nicht neue Vergleiche eintreten, wenn nicht unterdeß neue Grund-Einrichtungen der Deutschen Kirche etwa auf einem allgemeinen Concilium gemacht werden würden, sollte jede Kirche und jede Person ungeachtet aller gegenwärtigen oder künftigen Verordnungen des Pabstes die freieste Gewalt haben, alle ihre Rechte zu brauchen.

Das Jahr 1422 verfloß und Niemand dachte an die Freiheits-Clausel, die im letzten Vertrage stund, und die der schönste Punct des letztgeschlossenen Vertrages war. Die Synoden zu Pavia und zu Siena hätten immerhin mißlingen mögen, die Synode zu Basel hätte aufgeschoben werden mögen, wir waren rechtmäßig frei, noch ehe die Synode zu Pavia anfieng, und deliberirten doch erst noch siebenzehen Jahre lang nach der Synode zu Pavia, wie wir es mit dem Freiwerden anfangen sollten. Wem fiel denn selbst auch zu Basel ein, wem auf den nachfolgenden großen Conventen des Reichs, daß es keiner weiteren Freiheits-Erklärung bedürfe, daß der Pabst selbst auf alles längst Verzicht gethan habe, daß die Gültigkeit seines freiwilligen Verzichtes nicht bezweifelt werden könne, weil dieser Verzicht durch fünfjährige freiwillig übernommene Beschwerden erhalten worden, und der Pabst selbst nicht einmal kleine Vortheile ungeschmälert ließ, durch die er die Uebernahme dieser fünfjährigen Last und die einst-

weilige Gutmüthigkeit der Deutschen doch noch versüßen zu wollen schien.

Das erste Grund-Gesetz der Deutschen Kirche, das erste Regulativ, das im Namen der ganzen Nation mit dem Pabste getroffen worden, ward vergessen, und es gieng wohl gleich hier, wie es nachher in hundert ähnlichen Fällen mit dem publicistischen Vergessen zugieng. Die Urkunde des geschlossenen Vertrages ward ins Archiv hinterlegt, mancher sparte wohl seine zwölf Tourer Groschen, um sich eine authentische Copie desselben zu verschaffen. Höchstens wurden hie und da die wichtigsten praktischen Punkte excerpirt, den ganzen Vertrag las Niemand, die schönsten Artikel desselben blieben wie begraben unter dem Canzlei-Stil *); noch vor Kurzem ist mancher Landtags-Abschied, maches Landes-Gesetz, mancher wichtige Staats-Vertrag so kunstvoll abgefaßt worden, als ob es darauf angelegt wäre, daß Niemand den Inhalt desselben behalten sollte. Und wenn etwa auch hie und da ein stiller friedlicher Mann das ganze Acten-Stück las, der behielt's wohl in frommem Sinne als Wunsch, daß der Haupt-Punct dieses Vertrages nicht gehalten werde, der äußerte vielleicht auch den Wunsch, daß wir unser Recht suchen möchten, dem hörte vielleicht ein wilder ungelehrtfeuriger Stürmer seinen frommen Wunsch ab, und trat mit Reformators-Eifer auf, und schwang die Fackel, die er an fremdem Heerd angezündet hatte, — allein mit dem Deutsch-katholischen Kirchen-Wesen, wie es damals war und wie es großentheils noch ist, hat es leider seine ganz eigene Weise.

Die Deutsche Kirche hat kein geistliches und kein weltliches Oberhaupt, das mehr als Ruhm dabei gewinnen könnte,

---

*) Die ganze Wirkung eines solchen Canzlei-Stils kann man in der Bulle Ad regimen sehen.

wenn die Rechte desselben behauptet werden sollen. Sie hat kein Oberhaupt, das große oder größere Donative fordern kann, wenn die Pabst-Schatzungen aufhören; sie hat kein stehendes Repräsentanten-Corps, das über allgemeinen Rechten wachen, und bei Behauptung allgemeiner Rechte den Privat-Eigennutz einzelner Bischöfe und einzelner Communitäten schweigen machen könnte. Wer will, wenn dieß vielarmige, vielköpfige Wesen auch an seinen fühlbarsten Seiten angegriffen wird, wer will die Vielköpfe einstimmig und sympathetisch-patriotisch machen, wer alle Arme nach einer Richtung hindrehen? Wer verhindern, daß bei so vielen Mitinteressenten, die alle das Recht mitzusprechen haben wollen, daß kein Familien-Eigennutz, kein Irrsinn, keine Laune sich einschleiche? Wer dieß Kunstwerk nicht bloß Augenblick lang hervorbringen, sondern gerade so lange fortdauern machen, als Rom seine Negociationen künstlich hinzuziehen weiß, seine treffendsten Angriffe gewöhnlich aufschiebt?

Auf allen Universitäten Deutschlands hätte man das neu entworfene Grund-Gesetz der Deutschen Kirche umherschicken sollen, allen Professoren des kanonischen Rechts ein freies Exemplar zusenden sollen, in allen geistlichen Canzleien und Gerichts-Höfen hätte es auf der Versammlungs-Tafel liegen müssen, und nur der zehnte Theil der Publicirungs-Künste, die der Pabst in seinem Falle gewöhnlich so meisterhaft verstund, hätte das Andenken desselben so lebhaft erhalten können, als für die Freiheit der Kirche und selbst auch für die allmählige Bildung eines zufriedeneren Pabstes zu wünschen gewesen wäre. Doch auch hier ist's wahr, die Kinder der Welt sind klüger in ihrem Geschlechte als die Kinder des Lichts.

Wir hätten 1422 schon völlig frei seyn sollen, und doch war's noch siebenzehn Jahre nachher ein recht heroischer Act der zu Mainz versammelten Reichs-Stände, daß sie den

. März 1439 feierlich erklärten, alle Decrete der damals
Basel versammelten Synode, die ausgenommen, welche
Person des Pabstes betrafen, als Grund-Gesetze der
eutschen Kirche annehmen zu wollen, vorbehalten, daß diesen
ecreten hie und da noch Einschränkungen und Erweiterungen
u geben seyen, wie sie das besondere Bedürfniß der Deut-
hen Kirche und das noch individuellere Bedürfniß jeder ein-
elnen Diöcese erfordere *). Neun Tage vorher hatte man
chon beschlossen, daß man an allen persönlichen Zwisten des
Pabstes und der Synode gar keinen Theil nehmen wolle, daß
Deutschland durch die ordentliche Gerichtsbarkeit seiner Bi-
schöfe so lange regiert werden sollte, bis der Kirchen-Friede
völlig wieder hergestellt sey, und daß einmal doch also eine
Probe gemacht werden müßte, ob nicht ein Pabst der Deut-
schen katholischen Kirche entbehrlich seyn möchte. Alle Geld-
Ausflüsse nach Avignon oder Rom wurden mit einemmal ab-
geschnitten, und nur aus Großmuth, bis etwa die nächste all-
gemeine Synode zur Unterhaltung des Pabstes neue Anstal-
ten mache, sollte jährlich noch ein Viertheil dessen bezahlt
werden, was erzbischöfliche, bischöfliche und exemte Kloster-
Kirchen bei ihrer Erledigung bisher gesteuert hatten. Von
den Einkünften der übrigen Beneficien möchte der Pabst jähr-
lich den zwanzigsten Theil genießen, reichlich genug als jähr-
liche Alimentations-Hülfe, obschon vielleicht kaum der zehnte
Theil dessen, was die seligen Herrn Päbste genossen hatten.
Alle Theilnehmung des Pabstes bei Besetzung Deutscher Kir-
chen-Pfründen ward unwiderruflich abgeschnitten, Römische
Dispensationen verboten, das Ur-Recht der Bischöfe wieder-
hergestellt, die Nothwendigkeit allgemeiner großer Synoden,

*) Concord. nat. germ. integra. T. I. p. 38 - 134. und Würdt-
wein subs. diplom. T. VII. n. 42.

wie die alle zehn Jahre gehalten werden sollten, aufs [illegible] geschärft.

Nie war noch ein so feierlicher Schluß der ganzen Deutschen Kirche gefaßt worden. Die kaiserlichen Gesandten erklärten ihren feierlichsten Beitritt im Namen des Kaisers und des Reiches; der Erz-Bischof von Mainz, der selbst gegenwärtig war, erklärte sich im Namen seines Sprengels; so der von Cöln und der von Trier; so die Gesandten der Erz-Bischöfe von Salzburg und von Magdeburg; so traf die Erklärung des Erz-Bischofs von Bremen ein; die ganze Deutsche Kirche in allen ihren Häuptern war einstimmig. Man blieb sechs Jahre lang diesem einmal gefaßten Schluß treu, der Anhang des Pabsts konnte nicht gedeihen, die Freunde des Conciliums konnten nicht siegen, kein Pallium wurde gelöst, keine Annaten bezahlt, keine Dispensation gesucht, die Wahl-Freiheit der Stifter blieb ungekränkt, es war ein fünfjähriger Versuch, dem der Pabst nicht bloß Finanz halber länger nicht zusehen konnte, das ganze Geheimniß mochte verrathen werden, wie leicht sich ohne einen Pabst leben lasse.

Pabst Eugen, der treu genug unterrichtet war, woher den Deutschen ihr Muth komme, der erst abwarten wollte, welchen Ausgang die einheimischen Händel der Erz-Bischöfe von Cöln und von Trier haben würden, ob ihn nicht eine blutige Fehde von diesem oder jenem befreie, ob diesem und jenem der Muth nicht sinke, Pabst Eugen, der, durch die Nachrichten des kaiserlichen Secretärs Aeneas Piccolomini verleitet, gar zu sanguinisch zu hoffen anfieng, wagte einen entscheidenden Pabstschlag, er entsetzte die Erz-Bischöfe von Cöln und von Trier, er vergab ihre Stifter an zwei Vettern des Herzogs von Burgund, er zeigte mit einemmal eine ernstvolle Entschlossenheit, die immer noch mehr fürchten und jeden der

übrigen Vertheidiger der schlaugewählten Neutralität sein unvermeidliches Schicksal sehen lassen sollte.

Doch kaum war die Nachricht nach Deutschland gekommen, so vereinten sich sämmtliche Churfürsten mit einander, und ein Bund ward geschlossen *), welche Gesetze dem Pabste vorzuschreiben seyen, wie man nun erst, wenn er noch zaudere, die Deutsche Acceptation der Basler Decrete feierlichst zu erkennen, selbst troß dem Kaiser feierlichst zur Conciliums-Parthie übergehen wolle, wie der Pabst eine neue Synode in irgend einer von fünf vorgeschlagenen Deutschen Städten auszuschreiben habe, und alle Neuerungen vorläufig aufheben müsse, die er seit acht Jahren und jüngst erst gewagt hätte.

Nach Rom gieng eine Gesandtschaft der Churfürsten, und die Deutschen wollten zum erstenmal politisch-schlau mit dem Pabst handeln. Der Pabst sollte nicht wissen, was ihm gedräuet sey, wenn er sich nun zum letztenmal von den Deutschen umsonst bitten lasse. Man wollte ihn noch einmal bitten, und zum letztenmal bitten, wahrscheinlich beharrte er eigensinnig, so kündigte man ihm feierlich auf. Doch die Entschlossenheit der Deutschen ward selbst vom Kaiser verrathen, der gewarnte Pabst sprach so milde von Unterhandlungen, zu welchen er bereit sey, that so bereitwillig zu Eröffnung dieser Negociation, wenn nur doch die angekommenen Gesandten der Churfürsten hinlänglich bevollmächtiget wären, daß man rein vergaß, wie gar nicht von Unterhandlung die Rede seyn könne, daß man die erste Entschlossenheit, eine entscheidende Antwort haben zu wollen, liebevoll vergaß — den gutmüthigen Deutschen entfielen die Waffen, weil sie zum erstenmal ihren Pabst-Herrn bitten hörten. Der mild-

*) 21. März 1446. s. Gudeni Cod. diplom. T. IV. p. 290 — 298.

gewordene Pabst versprach eine stattliche Deputation auf den bevorstehenden großen Fürsten-Convent nach Frankfurt zu schicken, um sogleich in Unterhandlung treten zu können, und drei seiner schlauesten Prälaten, wie man sie nicht besser wählen konnte, wenn mit Joseph II. zu negociiren gewesen wäre, eilten sogleich mit dem von Rom zurückgehenden kaiserlichen Secretär Aeneas Piccolomini nach Deutschland, aber schon der letztere, der bei seinem Aufenthalte zu Rom in aller Stille auch päbstliche Dienste genommen hatte, war schlau genug, den ehrwürdigsten Convent der entschlossensten Deutschen Fürsten zu äffen.

Der Pabst muß Deutsche brauchen, wenn er die Deutschen unterjochen will, denn die schlauesten Welschen wissen nie, wo und wie sie uns fassen sollten; unsere Sitten und Verfassungen sind ihnen zu unbekannt, unsere Familien-Verhältnisse zu fremd, oder muß der Welsche sich so einheimisch zu machen verstanden haben, als der listige Aeneas Piccolomini wußte. So würde wohl der erste der drei päbstlichen Gesandten Thomas Sarzan Bischof von Bologna wenig allein ausgerichtet haben, ob der Mann schon so fein war, daß er aus dem niedrigsten Stande, in dem ihn die Vorsehung geboren werden ließ, endlich bis auf den höchsten Christenheits-Stuhl sich hinaufwand, ob er schon so anerkannt großer Negociateur war, daß es ihn auf diesem Gesandtschafts-Wege nach Deutschland nur eine kleine Nebenreise nach dem Burgundischen Hofe kostete, um den Herzog von Burgund zu bewegen, daß er die kurz vorher vom Pabst selbst fast aufgedrungene Hoffnung friedfertig aufgab, im Cölnischen und Trierischen Stift zwei seiner Vettern regieren zu sehen.

So würde auch der zweite Mann der päbstlichen Gesandtschaft Johann Carvajal, ungeachtet ihn selbst Aeneas Piccolomini für einen großen gelehrten Mann hielt, und gewiß

icht bloß um der Gelehrsamkeit für einen großen Mann hielt, ungeachtet er damals schon politisch reif zum Cardinal war, erade vielleicht auch weil er gar zu hartherzig schien *), hwerlich große Dinge ausgerichtet haben, wenn nicht der astlose und schlaue Lüttichische Archidiakon Nikolaus von Cus, als dritter Mann bei der Legation gewesen wäre; wohin wollte nicht dieser Deutsche nebst seinem Italiänischen Freunde, dem kaiserlichen Secretär, das ganze heilige Römische Reich Deutscher Nation führen?

Sie beide hatten noch vor sechs, sieben Jahren vielleicht en wichtigsten Theil der Christenheit für die Basler Synode estimmt, sie beide den Pabst schrecklich entkleidet, und der charfblickende Deutsche hatte der Christenheit sogar zuerst verrathen, was seit mehr als sechs Jahrhunderten ein fast unentdeckbares Geheimniß geworden war, daß unter des guten alten Isidors Namen so viel zusammengelogen worden sey, als nie noch unter einem ehrwürdigen Namen zusammengelogen wurde. Nun aber fanden beide Herren ihrem Interesse gemäß, die Christenheit wieder päbstlich zu machen, beide hatten sich fast zu gleicher Zeit zu einer Coalition mit dem Pabste entschlossen, und betrieben beide nun auch ihre Coalitions-Politik mit einer Frechheit, die mehr als Schamlosigkeit heissen müßte, wenn sie nicht der wunderbarglücklichste Erfolg, wie zwei solcher Männer ihr Publikum stimmen und umstimmen konnten, wenigstens von dem Schämen vor ihrem Zeitalter vollkommen freispräche.

Der große Fürsten-Convent in Frankfurt ward also eröffnet **), sämmtliche drei geistliche Churfürsten waren persön-

*) Johannes durior videbatur, sagt einmal Aeneas Piccolomini bei einer Gelegenheit, wo ihm selbst sehr daran lag, ihn milder zu machen.

**) 1446. 1. Sept.

sich gegenwärtig, die angesehenste kaiserliche Gesandtschaft in an, bei der sich neben zwei Fürsten und neben zwei Bischöfen der alte gewandte Staatsmann Canzler Schlick befand, Deputirte der wichtigsten geistlichen und weltlichen Fürsten waren zusammen, das Basler Concilium hatte ein paar seiner tüchtigsten Männer geschickt, und die päbstliche Legation, so angesehen sie auch war, sah beinahe sich verdunkelt. Man erwartete mit größter Sehnsucht die ausführlichste Relation des von Rom zurückkommenden churfürstlichen Gesandten; man war unter allen Gesandten auf keinen begieriger als auf den Nürnbergischen Syndikus D. Gregor von Heimburg, weil keiner von allen so wahr und so freimüthig als er sprach, keiner von allen die Interessen so genau kannte, keiner schon seit 15 Jahren die ganze Schule so gemacht hatte; ihn allein fürchtete selbst auch der kaiserliche Secretär Aeneas Piccolomini.

Umsonst trat auch dieser auf, den Eindruck zu mildern oder völlig zu tilgen, den Heimburgs Relation auf alle Gemüther sichtbar gemacht hatte, umsonst war seine kunstvolle Erzählung, was Eugen versichert, wie milde er gesprochen, wie bereitwillig er zum Frieden sey; das Resultat aller Erfolge der Gesandtschaft war für Heimburg, der Pabst hatte keine Bullen ausgestellt, wie man sie doch von ihm gefordert, die päbstlichen Legaten waren nicht da, zu verwilligen, sondern zu negociiren; die ganze Scene schien sichtbar nur eine verzugsvolle Täuschung angelegt zu seyn.

Umsonst suchte der kaiserliche Secretär den Chur-Bund zu trennen. Wer von den Churfürsten nicht aus Interesse und nicht aus Patriotismus bei dem Bunde blieb, blieb aus Ehre bei demselben, wen, wie der Fall mit der Chur-Brandenburgischen Legation war, die genaueste Verbindung mit der kaiserlichen Gesandtschaft glücklich zu fesseln schien *).

*) Eine Haupt-Person bei der kaiserlichen Gesandtschaft war der

ler ward, doch wieder bald durch Furcht, bald durch Ehre zur Festhaltung des so feierlich geschlossenen Vereins aufs Neue gezwungen, — hier ist viel gepракticirt worden, sagt selbst Aeneas Piccolomini; alle Praktiken waren vergeblich, alle kunstvolle Unterhandlung erschöpft, mehr als vierzehn Tage des Convents waren schon verflossen, noch blieb alles einig gegen den Pabst, noch war alles so einig, daß selbst Aeneas Piccolomini nur noch ein Mittel wußte; half dieses sonst so geprüfte Universalmittel nicht, so war auch seine Hoffnung erschöpft.

Der Kaiser selbst mußte zweitausend Rheinische Gold-Gülden vorschießen *), daß man vier Mainzische Räthe zum Vortheile des Pabstes bestechen, vier der muthigsten Männer schweigen machen, und etwa mit einem halbtausend Gold-Gulden gerade den Mann **) gewinnen konnte, der den ganzen furchtbaren Chur-Bund entworfen, den Churfürsten bisher fast einzig gelenkt, und schon zwölf Jahre lang als Rath sein größtes Vertrauen genossen hatte. Ach der Schande eines Churfürsten! Wenn D. Johann von Lysura seine Meinung änderte, so war man gewiß, daß auch der Churfürst

---

Bruder des Churfürsten von Brandenburg, Markgraf Albert Achilles.

*) S. den Auszug aus den eigenen Nachrichten des Aeneas Piccolomini in Kollarii anal. monum. Vindobon. T. II. p. 122.

**) Johann von Lysura, Decretorum Doctor und Canon. b. Mariae ad gradus zu Mainz, auch Vicarius general. des Churfürsten in spiritualibus. Schon 1454 schickte ihn Churfürst Dietrich nach Rom, um das Pallium zu holen, nachher gieng er als Mainzischer Gesandter auf die Synode zu Basel, ward in dem Vermittlungs-Geschäfte zwischen dem Pabst und der Synode gebraucht, und blieb leider die Haupt-Person bei Schließung unserer Concordate mit dem Römischen Stuhle. S. Gudeni Cod. dipl. T. IV. p. 216. 220. vergl. obige Nachrichten bei Kollar.

erst gefordert, daß Eugen alle Neuerungen aufheben müsse, die er seit den letzten acht Jahren und jüngst erst gemacht habe; so war klar genug gesagt, daß die gewagte Absetzung der Primaten von Cöln und von Trier zu cassiren sey, daß der Pabst widerrufen müsse, und daß eine Restitution dieser ohnedieß nie rechtmäßig entsetzten Bischöfe völlig überflüssig seyn möchte. Nun war man zufrieden, wenn der Pabst die Restitution dieser Erz-Bischöfe versprach, der Pabst-Ehre ward geschont, die Deutsche Bischofs-Ehre Preis gegeben, als ob ein Römischer Bischof seinen Deutschen Collegen willkürlich entsetzen könnte. Erst war man so fest bestanden, daß der Pabst die Deutsche Acceptation der Basler Decrete feierlichst bestätigen, Basler Freiheit der ganzen Kirche schenken, und die angenommenen Decrete so einschränken, und so läutern lassen müsse, wie es den Deutschen noch bequem sey. Nun gab man zu, daß der Pabst von Widererstattung der Vortheile sprach, die ihm durch Annahme der Basler Decrete und durch seine Bestätigung derselben entrissen werden sollten, geduldig nahm man an, daß das jährliche Dongratuit, das großmüthig gleich bei erster Acceptation der Basler Decrete dem Pabst ausgesetzt worden *), zu vermeinter Entschädigung des Pabsts weit nicht hinreiche, man ließ von Entschädigung und Erstattung sprechen, wo doch der Bischof von Rom kein gültiges Recht verlor, man bedachte nicht, was gewonnen sey, wenn man die Abtretung der usurpirtesten Vorrechte und der erschlichensten Geld-Taxen noch erstatten müsse, Aequivalente noch geben solle, wo man doch das vollste Recht hatte, uralte Taxen-Freiheit zu fordern.

So unredlich war der neue Friedens-Tractat entworfen, so unbefriedigend für jeden Deutschen, der sein Recht kannte, so listig neue Schlingen schon gelegt, daß die Erz-Bischöfe

*) Würdtwein l. c. Tom. VIII. n. 5.

on Trier und von Cöln, ungeachtet ihnen ihre völlige Resti-
ution versprochen wurde, laut genug dagegen stimmten, Chur-
ürst Friedrich von Sachsen einen so trugvollen Frieden gar
nicht annahm, der ganze Convent voll Erbitterung auseinan-
er gieng. In Deutschland war man höchst unzufrieden, und
n Rom, wie die Nachricht nach Rom kam, doch fast noch
unzufriedner, weil die Römer nie begreifen wollen, daß man
durch kleine Aufopferungen oft siegen müsse, daß gerade das
gehorsamste Volk am wenigsten bis auf's Aeusserste gereizt wer-
den dürfe, daß der erste aufwallendste Paroxismus der gereiz-
testen Freiheits-Liebe an die mässigungsvolleste Schonung
selbst des strengeren Despoten ein Recht habe, das auch dieser
ohne äusserste Gefahr nie verkennen kann.

Niemand in Rom wußte den schon gewonnenen Vortheil
dankbarer zu schätzen, Niemand konnte aus eben den Verhält-
nissen, welche zu diesem ersten Gewinn schon geführt hatten,
die noch weit gewinnvollere Zukunft zuverläßiger berechnen,
Niemand war froher, Niemand, nun dieses gewonnen war,
sorgloser als der Pabst selbst. Wie froh er gewesen seyn muß,
daß er der ankommenden Deutschen Gesandtschaft zur ehren-
vollsten Bewillkommung alle seine Hof-Prälaten entgegen-
schickte, wie sorglos er weiterhin seyn konnte, da kein Heim-
burg mehr bei der Gesandtschaft war, der feile Johann
Lysura mitkam, Aeneas Piccolomini sogar das Wort
führte. Kaum berathschlagten die Cardinäle nur einige Tage,
kaum hielt vielleicht eine unterdeß eintretende Krankheit des
Pabsts die volle Beendigung noch ein paar Tage auf, so ver-
stand sich der Pabst zu der vorgelegten Frankfurter Puncta-
tion, er nahm noch auf seinem Todtenbette die Deutsche Obe-
dienz an, und schien nun mit einem Sieger-Gefühle sterben
zu können, das, wie er selbst sagte, seinen bevorstehenden
Tod leicht machte. Oeffentliches Cardinal-Consistorium wurde
gehalten, die Deutsche Gesandtschaft leistete hier noch ihre feier-

liche Obedienz, und sobald auch noch diese feierliche Obedienz geleistet war, so entstand in Rom ein allgemeiner Jubel, die Glocken wurden geläutet, Processionen gehalten, große Messen gefeiert, die Straßen erleuchtet, es schien ein Tag des vollständigsten Römischen Triumphes zu seyn *).

Solch ein Tag war's auch für Rom, wir Deutsche waren verrathen und verkauft. Wir wollen es dem sterbenden Pabste nicht arg deuten, daß er an eben dem Tage, da er die Frankfurter Punctation annahm, die ohnedieß schon den alten standhafteren Maßregeln des vorhergehenden Chur-Vereins gar nicht entsprach, an eben dem Tage, da er bloß deßwegen Obedienz der Deutschen Legation erhielt, weil er die Frankfurter Artikel wirklich angenommen, daß er an eben dem Tage eine Bulle insgeheim ausstellte, die Annahme der Frankfurter Artikel könne seinen Rechten nicht nachtheilig seyn, ein kranker Pabst könne nicht alles überlegen **). Wir wollen ihm nicht arg deuten, daß er selbst auch in seiner Art der Annahme der Frankfurter Artikel, in den Bullen, die er deßfalls ausstellte, so schlaue Wendungen nahm, das wenige Recht, das uns blieb, so arglistig hinwegdrehte, daß alles nach Wunsch erfüllt worden zu seyn schien, und keiner der Hauptpunkte wirklich erfüllt war, auf die man schon länger als acht Jahre lang arbeitete. Aber wir waren doch verrathen und verkauft.

Vier Bullen hatte der Pabst ausgestellt, vier eigene Urkunden, als ob der Dinge so viele wären, die er gnädigst den Deutschen eingeräumt habe ***). Man hatte die Restitution der Erzbischöfe von Cöln und von Trier gefordert, die Bitte war klar, die Einwilligung mußte eben so klar seyn, hier half kein Winkelzug, die päbstliche Bulle versprach auch

*) Gobelinus et Raynaldi Annales ad h. a.

**) Müller Reichstags-Theater unter Friedr. V. S. 552.

***) Concord. nat. germ. integra T. I. p. 135 etc.

unbedingt Wiedereinsetzung beider Primaten, sobald beide Primaten dem Pabste sich unterworfen haben würden. Man hatte eine neue große Synode gefordert. Die Bitte war schon so oft geschehen, der Pabst zögerte nicht zu versprechen, weil er wohl sah, welche Schwierigkeiten der Ausführung seines Versprechens auch ohne sein Mitwirken entgegen kommen würden, und wie wenig selbst bei dem thätigsten Pabste noch vor Verfluß eines Jahrs eine neue große Synode zu hoffen seyn möchte.

Man stürmte schon seit vierzig Jahren auf die alte Idee zurück, daß allgemeine Synoden die höchsten Kirchen-Tribunalien seyen, und daß auch von Zeit zu Zeit allgemeine Synoden versammelt werden müßten. — Auch hier half kein Winkelzug, und wozu auch ein Winkelzug? Der Pabst mußte hier nicht mehr versprechen, als er schon oft, auch bei Annahme der ersten Decrete der Basler Synode, versprochen hatte, er war Nachfolger des Pabstes, den die Costnizer Synode gesetzt, selbst auch sein Ansehen schien mit dem Ansehen solcher allgemeiner Synoden unzertrennbar vereinigt zu seyn.

Eine General-Amnestie und General-Bestätigung des allen, was in den letztverflossenen neun Jahren seit der Neutralitätszeit ohne päbstliche Einwilligung geschehen war, wo doch nach neuem Styl Pabst-Gnade nothwendig zu seyn schien, eine General-Amnestie des allen, was nach altem Fuße hätte bezahlt werden sollen und was nicht bezahlt worden war, eine uneingeschränkte General-Amnestie war nothwendig, wenn nicht ganz Deutschland in sich selbst umgekehrt, die ganze Kirche Deutschlands auf's Neue jämmerlich zerrüttet werden sollte. Auch dieß verweigerte der Pabst nicht, weil es nicht Zeit war, den Besitzstand vieler tausend Menschen streitig zu machen, weil er doch einmal bis auf einen gewissen Zeitpunkt hin die Wirksamkeit der Deutschen Acceptation der Basler

Decrete anerkennen mußte, weil selbst doch auch in der Ge-
neral-Amnestie, wie er sie gnadevoll mittheilte, wie er huld-
reichst aufhob, was er während der letzten neun Jahre gegen
manchen Basler Freund in Deutschland verfügt hatte, eine
Ausübung seines Rechts zu seyn schien. Doch ward auch
hier schon wegen der Bisthümer Freisingen und Oesel, wo
vielleicht Eugen in diesem doppelten Falle sein besonderes
Interesse hatte, eine schlaue Ausnahme noch beigefügt, die
auch dießmal vorläufig schon zeigen mußte, wie wenig der
Pabst irgend etwas redlich ganz den Deutschen zu geben Lust
hatte.

Noch blieb denn der Hauptpunkt, ob Eugen die Deutsche
Acceptation der Basler Decrete erkennen, ob er uns ewig frei-
sprechen werde von allen den Lasten, von welchen die Väter
zu Basel die ganze Christenheit freigesprochen hatten. Hier
galt's einen ewigen unersetzlichen Verlust der päbstlichen Kam-
mer, hier galt's die lucrativsten Rechte seiner zahlreichen, auf
Hoffnung lebenden Canzlei, den reichhaltigsten Accidentien der
Cardinäle galt's, dem ganzen Einflusse galt's, den Rom noch
auf Deutschland, den der Pabst gerade noch auf die Kirche
haben sollte, deren drei erste Bischöfe das weltliche Oberhaupt
der Christenheit wählen durften, deren gesammter Bischofs-
Chor Fürsten-Rechte und Fürsten-Vorzüge besaß, wie keiner
ihrer auch reicheren Collegen in England, Frankreich und Ita-
lien sich rühmen konnte. Hier mochte Aeneas Piccolomini
rathen, wenn er aus dieser Enge, in die Eugen hier gerieth,
dem Pabst unbeschädigt herauszurathen wußte, hier mochte
Johann Lysura der empfangenen fünfhundert Goldgulden ein-
gedenk seyn, hier war ein schneller rascher Einfall des Cardi-
nal Johann Morino *) nothwendig, dem selbst auch in die

*) Vir magni consilii et ingenii velocissimi, qui plurimum in ea concordia laboraverat, sagt Aeneas Piccolomini.

...en Unionsgeschäfte mit Deutschland zum ewigen Schaden ...er Deutschen ein Einfall dieser Art nie entgangen zu seyn ...chien.

Wir hatten klar und deutsch gefordert, daß der Pabst ...nsere Acceptation der Basler Decrete erkenne; er erkannte ...ro...müthig, daß alles, was bisher kraft dieser Acceptation ...eschehen sey, unangefochten verbleiben sollte. Wir hatten ...uf ewig frei seyn wollen; er versprach, wegen des achtjähri...en Genusses der Freiheit, in die wir uns so eigenmächtig selbst ...esetzt hätten, mit päbstlicher Nachsicht alles zu verzeihen. Wir ...atten für und für und auf ewig frei bleiben wollen; er ver...prach huldreichst, uns so lange völlig frei lassen zu wollen, bis ...eine Legaten nach Deutschland gekommen seyen, wegen Erstat...ung seiner verlornen Finanz-Rechte sich verglichen hätten, oder ...enn etwa dieser Vergleich unverhofft scheitern sollte, bis auf ...iner allgemeinen Synode ein redlicher Erstattungs-Vergleich ...wischen Rom und Deutschland entworfen sey. Wir hatten ...em guten Pabst im Zutrauen, daß er unsere Acceptation der ...Basler Decrete auf ewig hin anerkennen werde, eine ziemliche ...Erstattung versprochen; nun wollte der vorsichtige Pabst erst ...eine Entschädigung wissen, ehe er unserer ergriffenen Basler ...Freiheit sein vollgültiges Pabst-Siegel aufdrücke; nun jam...merte schon der vorsichtige Pabst, man werde ihn in der kur...en, von ihm endlich anerkannten Zwischenzeit unsrer Freiheit, ...is seine Legaten, Concordate zu entwerfen, nach Deutschland ...ekommen oder bis eine allgemeine Synode billig entschieden ...abe, doch nicht unbarmherzig darben lassen; nun pochte schon ...uf's Neue der kaum halb gerettete Römische Bischof, — wer ...nicht innerhalb sechs Monaten dem Vergleiche beitrete, den ...r und seine Partie in Deutschland untereinander entworfen

hatten, dem könne seine Pabst-Gnade nicht zu statten kommen *).

So war's denn erst noch auszumachen, ob die Basler Decrete künftighin auf ewig das Gränz-Regulatif der Deutschen Kirche und des Römischen Hofes seyn sollten. So lag alles noch auf dem Spiele, wie der Legat, der Concordate zu schließen nach Deutschland gehen sollte, mit uns Deutschen noch einig werde, oder wie die nächste allgemeine Synode entscheide. So mußte künftig noch zu Aschaffenburg, wo der letzte Vergleich-Ort seyn sollte, erst noch feierlich erklärt werden, daß mit gemeiner Einstimmung die Basler Decrete zum Grundvertrag angenommen, daß in diesen Decreten zum Vortheile des Pabstes nur *diese* Punkte geändert, und nach dem Bedürfniß der Deutschen Kirche nur *jene* Punkte anders geformt worden seyen. Wenn zu Aschaffenburg nichts versprochen werden sollte, als daß alles, was *Eugen* zugesagt habe, falls es nicht ausdrücklich zu Aschaffenburg geändert worden, unverändert gehalten werden solle, so war offenbar nichts entschieden für die *ewige* Beibehaltung der Basler Decrete, denn *Eugen* hatte die *ewige* Beibehaltung derselben nie zugesagt, er war nicht länger an diese Decrete gebunden, als bis sein Legat mit den Deutschen concordirt hatte, oder wenn etwa der Vergleich, den sein Legat zu Aschaffenburg schloß, kein volles Concordat, sondern nur einstweilige schriftlich versicherte Toleranz auf einige bestimmte Jahre seyn sollte, nur so lange an diese Decrete gebunden, bis eine allgemeine Synode endlich entscheide **).

*) S. die Päbstliche Bulle vom 5. Febr. 1447. in conc. nat. germ. integr. p. 142.

**) Permittentes, heißt es in Eugens Bulle, et indulgentes quod omnes et singuli, qui præfata decreta receperunt — illis — libere et licite uti possint, — donec per legatum hujusmodi, ut prædictum est, concordatum fuerit vel per Concilium — aliter ordinatum. Conc. nat. germ. integra p. 130. 131.

Doch was der Legat Cardinal Johann zu Aschaffenburg schloß, trägt selbst in der Urkunde den Namen eines Concordats, sein Concordat schloß sich bloß mit der allgemeinen Bestätigung der Verwilligungen Eugens; so schloß es sich also auch mit der zwar nur stillschweigenden aber doch klaren Voraussetzung, daß die Acceptation der Basler Decrete nun ein Ende habe, weil endlich einmal concordirt worden sey, daß der Pabst ihre längere Fortdauer nicht anerkenne, weil er sie nie auf längere Zeit anerkannt habe, als bis sein Legat Concordate geschlossen haben würde.

Die Basler Decrete sind also kein Theil unsers Vertrags mit dem Pabst, wenn das bloß, was beide Theile sich wechselsweise zusagten, zu einem vollgültigen Vertrage gehört, sie sind nicht der Fundamental-Vergleich, dem der Aschaffenburger Aufsatz bloß Einschränkungen und Modification gab, denn mit Vollendung des Aschaffenburger Aufsatzes hatte unsere vom Pabst anerkannte Acceptation der Basler Decrete ein Ende, sie sind leider für jeden, der dem Aschaffenburger Aufsatze beitrat, durch diesen Beitritt historisch-publicistische Antiquität geworden, und es kann ihnen keine ewige fortdauernde Vertrags-Gültigkeit geben, daß im Aschaffenburger Aufsatze die wichtigsten Materien nicht berührt wurden, für deren treffliche Reformation in den Basler Decreten gesorgt war. Denn warum wiederholte man nicht jene Basler Decrete, deren Wirksamkeit Eugen einzig nur für einen gewissen eingeschränkten, nun verflossenen Zeitpunkt eingeräumt hatte, und an deren Stelle nun keine neue Bestimmungen kamen?

Wie wir doch getäuscht wurden, oder wie ungeschickt der Concipiste des Aschaffenburger Aufsatzes zu concipiren wußte! Alles ward durch den Aschaffenburger Aufsatz bestätigt, was Eugen IV. ehedem bis zur nächsten großen Synode verwilli-

get hatte, wenn es anders nicht zu Aschaffenburg selbst ausdrücklich abgeändert sey. Nichts hatte aber Eugen geradezu bis zur nächsten großen Synode verwilligt. Was er verwilligte, verwilligte er nur so lang, bis entweder sein Legat Concordate geschlossen, oder bis zur nächsten großen Synode. Wenn also, was zu Aschaffenburg geschah, der Legat die bezeichneten Concordate schloß; so war wenigstens in dieser Beziehung das weitere Synodal-Warten überflüssig, und wenn man die hieher gehörige Stelle des Aschaffenburger Aufsatzes mit den Bullen Eugens vergleicht, so ist unbegreiflich, was hier der Concipist des Aschaffenburger Aufsatzes mit seinem usque ad tempus futuri generalis Concilii wollte, wenn es ihm anders nicht fast unwillkürlich hier zur Feder floß, weil er ein paar vorhergehende Stellen seines Aufsatzes immer mit der Erwartung des futuri Concilii zu schließen hatte *).

*) Es entstand durch Einrückung der Worte usque ad tempus futuri generalis Concilii, wie sie in den Satz, quæ per Eugenium Papam — permissa concessa indulta atque decreta sich einschlichen, eine scheinbare große Disharmonie zwischen dem referens und dem relatum. In den Bullen Eugens war nichts geradehin bis auf die nächste große Synode verwilligt, und diese Worte beziehen sich doch einzig auf jene Bullen Eugens. Allein wie leicht inter referens et relatum Disharmonien entstehen können, gibt selbst der scharfsinnige Herr von Horix in der Anmerkung zu dieser Stelle ein merkwürdiges Beispiel.

Er sagt: Intelliguntur hic quatuor bullæ sub n. 3. 4. 5. et 6. adductæ et in specie illa, quæ sub n. 5. occurrit. Hanc enim usque ad tempus futuri concilii vel ubi aliter fuerit concordatum, concesserat Eugenius IV teste Rainaldo ad a. 1447 n. 17. unde et deinceps vi versiculi præsentis etc. etc.

In dieser einzigen Stelle sind drei merkwürdige Disharmonien inter referens et relatum. Denn in Eugens Bulle heißt es donec per legatum hujusmodi, ut prædictum est, con-

Was Eugen nicht eingeräumt, räumte auch nicht ein
in Nachfolger Nikolaus V., und Bullen des letztern, die
an als neue Bestätigung der uns vom Pabst zugestandenen
asler Decrete ansieht *), sind bloß Bestätigungen der Rechte,
e uns sein Vorgänger Eugen IV. zugestand, was dieser also nicht
gestanden, hat Nikolaus nie bestätiget, der Aschaffen-
urger Aufsatz ist leider unser ganzes vollständi-
es Concordat mit dem Pabste.

So nahm man es auch einmüthig von 1448 bis zur
roßen katholischen Ideen-Revolution unsers Zeitalters, und
icht eine Spur ist vorhanden, daß man je auf die Basler

---

cordatum fuerit, vel per Concilium — aliter fuerit ordinatum.
Also hat Herr von Horix

1) die Ordnung verkehrt. Der Pabst scheint offenbar erst auf den Fall, wenn sein Legat wegen eines Concordats mit den Deutschen nicht einig werden könne, den Termin seiner Verwilligung bis zur nächsten Synode zu erstrecken. Die Synode ist nicht der erste, sondern dem Geist der Römischen Curie gemäß nur der zweite Nothfalls-Termin.

2) Herr von Horix schob das hier so wichtige Wort aliter aus einem Satze in den andern. Der Pabst sagte: Ich gestatte euch den Genuß aller von euch angenommenen Basler Decrete donec concordatum fuerit. Herr von Horix läßt ihn sagen: donec aliter concordatum fuerit. Nach Herrn von Horix Ausdruck wäre es so ziemlich gewiß, daß alle acceptirte Basler Decrete, die durch das Concordiren nicht abgeändert würden, fortdauernd gültig seyen. Nach den Worten des Pabstes hat es mit der Wirksamkeit der Basler Decrete ein Ende, sobald concordirt worden.

3) In der citirten Stelle bei Rainald findet sich das Angeführte nicht, doch vielleicht schlich sich hier ein Druckfehler ein. Wie aber die l. c. von Rainald angeführten Worte des Aeneas Piccolomini zu erklären sind, ergibt sich bei genauerer Betrachtung von selbst ohne mein Erinnern.

*) S. die Bulle bei Rainald ad a. 1448. n. 3.

Decrete als Theile unsers Fundamental-Vergleiches mit d Pabste Rücksicht genommen, daß man sich in den mutm sten nachfolgenden Zeiten auch nur einmal, selbst so la die Generation noch lebte, die sich dem schönen Aschaffen ger Aufsatze unterwarf, selbst wenn Klagen aller Art ve men, auf Basler Decrete als Theile unsers Concordats be gen hätte. Nur gilt nicht jede allgemeine Beziehung a Basler Decrete als Beziehung dieser Art, denn die Schl der sechzehn ersten Sessionen dieser Synode, die Pabst Eu selbst, ohne Rücksicht auf Concordate mit irgend einer Nati als rechtmäßige Synodal-Schlüsse bestätigt hatte, mu eben daher bei Curialisten und Noncurialisten als allgem Kirchen-Gesetze gelten; auf sie als allgemeine Kirchen-G setze bezog man sich häufig; über die Römischen Verletzung derselben wurde mit Recht geklagt; der Pabst war nach al gemeinen Kirchen-Rechts-Grundsätzen zu Beobachtung ders ben verpflichtet, auch wenn keine besondere Verträge mit De schen oder irgend einem andern Volke dazwischen kamen *)

---

*) So erklärt es sich leicht, warum man sich 1451 auf der P vincial-Synode zu Mainz selbst in Gegenwart und mit C firmation des Cardinal Legaten; und 1452 auf der Synode Würzburg auf das Decret der fünfzehnten Session der B Synode von Haltung der Provincial- und Di san-Synoden berufen konnte. S. Harzheim Concil. Ge Tom. V. p. 899, 422 coll. Conc. nat. germ. integra. T. p. 286. So erklärt sich auch, wie der Mainzische Ca Meyer 1457 an Cardinal Aeneas Piccolomini schreiben k Domino meo Archi-Episcopo frequentes afferuntur de Ro Pontifice querelæ, qui neque Constantiensis neque Ba leensis Concilii Decreta custodit, neque se pacti Antecessoris sui teneri arbitratur etc. etc. Die Decrete sechszehn ersten Basler Sessionen waren noch nicht Contr die ärgerlichsten Schlüsse folgten erst.

Zwar erklärte das Reichs-Regiment, das 1500 eine Gesandtschaft nach Rom schicken wollte, um die alten immer drückenderen Beschwerden endlich einmal zu verbitten, schon in der Instruction seiner Gesandten, daß die Concordate, welche zu Basel zwischen dem Römischen Stuhl und der deutschen Nation aufgerichtet und beschlossen worden, mannichfaltig verletzt würden *); aber zeigt nicht gerade diese Stelle, welche überdieß unter den hundert Staats-Acten dieser Art, die vorkommen, so einzig zufällig den Namen Basel nennt, zeigt nicht diese Stelle, wie wenig der Concipist wußte, was er eigentlich wolle, wie unwissend er war, wie er wohl auch von Basler Decreten gehört hatte, Decrete mit Concordaten vermengte, und weder diese noch jene genau kannte?

Zwar wird viel und oft in Reichstags-Abschieden und Reichstags-Verhandlungen der Fürsten-Concordate gedacht, so eigen und nachdruckvoll gedacht, als ob sie von unsern andern bekannten Verträgen mit dem Römischen Stuhle verschieden wären, als ob nichts anders mit denselben verstanden seyn könnte, als jene durch unsere Acceptation und durch päbstliche Anerkennung derselben noch immer fortdauernd gültige Basler Decrete, als ob ein ausgezeichneter Vorzug auch schon im Namen selbst läge, ein Vertrag hier gemeint würde, wie ihn nicht etwa der Kaiser bloß zugegeben, sondern Deutsche und Deutsche Freiheit liebende Fürsten im vollen Bewußtseyn ihrer Würde geschlossen hätten. Doch die unverkennbarsten historischen Beweise zeigen, daß die Alten bei dem Gebrauche des Worts Fürsten-Concordate an jene Basler Decrete gar nicht gedacht haben, daß der Kaiser nie aufgerufen wurde, uns bei dem Besitze der Basler Decrete zu schützen, daß die unerschrockensten, gelehrtesten Männer jenes Zeital-

*) Müllers Reichstags-Staat, S. 117.

ters, da endlich die Aufrechthaltung der Fürsten-Concordate selbst in der Capitulation dem Kaiser zur Pflicht gemacht wurde, nie unter diesem Namen an etwas anders gedacht haben, als an den Aufsatz von Aschaffenburg *).

Der Aschaffenburger Aufsatz ist also leider unser ganzes vollständiges Concordat mit dem Pabste, und wenn wir noch vollends die ganze Geschichte seiner Entstehung wüßten, das ganze Spiel überschauen könnten, das der neue päbstliche Legat, die Mainzer Räthe Aeneas Piccolomini und vielleicht auch der rastlose Nikolaus von Cus spielten, wenn wir auch nur den vertraulichen Brief hätten, den der Pabst durch seinen Legaten seinem gehorsamen Erz-Bischof von Mainz schickte **), wie uns vollends eine Geschichte empören müßte, die den vollständigsten Sieg der arglistigsten Politik und die treffendsten Beweise unsrer mißhandelten Redlichkeit auch in wenigen bekannt gewordenen Fragmenten enthält.

Ein päbstlicher Legate sollte nach Deutschland kommen, bald, wie es hieß, mit den Deutschen wegen Beobachtung und Modification der Basler Decrete und wegen endlicher Entscheidung der päbstlichen Alimentations-Hülfe zu handeln, bald, wie es wieder in eben derselben Bulle hieß, mit den Deutschen Concordate zu schließen, weil der Pabst bloß bis zur Schließung dieser Concordate die Beobachtung der Basler Decrete gegönnt hätte. Wenn sich ein freimüthiger Deutscher Mann an der letzten Art des Auftrages stieß, wie er sich billig stoßen konnte, denn nach einer redlichen Annahme der Frankfurter Punctation wären zunächst weitere Concordate

*) Meines Erachtens völlig überzeugend bewiesen in der oben angeführten vortrefflichen Schrift von Herrn Gregel. S. 22. 23.

**) Gudeni Cod. dipl. T. IV. n. 138.

nicht nothwendig gewesen *): so verwies man ihn auf die ersteren Stellen der Bulle, und wenn siegreich der Römische Genius wieder empor kam, wenn künftig noch Zeiten einer ungestörteren einseitigen Interpretation eintraten, so verwies man bloß auf die letzteren Stellen derselben, und den letzteren Stellen konnte man den Sinn nicht streitig machen, den der Bischof von Rom zu seinem Vortheil zu nützen suchte.

Noch ehe ein Legat ankam, noch ehe auch nur zu Rom ein Legate nach Deutschland bestimmt werden konnte, so waren gleich auf die Nachricht vom Tode Eugens und auf die so schnell folgende Nachricht vom neugewählten Pabste Niklaus V. neue große Bewegungen in Deutschland entstanden, die alte Freiheits-Partie lebte auf's Neue auf, von dem neuen Pabst, ehe man ihm Gehorsam leistete, schien eine unbedingte Anerkennung der Basler Decrete gefordert werden zu können, die Churfürsten von Trier und von Cöln blieben ihrem alten Systeme getreu, auch der Churfürst von Sachsen und der Herzog von Baiern hatten noch standhaft den Beitritt zur pähstlichen Faction verweigert **).

Kaiser Friedrich, dem sein Secretär Aeneas Piccolomini noch gerade zu rechter Zeit von Rom zurück kam, rief bald nach Aschaffenburg ***) einen großen Convent von

---

*) Gudeni Cod. dipl. T. IV. p. 304, wo der Pabst selbst sagt, daß schon unter Eugen die Concordate mit dem Römischen Stuhle geschlossen worden seyen, es sey nur noch übrig, unter den Deutschen selbst durch Hülfe eines Legaten einige Anordnungen zu machen.

**) Dieses erhellt aus der Urk. vom 28. Juni 1447 bei Hontheim hist. Trevir. dipl. Tom. II. p. 409.

***) 13. Juli 1447. Dieses Convents gedenkt der Kaiser in der Urk. bei Rainald ad a. 1447 n. 17. und Aeneas Piccolomini in seiner Erzählung in conc. nat. germ. integr. T. II. p. 45.

geistlichen und weltlichen Fürsten zusammen, alle Negociations-Kunst ward aufgeboten, um dem neuen Pabste die Obedienz-Bezeugung der Deutschen Fürsten zu verschaffen; der Kaiser erließ ein Ermahnungsschreiben an alle Churfürsten; Aeneas Piccolomini reiste herum; bald traten auch mehrere, die bisher Patrioten geblieben, der kaiserlich-päbstlichen Partie bei; die Bischöfe von Worms, Speier und Straßburg wurden gewonnen; der Churfürst von der Pfalz unterwarf sich; seine Vettern die regierenden Pfalz-Grafen Otto und Johann leisteten Obedienz, und die damals schon so mächtigen Grafen von Wirtemberg waren mit ihnen gefolgt *).

Der neue Pabst, der vor Kurzem selbst erst in Deutschland gewesen war, der auf dem Fürsten-Convente zu Frankfurt alle Hauptpersonen kennen gelernt hatte, der den Deutschen Zusammenhang mehr, als uns nützlich war, wußte, der neue Pabst spielte den aufrichtigen, gefälligen Mann, sprach selbst vom Dominate seiner Vorgänger, schrieb recht zutraulich an den Churfürsten von Mainz, und wählte sich endlich auch einen Legaten aus, der recht zum Friedens-Boten gemacht zu seyn schien, so liebreich nahm er, was er nehmen wollte, so süße und lieblich klangen seine Bitten, wenn er auch um Dinge bat, die Billigkeit und Recht zuwider waren.

Der Negociations-Convent des endlich angekommenen päbstlichen Cardinal-Legaten, der ach wie auf langehin das Verhältniß der Deutschen Kirche zum Römischen Stuhle entscheiden sollte, ward wieder gehalten zu Aschaffenburg; zu Cöln oder zu Trier wäre er schwerlich gelungen. Die Residenz des Erz-Bischofs von Mainz war gar nicht bloß als Residenz des ersten Deutschen Erz-Bischofs der bequemste

*) Alle diese historischen Umstände erhellen aus der päbstlichen Bulle bei Rainald 1447. n. 17. p. 338.

onferenzort für den päbstlichen Legaten; gewiß sprach der muthvollste Deputirte eines patriotischen Bischofs zu Aschaffenburg schüchterner, als er in Salzburg oder zu Bonn gesprochen haben würde.

Fast über Erwartung war vorläufig gewonnen, daß da anfangs nur Chur-Mainz Partie nahm, daß nun schon die Hälfte des Chur-Collegiums zur Faction der Pabst-Partie bergetreten war *), daß gerade die wichtigere Hälfte des Chur-Collegiums für den Pabst schon Partie genommen hatte, denn auf seiner Seite standen zwei weltliche Churfürsten, und von den geistlichen Churfürsten gerade derjenige, der die größte Provinz aller Deutschen Lande hatte, der den Dechanten und Vorgeher des ganzen Collegiums machen mußte **). Ueber Erwartung war gewonnen, daß nebst Salzburg, dessen Deputirte schon auf dem Fürsten-Convente zu Frankfurt zur kaiserlich-päbstlichen Partie sich ablocken ließen, auch die Erz-Bischöfe von Magdeburg und von Bremen erweicht worden waren, daß mit ihnen das nördliche Deutschland fast ganz

*) Aus bekannten Ursachen hat man auf Böhmen hier gar nicht zu sehen. Mainz, Pfalz und Brandenburg gehörten zur Pabst-Partie, Cöln, Trier und Sachsen zu den Patrioten. Was der Churfürst von der Pfalz für seinen Uebertritt zur Pabst-Partie erhalten habe, ist noch nicht bekannt, wie stattlich aber dem Churfürsten von Brandenburg derselbe belohnt worden sey, hat Herr Gregel l. c. S. 18 zuerst bemerkt. Die Bischöfe von Brandenburg, Lebus und Havelberg wurden bisher, wie Recht war, von ihren Capiteln gewählt, nun erhielt Churfürst Friedrich II. vom Pabst das lebenslängliche Privilegium, diese Bischöfe zu ernennen. Das war vom Pabste für Deutsche Kirchen-Freiheit gesorgt!

**) S. Schreiben Kaisers Friedrichs an E. B. Dietrich von Mainz, 12. August 1445 bei Guden. T. IV. p. 288.

gewonnen schien *). Die Bischöfe schienen folgen zu müssen, wenn man nur erst die Erzbischöfe gewonnen hatte, denn die gewonnenen Erzbischöfe ließen dem Pabste leicht noch ferner hin, was schon durch die Costnizer Concordate fünf Jahr lang eingeräumt worden, das Confirmations-Recht der Bischöfe, und wenn der Pabst auch nur dieses Recht erhielt, so war für die schnelle künftige Completirung seiner Partie mehr gewonnen, als man damals erwarten mochte.

Es geht langsam, bis man den Deutschen, dessen National-Gefühl für Freiheit, Wahrheit und Recht so laut spricht, endlich zur Despoten-Partie herüberzieht, und so denn endlich zur selbstduldenden Unterjochung bringt; aber wenn hat je Rom das Geheimniß vergessen, durch langhingezogene Negociation seine Gegner zu ermüden, die Interessen zu theilen, mit dem erregten oder rege gewordenen Eigennutz einzelner Mitglieder seiner Gegen-Partie schnell seiner ganzen Gegen-Partie sich furchtbar zu machen. Wie das alles auch zu Aschaffenburg gelungen seyn muß, da der päbstliche Legat seinen Curialisten-Plan so erweitern konnte, daß er nicht mehr bloß an eine jährliche stattliche Alimentations-Hülfe für seinen Herrn den Pabst dachte, daß er nicht mehr bloß um ein jährliches Geld-Contingent zu Unterhaltung des päbstlichen Hof- und Canzlei-Wesens besorgt zu seyn schien, sondern bei Besetzung der Deutschen Kirchen-Pfründen Rechte seinem Herrn zu gewinnen hoffen durfte, die vielleicht noch größer und ergiebiger waren, als die vor zwanzig Jahren im Co-

*) Daß auch Magdeburg und Bremen schon dem Pabst Eugen Obedienz geleistet, erhellt aus der Bulle desselben vom 7. Febr. 1447. Zur Zeit der Frankfurter Punktation oder den 5. Oct. 1446 waren beide noch nicht päbstlich gesinnt gewesen. Wie man in dieser Zwischenzeit zur Pabst-Partie so glücklich geworben haben muß!

nitzer Concordate nur auf fünf Jahre lang eingeräumte Vorträge gewesen sind.

Die Zeiten hätten 1448 der Kirchen-Freiheit weit günstiger seyn sollen, als sie 1417 bei dem eilfertigen Schlusse der Costnitzer Synode waren. Die Grundsätze des Rechts waren aufgeklärter geworden, die Gränzen der päbstlichen Gewalt gekannter, die Beispiele des muthvollsten Widerstandes häufiger, und schon allein auch Frankreich hatte ein großes Beispiel gegeben, wie viel gegen den Pabst behauptet werden könne. Doch verloren wir den 3. Febr. 1448 zu Aschaffenburg auf ewig, was man 1417 bei Schließung der Concordate zu Costnitz bloß auf fünf Jahre lang hingegeben hatte, das Costnitzer Concordat ward zu Aschaffenburg fast nur abgeschrieben, nach damaligem Bedürfniß, wie der päbstliche Legat glaubte, nöthiger Maaßen verkürzt, mit einer neuen End-Klausel versehen *), wodurch sich dieser Aufsatz an Eugenius Bullen anschloß und die selbst der päbstliche Legat nicht vergessen durfte, — jede wesentliche Veränderung, die man zu Aschaffenburg in dem abgeschriebenen Stücke des Costnitzer Concordats machte, war nur Veränderung zum Vortheile der Römer.

Die Aschaffenburger Acte ist also fast nur erneuerte Abschrift des Costnitzer Concordats, und jede noch so unschuldig scheinende Veränderung, die man beim Abschreiben vornahm, war nur Veränderung zum Vortheile der Römer. Der Römer ändert keine Phrase ohne Absicht, und wie schlau er denn auch Phrasen zu seinem Vortheile zu ändern wisse, das zeigte sich schon deutlich genug in Bestimmung der chronologischen Dauer der Aschaffenburger Acte, verglichen mit dem, wie vor-

*) Der bekannte Absatz in aliis autem u. s. w.

her zu Costnitz der End-Termin des damaligen Concordats festgesetzt wurde.

Zu Costnitz hatte man den Römern nur fünf Jahre lang nachgegeben, zu Aschaffenburg bis zur nächsten großen Synode, mit welcher es wohl nach damaliger Hoffnung kaum volle fünf Jahre lang zögern sollte. Sie wußten auch zu Costnitz wohl, daß nach Verfluß der nächsten fünf Jahre eine große Synode seyn solle; doch setzten sie lieber einen fünfjährigen Termin, als daß sie die Synode zum Termin nahmen. Sie wußten wohl, wie feierlich der Pabst eine Synode versprochen habe, sie trauten dem Pabst wohl; sie kannten die allgemeinen Bedürfnisse wohl, die nächstens wieder eine Synode nothwendig machten, doch blieb es klar und rund bei der Bestimmung des halben Jahrzehends. Hätte man nur auch zu Aschaffenburg lieber auf ein halbes oder ganzes Jahrzehend als auf leidige Synodal-Hoffnung vertröstet.

Es war nehmlich, wie man im Stillen wohl damals schon wußte, mit den Synodal-Hoffnungen, wie mit dem langen Glauben, und was das für ein langer, langer Glaube sey, sah man nie deutlicher, als aus den Verhandlungen, die zum unglücklichen Aschaffenburger Tag führten. Erst hatten die Churfürsten zu Frankfurt den 21. März 1446 in ihrem Patrioten-Vereine beschlossen, daß folgenden Jahres den ersten Mai eine große Synode zu Costnitz oder zu Straßburg, zu Worms oder zu Mainz, zu Mainz oder zu Trier eröffnet werden müsse, und man erwartete höchst zuversichtlich, daß noch sieben Monate vor Eröffnung der Synode die päbstliche Convocations-Bulle in Deutschland angelangt seyn werde. Diese Bulle zu sehen, kamen Churfürsten und Fürsten den 1. Sept. 1446 auf's Neue in Frankfurt zusammen. Da producirte sich aber eine päbstliche Gesandtschaft, die Hoffnungen und Versicherungen reichlich genug gab, wie herzlich gern

er Pabst ein Concilium zusammenrufen wolle, wie er nur ein recht großes Concilium zu haben wünsche, und wie man um eine recht glänzend große Synode zu haben, erst die Einwilligung anderer Nationen und Könige vorläufig nachsuchen müßte. Diese Einwilligung kam nicht; nun versprach **Eugen** den 5. Febr. 1447 — und wie oft wiederholte es nicht sein Nachfolger **Nikolaus** V.? — daß wenn auch diese Einwilligung nie eintreffen sollte, daß innerhalb zehn Monaten in einer der genannten vier Städte eine große Synode ausgeschrieben werden solle, und ehe achtzehn Monate verflossen, werde das Concilium eröffnet seyn. Doch da man zu Aschaffenburg Concordate schloß, waren's schon zwölf Monate seit dem letzten Versprechen, und noch hatte man kein Synodal-Ausschreiben gesehen, und statt zwölf Monaten mochten zwölf Jahre verfließen, so ward doch noch kein Synodal-Ausschreiben gesehen, und ein ganzes Jahrhundert ist nachher verflossen, bis endlich das Ausschreiben zur Trienter Synode kam. — Dann war's erst noch eine hülfreiche und heilige Synode wie die Trienter. Demnach so führt uns, wie 1787 schwerlich zu zweifeln ist, der Synodal-Termin bis zur lieben Ewigkeit fort, und so mag wohl schon 1448 der schlaue Aeneas Sylvius herzlich bei sich gelacht haben, wie weit dieser liebliche Termin uns fortführen solle.

Er mag sich gefreut haben, wie er, bei Uebertragung der alten Verordnung P. Benedict XII. *) aus dem Costnitzer Concordat in den Aschaffenburger Aufsatz, an einer geschickten Stelle das Wörtchen **Dignitatum** noch einschleichen lassen konnte **), er mag einen hohen Werth darauf gesetzt haben,

*) Extravagante Ad regimen.

) Nec non etiam, qua per assecutionem pacificam quorumcunque prioratuum, **dignitatum, personatuum, officiorum — per nos — immediate collatorum — vacantia — ordinationi, dispositioni ac provisioni nostræ — reservamus.

daß er ein paar dunkle Stellen des Costnitzer Concordat der Aschaffenburger Acte deutlicher *) ausdrücken ließ, schon die Substituirung des deutlichern Ausdrucks, da wahre Sinn dieser Stellen unbestreitbar war, unmöglich weigert werden konnte, und einmal selbst doch in dem neuja tuirten deutlicheren Ausdruck eine gefahrvolle neue Zweideu keit lag, die unsertwegen zufällige Zweideutigkeit seyn mag.

---

*) In den Costnitzer Concordaten: In Ecclesiis Cathedralibus Monasteriis Apostolicæ sedi immediate subjectis fiant Elec nes canonicæ etc.

In der Aschaffenburger Acte: In Ecclesiis Metropolitanis Cathedralibus etiam Apostolicæ sedi immediate non subjec et in Monasteriis Apostolicæ sedi immediate subjectis fi electiones cononicæ.

Gewiß verstand es sich eigentlich von selbst, daß wenn in B thümern und Klöstern, die dem Römischen Stuhle unmittelb unterworfen waren, die Bischof- und Abts-Wahl von ih unbeeinträchtigt bleiben sollte, daß auch keine Erz-Bisch Wahl vom Pabst gestört werden durfte; denn jeder Erz-B schof ist Bischof einer dem Pabst unmittelbar unterworfen Kirche, und wenn der Pabst solche Wahlen nicht hemmen oder stören durfte, wo ein ihm unmittelbar Unterworfener gewählt wurde, wie viel weniger solche, wo der Neugewählte nicht un mittelbar unter ihm zu stehen kam.

So wär also in der Aschaffenburger Acte nur deutlicher ausge drückt, was schon im Costnitzer Concordate stand, und vielleicht ist auch eine Stelle dieser Art, daß in dem Aschaffenburger Aufsatze (s. Conc. nat. germ. int. p. 158) Commissarii in partibus genannt werden, wo man zu Costnitz nur schlecht hin von Commissarien sprach.

Die einzige wichtige Stelle, in welcher die Aschaffenburger Acte viel vortheilhafter lautet, als das Costnitzer Concordat, ist folgende: Modus Annatarum hoc modo currat: De Ecclesiis Cathedralibus omnibus et Monasteriis virorum duntaxat — solvatur summa pecuniarum etc.

Im Costnitzer Concordat: De Ecclesiis omnibus et Monasteriis virorum etc.

**) In den Costnizer Concordaten heißt es so deutlich: In Ec

Wie klein war nicht der Gewinn, welchen der Pabst achte, da man statt der Alternative, wie sie in den Costzer Concordaten verabredet war, durch die Aschaffenburger te die Pabst-Monate einführte *); doch so klein er auch ar, so galt wohl auch dieser Fall als ein neuer Beweis, wie rialisten zu theilen wissen. Aeneas Sylvius, wenn anders eser zuerst auf den Einfall der Pabst-Monate kam, verpaffte doch dem Pabst noch einen Ueberschuß-Profit von ei Tagen; dem Römer ist nichts zu klein, was er noch hmen kann, und nichts zu groß, was er nicht an ergriffen kleinen Fäden nachzieht.

Zu Aschaffenburg ward fast nur abgeschrieben, was man erst zu Costnitz entworfen hatte; der päbstliche Legate ließ ber allein nur die Stellen abschreiben, die sich auf Erweitezung der Prärogativen seines Herrn und auf Bereicherung er Finanzen seines Herrn bezogen; er schloß sein Concordat

---

clesiis Cathedralibus et Monasteriis Apostolicæ sedi immediate subjectis fiant electiones canonicæ etc.

In dem Aschaffenburger Aufsatze heißt es nur: In Monasteriis Apostolicæ sedi immediate subjectis fiant electiones canonicæ etc. Fürwahr eine ganz wunderbare Auslassung! Aeneas Sylvius wird doch wegen Bamberg nichts Böses im Sinne gehabt haben.

*) In den Costnitzer Concordaten erhielt der Pabst künftighin alternirend mit dem ordentlichen Collator die Ersetzung der Hälfte der Deutschen Beneficien; Bisthümer, und die vornehmsten Dignitäten in den Dom-Kirchen, nebst den ersten Stellen in den Collegiat-Kirchen hievon vorläufig ausgenommen. Statt dessen ward in der Aschaffenburger Acte festgesetzt, daß, was in den sechs Monaten Jannar, März, Mai, Julius, September und November vacant werde, daß dieses dem Pabst reservirt seyn sollte; was in den andern sechs Monaten vacant wurde, blieb dem ordentlichen Collator. So hatte denn der Pabst doch noch drei Tage mehr als der letztere.

wirklich so, als ob nur seinem Herrn der Genuß manc bisher so bestrittenen Rechte und mancher bisher so gar verweigerten Einnahme schriftlich versichert werden sollte, ob sein Plan nie gewesen wäre, einen vollständigen Grä Vergleich zu entwerfen, als ob er einem längst bestehend vollständigen Gränz-Vergleich nur einen kleinen Neben-Re ceß noch beizufügen gehabt hätte, ein paar unerörterte Punk noch entschieden werden sollten, ein im Haupt-Vergleiche an gesetzter Artikel durch diesen besondern Vergleich noch erklär werden müßte.

Schon daher schien's manchem wohl nothwendig, daß die acceptirten Basler Decrete als erster Fundamental-Vertrag anzusehen seyen, und daß der Aschaffenburger Receß nur als modificirendes Supplement gelte; wie sonst in diesem die wichtigsten Materien hätten unberührt bleiben können? Wie sonst die Deutschen zufrieden geschwiegen hätten? Wie selbst nicht die Vergleichung mit dem Costnitzer Concordate die Forderung eines vollständigeren Regulativs nothwendig veranlaßt haben würde?

Doch wen diese Zweifel drücken, der kennt die Römer nicht, und kennt die allmählige Gültigwerdung des Aschaffenburger Recesses nicht, den umschwebt mehr eine dunkelhelle Erinnerung der Basler Decrete, als daß ihm ihr Inhalt gleich gegenwärtig, das wahre Interesse derselben historisch inniger wäre. Von jeher war des Römers Meister-Streich, auch bei den wichtigsten Negociationen nie rein und klar zu vollenden; von jeher war sein Rettungsmittel, zu theilen, wo alles mit einemmal abgethan werden sollte, von jeher seine gelungenste Kunst, durch partielle Verwilligungen aus der Noth sich herauszukaufen, und durch die bald vornehme, bald leidensvolle Miene, womit er das usurpirteste Recht endlich nach langem Kampf abtrat, auch den muthvollsten Mann von der

rrlicher Erneuerung seiner ersten vollständigen Forderung eisterhaft zurückzuschrecken.

Man sieht es dem Aschaffenburger Recesse deutlich genug an, wie viel von allen diesen Künsten bei Schließung esselben gebraucht worden, und überall erkennt man den Italiener *) deutlich genug, der in der ganzen Anlage seines Concepts für seinen Herrn so wunderschlau zu sorgen wußte, wie nie der wachsamste Deutsche für die wichtigsten Rechte seiner Nation zu sorgen verstund. Wer zu Costnitz eine authentische Copie des geschlossenen Concordats haben wollte, mußte zwölf Tourer Groschen zur päbstlichen Canzlei zahlen; im Aschaffenburger Recesse ward sämmtlichen Deutschen Erz-Bischöfen das Recht gegeben, authentische Copien des geschlossenen Recesses auszustellen, daß ja doch der elende Receß recht in allgemeine Circulation komme, und daß dieß unvollständige Urkunden-Stück, dem billig immer vier wichtige Bullen Eugens hätten beigeschrieben werden müssen, erst nur für sich recht ausgebreitet werde. So war's wohl gewiß auch nicht ohne planmäßige Absicht, daß der Concipiste im Eingange des Recesses von allen den historischen Veranlassungen gar nicht sprach, die endlich zu diesem Recesse geführt hatten, so gewöhnlich sonst damals und so nützlich erläuternd historische Proömien sind. Der schlaue Italiener wußte nur zu gut, daß die schlichteste historische Einleitung, die er geben könnte, bei Deutscher Welt und Deutscher Nachwelt die furchtbarste Aufmerksamkeit wecken müßte, daß der auffallendste Contrast

---

*) Daß ein Italiener und nicht ein Deutscher das Concept des Aschaffenburger Recesses entworfen, ist mir sehr wahrscheinlich aus dem wunderbaren Unterschied, der zwischen natio **Alemanica** und **Germanica** daselbst gemacht oder gefürchtet wird. Ein Deutscher wäre schwerlich hierauf verfallen.

der Acceptations-Acte von 1439 mit dem elenden Aschaf-
burger Recesse, den die schlichteste historische Erzählung zu
lassen müßte, durch keine Kunst gemildert werden könne, da
so bald eine nur halbtreue Erzählung des ganzen Herga[n]
der Sache dargelegt würde, daß unvermeidlich jetzt und kü[nf]
tighin Fragen entstehen müßten, die er jetzt und künftig
nie entstehen lassen wollte.

Einmal auch angenommen, daß der Aschaffenburger Re-
ceß bloß ein Neben-Receß sey, der sich auf einen vorangegan-
den Haupt-Vertrag beziehe, welcher redliche Negociateur schließt
einen Neben-Receß in der Form, wie der Aschaffenburger
Receß geschlossen worden? Welcher Concipiste solcher Staats-
Acten, wenn er anders Gutes im Sinne hat, gedenkt nicht
gleich anfangs des vorangegangenen Haupt-Recesses genau
mit Datum und Ort, wo er verfaßt worden, des Haupt-
Recesses, dem einige Einschränkung und Erläuterung von ge-
geben werden solle? Wenn es im Haupt-Recesse heißt, daß
wegen Beobachtung der Basler Decrete künftighin tractirt
werden solle, und im Neben-Recesse heißt, daß alles im
Haupt-Recesse Versprochene unverändert gehalten werden solle,
wer kann hier eine redliche Versicherung der anerkannten fort-
dauernden Gültigkeit der Basler Decrete finden? Hätte nicht
der Römer, wenn er redlich schreiben wollte, feierlich zu
Aschaffenburg erklären müssen, daß ungeachtet in Eugen's
Bullen die Gültigkeit der Basler Decrete bloß so lange aner-
kannt sey, bis ein päbstlicher Legate Concordate mit den Deut-
schen geschlossen habe, ungeachtet dieser Termin nun also verflos-
sen sey, daß doch an fortdauernder Gültigkeit derselben nicht ge-
zweifelt werden solle. Fürwahr die Sache ist auch hier noch
klar, der Römer hat die fortdauernde Gültigkeit der Basler
Decrete nie anerkennen wollen, er hat nur dem Aschaffenbur-
ger Recesse ungefähr etwas dieser Art beigeschrieben, was die

Ruthvollsten der Deutschen scheinbar befriedigen und nie doch
i Zukunft der Römischen Curie schädlich seyn sollte, sobald
inmal strengere und zusammenhängende Deutung der flüchtig
ingeworfenen Stelle gesucht werden möchte.

Und wer es denn nicht fassen kann, wie sich die Deut-
chen bei einem so unvollständigen und so entehrenden Con-
ordate hätten beruhigen können, wenn nicht doch die alte
Annahme der Basler Decrete noch ziemlich gerettet worden
wäre, der mag noch vorher sich zu erklären suchen, wie sie
elbst bei angenommener fortdauernder Gültigkeit der Basler
Decrete mit einem Concepte dieser Art zufrieden seyn konn-
en, der mag, ohne daß er selbst weiß, die ganze Geschichte
der allmähligen Gültigwerdung des Aschaffenburger Recesses
errathen haben. Die Deutschen waren nicht be-
ruhigt *); selbst manche, die schon vorher zur Pabst-Partie
übergetreten, empörten sich auf's Neue; zwischen dem Legaten
und der neuverstärkten päbstlichen Oppositions-Partie entstand
der sonderbarste Kampf, den selbst die schlaugedämpfte Stille,
womit er vom Pabste geführt wurde, für die Freiheits-Par-
tie gefährlicher machte, als je der erklärteste Krieg werden
konnte.

Es war ein sonderbarer Kampf. Der Pabst drohte nicht
mit Bann und Interdict, die Oppositions-Partie sprach we-
nig mehr von Synodal-Hoffnung. Der Legate that mit

---

*) Es heißt im Eingange des Concordats plurimi Electores, alii-
que ejusdem nationis tam ecclesiastici quam seculares Princi-
pes hätten dasselbe gebilligt. Diese unbestimmte Anzeige ist et-
was verdächtig, zum mindesten ist plurimi Electores nicht ganz
richtig. Trier und Cöln waren höchst unzufrieden damit; Sach-
sen war meines Wissens auch noch nicht beigetreten; diese plu-
rimi Electores sind also Mainz, Brandenburg und
Pfalz.

seinen muthigsten Gegnern ganz zutraulich, und die muthig-
sten Gegner desselben schlossen keinen Bund unter einander,
machten keine Entwürfe einer neuen Freiheit, erkannten den
Pabst, erkannten seinen Legaten, und doch war der erbitte-
rungsvollste Zwist unter einander. Der Legate scheint dar-
gezählt zu haben, daß, so klein auch der folgsame Haufe
bei Schließung des Recesses selbst war, daß wenn einmal
nur eine schriftliche Urkunde vorhanden sey, das unsterbliche
Document seine sterblichen Gegner überleben solle; daß auch
der heftigste Widerspruch desto gewisser mit dem Zeit-Strom
verrauschen werde, je schwächer man sich demselben entgegen
setze; daß man immerhin vorerst durch ein ganzes halbes
Dutzend von Nebenurkunden und durch ein Dutzend von
Ausnahmen, die man in diesen Neben-Urkunden mache,
die lucrativsten neugewonnenen Rechte wieder aufopfern
könne *), weil man die Neben-Urkunden, die bei

---

*) So erhielt der Erz-Bischof von Mainz, nachher auch der zu Trier und der von Cöln, einen lebenslänglichen päbstlichen Indult, die in den Pabst-Monaten vacant werdenden Beneficien zu verleihen. Von dem Salzburgischen Indulte s. Nachr. von Juvavia S. 280. In diesen anfangs ganz uneingeschränkten Indult ließ man erst nur die Clausel einfließen, daß wer auf diese Art eine Pfründe erhalte, innerhalb eines halben Jahrs Bestätigung seiner Provision zu Rom suchen und die nöthigen Canzlei-Sporteln erlegen müsse. Hierauf schränkte man die Dauer der Gültigkeit eines solchen Indults auf die Lebzeiten des Pabsts ein, der den Indult ausgestellt; endlich gar nur überhaupt auf fünf Jahre. Pabst Innocenz X. trieb die Sache noch feiner. Da die geistlichen Churfürsten bei ihm um Erneuerung ihrer Indulte durch ihren gewöhnlichen Agenten zu Rom anhalten ließen, so erklärte er, sie müßten ihm deshalb selbst schreiben. Da sie ihm hierauf selbst schrieben, fieng er ein Klagen an, daß ihm durch diese Indulte unmöglich gemacht werde, sein dankbares Herz gegen manche Deutsche zu bewei-

Einzelnen galten, allmählig verschwinden oder verändern lassen konnte, das Haupt-Document endlich allein doch als alleingültige Urkunde auf die späteste Nachwelt kam.

Die Oppositions-Partie, die sich unterdeß wenigstens im Besitze der bestrittenen Rechte behauptete, und die einen Widerspruch, der nicht geradehin ihren Besitz störte, vielleicht gar zu verächtlich nahm, schien ruhig erwarten zu wollen, ob nicht vielleicht bald der Kaiser entschlafe, ob nicht bald wieder ein päbstliches Schisma entstehe, oder ob nicht wenigstens unter dem neuen nächstregierenden Pabste mehr gewonnen werden könne, und in jedem von dreien so möglich und wahrscheinlichen Fällen sah sie auch sicher einer neuen Total-Revolution der bisherigen Verhältnisse entgegen, daß es fast unverzeihlich schien, nicht ruhig warten zu wollen. Hätten sie nur unter sich einen großen allgemeinen Verein geschlossen, um Sympathie und theilnehmende Kunde der Dinge zu erhalten, hätten sie nur einen Bund gemacht, daß einer für alle und alle für einen zu stehen bereit seyen, hätten sie gegen die Werbungs-Künste der Römischen Nuncien sich bewaffnet, auf Reichs-Tagen und großen Fürsten-Conventen das Andenken des Verhandelten und Vollendeten gewöhnlich erneuert, allgemeine Aufmerksamkeit unaufhörlich geweckt; der endlich vollendete Sieg des Pabsts würde doch nie in jenen drücken-

---

sen. So verfloß unterdeß denn doch einige Zeit, die der Pabst nützen konnte. Endlich stellte er den fünfjährigen Indult aus. Da nach Verfluß der fünf Jahre der Indult erneuert werden mußte, fand der Pabst noch bessere Verzögerungs-Mittel der Ausfertigung desselben, er gewann noch längere eigene Benutzungs-Frist, und gab endlich den Indult nur auf drei Jahre s. Schreiben der drei Geistl. Churf. an den Pabst von 1675 in Concord. nat. germ. integr. T. II. p. 98.

den Despotismus ausgeartet seyn, dem endlich selbst die Gränzen des Aschaffenburger Recesses noch zu enge waren.

Doch keiner von allen, kein Erz-Bischof und kein Bischof, stand mit männlich ausdauerndem Muthe. Der Erz-Bischof von Salzburg ließ sich gewinnen *); der Churfürst von Trier opferte alles seinen Privat-Bedürfnissen auf **); die Bischöfe, die kein Erz-Bischof mehr confirmiren wollte, die künftighin ihre Confirmation in Rom holen mußten, waren durch Aufschub oder Verweigerung dieser Confirmation

---

*) Er war weder selbst bei den Tractaten zu Aschaffenburg gewesen, noch hatte er Deputirte geschickt. Ihn zu gewinnen stellte Nikolaus V. 25. Oct. 1448 eine Bulle aus, daß sich der Aschaffenburger Receß auf die drei Bisthümer Sekau, Chiemsee und Lavant nicht erstrecken sollte. Der Erz-Bischof von Salzburg scheint gefürchtet zu haben, die Capitel dieser Bisthümer möchten ein Wahl-Recht ansprechen, und gewiß hatte er Ursache zu fürchten, der Pabst möchte auch bei diesen Bisthümern an ein Confirmations-Recht und an die damit verbundenen Taxen denken, oder glauben, daß sie auf irgend einige Weise durch Translationen oder per decessum in curia bei dem päbstlichen Stuhle vacant werden könnten.

Der Pabst war noch großmüthiger, und gab an eben demselben Tage mit obiger Bulle noch eine besondere Bulle, daß der Erzbischof ein paar Probsteien und einige Pfarreien, so oft sie ledig werden, frei verleihen möge, wenn sie schon allgemein der päbstlichen Disposition reservirt seyen, und den 15. Jan. 1449 bestätigte Nikolaus den während der Neutralität vom Freysingischen Capitel gewählten und von Salzburg bestätigten Bischof von Freysingen, offenbar auch nebenher als Gefälligkeit für den Erzbischof von Salzburg, denn wegen dieses Bischofs von Freysingen stand noch eine Ausnahme in der Bulle Eugens vom 7. Febr. 1447, s. Rainald. Annal. Eccles. 1448 n. 3. Nachrichten von Juvavia. S. 217. 273. 275. 280.

**) s. Hontheim Prodrom. hist. Trevir. P. II. p. 820. Histor. Trevir. diplom. T. II. p. 412.

der Gewalt des Pabsts; keiner von allen stand als der rz-Bischof von Cöln.

Ihn konnte selbst der Legate nicht gewinnen, den doch eneas Sylvius für den Herkules aller Curialisten hielt, ihn itzte kein Privat-Vortheil, ihn schreckte keine Drohung des aisers oder des Pabsts. Nikolaus starb, ohne seine Einilligung gewinnen zu können, auch Calixt III. versuchte vergeblich, auch selbst Aeneas Sylvius, da er als Pius II. abst wurde, trug vier Jahre lang die fortdauernde Widerlichkeit des entschlossenen Mannes. So lange Dietrich on Mörs lebte, war im Cölnischen Sprengel nichts zu ewinnen, aber sobald auch Dietrich von Mörs todt war, versäumten die Curialisten keinen Augenblick; der Aschafenburger Receß ward auch im Cölnischen Sprengel proulgirt *).

Es ist ein heiliger Anblick, wie ein Mann, selbst in jeen Zeiten, dreizehn volle Jahre lang der vereinten Kabale ller päbstlichen und kaiserlichen Macht trotzen konnte; wie r so allein und doch so unerschüttert stand; wie sie ihn anugreifen nicht einmal wagen durften; wie sich alles um ihn erzog, sich an ihn zu wagen, und wie doch selbst der frechchlaue Aeneas Sylvius nicht Waghals genug war, um dieen Helden anzutasten. Mit Erzbischof Diethern von Mainz, er zwölf Jahre nach Schließung des Aschaffenburger Reesses zum Erzbischofe gewählt wurde, hat Aeneas Sylvius ls Pius II. fast muthwillig gespielt. Er excommunicirte hn, weil er die Forderung einiger Römischen Wechsler nicht ogleich befriedigte; er entsetzte ihn, weil er es wagte, an ein

*) s. das Promulgations-Instrument in Hedderichs Elem. jur. Canon. P. I. p. 234.

allgemeines Concilium zu appelliren, er erklärte in seiner communications-Bulle, daß man ihn wie ein kra[nkes] Stück Vieh und wie eine verpestete Bestie *) den müsse, — hätte je der Pabst den damals noch le[benden] Dietrich von Mörs so anzugreifen gewagt?

Der Pabst hätte im Aschaffenburger Recesse nur [drei]jährige Frist gegeben, daß man sich erklären möge, ob [man] dem Aschaffenburger Recesse beitreten wolle. Wer die [drei]jährige Frist nicht nutzte, dem schien die volle Last aller [alten] und neuen päbstlichen Canzlei-Regeln zuzufallen. Der [Erz]bischof von Cöln hat dreizehn Jahre lang gezaudert, [und] wagte der Pabst nicht, seine Drohung vollziehen zu [wol]len, doch war man froh, erst noch im vierzehnten Jahre [nach] Schließung des Aschaffenburger Recesses auch im Cölnis[chen] denselben vollziehen zu können. Die Bischöfe von Bamb[erg] und Würzburg haben sich nie zu der Monat-Theilung [mit] dem Pabste verstanden, doch war man auch mit ihrem hal[ben] Gehorsam zufrieden, wenn sie endlich nur die Annaten [voll]ständig bezahlten. Auch der Bischof von Straßburg ist [nie] ganz beigetreten, doch nahm der Pabst auch sein Opfer [in] der liebevollen Hoffnung an, daß sich manches zu seiner [Zeit] nachholen lassen möchte.

So schlich der Aschaffenburger Receß halb oder [voll]vollzogen von Diöcese zu Diöcese fort; so stellte ihn [der] Pabst manchem Bischof und manchem Capitel endlich [bloß] noch als Privilegium aus **), so kam's bald noch da[hin],

---

*) Tanquam morbidam pecudem et pestilentem bestiam; f. d[ie] Excomm. Bulle in Sattler Gesch. der Gr. von Wirt. II. Th. Beil. n. 127.

**) In diesem Tone lauten die der Metzer Kirche ausgestellten päbstlichen Bullen von 1450 und 1455 in Calmet hist. de Lorraine Tom. VI. App. p. 190 et 196.

s es als schätzbares Privilegium gelten mochte, wenn es der abst dabei nur lassen wollte, und ehe neun volle Jahre nach ster Schließung des Recesses verflossen waren, so war schon ı wichtiger Streit über der Deutung desselben; entweder aren die Copien schon verdorben, oder trieb schon der Eigenutz sein boshaftes Exegeten-Spiel *).

Zwar war der Verlust nicht so groß, daß von der alten nnahme der Basler Decrete so wenig mehr in allgemeiner rinnerung zurück blieb **), aber unabsehbar groß war der gedrohende Schade, wenn, wie der Pabst Lust hatte, der anze Vertrag als ein Privilegium behandelt werden sollte, venn die Heiligkeit des vermeinten Privilegiums von der äbstlichen Gnade abhieng, wenn allgemeine Renunciationen es Pabsts in einzelnen Fällen nicht sichern sollten, wenn man jene allgemeine Renunciationen bloß als eine gnädigst

*) Aen. Sylv. Ep. 383 sagt: Concordata ipsa dignitates primas post pontificales et in Collegiatis Ecclesiis principales Apostolicae sedis dispositioni permittunt. Das treffendste Beispiel zu obiger Bemerkung.

**) Ich werde bei einer andern Gelegenheit ausführlich zeigen, was ich nöthiger Kürze halber aus dieser Abhandlung herausschneiden mußte, ob und wie viel gewonnen werde, wenn man nach der Entdeckung des Herrn von Horix die Basler Decrete als den Fundamental-Vertrag, den Aschaffenburger Receß als modificirendes Supplement annimmt, verglichen mit dem, wenn man den letztern Receß als alleiniges Concordat ansieht. Die Berechnung des Verlusts ist nicht so ganz leicht, wenigstens ist der größte Theil der Berechnungen, die ich mich erinnere gelesen zu haben, sehr unrichtig, und was in der That auffallend merkwürdig ist, noch in der Emser Punctation wird die Horixische Entdeckung als Fundamental-Grundsatz angenommen, und doch scheinen die Herren Deputirte bei dem Artikel von dem Pallium ganz vergessen zu haben, was aus ihrem angenommenen Grundsatze von selbst fließe.

angenommene Hauptregel ansah, von der doch, wie von allgemeinen Regeln, aus päbstlicher Macht-Vollkommenheit huldreichst dispensirt werden könne *), und wenn dann lich über jene Hauptregel neue andere Hauptregeln hinzugesetzt wurden, daß das alte General-Regulatif, das ein feierlicher Vertrag war, zum untergeordneten Theile herabsank.

Die Curialisten waren auch in neuen Erfindungen sinnreich, daß wenn selbst endlich, was nie doch geschah, Buchstabe des Concordats gehalten ward, wenn jene Uebel verschwanden, gegen die man zu Basel Verfügungen gemacht hatte, daß neue noch größere Uebel plötzlich zum Vorschein kamen; es war die Geschichte mit dem Hydra-Kopf, nur daß dießmal die Geschichte noch schrecklicher lautete als die Fabel, der alte Kopf konnte nie ganz abgehauen werden, und doch wuchsen aus jeder neuen Wunde, die ihn traf, zehn und noch gefräßigere Köpfe hervor. Man hatte sich in den Concordaten trefflich verwahrt, daß die päbstliche Usurpation im Reserviren und Exspectiviren, der Unfug der Canzlei-Regeln und die Römische Erfindsamkeit neuer Rechtsgründe für Römische Provisionen stattlich gehemmt und in gewisse Grenzen glücklich eingeschränkt werde, aber wem war damals schon eingefallen, daß der Pabst künftig Pensionen auf Deutsche Kirchen-Pfründen anweisen könne, daß er den Türken-Krieg als unerschöpfliche Finanz-Gelegenheit brauchen werde, daß er Indulte, die man nur zur unbestreitbaren Versicherung eines vorher schon gültigen Rechts zu Rom suchte, als vollgültige

*) Ungefähr nach diesen Principien betrachtete schon Aeneas Silvius den Aschaffenburger Receß. S. die bekannte vortreffliche Analytica demonstratio cujusdam Germani, vergl. damit die Nachrichten bei Herrn Gregel l. c. §§. 35. 36.

Beispiele eines erst mitgetheilten Rechts aufstellen könnte, daß selbst schon Pius II. den frechesten Schritt wagen dürfe, auf jede Appellation an ein Concilium vorläufig die Bannstrafe zu setzen *).

Es ist seit dem Aschaffenburger Recesse bis 1530, da endlich die katholischen Fürsten muthvoll zusammentraten, der ewigen Klagen über Rom und Curialisten-Geiz, über Rom und Curialisten-Gewalt auf allen Versammlungen kein Ende. Der Kaiser war nicht zur Empfindung zu bringen, die Bischof-Stühle zu Mainz, Trier und Cöln waren fast diese ganze Zeit hindurch mit so behaglichen Bischöfen besetzt **), daß keiner von allen an die Spitze trat, und selbst kaum Berthold von Henneberg, der zwanzig Jahre lang ***) mit verdientestem Ruhme als Churfürst von Mainz regierte, den freieren Ausbruch der allgemein rege gewordenen Klagen glücklich befördern half †).

*) s. Bulle desselben von 1459 bei Müller R. Tags-Theatrum unter Friedrich III. dritte Vorstellung, Cap. XXII. S. 744.

**) Auf Jakob von Sirk, der anfangs noch gegen den Aschaffenburger Receß den Patrioten machte, war 1457 als Erzbischof von Trier ein zweiundzwanzigjähriger Prinz von Baden gefolgt, der denn zu seiner Zeit wieder (1497) seinen Bruders-Enkel zum Coadjutor machte. In Cöln war dem mannhaften Dietrich von Mörs 1452 der Pfälzische Prinz Rupert gefolgt, der bald in große Händel mit seinem Capitel verwickelt wurde; das Capitel wählte einen Hessischen Prinzen Hermann als Administrator, der nach Ruperts Tode bis 1508 die erzbischöfliche Würde behauptete.

***) 1484 bis 1504.

†) Daß Berthold selbst mit eigener Hand Klag-Punkte gegen den Römischen Stuhl aufgesetzt habe, s. Wimphelingii replica contra Aeneam Sylvium de moribus Germ. apud Goldastum in Politic. imp. p. 1050.

Der Ton ward freimüthiger, die Anstalten zur Selbsthülfe schienen wirksamer zu werden, sobald der thätige Maximilian zur vollen Regierung kam. Der Aschaffenburger Receß erschien endlich sogar im Druck *), die Pisaner Synode hätte neue Reformations-Ideen geweckt, der wiedererwachende Geist der Wissenschaften brachte auch in diese dunkelsten Regionen einiges neue Licht, und Kaiser Maximilian selbst hatte Muth und Interesse genug, dem allgewaltthätigen Rom neue Gesetze vorschreiben lassen zu wollen. Vielleicht hätte er den Deutschen geholfen, wenn sein schöner Plan, Pabst zu werden, glücklich gelungen wäre. Vielleicht wäre er im Alter planmäßiger thätig geworden, wenn ihn nicht der ausbrechende Reformations-Sturm und nachher sein Tod

---

*) Meines Wissens ist die erste gedruckte Erscheinung der Concordate: Concordata principum nationis germanicae. Cum argumentis sive summariis jamjam additis. Argentinae. 1513. 4. Wimpheling gab sie heraus. Es war ein großer Schritt, daß man sie nun endlich gedruckt hatte, aber wie langsam wir dem Lichte entgegenschritten! Selbst Wimpheling gab die Concordate nicht in der Vertrags-Form, sondern in Form einer päpstlichen Bulle, selbst Wimpheling ließ die bekannte Stelle von den dignitatibus majoribus und pontificalibus so abdrucken, daß die Curialisten-Partie ganz gewonnen Spiel hatte, und auch er so wenig als irgend einer seiner Vorgänger wußte noch von Gültigkeits-Ueberresten einer ehemaligen Acceptation der Basler Decrete. Der Aschaffenburger Receß heißt bei ihm Concordata Principum nat. german. Die zwei ersteren Punkte lassen sich dadurch entschuldigen und begreifen, er nahm die Urkunde, wie er sie vorfand; aber in jener völligen Unkunde einer gewissen noch fortdauernden Gültigkeit der 1439 angenommenen Basler Decrete, wie sie von 1448 bis auf die neueste, wahre oder vermeinte Entdeckung herab allgemein sich findet, liegt doch ein stärkeres Argument gegen die Meinung des Herrn von Horix, als man zu glauben scheint.

überrascht hätte. Und wenn nur sein Liebling, der feine politische Cardinal Matthäus mehr Deutschen Patrioten-Sinn, mehr hohen politischen Muth gehabt hätte. Mit dem rastlosen Maximilian war viel auszurichten, sobald eine höhere Denkung ihn leitete, sobald ihn ein planmäßigerer, weiserer Mann in seinen Entwürfen ausdauern machte.

So hat immer nur noch eines gefehlt, daß Deutschland frei werden möchte, so kam immer auch nur ein Unglück dazwischen, daß die reizendste Freiheits-Hoffnung mißlang, so sind wir über Planen und Hoffnungen und Klagen alt und ermattet geworden, so soll letztens gar noch der ungeduldige Luther schuld seyn, daß die alte geduldigere Partie fast immer noch tiefer unter das Joch gedrückt wurde. Armer Mann! was sie dir alles in's Grab nachsagen, wie sie überall Vorwand ihrer Schwäche und ihrer Muthlosigkeit finden! Muß nicht zuletzt auch Kaiser Joseph II. Schuld seyn, wenn der Emser Freiheits-Entwurf ein Entwurf bleibt, wenn das neue aufgehende Licht, das weithin der Nach-Welt leuchten sollte, wie ein Irrwisch verschwindet, und wenn man noch 1883 zu erzählen hat, wie nahe es vor hundert Jahren mit der Freiheit der Deutschen Kirche gestanden habe, nur daß die Erzbischöfe nicht collegialisch genug mit den übrigen Bischöfen behandelt hätten, daß der neue Freiheits-Entwurf gar zu sichtbar zum Vortheile der ersteren berechnet worden, und daß der mächtigste katholische Churfürst den Pabst-Protector gemacht habe.

Das alte Register von Klagen, wie es schon dem Kaiser Maximilian vorgelegt worden, ward sogleich auch dem neuen Kaiser Karl V. auf seinem ersten Reichstage zu Worms auf's Neue empfohlen; seine Capitulation, die ihm Behauptung der Concordate zur Pflicht machte, war schon vorläufige Ver-

sicherung, daß er für Hebung derselben bemühet seyn wolle; sein Bedürfniß, Türken-Hülfe zu haben, und das Geld, das nach Rom floß, als Türken-Hülfe zu brauchen, war die sicherste neue Garantie seiner kaiserlichen Vorsorge; das Klagen-Register ward oft um- und abgeschrieben, in neue Formen gebracht, 1522 dem Pabste überschickt, viel ward [illegible] und wenig gerichtet.

Noch ist es nicht klar, wie es denn endlich kam, daß man nach siebenjähriger Geduld, da der Pabst auf hundert Beschwerden, die man ihm vorlegte, nie redlich und rund antworten ließ, wie es kam, daß die katholische Fürsten-Partie auf dem großen Reichstage zu Augsburg 1530 dem Kaiser noch einmal ein Klagen-Register übergab, und thätiger als bisher auf schleunige Abschaffung derselben drang. Der Churfürst von Cöln ließ zwei Jahre nachher auf dem Reichstage zu Regensburg sogar von vermeinten Concordaten sprechen, die doch vom Pabste nicht gehalten würden, er machte mit Hülfe seiner Landstände in seinem eigenen Lande Anstalten, weil die Reichs-Anstalten gar zu matt giengen, er ließ seine Erklärungen feierlich ins Reichs-Protokoll eintragen, daß seine katholische Orthodoxie eben so unbezweifelbar seyn möchte, als er sein Bischof- und Fürsten-Recht ungescheut ausüben wollte.

Man sah endlich, was so oft und so feierlich verhandelt worden war, was der päbstliche Legate nur verzögerte, der Pabst selbst so wenig zu heben Lust hatte, als es sein Mantuanisches oder Trientisches Concilium heben wollte, man sah endlich dieß alles als klare gerechte Beschwerde an, über deren Abhelfung nicht länger erst mühsam tractirt werden dürfe, man setzte sich selbst in Besitz seines Rechts, weil dem Pabst sein Besitz nicht einmal ein Interims-Recht bis zu gütlicher

oder synodalrechtlicher Vergleichung geben konnte. Dem Hofrathe des Kaisers wurden die Resultate der reichsständischen katholischen Conferenz vorgelegt, die 1530 zu Augsburg gehalten worden war; auch die Resultate der wechselweisen Vergleichung der geistlichen und weltlichen katholischen Fürsten, wie man sich damals zugleich verglichen hatte, wurden ihm mitgetheilt; auf der Tafel des kaiserlichen Hofraths lagen beyde Actenstücke zum täglichen Gebrauch. Nebst beiden Actenstücken lag dort auch der Aschaffenburger Receß, denn dieser Receß und jener Aufsatz, wie er zu Augsburg 1530 dem Kaiser überreicht worden, waren die Fundamental-Gesetze der Deutschen Kirche, die wichtigsten Declarationen, nach welchen die Deutsche Kirche ihr Verhältniß zum Römischen Hofe beurtheilt wissen wollte, die Haupt-Constitutionen, nach welchen der Hofrath des Kaisers zu sprechen verbunden blieb, denn Kaiser und Reich waren einstimmig mit einander, daß jene Beschwerden, wie sie schon 1530 dem päbstlichen Legaten mitgetheilt worden, als abgethan angesehen seyn sollten.

So setzte man es denn auch 1558 Ferdinand I. in seine Kaiser-Capitulation, daß alle diese Beschwerden geradehin abgeschafft, und nie mehr zugelassen seyn sollten; man machte ihm diese Abschaffung ebenso zur Pflicht, als die Behauptung des Aschaffenburger Recesses schon seit 1519 Capitulations-Verpflichtung des Kaisers war; beide Aufsätze erhielten gleiche Kraft eines Deutschen Reichs-Gesetzes, und den Curialisten war es ein Aerger, wie ihn der Hofrath des Kaisers damals nur selten gab, einseitige Erklärungen der Deutschen als Grund-Constitutionen der Kirche und Gränz-Regulative gegen Rom ansehen lassen zu müssen.

Es mag auf jene Actenstücke, wie sie unvergeßlich zu bleiben auf der Reichs-Hofraths-Tafel lagen, von manchem

Curialisten und von manchem Jesuiten Jagd gemacht wo den seyn; es mag der Curialisten-Partie manchen Schaden gethan haben, daß in der dortigen Copie des Aschaffenburger Recesses die wichtige Stelle von der Wahl-Freiheit der Stifts-Prälaturen völlig unverfälscht und richtig interpungirt stand; es mag selbst auch dieses ein Grund mehr gewesen seyn, daß man alles aufbot, um des wichtigen Actenstückes Meister zu werden, — bis es endlich dem frommen, guten Pater Jesuit Eucharius gelang.

Dieser treffliche Jesuite, wahrscheinlich ein Zeitgenosse der Brüder Weingärtner und Lamormain, erhielt den Gebrauch dieser Actenstücke, die er sich, der Himmel weiß unter welchem Vorwande, erbat, ausdrücklich nur auf acht Tage; man war wohl bei einer so kurzen Verleihungs-Zeit völlig unbesorgt; ein solcher Acten-Band schien, selbst auch länger ausgeliehen, nicht verloren gehen zu können, weil das Reichs-Hofraths-Präsentatum 25. September 1550 darauf stand, weil man auch das concedatur R. P. Euchario S. J. auf den pergamentnen Ueberschlag notirt hatte, weil der alte rechtmäßige Eigenthums-Herr auf den ersten Blick immer erkannt werden mußte, und weil der fromme Pater, der ihn als ehrlicher Mann auf kurze Zeit zum Gebrauche erhalten hatte, ein lieber guter Mann war.

Doch dieses wichtige Actenstück war einmal in fremder Hand, und kehrte aus des Jesuiten Hand nie mehr zurück; erst nach Jahrzehenden kam es endlich wieder dem damaligen Reichs-Vice-Canzler zum Vorschein, und selbst auch dieser, ob es Nachläßigkeit war, ob es Jesuiten-Furcht, weil die Jesuiten bei Leopold allmächtig waren, selbst auch dieser machte zu seinem Privat- und Familien-Eigenthume, was

unverweilt auf die Tafel des Reichs-Hofraths zurückgelegt werden sollte *).

So kläglich waren denn also von jeher selbst auch die literarischen Schicksale der allgemeinen Grund-Gesetze der Deutschen Kirche; meist haben wir erst nach Jahrhunderten entdeckt, wo und wie wir betrogen wurden; nur die Geschichte rächt uns, und wenn denn auch die Geschichte ihre volleste Rache nimmt, so entsteht erst noch bei engbrüstigen Zweiflern die bedenkliche Gewissens-Frage, ob wir uns geradehin in einen Besitz wieder setzen dürften, aus dem wir vor Jahrhunderten listig gedrängt, herausgelockt oder herausgedroht wurden.

Einmal angenommen, wie es wahrscheinlich auch nach aller bisherigen Erzählung gewesen seyn mag, daß unsere liebe Voreltern vor dreihundert Jahren bei Schließung des Aschaffenburger Recesses glaubten, einen wichtigen Theil der Basler Decrete noch gerettet zu haben, und zugleich doch der Römer die Vertrags-Worte so schlau drehte, daß exegetisch genau genommen von jenen vermeintlich geretteten Rechten gar nichts übrig blieb — welches Recht ist jetzt unser? Gilt unser einseitig erklärter Besitz? und ist nicht unser Besitz bloß einseitig erklärte Besitznehmung, da der Pabst auch seit den Zeiten der Horixischen Entdeckung nie noch anerkannt hat, daß der Genuß jener vermeintlich geretteten Basler Decrete nicht streitig gemacht werden solle? Und wenn einseitig erklärter Besitz gilt, wenn es gilt, alte Rechte, um die man freundlich und

*) Diese ganze Nachricht verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Geh. Justiz-Rath Pütter, dem sie von einem unserer größten katholischen Kanonisten, gerade eben dem Manne, der dieses wichtige corpus delicti selbst nicht nur Einmal in Händen hatte, geschrieben wurde. Vergl. hiemit Würzburger gel. Anz. Beil. zum 30. Stück 1786.

und feindlich ehedem getäuscht wurde, geradehin wieder zu ergreifen, wer wird bei den Basler Decreten stehen bleiben wollen? Wer inconsequent nur die Hälfte nehmen, wenn ihm nach gleichem Rechte das Ganze gebührt? Wer nicht lieber einmal rein heraus mit den Römern sprechen, völlig neuen Grund legen, weil doch auch nicht ein Stein des alten Fundamentes liegt, von dem nicht diese und jene Chronik zu erzählen wüßte, wie schlau demselben Raum gemacht worden.

Das ist's, warum mir die Grundlage auch des neuen aufgeklärteren katholischen Kirchen-Rechts, wie zum letzten Fundamente die Horixische Entdeckung liegt, nie unverdächtig feste und sicher zu liegen schien. Sie ruht offenbar nicht auf einem Concordate mit dem Pabst, weil die päbstliche Einwilligung in unsern fortdauernden Genuß der Basler Decrete nicht erwiesen werden kann, ihr fehlt noch eine Prämisse, die doch zum sichern kanonistischen Schlusse manchem noch nothwendig zu seyn scheint; sie ist nur das Resultat einer vor dreihundert Jahren geschehenen einseitigen Erklärung, deren gerader Beantwortung der schlaue Gegentheil unbemerkt auswich, sie ist nicht unverkennbar klarer Inhalt eines mit beiderseitiger Uebereinstimmung entworfenen Vertrages, und wenn sie dieses nicht ist, wenn der Curialiste durch eine vorgezeigte klare päbstliche Einwilligung nicht zum Schweigen gebracht werden kann, was wird gewonnen, wenn wir auf diese Grundlage bauen? Wenn wir mit Widerspruche der Römer bauen wollen, so laßt uns als weise Männer bauen, die dem neuen Hause Raum und Luft genug machen, die nicht ihren neuen schönsten Plan durch Anbequemungen an alte Plane elend verstümpern, die nicht theilweise erneuern wollen, was nie glücklich erneuert wird, sobald man es theilweise erneuern will.

XVI.

Noch ein Wort über die Acceptation der Basler Schlüsse, als Fundamental-Concordat der Deutschen Kirche mit dem Römischen Stuhle *).

Die Zweifel die ich (im vorhergehenden Aufsatze) gegen eine der interessantesten neuen Grund-Ideen des Deutsch katholischen Kirchen-Rechts in Anregung zu bringen suchte, haben mehrere neue Untersuchungen dieses Gegenstandes veranlaßt, und besonders durch die Schrift des Herrn D. Mohl **) sind manche Einwürfe gehoben, manche bisher minder erörterte Fragen so ins Klare gesetzt worden, daß ich mich selbst des neugewonnenen Lichts nicht nur Einmal freute. Wenn ich noch ein Wort dazu sagen möchte, so ist es nicht, um noch

*) Aus Meiners und Spittler's Götting. histor. Magazin Bd. 4. S. 151 — 169.

**) Bemerkungen über die neueste Geschichte der Deutsch katholischen Kirche, und besonders über die Frage: in wie fern die Basler Decrete heut zu Tage noch gültig seyen? Verfaßt von B. F. Mohl, b. R. Doctor. Frankfurt und Leipzig 1788. 8.

einmal zu excipiren, wo ich glaube, daß der Sinn des E
wurfs verfehlt worden; für die, um deren Beifall oder E
scheidung es in dieser Sache zu thun ist, sind solche Ge
exceptionen überflüssig. Nicht um neue geschärftere Einw
vorzubringen; denn jeder mögliche neue Einwurf müßte
in seinen Haupttheilen doch nur auf das gründen, was sch
gesagt worden. Nicht um es fühlbar zu machen, daß
ganze Streit nicht sowohl auf Wahrnehmung des gan
Ganges der Negociation und auf den Folgen beruhe, die
daraus herleiten lassen, sondern die Worte der Urk
selbst müssen erwogen werden: ob diese dem ganzen G
der Negociation entsprechen? Oder ob vielleicht absichtl
vielleicht zufällig gelungene Täuschung, gerade am Ende de
ganzen Negociation, ohne daß man es wahrnahm, das
lange im Auge behaltene Hauptziel verrückte?

Von allem diesem kein Wort. Auch nichts davon, daß
man überhaupt mehr auch auf Hebung des gemachten Ei
wurfs denn auf neuen, festeren Beweis des behaupte
Satzes hätte bedacht seyn sollen: sondern auf einige neue Se
ten jener sogenannten neuen Grund-Ideen möchte ich unse
Geschichtforscher und Kanonisten aufmerksam machen; vielleicht
ist es möglich, unsere kanonistische polemica antipontificia
die in ihren Abzweckungen so gerecht ist, als möglich, auch
in ihren Argumentationen so gerecht und so methodisch zu
machen, als billig jede Deutsche Polemik seyn solle.

Die erste Frage soll also dießmal seyn:

„Was ist denn reiner Gewinn, wenn man die von der
„Deutschen Nation 1439 acceptirten Basler Decrete als ve
„tragmäßiges Grund-Regulativ des Verhältnisses der De
„schen Kirche zum Römischen Stuhle ansieht? Welche Sch
„fürchtet man zu verlieren, wenn jene so berühmte Decre

ichtmehr als Fundamental-Concordat mit dem Römischen Stuhl gelten sollen?"

Irre ich nicht, so ist der Gewinn überaus klein, der Verlust, der daraus entspringen könnte, ist unbedeutend. Es nehmlich nicht die Frage, ob jene Decrete gar nicht mehr ten sollten, sondern nur, ob sie als besondere Vertrags-Artel mit dem Pabst oder als allgemeine Kirchen-Gesetze ansehen seyen.

Unläugbar ist, acht Neun-Theile dieser Decrete kann an, und muß man als allgemeine Kirchen-Gesetze ansehen. in Curialiste kann ihnen diese ihre Vollgültigkeit absprechen, ch wenn keine besondere National-Acceptation erwiesen ird, wenn keine Concordaten-Beziehung dargethan werden nn. Es sind Concilienschlüsse, die ehedem der Pabst selbst Schlüsse einer allgemeinen Synode, als allgemeine Kiren-Gesetze erkannt hat, bei deren Abfassung oft sogar noch ine eigene Legaten den großen Synodal-Versammlungen räsidirten.

Acht Neun-Theile sind also gerettet, das skeptische Realtat sey, welches es wolle. Scharf und wahr gerechnet, inzig nur die Decrete der 31sten Session liegen noch auf dem Spiele, und weil man freilich große Ursache hat, gegen die Römer, die durch den sonderbarsten Calcul leichte Pfennige, welche wir ihnen schuldig seyn mögen, in schwere Thaler zu verwandeln wissen, auch nicht einen Pfennig, nachzugeben, so bleibt immer noch die Frage höchst wichtig, ob denn, wenn man jene Concordaten-Beziehung aufgibt, ob jene Decrete der 31sten Session für die Freiheit der Deutschen Kirche verloren seyen.

Allein, nur also den Decreten der 31sten Session gilt's, und diese sind folgenden Inhalts:

1) Der Pabst soll künftighin keine gratias expectativas

und nominationes weiter hingeben, und alle reservationes particulares, die entweder er selbst oder einer seiner Legaten sich erlaube, sollen künftighin ungültig seyn.

2) Jede erzbischöfliche und bischöfliche Kirche soll künftighin einen Theologen haben, der sich durch Lehren und Predigen nützlich beweise, und außer diesem sollen in jeder Dom- oder Stiftskirche ein Drittheil der Präbenden, selbst die Dignitäten hierunter mitbegriffen, graduirten Personen vorbehalten seyn, und zwar nach einem bestimmten Turnus, der mit den Graduirten anfängt.

3) Alle vorkommenden Streit-Fälle *) sollen an Ort und Stelle von den Richtern untersucht werden, denen es nach Recht oder Gewohnheit oder einem besondern Privilegium zukommt; hiebei ausgenommen die im Recht ausdrücklich benannten Caussæ majores und Wahl-Sachen der Kathedral-Kirchen oder der Klöster, die dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen sind.

4) Es ist durchaus nicht erlaubt, bei irgend einem Processe eine Instanz zu überspringen, oder vor Ergehung des Definitiv-Urtheils zu appelliren.

Von diesen vier Nummern bleibt die erste für sich schon geachtet, weil schon in den Decreten einer vorhergehenden Session **),

*) In partibus ultra 4 diætas a Romana Curia distantibus.

**) Decretum Sess. XII. de Electionibus:
Propterea sacri Canones Spiritu Dei promulgati provide statuerunt, ut unaquæque Ecclesia ac Collegium seu conventus sibi prælatum eligant. Quibus hæc sancta synodus eodem Spiritu congregata inhærens, statuit et definit, generalem reservationem omnium Ecclesiarum metropolitanarum, cathedralium, collegiatarum et monasteriorum ac dignitatum electivarum per Romanum Pontificem de cetero fieri aut facta uti non debere, reservationibus in Corpore juris clausis etc. Unter den weiteren

e. als allgemeine Kirchen-Gesetze gelten müssen, das eigene Wahl-Recht der Capitel und Stifter so feierlich gegen alle Beeinträchtigungen festgesetzt ist, daß päbstliche Exspectanzen, päbstliche Nominationen und jede andere päbstliche Unregelmäßigkeiten dieser Art von selbst hinwegfallen müssen.

Was die zweite Nummer betrifft, so zweifle ich, ob man sich um dieser willen so große Mühe geben würde, die Basler Decrete zum Fundamental-Concordate mit dem Römischen Stuhle zu machen. Ich wüßte wenigstens dem Curialisten nicht zu repliciren, der alle jene mannichfaltige Klagen über die Römische Nicht-Haltung unserer Concordate mit der Frage zu beantworten Lust hätte: „ob denn wir „Deutsche diesen Artikel gehalten hätten? Ob es uns denn „Ernst sey, endlich einmal Anstalt zu machen, zu Erfüllung „desselben? ob denn auch nur einmal ein Zeitpunkt gewesen „sey, da man diesen Artikel gehalten habe? ob man nicht, „seit Schließung der Concordate mit dem heiligen Stuhle, „von Generation zu Generation diesen Artikel immer weni„ger gehalten habe?"

Die vierte Nummer, gerade der Punkt, um dessentwillen man das Kleinod recht festhalten will, dessen Andenken auch in unserem Zeitalter die Sache auf's Neue recht rege gemacht hat, die vierte Nummer ist so gemeinen Rechts, der Inhalt derselben fließt so ganz aus der Natur der Sache selbst, daß deßhalb gar kein besonderer Vertrag mit der Römischen Curie nothwendig wird. Unsere Vorväter

---

ren Subsidien und Argumenten, wie alles das, was in dieser ersten Nummer enthalten ist, gerettet werden kann, habe ich nur dieses einzige angeführt, das freilich immer noch einige Lücken läßt, die aber leicht durch andere Argumente ergänzt werden können, wie leicht jeder Kenner sieht.

mochten über einen Punct dieser Art paciscirent; sie, die n
bei Pseudisidorischer Milch und Speise auferzogen wer
Wir haben keinen Vertrag nöthig, denn die sicherste Gara
unsers Rechts liegt in den ersten, unbestreitbarsten Fundam
tal-Begriffen der katholischen Hierarchie, wie sie gegenwär
selbst der Curialiste nicht bezweifelt, und wie man sie je
unsern Schülern beibringt. Wo mag irgend noch ein Ka
niste selbst in Bruchsal oder in Freysingen sich finden, d
die alte Sage nachführe: der Pabst habe concurrentem j
risdictionem mit allen geistlichen Gerichtshöfen in Deut
land; es sey nicht gegen Recht und Rechts-Form mit Ube
gehung der bischöflichen oder erzbischöflichen Gerichte gerad
nach Rom sich zu wenden. Gewiß ist es auch nicht die En
kung einiger erst in unserem Zeitalter neuentdeckten Urkunde
daß wir endlich dahin gekommen sind. Die allgemeinen re
lichen Begriffe haben sich überhaupt mehr aufgeklärt, die ...
historischen Entdeckungen, woher jene Meinung von einer s
chen General-Concurrenz der päbstlichen Gerichtsbarkeit kom
haben endlich gewirkt.

Unsere Vorväter hatten ein böses Spiel. Sie, die nicht
wußten, woher das wilde Wald-Wasser ausgebrochen, das
ihre schönsten blühendsten Felder verheerte, sie halfen sich
bald da bald dort durch einzelne Dämme; wir haben
den Platz selbst entdeckt, wo der erste Strom losbrach, und
die einzelnen Dämme, die ohnedieß oft nur den Strom mehr
nach andern Gegenden hinzwängen, als völlig abzuwenden
vermochten, sind uns unnütze geworden. Zu unserer Vorvä-
ter Zeit war es kundbare Schulsage, was alles lehre von päbst-
licher Macht-Vollkommenheit der altehrwürdige Herr Isidorus
in seiner feinen Sammlung von Kirchen-Gesetzen, und unsere
Väter, die sich der Prämissen nicht erwehren konnten, erwehr-
ten sich wenigstens der Conclusion, so gut es nur möglich

er. Wer aber in unserem Zeitalter, wer wird es wagen wol-
n, jene Prämissen noch weiterhin zu brauchen? Wer wird
es päbstlicher Macht-Vollkommenheit pseudisidorischen Fig-
ents, wer daraus weiterhin etwas schließen wollen gegen die
sten, entschiedensten Begriffe katholischer Hierarchie? Und
enn es denn ein schamloser Advocat im einzelnen Falle zu
un wagt, wenn irgend ein einzelner Schriftsteller, dem es
n Kopfe oder im Herzen, oder an beiden Orten zugleich fehlt,
enn der noch Conclusionen fest halten will, für die längst
eine Prämissen mehr da sind, so ist seine Widerlegung mit
rei Worten fertig, und desto klarer dargelegt, je mehr sie
us dem Innersten der Sache selbst ungezwungenst entwickelt
erden kann. Ich zweifle sehr, ob es gut ist, Gesetze da zu
tiren, wo sich die Sache nach ihrer eigenen Natur von selbst
rgibt. Es gibt der Wissenschaft und endlich selbst auch den
köpfen, die eine Wissenschaft so treiben, eine höchst unglück-
che Form, wenn man als positives Recht ansieht, und durch
ieles Gesetze-Citiren gleichsam zum positiven Recht macht,
as schon unbestreitbar aus der Natur der Sache selbst fließt.
ie kann ich hiebei des Predigers vergessen, der erst aus bib-
schen Sprüchen bewies, daß alle Menschen — sterblich seyen.

So ist denn allein nur noch die dritte Nummer
brig:

daß bei allen vorkommenden Streit-Fällen (in partibus ultra quatuor diætas a Romana Curia distantibus), daß die Sache an Ort und Stelle von denjenigen Richtern untersucht werden solle, denen es nach Recht oder Gewohnheit, oder irgend einem besondern Privilegium zukommt; hiebei ausgenommen die im Rechte ausdrücklich benannten causæ majores und Wahl-Sachen der Dom-Kirchen oder der Klöster, die dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sind.

Und auch bei dieser dritten Nummer gilt, was [illegible] wegen des vorhergehenden Punkts erinnert wurde. Der [illegible] verspricht hier nur, ein sonst schon bestehendes Recht, [illegible] schon vorhandene Gewohnheit, ein Privilegium, das sch[illegible] ist, zu respectiren. Er verspricht zu halten, was er [illegible] nie — nicht halten sollte. Es sollte nicht erst ein Versp[illegible] dieser Art nöthig seyn, weil es so klar ist, ein Fall, der [illegible] Nieder-Rheine sich zutrug, kann weit besser am Nie[illegible] Rheine untersucht werden, denn an der Tiber, und [illegible] demnach zur ersten, heiligsten Pflicht des obersten [illegible] Richters gehört, nichts fehlen zu lassen, was zur schleunig[illegible] zuverlässigeren wohlfeileren Justiz führen kann.

Oft scheint es mit solchen Verträgen, die Deutsch[illegible] mit Rom schloß, nicht besser zu seyn, als mit unsern [illegible] schen Landtags-Abschieden. Der durchlauchtigste Landes[illegible] von dem man sich erst schriftlich und eidlich versprechen [illegible] muß, daß er die Gerechtigkeit redlich verwalten lassen [illegible] daß er keinem Unterthanen das Seinige rauben wolle, [illegible] daß er so Nimrodisch nicht wirthschaften wolle, als ob [illegible] vor dem Jahre 1800 keine Nachwelt mehr seyn werde, [illegible] Landes-Herr, der alles dieses erst versprechen soll, der [illegible] ohnedieß kein Mann, dessen man sich durch Gesetze [illegible] Verträge versichern kann. Die feierlichsten Verträge, [illegible] er nur seinen Moment ersieht, sind ihm nicht heiliger [illegible] können ihm nie heiliger seyn, als ihm die klarsten Gesetze [illegible] unbestreitbarsten Natur-Rechts seyn sollten. Nichts ist [illegible] Ende auch durch die feierlichsten Verträge gewonnen, als [illegible] man sagen kann: Euer Hochfürstl. Durchlaucht haben [illegible] nur die ersten Gesetze der Natur, sondern auch schrift[illegible] Versicherungen und Verträge huldreichst vergessen.

So wäre also auch der Inhalt der oben angeführten dritten Nummer hinlänglich gesichert, wenn irgend etwas

chern kann, was nicht gerade geschriebener Vertrag ist. Und schon schlimm genug, wenn die Sache als Vertrag betrachtet werden solle, daß die Causæ majores nebst den Wahl-Sachen der Dom-Kirchen und der dem heil. Stuhl unmittelbar unterworfenen Klöster feierlich ausgenommen sind. Hier gerade begegnen wir uns, warum es mir nichts weniger als gleichgültig scheint, ob man diese Basler Decrete als Theile eines ordentlichen, mit dem Pabst errichteten Vertrags ansieht, oder nur als allgemeine Kirchen-Gesetze annimmt, und warum ich auch glaube, daß die letztere Partie, bei der man, wie ich gezeigt habe, nichts verliert, sogar noch gewinnvoller für die Freiheiten der Deutschen Kirche seyn müsse.

Unstreitig sind in den acceptirten Basler Decreten hie und da noch sehr starke Spuren Pseudisidorischer Grundsätze; unverkennbare Reliquien eines Kirchenrechts, das sich auf falsche historische Suppositionen gründete. Wer also jene als Deutsche Reichs- und Kirchen-Gesetze ansieht, als ordentliche mit dem Pabst errichtete Verträge ansieht, der gibt auch den inficirten Stellen derselben eine heilige Unverletzlichkeit, die keine kritische Verbesserung zuläßt; denn fest und unverbrüchlich bleibt, was einmal in dem wechselsweise verabredeten Vertrage steht, ob auch die Enkel entdeckten, daß der contrahirende Großvater auf eine unrichtige Prämisse hin, die er nicht hinlänglich prüfte, in manche Artikel jenes Vertrages gewilliget habe.

Wie anders aber, wenn man diese Basler Decrete bloß als allgemeine Kirchen-Gesetze annimmt, die von einer allgemeinen Synode, zum Theil anerkannt vom Pabst, zum Theil unter wirklicher Mitwirkung des Pabstes, errichtet worden sind. Ein Gesetz, das der Gesetzgeber sichtbar in alleiniger Beziehung auf eine falsche Prämisse gab, hebt sich von selbst wieder, sobald die Unrichtigkeit jener Prämisse völlig enthüllt

ist. Nicht so die Bündigkeit eines Vertrags, weil immer noch bewiesen werden müßte, was fürwahr nicht leicht ist; beweisen, daß der contrahirende Theil die Unrichtigkeit jener Prämisse nicht habe entdecken können.

Die Unterthanen, denen vor Jahrhunderten ein solches Gesetz gegeben wurde, hatten damals keine Pflicht, die Bündigkeit der Motiven, aus welchen das Gesetz herfloß, vorläufig zu prüfen. Nicht so bei einem Vertrage, wo es erste Pflicht jedes contrahirenden Theils ist, die Prämissen, in deren Voraussetzung er schließt, sorgfältig zu prüfen. Die Unterthanen haben sich durch einen noch so lange dauernden Gehorsam gegen ein Gesetz dieser Art für die Zukunft nichts vergeben, nichts für den glücklichen Moment vergeben, wenn sie nun einmal zur Entdeckung der falschen Prämisse gelangen. Sie hören auf, sobald jene Entdeckung gemacht ist, jene auf falsche Voraussetzung sich beziehenden Stellen des Gesetzes zu erfüllen, und es ist nicht Untreue gegen das Gesetz, nicht Ungehorsam gegen den Gesetzgeber, wenn sie von nun an bloß die Stellen noch beobachten, die nicht aus jenen falschen Prämissen herflossen.

So ist's also wesentlicher Unterschied, ob man diese Baseler Decrete als allgemeine Kirchen-Gesetze ansieht oder als Artikel eines besonderen Vertrags, den Deutschland mit dem Römischen Stuhle geschlossen. So ist die erste Partie weit die gewinnvollere, denn wir erhalten durch sie in der That alles, was wir durch den angenommenen besondern Vertrag zu gewinnen glauben, und wir behaupten denn das Recht noch, nicht Verzicht thun zu müssen auf die bessere Aufklärung unseres Zeitalters. Wir streichen hinweg aus dem alten Kirchen-Gesetze, was, wie wir gewiß wissen, bloß durch Unwissenheit des Gesetzgebers jener Zeiten hineinkam. Wir vereinigen die Vortheile der Freimüthigkeit unserer Voreltern mit den Vortheilen der Aufklärung unsers Zeitalters. Wir sind

ungebundene Leute, selbst auch auf den Fall, wenn die Vorsehung noch mehr Licht und noch manche, auch im Kirchenrechte, neu aufklärende historische Entdeckung schenken sollte.

In der Lage, in der wir mit dem Pabste sind, und ich möchte fast sagen, von jeher waren, hat man sich vor nichts mehr zu hüten, als vor einem ordentlichen Vertrage. Er fixirt zu viel unser Verhältniß zu dem Römischen Hofe, ohne daß sich der Pabst, in seinem Verhältnisse zu uns, gleich dauernd fixiren läßt. Was wir in jedem Vertrage, der geschlossen wird, zugeben oder nachgeben, das wird als Selbstbekenntniß angenommen, das wird als eigen zugestandene Pflicht genommen, wenn es auch noch so großmüthige Nachgiebigkeit war; und dabei doch nicht vergessen, auch etwas zu nehmen oder zu fordern, was nach strengem Rechte nie gefordert werden konnte.

Ein feierlicher Vertrag fixirt zu viel. Ehe feierliche Verträge dazwischen kamen, hatte unser Verhältniß zum Römischen Hofe, wie alles was bloß durch allmählich entstehende Observanz wird, einen glücklichen Wechsel des mehr und minder fest angezogenen, und eine wunderbare Wildsamkeit, die freilich der Pabst selbst auch oft genug benutzte, die aber auch wir manchmal nutzen konnten, und die uns mit dem Fortgange der Jahrhunderte stets benutzbarer geworden wäre. Unser ganzes Verhältniß zum Römischen Hofe war ein Kind der Zeit und der Umstände. Was so geworden ist, stirbt gerade auch so wieder am leichtesten ab. Wenn wir nie einen Vertrag mit dem Römischen Hofe geschlossen hätten, so wären wir vielleicht eine Zeitlang mehr mißhandelt worden, als nun geschehen ist, aber zuverläßig würde uns auch das Freiwerden leichter, als es nun ist.

Aus diesem Standpunkte betrachtete ich die ganze Sache,

als ich die Frage aufwarf: ob es nicht besser wäre, jene Basler Decrete bloß als allgemeine Kirchen-Gesetze anzusehen; denn als Hauptartikel eines mit dem Pabst geschlossenen, ordentlichen Vertrags. Mir war halb willkommen, zu finden, daß die päbstlichen Negociateurs bei Abfassung des Aschaffenburger Recesses solche Arglist gebraucht hatten, die einen festen Beweis unserer vom Pabst auf ewighin als gültig anerkannten Acceptation der Basler Decrete unmöglich macht. Die Arglist, die uns vor vierthalb Jahrhunderten schaden sollte und uns wirklich auch fast vierthalb Jahrhunderte lang geschadet hat, die sollte nun, zum rechten Ziel gelenkt, wie billig war, ihren eigenen Herrn treffen.

Unser Deutsches gelehrtes Publikum scheint aber nirgends weniger, als gerade in solchen anticurialistischen Forschungen, an kritische und historische Bedachtsamkeit gewöhnt zu seyn. Ich bin es zwar höchlich zufrieden, daß endlich einmal auch für den Pabst harte Zeiten gekommen sind, denn er hat fürwahr uns Deutschen lange genug harte Zeiten gemacht; aber selbst auch mit ihm, dem größten Feinde unserer Freiheit, laßt uns nach Urtheil und Recht verfahren; die Frage ist nicht allein: was wir ihm schuldig sind, sondern auch, was wir uns selbst schuldig sind.

Zur Probe, wie wir vergessen können, daß wir eine ganz unparteiische Untersuchung uns selbst schuldig sind, so sehr wir auch versichert seyn durften, daß gerade die allerunparteiischste Untersuchung uns am allergünstigsten seyn müsse. Der gelehrte Herr Professor Hedderich in Bonn, einer unserer vortrefflichsten und scharfsinnigsten Kanonisten, hat in einer jüngst erschienenen Dissertation *) mehrere Einwürfe gegen

*) De juribus Ecclesiae Germanicae in conventu Emsano explicatis et de jure Archiepiscoporum circa beneficia mensium

ieine Hypothese in Ansehung der Basler Decrete gemacht, nd seinen letzten, dringendsten Haupt-Einwurf aus einem Briefe des Aeneas Sylvius hergenommen; die Stelle, wie r sie gibt, ist folgende:

Fuit denique compositio facta, in qua nos imperato-io nomine interfuimus. Eam certam legem dedit deinde nviolabiliter observandam, per quam aliqua ex decretis Concilii prædicti (Basileensis) recepta sunt, et aliqua rejecta.

Und wenn freilich Aeneas Sylvius 1457 an den Mainzischen Canzler Martin Meyer diese Worte geschrieben hätte, so wäre die ganze Streitfrage entschieden. Wer besser, als Aeneas Sylvius, konnte den ganzen Hergang der Sache wissen? Wer besser, als er, alles Verhandelte summarisch ausdrücken? Wer glaubwürdiger, als er, die vom Pabst auf ewighin als gültig anerkannte Acceptation der Basler Decrete versichern?

Kein Zweifel sollte entstehen können, daß die Stelle bei Aeneas Sylvius wirklich so laute, als Herr Hedderich sie angibt, denn er ließ die Stelle ganz abdrucken; er hat sie dem widerlegten Gegner, der die Stelle gewiß vorher gekannt hat, und wenn er sie nicht gekannt hätte, gewiß nachschlug, als das treffendste Haupt-Argument entgegengesetzt; er hat sich in einer Streitigkeit darauf berufen, die gegenwärtig mehrere und höchst verschieden gesinnte Forscher beschäftigt; und was allein schon für die genaueste Aechtheit des Citats bürgen kann — Herr Hedderich ist ein redlicher, geradbiederer Mann.

---

inæqualium in specie ad illustrandum præcipue hujus conventus art. 15, 16, et art. V. §. 26. Pacis Osnabrug. Bonnæ 1788. 4.

Doch wofür so viele Worte; wer wird nicht aus allbekannten Büchern, vollends wenn er die Stelle ganz ausschreibt, ganz genau citiren?

Ich bemerke es ungerne, aber das Beispiel ist mir zu willkommen, gerade weil es Beispiel eines unverbrüchlich redlichen Mannes ist. Aeneas Sylvius hat nicht so geschrieben, wie Herr Hedderich anführt. Das Hauptwort der ganzen Stelle ist geändert. Aeneas Sylvius schrieb: aliqua ex decretis Concilii Basileensis recepta *videntur*; Herr Hedderich läßt ihn schreiben: recepta *sunt*.

Gesetzt auch, daß es gleichgültig wäre: recepta *videntur* und recepta *sunt*, so ist es doch nicht löblich, bei ausführlicher Anführung des entscheidendsten Citats andere, auch gleichgeltende Worte zu substituiren. Und wem ist's gleichgültig recepta *videntur* oder recepta *sunt*? Wem ist's gleichgültig, gerade wenn die Frage war, ob es nicht mit einer vom Pabst geschehenen Anerkennung unserer Acceptation der Basler Decrete auf ein bloßes *videtur* hinauskomme, oder ob sie wirklich klar und deutlich wahr sey?

Der Mainzische Canzler *Martin Meyer* hatte seinem Freunde und Gönner Aeneas Sylvius geklagt, daß der Pabst die Decrete der Baselschen Synode nicht halte. Der schlaue Aeneas Sylvius erhebt sogleich eine Gegenklage, wie ungerecht diese Beschwerde sey. Nicht, daß *er* zu behaupten Lust gehabt hätte, die Decrete der Baselschen Synode würden wirklich vom Pabst gehalten. Nicht aber auch, daß er es geradezu gewagt hätte, zu erklären, die Baselsche Synode habe gar nichts Verpflichtendes für den Pabst. Noch waren doch nicht volle eilf Jahre verflossen, seit der Aschaffenburger Receß geschlossen worden; noch lebte die ganze Generation, mit welcher und unter welcher Aeneas Sylvius den Aschaffenburger

Receß negociirt hatte; noch wäre es gerade damals, da ohnedieß neue Gährung in der Deutsch Römischen Hierarchie war, höchst gefährlich gewesen, offenherzig zu sagen, wie zweideutig die vermeinte päbstliche Anerkennung der Baselschen Decrete sey, wie wenig sich ein vollgültiger Beweis jener Anerkennung geben lasse. Seinem Freunde Meyer konnte Aeneas Sylvius viel sagen, aber doch nicht alles sagen, denn so theilnehmend vertraut war er mit ihm nicht, als mit Johann von Lysura, mit dem er gerade damals durch Chiffern correspondirte *). Es war doch noch offenherzig genug, daß er ihm erklärte, selbst mit jener vertragsmäßigen Anerkennung einiger Basler Decrete, von der etwa allein noch die Frage seyn könnte, selbst mit derjenigen, von welcher doch Niemand besser wissen könne, als er selbst, durch dessen Hand alles gieng, selbst mit dieser laufe es am Ende auf ein bloßes videtur hinaus.

Doch kein Wort mehr über die Hauptfrage der Controverse selbst, so viel sich auch noch sagen lassen würde, wenn alles strenge gesichtet werden sollte, was man oft haufenweise zu Bestätigung der gewöhnlichen Meinung anführen zu können glaubte **).

---

*) S. Card. Aeneas Sylvius Brief an Johann von Lysura vom 5. Nov. 1457, inter Epp. Aeneae Sylvii n. 320. Per Wigandum Secretarium Moguntini misimus tibi alphabetum, et nunc duplicabimus, si forsitan illud non recepisti. Poteris scribere mentis tuae conceptum, et consulere ecclesiae necessitati.

Ich habe diese Stelle anders interpungirt, als sie in den gewöhnlichen Ausgaben steht, deren Interpunction keinen rechten Sinn gibt.

**) Ich hatte irgendwo in meiner vorigen Abhandlung nebenher bemerkt, daß es in der Bulle Eugens IV. nicht heiße: vel aliter fuerit concordatum, wie Herr von Horix anführte, sondern bloß vel fuerit concordatum. Man setzte mir hierauf entgegen,

Es schien manchem, als ob ich die Sache des Pabsts gegen die Deutsche Kirche führen wollte; ein Fall, wobei ich jeden auch den Schein hasse. Nur noch eine Bemerkung über die Circulation unserer historisch-kanonischen Litteratur, wie sie sich mir darbot gerade aus Gelegenheit dieser Untersuchung.

Man hat sich in ganz Deutschland gefreut, da Herr von Horix vor 24 Jahren mit der Entdeckung auftrat, daß eigentlich die Basler Decrete unser wahres Fundamental-Concordat mit dem Pabst seyen. Man hat dann endlich angefangen, die neue Entdeckung hie und da in Lehrbücher einzutragen, und überall, wo sie gebraucht und eingetragen wurde, über die neue Entdeckung triumphirt. Nun zeigt Herr Hedderich durch ein weitläufiges Excerpt aus einer schon 1735 erschienenen Deduction, daß man schon damals auf Basler Decrete als Fundamental-Concordate mit dem päbstlichen Stuhl sich bezogen, daß es nicht bloß gleichsam im Vorbeigehen, sondern recht geflissentlich und mit Führung eines sorgfältigen Beweises geschehen sey, daß die Deduction, die den Beweis enthielt, dem Reichs-Hofrath vorgelegt worden, und daß auch schon damals der Reichs-Hofrath darnach gesprochen habe.

Herrn von Horix bleibt immer noch sein eigenthümliches großes Verdienst; er hat zuerst eine wichtige, der Vollständigkeit des Beweises noch fehlende Urkunde supplirt; er hat die ganze Entwicklung des Beweises viel mehr gesichert; er hat viele höchst schätzbare Neben-Aufklärungen verschafft; doch dreißig Jahre schon früher, ohne daß aber irgend ein Deutscher Gelehrter, ein protestantischer oder katholischer Kanonist, davon Notiz nahm, dreißig Jahre früher war schon die ganze Entdeckung gemacht, und da schon einem der höchsten Gerichte des Reichs als Fundamental-Datum einer geforderten richterlichen Sentenz vorgelegt worden.

---

daß doch Aeneas Sylvius in seiner Relation an den Kaiser (Baluzii Miscel. L. VII. p. 525) ausdrücklich sage vel aliter fuerit concordatum. Desto schlimmer für uns Deutsche, und desto sicherer ein neuer Betrug des Römisch Kaiserlichen Negociateurs, wenn je an dem Worte aliter hier etwas liegen sollte. Denn in der päbstlichen Bulle, also in der Urkunde selbst, auf die es am Ende doch ankommt, steht das Wort nicht; und Aeneas Sylvius referirt so, als ob man mit dem Pabst über diesen so bestimmten Ausdruck übereingekommen wäre.